4° J. germ. 161 t - 1824

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36626687630018

<36626687630018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1824.

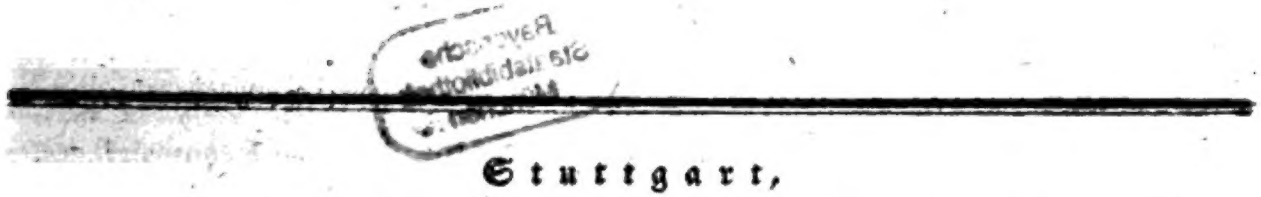

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Nro. 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 10. Januar 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1824 betreffend. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck zweier Schriften des Dekans Bahnmaier, in Kirchheim. — Verfügung, die Behandlung der der Wuth verdächtigen und der von denselben gebissenen Thiere betreffend. — Schul-Conferenz-Direktoren betreffend. — Erforderniße zur Aufnahme in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge.
Dienst-Erledigungen.

I. Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1824 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die Zahl der zu Ergänzung und Erhaltung des Friedens-Fußes auszuhebenden Rekruten iſt von Uns, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, für das Jahr 1824 auf Dreitauſend Siebenhundert Siebenzig Fünf Mann in der Maaße feſtgeſetzt worden, daß die

ungehorsam Abwesenden und die wegen Berufs Ausgenommenen, in sofern die Aushebung sie trifft, als gestellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden.

Hiernach verordnen und verfügen Wir, daß für das Jahr 1824 aus der Zahl der im Jahr 1803 gebornen Jünglinge 3775 Mann in der angegebenen Art ausgehoben werden.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind beauftragt, in dessen Gemäßheit, nach Vorschrift des Rekrutirungs-Gesetzes vom 7. August 1819, das Weitere anzuordnen.

Gegeben Stuttgart den 3. Januar 1824.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Schmidlin.
Der Minister des Kriegswesens:
Graf v. Franquemont.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 21. und beziehungsweise vom 24. v. M. den Revierförster Maier, zu Hohenstaufen, Lorcher Forsts, und

den Oberamtmann v. Rom, zu Wangen, Beyde auf ihr Ansuchen, in den Ruhestand zu versetzen geruht, auch

durch höchste Entschließung vom 23. v. M. den bisherigen Bau-Inspektor bey der Bau- und Garten-Direktion, Autenrieth, zum Baumeister bei der Hof-Domainen-Kammer gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 25. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Affaltrach, Oberamts Weinsberg, dem Professor Messerschmidt am Gymnasium in Ellwangen, auch

vermöge Dekrets vom 26. v. M. die evangelische Pfarrei Breitenberg, Diöcese Calw, dem Vikar Bezner, zu Baiersbronn, im Dekanate Freudenstadt, und

die evangelische Pfarrei Frikenhofen, Dekanats Gaildorf, dem Pfarrer Schmidt, zu Elmlohe, im Königl. Hannöverschen

Digitized by Google

Herzogthum Bremen, gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 30. d. M. die bisherigen außerordentlichen Mitglieder des Geheimenraths:

Staatsrath v. Feuerbach,

Ober-Finanzrath v. Herdegen, und

Ober-Tribunalrath v. Schwab

zu solchen auch für das Jahr 1824 zu bestimmen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 31. v. M. den Direktor des K. Gerichtshofes zu Ulm, Staatsrath v. Pfizer, zum Präsidenten dieser Gerichtsstelle gnädigst zu ernennen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck zweier Schriften des Dekans Bahnmaier, in Kirchheim.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. dem Dekan Bahnmaier, in Kirchheim, für die von ihm für den Zweck der Errichtung eines Schul-Hülfe-Fonds in dem Dekanats-Bezirke Kirchheim herausgegebene zwei Schriften, nämlich:

Christliche Gesänge zur Erndte- und Herbst-Feyer, zum feierlichen Jahres-Schluß ꝛc.

und

Predigten auf alle Sonn- Fest- und Feiertage. Eßlingen 1823.

ein Privilegium gegen den Nachdruck zu verleihen geruht.

Es wird dieses daher unter Hinweisung auf die Verordnung wegen des Nachdrucks vom 25. Februar 1815 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. December 1823.

Schmidlin.

b) Verfügung, die Behandlung der der Wuth verdächtigen und der von denselben gebissenen Thiere betreffend.

Durch die Verordnung vom 3. Februar 1813 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1813 S. 49) ist vorgeschrieben worden, daß ein der Wuth verdächtiges Thier, wenn es ohne Gefahr eingefangen und verwahrt werden kann, nicht sogleich ge-

Digitized by Google

tödtet, ſondern eingeſperrt und bis zu Herſtellung der vollſtändigen Gewißheit über ſeine Wuth beobachtet, auch ein von einem ſolchen Thiere gebiſſenes anderes Thier, ehe man dieſe Gewißheit erlangt hat, nicht vernichtet werden ſolle.

Um eines Theils jeden Zweifel über die bei dieſer Vorſchrift gehegte Abſicht zu beſeitigen, andern Theils für die Behandlung der dadurch verurſachten Koſten eine feſte Norm zu geben, ſieht man ſich veranlaßt, Folgendes nachträglich zu beſtimmen:

1.) Läßt ſich ein der Wuth verdächtiges Thier ohne Gefahr einfangen und verwahren, ſo bleibt es, wenn die Gewißheit vorliegt, daß daſſelbe weder einen Menſchen noch ein anderes Thier gebiſſen habe, der freien Entſchließung des Eigenthümers überlaſſen, daſſelbe ſogleich zu tödten, oder es drei Wochen lang einzuſperren und zu beobachten, ob ſich der Verdacht der Wuth beſtätige oder nicht.

2.) Hat es hingegen einen Menſchen oder ein anderes Thier gebiſſen, oder laſſen die Umſtände hierüber einen Zweifel übrig: ſo iſt ſeine Einſperrung von Polizei wegen zu veranſtalten, und, ſo ferne ſich das Daſeyn der Wuth als zuverläßig nicht eher beſtätigt, drei Wochen lang fortzuſetzen.

In beiden Fällen hat die Vernichtung des Thiers, ſo bald das Daſeyn der Wuth bei ihm entſchieden iſt, einzutreten.

3.) Iſt es gelungen, das der Wuth verdächtige Thier, welches ein anderes Thier gebiſſen hat, einzufangen und zu beobachten, ſo ſteht es in dem Ermeſſen des Eigenthümers des gebiſſenen Thieres, das letztere ſogleich zu tödten, oder daſſelbe ſo lange, bis die Gewißheit, ob das beißende Thier wüthend geweſen ſey, hergeſtellt iſt, ohne Gefahr für Andere eingeſperrt zu halten. Wird die Wuth des beißenden Thiers außer Zweifel geſetzt: ſo iſt die Tödtung des gebiſſenen ohne Verzug zu veranſtalten.

4.) War es aber nicht möglich, ſich des beiſſenden Thiers zu bemächtigen, und ſich zu überzeugen, daß es die Wuth nicht gehabt habe: ſo bleibt bei vorhandener Gewißheit, daß kein Menſch gebiſſen worden, dem Eigenthümer des gebiſſenen Thieres überlaſſen, daſſelbe entweder ſogleich zu tödten, oder unter polizeilicher Auf-

Digitized by Google

ſicht die geſetzlichen Vorbeugungs-Mittel gegen die Wuth bei demſelben anzuwenden; im entgegengeſetzten Falle iſt daſſelbe von Polizei wegen vorläufig drei Wochen lang, und, wenn in dieſer Zeit die Verletzung eines Menſchen durch das der Wuth verdächtige Thier in Erfahrung gebracht werden ſollte, im Ganzen während des Verlaufs von ſechs Wochen einzuſperren und ohne Anwendung von Heilmitteln zu beobachten, nachher aber zu vernichten. Waren im letzteren Falle mehrere Thiere gebiſſen, ſo findet die polizeiliche Einſperrung zur Beobachtung und nachherigen Vernichtung nur bei einem der am ſchwerſten verwundeten Statt, bei den übrigen hat der Eigenthümer die gleiche Wahl, wie wenn die Gewißheit, daß kein Menſch gebiſſen worden, vorläge.

5.) Wenn ein von Polizei wegen eingeſperrtes Thier während der Einſperrung unter Anzeigen ſtirbt, welche einigen Verdacht der Wuth erregen, deßgleichen, wenn ein der Wuth verdächtiges Thier, das nicht eingefangen werden konnte, todt beigebracht wird, ohne volle Gewißheit, daß es weder einen Menſchen noch ein anderes Thier verletzt habe, ſo iſt in Beiſeyn des Oberamts-Arztes, oder bei deſſen Verhinderung in Gegenwart eines ſachkundigen Wund- oder Thier-Arztes, von dem Kleemeiſter der Leichnam zu öffnen.

6.) Die Koſten der von Polizei wegen angeordneten Einſperrung und Leichnam-Oeffnung (2. 4. und 5.) werden aus dem Epidemie-Koſten-Fonds beſtritten. Findet aber die Einſperrung bloß auf eigene Entſchließung des Eigenthümers Statt, (1. und 3.) ſo hat derſelbe den damit verknüpften Aufwand ebenſo wie die Koſten der etwa von ihm angewandten Vorbeugungs-Mittel gegen die Wuth (4.) allein zu tragen.

Die Königl. Oberämter haben dafür zu ſorgen, daß in vorkommenden Fällen hienach gehandelt werde.

Stuttgart den 2. Januar 1824.

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Die Schullehrer-Conferenzen der Diöcese Ingelfingen sind in drei Bezirke eingetheilt, und für dieselben als Directoren Pfarrer Oesterlen, zu Steinkirchen, Pfarrer M. Geßler, zu Dörzbach, und Diakonus M. Pahl, zu Ingelfingen, ernannt worden.

Stuttgart den 23. December 1823.

Wächter.

B.) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Erforderniß zur Aufnahme in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge

Da die Zeit der Aufnahme neuer Zöglinge in die unter der Leitung des General-Quartiermeisterstabs stehende Offiziers-Bildungs-Anstalt herannaht, so sieht man sich veranlaßt, diejenigen Forderungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche bei der Prüfung sowohl in Absicht auf wissenschaftliche Kenntnisse, als auch in moralischer, physischer und ökonomischer Beziehung an die Bewerber gemacht werden, und denen sie nothwendig entsprechen müssen, wenn ihre Aufnahme erfolgen soll:

I. Erfordernisse in wissenschaftlicher Hinsicht.

1.) Religion.

Kenntniß der Hauptsätze der natürlichen und positiven Religion und ihre Beweise, vorzüglich aber Kenntniß der Bibel.

2.) Deutsche Sprache.

a) Bekanntschaft mit den allgemeinen Begriffen der reinen Sprachlehre;

b) schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Thema's, ohne Fehler wider die Orthographie, wider die Richtigkeit der Sprache, der Wort- und Satz-Verbindung.

3.) Lateinische Sprache.

a) Richtige schriftliche Uebersetzung des Livius;

b) eine grammatikalisch fehlerfreie Composition von nicht zu schwerem Inhalte.

4.) Französische Sprache.

a) Bekanntschaft mit den ersten Begriffen der Sprachlehre, nach der französischen Sprachlehre des Abbé Mozin;

b) richtige Ueberſetzung einer leichten, vorzüglich hiſtoriſchen Schrift, z. B. Charles XII. par Voltaire, Telemaque;

c) einige Uebung im Ueberſetzen des Deutſchen in das Franzöſiſche.

5.) Geſchichte.

Ueberſicht der Geſchichte im Allgemeinen, nach ihren Haupt-Perioden; insbeſondere und genauer aber der alten, vorzüglich der römiſchen und griechiſchen Geſchichte.

6.) Geographie.

Kenntniß der neueren und zwar insbeſondere der europäiſchen Länderkunde.

7.) Arithmetik und Geometrie.

a) Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen in benannten und unbenannten Größen, und einfache Proportions-Rechnung, mit Angabe der Gründe des Verfahrens;

b) Zeichnen geometriſcher Figuren aus der ebenen Geometrie;

c) Kenntniß des erſten Buchs des Euklid's.

8.) Zeichnen.

Freihandzeichnen, etwa nach der Münchner Schule, bis einſchließlich des Zeichnens der Köpfe.

II. Sonſtige Erforderniſſe.

1.) In moraliſcher Hinſicht.

Die Bewerber haben über ihre ſittliche Aufführung bis zur Zeit der Prüfung die Zeugniſſe ihrer Lehrer beizubringen.

2.) In phyſiſcher Hinſicht.

Sie müſſen

a) einen geſunden und fehlerfreien Körperbau haben und ſolches durch ein ärztliches Zeugniß nachweiſen, auch

b) durch den Taufſchein beurkunden, daß ſie das 16te Jahr zurückgelegt haben.

3.) In ökonomiſcher Hinſicht.

Die Bewerber haben eine jährliche Zulage von wenigſtens 150 fl. nachzuweiſen.

Tag und Ort der Prüfung wird ſpäter öffentlich bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 7. Januar 1824.

Franquemont.

Dienſt-Erledigungen.

Die geſetzlich geeigneten Bewerber um das erledigte Dekanat Waiblingen haben ſich innerhalb vier Wochen zu melden. Es iſt als Dekanat zweiter Klaſſe mit einem Einkommen von 1100 fl. nach Etats-Preiſen verbunden, und begreift 17 Diöceſan-Orte mit 26,000 Einwohnern. Die Stadt Waiblingen, wo der Dekan als

Stadtpfarrer die geſetzlich beſtimmten Gottesdienſte zu halten hat, enthält 2878 Pfarr-Genoſſen.

Die erledigte Pfarrei Lonſee, Diöceſe Alpek, mit den zwei Filialien Holzhauſen und Sinabronn, enthält 604 Pfarrgenoſſen. Das zuletzt genannte Filial, eine halbe Stunde von dem Pfarrdorfe entfernt, hat eine eigene Kirche und neben den Caſual-Gottesdienſten alle 14 Tage Predigt und Kinderlehre. Das Einkommen iſt, nach Abzug von 80 fl., auf 1050 fl. nach Etats-Preiſen berechnet, und die Zehenten ſind auf 12 Jahre verpachtet.

Die erledigte Pfarrei Stubersheim, Diöceſe Geißlingen, enthält 470 Pfarrgenoſſen, wovon 168 in dem ¼ Stunde entfernten Filial Hofſtätt-Emmerbuch wohnen, in welch letzterem Orte an Sonn- Feſt- Feier- und Bußtagen, wie in der Mutter-Kirche geprediget und abwechſelnd Kinderlehre gehalten wird. Das Pfarr-Einkommen iſt nach 30 fl. Abzug zum geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds auf 905 fl. berechnet, und die Zehenten ſind auf 18 Jahre an die Gemeinden verpachtet.

Die erledigte Pfarrei Neckar-Denzlingen, Diöceſe Nürtingen, hat kein Filial und 853 Pfarrgenoſſen. Das Einkommen iſt auf 900 fl. nach Etats-Preiſen berechnet.

Die Bewerber um vorſtehende drei Stellen haben ihre Bittſchriften innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen.

Durch die Penſionirung des Förſters Maier iſt das Revier Hohenſtaufen zweiter Klaſſe mit Pferdsration, im Lorcher Forſt, in Erledigung gekommen.

Durch die Penſionirung des Oberamtmanns v. Rom, zu Wangen, iſt das Oberamt Wangen in Erledigung gekommen; daſſelbe iſt, als Oberamt dritter Klaſſe, mit einem Gehalte von 1100 fl. verbunden.

Am 31. v. M. iſt der Ober-Tribunalrath Klüpfel zu Stuttgart, und

am 1. d. M. der Ober-Tribunal-Prokurator Moſer, daſelbſt, geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 16. Januar 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Die neue Ausgabe des Hof- und Staats-Handbuchs betreffend. — Resultate der Semestral-Prüfung der Justiz-Referendäre im November 1823. — Die Belohnung und Belohnung mehrerer Landjäger betreffend. — Den Besuch der Landes-Universität betreffend. — Die Sonntags-Christenlehren und Schulen betreffend. — Vorladung der Militär-Pflichtigen zu Berichtigung der Rekrutirungs-Listen und zu Ziehung des Looses für die diesjährige Aushebung.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben dem General-Lieutenant, General-Quartiermeister von Varnbüler, vermöge gnädigsten Dekrets von 12. d. M. die Erlaubniß ertheilt, den ihm von des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen St. Annen-Orden in Diamanten, annehmen und tragen zu dürfen.

B.) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 31. v. M. das erledigte Präzeptorat an der lateiniſchen Schule in Alpirsbach dem Kollaborator Eberhardt in Marbach, und

durch höchſte Entſchließung vom 5. d. M. dem Ober-Thierarzt Dr. Hördt, außerordentlichen Mitgliede des Medicinal-Kollegiums, den Titel und Rang eines Medicinalraths gnädigſt ertheilt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. die erledigte Pfarrei Böttingen, im Dekanat Münſingen, dem Vikar Brügel, zu Wurmberg, Dekanats Dürrmenz, und die erledigte Pfarrei Bräunisheim, Dekanats Geißlingen, dem Stadtpfarrvikar Fleiſchhauer, zu Aglen, auch

vermöge Entſchließung vom 10. d. M. die erledigte Pfarrei Gerlingen, Dekanats Leonberg, dem Pfarrer Schölkopf, zu Ehningen, im Dekanat Böblingen, gnädigſt übertragen.

Unterm 10. d. M. geruhten Seine Königliche Majeſtät ferner den General-Quartiermeiſter, Generalmajor v. Varnbüler, zum General-Lieutenant, und

den Oberlieutenant im General-Quartiermeiſterſtab, Grafen v. d. Lippe, zum Hauptmann zweiter Klaſſe zu ernennen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Die neue Ausgabe des Hof- und Staats-Handbuchs betreffend.

Da eine neue Ausgabe des Königl. Hof- und Staatshandbuchs erſchienen, und der Verleger, Johann Friedrich Steinkopf, zu Stuttgart, verbunden iſt, das Exemplar auf gutem Druckpapier, mit kartonnirtem Umſchlag, um den feſtgeſetzten Preis von 2 fl. 30 kr. abzugeben; ſo wird ſolches zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. Januar 1824.

Maucler.

b) Resultate der Semestral-Prüfung der Justiz-Referendäre im November 1823.

Von den in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 6. Juni v. J. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 418) zu der im November v. J. Statt gehabten Semestral-Prüfung zugelassenen 19 Referendären zweiter Klasse sind vier wegen ungenügenden Erfolgs ihrer Prüfung zur Zeit zurückgewiesen, nachstehende 15 aber zu Referendären erster Klasse bestellt worden:

A.

1.) Friedrich Hahn, von Ostdorf.
2.) Carl Friedrich Haas, Ober-Justiz-Sekretär zu Ellwangen.
3.) Carl Krauß, von Ludwigsburg.

B.

4.) August Wilhelm Majer, von Stuttgart.
5.) Gottlieb Emanuel Schmid, von Herrenberg.
6.) Johann Heinrich Wilhelm Schüßler, von Stuttgart.
7.) Heinrich August Kübel, von Kirchheim unter Teck.
8.) Eduard Fleiner, von Stuttgart.
9.) Friedrich Kulmbach, von Heilbronn.
10.) Gustav Landauer, von Stuttgart.

C.

11.) Gustav Heinrich Flattich, von Enzweihingen.
12.) Ludwig Christoph Lempenau, von Weinsberg.
13.) Carl Prielmaier, von Wolfegg.

14.) Theodor Friedrich Seefried, von Eßlingen.
15.) Ferdinand Mohl, von Weißach.

Stuttgart den 12. Januar 1824.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

In Gemäßheit der §§. 49 und 50 der K. Verordnung vom 5. Juni v. J., die Organisation des Landjäger-Corps betreffend, sind nachstehende Landjäger wegen ihres ausgezeichneten Benehmens einer Belohnung und beziehungsweise öffentlichen Belobung würdig erkannt worden, und zwar:

Der Belohnung

a) durch Ertheilung der ſilbernen Civil-Verdienſt-Medaille, zu Folge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. der Feldwebel Wenz zu Freudenſtadt;

b) Geld-Prämien haben erhalten:

der eben genannte Feldwebel Wenz,
der Feldwebel Schwarzwälder in Ulm,
der Obermann Maier in Tübingen,
die Rottenmeiſter
Schneider in Künzelsau,
Ortmann in Welzheim,
Laib in Neckarſulm,
die Landjäger
Büxenmann in Riedlingen,
Heidke in Weinsberg,
Rogg in Neckarſulm,
Kronmüller in Freudenſtadt,
Braun daſelbſt,
Stollenmaier in Gaildorf,
Krödner in Waldenbuch,
Lauflehner in Luißhauſen, Oberamts Ulm,
Buß in Ellwangen,
Knorr in Herrenberg,
Kipf in Balingen,
Freiſinger in Oberndorf,
Halm in Tettnang, und
Mangold in Walddorf, Oberamts Tübingen.

Oeffentliche Belobung verdienen:

der Feldwebel Bächle in Ellwangen,
die Obermänner
Wagner in Heidenheim,
Banholzer in Heilbronn,
Ortwein in Wangen,
Heinrich in Neuenbürg,
die Rottenmeiſter
Sommer in Waldſee,
Rupp in Waiblingen,
Wiederoder in Horb,
Maier in Böblingen,
Hörz in Marbach,
Haid in Mergentheim,
Kappel in Schorndorf,
Jung in Aalen,
endlich die Landjäger
Klotzbücher, Weiß und Schäfer in Wangen,
Schwarz in Eßlingen,
Eggenweiler in Rottenburg,
Haag in Freudenſtadt,
Gutbrod in Biberach,
Doſter in Heidenheim,
Baumgärtner in Oehringen,
Rupp in Wiblingen, und
Klein in Neuenbürg.

Stuttgart den 5. Januar 1824.

Schmidlin.

b) Den Beſuch der Landes-Univerſität betreffend.

Am Anfang des akademiſchen Winter-Semeſters vom $18\frac{3}{4}$ befanden ſich auf der Univerſität Tübingen

Studirende:

1) der evangeliſchen Theologie	204
2) der katholiſchen Theologie	82
3) der Rechts-Wiſſenſchaft	137
4) der Heil- und Wundarznei-Kunde	119
5) der Staatswirthſchaft und	69
6) der allgemeinen Vorbereitungs-Wiſſenſchaften	201
zuſammen	812
Hierunter ſind Ausländer	108

Stuttgart den 12. Januar 1814.

Schmidlin.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Die Sonntags-Chriſtenlehren und Schulen betreffend.

In der allgemeinen Schulordnung für die katholiſchen Landestheile vom 10. September 1808 ſind Sonntagsſchulen und Sonntags-Chriſtenlehren angeordnet, um den in den Kinderſchulen erhaltenen Unterricht zu wiederholen, zu ergänzen, tiefer einzuprägen, zu üben und mit dem Steigen des Alters zu erweitern.

In Folge derſelben und der unterm 14. Januar 1812, 25. September 1821 und 13. April 1822 ergangenen Erläuterungen ſind zum Beſuch der Sonntagsſchule die aus der Kinderſchule entlaſſenen Schüler, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts, bis zum 21ſten Jahr einſchließlich verpflichtet. Sie verſammeln ſich alle Sonntage des ganzen Jahrs Nachmittags in der Schule, und der Unterricht dauert wenigſtens anderthalb Stunden. In den Orten, wo nur Ein Schulzimmer ſich befindet, wechſeln die Jünglinge mit den Mädchen von Sonntag zu Sonntag ab. Kein Schüler darf, ſelbſt nach zurückgelegtem 14ten Jahre, aus der Werktagsſchule entlaſſen werden, der nicht wenigſtens fertig leſen und ſchreiben kann.

Machen häusliche Verhältnisse eines gänzlich unfähigen Schülers die ausnahmsweise Entlassung unumgänglich nothwendig, so ist an den Königl. katholischen Kirchenrath zu berichten. Von der Sonntagsschule bleiben alle Werktagsschüler ausgeschlossen.

Die sonntägliche Christenlehre wird eben hienach, auch in Gemäßheit der vom bischöflichen General-Vikariat unterm 17. Juli 1821 und 23. April 1822 erlassenen Anordnungen in der Kirche von dem Pfarrer für die aus der Schule getretene Jugend beider Geschlechter bis zur Volljährigkeit gegeben. Die Kinder der zwei ersten Schulklassen dürfen der Sonntags-Christenlehre nicht beiwohnen; nur die geeigneten Schüler und Schülerinnen der dritten Klasse werden zugelassen. Diese Sonntags-Christenlehre ist also von der Kinderlehre, welche unter der Woche in der Schule ertheilt wird, verschieden, und bildet einen Haupttheil des pfarrlichen Gottesdienstes. —

Man hat sich seither bemüht, diese ebenso nothwendigen als nützlichen Sonntags-Christenlehren und Schulen in immer bessern Gang zu bringen. Die guten Früchte zeigen sich in allen Orten, wo der Pfarrer und der Schullehrer, vom Gemeinde-Vorstand unterstützt, ihre Pflichten erfüllen. Doch giebt es noch Orte, wo die Anstalten nicht so blühen, wie es seyn sollte. Ungern hat man sogar in den Berichten zu günstige Schilderungen gefunden. —

Durchgreifende und gegen Nachläßigkeit strenge Maßregeln sind daher nothwendig, um sich des vollkommenen Gedeihens beider Anstalten, welche so mächtig auf das Wohl des katholischen Konfessionstheils einwirken, zu versichern. Die Pfarrgeistlichen und die Schullehrer müssen sie als eine ihrer wesentlichsten Amtsobliegenheiten ansehen, und mit Liebe, Eifer und Klugheit erfüllen, auch dabei der Mithülfe des Orts-Vorstandes und der Unterstützung des gemeinschaftlichen Oberamts gewiß seyn.

Das bischöfliche General-Vikariat hat zu diesem Ende wegen der Sonntags-Christenlehre unterm 18. November ein Cirkular-Schreiben an die Dekane erlassen. Die Pfarrgeistlichen werden dasselbe von der Kanzel öffentlich verkündet haben, und die darin ausgesprochenen Ermahnungen und Anordnungen nicht nur selbst pünktlich befolgen, sondern auch ihrer Pfarrgemeinde zur pünktlichen Beobachtung erklären und einschärfen. Die Ausnahmen, welche in diesem Cirkular-Schreiben bei den Sonntags-Christenlehren an einigen Sonntagen wegen zu großer Anstrengung der Pfarrer gestattet sind, fal-

len bei den Sonntagsſchulen weg, und dieſe müſſen alljährlich ohne Ausnahme 52mal gehalten, folglich in dem Falle, wenn an einem Sonntag ein unabänderliches Hinderniß eintritt, auf den nächſtfolgenden oder nächſtvorhergehenden Feiertag verlegt werden.

Die vorgeſchriebene Dauer von ¾ Stunden darf unter keinem Vorwand jemals abgekürzt werden. —

Den Filialiſten iſt der Beſuch auf jede Art zu erleichtern. Sowohl die Pfarrer als die Schullehrer haben ein beſonderes Tagebuch darüber zu führen und jedesmal ſogleich den abgehandelten Gegenſtand aufzuzeichnen.

Die Dekane und Schul-Inſpektoren werden nicht nur bei den Viſitationen, ſondern auch ſonſt durch jedes Mittel und bei jeder Gelegenheit über den Gang dieſer Anſtalten wachen, und ſich in volle Kenntniß ſetzen, auch jede Abweichung ſogleich ohne Schonung hieher anzeigen. In den Fällen, wo die Mitwirkung des Ortsvorſtands erforderlich wird, iſt dieſer entweder ſelbſt oder durch das Oberamt dazu zu vermögen.

Der Kirchenrath findet ſich zur öffentlichen Warnung verpflichtet, daß jede Nachläßigkeit, jede ordnungswidrige Handlung mit geſchärfter Strafe ohne Nachſicht geahndet werden wird.

Stuttgart den 3. Januar 1824.

Camerer.

3. Des Medicinal-Collegium.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Gottlieb Chriſtian Friedrich Hauff, von Wankheim, Oberamts Tübingen, iſt, nach erſtandener Prüfung in der Medicin, höheren Chirurgie und Geburtshülfe, zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 5. Januar 1823.

Walther.

C.) Des Kriegs-Departements.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der Militär-Pflichtigen zu Berichtigung der Rekrutirungs-Liſten und zu Ziehung des Looſes für die dießjährige Aushebung.

Den 3. Februar d. J. wird in ſämtlichen Oberamts-Bezirken die Berichtigung der Liſten und die vorläufige Prüfung der Befreiungs-Gründe zum Behuf der dies-

jährigen Aushebung vorgenommen, und hierauf zur Ziehung des Looſes geſchritten, wozu die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen Nro. 9 und 10 benannten Militär-Pflichtigen, deren Aufenthaltsort außer Landes oder unbekannt iſt, ſo wie überhaupt alle im Jahre 1803 geborne Jünglinge, denen keine beſondere Ladung zukommen ſollte, hierdurch öffentlich vorgeladen werden.

Für diejenigen, welche nicht erſcheinen, wird das Loos durch andere gezogen, und von Jedem, der es unterläßt, die Befreiung von der Aushebung, die ihm zu ſtatten kommt, entweder ſelbſt oder durch Andere bei ſeinem Oberamt anzuführen, wird vorerſt angenommen, daß er keine Befreiung anzuſprechen habe.

Da nun die vorläufige Prüfung der Befreiungsgründe den Zweck hat, die Militär-Pflichtigen über das, was ihnen zu beweiſen obliegt, zu belehren, ſo haben die Nichterſcheinenden ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie, aus Mangel an dieſer Belehrung, ſich an dem ihnen obliegenden Beweiſe verſäumen würden.

Stuttgart den 9. Januar 1824.

Kapff.

Dienſt-Erledigung.

Die erledigte Pfarrei Grömbach, Diöceſe Freudenſtadt, zählt mit Einſchluß von vier Filialien, wovon zwei beſondere Kirchen, alle aber eigene Schulen haben, 994 Kirchen-Genoſſen. Neben den Gottesdienſten in der Mutter-Kirche hat der Pfarrer in dem $\frac{3}{4}$ Stunden entfernten Filial Wörnersberg alle Caſual-Gottesdienſte und dreimal des Jahrs eine Predigt; in dem $1\frac{1}{2}$ Stunden entfernten Filial Schörnbach aber alle Monate Sonntags eine Kinderlehre, jährlich zwei Predigten, und alle Caſual-Gottesdienſte zu halten. Das Einkommen iſt auf 696 fl. nach Etats-Preiſen berechnet. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 27. Januar 1824.

Inhalt

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Die Vertheilung der direkten Steuer für das Etats-Jahr 18²⁵/₂₆ betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 27. December v. J. den Ober-Justiz-Rath v. Dizinger in Ulm auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Pensionsstand versetzt, und

vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. dem Oberamtsgerichts-Aktuar Frick in Oehringen die nachgesuchte Entlassung von seiner bisher bekleideten Stelle ertheilt, auch

vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. die erledigte Stadtpfarrei Markgröningen, Dekanats Ludwigsburg, dem bisherigen Diakon daselbst, M. Heyd, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Dekrete vom 13. d. M. den Ober-Justiz-Rath Dr. Reinhardt, seither Stadtrichter zu Stuttgart, zum Ober-Tribunal-Rath und Dirigenten des Civil-Senats des K. Gerichtshofs in Ellwangen, und

den bisherigen Oberamtsgerichts-Verweser Rhodius in Künzelsau zum Oberamtsrichter in Waldsee zu ernennen geruht, auch

dem Oberamtgerichts-Aktuar Regele in Gmünd die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle ertheilt.

Vermöge höchster Entschließung von demselben Tage haben Seine Königliche Majestät

dem hiesigen Stifts-Prediger, Ober-Consistorialrath Köstlin, seinem Gesuche gemäß, den Rücktritt auf das hiesige erledigte Stadt-Dekanat und die erste Prediger-Stelle an der Hospitalkirche unter Vorbehalt seines Titels und Rangs als Ober-Consistorialrath gnädigst gestattet,

die dadurch erledigte Stifts-Prediger-Stelle dem Dekan Haas in Calw, und

die Stelle eines Consistorial-Assessors dem Professor Klaiber an dem hiesigen Gymnasium, unter Beibehaltung seiner bisherigen Stelle bei dem letzteren, gnädigst verliehen, auch

die in Erledigung gekommene erste Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Gmünd mit den damit verbundenen kirchlichen Verrichtungen an der zweiten Stadtkirche allda dem Repetenten Lipp im Wilhelms-Stifte zu Tübingen mit dem Charakter eines Ober-Präzeptors übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung von demselben Tage dem bisherigen Oberamts-Verweser Oesterlen zu Oehringen dieses Oberamt definitiv zu übertragen, und

den bisherigen Amtmann Faber zu Ehningen, Oberamts Urach, zum Ober-Amtmann zu Böblingen zu ernennen, auch

vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. die erledigte Pfarrei Upfingen, Dekanats Urach, dem Pfarrer Siegner, zu Lombach, im Dekanat Freudenstadt, zu verleihen geruht.

Unterm 18. d. M. erhielten die beiden Oberlieutenants v. Hardt, im dritten, und Stockmaier, im vierten Reiter-Regiment, die nachgesuchte Erlaubniß, ihre Stellen gegenseitig zu vertauschen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des Medicinal-Collegium.

Der Doktor der Chirurgie, Friedrich Christoph Dieterich, von Löwenstein, Oberamts Weinsberg, ist in der höheren Chirurgie und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieser Wissenschaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 12. Januar 1824.

Walther.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Die Vertheilung der direkten Steuer für das Etats-Jahr 18$^{23}/_{24}$ betreffend.

Zu Vollziehung des Geſetzes vom 26. December v. J., die Umlage der Staatsſteuer auf das Etatsjahr 18$^{23}/_{24}$ betreffend, iſt die angeſchloſſene Repartition verfaßt worden, in deren Gemäßheit es an der für das Jahr 18$^{23}/_{24}$ vorläufig beſtimmten Steuer von . . . . . 2,500,000 fl.
über die unterm 17. Oktober v. J. umgelegte Summe im Betrag von 868,090 fl. 20 kr.

noch insbeſondere betrifft:

die Gebäude . . .	278,009 fl.	40 kr.
die Gewerbe . . .	208,506 fl.	40 kr.
das Grund-Eigenthum	1,079,201 fl.	20 kr.
die Gefälle . . .	66,192 fl.	— kr.
	1,631,909 fl.	40 kr.

Die Königl. Oberämter werden nun angewieſen, die Austheilung des Jahrs-Betrags der einzelnen Steuer-Zweige auf die Orte und Guts-Herrſchaften nach der Grundlage des neuen proviſoriſchen Cataſters, und die Unter-Austheilung auf die einzelnen Contribuenten nach den — deßhalb vorliegenden Beſtimmungen alsbald vornehmen, und daran die abſchlägliche Umlage vom 17. Oktober v. J. abziehen zu laſſen, ſofort die unmangelhafte Vorkehr zu treffen, daß der Einzug und die Ablieferung in den feſtgeſetzten monatlichen Friſten zuverläßig erfolge.

Stuttgart am 15. Januar 1824.

Süskind.

Vertheilung

der direkten Staats-Steuer auf die Oberämter des Königreichs, die Königl. Hof-Domainen-Kammer und die Renten-Beſitzer.

Die Steuer beträgt, einſchließlich 100,000 fl. übernommener Amts-Corporations-Laſten . . . . . 2,500,000 fl.

Hievon kommen $^{17}/_{24}$tel auf Grund-Ertrag und Gefälle, und zwar

a) auf Grund-Ertrag	1,668,496 fl.	
und		
b) Gefälle	102,337 fl.	
		1,770,833 fl.
$^{4}/_{24}$ auf Gebäude		416,667 fl.
$^{3}/_{24}$ auf Gewerbe		312,500 fl.
		2,500,000 fl.

	Grund-Steuer.					Gebäude-Steuer.				
	Staats-Steuer.	Ausgeschrieben.		Noch auszuschreiben.		Staats-Steuer.	Ausgeschrieben.		Noch auszuschreiben.	
I. Neckar-Kreis.	fl.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	fl.	kr	fl.	kr
Backnang . . .	23,080	8,151	40	14,928	20	6,468	2,152	20	4,315	40
Besigheim . . .	24,199	8,547	—	15,652	—	8,514	2,833	—	5,681	—
Böblingen . . .	23,618	8,341	40	15,276	20	7,182	2,390	—	4,792	—
Brackenheim . . .	23,201	8,194	20	15,006	40	5,971	1,987	—	3,984	—
Cannstadt . . .	18,940	6,689	20	12,250	40	6,883	2,290	40	4,592	20
Eßlingen	21,544	7,609	—	13,935	—	5,741	1,910	20	3,830	40
Heilbronn . . .	22,726	8,026	40	14,699	20	10,971	3,650	40	7,320	20
Leonberg	32,022	11,310	—	20,712	—	9,250	3,078	20	6,171	40
Ludwigsburg . .	29,427	10,393	20	19,033	40	11,021	3,667	20	7,353	40
Marbach	31,447	11,106	40	20,340	20	6,788	2,258	40	4,529	20
Maulbronn . . .	23,834	8,418	—	15,416	—	6,560	2,183	20	4,376	40
Neckarsulm . . .	30,757	10,863	—	19,894	—	7,011	2,333	20	4,677	40
Stuttgart, Stadt .	5,779	2,041	—	3,738	—	26,280	8,745	20	17,534	40
Stuttgart, Amt .	23,542	8,314	40	15,227	20	7,066	2,351	20	4,714	40
Vaihingen . . .	20,412	7,209	—	13,203	—	5,890	1,960	—	3,930	—
Waiblingen . . .	24,234	8,559	—	15,675	—	6,461	2,150	20	4,310	40
Weinsberg . . .	23,087	8,154	—	14,933	—	5,161	1,717	40	3,443	20
	401,849	141,928	20	259,920	40	143,218	47,659	40	95,558	20

	Gewerbe-Steuer.						Gefäll-Steuer.					
	Staats-Steuer.	Ausgeschrieben.		Noch auszuschreiben.			Staats-Steuer.	Ausgeschrieben.		Noch auszuschreiben.		
I. Neckar-Kreis.	fl.	fl.	kr	fl.	kr		fl.	fl.	kr	fl.	kr	
Backnang . . .	6,353	2,114	20	4,238	40		415	146	40	268	20	
Besigheim . . .	4,821	1,604	20	3,216	40		831	294	—	538	—	
Böblingen . . .	5,122	1,704	20	3,417	40		366	129	20	236	40	
Brackenheim . . .	3,855	1,283	—	2,572	—		1,471	519	40	951	20	
Cannstadt . . .	4,627	1,539	40	3,087	20		331	116	40	214	20	
Eßlingen	5,532	1,841	—	3,691	—		748	264	—	484	—	
Heilbronn . . .	9,285	3,090	—	6,195	—		1,571	555	—	1,016	—	
Leonberg	5,496	1,829	—	3,667	—		1,133	400	—	733	—	
Ludwigsburg . .	7,566	2,517	40	5,048	20		1,062	375	—	687	—	
Marbach	5,173	1,721	20	3,451	40		752	265	40	486	20	
Maulbronn . . .	4,837	1,609	40	3,227	20		249	88	—	161	—	
Neckarsulm . . .	4,308	1,433	40	2,874	20		1,259	444	40	814	20	
Stuttgart, Stadt .	25,060	8,339	40	16,720	20		49	17	20	31	40	
Stuttgart, Amt .	4,625	1,539	—	3,086	—		803	283	40	519	20	
Vaihingen . . .	4,793	1,595	—	3,198	—		817	288	20	528	40	
Waiblingen . . .	5,161	1,717	40	3,443	20		170	60	—	110	—	
Weinsberg . . .	3,850	1,281	20	2,568	40		1,303	460	20	842	40	
	110,464	36,760	40	73,706	20		13,331	4,708	20	8,622	40	

	Grund-Steuer.					Gebäude-Steuer.				
	Staats-Steuer.	Ausgeschrieben.		Noch auszuschreiben.		Staats-Steuer.	Ausgeschrieben.		Noch auszuschreiben.	
II. Schwarzwald-Kreis.	fl.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	fl.	kr	fl.	kr
Balingen	22,417	7,917	20	14,499	40	5,382	1,791	—	3,591	—
Calw	15,208	5,371	20	9,836	40	5,869	1,953	—	3,916	—
Freudenstadt . .	19,945	7,044	20	12,900	40	4,192	1,395	—	2,797	—
Herrenberg . . .	26,804	9,467	—	17,337	—	6,995	2,327	40	4,667	20
Horb	19,354	6,835	20	12,518	40	5,530	1,840	20	3,689	40
Nagold	17,169	6,064	—	11,105	—	5,441	1,810	40	3,630	20
Neuenbürg . . .	13,216	4,667	40	8,548	20	4,606	1,532	40	3,073	20
Nürtingen . . .	22,855	8,072	20	14,782	40	6,008	1,999	20	4,008	40
Oberndorf	18,948	6,692	20	12,255	40	4,402	1,465	—	2,937	—
Reutlingen . . .	24,664	8,711	20	15,952	40	7,485	2,491	—	4,994	—
Rottenburg . . .	28,531	10,077	—	18,454	—	8,579	2,855	—	5,724	—
Rottweil	21,434	7,570	20	13,863	40	4,455	1,482	40	2,972	20
Spaichingen . . .	17,965	6,345	—	11,620	—	2,894	963	—	1,931	—
Sulz	19,889	7,024	20	12,864	40	3,864	1,285	40	2,578	20
Tuttlingen . . .	22,766	8,040	40	14,725	20	4,442	1,478	—	2,964	—
Tübingen	21,170	7,477	—	13,693	—	8,388	2,791	—	5,597	—
Urach	24,597	8,687	20	15,909	40	6,214	2,067	40	4,146	20
	356,932	126,064	40	230,867	20	94,746	31,528	40	63,217	20

	Gewerbe-Steuer.					Gefäll-Steuer.				
	Staats-Steuer.	Ausgeschrieben.		Noch auszuschreiben.		Staats-Steuer.	Ausgeschrieben.		Noch auszuschreiben.	
II. Schwarzwald-Kreis.	fl.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	fl.	kr	fl.	kr
Balingen	5,670	1,886	40	3,783	20	608	214	40	393	20
Calw	4,847	1,613	—	3,234	—	306	108	—	198	—
Freudenstadt . . .	3,475	1,156	20	2,318	40	57	20	—	37	—
Herrenberg . . .	2,990	995	—	1,995	—	380	134	20	245	40
Horb	3,567	1,187	—	2,380	—	1,219	430	40	788	20
Nagold	4,924	1,638	40	3,285	20	508	179	40	328	20
Neuenbürg . . .	3,216	1,070	—	2,146	—	560	198	—	362	—
Nürtingen . . .	3,595	1,196	20	2,398	40	592	209	—	383	—
Oberndorf . . .	3,322	1,105	20	2,216	40	675	238	40	436	20
Reutlingen . . .	6,705	2,231	20	4,473	40	768	271	20	496	40
Rottenburg . . .	4,071	1,354	40	2,716	20	789	278	40	510	20
Rottweil	2,744	913	—	1,831	—	1,258	444	20	813	40
Spaichingen . . .	1,605	534	20	1,070	40	547	193	—	354	—
Sulz	2,147	714	20	1,432	40	275	97	—	178	—
Tuttlingen . . .	4,341	1,444	40	2,896	20	1,066	376	20	689	40
Tübingen . . .	6,243	2,077	20	4,165	40	739	261	—	478	—
Urach	5,925	1,971	40	3,953	20	289	102	—	187	—
	69,387	23,089	40	46,297	20	10,636	3,756	40	6,879	20

Digitized by Google

	Grund-Steuer.					Gebäude-Steuer.				
	Staats-Steuer.	Ausgeschrieben.		Noch auszuschreiben.		Staats-Steuer.	Ausgeschrieben.		Noch auszuschreiben.	
III. Donau-Kreis.	fl.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	fl.	kr	fl.	kr
Biberach	41,550	14,675	20	26,874	40	8,706	2,897	20	5,808	40
Blaubeuren . . .	22,714	8,022	20	14,691	40	3,963	1,318	40	2,644	20
Ehingen	36,278	12,813	—	23,465	—	6,499	2,162	40	4,336	20
Geißlingen . . .	20,533	7,252	—	13,281	—	5,218	1,736	20	3,481	40
Göppingen . . .	31,455	11,109	40	20,345	20	7,700	2,562	20	5,137	40
Kirchheim . . .	26,259	9,274	20	16,984	40	7,072	2,353	20	4,718	40
Leutkirch	30,629	10,817	40	19,811	20	5,172	1,721	—	3,451	—
Münsingen . . .	24,585	8,683	—	15,902	—	3,708	1,234	—	2,474	—
Ravensburg . . .	38,404	13,564	—	24,840	—	7,220	2,402	40	4,817	20
Riedlingen . . .	35,853	12,663	—	23,190	—	8,183	2,723	20	5,459	40
Saulgau	41,333	14,598	20	26,734	40	5,845	1,945	—	3,900	—
Tettnang	28,708	10,139	20	18,568	40	5,432	1,807	40	3,624	20
Ulm	32,463	11,465	40	20,997	20	12,422	4,133	40	8,288	20
Waldsee	44,116	15,581	20	28,534	40	7,615	2,534	—	5,081	—
Wangen	28,891	10,204	—	18,687	—	5,363	1,784	40	3,578	20
Wiblingen . . .	24,585	8,683	—	15,902	—	5,210	1,734	—	3,476	—
	508,356	179,546	—	328,810	—	106,328	35,050	40	70,277	20

	Gewerbe-Steuer.					Gefäll-Steuer.				
	Staats-Steuer.	Ausgeschrieben.		Noch auszuschreiben.		Staats-Steuer.	Ausgeschrieben.		Noch auszuschreiben.	
III. Donau-Kreis.	fl.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	fl.	kr	fl.	kr
Biberach	6,453	2,147	20	4,305	40	5,407	1,909	40	3,497	20
Blaubeuren . . .	2,361	786	—	1,575	—	761	268	40	492	20
Ehingen	3,720	1,238	—	2,482	—	5,971	2,109	20	3,862	40
Geißlingen . . .	3,532	1,175	20	2,356	40	1,506	531	40	974	20
Göppingen . . .	6,285	2,091	40	4,193	20	1,065	376	—	689	—
Kirchheim . . .	5,396	1,795	40	3,600	20	453	160	20	292	40
Leutkirch	3,099	1,031	20	2,067	40	2,639	932	—	1,707	—
Münsingen . . .	3,010	1,001	40	2,008	20	1,595	563	20	1,031	40
Ravensburg . . .	5,567	1,852	20	3,714	40	1,410	498	—	912	—
Riedlingen . . .	4,107	1,366	40	2,740	20	4,500	1,589	20	2,910	40
Saulgau	3,506	1,166	40	2,339	20	2,454	866	40	1,587	20
Tettnang	2,220	738	40	1,481	20	1,148	405	40	742	20
Ulm	11,638	3,873	—	7,765	—	2,862	1,010	40	1,851	20
Waldsee	3,939	1,311	—	2,628	—	4,292	1,516	—	2,776	—
Wangen	3,552	1,182	—	2,370	—	1,834	648	—	1,186	—
Wiblingen . . .	3,790	1,261	—	2,529	—	3,587	1,267	—	2,320	—
	72,175	24,018	20	48,156	40	41,485	14,652	20	26,832	40

	Grund-Steuer.					Gebäude-Steuer.				
	Staats-Steuer.	Ausgeschrieben.		Noch auszuschreiben.		Staats-Steuer.	Ausgeschrieben.		Noch auszuschreiben.	
IV. Jart-Kreis.	fl.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	fl.	kr	fl.	kr
Aalen	16,338	5,770	20	10,567	40	2,888	961	20	1,926	40
Crailsheim . . .	20,863	7,370	20	13,497	40	4,222	1,405	—	2,817	—
Ellwangen . . .	27,237	9,619	40	17,617	20	5,535	1,842	—	3,693	—
Gaildorf	22,960	8,109	20	14,850	40	3,221	1,071	40	2,149	20
Gerabronn . . .	48,412	17,098	40	31,313	20	5,731	1,907	20	3,823	40
Gmünd	19,104	6,747	20	12,356	40	4,578	1,523	40	3,054	20
Hall	37,652	13,298	20	24,353	40	6,636	2,208	20	4,427	40
Heidenheim . . .	28,305	9,997	20	18,307	40	6,501	2,163	20	4,337	40
Künzelsau	31,515	11,130	40	20,384	20	6,045	2,011	20	4,033	40
Mergentheim . .	37,073	13,093	40	23,979	20	5,980	1,990	—	3,990	—
Neresheim . . .	24,159	8,532	40	15,626	20	3,849	1,281	—	2,568	—
Oehringen . . .	45,284	15,993	40	29,290	20	7,061	2,350	—	4,711	—
Schorndorf . . .	19,106	6,748	20	12,357	40	6,098	2,029	20	4,068	40
Welzheim . . .	17,781	6,280	—	11,501	—	3,735	1,242	20	2,490	40
— : ·	395,794	139,790	20	256,003	40	72,078	23,986	40	48,091	20
Summa	1,662,931	587,329	20	1,075,601	40	415,370	138,225	40	277,144	20
V. Die Königliche Hof-Domainen-Kammer	5,565	1,965	20	3,599	40	1,297	431	40	865	20
VI. Königliche Staats-Kasse. Renten .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summarum	1'668,496	589,294	40	1'079,201	20	416,667	138,657	20	278,009	40

Digitized by Google

	Gewerbe-Steuer.					Gefälk-Steuer.				
	Staats-Steuer.	Ausgeschrieben.		Noch auszuschreiben.		Staats-Steuer.	Ausgeschrieben.		Noch auszuschreiben.	
IV. Jaxt-Kreis.	fl.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	fl.	kr	fl.	kr
Aalen	3,361	1,118	40	2,242	20	1,498	529	—	969	—
Crailsheim . . .	4,254	1,415	40	2,838	20	1,324	467	40	856	20
Ellwangen . . .	3,273	1,089	—	2,184	—	1,359	480	—	879	—
Gaildorf	3,677	1,223	40	2,453	20	1,213	428	20	784	40
Gerabronn . . .	5,123	1,704	40	3,418	20	2,950	1,042	20	1,907	40
Gmünd	5,058	1,683	20	3,374	40	1,595	563	20	1,031	40
Hall	6,220	2,069	40	4,150	20	1,737	613	40	1,123	20
Heidenheim . . .	5,334	1,775	—	3,559	—	685	242	—	443	—
Künzelsau . . .	4,948	1,646	40	3,301	20	2,047	723	—	1,324	—
Mergentheim . .	4,607	1,533	20	3,073	40	2,197	775	40	1,421	20
Neresheim . . .	3,059	1,018	—	2,041	—	3,746	1,323	20	2,422	40
Oehringen . . .	5,143	1,711	20	3,431	40	2,799	988	40	1,810	20
Scherndorf . . .	3,665	1,219	40	2,445	20	207	73	—	134	—
Welzheim . . .	2,336	777	40	1,558	20	545	192	20	352	40
— .	60,058	19,986	20	40,071	40	25,902	8,442	20	15,459	40
Summa	312,084	103,855	—	208,229	—	89,354	31,559	40	57,794	20
V. Die Königliche Hof-Domainen-Kammer	416	138	20	277	40	9,462	3,342	—	6,120	—
VI. Königliche Staats-Kasse.										
Renten .	—	—	—	—	—	3,521	1,243	20	2,277	40
Summarum	312,500	103,993	20	208,506	40	102,337	36,145	—	66,192	—

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Neckarweihingen, Diöceſe Ludwigsburg, enthält mit Einſchluß des Filials Harteneck, 915 Pfarr-Genoſſen, und das Einkommen iſt auf 848 fl. nach Etats-Preiſen berechnet. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Den 19. d. M. iſt zu Stuttgart der Sekretär des Ober-Kriegsgerichts, Reuling, geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 31. Januar 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Instruktion für die Oberämter, die Behandlung der Gesuche um Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit betreffend. — Instruktion für die Oberämter, die Behandlung der Dispensationen von Vorschriften der Handwerks-Ordnungen betreffend. — Instruktion für die Oberämter, die Anweisung von Wohnsitzen für Heimathlose betreffend. — Errichtung einer Pfarrei zu Schlier, O.A. Ravensburg. — Schullehrer-Conferenz-Bezirke in der Diöcese Böblingen. — Das Cameralat im Landkapitel Neresheim betreffend. — Die Form der Bittschriften um Uebertragung von Lehrstellen betreffend. — Aufforderung zur Einsendung der tabellarischen Verzeichnisse der taubstummen und blinden Kinder. — Die Verzollung des aus dem Kanton Schwyz eingehenden Kirschenwassers betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. die erledigte Pfarrei Wangen, im Dekanat Cannstadt, dem Pfarrer Rösch zu Faurndau, Dekanats Göppingen, und durch höchste Entschließung vom 20. d. M. die erledigte Stadtschultheißen-Stelle zu Tübingen dem bisherigen Oberamts-Gerichts-Aktuar Bierer daselbst gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 20. d. M. dem vormaligen Oberamtmann zu Hall, v. Bühler, jetzt in Ludwigsburg wohnend, auf sein Ansuchen die Erlaubniß zu Ausübung der Rechts-Praxis zu ertheilen geruht.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Airheim, Dekanats Spaichingen, dem Pfarrer Maier zu Rotweil, und

die erledigte katholische Pfarrei Friedingen, Ober- und Dekanatamts Riedlingen, dem Kaplan Kieninger in Heufelden, Ober- und Dekanatamts Ehingen, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Instruktion für die K. Oberämter, die Behandlung der Gesuche um Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit betreffend.

Durch die K. Verordnung vom 28. Juni 1823. §. 7. Nro. 18. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 507) sind die Gesuche um Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit den K. Oberämtern zur Erledigung in der verfassungsmäßigen Instanzen-Ordnung zugewiesen worden.

Für die Behandlung dieser Gesuche wird den K. Oberämtern nach Maßgabe der bisher beobachteten Grundsätze folgende Instruktion ertheilt:

§. 1.

Der Betrieb eines Handels mit kaufmännischen Waaren setzt in der Regel die in der Kauf- und Handelsleute-Ordnung bezeichneten Eigenschaften voraus. Wer ohne den Besitz dieser Eigenschaften, und namentlich ohne die Handlung ordnungsmäßig erlernt zu haben, eine Krämerei errichten will, hat hiezu die besondere Erlaubniß des ihm vorgesetzten Oberamts nachzusuchen.

§. 2.

Die Ertheilung dieser Erlaubniß (die Verleihung der Krämerei-Gerechtigkeit) setzt als Ausnahme von der gesetzlichen Regel ein örtliches Bedürfniß voraus. Ob ein solches Bedürfniß vorhanden sey, hat das Oberamt nach der Bevölkerung des

Orts, nach der Gewerbſamkeit und den ſonſtigen ökonomiſchen Verhältniſſen der Einwohner, nach der Gattung der Waaren, und nach der mehr oder minder vortheilhaften Gelegenheit, welche bisher ſchon für die Anſchaffung derſelben gegeben war, zu beurtheilen, in keinem Fall aber der Errichtung eines Krams an Orten Statt zu geben, wo in den Artikeln, von welchen die Rede iſt, bereits ein kaufmänniſcher Handel betrieben wird, der das Bedürfniß der Orts-Einwohner befriedigt.

§. 3.

In Beziehung auf die Perſon des Conceſſionſuchenden kommt in Betracht, ob derſelbe von unbeſcholtenem Rufe ſeye, oder wenigſtens, wenn er früher Verfehlungen ſich zu Schulden gebracht, das Vertrauen in ſeine Perſon durch nachherige gute Aufführung wieder hergeſtellt habe. Auch iſt darauf Rückſicht zu nehmen, in wie fern das Kram-Gewerbe als Mittel zu ſeinem Fortkommen für ihn Bedürfniß ſey, und demnach keinem, bei welchem dieſes nicht mehr oder weniger der Fall iſt, ohne beſondere für ſein Geſuch ſprechende Gründe, die Conceſſion zu ertheilen.

§. 4.

Der Conceſſionirte hat ſich in die Handlungs-Innung des Oberamts-Bezirks aufnehmen zu laſſen. Er kann keine andere kaufmänniſche Waaren führen, als welche das Conceſſions-Dekret ausdrückt.

§. 5.

Die ertheilte Kram-Berechtigung kann nach dem Tode des Krämers von deſſen Wittwe, ſo lange ſie im Wittwenſtand bleibt, ausgeübt, außerdem aber nicht auf andere Perſonen übertragen werden.

§. 6.

Ueber die bei der Beurtheilung eines Kram-Conceſſions-Geſuchs zu berückſichtigenden Umſtände hat ſich das Oberamt durch Vernehmung des Gemeinde-Raths und der Vorſteher der Handels-Innung zu unterrichten.

§. 7.

Der Verkauf ſelbſtfabrizirter Waaren, deren Fabrikation nicht in der ausſchließlichen Befugniß eines zünftigen Handwerks liegt, iſt weder von einer beſondern Conceſſion, noch von der zünftigen Erlernung des Handels-Gewerbes abhängig.

§. 8.

Vorſtehende Beſtimmungen ſind nur auf den ordentlichen Kram, welcher mittelſt offenen Ladens in dem Wohnort des Krämers getrieben wird, anwendbar. Geſuche um Erlaubniß zum Hauſir- oder Landhandel ſind wie bisher der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen.

Stuttgart den 19. Januar 1824.

Schmidlin.

b) Inſtruktion für die K. Oberämter, die Behandlung der Diſpenſationen von Vorſchriften der Handwerks-Ordnungen betreffend.

Durch die Königl. Verordnung vom 28. Juni 1823 §. 7. Nro. 19 (Staats- und Reggs. Blatt S. 507) ſind die daſelbſt aufgeführten Diſpenſationen von Vorſchriften der Handwerks-Ordnungen den K. Oberämtern zur Erledigung in der verfaſſungsmäßigen Inſtanzen-Ordnung zugewieſen worden.

Für die Behandlung dieſer Diſpenſations-Geſuche wird den K. Oberämtern nach Maßgabe der bisher beobachteten Grundſätze folgende Inſtruktion ertheilt:

§. 1.

Die Diſpenſation von der vollſtändigen Erfüllung der in der Zunftordnung vorgeſchriebenen Lehrjahre, von der Wanderſchaft oder von der Sitzzeit wird begründet durch den Nachweis, daß der Bittſteller die erforderliche Tüchtigkeit zum Uebertritt in den Geſellenſtand oder zur ſelbſtſtändigen Betreibung eines Gewerbs beſitze, und daß berückſichtigungswerthe Umſtände die vollſtändige Erfüllung der zunftordnungsmäßigen Forderungen ihm unmöglich gemacht oder erſchwert haben.

§. 2.

Die Diſpenſation von der Minderjährigkeit zum Behuf des ſelbſtſtändigen Betriebs eines zünftigen Gewerbs können die Oberämter in keinem Falle ertheilen, ſo lange in der Altersklaſſe des Bittſtellers die Aushebung noch nicht beendigt iſt. Später iſt ſie, wenn beſondere Umſtände den Wunſch begründen, ſich vor erlangter Volljährigkeit als Meiſter etabliren zu dürfen, nicht ohne hinreichenden Grund zu erſchweren.

§. 3.

Die Erlaubniß, als Lehrjunge zugleich ein- und ausgeſchrieben zu werden, kann von dem Oberamt ertheilt werden, wenn bewieſen iſt, daß der Bittſteller die vorgeſchriebene Lehrzeit vollſtändig, oder wenigſtens in ſo weit, als ſie ihm nicht durch Diſpenſation nachgelaſſen worden iſt, (§. 1) ordnungsmäßig erſtanden habe.

§. 4.

Die Diſpenſation von der Verfertigung des in der Zunft-Ordnung vorgeſchriebenen Meiſterſtücks ſetzt dringende Gründe voraus, z. B. beſcheinigte Armuth, welche dem Bittſteller die Aufbringung der Koſten des Meiſterſtücks erſchwert, während ſeine Tüchtigkeit auf andere Weiſe hinreichend dargethan iſt.

Der Handwerksmeiſter, welcher das von der Zunftordnung vorgeſchriebene Meiſterſtück nicht verfertigt hat, kann we-

der Jungen lehren, noch zu der Stelle eines Handwerks-Vorſtehers befördert werden.

§. 5.

Die Erlaubniß, ſich als Meiſter eines Handwerks einzukaufen, das der Bittſteller gar nicht ordnungsmäßig erlernt hat, kann entweder unter der Bedingung, das Meiſterſtück zu fertigen, oder mit gleichzeitiger Erlaſſung des Meiſterſtücks ertheilt werden. Die Ertheilung der erſtern (bedingten) Erlaubniß iſt mehr von den häuslichen Verhältniſſen des Bittſtellers, die unbedingte Erlaubniß hingegen von dem örtlichen Bedürfniß und in der Regel von denſelben Rückſichten abhängig, welche bei der Beurtheilung von Kram-Conceſſions-Geſuchen zu beachten ſind.

Der eingekaufte Meiſter, der kein Meiſterſtück gefertigt hat, kann weder Lehrjungen halten, noch Geſellen fördern.

§. 6.

Aehnliche Rückſichten können das Geſuch begründen, neben dem urſprünglich ausgeübten ein zweites zünftiges Gewerbe zu treiben. Die Gewährung deſſelben unterliegt in der Regel keinem Anſtand, wenn der Bittſteller für zwei Gewerbe zunftordnungsmäßig ſich ausgebildet, und die Bedingungen der Zulaſſung zum ſelbſtſtändigen Betrieb eines jeden derſelben erfüllt, oder gegen die unterbliebene Erfüllung einzelner Bedingungen Diſpenſation erlangt hat. Sie wird überdieß ertheilt zur Unterſtützung des höheren Kunſtfleißes eines Meiſters, der, um ſeinen Fabrikaten die letzte Ausrüſtung zu geben, ein ähnliches Handwerk, in welchem er nachgewieſenermaßen die erforderlichen Kenntniſſe beſitzt, mit ſeinem bisherigen zu verbinden wünſcht.

§. 7.

Die Diſpenſation von der Wartzeit und von der Beſchränkung in der Zahl der Lehrjungen, der Geſellen und der Handwerksſtühle iſt einem geſchickten und thätigen Meiſter nicht zu erſchweren.

§. 8.

Ueber die Geſuche um Diſpenſation von Vorſchriften der Handwerksordnungen hat das Oberamt vor der Entſcheidung die betreffenden Handwerks-Vorſteher, und ſo oft es dabei auf genauere Kenntniß der ökonomiſchen und Gewerbs-Verhältniſſe, ſo wie des Grades von Kunſtfleiß, mit welchem ein Gewerb an einem gewiſſen Ort betrieben wird, ankommt, den Gemeinderath zu vernehmen.

Stuttgart den 19. Januar 1824.

Schmidlin.

c) Instruktion für die Oberämter, die Anweisung von Wohnsitzen für Heimathlose betreffend.

Ueber die Anweisung von Wohnsitzen für Heimathlose, welche der §. 7. Nro. 11. der Verordnung vom 28. Juni v. J. unter gewissen Beschränkungen zum Erkenntniß der Oberämter verweist, wird diesen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften folgende Instruktion ertheilt:

§. 1.

Die Bestimmung einer inländischen Gemeinde, welche eine bisher für heimathlos geachtete Person aufzunehmen habe, setzt die Entscheidung der Frage voraus, ob diese Person als Angehörige des württembergischen Staats zu betrachten sey.

§. 2.

Die Staats-Angehörigkeit ergibt sich zunächst aus dem Unterthanen-Verhältniß. Wer glaubhaft nachzuweisen vermag, daß er als Unterthan aufgenommen worden, oder daß sein Vater, oder, wenn er außer der Ehe erzeugt wurde, daß seine Mutter zur Zeit seiner Geburt mit Württemberg oder mit einem seither dem württembergischen Staat einverleibten Gebiete im Unterthanen-Verband gestanden sey, dem steht ein begründeter Heimaths-Anspruch an den württembergischen Staat in so lange zu, als nicht erwiesen wird, daß er in der Folge aus dem angeborenen oder erworbenen Unterthanen-Verband getreten sey, und ein auswärtiges Heimathrecht erworben habe.

Auch ohne ein auf vorstehende Weise begründetes Unterthanen-Verhältniß wird die Heimath im diesseitigen Staate einer mit keinem anderen Staat im Unterthanen-Verband stehenden Person zugestanden, welche entweder

a) innerhalb des Königreichs sich fünf Jahre lang selbstständig aufgehalten hat, oder

b) in demselben geboren ist, ohne im einen und andern Fall später in einem auswärtigen Staate einen fünfjährigen selbstständigen Aufenthalt gehabt zu haben. (Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 21. Staats- und Regierungs-Blatt S. 445.)

§. 3.

Die Bestimmungen des voranstehenden §en erleiden im Verhältniß zu denjenigen Staaten, welche die Konvention vom 7. März 1816 (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1816. S. 287) mit der diesseitigen Regierung abgeschlossen haben, oder derselben später beigetreten sind, in so weit eine Abänderung,

a) daß statt eines fünfjährigen selbstständigen Aufenthalts ein zehnjähriger erforderlich ist;

b) daß die mit obrigkeitlicher Bewilligung geſchehene Trauung in Beziehung auf die Heimath-Anweiſung dieſelbe Wirkung hat, wie der zehnjährige ſelbſtſtändige Aufenthalt;

c) daß einer verheiratheten oder verwittweten Perſon weiblichen Geſchlechts, deren Ehemann der würtembergiſche Staat als Heimath zugewieſen wird, oder zuzuweiſen geweſen wäre, ohne Rückſicht auf ihre beſonderen Verhältniſſe daſſelbe Heimathrecht zugeſtanden wird, es wäre denn, daß durch Thatſachen, welche in die Zeit ihres Wittwenſtandes fallen, ihr ein Heimath-Anſpruch an einen auswärtigen Staat begründet worden wäre;

d) daß ehliche Kinder eines Vaters, welcher wegen des 10jährigen Aufenthalts, oder wegen der Geburt, oder wegen der Verheirathung als dieſſeitiger Staats-Angehöriger anerkannt wird, und unehliche Kinder einer in gleichem Falle befindlichen Mutter auch dann, wenn keiner der angeführten Gründe auf ſie ſelbſt paßt, in dem dieſſeitigen Staat in dem Fall aufgenommen werden, wenn ſie zur Zeit des erſten Erkenntniſſes über ihr Heimathrecht noch nicht vierzehn Jahre alt ſind, oder ſonſt wegen des Unterhalts, den ſie von den Eltern genießen, nicht von denſelben getrennt werden können.

Sollten bei einer Perſon mehrere der aufgeführten Heimathgründe collidirend zuſammentreffen, ſo iſt der entſcheidende Grund nach Maßgabe des §. 3. der Verordnung vom 23. September 1816, auf welche in Beziehung auf den vorliegenden Gegenſtand überhaupt verwieſen wird, zu beſtimmen.

§. 4.

Hat eine als Staats-Angehörige anerkannte Perſon das Bürger-Beiſitzer- oder Schutzverwandten-Recht in einer inländiſchen Gemeinde entweder durch Aufnahme, oder durch Geburt, indem ihr Vater, oder wenn ſie unehlich iſt, indem ihre Mutter zur Zeit ihrer Geburt in einem der angegebenen Verhältniſſe mit der Gemeinde ſtand, erworben, ſo iſt ihr dieſe Gemeinde auch in dem Fall als Wohnſitz anzuweiſen, wenn ſie zwar auf das erworbene Recht ſpäter Verzicht geleiſtet, aber dagegen in keiner andern Gemeinde die Aufnahme als Bürger, Beiſitzer oder Schutzverwandter erworben hätte. Eine Ausnahme von dieſer Beſtimmung findet bei denjenigen Orten Statt, wo unter den früheren Staats-Verhältniſſen die bloße Thatſache

des Wegzugs zur Auflösung des Verbands mit der Gemeinde genügte, insofern jener Wegzug vor der Einführung der württembergischen Gesetze erfolgt ist.

§. 5.

Besteht kein solches Verhältniß zu einer Gemeinde, so ist der Heimathlose

a) zunächst von derjenigen Gemeinde, wo er zuletzt zum wenigsten fünf Jahre lang selbstständig sich aufgehalten hat, und, wenn kein solcher Aufenthalt nachgewiesen werden kann,

b) von derjenigen Gemeinde aufzunehmen, wo er geboren ist. Ist er aber entweder außerhalb des Königreichs geboren, oder der Ort seiner Geburt nicht auszumitteln, so wird ihm

c) derjenige Ort, wo er zuletzt selbstständig sich aufgehalten hat, zur Wohnung angewiesen, den übrigen Gemeinden aber, wo er während der letzten fünf Jahre ebenfalls den Aufenthalt genossen hat, die Verpflichtung auferlegt, zu seiner Unterstützung, wenn sie nöthig werden sollte, verhältnißmäßig beizutragen.

In Ermanglung aller vorstehenden Heimathgründe endlich wird der Heimathlose

d) demjenigen Ort und Oberamt als Orts- und Oberamts-Angehöriger zugewiesen, wo er ergriffen worden ist. (Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 16. 21. Verordnung vom 3. August 1811 in Knapps Repertorium der württembergischen Gesetzgebung. Th. 4. S. 582.)

§. 6.

Ist für eine ganze Familie die Heimath auszumitteln, so wird solche für jedes Glied derselben nach obigen Bestimmungen besonders festgesetzt. Die einmal festgesetzte Heimath vererbt sich auf die nach dem ersten hierüber ergangenen Erkenntniß geborenen Kinder. Diejenigen Kinder, welche blos in Folge der Convention vom 7. März 1816, weil sie unter vierzehn Jahren sind, oder sonst von den Eltern nicht getrennt werden können, als disseitige Staats-Angehörige angesehen werden, fallen dem Heimathorte des Vaters, oder, wenn sie unehlich sind, dem der Mutter zu.

Der Ehefrau und den Kindern ist der Aufenthalt bei dem Ehemann und den Eltern, so lange solche leben, auch in dem Fall nicht zu verwehren, wenn ihnen ein anderer Heimathort angewiesen worden ist; doch können sie eine Unterstützung, wenn sie derselben bedürftig werden sollten, nur von ihren eigenen Heimath-Orten ansprechen.

§. 7.

Als selbstständiger Aufenthalt (§. 2. 3. 5.) ist es nicht anzusehen, wenn Jemand bloß um seiner Erziehung und Ausbildung oder um eines Privat-Dienstes willen sich innerhalb des Königreichs oder in einer einzelnen Gemeinde desselben verweilt, namentlich, wenn er eine inländische hohe oder niedere Schule besucht, als Lehrling oder Gehülfe bei einem inländischen Kaufmann oder Handwerker, als Dienstbote bei einer inländischen Herrschaft sich befunden hat.

§. 8.

Wenn nach der Ansicht des Oberamts, bei welchem die Heimath-Untersuchung anhängig geworden ist, zwar keine Gemeinde seines Bezirks, aber eine andere inländische Gemeinde zur Aufnahme des Heimathlosen verbunden ist, so hat es hierüber mit dem dieser Gemeinde vorgesetzten Oberamt zu kommuniziren, worauf, wenn dieses mit der Ansicht des untersuchenden Oberamts einverstanden ist, die Einweisung des Heimathlosen in die ausgemittelte Heimath-Gemeinde, ebenso, wie in dem Fall, wenn diese Gemeinde zum Bezirk des untersuchenden Oberamts gehört, unmittelbar durch oberamtliche Verfügung geschieht. Im entgegengesetzten Fall ist die Sache der dem untersuchenden Oberamt vorgesetzten Kreis-Regierung vorzulegen. Eben dieß geschieht auch in dem Fall, wenn nach der Ansicht des untersuchenden Oberamts für die Unterbringung einer heimathlosen Familie mehrere außer seinem Bezirk gelegene und verschiedenen Oberämtern zugetheilte Gemeinden in Anspruch zu nehmen sind, so daß voraussichtlich durch die Kommunikation mit mehreren Oberämtern das Verfahren weiter ausgedehnt würde, als durch das Einholen der Entscheidung der Kreis-Regierung.

Die Oberämter werden angewiesen, sich nach Vorstehendem zu achten, und wird hiebei in Beziehung auf §. 3. angemerkt, daß die Convention vom 7. März 1816 sich bis jetzt auf die Staaten Baiern, Baden, Hohenzollern-Sigmaringen und Großherzogthum Hessen erstreckt.

Stuttgart den 22. Januar 1824.

Schmidlin.

d) Errichtung einer Pfarrei zu Schlier, O.A. Ravensburg.

Nachdem in Schlier, Oberamts und Dekanats Ravensburg, durch Verwendung der bisherigen Kaplanei des h. Martin, zu Altdorf, eine katholische Pfarrei errichtet worden ist; so trat der bisherige Kaplan Volz, von Altdorf, als Pfarrer in Schlier ein.

Stuttgart den 21. Januar 1824.

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Schullehrer-Conferenz-Bezirke in der Diöcese Böblingen.

Nachdem man den Diakon Elsässer, zu Böblingen, unter Bezeigung der Zufriedenheit mit seiner bisherigen Leitung der Schullehrer-Conferenzen, derselben auf seine Bitte enthoben hat, so fand man für angemessen, den dritten Conferenz-Bezirk in der Diöcese Böblingen aufzuheben und die Mitglieder desselben den beiden andern Bezirken zuzutheilen.

Stuttgart den 13. Januar 1824.

Wächter.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Das Camerariat im Landkapitel Neresheim betreffend.

Unterm 20. Januar wurde das katholische Camerariatamt des Landkapitels Neresheim dem Pfarrer Jaumann in Unterriffingen auf seine Bitte abgenommen, und dem Pfarrer Schmalstig in Demingen übertragen.

Stuttgart den 20. Januar 1824.

Camerer.

4. Des Studienraths.

Die Form der Bittschriften um Uebertragung von Lehrstellen betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, zu verfügen, daß künftig sämtliche Bewerber um Lehrstellen, welche der Ober-Aufsicht des Königl. Studienraths untergeordnet sind, in den Rubriken ihrer Eingaben eben so, wie es die Geistlichen nach einer ihnen längst gegebenen Weisung thun, ihre persönlichen Verhältnisse genau angeben, und be-

ſonders auch bemerken, ob, zu welcher Zeit, und auf welche Lehrſtelle ſie eine Prüfung erſtanden haben. Man verſieht ſich zu den Behörden, welche die Eingaben der Bewerber um ſolche Lehrſtellen mit einem Beiberichte zu begleiten haben, daß ſie dieſelben, wo es nöthig iſt, an die Befolgung dieſer Vorſchrift erinnern werden.

Stuttgart den 19. Januar 1824.

Süskind.

5. Ober-Aufſichts-Commiſſion für die Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt.

Aufforderung zur Einſendung der tabellariſchen Verzeichniſſe der taubſtummen und blinden Kinder.

Sämtliche evangeliſche Dekane und katholiſche Schul-Inſpektoren werden hiemit erinnert, die im Art. 10. der Verordnung vom 18. Januar v. J., die Verbreitung eines methodiſchen Taubſtummen- und Blinden-Unterrichts betreffend, vorgeſchriebenen jährlichen tabellariſchen Verzeichniſſe der in ihrem Bezirke befindlichen 6—15jährigen Taubſtummen und Blinden, nebſt Bericht über den Unterricht, den ſie empfangen, und die Reſultate deſſelben innerhalb vier Wochen und in Zukunft jedes Jahr im Monat Januar unfehlbar an die Ober-Aufſichts-Commiſſion für die Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt einzuſenden.

Stuttgart den 26. Januar 1824.

d'Autel.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Die Verzollung des aus dem Kanton Schwyz eingehenden Kirſchenwaſſers betreffend.

Da Seine Königliche Majeſtät zu genehmigen gnädigſt geruht haben, daß in Hinſicht auf das aus dem Schweizer Kanton Schwyz eingeführte Kirſchenwaſſer eine Ausnahme von den Beſtimmungen der Verordnung vom 24. Juni 1822 zugelaſſen, und daher die vor dieſem Tage beſtandenen Zölle darauf angewendet werden; ſo wird ſolches den Königl. Oberzoll-Aemtern mit der Weiſung eröffnet, daß das aus dem Kanton Schwyz in das Königreich eingehende Kirſchenwaſſer, wenn

deſſen Eigenſchaft als Erzeugniß dieſes Kantons durch obrigkeitliche Urſprungs-Certifikate gehörig nachgewieſen worden iſt, mit dem für Branntweine beſtimmten ordentlichen Zollſatze von 12 fl. p. Eimer zu belegen ſey.

Stuttgart den 29. Januar 1824.

Auf beſondern Befehl.

Süskind.

Dienſt-Erledigungen.

Das erledigte Dekanat Calw enthält 16 Pfarrorte, die Stadt Calw, in welcher der Dekan die Stadtpfarramtlichen Geſchäfte zu verſehen hat, 4300 Kirchen-Genoſſen. Das Einkommen iſt auf 1000 fl. nach Etats-Preiſen berechnet. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Die Bewerber um das erledigte Diakonat Markgröningen, Diöceſe Ludwigsburg, haben ſich innerhalb drei Wochen zu melden. Das Einkommen deſſelben beträgt nach Etats-Preiſen 732 fl. Der Diakon hat neben den gewöhnlichen Arbeiten bei der Stadt-Kirchen-Gemeinde, noch in dem Zuchthauſe alle Sonntage einen Gottesdienſt und in jeder Woche eine Erbauungs-Stunde zu halten, wofür er eine beſondere Belohnung von jährlich 125 fl. bezieht.

Die erledigte Pfarrei Lombach, Diöceſe Freudenſtadt, enthält 1197 Pfarr-genoſſen, und zwar 878 in vier Filialien, wovon das eine Stunde entfernte Filial Loßburg neben den Caſual-Gottesdienſten alle Sonn- und Feſttage, das ¾ Stunden entlegene Filial Rodt aber alle Feiertage und in den Caſual-Fällen Gottesdienſte hat. Das Einkommen iſt auf 599 fl. nach Etats-Preiſen berechnet.

Die erledigte Pfarrei Faurndau, Diöceſe Göppingen, hat 650 Pfarr-Genoſſen, und ein Einkommen von 555 fl. nach Etats-Preiſen.

Die erledigte Pfarrei Kayh, Diöceſe Herrenberg, enthält mit Einſchluß des ¾ Stunden entfernten Filials Aldingen, welches die Gottesdienſte in der Mutter-Kirche beſucht, 1033 Pfarrgenoſſen, und iſt mit einem Einkommen von 549 fl. nach Etats-Preiſen verbunden.

Die Bewerber um vorſtehende drei Stellen haben ihre Bittſchriften innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 6. Februar 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1823 betreffend. — Die Bestellung von 22 geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe. — Die Belobung des Oberamtmanns Stängel in Gmünd wegen seiner Verdienste um Kinder-Beschäftigungs-Anstalten in diesem Oberamte betreffend. — Aufruf an Eltern und Gemeinden, zur Benützung der im Eßlinger Schullehrer-Seminar zu eröffnenden Taubstummen-Schule. — Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt. — Die Erhebung der Steuer von Aktiv-Kapitalien, Besoldungen, Pensionen und Apanagen für das Etats-Jahr $18^{23}/_{24}$ betreffend.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben vermöge gnädigsten Dekrets vom 2. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem pensionirten Oberforstmeister v. Bülow auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, den von des Königs von Preußen Majestät ihm verliehenen Johanniter-Orden tragen zu dürfen.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben gnädigst geruht, durch höchstes Dekret vom 6. Dec. v. J., den Banquier Karl Gueb-hard zu Livorno zum Königl. Consul in diesem Seehafen zu ernennen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 28. v. M. die erledigte Pfarrei Oberensingen, im Dekanat Nürtingen, dem Pfarrer Sattler in Burgstall, Dekanats Marbach, zu übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. den vormaligen Oberamtsgerichts-Aktuar Widmann unter die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht.

Derselbe hat Stuttgart zum Wohnorte gewählt.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. die erledigte Pfarrei Teufringen, Dekanats Böblingen, dem Pfarr-Vikar Müller zu Dekenpfronn, im Dekanat Calw,

vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die erledigte Assessors-Stelle bei der Regierung des Jart-Kreises dem Ober-Justiz-Revisor Streich bei dem Gerichtshof in Ellwangen, und

dem Finanzrath Bazing in Stuttgart auf sein Ansuchen und unter Vorbehalt seines Titels und Rangs das erledigte Cameralamt Brackenheim,

dem Cameral-Verwalter Stokmaier in Horb das erledigte Cameralamt Göppingen zu übertragen, auch

den der Finanz-Kammer in Ludwigsburg zugetheilten Ober-Revisor Schweikher auf die erledigte etatmäßige Revisors-Stelle bei der Finanz-Kammer in Reutlingen zu versetzen gnädigst geruhet.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Das Resultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1823 betreffend.

Zu der nach der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1823 (Reg. Blatt S. 767) auf den Monat December angeordneten Concurs-Prüfung sind 22 Rechts-Candidaten zugelassen worden, welche nach erstandener Prüfung sämtlich für befähigt

erkannt wurden, die praktische Dienstlaufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten; und zwar haben erhalten:

I. Das Zeugniß zweiter Classe:

1) Joseph Freiherr v. Linden, von Reutlingen;
2) Johann Georg Schäfer, von Rommelsbach, Oberamts Tübingen;
3) Carl Theodor Freiherr v. Linden, von Reutlingen.

II. Das Zeugniß dritter Classe, erster Abtheilung:

1) Christian Heinrich Ludwig Thon, von Hall;
2) Eduard Heinrich Kausler, von Stuttgart;
3) Carl Christian v. Schott, von Stuttgart;
4) Wilhelm Theodor Müller, von Gaildorf;
5) Carl Friedrich Zaißer, von Alpirspach, Oberamts Oberndorf;
6) Friedrich Ebensperger, von Korb, Oberamts Waiblingen;
7) Franz Degen, von Waldmannshofen, Oberamts Mergentheim.

III. Das Zeugniß dritter Classe, zweiter Abtheilung:

1) Carl Wilhelm Glocker, von Stuttgart;
2) Carl Friedrich Schwarzmann, von Tübingen;
3) Martin Braun, von Ellwangen;
4) Friedrich Binder, von Stuttgart;
5) Georg Friedrich Franz Krauß, von Maulbronn;
6) Friedrich Carl Herrmann, von Kirchberg, Oberamts Gerabronn;
7) Friedrich Wilhelm Benzinger, von Dettingen, Oberamts Kirchheim;
8) Eduard Freiherr v. Raßler, von Gamerschwang, Oberamts Ehingen.

IV. Das Zeugniß dritter Classe, dritter Abtheilung:

1) Marcell Friedrich Heigelin, von Stuttgart;
2) Carl Nast, von Wangen, Oberamts Cannstadt;
3) Benedict v. Steinberg, von Mengen, Oberamts Saulgau;
4) Heinrich Miller, von Ulm.

Stuttgart den 5. Februar 1824.

Maucler.

b) Die Bestellung von 22 geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe.

Diejenigen 22 Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Verfügung vom heutigen Tage die erste Dienst-Prüfung genügend erstanden haben, sind zu Refe-

rendären zweiter Klaſſe ihrem Anſuchen gemäß beſtellt und für die erſte Hälfte ihres Dienſt-Probe-Jahrs den K. Gerichtshöfen nachſtehender Maaßen zugetheilt worden:

I. Dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen:
1) Kausler,
2) v. Schott,
3) Ebenſperger,
4) Benzinger,
5) Heigelin,
6) Naſt.

II. Dem K. Gerichtshofe zu Tübingen:
1) Joſeph Freiherr v. Linden,
2) Schäfer,
3) Carl Freiherr v. Linden,
4) Schwarzmann,
5) v. Steinberg.

III. Dem K. Gerichtshofe zu Ellwangen:
1) Thon,
2) Degen,
3) Braun,
4) Binder,
5) Krauß,
6) Herrmann.

IV. Dem K. Gerichtshofe zu Ulm:
1) Müller,
2) Zaißer,
3) Glocker,
4) Freiherr v. Raßler,
5) Miller.

Die vorbenannten Referendäre haben ſich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen binnen vierzehn Tagen zur Dienſtleiſtung anzumelden, und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige von der Statt gehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 5. Februar 1824.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Die Belobung des Oberamtmanns Stängel in Gmünd wegen ſeiner Verdienſte um Kinderbeſchäftigungs-Anſtalten in dieſem Oberamte betreffend.

Seine Königliche Majeſtät haben den ausgezeichneten Eifer des Oberamtmanns Stängel in Gmünd für die Gründung und Vervollkommnung von Kinder-Beſchäftigungs-Anſtalten in dieſem Oberamte und deſſen erfreuliche Reſultate mit Wohlgefallen wahrgenommen, und demſelben hierüber Höchſt Ihre Zufriedenheit zu erkennen geben laſſen.

Höchſtem Befehle zu Folge wird dieſe Belobung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. Februar 1824.

Schmidlin.

2. Ober-Aufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt.

Aufruf an Eltern und Gemeinden, zur Benützung der im Eßlinger Schullehrer-Seminar zu eröffnenden Taubstummen-Schule.

Der Verordnung vom 28. Januar v. J. die Verbreitung eines methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts betreffend, und deren Art. 2. gemäß (Regierungs-Blatt von 1823. Nro. 13.) wird mit dem Anfange des diesjährigen Lehr-Curses im Schullehrer-Seminar zu Eßlingen eine kleine Schule einstweilen blos für Taubstumme eröffnet werden. Es werden deßhalb diejenigen Eltern und Gemeinden, welche bildungsfähige taubstumme Kinder an dem unentgeldlichen Unterricht dieser Schule Antheil nehmen lassen und sie auf ihre Kosten in Eßlingen, wo sich dazu vielfache Gelegenheit darbietet, zu diesem Zwecke in Verpflegung geben wollen, hiemit aufgefordert, im Monat Februar ihre Bitten um Zulassung solcher Kinder zu der Eßlinger Taubstummenschule, welche von denselben Bedingungen und Belegen abhängt, wie sie in der Verordnung für die Gmünder Anstalt, Art. 4. und 6. vorgeschrieben sind, bei der Oberaufsichts-Commission einzureichen. In jeder Eingabe ist namentlich zu bemerken, in welchem Kosthaus das Kind untergebracht und auf wie viele Jahre es der Schule übergeben werden will. Das Seminar-Inspektorat wird jedem, der sich an dasselbe wendet, für Ausmittlung zweckmäßiger und billiger Verpflegung seiner Kinder behilflich seyn.

Stuttgart den 21. Januar 1824.

d'Autel.

C.) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 7. Januar d. J. (Regierungs-Blatt Nro. 1.) wird hiemit zur weitern öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prüfung derjenigen Jünglinge, welche sich dieses Jahr um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt melden wollen,

Dienstag den 16. März

zu Stuttgart beginnen wird.

Die Bewerber haben Tags zuvor Morgens 9 Uhr die vorgeſchriebenen Dokumente in der Canzlei des Kriegs-Miniſteriums perſönlich zu übergeben.

Stuttgart den 30. Januar 1824.

Franquemont.

D.) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Die Erhebung der Steuer von Aktiv-Kapitalien, Beſoldungen, Penſionen und Apanagen für das Etatsjahr $18^{3}/_{4}$ betreffend.

In Folge des — von Seiner Königlichen Majeſtät nach getroffener Verabſchiedung mit den Ständen unterm 26. December 1823 vollzogenen Geſetzes, ſoll für das Etatsjahr von $18^{3}/_{4}$ die Steuer von Aktiv-Kapitalien, Beſoldungen, Penſionen und Apanagen ganz nach den Beſtimmungen des Abgaben-Geſetzes vom 29. Juni 1821 erhoben, bei dieſen Steuern der Beſitzſtand vom 1. Juli 1823 zum Grunde gelegt — als Zahlungs-Termin aber für die Steuer von Aktiv-Kapitalien der 1. Januar 1824, für die Steuer von Beſoldungen, Penſionen und Apanagen aber der 1. April 1824 eingehalten werden.

Die Königl. Ober- und Kaſſen-Beamten erhalten daher den Auftrag, ſich ſogleich der Aufnahme der für das laufende Etatsjahr angeordneten Beſoldungs-, Penſions- und Kapital-Steuern zu unterziehen, die Berechnungen darüber längſtens bis den 1. April d. J. zur Prüfung an das Königl. Steuer-Collegium einzuſenden, den Einzug der bereits verfallenen Kapital-Steuer, nach erfolgter Aufnahme, unverzüglich anzuordnen, die Beſoldungs- und Penſions-Steuern aber, in ſo weit ſie nicht an den Gehalten ſelbſt bei den betreffenden Kaſſen abgezogen werden, bis zum 1. April d. J. ganz unfehlbar von den Steuer-Pflichtigen zu erheben, auch dafür beſorgt zu ſeyn, daß die eingegangenen Gelder zur Königl. Staats-Hauptkaſſe ſogleich abgeliefert werden.

Stuttgart den 5. Februar 1824.

Süskind.

Dienſt-Erledigung.

Das Cameralamt Horb, zweiter Claſſe, iſt durch Beförderung des Cameral-Verwalters Stokmaier auf das Cameralamt Göppingen in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 12. Februar 1824.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Erkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat December 1823.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat December 1823 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat December sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienst-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 6. December wurde:

1. in der Rekurssache des suspendirten Stiftungs-Verwalters und Amtmanns Röll, von Weil der Stadt, O.A. Leonberg, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 22. Juli 1823 wider ihn

wegen verschuldeten Kassenrests und zweizeitlicher Unterschlagungen gefällte (S. 604 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß im Wesentlichen bestätigt, auch Rekurrent zum Ersatz der in zweiter Instanz erwachsenen Kosten für schuldig erklärt.

Den 9. December wurde:

2. in der Rekurssache des Johannes Böttle, von Glems, O.A. Urach, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 16. August 1823 wegen versuchter Bigamie, ehebrecherischen Concubinats, fortgesetzter Betrügereien und anderer Verbrechen wider ihn gefällte (S. 739 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß in der Hauptsache bestätigt, auch Rekurrent zum Ersatz der Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 13. December wurde:

3. in der Rekurssache des Daniel Bek, von Stetten, O.A. Cannstadt, und Johannes Stüber, von Oßweil, O.A. Ludwigsburg, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 9. August 1823 wegen Versuchs großer Geld-Erpressungen wider sie gefällte (S. 738 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß, unter Verurtheilung der Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz in Beziehung auf Beide bestätigt.

Eben so wurde den 16. December:

4. in der Rekurssache des suspendirten Amtspflegers und Amtschreibers Bozenhard, zu Spaichingen, und Consorten, das von dem Gerichtshofe zu Tübingen wegen Veruntreuung öffentlichen Vermögens, Rechnungsfälschung und anderer Vergehen unterm 25. April 1823 wider Bozenhard gefällte (S. 395 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß im Wesentlichen bestätigt, wegen Bezahlung der Kosten zweiter Instanz übrigens das Erkenntniß bis zur Entscheidung gegen den Mitangeschuldigten noch vorbehalten.

Den 19. December wurden:

5. in der Rekurssache des Schreiners Jakob Friedrich Lenz, zu Stuttgart, die von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 7. und 16. Oktober und 27. November 1823 wegen Injurien, Widersetzlichkeit und anderer Vergehen wider ihn gefällten (S. 894 und 950 des Reg. Blatts eingerückten) Erkenntnisse in der Hauptsache bestätigt, auch dem Rekurrenten die in zweiter Instanz erwachsenen Kosten zugeschieden;

6. in der Rekurssache des Georg Seiz, von Groß-Eislingen, O.A. Göppingen, das von dem Gerichtshofe zu Tübingen

unterm 23. Oktober 1823 wegen betrügerischen Verkaufs gestohlener Schaafe und wegen Vagirens wider ihn ergangene (S. 905 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß, unter Verwerfung des in der Rekurs-Instanz vorgebrachten Gesuches um eine neue Untersuchung, lediglich bestätigt, auch Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 23. December wurde:

7. in der Rekurssache des Joseph Greil, von Ebnat, O.A. Neresheim, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unter dem 2. September 1823 gegen ihn gefällte (S. 821 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß abgeändert, derselbe sofort wegen Nothzuchts-Versuchs und Körper-Verletzung neben Verfällung in seine Haft- und Untersuchungs-, ferner in die durch die Heilung der von ihm verletzten Weibsperson verursachten, so wie in die in zweiter Instanz erwachsenen Kosten zu fünfzehnmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt;

8. in der Rekurssache des Schultheißen Gottfried Rammenstein, von Eltingen, O.A. Leonberg, hinsichtlich des von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 11. September 1823 wider den Angeschuldigten wegen Fälschung von Unterpfandszetteln gefällten (S. 806 des Reg. Blatts enthaltenen) Erkenntnisses, desgleichen

9. in der Rekurssache des Peter Frank, von Hall, hinsichtlich des von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 23. September 1823 wegen vierten Diebstahls und wiederholter Scortation wider ihn gefällten (S. 823 des Reg. Blatts enthaltenen) Erkenntnisses, der Rekurs unter Verfällung der Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen.

Den 29. December wurde:

10. in der Rekurssache der Barbara Kling, von Bühlerthann, O.A. Ellwangen, der Rekurs gegen das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen wegen wiederholten Betrugs und Vagirens, ferner wegen Ehebruchs und anderer Vergehen unterm 16. Oktober 1823 wider sie gefällte (S. 911 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, auch der Rekurrentin die Bezahlung der Kosten zweiter Instanz auferlegt.

Den 30. December wurde:

11. in der Rekurssache des Stadtraths, Almosen-Pflegers, Waisenrichters und Spital-Controleurs, auch Waisenhaus-Gefäll-Einnehmers Stephan Ziegler,

von Mergentheim, die Berufung gegen das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 9. September 1823 wegen Unterschlagung von Waisenhaus-Gefällen gegen ihn gefällte (S. 822 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde abgewiesen, auch Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

12. in der Rekurssache des Schultheißen Johann Holzmann, von Rienharz, O.A. Welzheim, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unter dem 16. August 1823 wegen kulposen Kassenrests und Eigenmächtigkeit gefällte (S. 750 des Blatts eingerückte) Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt;

13. in der Rekurssache des Rebstockwirths Georg Keßler, von Wangen, O.A. Saulgau, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unter dem 8. September 1823 wegen Widersetzlichkeit und Injurien gefällte (S. 829 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

II. Civil-Senat.

1. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Hofbildhauer Göppel in Stuttgart, Lnten, Anten, und der Debitmasse-Curatel des verstorbenen Galerie-Direktors v. Seele allda, Latin, Atin, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 10., publ. den 15. November, die Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt. (d. 5. December.)

Unter dem 8. December wurden:

2—9. in den Ationssachen von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen nachbenannten Personen zu Stuttgart:

a) dem Hofschreiner Schweikle,
b) den Hofschreiner Schweikleschen Erben,
c) dem Hofschmidt Schauffele,
d) dem Hofwagner Herrmann,
e) dem Hof-Werkmeister Keßler,
f) dem Hofsattler Frölich,
g) dem Kaufmann Föhr, und
h) Georg Friedrich Landauers Söhnen,

Kl., Anten, und der vormaligen Königl. Ausstands-Commission, nunmehr der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, Bekl., Atin, Forderungen von Verzugs-

zinsen betreffend, die am 8. und 9. August 1821 eröffneten Erkenntnisse erster Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt.

10. In der Ationssache von dem Gerichtshofe in Ellwangen zwischen Barbara, der Ehefrau des Jakob Knödler, von Pfahlbronn, O.A. Welzheim, Kl., Antin, Intin, und dem Johannes Hinderer, von Alfdorf, desselben Oberamts, Bekl., Aten, Jaten, die Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen das oberstrichterliche desertorische Erkenntniß vom 7. April 1823 und in der Hauptsache eine Ausgedingsstreitigkeit betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 21., publ. den 28. November, das Intische Gesuch um Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand, unter Verurtheilung der Intin in die Kosten dieser Instanz verworfen. (d. 12. December.)

Den 12. December wurde ferner:

11. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen Georg Kühner, von Kupferzell, O.A. Oehringen, Kl., Aten, nun Anten, und Heinrich Ackermann, von Döttingen, O.A. Künzelsau, Bekl., Anten, nun Aten, eine Schuldforderung betreffend, das am 26. Januar 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt;

12. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Schreinermeister Benjamin Hartlaub zu Markgröningen, O.A. Ludwigsburg, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und dem Johann Georg Weil allda, Kl., Aten, Wieder-Aten, ein Durchfahrts-Recht betreffend, das am 3. September 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

13. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen dem vormaligen Beständer des Ihinger Hofs, Baltas Haakh, von Renningen, O.A. Leonberg, nunmehr dessen Erben, Kl., Anten, Inten, sodann der Freifrau von Pach zu Rottenburg und deren in den Akten genannten Streitgenossen, Bekl., Aten, Jaten, Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Nothfristen und in der Hauptsache Vergütung von Melioration des Viehstandes betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 26. November, publ. den 5. December, die Berufung wegen Versäumung der in den frühern Gesetzen vorgeschriebenen Ations-Formalien, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten

wigsburg, Bekl., Akten, Wieder-Akten, und dem Gottfried Würich, Stiftswerkmeister daselbst, Kl., Akten, Wieder-Akten, die Klage auf Bezahlung eines Hauskaufschillings-Rests betreffend, das am 4. August 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz, abgeändert.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Den 11. December wurden geschieden:

1. der Ober-Consistorial- und Ober-Studien-Rath Christian Friedrich Jäger, von Stuttgart, Kl., von Luise Wilhelmine, geb. Seeger daselbst, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Letztern in die Kosten;
2. der Mezgermeister Eberhard Friedrich Beutter, in Stuttgart, Kl., von Anne Marie, geb. Schwarz, von Zuffenhausen, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten;
3. der pensionirte Major August Gottlieb, Graf von Seckendorf, in Stuttgart, Kl., von Auguste, geb. Freyin von St. André, von Königsbach, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Letztern in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 2. December wurde:

1. der vormalige Musikus Friedrich Hauber, von Stuttgart, wegen betrügerischen Bettelns und wiederholter Asotie, neben dem Ersatze sämtlicher Kosten zu siebenmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Am 4. December wurden verurtheilt:

2. auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Weinsberg geführten Untersuchung:
   a) Caroline Margarethe Heschel, von Künzelsau, wegen zweier Diebstähle,

und wegen wiederholter durch Brechung eines eidlichen Angelöbnisses erschwerten Ueberschreitung der Confination, neben Zuscheidung ihrer Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens drei Monate;

b) Christine Auguste Heß, von Neuenbürg, wegen Entweichung aus dem Zuchthaus in Gemeinschaft mit einer andern Sträflingin, und wegen eines in Genossenschaft mit der Heschel verübten wiederholten Diebstahls, neben Zuscheidung ihrer Arrest-Azungs- und der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe mit Willkomm;

3. auf den Grund einer vor dem O.A.Gerichte Eßlingen verhandelten Untersuchung:

a) der Jude Isaak Itzig, von Bären bei Paderborn, wegen wiederholter falscher Angaben über seine persönlichen Verhältnisse, wegen Diebstahls, welcher sich erst neuerlich als wiederholter herausgestellt, wegen eines im Complott versuchten Ausbruchs aus dem Zwangs-Arbeitshaus, sodann wegen einer kleinen Veruntreuung und frecher Lügen, neben Ausweisung aus den Königl. Staaten zu einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus wenigstens auf die Dauer von vier Monaten;

b) Jakob Gehweiler, von Bissingen, O.A. Ludwigsburg, wegen eines im Complott versuchten Ausbruchs und wegen kleiner Veruntreuung zu einer weitern dreimonatlichen Zwangs-Arbeitshausstrafe nebst fünf und zwanzig Stockstreichen, und jeder dieser zwei Inquisiten zu Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten.

Am 6. December wurde:

4. dem bei dem O.A.Gerichte Weinsberg in Untersuchung gekommenen Georg Haug, zu Eichelberg, wegen eines kleinen, aber qualificirten Diebstahls, neben dem Ersatz des Entwendeten und Bezahlung sämtlicher Kosten eine viermonatliche Festungsstrafe zuerkannt.

Am 9. December wurde:

5. gegen den bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Gottlieb August Baumgärtner, von Stuttgart, wegen wiederholten Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest-

Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten eine drei und einhalbmonatliche Festungsstrafe;

6. gegen die bei dem Criminalamt Stuttgart in Untersuchung gewesene Anna Maria Wandel, von Frikenhausen, O.A. Nürtingen, wegen verübter Erpressung und eines Erpressungs-Versuchs, sodann wegen Calumnie und Unzuchts-Vergehens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und Bezahlung sämtlicher Kosten eine siebenmonatliche Zuchthausstrafe in Ludwigsburg erkannt.

Den 11. December wurden:

7. auf den Grund einer vor dem O.A.Gericht Heilbronn verhandelten Untersuchung:

a) Catharine Friedrike Burkhard, von Vaihingen a. d. Enz, wegen großer Veruntreuung, Annahme eines falschen Namens, Vagirens, frechen und unverschämten Betragens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, so wie zu Bezahlung ihrer Arrest- und $\frac{5}{6}$ der Untersuchungs-Kosten zu einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe mit Willkomm;

b) Johanne Kraus, von Kaisersbach, O.A. Welzheim, wegen eigenmächtiger Entfernung aus ihrem Wohnorte, wiederholter Landstreicherei, wegen Unzucht in der Residenzstadt Ludwigsburg und unverschämten Betragens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ihrer Arrest- und $\frac{1}{6}$ der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von drei Monaten, verurtheilt.

Den 13. December wurde:

8. gegen Jmanuel Gottlob Weigle, von Ludwigsburg, wegen wiederholter Entweichung von seiner Heimath, wiederholten Vagirens und Bettelns, auch wiederholten betrügerischen Schuldenmachens, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine sechsmonatliche Zwangs-Arbeitshausstrafe;

9. gegen die bei dem O.A.Gericht Heilbronn in Untersuchung gekommene Christiane Deyling, von Künzelsau, wegen wiederholter Ueberschreitung ihrer Confination, wiederholten Vagirens und liederlichen Lebenswandels, neben Bezahlung sämtlicher Kosten eine viermonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Ar-

beitshaus, mindeſtens auf die Dauer von zwei Monaten, erkannt.

10. An demſelben Tage wurde:

a) gegen Carl Friedrich Greiner, von Stuttgart, wegen verübter Erpreſſung und eines weitern Verſuchs gleicher Art, ferner wegen tumultuariſchen und groben Betragens gegen den Spinnhaus-Aufſeher, in Betracht der wegen ähnlicher Vergehen früher erſtandenen Strafen, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz des Schadens und Bezahlung ſeiner Haft- und ⅓ der Unterſuchungs-Koſten, eine viermonatliche Feſtungsſtrafe;

b) gegen die Johanne Margarethe Schäfer, von Gablenberg, bei Stuttgart, wegen gleicher Erpreſſung, ferner wegen verbotswidrigen Betretens der Reſidenzſtadt, und unverſchämter Lügen vor Gericht, neben Bezahlung ihrer Arreſt-Azungs- und ⅓ der Unterſuchungs-Koſten eine ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe mit Willkomm, und

c) gegen die Johanne Margarethe Merklin, von Stuttgart, wegen verſuchter wiederholter Erpreſſung, verbotswidrigen Aufenthalts in der Reſidenz und hartnäckiger Lügen vor Gericht, unter Zuſcheidung ihrer Arreſt- Azungs- und ⅓ der Unterſuchungs-Koſten eine ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe mit Wilkomm und nachherige dreimonatliche Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus erkannt.

Den 16. December wurde:

11. der Unteracciſer, vormalige Gemeinde-Pfleger Chriſtoph Fiſcher, von Deizisau, O.A. Eßlingen, wegen eines durch Fahrläſſigkeit geſetzten Caſſen-Reſts, neben der Entlaſſung von ſeiner Stelle als Unter-Acciſer und der Verbindlichkeit zum Erſatz des Reſts ſamt Zinſen, ſo wie zu Bezahlung ſämtlicher Koſten, zu zweimonatlicher Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung;

12. Magdalene Schiller, von Rohraker, O.A. Cannſtadt, wegen wiederholten Conkubinats, dann wiederholten Vagirens, auch Angabe eines falſchen Namens vor einer obrigkeitlichen Behörde, neben Bezahlung ihrer Arreſt-Azungs- und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu dreimonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindeſtens auf die Dauer von drei Monaten verurtheilt.

Am 18. December wurden verurtheilt:

13. der ſuſpendirte Buchhalter und Commiſſionär bei der Königl. Eiſen-Waaren-

Niederlage in Stuttgart, Friedrich Ludwig Schüle daselbst, wegen eines in dieser Eigenschaft durch Cassen-Eingriffe gesetzten bedeutenden Cassenrests und wegen Verdeckung desselben, durch vielfache und wiederholte Fälschungen, auch wegen Dienst-Nachläßigkeit, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz der Rest-Summe samt Zinsen, so wie seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zur Cassation und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, dann zu vier und einhalbjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell;

14. Juliane Dorothee Hübsch, von Neuenstadt, O.A. Neckarsulm, wegen mehrfältiger, gewerbsmäßig verübter, wiederholter Betrügereien, neben dem Ersatz des verursachten Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu achtzehenmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von neun Monaten;

15. die bei dem O.A.Gerichte Weinsberg in Untersuchung gewesene Margarethe Heschel, von Künzelsau, wegen des nun erhobenen Rückfalls in das Verbrechen des Diebstahls, über die ihr durch das Erkenntniß vom 4. d.M. (Nro. 2 oben) zuerkannte fünfmonatliche — noch zu einer weitern einmonatlichen Zuchthausstrafe und zu nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens drei Monate, auch zu Bezahlung der weiter aufgegangenen Untersuchungs-Kosten.

Am 20. December wurde:

16. gegen den Glasermeister Carl Dreiß, von Stuttgart, wegen wiederholter Betrunkenheit und unerlaubten Weglaufens aus dem Spinnhause, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Zwangs-Arbeitshausstrafe;

17. gegen den bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Weingärtner Matthäus Weller, von Schnaith, O.A. Waiblingen, wegen wiederholter Diebstähle und einer bei seiner Arretirung zu Schuld gebrachter Widersetzlichkeit, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten eine achtzehenmonatliche Festungsstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von neun Monaten;

18. gegen den bei dem O.A.Gerichte Mar-

bach in Unterſuchung gekommenen Mezgerknecht Georg Adam Traub, von Unterſchlechtbach, O.A. Welzheim, wegen wiederholten großen und qualificirten Diebſtahls, neben Zuſcheidung ſeiner Arreſt-Azungs- und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten, auch des Schadens-Erſatzes eine einjährige Feſtungsſtrafe;

19. gegen den geweſenen Gemeinde-Pfleger Alt Chriſtian Klenk, von Pfaffenhofen, O.A. Brackenheim, wegen abſichtlicher durch Fälſchungen bewirkter Verdeckung des ſehr bedeutenden Kaſſenreſts ſeines Amts-Vorgängers, wegen Unterſchlagung dreier Jahrszinſe aus einem heimlich aus der Kaſſe bezahlten Cautions-Capital von 200 fl., ſodann wegen kulpoſen Kaſſenreſts, falſcher Verurkundung und Führung von Neben-Rechnungen, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts und Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten eine fünfmonatliche Zuchthausſtrafe;

20. gegen den bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg in Unterſuchung gekommenen Michael Maile, von Abtsgmünd, O.A. Aalen, wegen Hausdiebſtahls, kleinen Betrugs und Unterſchlagung, ſodann wegen Vagirens und Lügen vor Gericht, neben dem Erſatze des Schadens und Bezahlung der Haft- und Unterſuchungs-Koſten eine fünfmonatliche Feſtungsſtrafe erkannt.

Am 23. December wurden verurtheilt:

21. der bei dem O.A.Gericht Heilbronn in Unterſuchung gekommene Johann Bek, von Laibach, wegen gewerbsmäßiger Betrügereien und wiederholten Vagirens, neben dem Erſatze des Schadens und Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausſtrafe;

22. Jakob Wagner, von Obereiſesheim, O.A. Heilbronn, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze des Entwendeten und Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu neunmonatlicher Feſtungsſtrafe mit Willkomm und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigſtens fünf Monate;

23. der bei dem O.A.Gerichte Vaihingen in Unterſuchung gekommene Invalid und kaſſirte Wald-Streifer Johann Georg Fuchs, von Horrheim, wegen grober Injurien, und wiederholten ungebührlichen Betragens vor Gericht, neben der am 13. November 1823 ge-

gen ihn erkannten achtmonatlichen Festungsstrafe zu einer weitern vierzehentägigen Festungsstrafe, so wie zur Bezahlung der Untersuchungs-Kosten;

24. die bei dem Criminalamte Stuttgart in Untersuchung gekommene Louise Barbara Currlin, von Uhlbach, O.A. Cannstadt, wegen wiederholten Diebstahls und verbotenen Eintritts in die Residenzstadt Stuttgart, neben Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von sechs Monaten.

An demselben Tage wurde:

25. auf den Grund einer von dem O.A.-Gerichte Vaihingen kommissarisch geführten Untersuchung, der Amtsschreiber Jakob Friedrich Kurz, von Dürrmenz, O.A. Maulbronn, wegen fortgesetzter übertriebener Anrechnung für Ausfertigung von Obligationen, fortgesetzter Dienst-Nachläßigkeit, Anstellung untauglicher Gehülfen und vernachläßigter Aufsicht über dieselbe, übertriebener Verdienst-Anrechnung, und anderer Dienst-Vergehen, wegen Injurien gegen den Gemeinde-Rath von Dürrmenz und wegen wiederholter Injurien und Verläumdungen gegen den Oberamts-Richter Laux zu Maulbronn, neben dem Ersatz des Zuvielbezogenen, und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zur Versetzung auf eine — dem Rang und Einkommen nach geringere Stelle, so wie zu einer vierwöchigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Am 29. December wurde:

26. gegen Johannes Wacker, von Möhringen, O.A. Stuttgart, wegen wiederholten Bettelns und Vagirens, auch Ueberschreitung seiner Confination, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Zwangs-Arbeitshausstrafe;

27. gegen den bei dem Criminalamte Stuttgart in Untersuchung gekommenen Aloys Joseph Bönisch, von Steinbach, O.A. Hall, wegen versuchter Nothzucht und wegen Real- und Verbal-Injurien gegen die ihn verhaftenden Personen, neben dem Ersatze des verursachten Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine zwanzigmonatliche Festungsstrafe;

28. gegen die Dorothee Runft, von Höfen, O.A. Waiblingen, wegen wiederholten Ehebruchs, neben Bezahlung

sämtlicher Untersuchungs-Kosten eine zwanzigwöchige Zuchthausstrafe erkannt.

Am 31. December wurden:

29. Rosine Krebs, von Zuffenhausen, O.A. Ludwigsburg, wegen mehrfacher Fälschungen und dadurch verübter Betrügereien, neben dem Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit und Bezahlung von $\frac{1}{8}$ der Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe;

30. die bei dem O.A.Gerichte Stuttgart in Untersuchung gekommene Veronika Schwager, von Neresheim, wegen dritten Hausdiebstahls, neben dem Ersatze des Schadens, so wie neben Zuscheidung ihrer Arrest-, Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf auf die Dauer von drei Monaten;

31. die bei dem O.A.Gerichte Neckarsulm in Untersuchung gekommene Magdalene Margarethe Dorothee Kauz, von Berlichingen, O.A. Künzelsau, wegen Aussetzung ihres Kindes und Vagirens, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

2. Civil-Senat.

1. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Brackenheim zwischen Johann Schwarzkopf, von Pfaffenhofen, Bekl., Anten, und der ledigen Catharine Rosenberger von da, cum curatore, Kl., Atin, Vaterschaft und Kinds-Ernährung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 10. Oktober, insinuirt den 18. November, die gegen das erstrichterliche Urtheil vom 25. Juni 1823 ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und Bekl., Ant in die in dieser Instanz aufgegangenen Kosten verurtheilt. (5. December.)

2. In der Rechtssache erster Instanz zwischen Charlotte Dorothee Kuhn, von Darmstadt, mit ihrem Geschlechts-Vormunde, Kl., gegen den Ober-Lieutenant v. Rau zu Ludwigsburg, Bekl., Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde durch Beschluß vom 3. Oktober, inf. 19. November, auf einen Ergänzungs- und beziehungsweise

Reinigungs-Eid von Seite der Kl. erkannt, und eventuell die End-Entscheidung beigefügt. (5. December.)

3. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Backnang zwischen dem Gastwirth Ruthhard zu Murrhard, Bekl., Anten, und dem Rechts-Praktikanten Wächter zu Backnang, Kl., Aten, Belohnung für Prozeßführung betreffend, wurde das erstrichterliche Urtheil durch Erkenntniß vom 30. Oktober, insin. den 26. November, unter Vergleichung der Kosten abgeändert und der Kl. mit seiner Klage abgewiesen. (9. December.)

4. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Cannstadt zwischen dem Küfermeister Alt Balthasar Schneider daselbst, Lnten, Anten, und der Wittwe des verstorbenen Stadt-Raths Dürr ebendaselbst, mit ihrem Kriegsvogte, Mit-Lntin, Atin, die hälftige Bezahlung einer Social-Schuld betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 4. November, inf. 8. December, das unter dem 17. Oktober 1822 in der Stadt-Rath Dürrschen Gantsache eröffnete Locations-Urtheil des Richters erster Instanz unter Vergleichung der Kosten abgeändert. (12. December.)

5. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte zu Stuttgart, als Remissions-Gerichte, zwischen der Stadt-Gemeinde Eßlingen, Kl., Antin, und Johann Andreas Schade daselbst, nun dessen Hinterlassenschafts- und Gantmasse, Bekl., Atin, Bürgschafts-Forderung betreffend, wurde unter dem 16. Oktober, inf. 14. December, das am 19. Februar 1820 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung der Antin in die Kosten der gegenwärtigen Instanz bestätigt. (14. December.)

6. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Weinsberg zwischen dem Schullehrer Kuttruff zu Ellhofen, Lnten, Anten, und dem Verwalter des Consulent Kießling'schen Vermögens zu Heilbronn, Wider, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht in dem Gante des Lorenz Krumm von Affaltrach betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 10. Oktober, insin. den 24. November, die Berufung wegen versäumter Nothfrist der Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erkannt. (16. December.)

7. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg zwischen der Wittwe Dorothee Küsterer daselbst, unter Beistand ihres Kriegsvogts, Lntin, Antin, und der Gantmasse des Georg Chri-

stoph Traub von da, Latin, Atin, Absonderungs-Recht betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 13., publ. 30. November, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz verworfen. (20. December.)

8. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Weinsberg zwischen Gottlieb Haselberger von da, Lnten in dem Gante des Andreas Bauer von Eschenau, Anten, und den übrigen Concurs-Gläubigern des letztern, Mit-Luten, Aten, Vorzugsrecht im Gante betreffend, wurde die Action durch Erkenntniß vom 6. November, inf. 8. December, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt. (22. December.)

9. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Marbach zwischen den Gemeinde-Rechts-Besitzern zu Prävorst, O.A. Marbach, Kl., Anten, und den Söldnern daselbst, Bekl., Aten, Laubrechens-Gerechtigkeit betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 18. November, insin. den 18. December, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt. (23. December.)

10. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Brackenheim zwischen Jakob Schneider, von Kirchheim a. N., für sich und die übrigen Erben des Hoffaktors Rieger allda, Kl., Anten, und dem Zimmermann Brökel, von Güglingen, Bekl., Aten, Abrechnungs-Streit betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 7. November, insin. den 2. December, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt. (23. December.)

11. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Stuttgart zwischen Philipp Friedrich Berner zu Endersbach, als Gantgüter-Pfleger des Philipp Adam Kühnle daselbst, und dem Gemeinde-Rath von da, Kl., resp. Intervenienten, Anten, und Georg David Jäger zu Bothnang, Bekl., Aten, Paulianische Klage betreffend, wurde das erstrichterliche Urtheil durch Erkenntniß vom 6. November, inf. 21. December, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten bestätigt. (29. December.)

12. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Leonberg zwischen Magdalene

Braxmaier, von Döffingen, unter Beiſtand ihres Curators, Kl., Antin, und Gottlieb Kerber zu Leonberg, Bekl., Aten, Privat-Genugthuung wegen unehelicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 13. November, inſin. den 19. December, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde nicht angenommen, und die Antin in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt. (31. December.)

13. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Stuttgart zwiſchen Chriſtian Adam Hartmann zu Scharnhauſen, Kl., Anten, und Chriſtine, Wittwe des Bärenwirths Johann Gölz zu Bernhauſen und Conſorten, Bekl., Aten, Abänderung einer mütterlichen Vermögens-Uebergabe betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 2., publ. den 24. December, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz nicht angenommen. (31. December.)

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 10. November wurde geſchieden:

Der Schneider Sigmund Loſer zu Brackenheim, Kl., von Chriſtiane Friderike, geb. Maurer, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung, die Ehe fortzuſetzen, unter Vergleichung der Koſten.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

11. Den 4. December wurde der Oberamts-Aktuar Ferdinand Ludwig Hausmann, von Oberndorf, wegen der ihm als Veruntreuung zuzurechnenden Mitnahme eines bei ſeiner heimlichen Entfernung von Oberndorf noch in Verwahrung gehabten Vorraths von Tax- und Sportel-Geldern im Betrag von 90 fl. bis 100 fl., dann wegen der bei dem noch weiteren Mangel von öffentlichen Geldern ihm jedenfalls zur Laſt fallenden Nachläßigkeit und Unordnung, ferner wegen einbekannter, durch Deckung dieſes Mangels herbeigeführter Vermiſchung ſeiner Pri-

vat-Gelder mit den anvertrauten öffentlichen, und damit verbundener Verwendung der letztern zur Heimzahlung von Privat-Anlehen, endlich wegen einer durch Mißbrauch einer von seinem Vorgesetzten erhaltenen carta bianca verübten und einer weiteren, durch Mißbrauch eines mit sich genommenen öffentlichen Siegels erschwerten Fälschung von seiner Stelle entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und zu einer zehenmonatlichen Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung, so wie zum Ersatz der fehlenden 1038 fl. 45 kr. samt Zinsen von den Lieferungs-Terminen an, unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinem Vorgesetzten, und zu Bezahlung seiner Arrest- Verpflegungs- und der sämtlichen Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

2. Den 15. December wurde Johannes Graff, von Haiterbach, O.A. Nagold, wegen eines großen und qualificirten, so wie wegen eines ausgezeichneten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

4. Den 18. December wurde der Accifer und vormalige Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger Johann Michael Kruck, von Liebenzell, O.A. Neuenbürg, wegen eines theils durch Verwendung amtlicher Gelder in eigenen Nutzen, theils durch Unordnung in seinem Rechnungs-Wesen bei der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleg-Kasse gesetzten Restes beziehungsweise von 513 fl. 45 kr. und 57 fl. 59 kr., so wie wegen einer mit Rechnungs-Fälschung verbundenen zeitlichen Unterschlagung eines an die Stiftungs-Kasse heimbezahlten Kapital-Postens von 47 fl., ferner wegen mehrfacher sowohl bei der Gemeinde- und Stiftungs-Pflege als auch bei dem Accisamt zur Schuld gebrachter und zum Theil grober Dienst-Nachläßigkeiten, auch Verleitung von Accis-Pflichtigen zu unwahren Angaben vor der Obrigkeit, von seinen Aemtern entsetzt, zu Bekleidung jeder öffentlichen Stelle für unfähig erklärt und zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen so wie zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

4. Den 24. December wurde Marie Magdalene Mezger, von Herrenberg, auf den Grund der von dem O.A.Gericht Nagold geführten Untersuchung, wegen

wiederholten, jedoch kleinen und ersetzten Diebstahls und wegen Scortation zu einem Zusatz von sechs Wochen zu der ihr durch Erkenntniß vom 8. December 1823 zuerkannten eilfwöchigen Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, so wie zu Bezahlung ihrer Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

5. An demselben Tage wurde Catharine Rosine Breusch, von Neckar-Denzlingen, O.A. Nürtingen, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Reutlingen geführten Untersuchung wegen versuchten wiederholten Betrugs, in Betracht der wegen Betrugs und anderer Eigenthums-Beeinträchtigungen schon erstandenen Criminal-Strafen, zu achtzehnmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger neunmonatlicher Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, so wie zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung ihrer Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

6. An demselben Tage wurden:

a) der Schultheiß Johann Georg Bösch, von Sondelfingen, O.A. Urach, wegen mehrfacher, durch Fälschungen erschwerter Veruntreuung öffentlicher Gelder, so wie wegen Betrugs durch falsche Anrechnung eines nicht gestellten Vorspanns-Pferdes und endlich wegen mehrerer anderen Dienstvergehen, neben der Entsetzung von seinem Amte und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer jeden öffentlichen Stelle, zu zweimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe mit angemessener Beschäftigung, so wie zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung von $\frac{5}{10}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt, und

b) der Gemeinde-Pfleger Johann Christoph Schnurr wegen verdeckter Verrechnung verbotener Zechen auf Kosten der Gemeinde und einiger anderen Dienstvergehen, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung von $\frac{1}{10}$ der Untersuchungs-Kosten, von seinem Amte entlassen.

Den 27. December wurden verurtheilt:

7. Joh. Martin Knecht, von Dörnach, O.A. Tübingen, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Nürtingen geführten Untersuchung, wegen eines großen und qualificirten und zugleich vierten Diebstahls, zu dreijähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell mit derbem Willkomm und nachheriger ein und einhalbjähriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, so wie zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten;

8. Wilhelm Schmelzle, von Berneck, O.A. Nagold, wegen beziehungsweise lebensgefährlicher und grober Körper-Verletzung zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zu Bezahlung der aufgelaufenen Cur- seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten.

9. Den 29. December wurde der gewesene Gemeinde-Pfleger Lukas Effinger zu Aixheim, O.A. Spaichingen, wegen zeitiger mit Rechnungs-Fälschung verbundenen Unterschlagung eines Gemeinde-Kapitals von 23 fl. 44 kr. und wegen eines durch unordentliche Rechnungs-Führung gesetzten, jedoch zum größten Theil ersetzten Kassenrests, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze desselben, so weit solcher noch nicht geleistet, und zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu einer sechswöchigen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, seiner bisher bekleideten Gemeindeämter entsetzt und zu Uebernahme eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt.

10. An demselben Tage wurde Johann Georg Nissel, von Groß-Engstingen, O.A. Reutlingen, wegen mehrerer theils als Verwalter von Gant-Massen, theils als Pfleger, hauptsächlich durch Kassen-Eingriffe gesetzten Reste, ferner wegen Unterschlagung anderer fremden Gelder, so wie wegen Fälschung zu Bedeckung eines Kassenrests, und endlich wegen unordentlicher Rechnungs-Führung bei den ihm anvertrauten Pflegschaften, zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zum Ersatz der veruntreuten Summen und zu Bezahlung von $\frac{5}{6}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

11. Den 31. December wurde Matthäus Wasner, von Rottweil, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Tuttlingen geführten Untersuchung, wegen eines ausgezeichneten großen und dabei dritten Diebstahls, so wie wegen Fälschung einer obrigkeitlichen Urkunde und wegen Lügens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu ein und einhalbjähriger Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger neunmonatlicher Einschließung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg verurtheilt.

2. Civil-Senat.

1. Den 2. December wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Neuenbürg zwischen der Wittwe des Johannes Seyfer, von Birkenfeld, Kl., Antin, und Christoph Gottfried Müller daselbst, Bekl., Aten, Ersatz von Kindbett-Kosten und Kindes-Ernährung betreffend, auf Abschwörung des dem Aten zugeschobenen Eides und auf den Fall, daß solcher geleistet, oder verweigert wird, das Angemessene sowohl in der Hauptsache, als auch in dem Kosten-Punkt erkannt.
2. Den 9. December wurde der von Abraham Frank zu Nordstetten ergriffene Rekurs gegen das wider ihn von dem O.A.Gericht Horb ausgesprochene Gant-Erkenntniß als unbegründet verworfen.
3. An demselben Tage wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Oberndorf zwischen dem Kronenwirth Valentin Mogger zu Beffendorf, Bekl., Anten, und dem gewesenen Stadtschultheißen Kaufmann zu Ebingen, Kl., Aten, einen Abrechnungs-Rest, jetzt einen dem Kl., Aten auferlegten Ergänzungs-Eid betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.
4. An demselben Tage wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte zu Freudenstadt zwischen Johann Georg Schittenhelm in Grombach, Bekl., Anten, und der Michael Bauerschen Ehefrau daselbst, Anna Maria, geb. Roller, und deren Kindern aus zwei früheren Ehen, Kl., Aten, Mit-Anten, Eigenthums-Ansprüche an einen Schöpfbrunnen betreffend, das erstrichterliche Urtheil mit Beweis-Nachlaß für den Bekl., Anten, bestätigt, das Erkenntniß über den Kosten-Punkt aber auf die Endentscheidung in Betreff des dem Anten nachgelassenen Beweises ausgesetzt.
5. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Nagold zwischen den Erben des Salzfaktors Lehmann zu Pfalzgrafenweiler, Lnten, Anten, und den ihnen in dem Gant des Jacob Brenner, von Egenhausen, vorgesetzten Gläubigern, Mit-Lnten, Aten, Location und Verweisung betreffend, wurde durch Beschluß vom 21. Oktober, publ. den 29. November, die eingelegte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz. (11. December.)

6. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Rottweil, als Remiſſions-Gericht, zwiſchen Nikolaus und Benedikt Bühler in Spaichingen, Kl., Aten, jetzt Anten, und dem Oberamtsgerichts-Verweſer Aich daſelbſt, jetzigen Oberamts-Richter zu Saulgau, Bekl., Anten, jetzt Aten, die Errichtung eines Waſſerſteins betreffend, wurde durch Beſchluß vom 15. Oktober, publ. den 2. December, die ergriffene Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde verworfen, unter Vergleichung der Koſten erſter, zweiter und dritter Inſtanz. (11. Dec.)

Den 16. December wurden in den Ationsſachen von dem O.A.Gerichte Balingen zwiſchen dem Hopfenhändler Martin Lubolt, von Weilheim, Bekl., Anten, und

7. Johannes Wagner, Stadtrath und Bierwirth,
8. dem Poſthalter Roller,
9. Conrad Roller, Gaſſenwirth,
10. dem Hirſchwirth Sting,
11. Johannes Roller, Bierwirth,
12. Johannes Sting, Bierwirth,
13. Johannes Straßer, Bierwirth,

ſämtlich von Balingen, Kl., Aten, einen Hopfenkauf betreffend, die unterm 17. Februar 1823 eröffneten erſtrichterlichen Erkenntniſſe beſtätigt, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten zweiter Inſtanz.

14. In der Rechtsſache zwiſchen der Gemeinde zu Hauſen am Thann, O.A. Spaichingen, Kl., und dem geheimen Hofrath Frhn. Cotta von Cottendorf, als Beſitzer des Guts Oberhauſen, Bekl., die Leiſtung von Handfrohnen, den Genuß des bürgerlichen Nutzens des gutsherrlichen Hofs Weyershauſen, das Holzfällen und den Holzgenuß auf dem Rinderwaſen, die Haltung von Zuchtſtieren für die Viehheerde der Gemeinde Hauſen und das Eigenthum des Zimmerwaſens betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 16. December theils für, theils gegen die Klägerin geſprochen, unter Vergleichung der Prozeß-Koſten.

15. In der Rechtsſache zwiſchen Johann und Joſeph Höhn in Klingenſtein und Bollingen, O.A. Blaubeuren, Kl., und dem penſionirten Juſtizrath Chriſtmann, zu Ulm, Bekl., die Herausgabe oder den Erſatz einer bei dem Bekl. depo-nirten Obligation betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 22. December der Bekl. von der Klage freigeſprochen, unter theilweiſer Verurtheilung der Kl. in die Prozeß-Koſten.

16. Den 23. December wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Freuden-

ſtadt zwiſchen Johann Georg Haas in Creſpach, Bekl., Inten, Anten und Andreas Kahn zu Kälberbronn, Kl., Jaten, Aten, ein Durchfahrts-Recht betreffend, unter Verwerfung der von dem Anten vorgebrachten Nichtigkeits-Klage und des Geſuchs um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand das erſtrichterliche Urtheil theils beſtätigt, theils abgeändert, unter Vergleichung der Koſten beider Inſtanzen.

17. Den 24. December wurde in der Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gerichte Nagold zwiſchen dem Kronenwirth, Chriſtian Friedrich Lambach zu Altenſteig, Lnten, Qnten und mehreren demſelben vorgeſetzten Gläubigern ſeiner Mutter, der Wittwe des geweſenen Kronenwirths Johann Georg Lambach, von Altenſteig, Mit-Lnten, Qaten, Vorzug im Concurs betreffend, die angebrachte Nichtigkeits-Klage abgewieſen und der Qnt in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt.

18. An demſelben Tage wurde in der untergänglichen Actionsſache von dem O.A. Gerichte Rottenburg zwiſchen den Anton Zugſchen Eheleuten zu Hirrlingen, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und Sebaſtian Zug daſelbſt, Kl., Aten, Wieder-Aten, Eigenthums-Anſprüche an eine Hofreite betreffend, das Urtheil voriger Inſtanz mit Beweis-Nachlaß für die Anten beſtätigt und das Erkenntniß über den Koſten-Punkt auf die Endentſcheidung ausgeſetzt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 10. December wurden geſchieden:

1. Johann Georg Sämann, von Bergfelden, O.A. Sulz, Kl., von Anna Barbara, geb. Michel von da, Bekl., wegen Lebens-Nachſtellung von Seite der Letzteren gegen den Kl., unter Verurtheilung der Bekl. in die Koſten.

2. Joſeph Friedrich Schönle, Schreiner in Liebenzell, O.A. Neuenbürg, Kl., von Eliſabeth, geb. Schnaufer daſelbſt, Bekl., wegen Ehebruchs von Seite der Bekl., unter Verurtheilung derſelben in die Koſten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 2. December wurde:

1. die ledige Josepha Scheurer, von Unterstelzhausen, O.A. Crailsheim, wegen nachgefolgter Theilnahme an zwei verübten Schafdiebstählen, ferner wegen intellektueller Urheberschaft eines verübten großen qualificirten und ausgezeichneten Diebstahls, sodann wegen ihrer Verbindung mit Jaunern, wegen wiederholter Scortationen, auch wegen Lügen vor Gericht, neben Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe, und nachheriger dreimonatlicher Reklusion in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ellwangen verurtheilt.

2. Den 4. December wurde:

a) gegen Michael Hörcher, von Bühl, O.A. Oehringen, wegen mehrerer, zum Theil großer und ausgezeichneter und im Complott verübter, im rechtlichen Sinne dritter Diebstähle, wegen eines Holz-Excesses, so wie wegen wiederholt fortgesetzten Conkubinats eine Zuchthausstrafe von drei Jahren mit Willkomm, und nachherige Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von einem Jahre;

b) gegen Andreas Waible, von Kleinhirschbach, O.A. Oehringen, wegen komplottmäßigen nahen Versuchs eines ausgezeichneten, und wegen eines komplottmäßig verübten großen ausgezeichneten Diebstahls, welcher dessen vierten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmacht, eine Festungsstrafe von achtzehn Monaten, und nachherige Reklusion in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ellwangen, auf die Dauer von neun Monaten, und

c) gegen die ledige Dorothee Frank, von Bühl, wegen Mitwissenschaft von dem Diebsgewerbe des Michael Hörcher, und wegen fortgesetzten Conkubinats, eine viermonatliche Zuchthausstrafe ausgesprochen.

Unterm 5. December wurde:

3. Michael Gebert, von Kleinhirschbach, O.A. Oehringen, wegen Urheberschaft bei wiederholt verübten Schlaghändeln, und der ihm dabei zur Last fallenden, zum Theil schweren Körper-Verletzungen, zu einer zehenmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt;

4. gegen Barbara Walter, von Reutsachsen, O.A. Mergentheim, wegen gebrochenen Handgelübdes und Vagirens,

neben der ihr unterm 5. Juli 1823 wegen Concubinats zuerkannten zweimonatlichen Zuchthausstrafe, noch eine sechswöchige Zuchthausstrafe ausgesprochen.

5. Am $\frac{9}{17}$. December wurden:

a) Joseph Maier, von Pfannenstiel, O.A. Aalen, wegen eines großen qualificirten, wegen zweier kleiner qualificirter, sodann wegen mehrerer kleiner Markt-Diebstähle, welch' sämtliche Diebstähle im Complott begangen, und im rechtlichen Sinne die dritten sind, ferner wegen vorangegangener Mitwissenschaft von einem Diebstahls-Versuch, und wegen wiederholten Vagirens und Concubinats, so wie wegen Bruchs des abgelegten Handgelübds zu zwei und einhalbjähriger, und vierzehentägiger Zuchthausstrafe in Gotteszell mit Willkomm, und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf ein Jahr;

b) Joseph Zinkstein von da, wegen großen, qualificirten, im Complott verübten Diebstahls zu zehenmonatlicher Festungsstrafe, und

c) Christian Wagner, von Fachsenfeld, desselben O.Amts, wegen großen, qualificirten, im Complott verübten Diebstahls zu zehenmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

6. der Schultheiß und Stiftungs-Pfleger Michael Zeller zu Jarthausen, O.A. Aalen, wegen nachläßiger Verrechnung von Strafgeldern, nachläßiger Besorgung von eingegangenen Beiträgen für Abgebrannte, grober Nachläßigkeit in seinem Rechnungswesen als Stiftungs-Pfleger, so wie wegen des, ergangener Verbote ungeachtet fortgesetzten Betriebs einer Wirthschaft, von seinen beiden Stellen als Schultheiß und Stiftungs-Pfleger entlassen, zu Bekleidung eines Cassenamts für unfähig erklärt, und neben dem Ersatze der sämtlichen Untersuchungs-Kosten, zu einer Geldbuße von zehen Reichsthalern verurtheilt.

Unterm 10. December wurde:

7. die ledige Maria Bulling, von Rechberg, O.A. Gmünd, wegen Ehebruchs und dritter Scortation, zu vierzehenwöchiger Zuchthausstrafe als Hofschäfferin in Gotteszell verurtheilt.

Den 13. December wurde:

8. gegen Eva Berger, von Neresheim, wegen wiederholten Bettelns, Vagirens und Fälschung ihres Passes, eine vier-

monatliche Zwangs-Arbeitshausſtrafe erkannt;

9. Anna Maria Wengert, von Wegſtetten, O.A. Gaildorf, wegen wiederholten Bettelns und Vagirens, erſten kleinen und einfachen Diebſtahls, erſter Scortation und höchſt unverſchämten Benehmens vor einer obrigkeitlichen Stelle, zu fünfmonatlicher Zwangs-Arbeitshausſtrafe, und zu einer ihrer körperlichen Beſchaffenheit angemeſſenen Züchtigung mit fünfzehen Streichen verurtheilt.

An demſelben Tage wurde erkannt:

10. daß der Unterförſter Gauß, von Dettingen, O.A. Heidenheim, wegen eigenmächtig den Holzhauern gemachter Abzüge an ihrem Lohne, ſo wie wegen Nachläßigkeit in Verſehung ſeines Dienſts, neben Verurtheilung zum Schadens- und Koſten-Erſatz, auf eine ſeiner bisherigen zunächſt ſtehende geringere Stelle zurückzuſetzen ſey.

Am 16. December wurde:

11. gegen den bei dem O.A.Gerichte zu Mergentheim in Verhaft gezogenen Franz Anton Heilig, von Treffelhauſen, O.A. Geißlingen, wegen zweier kleiner einfacher Diebſtähle, wegen Fälſchung ſeines Wanderbuchs, und wegen Bettelns, eine viermonatliche Feſtungsſtrafe erkannt.

Unterm 17. December wurde:

12. auf den Grund einer — vor dem O.A.Gericht Oehringen verhandelten Unterſuchung gegen Chriſtiane Seez, von Niedernhall, O.A. Künzelsau, wegen verübten großen, und zugleich dritten Diebſtahls, eine zehenmonatliche Zuchthausſtrafe in Markgröningen und nachherige Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von vier Monaten ausgeſprochen.

Am 18. December wurde:

13. der bei dem O.A.Gerichte Gerabronn in Unterſuchung gekommene Subſtitut Härlin, aus Weilheim, O.A. Kirchheim, wegen mehrerer bei Koſten-Anrechnungen als Rechnungs-Commiſſär verübten Betrugs-Handlungen, übertriebener und ungebührlicher Koſten-Anrechnungen überhaupt, ſo wie wegen Verleitung mehrerer Gemeinderäthe zu Ausſtellung pflichtwidriger, und zum Theil unwahrer Zeugniſſe über ſeine Koſten-Anrechnungen, und wegen anderer Unregelmäßigkeiten von der Stelle eines Sub-

ſtituten kaſſirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und neben dem Erſatze des Schadens und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu vierzehentägiger Gefängnißſtrafe verurtheilt.

Unterm 20. December wurde:

14. Franz Anton Lerch, Schultheiß zu Ellenberg, O.A. Ellwangen, wegen Caſſenreſts mittelſt Caſſen-Eingriffs, Veruntreuung von Suſtentationsfrucht-Geldern, Unterſchlagung von Steuer-Geldern, ſodann wegen mehrerer als Schultheiß und vormaliger Steuer-Einbringer ſich zu Schulden gebrachter Dienſt-Vergehen, und wegen wiederholter unordentlicher Amtsführung als Diſtriktszoller, von ſeinen Aemtern als Schultheiß, Cameral-Unter-Einbringer und Diſtriktszoller kaſſirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig, auch der bisher bezogenen Ergänzungs-Penſion für verluſtig erklärt, und zu einer einjährigen, ſeinen körperlichen Umſtänden angemeſſenen Zuchthausſtrafe verurtheilt.

15. Am 22. December wurde:

a) Catharine Pattermann, von Pfannenſtiel, O.A. Aalen, wegen Mitwiſſenſchaft und nachgefolgter Theilnahme an einem Felddiebſtahl, und wegen Widerſetzlichkeit mit Waffen, über den erſtandenen Arreſt, zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen;

b) Catharine Kurz, vom Krummhof, deſſelben O.Amts, wegen dritten Diebſtahls und wiederholten Vagirens, Mitnahme eines fremden Kindes auf den Bettel, und wegen Lügens vor Gericht, zu achtmonatlicher Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg, und nachheriger viermonatlicher Reklusion in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ellwangen verurtheilt.

Den 23. December wurde:

16. gegen die bei dem O.A. Gerichte Künzelsau in Unterſuchung gezogene Catharine Hofmann, von Schönbühl, O.A. Mergentheim, über die unter dem 7. Oktober 1823 gegen ſie erkannte, und noch nicht erſtandene viermonatliche Zuchthausſtrafe in Heilbronn, wegen Bruchs des Handgelübdes, wiederholten Vagirens, zweiter Scortation, und frechen Benehmens vor Gericht, eine weitere Zuchthausſtrafe zu Heilbronn von ſechs Wochen ausgeſprochen.

Den 29. December wurde:

17. gegen Dorothee Roth, von Baltmannsweiler, O.A. Schorndorf, wegen wiederholten Vagirens, grober Injurien, frechen Betragens vor der Obrigkeit, und Verläumdung, neben einer angemeſſenen körperlichen Züchtigung, eine ſechsmonatliche Zwangs-Arbeitshausſtrafe erkannt.

An demſelben Tage wurde:

18. gegen Jakob Seez, von Niedernhall, O.A. Künzelsau, wegen Injurien, grober Unbotmäßigkeit und gewaltſamer Widerſetzlichkeit, eine viermonatliche Feſtungsſtrafe ausgeſprochen;

19. der evangeliſche Pfarrer Georg Wilhelm Lang zu Kirchheim, O.A. Neresheim, wegen eines bei der ihm anvertraut geweſenen Waiſen-Kaſſe geſetzten, jedoch bereits erſetzten Kaſſenreſts, wegen Verpfändung von zur Pfarr-Dotation gehörenden Capital-Briefen für eine Privatſchuld, wegen nachläßigen Schulbeſuchs, auch wegen unmäßiger Trinkſucht, ſo wie wegen ſeines überhaupt an den Tag gelegten höchſt unwürdigen, ärgerlichen und ſittenloſen Lebenswandels, von dem von ihm bekleideten Pfarramte caſſirt, zu fernerer Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu dreimonatlichem Feſtungs-Arreſt, nebſt Zahlung ſämtlicher Koſten, verurtheilt.

Unterm 31. December wurde:

20. Johann Kraus, von Lorch, O.A. Welzheim, wegen zweiten Ehebruchs zu ſechsmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt.

An demſelben Tage wurde:

21. der Silberarbeiter Dominikus Kuttler, von Gmünd, wegen gewerbsmäßiger Fälſchung der Control-Zeichen und der controlirten Waaren, neben Confiskation der falſch controlirten und verfälſchten Waare und des Stempels mit ſechsmonatlicher, ſeinen körperlichen Umſtänden angemeſſener Feſtungs-Arbeitsſtrafe belegt.

2. Civil-Senat.

1. In der Debitſache des verſtorbenen Hauptmanns und Zuchthaus-Pflegers v. Romig in Gotteszell, wurde unterm 11. September, eröffnet 9. November das Purifikations-Erkenntniß ausgeſprochen. (1. December.)

2. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwiſchen Philipp Bender zu Wachbach, Lnten, Anten, und Wilhelm Fauſt zu Künzelsau, Lnten, Aten, Vorzugsrecht im Steinmetzſchen Gante betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 20. September, publ. den 15. Oktober, die eingelegte Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt. (3. December.)

3. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwiſchen den Jakob Merklenſchen Eheleuten, von Onolzheim, Kl., Anten, und Georg Friedrich Beck von da, Bekl., Aten, Aufhebung eines gerichtlichen Verzichts auf eine Klage betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 27. Oktober und eröffnet den 19. November, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung des Anten in die Koſten verworfen. (5. December.)

Unterm 5. December wurde:

4. in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Oehringen zwiſchen Markus Bleſinger zu Oehringen, Kl., Anten, und Sigmund Nied auf dem Streithof, Bekl., Aten, Forderung betreffend, das am 30. Juni 1823 ausgeſprochene bedingte Erkenntniß purificirt;

5. in der Actions- und Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gerichte Schorndorf zwiſchen dem vormaligen Schultheißen Rau, jetzt in Ebersbach, Kl., Anten, Qnten, und dem Dr. Schrag in Schorndorf, Bekl., Aten, Qaten, Schuldforderung betreffend, die vorgetragene Nichtigkeitsklage als unſtatthaft verworfen, übrigens vorerſt im Punkte der Actions-Formalien weitere Verhandlung zugelaſſen.

Unterm 12. December wurde:

6. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Heidenheim zwiſchen Caſpar Autenrieth daſelbſt, Lnten, Anten, und den in actis genannten Gläubigern des verſtorbenen Meſſerſchmidts Stahl von da, Lnten, Aten, Vorzugsrecht im Stahlſchen Gante betreffend, das am 20. September 1820 eröffnete Lokations-Urtheil erſter Inſtanz beſtätigt, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten zweiter Inſtanz.

An demſelben Tage wurde:

7. in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwiſchen Mathias Lech-

ler und Andreas Steinaker, von Schönbrunn, Kl., Aten, nun Anten, und der Gemeinde Schönbrunn, Bekl., Antin, nun Atin, Eigenthum eines Waidplatzes betreffend, das unterm 30. Juli 1822 eröffnete Urtheil voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten bestätigt;

8. in der Rechtssache zwischen der Stadt-Gemeinde Oehringen, Kl., und der K. Staats-Haupt-Kassen-Verwaltung zu Stuttgart, Bekl., Entschädigung für vormals bezogenes Umgeld betreffend, die Bekl. von der wider sie erhobenen Klage entbunden, unter Verurtheilung der Kl. in sämtliche Kosten.

Eben so wurde erkannt:

9. in der Rechtssache zwischen der Gemeinde Neuenstein, Kl., und der K. Staats-Haupt-Kassen-Verwaltung zu Stuttgart, Bekl., Entschädigung für vormals bezogenes Umgeld betreffend;

10. in der Rechtssache zwischen der Gemeinde Beutingen, Kl., und der K. Staats-Haupt-Kassen-Verwaltung zu Stuttgart, Bekl., Entschädigung für vormals bezogenes Umgeld betreffend, und

11. in der Rechtssache zwischen der Gemeinde Michelbach, Kl., und der K. Staats-Haupt-Kassen-Verwaltung zu Stuttgart, Bekl., Entschädigung für vormals bezogenes Umgeld betreffend.

12. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwischen der Wittwe des Johann Michael Herschner, von Gamesfeld, Kl., Antin, und Georg Michael Gam, nun dessen Nachfolger und bisherigen Streitgenossen Mendel Gundelfinger, von Michelbach, Bekl., Aten, Erfüllung eines Vollmachtsvertrags betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 11. Oktober, eröffnet den 5. December, die am 31. Januar und beziehungsweise 1. Februar 1822 erfolgte Urtheils-Eröffnung, unter Verurtheilung der betheiligten Gerichts-Mitglieder in die hiedurch verursachten Kosten, als nichtig aufgehoben. (12. December.)

13. In der Actionssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen Andreas Hellmuth, von Bütthardt, K. Baiernschen Landgerichts Röttingen, Kl., Anten, und Heinrich Wieland, von Hall, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 28. Juni, eröffnet den 15. November, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für desert erklärt, und Ant in

die Koſten verurtheilt. (12. December.)

14. Das von dem O.A.Gericht Ellwangen gegen Alt Joſeph Rathgeber, von Wilflingen, gefällte Gant-Erkenntniß wurde vermöge Beſchluſſes vom 15., publicirt den 25. November, als nichtig aufgehoben, unter Verurtheilung des betheiligten O.A.Gerichts-Perſonals in die Koſten. (13. December.)

Den 16. December wurde:

15. in der Rechtsſache zwiſchen der Gemeinde Leinzell, Kl., gegen die Freiherrlich v. Lang'ſche Debitmaſſe daſelbſt, Bekl., eine Frohndienſt-Streitigkeit betreffend, die angebrachte Klage, unter Verurtheilung der Kl. in die Koſten, als unſtatthaft verworfen.

16. In der Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwiſchen Johann Michael Niklas, von Rappoldshauſen, Bekl., Anten, und dem fürſtlich Hohenloheſchen Ober-Rentamt Langenburg, Kl., Aaten, Handlohns-Forderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 13., publ. den 18. Oktober, die erhobene Nichtigkeitsklage als unſtatthaft verworfen. (19. December.)

Unterm 22. December wurde:

17. in der Rechtsſache zwiſchen dem Oberſtlieutenant in dem Generalſtaab, v. Miller, zu Ludwigsburg, Kl., und dem K. Baiernſchen Geheimenrath, Freiherrn v. Böhnen, zu Regensburg, Bekl., Verzugs-Zinſenforderung betreffend, der Bekl. von der wider ihn angeſtellten Klage, unter Verurtheilung des Kl. in die Koſten, entbunden;

18. in der Ationsſache von dem O.A.Gericht Hall zwiſchen Johann Michael Köderer zu Thüngenthal, Bekl., Anten, und Leonhard Schmid daſelbſt, Kl., Aten, Leibgedingsforderung betreffend, das am 18. Juni 1822 eröffnete untergerichtliche Urtheil, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten der gegenwärtigen Inſtanz, beſtätiget.

Am 23. December wurde:

19. in der Ationsſache von dem O.A.Gericht Hall zwiſchen dem Gutsbeſitzer Wilhelm Swinner zu Heſſenthal, Bekl., Anten, und dem Michael Maas daſelbſt, Kl., Aten, eine Liedlohns-Forderung betreffend, das am 21., beziehungsweiſe 25. Mai 1822 eröffnete untergerichtliche Erkenntniß, unter Vergleichung der Koſten, theils beſtätigt, theils abgeändert.

20. In der Ations- und Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gerichte Welzheim zwiſchen Leonhard Schanbacher

auf dem Eichenbachhof, Anten, Anten, und dem Friedrich Rommel, von Plüderhauſen, Aten, Aaten, Erfüllung eines Gutskaufs betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 26. September, eröffnet den 22. November, das untergerichtliche Verfahren als unförmlich aufgehoben, und eine neue ordnungsmäßige Verhandlung der Sache angeordnet. (23. December.)

Unterm 24. December wurde:

21. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwiſchen dem Schutzjuden Anſchel Joſeph zu Mergentheim, Bekl., Anten, und dem Stadtrath Stephan Ziegler daſelbſt, Kl., Aten, Vindikation einer Obligation von 500 fl. betreffend, das in erſter Inſtanz von der vormaligen K. Juſtiz-Retardaten-Commiſſion gefällte, unterm 30. April 1823 publicirte Erkenntniß, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten beſtätigt.

Den 29. December wurde:

22. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwiſchen Johann Georg Ley, geweſenen Müller in Gröningen, Kl., Anten, und Johann Michael Kochendörfer, Müller daſelbſt, Bekl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, das am 17. April 1818 eröffnete untergerichtliche Erkenntniß, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten beſtätigt.

23. In der Ationsſache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwiſchen der Franziske Pöpperlin zu Oberſontheim, Antin, Antin, und der Gantmaſſe ihres verſtorbenen Ehemanns des Joſeph Pöpperle, Latin, Atin, Location im Gante betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 18. Oktober, publ. den 11. November, das Verfahren des vormaligen und gegenwärtigen O.A.Gerichts zu Ellwangen in dieſer Gantſache, unter Verurtheilung der betreffenden Gerichtsmitglieder in die — den Partheien hiedurch verurſachten Koſten, für nichtig erklärt und aufgehoben. (30. December.)

24. In der Ationsſache von dem O.A.Gericht Hall zwiſchen Johann Friedrich Baumann, von Thüngenthal, Bekl., Anten, und der ledigen Margarethe Frank, von Sattelborf, Kl., Atin, Privat-Genugthuung wegen unehelicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 29. November, publ. den 20. December, die eingelegte Berufung, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten zweiter Inſtanz, als unſtatthaft verworfen. (31. December.)

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 1. December wurde:

1. Joseph Lang, von Ober-Stoßingen, O.A. Ulm, wegen oft wiederholter Landstreicherei und Ueberschreitung seiner Confination, neben dem Kosten-Ersatz zu dreimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus in Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten, und
2. der Schultheiß Martin Wohnhaas, von Unter-Dettingen, O.A. Biberach, wegen Ehebruchs, neben Entfernung von seinem Schultheißenamte und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer gerichtlichen Stelle zu dreimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, und hinsichtlich der Untersuchungs-Kosten zugleich das Geeignete verfügt.

Den 3. December wurde:

3. Gertrude Baier, von Tomerdingen, O.A. Blaubeuren, wegen Ueberschreitung ihrer Confination, wiederholter Landstreicherei und wiederholten Unzucht-Vergehens, neben dem Kosten-Ersatze zur Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

4. die bei dem O.A.Gericht Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Nothburga Hechinger, von Hayingen, O.A. Münsingen, wegen Angabe eines falschen Namens und einer Unterschlagung, deren sie Läugnens unerachtet rechtlich für überwiesen angenommen worden, in Anbetracht der wegen ähnlicher Vergehen bereits erstandenen peinlichen Strafen, neben dem Kosten-Ersatze zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen mit Willkomm und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten verurtheilt.

Den 8. December wurde:

5. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Wiblingen geführten Untersuchung:

a) Gottfried Schmittele, suspendirter Gemeinde-Pfleger zu Mietingen, wegen mehrfacher Fälschung öffentlicher

Urkunden bei seiner Gemeinde-Rechnung, verbotswidriger Neben-Rechnungen und Theilnahme an den Neben-Umlagen und Neben-Rechnungen anderer durch falsche Beurkundungen, seiner Stelle als Gemeinde-Pfleger entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu dreimonatlicher Festungsstrafe mit einer seiner Körper-Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung verurtheilt, und

b) Ignaz Maier, suspendirter Frohnbürgermeister zu Mietingen, wegen Miturheberschaft an der Fälschung öffentlicher Urkunden und fahrläßiger Rechnungs-Beurkundungen, seiner Frohn-Bürgermeisterstelle entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und zu zweimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Zugleich wurde hinsichtlich der Verbindlichkeit der Angeschuldigten zum Ersatz des der Gemeinde durch ihre rechtswidrigen Handlungen zugefügten erweißlichen Schadens und der Untersuchungs-Kosten das Angemessene verfügt.

Am 10. December wurden:

6. der bei dem O.A. Gericht Ehingen in Untersuchung gekommene Johann Jakob Häge, von Ulm, wegen wiederholter Landstreicherei und anderer Vergehen, neben dem Kosten-Ersatz zu einer Zwangs-Arbeitshausstrafe zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten;
7. der Saifensieder Carl Baur, von Kirchheim unter Teck, wegen einfachen, aber großen Diebstahls, kleinen Funddiebstahls und wiederholter Asotie, neben dem Schaden- und Kosten-Ersatze zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe; endlich
8. Ignaz Gutknecht, von Scheer, O.A. Saulgau, wegen gewaltsamer, mit körperlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen Polizeidiener, wegen Drohungen und andern Vergehen, in Betracht der von ihm schon früher wegen gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen erstandenen Strafe, unter einstweiliger Aussetzung des Erkenntnisses über den Kostenpunkt, zu vier und einhalbmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Den 13. December wurde:

9. auf den Grund der zuerst vor dem O.A. Gericht Ravensburg und nachmals kommissarisch verhandelten Untersuchung der Revierförster Michael Fischer, zu Lan-

gentrog, wegen Geſchenknahme in Parthieſachen und wegen einer Real-Injurie, zur nachtheiligen Verſetzung auf eine geringere Stelle verurtheilt.

Zugleich wurde hinſichtlich der empfangenen Geſchenke die geſetzliche Beſtimmung getroffen und hinſichtlich des Koſten-Erſatzes das Angemeſſene verfügt.

Den 18. December wurde:

10. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Wiblingen gepflogenen Unterſuchung:

a) Franz Joſeph Trinkler, von Laupheim, wegen wiederholter Landſtreicherei und wegen Unzuchts-Vergehens zur Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von vier Monaten, und

b) Juliane Trinkler, von Göggingen, O.A. Gmünd, gleichfalls wegen wiederholter und dabei längere Zeit fortgeſetzter Landſtreicherei zur Einſperrung in dem Zwangs-Arbeitshauſe zu Ellwangen bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf die Dauer von ſechs Monaten verurtheilt, und rückſichtlich der Koſten gegen die beiden Angeſchuldigten das Angemeſſene verfügt.

Den 22. December wurde:

11. Johannes Gerthofer, zu Donauſtetten, O.A. Wiblingen, wegen mehrerer zum Theil qualificirter und ausgezeichneter Diebſtähle und anderer Vergehen, neben dem Koſten-Erſatze zu einjähriger Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt, und

12. der Gemeinde-Pfleger Joſeph Steiner, von Trakenſtein, O. A. Geißlingen, wegen vorſätzlichen Kaſſenreſts ſeiner bisher bekleideten Stelle entſetzt, zu Bekleidung jedes öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu zweijähriger Zuchthausſtrafe in Markgröningen, desgleichen zu Erſtattung des Reſts mit Zinſen und zum Koſten-Erſatz verurtheilt.

Den 29. December wurde:

13. der ſuſpendirte Unterförſter Stegmüller, von Kirchen, O.A. Ehingen, wegen Geſchenk-Annahme in Parthieſachen und andern geringeren Amtsvergehen zur nachtheiligen Verſetzung auf eine geringere Stelle verurtheilt.

Zugleich wurde hinſichtlich des empfangenen Geſchenks die geſetzliche Beſtimmung getroffen und in Anſehung des Koſtenpunkts das Angemeſſene verfügt.

Sodann wurde an diesem Tage noch:

14. auf den Grund der vor dem Amtsgerichte Buchau verhandelten Untersuchung Immanuel Lender, von Salmendingen, im Fürstenthum Sigmaringen, wegen mehrerer zwar kleiner und ersetzter, aber durch die Art ihrer Verübung und als Bienen-Diebstähle ausgezeichneter Entwendungen, welche den dritten Rückfall des Angeschuldigten in diese Art von Verbrechen begründen, neben dem Kosten-Ersatze zu fünfzehenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe mit Willkomm und Abschied und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche verurtheilt.

Den 30. December wurde:

15. der bei dem O.A.Gerichte Münsingen in Untersuchung gekommene Johann Georg Schwerdtle, von Frankenhofen, O.A. Ehingen, wegen zwar kleinen, aber als Marktdiebstahl ausgezeichneten und im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, sodann wegen Angabe eines falschen Namens und falscher Verhältnisse bei einer fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Gerichts-Behörde, neben dem Kosten-Ersatze zu einer seiner Körperbeschaffenheit angemessenen achtmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Reklusion im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten, und

16. die vor dem Oberamtsgericht Ulm in Untersuchung gekommene Anna Maria Sauter, von Laupheim, O.A. Biblingen, wegen zwar kleinen und ersetzten, jedoch im rechtlichen Sinne dritten und dabei ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Kosten-Ersatze zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Reklusion im Zwangs-Arbeitshaus in Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten verurtheilt.

Den 31. December wurde:

17. gegen den Zimmer-Gesellen Anton Schneider, von Ravensburg, wegen dritten Diebstahls, neben dem Kosten-Ersatze eine sechsmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige dreimonatliche Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm erkannt, und

18. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Biberach gepflogenen Untersuchung:

a) Thomas Ost, von Jettingen, K. Baierischen Landgerichts Burgau, we-

gen wiederholter Diebſtähle und anderer Vergehen, zu zweijähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell, nebſt Abſchied, und

b) Joſeph Pfaus, von Ochſenhauſen, wegen Verübung eines großen Geld-Diebſtahls zu ſechsmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt.

Zugleich wurde hinſichtlich der Verbindlichkeit beider Angeſchuldigten zum Schadens- und Koſten-Erſatze das Angemeſſene verfügt.

Erkenntniſſe in Reviſions-Fällen.

19. In der von Amts wegen zur Reviſion vorgelegten Unterſuchungsſache gegen die bei dem O.A.Gerichte Biberach in Verhaft und Inquiſition gekommene Eliſabeth Baumbaſt, von Maſſelheim, wurde von dem Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals unterm 22. November gegen die Angeſchuldigte wegen nächſten Verſuchs eines Kindsmords, eingegangener gefährlicher Verbindung mit einem Jauner, in deſſen Genoſſenſchaft verübten Diebſtahls und anderer geringeren Verbrechen, neben dem Schadens- und Koſten-Erſatz eine neunjährige Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg erkannt.

2. Civil-Senat.

Den 5. December wurde:

1. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Riedlingen zwiſchen den Gebrüdern Hirſch in Laupheim, Kl., Anten, und dem Müller Johann Nikolaus Egle, von Saugart, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, das unterm 13. Auguſt 1822 eröffnete Urtheil erſter Inſtanz unter Vergleichung der Koſten theilweiſe abgeändert, und

2. in der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen der Gemeinde Indelhauſen, O.A. Münſingen, Kl., und dem Freiherrn Johann v. Speth auf Schülzburg, Bekl., Vindikation des Schaafwaide-Rechts betreffend, in der Hauptſache unter Vergleichung der Koſten kondemnatoriſch erkannt.

3. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Wangen zwiſchen den Erben des Xaver Engler, von Immenried, Kl., Anten, und der Wittwe des geweſenen Schultheißen Friker von da, Bekl., Atin, Aufhebung eines Kaufs betref-

send, wurde vermöge Beschlusses vom 11., publ. den 24. November, die eingelegte Berufung wegen Versäumniß der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung der Anten in die Kosten für verlassen erkannt. (6. December.)

Ebenso wurde erkannt:

4. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Wiblingen zwischen der Gemeinde Achstetten, Bekl., Antin, und der Pfarrei Stetten, Kl., Atin, Klee-Zehenten betreffend, vermöge Beschlusses vom 21. November, publ. den 3. December, (9. December.) und

5. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Biberach zwischen dem Major v. Brecht zu Cannstadt, Lnten, Anten, und mehreren Gläubigern des in Gant gerathenen Posthalters Löhle zu Biberach, Mit-Lnten, Aten, Vorzug im Gante betreffend, vermöge Beschlusses vom 11., publ. den 25. November. (9. December.)

Den 12. December wurde:

6. in der Rechtssache erster Instanz zwischen der Gemeinde Neenstetten, O.A. Ulm, Kl., und dem Syndikus der K. Finanz-Kammer des Donau-Kreises, Bekl., die fernere Reichung einer vormals an den Amtmann zu Weidenstetten entrichteten Frucht-Abgabe betreffend, unter Vergleichung der Kosten, auf Befreiung von solcher erkannt.

7. Am 13. December wurde in der Rechtssache erster Instanz zwischen den ehemaligen Pächtern der herrschaftlichen Maiereien zu Mochenthal, Johannes Baur, von Pfullingen und Consorten, Vorkl., Wieder-Bekl., und der K. Finanz-Kammer für den Donau-Kreis, Vorbekl., Wiederkl., Entschädigung in der Vor- und Bezahlung rückständiger Pacht-Gelder in der Wiederklage betreffend, nach bereits erfolgter Entscheidung der Vorklage in der Wiederklage unter Vergleichung der Kosten kondemnatorisch erkannt.

8. Den 19. December wurde in der Rechtssache der Administration des Freiherrn von Freiberg-Allmendingen und des Freiherrn von Freiberg-Hellsberg, Kl., gegen den quiescirten Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Freiberg-Wellendingen, Bekl., erbschaftlichen Zuviel-Empfang betreffend, unter Vergleichung der Kosten kondemnatorisch erkannt, und

9. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Wiblingen zwischen Ignaz Landthaler, von Dellmensingen, Kl., Anten, und den Brüdern von Haider in Bi-

berach, Bekl., Aten, Klage auf Erfüllung eines Gesellschafts-Vertrags und auf Rechnungs-Stellung betreffend, die Ation wegen Beschwerde-Mangels unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, von Amts wegen verworfen.

10. Den 23. December wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Riedlingen zwischen der Gemeinde Altheim, Bekl., Antin, und dem Matthäus Späth, von Altheim, Kl., Aten, Handgeld-Rest-Forderung betreffend, das unter dem 3. September 1822 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

An demselben Tage wurde:

11. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Münsingen zwischen der Stiftungs-Pflege Trailfingen, O.A. Urach, Lntin, Antin, und der Gemeinde-Pflege Böttingen, Lntin, Atin, Vorzug in dem Gant des Johannes Schuster betreffend, das unterm 19. September 1818 ergangene Lokations-Erkenntniß erster Instanz unter Vergleichung der Kosten bestätigt, und ebenso

12. in der Ationssache von demselben O.A.Gerichte zwischen dem Stadtrath Gseller in Urach, als Pfleger der Christiane Gseller von da, Lnten, Anten, und der Gemeinde Böttingen, O.A. Münsingen, Lntin, Atin, Vorzug in dem Gant des Johannes Schuster von Böttingen betreffend, gleichfalls unter Vergleichung der Kosten, erkannt.

Unter dem 24. December wurde:

13. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Ravensburg zwischen dem Büchsenmacher Elias Felber, Kl., Anten, und Johann Georg Möhrlin, Bekl., Aten, beide von Ravensburg, Mieth-Contrakt betreffend, die eingewandte Ation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, verworfen;

14. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Geißlingen zwischen Joseph Berger, von Nenningen, Bekl., Wiederkl., Anten, und Nathan Hayum zu Oberndorf, auch Lämle Maier, von Laupheim, Kl., Wiederbekl., Aten, Schuldforderung in der Vor- und Gegenforderung in der Nachklage betreffend, das am 26. November 1822 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Verurtheilung des Anten in sämtliche Kosten bestätigt, und

15. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Wiblingen zwischen Johannes Straub, von Ober-Balzheim, Bekl.,

Anten, und dem Schultheißen Albrecht Walcher daſelbſt, Kl., Aten, Pacht-Geldsforderung betreffend, das unterm 13. Mai 1823 eröffnete unterrichterliche kondemnatoriſche Erkenntniß unter Vergleichung der Koſten abgeändert.

16. In der Ationsſache von Waldſee zwiſchen Anton Kible, von Hänlishofen, Kl., Anten, und Joſeph Peter und Conſorten von Einthürnen, Bekl., Aten, Genugthuung wegen erlittener Mißhandlung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 21. November, publ. 10. December, die eingewendete Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zur Einreichung der Beſchwerdeſchrift, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten, für verlaſſen erkannt. (24. December.)

Am 29. December wurde:

17. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Ravensburg zwiſchen dem Stadt-Schultheißen Salis zu Wangen, Lnten, Anten, und mehreren Gläubigern des Handelsmanns Joſeph Geiger, von Ravensburg, Mit-Lnten, Aten, Vorzug im Gant betreffend, das am 30. Oktober 1822 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Koſten beſtätigt;

18. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Saulgau, zwiſchen dem Schultheißen Franz Joſeph Reiter, von Mieterkingen, Kl., Anten, und Conrad Lattner von da, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, die Ation wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung des Anten in die Koſten verworfen, und

19. in der Ations- und Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gerichte Geißlingen zwiſchen Schultheiß Baur und Conſorten von Weiſſenſtein, Bekl., Wiederkl., Anten, und der Wittwe Thereſia Reble, von Donzdorf, Kl., Wiederbekl., Atin, Injurien in der Vor- und Schadens-Erſatz in der Nachklage betreffend, die Nichtigkeitsklage verworfen, der Ations-Verhandlung aber Statt gegeben.

20. In der Debitſache des Freiherrn Carl v. Speth zu Untermarchthal wurde das unterm 26. September 1823 eröffnete in Beziehung auf die Forderung des Gärtners Tiber Walz, von Marchthal, bedingte Lokations-Erkenntniß durch Beſchluß vom 12., publ. 21. December, als purificirt erkannt. (30. December.)

Am 31. December wurde:

21. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Wiblingen zwischen Johann Fischer, von den Burghöfen, Bekl., Anten, und Franz Anton Binder, von Burgrieden, Kl., Aten, Abrechnung betreffend, das unterm 8. Oktober 1822 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß bedingt, unter Beweis-Nachlaß für den Anten, bestätigt;

22. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Biberach zwischen Johann Hagel, von Langenschemmern, Bekl., Anten, und den von Scherrich'schen Fidei-Commiß-Erben, Kl., Aten, Vindikation eines Hofguts betreffend, das am 19. September 1820 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß uuter Vergleichung der Kosten abgeändert;

23. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Herrn Grafen von Königsegg-Aulendorf, Kl., und dem K. Forstrath, Bekl., Vindikation eines Mit-Jagd-Rechts betreffend, unter Verurtheilung des beklagten Theils in die Kosten, kondemnatorisch erkannt;

24. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Caspar Möslang zu Westernacht, K. Baierischen Landgerichts Mindelheim, Kl., und dem Herrn Fürsten von Waldburg-Zeil-Wurzach, Bekl., Zurück-Erstattung bezahlten Lehens-Consens- und Manumissions-Gelds samt Taxe betreffend, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten, theils absolutorisch, theils kondemnatorisch erkannt;

25. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Waldsee zwischen dem Fürstlich Metternichschen Rentamt Ochsenhausen, Kl., Anten, und den Zehentholden in Schweinhausen, Berg und Mettenberg, Bekl., Aten, Obst-Zehenten betreffend, das unterm $\frac{13}{16}$. Mai 1822 eröffnete unterrichterliche Urtheil bestätigt, endlich

26. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Wangen zwischen Joseph Anton Kern in Wangen, Bekl., Anten, und Xaver Mesmer in Haslach, Kl., Aten, Restituenden- und Schuldforderung betreffend, das unterm 9. Mai 1822 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten bedingt durch eine Eides-Auflage abgeändert.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 4. December wurde geſchieden:

Der vormalige Biberwirth Friedrich Rehfues in Biberach, Kl., von Anna, geb. Werner daſelbſt, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. zu Fortſetzung der Ehe unter Vergleichung der Koſten.

Stuttgart den 11. Februar 1824.

Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 14. Februar 1824.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Vorladung der Militärpflichtigen zur diesjährigen Aushebung. — Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Krieges:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

a) Vorladung der Militärpflichtigen zur diesjährigen Aushebung.

Die Rekruten-Aushebung für das gegenwärtige Jahr wird in den verschiedenen Oberamts-Bezirken des Königreichs an hienach bemerkten Tagen vorgenommen, als:

Den 2. März

in Waiblingen, Backnang, Nagold, Balingen, Hall, Neresheim, Geißlingen, Biberach.

Den 5. März

in Cannstadt, Marbach, Freudenstadt, Tuttlingen, Oehringen, Heidenheim, Göppingen, Waldsee.

Den 9. März

in der Residenzstadt Stuttgart, Eßlingen, Besigheim, Herrenberg, Spaichingen, Künzelsau, Aalen, Kirchheim, Leutkirch.

Den 12. März

in dem Amts-Oberamt Stuttgart, Brackenheim, Neuenbürg, Rottweil, Mergentheim, Gmünd, Münsingen, Wangen.

Den 16. März

in Böblingen, Neckarsulm, Calw, Oberndorf, Gerabronn, Schorndorf, Ehingen, Tettnang.

Den 19. März.

in Leonberg, Weinsberg, Tübingen, Sulz, Crailsheim, Welzheim, Blaubeuren, Ravensburg.

Den 23. März

in Vaihingen, Heilbronn, Nürtingen, Horb, Ellwangen, Gaildorf, Wiblingen, Saulgau.

Den 26. März

in Maulbronn, Ludwigsburg, Urach, Rottenburg, Ulm, Riedlingen.

Den 30. März

in Reutlingen.

Hierzu werden die Militärpflichtigen, an deren Altersklasse in gegenwärtigem Jahre die Reihe der Aushebung ist, nämlich die im Jahr 1803 gebornen Jünglinge, unter den im Rekrutirungs-Gesetz vom 7. August 1819 angedrohten Rechtsnachtheilen hierdurch vorgeladen, wobei zu ihrer Belehrung folgendes bemerkt wird:

1.) Jeder Militärpflichtige hat sich an dem Tage der Aushebung in dem Hauptorte desjenigen Oberamtsbezirks, dem er nach den Bestimmungen des Art. 6. des Rekrutirungs-Gesetzes angehört, einzufinden.

2.) Diejenigen, welche eine Befreiung wegen Familien-Verhältnisse (als einzige oder älteste Söhne u. s. w.) oder wegen Berufs (als Studirende, Schulprovisoren u. s. w.) ansprechen, können solche durch ihre Eltern, Vormünder oder sonstige Bevollmächtigte geltend machen; dagegen

3.) wird jeder, welcher bei der Aushebung nicht erscheint, für dienstüchtig angenommen, in so ferne seine Dienstuntüchtigkeit nicht notorisch ist.

4.) Wer einen Befreiungsgrund bei der Aushebung anzuführen versäumt, kann solchen späterhin nicht mehr geltend machen; auch hat

5.) absichtliches oder verschuldetes Wegbleiben von der Aushebung die weitere nachtheilige Folge, daß der Nichterscheinende, in so ferne ihn die Reihe trifft, und keine Befreiung für ihn nachgewiesen wird, unwiderruflich zum Contingent bezeichnet, und seiner Zeit mit verlängerter Dienstzeit eingereiht, in so ferne ihn aber die Reihe nicht trifft, mit Gefängnißstrafe belegt wird.

6.) Gegenwärtiger Aufruf gilt allen Militärpflichtigen, denen keine besondere Ladung zugekommen seyn sollte, besonders aber denen, welche als abwesend in Nummer 27 der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen von diesem Jahre namentlich angeführt sind.

Stuttgart, den 13. Februar 1824.

Kapff.

b) Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung.

Die nach dem Gesetz vom 3. Januar 1824 in diesem Jahre auszuhebende 3775 Rekruten sind unter die Kreis- u. Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungs-Listen verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen folgendermaßen vertheilt worden:

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang	252	68
Besigheim	210	57
Böblingen	226	61
Brackenheim	203	55
Cannstadt	204	55
Eßlingen	206	55
Heilbronn	207	56
Leonberg	210	57
Ludwigsburg	262	71
Marbach	284	77
Maulbronn	222	60
Neckarsulm	219	59
Stuttgart, Stadt	212	57
Stuttgart, Amt	251	68
Vaihingen	217	58
Waiblingen	245	66
Weinsberg	233	63
Summe	3863	1043

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen	251	68
Calw	156	42
Freudenstadt	210	57
Herrenberg	204	55
Horb	196	53
Nagold	205	55
Neuenbürg	229	62
Nürtingen	251	68
Oberndorf	177	48
Reutlingen	216	58
Rottenburg	253	68
Rottweil	185	50
Spaichingen	165	44
Sulz	162	44
Tübingen	218	59
Tuttlingen	224	60
Urach	254	69
Summe	3556	960

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	195	53
Crailsheim	185	50
Ellwangen	234	63
Gaildorf	207	56
Gerabronn	259	70
Gmünd	220	59
Hall	198	54
Heidenheim	238	64
Künzelsau	305	82
Mergentheim	248	67
Neresheim	196	53
Oehringen	207	56
Schorndorf	268	72
Welzheim	177	48
Summe.	3137	847

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach	214	58
Blaubeuren	158	43
Ehingen	245	66
Geißlingen	224	61
Göppingen	297	80
Kirchheim	286	77
Leutkirch	208	56
Münsingen	150	41
Ravensburg	185	50
Riedlingen	248	67
Saulgau	198	53
Tettnang	177	48
Ulm	301	81
Waldsee	154	42
Wangen	182	49
Wiblingen	197	53
Summe.	3424	925

Rekapitulation.

I. Neckar-Kreis	3863	1043
II. Schwarzwald-Kreis	3556	960
III. Jaxt-Kreis	3137	847
VI. Donau-Kreis	3424	925
Gesamtzahl aller vier Kreise.	13980	3775

Stuttgart den 13. Februar 1824. Kapff.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 16. Februar 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Weitere Vertagung der Stände-Verſammlung. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Schul-Conferenz-Directoren in der Diöceſe Beſigheim betr. — Die Einrichtung der Geſuche um kathol. Schuldienſte, den zu denſelben zu erſtattenden Beibericht, und das von der Schul-Commiſſion auszuſtellende Zeugniß betreffend. — Das Camerariat im Landkapitel Ravensburg betreffend. — Eine Schul-Stiftung des verſtorbenen Pfarrers Probſt in Schmiechen betreffend.
Dienſt-Erledigungen.

I. Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Weitere Vertagung der Stände-Verſammlung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da, nach einer Uns von dem ſtändiſchen Ausſchuſſe erſtatteten Anzeige, die zur Prüfung des Haupt-Finanz-Etats von $18\frac{23}{24}$ beſtellte ſtändiſche Commiſſion ſich außer Stand befindet, die ihr obliegenden Geſchäfte vor der Mitte des künftigen Monats April zu beendigen, ſo haben Wir nach Anhörung Unſeres Ge-

heimen Raths beſchloſſen, die Vertagung der Stände-Verſammlung, welche Wir durch Unſer Reſcript vom 23. December v. J. angeordnet haben, von dem 1. des künftigen Monats bis zum 21. April d. J. zu verlängern.

An letztgenanntem Tage haben ſich daher die Mitglieder der Stände-Verſammlung hier wieder einzufinden, damit an dem darauf folgenden Tage die Verhandlungen derſelben fortgeſetzt werden können.

Gegeben Stuttgart den 12. Februar 1824.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 30. v. M. das erledigte Dekanat Aalen dem Pfarrer Göß in Ballendorf, Dekanats Alpek, gnädigſt verliehen, und

der Bitte des Dekanats-Commiſſärs Pfarrers Vetter zu Ohmenheim um Enthebung von dem Dekanat Neresheim entſprochen, ſofort

dieſes Dekanat dem Stadt-Pfarrer Laſſer in Neresheim, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. die erledigte Pfarrei am Zuchthaus und an der Waiſen-Anſtalt in Ludwigsburg dem Pfarrer Fritz in Gächingen, Dekanats Urach,

vermöge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. die in Erledigung gekommene Regiſtrators-Stelle bei dem evangeliſchen Conſiſtorium dem bisherigen Regiſtrator bei der Finanz-Kammer des Neckar-Kreiſes, v. Mayersbach,

vermöge höchſten Dekrets vom 5. d. M. die erledigte erſte Diakonats-Stelle an der hieſigen Stifts-Kirche dem auf die Pfarrei Plochingen ernannten Pfarrer Dann zu übertragen,

dem bei dem hieſigen Catharinen-Stift

angeſtellten Lehrer Roſt den Titel und Rang eines Profeſſors zu ertheilen, und

den Referendär erſter Claſſe, Landauer von Stuttgart, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Rottenburg zu ernennen geruht.

Sodann haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſten Dekrets vom 6. d. M. die beiden Lehrer an der hieſigen Realſchule Volz und Barth mit dem Charakter von Präzeptoren definitiv angeſtellt,

vermöge höchſten Dekrets vom 8. d. M. die bei dem Ober-Kriegsgerichte erledigte etatmäßige Expeditorsſtelle dem ſeither als Kanzlei-Aſſiſtent eingetheilten Regiſtrator Brügmann übertragen, und

dem zum Kanzlei-Aſſiſtenten ernannten Kanzliſten Zimmermann, des Kriegsraths, den Titel und Rang eines Sekretärs ertheilt,

vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. den Referendär erſter Claſſe Hahn aus Schlaitdorf zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Ludwigsburg, und

den Referendär erſter Claſſe, Kulmbach, von Heilbronn, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Leonberg zu ernennen, auch

die Referendäre erſter Claſſe, Krauß, von Ludwigsburg, und Mohl, von Weiſſach, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht.

Beide haben Ludwigsburg zu ihrem Wohnſitze gewählt.

Ferner haben Seine Königl. Majeſtät unterm 10. d. M. den bei der Finanz-Kammer in Reutlingen angeſtellten Regiſtrator Gärttner auf ſein Anſuchen auf die bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg erledigte Regiſtrators-Stelle zu verſetzen gnädigſt geruhet.

Unter dem 13. December v. J. iſt der Amtmann Cuhorſt zu Metzingen, Oberamts Urach, auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt worden.

Dem auf die evangeliſche Pfarrei Belſenberg, Dekanatamts Ingelfingen, von der Patronat-Herrſchaft nominirten Candidaten der Theologie Johann Ernſt Gleißberg in Langenburg iſt den 3. Februar die Königliche Beſtätigung für dieſe Stelle ertheilt worden.

Unter dem 11. d. M. wurde der Unterlieutenant von Cramou, des erſten Infanterie-Regiments, zum Ober-Lieutenant ernannt, und

der Unter-Lieutenart Kolb von den Garniſons-Kompagnien zum erſten Infanterie-Regimente verſetzt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren in der Diöcese Besigheim betreffend.

An die Stelle des Diakonus Kleinmann zu Bönnigheim, den man unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seiner Dienstleistung wegen Kränklichkeit der Stelle eines Schul-Conferenz-Direktors enthoben hat, ist der Pfarrer M. Fleischmann zu Freudenthal zum Schul-Conferenz-Direktor des obern Bezirks der Diöcese Besigheim ernannt und zum Conferenzorte ihm die Stadt Besigheim angewiesen worden.

Stuttgart den 6. Februar 1824.

Wächter.

2. Des katholischen Kirchenraths.

a) Die Einrichtung der Gesuche um Schuldienste, den zu denselben zu erstattenden Beibericht, und das von der Schul-Commission auszustellende Zeugniß betreffend.

Nach der bestehenden Einrichtung liegt es in der Wahl der gesetzlich befähigten Schul-Provisoren und Lehrer, ob sie sich um Anstellung oder Beförderung auf Schuldienste Königlichen Patronats entweder im Allgemeinen oder erst binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Erledigung um einen solchen Dienst insbesondere bei dem katholischen Kirchenrath melden wollen.

Man findet sich veranlaßt, die dießfallsigen Vorschriften sowohl für die Bewerber als für die Schulkommissionen und Schul-Inspektoren in eine Uebersicht stellen.

1) Jede Eingabe muß enthalten:

den Tauf- und Geschlechts-Namen des Bittstellers, den Charakter und Aufenthaltsort, den Geburts- und Vater-Ort, das Jahr und den Tag der Geburt; wann, wo und bei wem der Bittsteller zum Schulfach gebildet worden sey; ferner das Datum des Provisorats-Dekrets, oder wenn der Bewerber schon vor der Staats-Veränderung eine provisorische Anstellung hatte, das Jahr und den Tag derselben, das Datum und Resultat der ersten Dienstprüfung; ob der

Bittsteller ledig oder verheurathet sei, im letzteren Falle wie viele Kinder er habe, und wie alt dieselben seyen; ob der Bewerber außer dem Schulfache noch andere Kenntnisse oder Kunstfertigkeiten besitze, z. B. in alten oder neuen Sprachen, in der Instrumental-Musik, im Zeichnen ꝛc., bis zu welchem Grade; insbesondere ob er darin Unterricht ertheilen könne.

Von den um Beförderung Bittenden soll auch noch der Tag der ersten wirklichen Dienst-Anstellung, die reine Summe ihres dermaligen beständigen Dienst-Einkommens sowohl als die der Accidenzien, und wer auf ihre Stelle im nächsten Erledigungsfalle das patronatische Ernennungsrecht auszuüben habe, bestimmt angegeben werden.

2) Dem Gesuche ist ein verschlossenes Zeugniß der Orts-Schul-Commission beizulegen. — In diesem hat sich die Schul-Commission mit strenger pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit über die Amtsführung des Bittstellers als Schullehrer, Kirchendiener, Organist ꝛc., über dessen Verhalten gegen Vorgesetzte und die Gemeinde, über die sittliche Aufführung und den religiösen Charakter zu äußern; insbesondere ist zu erwähnen, ob er sich nicht den gegründeten Vorwurf der Irreligiösität, eines unlauteren Umganges, der Trunkliebe, der Spielsucht, des leichtsinnigen Schuldenmachens, der Streitsucht und des Einmischens in Gemeinde- und Privat-Streitigkeiten und dergleichen zugezogen hat.

Bei Provisoren ist beizusetzen, wie sie sich gegen den Schullehrer benehmen, ob sie ihm in der Meßnerei, bei der Kirchenmusik und bei den Haushaltungs-Geschäften, ihrer Fortbildung und der Würde ihres Standes unbeschadet, an die Hand gehen, wie sie die von den Schulstunden freie Zeit verwenden, und welche Beweise sie von der guten Anwendung derselben gegeben haben. Wenn sich der Bittsteller durch irgend eine Handlung, die nicht im strengen Sinne zu seinen Amts-Obliegenheiten gehört, verdient gemacht hat, so ist auch hievon in dem Zeugnisse ausführliche Erwähnung zu thun.

Sind blinde, taubstumme, oder gebrechliche Kinder vom Alter der Schulpflichtigkeit, welche die öffentliche Schule nicht besuchen können,

im Orte vorhanden, so ist in dem Zeugniß anzuführen, ob sich der Bittsteller dem Unterricht derselben unterzogen habe, ob mit oder ohne Belohnung.

3) Der Schul-Inspektor, wie ihm die Eingabe zum Beibericht übergeben wird, hat gleich nachzusehen, ob nichts an den so eben angegebenen Erfordernissen fehle, und sonach die Ergänzung anzuordnen, außerdem den Beibericht ohne Verzug zu erstatten. Hat der Schul-Inspektor gegen die in der Bittschrift enthaltenen Angaben nichts zu erinnern, so kann er dieses mit wenigen Worten zu erkennen geben. Sofort soll er sich über die Bitte und den Bittsteller seiner Seits nach allen im vorgehenden Paragraphen angedeuteten Beziehungen ausführlich äußern. Insbesondere ist zu berichten, ob der Bittsteller die zum fraglichen Dienst notorisch erforderlichen Kenntnisse besitze, dazu nicht etwa aus anderen Gründen, z. B. wegen körperlicher Gebrechen, untüchtig sey, ob er seine Kenntnisse zu erweitern bemüht gewesen, und worin ihm dieses seit der Dienstprüfung besonders gelungen sey, welche Beweise er gegeben habe, daß er dazu die Conferenzen, die Lesegesellschaft, die Ortsschul-Bibliothek, und andere Fortbildungs-Anstalten fleißig benütze ꝛc.

4) Sowohl in den Zeugnissen, als in dem Beiberichte sind Ausdrücke und Redensarten, mit welchen man eine bestimmte und gewissenhafte Angabe der Wahrheit abzulehnen oder zu umgehen sucht, z. B. „Es ist keine Anzeige oder Klage vorgekommen,“ zu vermeiden.

Kommt der Bittsteller im Laufe eines halben Jahrs um mehrere Schuldienste insbesondere ein, so dürfen sich die Schul-Commission und der Schul-Inspektor kürzer fassen, und auf ihre früheren Zeugnisse berufen, wenn sich indessen keine Veränderung, sey es zum Vortheil oder Nachtheil des Bewerbers, ergeben hat.

Sollte es sich in der Folge offenbaren, daß durch Verschweigen, durch zweideutige oder gar wahrheitswidrige Angaben ein Unwürdiger begünstigt wurde, so wird dieses grobe Vergehen gegen das öffentliche Wohl eine strenge Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben.

5) Die Bittschriften um Anstellung oder

Beförderung im Allgemeinen dürfen nur im Monat Januar jeden Jahrs eingereicht werden, und erlöſchen mit dem letzten December deſſelben Jahrs. Für das laufende Jahr 1824 ſind von heute an ſechs Wochen hiezu anberaumt; bis zum Abfluß derſelben bleiben noch die vorhandenen allgemeinen Bittſchriften gültig.

6) Ergiebt ſich im Laufe des Jahrs, ehe dem allgemeinen Geſuche eines Bittſtellers willfahrt wurde, eine Veränderung, oder kommen Handlungen zur Kenntniß der Schul-Commiſſion, oder des Schul-Inſpektors, welche den Bewerber der nachgeſuchten Anſtellung oder Beförderung unwürdig machen dürften, ſo iſt davon unverzüglich durch das Schul-Inſpektorat dem katholiſchen Kirchenrath die Anzeige zu machen.

7) Die um Beförderung im Allgemeinen Bittenden werden nur bei denjenigen Dienſten, deren beſtändiges Einkommen ihr dermaliges beſtändiges Einkommen um 50 fl. im Durchſchnitt überſteigt, als Bewerber angenommen. Wenn daher ein ſolcher ſich mit einem geringeren Dienſte begnügen will, ſo hat er dieſes in ſeiner Eingabe zu bemerken, oder bei der Erledigung eines ſolchen Dienſtes ſich um denſelben beſonders zu melden.

8) Angehängte Beſchränkungen oder Bedingungen kann man weder bei beſonderen, noch bei allgemeinen Bewerbungen annehmen, und ſolche Eingaben werden auf Koſten der Bittſteller zurückgeſendet werden.

9) Kein Proviſor oder Schullehrer darf, ohne beſonders erhebliche Gründe, die auf ſeine allgemeine oder beſondere Bitte erfolgte Ernennung ablehnen. Wenn daher ein Proviſor, welcher ſich um Anſtellung im Allgemeinen gemeldet hat, einen Schuldienſt, welcher von der Zeit ſeiner Eingabe an erledigt wird, nicht wünſcht, ſo hat er dieſes im vorkommenden Falle beſonders, und zwar unmittelbar hieher, innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, zu erklären. Ein Gleiches muß geſchehen, wenn ein Schullehrer, der ſich um Beförderung im Allgemeinen gemeldet hat, einen in Erledigung kommenden Schuldienſt, welcher 50 fl. mehr, als ſein bisheriger erträgt, nicht zu erhalten wünſcht.

Stuttgart den 24. Januar 1824.

Camerer.

b) Das Kammerariat im Land-Kapitel Ravensburg betreffend.

Unterm 31. d. M. wurde das Kammerariatamt des Landkapitels Ravensburg dem Pfarrer Schlegel in St. Christina auf seine Bitte abgenommen.

Stuttgart den 31. Januar 1824.

Camerer.

c) Eine Schulstiftung des verstorbenen Pfarrers Probst in Schmiechen betreffend.

Der verstorbene kathol. Pfarrer Probst in Schmiechen, Oberamts Blaubeuren, hat in seiner letzten Willens-Verordnung für die dortige Schule 100 fl. unter der Bestimmung gestiftet, daß der jährliche Zins dieses Kapitals zur Anschaffung der Schul-Bedürfnisse für arme Schulkinder verwendet werden soll; welche wohlthätige Handlung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 3. Februar 1824.

Camerer.

Dienst-Erledigungen.

Durch den Tod des Ober-Forstmeisters Grafen v. Normann-Ehrenfels ist die in der ersten Classe stehende Ober-Försters-Stelle des Stromberger Forsts in Erledigung gekommen.

Durch Versetzung des Finanz-Kammer-Registrators Gärttner zu Reutlingen ist dessen Stelle mit einem Gehalt von 800 fl. in Erledigung gekommen.

In dem Dorfe Schmalegg, Oberamts und Dekanats Ravensburg, bisherigen Filial der katholischen Pfarrei Berg, desselben Oberamts, ist mittelst Verwendung der bisherigen Kaplanei in Berg eine neue Pfarrstelle errichtet worden, welche nun besetzt werden wird. Sie begreift das Pfarrdorf samt mehreren bis eine halbe Stunde weit entlegenen Höfen, zusammen 367 Pfarrgenossen. Das Einkommen beläuft sich an Gärten, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren auf 640 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Pfarrstelle insbesondere bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

Am 30. v. M. ist der pensionirte Hauptmann v. Storr zu Gmünd, und

am 1. d. M. der pensionirte Hauptmann v. Schermar zu Ulm gestorben.

Gedruckt bei S. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 21. Februar 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung einer mit der Königlich Baierischen, Großherzoglich Hessischen, Herzoglich Nassauschen, Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen und Hohenzollern-Hechingenschen Regierung getroffenen Uebereinkunft, über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechts-Fällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden. — Schullehrer-Conferenz-Direktoren in der Diöcese Göppingen betreffend. — Bestellung von drei Finanz-Referendären.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. das evangelische Dekanat Welzheim dem Dekan Hartmann in Sulz, und

das evangelische Dekanat Schorndorf dem Professor Heermann in Schönthal gnädigst übertragen, auch

den Professor Hauber in Schönthal zum Ephorus in Maulbronn, und

den Professor Wunderlich, von Maulbronn, zum Ephorus in Schönthal gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. dem zur Pfarrei Mössingen, im Dekanat Tübingen, ernannten Pfarrer Heyd in Groß-Ingersheim, Dekanats Besigheim, die wieder erledigte Pfarrei Plochingen, Dekanats Eßlingen, gnädigst übertragen.

Unterm 17. d. M. wurden die beiden Guides Schieber und Dürrich zu Unter-Lieutenants ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten:

der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung einer mit der Königlich Baiernschen, Großherzoglich Hessischen, Herzoglich Nassauschen, Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen und Hohenzollern-Hechingenschen Regierung getroffenen Uebereinkunft, über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden.

Die Königlich Württembergische Regierung ist mit der Königlich Baiernschen, Großherzoglich Hessenschen, Herzoglich Nassauschen, Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen und Hohenzollern-Hechingenschen Regierung in Beziehung auf Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechts-Fällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, dahin übereingekommen:

„daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu

„berechnen und zu erſtatten haben ſoll, „wogegen alle andere Koſten für Pro„tokollirung, Schreib- und Abſchrift„Gebühren, ſo wie für die an die „Gerichts-Perſonen, oder an die Kaſſe „ſonſt zu entrichtenden Sporteln nicht „aufgerechnet werden mögen.“

Dieſe Uebereinkunft ſoll vom heutigen Tage an gegenſeitig in Wirkſamkeit treten und wird daher andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht, auch den betreffenden Behörden aufgegeben, darnach bei eintretenden Fällen ſich zu benehmen.

Stuttgart den 15. Februar 1824.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät höchſten Befehl.

Für den Juſtiz-Miniſter: v. Otto.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten: v. Wellnagel.

B.) Des Departements des Innern:

Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Schullehrer-Conferenz-Direktoren in der Diöceſe Göppingen betreffend.

An die Stelle des nach Wangen, Cannſtadter Dekanats, beförderten Pfarrers M. Röſch, von Faurndau, iſt dem Pfarrer M. Pichler in Wangen, Göppinger Dekanats, die erledigte Schullehrer-Conferenz-Direktion des untern Diöceſan-Bezirks übertragen worden.

Stuttgart den 11. Februar 1824.

Wächter.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Beſtellung von drei Finanz-Referendären.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 16. d. M. gnädigſt genehmigt, daß die geprüften Dienſt-Candidaten der Cameral-Wiſſenſchaft:

Märklin aus Tübingen,

Knaus aus Vaihingen an der Enz,
und
Löchner aus Hall,
als Referendäre des Finanz-Departements aufgenommen und die zwei Ersteren dem Bureau des Ministeriums, der Letztere der Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises zugetheilt werden.

Stuttgart den 18. Februar 1824.

Weckherlin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 27. Februar 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Vorprüfung der Israeliten für das Studium auf der Universität. — Bekanntmachung der zum akademischen Studium höherer Wissenschaften legitimirten Jünglinge. — Bekanntmachung, die Angabe des Inhalts und Werths der zur fahrenden Post übergebenen Gegenstände betreffend. — Verleihung einer silbernen Civil-Verdienst-Medaille. — Die Besteurung der Personen, welche neben dem der goldenen Militär-Verdienst-Medaille noch ein anderes Einkommen beziehen, betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 8. d. M. die erledigte Revierförsters-Stelle zweiter Classe in Heimerdingen, Forsts Leonberg, dem bisherigen Oberlieutenant v. Schade, im ersten Infanterie-Regiment, übertragen, und

den seitherigen Verweser der Revierförsters-Stelle zu Ehningen, im nämlichen Forst, Krauch, definitiv zu dieser Stelle ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. dem Revierförster v. Baldinger

zu Ellenberg, Forſts Ellwangen, die nachgeſuchte Entlaſſung aus Königl. Dienſten gnädigſt bewilligt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 18. d. M. den Referendär erſter Claſſe, Heinrich Auguſt Kübel, von Kirchheim, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. — Derſelbe hat Kirchheim zu ſeinem Wohnort gewählt.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſtes Dekret vom 18. d. M. das Oberamtsgerichts-Aktuariat zu Tettnang dem Referendär erſter Claſſe, Prielmayer, von Wolfegg, und

durch höchſtes Dekret vom 19. d. M. das Oberamtsgerichts-Aktuariat zu Tuttlingen dem Referendär erſter Claſſe, Haſelmeier, von Stuttgart, gnädigſt übertragen.

Endlich haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 22. d. M. der Bitte der Gemeinde Waldmannshofen im Dekanat Kreglingen, daß deren auf die Pfarrei Eſchenthal im Dekanat Oehringen beförderter Pfarrer, Dorſch, noch ferner auf ſeiner bisherigen Pfarrſtelle verbleiben dürfe, willfährig entſprochen, zugleich aber die erwähnte Pfarrei Eſchenthal dem Pfarrer Ammon in Unterſontheim, Dekanats Gaildorf, gnädigſt übertragen, und

vermöge Entſchließung vom 23. d. M. dem Pfarrer Greul zu Onolzheim, im Dekanat Crailsheim, die gebetene Entlaſſung von ſeinem Amte bewilligt.

Unterm 19. d. M. iſt die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Backnang dem Unteramts-Arzt Dr. Weiß zu Murrhardt übertragen worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Studienraths.

a) Vorprüfung der Iſraeliten für das Studium auf der Univerſität.

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 10. Auguſt 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1818, Nro. 48) findet man ſich veranlaßt bekannt zu machen, daß alle Iſraeliten, welche mit Ermächtigung der Staats-Behörde für das Studium einer Univerſitäts-Wiſſenſchaft die Univerſität beziehen wollen, ſich zuvor um Zulaſſung zu der allgemein angeordneten akademiſchen Vorprüfung, welche in je-

dem Jahr zweimal, im Februar und vor Michaelis, im hieſigen Gymnaſium gehalten wird, in einer eigenen Eingabe zu melden haben. Bei dieſer Prüfung werden Kenntniſſe in der deutſchen, lateiniſchen, (von denen, welche die Rechtswiſſenſchaft und Arzneikunde ſtudieren wollen, auch der griechiſchen, ſo wie von denen, die ſich dem Studium der jüdiſchen Theologie zu widmen wünſchen, der hebräiſchen) Sprache, in der Geſchichte, Geographie, Mathematik und den Anfangs-Gründen der Philoſophie gefordert.

Stuttgart den 19. Februar 1824.

Süskind.

b) Bekanntmachung der zum akademiſchen Studium höherer Wiſſenſchaften legitimirten Jünglinge.

In Folge der in dieſem Monat vorgenommenen Prüfung derjenigen Jünglinge, welche die Legitimation zu dem akademiſchen Studium höherer Wiſſenſchaften nachgeſucht haben, ſind von den dabei erſchienenen Jünglingen wegen unzureichender Kenntniſſe fünf vom Studium der Theologie, fünf von dem der Medizin und einer von dem der Cameral-Wiſſenſchaft vor der Hand zurückgewieſen, 46 aber zu akademiſchen Studien legitimirt worden, nämlich:

A.) Zum Studium der evangeliſchen Theologie außerhalb des Seminars.

1) Georg David Grauer, Sohn des Schneidermeiſters in Tübingen.
2) Chriſtoph Ulrich Hahn, Sohn des penſionirten Regiſtrators in Stuttgart.
3) Georg Friedrich Haiſt, Sohn des Kübler-Ober-Meiſters in Freudenſtadt.
4) Wilhelm Hoffmann, Sohn des Pfarrers in Aſſumſtadt.
5) Gottlob Lindenmaier, Sohn des Tuchmacher-Ober-Meiſters in Tübingen.
6) Herrmann Friedrich Schuſter, Sohn des Pupillen-Raths in Ulm.
7) Jakob Speidel, Sohn des Schultheißen in Oſterdingen.
8) Heinrich Wilhelm Friedrich Weil, Sohn des Rothgerbers in Schorndorf.
9) Johannes Vötter, Sohn des Schulmeiſters in Mezingen.
10) Johannes Weil, Sohn des Bauren in Hochdorf.
11) Wilhelm Friedrich Wolf, Sohn des Ober-Acciſers und Stadtraths in Tübingen.

B.) Zum Studium der Rechts-Wiſſenſchaft.

12) Franz Richard Alexander Bleibel,

Sohn des Cameral-Verwalters in Tübingen.

13) Markus Eble, Sohn des Gastwirths in Weil der Stadt.

14) Adolph Heigelin, Sohn des penſionirten Regierungs-Raths in Stuttgart.

15) Sigfried Auguſt Heinrich v. Hiller, Sohn des Kammerherrn und penſionirten Land-Vogts in Tübingen.

16) Carl Chriſtian Gottfried Franz Kirn, Sohn des fürſtlich Metternichſchen Ober-Rentbeamten in Ochſenhauſen.

17) Ludwig Lang, Sohn des Rechts-Conſulenten in Stuttgart.

18) Wilhelm Carl Joſeph v. Prümmer, Sohn des Ober-Juſtiz-Raths in Ulm.

C.) Zum Studium der Medizin und höhern Chirurgie.

19) Friedrich Adolph Chriſtlieb, Sohn des Amtsſchreibers zu Munderkingen.

20) Franz Anton Gottfried Froelich, Sohn des Leib-Medikus und Medizinal-Raths in Ellwangen.

21) Johann Gaab, Sohn des Dekans in Herrenberg.

22) Herrmann Friedrich Hardegg, Sohn des verſtorbenen Leib-Medikus in Ludwigsburg.

23) Friedrich Hartmann, Sohn des Oberamts-Arzts in Göppingen.

24) Herrmann Kaulla, Sohn des Hofkaktors in Stuttgart.

25) Guſtav Oeſterlen, Sohn des Oberamts-Arzts in Oehringen.

26) Viktor Ludwig Salzer, Sohn des verſtorbenen Stadt-Schreibers in Weilheim.

27) Wilhelm Friedrich Ludwig Weiß, Sohn des geweſenen Oberamts-Richters in Balingen.

D.) Zum Studium der höhern Chirurgie allein.

28) Friedrich Blumhard, Sohn des verſtorbenen Flaſchners in Stuttgart.

29) Chriſtian Buchmüller, Sohn des verſtorbenen Bäckers in Ehingen.

30) Jakob Koelle, Sohn des Schuhmachers in Ulm.

31) Wilhelm Ludwig Knauß, Sohn des Chirurgen in Winnenden.

32) Anton Rueß, Sohn des verſtorbenen Rechts-Praktikanten in Ulm.

33) Ferdinand Stegmaier, Sohn des Bürgermeiſters in Winnenthal.

E.) Zum Studium der Cameral-Wiſſenſchaft.

34) Conrad Friedrich Haas, Sohn des verſtorbenen Saiſenſieders in Herrenberg.

35) Christian Lambert Häberle, Sohn des Silber-Arbeiters und Stadt-Auctioneurs in Ludwigsburg.

36) Gottfried Carl Heinrich Jäger, Sohn des Pfarrers in Oberbrüden.

37) Georg Christian Friedrich Müller, Sohn des Stadtraths in Oehringen.

38) Franz Ferdinand Niethammer, Sohn des Pfarrers in Oppenweiler.

39) Ferdinand Staiger, Sohn des Fürstl. Waldburg-Wolfegg'schen Beamten in Kißlegg.

F.) Zum Studium der Philologie und Philosophie.

40) Carl August Fischer, Sohn des Saifensieders in Tübingen.

41) Carl Albert Eberhard Friedrich Hörlin, Sohn des Stiftungs-Verwalters in Rottweil.

42) Ernst Friedrich Kittel, Sohn des Schullehrers in Nagold.

43) Georg Friedrich Müller, Sohn des Schiff-Wirths in Calw.

44) Carl Schiemer, Sohn des verstorbenen Calculators in Mergentheim.

45) Johann Georg Werner, Sohn des Stiftungs-Pflegers in Bohndorf.

G.) Zum Studium der jüdischen Theologie.

46) Baruch Mayer, Sohn des Judenvorstehers in Laupheim.

Stuttgart den 20. Februar 1824.

Süskind.

2. General-Direktion der Königlich Württembergischen Posten.

Bekanntmachung, die Angabe des Inhalts und Werths der zur fahrenden Post übergebenen Gegenstände betreffend.

Da die vollständige Angabe des Inhalts und Werths der mit der fahrenden Post zu versendenden Gegenstände so wie auch des Passagier-Gepäcks und die Bemerkung dieser Inhalts- und Werths-Angabe auf der Adresse der Post-Aufgaben, (mit Ausnahme derjenigen Pakete, welche Akten oder andere Schriften, deren Werth nicht zu bestimmen ist, enthalten,) zum eigenen Besten der Aufgeber unerläßlich und daher auch schon durch frühere Verordnungen und namentlich durch jene vom 2. Juni 1814, (Beilage zu Nro. 30. des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1814) vorgeschrieben ist; so findet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß sämtliche Königliche

Post-Aemter neuerdings zur genauesten Beobachtung der vorerwähnten Verordnung mit dem Anfügen angewiesen worden sind, Post-Aufgaben ohne Werths-Deklaration nur gegen ausdrückliche Verzichtleistung auf das Reklamations-Recht des Aufgebers im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung ausnahmsweise anzunehmen.

Frankfurt a. M. den 27. Januar 1824.

Alexander Freiherr v. Brints-Berberich.

B.) Des Kriegs-Departements:

Des Kriegsraths.

Die Besteurung der Personen, welche neben der goldenen Militär-Verdienst-Medaille noch ein anderes Einkommen beziehen, betreffend.

Wegen Besteurung derjenigen Individuen, welche neben dem Gehalt der goldenen Militär-Verdienst-Medaille noch ein anderes Einkommen zu beziehen haben, erhalten die Ober-Amtspflegen die Weisung, den Betrag dieses Medaillen-Gehalts den Oberämtern anzuzeigen, um jene Medaillenträger, wenn ihr Gesamt-Einkommen über 100 fl. beträgt, den Bestimmungen des Abgaben-Gesetzes gemäß, in Besteurung ziehen zu können.

Stuttgart den 21. Februar 1824.

v. Hügel.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verleihung einer silbernen Civil-Verdienst-Medaille.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. dem Lehm-Gießer Montigel, von Wasseralfingen, wegen seiner Verdienste um die dortige Gießerei die silberne Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 20. Februar 1824.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Durch die Beförderung der Professoren Hauber und Heermann in Schönthal und des Professors Wunderlich in Maulbronn sind an dem evangelischen Seminar zu Schönthal beide Professorate, und an dem zu Maulbronn Eines erledigt worden. Der fixe Gehalt einer jeden dieser 3 Stellen besteht, neben freier Wohnung, in 600 fl. Geld, 300 fl. Naturalien nach Etats-Preisen gerechnet, und 30 — 40 fl. Güter-Genuß. Die Einstands- und Collegien-Gelder sind nach der gegenwärtigen Anzahl der Zöglinge (welche veränderlich ist) in Schönthal auf ungefähr 476 fl. in Maulbronn auf ungefähr 326 fl. für jeden Professor berechnet, von welchen jedoch jeder zu Befriedigung von Ansprüchen, welche aus der bisherigen Einrichtung herrühren, bis zu Erlöschung derselben jährlich etwa 22 fl. abzugeben hat. Die Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Studienrath einzugeben, und darin ausdrücklich zu bemerken, ob ihre Bewerbung sich auf beide Seminare, oder nur auf Eines derselben beziehe.

Die erledigte evangelische Pfarrei Ehningen, Diöcese Böblingen, enthält 1428 Pfarr-Genossen, und ist nach Abzug von 30 fl. halb Geld, halb Naturalien, mit einem Einkommen von 911 fl. nach Etats-Preisen verbunden.

Durch die Versetzung des Pfarrers M. Heyd auf die Pfarrei Plochingen ist die Pfarrei Mössingen, Diöcese Tübingen, erlediget. Zu den in dem Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1823, Nro. 49. S. 714. enthaltenen Bestimmungen des Einkommens und der Pfarr-Geschäfte kommt noch hinzu, daß der Pfarrer mit den zwei Predigten, welche jährlich in der Filialkirche zu Belsen gehalten werden, die Reichung des Abendmahls zu verbinden hat, daß in den Winter-Monaten auf Verlangen der Eltern die in diesem Filial gebornen Kinder entweder in der Filialkirche oder in dem Hause der Eltern zu taufen sind; in den Sommer-Monaten aber diejenigen Taufen, welche auf einen in der Filialkirche ohnehin zu haltenden Gottesdienst aufgeschoben werden wollen, in der Filialkirche vorgenommen werden dürfen; und daß auch die Trauungen auf besonderes Begehren und gegen Ersatz der Reisekosten in dieser Kirche Statt finden.

Die Bewerber um vorstehende zwei Stellen haben ihre Bittschriften innerhalb drei

Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen.

Durch die Entlaſſung des Revierförſters v. Baldinger iſt das Revier Ellenberg zweiter Claſſe mit Pferds-Ration, Forſts Ellwangen, in Erledigung gekommen.

Durch den Tod des Oberamtmanns Bolley iſt das Oberamt Göppingen in Erledigung gekommen. Daſſelbe iſt als Oberamt erſter Claſſe mit einem Gehalte von 1600 fl. verbunden.

Am 15. d. M. iſt der penſionirte Lieutenant Doll zu Wieſenſtaig geſtorben.

Gedruckt bei C. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 5. März 1824.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Erkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat Januar 1824.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Januar 1824 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Januar sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienst-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 5., 8. und 10. Januar wurde:

1. in der Rekurssache des Amts-Substituten und Schultheißen zu Bökingen, O.A. Heilbronn, Johann Ehrenreich Bender, von Urach, unter Aufhebung des von dem Gerichtshofe zu Eßlingen un-

term 1. Februar 1823 gefällten (S. 269 des Reg. Blatts eingerückten) definitiven Urtheils, vor Allem die Ergänzung der Unterſuchung über mehrere, theilweiſe in jenem Urthell ſelbſt noch einer näheren Inſtruktion vorbehaltene Punkte angeordnet, und die Sache zu dieſem Ende, ſo wie zu Fällung eines dereinſtigen weiteren Erkenntniſſes über das Ganze der ſo zu vervollſtändigenden Unterſuchung an den Gerichtshof erſter Inſtanz zurückgewieſen, Rekurrent übrigens von ſeiner bisher bekleideten Subſtituten-Stelle ſowohl, als ſeinen übrigen öffentlichen Aemtern, in ſo weit er von ſolchen noch nicht entfernt worden, bis zur Entſcheidung der Sache ſuſpendirt.

Den 13. Januar wurde:

2. in der Rekursſache des Stadtraths Dreher, von Münſingen, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 27. November 1823 wegen als Güterpfleger durch Kaſſen-Eingriffe ſich zu Schulden gebrachten Kaſſenreſts und Fälſchung wider ihn gefällte (S. 971 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß nicht nur beſtätigt, auch Rekurrent zu Bezahlung der Koſten zweiter Inſtanz für ſchuldig erklärt, ſondern auch auf den Fall, daß der Reſt nicht erſetzt werden ſollte, ſich ein Strafzuſatz vorbehalten;
3. in der Rekursſache des Peter Eſel, von Alt-Oberndorf, O.A. Oberndorf, das von dem Gerichtshofe zu Tübingen, wegen wiederholten Diebſtahls und anderer Vergehen unterm 17. Nov. 1823 wider ihn ergangene (S. 956 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Koſten des Rekurſes lediglich beſtätigt.

Den 17. Januar wurde:

4. in der Rekursſache des ſuſpendirten Stiftungs-Rechnungs-Reviſors Weiß, von Wildberg, O.A. Nagold, der Rekurs gegen das von dem Gerichtshofe zu Tübingen, wegen bedeutender Geſchäfts-Rückſtände, höchſt nachläßiger Geſchäfts-Behandlung, grober Eigenmächtigkeit und anderer Vergehen unterm 16. Mai 1823 wider ihn gefällte (S. 481 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde verworfen, auch Rekurrent in die Koſten zweiter Inſtanz verfällt;
5. in der Rekursſache des Johannes Wacker, von Möhringen, O.A. Stuttgart, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen, wegen wiederholten Bettelns und Vagirens unterm 29. December 1823 wider ihn gefällte (S. 59 des Reg. Blatts d. J.

eingerückte) Erkenntniß bestätigt, auch dem Rekurrenten die Bezahlung der in zweiter Instanz erwachsenen Kosten auferlegt.

Den 24. Januar wurde:

6. in der Rekurssache der Veronika Schwager, von Neresheim das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 31. December 1823 wegen dritten Diebstahls wider sie gefällte (S. 60. des Reg. Blatts d. J. enthaltene) Erkenntniß, unter Verfällung der Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz bestätigt;

7. in der Rekurssache des Alois Joseph Bönisch, von Steinbach, O.A. Hall, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 29. December 1823 wegen Nothzuchts-Versuchs und Real- und Verbal-Injurien gegen ihn gefällte (S. 59. des Reg. Blatts d. J. eingerückte) Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz gleichfalls bestätigt.

Den 31. Januar wurde:

8. in der Rekurssache der Rosine Hägele, von Marbächle, O.A. Gaildorf, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 15. Januar 1824 wegen dritten Diebstahls, wiederholten Vagirens und anderer Vergehen wider sie gefällte (hienach S. 120 enthaltene) Erkenntniß im Wesentlichen bestätigt, auch Rekurrentin zum Ersatz der in zweiter Instanz erwachsenen Kosten für schuldig erklärt;

9. in der Rekurssache des Philipp Jocher, von Böblingen, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 6. November 1823 wider ihn gefällte (S. 945 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß abgeändert, Rekurrent sofort wegen gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen einen Landjäger, über die von ihm bereits erstandene Gefängnißstrafe, noch zu einer zwei und einhalbmonatlichen Festungs-Strafe verurtheilt, auch in den Ersatz der Untersuchungs-Kosten, so wie der Kosten zweiter Instanz verfällt.

II. Civil-Senat.

Den 5. Januar wurde:

1. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen Viktor Stükle und Consorten zu Stuttgart, Bekl., Aten, nun Anten, und dem Grafen v. Arensberg daselbst, Kl., Anten, nun Aten, Forderung aus einem Kauf-Vertrage betreffend, die eingewandte Beru-

sung gegen das Erkenntniß voriger Instanz vom $\frac{13}{16}$. Juni 1823 wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen.

Den 9. Januar wurde:

2. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem gewesenen Bürgermeister und Steuer-Einbringer Freybler zu Lauchheim, Vorkl., Nachbekl., Anten, Wieder-Anten, und der Stadt-Gemeinde daselbst, Vorbekl., Nachkl., Atin, Wieder-Atin, angebliches Rechnungs-Guthaben, so wie verschiedene Entschädigungs-Ansprüche in der Vorklage, und Passiv-Rechnungs-Rest in der Nachklage betreffend, das den 16. April 1822 eröffnete Erkenntniß erster Instanz, so wie der die Berufung gegen dieses Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verwerfende Erlaß des Gerichtshofes vom 24. März 1823, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, im Wesentlichen bestätigt.

Den 12. Januar wurde:

3. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen Margarethe Wagenländer, von Crailsheim, cum cur., Kl., Antin, und dem Ober-Acciser v. Anhäuser zu Pfullingen, nun dessen Erben, Bekl., Aten, Ansprüche aus unehlicher Schwängernng betreffend, das den 28. Juni 1821 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz und die hierauf durch Dekret vom 24. April 1822 ausgesprochene Purifikation desselben, unter Verurtheilnng der Antin in die Kosten dieser Instanz im Wesentlichen bestätigt.

Den 16. Januar wurde:

4. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen Joseph Hils, von Sulgen, Kl., Anten, Wieder-Anten, und Jakob Flaig, von Mariazell, Bekl., Aten, Mit-Anten, und Wieder-Aten, Forderungen für Kriegsfuhren betreffend, die eingewandte Berufung gegen das Erkenntniß voriger Instanz vom 26. Juli, insin. 5. August 1823, wegen Mangels an der appellablen Summe, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen.

An demselben Tage wurde:

5. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen der Wittwe des Oberamtmanns Lang zu Stuttgart, Bekl., Qatin, Antin, und der Wittwe des Registrators Knapp, nachher des Advokaten Kaufmann zu Eßlingen, Kl., Qntin, Atin, Erbschafts-Ansprüche

betreffend, die eingewandte Berufung gegen das Erkenntniß voriger Instanz vom 17. April, insin. 17. Juni 1823, wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt.

Den 19. Januar wurde:

6. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Ehefrau des Christoph Friedrich Landerer zu Alpirsbach, Bekl., Antin, Wieder-Antin, und David Betting, von Denkingen, Kl., Aten, Wieder-Aten, Forderung aus einem Pacht-Auflösungsvertrag betreffend, die Berufung von dem Erkenntnisse voriger Instanz vom 29. Juli, insin. 23. August 1823, wegen Mangels der appellabeln Summe von Amtswegen verworfen und Antin in die Kosten verurtheilt.

Den 23. Januar wurde:

7. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen Jakob Hagenmaier, Schultheißen zu Schalkstetten, Inten, Aten, nun Anten, und Jakob Guggenheimer zu Laupheim, Jaten, Anten, nun Aten, Arrests-Justifikation, und in der Hauptsache die Gültigkeit einer Cession betreffend, der Akt des ihm durch das Erkenntniß dieser Instanz vom 24. November, insin. 4. December 1823 nachgelassenen Beweises für verlustig und hienach gedachtes bedingte Erkenntniß als ein unbedingtes erklärt.

An demselben Tage wurden:

8. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen den Gemeinden Groß- und Klein-Laupheim, Bekl., Aten, nun Anten, Inten, und der Hospital-Verwaltung zu Biberach, Kl., Antin, nun Atin, Jatin, Wieder-Einsetzung gegen ein desertorisches Erkenntniß, und in der Hauptsache ein Noval-Zehentrecht auf dem sogenannten Ried betreffend, die bekl. Gemeinden gegen das desertorische Erkenntniß des K. Obertribunals vom 26. Juni 1820 in den vorigen Rechtsstand eingesetzt, und in der Hauptsache das den 29. März 1820 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz abgeändert.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 5. Januar wurden verurtheilt:

1. Philipp Krämer, von Münchingen, O.A. Leonberg, wegen boshaften Baum-Verderbens, neben dem Ersatz des gestifteten Schadens, auch der sämtlichen Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;
2. Christian Adam Mauz, von Nellingen, O.A. Eßlingen, wegen Ehebruchs, mit Rücksicht auf die wegen ähnlichen Vergehens früher gegen ihn erkannte Strafe, zu drei und einhalbmonatlicher Festungsarbeit und zu Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten;
3. Friedrich Strakan, von Heilbronn, wegen kleinen, jedoch dritten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und zu Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungsstrafe mit Willkomm und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von drei Monaten;
4. Susanne Märklin, von Ober-Gruppenbach, O.A. Besigheim, wegen Ehebruchs, zweiter Scortation, Angabe eines falschen Namens, und Lügen vor Gericht, neben Bezahlung der Arrest-Azungs- und der Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 7. Januar wurde:

5. der bei dem O.A. Gerichte Heilbronn in Untersuchung gekommene Johann Carl Stauffer, von Höchst bei Frankfurt am Mayn, wegen eines vor dem Erkenntnisse vom 23. Oktober 1823 verübten, erst neuerlich erhobenen Betrugs mit einem Zusatze von vierzehen Tagen Festungsarbeit zu der durch das erwähnte Erkenntniß ihm zuerkannten achtmonatlichen Festungsstrafe, neben Verurtheilung zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung der weiter angelaufenen Untersuchungs-Kosten, belegt.

Am 8. Januar wurde:

6. gegen den bei dem O.A. Gerichte Cannstadt in Untersuchung gekommenen Jakob Abele, von Winzingen, O.A. Gmünd,

wegen zweier großer ausgezeichneter Diebstähle, und eines Diebstahls-Versuchs, auch wegen Scortation und Annahme eines falschen Namens, neben Zuscheidung sämtlicher Haft- und Untersuchungs-Kosten eine fünfzehenmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe;

7. gegen den Gärtner Carl August Lendner, von Stuttgart, wegen Mißhandlung seiner Mutter, ferner wegen asotischen Lebenswandels, ungebührlichen Betragens und Injurien vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Festungsstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf zwei Monate;

8. gegen die bei dem O.A.Gerichte Besigheim in Untersuchung gekommene Catharine Barbara Heilmann, von Neckarsulm, wegen wiederholter gewerbsmäßig getriebener, die Summe eines großen Diebstahls übersteigender Betrügereien, wegen mehrerer theils ausgezeichneter, theils wiederholter Diebstähle, ferner wegen Vagirens, Ehebruchs und Scortations-Vergehen, neben Vergütung des verursachten Schadens und Bezahlung sämtlicher Haft- und Untersuchungs-Kosten eine einjährige Zuchthausstrafe erkannt.

Am 10. Januar wurde:

9. Christian Friedrich Allinger, von Laufen, O.A. Besigheim, wegen zwar kleinen aber dritten Diebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Kosten zu einer achtmonatlichen Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von vier Monaten;

10. Adam Römel, von Rothenberg, O.A. Cannstadt, wegen einer durch Fälschung verdeckten eigenmächtigen Selbst-Anleihe aus einer Pflegschaft im Betrage von 2600 fl., und wegen verübten gleichfalls durch Fälschung verdeckten Cassen-Eingriffs und Cassenrests, im Betrage von 430 fl., neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des verursachten Schadens und Bezahlung von $\frac{5}{6}$ der Untersuchungs-Kosten zu einer sechsmonatlichen Festungsstrafe verurtheilt.

Am 13. Januar wurden verurtheilt:

11. der bei dem Criminal-Amt Stuttgart in Untersuchung gekommene Johann Georg Kurz, von Lustnau, O.A. Tübingen, wegen gewerbsmäßig ver-

übter zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, dann wegen versuchten Ausbruchs aus dem Gefängnisse, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe;

12. Louise Schorndorfer, von Mühlhausen, O.A. Vaihingen, wegen wiederholter verbotswidriger Entfernung von ihrem Geburts-Orte und wiederholten Vagirens, neben Bezahlung ihrer Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe;

13. der bei dem O.A.Gerichte Besigheim in Untersuchung gekommene Jakob Ludwig Hagdorn, von Linsenhofen, O.A. Nürtingen, wegen betrügerischen Hazard-Spielens und arbeitslosen Herumlaufens und Bettelns, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- so wie ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe;

14. Rosine Morlok, von Nußdorf, O.A. Vaihingen, wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle, worunter ein großer, wegen Betrugs und wiederholten Unzucht-Vergehens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

15. der Bäckergeselle Friedrich Schneider, von Ludwigsburg, wegen wiederholten Vagirens und verschwenderischen Lebenswandels unter Verücksichtigung der vielen von dem Inculpaten bereits erstandenen Strafen, neben Zuscheidung der Haft- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von drei Monaten.

Den 15. Januar wurde:

16. der bei dem O.A.Gerichte Weinsberg in Untersuchung gekommene Jakob Friedrich Seemann, Schulprovisor von Brackenheim, wegen verschuldeter Tödtung seines Bruders, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer viermonatlichen Festungs-Arrest-Strafe;

17. die bei dem O.A.Gericht Heilbronn in Untersuchung gekommene Rosine Hägele, von Marbächle, O.A. Gaildorf, wegen kleinen ersetzten, jedoch dritten Diebstahls, wegen wiederholten Vagirens und ungebührlichen Betragens bei ihrer Arretirung, auch wiederholter Lügen vor Gericht, endlich wegen Injurien gegen eine Zeugin zu

zehenmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von fünf Monaten, so wie zu Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 17. Januar wurde:

18. gegen Friedrich Scheerer, von Weinsberg, wegen Verbal- und Real-Injurien gegen seine leibliche Mutter und wegen wiederholter Trunkenheit, nebst Zuscheidung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten eine neunmonatliche Festungsstrafe;

19. gegen Adam Krimmer, von Steinbach, O.A. Backnang, wegen eines ausgezeichneten, im Complott verübten, im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinem Genossen und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten eine achtmonatliche Festungsstrafe mit Willkomm, und nachherige Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von vier Monaten erkannt.

Am 20. Januar wurden verurtheilt:

20. Eberhard Friedrich Burkhardt, von Stuttgart, wegen wiederholten Weglaufens aus dem Spinnhause und wegen zum drittenmal verübter Veruntreuungen, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe mit Willkomm und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von zwei Monaten;

21. Friedrich Mäntsch, von Illingen, O.A. Maulbronn, wegen dritten Diebstahls und wegen Unterschlagung, neben Erstattung seiner Arrest-Azungs- und ¾ der Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von vier Monaten;

22. die bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Marie Agnes Maier, von Ehningen, O.A. Urach, wegen wiederholter gewerbsmäßig verübter, zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, wovon einer in Genossenschaft begangen wurde, ferner wegen

wiederholter Betrügereien und wiederholten Vagirens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, beziehungsweise unter solidarischer Haftung mit ihrer Genossin, und zu Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- auch $\frac{1}{4}$ der Untersuchungs-Kosten zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied, und zu nachheriger Einschließung in ein Arbeitshaus, wenigstens auf achtzehen Monate.

23. An demselben Tage wurde:

a) Johann Friedrich Märklin, von Knittlingen, O.A. Maulbronn, wegen Theilnahme an Raufhändeln und wegen Widersetzlichkeit durch Gewaltthätigkeit, und durch im Complott versuchte thätliche Mißhandlung eines Zoll-Gardisten, auch wegen frechen Läugnens vor Gericht, neben Zuscheidung seiner eigenen Arrest- und Azungs- und von $\frac{4}{20}$ an den Untersuchungs-Kosten zu vier und einhalbmonatlicher Festungsstrafe;

b) Erhard Friedrich Ruff von da, wegen Theilnahme an Raufhändeln und wegen Widersetzlichkeit durch Gewaltthätigkeit und durch im Complott versuchte thätliche Mißhandlung eines Zoll-Gardisten, auch wegen Trunkenheit und Nachtschwärmens, neben Zuscheidung seiner eigenen Arrest- Azungs- und $\frac{3}{20}$ an den Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe;

c) Gottlieb Hunn von da, wegen Theilnahme an Raufhändeln und an der Widersetzlichkeit durch Gewaltthätigkeit, ferner wegen Widersetzlichkeit durch im Complott versuchte thätliche Mißhandlung eines Zoll-Gardisten, neben gleichfallsiger Zuscheidung seiner Arrest- Azungs- und $\frac{3}{20}$ der Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Am 22. Januar wurde:

24. der bei dem Criminalamte Stuttgart in Untersuchung gekommene Festungssträfling Jakob Würthele, von Waldenbronn, O.A. Eßlingen, wegen zweier großer und ausgezeichneter, im rechtlichen Sinne fünfter Diebstähle, neben dem Ersatz des verursachten Schadens und Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und der Untersuchungs-Kosten über die ihm unterm 26. Juli 1823 wegen wiederholten Diebstahls zuerkannte vierzehenmonatliche Festungsstrafe und siebenmonatliche Reklusion noch zu einer

weitern achtmonatlichen Festungsarbeit und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von vier Monaten, so wie zu einer an ihm vor Ablieferung auf den Straf-Platz zu vollziehenden körperlichen Züchtigung mit fünf und zwanzig Stockstreichen verurtheilt.

Am 24. Januar wurde:

25. dem bei dem O.A.Gerichte Besigheim in Untersuchung gekommenen Carl Ludwig von Reischach aus Rieth, O.A. Vaihingen, wegen wiederholter Ueberschreitung der Confination, wiederholten müßigen Umherlaufens und asotischen Lebenswandels, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Haft- und Untersuchungs-Kosten ein fünfzehenmonatlicher Festungs-Arrest zuerkannt.

Den 29. Januar wurde:

26. gegen David Pfau, von Neckargartach, O.A. Heilbronn, wegen eines kleinen, aber im rechtlichen Sinne dritten Feld-Diebstahls, wegen grober Injurien gegen seine Orts-Vorsteher, gefährlicher Drohungen und asotischen Lebenswandels, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten eine siebenmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von vier Monaten erkannt.

Am 31. Januar wurden verurtheilt:

27. Johann Georg Maier, von Plochingen, O.A. Eßlingen, wegen zweier an seinem Dienstherrn und zum Theil in Genossenschaft verübter qualificirter Diebstähle, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und zur Bezahlung der Haft- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Festungsstrafe;

28. der bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Schneider-Geselle Carl Stöhr, von Stuttgart, wegen verübten großen Betrugs und einer Prellerei, neben Bezahlung der Haft- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe;

29. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Maulbronn geführten Untersuchung:

a) Johann Friedrich Mößner, Andreas Sohn, von Hohenklingen, O.A. Maulbronn, wegen im Complott und mit Vermummung verübter schwerer Mißhandlung eines im Dienste begriffenen Waldschützen und wegen Wald-Frevels, neben der Verbindlichkeit zu Bezah-

lung der Kurkoſten unter ſolidariſcher Haftung mit ſeinem Genoſſen und Erſtattung ſeiner Arreſt-Azungs- und der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zu ſiebenmonatlicher Feſtungsſtrafe und einer vor Abführung an den Straf-Platz an ihm zu vollziehenden körperlichen Züchtigung von fünf und zwanzig Stockſtreichen;

b) Jakob Friedrich Braun, von da, wegen im Complott verübter ſchwerer Mißhandlung eines Waldſchützen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Kurkoſten unter ſolidariſcher Haftung mit ſeinem Genoſſen und Erſtattung ſeiner Arreſt-Azungs- und der anderen Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zu ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe und einer vor Abführung an den Straf-Platz an ihm zu vollziehenden körperlichen Züchtigung von fünf und zwanzig Stockſtreichen.

2. Civil-Senat.

In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Maulbronn, zwiſchen Jakob Zündel, Beſitzer der Lehen-Mühle zu Schützingen, Kl., Anten, und der Gemeinde daſelbſt, Bekl., Actin, Beholzungs-Gerechtigkeit betreffend, wurde das unterrichterliche Urtheil vom 18. December 1822 durch Erkenntniß vom 8. inſin. 25. Januar unter Vergleichung der Prozeß-Koſten der zweiten Inſtanz in der Hauptſache beſtätigt, im Punkte der Prozeß-Koſten aber abgeändert. (d. 28. Januar.)

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 5. Januar wurde:

1. Jakob Wolf, von Sigmarswangen, O.A. Sulz, wegen großen Diebſtahls, ſodann wegen einer groben Injurie und falſcher Angaben vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatz zu vier und einhalbmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe unter einſtweiliger Ausſetzung des Koſtenpunkts verurtheilt.

Den 9. Januar wurde:

2. Conrad Rokenbauch, von Entringen,

O.A. Herrenberg, wegen wiederholten und zwar großen und qualificirten Diebstahls zu einjähriger Festungsarbeit, so wie zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 16. Januar wurden verurtheilt:

3. Jakob Schneider, von Rodt, O.A. Freudenstadt, auf den Grund der von dem O.A.Gericht Oberndorf geführten Untersuchung, wegen kleinen aber wiederholten ausgezeichneten Diebstahls und wiederholten Vagirens zu fünfmonatlicher Festungsarbeit, so wie zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten;

4. der kassirte Substitut Christoph Friedrich Bilfinger, von Kaltenwesten, O.A. Besigheim, auf den Grund der von dem O.A.Gericht Urach geführten Untersuchung, wegen zwar kleinen, jedoch wiederholten Diebstahls, sodann wegen fortgesetzter Prellereien, Vagirens und unordentlichen Lebens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Heilbronn, wenigstens auf die Dauer von vier Monaten.

5. Den 22. Januar wurde Johannes Wiesenfath, von Wachendorf, O.A. Horb, auf den Grund der von dem O.A.Gericht Rottenburg geführten Untersuchung, wegen dritten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungr-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen nebst Willkomm und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von drei Monaten, verurtheilt.

6. Den 29. Januar wurden die jüdischen Handelsleute Moses und Jakob Katz, von Rottweil, wegen gewerbsmäßig getriebenen Wuchers, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz, jeder zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen, und zu einem Drittheil der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Revisions-Erkenntniß.

7. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten Untersuchungssache gegen den Schreiner Christian Benzing, von Schwenningen, O.A. Tuttlingen,

erkannte der Criminal-Senat des K. Obertribunals unterm 10. Januar gegen den Angeſchuldigten wegen im Affekt verübter vorſätzlicher Körper-Verletzung und hierdurch verſchuldeter Tödtung des Chirurgen Johannes Schlenker von Schwenningen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ſeiner Haft- Unterſuchungs- und Vertheidigungs-Koſten, eine achtjährige Zuchthausſtrafe in Gotteszell.

Nachtrag zum Monat December 1823.

Den 24. December 1823 wurde Joſeph Wuhrer, von Schömberg, O.A. Rottweil, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, erſchwert durch Ueberſchreitung der Confination, zu dreimonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen und nachheriger dreimonatlicher Rekluſion in ein Zwangs-Arbeitshaus, ſo wie zu Bezahlung ſeiner Haft- und Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

2. Civil-Senat.

1. Den 8. Januar wurde der von Anne Catharine Graf zu Oberjettingen ergriffene Rekurs gegen das wider ſie von dem O.A.Gericht Herrenberg ausgeſprochene Gant-Erkenntniß verworfen.
2. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Neuenbürg zwiſchen der Wittwe des Ulrich Klinge, von Grumbach, Lntin, Antin, und der Gantmaſſe des Bäckers Martin Walz daſelbſt, Latin, Atin, eine Schuldforderung betreffend, wurde durch Beſchluß vom 2., eröffnet den 19. December, die eingelegte Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erkannt und der Ant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt. (d. 9. Januar.)
3. Eben ſo wurde erkannt in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Spaichingen zwiſchen der K. Finanz-Kammer in Reutlingen, Vorkl., Nachbekl., Antin, und der Stadt Tuttlingen, Vorbekl., Nachkl., Atin, gegenſeitige Forderungen betreffend, durch Beſchluß vom 5., publ. 29. December. (9. Januar.)
4. Den 14. Januar wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Balingen zwiſchen den Handelsleuten Quante und Dibold zu Augsburg, nunmehr der Ehefrau des Kaufmanns Gottfried Schmid zu Ebingen, Kl., Wiederbekl., Anten,

und dem Kaufmann Johann Ludwig Hökle daselbst, Bekl., Wiederkl., Aten, Forderung aus einem Kauf-Contrakt in der Vor- und Entschädigung in der Nachklage betreffend, das erstrichterliche Urtheil theils abgeändert, theils bestätigt.

Die Kosten beider Instanzen wurden auf den Fall, daß der At den ihm auferlegten Eid ablegen würde, vergli-chen, auf den Weigerungsfall aber dem Aten allein zugeschieden.

5. Den 16. Januar wurde in der Nich-tigkeitsklag- und Ationssache von dem O.A.Gerichte Rottweil zwischen der Ehefrau des Müllers Matthias Weishaar in Laufen, Bekl., Qntin, Antin, und dem Schullehrer Linsen-mann in Rottweil, Kl., Qaten, Aten, eine Capital-Forderung be-treffend, die angebrachte Nichtigkeits-Klage als unbegründet und die ergrif-fene Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe verworfen, unter Verurtheilung der Qntin, Antin in die Kosten zweiter Instanz.

6. In der Ationssache von dem O.A.Ge-richte Rottweil zwischen Aloys Grimm, von Zepfenhan, Kl., Anten, und Hirsch Rothschild, von Rottweil, Bekl., Aten, einen wucherlichen Contrakt betreffend, wurde durch Beschluß vom 20. Januar erkannt, daß die ergriffene Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe zu verwerfen und der Ant in die Kosten zweiter Instanz zu verur-theilen sey.

Den 22. Januar wurde:

7. in der Ationssache von dem O.A.Ge-richte Freudenstadt zwischen Jakob Herbstreit in Glatten und dessen Ehe-frau, Kl., Anten, und dem Schultheis-sen Christian Maier und dem Ge-meinde-Pfleger Johann Georg Wurster, Bekl., Aten, Entschädigung betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz.

8. In der Ationssache von dem O.A.Ge-richte Freudenstadt zwischen David Schmelzle in Baiersbronn, Bekl., An-ten, und Franz Xaver Dreher in Oppe-nau, Kl., Aten, eine Forderung aus einem Harz-Akkord betreffend, wurde durch Beschluß vom 23. December, publ. 9. Januar, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt. (22. Januar.)

9. Den 23. Januar ist in der Debitsache des Freiherrn Carl Joseph v. Ifflinger-Granegg zu Lakendorf das Prioritäts-Urtheil ausgesprochen und dadurch über acht und achtzig verschiedene Forderungen und Ansprüche, welche theils an die Allodial- und Familien-Fideikommiß-Besitzungen, theils an die Lehenherrschaft zu Lackendorf gemacht worden sind, gerichtlich erkannt worden.

Den 28. Januar wurde:

10. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt zwischen Margarethe Mosapp zu Nagold, Kl., Antin, und Joh. Caspar Bernhard zu Freudenstadt, Bekl., Acten, Ansprüche wegen unehlicher Schwängerung betreffend, das erstrichterliche Urtheil abgeändert, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen;

11. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Nürtingen zwischen Catharine Blankenhorn zu Erkenbrechtsweiler, Kl., Antin, und Jung Jakob Dietrich daselbst, Bekl., Acten, die Nichtigkeit einer mütterlichen Disposition betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Verurtheilung der Antin in die Kosten zweiter Instanz bestätigt;

12. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Horb zwischen der Wittwe des Anton Hübschle zu Riedlingen, Vorkl., Nachbekl., Antin, und der Ehefrau des Anton Steinwandt zu Horb, Vorbekl., Nachkl., Atin, Schuldforderung in der Vor- und Zurückforderung einer bezahlten Nichtschuld in der Nachklage betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einwendung derselben verworfen und die Antin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Am 30. Januar wurde:

13. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Freudenstadt zwischen Georg Ulrich Rauser zu Pfalzgrafenweiler und Cons., Kl., Anten, und dem Müller Paul Nestle zu Oberwaldach, Bekl., Acten, Erbtheilung betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Beweis-Nachlaß für den Bekl., Acten abgeändert und die Entscheidung über den Kosten-Punkt auf das End-Erkenntniß ausgesetzt;

14. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Rottenburg zwischen der Gantmasse des Albert Dorner daselbst, Jatin, Antin, und der Johanne Bürk, als Vertreterin der Gantmasse des verstorbenen Gefangenwärters Joseph Petermann ebenda-

ſelbſt, Jutin, Atin, das Mitrigenthum eines halben Hauſes betreffend, das Urtheil dieſer Inſtanz vom 30. Jan. 1822 purificirt und die Atin in die Koſten des Statt gehabten Beweis-Verfahrens verurtheilt;

15. in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Urach zwiſchen Michael Hoffmann von da, Kl., Nachbekl., Anten, und Daniel Hanauer und Conſorten ebendaſelbſt, Bekl., Nachkl., Aten, Entſchädigung in der Vor- und Waarenſchuldforderung in der Nachklage betreffend, das erſtrichterliche Urtheil mit Beweis-Nachlaß für die Anten beſtätigt und die Entſcheidung über den Koſtenpunkt auf das End-Erkenntniß ausgeſetzt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 7. Januar wurden geſchieden:

1. der Mezger Johann Georg Weinmann in Reutlingen, Kl., von Marie Catharine, geb. Weihing, von Gomaringen, Bekl., wegen Ehebruchs von Seite der Bekl., unter Verurtheilung derſelben in die Koſten;

2. der Conditor Gottlieb Fuchs in Reutlingen, Kl., von Jakobine, geb. Uber daſelbſt, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

Den 21. Januar:

3. Margarethe, geb. Maurer, aus Pfullingen, O.A. Reutlingen, Kl., von Jeremias Heid daſelbſt, Bekl., wegen Ehebruchs von Seite des Bekl., unter Verurtheilung deſſelben in die Koſten;

4. der Hirſchwirth Carl Friedrich Schmid in Urach, Kl., von Roſine, geb. Hauſer daſelbſt, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung derſelben in die Koſten;

5. Jakob Ehler in Roſenfeld, O.A. Sulz, Kl., von Catharine, geb. Leins, von Bikeleberg, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Letzteren in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 8. Januar wurde:

1. der bei dem O.A.Gerichte Gerabronn in Unterſuchung geſtandene Johann Adam Steger, von Mittelramſtadt, K. Baieruſchen Landgerichts Leutershauſen, wegen erſten, großen Diebſtahls, neben Erſatz des Schadens und der Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachheriger Ausweiſung aus dem Königreiche verurtheilt;
2. gegen Thereſe Baumgärtner von dem Schönbronnerhof, O.A. Gmünd, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, Angabe eines falſchen Namens, ſo wie wegen drei Scortations-Vergehen, eine achtmonatliche Zwangs-Arbeitshausſtrafe ausgeſprochen;
3. der Gemeinde-Pfleger Joſeph Seibold zu Leinzell, O.A. Gmünd, wegen Fundiebſtahls von einigem Scheiterholz, neben Entlaſſung von der Stelle eines Gemeinde-Pflegers zu einer dreitägigen Gefängnißſtrafe verurtheilt.

Am 10. Januar wurde:

4. gegen die bei dem O.A.Gerichte Künzelsau in Unterſuchung gekommene Eva Barbara Quint, von Bartenſtein, O.A. Gerabronn, wegen wiederholten Bettelns und Vagirens, eine viermonatliche Zwangs-Arbeitshausſtrafe;
5. gegen den bei dem O.A.Gerichte Künzelsau in Unterſuchung gekommenen ledigen Jakob Heiß, von Igersheim, O.A. Mergentheim, wegen eines kleinen und erſetzten, aber ſechsten Diebſtahls, eine dreijährige Zuchthausſtrafe in Gotteszell und nachherige einjährige Zwangs-Arbeitshausſtrafe;
6. gegen den bei dem O.A.Gerichte Mergentheim in Unterſuchung gekommenen Anton Kempter, angeblich vom Rielingshof, im Großherzogthum Baden, wegen eines verübten großen und ausgezeichneten Diebſtahls, eine ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe nebſt Abſchied erkannt.

Unterm 15. Januar wurde:

7. Friedrich Herrmann, von Ekartsweiler, O.A. Oehringen, wegen erſten kleinen, aber qualificirten Diebſtahls, zu viermonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt.

Den 17. Januar iſt:

8. gegen Michael Röſch, von Mulfingen,

O.A. Künzelsau, wegen erſten, kleinen, qualificirten Diebſtahls und verſuchter Scortation, eine viermonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe ausgeſprochen worden.

Unterm 22. Januar wurde:

9. der bei dem O.A.Gerichte Künzelsau in Unterſuchung gekommene Georg Wipfinger, von Heuberg, O.A. Oehringen, wegen wiederholten Concubinats zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausſtrafe verurtheilt.

10. An demſelben Tage wurde:

a) gegen Johanne Catharine Groſch, von Hall, wegen ehebrecheriſchen Concubinats in Rückſicht auf ihre — wegen Ehebruchs bereits erlittenen Strafen, eine zehenmonatliche Zuchthausſtrafe, und

b) gegen den Rothgerber, Friedrich Schloßſtein, von Hall, wegen Ehebruchs und ehebrecheriſchen Concubinats eine fünfmonatliche Feſtungsſtrafe erkannt.

Unterm 27. Januar wurde:

11. Georg Metzger, Kanzliſt bei der K. Kreis-Regierung zu Ellwangen, wegen groben Mißbrauchs des von ihm in Anſpruch genommenen Rechts, Memorialien zu verfaſſen, grober Verläumdungen und Schmähungen amtlicher Behörden in den von ihm verfaßten Memorialien, ferner wegen weiterer Beleidigungen der Amts-Ehre mehrerer obrigkeitlichen Behörden, unbefugter Einmiſchung in eine vor dem O.A.Gericht Ellwangen anhängige Juſtizſache, und verſuchter Verleitung eines Schultheißen zu Nichtbefolgung oberamtsgerichtlicher Befehle; ſodann wegen eigenmächtiger Abänderungen in einer öffentlichen in ſeinen Dienſt-Verhältniſſen ihm zu Handen gekommenen Urkunde, Mißbrauchs auf amtlichem Wege erhaltener Notizen, und Injurien gegen die ihm vorgeſetzte Kreis-Regierung, endlich wegen ungeziemenden und reſpektswidrigen Benehmens gegen die unterſuchende und richterliche Behörde, unter Rückſichtnahme auf die vielfältig bereits gegen ihn erkannten Correktionen, zu einer viermonatlichen Gefängnißſtrafe in einem bürgerlichen Gefängniſſe verurtheilt und derſelbe mit empfindlicherer Strafe, je nach Umſtänden mit Dienſtverluſt, für den Wiederholungsfall bedroht.

Den 29. Januar wurde:

12. der bei dem O.A.Gerichte Oehringen in Unterſuchung gekommene Michael Mühlek, von Ailringen, O.A. Kün-

zelsau, wegen Real- und Verbal-Injurien gegen Privat-Personen, grober Injurien gegen obrigkeitliche Personen, ausgestoßener gefährlicher Drohungen, und wegen mit Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen Polizeidiener, so wie wegen Scortation zu fünfmonatlicher Festungsstrafe;

13. Georg Pfanzer, von Bernsfelden, O.A. Mergentheim, wegen wiederholter thätlicher Mißhandlung seiner Ehefrau und seiner Kinder, wegen nächtlichen Unfugs, so wie wegen ausgestoßener Schmähungen gegen obrigkeitliche Personen, mit Rücksicht auf die schon wegen gleicher Vergehen erlittenen mehrfachen Strafen zu viermonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Unterm 31. Januar wurde:

14. der Kaufmann Joseph Werra, von Gmünd, wegen zweimaligen Bruchs des Handgelübdes und wegen großen Betrugs bei seinen zweimaligen Vergantungen durch Verheimlichung bedeutender Theile seines Vermögens mit einer zweijährigen Festungsstrafe belegt.

2. Civil-Senat.

1. In der Actionssache von dem O.A. Gerichte Gaildorf zwischen Christine Schmidt, von Gottwollshausen, Kl., Antin, und Georg Stephan, von Oberfischach, Bekl., Acten, Alimentation eines angeblich im Ehebruch erzeugten Kindes betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 24. November, publicirt den 22. December, die Berufung wegen unterlassener vorschriftsmäßiger Einreichung eines Beschwerde-Libells unter Verurtheilung der Antin in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 10. Januar.)

2. In der Actionssache von dem O.A.-Gerichte Gerabronn zwischen Martin Diebacher, von Hausen, Kl., Acten, und Georg Michael Vogel, von Lindlein, Bekl., Acten, Ersatz aufgewendeter Tauf-Ernährungs- und Kindbett-Kosten betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 10. December, publ. den 2. Januar, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt. (d. 17. Januar.)

3. In der Rechtssache zwischen dem General-Lieutenant Freiherrn v. Wöllwarth zu Essingen, Kl., und der verwittweten

Freifrau v. Münchhausen in Göttingen, Bekl., Aufhebung eines gerichtlichen Vergleichs betreffend, wurde der Kl. vermöge Beschlusses vom 19. December / 20. Januar mit seiner vorgebrachten Klage wegen mangelnder Zuständigkeit des Gerichts, unter Verurtheilung des Kl. in die Kosten, abgewiesen.

4. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Mergentheim zwischen Franz Stadelmann, von Bowiesen, Bekl., Anten, und Bartel Herterich, von Grünsfeld, Kl., Aten, Entschädigung wegen nicht erfüllten Vergleichs betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 13., publ. den 30. December, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 20. Januar.)

Unterm 20. Januar wurde:

5. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ellwangen zwischen dem Apotheker Riederer daselbst und Consorten, Lnten, Anten, Pnten, und dem Güterpfleger der Gantmasse des verstorbenen Med. Stud. Gärtner von da, Laten, Aten, Pcten, angesprochenes Absonderungs-Recht, jetzt Führung des nachgelassenen Beweises betreffend, das unterm 30. April 1822 eröffnete Erkenntniß, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für purificirt erklärt;

6. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwischen Leonhard Abel, von Pfizingen, Bekl., Wiederkl., Anten, und Johann Georg Strecker, von Biegenstegen, Kl., Wiederbekl., Aten, Schuldforderung in der Vor- und Annullirung eines Vergleichs und Rechnungsstellung in der Wiederklage betreffend, beziehungsweise die eingelegte Berufung wegen Mangels der appellablen Summe verworfen, und das untergerichtliche Erkenntniß vom 27. März 1822 unter Verurtheilung des Anten in die Kosten bestätigt;

7. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ellwangen zwischen Anton Schlipf, von Dalkingen, Kl., Anten, und Xaver Dambacher, von Stetten, Bekl., Aten, eine Heirathguts-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 1., eröffnet den 27. December, die Beschlußnahme und Eröffnung des untergerichtlichen Erkenntnisses vom 20., publ. 27. August 1822 und wiederholt am 11. November 1823, unter Verurtheilung des betheiligten Gerichts-Personals in die Kosten als nichtig aufgeho-

ben, und eine ordnungsmäßige Verhandlung dieser Sache angeordnet. (d. 23. Januar.)

Unter dem 23. Januar wurde:

8. in der Rechtssache zwischen der K. Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis zu Ludwigsburg, Kl., und dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, Bekl., Jagd-Gerechtigkeit betreffend, die angebrachte Klage wegen Inkompetenz weggewiesen.

Unter dem 28. Januar wurde:

9. in der Rechtssache zwischen der kurhessischen Kabinets-Kassen-Direktion zu Cassel, Kl., und dem fürstlichen Haus von Oettingen-Wallerstein, Bekl., Kapital- und Zins-Forderung betreffend, die Kl. mit der angebrachten Klage zur Zeit weggewiesen;

10. in der Ationssache von dem O.A.Gericht Oehringen zwischen dem fürstlichen Ober-Rentamt daselbst, Lnten, Anten, und der verwittweten Justizräthin Kraus, Lntin, Atin, die Verweisung in dem Rittmannschen Gant betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. November, eröffnet den 23. December, die ergriffene Berufung durch Ordination erlediget. (d. 28. Januar.)

Unterm 31. Januar wurde:

11. in der Ationssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen Jakob Knapp, von Ziegelbronn, Kl., Anten, und Leonhard Kircher von Bubenorbis, Bekl., Aten, Heirathguts-Forderung betreffend, auf Abschwörung des von dem Anten dem Aten angetragenen Eides erkannt;

12. in der Ationssache von demselben O.A.Gerichte zwischen der geistlichen Wittwen-Casse zu Stuttgart, Kl., Antin, und dem Rosenwirth Martin Müller zu Baierbach, Bekl., Aten, hypothecarische Ansprüche betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten, verworfen.

Am nämlichen Tage wurde:

13. in der Ations- und Nichtigkeits-Klagsache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen Anton Pfeifer zu Pfahlheim, Lnten, Anten, Qnten, und dem Güter-Pfleger der Nikolaus Schellmann'schen Gantmasse daselbst, Laten, Aten, Qaten, Lokation im Gante betreffend, und

14. in der Ations- und Nichtigkeits-Klagsache von demselben O.A. Gerichte zwischen Joseph Salat, von Pfahlheim, Lnten, Anten, Qnten, und dem Güter-Pfleger der Nikolaus Schellmann'schen Gantmasse daselbst, Laten, Aten, Qaten,

Location im Sante betreffend, die Berufung je wegen Mangels an der appellablen Summe, unter Verwerfung der eventuell angebrachten Nichtigkeits-Klagen, weggewiesen.

15. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen der Ehefrau des Friedrich David Feuchter, von Gottwollshausen, Kl., Antin, und dem Schultheißen Franz daselbst und Consorten, Bekl., Aten, Wiederaufhebung eines Gutskaufs betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 19. December, eröffnet den 16. Januar, die ergriffene Berufung gegen das untergerichtliche Erkenntniß wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten, für verlassen erklärt. (d. 31. Januar.)

3. Ehegerichtlicher Senat.

Unterm 16. Januar wurde geschieden:

Carl Friedrich Dehlinger, von Schorndorf, Kl., von Barbara, geb. Hassert daselbst, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 5. Januar wurde:

1. Bernhard Maier, von Oberstotzingen, O.A. Ulm, wegen großen und ausgezeichneten, aber vor Eröffnung der Untersuchung von ihm ersetzten Diebstahls, neben dem Kosten-Ersatz zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, und
2. der bei dem O.A.Gerichte Saulgau in Untersuchung gekommene Ludwig Wiesinger, von Peterwardein in Ungarn, wegen zum drittenmal wiederholter verbotswidriger Rückkehr in das Königreich, wiederholten Vagirens und anderer geringerer Vergehen, neben dem Ersatz seiner Verhafts- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu fünfzehenmonatlicher Zuchthausstrafe zu Gotteszell mit derbem Abschied und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich unter Androhung schärferer Strafe für den

Fall der Wiederbetretung verurtheilt.

3. Durch Erkenntniß vom 22. Nov. 1823 wurde Johann Georg Müller, von Schlierbach, O.A. Göppingen, wegen injuriöſer Aeußerungen gegen die allerhöchſte Perſon Seiner Königlichen Majeſtät, ferner wegen Injurien gegen die ihm vorgeſetzte Obrigkeit und wegen anderer geringerer Vergehen, neben dem Koſten-Erſatz zu achtmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt; welche Strafe Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 6. Januar auf die Dauer von vier Monaten aus Gnaden herabgeſetzt haben.

Am 7. Januar wurde:

4. Johann Riekert, von Schnittlingen, O.A. Geißlingen, wegen vier kleiner, jedoch theilweiſe ausgezeichneter Diebſtähle, welche als erſter Rückfall im rechtlichen Sinne erſcheinen, und wegen eines kleinen Funddiebſtahls, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatz zu drei und einhalbmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt.

Den 10. Januar wurde:

5. Jakob Hiller, von Wain, O.A. Wiblingen, wegen zum ſechstenmale wiederholten Vagirens und wegen Lügen vor der Obrigkeit, neben dem Koſten-Erſatz, zur Einſperrung im Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigens aber auf die Dauer von einem Jahr und zu einer zweimaligen körperlichen Züchtigung je von fünf und zwanzig Stockſtreichen während der Dauer ſeiner Strafzeit, verurtheilt.

Am 12. Januar wurde:

6. der Subſtitut Johann Kieſer, von Altenſtatt, O.A. Geißlingen, wegen Urkundenfälſchung ſeiner Subſtitutenſtelle entſetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt und neben dem Koſten-Erſatz zu vierwöchiger Gefängnißſtrafe verurtheilt.

An demſelben Tage wurde ferner:

7. der bei dem O.A.Gerichte Geißlingen in Unterſuchung gekommene Ludwig Schürle, von Heidenheim, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, wiederholter falſcher Angaben über ſeine perſönliche Verhältniſſe und dadurch verübten Betrugs und wegen wiederholter Lügen vor der Obrigkeit, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatz zu ſechsnatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachheriger Einſperrung im Zwangs-Arbeitshaus zu Ellwangen bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf

die Dauer von acht Monaten verurtheilt, und

8. der ſuſpendirte Hoſpital-Kaſten-Knecht zu Biberach, Daniel Geiger, wegen durch Fahrläßigkeit in ſeiner Amtsführung verſchuldeten mit Fälſchungen in dem Kaſten-Partikular und verſuchter Verfälſchung des Sturzzettels verbundenen großen Kaſſenreſts und einiger anderer geringerer Vergehen ſeiner Kaſtenknechts-Stelle entſetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt und neben dem Schadens- und Koſten-Erſatz unter Einrechnung eines Theils des von ihm erſtandenen Arreſts zu zehenmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt.

Den 14. Januar wurde:

9. Johann Georg Breeg, von Göppingen, wegen Unterſchlagung von Allmoſen-Geldern, gewaltſamer Widerſetzlichkeit gegen einen Waldſchützen, Unbotmäßigkeit gegen ſeine Orts-Obrigkeit und, früherer Beſtrafung ungeachtet, gewerbsmäßig fortgeſetzter Wald-Verwüſtung, neben dem Erſatze des Schadens und eines Theils der Unterſuchungs-Koſten zu ſechsmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe nebſt Willkomm verurtheilt.

Den 15. Januar wurde:

10. Victoria Menheld, von Thannheim, O.A. Leutkirch, wegen lange fortgeſetzten Vagirens, Diebſtahls und anderer Vergehen, neben dem Schadens- und Koſten-Erſatz zu vier und einhalbmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen verurtheilt.

An demſelben Tage wurde:

11. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Biberach gepflogenen Unterſuchung:

a) Anton Rapp, von Mettenberg, wegen ehebrecheriſchen Concubinats zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe, und

b) Ludovica Bauhofer auf den obern Höfen, wegen gleichen Vergehens zu vierzehenwöchiger Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg verurtheilt.

Zugleich wurde rückſichtlich der Koſten gegen Beide das Angemeſſene verfügt.

12. Am 17. Januar wurde:

a) der Schultheiß Sebaſtian Baur, von Dieterskirch, O.A. Riedlingen, wegen Miturheberſchaft bei Nebenrechnungen, Verwendung von Commun-Geldern zu unerlaubten, zum Theil den Charakter der Beſtechung an ſich tragenden Geſchenken und Zechen, und wegen mehrfacher und fortgeſetzter Fälſchung

öffentlicher Urkunden, neben Entsetzung von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, und

b) der Gemeinde-Pfleger Johannes Lorenzer daselbst, wegen durch unordentliche Rechnungsführung verschuldeten, jedoch bereits ersetzten Kassenrests, Führung von Nebenrechnungen, Verwendung von Commun-Geldern zu ähnlichen unerlaubten Zwecken wie zu a) und Fälschung einer öffentlichen Urkunde, neben Entsetzung von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts zu zwei und einhalbmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Zugleich wurde wegen des Schadens- und Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt.

An demselben Tage wurde:

13. Michael Strähl, von Dürnau, O.A. Göppingen, wegen gefährlicher Verwundung, in Berücksichtigung eintretender mildernder Umstände, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatz zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes für den Fall eines bleibenden Nachtheils für den Verwundeten.

Den 19. Januar wurde:

14. Johann Georg Walter, von Uhingen, O.A. Göppingen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben dem Kosten-Ersatz zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sieben Monaten verurtheilt.

Am 21. Juni wurde:

15. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Münsingen geführten Untersuchung Friedrich Friesinger, von Sontheim, wegen oft wiederholten Vagirens und wegen Bettelns unter betrügerischem Vorwande, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatz zu einer körperlichen Züchtigung von fünfzehen Stockstreichen und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten verurtheilt, auch die Stellung des Angeschuldigten unter genaue ortspolizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe verordnet.

Den 24. Januar wurde:

16. Wendelin Kern, von Hüttenreute, O.A. Saulgau, wegen mehrfacher zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, Fälschung und längere Zeit fortgesetzten Vagirens, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatz zu dreimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger zweimonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm verurtheilt.

Am 26. Januar wurde:

17. Johann Michael Geiger, Glaser von Blaubeuren, wegen wiederholter Asotie, neben dem Kosten-Ersatz zur Einsperrung im Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten, und

18. der bei dem O.A.Gericht Blaubeuren in Untersuchung gekommene Cyriacus Merz aus Boll, O.A. Göppingen, wegen eines durch Einsteigen qualificirten Diebstahls, wegen Betrugs und mehrerer anderer Verbrechen und Vergehen, in Anbetracht der schon früher wegen Eigenthums-Beeinträchtigung erstandenen Strafe, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe, mit Willkomm, und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf die Dauer von sechs Monaten verurtheilt, auch die Stellung des Angeschuldigten unter genaue ortspolizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe verordnet.

An demselben Tage wurde:

19. der Schultheiß Georg Gründler, von Groß-Schaffhausen, O.A. Wiblingen, wegen Veranlassung und Bewilligung verbotswidriger Nebenumlagen, Theilnahme an unerlaubten Zehrungen auf Kosten der Gemeinde, auch Verwendung der Nebenumlagen zu theilweise den Charakter der Bestechung an sich tragenden Nebenausgaben, von seinem Schultheißenamte entsetzt, zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und in den Ersatz der erhobenen Nebenumlagen und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten verfällt.

Den 31. Januar wurde:

20. auf den Grund der von den O.A.Gerichten Münsingen und Ludwigsburg geführten Untersuchung Mathias Thurner, von Greuth, O.A. Ravensburg, wegen zweimaliger Entweichung vom Strafplatz, Widersetzlichkeit gegen seinen Begleiter auf dem Transport und in

Genoſſenſchaft verübten, zwar kleinen, aber durch Einbruch und Einſteigen qualificirten Diebſtahls, neben dem Schadens- und Koſten-Erſatz über die in Gemäßheit eines früheren Erkenntniſſes wegen anderer Verbrechen bereits von ihm erſtandene Feſtungsſtrafe und noch an ihm zu vollziehende Reklusion im Zwangs-Arbeitshaus zu einer Zuchthausſtrafe in Gotteszell von zwei Jahren und drei Monaten und einer körperlichen Züchtigung von je vierzig Stockſtreichen an zwei auf einander folgenden Tagen;

21. Marie Koß, von Biberach, wegen grober Mißhandlung ihres Vaters, neben dem Koſten-Erſatz zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg verurtheilt.

2. Civil-Senat.

Den 7. Januar wurde:

1. in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Ulm zwiſchen der Wittwe des Förſters Frieß, von Langenau, nun zu Memmingen wohnend, Lntin, Antin, und dem Vertreter der Gantmaſſe ihres verſtorbenen Ehemanns, Laten, Aten, die Gantverweſung betreffend, das unterm 8. April 1823 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Prozeß-Koſten theils beſtätigt, theils abgeändert.

Am 14. Januar wurde:

2. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Saulgau zwiſchen dem Schultheißen Conrad Boſch, von Urſendorf, Bekl., Anten, und dem Kaplan Finkele, von Ennentach, Kl., Aten, Zehendreichung betreffend, das am 11. Dec. 1822 eröffnete comdemnatoriſche Erkenntniß des Richters voriger Inſtanz bedingt unter Beweis-Nachlaß für den Anten und mit Ausſetzung des Koſtenpunkts beſtätigt.

Am 16. Januar wurde:

3. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Geißlingen zwiſchen Johann Georg Frey, Bäcker in Altenſtadt, Kl., Anten, und den Kindern des verſtorbenen Georg Köpf daſelbſt, Bekl., Aten, Zurückerſtattung eines angeblich doppelt bezahlten Kapitals von 200 fl. ſamt Zinſen betreffend, das unterm 1. April 1823 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß

unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt, und

4. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Pfarrer und Kämmerer Baur in Laupheim, O.A. Wiblingen, Kl., und dem Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg Ochsenhausen, Bekl., Competenzrückstand betreffend, der Herr Beklagte zu Bezahlung des eingeklagten Rückstandes und zu Erstattung der Prozeß-Kosten verurtheilt.

Am 20. Januar wurde:

5. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Tettnang zwischen dem Oberamtsarzt Dr. Silber in Nagold, Lnten, Anten, und der Gantmasse-Curatel des verstorbenen Kaufmanns Ruthart in Friedrichshafen, Latin, Atin, Absonderungsrecht im Gante betreffend, das unterm 5. April 1823 eröffnete Urtheil erster Instanz bedingt unter Beweis-Nachlaß für den Anten und Aussetzung des Kostenpunkts bestätigt, und

6. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ulm zwischen Carl Friedrich Kißling zu Ulm, Lnten, Anten, und der Bartholomäus Krönerschen Gantmasse-Curatel zu Lindenau, Latin, Atin, Absonderungsrecht im Gante betreffend, das unterm 30. December 1822 eröffnete Urtheil voriger Instanz bedingt unter näherer Beweis-Auflage an den Anten, abgeändert.

Am 21. Januar wurde:

7. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Saulgau zwischen dem Pfarrer M. Klinger zu Gechingen und dem Förster Oelmaier zu Feuerbach, Lnten, Anten, und den Amtmann v. Haubertschen Erben zu Blumenfeld im Großherzogthum Baden, Mit-Lnten, Aten, Vorzug in dem Gabriel v. Steinbergschen Gante betreffend, das unterm 16. August 1822 eröffnete Erkenntniß erster Instanz unter Verurtheilung der Anten in den Ersatz der Prozeß-Kosten bestätigt.

Am 27. Januar wurde:

8. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Biberach zwischen dem Kaufmann David Kik daselbst, Bekl., Anten, und der Christine Fischer allda, cum curatore, Kl., Atin, Klage auf zugesagten Beitrag zur Kinds-Ernährung und Kindbett-Kosten betreffend, das unterm 30. Juli 1822 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Verurtheilung des Anten in sämtliche Kosten und Sporteln lediglich bestätigt.

Am 30. Januar wurde:

9. in der Actionssache von dem O.A.Ge-

richte Wiblingen, als Remiſſions-Gericht, zwiſchen dem penſionirten Senator Mündler in Ulm, Kl., Anten, und der Gemeinde Söflingen, Bekl., Atin, Eigenthums- und Pfandſchafts-Anſprüche betreffend, die Berufung wegen Beſchwerden-Mangels unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz verworfen.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 29. Januar wurde geſchieden:

Katharine, geb. Gerſter, zu Biberach, Kl., von Jakob Werner, Bekl., wegen böslicher Verlaſſung, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

Stuttgart den 28. Februar 1824.

Maucler.

Berichtigungen.

In der am 27. Februar d. J. ausgegebenen Num. 10. des Regierungs-Blatts iſt S. 107, Spalt 2, Lin. 10 v. u. anſtatt Bötter zu leſen: Bölter; S. 108, Spalt 2, Lin. 6 v. u. anſtatt Winnenthal zu leſen: Wimmenthal, und S. 111, Spalt 1, Lin. 16 (das erledigte Profeſſorat zu Schönthal betreffend) anſtatt 476 fl. zu leſen: 376 fl.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 11. März 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die topographische Beschreibung des Königreichs betreffend. — Die Stiftung eines Schulfonds zu Dürrmettingen betreffend. — Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den akademischen Lehrern auf der Universität Tübingen für das bevorstehende Sommer-Halbjahr angekündigt sind. — Aufnahme von zwei Forst-Referendären.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 8. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Königl. Gesandten am Kaiserl. Russischen Hofe, General-Lieutenant Grafen v. Beroldingen die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, den ihm von des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen St. Annen-Orden in Diamanten annehmen und tragen zu dürfen.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Dekrete vom 22. v. M. den Referendär erster Classe, Riecker, von Stuttgart, zum Oberamtsgerichts-Aktuar in Welzheim zu ernennen, und

den Referendär erster Classe, Seefried, von Eßlingen, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Eßlingen zu seinem Wohnsitz erwählt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. den von dem akademischen Senat der Universität Tübingen zum Stadt-Pfarramt in Leonberg präsentirten Pfarrer Günzler zu Steinenberg, im Dekanat Schorndorf, bestätigt, und denselben zugleich zum Dekan in Leonberg gnädigst ernannt, auch

vermöge höchsten Dekrets vom 27. v. M. das erledigte Stadt-Pfarramt Altenstaig, im Dekanat Nagold, dem Diakonats-Verweser Küchel an letzterem Ort gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Dekrete vom 28. v. M.

dem Oberamts-Richter v. Seeger in Cannstadt die erledigte Stadtrichter-Stelle in Stuttgart mit dem Titel und Rang eines Ober-Justizraths zu übertragen,

den Referendär erster Classe, Majer, von Stuttgart, zum Oberamtsgerichts-Aktuar in Reutlingen,

den Referendär erster Classe, Schmid, von Herrenberg, zum Oberamtsgerichts-Aktuar in Tübingen zu ernennen, auch

den Referendär erster Classe, Schüßler, von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Tübingen zu seinem Wohnort gewählt.

Endlich haben Höchstdieselben vermöge Dekrets vom 3. d. M. die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Neckar-Denzlingen, im Dekanat Nürtingen, dem Pfarrer Bach in Möttlingen, Dekanats Calw, gnädigst übertragen.

Unterm 21. v. M. wurde dem zur Michaelis-Kaplanei in Biberach ernannten Kaplan Anton Weingart daselbst die Königliche Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, die topographiſche Beſchreibung des Königreichs betreffend.

Nachdem nunmehr von der — von dem ſtatiſtiſch-topographiſchen Büreau unternommenen

topographiſchen Beſchreibung des Königreichs, nach den Oberämtern abgetheilt,

das erſte Heft, die Beſchreibung des Oberamts Reutlingen enthaltend, erſchienen iſt; ſo findet man für angemeſſen, die Gemeinde- und Stiftungsräthe des Königreichs auf dieſes gemeinnützige Werk aufmerkſam zu machen, und ihnen deſſen Anſchaffung ſowohl für die Bücher-Sammlungen der öffentlichen Schul- und Lehr-Anſtalten als zum Behuf der Verbreitung der Vaterlands-Kunde in den Gemeinden überhaupt zu empfehlen.

Stuttgart den 26. Februar 1824.

Schmidlin.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Die Stiftung eines Schulfonds zu Dürrmettingen betreffend.

Den eifrigen Bemühungen des Pfarrers Sperl in Dürrmettingen, Ober- und Dekanat-Amts Riedlingen, und ſeiner klugen Benützung der Umſtände iſt es gelungen, für die beiden Schulen in Dürrmettingen ein Schulfonds-Kapital von 645 fl. zu ſammeln, um von den jährlichen Zinſen die Schulbedürfniſſe armer Kinder zu beſtreiten, was um ſo mehr bekannt und belobt zu werden verdient, je ſeltener noch immer dergleichen Fonds ſind, und je mehr ſie zur Verbeſſerung der Elementarſchulen beitragen.

Stuttgart den 12. Januar 1824.

Camerer.

3. Rectoratamt der Universität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den akademischen Lehrern auf der Universität Tübingen für das bevorstehende Sommer-Halbjahr angekündigt sind.

Der Anfang ist auf den 28. April festgesetzt.

Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

Die öffentlichen Vorträge über Religion und Christenthum für die Studierenden evangelischer Confession aus allen Fakultäten wird Prof. Schmid Donnerstags 11—12 Uhr fortsetzen.

Zu Vorlesungen über theologische Encyklopädie und Methodologie oder zum Vortrag einer philosophischen Einleitung in die Dogmatik der evangelischen Kirche, Vormittags um 11 Uhr, ist Privatdocent D. Hase erbötig.

Vorlesungen über Religions-Philosophie in Verbindung mit Apologetik des Christenthums und seiner einzelnen Hauptlehren hält Prof. Klaiber Morgens um 7 Uhr oder in einer andern gelegenen Stunde.

Den zweiten Theil der christlichen Dogmatik wird D. Wurm in öffentlichen Vorlesungen Nachmittags 4 Uhr vortragen.

Zu einem Examinatorium über die christliche Dogmatik erbietet sich D. Hase.

Ueber den zweiten Theil der theologischen Moral wird Prof. Schmid Morgens um 7 Uhr öffentliche Vorlesungen halten.

Die Weissagungen des Jesajas wird D. Steudel öffentlich um 11 Uhr zweimal in der Woche zu erklären fortfahren, und

Ebendieses Buch des A. T. wird Prof. Jäger in Privat-Vorlesungen um 10 Uhr Vormittags erläutern.

Die im N. T. nicht angeführten meßianischen Weissagungen des Alten Testaments erbietet sich D. Steudel zweimal in der Woche um 11 Uhr zu erklären.

Eine historisch-kritische Einleitung in die sämtlichen Bücher des N. T. ist D. Wurm in Privat-Vorlesungen um 9 Uhr oder in einer andern vielleicht gelegenern Stunde vorzutragen bereit.

Die zweite Hälfte der synoptischen Erklärung der Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas wird D. Bengel in Privat-Vorlesungen um 10 Uhr Vormittags vortragen.

Die Apostelgeschichte des Lukas gedenkt Privatdocent D. Hase vornehmlich mit Rücksicht auf die in ihr vorkommenden Hauptthatsachen der Bildungsgeschichte der christlichen Kirche unter Vergleichung anderer gleichzeitiger Nachrichten um 9 Uhr Vormittags oder Morgens um 6 Uhr zu erklären.

Die gedrängte Erklärung der paulinischen Briefe, so weit aus ihnen insbesondere der Lehrbegriff Pauli entwickelt werden kann, wird Prof. Klaiber in Privat-Vorlesungen, Abends um 5 Uhr fortsetzen, und sich in dieser Beziehung jetzt namentlich mit den Briefen an die Philipper, Kolosser, Thessalonicher, den Timotheus und Titus beschäftigen.

Die Briefe Pauli an die Römer und an die Epheser erbietet sich D. Wurm in Privat-Vorlesungen um 9 Uhr oder in einer andern gelegenen Stunde zu erläutern.

Die Briefe an die Galater und an die Hebräer erklärt D. Steudel privatim um 3 Uhr Nachmittags.

Die zweite Hälfte der christlichen Kirchengeschichte trägt D. Bengel öffentlich Morgens um 8 Uhr vor.

Die Grundsätze der Pädagogik und Didaktik wird Prof. Schmid in Privat-Vorlesungen um 4 Uhr lehren.

Ebenderselbe wird die homiletischen und katechetischen Uebungen der Mitglieder des Prediger-Institutes zu leiten fortfahren.

Zur Kenntniß der württembergischen Kirchen- und Schulgesetze wird Prof. und Dekan Münch Montags und Freitags um 1 Uhr oder in einer andern gelegenen Stunde praktische Anleitung geben.

Die Uebungen der theologischen Gesellschaft werden in einigen Stunden der Woche nach Verschiedenheit der Fächer zu leiten fortfahren D. Bengel, D. Wurm, D. Steudel, Prof. Schmid und Prof. Klaiber.

b) Katholische Fakultät.

Ueber biblische Alterthumskunde liest D. Herbst drei Stunden in der Woche.

Das Buch Hiob erklärt derselbe dreimal, und

die Sprüche Salomons erläutert ebenderselbe wochentlich zweimal kursorisch.

Das Evangelium des Johannes erklärt D. Feilmoser in vier wochentlichen Stunden; dann

die Apostelgeschichte in drei Stunden, und

die Briefe an die Kolosser, an

Philemon, Titus und Timotheus ebenfalls in drei Stunden.

Die christliche Kirchengeschichte setzt Privatdocent Möhler in sieben wochentlichen Stunden fort.

Derselbe fährt in zwei Stunden mit dem Vortrage der Patrologie fort, und erklärt die Bücher des Chrysostomus de Sacerdotio.

Die Grundsätze der apologetischen Theologie lehrt D. v. Drey jede Woche dreimal.

Die Vorlesungen über die Dogmatik setzt Derselbe in sieben wochentlichen Stunden fort.

Die christliche Sittenlehre setzt D. Hirscher wochentlich fünf Stunden fort.

Die Pastoral-Theologie und Liturgik trägt Derselbe in eben so viel Stunden vor.

Die Vorlesungen über das katholische Kirchenrecht werden nachträglich angezeigt werden.

Rechtswissenschaft.

Zu Vorlesungen über Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft nach Hugo erbietet sich Prof. D. Cloßius fünfmal wöchentlich um 11 Uhr.

Ueber denselben Gegenstand wird nach Falks Encyklopädie Privatdocent Lang von 11—12 Uhr Vorlesungen halten.

Naturrecht wird Ober-Justiz-Assessor D. Wächter fünfmal wöchentlich nach einem seinen Zuhörern mitzutheilenden Grundriß in einer noch zu bestimmenden den Zuhörern bequemen Stunde vortragen.

Institutionen des römischen Rechts lehrt nach Mackeldey, Lehrbuch des römischen Rechts. 5te Ausg. 1823. von 10—11 Uhr sechsmal wöchentlich Prof. D. Wächter.

Pandekten wird Prof. D. v. Malblank in den gewöhnlichen Stunden um 9 und 11 Uhr fortsetzen; Prof. D. Schrader den ersten Theil derselben in den gleichen Stunden (Donnerstags um 9 Uhr) nach Günther vortragen.

Ueber das römische Erbrecht hält Prof. D. Wächter fünfmal wöchentlich Vorlesungen nach Thibaut's Pandektenrecht von 11—12 Uhr. Seine Vorlesungen über das gemeine und württembergische Strafrecht wird derselbe nächsten Winter halten.

Ein exegetisches Collegium über römisches Recht wird Prof. D. Schrader um 3 Uhr (Donnerstags um 11 Uhr) halten, und dabei Seidenstickers Chrestomathie, und Cajus Institutionen (Ausg.

v. Göſchen) und Ulpians regulae (Ausg. v. Hugo) gebrauchen.

Römiſche Rechtsgeſchichte nach Schweppe lieſt fünfmal wöchentlich um 7 oder um 3 Uhr Prof. D. Cloßius. Dieſelbe trägt auch Privatdocent Lang nach Haubold, Institution. jur. civ. historico — dogm. Epit. Lips. 1821 vor.

Prof. D. Michaelis wird teutſches Privatrecht in Verbindung mit dem Privat-Cameralrecht nach ſeinem Grundriß zu Vorleſungen über das teutſche Privatrecht. Tüb. 1819. von 10—11 vortragen.

Die Geſchichte der Teutſchen in der Entwickelung der teutſchen Reichs- und Rechts-Geſchichte, und mit beſonderer Rückſicht auf die Ausbildung der teutſchen Reichs-Territorial-Staats-Kirchen- und Gerichts-Verfaſſung lehrt nach eigenem Plane Prof. D. Michaelis fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr.

Gemeines und württembergiſches Strafrecht lieſt nach Feuerbach Vice-Direktor v. Weber ſechsmal wöchentlich von 3—4 Uhr (Donnerſtags von 8—9.)

Das katholiſche und proteſtantiſche, gemeine und württembergiſche Kirchenrecht wird nach Böhmer Prof. D. Michaelis von 4—5 Uhr vortragen.

Württembergiſches Privatrecht trägt nach eigenem Plane Prof. D. Cloßius fünfmal wöchentlich um 8 oder 4 Uhr vor.

Gemeinen und württembergiſchen Civil-Prozeß lehrt Prof. D. v. Malblank nach Martins Lehrbuch um 7 Uhr Morgens.

Denſelben trägt nach demſelben Lehrbuch Prof. D. Scheurlen in der gleichen Stunde ſechsmal wöchentlich vor.

Gemeinen und württembergiſchen Concurs-Prozeß nach Danz wird 2—3mal wöchentlich in noch zu beſtimmenden Stunden Prof. D. Cloßius vortragen.

Polizeirecht, ſ. Staatswirthſchaft.

Katholiſches Kirchenrecht, ſ. Theologie.

Zu einem Praktikum und Relatorium mit Ausarbeitungen ſowohl nach der Form des gemeinen, als der neuen des württembergiſchen Rechts erbietet ſich Prof. D. v. Malblank 3—4mal wöchentlich.

Prof. D. Scheurlen erbietet ſich zu einem Criminal- und Concurs-Praktikum und Relatorium 3—4 mal wöchentlich von 3—4 Uhr.

Pupillenrath Zeitter erbietet ſich zu Vorleſungen über die richtige Vornahme der Handlungen der freiwilligen Gerichts-

barkeit in 5 Stunden wöchentlich von 8—9 Uhr.

Ein Repetitorium über die Pandekten wird Privatdocent Lang halten.

Heilkunde.

Encyklopädie der Heilkunde bietet Prof. D. D. Hofacker an.

Anatomie des menschlichen Körpers wird Prof. D. C. J. Baur Morgens von 6—7 Uhr vortragen.

Allgemeine Naturwissenschaft, Chemie, Mineralogie, Botanik, vergleichende Anatomie. S. Naturwissenschaften.

Physiologie des Menschen bietet Prof. D. D. Hofacker an.

Zu Vorlesungen über allgemeine Pathologie des Menschen ist Prof. D. F. G. v. Gmelin erbötig.

Semiotik mit besonderer Rücksicht auf Diagnostik wöchentlich dreimal von 4–5 wird D. H. F. Autenrieth lesen.

Den ersten Theil der Nosologie wird der Canzler D. F. H. F. v. Autenrieth in seinen gewöhnlichen Stunden anfangen, sobald die Sitzungen der Landstände beendigt seyn werden.

Zu Vorlesungen über die Psychiatrie erbietet sich Prof. v. Eschenmayer.

Die Vorlesungen über Pastoral-Medicin wird D. F. S. Weber in drei Stunden wöchentlich fortsetzen.

Medicinische Chirurgie wird Prof. D. L. S. Riecke vortragen.

Chirurgie wird Prof. D. C. F. v. Gärtner lehren.

Materia chirurgica Ebenderselbe.

Die Entbindungskunst Ebenderselbe.

Die innerliche Clinik wird der Canzler D. F. H. F. v. Autenrieth nach Beendigung der landständischen Sitzungen wieder übernehmen, in dessen Abwesenheit aber wird sie wieder D. H. F. Autenrieth besorgen.

Die chirurgische und geburtshülfliche Clinik wird Prof. D. L. S. Riecke leiten.

Die Nosologie der Hausthiere wird Prof. D. D. Hofacker vortragen.

Zu medicinischen Examinatorien erbietet sich D. F. S. Weber.

Zu chirurgischen und geburtshülflichen Repetitionen ist Prof. D. C. F. v. Gärtner erbötig.

Philosophische Wissenschaften.

Prof. Schott wird privatim auf Verlangen entweder Metaphysik oder Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften nach Schulze, oder allge-

meine ältere oder neuere Geſchichte der Philoſophie lehren.

Prof. Sigwart wird von 9—10 Uhr die Geſchichte der Philoſophie endigen, von 11—12 Uhr die Logik vortragen, und auf Verlangen zu einer ſchicklichen Stunde das Naturrecht lehren.

Prof. v. Eſchenmayer wird von 8—9 Uhr die Pſychologie lehren.

Mathematik.

Prof. v. Bohnenberger wird Dienſtags, Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr theoretiſche und Experimentalphyſik lehren, Mittwochs und Samſtags aber den mathematiſchen Theil der Phyſik vortragen.

Prof. Poppe wird angewandte Mathematik, und zwar ihre mechaniſche und optiſche Zweige, viermal in der Woche von 4—5 Uhr, oder in einer andern Stunde vortragen.

Privatdocent Heigelin wird dreimal in der Woche die Lehre von der Perſpektiv, mit praktiſcher Anleitung im Freien, vortragen.

Repetent Kapf wird geometriſche Analyſis oder auf Verlangen über einen andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik leſen.

D. v. Breitſchwert wird Dienſtags, Freitags und Samſtags von 8—9 Uhr allgemeine Arithmetik und Algebra lehren.

An denſelben Tagen liest Derſelbe von 4—5 Uhr über die phyſiſche Geographie.

Ebenderſelbe trägt Montags, Mittwochs und Freitags Morgens von 7—8 Uhr populäre Aſtronomie vor.

Naturwiſſenſchaften.

Zu Vorleſungen über allgemeine Naturwiſſenſchaft erbietet ſich Prof. F. G. v. Gmelin.

Allgemeine Chemie wird Prof. D. C. L. Sigwart lehren.

Organiſche Chemie mit Verſuchen erläutert, trägt Prof. C. G. Gmelin vor. Die übrige Zeit wird derſelbe auf chemiſche Analyſe theils von Mineralien und Mineralwaſſern, theils von organiſchen Körpern verwenden.

Die Mineralogie wird Prof. F. G. v. Gmelin vortragen.

Die Elemente der mediciniſchen Botanik, mit Demonſtrationen der Pflanzen des botaniſchen Gartens und botaniſchen Excurſionen verbunden, wird in der Stunde von 2—3 Uhr D. G. Schübler vortragen.

Botanik wird Prof. D. G. C. L. Sigwart leſen.

Botaniſche Excurſionen wird Ebenderſelbe anſtellen.

Vorleſungen über Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen, 3 Stunden wöchentlich, bietet Prof. D. G. Schübler an.

Derſelbe wird von 5—6 Uhr ökonomiſche Botanik leſen, in Verbindung mit Demonſtrationen der beim Landbau, bei Künſten und Gewerben angewandten Pflanzen, ſo wie auch der im Allgemeinen ſchädlichen und Gift-Pflanzen.

Oekonomiſche Botanik wird auch Privatdocent Widenmann viermal in der Woche in der Morgenſtunde von 7—8 Uhr vortragen.

Vergleichende Anatomie wird Prof. D. Wilhelm Rapp lehren.

Geſchichte.

Prof. Haug wird den zweiten Theil der Univerſalgeſchichte öffentlich von 9—10 Uhr vortragen.

Ebenderſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über die Geſchichte der neueſten Zeit ſeit dem Ausbruch der franzöſiſchen Revolution.

Die Geſchichte der Deutſchen, von der älteſten bis auf die neueſte Zeit, mit beſonderer Rückſicht auf die Ausbildung der öffentlichen Verfaſſung, lehrt nach eigenem Plan Prof. D. Michaelis, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr. S. Rechtswiſſenſchaft.

Repetent Donner wird auf Verlangen die Religionsgeſchichte der Griechen vortragen.

Schöne Wiſſenſchaften, alte und neue Sprachen und Literatur.

Privatdocent Heigelin trägt dreimal in der Woche Aeſthetik vor.

Prof. Conz wird die Erklärung der Geſchichtbücher des Tacitus, und zwar des dritten und vierten Buchs, zweimal in der Woche von 4—5 Uhr fortſetzen. Die ſchwereren lyriſchen Gedichte des Horaz wird Ebenderſelbe Donnerſtags von 9—10 Uhr erläutern.

Ebenderſelbe wird den Studierenden der griechiſchen Sprache die Weſpen des Ariſtophanes erklären, nach der mit ſeinen Noten verſehenen Ausgabe derſelben, welche gegenwärtig gedruckt wird.

Prof. Tafel wird die Encyklopädie der griechiſchen, hiſtoriſchen Dichter und Redner Morgens 7 Uhr vortragen.

Ebenderſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über die Charaktere des Theophraſts oder über eine Comödie des Ariſtophanes.

Endlich wird Derſelbe auch in dieſem

Halbjahr die lateinischen oder griechischen Stylübungen leiten.

D. Steudel wird in einer zu verabredenden Stunde auserlesene Stücke aus dem Koran und anderen arabischen Schriften auf Verlangen erklären.

Die syrische Sprachlehre trägt D. Herbst wöchentlich dreimal vor.

Prof. D. v. Scherer wird die letzten Capitel des Buchs: Le Siècle de Louis XIV. in Verbindung mit Rede- und Styl-Uebungen erklären.

Prof. Emmert wird in schicklichen Stunden öffentlich seine zwei Bücher: Scelta di Novelle e d'Istorie morali e dilettevoli, und The moral and amusing Story-Teller erklären.

Privatim erbietet sich derselbe zu Vorlesungen über die italiänische und englische Sprache.

Prof. Gerlach wird dreimal in der Woche die Corinna, und eben so oft den Vicar of Wakefield erklären.

Repetent Donner erbietet sich zu einem Privatissimum über die Zeitmessung der deutschen Sprache.

Staatswirthschaft.

Encyklopädie der Cameral-Wissenschaften wird Prof. Fulda, fünf Stunden wöchentlich, von 11—12 Uhr vortragen.

Landwirthschaft lehrt Prof. v. Forstner, fünf Stunden wöchentlich, Morgens von 8—9 Uhr.

Forstwirthschaft wird Privatdocent Widenmann, vier oder fünf Stunden wöchentlich lehren.

Ebenderselbe erbietet sich drei Stunden wöchentlich zu Vorlesungen über die Naturgeschichte der für die Land- und Forstwirthschaft schädlichen Thiere und wird damit die Anweisung verbinden, die zu der Zahl derselben gehörigen Wild- und Raub-Thier-Arten kunstmäßig zu fangen, zu erlegen und auszurotten.

Specielle Technologie wird Prof. Poppe, fünf Stunden wöchentlich, von 10—11 Uhr, nach seinem „Lehrbuch der speciellen Technologie, Stuttg. und Tüb. 1819“ vortragen.

Policei in Verbindung mit Policei-Recht wird Prof. Krehl, fünf Stunden wöchentlich, von 3—4 Uhr vortragen.

Die Grundsätze der Finanzwissenschaft wird Prof. Fulda, drei Stunden wöchentlich, von 9—10 Uhr lehren.

Oekonomische Botanik. S. Natur-Wissenschaften.

Privat-Cameralrecht. S. Rechts-Wissenschaft.

Tübingen den 17. Februar 1824.

D. E. Schrader d. Z. Rector.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Aufnahme von zwei Forst-Referendären.

Die Forst-Candidaten v. Eyb und v. Kaufmann sind mit höchster Genehmigung vom 11. Januar und 21. Februar d. J. als Forst-Referendäre, ersterer bei der Finanz-Kammer in Ellwangen und letzterer bei dem K. Forstrath eingetheilt worden.

Stuttgart den 29. Februar 1824.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

An dem Gymnasium in Ellwangen ist in den obern Klassen eine Lehrstelle erledigt und soll in Bälde wieder besetzt werden. Der zu ernennende Professor hat wochentlich 16 bis 18 Stunden auf den Unterricht in der deutschen Sprache, verbunden mit Rhetorik, Poesie und deutscher Literatur, ferner auf die griechische und lateinische Philologie zu verwenden. Die Besoldung ist, nebst einem Antheil an dem Schulgeld, der ungefähr 20 fl. ertragen kann, auf jährlich 850 fl. an Geld festgesetzt. Den Bewerbern um diese Stelle, welche sich innerhalb drei Wochen bei dem Studienrath zu melden haben, wird noch bemerkt, daß zur Unterstützung der übrigen Professoren bei dem Gottesdienst für die Schüler des Gymnasiums, unter Voraussetzung gleicher Tüchtigkeit, vorzüglich auf einen katholischen Geistlichen werde Bedacht genommen werden.

Durch den Tod des Regierungs-Sekretärs Walser ist eine etatsmäßige Sekretärsstelle bei der Regierung des Donau-Kreises in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 19. März 1824.

Inhalt.

Königl. Verordnungen und Dekrete. Verordnung, den Vollzug der Königl. Deklaration vom 27. Oktober 1823 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Bartenstein betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die Personal-Organisation in den Königlichen, Fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'schen Amts-Bezirken betreffend. — Straf-Erkenntniß gegen den Kaufmann Friedrich Andreas Braun zu Calw. — Patent für die Fabrikation von Fingerhüten. — Fabrik-Privilegium für die in Calw befindliche Wollen-Manufaktur des Kaufmanns Enslin zu Stuttgart. — Bewilligung zu Führung eines Titels. — Stiftung des Pfarrers Knapp zu Schrozberg zu Gründung eines Provisorats daselbst. — Termine zur Prüfung der Schul-Amts-Candidaten. — Schulstiftungen zu Southeim und Thalheim, O.A. Heilbronn, betreffend. — Die Bezeichnung der Geldrollen betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Verordnung, den Vollzug der Königl. Deklaration vom 27. Oktober 1823 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Bartenstein betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der Fürst Carl August zu Hohenlohe-Bartenstein die Vollziehung Unserer, die staatsrechtlichen Verhältnisse seines Fürstlichen Hauses näher

bestimmenden Deklaration vom 27. Oktober v. J., hinsichtlich der Rechts-Pflege, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung in seinen Besitzungen, bei Uns unterthänigst nachgesucht hat, so verordnen Wir hiemit wie folgt:

§. 1.

Vom 1. April d. J. an treten die Fürstlichen Amts-Gerichte, Aemter und Forst-Stellen, so wie solche in gedachter Deklaration und deren Beilagen bezeichnet sind, in Wirksamkeit. Die erste Einweisung und Verpflichtung der neuen Beamten geschieht an Ort und Stelle durch diejenigen Königlichen Bezirks-Beamten, in deren Sprengel die Amtssitze gelegen sind.

§. 2.

In Beziehung auf die Verhältnisse dieser Behörden gilt im Allgemeinen alles dasjenige, was Wir durch Unsere Verordnung vom 12. Juni v. J. für die Fürstlich Thurn und Taxisschen Amts-Stellen gleicher Kategorie festgesetzt haben.

§. 3.

Da der Amtsbezirk Bartenstein nicht über 4000 Einwohner zählt, so wird der Gehalt des Amts-Richters sowohl als des Amtmanns in diesem Bezirke auf 900 fl. regulirt.

§. 4.

So lange der Fürst von der ihm freigestellten Vereinigung der Amts-Bezirke Pfedelbach und Mainhardt unter einem und demselben Amts-Richter und beziehungsweise Amtmann Gebrauch macht, sind Letztere in jedem einzelnen Falle nach demjenigen Bezirke, den der Gegenstand betrifft, zu bezeichnen. Ihre Akten haben sie für jeden Bezirk getrennt zu halten. Die Unterordnung der bei den combinirten Aemtern angestellten Personen unter die Provincial-Behörden des Jaxt- oder Neckar-Kreises je nach dem betreffenden Bezirke bezieht sich blos auf die ihnen obliegenden Geschäfte aller Art. In allgemeinen Dienstsachen aber, so wie in Ansehung ihrer persönlichen Verhältnisse, namentlich der Cognition über ihre Anstellung und Entlassung, der Verpflichtung, der Beurlaubung, und der Bestellung einer Amts-Verweserei, stehen sie ausschließend unter dem Gerichtshofe und beziehungsweise der Regierung des Jaxt-Kreises, welche in den die Personen der Beamten berührenden Fällen den betreffenden Behörden des Neckar-Kreises Nachricht von ihrer Verfügung zu ertheilen haben.

§. 5.

In Folge der von dem Fürsten beschlossenen Uebertragung der Amts-Gerichte Pfedelbach und Mainhardt an einen und denselben Justiz-Beamten kommt die

Wahl der Gerichts-Beiſitzer von Pfedelbach den Orts-Vorſtehern beider Amts-Bezirke unter dem Vorſitze des Oberamts Oehringen zu.

§. 6.

Bei dem geringeren Umfange des Amts-Bezirkes Bartenſtein wird dem Fürſten die Aufſtellung eines beſtändigen verpflichteten Aktuars bei dem dortigen Amte nachgeſehen. Wenn jedoch die Nothwendigkeit einer Vertretung des Amtmanns durch einen Amts-Verweſer eintritt, ſo darf hiezu nur ein ſolcher verwendet werden, der zu Verſehung der Stelle eines Oberamts-Aktuars befähigt iſt.

Gegeben Stuttgart den 28. Februar 1824.

Wilhelm.

Der Miniſter der Juſtiz:
Freiherr von Maucler.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Staatsrath von Schmidlin.

Der Finanz-Miniſter:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. der Bitte des zu der katholiſchen Pfarrei Dätzingen, im Dekanate Stuttgart, ernannten Pfarrers Buchele zu Großallmerſpann, ihn der Annahme dieſer Pfarrei zu entheben, willfährig entſprochen, und ſolche nunmehr dem Vikar Hofmann in Ulm gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Dekrete vom 13. d. M. die erledigte Prokurator-Stelle bei dem K. Ober-Tribunal dem Rechts-Conſulenten und vormaligen Ober-Juſtiz-Prokurator Moſer in Stuttgart, und

dem Referendär erſter Claſſe, Fleiner,

von Stuttgart, die Aktuars-Stelle bei dem Oberamtsgericht Oehringen zu übertragen, auch

die vormaligen Oberamtsgerichts-Aktuare Regele zu Gmünd und Frick zu Oehringen in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Der Erstere hat Gmünd, der Letztere Hall zum Wohnorte gewählt.

Der Ernennung des Kronenwirths Burkert zu Künzelsau zum Posthalter daselbst ist unterm 6. d. M. die höchste Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen:

der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Die Personal-Organisation in den Königlichen, Fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'schen Amts-Bezirken betreffend.

Unter Beziehung auf die K. Verordnung vom 28. v. M., den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Bartenstein betreffend, wird hiemit bekannt gemacht, daß die Fürstlichen Amtsstellen für die Rechtspflege, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung auf folgende Weise besetzt worden sind:

A.) Bezirke für die Rechts-Pflege und Polizei-Verwaltung in den Fürstlichen Besitzungen.

I. Amtsbezirk Bartenstein.

1.) Amts-Richter:

Noch nicht definitiv besetzt.

Amts-Gerichts-Aktuar:

Schabell, bisher Oberamts-Gerichts-Aktuar zu Neckarsulm.

2.) Amtmann:

Mugler, bisher Fürstlicher Domanial-Kanzleirath.

II. Combinirte Amts-Bezirke Pfedelbach und Mainhardt.

1.) Amts-Richter:

Pistorius, bisher Oberamts-Gerichts-Aktuar zu Mergentheim.

Amts-Gerichts-Aktuar:

Noch nicht definitiv besetzt.

2.) Amtmann:

Noch nicht definitiv besetzt.

B.) Bezirke für die Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

Forst-Verwaltungs-Bezirk Bartenstein,

Forst-Verwaltet:

Schmitt, früher Fürstlicher Forst-Verwalter.

1.) Forst-Revier Bartenstein:

Förster:

Kinzy, früher Fürstlicher Förster.

2.) Forst-Revier Gleichen.

Förster:

Noch nicht definitiv besetzt.

Stuttgart den 8. März 1824.

Maucler. Schmidlin. Weckherlin.

B.) Des Justiz-Departements:

Criminal-Senat des Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis.

Straf-Erkenntniß gegen den Kaufmann Friedrich Andreas Braun zu Calw.

In der vor dem Oberamtsgerichte Tübingen verhandelten Untersuchungssache gegen den Kaufmann Friedrich Andreas Braun zu Calw, hat der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis am 24. März 1823 erkannt, daß:

1.) der Angeschuldigte wegen — durch den Druck verbreiteter, zum Theil grober Injurien gegen öffentliche Beamte und Stellen, auch anzüglicher Ausfälle auf gesetzliche Institute, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu einer auf dem Rathhaus zu erstehenden dreiwöchigen Arreststrafe zu verurtheilen, und daß

2.) dieses Erkenntniß durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt zu machen sey;

welches Urtheil, auf erhobene Beschwerde des Verurtheilten, von dem Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, als Rekurs-Instanz, unter dem 2. Sept. 1823, wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, bestätigt worden ist.

Tübingen den 26. Februar 1824.

Weber.

C.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Patent für die Fabrikation von Fingerhüten.

Vermöge höchſten Dekrets vom 11. Januar d. J. iſt dem Silberarbeiter Ferdinand Gabler zu Schorndorf ein Patent für den ausſchließlichen Verkauf der nach einer eigenthümlichen Fabrikationsweiſe von ihm verfertigten Fingerhüte auf die Dauer von ſechs Jahren, von dem Tag gedachten Dekrets an gerechnet, ertheilt worden; welches mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß er nach Ablauf jener ſechs Jahre auf die Geheimhaltung ſeiner Fabrikationsweiſe, wovon eine Beſchreibung der Central-Stelle des landwirthſchaftlichen Vereins zur Aufbewahrung übergeben worden iſt, keinen weiteren Anſpruch zu machen habe.

Stuttgart den 8. März 1824.

Schmidlin.

b) Fabrik-Privilegium für die in Calw befindliche Wollen-Manufaktur des Kaufmanns Enslin zu Stuttgart.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 11. d. M. dem Kaufmann Chriſtoph Heinrich Enslin zu Stuttgart auf ſeine unterthänigſte Bitte für ſeine Wollen-Manufaktur in Calw, wovon er mehrere Proben zur höchſten Zufriedenheit vorgelegt hat, ein Fabrik-Privilegium mit der Wirkung gnädigſt zu ertheilen geruht, daß er in Beziehung auf die Arbeiten bei dieſer Wollen-Manufaktur nicht an die Zunftgeſetze gebunden ſeyn ſoll.

Stuttgart den 15. März 1824.

Schmidlin.

c) Bewilligung zu Führung eines Titels.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 15. d. M. dem Kaufmann Eberhard Heinrich Georgii zu Calw gnädigſt geſtattet, den ihm von dem Fürſten von Fürſtenberg verliehenen Titel eines fürſtlichen Bergraths annehmen und führen zu dürfen.

Stuttgart den 16. März 1824.

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

a) Stiftung des Pfarrers Knapp zu Schrozberg zu Gründung eines Provisorats daselbst.

Der Pfarrer Knapp zu Schrozberg, Diöcese Blaufelden, hat zu Gründung eines Provisorats daselbst ein Capital von 2000 fl. gestiftet.

Diese rühmliche Handlung wird hiemit bekannt gemacht, und zugleich dem edelmüthigen Stifter das Wohlgefallen hierüber öffentlich bezeugt.

Stuttgart den 5. März 1824.

Wächter.

b) Termine zur Prüfung der Schulamts-Candidaten.

Unter Beziehung auf die Königl. Verordnung vom 24. März 1822 (Reg. Blatt Nro. 27) wird hiemit verfügt, daß diejenigen Jünglinge, welche sich der Vorschrift gemäß im Monat März d. J. um Zulassung zum deutschen Schulstande bei dem Königl. Consistorium gemeldet haben werden, und in Privat-Seminarien oder bei hiezu bevollmächtigten Schulmeistern ihre Lehrzeit zubringen wollen, den 6. April d. J. im Schullehrer-Seminar zu Eßlingen die Prüfung ihrer Vorkenntnisse und ihrer Fähigkeiten für diesen Beruf zu erstehen haben.

Der 7. und 8. April wird zur Vorprüfung derjenigen Zöglinge bestimmt, welche um Aufnahme in das Eßlinger Seminar selbst gebeten haben, so wie in diesen Tagen auch diejenigen Jünglinge, welche erst im nächsten Jahr zur Aufnahme in das Seminar sich eignen, sich einer vorläufigen Prüfung unterwerfen können.

Sämtliche Dekanate und Pfarrämter werden hiemit angewiesen, nicht nur dafür besorgt zu seyn, daß die Bittschriften um Zulassung zum Schulstand, wie um Aufnahme in das Seminar, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form unfehlbar im Monat März bei dem Königl. Consistorium einlaufen, indem späterhin jede Bitte dieser Art ohne Wirkung bleibt, sondern auch die genannten Prüfungstage den in ihrem Bezirk befindlichen Bittstellern genau und mit dem Anhang bekannt zu machen, daß sie, ohne auf besondere Erlasse zu warten, sich den Tag vor den festgesetzten Terminen in Eßlingen einzufinden, und der gesetzlichen Prüfung zu unterwerfen haben, von deren Erfolg erst die Entscheidung über ihre Bitte abhängt.

Wer diese Prüfungs-Termine versäumt, wird für dieses Jahr nicht mehr zugelassen.

Stuttgart den 9. März 1824.

Wächter.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Schulstiftungen zu Sontheim und Thalheim, O.A. Heilbronn, betreffend.

Es hat Jemand, welcher unbekannt bleiben will, für die Schule in Sontheim, Oberamts Heilbronn, ein Capital von 200 fl. und für die Schule in Thalheim ein Capital von 110 fl. unter den Bestimmungen gestiftet, daß

a) alle Jahr eine nützliche Schrift für die Bücher-Sammlung dieser Schulen,

b) das weitere für Bücher und Schreibmaterialien mittelloser Kinder, und

c) der etwaige Rest für Schulprämien verwendet werden soll. —

Diese zur Beförderung des Schul-Unterrichts sehr geeignete Stiftung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. März 1824.

Camerer.

D.) Des Departements der Finanzen:

Staats-Cassen-Verwaltung.

Die Bezeichnung der Geldrollen betreffend.

Die in der Verordnung vom 24. Mai 1811 §. 4. (Reg. Blatt S. 263) enthaltene Vorschrift, daß bei den Lieferungen zur Staatshauptkasse die Geldrollen neben der Angabe des Inhalts und der Sorte mit dem Namen der liefernden Stelle und mit ihrem Amtssiegel bezeichnet seyn sollen, wird seit einiger Zeit von manchen Cassenbeamten nicht mehr beobachtet, sondern ein großer Theil der Geldrollen unter der Aufschrift von Untereinbringern und andern der Hauptkasse unbekannten und im Zählen des Geldes häufig unzuverläßigen Personen geliefert.

Durch die hieraus entstehende Schwierigkeit, bei entdeckten Mängeln den Ersatz zu bewirken, findet man sich genöthigt, jene Verordnung in Erinnerung zu bringen, mit der Bemerkung: daß künftig die nicht der Vorschrift gemäß bezeichneten Geldrollen auf Kosten der Beamten werden zurückgesandt werden.

Stuttgart den 8. März 1824.

Raht.

Dienst-Erledigungen.

Das erledigte Präzeptorat in Bönnigheim, Oberamts Besigheim, ist mit einem Einkommen von 417 fl. (in welchem die freie Wohnung zu 44 fl. und 219 fl. Naturalien nach Etats-Preisen berechnet, nebst Gütergenuß begriffen sind,) verbunden. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Eingaben innerhalb drei Wochen an den Studienrath einzusenden.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Korb, Diöcese Waiblingen, welche mit Einschluß des Filials Steinreinach mit Imerich 1523 Pfarrgenossen zählt, und mit einem Einkommen von 561 fl. nach Etats-Preisen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Die erledigte Pfarrei Unter-Sontheim, Diöcese Hall, zählt mit Einschluß von drei Weilern, welche weder eigene Kirchen noch Schulen haben, 520 Pfarr-Genossen, und ist mit einem Einkommen von 500 fl. nach Etats-Preisen verbunden.

Die erledigte Pfarrei Göttelfingen, Diöcese Freudenstadt, enthält mit Einschluß der Filialien 1180 Seelen, 4 Kirchen und 3 Schulen. In der Mutter-Kirche wird an allen Sonn- und Festtagen geprediget; in der eine Stunde entfernten Kirche zu Urnagold in den 6 Winter-Monaten je den zweiten Sonntag, in den Sommer-Monaten aber alle Sonntage gleichfalls Predigt gehalten; an den Feier- und Bußtagen zwischen Göttelfingen und Urnagold, mit den Kinderlehren aber in drei Ortskirchen abgewechselt. Das Einkommen ist auf 1023 fl. nach Etats-Preisen berechnet, jedoch nach Abzug von 100 fl., welche auf ein Dienstpferd zu verwenden sind.

Die erledigte Pfarrei Ballendorf, Diöcese Alpek, enthält mit Einschluß des eine halbe Stunde entfernten Filials Börslingen, in welchem alle Sonn-, Fest- und Feiertage die Gottesdienste wie in der Mutterkirche zu halten sind, 575 Pfarr-Genossen, und hat nach Abzug dessen, was zum geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds gezogen ist, ein Einkommen von 1054 fl. nach Etats-Preisen.

Die Bewerber um vorstehende drei Stellen haben ihre Bittschriften innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium einzureichen.

Die katholische Pfarrei Pfrungen, Oberamts und Dekanats Saulgau, wird

wieder beſetzt werden. Sie begreift im Pfarrdorfe, zwei Filialweilern und einem Hof 303 Pfarrgenoſſen. Das Einkommen belauft ſich an Güterertrag, Zehnten, Beſoldungen und Gebühren auf 700 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ihre Bittſchrift vorſchriftsmäßig binnen vier Wochen an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 23. März 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Besetzung des Aktuariats bei dem Königl. Fürstl. Thurn und Taxischen Amtsgericht Neresheim. — Die diesjährige Dienstprüfung der katholischen Geistlichen betreffend. — Darstellung der Resultate der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse-Rechnung für das Etats-Jahr 18⅞.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 13. d. M. das erledigte Oberamtsgericht Cannstadt dem Oberamts-Richter Frey in Vaihingen auf sein Ansuchen zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Neckar-

weihingen, im Dekanat Ludwigsburg, dem Pfarrer Backmeister in Gravenberg, Dekanats Neuffen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Kayh, im Dekanat Herrenberg, dem Vikar Knapp zu Pfeffingen, Dekanats Balingen, gnädigst übertragen; auch

den seitherigen Hofjäger Haas zum Revierförster in Hohenstaufen, Lorcher Forsts, gnädigst ernannt.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. das erledigte Cameralamt Horb dem bisherigen Cameral-Verwalter zu Herrenalb, Bilfinger, zu übertragen, und

den Cameral-Verwalter Schabhart in Rosenfeld auf seine Bitte wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Besetzung des Aktuariats bei dem Königl. Fürstl. Thurn und Taxisschen Amtsgericht Neresheim.

Der Referendär erster Classe, v. Rom aus Wangen, ist zum Aktuar bei dem Königlichen Fürstlich Thurn und Taxisschen Amtsgericht Neresheim ernannt und zu Versehung dieser Stelle für gehörig befähigt erkannt worden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 16. März 1824.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des katholischen Kirchenraths.

Die diesjährige Dienstprüfung der katholischen Geistlichen betreffend.

Die Dienstprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchenstellen ist im laufenden Jahre auf den 6. Juli und die folgenden Tage festgesetzt.

Dabei werden nur diejenigen Geiſtlichen zugelaſſen, welche im Jahr 1821 oder früher Prieſter geworden ſind.

Die Candidaten haben ſich 4 Wochen vorher ſchriftlich dahier zu melden, und, wenn keine Abweiſung erfolgt, am Montag den 5. Juli Nachmittags um 4 Uhr auf der dieſſeitigen Kanzley zum Einſchreiben zu erſcheinen.

Uebrigens beruft man ſich auf die im Staats- und Regierungs-Blatt vom 16. Februar 1819, S. 111, und in den Cirkularerlaſſen vom 1. Juli 1820 und 6. Auguſt 1822 bekannt gemachten Vorſchriften.

Stuttgart den 13. März 1824.

Camerer.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Darſtellung der Reſultate der Staats-Schulden-Zahlungs-Kaſſe-Rechnung für das Etats-Jahr 18$^{20}/_{21}$.

Nach den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde §. 123 und des Schulden-Zahlungs-Statutes vom 22. Juni 1820, §. 13 ſoll die Jahrs-Rechnung der Schulden-Zahlungs-Kaſſe von der Ober-Rechnungs-Kammer abgenommen und geprüft, ſofort von Königlichen und ſtändiſchen Commiſſarien abgehört, das Reſultat aber durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Da nun die Abhör der Schulden-Zahlungs-Kaſſen-Rechnung für $18^{20}/_{21}$ vollzogen iſt, und die hiefür beſtimmten Königlichen und ſtändiſchen Commiſſarien die Reſultate gedachter Rechnung in der anliegenden Darſtellung vorgelegt haben; ſo wird dieſelbe hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 22. März 1824.

Weckherlin.

Darstellung
der
Resultate der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse-Rechnung
für das Etats-Jahr $18\frac{20}{21}$.

Abschnitt I.
Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.

Soll.		Einnahmen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Aktiv-Reste vom vorigen Jahr.				
337,510	39	1.) vom Zinsenfonds	201,226	29	136,284	10
10,794	—	2.) vom Kapital-Zahlungs-Fonds .	10,794	—	—	—
21,909	17	II. Aktiv-Kapitalzinse	225	10	21,684	7
		III. Ordentlicher Zins- und Kapital-Zahlungs-Fonds.				
1'250,000	—	1.) zur Zinsenzahlung	1'043,719	29	206,280	31
125,000	—	2.) zur Kapitalzahlung	104,372	—	20,628	—
1,162	26	IV. Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien	1,162	26	—	—
		V. Aufgenommene Passiv-Kapitalien.				
185,090	—	1.) Militär-Cautionen	184,549	40	540	20
1'480,600	—	2.) Anleihen von Privaten	1'480,600	—	—	—
3'412,066	22		3'026,649	14	385,417	8

Soll.		Einnahmen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.	VI. Aufserordentliches.	fl.	kr.	fl.	kr.
2,199	38	1.) Ersatz-Posten	375	15	1,824	23
375	—	2.) durch Abschreibung eines Staats-Kapitals	375	—	—	—
		3.) durch Wiederrechnung zurückerhaltene Vorschüsse.				
8,138	31	a) zur Zinsenzahlung	2,195	16	5,943	15
		b) zur Kapitalien-Ablösung:				
		Vorschüsse auf die Schulden-Uebernahmen von den neuen Landes-Theilen.				
71,714	—	α) vom vorigen Jahre	58,714	—	13,000	—
33,600	—	β) vom laufenden Jahre . . .	—	—	33,600	—
190,720	—	Vorschüsse auf die Einlösung der speciellen Obligationen von der Hannöverschen Schuld	66,628	17	124,091	43
56,000	—	Von einem der Staatshauptkasse gemachten verzinslichen Anleihen . .	—	—	56,000	—
	"	4.) durch Wiederrechnung zu ersetzende Vorschüsse.				
7,888	20	Von der Staatshauptkasse wurden auf die Schulden-Uebernahmen von neuen Landestheilen Vorschüsse geleistet	7,888	20	—	—
		VII. Eingezogene fremde Gelder.				
57,727	30	Für die Staatskasse erhobene Kapitalien-Steuer	57,727	30	—	—
428,362	59		193,903	38	234,459	21
3'840,429	21	Summe der Einnahmen .	3'220,552	52	619,876	29

Soll.		Ausgaben.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
37	50	I. Passiv-Reste vom vorigen Jahre. Ersatz-Posten	37	50	—	—
		II. Passiv-Kapitalzinse.				
165,970	5	Zins-Rückstände voriger Jahre . . .	79,836	41	86,133	24
1'223,342	32	Zinsschuldigkeit vom laufenden Jahre	990,211	42	233,130	50
1'874,735	26	III. Abgelößte Passiv-Kapitalien.	1'580,261	5	294,474	21
		IV. Ausserordentliches.				
		1.) Vorschüsse auf Wiederrechnung.				
8,138	31	a) zur Zinsenzahlung	8,138	31	—	—
		b) zur Kapitalien-Ablösung.				
33,600	—	Auf die Schulden neuer Landestheile	33,600	—	—	—
190,720	—	Auf die Ablösung der Hannöverschen Schuld	190,720	—	—	—
56,000	—	2.) Von den Ständen bewilligtes Anleihen an die Staatshauptkasse . .	56,000	—	—	—
7,888	20	3.) Von der Staatshauptkasse wurden zu Ablösung von Schulden neuer Landestheile vorgeschossen die ihr noch zu ersetzenden	—	—	7,888	20
		V. Abgegebene fremde Gelder.				
57,727	30	An die Staatshauptkasse, eingezogene Kapital-Steuer	57,682	45	44	45
3'618,160	14	Summe der Ausgaben . . . . :	2'996,488	34	621,671	40

Von der Summe der Einnahmen
—:· 3'220,552 fl. 52 kr.
die Summe der Ausgaben
—:· 2'996,488 fl. 34 kr.

abgezogen, ergibt sich der baare Cassenbestand am 30. Juni 1821 von
—:· 224,064 fl. 18 kr.

Abschnitt II.

Verwendung des Tilgungsfonds.

Zu Ablösung von Passiv-Kapitalien waren in diesem Jahre zu verwenden:

1.) Rückstand vom vorigen Jahre		
a) am Kapital-Zahlungsfonds	10,794 fl.	—kr.
b) an Vorschüssen auf die Schulden-Uebernahme von neuen Landestheilen	71,714 fl.	—kr.
2.) dießjähriger ordentlicher Tilgungsfonds	125,000 fl.	—kr.
3.) Zins-Ersparnisse, da die Ratenzinse von den nach der Zinsverfallzeit abgelößten Kapitalien mehr betragen haben, als der Zinsabgang von den vor der Zinsverfallzeit abgelößten, ...	—	—
4.) Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien	1,162 fl.	26 kr.
5.) Das der Kasse heimgefallene Passiv-Kapital	375 fl.	—kr.
6.) Die zu Deckung der über den Tilgungsfonds aufgekündeten Kapitalien aufgenommenen neuen Anleihen	1'665,690 fl.	—kr.
Zusammen .	1'874,735 fl.	26 kr.
Hievon wurden zu Ablösung von Passiv-Kapitalien verwendet	1'580,261 fl.	5 kr.
Rest noch zu verwenden	294,474 fl.	21 kr.

(wie oben bei den Ausgaben Seite 170.)

Dieser Rest liquidirt sich:

1.) Durch die zur Kapitalien-Ablösung bereits verwendeten Gelder, die aber, weil die speciellen Schulden-Uebernahmen und die Berechnungen mit den Gläubigern in diesem Jahre nicht beendiget worden sind, noch nicht als Ablösungen verrechnet werden konnten, und die also als Vorschüsse behandelt werden mußten, nämlich:

a) bei Kassen neuer Landestheile, über verrechnete und vom Passivstande in Abzug gebrachte 58,714 fl. noch . . . 46,600 fl. —kr.

b) auf die Ablösung der Hannöverschen Schuld über verrechnete 66,628 fl. 17 kr. . . . . 124,091 fl. 43 kr.

2.) Durch ein der Staats-Hauptkasse gemachtes verzinsliches Anleihen, das im Jahr $18\frac{21}{22}$ wieder heimbezahlt worden . 56,000 fl. —kr.

3.) Durch den von der Staats-Hauptkasse am Tilgungsfonds von 125,000 fl. schuldig gebliebenen Rückstand . . . . 20,628 fl. —kr.

4.) Durch den Rückstand an den Militär-Kautionen . . . 540 fl. 20 kr.

5.) Durch die unter dem — am Schlusse des Jahres vorhandenen Kassen-Vorrath befindlichen Kapitalgelder . . . . 46,614 fl. 18 kr.

—: 294,474 fl. 21 kr.

Hierunter ist jedoch der besondere Tilgungsfonds nicht begriffen, welcher durch das Gesetz vom 22. Juni 1820 (Regierungs-Blatt Seite 305.) der Finanz-Verwaltung zu Deckung des Ausfalls wegen des aufgeschobenen Verkaufs von 200,000 Scheffel Früchten auf Wieder-Ersatz überlassen worden ist, mit . . . . . 526,139 fl. 50 kr.

Abschnitt III.

Aktiv- und Passiv-Reste.

A.) Am Anfange des Verwaltungs-Jahres haben betragen:

1.) die Aktiv-Reste:

a) Kassen-Bestand . . . . . 115,785 fl. 41 kr.

b) Ausstände . . . . . 232,518 fl. 58 kr.

c) Vorschüsse auf Wiederrechnung . . . . . 71,714 fl. —kr.

—: 420,018 fl. 39 kr.

2.) die Passiv-Reste:

a) Passiv-Kapitalzinse	165,970 fl.	5 kr.
b) im vorhergehenden Jahre unverwendet gebliebener Kapital-Tilgungsfonds	82,508 fl.	— kr.
—:·	248,478 fl.	5 kr.

Das Vorraths-Kapital bestand mithin in

—:· 171,540 fl. 34 kr.

B.) Am Schlusse des Verwaltungs-Jahres belaufen sich nunmehr

1.) Die Aktivreste:

a) an Kasse-Vorrath	224,064 fl.	18 kr.
b) an Aktiv-Ausständen	619,876 fl.	29 kr.
—:·	843,940 fl.	47 kr.

2.) Die Passivreste (S. 170 oben) mit Einrechnung des noch zu verwendenden Schulden-Tilgungsfonds von 294,474 fl. 21 kr. 621,671 fl. 40 kr.

Das Vorraths-Kapital am Schlusse des Jahres war also

—:· 222,269 fl. 7 kr.

und hat sich demnach dasselbe innerhalb dieses Jahres vermehrt, um

—:· 50,728 fl. 33 kr.

welches daher rührt, daß die Kapitalschuld durch die Uebernahmen nicht auf die — bei der Berechnung des Zinsenfonds unterstellte Summe von 25 Millionen gestiegen ist, und daß die Kapitalien nicht durchaus mit 5 vom Hundert verzinslich sind.

Abschnitt IV.

Stand der Staatsschuld.

Am 30. Juni 1820 hatte die verzinsliche Staatsschuld nach dem Staatsschulden-Statut vom 22. Juni 1820 §. 2 betragen 20'812,744 fl. 33 kr.

Hiezu sind die — unter der Staatsschuld in den Rechnungen begriffenen unverzinslichen Passiv-Kapitalien, welche noch auf Untersuchung beruhen, zu rechnen . . . . . 1,500 fl. —kr.

Zuwachs im Jahr $18\frac{20}{21}$.

1.) Durch Uebernahmen von neuen Landestheilen:

a) nach dem Gesetze vom 14. März 1821 . . . . . 2'832,300 fl. —kr.

b) nach dem Gesetze vom 19. Juni 1821 . . . . . 857,085 fl. —kr.

Unter diesen beiden Summen sind auch diejenigen Unterstützungen begriffen, welche die Kassen vor der Schulden-Uebernahme erhalten haben, und die bei den speciellen Einweisungen als Ablösungen in Abzug gebracht werden müssen.

Die in diesem Jahre — auf solche Art als Ablösung verrechneten 58,714 fl. und 7,888 fl. 20 kr. sind deßwegen oben Seite 169 — in Einnahme gestellt.

2.) Durch neue Aufnahmen zu Deckung der über den disponiblen Tilgungsfonds aufgekündeten Kapitalien . . . . 1'665,690 fl. —kr.

—:· 26'169,319 fl. 33 kr.

Abgang im Jahre $18\frac{20}{21}$.

Im Laufe dieses Jahres sind an verzinslichen Passiven, mit Einschluß der abgerechneten Unterstützungen an Kassen neuer Landestheile, abgelößt worden . . . . . 1'580,261 fl. 5 kr.

Der Stand der Staatsschuld am 30. Juni 1821 war also

—:· 24,589,058 fl. 28 kr.

Hievon werden verzinst:

mit 5 vom Hundert . . . . . 24'557,053 fl. 32 kr.

— 4 — — . . . . . 18,860 fl. —kr.

— $2\frac{1}{2}$ — — . . . . . 10,004 fl. 26 kr.

unverzinslich sind . . . . . 3,140 fl. 30 kr.

—:· 24'589,058 fl. 28 kr.

Die übrigen, mit 2½ vom Hundert verzinslichen, sogenannten halbzinsenden Kapitalien sind mit der Hälfte ihres Nennwerths unter den 5 procentigen in Berechnung genommen.

Dagegen hatten sich die Aktiv-Kapitalien am 30. Juni 1820 (Schulden-Zahlungs-Statut §. 2.) belaufen auf . 438,185 fl. 30 kr.

Hieran sind im Jahr $18\frac{20}{21}$ zurückbezahlt worden, . . . 1,162 fl. 26 kr.

Es betragen daher dieselben am 30. Juni 1821 noch

—∴ 437,023 fl. 4 kr.

welche mit 5 Procent verzinst werden.

Werden nun von dem Betrage der Staatsschuld . . . 24'589,058 fl. 28 kr.

die Aktiv-Kapitalien . . . . . 437,023 fl. 4 kr.

abgezogen, so erscheint als wirklicher Stand der Staatsschuld die Summe von

—∴ 24'152,035 fl. 24 kr.

Stuttgart den 15. März 1824.

Zur Abhör der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse-Rechnung von $18\frac{19}{21}$ verordnete

Königliche Commissarien:	Ständische Commissarien:
Frisch.	Lang.
Stein.	Bleyer.

Dienst-Erledigungen.

Durch die Versetzung des Oberamts-Richters Frey von Vaihingen nach Cannstadt ist das Oberamtsgericht Vaihingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Besoldung zweiter Klasse verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

Durch die Beförderung des Cameral-Verwalters Bilfinger, von Herrenalb, auf das Cameralamt Horb, ist das in der dritten Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Herrenalb, und

das in derselben Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Rosenfeld durch die Pensionirung des bisherigen Cameral-Verwalters Schabhart in Erledigung gekommen.

Am 12. d. M. ist der pensionirte Lieutenant Kögel zu Obermarchthal gestorben.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 26. März 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Pfarrer Wahler'sche Frostbeulen-Salbe betreffend. — Die diesjährigen Dienstprüfungen der katholischen Schullehrer und Provisoren betreffend. — Die Prüfungen für katholische Musterlehrer betreffend. — Die diesjährigen Prüfungen der katholischen Schul-Incipienten betreffend.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 19. d. M. das erledigte Oberamt Wangen dem Amtmann und Amtsschreiber Reinhardt zu Fürfeld, und

das erledigte Dekanat Waiblingen dem Dekan Baur zu Balingen gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung von demselben Tage

die evangelische Pfarrei Faurndau, im Dekanat Göppingen, dem Pfarrer Jung zu Eschenbach, desselben Dekanats, und

durch höchste Entschließung vom 20. d. M. die erledigte Diakonats-Stelle zu Markgröningen, im Dekanat Ludwigsburg, dem Helfer Kehl zu Owen, Dekanats Kirchheim, zu übertragen geruht.

Unterm 18. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Sulmingen, Oberamts und Dekanats Wiblingen, ernannte Kaplan Sättele zu Obermarchthal die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

a. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, die Pfarrer Wahler'sche Frostbeulen-Salbe betreffend.

Da dem Pfarrer Wahler zu Kupferzell, Oberamts Oehringen, der Verschluß der von ihm erfundenen, durch das K. Medicinal-Collegium sowohl nach ihrer Zusammensetzung als nach den gemachten Erfahrungen für heilsam erklärten Frostbeulen-Salbe auf die nächsten zehen Jahre unter der Bedingung gestattet worden ist, daß

1.) nach Verfluß dieser zehen Jahre die bei dem K. Medicinal-Collegium schriftlich hinterlegte Art ihrer Bereitung öffentlich bekannt gemacht, und daß sie

2.) für andere Zwecke als zu Heilung von Frostbeulen und Frostschäden bei Strafe des Medikastrirens, des Verlusts der ferneren Verkaufsbefugniß und der alsbaldigen öffentlichen Bekanntmachung der Bereitungs-Art weder empfohlen noch abgegeben werde,

so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. März 1824.

Schmidlin.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

a) Die diesjährigen Dienſtprüfungen der katholiſchen Schullehrer und Proviſoren betreffend.

Im laufenden Jahre werden für die Schullehrer und Proviſoren zwei Dienſtprüfungen, am 11. Mai und 14. September und den folgenden Tagen, in Stuttgart gehalten werden.

Dabei haben zu erſcheinen

1.) die bereits ſchon früher, jedoch nicht in Stuttgart geprüften Schullehrer, wenn ſie zur Beförderung auf beſſere Stadt- oder Land-Schuldienſte fähig erklärt werden wollen;

2.) die Proviſoren, welche zur erſten Anſtellung noch nicht fähig erklärt ſind, das 21ſte Jahr zurückgelegt, und volle drei Jahre wirklich Proviſoratsdienſte in öffentlichen Schulen geleiſtet haben.

Uebrigens beruft man ſich auf die unterm 5. Februar 1822, Regierungs-Blatt S. 106 gegebenen weiteren Weiſungen.

Die Prüfungs-Candidaten haben ſich vier Wochen vorher mit Beibericht des Schul-Inſpektors dahier zu melden, und über die Erforderniſſe zu legitimiren, ſonach, wenn keine Abweiſung erfolgt, am 10. Mai oder 13. September Nachmittags auf der Kanzlei des katholiſchen Kirchenraths zu erſcheinen.

Stuttgart den 13. März 1824.

Camerer.

b) Die Prüfungen für katholiſche Muſterlehrer betreffend.

Für diejenigen Schullehrer, welche als Muſterlehrer aufgeſtellt zu werden wünſchen, iſt im laufenden Jahre der 11. Mai ſamt den folgenden Tagen zur Prüfung beſtimmt.

Die Meldungen dazu mit dem ſchulinſpektoratamtlichen Beiberichte müſſen vier Wochen vorher dahier einkommen; erfolgt hierauf keine Abweiſung, ſo haben ſich die Kandidaten am 10. Mai Nachmittags auf der Kanzlei des katholiſchen Kirchenraths einzufinden.

Stuttgart den 13. März 1824.

Camerer.

c) Die diesjährigen Prüfungen der katholiſchen Schul-Incipienten betreffend.

Die weiteren Prüfungen der Schul-Incipienten für Proviſorate ſind im laufenden Jahre auf den 18. Mai und 14. September feſtgeſetzt. Nur diejenigen

Incipienten dürfen ſich dazu melden, welche die dreijährige Lehrzeit vollkommen vollendet haben. Die Meldungen müſſen zur erſten Prüfung vor dem 19. April, zur zweiten vor dem 12. Auguſt unter Beilegung der geſchloſſenen Zeugniſſe der Schulkommiſſion des Ortes ihres Muſterlehrers und des Muſterlehrers ſelbſt, mit ſchulinſpektoratamtlichem Beiberichte bei dem Kirchenrath vorſchriftsmäßig einkommen. Hierauf wird die weitere Weiſung durch das Schul-Inſpektorat an jeden ergehen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten, welche die Zulaſſung erhalten, haben ſich am Vorabende bei der angewieſenen Prüfungs-Commiſſion zu ſtellen.

Stuttgart den 13. März 1824.

Camerer.

Dienſt-Erledigung.

Die katholiſche Pfarrei in der Altſtadt Rottweil wird wieder beſetzt werden. Sie begreift den Pfarrort und zwei Filialdörfer, Bühlingen und Göllsdorf, zuſammen 1300 Seelen. Auch in jedem Filialdorfe befindet ſich eine Schule. Das Einkommen beſteht an Gärten, Zehenten, Zinſen, Beſoldungen und Gebühren dermal nur in 630 fl., kann aber in Zukunft auf 700 fl. angenommen werden. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Pfarrſtelle insbeſondere bewerben wollen, haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 29. März 1824.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Erkenntniſſe der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat Februar 1824.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz-Departements.

Die in dem Monat Februar 1824 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgeſprochenen Erkenntniſſe betreffend.

In dem verfloſſenen Monat Februar ſind von ſämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachſtehende Erkenntniſſe ausgeſprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur ſolche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienſt-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 7. Februar wurde:

1. in der Rekursſache des Johann Martin Knecht, von Dörnach, O.A. Tübingen, das von dem Gerichtshofe zu Tübingen unterm 27. December 1823 wegen vierten Diebſtahls und anderer

Vergehen wider ihn gefällte (S. 65 des Reg. Blatts v. J. 1824 eingerückte) Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz beſtätigt.

Den 14. Februar wurde:

2. in der Rekursſache des ſuſpendirten Gemeinde-Pflegers Marx Münz, von Mezingen, O.A. Urach, der Rekurs gegen das von dem Gerichtshofe zu Tübingen, wegen Betrugs und Dienſt-Vergehen unterm 7. Nov. 1823 wider ihn gefällte (S. 956 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß wegen der nach Eröffnung des Erkenntniſſes bezeugten Zufriedenheit mit demſelben als rechtsgültig verzichtet zurückgewieſen, übrigens Rekurrent in einen angemeſſenen Theil der Koſten zweiter Inſtanz verfällt.

Den 14., 17. und 21. Februar wurde:

3. in der Rekursſache des ſuſpendirten Schultheißen Oberreuter und des ſuſpendirten Gemeinde-Pflegers Bauer, von Mähringen, O.A. Tübingen, nicht nur der Rekurs gegen das von dem Gerichtshofe zu Tübingen unterm 20. Juni 1823, wegen Betrugs, Fälſchung und anderer Vergehen wider ſie gefällte (S. 560 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde verworfen und den Rekurrenten der Erſatz der Koſten zweiter Inſtanz zu gleichen Theilen auferlegt, ſondern auch wegen Frivolität des Rekurſes gegen jeden der Rekurrenten ein Strafzuſatz von vierwöchiger Feſtungs-Arbeitsſtrafe innerhalb der Feſtung ausgeſprochen.

Den 21. Februar wurde:

4. in der Rekursſache des Adam Krimmer, von Steinbach, O.A. Backnang, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen wegen im rechtlichen Sinne dritten Diebſtahls unterm 17. Januar d. J. wider ihn gefällte (S. 121 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß unter Verfällung des Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz lediglich beſtätigt.

Den 23. Februar wurde:

5. in der Rekursſache der Anne Marie Wandel, von Frikenhauſen, O.A. Nürtingen, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 9. December 1823, wegen Erpreſſung und Calumnie wider ſie gefällte (S. 55 des Reg. Blatts von 1824 enthaltene) Erkenntniß beſtätigt, auch Rekurrentin in die Bezahlung der Koſten zweiter Inſtanz verfällt.

Den 28. Februar wurde:

6. in der Rekursſache des Leonhard Kraft, von Hermaringen, O.A. Heidenheim,

das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen wegen Betrugs-Versuchs und anderer Vergehen unterm 5. d. M. wider ihn gefällte hienach S. 202 eingerückte) Erkenntniß im Wesentlichen bestätigt, jedoch wegen der nach ergriffenem Rekurs bekundeten körperlichen Untüchtigkeit des Rekurrenten zu Erstehung des erkannten Willkomms letzterer in eine einmonatliche Festungsstrafe verwandelt, auch Rekurrent zum Ersatz der Kosten zweiter Instanz für schuldig erklärt.

II. Civil-Senat.

Den 9. Februar wurde:

1. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Kaufmann Wilhelm Peter Volz zu Stuttgart, Kl., Anten, und dem General-Lieutenant Freiherrn v. Varnbüler zu Ludwigsburg, auch dem Freiherrn Jonathan von Palm zu Mühlhausen, Bekl., Aten, eine Wechsel-Forderung betreffend, das den $\frac{\text{2. Okt.}}{\text{10. Nov.}}$ 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 13. Februar wurde:

2. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen Matthäus Greuel, von Neusatz, Kl., Anten, Wieder-Anten, und Anna Maria Schraft, von Nonnenmiß, Bekl., Atin, Wieder-Atin, Ansprüche wegen Ehescheidung betreffend, die Berufung gegen das Erkenntniß vom 30. Sept. und insin. den 13. und 18. Oktober 1823 wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, verworfen;
3. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen David Gundelfinger, von Michelbach an der Lüke, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und der Andreas Bekschen Gant-Masse, Kl., Atin, Wieder-Atin, die Bezahlung eines Kaufschillings, jetzt die Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 31. December 1823, publ. den 10. Februar, die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, abgewiesen. (d. 16. Februar.)

Den 16. Februar wurde:

4. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen der Ehefrau des pensionirten Revier-Försters Herele da-

ſelbſt, Kl., Antin, und der v. Neubronnerſchen Familien-Stiftungs-Adminiſtration, Bekl., Atin, Herausgabe der Stiftungs-Urkunde betreffend, das den $\frac{29.\text{ März}}{20.\text{ April}}$ 1823 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz, unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz, abgeändert.

Den 20. Februar wurde:

5. die Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen Maier Auerbacher, von Nordſtetten, Kl., Inten, Anten, Onten, und der Ehefrau des Johannes Finz zu Rohrdorf, Bekl., Jatin, Atin, Oatin, Schuldklage betreffend, durch Ordination erledigt.

6. In der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen dem Bäckermeiſter Jakob Autenrieth zu Ludwigsburg, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und dem K. Kriegsrath, Kl., Aten, Wieder-Aten, Erſatz für zu viel empfangene Brodfrüchte betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 5., publ. den 11. Februar die eingewandte Berufung wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt. (d. 20. Februar.)

Den 23. Februar wurde:

7. in der Rechtsſtreitigkeit zwiſchen dem Hofkammerrath, Hof-Juwelier Kuhn zu Stuttgart, Kl., und der Curatel der Durchlauchtigſten Kinder des Prinzen Paul von Württemberg Königl. Hoheit, Bekl., Forderung für Verdienſt betreffend, die bekl. Curatel zu Bezahlung der eingeklagten Forderung unter Vergleichung der Koſten verurtheilt.

Den 27. Februar wurde:

8. in der Klagſache der geweſenen Ober-Hofmeiſterin von Jasmund, geb. von Boſe zu Stargardt, Kl., gegen des Prinzen Paul von Württemberg Königliche Hoheit, Bekl., Penſion betreffend, das von dem Letztern eingereichte Geſuch um Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand gegen das den 13. Juni v. J. gefällte, und den 22. Juni und 3. Juli deſſelben Jahrs eröffnete Erkenntniß abgeſchlagen.

Nachtrag zum Monat Januar.

1. In der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen der Wittwe des Johannes Weigold zu Achtzehen-Höfen, O.A. Oberndorf, Kl., Antin, Intin, Wieder-Antin, und Chriſtian Schwenk, von Ellenbogen und Conſor-

ten, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Wieder-Einsetzung gegen ein desertorisches Erkenntniß dieser, und gegen die versäumte zweite Nothfrist voriger Instanz, und in der Hauptsache Schadens-Ersatz betreffend, ist durch Erkenntniß vom 5. December 1823, publ. 15. desselben Monats, das Gesuch um Wieder-Einsetzung gegen das desertorische Erkenntniß vom 29. August 1823, unter Verurtheilung der Antin in die weiter aufgegangenen Kosten verworfen worden. (den 5. Januar.)

2. In der Actionssache von demselben Gerichtshofe zwischen der Wittwe Weigold zu Achtzehen Höfen, Lntin, Antin, Intin, Wieder-Antin, und nun Wieder-Intin, und Michael Beilharz, und Cons. Mit-Lnten, Aten, Jaten, Wieder-Aten, Wieder-Einsetzung gegen ein desertorisches Erkenntniß in dieser so wie gegen die versäumte zweite Nothfrist in der vorigen Instanz, in der Hauptsache aber Vorzugs-Recht in dem Gante des Johannes Weigold betreffend, ist durch Erkenntniß vom 5., insin. 15. December 1823, das Gesuch der Antin um Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen das desertorische Erkenntniß vom 29. August 1823, unter Verurtheilung derselben in die Kosten dieser Instanz verworfen worden. (den 5. Januar.)

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 3. Februar wurde:

1. dem Philipp Fischer, Weingärtner in Stetten, O.A. Cannstadt, wegen absichtlicher Verwundung mittelst eines Schusses innerhalb des Dorfes, wegen Unbotmäßigkeit, gefährlicher Drohungen und unbefugten Gewehr-Besitzes, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Heilungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten eine fünfmonatliche Festungs-Strafe zuerkannt.

Am 5. Februar wurden verurtheilt:

2. Friedrich Hartenek, Schäfer von Eßlingen, wegen vierten, kleinen, aber ausgezeichneten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und ¾ der Untersuchungs-

Kosten zu einjähriger Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus mindestens auf die Dauer von sechs Monaten;

3. Marie Magdalene Mulfinger, von Stuttgart, wegen wiederholten asotischen Lebenswandels, und betrüglichen Schuldenmachens, neben dem Ersatze des verursachten Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu einer körperlichen Züchtigung von fünfzehn Stockstreichen und einer achtmonatlichen Zwangs-Arbeitshausstrafe;

4. Christine Wolf, von Stuttgart, wegen Scortation, unzüchtigen Verkehrs, und wegen Vagirens, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und ¼ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe.

Am 7. Februar wurde:

5. gegen Georg Ziegler, von Dürrmenz, O.A. Maulbronn, wegen Injurien und Verläumdung, auch versuchter Erpressung, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Festungsstrafe, und

6. gegen Johann Balthas Kemler, von Sersheim, O.A. Vaihingen, wegen Mißhandlung seines Vaters, wiederholter Real- und Verbal-Injurien gegen andere Personen, wiederholter Betrügereyen, müßigen Umherlaufens, wegen grober Lügen und sonstigen unziemlichen Betragens vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und ¼ der Untersuchungs-Kosten eine zweijährige Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus mindestens auf die Dauer von einem Jahr erkannt.

Am 10. Februar wurden verurtheilt:

7. Nathan Wolf, von Korb, O.A. Neckarsulm, wegen Fälschung, gewerbsmäßigen Bettelns und Vagirens, mit Rücksicht auf die wegen Collectirens und Vagirens in Baiern bereits erstandene Strafe, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und ¼ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Heilbronn;

8. auf den Grund einer von dem Criminalamte Stuttgart geführten Untersuchung: Jakob Schwarz, Wachsfabrikant von Nendingen, O.A. Tuttlingen, wegen Theilnahme an einer kleinen Unterschlagung, wegen Bettelns, und mehrjährigen Concubinats, neben Bezahlung seiner Haft- und ⅔ der Untersuchungs-

Koſten zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe;

9. der bei dem O.A.Gericht Eßlingen in Unterſuchung gekommene Johann Georg Spielmann, von Hochdorf, O.A. Göppingen, wegen thätlicher, durch Führung mit Waffen erſchwerter Widerſetzlichkeit gegen Waldhüter und dadurch zu Schuld gebrachter Körper-Verletzung, ferner wegen wiederholten Wald-Exceſſes, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze der Heilungs-Koſten der Verletzten, ſo wie ſeiner Arreſt- und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe;

10. der bei dem Criminalamte Stuttgart in Unterſuchung gekommene Mezger-Lehrjunge Jakob Friedrich Buchtel, von Rohraker, O.A. Cannſtadt, wegen fortgeſetzter kleiner unter erſchwerenden Umſtänden verübter Haus-Diebſtähle, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des Geſtohlenen und Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe;

11. Marie Catharine Geiſel, von Eßlingen, wegen theils verſuchter, theils vollbrachter Diebſtähle, welche den ſiebenten Diebſtahl ausmachen, neben Zuſcheidung ihrer Arreſt-Azungs- und der Unterſuchungs-Koſten zu zweijähriger Zuchthausſtrafe mit Willkomm und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigſtens auf ein Jahr;

12. der bei dem O.A.Gericht Eßlingen in Unterſuchung gekommene Bartholomäus Kull, von Gaisburg, wegen zwar kleinen, aber im rechtlichen Sinne dritten und ausgezeichneten Diebſtahls, neben Bezahlung ſämtlicher Koſten zu ſiebenmonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſchließung in ein Zwangs-Arbeitshaus mindeſtens auf die Dauer von drei und einhalb Monaten.

Am 14. Februar wurde:

13. gegen den zu Heilbronn in Unterſuchung gekommenen Johannes Karle, von Willsbach, O.A. Weinsberg, wegen zweier qualificirter, im rechtlichen Sinne dritter Diebſtähle und wegen zweimaligen gewaltſamen mit Beſchädigung verbundenen Ausbruchs aus dem Gefängniße, neben Verurtheilung zum Schadens-Erſatze und in ſeine Arreſt-Azungs- und Unterſuchungs-Koſten eine einjährige Feſtungsſtrafe und nachherige Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus wenigſtens auf die Dauer von ſechs Monaten;

14. gegen Johann Georg Möſſner, von Feuerbach, O.A. Stuttgart, wegen

wiederholter Diebstähle, welche als Hausdiebstähle ausgezeichnet sind, und wegen eines unter erschwerenden Umständen versuchten Diebstahls, dann wegen theils versuchter, theils vollbrachter Betrügereien, auch wegen Vagirens und Bettelns, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Festungsstrafe;

15. gegen Barbara Schimpf, von Schönaich, O.A. Böblingen, wegen wiederholten Bettelns und Vagirens, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Zwangs-Arbeitsstrafe erkannt.

Am 17. Februar wurde:

16. Johann Christian Holder, Müller von Unter-Riexingen, O.A. Vaihingen, wegen Ehebruchs und Verläumdung, neben Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten mit drei und einhalbmonatlicher Festungsstrafe belegt.

Am 21. Februar wurden verurtheilt:

17. auf den Grund einer vor dem Criminal-Amte Stuttgart geführten Untersuchung wider Johann Hemminger, von Mettingen, O.A. Eßlingen, und Consorten:

a) Eberhard Friedrich Dill, von Walkerspach, O.A. Welzheim, wegen eines die Summe von 1500. fl. betragenden Postdiebstahls, so wie wegen mehrerer, theils im Complott und in fortgesetzter verbrecherischer Verbindung, theils allein gewerbsmäßig verübter, beziehungsweise qualificirter, ausgezeichneter und einfacher Diebstähle, worunter mehrere große sind, ferner wegen Mitwissenschaft an dem Münz-Verbrechen des Johann Hemminger, wegen im Complott begangenen Ausbruchs aus dem Gefängnisse, endlich wegen Vagirens unter fremden Namen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens in solidum und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{3}{100}$ der Untersuchungs-Kosten, so wie $\frac{1}{3}$ der wegen des Diebstahls an dem Gemeinde-Pfleger Locher in Gablenberg früher aufgewendeten Untersuchungs-Kosten, zu vier und einhalbjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von drei Jahren;

b) Gottfried Heinrich Heppeler, von Gablenberg, wegen mehrerer theils im Complott und in fortgesetzter verbrecherischer Verbindung theils allein ge-

werbsmäßig verübter beziehungsweise qualificirter, ausgezeichneter und einfacher Diebstähle, worunter ein großer und welche den vierten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, ferner wegen Mitwissenschaft an dem Münz-Verbrechen des Hemminger, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens in solidum und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{14}{160}$ der Untersuchungs-Kosten zu dreijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus mindestens auf zwei Jahre;

c) Jacob Scherrüble, von Rüdern, O.A. Eßlingen, wegen eines im Complott verübten großen Diebstahls, so wie wegen Beihülfe zu mehrern andern in fortgesetzter verbrecherischer Verbindung theils verübten, theils versuchten Diebstählen, ferner wegen Mitwissenschaft an dem Münz-Verbrechen des Johann Heuminger, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens in solidum, seiner eigenen Arrest-Azungs- und $\frac{8}{160}$ der Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Festungsstrafe;

d) Susanne Ehrmann, von Hebsak, O.A. Schorndorf, wegen theilweiser nachgefolgter Theilnahme an dem großen Postdiebstahl des Eberhard Dill, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze der erweislich in ihre Hände gekommenen Geldsumme in solidum, so wie ihrer frühern und neuern Arrest- und $\frac{2}{160}$ der Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher;

e) deren Tochter Anne Marie Ehrmann, von Hebsak, wegen theilweiser nachgefolgter Theilnahme an dem großen Postdiebstahl des Dill, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze der erweislich in ihre Hände gekommenen Geldsumme in solidum, so wie ihrer frühern und neuern Arrest- und $\frac{2}{160}$ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

18. der bei dem Criminalamte Stuttgart in Untersuchung gekommene Paul Mathes, zu Deißingen, O.A. Spaichingen, wegen wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls, verbotswidrigen Betretens der Residenz und frecher Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu achtzehenmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus wenigstens auf neun Monate.

Am 25. Februar wurden verurtheilt:

19. a) Christine Schelle, von Marbach, wegen ehebrecherischer Blutschande mit seiner Stieftochter und wegen verübter Thätlichkeiten, neben Zuscheidung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{3}{4}$ der Untersuchungs-Kosten zu zwanzigmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen;

b) Sophie Heinrike Schmid von da, wegen ehebrecherischer Blutschande mit ihrem Stiefvater, neben Zuscheidung von $\frac{1}{4}$ der Untersuchungs-Kosten zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg;

20. die bei dem O.A. Gerichte Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Catharine Margarethe Hausmann, von Oberboihingen, O.A. Nürtingen, wegen in Genossenschaft verübten Diebstahls, wegen Ehebruchs und wiederholten Vagirens, neben dem Ersatz des Schadens unter solidarischer Haftung und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und $\frac{1}{4}$ der Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus mindestens auf vier Monate;

21. auf den Grund der von dem Criminalamte Stuttgart verhandelten Untersuchung gegen Johann Hemminger, von Mettingen, und Consorten, Martin Brandstetter, von Glems, O.A. Urach, wegen großen im Complott und zur Nachtzeit in der Residenz mittelst Einbruchs verübten Diebstahls, ferner wegen wiederholten unbotmäßigen und injuridsen Benehmens gegen die Obrigkeit, endlich wegen ehebrecherischen Umgangs mit Franziska Sättele, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens in solidum mit seinen Genossen, und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{14}{160}$ der Untersuchungs-Kosten, so wie der Hälfte der früher auf die Untersuchung obigen Diebstahls verwendeten Kosten zu dreijähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell.

Am 26. Februar wurde:

22. gegen den bei dem O.A.Gerichte Neckarsulm in Untersuchung gekommenen Baden'schen Soldaten Martin Friedel, von Allfeld, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Landjäger, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und der Untersuchungs-Kosten, eine drei und einhalbmonatliche Festungsstrafe erkannt.

Am 28. Februar wurden:

23. Philipp Landwehr, von Bonfeld,

O.A. Heilbronn, wegen unbefugten Beſitzes eines Schießgewehrs, verbotswidrigen Schießens, und verſchuldeter Tödtung des Chriſtian Künzel, von Bonfeld, neben Confiskation ſeines Schießgewehrs und Bezahlung ſämtlicher Koſten zu fünfmonatlicher Feſtungsſtrafe;

24. der bei dem Criminalamt Stuttgart in Unterſuchung gekommene Conrad Waker, von Holzgerlingen, O.A. Böblingen, wegen kleiner aber ausgezeichneter und dritter Diebſtähle, neben dem Erſatze des Entwendeten und Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und Unterſuchungs-Koſten zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe mit Willkomm und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindeſtens auf die Dauer von ſechs Monaten;

25. der ſuſpendirte Gemeinde-Pfleger Michael Schik zu Denkendorf, O.A. Eßlingen, wegen eines verſchuldeten Caſſenreſts, und wegen heimlichen Ausleihens von Caſſengeldern an Privat-Perſonen, ferner wegen unwahrer Beſchuldigungen und grober Injurien, neben Caſſation von ſeiner Gemeinde-Pflegers-Stelle, und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu dreimonatlicher Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung, ſo wie zum Erſatze der Reſtſumme ſamt Zinſen und Bezahlung der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

Reviſions-Erkenntniß.

26. Den $\frac{14}{17}$. Februar wurde in der von Amtswegen zur Reviſion vorgelegten, von dem O.A.Gerichte Marbach verhandelten Unterſuchungsſache von dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Tribunals erkannt, daß Chriſtian David Münz, von Ottmarsheim, O.A. Marbach, wegen zweier zum Theil qualificirter Diebſtähle, welche den vierten Diebſtahl deſſelben im rechtlichen Sinne ausmachen, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des geſtifteten Schadens, ſo wie ſeiner Arreſt-Azungs- und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu fünfjähriger Zuchthausſtrafe zu Gotteszell mit Willkomm und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus wenigſtens auf die Dauer von drittehalb Jahren verurtheilt ſeyn ſolle.

2. Civil-Senat.

1. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Heilbronn zwischen Dietrich Gräsle und dessen Ehefrau zu Großgartach, Kl., Anten, und der Ehefrau des Balthas Schöll daselbst, und Conserten, Bekl., Aten, verschiedene Forderungen an rückständigem Leibgeding und Entschädigung für die Abwartung der gemeinschaftlichen Mutter und beziehungsweise Großmutter betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom $\frac{\text{20. Nov. 1823}}{\text{20. Januar 1824}}$ das am 25. Juni 1821 eröffnete erstrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Prozeß-Kosten beider Instanzen theils bestätigt, theils abgeändert. (d. 3. Februar.)
2. In der Rechtssache zwischen dem Kaufmann Primavesi zu Hall, Kl., und dem vormaligen Hof- und Domainen-Kammer-Direktor v. Parrot zu Eßlingen, Bekl., Waaren-Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom $\frac{\text{27. Nov. 1823}}{\text{28. Januar 1824}}$ auf einen von dem Kl. abzuschwörenden Reinigungs-Eid mit angehängter alternativer End-Entscheidung erkannt. (d. 3. Februar.)
3. In der Rechtsstreitigkeit zwischen dem Kaufmann Christian Gottlieb Fischer zu Stuttgart, Kl., und der verwittweten Gräfin v. Taube, nun verehelichten v. Hainau zu Dresden, Bekl., Waaren-Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom $\frac{\text{21. Oktober 1823}}{\text{30. Januar 1824}}$ der Kl. mit seiner Klage unter Verurtheilung in die Kosten dieses Rechtsstreits abgewiesen. (d. 3. Februar.)
4. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Cannstadt, als Remissions-Gerichte, zwischen der Stadt- und Amts-Corporation Vaihingen, Bekl., Antin, Atin, und dem Sailer Friedrich Stolpp in Großsachsenheim, Kl., Aten, Anten, Chaussee-Bau betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom $\frac{5}{28}$. Januar der am 26. Januar 1818 eröffnete Beweisbescheid der vorigen Instanz unter Vergleichung der Prozeß-Kosten dieser Instanz lediglich bestätigt. (d. 3. Februar.)
5. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Marbach zwischen der Gemeinde Erbstetten, Bekl., Antin, und dem Oberamts-Arzt Dr. Hartmann zu Backnang, dem O.A.Chirurgen Leopold und dem Apotheker Mann daselbst, Kl., Aten, Bezahlung von Kur-Kosten betreffend, wurde die gegen das erstrichterliche Urtheil vom 18. Sept. 1823 ergriffene Berufung durch Erkenntniß vom 9., ins. $\frac{28}{28}$. Januar, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwer

de-Schrift unter Verurtheilung der Antin in die dadurch verursachten Kosten für verlassen erklärt. (d. 4. Februar.)

6. In der Rechtsstreitigkeit erster Instanz zwischen Heinrich Keßler zu Oppenweiler, O.A. Backnang, Kl., und dem Professor Michaelis zu Stuttgart, nun zu Tübingen, Bekl., Zurückzahlung empfangener Gelder betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom $\frac{2.\ \text{Dec. } 1823}{20.\ \text{Jan. } 1824}$ auf einen von dem Kl. abzuschwörenden Eid mit angehängter alternativer End-Entscheidung erkannt. (d. 6. Februar.)

7. In der Nichtigkeits-Klagsache von dem O.A.-Gerichte Neckarsulm zwischen Lazarus Abraham zu Kochendorf, Bekl., Anten, und dem Kaufmann Wilhelm Peter Volz zu Stuttgart, Kl., Aaten, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom $\frac{14\ \text{Januar}}{6.\ \text{Februar}}$ d.J. der Ant mit seiner gegen den oberamtsgerichtlichen Bescheid vom 27. Januar 1819 angebrachten Nichtigkeits-Klage unter Verurtheilung in die Kosten dieser Instanz abgewiesen. (d. 17. Februar.)

8. In der Actionssache von dem Stadt-Gerichte Stuttgart zwischen Kunigunde, Wittwe des Färbermeisters Jakob Leins zu Rothenburg an der Tauber, Kl., Antin, und den in den Acten genannten Erben des Herzogwirths Martin Leins, zu Stuttgart, Bekl., Aten, eine Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom $\frac{21.\ \text{Januar}}{3.\ \text{Februar}}$ das Urtheil erster Instanz de publ. 3. Nov. 1821 unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz, jedoch mit angehängtem Beweis-Nachlaß für dieselbe, bestätigt. (d. 17. Februar.)

9. In der Rechtsstreitigkeit erster Instanz zwischen der verwittweten Generalin v. Reizenstein zu Ansbach, Kl., und der verwittweten Oberhofmeisterin Schenk v. Geyern zu Stuttgart, Bekl., Nichtigkeit eines Testaments betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom $\frac{16.\ \text{Januar}}{10.\ \text{Februar}}$ die Kl. mit ihrer Klage ohne weitere Verhandlung der Sache abgewiesen und zu Erstattung der der Bekl. verursachten Proceß-Kosten verurtheilt. (d. 17. Februar.)

10. In der Rechtsstreitigkeit zwischen dem Handlungshause Knauer et Comp. zu Straßburg, Kl., und den Gebrüdern Levi, und Levi Leopolds Sohn zu Eßlingen, auch dem Hoffourier Hirsch zu Stuttgart, Bekl., bevorzugte Befriedigung aus dem Pensions-Drittel des Oberhofmeisters v. Wurmser zu Ludwigsburg betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom $\frac{7.\ \text{Januar}}{8.\ \text{Februar}}$ den Kl. der Vorzug vor den Bekl. mit ihrer Befriedigung um die ihnen am

30. October 1821 urtheilsmäßig zuerkannten Summen unter Vergleichung der Kosten des Prozesses zugesprochen. (d. 17. Februar.)

11. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Weinsberg zwischen dem Stadtrath und Maurermeister Huber von da, Kl., Anten, und der Weinhandlung Gebrüder Fetzer ebendaselbst, Bekl., Atin, Verdienst-Forderung bei einem Bauwesen betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom $\frac{22. \text{Dec. } 1823}{3. \text{ Febr. } 1824}$ die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt. (d. 17. Februar.)

12. In der Actionssache von dem Stadt-Gerichte Stuttgart zwischen dem Ober-Finanzrath Müller daselbst, Bekl., Anten, und dem Hofsattler Fröhlich ebendaselbst, Kl., Litis-Denuncianten, Aten, auch den Erben des verstorbenen Geheimen Archivars Erbe, Litis-Denunciaten, Hausdienstbarkeit betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom $\frac{29. \text{ Dec. } 1823}{7. \text{ Febr. } 1824}$ das in nächstvoriger Instanz gefällte Urtheil vom 2. Januar 1823 unter Vergleichung der in den beiden vorangegangenen Instanzen, so wie der in der dritten Instanz aufgewendeten Prozeß-Kosten theils bestätigt, theils abgeändert. (d. 17. Februar.)

13. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Leonberg zwischen Christian Friedrich Müller zu Eltingen, Kl., Anten, und Jakob Mundinger von da, Bekl., Aten, Ansprüche aus geführter Vermögens-Verwaltung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom $\frac{14. \text{ Januar}}{7. \text{ Februar}}$ das unterrichterliche Erkenntniß vom 6. August 1822 mit einem Beweis-Nachlaß für den Bekl. Aten theils bestätigt, theils abgeändert und dem Anten der Ersatz von $\frac{11}{12}$ der in erster und zweiter Instanz aufgewendeten Prozeß-Kosten auferlegt. (d. 17. Februar.)

14. In der Actionssache von dem O.A Gerichte Ludwigsburg zwischen Alt Andreas Kühnle zu Benningen, Lnten, Anten, und der Curatel der Christian Stüber'schen Gantmasse daselbst, Latin, Atin, Ausdingsforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom $\frac{15. \text{ Januar}}{13. \text{ Februar}}$ die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Kosten dieser Instanz nicht angenommen. (d. 17. Februar.)

15. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Eßlingen als Remissions-Gerichte zwischen dem gewesenen Schultheißen

Johann Georg Siegle und den Waisenrichtern Samuel Pfuderer, Christoph Kumberger, und Johann Ergenzinger, von Kornwestheim, statt der beiden letztern den Erben derselben, Bekl., Aten, und Johann Georg, Susanne und Rosine Lindenberger daselbst, Kl., Aten, Regreß-Ansprüche betreffend, wurde das den 20. December 1821 eröffnete Urtheil erster Instanz durch Erkenntniß vom $\frac{\text{4. Dec. 1823}}{\text{6. Febr. 1824}}$ insf. 17. Februar, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten in beiden Instanzen abgeändert. (d. 25. Februar.)

16. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Besigheim zwischen der Ehegattin des Oekonomie-Verwalters Stokmaier zu Hohenasperg, Kl., Antin, und Atin, und der Stadtgemeinde Bietigheim, Bekl., Atin, und Antin, Entschädigungs-Forderung betreffend, wurden vermöge Beschlusses vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{21. Februar}}$ die beiderseitigen Actionen wegen Mangels an der appellabeln Summe unter Vergleichung der Prozeß-Kosten dieser Instanz nicht angenommen. (d. 26. Februar.)

17. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Stuttgart zwischen den Erben des verstorbenen Cameral-Verwalters Jung, von Rothenburg, Kl., Anten, und dem Pfarrer M. Georgii zu Degerloch, Bekl., Aten, Entschädigungs- und Darlehns-Forderung betreffend, wurde das erstrichterliche Erkenntniß vom 2. Juli 1821 unter Vergleichung der Prozeß-Kosten dieser Instanz durch Urtheil vom 13. December 1823, insin. den 8. Februar 1824 theils mit Beweis-Vorbehalt bestätigt, theils abgeändert. (d. 27. Februar.)

18. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Böblingen zwischen der Armen-Pflege zu Rottweil, Kl., Antin, und Jakob Schmid, von Darmsheim, und Consorten, Bekl., Aten, Bürgschafts-Forderung betreffend, wurde das erstrichterliche Urtheil vom 19. August 1822 durch Erkenntniß vom 11. December, insin. 24. Februar, unter Verurtheilung der Kl., Antin in die Prozeß-Kosten dieser Instanz, jedoch mit Beweis-Nachlaß für dieselbe bestätigt. (d. 27. Februar.)

19. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Neckarsulm zwischen der Ehefrau des Jung Peter Baß zu Roigheim, Antin, Antin, und Gottlieb Bauer von da, und Isaak Hirsch Thalheimer zu Sennfeld im Großherzogthum Baden, Mit-Anten, Aten, Separations-Ansprüche im Gante des Ehemanns der

Antin betreffend, wurde die gegen das am 18. Februar v. J. eröffnete erstrichterliche Lokations-Erkenntniß ergriffene Ation unter dem 16. Januar, insin. 17. Februar wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz verworfen. (d. 27. Februar.)

20. In der Nichtigkeits-Klagsache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg zwischen dem Dreher-Obermeister Johann Conrad daselbst, Bekl., Quen, und Margarethe Hay, von Steinheim an der Murr, Kl., Qatin, Leibgedings-Vertrag betreffend, wurde die gegen das unterrichterliche Erkenntniß de publ. 23. November 1818 erhobene Nichtigkeitsklage durch Urtheil vom 21. Januar, insin. 21. Februar unter Verurtheilung des Quten in die Kosten dieser Instanz ohne weitere Verhandlung verworfen. (d. 27. Februar.)

21. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Stuttgart zwischen dem Weißgerber Johann Michael Balbach zu Weikersheim, Kl., Anten, und dem Lederhändler Heinrich Sämann zu Stuttgart, Bekl., Aten, Klage aus einem Kauf-Vertrage betreffend, wurde das unterrichterliche Erkenntniß vom 23. Oktober 1820 durch Urtheil vom 15. Januar, inf. 21. Februar, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten abgeändert. (d. 27. Februar.)

22. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Neckarsulm zwischen der geschiedenen Johanne Kanz, von Kochendorf, cum curatore, Kl., Antin, und den vormaligen Waisenrichtern Leonhard Gebhard und Gottlieb Hinderer von da, Bekl., Aten, den Ersatz eines in dem Gante des Christoph Leins erlittenen Verlusts von 241 fl. 39 kr. betreffend, wurde die Ation durch Erkenntniß vom 31. December vorigen, inf. 30. Januar dieses Jahrs, unter Verurtheilung der Antin in die Prozeß-Kosten dieser Instanz wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt. (d. 27. Februar.)

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 11. Februar wurden geschieden:

1. Rosine, geb. Munz, von Unterweißach, O.A. Backnang, Kl., von Ferdinand Klenk von da, Bekl., wegen böslicher Verlassung unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten;

2. Catharine Barbara, geb. Schök, von

Brezfeld, O.A. Weinsberg, Kl., von Johann Adam Benz von da, Bekl., wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten;

3. der Küfer Samuel Gentner in Mönsheim, O.A. Leonberg, Kl., von Helene, geb. Roller von da, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung derselben in die Kosten.

Den 18. Februar wurden geschieden wegen beharrlicher Weigerung die Ehe fortzusetzen:

4. der Krämer Conrad Babel zu Vaihingen, Kl., von Anne Marie, geb. Bosch von da, Bekl., unter Verurtheilung derselben in die Kosten;
5. Marie Friderike, geb. Witte, Kl., von Christian Griesbach, Rothgerber von Bonfeld, O.A. Heilbronn, Bekl., unter Verurtheilung desselben in die Kosten.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 6. Februar wurden verurtheilt:

1. Christian Willmer, von Frommern, O.A. Balingen, auf den Grund der von dem O.A.Gericht Oberndorf geführten Untersuchung, wegen Fund-Diebstahls, in Rücksicht auf die von ihm wegen Diebstahls und anderer Eigenthums-Beeinträchtigungen schon früher erstandenen peinlichen Strafen, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen, so wie zum Ersatz seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten;
2. Christine Bengel, von Ehningen, O.A. Böblingen, auf den Grund der von dem O.A.Gericht Herrenberg geführten Untersuchung, wegen wiederholten Diebstahls zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von vier Monaten, so wie zu Bezahlung ihrer Haft- und Untersuchungs-Kosten;
3. der suspendirte Schultheiß Johann Martin Walz, von Ohmenhausen, O.A. Reutlingen, wegen fortgesetzter, mit Rechnungs- und Urkunden-Fälschung verbundener Veruntreuung von Accis-Geldern, sodann wegen unbefug-

ter Erhebung von Commun-Geldern und deren eigenmächtigen Zurückhaltung auf undekretirte Forderungen, neben Caſſation und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen, ſo wie zum Schadens-Erſatz und zu Bezahlung von $\frac{1}{4}$ der Unterſuchungs-Koſten.

Den 9. Februar wurden verurtheilt:

4. Joſeph Utz, von Zimmern unter der Burg, O.A. Rottweil, wegen wiederholten Diebſtahls und Betrugs, ſo wie wegen Ueberſchreitung der Confination zu zwanzigmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen und nachheriger Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg auf die Dauer von zehen Monaten, ſo wie zum Schadens-Erſatz und zu Bezahlung ſeiner Haft- und Unterſuchungs-Koſten;
5. Gottlieb Raith, von Kaih, O.A. Herrenberg, wegen wiederholter, im rechtlichen Sinne dritten Diebſtähle, wovon der eine qualificirt iſt, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatz und zu Bezahlung ſeiner Haft- und Unterſuchungs-Koſten zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell und nachheriger Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg, wenigſtens auf die Dauer von einem und einem halben Jahr.

Den 13. Februar wurden verurtheilt:

6. Andreas Kratt, von Troſſingen, OA. Tuttlingen, wegen Raubs, zu dreijähriger Feſtungs-Arbeitsſtrafe und zu Bezahlung ſeiner Haft- und Unterſuchungs-Koſten;
7. Johann Georg Kümmerle, von Renningen, O.A. Leonberg, auf den Grund der von dem O.A.Gericht Horb geführten Unterſuchung, wegen eines zwar kleinen und erſetzten, im rechtlichen Sinne aber dritten Diebſtahls zu ſiebenmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und zu Bezahlung ſeiner Haft- und Unterſuchungs-Koſten.

Den 16. Februar wurde:

8. Jakob Friedrich Wurſter, Rothgerber von Altenſteig, O.A. Nagold, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Freudenſtadt geführten Unterſuchung, wegen wiederholten Diebſtahls, zu zweijähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell nebſt Willkomm und nachheriger Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg, wenigſtens auf die Dauer von einem Jahr, ſo

wie zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 19. Februar wurden verurtheilt:

9. Johann Christoph Roth, von Oberlengenhardt, O.A. Neuenbürg, wegen Widersetzlichkeit gegen die wider ihn von dem Schultheißenamt zur Auspfändung aufgebotene Mannschaft, erschwert durch den Gebrauch von Waffen, durch persönliche Mißhandlungen und grobe Verbal-Injurien, zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten;

10. Daniel Lotterer, von Ehningen, O.A. Urach, wegen Verfälschung seines Wanderbuchs und wegen mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen ihm obrigkeitlich beigegebenen Wächter, zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten.

11. Den 20. Februar wurde Monika Wiesenfarth, von Königsheim, O.A. Spaichingen, wegen verbotswidriger Entfernung aus ihrer Heimath, Concubinats, Vagirens und wegen des Gebrauchs eines falschen Passes mit einem Zusatz von drei Monaten zu der ihr durch Erkenntniß vom 2. Mai 1822 zuerkannten neunwöchigen Zuchthausstrafe belegt und zu Bezahlung ihrer Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

12. Den 26. Februar wurde Johannes Haug, von Tuttlingen, wegen Mißhandlung seines Vaters, zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu Bezahlung von ¾ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 27. Februar wurden verurtheilt:

13. Christiane Kappler, von Kreſpach, O.A. Freudenstadt, wegen Ehebruchs und eines entfernten Versuchs der Abtreibung ihrer Leibesfrucht, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe, so wie zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten;

14. Barbara Weber, von Holzelfingen, O.A. Reutlingen, wegen wiederholten Ehebruchs, zu zwanzigwöchiger Zuchthausstrafe in Markgröningen und zu Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten.

2. Civil-Senat.

1. Den 3. Februar wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Rottenburg zwiſchen Philipp Kußmaul, von Bondorf, Kl., Anten, und der Roggen-Allmoſen-Pflege in Rottenburg, Bekl., Atin, Entrichtung einer Gült-Lieferungs-Gebühr betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde verworfen und der Ant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt.
2. Den 6. Februar wurden in der Nichtigkeitsklag- und Reſtitutionsſache von demſelben O.A.Gerichte zwiſchen den Simon Leonhard'ſchen Eheleuten von Obernau, Qnten, Inten, und dem Güterpfleger der Florian Stähle'ſchen Gantmaſſe daſelbſt, Qaten, Jaten, eine Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, die Qnten, Inten, mit ihrem angebrachten Reſtitutions-Geſuch und ihrer Nichtigkeitsklage unter Verurtheilung derſelben in die hiedurch verurſachten Koſten abgewieſen.
3. In der Ationsſache von dem O.A.-Gerichte Neuenbürg zwiſchen David Kappelmann von Wildbad, Lnten, Anten, und der Gantmaſſe des Jakob Friedrich Probſt von da, Latin, Atin, die Verweiſung in dieſem Gante betreffend, wurde durch Beſchluß vom 30. December, publ. den 23. Januar, die eingelegte Berufung wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erkannt und der Ant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt. (d. 11. Februar.)
4. Den 17. Februar wurden in der Nichtigkeitsklag- und Ationsſache von dem O.A.Gerichte Nagold zwiſchen der Ehefrau des Gottfried Gutekunſt zu Schietingen, Lntin, Qntin, Antin und mehreren Gant-Gläubigern ihres Ehemanns, Mit-Lnten, Qaten, Aten, die Nichtigkeit der in dem Gant ihres Ehemanns eröffneten Gant-Verweiſung betreffend, ſowohl die angebrachte Nichtigkeits-Klage als auch die Berufung beziehungsweiſe wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde und der geſetzlichen Ations-Summe verworfen, unter Verurtheilung der Antin in die Koſten zweiter Inſtanz.
5. An demſelben Tage wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gericht Horb zwiſchen Maier Auerbacher, von Nordſtetten, Namens ſeines Sohnes Markus Auerbacher daſelbſt, Kl., Wiederbekl., Anten, Mit-Aten, und Jakob Schöner von da, Bekl., Wiederkl., Aten,

Mit-Anten, eine Schuldforderung von 1460 fl. in der Vor- und Zurück-Erstattung zuviel empfangener Zinse in der Nachklage betreffend, das Urtheil voriger Instanz theils bestätigt, theils abgeändert und der At Schöner in sämtliche Kosten erster und zweiter Instanz verurtheilt. Auf den Fall jedoch daß der Ant Auerbacher die ihm auferlegte Legitimation zur Sache in Ansehung eines Theiles der eingeklagten Forderung binnen der bestimmten Frist nicht gehörig nachbringen würde, wurden die Kosten der Vorklage kompensirt.

6. Den 20. Februar wurde in der Nichtigkeits-Klagsache von dem O.A.Gerichte Reutlingen zwischen dem dortigen Rechts-Consulenten Feßer, Vorbekl., Wiederkl., Inten, Anten, nun Onten, und Jakob Klingler und Consorten zu Buttenhausen, O.A. Münsingen, Vorkl., Wiederbekl., Jaten, Aten, nun Oaten, Forderung und Gegenforderung betreffend, die erhobene Nichtigkeitsklage als völlig grundlos verworfen, und der Ont nicht nur in die Prozeß-Kosten, sondern auch wegen der von ihm in der Nichtigkeitsklage vorgebrachten groben Unwahrheiten in eine Fiskalstrafe von 10 Reichsthalern verurtheilt.

7. Den 25. Februar wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Rottweil zwischen Andreas Wößner, von Locherhof und dessen Kindern, Kl., Anten, und Johannes Jauch daselbst, Bekl., Aten, Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand und Bezahlung eines Kauf-Schillings-Restes betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz.

8. Den 27. Februar wurde in der Rechtssache zwischen dem resignirten Amtspfleger Merkt zu Spaichingen, Kl., und der v. Wiederholdschen Curatel zu Rietheim und Hohenkarpfen, Bekl., Schadloshaltung betreffend, die beklagte Curatel von der gegen sie angestellten Klage entbunden und der Kl. in die Prozeß-Kosten verurtheilt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 4. Februar wurden geschieden:

1. Johannes Dürr in Schleitdorf, O.A. Tübingen, Kl., von Friedrike, geb. Mak aus Neckardenzlingen, O.A. Nürtingen, Bekl., wegen beharrlicher Wi-

derſpenſtigkeit der Bekl. in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung derſelben in die Koſten;

2. Johann Georg Aichele, von Dekenpfronn, O.A. Calw, von Marie Agnes, geb. Gosger von da, Bekl., wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit der Bekl. in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

Den 18. Februar:

3. Balthaſar Widmaier zu Oberjeſingen, O.A. Herrenberg, Kl., von Catharine Eliſabeth, geb. Breitling daſelbſt, Bekl., wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit der Bekl. in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung derſelben in die Koſten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Unter dem 3. Februar wurde:

1. Barbara Hofmann, von Laudenbach, O.A. Crailsheim, wegen Bruchs des Handgelübdes durch verbotswidrige Entfernung von Hauſe, und wegen Vagirens, über die unterm 5. Dec. 1822 gegen ſie erkannte ſechsmonatliche Zwangs-Arbeitshausſtrafe, noch zu einem Zuſatze von einmonatlicher Zwangs-Arbeitshausſtrafe verurtheilt.

Am 5. Februar wurde:

2. gegen Leonhard Kraft, von Hermaringen, O.A. Heidenheim, wegen verſuchten großen Betrugs, ſo wie wegen wiederholten Vagirens und fortgeſetzten aſotiſchen Lebens, mit Rückſicht auf die wegen der gleichen Vergehen ſchon erlittenen Beſtrafungen, eine ſechsmonatliche Feſtungsſtrafe mit einfachem Willkomm, und

3. gegen Friedrich Rittmann, Ritterwirth zu Baum-Erlenbach, O.A. Oehringen, wegen fortgeſetzten Ehebruchs und Mißhandlung ſeiner Ehefrau, eine drei und einhalbmonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe ausgeſprochen.

Am 10. Februar wurde:

4. der von dem O.A.Gerichte Gaildorf in Unterſuchung gezogene Conrad Rappold, Schmidt in Spiegelberg, O.A. Backnang, wegen Begünſtigung eines von Wilhelm Erkert und Gottlieb Rappold verübten Straßen-Raubs, zu einer viermonatlichen Feſtungsſtrafe verurtheilt.

Am 12. Februar wurde:

5. gegen den bei dem O.A.Gerichte Schorndorf in Verhaft gekommenen Johann Georg Bez, Müllerknecht von Buttenhauſen, O.A. Münſingen, wegen zwar

kleinen, aber zweiten und ausgezeichneten Diebstahls, eine viermonatliche Festungsstrafe;

6. gegen die von dem O.A.Gericht Heidenheim untersuchte Barbara Wiedmann, von Heuchlingen, O.A. Aalen, wegen verübter Diebstähle, worunter ein großer begriffen ist, eine viermonatliche Zuchthausstrafe;

7. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Neresheim verhandelten Untersuchung gegen Johann Michael Sturm, von Haugendenbuch, O.A. Aalen, wegen Versuchs eines qualificirten und wiederholten Diebstahls, und wegen einer kleinen Betrügerei, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied, und nachherige Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens auf die Dauer von vier Monaten; endlich

8. gegen Joseph Hirsch, von Bühlerzell, O.A. Ellwangen, wegen Veruntreuungen aus seiner Gantmasse, verbunden mit Brechung des auf getreue Vermögens-Angabe abgelegten Handgelübdes, auch Verleitung eines Andern zu gleichem Vergehen und theilweiser Mitwirkung dabei, eine viermonatliche Festungsstrafe erkannt.

Unterm 17. Februar ist:

9. Albrecht Nagel, von Giengen, O.A. Heidenheim, wegen wiederholten Vagirens, kleinen, aber wiederholten Diebstahls und wegen Ungehorsams gegen den arretirenden Landjäger, zu dreimonatlicher Festungsstrafe und nachheriger sechsmonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus;

10. der bei dem O.A.Gerichte Welzheim in Untersuchung gekommene Johann Georg Vetter, von Kuchen, O.A. Geißlingen, wegen wiederholten Bettelns und Vagirens, auch wegen eines Diebstahls-Versuchs, zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe mit Willkomm, und

11. auf den Grund einer bei dem O.A.Gerichte Schorndorf verhandelten Untersuchung, Johann Georg Birkenmaier, von Beutelsbach, wegen verübter zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, welche im rechtlichen Sinne den zweiten Diebstahl bilden, ferner wegen boshafter Eigenthums-Beschädigung, so wie wegen wiederholt fortgesetzten müßigen Umherlaufens, zu einer viermonatlichen Festungsstrafe mit Willkomm verurtheilt worden.

Den 19. Februar wurde:

12. gegen Michael Schwehr, von Lorch,

O.A. Welzheim, wegen eines verübten dritten Diebſtahls, eine zwei und einhalbjährige Zuchthausſtrafe ausgeſprochen.

Unterm 25. Februar wurde:

13. gegen Marie Barbara Reinwald aus Dorfen, O.A. Neresheim, wegen wiederholten Bettelns, Vagirens und Concubinats, eine viermonatliche Zwangs-Arbeitshausſtrafe, und

14. gegen Carl Kaltorf, von Charlottenberg, O.A. Oehringen, wegen wiederholten Bettelns und Vagirens, eine einjährige Zwangs-Arbeitshausſtrafe erkannt.

15. An demſelben Tage wurde:

a) gegen Johann Philipp Kraft, von Gottwollshauſen, O.A. Hall, wegen mehrmals verſuchter Sodomie, eine einjährige Zuchthausſtrafe, und

b) gegen Friedrich Ludwig Seifferheld, Salzſieder zu Hall, wegen Vergehen ähnlicher Art und Verführung zu ſolchen, eine achtmonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe ausgeſprochen.

Unterm 28. Februar wurden:

16. auf eine bei dem O.A.Gerichte Welzheim geführte Unterſuchung:

a) Johann Jakob Winter, Schultheiß in Alfdorf, O.A. Welzheim, wegen Theilnahme an mehreren geſetzwidrigen Umlagen und deren Verwendung zu verbotenen Zechen und andern unerlaubten Zwecken, ſo wie wegen durch Fälſchung verübter Betrugs-Handlungen und anderer Dienſt-Vergehen, unter Verwerfung der im Laufe der Unterſuchung erfolgten freiwilligen Niederlegung des Schultheißenamts, neben Caſſation und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts, zu dreimonatlicher Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung;

b) Georg Kübler, Gemeinde-Pfleger in Heiningen, O.A. Backnang, wegen Theilnahme an einem Betrug durch Verrechnung einer falſchen Quittung und Erhebung ſeiner Taglöhne unter falſchem Titel, von ſeiner Stelle als Gemeinde-Pfleger entlaſſen, und noch zu achttägiger Gefängnißſtrafe, und

c) Chriſtian Bay, Gemeinde-Pfleger in Alfdorf, wegen Verwilligung und Verwaltung geſetzwidriger Umlagen und deren Verwendung zu Nebenzechen, auch wegen Nachläßigkeiten in Amtshandlungen, neben Entlaſſung von ſeiner während der Unterſuchung niedergelegten Stelle als Gemeinde-Pfleger, zu vierwöchiger Gefängnißſtrafe verurtheilt.

Revisions-Erkenntniß.

17. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, von dem O.A.Gerichte Gaildorf geführten Untersuchung, wurde von dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals unterm 21. Februar:

a) gegen Wilhelm Erkert, von Zweyrenberg, O.A. Backnang, wegen in Genossenschaft verübten Straßen-Raubs und wegen Betrugs durch Sammeln und Fertigen falscher Zeugnisse, eine sechsjährige Zuchthausstrafe;

b) gegen Jakob Gottlieb Rappold, von Groß-Aspach, O.A. Backnang, wegen derselben Verbrechen, eine fünfjährige Festungs-Arbeitsstrafe;

c) gegen den Mezger Caspar Hutter, von Spiegelberg, desselben O.Amts, wegen intellektueller Urheberschaft an dem gedachten Straßen-Raub und wegen Betrugs durch Sammeln falscher Zeugnisse, eine fünfjährige Zuchthausstrafe erkannt.

2. Civil-Senat.

1. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwischen Georg Hirschlein vom Spizenhof, Bekl., Anten, und Joseph Sezler, von Bieringen, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 19. December, publ. den 22. Januar, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 4. Februar.)

2. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Gmünd zwischen Johann Michael Schneider zu Heubach, Kl., Anten, und Friedrich Klozbücher und Cons. daselbst, Bekl., Aten, Gült- und Steuer-Repartition auf einem Lehen betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 13. December, eröffnet den 20. Januar, die von dem Anten ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 7. Februar.)

3. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwischen der Wittwe des Nagelschmidts Bauer zu Dörzbach, Kl., Antin, und Georg Veit Meister allda, Bekl., Aten, Entschädigung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 31. December, eröffnet den 22. Januar,

die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde von Amts wegen verworfen. (d. 7. Februar.)

4. In der Ations- und Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gericht Hall zwiſchen dem Hafner Heinrich Diem von da, Kl., Anten, Qnten, und dem Wirth Oeſterle, von Heſſenthal, und Conſorten, Bekl., Aten, Qaten, Entſchädigung wegen Mißhandlung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 19. December, eröffnet den 16. Januar, die ergriffene Berufung gegen das untergerichtliche Erkenntniß wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt, die Nichtigkeitsklage aber als ungegründet verworfen, unter Verurtheilung des Anten, Qnten in die Koſten. (d. 14. Februar.)

Am 16. Februar wurde:

5. in der Ationsſache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwiſchen Joſeph Traub zu Erpfenthal, vormaligen Wirth zu Roſenberg, Bekl., Anten, und der K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreiſes, Kl., Atin, Umgelds-Nachforderung betreffend, unter Aufhebung des am 30. Juli 1822 eröffneten untergerichtlichen Erkenntniſſes die Sache von der Gerichtsſtelle weggewieſen, unter Vergleichung der Koſten;

6. In der Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gericht Hall zwiſchen dem Bäckermeiſter Schwarz daſelbſt, Bekl., Qnten, und dem Güterpfleger der Gantmaſſe des verſtorbenen Juden Haium Löw zu Unter-Limpurg, Herausgabe von Fauſtpfändern betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 15. December, inſin. den 2. Januar, die angebrachte Nichtigkeits-Klage unter Verurtheilung des Qnten in die Koſten dieſer Inſtanz von Amts wegen als unſtatthaft verworfen. (d. 21. Februar.)

7. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwiſchen Engelbert Stahl, von Bieringen, Bekl., Anten, und dem Juden Löſer Simon, von Ernsbach, Kl., Aten, eine Abrechnungs-Schuld betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 10. December, eröffnet den 8. und 21. Januar, die von dem Anten ergriffene Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt. (d. 25. Februar.)

8. In der Ationsſache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwiſchen der Wittwe Franziska Truckenmüller, von Jaxtzell, Bekl., Antin, und der Wittwe Catharine Funk daſelbſt, Kl., Atin, Heirathgutsforderung betreffend, wurde das

von der Bekl., Antin vorgebrachte Reſtitutions-Geſuch gegen das deſertoriſche Erkenntniß vom 30. Auguſt 1823, unter dem 30. December, eröffnet den 27. Januar, als nicht gehörig begründet verworfen, und Antin in die Koſten verurtheilt. (d. 25. Februar.)

9. In der Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gericht Oehringen zwiſchen den Gemeinde-Mitgliedern von Ekartsweiler, Bekl., Anten, und den ehemaligen Fürſtl. Hohenlohe-Neuenſteinſchen Aemtern: Neuenſtein, Michelbach und Beutingen, Kl., Aaten, Theilnahme an dem Erſatze der ſogenannten Neuenſteiner Landes-Prozeß-Koſten betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 13. December, eröffnet den 2. Februar, die angebrachte Nichtigkeits-Klage als ungegründet, unter Verurtheilung der Anten in die Koſten, verworfen. (d. 25. Februar.)

10. In der Actionsſache von demſelben O.A. Gerichte zwiſchen der Wittwe Helene Friedrike Härlin zu Heidenheim, Bekl., Antin, und dem Bäckermeiſter Johann Chriſtian Lung zu Oehringen, Kl., Aten, Bürgſchaft betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 19. November, eröffnet den 29. December 1823, das untergerichtliche Verfahren von Amts wegen aufgehoben, und das genannte O.A.Gericht, wie ſolches im Juni 1820 beſtanden, in die Koſten der erſten Inſtanz verurtheilt. (d. 28. Februar.)

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 27. Februar wurden geſchieden:

1. Eliſabeth Dorothee, geb. Glok, von Baum-Erlenbach, O.A. Oehringen, Kl., von Friedrich Rittmann daſelbſt, Bekl., wegen Ehebruchs von Seite des Bekl., unter Verurtheilung deſſelben in die Koſten;

2. Jakob Krämer, von Höslinswarth, O.A. Schorndorf, Kl., von Magdalene, geb. Haſert, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten;

3. Johann Matthias Bäder, von Ober-Urbach, O.A. Schorndorf, Kl., von Anne Barbara, geb. Steeger, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung derſelben in die Koſten;

4. Caſpar Waldenmaier, von Manolzweiler, O.A. Schorndorf, Kl., von Anne Marie, geb. Greiner, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 4. Februar wurde:

1. Martin Manz, von Pflummern, O.A. Riedlingen, wegen gebrochenen Handgelübdes und fortgesetzten asotischen Lebenswandels, neben dem Kosten-Ersatze zu einer viermonatlichen Einsperrung im Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm verurtheilt und zugleich die Stellung des Angeschuldigten unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe verordnet.

2. Den 5. Februar wurden:
   a) Benedikt Mohr, von Grieningen, O.A. Riedlingen, und
   b) dessen Stiefstochter, Martina Schradi von dort, wegen fortgesetzten ehebrecherischen Incests, Ersterer neben dem Verlust seiner Militär-Verdienst-Medaille zu anderthalbjähriger Zuchthausstrafe in Markgröningen, Letztere zu fünfzehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt, und jedes zugleich in den Ersatz seiner eigenen Verhaft- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten verfällt.

An demselben Tage wurde:

3. der bei dem O.A.Gerichte Ravensburg in Untersuchung gekommene Michael Tapfer, von Jenaz in der Schweiz, wegen wiederholten Ehebruchs und wegen Brechung eines Handgelübdes, neben dem Ersatz seiner Arrest- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Den 9. Februar wurde:

4. Joseph Nohrer, von Kirchberg, O.A. Biberach, wegen eines Kirchen-Diebstahls und dreier weiteren, zwar kleinen, aber größeren Theils durch Einsteigen qualificirten Diebstähle, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatz zu achtmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, und
5. der bei dem O.A.Gericht Ulm in Untersuchung gekommene Johannes Hummel, von Ueberkingen, O.A. Geißlingen, wegen wiederholten Vagirens und Lügen vor der Obrigkeit, neben dem Kosten-Ersatze, zur Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von einem Jahre und zu einer körperlichen Züchtigung mit 10 Stockstreichen verurtheilt, auch dessen wiederholte Stellung unter strenge

ortspolizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe verordnet.

An demselben Tage wurden:

6. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Biberach geführten Untersuchung in Gemäßheit eines in dem gegen die minder gravirten Theilnehmer der dort untersuchten Jaunerbanden am $\frac{23}{25}$. April v. J. gefällten Erkenntnisse gemachten Vorbehalts (Reg. Blatt v. J. 1823. S. 420.) nach erfolgter Regulirung ihrer Heimaths-Verhältnisse

a) Agnes Gebhard, nunmehr der Gemeinde Eschach, O.A. Ravensburg zugewiesen, zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von anderthalb Jahren, und

b) Agatha Gebhard, nun der Gemeinde Gränkraut, O.A. Ravensburg, auch

c) Crescentia Gebhard, nun der Gemeinde Bogenweiler, O.A. Saulgau, zugewiesen, jede zur Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünfzehen Monaten, nach Erstehung der ihnen durch obiges Erkenntniß zuerkannten Strafen verurtheilt. Zugleich wurde die Stellung dieser zu a—c benannten Angeschuldigten unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht nach ihrer Entlassung aus dem Zwangs-Arbeitshause verordnet.

Am 11. Februar wurde:

7. Johann Steinbach, von Rupprechtsbrugg, O.A. Ravensburg, wegen wiederholter Fälschung seines Wanderbuchs und wiederholter Landstreicherei, neben dem Kosten-Ersatze zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, nebst Willkomm und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zehen Monaten verurtheilt.

Am 14. Februar wurden:

8. Genofeva Singer, von Böttingen, O.A. Blaubeuren, wegen Concubinats und wiederholten Vagirens, neben dem Kosten-Ersatze, zu einjähriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm;

9. der bei dem O.A.Gerichte Göppingen in Untersuchung gekommene Georg Friedrich Scharpf, von Aichschieß, O.A. Schorndorf, wegen kleinen, einfachen und ersetzten, jedoch im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls, neben dem Kosten-Ersatze, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen, und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Ar-

beitshaus zu Ellwangen bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer eines Jahrs, und

10. der bei dem O.A.Gerichte Kirchheim in Untersuchung gekommene Festungssträfling Caspar Appenzeller, von Bissingen, wegen Entweichung von der Festung und wegen Diebstahls über die im Erkenntniß vom 21. August v. J. gegen ihn ausgesprochene Strafe und neben dem Kosten-Ersatze zu dreizehenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und einer körperlichen Züchtigung von zweimal 40 Stockstreichen verurtheilt, welche Züchtigung aber Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 25. Februar dem Angeschuldigten in Gnaden erlassen haben.

Den 18. Februar wurde:

11. Joseph Fuchs, von Böhmenkirch, O.A.Geißlingen, wegen mehrerer zum Theil qualificirter Diebstähle und anderer Vergehen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu einer körperlichen Züchtigung von zwanzig Stockstreichen und nachheriger fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Den 21. Februar wurde:

12. Johann Georg Böhringer, von Zell, O.A. Kirchheim, wegen wiederholter Asotie, neben dem Kosten-Ersatze zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus in Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten, und

13. der bei dem O.A.Gerichte Göppingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Gökeler, von Deizisau, O.A. Eßlingen, wegen versuchter Unzucht mit einem unmannbaren Mädchen zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe neben dem Kosten-Ersatze verurtheilt.

14. Am 23. Februar wurden:

a) Marie Regine Reichmann, von Göppingen, wegen wiederholter Landstreicherei und Lügen vor Gericht, neben einer körperlichen Züchtigung von 15 Ruthenstreichen auf den Rücken, zur Einsperrung im Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von acht Monaten, und

b) Margarethe Gauß, von Faurndau, O.A. Göppingen, wegen wiederholter Landstreicherei und Lügen vor Gericht, neben einer gleichmäßigen körperlichen Züchtigung, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die

Dauer von sechs Monaten verurtheilt. Zugleich wurde hinsichtlich des Kostenpunkts das Angemessene verfügt.

An demselben Tage wurde weiter:

15. Ottilie Hunsinger, von Seekirch, O.A. Riedlingen, wegen wiederholter Ueberschreitung ihrer Confination und wiederholten Vagirens, neben dem Kosten-Ersatze zur Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von acht Monaten und zu einem Willkomm von 15 Ruthenstreichen auf den Rücken, und

16. die bei dem O.A.Gerichte Biberach in Untersuchung gekommene Magdalene Kramer, von Illereichen, im Königreich Baiern, wegen wiederholten verbotswidrigen Wiederbetretens des Königreichs und wiederholten Vagirens, neben dem Kosten-Ersatze zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg nebst Willkomm und Abschied und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche unter Androhung geschärfter Ahndung im Wiederbetretungsfall verurtheilt.

Den 25. Februar wurde:

17. auf den Grund der von dem O.A.Gericht Ulm geführten Untersuchung Christian Ebert, von Bebenhausen, O.A. Tübingen, wegen gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen einen Landjäger und den Schultheißen in Nerenstetten und wegen Injurien gegen den ersten, sodann wegen lange Zeit fortgesetzten Concubinats, neben dem Kosten-Ersatze, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

2. Civil-Senat.

1. Den 6. Februar wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Ravensburg zwischen dem Güter-Pfleger der Xaver Edelschen Gantmasse daselbst, Lnten, Anten, und Georg Henkel von da, Mit-Lnten, Aten, Vorzug im Brielmaierschen Gante betreffend, das am 10. Februar 1822 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten theils bestätigt, theils abgeändert.

2. Den 13. Februar wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Wiblingen zwischen Jakob Kottler und Genossen von Beuren, Kl., Anten, und der Wittwe Catharine Hauser, von Laupheim, Bekl., Atin, Entschädigungs-Forderung betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen.

3. Unter dem 17. Februar wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Ravensburg zwiſchen Eleutherius Herrmann, von Wippenreuthe, Kl., Anten, und der vormaligen Seelenhaus-Pflege, jetzt dem vereinigten ſtädtiſchen Armenfond zu Ravensburg, Bekl., Aten, Beholzungs-Recht, Baulaſt und Viehtrieb betreffend, das am 29. Januar 1823 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß, unter Beweis-Nachlaß für den Kl., Aten und Ausſetzung des Koſtenpunkts, beſtätigt.

4. Am 20. Februar wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Riedlingen zwiſchen dem Schutzjuden Joſeph Einſtein, von Buchau, Bekl., Anten, und Veit Neuburger von da, Kl., Aten, Forderungen aus einem Societäts-Vertrage betreffend, das am 23. Juli 1822 eröffnete erſtrichterliche Erkenntniß vom 12. deſſelben Monats, unter Ausſetzung des Koſtenpunkts, theilweiſe abgeändert.

5—8. In den Ationsſachen von dem O.A. Gerichte Biberach zwiſchen nachbenannten Perſonen:

a) Joſeph Jerg, von Oberſulmetingen,

b) Joſeph Kohler daſelbſt,

c) dem Wirth Linder zu Ehingen, und

d) Joſeph Hagel, von Altheim, Lnten, Anten, und der Joſeph Schmid'ſchen Concursmaſſe zu Oberſulmetingen, Latin, Atin, Vorzug im Gante betreffend, wurden die Berufungen wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchriften, unter Verurtheilung der Anten in die Koſten dieſer Inſtanz, vermöge der Erkenntniſſe vom 30. Januar, publicirt den 11. 13. und 18. Februar, für verlaſſen erklärt. (den 25. Februar.)

9. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Geißlingen zwiſchen Michael Gunzenhäuſer, als Pfleger der Appollonia Gunzenhäuſer zu Kuchen, Lnten, Anten, und Johann Gunzenhäuſers Wittwe von da, und Conſorten, Mit-Lnten, Aten, Vorzug im Michael Gunzenhäuſerſchen Gante betreffend, wurde die Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Koſten zweiter Inſtanz verworfen. (d. 10. Februar.)

Stuttgart den 26. März 1824.

Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 31. März 1824.

Inhalt.

Königl. Verordnungen und Dekrete. K. Verordnung wegen der Einfuhr französischer Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige. — Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Aufnahme eines ausübenden Arztes. — Den Verkauf des Vieh-Salzes betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Königl. Verordnung wegen der Einfuhr der französischen Weine, Branntweine, Weingeist, Liqueurs und Essige.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Folge der Erfahrungen, welche bei der Anwendung der Verordnung vom 24. Juni 1822, Staats- und Regierungs-Blatt 1822, S. 435 gemacht worden sind, finden Wir Uns veranlaßt, dieselbe nach vorgängiger Verabredung mit der Großherzoglich Badenschen Staats-Regierung in einigen Bestimmungen abzuändern.

Wir verordnen daher nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

§. 1.

Die Einfuhr französischer Weine, Branntweine aller Art, Weingeist, Spirituosen, Liqueurs und Eßige ist von dem Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, sowohl zum eigenen Verbrauch als zum Handel erlaubt, ohne daß es dazu einer besonderen Einfuhr-Lizenz bedarf.

§. 2.

Die in §. 1. genannten französischen Getränke, ohne Unterschied, ob sie unmittelbar aus Frankreich oder durch den Zwischenhandel aus einem anderen Lande eingehen, unterliegen dem in §. 3. der Verordnung vom 24. Juni 1822 auf die fremden (nicht deutschen) Getränke gelegten Einfuhrzoll von

Zwölf Gulden

vom Centner.

§. 3.

Die im §. 3. der Verordnung vom 24. Juni 1822 enthaltene Bestimmung, wornach der Ursprung fremder (nicht deutscher) Weine, Branntweine, Liqueurs und Eßige bei der Einfuhr durch Urkunden nachgewiesen werden soll, ist hiedurch aufgehoben.

§. 4.

Die Verordnung vom 24. Juni 1822 bleibt in allen, hiemit nicht ausdrücklich abgeänderten Bestimmungen bis zu einer umfassenden Zoll- und Handels-Regulirung in Wirkung.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 25. März 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:

von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär;

Wellnagel.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 26. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, den Bürgermeister Herzog von Effingen, aus Arau, zum Zeichen der Anerkennung der Verdienste, die er sich in Handels-Angelegenheiten um den diesseitigen Staat erworben hat, zum Ritter des Ordens der Württembergischen Krone zu ernennen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 17. d. M. die erledigte Revierförsters Stelle erster Classe zu Blaubeuren dem Revierförster Geyer, von Gschwend, Lorcher Forsts, und

durch höchstes Dekret vom 19. d. M. die erledigte Ober-Justiz-Raths-Stelle bei dem K. Gerichtshof in Ulm dem ordentlichen Professor der Rechte an der Universität Tübingen, D. Gmelin, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. die katholische Pfarrei Schmalegg, im Dekanat Ravensburg, dem Pfarrer Bauer zu Bach, Dekanats Ehingen, auch

von den erledigten beiden Professorats-Stellen an dem Seminar in Schönthal die eine dem Helfer Kern in Besigheim, und die andere dem Pfarrer Hauff in Dachtel, und

die erledigte Professorats-Stelle an dem Seminar in Maulbronn dem Helfer Osiander in Metzingen, Diöcese Urach, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Chirurgie Gottlieb Heinrich Mösner, von Ludwigsburg, ist in der höheren Chirurgie und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieser Wissenschaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 19. März 1824.

Walther.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Bergraths.

Den Verkauf des Vieh-Salzes betreffend.

Da Seine Königliche Majestät durch ein höchstes Dekret vom 7. d. M. zu genehmigen geruht haben, daß zum Vortheil der Viehzucht der Ankauf des auf den Königl. Salinen erzeugten Vieh-Salzes auch in den, von denselben entfernteren Gegenden erleichtert, und deshalb für die Zukunft hinsichtlich des Verkaufs dieses Erzeugnisses eine angemessene Einrichtung getroffen werde; so werden nach Maßgabe dieses höchsten Befehls die betreffenden Königl. Behörden mit Vollziehung folgender Verfügungen beauftragt, und solche hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.) Der allgemeine Preis für sämtliches auf den Königl. Salinen erzeugte Viehsalz wird für die Zukunft vorläufig, und bis der vermehrte Gewinn desselben eine anderwärtige Bestimmung zuläßt, auf 2 fl. 30 kr. für den Centner, oder 1½ Kreuzer für das Pfund festgesetzt. Für diesen Preis wird dasselbe auf den Salinen Hall, Friderichshall, Clemenshall, Schwenningen und Sulz an diejenigen Inländer, welche sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen, daß sie Viehhalter seyen, ausweisen, in jeder beliebigen Quantität, jedoch nicht unter Einem Centner, aus freier Hand abgegeben. Der Werth der Fässer, wenn die Käufer solche verlangen, ist denselben besonders aufzurechnen.

2.) Dasjenige Erzeugniß, welches auf solche Weise bei den Salinen nicht verkauft wird, ist an die Faktorien der entfernteren Oberämter zu versenden, bei welchen von Seite der Viehhalter Nachfrage einkommt.

3.) Der Faktor, welcher nach Verhältniß dieser Nachfragen eine Anzahl Fässer bei dem Salz-Inspektor der Saline bestellt, gibt das Vieh-Salz Faßweise an die sich meldenden Viehhalter, so wie an die von den Oberämtern aufzustellenden Verschleußer in dem allgemeinen Verkaufs-Preise ab, zu welchem jedoch noch der Aufwand der Saline für Verpackungs-Kosten, Fuhrlohn und Speditions-Gebühr geschlagen wird.

4.) Um diesen Aufwand auszumitteln, hat der Faktor, wenn ihm von dem

Salz-Inſpektor ein Quantum Vieh-ſalz zugeſichert iſt, die Haupt-Verwaltung der Salinen-Gefälle in Stuttgart zu benachrichtigen, von welcher Saline ihm das Vieh-Salz zugeſagt worden ſey. Die Haupt-Verwaltung zeigt dem Faktor den Aufwand für Verpackungs-Koſten, Fuhrlohn und Speditions-Gebühr an, und der Faktor legt das Schreiben der Haupt-Verwaltung dem Oberamte vor. Das Oberamt macht hierauf öffentlich bekannt, welchen Geldbetrag, außer dem allgemeinen Verkaufs-Preiſe des Vieh-Salzes zu 2 fl. 30 kr. für den Centner, der Käufer eines Faſſes als Nebenaufwand zu bezahlen habe.

5.) Der Faktor erhebt ſeine Verkaufs-Proviſion für das Vieh-Salz in demſelben Betrag, wie von dem Küchen-Salze aus der Faktorie-Kaſſe und es darf daher ſeine Proviſion in den obenbemerkten Nebenaufwand nicht eingerechnet werden.

6.) Um den Ankauf des Vieh-Salzes auch in denjenigen Orten zu erleichtern, in welchen ſich keine Faktorien befinden, wird den K. Oberämtern die Aufſtellung von Verſchleuſſern geſtattet, zugleich aber verordnet, daß mit Genehmigung des Oberamts durch die Ortsobrigkeit der Preis zu beſtimmen, und den Einwohnern gehörig bekannt zu machen ſey, für welchen das Salz an jedem Orte im Detail-Verkauf abgegeben werden muß.

Bei Feſtſetzung dieſes Preiſes darf außer den obenbemerkten von den Faktorien aufzurechnenden Nebenkoſten zwar auch der Fuhrlohn von dem Faktorie-Platz bis zum Wohn-Orte des Verſchleußers, ſo wie die — dem letztern zukommende Verkaufs-Proviſion in Anſchlag kommen; es iſt jedoch von Seiten des Oberamts ſtrenge darauf zu ſehen, und jede angemeſſene Vorkehrung zu treffen, daß weder von Seite der Orts-Behörden, noch des Verſchleußers die mindeſte Willkühr in der Preis-Beſtimmung Statt finde, daß der Preis, ſoviel es die Verſchiedenheit der Lokalitäten erlaubt, gleichgehalten, und den Unternehmern kein Anlaß zu gegründeten Beſchwerden gegeben werde.

7.) Der Vieh-Salz-Verſchleußer iſt durch das Oberamt daher darauf zu verpflichten, daß er das Salz in vollem Gewicht und der obrigkeitlich feſtgeſetzten Taxe abzugeben habe.

8.) Außer dem verpflichteten Verſchleußer iſt, früheren geſetzlichen Beſtim-

mungen gemäs, welche, mit alleiniger Ausnahme der Apotheker-Salze, jeden Salzhandel der Privaten verbieten, Niemand zu dem Verkaufe von Viehsalz, Dungsalz, Salzstein, Pfannenschiefer und dergl. befugt.

Es sind daher andere Verkäufer von den Oberämtern zur Untersuchung zu ziehen, und wenn hiedurch die Einschwärzung des Salzes aus dem Auslande nicht zu erheben, und somit die auf die Salz-Einschwärzung festgesetzte Strafe nicht zu erkennen ist, dieselbe mit einer angemessenen Polizeistrafe zu belegen.

Stuttgart den 26. März 1824.

Herda.

Dienst-Erledigungen.

Durch die Ernennung des Oberamts-Gerichts-Verwesers Rhodius zu Künzelsau zum Oberamts-Richter in Waldsee ist die Oberamts-Richterstelle zu Künzelsau in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Besoldung erster Classe verbunden ist, haben sich innerhalb vierzehn Tage bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

Durch Beförderung des Revierförsters Geyer zu Gschwend, Lorcher Forsts, ist diese in der zweiten Classe stehende Revierförstersstelle in Erledigung gekommen.

Durch die Pensionirung des Revierförsters Vötter ist das Revier Irrmannsweiler zweiter Classe A., Forstamts Heidenheim, erledigt worden.

Den 28. d. M. ist der Ober-Lieutenant Pfau, des sechsten Infanterie-Regiments, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 9. April 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die Einsendung der auf den 30. Juni d. J. verfallenden Landjäger-Kosten-Verzeichnisse betreffend. — Entziehung der dem Ludwig Schubkrafft, von Stuttgart, in Armen-Sachen bewilligten Postporto-Freiheit. — Verfügung, die periodischen Berichte über die Schutz-Pocken-Impfung betreffend. — Schullehrer-Conferenz-Direktoren in der Diöcese Balingen betreffend. — Die diesjährige Vorprüfung der katholischen Schul-Amts-Candidaten betreffend. — Vorladung der abwesenden Militärpflichtigen zur Nachaushebung.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Lonsee, im Dekanat Alpek, dem Pfarrer Reuschle zu Mehrstetten, Dekanats Münsingen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Grömbach, Dekanats Freudenstadt, dem Pfarr-Vikar Hetsch zu Göttelfingen, desselben Dekanats, auch

vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei

Stubersheim, Diöceſe Geißlingen, dem Pfarrer Korn zu Trichtingen, Diöceſe Balingen, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſtes Dekret vom 30. v. M. den gräflich Degenfeld-Schomburg'ſchen Rentbeamten Weinland in Rechberghauſen, Oberamts Göppingen, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. — Derſelbe nimmt ſeinen Wohnſitz in Rechberghauſen.

Ferner haben Seine Königl. Majeſtät durch höchſtes Dekret vom 31. v. M. dem D. v. Breitſchwert, Hofmeiſter Höchſt Dero Neffen, des Prinzen Auguſt, Königl. Hoheit, den Titel und Rang eines Königl. Hofraths zu ertheilen, und

durch höchſte Entſchließung vom 2. d. M. den D. Robert Mohl zum außerordentlichen Profeſſor der Rechte auf der Univerſität Tübingen zu ernennen geruht.

Unter dem 28. v. M. iſt die erledigte Stelle eines Oberamts-Arztes zu Waiblingen dem praktiſchen Arzt D. Rösler zu Kirchheim unter Teck übertragen worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Die Einſendung der auf den 30. Juni d. J. verfallenden Landjäger-Koſten-Verzeichniſſe betreffend.

Bei dem herannahenden Ende des Etats-Jahrs werden die ſämtlichen Amtspflegen unter Beziehung auf die Verfügung vom 11. Juni v. J. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 455) angewieſen, die auf den 30. Juni d. J. verfallenden Rechnungen über die Landjäger-Koſten ſo vorzubereiten, daß ſolche mit dem 30. Juni abgeſchloſſen und an das Reviſorat des Miniſteriums des Innern zur Prüfung und Einleitung der Zahlungs-Anweiſung unfehlbar eingeſchickt werden.

Stuttgart den 2. April 1824.

Schmidlin.

b) Entziehung der dem Ludwig Schuhkrafft, von Stuttgart, in Armen-Sachen bewilligten Postporto-Freiheit.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. dem Ludwig Schuhkrafft, von Stuttgart, die demselben unterm 29. November 1818 für seine die Armen-Unterstützung betreffende Correspondenz widerruflich zugestandene Postporto-Freiheit wegen des damit getriebenen Mißbrauchs wieder entzogen.

Stuttgart den 2. April 1824.

Schmidlin.

c) Verfügung, die periodischen Berichte über die Schutz-Pocken-Impfung betreffend.

Es ist schon durch die Verordnung vom 12. Juni 1811 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 29) den Königl. Oberämtern die Erstattung eines Jahr-Berichts über den Fortgang der Schutz-Pocken-Impfung aufgegeben, auch durch die Verordnung vom 6. Juni 1818 über den Geschäftskreis des Medicinal-Collegiums und der Kreis-Regierungen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht §. 3. Nro. 7 bestimmt worden, daß diese Berichte, deren Fertigung aus den Notizen der einzelnen Impfärzte und unmittelbare Einsendung an die Landvogtei-Aerzte durch die Medicinal-Organisation vom $\frac{14}{22}$. März 1814 den Oberamts-Aerzten übertragen worden war, wieder durch die K. Oberämter und zwar zunächst an die Kreis-Regierungen eingesendet werden sollen, ohne daß durch das spätere Gesetz über die Schutz-Pocken-Impfung vom 25. Juni 1818 eine Aenderung hierin getroffen worden wäre.

Da man indessen die Erfahrung gemacht hat, daß diese Berichte zum Theil auf sehr verschiedene, nicht immer zweckmäßige, Weise erstattet, auch die ihnen zum Grunde liegenden Notizen der einzelnen Impf-Aerzte nicht nach einem und demselben Gesichtspunkte verfaßt werden; so sieht man sich veranlaßt, folgende nähere Vorschriften hiefür zu ertheilen:

1.) Je nach dem Schlusse eines Verwaltungs-Jahrs hat jeder Oberamtsarzt einen Bericht über den Fortgang der Schutz-Pocken-Impfung in seinem Oberamts-Bezirke, über die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse und über die deßhalb zu ergreifenden Maßregeln dem K. Oberamt zur Einsendung an die vorgesetzte Kreis-Regierung zuzustellen.

2.) Dieſer Bericht muß enthalten:

a) den Betrag der im letzten Jahre
   aa) mit Erfolg
   bb) erfolglos
   Geimpften,
   nebſt Erörterung der Urſachen, falls derſelbe eine auffallende Abweichung von dem anderer Jahrgänge darbieten ſollte;

b) die Summe der ſeit dem 1. Januar 1817 gebornen Kinder, welche ein Alter von drei Jahren und darüber haben, und noch nicht vorſchriftmäßig geimpft worden ſind, nebſt Angabe der Urſachen der unterlaſſenen Impfung;

c) die Zahl der im Oberamts-Bezirke befindlichen legitimirten Impfärzte;

d) die Anzeige von dem etwaigen Erſcheinen der Pocken unter den Kühen, oder von der Impfung einer Kuh mit Schutz-Pocken-Lymphe, nebſt dem davon gemachten Gebrauche;

e) die gemachten merkwürdigern Beobachtungen über die Entwicklung der Schutz-Pocken-Krankheit und über die Wirkungen ihrer Complikation mit andern Krankheiten;

f) die bei den öffentlichen Impfungen und bei der Führung der Impfbücher etwa bemerkten Mißbräuche;

g) den allenfallſigen Ausbruch von Menſchen-Pocken unter Hinweiſung auf die deshalb erſtatteten beſondern Berichte;

h) etwaige Vorſchläge zu einfacherem, minder koſtſpieligem und geordneterem Betrieb des Impfgeſchäfts.

3.) Die Materialien zu vorerwähntem Berichte haben die Oberamts-Aerzte theils aus ihren eigenen Wahrnehmungen, theils aus den Impfbüchern, die ſie bei Gelegenheit ihrer Amtsreiſen einzuſehen verpflichtet, und woraus ihnen alljährlich Auszüge von den Oberämtern mitzutheilen ſind, theils endlich aus den Regiſtern und Nachrichten derjenigen Impfärzte, welche im Laufe des Jahrs innerhalb des Oberamts-Bezirks Impfungen vorgenommen haben, zu ſchöpfen.

4.) Zu dem Ende haben alle Impfärzte fortlaufende Regiſter über ihre Schutz-Pocken-Impfungen und zwar nach Oberamts-Bezirken zu führen. In denſelben ſind

a) Wohnort
b) Vor- und Zunamen
c) Alter
   der Geimpften,

d) Tag der Impfung und ihrer allenfallſigen Wiederholung,

e) Tag der Nachviſitation,

f) Erfolg,

g) während der Krankheit oder in Folge

derſelben etwa vorgekommene abweichende und auffallende Erſcheinungen zu bemerken. Von der richtigen Führung dieſer Regiſter iſt ſich bei der Medicinal-Viſitation zu überzeugen.

5.) Aus gedachten Regiſtern hat jeder Impfarzt unaufgefordert am Schluſſe des Verwaltungs-Jahrs dem betreffenden Oberamts-Arzte einen ſummariſchen Auszug über die in dem Bezirke deſſelben vorgenommenen Impfungen, woraus

a) die Zahl der im verfloſſenen Jahr

aa) mit Erfolg
bb) erfolglos

} Geimpften,

b) die beſonderen Erſcheinungen, die bei denſelben vorgekommen ſeyn ſollten, erſehen werden können, unter weiterer Beifügung deſſen, was ihm über urſprüngliche oder durch Impfung bewirkte Pocken an Kühen, desgleichen über ausgebrochene Menſchen-Pocken bekannt geworden, zu überſenden.

Es bleibt jedoch den Oberamts-Aerzten unbenommen, ſo oft ſie es für nöthig erachten, die Uebetſendung der Original-Regiſter zur Einſicht zu verlangen, auch ſonſtige Nachrichten über die vorgenommenen Impfungen von den einzelnen Impfärzten einzuziehen.

6.) Die K. Oberämter ſind dafür verantwortlich, daß die Berichte der Oberamtsärzte über die Schuß-Pocken-Impfung alljährlich vor dem 1. Auguſt bei der vorgeſetzten Kreis-Regierung einkommen; die Kreis-Regierungen aber haben dafür beſorgt zu ſeyn, daß ſolche vollſtändig eingezogen und, mit den Bemerkungen des Kreis-Medicinalraths verſehen, noch vor dem 1. September dem K. Medicinal-Collegium mitgetheilt werden.

Stuttgart den 3. April 1824.

Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Schullehrer-Conferenz-Direktoren in der Diöceſe Balingen betreffend.

Der Pfarrer Daniel zu Dürrwangen iſt von der Schul-Conferenz-Direktors-Stelle im erſten Bezirk der Balinger Diöceſe auf ſein Anſuchen, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit ſeiner zweckmäßigen Leitung derſelben und ſeinem bei dieſem Geſchäft erprobten Eifer, enthoben, und an ſeine Stelle der Diakonus Hofmann zu Balingen damit beauftragt worden.

Stuttgart den 19. März 1824.

Wächter.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Die diesjährige Vorprüfung für die Zulaſſung zum deutſchen Schulſtande betreffend.

Zu der diesjährigen Vorprüfung für die Zulaſſung zum deutſchen Schulſtande iſt der 4. und 5. Mai feſtgeſetzt. — Von den Jünglingen, welche im Monat März die Aufnahme nachgeſucht haben, werden nur diejenigen, welche vor dem 1. Mai 1824 das 15te Jahr zurückgelegt haben, zur Vorprüfung zugelaſſen. — Alle übrigen, die nicht noch beſonders abgewieſen wurden, haben bei der betreffenden Prüfungs-Commiſſion am Montag den 3. Mai Abends zu erſcheinen, und zwar:

Die Bittſteller aus den Schul-Inſpektorats-Bezirken Biberach, Riedlingen, Ehingen, Wiblingen, Ulmenweiler und Laupheim bei der Prüfungs-Commiſſion in Riedlingen;

die aus den Inſpektoraten Ravensburg, Saulgau und Waldſee bei der Prüfungs-Commiſſion in Ravensburg;

die aus den Inſpektoraten Ellwangen, Eybach, Gmünd, Lauchheim, Neresheim und Unterkochen bei der Prüfungs-Commiſſion in Ellwangen;

die aus den Inſpektoraten Mergentheim, Neckarſulm, Ammrichshauſen und Stuttgart bei der Prüfungs-Commiſſion in Neckarſulm;

die aus den Inſpektoraten Horb, Obernborf, Rottenburg, Rottweil, Spaichingen und Wurmlingen bei der Prüfungs-Commiſſion in Rottweil.

Den Schul-Inſpektoren wird unter Beziehung auf das Regierungs-Blatt v. J. Nro. 24. S. 325 aufgetragen, alle in ihrem Schul-Inſpektorat befindlichen Jünglinge, welche ſich dieſer Vorprüfung unterwerfen dürfen und wollen, unverzüglich hierauf aufmerkſam zu machen.

Stuttgart den 1. April 1824.

Camerer.

B.) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der abweſenden Militärpflichtigen zur Nachaushebung.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche bei der diesjährigen Aushebung nicht erſchienen ſind, ohne daß für ſie eine Befreiung nachgewieſen worden wäre, ſind

nach Maßgabe ihrer Loosnummer zum Kontingent oder zu deſſen Ergänzung vorläufig bezeichnet worden.

Da nun den vorläufig Bezeichneten geſtattet iſt, ſich wegen ihres Wegbleibens von der Aushebung bei der Nachaushebung zu rechtfertigen, und ſolchenfalls ihre etwaigen Befreiungs-Gründe nachträglich auszuführen, ſo werden dieſelben hiemit öffentlich aufgerufen, ſich zu dieſem Ende bei der Nachaushebung, welche heute beginnt und am letzten dieſes Monats endigt, in der betreffenden Kreisſtadt einzufinden, widrigenfalls gegen ſie als Ungehorſame nach Vorſchrift des Rekrutirungs-Geſetzes verfahren werden wird.

Stuttgart den 1. April 1824.

Kapff.

Dienſt-Erledigungen.

Die Bewerber um das erledigte Diakonat Beſigheim, mit welchem die geſetzlich beſtimmten Diakonats-Geſchäfte und ein Einkommen von 634 fl. nach Etats-Preiſen verbunden ſind, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Die Bewerber um das erledigte Diakonat Owen, Diöceſe Kirchheim, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Gemeinde Owen zählt mit Einſchluß des Filials Brucken, in welchem der Diakon die Seelſorge zu verſehen hat, 1900 Pfarr-Genoſſen, und dem Diakon liegen die gewöhnlichen Diakonats-Geſchäfte ob. Das Einkommen beträgt 559 fl. nach Etats-Preiſen.

Die Bewerber um das Diakonat Mezingen, Diöceſe Urach, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Der Diakon hat in dem 3660 Kirchen-Genoſſen enthaltenden Markt-Flecken die kirchlichen Geſchäfte nach den vorliegenden Beſtimmungen mit dem Orts-Pfarrer gemeinſchaftlich zu verſehen, und ſein Einkommen iſt mit Einſchluß einer Aufbeſſerung aus dem Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds auf 650 fl. nach Etats-Preiſen berechnet.

Die erledigte Pfarrei Leibringen,

Diöceſe Balingen, enthält mit Einſchluß des eine halbe Stunde entfernten Filials Rothenzimmern, in welchem alle vier Wochen Kinderlehre, jährlich ſechsmal das Abendmahl, und die Caſual-Gottesdienſte gehalten werden, 1050 Pfarr-Genoſſen, und iſt mit einem Einkommen von 777 fl. nach Etats-Preiſen verbunden.

Die erledigte Pfarrei Dachtel, Diöceſe Calw, hat kein Filial, nur 360 Pfarr-Genoſſen, und iſt mit einem Einkommen von 764 fl. nach Etats-Preiſen verbunden.

Die Bewerber um vorſtehende zwei Stellen haben ihre Bittſchriften innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 17. April 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Termine zur Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Ertheilung von Privilegien gegen den Nachdruck.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. die erledigte Pfarrei Ehningen, Diöcese Böblingen, dem Pfarrer Mohr zu Warth, Diöcese Nagold, zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Termine zur Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Klasse, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 10. December 1823 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 922) sich zu der zweiten Dienst-Prüfung angemeldet und, nach erfolgter Zulassung zu derselben, ihre Probe-Arbeiten in der festgesetzten Frist übergeben haben, werden hiedurch benachrichtiget, daß im Monat Mai d. J. ihre Prüfung bei dem K. Ober-Tribunal vorgenommen werden wird und sie dabei in drei Abtheilungen zu erscheinen haben.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Tafel,
v. Seutter,
Wagenmann,
Teuffel,
Röll,
v. Kauffmann,
Abeille, und
Kober;

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Krauß, von Weikersheim,
Bellino,
Bröm,
Glaser,
Schweikhardt,
Reichert,
Dreis, und
Hipelius;

endlich die dritte Abtheilung aus den Referendären:

Ege, Ober-Justiz-Registrator zu Eßlingen,
Härlin,
Fetzer,
Freiherr v. Seckendorf,
Gentner,
v. Mayr,
Krauß, von Oehringen,
Hafenreffer, und
Stockmayer.

Die Referendäre der ersten Abtheilung haben

Dienstags den 4. Mai,

die der zweiten

Dienstags den 11. Mai,

und die der dritten Abtheilung

Dienstags den 18. Mai d. J.

zu Stuttgart sich einzufinden und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen sich (Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr) auf der Kanzlei des Ober-Tribunals zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu erhalten.

Die zu der bevorstehenden Prüfung zwar ebenfalls zugelassenen, hievor aber nicht genannten Referendäre, welche ihre Probe-Arbeiten binnen der anberaumten Frist nicht eingereicht haben, werden hiemit, dem angedrohten Präjudiz gemäß, von dieser Semester-Prüfung ausgeschlossen und auf die nächste verwiesen.

Stuttgart den 14. April 1824.

Maucler.

b) Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der, nach Art. I. der Dienst-Prüfungs-Instruction für das K. Ober-Tribunal vom 30. November 1820 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 625) im Monat Juni d. J. Statt findenden ersten Dienst-Prüfung (Prüfung der Rechts-Candidaten) zugelassen zu werden wünschen, werden in Gemäßheit der Anordnung des so eben erwähnten Artikels hiemit aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften eingerichtet seyn müssen, bis zum 15. Mai d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Stuttgart den 15. April 1824.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Ertheilung von Privilegien gegen den Nachdruck.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. dem Buchhändler Sauerländer in Aarau ein Privilegium gegen den Nachdruck der in seinem Verlage erscheinenden zweiten Ausgabe der Schweizerlands-Geschichte

von Heinrich Zſchokke und der dritten Ausgabe der franzöſiſchen Sprachlehre von Caſpar Hirzel, neu bearbeitet von Conrad von Orell, auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen geruht; welches unter Hinweiſung auf die Königliche Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 8. April 1824.

Schmidlin.

Dienſt-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Groß-Ingersheim, Diöceſe Beſigheim, enthält 1230 Pfarr-Genoſſen, und iſt nach Abzug von 25 fl. für den Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds mit einem Einkommen von 981 fl. verbunden.

Die erledigte Pfarrei Schwabbach, Diöceſe Weinsberg, deren Einkommen auf 603 fl. nach Etats-Preiſen berechnet iſt, enthält mit Einſchluß des eine Viertelſtunde entfernten Filials Siebeneich, wo jährlich eine Predigt gehalten wird, 648 Pfarr-Genoſſen. Der Pfarrer hat übrigens in dem der Parochie Waldbach zugetheilten Filial Rappach, eine halbe Stunde von Schwabbach entfernt, alle drei Wochen eine Nachmittags-Predigt zu halten.

Die Bewerber um vorſtehende zwei Stellen haben ihre Bittſchriften innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 24. April 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung des Verzeichnisses der Notarien. — Bekanntmachung, den Eintritt der Königlichen Fürstlich Thurn und Taxisschen Amtsgerichte, Polizei-Aemter und Forst-Verwaltungen in ihre amtliche Wirksamkeit betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 20. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem K. Preußischen Staats-Rathe v. Thaer, wegen seiner ausgezeichneten Verdienste um die Landwirthschaft, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu ertheilen geruht.

B.) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. dem Major von Baumbach, im K. General-Quartiermeister-Stab, die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, das ihm von dem Großherzog von Hessen verliehene Commandeur-Kreuz des Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

C.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 20. d. M. dem unter dem 4. d. M. zum Oekonomie-Rath ernannten Buchhalter Pabst zu Hohenheim in der ihm zu gleicher Zeit bewilligten Eigenschaft als wirklicher Staatsdiener den Rang der in der siebenten Stufe der Rang-Ordnung vom 18. Oktober 1821 aufgeführten Staatsdiener gnädigst verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. die erledigte Sekretärs-Stelle bei der Regierung des Donau-Kreises dem bisherigen Regierungs-Revisor Ruthardt zu Ellwangen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Mössingen, Diöcese Tübingen, dem Pfarrer Fleischmann in Hagelloch, im Dekanatsbezirk Herrenberg, gnädigst übertragen.

Unterm 15. d. M. wurden die Unterlieutenants v. Schilling, im dritten, und v. Brandenstein, Schützen-Offizier im ersten Infanterie-Regiment, zu Oberlieutenants befördert, und

der Oberlieutenant v. Baumann, vom vierten Infanterie-Regiment, zu den Garnisons-Compagnien versetzt; sodann

die Zöglinge vierter Klasse der Offiziers-Bildungs-Anstalt: Unterlieutenants, Lindauer, der Artillerie zugetheilt, v. Reizenstein und v. Eyb, beim sechsten, v. Schraishuon, beim siebenten, und Wilhelm v. Hügel, beim vierten Infanterie-Regiment eingetheilt, wogegen

die Zöglinge dritter Klasse dieser Anstalt, die Oberfeldwebel v. Baur, v. Walter, Heinzmann, v. Alberti und der Oberwachtmeister Arpeau de Gallatin in die vierte Klasse vorrücken, und zu Unterlieutenants ernannt sind.

Unterm 19. d. M. wurde der Offiziers-Zögling, Wachtmeiſter Stumpe, des zweiten Reiter-Regiments, zum Unterlieutenant ernannt und dem erſten Reiter-Regiment zugetheilt.

Den 22. d. M. wurde der Präſentation des ſeitherigen Präzeptors an der lateiniſchen Lehr-Anſtalt zu Oehringen, M. Mögling, zum Rektor an dieſer Anſtalt, und

des bisherigen Präzeptorats-Verweſers Hahn zum Präzeptor der dritten Klaſſe an derſelben Anſtalt die Beſtätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung des Verzeichniſſes der Notarien.

Durch die Verfügung vom 18. Mai 1818 (Reg. Blatt S. 229) ſind diejenigen, welche die Funktionen eines Notars ferner auszuüben beabſichtigten, aufgerufen worden, dem K. Juſtiz-Miniſterium hievon Anzeige zu erſtatten.

Nachdem der hiezu anberaumte Termin längſt abgelaufen iſt, wird nunmehr das Verzeichniß der zur Praxis berechtigten Notarien zu öffentlicher Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß es in Hinſicht auf die Befugniſſe derſelben bis zu definitiver Organiſation des Gerichts-Notariats bei der Notariats-Ordnung vom 25 Oktober 1808 (Reg. Blatt S. 561 ff.) ſein Bewenden habe.

Jede Veränderung des Aufenthalts-Orts, der perſönlichen und amtlichen Verhältniſſe der Notarien haben beziehungsweiſe die letzteren ſelbſt und die Oberamtsgerichte dem K. Juſtiz-Miniſterium zur Anzeige zu bringen.

Stuttgart den 17. April 1824.

Maucler.

Verzeichniß

der Notarien, nach der Ordnung ihrer Aufnahme.

Name.	Wohnort.	Bemerkungen.
Hofer.	Heilbronn.	Rechts-Conſulent.
Niederhöfer.	Ellwangen.	Ober-Juſtiz-Prokurator.
Günzel.	Böblingen.	
Schweizer.	Stuttgart.	Quiescirender Ehegerichts-Regiſtrator.
Mayer, Johann Gottlieb.	Ludwigsburg.	Commun-Rechnungs-Reviſor.
Mayer, Wilhelm Friedrich.	Stuttgart.	
Häuber.	Herrenberg.	Commun-Rechnungs-Reviſor.
Kapff, Jakob Heinrich Chriſtian.	Eßlingen.	

Name.	Wohnort.	Bemerkungen.
Weber.	Stuttgart.	Quiescirender Finanz-Regiſtrator.
Elſäßer.	Stuttgart.	Vormaliger Ober-Juſtiz-Rath; Rechts-Conſulent.
Haakh.	Heilbronn.	Herzogl. Braunſchweig-Bevernſcher Hofrath.
Beck.	Stuttgart.	
D. Schott.	Stuttgart.	Ober-Tribunal-Prokurator.
Bezold.	Heilbronn.	
Marz.	Stuttgart.	Quiescirender Kriegs-Raths-Sekretär.
Hoch.	Plüderhauſen, O.A. Welzheim.	Rechts-Conſulent.
Laur.	Schorndorf.	Oberamts-Pfleger.
Fraas.	Weinsberg.	Commun-Rechnungs-Reviſor.

Name.	Wohnort.	Bemerkungen.
Auch.	Schorndorf.	Commun-Rechnungs-Reviſor.
Goßweiler.	Unterriexingen, O.A. Vaihingen.	Schultheiß.
Kapff, Carl Ludwig.	Ellwangen.	
Uhl.	Wüſtenroth, O.A. Weinsberg.	Schultheiß.
Häfele.	Ellwangen.	Quiescirender Archiv-Regiſtrator.
Dederer.	Waldenburg, O.A. Oehringen.	Rentamts-Canzliſt.
Schmitt, Johann Michael.	Niederſtetten, O.A. Gerabronn.	Zoller und Acciſer.
Leube.	Kapfenburg, O.A. Neresheim.	
Berger.	Ingelfingen, O.A. Künzelsau.	
Schmitt, Johann Wilhelm.	Bartenſtein, O.A. Gerabronn.	Fürſtl. Hohenlohe-Bartenſtein-ſcher Rentbeamter.

Name.	Wohnort.	Bemerkungen.
Hofmann.	Kornthal, O.A. Leonberg.	
Ehrlenſpiel.	Stuttgart.	Hof- Stabs- Sekretär.
Seemann.	Wüſtenroth, O.A. Weinsberg.	
Haager.	Hall.	
v. Braunenbal.	Biberach.	Rechts- Conſulent.
Friedel.	Ulm.	Ober- Juſtiz- Prokurator.
Walther.	Wangen.	
Streich.	Ellwangen.	Regierungs- Aſſeſſor.
Bilfinger.	Stuttgart.	Penſionirter Finanz- Kammer- Regiſtrator.

B.) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen:

der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, den Eintritt der Königlichen Fürstlich Thurn und Taxisschen Amtsgerichte, Polizei-Aemter und Forst-Verwaltungen in ihre amtliche Wirksamkeit betreffend.

Nachdem die in der Königl. Verordnung vom 12. Juni v. J., den Vollzug der K. Deklaration vom 8. August 1819 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis betreffend, (Reg. Blatt S. 653 ff.) genannten Königlichen, Fürstlich Taxisschen Amtsstellen, und zwar:

die Amtsgerichte:

zu Scheer am 8. November,
zu Buchau am 6. November,
zu Ober-Marchthal und zu Ober-Sulmetingen je am 1. November,
zu Neresheim am 21. Oktober vorigen Jahrs;

die Polizei-Aemter:

zu Scheer am 26. November,
zu Buchau am 18. November,
zu Ober-Marchthal am 30. Oktober,
zu Ober-Sulmetingen am 19. November,
zu Neresheim am 14. Oktober vorigen Jahrs;

endlich die Forst-Verwaltungen:

zu Süßen am 30. Oktober vorigen Jahrs,
zu Buchau am 30. Januar dieses Jahrs,
zu Neresheim am 30. November vorigen Jahrs

in die durch die erwähnten Verordnungen bezeichnete, amtliche Wirksamkeit getreten sind; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. April 1824.

Maucler. Schmidlin. Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Onolzheim, Diöcese Crailsheim, welche 595 Pfarr-Genossen zählt, und mit einem Einkommen von 563 fl. nach Etats-Preisen verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Den 16. d. M. ist der pensionirte Rechnungsrath Roth zu Stuttgart gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 29. April 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Uebereinkunft zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Hessen wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen. — Patent-Ertheilungen für die Verfertigung von Zuggarn. — Veränderungen in den Diöcesan-Bezirken von Balingen und Sulz. — Vermächtniße des Ober-Kirchenraths v. Werkmeister.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 19. d. M. dem pensionirten Justiz-Sekretär Hartmann, jetzt zu Hall wohnend, die Erlaubniß zu Ausübung der Rechts-Praxis zu ertheilen geruht.

Unterm 21. d. M. wurden die Hauptleute zweiter Klasse, v. Häußler im siebenten und v. Huſnadel im vierten Infanterie-Regiment, und

unterm 23. d. M. die Unterlieutenants Venninger im zweiten und v. Schraishuon im siebenten Infanterie-Regiment, auf ihr Ansuchen gegenseitig versetzt, auch

der Zögling vierter Klasse der Offiziers-Bildungs-Anstalt, Unterlieutenant Arpeau de Gallatin dem dritten Reiter-Regiment zugetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:

Des Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung der zwiſchen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Heſſen wegen Beſtrafung der Forſtfrevel in den beiderſeitigen Grenzwaldungen abgeſchloſſenen Uebereinkunft.

Zwiſchen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Heſſen iſt, zu Abwendung der in den beiderſeitigen Grenz-Waldungen eintretenden Verwüſtungen, eine beſondere Uebereinkunft wegen Beſtrafung derjenigen, welche in dieſen Waldungen Frevel begehen, getroffen worden; welche Uebereinkunft wörtlich folgende Beſtimmungen enthält:

§. 1.

Jeder der beiden Staaten läßt Uebertretungen der Forſt-Geſetze (Forſtfrevel), welche durch ſeine Staats-Angehörigen in dem Gebiete des andern begangen ſind, nach den eigenen Geſetzen aburtheilen, als wäre den lezteren in den eigenen Waldungen von den eigenen Angehörigen zuwidergehandelt worden.

§. 2.

Die auf eigener ſinnlicher Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forſt-Offizianten aus dem einen Staate bewirkt gegen den dem andern Staate angehörigen Forſtfrevler einen vollen Beweis und hat deſſen Verurtheilung zur Folge, wenn der Angeſchuldigte den Beweis nicht durch Gegen-Beweis zu entkräften vermag.

§. 3.

Das Forſt-Perſonal iſt berechtigt, den Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt, zu verhaften, und ihn an die Behörde ſeines Wohnorts abzuliefern, welche Ablieferung ſogleich nach Erhebung der erforderlichen Notizen von den perſönlichen Verhältniſſen des Verhafteten zu bewerkſtelligen iſt.

§. 4.

Gegenſeitig wird zur Entdeckung Hülfe geleiſtet, und es werden Hausſuchungen auf der Stelle von den Orts-Behörden geſtattet, jedoch in Gegenwart der letzteren, welche das Entdeckte verwahren laſſen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen.

§. 5.

Wenn der Forſt-Exceß dergeſtalt durch Erkenntniß erledigt iſt, daß die Strafe voll-

ſtreckt werden kann, ſo hat die Unterſuchungs-Behörde eine beglaubigte Abſchrift der zu Protokoll genommenen Verhandlung und des zu vollſtreckenden Erkenntniſſes dem Angeber zuzuſtellen, und gleiche Abſchriften ſeiner vorgeſetzten Behörde zuzuſenden, beides bei einer Strafe von einem bis fünf Gulden.

§. 6.

Die Unterſuchung und Beſtrafung wird möglichſt beſchleunigt, und namentlich veranlaßt die unterſuchende Behörde auch die Vollſtreckung des Erkenntniſſes.

§. 7.

Ueber den Schadens-Erſatz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel ſogleich bei der Ausſprechung der Strafe, erkannt.

Die Behörde, welche den Forſtfrevel rügt, erkennt auch über die Anzeige-Gebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Geſetzen und Verordnungen des Staates feſtgeſetzt werden, von deſſen Behörde der Forſtfrevel abgeurtheilt wird. Erkannte Geld- und Arbeits-Strafen werden zum Vortheil jenes Staats vollzogen, deſſen Behörden ſie verhängt haben.

§. 8.

Die Uebereinkunft tritt von dem 1. Mai 1824 an für beide Staaten in Kraft.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät dieſer Uebereinkunft die allerhöchſte Genehmigung ertheilt haben; ſo wird der Inhalt derſelben andurch auf allerhöchſten Befehl, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 20. April 1824.

Für den Miniſter
der auswärtigen Angelegenheiten:
Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Patent-Ertheilungen für die Verfertigung von Zuggarn.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 24. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät den Inhabern mechaniſcher Spinnereien Georg Dörtenbach zu Calw, Ludwig Baumann zu Göppingen und Auguſt Orth und Comp. zu Heilbronn für die Verfertigung von Zuggarn mittelſt Maſchinen, nach einer von ihnen vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung, ein ausſchließendes Patent auf die Dauer von zehen Jahren gnädigſt zu bewilligen geruht.

Stuttgart den 25. April 1824.

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistoriums.

Veränderungen in den Diöcesan-Bezirken von Balingen und Sulz.

Die bisher zum Dekanat Balingen gehörigen Diöcesan-Orte: Rosenfeld mit Isingen, Bickelsberg mit Brittheim, Bözingen, Bergfelden, Trichtingen und Leidringen mit Rothenzimmern sind, als in dem Oberamts-Bezirke Sulz liegend, dem Dekanate Sulz zugetheilt worden.

Stuttgart den 20. April 1824.

Wächter.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Vermächtniß des Ober-Kirchenraths v. Werkmeister.

Der verstorbene Ober-Kirchenrath von Werkmeister hat in seinem Testamente dem Landkapitel Stuttgart seine schätzbare Bibliothek, ferner der Kirche und Schule zu Steinbach, Oberamts Eßlingen, seinem vormaligen Pfarrsitze, die Summe von einhundert Gulden vermacht.

Stuttgart den 20. April 1824.

Camerer.

Dienst-Erledigungen.

Durch den Tod des Legations-Raths Elsässer ist eine Assessorsstelle bei dem Königl. Lehenrathe in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dieser Behörde zu melden.

Durch die Versetzung des bisherigen Regierungs-Revisors Ruthard zu Ellwangen auf das Sekretariat bei der Regierung des Donaukreises ist die Stelle eines Revisors bei der Regierung des Jaxt-Kreises mit dem Normal-Gehalt von jährlichen 800 fl. in Erledigung gekommen.

Die katholische Pfarrstelle in Magolsheim, Oberamts Münsingen und Dekanats Zwiefalten, wird wieder besetzt werden. Sie begreift den katholischen Theil des Orts mit 290 Pfarr-Genossen, und dermal in der Nachbarschaft 7 außerordentliche Filialisten. Das Einkommen besteht an Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Besoldungen und Gebühren, auch einer Zulage vom Interkalarfonds, in 680 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Pfarrstelle insbesondere bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden, und sich zugleich über ihre Fähigkeit zu Bekleidung des Schul-Inspektoratamtes auszuweisen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 5. Mai 1824.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Erkenntniſſe der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat März 1824.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz-Departements.

Die in dem Monat März 1824 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgeſprochenen Erkenntniſſe betreffend.

In dem verfloſſenen Monat März ſind von ſämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachſtehende Erkenntniſſe ausgeſprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur ſolche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienſt-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 3. März wurde:

1. in der Rekursſache des Kaufmanns Eberhard Friedrich Sandel, von Hall, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 3. April 1823 wider ihn gefällte (S. 400 des Reg. Blatts enthal-

tene) Erkenntniß abgeändert, Rekurrent sofort hinsichtlich des gegen ihn entstandenen Verdachts eines Betrugs durch Gebrauch eines vertragswidrigen Klaftermaßes, ferner der Theilnahme an einer Holz-Veruntreuung, so wie eines Bestechungs-Versuches von der Instanz entbunden, auch der wider ihn erhobene Verdacht der Bestechung verschiedener Beamten und bedeutender Holz-Excesse in Ermanglung näheren Beweises auf sich beruhen gelassen, dagegen derselbe wegen gesetzwidriger Geschenkreichungen und wegen Aufstellung unverpflichteter Holzmacher, neben Verfällung in ⅓ der Untersuchungs- und in die in zweiter Instanz erwachsenen Kosten, zu einer Geldbuße von zehen Reichsthalern verurtheilt.

Den 9. März wurde:

2. in der Rekurssache des Schullehrers David Wurzbach, von Scheinbach, O.A. Gerabronn, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 24. April 1823 wider ihn gefällte (S. 402 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß bestätigt, auch Rekurrent zum Ersatze der Kosten zweiter Instanz für schuldig erklärt.

Den 16. März wurde:

3. in der Rekurssache des gewesenen Weltpriesters Michael Mozet, von Ebersbach, O.A. Göppingen, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 22. Juli 1823 wegen fortgesetzter grober Betrügereien wider ihn gefällte (S. 552 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß bestätigt, auch Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verfällt.

Den 20. März wurde:

4. in der Rekurssache des Stiftungs-Pflegers Gottlieb Reutter, von Schmie, O.A. Maulbronn, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 13. Mai 1823 wider ihn gefällte (S. 474 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß abgeändert, Rekurrent sofort wegen muthwilligen Querulirens, injuriöser und verläumderischer Bezüchte gegen das Oberamt, Theilnahme an einem eigenmächtigen Eingriffe in fremdes Eigenthum, Pflegschafts-Rests und fortgesetzter Fälschungen zu dessen Verdeckung, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens samt Zinsen aus der Restssumme, so wie seiner Verhafts- und eines angemessenen Theiles an den Untersuchungs- und zur Bezahlung der in zweiter Instanz erwachsenen Kosten, von seiner Stelle als Stiftungs-Pfleger kassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu ei-

ner ſeiner körperlichen Beſchaffenheit angemeſſenen drei und einhalbmonatlichen Feſtungsſtrafe verurtheilt.

Den $\frac{23}{30}$. März wurde:

5. in der Rekursſache des ſuſpendirten Amtmanns und Amtſchreibers Chriſtlieb, von Munderkingen, O.A. Ehingen, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 14. April 1823 wider ihn gefällte (S. 407 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß abgeändert, Rekurrent ſofort wegen Urkunden-Fälſchungen und mehrfacher Nachläßigkeiten, Unordnungen und Eigenmächtigkeiten in ſeiner Amtsführung, neben Entlaſſung von ſeiner Stelle als Amtmann und Amtſchreiber zu viermonatlichem Feſtungs-Arreſt verurtheilt, auch zum Erſatz eines angemeſſenen Theiles der Unterſuchungs-, ſo wie der in zweiter Inſtanz erwachſenen Koſten für ſchuldig erklärt.

Den 30. März wurde:

6. in der Rekursſache des Philipp Fiſcher, von Stetten, O.A. Cannſtadt, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 3. Februar d.J. wegen Verwundung und anderer Vergehen wider ihn gefällte (Reg. Bl. S. 185 eingerückte) Erkenntniß im Weſentlichen beſtätigt, jedoch wegen der ärztlich beurkundeten körperlichen Untüchtigkeit des Rekurrenten zu Erſtehung einer Feſtungsſtrafe, dieſelbe in eine vier und einhalbmonatliche Zuchthausſtrafe verwandelt, übrigens Rekurrent auch in die Koſten zweiter Inſtanz verfällt;

7. in der Rekursſache der Marie Regine Reichmann, von Göppingen, und der Margarethe Gauß, von Faurndau, das von dem Gerichtshofe zu Ulm wegen wiederholter Landſtreicherei unterm 23. Februar d.J. wider ſie gefällte (S. 210 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß unter Verfällung der Rekurrentinnen in die Koſten zweiter Inſtanz beſtätigt.

II. Civil-Senat.

Den 2. März wurde:

1. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen dem Staats-Rath und Archiv-Direktor v. Kauffmann zu Stuttgart, Kl., Anten, und ſeiner Gattin, Charlotte, geb. Storr, Bekl., Atin, die Anſprüche des Kl. auf Verwaltung des von der Bekl. ererbten väterlichen Vermögens und auf Gemeinſchaft der Nutzungen deſſelben betreffend, das den

14. Februar v. J. eröffnete Urtheil voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz in der Hauptſache beſtätigt.

Den 5. März wurde:

2. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwiſchen dem Fürſtlich Thurn und Taxisſchen Oberrent-Amte zu Dürmentingen, Kl., Anten, Wieder-Anten, und Joſeph Jäggle zu Göffingen, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Auf- und Abfahrts-Geld betreffend, das unter dem 11. December 1821 ausgeſprochene Erkenntniß voriger Inſtanz, unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz, abgeändert.

3. In der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwiſchen der Gräfin Crescentia von Stein, geb. von Oſterberg, zu Emerkingen, Bekl., Antin, und dem Senator Schwertfeger zu Memmingen, jetzt deſſen Erben, Kl., Aten, eine Darlehens-Forderung von 2000 fl. betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 8. December, eröffnet den 9. Februar, die eingewandte Berufung gegen das den 11. Oktober 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz als unzuläßig, unter Verurtheilung der Antin in die Koſten dieſer Inſtanz, abgewieſen. (den 8. März.)

Den 12. März wurde:

4. In der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen der Gemeinde Reuthin, O.A. Oberndorf, Kl., Antin, und der Finanz-Kammer zu Reutlingen, Bekl., Atin, die Aufhebung einer angeblich paktirten Steuer betreffend, das den 26. Januar 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz, unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz, beſtätigt.

Den 15. März wurde:

5. in der Wechſel-Klagſache des Ober-Tribunal-Prokurators D. Schott, Kl., gegen den Hofmechanikus Andreas Marſchall dahier, Bekl., eine Forderung von 267 fl. nebſt Zinſen betreffend, der Bekl. unter Verurtheilung in die Koſten zur Bezahlung der eingeklagten Forderung für ſchuldig erkannt.

Den 22. März wurde:

6. in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen Johann Georg Günthner, von Dizingen, O.A. Leonberg, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Fürſtlich Leiningen'ſchen Rentamtmann Weng zu Hillsbach, Bekl., Aten, Wieder-Aten, die Nichtigkeit des obrigkeitlichen Verkaufs des Hofguts Catharinen-Plaiſir betreffend, die eingewandte Berufung gegen das Erkenntniß voriger Inſtanz wegen Mangels an einer ge-

Digitized by Google

gründeten Beſchwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz, verworfen.

7. In der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwiſchen dem Handlungshauſe Zeiller-Manz Söhne zu Ehingen, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und der mechaniſchen Spinnerei zu Goldach bei Schänis in der Schweiz, Kl., Atin, Wieder-Atin, eine Waarenforderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 19. December, eröffnet den 10. Februar, die eingewandte Berufung gegen das Erkenntniß voriger Inſtanz vom 31. Oktober 1822 wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde, unter Verurtheilung der Anten in die Koſten dieſer Inſtanz abgewieſen. (d. 26. März.)

8. In der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen Chriſtine, Ehefrau des Jakob Huber zu Niederhofen, O.A. Brackenheim, Lntin, Antin, Wieder-Antin, und den Gläubigern ihres Ehemanns, Mit-Lnten, Aten, Wieder-Aten, die von der Antin angerufene Rechts-Wohlthat der weiblichen Freiheiten und die Mitbezahlung verſchiedener Forderungen betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 26. Januar, eröffnet den 3. Februar, die eingewandte Berufung wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift, unter Verurtheilung der Antin in die Koſten dieſer Inſtanz, für verlaſſen erklärt. (d. 26. März.)

9. In der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen Gottlobin Mäcken zu Reutlingen, als Erbin des geweſenen Conrektors Kalbfell daſelbſt, Vorkl., Nachbekl., Antin, Mit-Atin, und Ludwig Elwert, Goldarbeiter ebendaſelbſt, Vorbekl., Nachkl., Aten, Mit-Anten, verſchiedene Forderungen betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 30. Januar, eröffnet den 26. März, die Berufung wegen Mangels der appellabeln Summe in zwei Punkten nicht angenommen, im dritten Punkte aber das Erkenntniß voriger Inſtanz vom 28. Mai, eröffnet den 14. Juni 1822, abgeändert, und At zur Abſchwörung des ihm von der Antin zugeſchobenen Eides für verbunden erkannt, auch für den Fall der Abſchwörung oder der Verweigerung dieſes Eides die End-Entſcheidung in der Hauptſache ſowohl als im Koſtenpunkt eventuell ausgeſprochen.

Den 26. März wurde:

10. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen Johannes Baier zu Königsbronn, Bekl., Anten,

Wieder-Anten, und deſſen Sohn, Friedrich Baier daſelbſt, Kl., Aten, Wieder-Aten, Herausgabe von Erbgütern, jetzt Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand betreffend, das den 30. Juni 1823 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz abgeändert.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 4. März wurden verurtheilt:

1. Heinrike Bader, von Stuttgart, wegen nächſten Verſuchs der Unzucht in der Reſidenzſtadt Stuttgart, welches Vergehen als wiederholt erſcheint, mit Rückſicht auf die wegen ähnlicher Vergehen ſchon erſtandenen polizeilichen Correctionen, neben Bezahlung ihrer Arreſt- und der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe;

2. Johann Georg Harſch, von Denkendorf, O.A. Eßlingen, wegen tumultuariſchen Betragens in dem Hauſe ſeines Vaters und verübter Real-Injurien gegen denſelben, ferner wegen mit Mißhandlung verbundener Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, wegen grober Injurien gegen den Schultheißen, und gewaltſamen Ausbruchs aus dem Orts-Gefängniß, neben dem Erſatze des Schadens und Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und der Unterſuchungs-Koſten zu ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe;

3. der bei dem O.A.Gerichte Vaihingen in Unterſuchung gekommene Johann Jakob Schneider, Ziegler von Löchgau, O.A. Beſigheim, wegen wiederholten Diebſtahls und Vagirens, dann wegen gewerbsmäßiger Betrügereien durch Anwendung abergläubiſcher Mittel und frecher Lügen bei der Unterſuchung, neben dem Erſatze des noch übrigen Schadens und Erſtattung ſeiner Haft- und Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigſtens auf die Dauer von zwei Monaten.

Am 6. März wurde:

4. gegen Michael Haberkorn, von

Schnzingen, O.A. Maulbronn, wegen Unterſchlagung, ſtrafbarer Selbſthülfe und wegen Herumlaufens ohne Ausweis, neben Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und der Unterſuchungs-Koſten eine viermonatliche Feſtungsſtrafe und nachherige Einſchließung in ein Zwangs-Arbeitshaus mindeſtens auf die Dauer von zwei Monaten;

5. gegen den Maurermeiſter Wilhelm Siegle, von Plattenhardt, O.A. Stuttgart, wegen mittelſt Fälſchung verübten großen Betrugs, neben dem Erſatze des Schadens, unter ſolidariſcher Verbindlichkeit und Bezahlung von ¼ der Unterſuchungs-Koſten eine viermonatliche Feſtungsſtrafe erkannt.

Am 9. März wurde:

6. der bei dem Criminalamte Stuttgart in Unterſuchung gekommene Johann Georg Heink, von Morsbach, O.A. Künzelsau, wegen Entweichung aus dem Zwangs-Arbeitshaus, wiederholten Vagirens und gewerbsmäßigen Bettelns unter falſchem Namen, neben Zuſcheidung der Koſten mit einer körperlichen Züchtigung von fünf und zwanzig Stockſtreichen und dreimonatlicher Zwangs-Arbeitshausſtrafe;

7. Johannes Rempfer, von Ehningen, O.A. Böblingen, wegen eines qualificirten Diebſtahls und wegen Verläumdung, neben dem Erſatze des Schadens und Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten mit fünfmonatlicher Feſtungsſtrafe belegt.

Am 11. März wurden:

8. auf den Grund einer von dem O.A.-Gerichte Neckarſulm wider Badenſche Salz-Einſchwärzer geführten Unterſuchung:

a) Michael Böhm, von Sulzbach, Großherzogl. Badenſchen Bezirksamts Mosbach, wegen Theilnahme an dem von einer großen Anzahl Badenſcher Salz-Einſchwärzer mittelſt gewaltſamer Widerſetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Königl. Landjäger und Zoll-Gardiſten am 10. Januar d. J. zu Schuld gebrachten Verbrechen des Aufſtandes zu vierzehenmonatlicher Feſtungsſtrafe; ſodann wegen Theilnahme an jenem Aufſtande

b) Georg Knecht, von Auerbach, deſſelben Bezirks-Amts, zu zehenmonatlicher,

c) Jakob Ludwig, von Auerbach, zu neunmonatlicher,

d) Jakob König, von Rittersbach, deſſelben Bezirksamts, zu ſechsmonatlicher,

e) Georg Ehret, von Auerbach, eben-

falls zu sechsmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt, das Erkenntniß über den Kosten-Punkt aber noch ausgesetzt.

Am 13. März wurde:

9. gegen Michael Löffler, von Aidlingen, O.A. Böblingen, wegen mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen Waldschützen und wegen wiederholten Holz-Excesses, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze der Kur- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten eine drei und einhalbmonatliche Festungsstrafe;

10. gegen den bei dem Criminal-Amte Stuttgart in Untersuchung gekommenen Weingärtner Friedrich Bertsch, von Bothnang, O.A. Stuttgart, wegen kleinen, aber wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls, sodann wegen frecher Lügen, Läugnens und ungebührlichen Betragens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und der Untersuchungs-Kosten eine sechsmonatliche Festungsstrafe, und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von drei Monaten;

11. gegen den Schaafknecht Wilhelm Friedrich Mehrer, von Schwaigern, O.A. Brackenheim, wegen Entweichung aus der polizeilichen Aufsicht und wegen wiederholten Vagirens, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Zwangs-Arbeitshausstrafe erkannt.

Am 16. März wurden verurtheilt:

12. die ledige Friederike Beutel, von Stuttgart, wegen wiederholter Betrügereien, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und der Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von drei Monaten;

13. der bei dem O.A.Gerichte Neckarsulm in Untersuchung gekommene Festungs-Sträfling Franz Wenzler, von Frittlingen, O.A. Spaichingen, wegen thätlicher, mit Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen seine Wache, gegen Landjäger, und andere Personen, und wegen sonstigen höchst ungebührlichen und injuriösen Betragens, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer körperlichen Züchtigung von fünfzig Stockstreichen, so wie zu einer, nach Erstehung der ihm wegen anderer Verbrechen im August 1817 zuerkannten Festungsstrafe anzutretenden

tized by Go

dreijährigen Zuchthausstrafe in Gotteszell;

14. der Fuhrknecht Wilhelm Haar, von Stuttgart, wegen gefährlicher Verwundung, verbunden mit bleibendem Nachtheil für den Verletzten, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Cur- und Untersuchungs-Kosten zu einer fünfmonatlichen Festungsstrafe;

15. Johann Erhard Böhringer, von Oehlbronn, O.A. Maulbronn, wegen Real-Injurien, ferner wegen mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, und gewaltsamen Ausbruchs aus dem Orts-Gefängniß, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und ¾ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsarbeit;

16. Catharine Herrmann, von Gablenberg bei Stuttgart, wegen wiederholten Ehebruchs und zweiten Scortations-Vergehens, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu sechszehnwöchiger Zuchthausstrafe.

Am 18. März wurde:

17. auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Stuttgart geführten Untersuchung gegen Philipp Kücherer, von Weidach, O.A. Stuttgart, und Cons. wegen Münzfälschung, Johann Georg Dürr, von Nehren, O.A. Tübingen, wegen durch fortgesetzten Ankauf und Ausgabe gefälschten Geldes zu Schuld gebrachter Begünstigung der Münzfälschung und wegen verbotenen Spielens, zu einer zehenmonatlichen Festungsstrafe verurtheilt, und der Kostenpunkt bis zu Einlangung der in der Hauptsache weiter angeordneten Untersuchung ausgesetzt.

Am 20. März wurde:

18. Georg Friedrich Scheuerle, von Oedenhard, O.A. Waiblingen, wegen wiederholten Bettelns und Vagirens, neben Zuscheidung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von vier Monaten verurtheilt.

Am 26. März wurden verurtheilt:

19. die bei dem O.A.Gericht Eßlingen in Untersuchung gekommene Christine Magdalene Graf, von Aldingen, O.A. Ludwigsburg, wegen zwar kleinen, aber im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm

und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von sechs Monaten;

20. der vormalige Scribent Philipp Pleß, von Stuttgart, wegen mehrerer neuerlich erhobener, vor Fällung des letzten Straf-Erkenntnisses begangener Unterschlagungen, neben der am 4. September v. J. gegen ihn erkannten einjährigen Festungsstrafe zu weiterer achtmonatlicher Festungsstrafe innerhalb der Festung mit angemessener Beschäftigung, sodann zum Ersatze des noch übrigen Schadens und zu Bezahlung seiner eigenen Arrest- Azungs- und von ⅔ der neuerlich aufgegangenen Untersuchungs-Kosten;

21. Jakob Durst, Schmidt zu Pfaffenhofen, O.A. Brackenheim, wegen eines bei Verwaltung einer Güter-Pflege durch Kassen-Eingriffe gesetzten bedeutenden Rests, auch nachläßiger Rechnungsführung, neben dem Ersatze des Schadens samt Zinsen und Erstattung der Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Festungsstrafe;

22. die bei dem O.A.Gericht Heilbronn in Untersuchung gekommene Catharine Vollmer, von Olnhausen, O.A. Neckarsulm, wegen kleiner, aber wiederholter Diebstähle, auch wegen wiederholten Vagirens, neben dem Ersatz des verursachten Schadens und Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 27. März wurde:

23. der suspendirte Schultheiß Carl Friedrich Fischer, von Dürrmenz, O.A. Maulbronn, wegen zeitlicher und ersetzter, aber in amtlicher Eigenschaft verübter großer Unterschlagung, Veruntreuung von Geldern, sodann wegen Eingriffs in eine ihm anvertraute Pflegschafts-Kasse, und zu Verdeckung desselben unter erschwerenden Umständen verübter Fälschung, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten von seinem Amte cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

24. An demselben Tage wurde:

a) der Weingärtner Michael Mattes, von Wäldenbronn, O.A. Eßlingen, wegen durch Scheinkauf versuchten Betrugs und verschuldeter Vermögens-Insolvenz, neben Bezahlung seiner eigenen Arrest- und ⅔ der Untersu-

chungs-Kosten zu einjähriger Festungsstrafe;

b) der Weingärtner Johannes Klauß, von Seerach, desselben O.A., gleichfalls wegen durch Scheinkauf versuchten Betrugs, neben Bezahlung seiner eigenen Arrest- und ⅓ der Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Am 30. März wurde:

25. dem Weingärtner Georg Schmid, von Untermberg, O.A. Vaihingen, wegen dritten und qualificirten Diebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Haft- und Untersuchungs-Kosten eine achtmonatliche Festungsstrafe und nachherige Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von vier Monaten zuerkannt.

Revisions-Erkenntniß.

26. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, vor dem O.A. Gerichte Leonberg verhandelten Untersuchungssache gegen Johannes Gampper, von Eberdingen, O.A. Vaihingen, erkannte der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals unterm 27. März d. J. gegen den Angeschuldigten wegen verübten Straßen-Raubs, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens und unter Verfällung in sämtliche Kosten eine sechsjährige Zuchthausstrafe in Gotteszell.

2. Civil-Senat.

1. Unter dem 3. März wurde in der Actionssache von dem O.A. Gericht Heilbronn zwischen den Mitgliedern des im Jahr 1805 bestandenen Magistrats zu Groß-Gartach, Vekl., Anten, und dem Schneider Christoph Gißler von da, und dessen Schwester, Kl., Atin, Schadloshaltung betreffend, das den 17. Februar 1823 eröffnete unterrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

2. In der Actionssache von dem O.A. Gerichte Brackenheim zwischen Friedrich Frank, von Frauenzimmern, Kl., Anten, und dem Sternwirth Berner zu Stockheim, Vekl., Aten, Zurückforderung einer Nichtschuld betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 6., publ. 27. Fe-

bruar, das am 6. März 1823 eröffnete Erkenntniß erster Instanz unter Vergleichung der Prozeß-Kosten beider Instanzen abgeändert. (d. 4. März.)

3. Unter dem 4. März wurde in der Actionssache von dem O.A.Gericht Eßlingen zwischen dem vormaligen Raths-Advokaten, nunmehrigen K. Baiern'schen Appellations-Gerichts-Sekretär v. Schelhas in Anspach, Bekl., Anten, und den Carl Bonz'schen Kindern von Eßlingen, Kl., Aten, Entschädigung wegen geführter Pflegschaft betreffend, das am 19. Januar 1823 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Prozeß-Kosten in beiden Instanzen abgeändert.

4. In der Rechtssache erster Instanz zwischen der K. Baiern'schen Universität zu Erlangen, Kl., und den Erben des Geheimen Legations-Raths v. Mayer zu Heilbronn, Bekl., eine Schenkung von 30,000 fl. betreffend, wurde durch Urtheil vom 4. Februar und insin. 2. März d. J. unter Vergleichung der Proceß-Kosten kondemnatorisch erkannt. (d. 5. März.)

5. In der Concurssache zwischen den Gläubigern des vormaligen Ober-Lieutenants Schenk von Winterstedt, Lnten, und dem Concursmasse-Verwalter, Ober-Finanzrath D. Schmidlin zu Stuttgart, Laten, ist vermöge Beschlusses vom 9. März das unterm 1. April 1822 gefällte Lokations-Urtheil als unbedingt ausgesprochen worden.

6. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Stuttgart zwischen dem pensionirten Hof-Küchenmeister Breitling daselbst, Lnten, Anten, und Johann Caspar Ulmer, als Güter-Pfleger der Alt Joachim Gollmarschen Ehefrau zu Möhringen und Conf., Mit-Lnten, Aten, Separations-Recht im Sante des Alt Joachim Gollmar betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 5. Februar, und insin. den 3. März, das unter dem 28. December 1821 eröffnete erstrichterliche Lokations-Urtheil unter Vergleichung der Kosten abgeändert und dem Lnten, Anten die Befriedigung seiner Forderung mittelst Absonderungs-Rechts zuerkannt. (d. 9. März.)

7. In der Actionssache von dem O.A.Gericht Eßlingen zwischen Sophie Ulrike, Ehefrau des Johann Friedrich Omerle zu Plochingen, Bekl., Antin, und Friederike, Ehefrau des Hirschwirths Rösch zu Nozingen, Kl., Atin, Herausgabe väterlichen Vermögens und Schuldforderungen betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 28. Januar, insin.

9. März, auf Abschwörung eines Ergänzungs-Eides von Seite der Kl., Atin erkannt, und zugleich unter Verurtheilung der in beiden Instanzen aufgewendeten Kosten das Definitiv-Erkenntniß bedingt hinzugefügt. (d. 12. März.)

8. Unter dem 16. März wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Backnang zwischen Catharine Hinderkopf von der Althütte, Kl., Antin, und Georg Adam Friz daselbst, Bekl., Acten, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, auf einen von dem Bekl., Acten abzuschwörenden Eid, mit angehängter alternativer End-Entscheidung, erkannt.

9. In der Nichtigkeits-Klag- und Actionssache von dem O.A.Gerichte Leonberg zwischen der Ehefrau des Strumpfwebers Johann Georg Mohr, von Heimsheim, Kl., Qntin, Antin, und diesem ihrem Ehemann, Bekl., Qaten, Acten, Alimentation und Sicherung des ehelichen Beibringens der Ersteren betreffend, wurde durch Beschluß vom 12. Februar, publ. 12. März, unter Vergleichung der in beiden Instanzen aufgewendeten Proceß-Kosten das Urtheil erster Instanz vom 21. März 1821 abgeändert. (d. 16. März.)

10. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Waiblingen zwischen Jakobine Friederike, Ehefrau des Rothgerber-Meisters Carl Kaiser daselbst, Bekl., Antin, und Philipp Friedrich Krauß, gewesenen Bürgermeister zu Winnenden, Kl., Acten, Erbschafts-Theilung betreffend, wurde durch Beschluß vom 29. Januar, publ. 12. März, unter Vergleichung der Proceß-Kosten, das Erkenntniß vom 12. Juni 1821 purificirt. (d. 16. März.)

11. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Backnang zwischen Jakob Kübler, vom Hörschhof, Kl., Anten, und Johannes Veil von da, Bekl., Acten, Mit-Anten, die Abrechnung über einen Waldkaufschilling betreffend, wurde durch Beschluß vom 15. Januar, publ. 2. März, die Berufung des Klägers gegen das erstrichterliche Erkenntniß vom 14. Oktober 1822 wegen Versäumnisses der fünfzehntägigen Nothfrist unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz nicht angenommen, und in Betreff der von dem Bekl. eingewandten Berufung das von dem Richter voriger Instanz ausgesprochene Erkenntniß bestätiget. (d. 16. März.)

12. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Cannstadt zwischen dem Müller Conrad Stein zu Hohenek, Kl., Anten,

und der Stadt- und Amts-Corporation zu Vaihingen, Bekl., Atin. Entschädigungs-Forderung aus einem Straßenbau-Accorde betreffend, wurde durch Beschluß vom 16. Januar, inf. 17. Februar, der Kl., Ant mit der von ihm gegen das am 8. September v. J. eröffnete erstrichterliche Urtheil ergriffenen Berufung wegen Versäumung der Nothfristen unter Verurtheilung desselben in die Kosten dieser Instanz abgewiesen. (d. 16. März.)

13. In der Rechtssache zwischen der verwittweten geheimen Räthin Friederike Auguste v. Hochstetter zu Stuttgart, Kl., und der verwittweten Pfarrerin Winkler in Eßlingen und Conf. als Erben ihres verstorbenen Ehegatten, des K. Preußischen geheimen Raths Johann Ludwig v. Hochstetter, Bekl., Zurückforderung eines Capitals von 12,000 fl. aus der Verlassenschaftsmasse des Letztern betreffend, wurden durch Erkenntniß vom $\frac{16.\ \text{Febr.}}{17.\ \text{März}}$ die Bekl. unter Verurtheilung in sämtliche Kosten für verbunden erklärt, der Klägerin binnen vier Wochen genanntes Capital samt Zinsen vom Tode des Erblassers an zu verabfolgen.

14. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Leonberg zwischen Johann Gottlob Bolay, gewesenen Gerichtsschreiber zu Renningen, Kl., Anten, und Balthas Hakh daselbst, nun dessen Erben, Bekl., Aten, Schuldforderungen betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 19. Februar, publ. 12. März, der am 18. Mai 1819 eröffnete Vorbescheid erster Instanz unter Vergleichung der Proceß-Kosten dieser Instanz bestätigt. (d. 18. März.)

15. In der Rechtsstreitigkeit zwischen dem D. Heinrich Keßler zu Oppenweiler, Kl., und dem Professor Michaelis dem ältern, jetzt zu Tübingen, Bekl., Zurückgabe empfangener Gelder betreffend, wurde Bekl. vermöge Beschlusses vom 6., insin. den 25. Februar, zu Bezahlung der von dem Kl. geforderten Geldsumme und Erstattung der verursachten Proceß-Kosten verurtheilt. (d. 19. März.)

16. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Leonberg zwischen Johann Georg Schüle, Schneider, Jakob Schüle, Schuster, und Christine Jakobine, geb. Schüle, des Leinwebers Eberhard Riexinger zu Merklingen Ehefrau, als Erben der G. Fr. Schüle'schen Eheleute daselbst, Kl., Anten, und Melchior Dürr und Consorten von da, Bekl., Aten, den Ersatz abhanden gekommener Früchte betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 5. Februar, insin. den 17. März,

das erſtrichterliche Erkenntniß vom 26. Februar 1822 durch ein bedingtes Urtheil unter Vergleichung der Koſten theils beſtätigt, theils abgeändert. (d. 19. März.)

17. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Ludwigburg zwiſchen Georg Adam Schober und den übrigen Wittumshof-Beſitzern zu Schwieberdingen, Kl., Anten, und der Gemeinde daſelbſt, Bekl., Atin, Freiheit von der Farrenhaltung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom $\frac{23.\text{Januar}}{24.\text{März}}$ 1824 das unterm 14. Auguſt 1822 eröffnete Urtheil erſter Inſtanz unter Vergleichung der Proceß-Koſten beſtätigt.

18. In der Ationsſache von dem O.A.Gericht Heilbronn zwiſchen den Kindern zweiter Ehe des verſtorbenen Amtsſchreibers Keller zu Dürrmenz, Lnten, Qnten und Anten, und den Kindern deſſelben aus erſter Ehe, Mit-Lnten, Qaten und Aten, Separations- und Prioritäts-Anſprüche im väterlichen Gante betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom $\frac{3.\text{ Dec. }1823}{25.\text{März}1824}$ das am 26. Juli 1820 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Proceß-Koſten dieſer Inſtanz theils beſtätigt, theils abgeändert.

19. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Weinsberg zwiſchen dem Privatlehrer Gebhardt zu Stuttgart, Kl., Anten, und Georg Gebhardt zu Brezfeld, als Pfleger der Kinder des Kl., Anten aus erſter Ehe, auch Jakob Eßlinger und Ferdinand Maiſenhölder daſelbſt, Bekl., Aten, Beſchränkung des väterlichen Pflichttheils betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 3. Februar, publ. 4. März, die Berufung wegen Mangels einer Beſchwerde unter Verurtheilung des Kl., Anten zum Erſatz der den Bekl., Aten verurſachten Koſten dieſer Inſtanz verworfen. (d. 23. März.)

20. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Backnang zwiſchen dem Oberamts-Arzt Dr. Kehringer zu Gmünd, Kl., Anten, und dem Roſenwirth Buk und dem Bäcker Wieland zu Sulzbach, Bekl., Aten, die Bezahlung eines Quantums Hopfen betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 24. September 1823, publ. 5. März 1824, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung des Anten in die Proceß-Koſten dieſer Inſtanz nicht angenommen. (23. März.)

21. Unter dem 24. März wurde in der Ationsſache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwiſchen dem Bäcker Johann Sommer daſelbſt, Kl., Anten, und den Erben

des Gerichts-Verwandten Fakler ebendaſelbſt, Bekl., Aten, Regreßklage aus Pflegſchafts-Verwaltung betreffend, der Ant wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, unter Verurtheilung in die Koſten dieſer Inſtanz, mit ſeiner Berufung abgewieſen.

22. In der Ationsſache von dem O.A.-Gerichte Weinsberg zwiſchen dem Privatlehrer Gebhardt zu Stuttgart, Kl., Anten, und Georg Gebhardt zu Brezfeld, als Pfleger der Kinder des Kl. aus deſſen erſter Ehe, Bekl., Aten, Anſpruch auf väterliche Nutznießung von dem mütterlichen Vermögen dieſer Kinder betreffend, wurde das unterrichterliche Erkenntniß vom 23. September 1823 durch Ordination vom 29. Januar, inſ. 21. Februar, als nichtig aufgehoben. (d. 24. März.)

23. Unter dem 26. März wurde in der Wechſel-Klagſache des O.J.-Prokurators Georgii zu Eßlingen, Kl., wider den Kaufmann Conrad Schwarz zu Oßweil, O.A. Ludwigsburg, Bekl., Letzterer zu Bezahlung des eingeklagten Capitals ſamt Zinſen und Schäden, welche letztere jedoch vorerſt noch bei dem ordentlichen Richter des Bekl. liquidirt werden ſollen, wie auch zum Erſatz der Proceß-Koſten verurtheilt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 17. März wurden geſchieden wegen beharrlicher Weigerung die Ehe fortzuſetzen:

1. der Schuhmacher Johann Georg Hauſer, von Ehningen, O.A. Böblingen, Kl., von Marie Margarethe, geb. Nagel, von Holzgerlingen, Bekl., unter Vergleichung der Koſten;

2. Georg Friedrich Müller, Bauer in Oßweil, O.A. Ludwigsburg, Kl., von Eliſabeth Margarethe, geb. Pfleiderer, von Heimerdingen, Bekl., unter Verurtheilung derſelben in die Koſten;

3. Conrad Böhner, Bauer zu Groß-Aſpach, O.A. Backnang, Kl., von Margarethe Magdalene, geb. Brod, Bekl., unter Vergleichung der Koſten.

Den 31. März wurden geſchieden:

4. Sophie Marie, geb. Kraft, von Kupferzell, Kl., von dem Stadt-Werkmeiſter Gottlieb Schächterle zu Heilbronn, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Bekl. in die Koſten;

5. Christoph Hahn, Chirurgus zu Kornwestheim, O.A. Ludwigsburg, Kl., von Christiane Wilhelmine, geb. Schüzle aus Markgröningen, Bekl., wegen vermuthlichen Ehebruchs, unter Verurtheilung der letzteren in die Kosten;

6. Jakob Friedrich Grieb, Schuster zu Sindelfingen, O.A. Böblingen, Kl., von Christiane, geb. Pflüger, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Letztern in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten des Processes.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Den 4. März wurde der Waldmeister, Stadtrath und O.A.Gerichts-Beisitzer Johann Georg Graf, von Nagold, wegen eigenmächtigen Ausleihens von Amtsgeldern und dadurch geschehener Verletzung seiner beschworenen Amts-Pflichten, von seinen Aemtern entlassen und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

2. An demselben Tage wurde Johann Gottlieb Schäfer, von Nürtingen, wegen grober Verbal-Injurien, Mißhandlung und Körper-Verletzung seiner Stiefmutter, so wie wegen thätlicher Mißhandlung seiner Schwester zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und fünf und zwanzig Stockstreichen, so wie zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

3. Den 8. März wurde Ludwig Börner, von Würtingen, O.A. Urach, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Tübingen geführten Untersuchung, wegen wiederholten Vagirens und wiederholter gewerbsmäßig verübter Betrügereien zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von vier Monaten, so wie zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

4. Den 11. März wurde Johann Georg Kirn, von Walddorf, O.A. Nagold, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Calw geführten Untersuchung, wegen wiederholten Diebstahls, Vagirens und Bettelns, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen mit derbem Willkomm, auch nachheriger

Einschließung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg auf die Dauer von fünf Monaten verurtheilt.

5. Den 12. März wurde Johann Thomann, von Bitz, O.A. Balingen, wegen wiederholten Vagirens, wiederholter Diebstähle, auch einer Unterschlagung, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell mit Willkomm und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von sechs Monaten verurtheilt.

6. Den 15. März wurde die Ehefrau des Bäkers Christian Schönle, von Tübingen, wegen gewerbsmäßig verübter, zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung ihrer Haft- und Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe in Ludwigsburg nebst Willkomm verurtheilt.

Den 18. März wurden verurtheilt:

7. Johann Georg Weihing, von Gomaringen, O.A. Reutlingen, wegen wiederholten Betrugs, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen nebst Willkomm und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von zwei Monaten;

8. Pelagius Grimm, von Spaichingen, wegen versuchten groben und ausgezeichneten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeit.

9. Den 22. März wurde Johann Martin Jenter, von Weilheim, O.A. Balingen, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Sulz geführten Untersuchung wegen eines wiederholten ausgezeichneten Diebstahls, so wie wegen verbotenen nächtlichen Zuwandels zu einer Frauensperson, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

10. An demselben Tage wurde Johann Georg Müller, von Dettingen, O.A. Urach, wegen grober Körper-Verletzung, in Betracht der wegen ähnlichen Vergehens schon früher erlittenen Strafe, zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zu Bezah-

lung der Kurkoſten verurtheilt; unter einſtweiliger Ausſetzung des weiteren Koſtenpunkts.

Den 26. März wurden verurtheilt:

11. Johann Georg Schilling, von Alpirſpach, O.A. Oberndorf, wegen lebensgefährlicher, mehrfach erſchwerten Körper-Verletzung dreier Perſonen, auch kurz zuvor verübter ſtrafbaren Gewaltthätigkeit, mit Rückſicht auf eine wegen ähnlichen Vergehens bereits erſtandene Strafe, zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen mit derbem Willkomm und nachheriger Einſchließung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg, wenigſtens auf die Dauer von drei Monaten, ſo wie zum Erſatz ſämtlicher Kur-, Verhaft- und Unterſuchungs-Koſten;

12. Johann Hegi, von Reggbyl im Canton Bern, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Reutlingen geführten Unterſuchung, wegen mittelſt Fälſchungen fortgeſetzt verſuchter großer Betrügereien, wegen unbefugten Geld-Einzugs für ſeinen Vater und der Verwendung der eingezogenen Gelder in ſeinen Privat-Nutzen, ſo wie wegen leichtſinnigen Schuldenmachens zu viermonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe, zu Bezahlung ſeiner Haft- und Unterſuchungs-Koſten und zum Schadens-Erſatz.

13. An demſelben Tage wurde der unterm 2. Mai 1822 zu ein und einhalbjähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell verurtheilte Johann Georg Bertrand, von Wellendingen, O.A. Rottweil, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Spaichingen geführten Unterſuchung, wegen Ausbruchs aus dem Gefängniß, Concubinats, wiederholten Vagirens und Gebrauchs falſcher Urkunden, neben Verurtheilung in den Erſatz des bei ſeinem Ausbruche geſtifteten Schadens, und Bezahlung ſeiner Transport-Verhaft- und Unterſuchungs-Koſten, zu einem Zuſatze von ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg auf weitere drei Monate verurtheilt.

14. Den 27. März wurden:

a) der Stiftungs-Pfleger und vormalige Gemeinde-Pfleger Bernhard Schädle, von Geißlingen, O.A. Balingen, wegen unerlaubter Nebenrechnungen, verbotener Geſchenkreichungen an Forſtbediente und anderer Dienſt-Verfehlungen, neben Entlaſſung von ſeinem Amte zu der Geldbuße eines großen

Frevels, so wie zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung von $\frac{6}{12}$ der Untersuchungs-Kosten;

b) der Schultheiß Joseph Knaisch daselbst, wegen gegebener Einwilligung zu verbotenen Nebenrechnungen und Geschenkreichungen, so wie wegen anderer Eigenmächtigkeiten und Dienst-Nachläßigkeiten, neben Entlassung von seinem Amte zu der Geldbuße von drei kleinen Freveln, so wie zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung von $\frac{5}{12}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

15. Den 29. März wurde Johann Resch, von Vollmaringen, O.A. Horb, wegen mehrerer gewerbsmäßig, zum Theil unter erschwerenden Umständen verübten wiederholten Diebstähle zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen nebst Willkomm, so wie zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Revisions-Erkenntniß.

16. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten Untersuchung gegen den Kameral-Verwalter Gottlieb Ferdinand Oetinger zu Rothenmünster, O.A. Rottweil, wurde von dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals unterm 7. Februar 1824 der Angeschuldigte hinsichtlich des Verdachts einer Geschenk-Annahme in Bezug auf eine Parthie-Sache von der Instanz entbunden, und wegen grober Verschuldungen, welche ihm besonders in Beziehung auf verschiedene, durch seine Gehülfen veranlaßte ungegründete Diäten- und Reisekosten-Anrechnungen zur Last fallen, so wie wegen eigenmächtiger und höchst nachläßiger Amtsführung überhaupt, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zur Zurücksetzung auf ein um eine Stufe niedrigeres, nicht selbstständiges Amt ohne Ersatz der Umzugs-Kosten verurtheilt.

2. Civil-Senat.

1. Den 4. März wurde der von Michael Traub in Egenhausen ergriffene Rekurs gegen das wider ihn von dem O.A. Gerichte Nagold ausgesprochene Gant-Er-

kenntniß durch Ordination erledigt.

2. Den 10. März wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Neuenbürg zwischen der Wittwe des Johannes Seyfer, von Birkenfeld, Kl., Antin, und Christoph Gottfried Müller daselbst, Bekl., Aten, Ersatz von Kindbett-Kosten und Kindes-Ernährung betreffend, das unterm 2. December 1823 bedingt ausgesprochene Erkenntniß zweiter Instanz purificirt.

3. An demselben Tage wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Rottweil zwischen dem Schultheißen Steiner, von Neufra, Bekl., Anten, Inten, und dem Schmid Johannes Kutzle, von Aldingen, Kl., Aten, Iaten, Schadens-Ersatz betreffend, das von dem Anten angebrachte Restitutions-Gesuch gegen das unter dem 7. Oktober 1823 von dem Civil-Senat des Gerichtshofs dahier ausgesprochene desertorische Erkenntniß verworfen und der Ant, Int in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt.

4. Den 16. März wurde in der Provokations-Klagsache mehrerer Erben der verstorbenen Amalie v. Berg, geb. v. Geispizheim, Provokanten, gegen den verschollenen Oberlieutenant v. Berg, Provokaten, Erbschafts-Ansprüche betreffend, die angebrachte Klage wegen mangelnder Zuständigkeit des Gerichts unter Verurtheilung der Provokanten in die Kosten abgewiesen.

5. An demselben Tage wurde eben so erkannt in der Provokations-Klagsache mehrerer Erben der gedachten v. Berg, Provokanten, gegen den verschollenen Johann Casimir Christian Müller, Provokaten, Erbschafts-Ansprüche betreffend.

6. An demselben Tage wurde in der Rechtssache zwischen Nikolaus Egle in Buchholz, Großherzoglich Badenschen Bezirksamts Waldkirch, Lnten, und der Debitmasse des Freiherrn Thuvaus v. Freyberg zu Wellendingen, Latin, Liedlohns-Forderungen betreffend, das unterm 19. April 1822 eröffnete Prioritäts-Urtheil in Beziehung auf die Forderungen des Egle purificirt, unter Vergleichung der Kosten.

7. Den 18. März ist in der Debitsache der zu Herrenberg verstorbenen Wittwe des gewesenen Oberforstmeisters Freiherrn Carl Friedrich Philipp von Seckendorf das Prioritäts-Urtheil ausgesprochen worden.

8. An demselben Tage wurde in der Wechsel-Klagsache des Juden Isak Weil, von Nordstetten, Kl., gegen den Juden Hirsch

Moſes Rothſchild von da, Bekl., Letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechſel-Forderung von 200 fl. nebſt Zinſen und Koſten verurtheilt.

9. Den 19. März wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Tübingen zwiſchen den Johann Georg Vollmerſchen Kindern zu Dußlingen, Bekl., Anten, und Adam Mohl daſelbſt, Kl., Aten, Gewährleiſtung betreffend, das erſtrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Koſten beider Inſtanzen abgeändert.

10. Den 30. März wurde in der Rechtsſache zwiſchen der verwittweten Freifrau Caroline v. Pach zu Rottenburg, Kl., und dem Regierungs-Director Entreß v. Fürſtenek zu Ellwangen, als Vormund der Frh. v. Stainſchen Kinder, Bekl., die Erſtattung des Werths mehrerer Mobiliarſtücke betreffend, theils für, theils gegen die Klägerin unter Vergleichung der Koſten erkannt.

11. An demſelben Tage wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Horb zwiſchen Anton Lobmüller, von Entringen, Bekl., Anten, und Viktoria Schweizer, von Rohrdorf, Kl., Atin, Privat-Genugthuung wegen unehelicher Schwängerung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde verworfen und der Ant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt.

22. Den 31. März wurde in der Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gerichte Freudenſtadt zwiſchen Ludwig Stuft, von Grünthal, Kl., Anten, und Michael Burkhard daſelbſt, Bekl., Aten, eine Forderung aus einem Geſellſchafts-Vertrag betreffend, die erhobene Nichtigkeitsklage als unbegründet verworfen und der Ant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt.

13. In der Actionsſache von dem O.A.Gericht Urach zwiſchen den Ochſenwirth Schöllſchen Erben zu Münſingen, Kl., Anten, und Johann Georg Kuhn und dem Schultheiß Leibfarth zu Gruorn, Bekl., Aten, die Erfüllung eines Kaufs betreffend, wurde durch Beſchluß vom 19., publ. 26. März, die ergriffene Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erkannt, unter Verurtheilung der Anten in die Koſten zweiter Inſtanz. (d. 31. März.)

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 17. März wurde geschieden: Christiane Margarethe, geb. Harr, von Wildberg, O.A. Nagold, Kl., von Johann Michael Bühler daselbst, Bekl., wegen beharrlicher Widerspenstigkeit des Bekl. in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung desselben in die Kosten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 2. März wurden verurtheilt:

1. Joseph Neumaier, von Hütten, O.A. Ellwangen, wegen wiederholten Bettelns, in Rücksicht der früher deshalb schon erstandenen Strafen, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe;
2. Gottliebin Laquai, von Schnaitheim, O.A. Heidenheim, wegen eines ersten großen und einfachen Diebstahls, so wie wegen mehrerer Unterschlagungen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;
3. auf den Grund der bei dem O.A.Gericht Heidenheim verhandelten Untersuchung:
   a) Georg Hagmaier, von Eselsburg, O.A. Heidenheim, wegen ehebrecherischen Concubinats, zu siebenmonatlicher Festungsstrafe, und zu Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten;
   b) Catharine Koch, von Bittenfeld, O.A. Waiblingen, wegen gleichen Vergehens, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, so wie zu Bezahlung der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten; endlich
4. Matthäus Schmid, von Sittenhard, O.A. Hall, wegen nächsten Versuchs ehebrecherischer Nothzucht, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu zweijähriger Zuchthausstrafe.

Am 3. März wurde:

5. gegen Therese Zinkstein, von Pfannenstiel, O.A. Aalen, wegen wiederholten Bettelns und wegen erster Scortation, neben Bezahlung ihrer Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten,

eine viermonatliche Zwangsarbeitshausſtrafe erkannt, und zugleich die Stellung der Inculpatin unter ſtrenge ortspolizeiliche Aufſicht nach erſtandener Strafe angeordnet.

An demſelben Tage iſt:

6. der Schultheiß und Unter-Acciſer, Johannes Schieferle, von Kerkingen, O.A. Neresheim, wegen des in letzterer Eigenſchaft durch Kaſſen-Eingriff geſetzten Reſtes, neben Kaſſation von ſeinen Aemtern und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, und neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten, zu einer zweimonatlichen Zuchthausſtrafe verurtheilt worden.

Den 6. März wurde:

7. in der vor dem O.A.Gerichte Welzheim verhandelten Unterſuchung:

a) gegen Johann Hopfenzig, von Wolfsbühl, K. Baiern'ſchen Landgerichts Nördlingen, wegen Vagirens und Bettelns, ſo wie wegen verſuchten Diebſtahls und Mißhandlung des ihn verfolgenden Damnificaten, eine achtmonatliche Zuchthausſtrafe mit Abſchied;

b) gegen Johann Georg Hopfenzig, von Fremdingen, K. Baiern'ſchen Herrſchaftsgerichts Oettingen, wegen gleicher Vergehen, eine fünfmonatliche Zuchthausſtrafe mit Abſchied, je unter Verurtheilung in die Hälfte der Arreſt-, Azungs- und Unterſuchungs-Koſten ausgeſprochen, auch gegen beide Inculpaten nach erſtandener Strafe die Ausweiſung aus dem Königreiche unter Androhung empfindlicher Strafe im Wieder-Betretungsfall verordnet; ferner wurde:

8. gegen Johann Chriſtoph Ruk, von Niedernhall, O.A. Künzelsau, wegen Bruchs eines eidlichen Angelöbniſſes, neben Zuſcheidung der neuerlichen Arreſt- und Unterſuchungs-Koſten, eine vierzehntägige Feſtungsſtrafe, als Zuſatz zu der unter dem 30. Auguſt v. J. wegen wiederholten Concubinats ꝛc. gegen ihn ausgeſprochenen ſechsmonatlichen Feſtungsſtrafe und nachherigen dreimonatlichen Reklusion in einem Zwangs-Arbeits-Haus, erkannt.

Unter dem 3. 7. Februar und 6. März ſind:

9. auf den Grund der von dem O.A.Gericht Aalen gegen Johann Pattermann, von Pfannenſtiel, und deſſen Diebsgenoſſen geführten Unterſuchung, wegen Verkehrs mit einer Diebsbande durch Beherbergung derſelben, kann wegen theils intellektueller Urheberſchaft, theils

nachgefolgter Theilnahme an mehreren Diebstählen:

a) Jakob Stegmaier, Schneider zu Münster, O.A. Gaildorf, zu fünfmonatlicher Festungsstrafe;

b) Michael Brenner, von Gaishard, O.A. Ellwangen, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;

c) Leonhard Buß, Kienrus- und Kohlenbrenner zu Engelhofen, O.A. Gaildorf, zu neunmonatlicher Festungsstrafe;

d) dessen Ehefrau, Catharine Buß, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

e) der Handelsjude Haium Schaia, von Oberndorf, O.A. Neresheim, wegen gewerbsmäßigen Ankaufs gestohlener Waaren von Diebsgesindel, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt; auch ist wegen der Arrest-Atzungs- und Untersuchungs-Kosten das Nöthige verfügt worden.

Am 11. März wurde:

10. Marie Barbara Weber, von Vorbachshof, O.A. Künzelsau, wegen eines fortgesetzten kleinen, jedoch ausgezeichneten zweiten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ihrer Arrest-Atzungs- und Untersuchungs-Kosten, zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Unterm 16. März ist:

11. der bei dem O.A. Gericht Aalen in Untersuchung gekommene Zuchthaus-Sträfling, Johann Jakob Sing, von Schechingen, O.A. Aalen, wegen zwar kleinen, aber ausgezeichneten und im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest-Atzungs- und der Untersuchungs-Kosten, zu einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, auch nach erstandener Zuchthausstrafe dessen Wieder-Einlieferung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ellwangen verordnet worden.

Am 18. März wurde:

12. gegen Joseph Schleicher, von Gmünd, wegen eines kleinen, einfachen, aber im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, so wie wegen eines durch Fälschung erschwerten kleinen Betrugs, neben Verurtheilung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Festungsstrafe ausgesprochen.

Den 23. März wurde:

13. Bernhard Stegmaier, von Oberbettringen, O.A. Gmünd, wegen zweier kleinen, einfachen und ersten Diebstähle, wegen einer Veruntreuung und sechs Betrugshandlungen, neben dem Ersatze des Schadens und Zahlung sämtlicher

Koſten, zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe, und zu einem Willkomm von 25 Stockſtreichen; ferner:

14. der von dem O.A.Gerichte Gerabronn in Unterſuchung gezogene

a) Johann Georg Buſch, Gärtner in Hornberg, wegen verübten kleinen, ausgezeichneten, und im rechtlichen Sinn zweiten Diebſtahls, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz des Schadens und Bezahlung ſeiner Arreſt-Atzungs- und Unterſuchungs-Koſten, zu fünfmonatlicher Zuchthausſtrafe;

b) deſſen Sohn, Caſpar Buſch, wegen fortgeſetzten kleinen, aber ausgezeichneten, und im rechtlichen Sinne zweiten Diebſtahls, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz des Schadens, Bezahlung ſeiner Arreſt-Atzungs- und Unterſuchungs-Koſten, zu drei und einhalbmonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt.

Am 27. März iſt:

15. gegen Johann Adam Hofmann, von Bobachshof, O.A. Künzelsau, wegen wiederholt fortgeſetzten Concubinats und Vagirens, neben Verurtheilung zu Bezahlung ſeiner Arreſt-Atzungs- und Unterſuchungs-Koſten, eine drei und einhalbmonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe ausgeſprochen worden; auch wurde:

16. gegen den von dem O.A.Gerichte Künzelsau in Unterſuchung gezogenen Michael Blumenſtok, von Neidenfels, O.A. Crailsheim, wegen Bruchs des Handgelübdes und fortgeſetzten ehebrecheriſchen Umgangs, eine einmonatliche Feſtungsſtrafe als Zuſatz zu der unterm 6. Nov. 1823 (Reg. Blatt S. 961) gegen ihn erkannten achtmonatlichen Feſtungsſtrafe erkannt.

Unterm 30. März wurde:

17. der Kohlenmeiſter Johann Friedrich Zeh, von Izelberg, O.A. Heidenheim, wegen verſchiedener ihm als vormaligen Hüttenmeiſter daſelbſt zur Laſt fallender Dienſt-Nachläßigkeiten und Unregelmäßigkeiten, und wegen eines dadurch verſchuldeten Reſtes, ferner wegen vorgenommenen verbotswidrigen Verkaufes ſeines Beſoldungsholzes und dabei konkurrirender Eigenmächtigkeit, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz des Schadens und Erſtattung der ihn betreffenden Unterſuchungs-Koſten, neben Entlaſſung von ſeiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu einem mit einer Verrechnung verbundenen Amt, mit vierzehentägiger Gefängnißſtrafe belegt.

2. Civil-Senat.

1. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwiſchen Johannes Seeger, Schäferei-Beſtänder zu Lindſtetten, Bekl., Anten, und den Gemeinden Lauchheim, Weſterhofen, Hühlen und andern Betheiligten, Kl., Aten, Entſchädigungs-Forderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 30. December, eröffnet den 17. Februar, das ganze Verfahren des Richters erſter Inſtanz unter Verurtheilung der betreffenden Gerichts-Mitglieder in die den Partheien hiedurch verurſachten Koſten, von Amts wegen für nichtig erklärt, und die Sache zu nochmaliger ordnungsmäßiger Verhandlung und Entſcheidung an den Unterrichter zurückgewieſen. (d. 3. März.)

Unterm 6. März wurde:

2. in der Ationsſache von dem O.A.Gericht Oehringen zwiſchen den Michael Striker'ſchen Eheleuten von Weſternach, Bekl., Nachkl., Anten, und den Michael Noller'ſchen Eheleuten daſelbſt, Kl., Nachbekl., Aten, Abrechnungsſtreit betreffend, das unterm 3. September 1821 eröffnete Urtheil erſter Inſtanz theils beſtätigt, theils abgeändert;

3. in der Ationsſache von dem O.A.Gericht Aalen zwiſchen Anton Wengert, Schmidt von Neuler, Kl., Anten, Peten, und Aloys Schoch, Schmidt zu Hüttlingen, Bekl., Aten, Pnten, Reukaufs-Forderung von 200 fl. ſamt Koſten und Zinſen betreffend, das am 13. Juli 1821 ausgeſprochene bedingte Erkenntniß, unter Vergleichung der Koſten, für unbedingt erklärt.

4. In der Ationsſache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwiſchen Aloys Baier, als Pfleger des Joſeph Rathgeber zu Geißlingen und Conſ., O.A. Ellwangen, Bekl., Anten, und der Gantmaſſe des alt Joſeph Rathgeber zu Unterwilflingen, Kl., Atin, Vorzug im Gante betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 31. Januar, eröffnet den 13. Februar, das unter dem 25. November v. J. eröffnete Lokations-Urtheil und die Verweiſung unter Verurtheilung des O.A. Gerichts-Perſonals in alle dadurch verurſachten Koſten, als nichtig aufgehoben, und ein neues ordnungsmäßiges Verfahren angeordnet. (d. 8. März.)

5. In der Ationsſache von dem O.A.Gericht Heidenheim zwiſchen Melchior Schüle, Bürger und Bauern zu Guſſenſtadt, Bekl., Anten, und der Gemeindepflege Gerſtetten, Kl., Atin, in Betreff der Bezahlung eines Rückſtandes an Gemeindeſchaden, ſo wie an andern Steuern und Abgaben,

wurde vermöge Beſchluſſes vom 31. Dec., inſin. den 31. Jan., die Berufung rückſichtlich der Forderung an rückſtändigem Gemeindeſchaden wegen Mangels an der appellablen Summe nicht angenommen, rückſichtlich der Forderung von andern Steuern und Abgaben aber wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz verworfen. (d. 8. März.)

Unterm 13. März wurde:

6. in der Rechtsſache zwiſchen Johann Ludwig Niklas, von Rappoldshauſen, nun deſſen Erben, Kl., gegen das Fürſtlich Hohenlohiſche Ober-Rentamt zu Langenburg, Bekl., Ablöſung von Feudallaſten betreffend, die angeſtellte Klage zur Zeit weggewieſen.

An demſelben Tage wurde:

7. In der Ationsſache von dem O.A.Gericht Oehringen zwiſchen dem Friedrich Maier, von Unterſteinbach, Bekl., Anten, und dem Beamten Kober zu Adolzfurth, Kl., Aten, verſchiedene Forderungen betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß beſtätigt, und Ant in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

8. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwiſchen Andreas Jäger, von Weikersheim, Kl., Aten, nun Wieder-Anten, und Matthäus Jäger, jetzt deſſen Erben, Bekl., Aten, nun Wieder-Aten, Nahrungsvertrag betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 12. Februar, eröffnet den 5. März, die eingelegte Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Koſten für verlaſſen erklärt. (d. 13. März.)

9. In der Ationsſache von dem vormaligen O.A.Gerichte Neresheim zwiſchen der Gemeinde Oberndorf, Kl., Antin, und den Beſitzern des Meiſterſtallhofs, Bekl., Aten, Markungs-Grenzen betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 30. December, eröffnet den 17. Januar, das ganze untergerichtliche Verfahren wegen mehrfacher weſentlicher Mängel, unter Verurtheilung des vormaligen O.A.Gerichts-Perſonals in ſämtliche Koſten, als nichtig aufgehoben. (d. 13. März.)

10. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwiſchen dem Löwenwirth Wagner daſelbſt, Bekl., Anten, von Bächlingen, und der Catharine Wagner daſelbſt, Kl., Atin, angeſprochenes Heirathgut betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 20. Januar, eröffnet den 16. Februar, die eingelegte Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift

für verlaſſen erklärt. (d. 13. März.)

Unterm 15. März wurde:

11. In der Actionsſache von dem O.A.Gericht Hall zwiſchen Michael Däuber, von Uebrighauſen, nun zu Michelbach, Kl., Nachbekl., Anten, und dem Ziegler-Obermeiſter Gayer zu Hall, Bekl., Nachkl., Aten, Gewährleiſtung in der Vor- und Kaufſchillings-Forderung in der Nachklage betreffend, in der Vorklage die Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe nicht angenommen, in der Nachklage aber das unterm 19. November 1822 eröffnete Urtheil erſter Inſtanz abgeändert, unter Vergleichung der Koſten.

12. In der Actionsſache von dem O.A.Gericht Heidenheim zwiſchen Johannes Sauter, von Herbrechtingen, Bekl., Inten, Anten, und dem Schultheißen Maier, von Oggenhauſen, und dem Metzger Mailänder, von Heidenheim, Kl., Jaten, Aten, die Aufhebung eines Veräußerungsverbots und Entſchädigungs-Anſprüche betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 28. Januar, eröffnet den 16. Februar, die eingelegte Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Koſten für verlaſſen erklärt. (d. 17. März.)

13. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Welzheim zwiſchen Johann Jakob Maier und Conſ. von Lorch, Luten, Anten, und der Ehefrau, auch den Kindern erſter Ehe des Hirſchwirths Chriſtian Maier daſelbſt, Mit-Luten, Aten, Vorzugsrecht im Gante des Letzteren betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 16. Februar, eröffnet den 15. März, die ergriffene Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt, unter Verurtheilung der Anten in die Koſten dieſer Inſtanz. (d. 20. März.)

14. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwiſchen dem Freiherrlich von Berlichingen'ſchen Rentamte zu Rechenberg, Kl., Anten, und dem Wirth Berger daſelbſt, Bekl., Aten, ein jährliches Umgeld-Surrogat von 10 fl. betreffend, wurde durch Beſchluß vom 7., publicirt den 19. Februar, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, unter Verurtheilung des Antiſchen Theils in die Koſten verworfen. (d. 20. März.)

15. In der Actionsſache von dem O.A.Gericht Oehringen zwiſchen Friedrich Zoller, von Kupferzell, Bekl., Anten, und Friedrich Bezold, von Künzelsau, Kl., Aten, wurde vermöge Beſchluſſes vom

21. Februar, publicirt den 9. März, die eingelegte Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt. (d. 20. März.)

Unterm 27. März wurde:

16. in der Rechtsſache zwiſchen der Gemeinde Lautern, Kl., und der Freiherrlich v. Wöllwarth'ſchen Gutsherrſchaft zu Eſſingen, Bekl., Wildſchadens-Erſatz betreffend, die Bekl. von der wider ſie angeſtellten Klage entbunden.

17. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Welzheim zwiſchen Johann Georg Maier und Conſ. von Buch Lnten, Anten, und der Ehefrau, auch den Kindern erſter Ehe des Hirſchwirths Chriſtian Maier daſelbſt, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht im Gante des Letzteren betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 16. Februar, publ. den 15. März, die ergriffene Berufung wegen verſäumter Nothfriſt für verlaſſen erklärt, unter Verurtheilung der Anten in die Koſten dieſer Inſtanz. (d. 27. März.)

18. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Gaildorf zwiſchen Jakob Grau, vom Felgenhof, Bekl., Anten, und Georg Weller, von Hinterlinthal, Kl., Aten, eine Schuldloſung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 9., publ. den 23. Februar, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde von Amts wegen verworfen. (d. 30. März.)

Am 30. März wurde:

19. in der Nichtigkeits-Klagſache der K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreiſes, Namens des Cameral-Amts Crailsheim, Lntin, Qntin, gegen mehrere Gläubiger der Wittwe des Simon Thoma, von Crailsheim, Laten, Qaten, die Lokation einer Kornbodenzins-Forderung betreffend, die erhobene Nichtigkeits-Klage verworfen, und die Qntin in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 1. März wurden:

1. Paul Gluf, von Weidenſtetten, O.A. Ulm, wegen im rechtlichen Sinne vierten Diebſtahls und oft wiederholter Landſtreicherei, neben dem Schadens- und Koſten-Erſatze zu achtmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe, nebſt derbem Willkomm und nachheriger Einſperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von ſechs Monaten, und

2. Joſeph Dreher, von Riedlingen, wegen wiederholten Ehebruchs, neben dem Koſten-Erſatze zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt.

Den 3. März wurde:

3. Johannes Lumpp, von Ohmden, O.A. Kirchheim, wegen wiederholter Diebſtähle, worunter ein Felddiebſtahl begriffen iſt, neben dem Schadens-Erſatz zu halbſtündiger Ausſtellung auf der Schandbühne mit dem aufgehefteten Zettel „Felddieb", ſodann zu einer neunmonatlichen Zuchthausſtrafe in Markgröningen und nachheriger Einſperrung im Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von ſechs Monaten verurtheilt, und rückſichtlich der Koſten das Angemeſſene gegen ihn verfügt.

Den 8. März wurde:

4. Margarethe Lämle, von Laupheim, O.A. Wiblingen, wegen zwar kleinen einfachen und erſetzten, aber im rechtlichen Sinne vierten Diebſtahls und wegen Bettelns, neben dem Koſten-Erſatz zu achtmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen und nachheriger Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von vier Monaten;

5. Johannes Imhof, von Klingenſtein, O.A. Blaubeuren, wegen zum fünftenmale wiederholter Landſtreicherei, neben dem Koſten-Erſatze zu einer körperlichen Züchtigung von zwanzig Stockſtreichen und nachheriger Einſperrung im Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von ſieben Monaten, und

6. der Sträfling Xaver Geiger, von Primisweiler, O.A. Tettnang, auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Ravensburg geführten Unterſuchung wegen neun kleiner Diebſtähle, worunter ein qualificirter, und vier ausgezeichnete ſich befinden, und einiger anderer geringerer Vergehen, neben dem Schadens- und Koſten-Erſatz zu weiterer Einſperrung im Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von ſechs Monaten, als Zuſatz zu der unterm 19. Juni v. J. wegen anderer Vergehen gegen denſelben erkannten achtmonatlichen Reklusion verurtheilt, und zugleich die Stellung des Angeſchuldigten unter genaue ortspolizeiliche Aufſicht nach erſtandener Strafe verordnet.

Den 15. März wurde:

7. der bei dem O.A.Gerichte Ravensburg

wandels und frechen Läugnens vor Gericht, unter einstweiliger Ausseßung des Erkenntniſſes über den Koſtenpunkt, zu einjähriger Zuchthausſtrafe zu Ludwigsburg mit Willkomm und nachheriger Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung; wenigſtens aber auf die Dauer von ſechs Monaten; ferner

12. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Wangen gepflogenen Unterſuchung:

a) Veronika Ibelin, vom Dobel, O.A. Wangen, wegen Verheimlichung ihrer Schwangerſchaft und Entbindung und wegen nächſten Verſuchs der Abtreibung ihrer Leibesfrucht zu zweijähriger Zuchthausſtrafe zu Ludwigsburg;

b) Cornelius Menner, von Reutte, wegen Miturheberſchaft bei dem letztgenannten Verbrechen der Veronika Ibelin, auch wegen des mit derſelben verübten Unzuchts-Vergehens zu zweijähriger Feſtungs-Arbeitsſtrafe, und

c) Roſalie Grünfelder, von Pfärrich, wegen nächſter Beihülfe zu der von der Veronica Ibelin verſuchten Abtreibung ihrer Leibesfrucht zu einjähriger Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg verurtheilt. Zugleich wurde hinſichtlich des Erſatzes der Verhafts- und Unterſuchungs-Koſten gedachter Inculpaten das Angemeſſene verfügt.

Am 23. März wurden:

13. auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Kirchheim wegen des am 16. September 1823 zu Neidlingen erfolgten Aufſtands gepflogenen Unterſuchung nachbenannte Einwohner von Neidlingen verurtheilt:

I.) Wegen Beförderung des Aufſtandes, Theilnahme an ſolchem und dabei verübter Mißhandlungen an Landjägern:

a) Michael Aichele, und

b) Johann Georg Aichele, jeder zu dreijähriger Feſtungs-Arbeitsſtrafe;

II.) wegen Theilnahme am Aufſtande und dabei verübter Mißhandlungen an Landjägern:

c) Johann Friedrich Röſch zu dritthalbjähriger Feſtungs-Arbeitsſtrafe;

III.) wegen Theilnahme am Aufſtande und dabei begangener thätlicher Widerſeßlichkeit gegen Landjäger, oder beziehungsweiſe Beihülfe zu letzterer:

d) Johann Georg Hepperle zu einjähriger Zuchthausſtrafe in Markgröningen,

e) Jakob Drechsler zu fünfzehenmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe,

f) Jakob Aichele zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe in Heilbronn.

ſtein zu Holzheim, Dekanats Göppingen, und

die katholiſche Pfarrei Pfrungen, im Dekanat Saulgau, dem Caplan Hafner in Munderkingen, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 30. v. M. das erledigte evangeliſche Dekanat Calw dem Oberhelfer Fiſcher in Göppingen gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben unterm 30. v. M. gnädigſt geruht:

den Oberförſter v. Sternenfels zu Freudenſtadt auf ſein Anſuchen auf die erledigte Oberförſters-Stelle im Strombergerer Forſt zu verſetzen,

den Juſtiz-Referendär Kober, von Pfullingen, zum Aſſeſſor bei der Finanz-Kammer in Ellwangen zu ernennen,

den Cameral-Verwalter Froſt, von Kochendorf, ſeiner Bitte gemäs auf die Salinen-Caſſiers-Stelle in Friderichshall zu verſetzen, dagegen

dem bisherigen Salinen-Kaſſier Henßler in Friderichshall das Cameralamt Kochendorf zu übertragen,

den Cameral-Verwalter Schlaich, von Dornſtetten, nach ſeiner Bitte unter Vorbehalt ſeines Titels und Rangs auf die Stelle eines Reviſors bei dem Steuer-Collegium zu verſetzen, und dagegen

den bisher bei dem Steuer-Collegium angeſtellten Reviſor Böklen zum Cameral-Verwalter in Dornſtetten zu ernennen.

Den 23. v. M. iſt die patronatherrſchaftliche Präſentation des ſeitherigen Pfarrers Mätzel zu Eutendorf auf die erledigte Stadtpfarrei Gaildorf beſtätigt worden.

Den 30. v. M. wurde der Präſentation des ſeitherigen erſten Collaborators Oechsle an der lateiniſchen Schule zu Göppingen zum Präzeptor an der vierten Claſſe der lateiniſchen Lehr-Anſtalt in Oehringen die Beſtätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen betreffend.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen, welche alljährlich von den Oberamts-Aerzten zu ſammeln und durch die

K. Oberämter an die vorgeſetzten Kreis-Regierungen einzuſenden ſind, zum Theil nicht mit derjenigen Vollſtändigkeit und Pünktlichkeit geführt und vorgelegt werden, welche allein dem Zwecke der hierüber beſtehenden Verordnungen entſprechen kann.

Um dieſem Uebelſtande abzuhelfen, findet man für nöthig, die früheren diesfallſigen Vorſchriften in ein Ganzes zuſammenzufaſſen, und hiemit wiederholt einzuſchärfen:

1.) Alle Geburtshelfer und Hebammen ſind ſchuldig, über die von ihnen beſorgten Geburten fortlaufende Tagbücher, welche je die Dauer eines Jahrs umfaſſen, und zwar, wenn ſie die Entbindungskunſt in mehreren Oberämtern ausüben, für jeden dieſer Oberamtsbezirke ein abgeſondertes Tagbuch zu führen.

2.) Dieſe Tagbücher ſind in der Form einer Tabelle zu führen, in welche jeder vorkommende Entbindungsfall unter nachſtehenden Rubriken einzutragen iſt:

a) Jahr, Monat und Tag,

b) der Ort, wo die Entbindung Statt gehabt,

c) das Alter der Gebärenden,

d) die Zahl ihrer vorherigen Geburten,

e) die Art der Entbindung, und zwar

aa) die Dauer derſelben,

bb) ob und welche Hülfe nöthig geweſen,

cc) wie bald nach dem Anfang der Geburtsarbeit die Hülfe nachgeſucht und geleiſtet worden? und was hiebei etwa aufgehalten habe?

dd) wer ſie geleiſtet? (Name des Geburtshelfers) und beziehungsweiſe beigeſtanden habe? (Name der Hebamme)

ee) ob nach der Geburt Zufälle eingetreten ſeyen, und welche? auch was deshalb vorgekehrt worden?

ff) ob die Nachgeburt von ſelbſt abgegangen ſey, oder nicht?

f) Geſchlecht, Reife und Leben des Kindes,

g) Folge für die Mutter.

3.) Nach dem Schluſſe eines jeden Jahrs haben die Geburtshelfer und Hebammen dieſe Tagbücher dem Oberamtsarzt jedes betreffenden Oberamtsbezirks zuzuſtellen. Die Hebammen haben zuvor von den Orts-Geiſtlichen die Uebereinſtimmung deſſen, was ſie über das Leben der Kinder und Mütter bemerkt haben, mit den Tauf- und Todten-Regiſtern des Orts beglaubigen zu laſſen. Die Geburtshelfer aber haben in Fällen außerordentlicher Art, deren Beurtheilung nicht durch einfache Ausfüllung

obiger Rubriken erzweckt werden kann, eine mehr in das Einzelne gehende Beſchreibung noch beſonders beizulegen, namentlich bei vorkommenden Mißgeburten, und in anderen bei Entbindungen ſich ergebenden Fällen ungewöhnlicher Organiſationen, deren Kenntniß für die Wiſſenſchaft von Wichtigkeit ſeyn möchte, ſolches zu beobachten.

4.) Den Oberamtsärzten liegt ob, dieſe Tagbücher zu ſammeln, ihre Mängel, ſo weit als möglich, ſogleich ergänzen, und Widerſprüche, die ſich zwiſchen denen der Geburtshelfer und denen der Hebammen zeigen ſollten, auf der Stelle heben zu laſſen, ſofort ſie mit einer Zuſammenſtellung ihres Inhalts, nach der alphabetiſchen Reihenfolge der Orte, und mit den geeigneten Bemerkungen dem Oberamt zu übergeben.

5.) Die K. Oberämter ſind dafür verantwortlich, daß dieſe Uebergabe, und die Einſendung an die Kreis-Regierung ſpäteſtens bis zum 1. Auguſt jeden Jahrs geſchehen ſey.

6.) Die K. Kreis-Regierungen haben dafür zu ſorgen, daß die oberamtsärztlichen Zuſammenſtellungen mit den Bemerkungen des Kreis-Medicinalraths vor dem 1. September jeden Jahrs dem K. Medicinal-Kollegium mitgetheilt werden.

Stuttgart den 26. April 1824.

Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

a) Zuſtand des Unterſtützungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche für Martini 18²⁴/₂₅.

Aus der revidirten und juſtificirten Rechnung des Unterſtützungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche von Martini 18²³/₂₄ iſt folgende Darſtellung des Zuſtandes dieſes Fonds ausgezogen worden, und wird, wie im Jahr 1823 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 838) hiemit öffentlich bekannt gemacht.

I. Grundſtock.

Einnahme.

1.) Kaſſen-Vorrath an Martini 1823	
An die Königl. Hofbank ꝛc. waren auf Wiedererſatz hingeliehen	6,189 fl. 15½ kr.

Zu Unterstützungen waren verwendet, und wurden von den diesjährigen Zinsen dem Grundstock ersetzt		34 fl. 49½ kr.
2.) Rückstände an den Revenüen von vorigen Jahren	1,206 fl. 50½ kr.	
Hievon waren in Abgang zu verrechnen .	8 fl. 51 kr.	
worüber blieben	1,197 fl. 59½ kr.	
Daran sind eingegangen		899 fl. 3½ kr.
Rest	298 fl. 56 kr.	
3.) Neue Revenüen:		
a) Abfälle von den Einkommens-Theilen des geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds . . .	1,145 fl. 7 kr.	
b) Heimgefallene geistliche Besoldungen oder Intercalar-Gefälle	9,950 fl. 45½ kr.	
— :	11,095 fl. 52½ kr.	
Hieran giengen ein		10,601 fl. 30½ kr.
Rest	494 fl. 22 kr.	
4.) Rückstand an dem Erlös aus einer verkauften Besoldungs-Wiese des Diakonats Rosenfeld, für welche dagegen ein Garten angekauft worden	83 fl. 20 kr.	
Hieran giengen ein		16 fl. 40 kr.
Rest: der in verzinslichen Jahreszielern zu bezahlen	66 fl. 40 kr.	
5.) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien		1,075 fl. — kr.
Summe der Einnahme — :	18,786 fl. 19 kr.	

Ausgabe.

1.) Zu der vorjährigen Rechnung ist dem Grundstock ein Pfarr-Besoldungs-Abzug zugerechnet worden, welcher nach einer gegebenen Erläuterung zu Unterstützung von Geistlichen gewidmet ist, und daher auf die zu diesem Zweck bestimmten Einkünfte zu übertragen war	50 fl. — kr.

2.) Zahlungen von den für den Grundstock bestimmten Einnahmen, und zwar:

a) Anweisung auf die zum geistlichen Unterstützungs-Fonds unmittelbar auszufolgenden Theile des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds bei milden Stiftungen 150 fl. — kr.

b) Zuschüsse an die Land-Beamtungen wegen Unzulänglichkeit der Intercalar-Gefälle zu Bestreitung der Amts-Verweserei-Kosten . . . . . 186 fl. 53 kr.

c) Aus der Kasse des Unterstützungs-Fonds unmittelbar bezahlte Amts-Verweserei-Kosten . . . 203 fl. 50 kr.

d) Vorauszahlungen auf Amts-Verweserei-Kosten für das Jahr 18$\frac{31}{34}$ . . . . . 408 fl. — kr.

e) Nachgekommene Zahlungen für erledigt gewesene geistliche Stellen . . . . . 19 fl. 53 kr.

f) Zurückerstattete Intercalar-Gefälle . . . 575 fl. 49 kr.

g) Bezahlte Anweisungen auf künftigen Wiederersatz . . . . . 235 fl. 50½ kr.

h) Agio von einem eingelösten 5procentigen Staats-Kassen-Capital . . . . . 22 fl. 30 kr.

1,802 fl. 45½ kr.

3.) Zu Capitalien wurden angelegt . . . . . 9,600 fl. — kr.

Summe der Ausgabe
—:· 11,452 fl. 45½ kr.
Rest an der Einnahme
—:· 7,333 fl. 33½ kr.

Hievon waren baar vorhanden . . . . . 811 fl. 10 kr.
Zu Unterstützungen wurden verwendet, und sind im nächsten Jahr von den Zinsen dem Grundstock zu erstatten . . 310 fl. 26½ kr.

und waren bei der Königl. Hofbank gegen Verzinsung von 4 Procent niedergelegt, wovon indessen bereits 5700 fl. für den Grundstock zu Capital angelegt wurden . .	6,211 fl.	57 kr.
	7,333 fl.	33½ kr.

Es bestand diesemnach der Grundstock an Martini 1823 in

1.) Rückständen von Einkünften:			
a) ältere	298 fl.	56 kr.	
b) neuere	494 fl.	22 kr.	
c) unverfallene verzinsliche Zieler	66 fl.	40 kr.	
		859 fl.	58 kr.
2.) Capitalien:			
a) vom vorigen Jahre an 46,950 fl. nach Abzug der daran abgelösten 1,075 fl.	45,875 fl.	— kr.	
b) in diesem Jahr angelegt	9,600 fl.	— kr.	
		55,475 fl.	— kr.
3.) Auf Wiedererſatz hingeliehenen, mit Innbegriff 310 fl. 26½ kr., welche im folgenden Jahre von den Zinsen dem Grundstock zu erſetzen sind		6,522 fl.	23½ kr.
4.) Kaſſenbestand		811 fl.	10 kr.
Zuſammen		63,668 fl.	31½ kr.
An Martini 1822 hatte der Grundstock betragen		54,434 fl.	15½ kr.
und es hat alſo derſelbe im Jahr 18²³/₂₄ zugenommen, um .		9,234 fl.	16 kr.

II. Einkünfte aus dem Grundstock.

Einnahme.

1.) Zinſe aus den Capitalien von 46,950 fl. . .	2,347 fl.	30 kr.	
aus einem in diesem Jahr eingelösten Staats-Caſſen-Capital von 1,500 fl.	75 fl.	— kr.	
Stückzinſe aus den in diesem Jahr heimbezahlten Aktiv-Capitalien	10 fl.	51 kr.	
		2,433 fl.	21 kr.

2.) Zinse aus verzinslichen Güterzielern		4 fl. 22 kr.
3.) Zinse aus dem auf Wiedererſatz hingeliehenen		216 fl. 59 kr.
Hiezu ſind zu rechnen:		
4.) Zu Unterſtützungen von Geiſtlichen dieſem Fonds zugewieſene Pfarr-Beſoldungs-Abzüge, und zwar:		
a) vom vorigen Jahre	50 fl. — kr.	
b) von dieſem Jahre	167 fl. — kr.	
		217 fl. — kr.

Summe der Einnahme
— 2,871 fl. 42 kr.

Ausgabe.

1.) Dem Grundſtock die in dem vorigen Jahre zu Unterſtützungen verwendeten		34 fl. 49½ kr.
2.) Auf die Einkünfte:		
a) Zinsrate und Anſchaffungskoſten von einem eingelösten Staatskaſſen-Capital	55 fl. 20 kr.	
b) Capitalſteuer für das Etats-Jahr 18⅔ .	71 fl. 40 kr.	
für 18⅔ an 135 fl.	73 fl. 20 kr.	
		200 fl. 20 kr.
3.) Verwaltungs-Koſten:		
a) Beſoldung des Rechners, in drei Procent von der Einnahme beſtehend	392 fl. 40 kr.	
b) Rechnungsſtell-Reviſions- und Abhör-Koſten	0	
c) Abſchrift-Gebühren	29 fl. 14 kr.	
d) Dem Aufwärter	12 fl. — kr.	
e) Den Poſtdienern für die Ueberlieferung der eingekommenen Briefe, Geld- und Akten-Pakete, auch für Poſtſcheine	11 fl. 4 kr.	
f) Dem Buchbinder	3 fl. 48 kr.	
		448 fl. 46 kr.

4.) Für die Zwecke:

a) Unterstützungen an angestellte Geistliche:

aa) Verwilligungen ein für allemal . . .	655 fl. 40 kr.	
bb) Jährliche Zulagen statt einer Beförderung	811 fl. 15 kr.	
cc) Jährliche Zulagen bis zu einer Beförderung	415 fl. — kr.	
dd) Beiträge zu Haltung eines Vicars .	618 fl. 18 kr.	
		2,498 fl. 13 kr.
b) Beiträge zu Ruhe-Gehalten		0
c) Unterstützungen an Wittwen verstorbener Geistlichen . .		0

Summe der Ausgabe
— 3,182 fl. 8½ kr.

Diese übersteigt mithin die Einnahme um
— 310 fl. 26½ kr.

welche von der Einnahme für den Grundstock bestritten wurden, und diesem von den Zinsen im nächsten Jahr zu ersetzen sind.

Stuttgart den 27. April 1824.

Wächter.

b) Schul-Conferenz-Direktoren in den Diöcesen Geißlingen und Urach betreffend.

In der Diöcese Geißlingen wurde der Pfarrer Herbst, von Stetten, auf sein Ansuchen der Leitung der Schullehrer-Conferenzen enthoben und diese dem Pfarrer Korn in Stubersheim übertragen.

In der Diöcese Urach wurde an die Stelle des nach Ludwigsburg beförderten Pfarrers Fritz, von Gächingen, der Pfarrer Elwert zu Ohnastetten zum Conferenz-Direktor im Bezirk der hintern Alp ernannt.

Stuttgart den 30. April 1824.

Wächter.

Dienſt-Erledigungen.

Die geſetzlich berechtigten Bewerber um das erledigte Dekanat Sulz, welches in dritter Claſſe mit einem Einkommen von 1013 fl. nach Etats-Preiſen verbunden iſt, und nach der neueſten Eintheilung zwanzig Diöceſan-Orte in ſich begreift, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Stadt Sulz, wo der Dekan als Stadt-Pfarrer die geſetzlich beſtimmten Gottesdienſte zu halten hat, enthält 2182 Pfarr-Genoſſen.

Die erledigte Pfarrei Neckargartach, Diöceſe Heilbronn, zählt mit Einſchluß des Böllinger Hofs 798 Pfarr-Genoſſen, und das Einkommen iſt auf 675 fl. nach Etats-Preiſen berechnet. Die Zehnten ſind auf 14 Jahre unter Uebernahme aller Unglücksfälle um jährliche 252 fl. 30 kr. verpachtet.

Die erledigte Pfarrei Sächingen, Diöceſe Urach, zählt mit Einſchluß des ½ Stunde entfernten Filials Lonſingen, in welchem je den zweiten Sonntag eine Kinderlehre zu halten iſt, 783 Kirchen-Genoſſen, und iſt nach Abzug von 30 fl. in Geld noch mit einem Einkommen von 917 fl. verbunden. Die Pfarr-Zehnten ſind auf einige Jahre verpachtet.

Die Bewerber um vorſtehende zwei Stellen haben ihre Bittſchriften innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen.

Durch die Verſetzung des Oberförſters v. Sternenfels, von Freudenſtadt, auf das Forſtamt Stromberg, iſt die in der erſten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Oberförſters-Stelle in Freudenſtadt in Erledigung gekommen.

Den 5. d. M. iſt der Oberlieutenant v. Baumann, der Garniſons-Compagnien, geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 13. Mai 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Vermächtniß des Pfarrers Blaicher zu Saulgau für die Pfarrei Boms. — Die Einsendung von Exemplarien der in den inländischen Buchdruckereien gedruckten Schriften an den K. Studienrath betreffend.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 30. v. M. den Oberamts-Richter Conz in Böblingen auf sein Ansuchen wegen Alters und Kränklichkeit in den Pensionsstand gnädigst versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 1. d. M. den Staatsrath v. Trott zu Höchst Ihrem bevollmächtigten Gesandten bei der deutschen Bundes-Versammlung, auch

durch Entschließung vom 2. d. M. den

ersten vortragenden Rath bei dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und seitherigen provisorischen Vorstand des K. Lehen-Raths, v. Harttmann, zum wirklichen Direktor des K. Lehen-Raths, und

den Legations-Rath und Kanzlei-Direktor des K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Roser, zum Geheimen Legations-Rath zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. die evangelische Pfarrei Korb, im Dekanats-Bezirk Waiblingen, dem Vikar Stoll in Plochingen, Dekanats Eßlingen, und

die katholische Pfarrei zu Altstadt-Rottweil dem Kaplan Werner zu Jsny, Oberamts Wangen, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des katholischen Kirchenraths.

Vermächtniß des Pfarrers Blaicher zu Saulgau für die Pfarrei Boms.

Der verstorbene Exkurrent-Pfarrer und Kaplan Blaicher in Saulgau hat zur Verbesserung der Pfarrei Boms, Oberamts Saulgau, ein Legat von 1700 fl. gestiftet.

Stuttgart den 4. Mai 1824.

Camerer.

2. Des Studienraths.

Die Einsendung von Exemplarien der in den inländischen Buchdruckereien gedruckten Schriften betreffend.

Mehrere zur Untersuchung gekommene Fälle unterlassener Ablieferung von Exemplarien der in den inländischen Druckereien gedruckten Schriften zum K. Studienrath geben Anlaß, die diesfallsige Bestimmung des §. 17 des Gesetzes über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 und der hierauf sich beziehenden weiteren Verordnung vom 2. Januar 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1818, S. 8) in Erinnerung zu bringen. Man bemerkt hiebei, wie dadurch, daß aus irgend einem Grund etwa auch an eine andere öffentliche Behörde Exemplarien abzugeben sind, wie z. B. von den mit Censur-Erlaubniß erscheinenden Schriften an die Censurstelle,

nie eine Ausnahme von der unbedingt durch das Geſetz ausgeſprochenen Verbindlichkeit der Abgabe eines Exemplars zum K. Studienrath begründet werde, und jeder Fall der verſäumten Abgabe an dieſe Stelle der geſetzlichen Strafe von fünf Reichsthalern unterliege.

Die Ablieferung iſt auf die in der erwähnten Verordnung vom 2. Januar 1818 näher beſtimmte Weiſe zu bewerkſtelligen.

Sie muß alſo

1.) unmittelbar nach vollendetem Druck und wenigſtens 1 oder 2 Tage vor der Ausgabe der Schrift, die Ablieferung von Tagsblättern aber am Schluſſe eines jeden halben Jahrs geſchehen.

2.) Bei denjenigen Druckſchriften, zu welchen Kupferſtiche, Steinabdrücke ꝛc. gehören, müſſen dieſe dem zum K. Studienrath einzuſendenden Exemplar ebenfalls beigefügt werden. Der Buchdrucker, welcher den Text druckt, iſt verbunden, für die Miteinſendung ſolcher Beilagen zu ſorgen und ſie ſich daher zu dieſem Ende von dem Verleger zu verſchaffen; und er bleibt dafür verantwortlich, wenn eine Schrift in Umlauf kommt, ohne daß dem K. Studienrath ein vollſtändiges Exemplar mit allen Beilagen übergeben iſt.

3.) Die Ablieferung muß von Seite der Druckerei, welche die Schrift gedruckt hat, mit einer kurzen Anzeige (Ablieferungs-Note), in welcher der Titel der Schrift und das Datum der Vollendung des Drucks anzugeben iſt, unter der Addreſſe der Regiſtratur des K. Studienraths geſchehen, wogegen von letzterer den einſendenden Buchdruckern Empfangſcheine ausgeſtellt werden.

Uebrigens

4.) iſt geſtattet, die für den Studienrath beſtimmten Exemplarien unfrankirt abzuſenden.

Zum Behuf der Aufſicht über die Beobachtung der fraglichen Obliegenheit der Buchdrucker wird hiemit noch weiter verordnet, daß jeder Buchdrucker innerhalb der erſten 14 Tage des Monats Januar ein vollſtändiges Verzeichniß der von ihm im vorhergegangenen Jahr gedruckten Schriften, je mit der Bemerkung des Tags der Vollendung des Drucks und des Tags der Abſendung eines Exemplars zum K. Studienrath dem betreffenden Oberamt übergeben ſoll, wo dann letzteres innerhalb der nächſten 14 Tage, alſo längſtens bis zum Schluſſe des Monats Januar, die von den Buchdruckern erhaltenen Verzeichniſſe zum K. Studienrath einzuſenden hat, um daſelbſt die Vergleichung mit den Regiſtern über

die wirklich eingegangenen Schriften anstellen zu können. In das Verzeichniß, welches jeder Buchdrucker ohnehin nach §. 17. des Gesetzes über die Preßfreiheit über die von ihm gedruckten Schriften bei Vermeidung einer Strafe von fünf Reichsthalern fortlaufend halten soll, ist daher auf gleiche Weise immer auch der Tag der Vollendung des Drucks und der Absendung an den K. Studienrath einzutragen. Unterläßt ein Buchdrucker das zur Einsendung an den Studienrath bestimmte jährliche Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften in der obenbemerkten Frist dem Oberamt zu übergeben, so ist er mit einer Ungehorsams-Strafe von Einem Reichsthaler zu belegen, und erfolgt auf eine ihm anzuberaumende neue Frist von weiteren 14 Tagen die Uebergabe noch nicht, so hat das Oberamt dem Buchdrucker jenes fortlaufende Verzeichniß (von welchem übrigens das Oberamt ohnehin zu jeder Zeit Einsicht nehmen kann) abzuverlangen, und aus solchem auf Kosten des säumigen Buchdruckers das zum K. Studienrath einzusendende fertigen zu lassen, den Buchdrucker selbst aber mit einer erhöhten Ungehorsams-Strafe von wenigstens zwei Reichsthalern zu belegen.

Die K. Oberämter haben nun vorstehende Anordnungen den in ihrem Amtsbezirk befindlichen Buchdruckern zur Nachachtung bekannt zu machen, so wie sie sich selbst nach solchen, so viel sie betrifft, gehörig zu achten haben. Zugleich wird sämtlichen K. Oberämtern aufgegeben, in Zeit von drei Wochen an den K. Studienrath zu berichten, ob und welche Buchdruckereien (mit Angabe der Firma) sich in ihrem Amtsbezirke befinden.

Auch hat das Oberamt jedesmal, so oft eine neue Buchdruckerei errichtet wird, oder eine seither bestandene aufhört, oder die Firma einer bestehenden verändert wird, dem K. Studienrath die Anzeige zu machen.

Stuttgart den 26. April 1824.

Auf besondern Befehl.

Süskind.

Dienst-Erledigung.

Durch die Pensionirung des Oberamts-Richters Conz ist die Oberamts-Richter-Stelle zu Böblingen, welche in der dritten Besoldungs-Klasse steht und womit der Normal-Gehalt von 1,100 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittschriften binnen vier Wochen bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 21. Mai 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester 1824 betreffend. — Warnung vor einem unbefugten Schrift-Verfasser. — Die Verleihung der Verdienst-Medaille an die Landjäger Hauff und Erdlein betreffend. — Termine für die Concurs-Prüfungen der evangelischen Schullehrer, Provisoren und der Lehrlinge des deutschen Schulstandes.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 16. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Fürstlich Hohenzollern-Hechingenschen Regierungs-Präsidenten v. Frank und dem Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierungs-Präsidenten v. Huber das Ritter-Kreuz des Königl. Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. dem ordentlichen Professor der Rechte und Unterbibliothekar Dr. Cloſſius in Tübin-

gen die nachgesuchte Entlassung aus seinen bisherigen Dienst-Verhältnissen gnädigst bewilligt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 11. d. M. den geheimen Registrator bei dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Legations-Rath Harpprecht, wegen Alters und Kränklichkeit, seinem Wunsche gemäß, in den Ruhestand zu versetzen, und dagegen

den bisherigen geheimen Legations-Sekretär Sigel zum geheimen Registrator bei diesem Ministerium zu ernennen, auch demselben den Titel eines Kanzlei-Raths zu verleihen,

an der Stelle des Letzteren aber den bisherigen Legations-Sekretär bei der K. Gesandtschaft zu München, Reuß, zum Ministerial-Sekretär bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die erledigte evangelische Pfarrei Göttelfingen, Dekanats Freudenstadt, dem Pfarrer Sigwart zu Hohnhardt, im Dekanats-Bezirk Crailsheim,

vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. das erledigte evangelische Diakonat zu Owen, im Dekanats-Bezirk Kirchheim, dem Vikar Gaupp zu Warmbronn, Diöcese Leonberg, und

das Präzeptorat an der lateinischen Schule zu Bönnigheim, Oberamts Besigheim, dem Privatlehrer Kenngott in Nürtingen,

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die bei der Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis erledigte Registratorsstelle dem bisherigen Seminariums-Oekonomie-Verwalter und Ober-Acciser Keppler, von Blaubeuren, und

vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. die an der Universität Tübingen erledigte ordentliche Professur der Rechte dem bisherigen Professor zu Königsberg, Dr. Rogge, gnädigst übertragen.

Unter dem 13. d. M. sind die Unterlieutenants Hofmann, vom sechsten, und Bofinger, Adjutant des dritten Infanterie-Regiments, zu Oberlieutenants ernannt, und Ersterer zugleich zum vierten Infanterie-Regimente, dagegen aber

der Unterlieutenant Seeger, dieses Regiments, zum sechsten Infanterie-Regimente versetzt worden.

Auch wurde der bisherige Bataillons-Adjutant im zweiten Infanterie-Regimente, Flusterlen, zum Unterlieutenant bei den Garnisons-Compagnien befördert.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

1. Des Justiz-Ministerium.

Die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester 1824 betreffend.

Für das mit dem 1. Juli d. J. beginnende zweite Semester des Regierungs-Blatts sind die Gebühren à 1 fl. 30 kr. vom Exemplar, so weit sie nicht bereits vorausbezahlt sind, durch die mit dem Einzug in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen und Personen, so wie durch die Königl. Postämter im Laufe des Monats Juni d. J. an die Kasse des Regierungs-Blatts einzusenden, von den in Stuttgart wohnenden Abonnenten aber ebendahin zu berichtigen.

Sofern jedoch bei einzelnen Oberämtern oder Postämtern der Einzug dieser Gebühren sich verzögern sollte; so werden dieselben aufgefordert, noch vor dem 1. Juli d. J. der Kasse wenigstens von der mit Ausnahme der Frei-Exemplare Königlicher Amtsstellen, für die Oberamts-Bezirke und die Post-Expeditionen auf das zweite Semester d. J. erforderlichen Anzahl von Blättern Nachricht zu ertheilen.

Stuttgart den 14. Mai 1824.

Maucler.

2. Des Criminal-Senats des Gerichtshofs für den Neckar-Kreis.

Warnung vor einem unbefugten Schrift-Verfasser.

Da der schon mehrmals wegen unbefugten Memorialien-Schreibens bestrafte vormalige Scribent Christian Friedrich Ledermann, von Stuttgart, wiederholt sich dieses Vergehens schuldig gemacht hat; so wird, der dem Ledermann vorher geschehenen Androhung zufolge, dessen Unfähigkeit zu Fertigung von Bittschriften und sonstigen Eingaben an amtliche Stellen mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß künftige Eingaben von diesem unbefugten Schrift-Verfasser hinsichtlich der Bittsteller würden unberücksichtigt gelassen werden.

Eßlingen den 8. April 1824.

Huber.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Die Verleihung der Verdienſt-Medaille an die Landjäger Hauff und Erdulein betreffend.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 14. April d. J. haben Seine Königliche Majeſtät den Landjägern Hauff, zu Vaihingen an der Enz, und Erdulein, zu Markgröningen ſtationirt, wegen ihres muthvollen Benehmens und ihrer rühmlichen Thätigkeit und Entſchloſſenheit in Beifahung zweier entſprungener, ſehr gefährlicher Feſtungsſträflinge und der mit denſelben deſertirten Schildwache, Erſterem die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille nebſt einer Geld-Prämie und Letzterem gleichfalls die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 11. Mai 1824.

Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Termine für die Concurs-Prüfungen der evangeliſchen Schullehrer, Proviſoren und der Lehrlinge des deutſchen Schulſtandes.

Die Lehrlinge des deutſchen Schulſtandes, welche an Georgii d. J. ihre Lehrzeit vollendet, die Schulproviſoren, und Schulmeiſter, welche ſich um die Prüfung beim K. Conſiſtorium gemeldet haben, und nicht durch beſondere Erlaſſe abgewieſen worden ſind, werden zur geſetzlichen Concurs-Prüfung, und zwar die Lehrlinge von den Generalaten Tübingen und Reutlingen auf den 9. Juni, von den Generalaten Hall, Heilbronn und Ludwigsburg auf den 10. Juni, die Schul-Proviſoren von den Generalaten Heilbronn, Tübingen und Reutlingen, auf den 14., von den übrigen Generalaten auf den 16. Juni, ſämtliche Schulmeiſter aber auf den 21. Juni d. J. berufen, und hat ſich jede dieſer Claſſen an den benannten Tagen Morgens 7 Uhr auf der Kanzlei des K. Conſiſtoriums einzufinden, wo ihnen das Weitere eröffnet werden wird.

Stuttgart den 11. Mai 1824.

Wächter.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 31. Mai 1824.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Erkenntniſſe der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat April 1824.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz-Departements.

Die in dem Monat April 1824 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgeſprochenen Erkenntniſſe betreffend.

In dem verfloſſenen Monat April ſind von ſämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachſtehende Erkenntniſſe ausgeſprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur ſolche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienſt-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 6. April wurde:

1. in der Rekursſache des Johann Georg Beck, von Dettingen, O.A. Urach, und Conſ. das von dem Gerichtshofe zu Ulm
   a) wider Johann Georg Beck unterm 4. Oktober 1823 gefällte, ihn wegen

Betrugs zu zwei und einhalbmonatlicher Festungsstrafe verurtheilende, dagegen hinsichtlich des Verdachts eines weiteren Betruges und Privatconcussion von der Instanz entbindende Erkenntniß abgeändert, Rekurrent sofort in Betreff des letztern Verbrechens für überwiesen angenommen, und, neben Verfällung in einen angemessenen Theil der Kosten erster und zweiter Instanz, so wie neben Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt;

b) der Rekurs des mitverwickelten Rechts-Consulenten Fetzer zu Reutlingen gegen das unterm 10. November 1823 wegen Beihülfe zu einer Privatconcussion und damit concurrirender Ehebruchs-Begünstigung wider ihn gefällte (S. 968 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, auch Rekurrent zu Bezahlung eines angemessenen Theils der Kosten zweiter Instanz für schuldig erklärt.

Den 8. April wurde:

2. in der Rekurssache des Friedrich Bertsch, von Vothnang, O.A. Stuttgart, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 13. März 1823 wegen Diebstahls wider ihn gefällte (S. 250 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß bestätigt, auch Rekurrent zum Ersatz der Kosten zweiter Instanz für schuldig erklärt.

Den 10. April wurde:

3. in der Rekurssache des Johann Michael Honecker, von Göppingen, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 17. September 1823 wegen gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen Landjäger und anderer Vergehen wider ihn gefällte (S. 830 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß, unter Verfällung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, bestätigt.

Den 13. April wurde:

4. in der Rekurssache des Johannes Maier, von Winterreute, O.A. Biberach, der Rekurs gegen das unterm 15. März d. J. von dem Gerichtshofe zu Ulm wegen Salz-Einschwärzung wider ihn gefällte (S. 274 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, auch Rekurrent zu Bezahlung der Kosten zweiter Instanz für schuldig erklärt.

Den 17. April wurde:

5. in der Rekurssache des Anton Jemann, von Unterzell, O.A. Leutkirch, der Rekurs gegen das von dem Gerichts-

hofe zu Ulm unterm 9. Juli 1823 wegen Concuſſion wider ihn gefällte (S. 621 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß nicht nur wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde verworfen, ſondern Rekurrent auch wegen offenbaren Mißbrauchs des Rechtsmittels des Rekurſes zu einer weiteren Strafe von einmonatlicher Feſtungs-Arbeit, neben Bezahlung der Koſten zweiter Inſtanz, condemnirt.

Den 20. April wurde:

6. in der Rekursſache des Wolf Jeſaias Edinger, von Mühringen, O.A. Horb, das von dem Gerichtshofe zu Tübingen wegen betrügeriſchen Schuldenmachens unterm 13. November 1823 wider ihn gefällte (S. 956 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß, unter Verfällung des Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz, beſtätigt.

Den 24. April wurde:

7. in der Rekursſache des Schultheißen und Unter-Acciſers Johannes Schieferle, von Kerkingen, O.A. Neresheim, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 3. März d. J., wegen durch Kaſſen-Eingriff geſetzten Reſtes wider ihn gefällte (S. 266 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß lediglich beſtätigt, auch Rekurrent zu Bezahlung der Koſten zweiter Inſtanz für ſchuldig erklärt.

Den 27. April wurde:

8. in der Rekursſache des Johann Eberhard Heß, von Kirchheim unter Teck, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 7. April d. J., wegen Injurien gegen ſeine Mutter und fortgeſetzten aſotiſchen Lebenswandels wider ihn gefällte (hienach S. 325 eingerückte) Erkenntniß gleichfalls, unter Verfällung des Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz, lediglich beſtätigt.

Den 27. und 30. April wurde:

9. in der Rekursſache des Schultheißen Gottlieb Friedrich Deiſſer, von Hohenhaslach, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 26. November 1823 wider ihn gefällte (S. 949 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß abgeändert, Rekurrent ſofort wegen fortgeſetzten verbotswidrigen Ankaufs von Vermögenstheilen der Gemeinde, ſo wie aus Gantmaſſen und Pflegſchaften in ſeinem Orte, und wegen Mißbrauchs ſeines amtlichen Anſehens durch Abhaltung der Bürger vom Aufſtreich bei dergleichen öffentlichen Verkäufen, ferner wegen übermäßigen Gebühren-Anſatzes und mehrfacher weiterer Eigennützigkeiten und Dienſt-Nachläßigkeiten, neben

Antin, nun Atin, die Zurücknahme einer erkauften Kirchenuhr betreffend, das den 3. Juli 1823 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz, abgeändert.

5. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen Johannes Schwarzkopf, von Pfaffenhofen, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und der Catharine Rosenberger von da, mit ihrem Kriegsvogt, Kl., Atin, Wieder-Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung und Kindes-Ernährung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 11., publ. den 20. März, die eingewandte Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erklärt. (d. 30. April.)

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 3. April wurden:

1. auf den Grund einer von dem O.A.Gericht Heilbronn geführten Untersuchung:
   a) Catharine Caroline Weyhereter, von da, wegen eines großen Diebstahls, und mehrerer kleiner Diebstähle, welche den fünften Diebstahl der Inquisitin bilden und durch gewerbsmäßige Verübung erschwert sind, sodann wegen wiederholter Scortation und asotischen Lebens, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu zweijähriger Zuchthausstrafe, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von wenigstens einem Jahr;
   b) Catharine Margarethe Wurst, von Backnang, wegen Theilnahme an den Diebstählen der Weyhereter, wegen eines von ihr selbst verübten kleinen Diebstahls, wegen Erpressung, dritter Scortation, wiederholten verbotswidrigen Aufenthalts zu Heilbronn, auch wegen frecher und hartnäckiger Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens, beziehungsweise unter solidarischer Verbindlichkeit mit der Weyhereter und der Ehefrau des Hafners

Schilpp, und neben Erſtattung von $\frac{1}{4}$ an den Unterſuchungs-Koſten zu ſiebenmonatlicher Zuchthausſtrafe;

c) die Wittwe Chriſtine Helmreich, von Heilbronn, wegen wiederholter Kuppelei zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe und $\frac{1}{3}$ der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

Am 6. April wurden verurtheilt:

2. die bei dem Criminalamte Stuttgart in Unterſuchung gekommene Catharine Margarethe Knoll, von Böblingen, wegen verbotswidrigen Eintritts in die Reſidenzſtadt Stuttgart, wiederholten Concubinats, und Unterſchlagung, neben Zuſcheidung ihrer Arreſt- Azungs- und $\frac{2}{3}$ der Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe;

3. der geweſene Gemeinderath Chriſtoph Holbein, von Heſſigheim, O.A. Beſigheim, nun in Bietigheim, deſſelben Oberamts, wegen Caſſen-Eingriffs als Pfleger der Chirurgus Oſtertag'ſchen Kinder und zu Verdeckung deſſelben verübter Fälſchung, ſodann wegen eigenmächtigen Selbſt-Anlehnens und unordentlicher Verwaltung und Rechnungsführung, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des geſtifteten Schadens und Bezahlung von $\frac{3}{4}$ der Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung;

4. Johannes Vetter, von Eltingen, O.A. Leonberg, wegen Exceſſe in der Trunkenheit, Drohungen, widerſpenſtigen und injuriöſen Betragens gegen einen Landjäger, ungebührlichen Betragens gegen einen Orts-Vorſteher, endlich wegen Ueberſchreitung ſeiner Confination und wiederholten Vagirens, neben Verfällung in ſämtliche Koſten zu fünfmonatlicher Zwangs-Arbeitshausſtrafe;

5. der Bäker Chriſtoph Röthle, von Vaihingen, wegen zwei an ſeinen Pfleg-Kindern durch Fälſchung verübter Betrügereien, wovon die eine die Summe eines großen Diebſtahls überſteigt, Fälſchung ſeines Hausbuchs, auch Lügen und hartnäckigen Läugnens vor Gericht, neben Caſſation von der Stelle eines Gemeinde-Deputirten und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu fünfmonatlicher Feſtungsſtrafe und Bezahlung von $\frac{3}{4}$ der Unterſuchungs-Koſten.

Am 8. April wurde:

6. gegen Michael Huppmann, von Meimsheim, O.A. Brackenheim, wegen mehrerer kleiner aber ausgezeichneter

Diebstähle, Bettelns und frechen Läugnens vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{4}{7}$ der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Festungsstrafe;

7. gegen den bei dem Criminalamte Stuttgart in Untersuchung gekommenen Bernhard Baer, von Massenbach, O.A. Brackenheim, wegen verübten Betrugs, und einer Unterschlagung, welche je die Summe eines großen Diebstahls übersteigen, ferner wegen Beihülfe zu leichtsinnigem Schuldenmachen und Lügen vor Gericht unter Aussetzung des Kostenpunkts eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe und eine vor seiner Abführung an den Strafplatz ihm zu ertheilende körperliche Züchtigung von fünf und zwanzig Stockstreichen;

8. gegen den bei dem Criminalamte Stuttgart in Untersuchung gekommenen Taglöhner Johann Georg Schimpf, von Schönaich, O.A. Böblingen, wegen wiederholten Bettelns und verbotswidrigen Betretens der Residenzstadt Stuttgart, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, eine zehenmonatliche Zwangs-Arbeitshausstrafe, auch nachherige Stellung unter strenge polizeiliche Aufsicht in seinem Wohnort erkannt.

Am 10. April wurden verurtheilt:

9. auf den Grund einer von dem Criminalamte Stuttgart geführten Untersuchung:

a) Christine Regine Schwarz, von Calw, wegen Vagirens, gewerbsmäßiger Unzucht in den Residenzstädten Stuttgart und Ludwigsburg, wegen versuchter Unterschlagung und wegen Entweichung auf dem Transporte unter erschwerenden Umständen, neben Ausweisung aus den beiden Residenzstädten, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und zu Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und $\frac{2}{7}$ der Untersuchungs-Kosten;

b) Catharine Hammer, von Calw, wegen Vagirens, gewerbsmäßiger Unzucht in den beiden Residenzstädten, Angabe eines falschen Namens und Entweichung auf dem Transport unter erschwerenden Umständen, neben Ausweisung aus den beiden Residenzstädten und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und $\frac{1}{7}$ der Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe;

10. auf den Grund der vor dem Criminal-

Amte Stuttgart verhandelten Unterſuchung:

a) Johann Philipp Benz, von Heslach, bei Stuttgart, wegen vierten Diebſtahls, Widerſetzlichkeit bei ſeiner Arretirung und wegen Aſotie, neben Zuſcheidung ſeiner Arreſt- Azungs- und der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zu einer zehenmonatlichen Feſtungsſtrafe, mit Willkomm und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindeſtens auf die Dauer von fünf Monaten;

b) Caroline Friderike Judith Däubler, von Achſtetten, O.A. Wiblingen, wegen fortgeſetzter Hausdiebſtähle, welche den dritten Diebſtahl ausmachen, und wegen Lügen vor Gericht, neben Zuſcheidung ihrer Arreſt- Azungs- und der andern Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zu achtmonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigſtens vier Monate;

11. Georg Adam Straub, Bauer von Biberach, O.A. Heilbronn, wegen Ehebruchs und zweiter Scortation, neben Bezahlung von $\frac{1}{2}$ der Unterſuchungs-Koſten zu drei und einhalbmonatlicher Feſtungsſtrafe;

12. der ſuſpendirte Schultheiß Jakob Haug, von Untermberg, O.A. Vaihingen, wegen temporärer Unterſchlagung amtlich anvertrauter Gelder, Bedrückung von Untergebenen durch Mißbrauch ſeiner Amts-Gewalt, Erſtattung falſcher Berichte, Ungehorſams und Lügen vor Gericht, ſodann wegen mittelſt Fälſchung amtlicher Urkunden theils verſuchten, theils vollbrachten Betrugs, wegen eines Wald-Exceſſes, und wegen mehrerer Dienſt-Vergehen, neben dem Erſatze des verurſachten Schadens in solidum und neben Entſetzung von ſeinem Amte als Schultheiß, auch Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle, zu drei und einhalbmonatlicher Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung, ſo wie zu Bezahlung der durch die erſte oberamtsgerichtliche Unterſuchung aufgegangenen Koſten, und von $\frac{14}{30}$ an den übrigen Unterſuchungs-Koſten.

Am 13. April wurde:

13. dem bei dem O.A.Gerichte Beſigheim in Unterſuchung gekommenen Johannes Schlicht, von Waiblingen, wegen wiederholten Diebſtahls, neben der Verbindlichkeit zur Bezahlung ſämtlicher Koſten, eine viermonatliche Feſtungsſtrafe zuerkannt;

14. die bei dem O.A.Gericht Heilbronn in Unterſuchung geweſene Roſine Chriſtiane Löffelhardt, von Lämmersbach, O.A. Backnang, wegen eines, einem großen nahe kommenden Diebſtahls, neben dem Erſatze des Entwendeten und Bezahlung ſämtlicher Koſten mit einem Zuſatz von vier Monaten zu der ihr am 14. Oktober v. J. zuerkannten vierjährigen Zuchthausſtrafe belegt.

Am 14. April wurden verurtheilt:

15. der bei dem O.A.Gerichte Neckarſulm in Unterſuchung gekommene Maurer Gottlieb Friedrich Roth, von Birkenfeld, O.A. Neuenbürg, wegen zweier ausgezeichneter, unter erſchwerenden Umſtänden verübter Diebſtähle, welche den dritten Diebſtahl des Inquiſiten bilden, und wegen eines Diebſtahls-Verſuchs, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des Schadens und Bezahlung ſämtlicher Koſten zu einjähriger Feſtungsſtrafe mit Willkomm, und nachheriger Einſchließung in ein Zwangs-Arbeitshaus mindeſtens auf die Dauer von ſechs Monaten;

16. die bei dem Criminal-Amte Stuttgart in Verhaft geweſene Juliane Dorothee Höh, von Mußberg, O.A. Stuttgart, wegen wiederholten verbotswidrigen Eintritts in die Reſidenzſtadt Stuttgart, und wegen wiederholter Unzucht, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ſämtlicher Koſten zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindeſtens auf die Dauer von zwei Monaten;

17. der bei dem O.A.Gericht Eßlingen in Unterſuchung gekommene Weber Heinrich Buchtel, von Bönnigheim, O.A. Beſigheim, wegen zwar kleinen, aber wiederholten Diebſtahls, welcher den ſechsten Diebſtahl deſſelben im rechtlichen Sinne bildet, und wegen wiederholten Bettelns, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ſämtlicher Koſten zu einer fünfzehenmonatlichen Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus mindeſtens auf die Dauer von ſieben Monaten;

18. der Mezgerknecht Jakob Endriß, von Eßlingen, wegen einer großen Unterſchlagung, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des Schadens und ſämtlicher Koſten zu einer viermonatlichen Feſtungsſtrafe.

Am 17. April wurden:

19. die bei dem O.A.Gericht Heilbronn

in Unterſuchung gekommene Joſephe Jauch, von Ringingen, im Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen, wegen wiederholter verbotswidriger Ueberſchreitung der Landes-Grenze, wiederholten Vagirens, gewerbsmäßiger Unzucht, frecher Lügen vor Gericht und unverſchämten Betragens gegen die Unterſuchungs-Behörde, neben Bezahlung ſämtlicher Koſten zu einer ſechsmonatlichen Zuchthausſtrafe mit Abſchied und nachheriger Ausweiſung aus den Königlichen Staaten;

20. auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Weinsberg verhandelten Unterſuchung:

a) Heinrich Krebs, von Eberſtadt, wegen in Gemeinſchaft mit Jakob Zimmermann aus Heilbronn verübter Betrügereien, dann wegen arbeitsloſen Lebens und Vagirens zu achtzehenmonatlicher Feſtungsſtrafe und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus wenigſtens auf neun Monate;

b) Johann Jakob Zimmermann, aus Heilbronn, wegen Vagirens und in Gemeinſchaft mit Heinrich Krebs verübter Betrügereien zu einjähriger Feſtungsſtrafe, ſodann beide Inquiſiten zum Erſatze des Schadens unter ſolidariſcher Verbindlichkeit und zur Bezahlung ihrer eigenen Arreſt- und Azungs- auch je der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

Am 22. April wurde:

21. gegen den Xaver Gottſelig, von Oedheim, wegen Mißhandlungen an ſeinem Vater, und Real-Injurien gegen ſeine Schweſter, neben Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten eine viermonatliche Feſtungsſtrafe;

22. auf den Grund einer vor dem O.A.Gericht Heilbronn verhandelten Unterſuchung:

a) gegen Johannes Hirnſtein, von Igersheim, O.A. Mergentheim, wegen Erpreſſung, ferner wegen thätlicher Widerſetzlichkeit gegen Polizeidiener und wegen Concubinats, neben Bezahlung ſeiner Haft- Azungs- und der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten eine einjährige Feſtungsſtrafe, und

b) gegen Regine Delaß, von Heilbronn, wegen Concubinats, in Rückſicht der von derſelben ſchon früher erſtandenen Strafen, neben Bezahlung eines Viertheils der Unterſuchungs-Koſten eine viermonatliche Zwangs-Arbeitshausſtrafe erkannt.

Am 24. April wurde:

23. die Ehefrau des Johann Georg Bäuch-

le, von Brettach, O.A. Weinsberg, wegen ehebrecherischen Concubinats, Fälschung öffentlicher Urkunden, und Lügen vor Gericht, neben Bezahlung ihrer eigenen Arrest- und Azungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, das Erkenntniß über die Untersuchungs-Kosten aber noch ausgesetzt.

An demselben Tage wurde:

24. gegen Christian Holzwarth, Sonnenwirth von Frankenbach, O.A. Heilbronn, wegen mit topischem Incest verbundenen Ehebruchs, neben Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten eine Festungsstrafe von drei Monaten und acht Tagen;

25. gegen die bei dem O.A.Gerichte Leonberg in Untersuchung gekommene Catharine Veit, von Nozingen, O.A. Kirchheim, wegen verschuldeter hülfloser Geburt, dritter Scortation und wiederholten Vagirens, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung sämtlicher Kosten eine viermonatliche Zuchthausstrafe;

26. auf die von dem O.A.Gerichte Cannstadt gepflogene Untersuchung:

a) gegen Georg Klinger, von Wüstenroth, O.A. Weinsberg, wegen ehebrecherischen Concubinats, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Festungsstrafe, und

b) gegen dessen Mitschuldige, Regine Gottliebin Luik, von Eßlingen, neben Zuscheidung der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten eine drei und einhalbmonatliche Zuchthausstrafe erkannt.

Am 27. April wurden verurtheilt:

27. Margarethe Ehret, von Illingen, O.A. Maulbronn, wegen fortgesetzten Ehebruchs und Lügen vor Gericht, unter Aufhebung der ihr unterm 23. Oktober 1816 wegen dritter Scortation zuerkannten dreimonatlichen Arbeitsstrafe in herrschaftlichen Geschäften zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe und zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten;

28. Caroline Dikert, von Altbach, O.A. Eßlingen, wegen wiederholten Vagirens, Fälschung einer öffentlichen Urkunde, auch wegen respectswidrigen Betragens vor Gericht, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von drei Monaten.

Am 29. April wurde:

29. Jakob Friedrich Kenner, Schultheiß von Riedern, O.A. Eßlingen, wegen

wiſſentlicher Verletzung des Bevollmächtigungs-Vertrags, Fälſchung einer Schuld-Urkunde, grober Eigenmächtigkeit, und Exceſſe in der Trunkenheit, neben dem Erſatze des erweislichen Schadens ſamt Zinſen, ferner neben Caſſation von der Stelle eines Schultheißen und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, endlich neben Bezahlung von ¾ der Unterſuchungs-Koſten zu vierwöchiger Gefängnißſtrafe verurtheilt.

Am 30. April wurde:

30. gegen Friderike Beutelſpacher, von Weiſſach, O.A. Vaihingen, wegen wiederholten Ehebruchs, neben Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten eine zwanzigwöchige Zuchthausſtrafe;

31. gegen Jakob Kränkel, von Sengach, O.A. Maulbronn, wegen wiederholter fortgeſetzter Felddiebſtähle und einer kleinen an ſeiner Dienſtherrſchaft verübten Entwendung, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz des Schadens und Bezahlung ſämtlicher Koſten, eine viermonatliche Feſtungsſtrafe mit Willkomm erkannt.

2. Civil-Senat.

1. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte zu Weinsberg zwiſchen Jakob Hüttinger zu Lehrenſteinsfeld, Bekl., Anten, und Gottlieb Kübler, von Löwenſtein, Kl., Aten, Bürgſchafts-Forderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 17. Februar, publ. den 25. März d. J. die Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Anmeldung derſelben unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz für nicht anher erwachſen erklärt. (d. 1. April.)

2. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg zwiſchen Gottfried Stähle, von Hölſenek, Bekl., Anten, und Jakob Waldenmayer, von Beihingen, als Pfleger des unehelichen Kindes der Luiſe Beate Waldenmayer von da, Kl., Aten, Anerkennung jenes Kindes betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 27. Februar, publ. 25. März d. J. die Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt.

3. In der Ationsſache von dem Stadt-Gerichte Stuttgart zwiſchen dem Handlungshaus Stahl und Federer daſelbſt,

Kl., Anten, und der Georg Knaupp'schen Curatel allda, Bekl., Atin, Entschädigungs-Forderung betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 27. Februar, insin. 4. April d. J. das Urtheil dieser Instanz vom $\frac{8}{17}$. August, inf. 10. Oktober 1822, soweit darin das Erkenntniß erster Instanz bedingt bestätigt worden, nämlich rücksichtlich der Zinsen-Forderung von 68 fl. 59 kr. aus angeblich unterschlagenen Wechseln und der in Anrechnung gebrachten Kosten für unbedingt erklärt. (d. 6. April.)

4. In der Actionssache von dem O.A.Gericht Heilbronn zwischen dem Stadt-Schultheißen Brukmann und Consorten daselbst, Bekl., resp. Litis-Denunciaten, jetzt Anten, und der verwittweten Pfarrerin Godelmann, von Böckingen, Kl., Atin, Hypothekar- und resp. Subsidiar-Ansprüche betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 19. März, insin. 2. April die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen. (d. 6. April.)

5. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Waiblingen zwischen dem Schultheißen Huber zu Leutenbach, Bekl., Wiederkl., Anten, und Melchior Schönleber daselbst, Kl., Widerbekl., Aten, Auseinandersetzung der Vermögens-Verhältnisse bis zur Ehescheidung der Tochter des Anten von den Aten betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 6. Februar, publ. 1. April, das unter dem 10. Juli 1823 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, jedoch mit Beweis-Vorbehalt für denselben, bestätigt. (d. 6. April.)

6. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Brackenheim zwischen Christian Beyerer, von Unter-Eisesheim, Kl., Anten, und der Wittwe des Cameral-Verwalters Kaufmann zu Güglingen, Bekl., Atin, Forderung aus einem Kaufs-Vertrage betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom $\frac{18. \text{ März}}{6. \text{ April}}$ die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Proceß-Kosten dieser Instanz verworfen.

7. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Cannstadt zwischen dem Fuhrmann Unger daselbst, Bekl., Anten, und dem Kaufmann Keller von da, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 15. Januar, publ. den 16. Februar die eingelegte Berufung wegen versäumter Noth-

frist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erklärt. (d. 9. April.)

8. In der Concurssache des von Stuttgart entwichenen Legations-Raths von Arand wurde vermöge Beschlusses vom 13. April das unterm 30. August 1822 gefällte Locations-Urtheil als purificirt erklärt.

9. Unter dem 14. April wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Weinsberg zwischen den Caspar Cramerschen Eheleuten zu Wimpfen, Lnten in dem Concurs des verstorbenen Amtmanns Johann Friedrich Anns, von Heilbronn, Anten, und dem Handlungs-Diener Christian Anns zu Hall, auch der Wittwe des Gemein-Schuldners, Mit-Lnten, Aten, die Verweisung der Antischen Forderung betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Anten in die Kosten verworfen.

10. In der Nichtigkeits-Klag- und Actionssache von dem O.A.Gerichte Maulbronn zwischen dem Apotheker Berg zu Stuttgart, Lnten, Qnten, und Anten, und dem Kaufmann Beuttenmüller von Bretten und Conf., Mit-Lnten, Qaten, und Aten, Absonderungs-Recht im Gante des Apothekers Riem zu Maulbronn betreffend, wurde unterm $\frac{30.\ \text{Jan.}}{5.\ \text{März.}}$ publ. 24. März, die auf den 31. März 1816 gefertigte Verweisung in der gedachten Gantsache unter Vergleichung der Kosten gegenwärtiger Instanz theilweise als nichtig aufgehoben. (d. 14. April.)

11. Unter dem 14. April wurde in der Nichtigkeits-Klagsache von dem O.A.Gericht Ludwigsburg zwischen dem Curator des abwesenden Paul Michael Stengle von da, Bekl., Wiederkl., Qnten, und der Ehefrau des Glasermeisters Preusser zu Idstein im Herzogthum Nassau, Kl., Wiederbekl., Qaten, Abtretung einer Erbschaft betreffend, das unterm $\frac{8.\ \text{April}}{18.\ \text{Juni}}$ 1823 gefällte bedingte Urtheil zweiter Instanz unter Vergleichung der Proceß-Kosten für unbedingt erklärt.

12. Unter dem 21. April wurde in der Actionssache von dem Stadt-Gerichte Stuttgart zwischen dem Kaufmann Otto zu Nürtingen, Bekl., Wiederkl., Anten, resp. Aten, und dem Mechanikus Schwabenton zu Cannstadt, Kl., Wiederbekl., Aten, und Mit-Anten, gegenseitige Forderungen aus einem Mieth-Vertrage betreffend, das am 19. August 1820 eröffnete Erkenntniß voriger In-

ſtanz unter Vergleichung der Koſten abgeändert.

13. Unter dem 22. April wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Cannſtadt zwiſchen dem Chirurgus Ludwig Schumann zu Klein-Gartach, Kl., Anten, und dem Stadtrathe zu Cannſtadt, Bekl., Aten, Entſchädigungs-Anſprüche betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung des Anten in die Proceß-Koſten dieſer Inſtanz nicht angenommen.

14. In der Debitſache des penſionirten Rittmeiſters von Breuning zu Neckar-Gartach wurde unterm 23. April das Locations-Urtheils-Purifications-Erkenntniß und die Verweiſung eröffnet.

15. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Brackenheim zwiſchen dem Kübler-Obermeiſter Schneider in Ludwigsburg, als Pfleger der Johann Jakob Nagelſchen Kinder daſelbſt, Lnten, Anten, und der Stiftungs-Pflege zu Heilbronn, Mit-Lntin, Atin, Eigenthums-Anſprüche in der Gantſache des Friedrich Wildermuth von Frauenzimmern, betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 4. März, publ. 7. April, die eingelegte Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt. (d. 23. April.)

16. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Neckarſulm zwiſchen Magdalene Präpara, Lntin in dem Concurſe des Johannes Bezold auf dem Riegelbacher Hof, Antin, und verſchiedenen anderen Gläubigern des Letzteren, Mit-Lnten, Aten, beziehungsweiſe ein den verſchiedenen Aten zuerkanntes Abſonderungs-Recht und die denſelben zugeſprochenen Zinſen betreffend, wurde durch Beſchluß vom 25. Februar, publ. 19. März, unter Verurtheilung der Antin in die Koſten dieſer Inſtanz die gegen das oberamtsgerichtliche Erſtigkeits-Urtheil vom 15. November 1822 eingewandte Berufung theils wegen mangelnder Ationsſumme nicht angenommen, theils unter Verwerfung der angebrachten Bitte um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wegen Verſäumniſſes der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt. (d. 23. April.)

17. Unter dem 27. April wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Leonberg zwiſchen Gottfried Nikodemus Rammenſtein, von Eltingen, und Conſ., Bekl., Inten, Anten, und dem Prälaten v. Franz zu Stuttgart, Kl., Jaten,

Aten, Bürgschafts-Ansprüche betreffend, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verwerfung des angebrachten Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, für verlassen erklärt.

18. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Backnang zwischen Christoph Rost, Schäfer zu Miedelsbach, O.A. Schorndorf, Kl., Anten, resp. Aten, und Gottlieb Hampp, von Backnang, Bekl., Aten, Mit-Anten, Zurückforderung widerrechtlich empfangener 60 fl. betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 19. März, publ. 14. April, die von beiden Theilen eingelegte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschriften von Amts wegen für verlassen erklärt. (d. 27. April.)

Ebenso wurde erkannt:

19. In der Ationssache von demselben O.A.Gerichte zwischen Christoph Rost zu Miedelsbach, Kl., Anten, und Christian Hampp, von Backnang, Bekl., Aten, Zurückforderung widerrechtlich bezogener 175 fl. betreffend, vermöge Beschlusses vom 19. März, publ. den 14. April. (d. 27. April.)

20. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Eßlingen zwischen der Wittwe des Mehlhändlers David Friedrich Spatz zu Stuttgart, Bekl., Antin, und Josias Idler und Johann Georg Reinhard zu Strümpfelbach, Kl., Aten, die Legitimation zu Erhebung des Vermögens des Gottlieb Spatz zu Montreal betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 18. März, publ. den 6. April, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten von Amts wegen verworfen. (d. 27. April.)

21. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Maulbronn zwischen der K. Finanz-Kammer des Neckar-Kreises, Kl., Antin, und Philipp Künkele, als Besitzer der Mühle zu Gündelbach, Bekl., Aten, rückständiges Geld-Surrogat für Hundehalten betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 17., insin. den 27. April das den 4. Oktober 1815 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Proceß-Kosten theils bestätigt, theils abgeändert. (d. 28. April.)

22. Unter dem 28. April wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte zu Brackenheim zwischen Kilian und Christian Leibbrand zu Schwaigern, Kl., Anten, und Johannes Pfäffle daselbst,

Bekl., Aten, Aufhebung eines Vergleichs wegen Betrugs betreffend, das erstrichterliche Urtheil vom 25. Juni 1823 unter Verurtheilung der Anten in die Kosten lediglich bestätigt.

23. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Marbach zwischen Hieronymus Bader, Küfer zu Steinheim an der Murr, Kl., Anten, und Wilhelm Ott von da, Bekl., Aten, Eigenthums-Ansprüche auf Theile eines Hauses betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 2., und publ. den 13. April, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, abgewiesen. (d. 28. April.)

24. In der Actionssache von demselben O.A.Gerichte zwischen Hieronymus Bader, Küfer zu Steinheim an der Murr, Kl., Anten, und Wilhelm Ott von da, Bekl., Aten, Errichtung einer Brennstätte in dem gemeinschaftlichen Hause betreffend, wurde das Urtheil erster Instanz vom 2. Oktober v. J. durch Erkenntniß vom 2., insin. 13. April, mittelst Ordination aufgehoben. (d. 28. April.)

25. Unter dem 29. April wurde in der Rechtssache erster Instanz zwischen den Erben des zu Stuttgart verstorbenen Kaufmanns Johann Chardon, Kl., und dem Ober-Finanzrath Gottlieb zu Stuttgart, Bekl., Darlehns-Forderung betreffend, gegen den Bekl. unter Compensation der Proceß-Kosten condemnatorisch erkannt.

26. Unter dem 29. April wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Weinsberg zwischen der Christine Lambacher, von Brand, Kl., Antin, und dem Georg Bühler von dort, Bekl., Aten, Ansprüche wegen unehelicher Schwängerung betreffend, erkannt, daß die Action in Beziehung auf die angesprochene Privat-Satisfaktion und den Ersatz der Kindbett-Kosten an den Ober-Richter nicht erwachsen sey, hinsichtlich der Kinds-Ernährungs-Kosten aber der Kl., Antin der Ergänzungs-Eid zuerkannt, mit angehängter alternativer End-Entscheidung.

27. Unter dem 29. April wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Brackenheim zwischen Ludwig Ayasse, von Nordhausen, Bekl., Anten, und Wilhelm Trefz, von Murr, O.A. Marbach, Kl., Aten, Klage aus einem Kaufe betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz zu-

rückgewieſen.

28. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg zwiſchen dem Ephorus M. Krauß zu Urach, Lnten, Anten, und der Ehefrau des Alt Conrad Rommel zu Biſſingen, Mit-Lntin, Atin, die Bezahlung der Hälfte von ehelichen Social-Schulden betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 19. März, publ. den 2. und 26. April, die Berufung des Anten gegen das am 10. December v.J. in dem Gante des Ehemanns der Atin eröffnete Lokations-Urtheil wegen Mangels an der appellabeln Summe unter Verurtheilung des Anten in die Proceß-Koſten dieſer Inſtanz abgewieſen. (d. 30. April.)

29. In der Concursſache des zu Eßlingen verſtorbenen Regierungs-Raths und vormaligen Oberamtmanns Parrot zu Marbach wurde unter dem 30. April das den 21. Januar d.J. gefällte Lokations-Urtheil publicirt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Den 1. April wurde der vormals gräflich von Biſſingenſche Rentamts-Verweſer Carl Becherer zu Schramberg, O.A. Oberndorf, wegen eines theils durch Veruntreuung von 397 fl. 24 kr., theils durch nachläſſige Amtsführung geſetzten Reſts von 3668 fl. 26 kr., ſo wie wegen Eigenmächtigkeiten, unter Einrechnung eines Theils ſeines langen Verhafts zu achtmonatlicher Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung, ſo wie zum Schadens-Erſatz und zu Bezahlung ſeiner Haft- und Unterſuchungs-Koſten verurtheilt und zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt.

2. Den 2. April wurde Johann Melchior Waldkamm, von Calw, wegen mit Mißhandlung verbundener Widerſetzlichkeit gegen Polizeidiener, ungebührlichen Betragens im Gefängniß und wiederholten Bettelns, in Berückſichtigung der mehrfältig von ihm wegen gleichartiger Vergehen erſtandenen peinlichen Strafen, zu einjähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell mit derbem Willkomm und nachheriger Einſchließung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg, wenigſtens auf die Dauer eines

halben Jahrs, so wie zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten und zum Ersatz des im Gefängnisse gestifteten Schadens verurtheilt.

3. Den 8. April wurde Jakob Friedrich Raiser, von Entringen, O.A. Herrenberg, wegen fortgesetzter Nachstellungen und mit Gewalt und auf unzüchtige Weise vollführter Mißhandlung der unverehlichten Magdalene Sautter, von Holzgerlingen, auch weiter gegen dieselbe verübter thätlichen und wörtlichen Beschimpfung, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

4. Den 12. April wurde Adam Walker, von Immenhausen, O.A. Tübingen, wegen vielfacher in Genossenschaft verübter Hausdiebstähle, wegen des Versuchs eines qualificirten Diebstahls, so wie wegen anderer Entwendungen und beziehungsweise Theilnahme an solchen, endlich wegen Scortation, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests zur Strafe, noch zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeit, so wie zu Bezahlung seiner Haft- und $\frac{4}{5}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

5. Den 17. April wurde der Forstwarth Grüninger zu Dobel, O.A. Neuenbürg, wegen Wilderei und Fälschung, neben Entsetzung von seiner Stelle, zu sechswöchiger Festungs-Arbeit, so wie zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung von $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 29. April wurden verurtheilt:

6. Hieronymus Sautter, von Ehningen, O.A. Urach, wegen grober körperlichen Mißhandlung seines Vaters zu viermonatlicher Festungs-Arbeit, so wie zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten;

7. David Bernhard, von Freudenstadt, wegen mit Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen zwei Landjäger, so wie wegen wörtlicher Injurien gegen obrigkeitliche Personen, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten.

8. An demselben Tage wurde der Gemeinde-Pfleger Balthasar Waizenegger, von Stetten, O.A. Tuttlingen, wegen eines durch Nachlässigkeit verschuldeten Kassen-Rests, so wie wegen sonstiger unordentlichen Amtsführung von seinem Amte entlassen, zu Bekleidung einer verrechnenden Stelle für unfähig erklärt, und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

9. Den 30. April wurde der Gemeinde-Pfleger Johann Georg Schuster zu Zainingen, O.A. Urach, wegen unerlaubter Nebenrechnungen, Theilnahme an der gemeinderäthlichen Beurkundung eines unrichtigen Kostenzettels und wegen nachläſſiger Kaſſen- und Rechnungs-Führung, von ſeinem Amte entlaſſen, zu Bekleidung einer verrechnenden Stelle für unfähig erklärt, und zu vierzehentägiger Gefängnißſtrafe, ſo wie zum Schadens-Erſatz und zu Bezahlung von $\frac{1}{7}$ der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

2. Civil-Senat.

1. Den 12. April wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Oberndorf zwiſchen dem K. Kriegsrath, Vorkl., Nachbekl., Anten und Aten, und dem Bäker Xaver Ferber in Oberndorf und deſſen Bürgen, dem Oberamts-Arzt Dr. Schättle daſelbſt, Vorbekl., Nachkl., Aten und Anten, Erſatz für zuviel bezogene Früchte in der Vor- und Entſchädigungs-Anſprüche in der Nachklage betreffend; das erſtrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Koſten abgeändert.
2. Den 13. April wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Rottenburg zwiſchen dem Bäker Johann Georg König zu Ehningen, O.A. Böblingen, Kl., Anten, und dem Gaſtgeber zum Kaiſer Carl Kameſaska zu Rottenburg, Bekl., Aten, Anſprüche aus einem Darlehens-Verſprechen betreffend, das erſtrichterliche Urtheil beſtätigt und der Ant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt.
3. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Neuenbürg zwiſchen der Ehefrau des Müllers Lörcher in Liebenzell und der verwittweten Catharine Schwißgäbele, von Salmbach, Lntinnen, Antinnen, und der Gantmaſſe des gedachten Müllers Lörcher, Latin, Atin, Vorzugsrecht betreffend, wurde durch Beſchluß vom 10. März, publ. den 1. April, die ergriffene Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erkannt, unter Verurtheilung der Antinnen in die Koſten zweiter Inſtanz. (d. 13. April.)
4. Den 17. April wurde in der Debitſache des Freiherrn Thaddäus v Freiberg zwiſchen der Priorin Nepomucene v. Freiberg in Rottenmünſter, Lntin, und dem Adminiſtrator der v. Freibergſchen Debitmaſſe, Oberamtmann Steinhäuſer

in Rottweil, Laten, eine jährliche Apanage von 15 fl. betreffend, das unterm 19. April 1822 eröffnete Prioritäts-Urtheil in Beziehung auf die Forderung der Lntin purificirt, unter Vergleichung der Proceß-Kosten.

5. Den 20. April wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Reutlingen zwischen dem dortigen O.A.Gerichts-Beisitzer Jakob Melchior Kaufmann, Kl., Anten und Aten, und dem vormaligen Rechts-Consulenten Fetzer daselbst, Bekl., Aten, und Mit-Anten, die Bezahlung eines Darlehens-Restes samt Zinsen und Kosten betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Anten Kaufmann in die Kosten zweiter Instanz bestätigt, die von Fetzer ergriffene Adhäsion aber unter Verurtheilung desselben in die dadurch verursachten Kosten als unzuläßig verworfen.

6. Den 21. April wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Sulz zwischen den Jg. Johann Georg Schwabschen Eheleuten zu Gerolsweiler, Lnten, Qnten, Anten, und verschiedenen Gant-Gläubigern des Jg. Johann Georg Schwab, Mit-Lnten, Qaten, Aten, Vorzugsrecht im Gant betreffend, das erstrichterliche Lokations-Urtheil unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz abgeändert.

7. An demselben Tage wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Nagold zwischen dem Rothgerber Johann Christoph Schwarzkopf, von Nagold und Consorten, Lnten, Anten, und dem Gant-Güterpfleger des Nikolaus Lutz zu Ober-Thalheim, Laten, Aten, die Aufhebung einer früheren Schulden-Verweisung betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz abgeändert.

8. Den 23. April wurde in der Ationssache von dem O.A.Gericht Horb zwischen Norbert Gramer zu Weitingen, Bekl., Anten, und Anton Schweizer daselbst, Kl., Aten, die Bezahlung einer cedirten Forderung betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

9. An demselben Tage wurde in der Ationssache von dem O.A.Gericht Urach zwischen Johann Georg und Philipp Jakob Kenngott zu Reutlingen, Kl., Anten, und den Erben des Christian Jäger zu Ehningen, Bekl., Aten, die Bezahlung einer Waarenschuld betreffend, das erstrichterliche Urtheil theils bestätigt, theils abgeändert, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen.

10. Den 29. April wurde in der Ationssache von dem O.A.Gericht Oberndorf zwiſchen Andreas Guhl in Alpirſpach, Bekl., Anten, und der Pfarrers Wittwe Köſtlin von da, Kl., Atin, eine Bürgſchafts-Verbindlichkeit betreffend, das erſtrichterliche Urtheil beſtätigt und der Ant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt.

11. An demſelben Tage wurde der von Michael Kugel in Oberjettingen ergriffene Rekurs gegen das wider ihn von dem O.A.Gericht Herrenberg ausgeſprochene Gant-Erkenntniß als unbegründet verworfen.

12. An demſelben Tage wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gericht Oberndorf zwiſchen Andreas Guhl in Alpirſpach, Bekl., Anten, und dem Kaufmann Oſiander von da, Kl., Aten, ein Darlehen betreffend, das erſtrichterliche Urtheil beſtätigt, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten zweiter Inſtanz.

13. Den 30. April wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Freudenſtadt zwiſchen Andreas Frauz in Freudenſtadt, Bekl., Anten, und dem Kaufmann Schöttel in Strasburg, Kl., Aten, eine Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, das erſtrichterliche Urtheil in der Hauptſache beſtätigt, die Eides-Formel aber abgeändert, unter Vergleichung der Koſten zweiter Inſtanz.

14. An demſelben Tage wurde der von dem Gemeinde-Rath Kohler in Oberjettingen ergriffene Rekurs gegen das wider ihn von dem O.A.Gericht Herrenberg ausgeſprochene Gant-Erkenntniß als unbegründet verworfen.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 3. April wurden verurtheilt:

1. auf den Grund einer vor dem O.A.Gerichte Gaildorf verhandelten Unterſuchung, Anne Marie Maierhöfer, von Forſt, O.A. Gerabronn, wegen gewerbsmäßiger Unzucht und wiederholten Vagirens, neben Bezahlung ſämtlicher Koſten, zu einer viermonatlichen Zuchthausſtrafe;

2. auf eine vor dem A.O.Gericht Hall geführte Unterſuchung, Marie Sophie Hakert, von Harsberg, O.A. Oehringen, wegen wiederholten Ehebruchs, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ſämtlicher Koſten, zu einer zwanzig-

wöchigen Zuchthausstrafe;

3. Johann Schnellinger, von Pfannenstiel, O.A. Aalen, wegen Widersetzlichkeit und grober wörtlicher Beleidigungen gegen zwei Landjäger, zu einer drei und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten;

4. Philipp Küngeter, von Mittelbronn, O.A. Gaildorf, wegen eines ersten großen, durch fälschliche Nachahmung eines Waldzeichens erschwerten Holzdiebstahls, neben den aufgegangenen Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Festungsstrafe.

Unterm 6. April ist:

5. die bei dem O.A.Gerichte Schorndorf in Untersuchung gekommene Anne Marie Maier, von Reichenbach, O.A. Gmünd, wegen zweier nächtlicher Diebstähle, welche ihren fünften Diebstahl im rechtlichen Sinn ausmachen, wegen Verwundung eines Dannificaten bei ihrer Arretirung, so wie wegen abermals wiederholten Vagirens, neben dem Ersatz sämtlicher Kosten, zu zweijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger achtmonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt worden.

Den 8. April wurde:

6. Johann Georg Mühlberger, von Söhnstetten, O.A. Heidenheim, wegen Ehebruchs, Mißhandlung seiner Ehefrau, so wie wegen Injurien und Eigenmächtigkeit, neben Bezahlung seiner Arrest-Atzungs- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Unterm 10. April wurde:

7. Joseph Ostertag, von Hussenhofen, O.A. Gmünd, wegen Nachläßigkeiten, Unordnungen und Eigenmächtigkeiten in seiner Rechnungsführung als gewesener Gemeinde-Pfleger, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu achttägiger Gefängnißstrafe verurtheilt, und zu Bekleidung eines Cassenamts für unfähig erklärt.

Am 13. April wurde:

8. auf eine vor dem O.A.Gericht Mergentheim verhandelte Untersuchung:

a) gegen Martin Gros, von Werrenberg, O.A. Oehringen, wegen wiederholten Vagirens, wiederholten Concubinats und frechen Betragens vor dem O.A.Gerichte, neben Zahlung seiner Arrest-Atzungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, eine sechsmo-

natliche Festungsstrafe, und

b) gegen Catharine Schuhmann, von Bartenstein, O.A. Gerabronn, wegen wiederholten Bettelns und Vagirens, Concubinats und Lügen vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zu Zahlung ihrer Arrest-Atzungs- und der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten, eine fünfmonatliche Zuchthausstrafe ausgesprochen.

Den 20. April wurde:

9. gegen Johann Georg Brand, von Kirchberg, O.A. Gerabronn, wegen wiederholten Bettelns und Vagirens, in Hinsicht auf die vielen deßwegen schon erstandenen Strafen, eine sechsmonatliche Festungsstrafe mit Willkomm, und eine nachherige einjährige Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus, neben Bezahlung sämtlicher Kosten ausgesprochen;

10. Magdalene Barbara Gebhard, von Engelhardhausen, O.A. Gerabronn, wegen verübten kleinen, im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, wegen wiederholten Vagirens, so wie wegen Angabe eines falschen Namens, neben der Verbindlichkeit zu Zahlung ihrer Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger sechsmonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt;

11. auf die vor dem O.A. Gericht Welzheim gepflogene Untersuchung:

a) Catharine Kübler, von Leinzell, O.A. Gmünd, wegen eines complottmäßig verübten kleinen einfachen, aber im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, wegen Verbal-Injurien und Verläumdung des Schultheißen Stegmaier zu Leinzell, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu einer neunmonatlichen Zuchthausstrafe mit Willkomm, und

b) Johanne Kübler von da, wegen desgleichen Reats, mit Ausnahme der Verläumdung, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm verurtheilt.

Am 22. April wurde:

12. gegen Johann Georg Schwarz, von Obersteinenberg, O.A. Welzheim, wegen fortgesetzter Verbal- und Real-Injurien, so wie wegen zweier Körper-Verletzungen, wovon die eine mittelst einer sehr gefährlichen Verwundung verübt wurde, bei verminderter Zurechnungsfähigkeit eine viermonatliche Festungsstrafe, neben der Verbindlich-

heit zu Bezahlung sämtlicher Kosten erkannt.

Den 24. April wurde:

23. Marie Barbara Model, von Pfedelbach, O.A. Oehringen, wegen großen Hausdiebstahls, welcher im rechtlichen Sinne den vierten Diebstahl derselben bildet, ferner wegen kleinen Betrugs und zweier kleinen Unterschlagungen, zu zweijähriger und einmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm, so wie zu einer einjährigen Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus, neben dem Ersatz des Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, verurtheilt.

Unterm 29. April wurde:

24. auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Gmünd geführten Untersuchung:

a) gegen den Schuster-Gesellen Adam Unterzuber, von Gailenkirchen, O.A. Hall, wegen kleinen, einfachen und ersetzten, aber im rechtlichen Sinne fünften Diebstahls, ferner wegen Concubinats, Vagirens und Bettelns, neben Bezahlung seiner Arrest-Atzungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, eine zwanzigmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige zehenmonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus, und

b) gegen Catharine Rander, von Grumbach, O.A. Schorndorf, wegen nachgefolgter Theilnahme an einem kleinen, einfachen und ersetzten Diebstahl, so wie wegen Concubinats, Vagirens und Bettelns, in Rücksicht der früher wegen der genannten Vergehen schon erlandenen Strafen, eine einjährige Zuchthausstrafe und eine achtmonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus, neben Bezahlung ihrer Arrest-Atzungs- und der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten, erkannt.

2. Civil-Senat.

2. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Welzheim zwischen dem Gemeinderath Jakob Nothdurft zu Alfdorf, Bekl., Anten, und der Catharine Schönleber daselbst, nunmehrigen Ehefrau des Gottlieb Siegfried zu Lorch, Kl., Atin, Subsidiar-Ansprüche betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 28. Januar, eröffnet den 15. März, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt. (d. 3. April.)

Den 3. April wurde:

3. in der Actionssache von dem O.A.Ge-

richt Schorndorf zwiſchen den Erben des Jakob Schiller, von Schnaith, Bekl., Anten, und dem Stadtpfleger Fakler, von Cannſtadt, Namens ſeiner Ehefrau, Kl., Aten, und den Erben des Alt Iſrael Schiller, von Schnaith, Adcitaten, Aten, eine Bürgſchaftsſchuld betreffend, das unterm 2. Januar 1822 eröffnete untergerichtliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Anten in die Koſten zweiter Inſtanz beſtätigt.

3. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwiſchen dem Juden Moſes Michael, von Iggersheim, Bekl., Anten, und Adam Fackelmann von da, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 28. Februar, eröffnet den 24. März, die ergriffene Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt für verlaſſen erklärt, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten zweiter Inſtanz. (d. 5. April.)

Unterm 14. April wurde:

4. In der Nichtigkeitsklag- und Ationsſache von dem vormaligen O.A.Gerichte Gerabronn zwiſchen David Gundelfinger zu Michelbach an der Lüke, Bekl., Onten, Anten, und Johann Georg Steigler, von Bronnholzheim, jetzt deſſen Erben, cum curat., Kl., Oaten, Aten, einen Kaufſchillingsreſt ſamt Zinſen betreffend, das untergerichtliche interlocutoriſche Erkenntniß unter Verwerfung der dagegen erhobenen Nichtigkeits-Klage und unter Vergleichung der Prozeßkoſten zweiter Inſtanz abgeändert, und die Sache zur weitern Verhandlung und Entſcheidung an deſſ Unterrichter zurückgewieſen.

5. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwiſchen dem Anwalt Jäger, von Rükershagen, Bekl., Anten und Conſorten, und dem fürſtlich Hohenlohiſchen Rentamt Kirchberg, Kl., Aten, Conceſſionsgelds-Forderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 29. December, publicirt den 18. Februar, die von den Anten ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung der Anten in die Koſten verworfen. (d. 14. April.)

Unterm 20. April wurden:

6. in der Rechtsſache der Erben der beiden Fürſtinnen Wilhelmine Friderike von Oettingen-Wallerſtein, und Henriette von Hohenlohe-Bartenſtein, Kl., gegen die Königliche Staatshaupt-Caſſen-Verwaltung, Bekl., Apanage-Forderung betreffend, die Kl. mit ihrer unſtatthaften Klage, unter Verurtheilung in ſämtliche Koſten abgewieſen.

7. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Oehringen zwischen dem Gemeinde-Pfleger Wolk in Ernsbach, Bekl., Anten, und Christian Ziegler allda, Kl., Aten, Eigenthum eines Kellers betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 10. März, publicirt den 5. April, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung eines Beschwerde-Libells unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 20. April.)

Den 24. April wurde:

8. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Neresheim zwischen Catharine Hauber, von Hühlen, Kl., Antin, und Johannes Wiedenhöfer von da, Bekl., Aten, Ernährung eines unehelichen Kindes betreffend, das Urtheil voriger Instanz vom 4. Oktober 1823 abgeändert, unter Vergleichung der Kosten.

9. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen Joseph Windisch, von Unter-Schneidheim, Bekl., Anten, und Violentia Reinhard, von Kirchheim, Kl., Atin, Vaterschaft und Kinds-Ernährung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 24. April die ergriffene Ation wegen Mangels an einer Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen.

10. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwischen Michael Pflüger, vormaligen Bürgermeister in Hollenbach, Kl., Anten, gegen Philipp Kleinbach und Consorten von da, Bekl., Aten, die Rückforderung angeblich indebito bezahlter Kammersteuern betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 16. Februar, eröffnet den 1. April, die Berufung wegen Mangels an der gesetzlichen Ationssumme, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, nicht angenommen. (d. 24. April.)

11. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Welzheim zwischen Johann Jakob Greiner, Kronenwirth zu Wolkersbach, Lnten, Anten, und der Ehefrau und den Kindern erster Ehe des Hirschwirths Mayer in Lorch, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht im Gant des Letzteren betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 16. Februar, eröffnet den 10. März, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt. (d. 24. April.)

12. In der Nichtigkeitsklag- und Ationssache von dem Salinengerichte in Hall zwischen dem Siedmeister v. Seyferheld und dem Küblermeister Friedrich Bötz daselbst, Bekl., Qnten, Anten, und

Carl Lauermann, proviſoriſchen Oberſieder zu Friederichshall, Namens ſeiner in den Akten benannten Kinder, Kl., Qaten, Aten, Siedens-Gerechtigkeit betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 15. März, publ. den 9. April, unter Verwerfung der angebrachten Nichtigkeitsklage, die gegen das Erkenntniß vom 6. Juni 1823 eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung der Qnten, Anten in die Koſten zweiter Inſtanz verworfen. (d. 24. April.)

Unterm 26. April wurde:

13. In der Rechtsſache zwiſchen den Erben des Kaufmanns Chardon, von Stuttgart, Jnten, und dem Herrn Fürſten Carl von Hohenlohe-Waldenburg, Jaten, Zinſe aus einer Wechſel- und Waarenforderung betreffend, der Herr Jat zur Zahlung der verfallenen Zinſe, jedoch nur mit fünf vom Hundert, ſchuldig erkannt, unter Vergleichung der Koſten.

14. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwiſchen der Gemeinde Büſchelhof, Bekl., Antin, und der Gemeinde Weisbach, Kl., Atin, Markungsſtreit betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 30. December, eröffnet den 20. April, das ganze untergerichtliche Verfahren unter Verurtheilung des O.A.Gerichts-Perſonals in die Koſten erſter Inſtanz als nichtig aufgehoben, und eine neue ordnungsmäßige Verhandlung der Sache angeordnet. (d. 28. April.)

Den 28. April wurde:

15. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Heidenheim zwiſchen Johannes Bayer, Hufſchmidt in Königsbronn, Bekl., Anten, und ſeinem Sohn Friedrich Bayer von da, Kl., Aten, Ausfolge von Erbgütern betreffend, das am 14. Auguſt 1820 ausgeſprochene untergerichtliche Urtheil theils beſtätigt, theils abgeändert, unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 2. April wurden geſchieden:

1. Johann Georg Nägele, von Suſſenſtadt, O.A. Heidenheim, Kl., von Anne Barbara, geb. Geyring, Bekl., wegen Ehebruchs von Seite der Bekl., unter Verurtheilung derſelben in die Koſten;
2. Leonhard Barth, von Heubach, O.A. Gmünd, Kl., von Sophie, geb. Stau-

denmaier, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Unterm 30. April:

3. der vormalige Ober-Acciser Franz Dötschmann zu Leutkirch, derzeit zu Stuttgart, Kl., von Susanne, geb. Seyboth, von Hall, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 3. April wurde:

1. Johann Schenzinger, von Schwendi, O.A. Wiblingen, wegen eines kleinen, aber im Komplott verübten Diebstahls, welcher seinen dritten Rückfall in diese Art von Verbrechen begründet, zu neunmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe nebst Willkomm und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten verurtheilt.

Unterm 5. April wurde:

2. Johann Kraisle, von Tettnang, wegen thätlicher Mißhandlung eines Polizeidieners und anderer geringerer Vergehen, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatz zu vierzehenwöchiger Festungsstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

3. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Ravensburg geführten Untersuchung:

a) Anton Hafen, von Immenried, O.A. Wangen, wegen unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, thätlicher Mißhandlung, Hazardspielens und frechen Lügens und Läugnens vor Gericht, zu einer körperlichen Züchtigung von zwölf Stockstreichen und nachheriger neunmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, und

b) Marcell Haller, von Pfärrich, desselben O.Amts, wegen eines complottmäßig verübten Betrugs, Begünstigung des von Hafen verübten Diebstahls, ferner wegen unter erschwerenden Umständen begangener thätlicher Mißhandlung und wegen Hazardspielens, zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt. Zugleich wurde hinsichtlich des Schadens- und Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt.

Den 7. April wurde:

4. Johann Eberhard Heß, von Kirchheim unter Teck, wegen wiederholt sich zu

Schulden gebrachter schwerer wörtlicher Injurien gegen seine Mutter und fortgesetzten asotischen Lebenswandels, in Betracht der wegen dieser Vergehen früher von ihm mehrfach erstandenen Strafen, neben dem Kosten-Ersatz, zu einer körperlichen Züchtigung von zwanzig Stockstreichen und nachheriger wenigstens einjähriger Reklusion im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm verurtheilt.

Den 10. April wurde:

5. Crescentia Oswald, von Saulgau, wegen nächsten Versuchs der Abtreibung der Leibesfrucht, neben Verfällung in ihre Verhafts- und einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen;

6. die bei dem O.A.Gerichte Ravensburg in Untersuchung gekommene Josephe Gaisser, von Ertingen, O.A. Riedlingen, wegen zum drittenmal wiederholten Vagirens, neben dem Kosten-Ersatze zu sechsmonatlicher Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm, und

7. der bei dem O.A.Gerichte Leutkirch in Untersuchung gekommene Friedrich Spengler, Schäfer von Ober-Ensingen, O.A. Nürtingen, wegen Veruntreuungen, neben dem Kosten-Ersatze zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt.

Den 12. April wurde:

8. Herrmann Schmid, von Schopfloch, O.A. Kirchheim, wegen Verfertigung einer falschen Urkunde und anderer Vergehen, neben dem Kosten-Ersatze, zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate;

9. Alois Pfaudler, von Dintenberg, O.A. Leutkirch, wegen wiederholter Landstreicherei und anderer Vergehen über die unterm 3. d. M. wegen Ueberschreitung seiner Confination gegen ihn ausgesprochene vierwöchige Zwangs-Arbeitshausstrafe, neben dem Kosten-Ersatze noch zu weiterer Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate, und zu einer körperlichen Züchtigung von zwanzig Stockstreichen;

10. der Gemeinde-Pfleger Jakob Schmid, von Birkendorf, O.A. Biberach, wegen vorsätzlichen Kassen-Rests, neben Entsetzung von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines obrigkeitlichen Amts zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und dem Kosten-Ersatze, und

11. Conrad Achberger, von Rethenbach, O.A. Waldsee, wegen wiederholten großen und durch die Art seiner Ausführung erschwerten Diebstahls und anderer Vergehen, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze zu einer Zuchthausstrafe zu Gotteszell von zwei Jahren und zehen Monaten, nebst Willkomm und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von zwei Jahren verurtheilt.

Den 17. April wurde:

12. Crescentia Vetter, von Justingen, O.A. Münsingen, wegen Verletzung des Handgelübdes, wiederholten Concubinats, oft wiederholten Vagirens und Bettelns und wegen frecher Lügen vor Gericht, neben dem Kosten-Ersatze zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt.

Am 22. April wurde:

13. der Waldmeister und Stadtrath Martin Keßler zu Mengen, O.A. Saulgau, wegen eines bei dem Waldmeisteramte durch unordentliche und fahrläßige Kassen- und Rechnungsführung gesetzten, jedoch größtentheils erstatteten Kassenrests, neben Entlassung von seiner Waldmeisterstelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines verrechnenden Amtes zu dreiwöchiger Gefängnißstrafe und zum Ersatz des Rests, soweit derselbe noch nicht geleistet, samt Zinsen, und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

14. der Schultheiß Joseph Schuster, von Schaiblishausen, O.A. Ehingen, wegen eines durch Verwendung eingenommener Güterzieler in eigenen Nutzen gesetzten, jedoch bereits erstatteten Güterpflegrests, auch wegen Fälschung, neben Entsetzung von seiner Schultheißenstelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu vierwöchiger Gefängnißstrafe und dem Kosten-Ersatz verurtheilt.

Den 24. April wurde:

15. Johann Christoph Dollinger, von Biberach, wegen ehebrecherischen Concubinats, neben dem Kosten-Ersatze zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, und

16. der bei dem O.A.Gerichte Kirchheim in Untersuchung gekommene Friedrich Reichert, von Neckargröningen, O.A. Ludwigsburg, wegen wiederholter Paßfälschung und anderer Vergehen, neben dem Kosten-Ersatze zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, nebst

Willkomm und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Eßlingen bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten verurtheilt.

Den 28. April wurde:

17. der bei dem O.A.Gericht Ehingen in Untersuchung gekommene Scribent Christian Wolf, von Freudenstadt, wegen fortgesetzter großer Unterschlagung von Verdienstbezügen für gefertigte Pfleg-Rechnungen, sodann wegen zeitlicher Unterschlagung von Massegeldern aus seiner Verwaltung und anderer ähnlicher und geringerer Vergehen, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze zur Entfernung von öffentlichen Geschäften, Unfähigkeits-Erklärung zu Besorgung solcher Geschäfte und zu Bekleidung jeden öffentlichen Amtes und zu achtmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Arbeit, und

18. Benedikt Heinrich, von Daugendorf, O.A. Riedlingen, wegen wiederholten Concubinats, Vagirens und Bettelns, neben dem Kosten-Ersatze zur Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten verurtheilt.

Den 29. April wurde:

19. der Stadtpfleger und Stadtrath Carl v. Klok zu Biberach, wegen verschuldeten großen Rests bei der Stadtpfleg-Kasse von seiner Stelle als Stadtpfleger entlassen, zu Bekleidung eines verrechnenden Amtes für unfähig erklärt und in den Ersatz des Rests samt Zinsen, so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 30. April wurde:

20. auf den Grund der vor dem O.A.Gericht Ulm geführten Untersuchung:

a) Anton Blumentritt, aus Pölz in Böhmen, wegen wiederholten verbotswidrigen Wiedereintritts in das Königreich, Landstreicherei, Bettelns, ehebrecherischen Concubinats und anderer Vergehen zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe in Heilbronn, mit derbem Abschied und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche;

b) Margarethe Dorn, von Ulm, wegen wiederholter Betrügereien, ehebrecherischen Concubinats und anderer Vergehen, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg mit Willkomm verurtheilt und rücksichtlich der Kosten gegen beide Angeschuldigte das Angemessene verfügt.

An demſelben Tage wurden

21. nachbenannte bei dem O.A.Gerichte Saulgau in Unterſuchung gekommene Perſonen verurtheilt:

a) Sylveſter Maier, von Oberſchwörſtatt, Großherzoglich Badenſchen Bezirksamts Säkingen, wegen qualificirten Kirchendiebſtahls und anderer Verbrechen, neben ſolidariſcher Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatz zu vier und einhalbjähriger Zuchthausſtrafe zu Gotteszell und nachheriger Ausweiſung aus dem Königreiche;

b) Johann Heinrich Ammann, von Geißlingen, vulgo Siechenheinrich, wegen Miturheberſchaft bei obigem Kirchendiebſtahle, weiterer Diebſtähle, Diebſtahls-Verſuche und anderer Verbrechen, neben gleicher ſolidariſcher Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatze und unter Aufhebung der in dem Erkenntniſſe vom 7. Juni v. J. gegen den Angeſchuldigten unter dem falſchen Namen Balthaſar Wenger von Schwyz ausgeſprochenen Landes-Verweiſung zu vier und einhalbjähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell und nachheriger Einſperrung in dem Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm, wenigſtens auf die Dauer von zwei Jahren;

c) Thereſe Wallinger, von Lauppach, wegen nachgefolgter Theilnahme an dem Kirchendiebſtahle und wegen anderer Vergehen zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg, mit Willkomm und nachheriger Einſperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm, wenigſtens auf die Dauer von ſechs Monaten, und

d) Roſine Maier, von Daugendorf, wegen Concubinats mit Sylveſter Maier und zum zweitenmale wiederholter Landſtreicherei zu achtmonatlicher Einſperrung im Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm. Der Koſtenpunkt blieb noch ausgeſetzt.

2. Civil-Senat.

Am 10. April wurde:

1. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Geißlingen zwiſchen der Wittwe des Kaufmanns Zink zu Geißlingen, Lntin, Antin, Mit-Atin, und den Kindern zweiter Ehe des Leonhard Friedel, von Treffelhauſen, Mit-Lnten, Aten, Mit-Anten, Vorzug im Gante des Leonhard Friedel betreffend, das den 29. April 1822 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Koſten theilweiſe abgeändert, und

2. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Biberach zwiſchen dem Rechts-

Praktikanten Volz daselbst, Bekl., Anten, und Johann Baptist Dunkenberger zu Attenweiler, Kl., Aten, Pferd-Verpflegungs-Kosten betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 23. März, publ. 7. April, die eingelegte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten von Amts wegen für verlassen erklärt. (d. 20. April.)

Den 20. April wurde:

3. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Blaubeuren zwischen dem Rappenmüller Johann Georg Kehm, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Schimmelmüller Johann Hepperle daselbst, Bekl., Aten, Wieder-Aten, eine streitige Wasserleitung betreffend, das Erkenntniß des O.A.Gerichts vom 28. Sept. 1823, unter Verfällung desselben in die Kosten für nichtig erkannt.

Den 30. April wurde:

4. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Saulgau zwischen dem Stadtschultheißen Miller zu Riedlingen, Kl., Anten, und dem Kaufmann Michael Berchtold zu Saulgau, und dessen Ehefrau, Bekl., Aten, Eigenthums-Ansprüche betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß vom 24. Sept. 1823 durch Eides-Auflagen abgeändert, und

5. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Ulm zwischen dem pensionirten Senator Mündler daselbst, Lnten, Anten, und der K. Staats-Hauptkassen-Verwaltung, desgleichen den Gebrüdern Anton und Joseph Göppel zu Kempten, Mit-Lnten, Aten, Vorzug im Gante des Zimmermeisters Joseph Kächele in Söflingen betreffend, wurde das unter dem 10. Juni 1822 eröffnete erstrichterliche Erkenntniß unter Beweis-Nachlaß bestätigt.

6. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Biberach, als Königl. Fürstlich Thurn und Taxisschem delegirtem Amtsgericht zu Oberessendingen zwischen Abraham Weil, von Kappel, Kl., Anten, und Georg Knoll, von Schemmerberg, Bekl., Aten, Bezahlung einer Nichtschuld betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 10., publ. den 23. April, die eingelegte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen. (d. 30. April.)

Stuttgart den 19. Mai 1824.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 3. Juni 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Geſetz, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Die nachträgliche Aufnahme des Johann Nepomuk Bodent zu Wolfegg in das Verzeichniß der K. Notare betreffend. — Schul-Conferenz-Direktoren in der Diöceſe Gaildorf betreffend. — Stiftungen des Pfarrers Maucher zu Eberhardzell. — Aufnahme eines ausübenden Arztes. — Verfügung, die Verwilligung einer zwölfjährigen Zehntfreiheit für Neubrüche betreffend.
Dienſt-Erledigungen.

I. Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Geſetz, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu möglichſter Vereinfachung der — über die Koſten der Gefangenen-Transporte beſtehenden Vorſchriften verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Koſten der Verpflegung, Verwahrung und Fortſchaffung der Gefangenen auf dem Transporte werden ohne Erſatzleiſtung von der Staatskaſſe beſtritten. Nur denjenigen Gefangenen, welche zu Folge eines gerichtlichen Erkenntniſſes in eine der beſtehenden Straf-Anſtalten eingeliefert werden, ſind die Koſten dieſes Transports gleich den Inquiſitions-Koſten zum Erſatz aufzurechnen.

Art. 2.

Auf den Ablöſungs-Stationen werden die Gefangenen in den örtlichen Gefängniſſen des Stations-Orts verwahrt. Wo jedoch dieſe nicht die gehörige Sicherheit gewähren, da iſt für die Verwahrung der Gefangenen auf Koſten des Staats zu ſorgen.

Art. 3.

Die §§. 18 und 108 des Verwaltungs-Edikts für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822 werden, ſo weit ſie mit vorſtehenden Beſtimmungen nicht vereinbar ſind, für aufgehoben erklärt.

Art. 4.

Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem 1. Juli 1824 in Wirkſamkeit.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 26. Mai 1824.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:

Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Wellnagel.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. v. M. die evangelische Pfarrei Lombach, Dekanats Freudenstadt, dem Vikar Stähle zu Niederstetten, Dekanats Blaufelden,

vermöge höchster Entschließung vom 16. v. M. die evangelische Pfarrei Dachtel, Dekanats Calw, dem Vikar Memminger zu Jesingen, Dekanats Herrenberg,

vermöge höchster Entschließung vom 20. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Leibringen, im Dekanats-Bezirk Sulz, dem Pfarrer Schuh zu Bergfelden, Dekanats Ballingen,

vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. die erledigte Revierförsters-Stelle zweiter Classe in Rottenburg, Forsts Tübingen, dem seitherigen Cabinets-Curier Seitz, und

vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. die Diakonats-Stelle zu Besigheim dem ältesten Repetenten und hiesigen Stadt-Vikar Rieke, auch

die erledigte Pfarrei Groß-Ingersheim, im Dekanats-Bezirk Besigheim, dem Pfarrer Pfeifer, in Jesingen, Dekanats Kirchheim, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 25. v. M. die erledigte Stelle eines Mitglieds des Königl. Lehen-Raths dem quiescirten Geheimen Legations-Rath v. Rheinwald zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Die nachträgliche Aufnahme des Johann Nepomuk Bodent zu Wolfegg in das Verzeichniß der K. Notare betreffend.

Da der in Fürstlich Waldburg-Wolfegg'schen Diensten stehende, bei dem vormaligen K. Ober-Appellations-Tribunal als Notar immatriculirt gewesene Johann Nepomuk Bodent zu Wolfegg, Oberamts Waldsee, auf sein Ansuchen vermöge

höchſter Entſchließung vom 22. d. M. in das Verzeichniß der K. Notare nachträglich aufgenommen worden iſt; ſo wird ſolches andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. Mai 1824.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Schul-Conferenz-Direktoren in der Diöceſe Gaildorf betreffend.

Da die beiden Direktoren der Schullehrer-Conferenzen in der Diöceſe Gaildorf, Pfarrer Klein in Frikenhofen, und Pfarrer Hölder in Münſter, auf Pfarreien anderer Diöceſen befördert worden ſind, ſo hat man die Leitung der Schullehrer-Conferenzen in dem Dekanate Gaildorf dem Pfarrer Kaiſer in Ober-Fiſchach, und dem Pfarrer Schwegler in Michelbach übertragen.

Stuttgart den 18. Mai 1824.

Wächter.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Stiftungen des Pfarrers Maucher zu Eberhardzell.

Der verſtorbene Pfarrer Maucher zu Eberhardzell, Oberamts Waldſee, ſtiftete zur Pfarrſtelle einen Garten, und zum Beſten der dortigen armen Schulkinder ein Kapital von 400 fl., welche wohlthätige Handlung hiedurch bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 22. Mai 1824.

Camerer.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Ludwig Buzorini, von Buchau, Oberamts Riedlingen, iſt in der Medicin und höheren Chirurgie geprüft und zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 6. Mai 1824.

Walther.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, die Verwilligung einer zwölfjährigen Zehntfreiheit für Neubrüche betreffend.

Da Seine Königliche Majeſtät zu Begünſtigung des Anbaues bisher unbenutzter Felder vermöge Dekretes vom 16. Mai d. J. zu genehmigen geruht haben, daß in ſämtlichen Bezirken, in welchen dem Staate das Noval-Zehntrecht zuſteht, jedem künftig zur Cultur gebrachten, früher unbebauten Grundſtücke eine zwölfjährige Zehntfreiheit eingeräumt werden ſoll, welche Befreiung in beſonderen Fällen, namentlich, wenn der Umbruch und Anbau des Feldes mit auſſerordentlichem Aufwande von Zeit und Koſten verbunden war, noch auf weitere drei bis ſechs Jahre verlängert werden kann; ſo wird dieſe höchſte Verfügung, mit deren Vollziehung die K. Kreis-Finanz-Kammern beauftragt worden ſind, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. Mai 1824.

Weckherlin.

Dienſt-Erledigungen.

Die geſetzlich berechtigten Bewerber um das erledigte, mit der Stadt-Pfarrei vereinigte, Dekanat Balingen, welches, in zweiter Claſſe ſtehend, mit einem Einkommen von 1108 fl. nach Etats-Preiſen verbunden iſt, und 19 Diöceſan-Orte enthält, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Stadt Balingen zählt 3050 Kirchen-Genoſſen. Die Zehenten ſind auf 9 Jahre verpachtet.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Honhardt, Diöceſe Crailsheim, welche mit Einſchluß von 29 Filialien, deren keines eigene Gottesdienſte hat, 1740 Pfarr-Genoſſen zählt, und mit einem Einkommen von 720 fl. nach Etats-Preiſen verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Grafenberg, Diöceſe Neuf-

fen, mit 700 Pfarr-Genoſſen und einem Einkommen von 693 fl. nach Etats-Preiſen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Steinenberg, Diöceſe Schorndorf, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Parochie Steinenberg umfaßt 1300 Pfarr-Genoſſen, welche in dem Mutter-Orte und in eilf Filialien vertheilt ſind, in welch' letzteren zwar keine eigenen Gottesdienſte zu halten ſind, wovon aber vier eigene Schulen haben. Das Einkommen iſt auf 831 fl. nach Etats-Preiſen berechnet.

Die erledigte evangeliſche Pfarrei Mehrſtetten, Diöceſe Münſingen, enthält mit Einſchluß des eine Stunde entfernten Filials Sondernacht, in welchem alle Monate einmal geprediget und katechiſirt, und des Jahrs viermal das Abendmahl gereicht wird, 750 Kirchen-Genoſſen, und iſt mit einem Einkommen von 819 fl. nach Etats-Preiſen verbunden. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Das Cameralamt Rottenmünſter zweiter Claſſe iſt durch gerichtliches Erkenntniß vom 7. Februar 1824 in Erledigung gekommen.

Durch den Tod des Revier-Förſters Kaiſer iſt die in der zweiten Beſoldungs-Klaſſe ſtehende Revier-Förſters-Stelle zu Beradſtetten, Forſtamts Schorndorf, in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 10. Juni 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Resultate der Semestral-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai 1824. — Nachträgliche Aufnahme des Stadt-Schultheißen Bruckmann zu Heilbronn in das Verzeichniß der Notare. — Bestimmung des Rangs des Stiftspredigers M. Haas zu Stuttgart. — Die Tabaks-Gefäll-Umlage betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. dem Geschäftsführer Höchst Ihrer Oheime und Vettern, Hofrath Bressand, den Titel und Rang eines wirklichen Geheimen-Hofraths zu ertheilen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 31. v. M. den Pfarrer Veiel zu Hegenlohe, Dekanats Schorndorf, auf die in Erledigung gekommene Pfarrei Gächingen, im Dekanats-Bezirk Urach, versetzt.

Ferner haben Seine Königl. Majestät durch höchste Entschließung vom 4. d. M. das erledigte Cameralamt Rosenfeld dem bisher bei dem Königl. Ober-Tribunal angestellten Ober-Revisor Zennek, und das erledigte Cameralamt Herrenalb dem bisherigen Finanz-Kammer-Revisor Mögling in Ellwangen zu übertragen geruht.

Unterm 2. d. M. wurde dem Weg-Inspektor v. Eyb zu Künzelsau der Titel eines Oberlieutenants gnädigst verliehen, mit der Erlaubniß die Armee-Uniform zu tragen.

Die erledigte Unteramts-Arzts-Stelle zu Murrhardt, Oberamts Backnang, ist unterm 4. d. M. dem ausübenden Arzt Enz zu Cannstadt übertragen worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Resultate der Semestral-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai 1824.

Von den in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 10. December 1823 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 922) zu der im Mai d. J. Statt gehabten Semestral-Prüfung zugelassenen 25 Referendären zweiter Classe sind vier wegen ungenügenden Erfolgs ihrer Prüfung zur Zeit zurückgewiesen, nachstehende 21 aber zu Referendären erster Classe bestellt worden:

A.

1.) Ludwig Christoph Kober, von Pfullingen, jetzt Finanz-Assessor zu Ellwangen;

2.) Johann Conrad Teufel, von Tuttlingen;

3.) Ernst Ege, Registrator bei dem Gerichtshofe in Eßlingen;

4.) Conrad Heinrich Schweikhardt, von Tübingen;

5.) Johann Friedrich Gottlob Tafel, von Tübingen.

B.

6.) Carl Eduard Friedrich Stockmayer, von Markgröningen;

7.) Georg Christian Wilhelm Glaser, von Ulm.

C.

8.) Chriſtian Carl Krauß, von Oehringen;

9.) Johann Georg Röll, von Weil der Stadt;

10.) Johann Reichert, von Vietigheim;

11.) Gotthold Friedrich Wilhelm Feßer, von Reutlingen;

12.) Chriſtoph v. Mayr, von Biberach;

13.) Anton Bellino, von Rottenburg;

14.) Albrecht Ludwig v. Seutter, von Altheim;

15.) Joſeph Bröm, von Ellwangen;

16.) Gottlob Friedrich Härlin, von Neuenſtadt.

17.) Heinrich Ludwig Gentner, von Nürtingen;

18.) Friedrich Hafenreffer, von Hohenacker;

19.) Carl Freiherr v. Seckendorf, von Stuttgart;

20.) Carl Dominikus Hipelius von Bayerd, von Nordheim;

21.) Friedrich Ludwig Kraus, von Weikersheim.

Stuttgart den 1. Juni 1824.

Maucler.

b) Nachträgliche Aufnahme des Stadt-Schultheißen Bruckmann zu Heilbronn in das Verzeichniß der Notare.

Da der Stadt-Schultheiß Bruckmann zu Heilbronn, vormals bei dem K. Ober-Appellations-Tribunal als Notar immatrikulirt, auf ſein Anſuchen vermöge höchſter Entſchließung vom 1. Juni in das Verzeichniß der Königl. Notare nachträglich aufgenommen worden iſt; ſo wird ſolches andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 3. Juni 1824.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des Miniſterium des Innern.

Beſtimmung des Rangs des Stiftspredigers M. Haas in Stuttgart.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 30. v. M. dem hieſigen Stifts-Prediger M. Haas ſeinen amtlichen Rang in der ſechsten Stufe der Rang-Ordnung angewieſen.

Stuttgart den 1. Juni 1824.

Schmidlin.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Die Tabaks-Gefäll-Umlage betreffend.

Unter Beziehung auf das Gesetz über die Auflage auf den Tabak-Handel vom 27. Juni 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 38) und mit Hinsicht auf die öffentliche Bekanntmachung über die Umlage für $18\frac{21}{22}$ vom 7. Januar 1823 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 4) wird hiemit die vollzogene Vertheilung der Tabak-Auflage für das Etats-Jahr $18\frac{23}{24}$ nach Kameral-Bezirken in Folgendem bekannt gemacht.

Es beträgt nämlich

die Gesamt-Summe des fatirten

Verschlusses,		Erlöses,	der Auflage,	der Zulage à 3 pCt.	der Aufnahms-Kosten,	der Einzugs-Gebühren,	zusammen *)
Ctr.	Pfd.	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
5306	40	141876	40000 —	1200 —	687 53	2094 23	43982 16

und zwar insbesondere in dem bisherigen Ober-Accise-(Kameral-) Amts-Bezirk

Aalen:

47	76	1446	400 59	12 1	10 50	21 14	445 3

Altenstaig:

14	27	393	103 20	3 6	1 20	5 26	114 12

Backnang:

39	83	1323	396 31	11 54	1 36	20 33	431 34

Balingen:

67	43	2123	558 14	16 44	6 1	29 3	610 3

Bebenhausen:

2	95	108	43 36	1 18	1 55	1 24	50 13

*) Anm. Die halben Pfunde und die Heller sind bei diesem Abdruck durchgängig hinweggelassen worden.

Gesamtsumme des fatirten

Verschlusses,		Erlöses,	der Auflage,	der Zulage à 3 pCt.	der Aufnahms-Kosten,	der Einzugs-Gebühren,	zusammen
Ctr.	Pfd.	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Beutelsbach:							
12	28	453	119 16	3 35	1 6	6 12	130 9.
Biberach:							
98	68	2188	575 19	17 16	10 41	30 10	633 26
Bietigheim:							
61	17	1536	420 42	12 37	12 2	22 17	467 38
Blaubeuren:							
109	60	2339	615 1	18 27	6 19	31 59	671 47
Bräckenheim:							
20	26	634	171 10	5 8	8 9	9 14	193 41
Cannstadt:							
448	31	7303	1920 17	57 36	1 47	98 59	2078 40
Crailsheim:							
54	50	1663	505 58	15 9	17 50	26 57	565 54
Dornhan:							
7	62	267	70 12	2 6	5 10	3 52	81 21
Ehingen:							
46	63	1250	342 37	10 16	2 54	17 47	373 34
Ellwangen:							
28	16	911	249 16	7 28	7 45	13 13	277 43
Eßlingen:							
66	8	2901	762 48	22 52	1 51	89 26	827 57
Freudenstadt:							
27	63	881	513 54	15 26	12 45	27 6	569 11

Gesamtsumme des fatirten

Verschlusses,		Erlöses,	der Auflage,	der Zulage à 3 pCt.	der Aufnahms-Kosten,	der Einzugs-Gebühren,	zusammen
Ctr.	Pfd.	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Freudenthal:							
5	28	212	65 44	1 58	3 30	3 34	74 46
Friderichshafen:							
7	93	258	71 —	2 8	3 41	3 50	80 39
Gaildorf:							
31	85	1381	363 7	10 53	4 37	18 56	397 34
Geißlingen:							
27	58	1066	285 17	8 34	2 2	14 48	310 41
Gmünd:							
106	99	3180	850 37	25 30	23 3	44 56	944 7
Göppingen, Stadt:							
87	18	2494	655 46	19 40	4 56	33 59	714 21
Göppingen, Land:							
9	62	346	90 58	2 45	5 37	4 59	104 19
Süglingen:							
10	25	306	80 43	2 26	7 34	4 31	95 15
Gundelsheim:							
21	29	439	126 28	3 48	7 37	6 54	144 47
Hall:							
76	68	2205	622 56	18 44	7 35	32 27	681 42
Heidenheim:							
56	83	1948	512 12	15 21	19 36	27 22	574 31
Heilbronn:							
336	42	7536	1981 33	59 27	2 20	102 10	2145 30

Gesamtsumme des fatirten

Verschlusses,		Erlöses,	der Auflage,	der Zulage à 3 pCt.	der Aufnahms-Kosten,	der Einzugs-Gebühren,	zusammen
Ctr.	Pfd.	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Heiligkreuzthal:							
40	85	1450	565 19	16 57	27 35	30 29	640 20
Herbrechtingen:							
23	43	760	200 37	6 4	24 23	11 34	242 38
Herrenalb:							
7	64	149	39 10	1 10	8 48	2 27	51 36
Herrenberg:							
37	67	1260	344 10	10 18	2 42	17 51	375 1
Hirsau:							
39	83	1292	422 33	12 41	20 3	22 46	478 4
Horb:							
41	85	1171	307 54	9 14	6 52	16 12	340 13
Kapfenburg:							
23	—	997	206 20	6 16	5 48	10 54	229 18
Kirchheim:							
90	39	2718	714 40	21 26	1 19	36 52	774 17
Knittlingen:							
8	76	313	90 26	2 38	— 16	4 39	97 59
Kochendorf:							
83	54	1627	427 48	12 50	12 19	22 39	475 37
Langenau:							
23	67	698	183 28	5 26	2 36	9 36	201 6
Laufen:							
31	40	1200	319 28	9 35	10 46	16 59	356 48

Gesamtsumme des fatirten

Verschlusses,		Erlöses,	der Auflage,		der Zulage à 3 pCt.		der Aufnahms-Kosten,		der Einzugs-Gebühren,		zusammen	
Ctr.	Pfd.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Leonberg:												
53	39	1332	350	14	10	30	7	56	18	26	387	7
Lorch:												
28	95	694	182	28	5	28	2	52	9	32	200	20
Ludwigsburg:												
118	—	3735	982	6	29	28	5	12	50	49	1067	35
Marbach:												
27	3	852	223	55	6	46	3	44	11	44	246	9
Mergentheim:												
20	34	928	657	21	19	42	2	56	34	—	714	—
Merklingen:												
254	67	5501	1446	27	43	24	1	36	74	34	1566	1
Murrhardt:												
28	88	663	203	31	6	6	23	38	11	89	244	54
Münsingen:												
21	86	640	184	36	5	33	2	43	9	39	202	31
Nellingen:												
12	51	449	146	43	4	24	1	58	7	39	160	44
Neuenbürg:												
16	33	497	224	53	6	45	4	11	11	46	247	15
Neuffen:												
15	38	469	122	—	3	39	17	40	7	10	150	29
Oberndorf:												
48	2	1665	438	19	13	8	12	48	23	10	487	25

Gesamtsumme des fatirten

Verschlusses,		Erlöses,	der Auflage,	der Zulage à 3 pCt.	der Aufnahms-Kosten,	der Einzugs-Gebühren,	zusammen
Ctr.	Pfd.	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Obristenfeld:							
42	5	1322	348 8	10 26	3 4	18 10	379 48
Oehringen:							
77	73	2496	688 39	20 38	4 18	35 40	749 15
Pfullingen:							
88	4	1679	551 23	16 32	12 44	29 2	609 42
Reuthin:							
34	99	1054	276 36	8 16	2 26	14 21	301 39
Rosenfeld:							
13	15	479	125 57	3 46	1 11	6 33	137 27
Roth am See:							
75	29	2517	661 50	19 51	4 34	34 19	720 34
Rottenburg:							
45	29	1521	399 56	12 2	3 43	20 48	436 29
Rottenmünster:							
30	80	1073	291 36	8 45	1 46	15 6	317 13
Rottweil:							
32	74	988	296 48	8 49	— 44	15 18	321 39
Schönthal:							
139	67	3896	1123 18	33 42	35 18	59 37	1251 55
Schorndorf:							
115	96	2184	575 36	17 16	1 21	29 42	623 54
Sindelfingen:							
32	61	992	262 18	7 48	13 14	14 13	297 33

Gesamtsumme des fatirten

Verschlusses,		Erlöses,	der Auflage,	der Zulage à 3 pCt.	der Aufnahms-Kosten,	der Einzugs-Gebühren,	zusammen
Ctr.	Pfd.	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Stuttgart:							
269	96	11026	2899 51	87 11	25 42	150 38	3163 23
Tettnang:							
13	75	368	254 47	7 39	7 9	13 29	283 5
Tübingen:							
76	78	2517	710 50	21 26	6 5	36 54	775 15
Ulm:							
559	91	9386	2467 57	74 5	6 48	127 27	2676 17
Urach:							
57	15	1563	410 58	12 19	2 18	21 17	446 53
Vaihingen:							
41	41	1265	345 30	10 24	5 45	18 4	379 43
Waiblingen:							
42	22	1298	341 33	10 15	20 10	18 36	390 35
Waldsee:							
54	48	2347	775 56	23 14	14 8	40 40	853 58
Wangen:							
74	90	2508	663 8	19 53	13 34	34 50	731 26
Weikersheim:							
21	11	842	482 46	14 29	7 8	25 13	529 36
Weil im Schönbuch:							
12	—	362	112 48	3 23	3 20	5 58	125 29
Weingarten:							
57	20	1325	427 33	12 49	10 54	22 33	473 50

Digitized by Google

Geſamtſumme des fatirten

Verſchluſſes,		Erlöſes,	der Auflage,	der Zulage à 3 pCt.	der Aufnahms-Koſten,	der Einzugs-Gebühren,	zuſammen
Ctr.	Pfd.	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Weinsberg:							
26	63	865	439 54	13 12	8 15	23 4	484 25
Wiblingen:							
19	73	616	211 8	6 19	6 58	11 13	235 39
Wiernsheim:							
172	27	2219	586 22	17 35	15 28	30 58	650 23
Wiesenſtaig:							
10	59	338	88 52	2 40	2 56	4 43	99 11
Wurmlingen:							
60	96	2180	573 13	17 11	24 49	30 46	646 —
Zwiefalten:							
15	84	511	144 52	4 13	5 5	7 42	161 53

Uebrigens werden die Ober- und Kameral-Aemter auf die heute erlaſſenen beſonderen Verfügungen verwieſen.

Stuttgart den 29. Mai 1824.

Süskind.

Dienſt-Erledigungen.

Die Bewerber um die erledigte Ober-Helfers-Stelle in Göppingen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangel. Conſiſtorium zu melden. Neben den gewöhnlichen hiemit verbundenen Geſchäften in der 4330 Kirchen-Genoſſen enthaltenden Amtsſtadt hat der Oberhelfer alle Caſual-Gottesdienſte und die Seelſorge in dem Filial Bartenbach zu verſehen, und je am zweiten Sonntag jeden Monats daſelbſt Predigt, und am dritten und vierten Sonntag Kinderlehre zu halten. Das Ein-

kommen ist auf 691 fl. nach Etats-Preisen berechnet.

Nach der Aufhebung des zweiten Diakonats zu Kirchheim ist die Bildung einer eigenen Pfarrei aus den Filialien Nozingen und Wellingen angeordnet worden. — Der Mutterort Nozingen enthält 784, und das eine Viertelstunde davon entfernte Filial Wellingen 280 evangel. Einwohner. Letzteres hat keine Kirche, jedoch eine eigene Schule. Das Einkommen ist auf 634 fl. nach Etats-Preisen bestimmt. Da die Besetzung dieser Pfarrei nicht bis zu der — erst in dem Monat November eintretenden Vollendung des Pfarrhaus-Baues verschoben werden kann, so hat sich der neue Pfarrer so lange mit der von der Gemeinde angewiesenen Wohnung zu begnügen, bis das Pfarrhaus bezogen werden kann.

Die erledigte Pfarrei Warth, Diöcese Nagold, enthält mit Einschluß des eine halbe Stunde entfernten Filials Ebershardt, in welchem neben den Casual-Gottesdiensten alle 14 Tage eine Kinderlehre zu halten ist, 620 evangelische Einwohner, und ist mit einem Einkommen von 748 fl. nach Etats-Preisen verbunden.

Die Bewerber um vorstehende zwei Stellen haben ihre Bittschriften innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium einzureichen.

Durch die Beförderung des Finanz-Kammer-Revisors Mögling von Ellwangen zum Cameral-Verwalter in Herrenalb ist eine etatsmäßige Revisorsstelle bei der Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis in Erledigung gekommen;

desgleichen ist durch die Beförderung des Ober-Revisors bei dem K. Ober-Tribunal — Zennek zum Cameral-Verwalter in Rosenfeld, die zuerst bezeichnete Stelle erledigt worden. Die Bewerber um solche haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

Am 31. v. M. ist der Auditor der vierten Infanterie-Brigade, Hanes, zu Ulm, und

am 6. d. M. der Auditor Merz, der Artillerie, zu Ludwigsburg gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 17. Juni 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung des Verzeichniſſes der flüchtig gewordenen Angeſchuldigten und Verbrecher. — Bekanntmachung, die bevorſtehende Semeſtral-Prüfung der Juſtiz-Referendäre betreffend.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 12. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem K. Geſandten zu Paris, Kammerherrn Grafen v. Mülinen, die Erlaubniß zu ertheilen geruht, den von des Kaiſers von Rußland Majeſtät ihm verliehenen Sct. Annen-Orden erſter Klaſſe annehmen und tragen zu dürfen.

B.) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſtes Dekret vom 4. d. M. die erledigte Oberamts-Richters-Stelle zu Vaihingen dem Ober-Juſtiz-Aſſeſſor Williardts zu Eßlingen, und

das evangeliſche Dekanat Gaildorf dem Pfarrer Pahl in Vichberg gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 7. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Plochingen, Diöceſe Eßlingen, dem Pfarrer Mittler in Kochendorf, Diöceſe Neuenſtadt, und

die erledigte katholiſche Pfarrei Magolsheim, Oberamts Münſingen, dem Vikar Höhnle in Mergentheim, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. das in Erledigung gekommene Diakonat in Metzingen, im Dekanats-Bezirk Urach, dem älteſten Repetenten und Stadt-Vikar Geß zu Stuttgart zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung des Verzeichniſſes der flüchtig gewordenen Angeſchuldigten und Verbrecher.

Nach den von den K. Gerichtshöfen dem Juſtiz-Miniſterium auf den Stand des 1. Januars 1824 vorgelegten Prozeß-Liſten haben ſich die in der Anlage verzeichneten Individuen der bereits gegen ſie erkannten Strafe oder der gegen ſie eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Dieſes Verzeichniß wird mit der Aufforderung zu öffentlicher Kenntniß gebracht, den etwa bekannten Aufenthalts-Ort der genannten Perſonen den betreffenden K. Oberamts-Gerichten anzuzeigen; Letztere erhalten zugleich die Weiſung, für die Beifahung und Einlieferung der Flüchtigen an das zuſtändige Unterſuchungs-Gericht nach Pflichten Sorge zu tragen.

Stuttgart den 8. Juni 1824.

Maucler.

Liſte der flüchtigen Angeſchuldigten und Verbrecher auf den 1. Juni 1824.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Oberamts-gerichts.
I.) Neckar-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
1. Schoch, Gottlieb. Jettenbach.	Vagabundität und Concubinat.	22. Sept. 1821.	Neckarſulm.
2. Gräber, Jakob. Neckarrems.	desgl.	26. Dec. 1821.	Neckarſulm.
3. Küßner, Jakob. Ludwigsburg.	Lebensgefährliche Verwundung.	11. April 1822.	Ludwigsburg.
4. Limberger, Joſeph, Waldſchütz. Roigheim.	Dienſtvergehen und Wilderei.	12. Juni 1822.	Neckarſulm.
5. Siegle, Georg Friedrich. Hanheim; und 6. Bottinger, Johann Michael. Oſtelsheim.	Straßenraub.	3. Juni 1822.	Böblingen.
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
7. Böhme, Friedrich. Magdeburg.	Führung eines falſchen Wanderbuchs.	7. Mai 1823.	Stuttgart, Criminal-Amt.
8. Zirkler, Johann. Plieningen.	Vagabundität.	7. Mai 1823.	Stuttgart, Criminal-Amt.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
9. Stoz, Jakob. Mößingen.	Injurien.	31. Mai 1813.	Rottenburg.
10. Mayer, Fidel, Frucht-Vorraths-Pfleger. Rottweil.	Cassen-Rest und Vermögens-Insolvenz.	27. Dec. 1814.	Rottweil.
11. Roller, Hiob. Göttelfingen.	Münzfälschung.	16. Nov. 1817.	Freudenstadt.
12. Gäbelin, Elisabeth Dorothee. Lindach.	Diebstahl.	19. Febr. 1819.	Balingen.
13. Morlok, Beschee-Knecht. Herrenberg.	Unterschlagung und Dienst-Vergehen.	9. Dec. 1822.	Herrenberg.
14. Haußer, Joseph, (vulgo Bregenzer Sepple). Bregenz.	Diebstahl und Vagabundität.	14. Aug. 1819.	Reutlingen.
15. Pfundstein, Andreas. Lauterbach.	Schlägerei.	15. Juli 1821.	Oberndorf.
16. Hensler, Barbara. Berneck.	Fälschung einer obrigkeitl. Urkunde.	10. Nov. 1818.	Nagold

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
	II.) Schwarzwald-Kreis.		
17. Welte, Markus. Stet·n.	Wanderbuchs-Fälschung.	16. April 1819.	Tuttlingen.
18. Koch, Jakob. Frommern.	Schlägereien.	10. März 1820.	Sulz.
19. Faßnacht, Anton. Salzstetten.	Pferde-Diebstahl.	6. Okt. 1819.	Horb.
20. Schmidt, Johann. Unterjesingen, und 21. Nestel, Jakob. Gärtringen.	Paß-Fälschung.	9. Aug. 1819.	Herrenberg.
22. Gneuting, Michael, Stiftungs-Pfleger. Frickenhausen.	Cassen-Rest und Insolvenz.	14. Juli 1819.	Nürtingen.
23. Erhard, Johannes. Langenloch.	Wanderbuchs-Fälschung und Vagiren.	4. Sept. 1819.	Nagold.
24. Schweizer, Johannes. Erlaheim.	Concubinat, Fälschung und Betrug.	16. Sept. 1819.	Balingen.
25. Mößner, Matthäus. Rodt.	Verschuldete Tödtung.	31. Okt. 1816.	Herrenberg.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Oberamts-gerichts.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
26. Dittus, Ulrich. Würzbach.	Ehebruch.	16. Nov. 1819.	Calw.
27. Braun, Carl. Goldau in der Schweiz.	Vagiren und Widerſetzlichkeit.	28. Mai 1820.	Balingen.
28. Lieb, Samuel. Hagenau.	Markt-Diebſtahl.	31. Mai 1820.	Oberndorf.
29. Eck, Anne Marie. Heimathlos.	Concubinat.	25. Mai 1822.	Neuenbürg.
30. Bertrand, Georg. Wellendingen.	Diebſtahl.	22. Juni 1822.	Spaichingen.
31. Glückherr, Amts-Pfleger. Rottenburg.	Caſſen-Reſt.	1. Mai 1820.	Rottenburg.
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
32. Koch, Joſeph. Rathshauſen.	Collectiren mit falſchen Briefen.	6. Juli 1819.	Spaichingen.
33. Welling, David Friedrich. Calw.	Injurien.	26. Juli 1822.	Calw.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Oberamts-gerichts.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
34. Seeger, alt Michael. Schwann.	Pflegſchafts-Caſſen-Reſt.	23. Aug. 1822.	Neuenbürg.
35. Wacker, Johann Georg. Neuſatz, und 36. Wahler, Roſine. Horrheim.	Fälſchung.	6. März 1823.	Neuenbürg.
37. Weißer, Johann Friedrich. Röthenberg.	Ausſtellung eines unrichtigen Zeugniſſes und geſetzwidrige Geſchenkreichung.	17. Juli 1823.	Oberndorf.
38. Mayer, Georg Friedrich. Altbulach.	Betrug.	15. Juli 1823.	Neuenbürg.
39. Gros, Xaver. Dotternhauſen.	Concubinat ꝛc.	26. Nov. 1823.	Spaichingen.
40. Geier, Johann Georg. Gültlingen.	Ehebruch.	1. Mai 1823.	Calw.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.

III.) Jaxt-Kreis.

A. Aeltere Flüchtlinge.

41. Ganzenmüller, Johann. Hohen-Altheim.	Zoll-Defraudation.	7. Juni 1819.	Crailsheim.
42. Klöpfer, ... Löwenstein.	Diebstahl.	1. März 1821.	Hall.
43. Ort, Johannes. Laibach.	Fälschung.	15. Nov. 1821.	Künzelsau.
44. Neßler, Melchior. Panzingen.	Concubinat.	15. Sept. 1821.	Hall.
45. Dörr, Josephe. Oeffingen.	Concubinat.	6. Juni 1822.	Oehringen.
46. Gold, Johannes. Mönhof.	Mißhandlung eines Forstdieners.	10. Aug. 1822.	Gmünd.
47. Grund, Johann Philipp. Niedernhall.	Schlägerei.	18. Juli 1821.	Gerabronn.

B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.

48. Schmid, David. Wendlingen.	Calumnie.	8. April 1823.	Welzheim.
49. Walsger, Benedikt. Forstweiler.	Diebstahl.	19. Nov. 1821.	Aalen.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Oberamts-gerichts.
III.) Jaxt-Kreis.			
50. Schenk, Catharine Barbara. Wittau.	Ehebrecheriſches Concubinat.	23. Mai 1823.	Hall.
51. Seidlinger, Urſula. Wäſchenbeuern.	Concubinat.	21. März 1821.	Gmünd.
52. Beiswenger, Sophie. Oberböbingen.	Concubinat.	29. Sept. 1823.	Gmünd.
53. Egner, Michael. Niedernhall.	Diebſtahl.	7. Juni 1823.	Künzelsau.
54. Ehmer, Regine. Hohenſtadt.	Unterlaſſene Anzeige einer ihr entdeckten Verübung eines Raubmords.	1. Aug. 1823.	Neresheim.
55. Köhler, Eva Roſine. Aßmannſtadt in Baden.	Calumnie ꝛc.	18. Sept. 1823.	Mergentheim.
56. Zinkſtein, Joſeph. Pfannenſtiel.	Diebſtahl und Concubinat.	25. Dec. 1823.	Aalen.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Oberamts-gerichts.
IV.) Donau-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
57. Däubler, Crescentia. Biſſingen, O.A. Ulm.	Landſtreicherei und Diebſtahl.	8. Juni 1819.	Blaubeuern.
58. Fiſcher, Carl, Subſtitut. Saulgau.	Dienſt-Vergehen.	21. April 1821.	Saulgau.
59. Heinkel, Sebaſtian. Glogau in Schleſien.	Straßen-Raub.	14. Mai 1819.	Blaubeuern.
60. Hofſtetter, Johann Georg. Glems, O.A. Urach.	Diebſtahl und Fälſchung.	20. März 1818.	Biberach.
61. Döring, Carl Wilhelm Heinrich, vormal. Stadtſchreiberei-Gehülfe. Stuttgart.	Betrug.	28. April 1820.	Waldſee.
62. Colomb, Anton. Ferrara.	Diebſtahl.	12. Mai 1820.	Tettnang.
63. Kühner, Anton. Laupheim.	Bigamie.	21. Jan. 1821.	Wiblingen.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Oberamtsgerichts.
	IV.) Donau-Kreis.		
64. Navarr, Catharine. Blumenegg.	Diebſtahl.	29. April 1822.	Tettnang.
65. Rau, Conrad. Ulm.	Ehebruch.	2. April 1821.	Ulm.
66. Schreyvogel, Johann. Bregenz.	Diebſtahl.	21. Sept. 1822.	Tettnang.
	B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.		
67. Kolb, Conrad. Luzenhofen.	Diebſtahl ꝛc.	15. Okt. 1822.	Leutkirch.
68. Brecht, Chriſtian. Miedelsbach, O.A. Schorndorf.	Diebſtahl.	16. April 1823.	Göppingen.
69. Widmann, Xaver. Heergarten.	Begünſtigung verbotener Wolluſtbefriedigung.	1. Juli 1821.	Ravensburg.
70. Bronner, Anne Marie. Eglingen, O.A. Münſingen.	Diebſtahl.	30. Okt. 1823.	Ulm.
71. Vetter, Crescentie. Juſtingen.	Vagiren ꝛc.	13. Juli 1823.	Münſingen.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
IV.) Donau-Kreis.			
72. Hoffmann, Gottlieb. Betzgenrieth, O.A. Göppingen.	Diebstahl.	1. Juli 1823.	Ulm.
73. Brotbeck, Christoph. Metzingen.	Diebstahl.	4. Aug. 1823.	Leutkirch.

vdt. Der Kanzlei-Director des K. Justiz-Ministerium:
Steck.

b) Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 418) werden hierdurch diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche zu Erstehung der zweiten Dienst-Prüfung befähigt und die Zulassung zu derselben nachzusuchen gesonnen sind, aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche auf die vorgeschriebene Weise und unter Angabe ihres Aufenthalts-Orts, bis zum 15. Juli d. J. bei dem K. Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächstbevorstehenden Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde. Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der Prüfungs-Commission des K. Ober-Tribunals die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugestellt werden.

Stuttgart den 10. Juni 1824.

Maucler.

Dienſt-Erledigungen.

Die erledigte evangeliſche Pfarrei Wippingen, Diöceſe Blaubeuren, zählt mit Einſchluß des — eine Stunde entfernten Filials Lautern, welches neben den Caſualien alle 14 Tage eigene Gottesdienſte hat, gegen 300 Pfarr-Genoſſen. Das Einkommen der Pfarrei, welches großen Theils in Gütern und Zehenten beſteht, iſt auf 9 Jahre verpachtet, und der neue Pfarrer bezieht in dieſem Zeitraum neben dem Genuß der Pfarr-Gärten, der bürgerlichen Nutzungen und Emolumente und einer hinreichenden Frucht-Beſoldung einen Geld-Gehalt von 370 fl. Der ganze Ertrag iſt mit Einſchluß einer Zulage von 60 fl. auf 612 fl. nach Etats-Preiſen berechnet. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Kocherſteinsfeld, Diöceſe Neuenſtadt, deren Verhältniſſe im Staats- und Regierungs-Blatt von 1821 S. 901 beſchrieben ſind, haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Die erledigte Pfarrei Bergfelden, Diöceſe Sulz, um welche ſich die Bewerber innerhalb 3 Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden haben, enthält 791 Pfarr-Genoſſen, und iſt mit einem Einkommen von 570 fl. nach Etats-Preiſen verbunden.

Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Hegenlohe, Diöceſe Schorndorf, deren Verhältniſſe in dem Staats- und Regierungs-Blatt von 1822 S. 813 beſchrieben ſind, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Die neu errichtete katholiſche Pfarrei in Langenſchemmern, Oberamts und Dekanats Biberach, wird in gegenwärtigem Falle von der Regierung beſetzt werden. Sie begreift die nahe aneinander liegenden beiden Dörfer Langenſchemmern und Aufhofen mit 674 Pfarr-Genoſſen und zwei Schulen. Das Einkommen beſteht an Güterertrag, Grundgefällen, Kapitalzinſen, Beſoldungen und Gebühren, auch einer Zulage vom Interkalarfonds in 670 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Pfarrſtelle insbeſondere bewerben wollen, haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

Durch den Tod der beiden Auditore Hanes zu Ulm und Merz zu Ludwigs-

burg ſind zwei Auditors-Stellen erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Stellen haben ſich binnen 4 Wochen unter Anſchluß der erforderlichen Zeugniſſe bei dem Königl. Ober-Kriegsgericht zu melden. Hiebei wird bemerkt, daß mit einer Auditors-Stelle anfänglich der Gehalt von 700 fl. verbunden iſt, übrigens auf keinen Bewerber Rückſicht genommen werden könne, der nicht die zweite Dienſtprüfung bei dem Königl. Ober-Tribunal erſtanden hat.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 22. Juni 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die künftige Benennung der Zwangs-Arbeitshäuser betreffend. — Oeffentliche Kunst- und Industrie-Ausstellung im September 1824. — Besetzung des Schul-Inspektorats Zwiefalten.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. dem Ober-Justiz-Prokurator Vetter bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen auf sein Ansuchen die Entlassung von dieser Stelle ertheilt. — Derselbe wird als Rechts-Consulent seinen Wohnsitz zu Geißlingen nehmen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Schwabbach, Diöcese Weinsberg, dem Garnisons-Prediger Rooschütz zu Hohenasperg, und

die erledigte Förſters-Stelle zweiter Claſſe im Revier Gſchwend, Forſts Lorch, dem vormaligen Unterförſter, Forſtwart Mäulen, im Revier Rohr, Forſts Leonberg, übertragen, auch

für die vakante Förſtersſtelle zweiter Claſſe im Revier Irrmannsweiler, Heidenheimer Forſts, den Forſt-Aſſiſtenten Märkel in Tettnang, vorläufig als Amts-Verweſer, beſtimmt.

Unterm 18. d. M. wurde der Unterlieutenant Albert, der Artillerie, auf ſein Anſuchen aggregirt, und dagegen

der aggregirte Unterlieutenant Lindauer eingetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Die künftige Benennung der Zwangs-Arbeitshäuſer betreffend.

Seine Königliche Majeſtät haben in Beziehung auf die künftige Einrichtung der Straf-Anſtalten des Königreichs durch höchſte Entſchließung vom 11. d. M. zu verfügen geruht, daß die ſeither ſo genannten „Zwangs-Arbeitshäuſer“ künftig den Namen „Polizeihäuſer“ erhalten ſollen; was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 14. Juni 1824.

Schmidlin.

b) Oeffentliche Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellung im September 1824.

Seine Königliche Majeſtät haben gnädigſt verordnet, daß zur Beförderung des vaterländiſchen Kunſtfleißes im Monat September d. J. eine öffentliche Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellung in einem dazu angemeſſenen hieſigen Gebäude unter der Oberaufſicht und Leitung der Centralſtelle des Handels- und Gewerbs-Vereins Statt finden ſoll.

Es werden daher die Württembergiſchen Künſtler, Fabrikanten und Gewerbsleute eingeladen, an dieſer Ausſtellung durch Einlieferung gelungener Kunſtwerke, neuer Erfindungen, ausgezeichneter techniſcher Arbeiten und Fabrikate, Theil zu nehmen, jedoch mit der Beſchränkung, daß nur vollendete Produkte der Induſtrie, nicht aber Maſchinen, welche die Produktion

ſelbſt erſt befördern ſollen, zugelaſſen werden, weil für die letztere das landwirthſchaftliche Feſt oder die Concurrenz bei der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins vorbehalten bleiben.

Die Ausſtellung dauert den ganzen Monat September hindurch. Die Einlieferungen müſſen ſo geſchehen, daß die Schauſtücke vor der letzten Woche des Auguſts beiſammen ſind, damit ſie noch gehörig geordnet und zweckmäßig aufgeſtellt werden können.

Alle Eingaben werden an den Schloß-Verwalter Wolf eingeſchickt, welcher ſie mit der größten Sorgfalt aufſtellen und bis zu ihrer Zurückſendung behandeln wird.

Bei der Einſendung wird auf einem beigelegten Blatte der Name und Wohnort des Verfertigers deutlich aufgeſchrieben, und auf die Eigenthümlichkeit, Neuheit und den Zweck der Fabrikate aufmerkſam gemacht, wobei, wenn es nöthig iſt, bemerkt wird, ob der Stoff aus einem vaterländiſchen Produkt beſteht.

Der Zutritt zu dieſen Ausſtellungen findet von Morgens 10—12 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr Statt.

Zur Vereicherung der Ausſtellung, beſonders im Kunſtfache, haben Seine Königliche Majeſtät gnädigſt erlaubt, daß die in Höchſt Ihrem Eigenthum befindlichen, früher nicht ausgeſtellten, Werke vaterländiſcher Künſtler gleichfalls zur Ausſtellung gebracht werden dürfen.

Auch den Privatbeſitzern vaterländiſcher Kunſtwerke wird die Ausſtellung derſelben gern geſtattet werden.

Da die frühern Ausſtellungen in den Jahren 1812 und 1816 manches Talent angeregt und zum Wetteifer in der Produktion des Beſſern angereizt haben, mancher weniger bekannte Künſtler und Techniker dadurch Gelegenheit gefunden hat, dem größern Publikum vortheilhaft bekannt zu werden, und manche unrichtige Vorſtellungen von dem Standpunkt der vaterländiſchen Induſtrie dadurch berichtigt worden ſind, ſo hofft man, daß auch die bevorſtehende Ausſtellung dazu beitragen werde, die ausgezeichnetern und eigenthümlichern Kunſt- und Induſtrie-Erzeugniſſe des Vaterlands zur allgemeinen Anerkenntniß zu bringen.

Stuttgart den 17. Juni 1824.

Schmidlin.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Beſetzung des Schul-Inſpektorats Zwiefalten.

Dem Pfarrer Höhnle in Magolsheim wurde das katholiſche Schul-Inſpektorat Zwiefalten übertragen.

Stuttgart den 12. Juni 1824.

Camerer.

Dienſt-Erledigungen.

Durch die nachgeſuchte Entlaſſung des bisher bei dem K. Gerichtshof zu Eßlingen angeſtellten Ober-Juſtiz-Prokurators Vetter iſt deſſen Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um ſolche haben ſich binnen vier Wochen bei dem gedachten Gerichtshofe zu melden.

Durch den Tod des Finanz-Kammer-Direktors v. Wullen in Ludwigsburg iſt die Direktors-Stelle bei der Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 26. Juni 1824.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Erkenntniſſe der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat Mai 1824.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz-Departements.

Die in dem Monat Mai 1824 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgeſprochenen Erkenntniſſe betreffend.

In dem verfloſſenen Monat Mai ſind von ſämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachſtehende Erkenntniſſe ausgeſprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur ſolche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienſt-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 4. Mai wurde:

1. in der Rekursſache des Feſtungs-Sträflings Franz Wenzler, von Frittlingen, O.A. Spaichingen, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 16. März d. J. wegen Widerſetzlichkeit wider

ihn gefällte (S. 250 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß, unter Verfällung des Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz, lediglich beſtätigt.

Den 8. und 11. Mai wurde:

2. in der Rekursſache des vormaligen Rechnungs-Commiſſärs, Subſtituten Härlin, von Weilheim, O.A. Kirchheim, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 18. December 1823 wegen Betrugs bei Koſten-Anrechnungen und anderer Vergehen wider ihn gefällte (S. 72 des Reg. Blatts von 1824 enthaltene) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung in die Koſten zweiter Inſtanz, im Weſentlichen beſtätigt.

Den 18. Mai wurde:

3. in der Rekursſache des Conrad Achberger, von Rethenbach, O.A. Waldſee, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 12. April d. J. wider ihn gefällte (S. 327 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß, abgeändert, der Angeſchuldigte ſofort wegen der zum Theil erſchwerten, ſeinen fünften Diebſtahl im rechtlichen Sinne ausmachenden Diebſtähle, und anderer Vergehen, neben Verfällung in den Erſatz des Schadens und ſeiner Verhafts-, Unterſuchungs- und der in zweiter Inſtanz erwachſenen Koſten, unter Einrechnung eines Theiles des erſtandenen Arreſtes, zu einer dreijährigen Zuchthausſtrafe zu Gotteszell nebſt Willkomm und nachheriger mindeſtens zweijähriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt;

4. in der Rekursſache des Friedrich Reichert, von Neckar-Gröningen, O.A. Ludwigsburg, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 24. April d. J. wegen wiederholter Fälſchung und anderer Vergehen wider ihn gefällte (S. 327 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß im Weſentlichen beſtätigt, Rekurrent auch zum Erſatz der Koſten zweiter Inſtanz für ſchuldig erklärt;

5. in der Rekursſache des Johannes Hegi, von Roggbyl im Kanton Bern, das von dem Gerichtshofe zu Tübingen unterm 26. März d. J. wider ihn gefällte (S. 261 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß abgeändert, Rekurrent ſofort wegen mittelſt Fälſchungen, verſuchter Betrügereien und anderer Vergehen, neben Verfällung in ſeine Verhafts-, Unterſuchungs- und die in zweiter Inſtanz erwachſenen Koſten, zu zweimonatlicher Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung verurtheilt.

Den 22. Mai wurde:

6. in der Rekurssache des vormaligen Bürgermeisters Seiz, von Ochsenhausen, O.A. Biberach, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 22. Mai 1823 wegen Unterschlagung wider ihn gefällte (S. 495 des Reg. Blatts enthaltene) Erkenntniß lediglich bestätigt, auch Rekurrent zu Bezahlung der Kosten zweiter Instanz für schuldig erklärt.

II. Civil-Senat.

Den 3. Mai wurden:

1. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen dem Lieutenant Christian In der Mühle zu Uittendorf, jetzt Johann In der Mühle zu Thun, in der Schweiz, Kl., Anten, nun Aten, Mit-Anten, und Jakob Hötschele zu Balingen, jetzt dessen Erben, Bekl., Aten, nun Anten, Mit-Aten, eine cedirte Bürgschafts-Forderung betreffend,

a) die den 31. März 1821 und 19. August 1822 eröffneten Erkenntnisse voriger Instanz, was die dagegen eingewandte Berufung des Kl. betrifft, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz abgeändert,

b) die gegen das Urtheil de ins. 19. August 1822 von den Erben des Bekl. eingewandte Berufung aber wegen Unstatthaftigkeit und Unerheblichkeit der Beschwerden unter Verurtheilung der Bekl. in die dadurch verursachten Kosten abgewiesen.

Den 7. Mai wurde:

2. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen Jakob Süßmuth, Fuhrmann zu Giengen, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und dessen Vater, Samuel Süßmuth daselbst, Kl., Aten, Wieder-Aten, eine Forderung von 500 fl. aus einer Haus- und Güter-Uebergabe betreffend, das den 26. Juni v. J. eröffnete Erkenntniß voriger Instanz, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 10. Mai wurde:

3. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen dem Rechts-Consulenten Himpel zu Ravensburg, Lnten, Anten, Wieder-Anten, und mehreren Gläubigern der Strumpfstricker Wezelschen Gantmasse, Mit-Lnten, Aten, Wieder-Aten, Vorzug im Wezelschen Gante betreffend, die eingewandte Be-

rufung wegen Mangels an der appellabeln Summe abgewiesen.

4. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Kaufmann Christian Gottlieb Fischer zu Stuttgart, Kl., Anten, und der verwittweten Gräfin v. Taube daselbst, nun verehelichten v. Hainau, Bekl., Atin, eine Waaren-Forderung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 30. April, insin. 7. Mai, die eingewandte Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt. (d. 10. Mai.)

Den 14. Mai wurde:

5. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem General-Lieutenant, Freiherrn v. Wöllwarth zu Eßingen, Kl., Anten, und der verwittweten Freifrau v. Münchhausen zu Göttingen, Bekl., Atin, Aufhebung eines Vergleiches, jetzt die Zuständigkeit des Gerichtshofs zu Ellwangen betreffend, das den 11. Januar d. J. eröffnete Erkenntniß voriger Instanz durch Ordination aufgehoben und die Sache zu weiterer Verhandlung an den Gerichtshof zurückgewiesen;

6. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen Christian Adam Hartmann, von Scharnhausen, Kl., Anten, Wieder-Anten, und seiner Mutter, Christine Barbara, Wittwe des Bärenwirths Johannes Gölz zu Bernhausen und Consorten, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Abänderung einer mütterlichen Vermögens-Uebergabe betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verwerfen.

Den 17. Mai wurde:

7. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen Immanuel Auerbacher, von Nordstetten, Kl., Qnten, Anten, und Aten, nun Wieder-Anten, und Regine, Conrad Raiblens Wittwe zu Göttelfingen, cum cur., Bekl., Qatin, Atin, und Antin, nun Wieder-Atin, Schuldforderung betreffend, das den 6. und 7. März 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz, bestätigt.

Den 24. Mai wurde:

8. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen den Erben des Hofkammerraths Schmid zu Neuenstein, auch Margarethe Hafner zu Sinsheim, Lnten, Aten, nun Anten, und dem Schultheißen Laukhuf zu Eschenau,

Anten, Anten, nun Aten, Vorzugsrechte im Gant betreffend, das den 16. August / 21. Sept. 1823 eröffnete Urtheil voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt.

9. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen Simon Kraft zu Mulfingen, Kl., Aten, nun Anten, und der Wittwe des Joseph Kraft, nunmehr verehelichten Friedrich daselbst, Bekl., Antin, nun Atin, eine Schuldforderung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 16. Februar, insin. den 18. März, die eingewandte Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt. (d. 31. Mai.)

10. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen Johannes und Joseph Hön zu Klingenstein und Vollingen, O.A. Blaubeuren, Kl., Anten, und dem Justizrath Christmann zu Ulm, als vormaligen K. Baiern'schen Landrichter zu Söflingen, Bekl., Aten, die Herausgabe oder den Ersatz einer deponirten Obligation betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 21., publ. den 29. April, die eingewandte Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erklärt. (d. 31. Mai.)

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 4. Mai wurden verurtheilt:

1. der bei dem O.A. Gerichte Brackenheim in Untersuchung gekommene Carl Siegle, von Untersteinbach, O.A. Oehringen, wegen großen Diebstahls und Wanderbuchsfälschung, in Anbetracht der von ihm wegen Straßen-Raubs erstandenen peinlichen Strafe, neben der Verbindlichkeit zu Vergütung des Schadens und Erstattung sämtlicher Kosten zu zweijähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell;

2. Christiane Dorothee Schilpp, von Stoksberg, O.A. Marbach, wegen fie-

benten Scortations-Vergehens, neben dem Erſatz der Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe;

3. der Schuhmacher Jakob Friedrich Rothfus, von Stuttgart, wegen wiederholten aſotiſchen Lebens und wiederholter Injurien, Widerſetzlichkeit und Drohungen gegen den Spinnhaus-Aufſeher, neben Bezahlung ſämtlicher Koſten zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe mit Willkomm und nachheriger Einſchließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindeſtens auf die Dauer von zwei Monaten;

4. der bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg in Unterſuchung gekommene Feſtungs-Sträfling Georg Michael Eiſenhard, von Deufringen, O.A. Böblingen, wegen Entweichung vom Strafplatze, und wegen verdächtiger Führung von Hauptſchlüſſeln in diebiſcher Abſicht, neben Erſtattung der Koſten zu drei und einvierteljähriger Feſtungsſtrafe, neben dem noch von ihm zu erſtehenden Reſt der früher erkannten Strafe, und zu einer zwei Tage hintereinander ihm zu ertheilenden körperlichen Züchtigung von je vierzig Stockſtreichen.

Dieſes Erkenntniß haben Se. Königliche Majeſtät dahin gemildert, daß die darin ausgeſprochene körperliche Züchtigung auf die Zahl von fünf und zwanzig Stockſtreichen herabgeſetzt ſeyn ſolle.

Am 6. Mai wurde:

5. der bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg in Unterſuchung geweſenen Wilhelmine Beyerlen, von Sulz, wegen wiederholten Diebſtahls, wiederholten Vagirens und Fälſchung ihres Heimathſcheins, neben der Verbindlichkeit zur Vergütung des Schadens und Bezahlung der Haft- und Unterſuchungs-Koſten eine ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe zuerkannt.

Am 8. Mai wurde:

6. Chriſtoph Kühner, von Botenheim, O.A. Brackenheim, wegen vieler kleiner, aber gewerbsmäßig verübter und größtentheils ausgezeichneter Diebſtähle und einiger Funddiebſtähle, auch wegen Injurien und Lügen vor Gericht, neben dem Erſatz des Schadens und Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu fünfmonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt.

Den 11. Mai wurde:

7. Friedrich Haas, von Sillenbuch, O.A. Cannſtadt, wegen abermaligen Wald-Exceſſes, neben dem Erſatz des Schadens und neben der ihm unterm 22. April d. J. wegen wiederholten Wald-Exceſſes zuerkannten zehenwöchigen Fe-

stungsstrafe zu einer weitern Festungsstrafe von vier Wochen, so wie zur Bezahlung der veranlaßten neuern Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 13. Mai wurde:

8. der bei dem O.A.Gerichte Cannstadt in Untersuchung gekommene Johann Georg Haude, von Altdorf, O.A. Nürtingen, wegen thätlicher, mit Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit, ferner wegen Unbotmäßigkeit und Injurien, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz sämtlicher Untersuchungs-Kosten, mit drei und einhalbmonatlicher Festungsstrafe belegt.

Den 15. Mai wurde:

9. gegen die bei dem O.A.Gerichte Vaihingen in Untersuchung gekommene Christiane Friedrike Werner, von Münsingen, wegen wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls, Fälschung, Lügen und wiederholten Vagirens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest- und Azungs-Kosten, eine fünfmonatliche Zuchthausstrafe, unter Aussetzung des Erkenntnisses über die Untersuchungs-Kosten;

10. gegen die bei dem Criminalamte Stuttgart in Untersuchung gewesene Anne Marie Stephan, von Oberboihingen, O.A. Nürtingen, wegen wiederholter Ueberschreitung ihres Confinations-Orts und verbotener Rückkehr in die Residenzstadt, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, eine viermonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von vier Monaten erkannt.

Den 18. Mai wurden verurtheilt:

11. die bei dem Criminalamte Stuttgart in Untersuchung gekommene Anne Barbara Brandstetter, von Hundsholz, O.A. Schorndorf, wegen zweier großen Hausdiebstähle, neben dem Ersatz des Entwendeten und Bezahlung sämtlicher Kosten, zu zwanzigmonatlicher Zuchthausstrafe;

12. die bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Elisabeth Hehl, von Murrhardt, O.A. Backnang, neben der ihr unterm 8. April d. J. wegen Entweichung aus dem Zuchthaus zuerkannten zehenwöchigen Zuchthausstrafe, dem gemachten Vorbehalte gemäs, wegen Führung eines falschen Ausweises und Namens, neben dem Ersatz der Untersuchungs-Kosten zu einem Straf-Zusatze von drei Wochen;

13. der bei dem O.A.Gerichte Marbach in Unterſuchung geweſene Franz Chriſtoph Bier, Mezger von Schluchtern, Großherzogl. Badenſchen Bezirks-Amts Eppingen, wegen den zweiten Rückfall begründenden Betrugs durch Geiſter-Beſchwörung, ſodann wegen verbotenen Wiederbetretens des Königsreichs, neben dem Erſatz ſämtlicher Koſten zu einjähriger Feſtungsſtrafe, nebſt Abſchied; auch wurde demſelben die Wiederbetretung des Königreichs bei noch ſchwererer Strafe verboten.

Den 22. Mai wurde:

14. gegen Johanne Wagner, von Thamm, O.A. Ludwigsburg, wegen verſchuldeter hülfloſer Geburt und Kinds-Ausſetzung, auch mehrerer Unzucht-Vergehen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ſämtlicher Koſten, eine achtmonatliche Zuchthausſtrafe;

15. gegen den bei dem O.A.Gerichte Neckarſulm in Unterſuchung geweſenen Jakob Hornikel, von Rottenburg, wegen Mißhandlung ſeines Vaters, Unterſchlagung eines Wanderbuchs, Bettelns und Vagirens, ſodann wegen zweier kleinen Diebſtähle, wegen eines unerwieſenen Ehebruchs-Bezüchts gegen ſeine Mutter und den Taglöhner Maier, falſcher Angaben, und wegen unbotmäßigen und gewaltthätigen Betragens im Gefängniſſe, neben dem Erſatz des Schadens und Bezahlung ſämtlicher Koſten eine zwanzigmonatliche Feſtungsſtrafe nebſt Willkomm erkannt.

Den 25. Mai wurde:

16. der Schreiners-Wittwe Dorothee Schweigle, von Stuttgart, wegen zwar kleinen, aber im rechtlichen Sinne fünften Diebſtahls, wiederholten Bettelns und unanſtändigen Betragens vor Gericht, neben dem Erſatz des Schadens und Bezahlung ſämtlicher Koſten, eine achtzehenmonatliche Zuchthausſtrafe und nachherige Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindeſtens auf die Dauer von neun Monaten zuerkannt.

Den 28. Mai wurden verurtheilt:

17. der Seklermeiſter Chriſtian Gurrath, von Heilbronn, wegen Verſchuldung an ſeinem Vermögenszerfall und betrüglichen Schuldenmachens, neben Bezahlung von $\frac{4}{5}$ der Unterſuchungs-Koſten zu einer fünfmonatlichen Zuchthausſtrafe;

18. auf den Grund einer von dem O.A. Gerichte Maulbronn geführten Unterſuchung:

a) der Maurer Jakob Baumann, von

Iselshausen, O.A. Nagold, wegen eines qualificirten, einem großen nahe kommenden Diebstahls, welcher den vierten Diebstahl des Inquisiten bildet, sodann wegen zweier im Complott verübter qualificirter Diebstahls-Versuche, auch wegen Vagirens und Bettelns, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner eigenen Arrest- und Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu einer zwanzigmonatlichen Zuchthausstrafe in Gotteszell mit Willkomm und Abschied und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von zehen Monaten;

b) der Maurer Johann Martin Schneider, von Schönbronn, O.A. Nagold, wegen eines in Genossenschaft mit Baumann versuchten qualificirten Diebstahls, mit Rücksicht auf die von dem Inquisiten wegen dritten Diebstahls erstandene Strafe, neben Bezahlung seiner eigenen Arrest- und Azungs- und ¼ der Untersuchungs-Kosten zu einer sechszehenmonatlichen Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von acht Monaten;

c) der Maurer Johann Georg Kaz, von Hochdorf, O.A. Horb, wegen in Genossenschaft mit Baumann versuchten qualificirten Diebstahls und wegen ungebührlichen Betragens vor Gericht, mit Rücksicht auf die vom Inquisiten bereits wegen vierten Diebstahls erstandene peinliche Strafe, neben Bezahlung seiner eigenen Arrest- und Azungs- und ¼ der Untersuchungs-Kosten zu einer einjährigen Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten;

19. Christian Hauber, von Stuttgart, wegen leichtsinnigen und betrüglichen Schuldenmachens und wegen wiederholter Asotie, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, mit Rücksicht auf die wegen Betrugs schon erstandene Strafe, zu dreimonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindestens auf die Dauer von zwei Monaten.

Den 29. Mai wurde:

20. Melchior Blind, von Stangenbach, O.A. Weinsberg, wegen nachgefolgter Theilnahme an einem Diebstahl, mit Rücksicht auf die wegen Diebstahls

ſchon gegen ihn erkannten Strafen, zu achtmonatlicher Feſtungsſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, mindeſtens auf die Dauer von vier Monaten, und Bezahlung ſämtlicher Koſten verurtheilt.

2. Civil-Senat.

1. Unter dem 6. Mai wurde in der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen Auguſte, Ehegattin des Oberhofgärtners Boſch zu Stuttgart, Kl., und der Ehegattin des Ober-Juſtiz-Raths, Oberamts-Richters Zeller und Conſorten von da, Bekl., Erbſchafts-Anſprüche betreffend, gegen die Bekl. ſowohl in der Hauptſache als im Koſten-Punkte condemnatoriſch erkannt.

2. Unter dem 12. Mai wurde in der Nichtigkeits-Klag- und Actionsſache von dem O.A.Gerichte Waiblingen zwiſchen Alt Adam Klingler zu Hohenaker, Kl., Qnten, Anten, und dem Gemeinde-Pfleger Philipp Hottmann daſelbſt, Bekl., Qaten, Aten, die Gültigkeit eines Kauf-Vertrags betreffend, die gegen das erſtrichterliche Urtheil vom 26. Auguſt v. J. ergriffene Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt, und der Qnt, Ant mit der gegen jenes Urtheil erhobenen Nichtigkeits-Klage unter Verurtheilung in die Proceß-Koſten dieſer Inſtanz abgewieſen.

3. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg zwiſchen Gottfried Stähle, von Hohenek, Bekl., Anten, und Jakob Waldenmaier, von Beihingen, als Pfleger des unehelichen Kindes der Louiſe Beate Waldenmaier von da, Kl., Aten, Anerkennung eines Kindes betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 27. Februar, eröffnet am 26. April, die Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt. (d. 12. Mai.)

4. Unter dem 13. Mai wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Weinsberg zwiſchen dem K. Cameralamte daſelbſt, Lnten, Anten, und dem Güterpfleger der Valentin Bernhardt'ſchen Debitmaſſe zu Wimmenthal, Laten, Aten, Schuldforderungen betreffend, das erſtrichterliche Erkenntniß do publ. 28. September 1818, ſo wie

das unterm 7. August 1821 eröffnete Purifikations-Erkenntniß nach vorheriger Wieder-Einsetzung des Antischen Theils in den vorigen Stand gegen Versäumung der Nothfrist zu Einlegung der Ation gegen das Erstere, unter Vergleichung der Proceß-Kosten beider Instanzen, abgeändert.

5. An demselben Tage wurde in der Ationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen der Curatel der durchlauchtigsten Descendenz des Prinzen Paul von Württemberg Königl. Hoheit, Kl., Antin, und dem Vorkäufer Erno zu Stuttgart nnd Consorten, Bekl., Aten, Bürgschafts-Forderung betreffend, die Antin mit ihrem Gesuche um Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Nothfrist zu Anmeldung der Ation gegen das erstrichterliche Erkenntniß de publ. 6. November 1820 unter Verurtheilung in die Proceß-Kosten abgewiesen, und ausgesprochen, daß es bei dem unterm 9. Februar 1821 hierorts gefällten abweisenden Erkenntnisse sein Verbleiben habe.

6. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Besigheim zwischen dem Holzfactor Eller zu Bietigheim, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und Christian Schäfer und Consorten von da, Kl., Aten, Wieder-Aten, Wasserleitungs-Gerechtigkeit betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 23. April, publ. den 15. Mai, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt. (d. 21. Mai.)

7. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg zwischen den Philipp Riethmüller'schen Eheleuten zu Aldingen, Kl., Anten, und Michael Brekle und Consorten von da, Bekl., Aten, Arbeitslohns-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 27. April, publ. 17. Mai, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde abgewiesen, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz. (d. 25. Mai.)

8. Unter dem 26. Mai wurde in der Rechtssache zwischen der Freiherrlich von Massenbach'schen Rentbeamtung zu Massenbach, Kl., und dem Großherzoglich Badenschen Geheimen Rath Grafen von Degenfeld-Schomburg zu Schomburg, Bekl., Handlohnsforderung betreffend, die Kl. mit ihrer Klage mit Vorbehalt eines Beweises unter Vergleichung der Kosten des Processes abgewiesen.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 5. Mai wurden geſchieden wegen beharrlicher Weigerung die Ehe fortzuſetzen:

1. Johanne, geb. Kohler, Ehefrau des Schreiners Johannes Widmaier, von Leonberg, Kl. von dieſem ihrem Ehemann, Bekl., unter Verurtheilung des Letztern in die Koſten;
2. Gottlieb Heinrich Denneler, Weingärtner zu Ruith, O.A. Stuttgart, Kl., von Friderike, geb. Sigel, von Grözingen, O.A. Nürtingen, Bekl., unter Verurtheilung der Letztern in die Koſten.

An demſelben Tage wurden geſchieden:

3. Johannes Georg Mohr, von Heimsheim, O.A. Leonberg, Kl., von Chriſtine Margarethe, geb. Wurſt, Bekl., wegen Ehebruchs der Letztern, unter Verurtheilung derſelben in die Koſten.

Den 19. Mai wurden geſchieden:

4. Barbara, geb. Löw, Kl., von Jakob Hellerich, Hafner zu Steinbach, O.A. Waiblingen, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung des Letztern in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung deſſelben in die Koſten;
5. Conrad Schweizer, Schneidermeiſter zu Holzgerlingen, O.A. Böblingen, Kl., von Agnes Catharine, geb. Keller, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Letztern in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung derſelben in die Koſten;
6. Chriſtiane Catharine, geb. Sansmüller, Kl., von Chriſtian Friedrich Schneider, von Sontheim, O.A. Heilbronn, Bekl., wegen Ehebruchs des Letztern, unter Verurtheilung deſſelben in die Koſten.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Den 10. Mai wurde Johann Baptiſt Schmid, von Loßburg, O.A. Freudenſtadt, wegen dritten Diebſtahls und falſcher Angaben in Beziehung auf ſeine Perſon zu neunmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen und nachheriger Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg, wenigſtens

auf die Dauer von fünf Monaten, ſo wie zu Bezahlung ſämtlicher Koſten verurtheilt.

2. Den 17. Mai wurde Xaver Müller, von Dormettingen, O.A. Spaichingen, wegen Mißbrauchs ſeiner leiblichen unmündigen Tochter zur widernatürlichen Wolluſts-Befriedigung, dann wegen zweier kleinen jedoch im rechtlichen Sinne dritten und ſonſt noch ausgezeichneten Diebſtähle, auch einer Unterſchlagung, ſo wie endlich wegen ſeines aſotiſchen Lebens zu vier und einhalbjähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell nebſt derbem Willkomm und nachheriger Einſchließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigſtens auf die Dauer eines Jahrs, ſo wie zum Schadens-Erſatz und zu Bezahlung ſämtlicher Koſten verurtheilt.

3. Den 21. Mai wurden auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Nagold geführten Unterſuchung wegen wiederholten Ehebruchs

a) Johann Michael Roller, von Sulz, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zu ſechsmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe, und

b) Anne Catharine Geldenbot, von Mindersbach, O.A. Nagold, neben Verfällung in die andere Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zu zwanzigwöchiger Zuchthausſtrafe in Markgröningen verurtheilt.

4. Den 28. Mai wurde Johannes Scheurer, von Dußlingen, O.A. Tübingen, wegen grober Mißhandlung ſeines Vaters, zu ſechsmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe, ſo wie zu Bezahlung ſeiner Haft- und $\frac{4}{5}$ der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

5. Den 31. Mai wurde Marie Catharine Keppler, von Ebingen, O.A. Balingen, wegen Unterſchlagung und gewerbsmäßig getriebenen betrüglichen Kartenſchlagens, zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen, ſo wie zum Schadens-Erſatz und zu Bezahlung ſämtlicher Koſten verurtheilt.

2. Civil-Senat.

1. Den 7. Mai wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Freudenſtadt zwiſchen Johannes und Johann Georg Heinzelmann, von Steinwald, Kl., Anten, und Anton Schmid, von Zwieſelberg, Bekl., Acten, die Anlegung eines Uferdamms und eines Wäſſerungs-Wehrs betreffend, das erſtrichterliche

Urtheil theils bestätigt, theils abgeändert, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen.

2. Den 14. Mai wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Nagold zwischen dem Oberamtspfleger Schüz zu Tübingen, Kl., Anten, und dem Kameral-Verwalter Bühler in Reuthin, Bekl., Aten, einen Pferde-Verkauf betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt, jedoch mit Beweis-Nachlaß für den Anten, unter einstweiliger Aussetzung der Entscheidung über den Kosten-Punkt.

3. Den 18. Mai wurde in der Rechtssache zwischen den Gemeinden Langenbrand und Waldrennach, Kl., und der K. Kreis-Finanz-Kammer in Reutlingen, Bekl., eine Holz-Gerechtigkeit betreffend, die bekl. Finanz-Kammer von der gegen sie erhobenen Klage entbunden, unter Verurtheilung der klagenden Gemeinden in die Kosten.

4. An demselben Tage wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt zwischen Georg Jakob Bothner von da, nun dessen Erben, Kl., Anten, und der Wittwe des Apothekers Märklin zu Landau, Bekl., Atin, eine Verdienst-Forderung betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz.

5. An demselben Tage wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Balingen zwischen den Handelsleuten Quant und Diebold zu Augsburg, nunmehr der Ehefrau des Kaufmanns Gottfried Schmid zu Ebingen, Kl., Wiederbekl., Anten, und dem Kaufmann Johann Ludwig Hökle daselbst, Bekl., Wiederkl., Aten, Forderung aus einem Kauf-Contrakt in der Vor- und Entschädigung in der Nachklage betreffend, das unterm 14. Januar d. J. bedingt ausgesprochene Erkenntniß zweiter Instanz pu:lificirt.

6. Den 19. Mai wurde in der Ationssache von dem O.A.Gericht Urach zwischen der dortigen Stadtgemeinde, Kl., Antin, und den Verwaltern des Spinn-Instituts daselbst, Stadtrath Burk und Spinnmeister Müller, jetzt dessen Erben, Bekl., Aten, eine Schadens-Ersaz-Forderung betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß theils bestätigt theils abgeändert, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen.

7. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Rottenburg zwischen Franz Joseph Sales Schnizler, von Rottenburg, Vorbekl., Nachkl., Anten, und Joseph

Jedermann daselbst, Vorkl., Nachbekl., Aten, Kostgeld- und Arbeits-Verdienst-Forderungen betreffend, wurde durch Beschluß vom 21. April, publ. den 5. Mai, die ergriffene Berufung wegen Mangels der appellabeln Summe verworfen und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt. (d. 19. Mai.)

8. Den 21. Mai wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Reutlingen zwischen dem pensionirten Conrector Joh. Christoph Kalbfell in Reutlingen, nun dessen Erbin, Gottlobin Mäken, Vorkl., Nachbekl., Antin, Mit-Atin, und dem Goldarbeiter Ludwig Ellwert daselbst, Vorbekl., Nachkl., Aten, Mit-Anten, einen Abrechnungs-Streit betreffend, das unterm 28. Mai 1821 bedingt ausgesprochene Erkenntniß zweiter Instanz purificirt.

9. Den 25. Mai wurde der von dem vormaligen Polizei-Inspektor Widmann in Balingen ergriffene Rekurs gegen das wider ihn von dem O.A.Gerichte Balingen ausgesprochene Gant-Erkenntniß als unstatthaft verworfen.

10. Den 26. Mai wurde in der Rechtssache zwischen der Gemeinde Alt-Hengstett, Kl., und dem K. Steuer-Collegium, Bekl., Entschädigung für entzogenes Umgeld betreffend, die Kl. mit ihrer Klage wegen Inkompetenz ohne weitere Verhandlung der Sache abgewiesen und in die Prozeß-Kosten verurtheilt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 12. Mai wurden geschieden:

1. Macie Margarethe, geb. Vogler, in Tuttlingen, Kl., von Johann Jakob Kanz daselbst, Bekl., wegen Ehebruchs, von Seite des Bekl., unter Verurtheilung desselben in die Kosten;

2. Johann Bernhard Dürr in Nehren, O.A. Tübingen, Kl., von Margarethe, geb. Keller daselbst, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. zu Fortsetzung der Ehe, und Vergleichung der Kosten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Unter dem 4. Mai wurde:

1. Bernhard Rockenhauser, von Unter-Urbach, O.A. Schorndorf, wegen mit thätlicher Mißhandlung verbundener

Widerſetzlichkeit gegen einen Forſt-Officianten, ſo wie wegen verübten Wald-Exceſſes, neben dem Erſatze des Schadens und Bezahlung der ſämtlichen Unterſuchungs- und Kur-Koſten, zu einer drei und einhalbmonatlichen Feſtungsſtrafe verurtheilt.

Unter dem 6. Mai wurden:

2. auf eine von dem O.A.Gericht Ellwangen geführte Unterſuchung:

a) Leonhard Lendle, von Deuffſtetten, O.A. Crailsheim, wegen eines in Genoſſenſchaft verübten großen, qualificirten und durch gefährliche Widerſetzlichkeit bei ſeiner Arretirung weiter erſchwerten, auch im rechtlichen Sinne vierten Diebſtahls, neben Zahlung ſeiner Arreſt- Azungs- und der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten, zu zwanzigmonatlicher Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied, ſo wie zu nachheriger wenigſtens zehenmonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshauſe, und

b) Ottmar Lendle, von da, wegen eines in Genoſſenſchaft verübten großen, qualificirten und im rechtlichen Sinne dritten Diebſtahls, neben Zahlung ſeiner Arreſt- Azungs- und der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten, zu achtzehenmonatlicher Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied, und nachheriger neunmonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus, ferner

3. der bei dem O.A.Gerichte Welzheim in Unterſuchung gekommene

a) Joſeph Anton Chriſt aus Lengfurth, K. Bairiſchen Landgerichts Waſſertrüdingen, wegen Entweichung von dem Strafplatz, wegen eines verübten kleinen, einfachen, jedoch im rechtlichen Sinne zweiten und in Genoſſenſchaft begangenen Diebſtahls, wegen wiederholten Concubinats und Vagirens, wegen wiederholter Angabe eines falſchen Namens und wiederholter Lügen vor Gericht, auch frechen Betragens gegen daſſelbe, ſo wie wegen verbotenen Wieder-Eintritts in das Königreich, neben Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und ⅔ der Unterſuchungs-Koſten, zu zwanzigmonatlicher Feſtungsſtrafe und 80 Stockſtreichen, (wovon die Hälfte von Seiner Königlichen Majeſtät in Gnaden nachgelaſſen worden) und zur Ausweiſung aus den dieſſeitigen Staaten nach erſtandener Strafe;

b) Marie Anne Uhl, von Abtsgmünd, O.A. Aalen, wegen des in Geſellſchaft mit Chriſt verübten, im rechtlichen Sinne

zweiten Diebſtahls, wegen wiederholten Concubinats, Vagirens und Bettelns, und wegen frecher Lügen vor Gericht, zu neunmonatlicher Zuchthausſtrafe mit Willkomm und nachheriger Reklusion bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf vier Monate, neben Bezahlung ihrer Arreſt-Azungs- und ¼ der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

Unterm 8. Mai iſt:

4. gegen den Maurer Johann Michael Lambrecht, von Reinsberg, O.A. Hall, wegen nächſten Verſuchs eines großen Betrugs durch falſche Arbeits-Verdienſt-Anrechnung, unter Verurtheilung in die Unterſuchungs-Koſten, eine viermonatliche Feſtungsſtrafe ausgeſprochen;

5. auf den Grund einer vor dem O.A. Gericht Heidenheim verhandelten Unterſuchung, Joſeph Bolſtner, von Böhmenkirch, O.A. Geißlingen, wegen eines durch Vorſpiegelung von Schatzgräberei verübten großen Betrugs, zu achtmonatlicher Feſtungsſtrafe unter Zuſcheidung ſeiner Verhaft- und eines angemeſſenen Theils an den Unterſuchungs-Koſten verurtheilt worden.

Unterm 11. Mai wurde:

6. auf den Grund einer von dem O.A. Gericht Ellwangen geführten Unterſuchung gegen Marie Anne Baumann, von Baldern, O.A. Neresheim, wegen erſten, großen, fortgeſetzten Hausdiebſtahls, neben dem Erſatz des Schadens und ſämtlicher Koſten, eine ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe ausgeſprochen;

7. Martin Gerber, von Wildenſtein, O.A. Crailsheim, wegen verübten kleinen, einfachen, aber im rechtlichen Sinne vierten Diebſtahls, ſo wie wegen gefährlicher Drohungen mit einem Meſſer bei der Arretirung, neben Bezahlung ſämtlicher Koſten und dem Erſatze des geſtifteten Schadens, unter Berückſichtigung der ſchon erlittenen ſehr vielen Beſtrafungen, zu ein und einhalbjähriger Zuchthausſtrafe mit Willkomm und Abſchied, und nachheriger zweijähriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt, auch erkannt, daß der Verurtheilte nach erſtandener Strafe unter ſtrenge polizeiliche Aufſicht zu ſtellen ſey.

Unterm 13. Mai wurde:

8. gegen den Müllerknecht Conrad Feldner, von Crailsheim, wegen wiederholten Vagirens und kleiner Betrügereien in Rückſicht auf die ſchon erſtandenen Strafen, eine viermonatliche Zuchthausſtrafe erkannt und derſelbe zu

Bezahlung sämtlicher Kosten und zum Ersatz des Schadens verurtheilt; auch wurde

9. gegen den bei dem O.A.Gericht Ellwangen in Untersuchung gekommenen Johann Georg Ilg, von Notzingen, O.A. Kirchheim, wegen verübten zwar kleinen, aber wiederholten Betrugs, wegen Angabe eines falschen Namens und Geburtsorts, in Erwägung der schon früher wegen Betrügerei erstandenen Strafen, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, eine einjährige Zuchthausstrafe mit Abschied und nachherige sechsmonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus ausgesprochen.

Den 15. Mai wurde:

10. Gottlieb Fischer, von Unter-Urbach, O.A. Schorndorf, wegen verübten, zwar kleinen, aber zweiten Diebstahls, wegen mehrerer Betrügereien und Unterschlagungen, wegen Verläumdung, Scortation und Lügen vor Gericht, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu einer sechsmonatlichen Festungsstrafe und einer Züchtigung von 25 Stockstreichen bei dem Antritt seiner Strafe verurtheilt; ferner

11. auf die vor dem O.A.Gerichte Welzheim verhandelte Untersuchung:

a) gegen Johannes Leuze, von Ehningen, O.A. Urach, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls, so wie wegen muthwilliger Eigenthums-Beschädigung, eine viermonatliche Festungsstrafe;

b) gegen Johannes Scheeraus, von Waldau, O.A. Welzheim, wegen intellektueller Urheberschaft des von Joh. Leuze verübten Diebstahls, welcher gleichfalls als ein großer und ausgezeichneter und zugleich als Hausdiebstahl erscheint, ebenfalls eine viermonatliche Festungsstrafe ausgesprochen und einem Jeden ein verhältnißmäßiger Antheil an den Kosten zugeschieden.

Den 18. Mai wurde:

12. Johann Hackspacher, von Ellwangen, wegen wiederholten Bettelns und Vagirens, neben der Zahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Reklusion in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ellwangen verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

13. auf eine von dem O.A.Gerichte Schorndorf geführte Untersuchung wegen im Complott verübter Betrugshandlung mittelst Borgens beim Schlachtvieh-Einkauf nach der Verschiedenheit der hiebei erhobenen Reate:

a) der Mezger Gottlieb Gassert, von Beutelsbach, und

b) David Krautter, von Klein-Heppach, O.A. Waiblingen, je zu einer fünfzehenmonatlichen Festungsstrafe, und je in $\frac{3}{24}$ der Untersuchungs-Kosten;

c) der Mezger, Friedrich Carl Tobler, von Groß-Heppach, O.A. Waiblingen, zu einer siebenmonatlichen Festungsstrafe und in $\frac{3}{24}$ der Untersuchungs-Kosten, und

d) der Mezger, Adam Allgaier, von Harthausen, O.A. Stuttgart, zu einer viermonatlichen Festungsstrafe und in $\frac{2}{24}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt, auch die solidarische Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens ausgesprochen.

Den 20. Mai wurde:

14. gegen Johanne Kolb, von Essingen, O.A. Aalen, wegen wiederholten Vagirens, in Erwägung der vielen deshalb schon erstandenen Strafen, neben Verurtheilung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, eine einjährige Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus erkannt.

Den $\frac{21}{24}$. Mai wurde:

15. gegen den suspendirten Unterförster Matthäus Welker, von Walkersbach, O.A. Welzheim, wegen Veruntreuung herrschaftlichen Scheuterholzes, grober Dienstvergehen durch vorsätzlich unterlassene Anzeige eines verübten Holz-Excesses, durch Veräußerung von Besoldungsholz und Handel mit erkauftem Holz, wegen unbefugter Abänderung eines Rugzettels, und unbefugten Ankaufs von herrschaftlichem Holz, auch wegen eines Scortations-Vergehens, die Cassation von seiner Stelle als Unterförster, Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, und unter Einrechnung eines Theils des früher erstandenen Verhafts zur Strafe, noch eine dreimonatliche Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung ausgesprochen, auch derselbe zum Ersatze des gestifteten Schadens, so wie zu Bezahlung der eigenen Arrest-Azungs- und eines verhältnißmäßigen Antheils an den Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 22. Mai wurde:

16. auf den Grund einer vor dem O.A.Gerichte Gaildorf verhandelten Untersuchung gegen Johanne Barbara Windhag, von Crailsheim, wegen wiederholten Bettelns, Vagirens und Concubinats, eine fünfmonatliche Zuchthausstrafe ausgesprochen.

Unterm 25. Mai wurde:

17. die ledige Friederike Kallenberger, von Königsbronn, O.A. Heidenheim, wegen wiederholten Vagirens, Angabe falschen Namens und Wohnorts, und sonstiger vielfältiger Lügen vor obrigkeitlichen Behörden, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, zu einer zehenmonatlichen Zuchthausstrafe und nachheriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von sechs Monaten mit dem Anhange verurtheilt, daß dieselbe nach erstandener Strafe unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht in ihrem Heimwesen gestellt werden solle.

Den 29. Mai wurde:

18. auf den Grund einer von dem O.A.Gericht Aalen geführten Untersuchung, Wilhelm Friedrich Kümmerle, von Calw, wegen fortgesetzter Unterschlagung und Veruntreuung, so wie wegen verübter Fälschung, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens und sämtlicher Kosten, zu einer achtzehenmonatlichen Festungsstrafe verurtheilt.

2. Civil-Senat.

Unter dem 3. Mai wurde:

1. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen der Landesnothdurfts-Casse in Ellwangen, Jatin, Antin, und dem Kaufmann Baltas Kayffel allda, Inten, Aten, eine Pfandschafts-Klage, nun Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand betreffend, das unterm 25. Februar 1823 ausgesprochene untergerichtliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten abgeändert;

2. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen den in den Akten genannten fürstlich Oettingen-Spielberg'schen Grundholden zu Ober- und Unterschnaitheim, O.A. Ellwangen, Bekl., Anten, und der fürstlich Oettingen-Spielberg'schen Domanial-Kanzlei zu Oettingen, Kl., Atin, Frohnpflichtigkeit betreffend, das untergerichtliche Urtheil als nichtig aufgehoben, und ein neues ordnungsmäßiges Verfahren angeordnet;

3. in der Rechtssache zwischen den Gemeinden Morsbach und Laßbach, Kl., wider die Freiherrn v. Stetten zu Kocherstetten, Bekl., Sterbfalls-Abgabe betreffend, die Klage so wie sie eingereicht und angebracht worden, wegen mangelnden dinglichen Klage-Rechts, verworfen.

4. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwischen der Pfarrei Roth, Lntin, Antin, gegen Michael Bauer, als Güterpfleger der Jakob Scheurer'schen Gantmasse in Wachbach, Laten, Aten, Vorzugsrecht im Gante betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 22. März, eröffnet den 13. April, die ergriffene Berufung wegen Mangels der appellabeln Summe, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten, verworfen. (d. 3. Mai.)

Unterm 8. Mai wurde:

5. in der Rechtssache zwischen dem Stiftungsrath zu Trochtelfingen, Kl., und der fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Domanial-Kanzlei, Bekl., eine Baustreitigkeit betreffend, die Bekl. von der gegen sie angestellten Klage unter Vergleichung der Kosten entbunden;

6. in der Rechtssache zwischen dem K. Bergrathe, Kl., gegen das fürstlich Hohenlohe'sche Ober-Rentamt zu Oehringen, Bekl., eine Waarenforderung betreffend, der klägerische Theil mit der angestellten Klage abgewiesen und in sämtliche Kosten verurtheilt.

Unterm 12. Mai wurde:

7. in der Rechtssache des General-Lieutenants, Freiherrn von Wöllwarth, Kl. wider die K. Staats-Hauptkassen-Verwaltung, Bekl., einen Schenkungs-Vertrag betreffend, der Kl. unter Verurtheilung in die Kosten dieser Instanz, mit seiner unstatthaften Klage abgewiesen;

8. in der Klagsache des quiescirten Regierungs-Sekretärs Biek in Ellwangen, Kl. gegen die Staats-Hauptkassen-Verwaltung, Bekl., Besoldungs-Ansprüche betreffend, die Klage wegen Incompetenz des Gerichts, zurückgewiesen und dem Kl. überlassen, sich mit seinen Ansprüchen an die betreffenden Verwaltungs-Behörden zu wenden.

An demselben Tage wurde:

9. in der Klagsache des vormaligen Ober-Forstmeisters, Grafen Friedrich von Pückler und Limpurg zu Gaildorf, Kl., gegen die K. Staats-Hauptkassen-Verwaltung, Bekl., Besoldungs-Ansprüche betreffend, der Kl. mit seiner Klage zurückgewiesen, und demselben überlassen, sich mit seinen Ansprüchen an die betreffenden Verwaltungs-Behörden zu wenden;

10. in der Rechtssache des Leonhard Ehrler, von Billingsbach, und Conf., Kl., gegen die Erben des Freiherrn Christian Ludwig v. Stetten zu Bodenhof und Zottishofen, Bekl., Wieder-Einlösung eines verkauften Zehenten und die Zu-

rückgabe des Kaufschillings von 3300 fl. betreffend, auf den Erfüllungs-Eid dahin erkannt, daß im Abschwörungsfalle Bekl. dem Kl. die Zehentkaufschillings-Summe von 3300 fl. zu bezahlen habe und die Kosten verglichen werden, im Verweigerungsfalle aber Bekl. von der gegen sie angestellten Klage zu entbinden und Kl. in alle Kosten zu verurtheilen seyen;

11. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen der Geistlichen- und Armen-Verwaltung daselbst, Lntin, Antin, und den Schwestern Rosine und Catharine Madelon von da, Lntinnen, Atinnen, Liquidität verschiedener Forderungen im Gante des Metzgers Madelon zu Ellwangen betreffend, das von dem vormaligen O.A.Gericht Ellwangen am 16. Januar 1811 eröffnete Lokations-Urtheil, in so weit solches die Forderungen der streitenden Theile betrifft, als nichtig aufgehoben.

12. In der Actionssache von dem O.A.Gericht Oehringen zwischen Christine Endreß cum curat., von Baum-Erlenbach, Lntin, Antin, und mehreren Gläubigern der David Göltenbothschen Gantmasse zu Ohrenberg, Laten, Aten, Vorzugsrecht im Göltenbothschen Gante betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 27. März, publ. 26. April, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen. (d. 12. Mai.)

Unterm 15. Mai wurde:

13. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Oehringen zwischen dem Major v. Renner in Polling, Lnten, Anten, und dem Hayum Hänle in Braunsbach, und Immanuel Simon, von Ernsbach, Mit-Lnten, Aten, Forderungen und Vorzug im Gant des Pächters Salm von Hohbuch betreffend, das unterm 16. Juni 1822 ausgesprochene untergerichtliche Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert, unter Vergleichung der Kosten;

14. in der Actionssache von dem vormaligen O.A.Gericht Hall zwischen der K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises, Lntin, Antin, und dem Wirth Johann Friedrich Kraus, von Dörrenzimmern, jetzt dessen Güterpfleger, Laten, Aten, Forderungen in dem Georg Kraußischen Gant betreffend, das von dem Unterrichter unterm 4. November 1818 eröffnete Urtheil unter Verurtheilung der Antin in die Kosten bestätigt.

15. In der Actionssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen der Wittwenkasse zu Ellwangen und in deren Na-

men, dem Cameralamt Ellwangen, Lnten, Anten, und dem Güterpfleger der Gantmaſſe der Anton Schüle'ſchen Wittwe in Hohenberg, Vorzugsrecht im Gant betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 10. April, publ. den 4. Mai, die Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt. (d. 15. Mai.)

16. Auf die Nichtigkeitsklage der Schulden-Tilgungs-Caſſe zu Ellwangen in dem zwiſchen ihr und den Erben des Xaver Eiberger, von Neunſtadt, vor dem O.A. Gericht Ellwangen verhandelten Arreſt-Proceſſe wurde vermöge Beſchluſſes vom 28. Februar, eröffnet den 28. April, unter Aufhebung des oberamtsgerichtlichen Erkenntniſſes durch Ordination das Geeignete verfügt. (d. 15. Mai.)

17. In der Ationsſache von dem O.A. Gerichte Mergentheim zwiſchen den Juden David und Samuel Schmai aus Wachbach, Bekl., Nachkl., Anten, und Caſpar Kümmelmann, von Markelsheim, Kl., Nachbekl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 20. April, eröffnet den 5. Mai, die ergriffene Berufung unter Verwerfung der angebrachten Nichtigkeits-Klage wegen Mangels an einer Beſchwerde, unter Verurtheilung der Anten in die Koſten, hinweggewieſen. (d. 17. Mai.)

18. Der von dem Grünbaumwirth Michael Baß zu Crailsheim ergriffene Rekurs gegen das am 4. Februar von dem O.A. Gerichte Crailsheim wider ihn gefällte Gant-Erkenntniß wurde vermöge Beſchluſſes vom 26. April, eröffnet den 6. Mai, abgewieſen. (d. 17. Mai.)

19. Der von dem vormaligen Schultheißen Johann Caſpar Schneider, von Waldhauſen, gegen das von dem O.A. Gerichte Neresheim gegen ihn am 15. Januar gefällte Gant-Erkenntniß ergriffene Rekurs wurde vermöge Beſchluſſes vom 26. April, eröffnet den 5. Mai, als unbegründet verworfen. (d. 17. Mai.)

Unterm 17. Mai wurden:

20. in der Ationsſache von dem O.A. Gericht Hall zwiſchen den Kindern erſter Ehe des Mezgers Johann David Mulfinger zu Hall, Kl., Anten, Inten, gegen deſſen Kinder zweiter Ehe, Bekl., Aten, Iaten, das Eigenthum eines Hauſes, jetzt Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand betreffend, die Anten mit ihrem Geſuch unter Verurtheilung in die Koſten abgewieſen.

Unterm 17. Mai wurde:

21. in der Ationsſache von dem vormali-

gen fürſtlich Hohenlohe'ſchen Juſtizamt Haltenbergſtetten zwiſchen Johann Philipp Stetter zu Haltenbergſtetten, Bekl., Anten, und Jakob Friedrich Meiſter daſelbſt, Kl., Aten, Dienſtbarkeitsrecht betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß unter Vergleichung der Koſten abgeändert.

Den 19. Mai wurde:

22. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwiſchen Friedrich Eiſenmenger, Wirth zu Uttenhofen, O.A. Hall, Lnten, Anten, und der Ehefrau des Heinrich Blumenſtock, von Neuhaus, Mit-Lntin, Atin, Vorzug im Gante des Letzteren betreffend, das untergerichtliche Urtheil beſtätigt und der Ant in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

23. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwiſchen dem Rentamt Amlishagen, Kl., Anten, und Barbara Dierolf, verehelichte Kies, von Bönnigheim, Bekl., Atin, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 20. April, eröffnet den 11. Mai, die gegen das am 28. November 1823 gefällte untergerichtliche Erkenntniß ergriffene Berufung als verlaſſen erklärt, und der Antiſche Theil in die Koſten verurtheilt. (d. 19. Mai.)

24. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Gmünd zwiſchen Jakob Kreß, von Winterbach, Vorkl., Nachbekl., Anten, und Carl Niederleutner in Gmünd, Vorbekl., Nachkl., Aten, verſchiedene Forderungen betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 17. März, eröffnet den 20. April, die ergriffene Berufung gegen das unterm 31. Oktober 1823 ausgeſprochene Erkenntniß voriger Inſtanz wegen Mangels an der appellablen Summe verworfen. (d. 19. Mai.)

25. In der Ationsſache von der vormaligen Juſtiz-Retardaten-Commiſſion zu Rottenburg zwiſchen der Ehefrau des Adam Kaiſer zu Elpersheim, Kl., Antin, und Ludwig Fug und Genoſſen, Bekl., Aten, von da, Eigenthumsklage, jetzt Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 26. April, publ. den 13. Mai, die nachgeſuchte Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand wegen gänzlichen Mangels an einer Beſchwerde verworfen. (d. 19. Mai.)

Den 22. Mai wurde:

26. in der Ationsſache von dem O.A.Gericht Hall zwiſchen dem Bäcker Johann Michael Fahr und Kurſchmidt Georg Chriſtoph Fahr, von Hall, Bekl., Anten, und Johann Georg Hannemann,

vom Ziegelhof, Kl., Aten, Klage aus einem Pfand-Vertrag betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß vom 13. Juni 1823 unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz, lediglich bestätigt;

27. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwischen Caspar Rubensdörfer in Neidenfels, Lnten, Anten, und den minderjährigen Kindern des Georg Friedrich Claus, von Burleswagen, Mit-Luten, Aten, Vorzugsrecht im Claus'schen Gante betreffend, der Ant unter Verurtheilung in die Kosten, mit seiner Beschwerde, als einer bloßen neuen Klage gegen die Aten, ab- und an den Unterrichter verwiesen.

Am 22. Mai wurde ferner:

28. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwischen der Gemeinde Westernhausen, Bekl., Antin, und dem Pfarramt allda, Kl., Aten, Zehendrecht betreffend, das untergerichtliche Verfahren und Urtheil von Amts wegen als nichtig aufgehoben und das betreffende Gerichts-Personal in die Kosten des früheren Verfahrens verurtheilt.

An demselben Tage wurden:

29. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwischen Johann Georg Claus, von Burleswagen, Lnten, Anten, und den minderjährigen Kindern des Georg Friedrich Claus von da, Caspar Rubensdörfer, von Neidenfels, und dem K. Cameralamt Crailsheim, Mit-Lnten, Aten, Forderungen und Vorzugsrecht im Claus'schen Gant betreffend, der Ant mit seiner Beschwerde als einer durchaus neuen Klage gegen die Kinder des Gemeinschuldners, unter Verurtheilung desselben in die Kosten, ab- und an den Unterrichter verwiesen;

30. in der Rechtssache der Gemeinde Rengertshausen, Kl., gegen die Freiherrn von Eyb zu Dörzbach, Bekl., Kriegskosten-Beiträge betreffend, die Bekl. von der gegen sie angestellten Klage entbunden, und die Kl. in die Kosten verurtheilt;

31. in der Rechtssache zwischen der Gemeinde Rengertshausen, Kl. gegen die Freiherrn von Adelsheim, cum curat., in Wachbach, Bekl., Kriegskosten-Beiträge betreffend, die Bekl. von der gegen sie angestellten Klage, unter Verurtheilung der Kl. in die Kosten, entbunden.

32. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwischen Juliane Leitner, von Bieringen, Kl., Antin, und

Anton Stahl, von Weltersberg, Bekl., Alten, Kinds-Ernährung und Privat-Genugthuung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 28. Februar, eröffnet den 27. April, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz. (d. 24. Mai.)

33. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Welzheim zwischen Johann Jakob Maier und Catharine Knödler, von Lorch, Lnten, Anten, Inten, und den Kindern erster Ehe und der zweiten Ehefrau des Christian Maier von da, Mit-Lnten, Aten, Jaten, Vorzug im Gante, nunmehr Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen ein desertorisches Erkenntniß betreffend, wurde die erbetene Wieder-Einsetzung durch Beschluß vom 5., eröffnet den 15. Mai, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten, abgeschlagen. (d. 24. Mai.)

34. In der Actionssache von dem O.A.Gericht Heidenheim zwischen den Kindern zweiter Ehe des in Gant gerathenen Kronenwirths Melchior Häker, von Gussenstadt, und dem Bauern Franz Brenzing von da, Forderungen an die Häkersche Gantmasse betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 30. December, publ. den 8. April, das untergerichtliche Gant-Erkenntniß wegen Mangels in den Formalien der Eröffnung als nichtig aufgehoben, unter Verurtheilung der betheiligten Oberamtsgerichts-Mitglieder in die Kosten. (d. 24. Mai.)

35. In der Rekurssache des Zieglers Michael Scheu zu Reubach, gegen das von dem O.A.Gerichte Gerabronn unterm 31. Oktober 1823 ausgesprochene Gant-Erkenntniß, wurde vermöge Beschlusses vom 28. April, publ. den 15. Mai, der Rekurs wegen Versäumung der dem Rekurrenten zur Einreichung der Rekursschrift gegebenen Frist, für verlassen erklärt und Letzterer in die Kosten der Rekurs-Instanz verurtheilt. (d. 24. Mai.)

Unterm 26. Mai wurde:

36. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwischen dem Müller Ley und Genossen von Jaxtheim, Kl., Anten, und dem Chirurgen Horlacher, von Crailsheim, Bekl., Aten, Klage aus einem Gesellschafts-Vertrage, zunächst die Passiv-Legitimation zur Sache betreffend, das unterm 13. Februar 1822 ausgesprochene untergerichtliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

An demselben Tage wurden:

37. in der Rechtssache des Kronenwirths Philipp Kober, von Weikersheim, Kl. gegen die Herrn Fürsten von Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg, Bekl., Entschädigung wegen entzogener Steuer- und Quartiers-Freiheit betreffend, die Herrn Bekl. von der Klage entbunden, unter Verurtheilung des Kl. in die Kosten;

38. in der Rechtssache der Gemeinde Halheim, O.A. Ellwangen, Intin, gegen die K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises, Jatin, den Besitz und Genuß eines Tannenwäldchens betreffend, unter Verurtheilung der Jatin in alle durch diesen Rechtsstreit verursachten Kosten, auf den Schutz der Intin in dem angesprochenen Besitze ꝛc. gegen die Jatin erkannt;

39. in der Rechtssache der Gemeinde Halheim, O.A. Ellwangen, Kl., gegen die K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises, Bekl., das Eigenthum eines Eichen-Waldes betreffend, Kl., unter Verurtheilung in sämtliche Kosten, mit der angestellten Klage abgewiesen;

40. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Gmünd zwischen der verlassenen Ehefrau des Xaver Mezger zu Göggingen, Bekl., Antin, und der geistlichen Verwaltung zu Ellwangen, Kl., Atin, eine Kapital- und Zins-Forderung betreffend, das unterm 28. November 1822 bedingt ausgesprochene Erkenntniß für unbedingt erklärt, und somit das am 15. Juli 1816 eröffnete untergerichtliche Erkenntniß, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten, lediglich bestätigt.

Unterm 29. Mai wurde:

41. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Heidenheim zwischen der Stiftungs-Verwaltung zu Giengen, Lntin, Antin, und dem Schmelzer Honold in Königsbronn, so wie der Laboranten-Allmosen-Casse daselbst, Mit-Lnten, Aten, Vorzug im Gante des Caspar Spahr in Königsbronn betreffend, die auf das nicht purificirte Erkenntniß gebaute Gantverweisung als nichtig aufgehoben, und dem O.A.Gericht Heidenheim die ordnungsmäßige Erledigung der benannten Gantsache aufgegeben.

An demselben Tage wurde:

42. in der Actionssache von dem vormaligen O.A.Gericht Oehringen zwischen Sophie Barbara, Gottlieb Wägelens Wittwe zu Neuenstein, Jatin, Antin, und der Gantmasse des Franz Meißner, Windmüllers daselbst, Intin, Atin, Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen

das Ausschluß-Erkenntniß betreffend, der der Intin, Antin durch Erkenntniß vom 20. Januar 1823 nachgelassene Beweis als nicht geführt angenommen, und sie mit ihrem Gesuche um Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen das Ausschluß-Erkenntniß abgewiesen, unter Verurtheilung in die Kosten.

43. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen der Wittwe des Franz Gaukler, von Gorgenstatt, Jatin, Antin, und Joseph Gentner von da, Inten, Aten, Besitzstand betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 5., eröffnet den 15. Mai, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt. (d. 29. Mai.)

44. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen der Geistlichen- und Armen-Verwaltung daselbst, Lntinnen, Antinnen, und den ihnen durch das Lokations-Erkenntniß in der Gantsache des verstorbenen Kupferschmidts Bader von daher vorgesetzten Gläubigern, Mit-Lnten, Aten, einen Prioritätsstreit, jetzt Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumten Ations-Nothfristen betreffend, wurden vermöge Beschlusses vom 28. April, publ. den 21. Mai, die Antinnen mit ihrem Restitutions-Gesuche unter Verurtheilung derselben in die Kosten dieser Instanz, jedoch mit Beweis-Nachlaß, abgewiesen. (d. 29. Mai.)

Unterm 31. Mai wurden:

45. in der Rechtssache zwischen den Fürstlich Hohenlohe-Waldenburgschen Dienstbauern zu Beldersroth, Inten, und dem Herrn Fürsten Carl von Hohenlohe-Waldenburg, Jaten, Leistung von Natural-Frohndiensten betreffend, die Inten mit der angebrachten Imploration unter Verurtheilung in die Kosten abgewiesen;

46. in der Rechtssache der Dienstbauern zu Westernach, Inten, gegen den Herrn Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg, Jaten, Leistung von Natural-Frohndiensten betreffend, die Inten mit der angebrachten Imploration abgewiesen, und in die Kosten verurtheilt;

47. in der Rechtssache der Dienstbauern zu Kesselfeld, Inten, und dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg, Jaten, Leistung von Natural-Frohndiensten betreffend, die Inten mit der angebrachten Imploration, unter Verurtheilung in die Kosten, abgewiesen.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 28. Mai wurden geſchieden:

1. Roſine, geb. Schad, von Rydersberg, O.A. Welzheim, Kl., von Johann Michael Lachenmaier daſelbſt, Bekl., wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit des Bekl. in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung deſſelben in die Koſten;

2. der Rothgerber Abraham Bök, von Giengen, O.A. Heidenheim, Kl., von Auguſte Dorothee, geb. Schwägelbauer von da, Bekl., wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit der Bekl. in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung derſelben in die Koſten.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 3. Mai wurde:

1. Nikolaus Ulrich, von Ehingen, wegen ſchwerer Körper-Verletzung und wegen Lügen vor Gericht zu einer drei und einhalbmonatlichen Feſtungsſtrafe verurtheilt und hinſichtlich des Schadens- und Koſten-Erſatzes das Angemeſſene verfügt.

Am 8. Mai wurde:

2. Marie Anne Faßnacht, von Sammelshauſen, O.A. Göppingen, wegen Concubinats und oft wiederholten Vagirens, neben dem Koſten-Erſatze zu viermonatlicher Einſperrung in dem Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm verurtheilt.

Den 12. Mai wurde:

3. Cajetan Wilhelm, von Mengen, O.A. Saulgau, wegen mehrerer kleiner und einfacher, aber den erſten Rückfall begründender Diebſtähle, wegen betrüglichen Schuldenmachens und wegen gewaltſamen Ausbruchs aus dem Gefängniſſe, neben dem Schadens- und Koſten-Erſatz, unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts zu fünfmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachheriger Einſperrung in dem Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von vier Monaten verurtheilt.

4. An demſelben Tage wurde:

a) Alt Joſeph Rettich, von Andelfingen, O.A. Riedlingen, wegen eilf gewerbsmäßig verübter Diebſtähle, worunter drei große und ſechs erſchwerte und ausgezeichnete ſich befinden, und

den dritten Rückfall des Angeſchuldigten in dieſe Art von Verbrechen begründen, auch wegen Theilnahme an einem Markt-Diebſtahle zu einſtündiger Ausſtellung auf der Schandbühne mit angeheftetem Zettel: „Felddieb“, ſodann zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausſtrafe zu Gotteszell mit Willkomm und nachheriger Reklusion im Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von fünfzehen Monaten, und

b) deſſen Ehefrau, Eliſabeth, wegen eines kleinen und einfachen, aber den erſten Rückfall derſelben in dieſe Art von Verbrechen ausmachenden Diebſtahls, ferner wegen Beihülfe und beziehungsweiſe nachgefolgter Theilnahme hinſichtlich mehrerer theils erſchwerter, theils großer Diebſtähle ihres Ehemanns, zu vier und einhalbmonatlicher Zuchthausſtrafe zu Markgröningen, mit einer ihrer Körperbeſchaffenheit angemeſſenen Beſchäftigung verurtheilt, und hinſichtlich des Schadens- und Koſten-Erſatzes gegen beide Angeſchuldigte das Geeignete verfügt.

Am 15. Mai wurde:

5. auf den Grund einer vor dem O.A.Gerichte Tettnang verhandelten Unterſuchung:

a) Conrad Nawarr, von Blumegg, wegen mehrerer zum Theil großer und qualificirter, ausgezeichneter, complottmäßig verübter Diebſtähle, ferner wegen Concubinats, Vagirens und frechen Benehmens vor Gericht, unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts zu vierjähriger Zuchthausſtrafe zu Gotteszell, nebſt Willkomm und Abſchied und nachheriger Einſperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von zwei Jahren,

b) Fidel Späth, von Buch, wegen mehrerer im Complott verübter, zum Theil qualificirter und großer Diebſtähle zu fünfzehenmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe,

c) Alois Klinger, von Hinterreute, O.A. Ravensburg, wegen Miturheberſchaft bei einem complottmäßig verübten, qualificirten und großen Diebſtahl zu ſechsmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe,

d) Veronika Weiß, von Eiſenbach, wegen mehrerer complottmäßig verübter, zum Theil ausgezeichneter und erſchwerter Diebſtähle und Diebſtahls-Verſu-

che und eines concurrirenden Raubs-Verſuchs, ſo wie wegen nachgefolgter Theilnahme an Diebſtählen, Concubinats und Landſtreicherei in Gemeinſchaft mit berüchtigten Jaunern, unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts zu einjähriger Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg, nebſt Willkomm und nachheriger Einſperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf ſechs Monate,

e) deren Schweſter Eliſabeth Weiß von da, wegen eines complottmäßig verübten Diebſtahls und wegen weiterer zum Theil ausgezeichneter Diebſtähle und Diebſtahls-Verſuche unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe zu Markgröningen, endlich

f) Franz Anton Lang, von Flökenbach, O.A. Tettnang, wegen eines complottmäßig verübten Diebſtahls und damit concurrirenden Raubs-Verſuchs, ſo wie wegen eines weitern Diebſtahls und eines Diebſtahls-Verſuchs, unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts, zu dreizehenmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt, und hinſichtlich des Schadens- und Koſten-Erſatzes das Geeignete verfügt.

Am 17. Mai wurde:

6. Bernhard Knoll, von Leutkirch, wegen mehrerer Diebſtähle und anderer Vergehen, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatze und neben Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts zu einer Züchtigung von zehen Stockſtreichen und viermonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe, und

7. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Tettnang gepflogenen Unterſuchung, der Jude Benjamin Ullmann, von Buttenhauſen, O.A. Münſingen, wegen vieler gewerbsmäßig verübter Betrügereien, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatz unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts zu dreimonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen verurtheilt.

Am 22. Mai wurde:

8. der Strumpfſtricker Johann Georg Müller, von Kirchheim unter Teck, wegen großer Eingriffe in die ſeiner Verwaltung anvertraute Pflegſchaft und verübter Rechnungsfälſchungen zum Behuf zeitiger Verdeckung des geſetzten Reſts, neben dem Schadens- und Koſten-Erſatze zu drei und einhalb-

monatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Am 24. Mai wurde:

9. Georg Rieker, von Dürnau, O.A. Göppingen, wegen eines großen, unter erschwerenden Umständen verübten, aber ersetzten Diebstahls, neben dem Kosten-Ersatz zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Am 26. Mai wurde:

10. Marie Scholter, von Attenweiler, O.A. Biberach, wegen Schwangerschafts-Verheimlichung und verschuldeter Tödtung ihres neugebornen Kindes, auch anderer Vergehen, zu ein und einhalbjähriger Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt und rücksichtlich der Kosten das Angemessene gegen sie verfügt.

Den 29. Mai wurde:

11. Johann Georg Geiselhard, von Oberstetten, O.A. Münsingen, wegen Wanderbuchs-Fälschung, wiederholten Vagirens und frecher Lügen vor der Obrigkeit, auch vorsätzlicher Beschädigung seines Gefängnisses, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus in Ulm bis zur erprobten Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier und einhalb Monaten nebst Willkomm mit fünfzehen Stockstreichen, und

12. der bei dem O.A. Gerichte Geißlingen in Untersuchung gekommene Michael Schleicher, von Wäschenbeuren, O.A. Welzheim, wegen wiederholter Calumnie gegen seine Vorgesetzte und wiederholten Vagirens, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatz zu zehenmonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ellwangen verurtheilt.

Den 31. Mai wurde:

13. der Schultheiß Fidel Waggershauser zu Berg, O.A. Tettnang, wegen Unterschlagung verschiedener ihm theils amtlich, theils außeramtlich anvertrauter Geld-Summen und wegen sonstiger Dienstverfehlungen, neben Entsetzung von seiner Schultheißen-Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung jeden öffentlichen Amts zu viermonatlicher Festungsstrafe und zum Ersatze des gestifteten Schadens, so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Erkenntniſſe in Reviſions-Fällen.

14. In der von Amts wegen zur Reviſion vorgelegten Unterſuchung gegen Joſeph Kümmel, von Treffelhauſen, O.A. Geißlingen, wurde der Angeſchuldigte unterm 18. Mai d.J. von dem Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals wegen ehebrecheriſcher und inceſtuoſer Nothzucht zu ſechsjähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell und zum Koſten-Erſatze verurtheilt.

15. In der von Amts wegen zur Reviſion vorgelegten Unterſuchung gegen Leonhard Blenk, von Gebrazhofen, O.A. Leutkirch, wurde von dem Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals unterm 15. d. M. der Angeſchuldigte wegen eines durch Anwendung phyſiſcher Gewalt und complottmäßig verübten Straßenraubs, wegen eines durch Einſteigen qualificirten und in Genoſſenſchaft begangenen Diebſtahls und anderer geringerer Verbrechen, unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts zu fünf und einhalbjähriger Zuchthausſtrafe zu Gotteszell mit einfachem Willkomm und nachheriger wenigſtens einjähriger Einſperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm verurtheilt und wegen des Koſten- und Schadens-Erſatzes das Angemeſſene verfügt.

2. Civil-Senat.

Den 7. Mai wurde:

1. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Göppingen zwiſchen Chriſtian Stürmlinger und Conſorten von Deggingen, Kl., Auten, und dem Stiftungsrathe daſelbſt, Intervenienten, und der Gemeinde Schlath, Bekl., Actin, Schaafwaide betreffend, das am 12. Mai 1823 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Koſten abgeändert.

Den 11. Mai wurde:

2. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Waldſee zwiſchen den Zehentholden zu Schweinhauſen, Berg und

Wettenberg, Bekl., Aten, und dem Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Kl., Anten, Gartenzehenten betreffend, das unterm $\frac{13}{16}$. Mai 1822 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß aufgehoben und die Sache zur rechtlichen Entscheidung über den Rechtsstand an das Oberamtsgericht zurückgewiesen und

3. in der Actionssache von demselben O.A.Gerichte zwischen dem Fürstlich Metternichschen Ober-Rentamt Ochsenhausen, Kl., Anten, und den zehentpflichtigen Bauren zu Berg und Wettenberg, Bekl., Aten, das unter dem $\frac{13}{16}$. Mai 1822 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß aufgehoben und die Sache zu nochmaliger ordnungsmäßiger Verhandlung und Entscheidung an das Oberamtsgericht zurückgewiesen.

4. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Münsingen zwischen Anton Rotenbacher, von Justingen, Kl., Anten, und der ledigen Marie Anne Storr von da, Bekl., Atin, Kindes-Ernährung ꝛc. betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 20., publicirt den 30. April, die eingelegte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten der zweiten Instanz für verlassen erklärt. (d. 15. Mai.)

Den 18. Mai wurde:

5. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Ehingen, als Remissionsgericht zwischen Andreas Maiser, von Riedlingen, Kl., Wiederbekl., Anten, und dem Oberamtmann Beurlin und dem Stadtpfleger Stoß daselbst, Bekl., Wiederkl., Aten, Genugthuung und Entschädigung in der Vor- und Genugthuung in der Wiederklage betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen, und

6. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Wangen zwischen dem Stiftungsrath zu Wangen, Namens der St. Nikolauspflege zu Sattel, Lntin, Antin, und verschiedenen Gläubigern des Alois Reich zu Wangen, Mit-Lnten, Aten, Vorzug in Sante betreffend, das am 2. September 1821 eröffnete Lokations-

Erkenntniß unter Vergleichung der Koſten abgeändert.

An demſelben Tage wurde:

7. in der Streitſache zwiſchen der Univerſität Freiburg, Kl., und dem Grafen von Stadion-Warthauſen, Bekl., Mit-Uebernahme von Gebäude-Laſten, auch Zehenten betreffend, der Bekl. von der gegen ihn angeſtellten Klage entbunden und Kl. in die aufgegangenen Proceß-Koſten verurtheilt, und

8. in der Nullitäten-Klagſache von dem O.A.Gerichte Riedlingen zwiſchen den Kindern des Sixtus Ruoß zu Grüningen, Bekl., Anten, und dem Freiherrlich v. Hornſteinſchen Rentamt daſelbſt, Kl., Aaten, Sterbfalls-Forderung betreffend, die Nichtigkeits-Klage verworfen, das unterm 21. Auguſt 1823 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß lediglich beſtätigt und den Anten der Erſatz der Koſten dieſer Inſtanz auferlegt.

Den 21. Mai wurde:

9. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Göppingen, als Remiſſions-Gericht, zwiſchen dem ſuſpendirten Stadtſchreiber Wullen in Geißlingen, Anten, Anten, und mehreren Gläubigern des vormaligen Amtsſchreiberei-Gehülfen, Johannes Kieſer, von Altenſtadt, Mit-Anten, Aten, Vorzug im Sante betreffend, die Berufung, als gegen Punkte des rechtskräftigen Lokations-Urtheils und Verweiſungs-Projekts gerichtet, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten verworfen.

Den 25. Mai wurde:

10. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Riedlingen zwiſchen Jakob Joſeph Einſtein zu Buchau, Bekl., Anten, und Veit Neuburger dem Jüngern daſelbſt, Kl., Aten, Forderungen aus einem Geſellſchafts-Vertrag betreffend, das unterm 20. Februar d. J. in zweiter Inſtanz ausgeſprochene, zum Theil bedingte Erkenntniß nach nunmehr erfolgter Abſchwörung des dem Bekl., Anten damals auferlegten Reinigungs-Eides für purificirt erklärt.

11. In der Ationsſache von dem O.A.Gericht Ulm zwiſchen Thereſe Glaſer, von Rettighofen, Kl., Antin, und

Leonhard Hertel, von Westerstetten, Bekl., Alten, Vaterschaft und Kindes-Ernährung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 20., publicirt den 29. April, die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt. (d. 28. Mai.)

Stuttgart den 25. Juni 1824.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 3. Juli 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die Belohnung und Besoldung mehrerer Landjäger betreffend. — Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes in Betreff der Kosten der Gefangenen-Transporte. — Besetzung einer Schul-Conferenz-Direktors-Stelle in der Diöcese Nürtingen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 18. v. M. die bei der Regierung des Jart-Kreises erledigte Revisors-Stelle dem bisherigen Commun-Rechnungs-Revisorats-Verweser Schall, von Hall, und

vermöge höchster Entschließung vom 20. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Onolzheim, Diöcese Crailsheim, dem Vikar Hallberger in Wurmberg, Diöcese Dürrmenz, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. dem quiescirenden Stiftungs-Verwalter Dibold, von Sindelfingen, die erledigte Revisors-Stelle bei der K. Finanz-Kammer

für den Jaxt-Kreis zu übertragen geruht.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage ist die erledigte Stadtschultheißen-Stelle zu Rottenburg dem Rechts-Consulenten, Stadtrath Erath daselbst, gnädigst übertragen worden.

Unter dem 26. v. M. wurde die erledigte Unteramts-Arzts-Stelle zu Giengen, Oberamts Heidenheim, dem seitherigen Unteramts-Arzt zu Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen, D. Lechler, übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

In Gemäßheit der §§. 49 und 50 der K. Verordnung vom 5. Juni v. J., die Organisation des Landjäger-Korps betreffend, sind nachstehende Unteroffiziere und Landjäger dieses Korps, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Diensteifer besonders ausgezeichnet haben, einer Belohnung und beziehungsweise öffentlichen Belobung würdig erkannt worden. Und zwar

a) die silberne Civil-Verdienst-Medaille haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 18. d. M. gnädigst verliehen:

dem Feldwebel Schwarzwälder zu Ulm, und

dem Obermann Maier zu Tübingen.

b) Geld-Prämien haben erhalten:

der Feldwebel Bäuchle in Ellwangen;

die Obermänner

Hehl in Tettnang,
Bahnholzer in Heilbronn,
Strecker in Ludwigsburg, und
Döbele in Leonberg;

die Rottenmeister

Laib in Neckarsulm,
Schneider in Künzelsau,
Dentler in Obernborf, und
Maier in Böblingen;

die Landjäger

Fischer in Ulm,
Graf, Halm, Kipf, Roth } in Tettnang,

Freiſinger in Oberndorf,
Rogg in Neckarſulm,
Dorſter in Heidenheim,
Rösler in Urach, und
Andelmann in Freudenſtadt.

a) Oeffentliche Belobung verdienen:

die Rottenmeiſter
Ortmann in Welzheim,
Sommer in Waldſee, und
Schnarrenberger in Gmünd;

die Landjäger
Häring in Cannſtadt,
Scheppacher in Geislingen,
Stölzer in Oberndorf,
Schnirring ebendaſelbſt,
Eggenweiler in Neckarſulm,
Lorenz in Weinsberg,
Weller in Freudenſtadt,
Hahn in Aalen, und
Ege in Biberach.

Stuttgart den 21. Juni 1824.

Schmidlin.

b) Inſtruktion zu Vollziehung des Geſetzes, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend. (Mit einer Beilage.)

Zu Vollziehung des Geſetzes vom 26. v. M., die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend, (Regierungs-Blatt Nro. 27. S. 331) wird hiemit folgende nähere Inſtruktion ertheilt.

1.) An jeder Station iſt, der beſtehenden Vorſchrift gemäß, von der Behörde, welche die Gefangenen-Transporte beſorgt, folglich in den Oberamts-Sitzen von dem Oberamtmann, in den Sitzen ſtandesherrlicher oder ritterſchaftlicher Polizeiämter von dem Amtmann und in den Amtsorten vom Orts-Vorſtand, ein Gefangenen-Transport-Regiſter zu führen.

2.) Dieſes Regiſter iſt zu Gewinnung der erforderlichen Gleichförmigkeit nach dem beiliegenden Formular einzurichten.

In der erſten Kolonne ſind die einzelnen Gefangenen, deren Transport vorkommt, mit fortlaufenden Nummern nach der Zeitfolge, in der ſie eingetragen werden, zu verſehen. Mehrere Perſonen, welche zuſammen transportirt werden, ſind, wenn ſie zu Einer Familie gehören, unter Einer Nummer aufzuführen. Kinder unter 14 Jahren ſind als ſolche ausdrücklich zu bezeichnen.

Die fünfte Kolonne bleibt unausgefüllt, wenn der Transport von dem Ort, wo das Regiſter geführt wird, ausgeht, oder zwiſchen dieſem Ort und dem Orte der urſprünglichen Abſendung

keine Ablösungs-Station sich befindet; ebenso die sechste, wenn der Gefangene an den Ort der endlichen Bestimmung unmittelbar transportirt wird.

Der Eintrag in die zwölfte Kolonne geschieht, sobald der Landjäger, der den Gefangenen begleitete, durch Vorzeigung seines Dienstjournals, oder der dem Gefangenen ausnahmsweise mitgegebene sonstige Begleiter durch Vorlegung der zurückgebrachten Bescheinigung sich über die geschehene Ablieferung desselben ausgewiesen hat.

In der dreizehnten Kolonne sind sämtliche auf die Verpflegung, Verwahrung und Fortschaffung des Gefangenen verwendete Kosten nach den unten (§. 4 und 9) folgenden Rubriken speziell einzutragen.

Unter den Bemerkungen in der letzten Kolonne endlich sind hauptsächlich die Gründe, warum etwa das Gefängniß außer der gewöhnlichen Zeit geheizt, (§. 7), der Gefangene länger als über Mittag oder über Nacht aufgehalten (§ 8.), oder ein ausserordentlicher Aufwand (§. 10 bis 13) auf seinen Transport verwendet worden ist, näher anzugeben. Ebenso ist es darin anzuführen, wenn der Gefangene mit einem andern unter einer früheren Nummer eingetragenen Gefangenen gleichzeitig in einem und demselben Gefängnisse verwahrt und transportirt wurde. (§. 5 und 7.)

3.) Der passirliche Aufwand auf dem Transport eines Gefangenen zerfällt in den ordentlichen und außerordentlichen.

4.) Der ordentliche umfaßt
   a) das Einschließ- und Wartgeld,
   b) das Kostgeld,
   c) das Einheizgeld.

5.) Für das Oeffnen und Abschließen des Gefängnisses, für das Räuchern und Reinigen desselben, für die Anlegung von Fesseln, wenn solche Statt findet, und für alle persönliche Bemühungen mit den Gefangenen hat der Gefängnißwärter bis auf weitere Verfügung

über Mittag sechs Kreuzer,
über Nacht zwölf Kreuzer

Einschließ- und Wartgeld anzusprechen, bei längerem Aufenthalte gebührt ihm auf jeden weiteren Tag blos ein Wartgeld von vier Kreuzern.

Wenn mehrere Personen gleichzeitig transportirt, und in einem und demselben Gefängnisse untergebracht werden, so passirt das Einschließ- und Wartgeld nur einfach.

Das in Ermanglung von Fournituren

erforderliche Stroh iſt als Theil der Ausrüſtung des Gefängniſſes von der Kaſſe, welche das Gefängniß unterhält, anzuſchaffen, mithin unter dem Einſchließ- und Wartgeld nicht mitbegriffen.

6.) Die Vergütung für die Verköſtigung der Gefangenen auf dem Transport wird bis auf weitere Verordnung

bei Erwachſenen

über Mittag auf vier Kreuzer,

über Nacht ſamt Frühſtück auf zehn Kreuzer,

folglich täglich auf vierzehn Kreuzer,

bei Kindern unter vierzehn Jahren auf die Hälfte

feſtgeſetzt.

Für dieſes Koſtgeld iſt den Gefangenen

als Mittageſſen eine Suppe und ein halbes Pfund Brod,

als Nachteſſen einfache warme Hausmannskoſt, und

als Frühſtück Suppe oder Branntwein je mit einem halben Pfund Brod

abzureichen.

7.) Vom 15. Oktober bis zum 15. April findet die Heitzung des Gefängniſſes als Regel Statt. Außer dieſer Zeit iſt ſie nur auf ausdrückliche Anordnung der den Transport beſorgenden Behörde bei außerordentlicher Witterung zuläſſig.

Das dafür anzurechnende Einheitzgeld richtet ſich nach den örtlichen Preiſen, und wird von den Kreis-Regierungen für jeden Oberamts-Bezirk beſonders feſtgeſetzt werden.

Werden mehrere Gefangene gleichzeitig in einem und demſelben Gefängniſſe verwahrt, ſo darf das Einheitzgeld nur bei Einem derſelben angerechnet werden.

8.) In der Regel ſoll ein Gefangener nicht länger als höchſtens über Mittag oder über Nacht auf einer Ablöſungs-Station aufgehalten werden.

Wenn indeſſen der zum Begleiter beſtimmte Landjäger abweſend iſt, jedoch innerhalb der nächſten 24 Stunden zurückerwartet wird, oder ein Sonn- oder Feſttag einfällt, oder der Gefangene von einer Krankheit befallen wird, welche die Weiterſchaffung deſſelben nicht räthlich macht, ſo iſt die Ausſetzung des Weitertransports bis nach Hebung dieſer Hinderniſſe geſtattet.

In Zwiſchenſtationen, wo der Gefangene weder über Mittag noch über Nacht verweilt, fällt jede Anrechnung eines ordentlichen Aufwands weg.

9.) Zu dem außerordentlichen Aufwande

auf einzelne transportirte Gefangene ist derjenige zu rechnen, welchen

a) ihre ärztliche oder wundärztliche Behandlung,

b) ihre besondere Bewachung,

c) die Beigebung eines andern Begleiters als eines Landjägers,

d) die Verwilligung einer Fuhr

verursachen sollte.

10.) Was die ärztliche oder wundärztliche Behandlung betrifft: so sind diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche vermöge ihrer Anstellung die armen Orts-Angehörigen unentgeldlich zu behandeln haben, verbunden, auch den auf dem Transport zufällig erkrankten Gefangenen unentgeldliche Hülfe zu leisten; vorbehältlich jedoch ihrer persönlichen Ansprüche an diejenigen derselben, welche die Mittel besitzen, sie für ihre Bemühung zu belohnen.

Ihr etwaiger Reise-Aufwand, so wie die Belohnung des in Ermanglung eines Armen-Wundarztes etwa berufenen unbesoldeten Chirurgen, desgleichen die verordneten Medikamente sind nach der jeweiligen Taxe zu berechnen.

Die über diese Anrechnungen zu verfassenden Zettel sind der Behörde, welche das Gefangenen-Transport-Register führt, zu Belegung desselben zuzustellen.

11.) Sollte eine besondere Bewachung des Gefangenen nöthig seyn, so passiren für den Wächter auf eine Nacht dreißig Kreuzer.

Diese Anrechnung fällt jedoch weg, wenn die Bewachung durch die ohnedies aufgestellte Polizeiwache besorgt wurde.

12.) Nur, wenn entweder innerhalb der nächsten 24 Stunden voraussichtlich über keinen Landjäger oder nicht über die erforderliche Zahl von Landjägern verfügt werden kann, oder ein Entweichungs-Versuch oder Widersetzlichkeit des Gefangenen die Unterstützung des Landjägers durch Begleitungs-Mannschaft nöthig machen, ist die Begleitung der Gefangenen durch einen anderen als einen Landjäger gestattet.

Ein solcher Begleiter hat auf die Stunde Wegs hin und her zwölf Kreuzer anzusprechen.

13.) Sollte der Zweck der Sicherstellung des Transports oder die körperliche Beschaffenheit des Gefangenen seine Weiterbeförderung auf einem Wagen (oder Karren) nöthig machen, so hat die Orts-Gemeinde die dazu erforderliche Frohnfuhr in der Regel mit einfacher, wegen besonderer Gründe aber mit doppelter Bespannung zu stellen, wofür ihr die

nach amtlicher Beurkundung jedesmal regulirte Amts-Vergleichungs-Taxe vergütet wird.

Für mehrere gleichzeitig auf gleichem Wege zu Wagen zu transportirenden Gefangenen iſt nur die Anrechnung eines einzigen Wagens geſtattet.

14.) Je nach Verfluß eines Vierteljahrs haben die Oberämter zum Behuf der Uebernahme der aufgelaufenen Koſten auf die Staatskaſſe aus den Gefangenen-Transport-Regiſtern ihres Bezirks Auszüge fertigen zu laſſen, welche die erſte, zweite, dritte, achte, dreizehnte und vierzehnte Kolonne umfaſſen.

Ausgenommen hievon ſind diejenigen Regiſter, welche in den ſtandesherrlichen Polizei-Amts-Bezirken geführt werden, da in letzteren vermöge der K. Deklarationen und Verordnungen die Staatskaſſe von den betreffenden ſtandesherrlichen Rentämtern vertreten wird.

Die Regiſter der ritterſchaftlichen Polizei-Amts-Bezirke ſind nur in ſo weit auszuziehen, als die Koſten nicht vermöge jener K. Deklarationen und Verordnungen der Gutsherrſchaft obliegen; worüber die Oberämter jedesmal ſpezielle Erläuterung ſich ertheilen zu laſſen haben.

Die gedachten Auszüge ſind von denjenigen Behörden, welche die Regiſter geführt haben, zu beglaubigen, mit den etwa eingereichten beſonderen Rechnungen (§. 10) zu belegen, mit der oberamtlichen Beurkundung der Amts-Vergleichungstaxe (§. 13) zu verſehen, ſofort aber mit einem ſummariſchen Koſten-Verzeichniß an die vorgeſetzte Kreis-Regierung je auf den 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni, folglich erſtmals auf den 1. September d. J. einzuſenden.

15.) Die Kreis-Regierungen haben für die Sammlung der von den Oberämtern eingeſchickten Koſten-Verzeichniſſe beſorgt zu ſeyn, durch ihre Reviſorate dieſelben prüfen zu laſſen, und ſie mit einer Haupt-Ueberſicht dem Miniſterium des Innern zur Zahlungs-Anweiſung vorzulegen.

Das Ganze iſt jedoch ſo zu beſchleunigen, daß die Haupt-Ueberſicht je im Laufe gedachter Monate bei dem Miniſterium einkomme.

16.) Wegen des Regreſſes an diejenigen Gefangenen, welche zu Folge eines gerichtlichen Erkenntniſſes in eine der beſtehenden Straf-Anſtalten eingeliefert worden ſind, werden die Gerichte vom K. Juſtiz-Miniſterium beſonders inſtruirt werden.

Stuttgart den 18. Juni 1824.

Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Beſetzung einer Schul-Conferenz-Direktors-Stelle in der Diöceſe Nürtingen.

Die durch Beförderung des Pfarrers Faber in Ober-Enſingen erledigte Schullehrer-Conferenz-Leitung in der Diöceſe Nürtingen hat man dem Pfarrer Glück in Neuenhaus übertragen.

Stuttgart den 18. Juni 1824.

Wächter.

Dienſt-Erledigungen.

Die erledigte, mit einem Einkommen von 646 fl. nach Etats-Preiſen verbundene Pfarrei Holzheim, Diöceſe Göppingen, zählt mit ihren vier Filialien 1920 Pfarr-Genoſſen. Klein-Eislingen, Krumwälden und St. Gotthardt haben eigene Kirchen, und in denſelben alle Caſual-Gottesdienſte. An Sonn- Feſt- und Feiertagen wechſeln Predigten und Kinderlehren in der Mutterkirche und der zu Klein-Eislingen ab; Krumwälden hat jährlich vier Sonntags-Predigten und St. Gotthardt fünf Sonntags-Predigten und in jedem Monat eine Bußtags-Predigt.

Die erledigte evangeliſche Pfarrei Pflummern, Diöceſe Münſingen, enthält mit Einſchluß der Evangeliſchen zu Zwiefalten, wo der Pfarrer alle 14 Tage Gottesdienſte zu halten hat, 599 Kirchen-Genoſſen, und iſt, nach Abzug von 50 fl. Reiſe-Aufwand, mit einem Einkommen von 683 fl. verbunden. Der Zehente iſt auf 12 Jahre verpachtet.

Die Bewerber um vorſtehende zwei Stellen haben ihre Bittſchriften innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen.

Die evangeliſche Garniſons-Pfarre Hohenaſperg, zum Feldpropſtei-Sprengel gehörig, iſt erledigt. Sie zählt 8—900 Pfarr-Genoſſen. Der Pfarrer hat an Feſt- Sonn- und Bußtagen zu predigen, jeden Sonntag und Freitag eine Kinderlehre halten, und neben der Seelſorge für das Militär auch die der Feſtungs-Sträflinge zu übernehmen. Das Dienſt-Einkommen iſt nach Etats-Preiſen auf 483 fl., neben freier Wohnung berechnet. Uebrigens wird von nun an dieſe Stelle nicht mehr als Vikariat, ſondern als wirkliche Pfarrei betrachtet und behandelt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb 14 Tagen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 10. Juli 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Brandschadens-Umlage. — Bekanntmachung, die Postporto-Freiheit der zweiten Vorstände des Ober-Tribunals und der Kreis-Gerichtshöfe, so wie der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd betreffend. — Besetzung des Schul-Inspektorats Riedlingen. — Besetzung der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Forst-Reviere Sulmentingen und Neresheim.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Dekrete vom 28. v. M. den Referendär erster Classe, Röll, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Mergentheim,

den Referendär erster Classe, Reichert,

zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Brackenheim, und

den Referendär erster Classe, v. Seutter, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Backnang gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. die Direktors-Stelle bei der Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis dem bisherigen Forstraths-Direktor v. Seutter,

die erledigte Oberamts-Richter-Stelle in Böblingen dem Justiz-Ministerial-Sekretär, Kanzlei-Rath Müller, und

das erledigte Oberamt Göppingen dem Oberamtmann Sprösser, von Crailsheim, gnädigst zu übertragen, auch

den Cameral-Verwalter König zu Gaildorf in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die evangelische Pfarrei Steinenberg, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Dillenius zu Oberböbingen, im Dekanats-Bezirk Aalen, und

das erste Diakonat zu Göppingen dem zweiten Diakon und Präzeptor Stark daselbst, auch

vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. die Pfarrei Grafenberg, Dekanats Neuffen, dem Diakon Lempp zu Weilheim, Dekanats Kirchheim,

die Pfarrei Hohnhardt, im Dekanats-Bezirk Crailsheim, dem Pfarrer Oesterlein zu Steinkirchen, Dekanats Ingelfingen,

die Pfarrei Mehrstetten, Dekanats Münsingen, dem Pfarrer Staub zu Perouse, Oberamts Leonberg,

die Pfarrei Neckargartach, Dekanats Heilbronn, dem Pfarrer Fener zu Goldbach, Dekanats Crailsheim,

die neu errichtete Pfarrei Notzingen, im Dekanats-Bezirk Kirchheim, dem bisherigen Pfarr-Verweser Baumann daselbst,

die Pfarrei Hegenlohe, Dekanats Schorndorf, dem Seminaristen M. Weitbrecht gnädigst übertragen, und

den Diakon Löffler in Leonberg auf die erledigte Pfarrei Jesingen, Dekanats Kirchheim, versetzt.

Unterm 1. d. M. wurde dem zur Kaplanei in Ober-Marchthal, Dekanats Ehingen, ernannten bisherigen Pfarrer Munding, von Heudorf, Dekanats Riedlingen, die Königliche Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Brandſchadens-Umlage.

Da die am 10. Juni v. J. ausgeſchriebene Brandſchadens-Umlage durch die ſeither eingetretenen Brand-Unglücksfälle erſchöpft, und demnach das Bedürfniß einer neuen Umlage eingetreten iſt, ſo haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 29. v. M. eine neue Umlage im Betrage von 4 kr. auf 100 fl. Gebäude-Anſchlag mit der Beſtimmung anzuordnen geruht, daß die erſte Hälfte auf den 1. September d. J., die andere Hälfte aber auf den 1. Januar 1825 eingeliefert werde.

Die K. Oberämter werden hiernach angewieſen, wegen des Vollzuges dieſer Brandſchadens-Umlage unverweilt die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Zugleich werden die unterm 28. März 1816 (Reg. Blatt Nro. 13) ertheilten, und im Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1822 S. 439 wiederholten Vorſchriften wegen Behandlung der Umlage und der deßhalb auszuſtellenden Urkunden mit der weiteren Beſtimmung eingeſchärft, daß

1.) das auf den 1. Juli d. J. ſich ergebende Brandſchadens-Verſicherungs-Cataſter der Umlage zu Grund zu legen,

2.) in der Repartitions-Urkunde insbeſondere eine genaue Nachweiſung der Zu- oder Abnahme des Cataſters in Vergleichung mit dem vorigen Jahre, nach dem der Verordnung vom 28. März 1816 angehängten Formular, zu geben; daß

3.) die Repartitions-Urkunde mit der an die betreffende Kreis-Regierung einzuſendenden Aenderungs-Tabelle in genaue Uebereinſtimmung zu bringen iſt, und daß endlich

4.) die Repartitions-Urkunde, ſtatt wie im vorigen Jahre ſchon am 1. September, dieſesmal erſt am 1. November an die Brand-Verſicherungs-Hauptkaſſe eingeſendet werden darf;

wogegen man ſich zu den K. Oberämtern verſieht, daß dieſe Urkunde mit der erforderlichen Pünktlichkeit und genau den vorliegenden Beſtimmungen gemäß ausgefertigt werde.

Stuttgart den 2. Juli 1824.

Schmidlin.

b) Bekanntmachung, die Poſtporto-Freiheit der zweiten Vorſtände des Ober-Tribunals und der Kreis-Gerichtshöfe, ſo wie der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt zu Gmünd betreffend.

Da, vom 1. Juli anfangend,

1.) die laut der Bekanntmachung vom 2. Auguſt 1822 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 49) den damaligen zweiten Vorſtänden des Ober-Tribunals und der Kreis-Gerichtshöfe für ihre Perſon und Dienſtzeit eingeräumte Poſtporto-Befreiung für die in dieſer Dienſt-Kategorie ſtehenden Staatsbeamten im Allgemeinen verwilligt,

2.) die ebendaſelbſt angemerkte Befreiung der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt zu Gmünd vom Brief- Poſt-Porto auch auf das Poſtwagen-Porto ausgedehnt worden iſt,

ſo wird dieß unter Beziehung auf die näheren in der gedachten Bekanntmachung enthaltenen Beſtimmungen und mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Porto-Freiheit der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt ſowohl für die von ihrem unmittelbaren Vorſteher, als für die von der Lokal-Aufſichts-Commiſſion zu Gmünd in ihren Angelegenheiten geführte Korreſpondenz zu gelten habe.

Stuttgart den 2. Juli 1824.

Schmidlin.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Beſetzung des Schul-Inſpektorats Riedlingen.

Man hat den bisherigen Schul-Inſpektor Pfarrer Veeſer in Andelfingen auf ſeine Bitte vom Schul-Inſpektorat Riedlingen enthoben, und daſſelbe dem Pfarrer Friedinger in Ertingen übertragen.

Stuttgart den 1. Juli 1824.

Camerer.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Beſetzung der Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſt-Reviere Sulmentingen und Neresheim.

Auf das in dem K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſt-Verwaltungs-Bezirk Buchau erledigte Forſt-Revier Sulmentingen mit dem Wohnſitz in Schemmerberg iſt der Förſter Blank vom Revier Neresheim, Forſt-Verwaltungs-Bezirks Neresheim, verſetzt; für letztere Stelle aber der vormalige Förſter Müller, von Donauſtauf, K. Baieriſchen, Fürſtlich Taxis'ſchen Forſtamts Wörth, von dem Fürſten ernannt und nach anerkannter Befähigung des Ernannten ſeine Verpflichtung verfügt worden.

Stuttgart den 30. Juni 1824.

Weckherlin.

Dienſt-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Biberach, Diöceſe Heilbronn, enthält 620 evangeliſche Kirchen-Genoſſen, und iſt mit einem Einkommen von 587 fl. verbunden. Die Güter ſind auf 3 Jahre um jährl. 95 fl., die Zehenten aber auf 12 Jahre um jährliche 240 fl. verliehen. Da die Kirche abgebrochen iſt, ſo werden die Gottesdienſte bis zu ihrer Herſtellung in einem andern Lokal gehalten.

Die erledigte Pfarrei Hohenſtaufen, Diöceſe Göppingen, enthält mit Einſchluß von ſechs Filialien, wovon Maithiß eine eigene Kirche und Schule, und jährlich einige Gottesdienſte hat, 1534 Pfarr-Genoſſen, und iſt mit einem Einkommen von 943 fl. nach Etats-Preiſen verbunden.

Die Bewerber um vorſtehende zwei Stellen haben ihre Bittſchriften innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen.

Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Diefenbach, Diöceſe Knittlingen, mit 736 Pfarr-Genoſſen und einem Einkommen von 756 fl. nach Etats-Preiſen, ſo wie

die Bewerber um die erledigte evange-

liſche Pfarrei Burgſtall, Diöceſe Marbach, mit 467 Pfarr-Genoſſen, und einem Einkommen von 750 fl. nach Etats-Preiſen, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Durch die Beſtellung des Grafen von Mandelsloh, Revierförſters zu Altenſtadt, zum Amts-Verweſer des Forſtamtes Freudenſtadt, iſt das in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revier Altenſtadt, Forſts Kirchheim, erledigt worden.

Das in der dritten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Cameralamt Gaildorf iſt durch die Penſionirung des bisherigen Cameral-Verwalters König in Erledigung gekommen.

Durch die Beförderung des Oberamtmanns Sprößer iſt das Oberamt Crailsheim in Erledigung gekommen, welches, als Oberamt dritter Claſſe, mit einem Gehalt von 1100 fl. verbunden iſt.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des K. Juſtiz-Miniſterium vom 1. Juni d. J. (Reg. Blatt Nro. 28. S. 339. 1. Col. Lin. 8) iſt anſtatt „Chriſtoph v. Mayr, von Biberach" zu leſen: Joſeph v. Mayr, von Ehingen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 14. Juli 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Verordnung über die Beſoldungen der Cameral-Verwalter. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Den Beſuch der Landes-Univerſität betreffend. — Erinnerung wegen ausſtehender Berichte über die im Königreich befindlichen Buchdruckereien. — Die Aufnahme in die Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt und die Koſten der Verpflegung in derſelben betreffend.
Dienſt-Erledigung.

I. Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Verordnung über die Beſoldungen der Cameral-Verwalter.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch Unſere Verordnung vom 28. Auguſt v. J., die Vereinigung der Acciſe-Ober-Einbringereien mit den Cameral-Aemtern betreffend, iſt den Cameral-Verwaltern wegen der ihnen dadurch zuwachſenden Geſchäfte eine Gehalts-Verbeſſerung zugeſagt worden. In dieſer Hinſicht, und in dem weiteren Betracht, daß den Cameral-Verwaltern mit dem Aufhören der Ober-Umgelder auch der Umgelds-Einzug ohne beſondere

Belohnung zukommt, haben Wir beschlossen und verordnen hiemit, wie folgt:

§. 1.

Die Besoldungen der Cameral-Verwalter, welche nach Unserer Verordnung vom 4. Juni 1819 (Reg. Blatt von 1819, Nro. 32)

bisher für die erste Classe 1,200 fl. —
für die zweite . . . 1,025 fl. —
und für die dritte . . 825 fl. —

betragen haben, werden vom 1. Juli 1823 an, unter Anwendung der in der Beilage A. enthaltenen neuen Classen-Eintheilung, auf jährliche

1,600 fl. für die erste
1,300 fl. für die zweite } Classe
1,100 fl. für die dritte

festgesetzt.

§. 2.

Die neue Classen-Eintheilung bezieht sich auch auf die Gehalte der Buchhalter und die Entschädigungen für Kanzlei-Kosten. Im übrigen aber hat es in Absicht auf die Gehalts-Verhältnisse der Cameral-Aemter bei den in der angeführten Verordnung vom 4. Juni 1819 enthaltenen Bestimmungen und namentlich auch dabei sein Bewenden, daß die im §. 8 derselben zur Besoldung ausgesetzten Naturalien in dem bisherigen Anschlage unter den neuen Besoldungen ebenfalls abgereicht werden.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 28. Juni 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Uebersicht

über die Eintheilung der Cameral-Aemter in Besoldungs-Classen.

I. Neckar-Kreis.	II. Schwarzwald-Kreis.	III. Jart-Kreis.	IV. Donau-Kreis.
I. Classe.	I. Classe.	I. Classe.	I. Classe.
Ludwigsburg.	Rottenburg.	Ellwangen.	Blaubeuren.
Nellingen.	Tübingen.	Heidenheim.	Göppingen.
Stuttgart.	Urach.	Mergentheim.	Kirchheim.
		Schorndorf.	Weingarten.
II. Classe.	II. Classe.	II. Classe.	II. Classe.
Backnang.	Balingen (bisher I. Cl.)	Crailsheim (bisher I. Cl.)	Ehingen.
Bietigheim.	Dornstetten.	Hall.	Friederichshafen.
Bottwar.	Hirsau (bisher I. Cl.)	Herbrechtingen.	Geißlingen.
Brackenheim.	Horb.	Kapfenburg.	Heiligenkreuzthal.
Heilbronn (bisher I. Cl.)	Neuenbürg.	Lorch.	Langenau (bisher I. Cl.)
Kochendorf.	Neufen.	Oehringen.	Münsingen.
Leonberg (bisher I. Cl.)	Oberndorf.	Schönthal.	Tettnang.
Marbach.	Pfullingen.		Ulm.
Maulbronn.	Reuthin.		Wiblingen.
Sindelfingen.	Rottenmünster.		Zwiefalten.
Vaihingen.	Rottweil.		
Waiblingen.			
Weil im Schönbuch.			
Weinsberg.			
III. Classe.	III. Classe.	III. Classe.	III. Classe.
Cannstadt.	Altensteig.	Aalen.	Biberach.
Eßlingen.	Dornhan.	Beutelsbach (bisher II. Cl.)	Waldsee.
Güglingen (bisher II. Cl.)	Herrenalb.	Gaildorf.	Wangen.
Gundelsheim.	Bebenhausen (bisher II. Cl.)	Gmünd.	Wiesensteig.
Marklingen (bisher II. Cl.)	Rosenfeld.	Roth am See.	
Marrhardt.	Tuttlingen.	Kreglingen (zuvor Welkersheim).	
Wernsheim.			

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Dekrete vom 1. d. M. den Ober-Justiz-Assessor Rümelin von dem K. Gerichtshof in Tübingen auf sein Ansuchen zu dem K. Gerichtshof in Eßlingen zu versetzen, und

den Rechts-Consulenten Bauer in Ulm zum Prokurator bei dem dortigen Gerichtshof zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 3. d. M. dem bisher provisorisch angestellt gewesenen Hof-Apotheker Demler diese Stelle definitiv gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Den Besuch der Landes-Universität betreffend.

Am Anfang des gegenwärtigen akademischen Sommer-Halbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen Studirende

1.) der evangelischen Theologie	244
2.) der katholischen Theologie	81
3.) der Rechts-Wissenschaft	124
4.) der Heil- und Wund-Arzneikunde	134
5.) der Staatswirthschaft	62
und	
6.) der allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften	151
	796

Hierunter waren Ausländer 101

Stuttgart den 10. Juli 1824.

Schmidlin.

2. Des Studienraths.

Erinnerung wegen ausstehender Berichte über die im Königreich befindlichen Buchdruckereien.

Von mehreren Oberämtern sind die Berichte noch nicht eingekommen, welche sie in Gemäßheit der Verordnung, vom 26. April d. J. (Reg. Blatt Nro. 24) wegen der in ihrem Amtsbezirk befindlichen Buchdruckereien an den K. Studienrath einsenden sollten. Diejenigen Oberämter, bei welchen dieß der Fall ist, werden nun erinnert, die fraglichen Berichte unfehlbar innerhalb drei Wochen zu erstatten.

Stuttgart den 5. Juli 1824.

Süskind.

3. Ober-Aufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt.

Die Aufnahme in die Taubstummen- und Blinden-Anstalt und die Kosten der Verpflegung in derselben betreffend.

In Gemäßheit des 9. Artikels der Bekanntmachung vom 28. Januar v. J., die Einrichtung der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd betreffend, (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 13. von 1823) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das nächstkünftige Lehrjahr vom 1. September 18$\frac{24}{25}$ das Kost- und Verpflegungsgeld für einen jeden in die Anstalt selbst aufgenommenen Zögling im Ganzen wieder auf

Ein Hundert und fünfzig Gulden

festgesetzt worden ist.

Diese sind in einvierteljährigen Raten an die Aufsichts-Commission der Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Gmünd zu bezahlen.

Der Zögling erhält hiefür den Unterricht, die angeordnete Kost und Wohnung nebst Bett, freier Wäsche, so wie Ausbesserung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorschriftsmäßige Ausstattung mit Kleidungsstücken und Leibweißzeug haben die auf eigene Kosten in der Anstalt lebenden Zöglinge selbst sich anzuschaffen und zu ergänzen, oder der Anstalt die Auslage hiefür zu ersetzen.

Bei den Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Kosten des Staats unterhalten werden, übernimmt die An-

ſtalt die Beſtreitung dieſes Aufwands gegen ein, beim Eintritt der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von fünfzehn Gulden.

Diejenigen Zöglinge, welche blos den Unterricht in der Anſtalt genießen, Koſt und Wohnung aber außerhalb derſelben nehmen, haben für jenen die jährliche Summe von zwölf Gulden zu bezahlen.

Bittſchriften um die Aufnahme für das nächſtkünftige Lehrjahr müſſen, mit den Berichten der betreffenden gemeinſchaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeſchriebenen Belegen verſehen, längſtens bis zum 31. Juli d. J. bei der Ober-Aufſichts-Commiſſion der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt dahier eingereicht werden.

Stuttgart den 28. Juni 1824.

d'Autel.

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Orlach, Diöceſe Hall, welche mit Einſchluß dreier Filialien, die keine Kirche und Schule haben, 503 Pfarr-Genoſſen zählt, und ein Einkommen von 829 fl. nach Etats-Preiſen gewährt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Der größte Theil der Zehenten iſt verpachtet.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 22. Juli 1824.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Patent-Ertheilung für die Verfertigung von Hüten ꝛc. aus Fischbein, Weiden und Spanischrohr. — Bestellung von Schul-Conferenz-Direktoren in den Diöcesen Münsingen und Nagold. — Die Aktiv-Capitalien der katholischen Pfarrstellen, Caplaneien und Präsenzen, der Landkapitel und des Interkalarfonds betreffend. — Aufnahme eines ausübenden Arztes. Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Patent-Ertheilung für die Verfertigung von Hüten ꝛc. aus Fischbein, Weiden und Spanischrohr.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. dem Siebmacher Jakob Friedrich Kammerer zu Ludwigsburg ein Patent für die ausschließliche Verfertigung von Sommerhüten und Kappen aus Fischbein,

Weiden und Spaniſchrohr nach der von ihm erfundenen eigenthümlichen Fabrikationsweiſe auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen geruht. Welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 12. Juli 1824.

Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

a) Beſtellung eines Schul-Conferenz-Direktors in der Diöceſe Münſingen.

An die Stelle des Pfarrers Reuſchle zu Mehrſtetten, Münſinger Diöceſe, welcher mit lobenswerthem Eifer die Schullehrer-Conferenz daſelbſt zehn Jahre lang geleitet hat, und nach der Pfarrei Lonſee befördert worden iſt, hat man den Pfarrer Brügel zu Böttingen zum Direktor der Schullehrer-Conferenzen dieſes Bezirkes ernannt, und die Oberamts-Stadt Münſingen zum Conferenz-Orte beſtimmt.

Stuttgart den 9. Juli 1824.

Wächter.

b) Deßgleichen in der Diöceſe Nagold.

An die Stelle des Pfarrers Mohr zu Warth, welcher auf eine andere Pfarrei befördert worden iſt, hat man die von ihm mit rühmlichem Eifer verwaltete Schullehrer-Conferenz-Direktion der Nagolder Diöceſe dem Stadtpfarrer Küchel zu Altenſtaig und dem Pfarrer Schmoller zu Simmersfeld in Gemeinſchaft übertragen.

Stuttgart den 16. Juli 1824.

Wächter.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Die Activ-Capitalien der katholiſchen Pfarrſtellen, Caplaneien und Präſenzen, der Landkapitel und des Interkalarfonds betreffend.

Viele katholiſche Pfarrſtellen, Caplaneien, Präſenzen, und Landkapitel, ſo wie der Interkalarfonds beſitzen Activ-Capitalien.

Die zeitlichen Pfarrer, Capläne, Präſenzpfleger, Landkapitels-Kämmerer und der Interkalarfonds-Verwalter haben blos Abſchriften der Schuldverſchreibungen in

Händen; die Original-Capitalbriefe aber werden bei der Aufsichts-Behörde verwahrt.

Da nun die General-Verordnung vom 22. März 1780 vorschreibt, daß die Schuldner der Stiftungen für fromme Zwecke (piorum corporum) bei Ablösung ihrer Capital-Schulden sich nicht mit bloßen Empfangs-Bescheinigungen oder Abschriften der Schuldbriefe begnügen, sondern auf der Herausgabe der Original-Schuldscheine bestehen sollen, widrigenfalls sie der Ablösung ungeachtet fortdauernd als Schuldner angesehen, und zu nochmaliger Zahlung des Capitals angehalten werden würden; so sieht man sich veranlaßt, die sämtlichen jetzigen und künftigen Schuldner der vorbenannten katholischen geistlichen Fonds hierauf aufmerksam zu machen und zu warnen, daß die Heimzahlung eines Capitals nicht anders als gegen den Rückempfang der Original-Schuldverschreibung, bei Vermeidung der doppelten Zahlung geschehen dürfe, und daß auch theilweise Heimzahlungen nicht angenommen werden, was jeder neuen Schuldverschreibung ausdrücklich beizusetzen ist.

Stuttgart den 5. Juli 1824.

Camerer.

4. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Heinrich Kreuser, von Schorndorf, ist in der Medicin, höheren Chirurgie und Geburtshülfe geprüft und ermächtigt worden, diese Wissenschaften auszuüben.

Stuttgart den 1. Juli 1824.

Walther.

Dienst-Erledigungen.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Hausen an der Würm, Diöcese Leonberg, mit 260 Pfarr-Genossen und einem Einkommen von 648 fl. nach Etats-Preisen, so wie

diejenigen um die erledigte Pfarrei Goldbach, Dekanats Crailsheim, welche 480 Pfarr-Genossen enthält, und mit einem Einkommen von 453 fl. verbunden ist, deßgleichen

die Bewerber um das erledigte Diakonat Weilheim, Diöceſe Kirchheim, deſſen Einkommen auf 627 fl. nach Etats-Preiſen berechnet iſt, haben ſich je innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Neben den gewöhnlichen Diakonats-Geſchäften in dem Städtchen Weilheim hat der Diakon noch die ¾ Stunden entfernte Pfarrei Hepſiſau, mit 494 evangeliſchen Einwohnern, zu verſehen, und daſelbſt die Caſual-Gottesdienſte, und an allen Sonn- Feſt- und Feiertagen die Predigt, welcher Sommers eine Kinderlehre angehängt wird, zu halten.

Die katholiſche Pfarrei Irrendorf, Oberamts Tuttlingen und Dekanats Wurmlingen, wird wieder beſetzt werden. Sie begreift den Pfarrort mit 481 Pfarr-Genoſſen. Das Einkommen belauft ſich an Garten-Ertrag, Beſoldungen und Gebühren auf 600 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ihre Bittſchriften vorſchriftsmäßig binnen vier Wochen an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

Das erledigte Sub-Diakonat und Präzeptorat in Göppingen iſt mit einem Einkommen von 543 fl., worunter 321 fl. Naturalien nach Etats-Preiſen berechnet ſind, neben dem Genuß einer freien Wohnung verbunden. Die kirchlichen Verrichtungen, welche dem Sub-Diakonus zukommen, ſind folgende:

a) bei der jedesmaligen Abendmahlsfeier in Göppingen zu adminiſtriren;

b) an den Communion-Tagen in Göppingen eine Catechiſation in der Filial-Kirche zu Bartenbach zu halten;

c) in eigentlichen Nothfällen bei einem Theil der Feiertags-Kinderlehren und dem Beſuche der Sonntags-Schule die Stelle der beiden andern Geiſtlichen zu vertreten.

Die Bewerber um dieſe Stelle haben innerhalb drei Wochen ihre Eingaben an den Studienrath einzuſenden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 23. Juli 1824.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete. Zoll-Geſetz für das Königreich Württemberg. — Verordnung, in Betreff der Zoll-Verhältniſſe mit den benachbarten Staaten.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

a) Zoll-Geſetz für das Königreich Württemberg.

(Beilage: der Zoll-Tarif.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns theils durch die ſeit der Erlaſſung der Zoll-Ordnung von 1808 und des Zoll-Tarifs von 1812 in den Verhältniſſen des Handels ſo wie in der Einrichtung der Staats-Abgaben eingetretenen vielſeitigen Veränderungen, theils durch die Erfahrungen, welche ſich bei der Anwendung der bisherigen Zoll-Geſetze ergeben haben, bewogen gefunden, die Zollgeſetze einer allgemeinen Reviſion zu unter-

werfen. Wir verordnen und verfügen daher nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Handels-Verkehr mit dem Auslande und die Durchfuhr ausländischer Waaren durch das Königreich ist der Zoll-Abgabe unterworfen.

Der innere Landes-Verkehr ist davon befreit.

Der Zoll theilt sich ab

1. in den Eingangs-Zoll, welcher von denjenigen fremden Erzeugnissen und Waaren erhoben wird, die mit der Bestimmung zum innern Verbrauch und Verkehr in das Königreich eingehen;

2. in den Ausgangszoll, welcher von Erzeugnissen und Waaren, die aus dem Königreich in das Ausland geführt, und nicht als Durchgangs-Güter behandelt werden, zu entrichten ist, und

3. in den Durchgangs-Zoll, welchem die durch das Königreich geführten Erzeugnisse und Waaren unterliegen.

Der Zoll wird in diesen drei Beziehungen nach dem angehängten Tarif bezogen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, im Laufe der Finanz-Periode und bis eine Verabschiedung getroffen werden kann, diejenigen Abänderungen im Tarif eintreten zu lassen, welche als Folge von Staatsverträgen und des Verfahrens benachbarter Staaten im Interesse des Staats als nothwendig und dem öffentlichen Wohl als zuträglich erscheinen. Deßgleichen kann die Regierung bei Fällen von eigenthümlicher Beschaffenheit, auf welche der Tarif nicht ohne Nachtheil angewendet werden konnte, Erleichterungen eintreten lassen.

Namentlich wird sie bei Gegenständen, die im Lande verarbeitet oder zu der Verarbeitung anderer gebraucht werden, welche aber im Allgemeinen einem — diesen Gebrauch nicht berücksichtigenden — Zoll unterworfen sind, angemessene Licenzen für den Bedarf der Fabrikanten ertheilen.

Neben dem Zoll werden die durch besondere Gesetze und Vorschriften bestimmten Straßen-Abgaben und Brücken-Gelder erhoben.

§. 2.

Gegenstände der Zoll-Entrichtung.

Der Zoll-Abgabe sind alle und jede

Erzeugniſſe der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunſt unterworfen, ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit des Erwerbs-Titels und Urſprungs, in ſoweit nicht für gewiſſe Gegenſtände oder für beſtimmte Fälle entweder im Geſetz oder in einer darauf gegründeten Verordnung eine Ausnahme zugeſtanden iſt.

In Anſehung derjenigen Waaren, welche im Tarif nicht namentlich benannt ſind, gilt die Regel, daß ſie zunächſt unter eine der im Tarif enthaltenen Gattungen geſtellt werden.

Wäre aber die Gattung im Tarif nicht angegeben, ſo wird die Verzollung analog unter Vergleichung mit ähnlichen, im Tarif enthaltenen Artikeln vorgenommen.

§. 3.

Ausnahmen davon.

Von der allgemeinen Anwendung des vorhergehenden Paragraphen finden nur folgende Ausnahmen Statt.

1. Eine unbedingte Zollfreiheit genießt:

a) Alles, was für Unſere Perſon und Unſere Hofhaltung, ſowie für die Perſon und die Hofhaltung der verwittweten Königin Majeſtät ein- und ausgeführt wird;

b) das Gepäck, die Reiſewägen und die Reit- oder Wagenpferde, welche der Reiſende zu ſeinem eigenen Gebrauch mit ſich führt.

2. Eine bedingte Zollfreiheit unter der Vorausſetzung der Gegenſeitigkeit genießt:

a) das Fürſtengut,
worunter dasjenige zu zählen iſt, was auswärtige Souveräns durch das Königreich oder aus demſelben für ihre Perſon und zu ihrem unmittelbaren Gebrauch beziehen.

Hierüber werden auf vorgängiges Anſuchen in den einzelnen Fällen die erforderlichen Freipäſſe ausgeſtellt, oder die nähere Beſtimmungen durch beſondere Verabredung ertheilt werden.

b) Alle Gegenſtände,
welche die an Unſerem Königlichen Hofe accreditirten auswärtigen Geſandten beziehen, und verſenden, werden ganz nach denſelben Beſtimmungen behandelt, welche die betreffenden auswärtigen Regierungen auf die Empfänge und Verſendungen Unſerer Geſandten anwenden.

Außerdem können aus ſtaatswirthſchaftlichen Gründen zur Unterſtützung einzelner gemeinnützlicher Unternehmungen für einzelne Fälle Zollbefreiungen zugeſtanden

werden; dieselben sind jedoch regelmäßig auf die Dauer von drei Jahren zu beschränken und nur dann wieder zu erneuern, wenn die staatswirthschaftlichen Gründe dafür noch fortdauern.

§. 4.

Anstalten für die Erhebung.

Der Zoll wird erhoben

entweder an der Gränze des Königreichs

1. von Ober-
2. von Unter-

Zoll-Aemtern,

oder im Innern desselben

an Orten, wo öffentliche Waag- und Lagerhäuser sich befinden,

von den dafür aufgestellten Ober-Zollämtern.

Den Ober-Zollverwaltungen und bedeutenden Ober-Zollämtern sind Controleurs oder Zollschreiber beigegeben.

Die Ober-Zollämter bilden mit den ihnen untergebenen Unter-Zollämtern eine Zoll-Linie, welche ohne Beobachtung der hienach ertheilten näheren Vorschriften ungestraft nicht überschritten werden kann.

Für den Dienst am Sitz der Ober-Zollämter so wie für die Aufsicht an der Gränze wird das erforderliche Hülfs-Personal bestellt.

Kaufmannsgüter und überhaupt alle Waaren, die auf Frachtwagen eingeführt werden, müssen die Haupt-Straßen genau einhalten, und dürfen nur am Sitz der Ober-Zollämter verzollt werden. Derselben Bestimmung unterliegen die Träger von Kaufmanns-Gütern, welche mit einem Zollsatz von 1 fl. 44 kr. vom Centner und darüber belegt sind.

Bei den Unter-Zollämtern können zur Ein- und Ausfuhr nur landwirthschaftliche Produkte, als: Früchte, Vieh, Holz, Obst und Obstmost, gemeine Weine und Branntweine, die übrigen Waaren aber nur im Gränz-Verkehr der benachbarten Orte und im unverpackten Zustand verzollt werden.

Unter Gränz-Verkehr ist jedoch nur der landwirthschaftliche und kleinere Verkehr der diesseitigen Unterthanen an der Gränze mit der nächstgelegenen Markt-Stadt und den zwischen inneliegenden Gemeinden verstanden.

Zur Durchfuhr hingegen können bei den Unter-Zollämtern nur landwirthschaftliche Produkte mit Ausnahme der Weine und Branntweine verzollt werden.

Es bleiben jedoch die dem Ort, der Zeit und den Umständen angemessenen Verfügungen dem Wege der Verordnungen vorbehalten.

§. 5.

Der Eingangs-Zoll.

Der Eingangs-Zoll
wird erhoben:

a. An der Gränze

1) von allen zum innern Verbrauch oder Verkehr eingehenden Gütern, insofern sie nicht an ein unter der Controle eines Königlichen Ober-Zollamts stehendes öffentliches Waag- und Lagerhaus im Innern bestimmt sind;

2) von denjenigen Waaren, welche unbekannte Eigenthümer oder Fuhrleute zwar als Durchgangs-Güter erklären, ohne jedoch für den Durchgang Sicherheit zu leisten.

Von solchen Gütern wird nach hergestelltem Beweis über die wirkliche Ausfuhr, der Eingangs-Zoll bis auf den Betrag des Durchgangs-Zolls zurückgegeben.

b. Im Innern

an Orten, wo öffentliche Waag- und Lagerhäuser unter der Aufsicht von Ober-Zollämtern sich befinden, von solchen Gütern, welche von der Gränze an die Lagerhäuser gewiesen, in diesen abgeladen und gelagert, und aus denselben zum innern Verbrauch oder Verkehr abgegeben werden.

Von diesen Gütern wird übrigens, sobald sie im Lagerhaus ankommen, sogleich der Durchgangs-Zoll erhoben und dieser, wenn das Gut im Ganzen oder theilweise für den innern Verkehr abgegeben wird, von dem in diesem Fall fälligen Eingangs-Zoll abgezogen.

§. 6.

Der Ausgangs-Zoll.

Der Ausgangs-Zoll
wird erhoben,

a. an der Gränze,
von denjenigen Gütern, welche aus dem Lande gehen, ohne zuvor bei einem öffentlichen Lagerhause den Ausgangs-Zoll entrichtet zu haben, und sich nicht über die geleistete Zahlung ausweisen können.

b. Im Innern,
von denjenigen Waaren, welche unter einem öffentlichen Lagerhause, und unter Aufsicht des Ober-Zollamts geladen werden, und aus dem Orte des Ober-Zollamts in das Ausland abgehen.

Da, wo das diesseitige Gebiet durch ein ausländisches unterbrochen wird, wird der Ausgangs-Zoll, wenn er nicht schon im Innern entrichtet wurde, an der ersten Gränz-Station bezahlt, bei dem nachherigen Wiedereintritt in das Land ist das Zoll-Zeichen dem Ober-Zollamt vorzuzeigen, von diesem mit der Ladung zu ver-

gleichen, und mit ſeinem Vidit zu verſehen.

§. 7.

Der Durchgangs-Zoll.

Dem Durchgangs-Zoll unterliegen

1) diejenigen Güter, welche vollſtändig, es ſey mit einem und demſelben Fuhrwerk, oder durch Umladung auf verſchiedenen Fuhrwerken vom Ausland in das Ausland gebracht werden (reine Durchgangs-Güter);

2) diejenigen vom Ausland eingehenden Güter, welche die Beſtimmung haben, durch einen inländiſchen Spediteur früher oder ſpäter in das Ausland gebracht zu werden, (Speditions-Güter,) und

3) die von inländiſchen Kaufleuten aus dem Ausland mit der Beſtimmung zum unmittelbaren Verkauf ins Ausland bezogenen Waaren und Erzeugniſſe. (Güter des Zwiſchenhandels.)

Er wird erhoben

a. an der Gränze

Von den ohne Umladung durchgehenden Gütern. Wird die Route des Frachtfahrers durch ein ausländiſches Gebiet unterbrochen, ſo iſt bei der erſten Wiedereintritts-Station das Durchgangs-Zollzeichen dem Ober-Zollamt vorzuzeigen, von dieſem mit der Ladung zu vergleichen, und wie §. 6 mit ſeinem Vidit zu verſehen.

b. Im Innern, an den öffentlichen Lagerhäuſern von denjenigen Gütern der Spedition und des Zwiſchenhandels, welche unter dieſen ihre weitere Beſtimmung in das Ausland erhalten, ſo wie von denjenigen direkten Durchgangs-Gütern, welche vor einem öffentlichen Lagerhaus umgeladen werden, ſo weit nicht die bereits geſchehene Zoll-Entrichtung erwieſen werden kann.

Wenn Durchgangs-Güter aus irgend einem nicht vorhergeſehenen Grund eine veränderte Beſtimmung zum innern Verbrauch oder Verkehr erhalten, ſo ſind dieſelben vor ein Ober-Zollamt zu bringen, und in Gegenwart der Zollbeamten zu viſitiren und abzuwägen, um den Eingangs-Zoll nach Abzug des bereits bezahlten Durchgangs-Zolls davon zu berechnen und zu erheben.

§. 8.

Lager-Häuſer.

Am Sitz eines jeden Ober-Zollamts muß eine öffentliche Waage und ein zweckmäßig eingerichtetes Waag- und Lagerhaus vorhanden ſeyn.

Außer den Lagerhäusern an der Gränze sind noch in den geeigneten Städten und Plätzen im Innern öffentliche Lagerhäuser eingerichtet, mit dem doppelten Zweck,

a. die Güter der Spedition und des Zwischenhandels bis zu ihrer definitiven Bestimmung aufzunehmen, nach welcher sodann die denselben entsprechende Verzollung Statt findet,

und

b. eine sichere Gelegenheit für die Unterbringung der Waaren, im Fall ihre Versendung durch irgend einen Umstand unterbrochen wird, darzubieten.

Die Niederlegung von unverzollten Eingangs-Gütern und von allen Transit-Gütern in öffentlichen Lagerhäusern an Orten, wo kein Ober-Zollamt sich befindet, ist verboten.

Das Lagerhaus-Personal wird von dem Steuer-Collegium in den Orten, wo das Lagerhaus Gemeinde-Eigenthum ist, auf Vorschlag des Stadt- oder Gemeinde-Raths ernannt, auf die genaue Befolgung der Zoll-Gesetze verpflichtet, und ist in dieser Beziehung den Anordnungen der Ober-Zollämter untergeben.

Dasselbe wird von dem Steuer-Collegium nach den Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staats-Diener entlassen.

Diesen Beamten ist verboten, irgend ein kaufmännisches Gewerb zu treiben.

Die Waag- und Lager-Gebühren werden für diejenige Kasse bezogen, welche das Lagerhaus mit den Waageinrichtungen unterhält.

Die Waag-Gebühren müssen sogleich nach geschehener Abwägung, die Lager-Gelder in der Regel bei dem Bezug der Waaren entrichtet werden.

§. 9.

Behandlung der niedergelegten Güter, zu welchen sich kein Eigenthümer meldet.

Wenn für die auf den Lagerhäusern niedergelegten Güter sich zwei Jahre hindurch kein Eigenthümer meldet, oder wenn ein ausländischer Eigenthümer binnen zwei Jahren die Lager-Gebühr nicht entrichtet, so sind dieselben in den öffentlichen Blättern genau zu beschreiben, und der Eigenthümer ist zu dem Bezug in einem Termin von vier Monaten unter Androhung des Nachtheils aufzufordern,

daß nach Ablauf desselben die öffentliche Versteigerung der Waaren eintreten werde.

Dieselbe ist sofort wirklich zu vollziehen, und der Erlös nach Abzug der Zoll- und Lager-Gebühren für die Zollkasse zu verrechnen.

Dem Eigenthümer bleibt der Anspruch

auf den Erlös bis zum Ablauf der Verjährungszeit vorbehalten.

§. 10.

Declaration.

a) Reisende.

Jeder Ort, wo ein Zollamt besteht, ist mit einem Zollstock zu bezeichnen, alle verbotene Nebenwege werden durch Wehrbäume oder Warnungs-Tafeln geschlossen.

Sobald der Reisende, welcher zollbare Waaren bei sich führt, auf einem solchen Punkte, es sey bei dem Ein- oder Ausgang, ankommt, ist er verbunden, bei dem Zollamt sich zu melden, und anzuzeigen, daß er zollbare Waaren bei sich führe.

Den Zollämtern wird die schleunige Abfertigung und eine höfliche Behandlung der Reisenden zur Pflicht gemacht.

Die Wagen und Coffres der Reisenden dürfen nur bei ganz bestimmten Verdachts-Gründen, auf Anordnung des Zollamts, geöffnet werden.

§. 11.

b) Frachtfahrer.

Die Frachtfahrer und Fuhrleute declariren die bei sich führende Güter durch Frachtbriefe, welche je für die Eingangsgüter und für die Durchgangsgüter und für jeden einzelnen Empfänger der Güter besonders auszustellen sind.

Der Frachtbrief muß enthalten:

a) den Ort der Versendung,
b) den Ort der Bestimmung und den Namen des Empfängers,
c) die Gattung der Güter, und ihre specielle Benennung,
d) die Zahl der Colli, Kisten, Fässer und Ballen,
e) deren Zeichen und Nummern,
f) das Gewicht eines jeden Collo,
g) den Tag und Ort der Ausstellung und die Unterschrift des Versenders.

Ist die Gattung und specielle Benennung der Waaren in einem Frachtbriefe nicht bestimmt ausgedrückt, so sind die Colli ꝛc. auf Kosten der Fuhrleute zu eröffnen, um die Waaren-Artikel bestimmen zu können.

Die Frachtbriefe sind offen auszustellen; sie werden mit dem oberzollamtlichen Amts-Sigill gestempelt, und sind bei jedem Ober-Zollamt, welches der Frachtfahrer passirt, zur Controle vorzulegen.

Die Ober-Zollämter haben dafür eine Stempel-Gebühr von 1 kr. vom Stück als Emolument zu beziehen, wofür sie die Materialien zur Stempelung anzuschaffen haben.

Die Frachtbriefe werden zwar, so oft sie bei einem Ober-Zollamt, es sey im Innern oder an der Gränze, zur Con-

trolirung vorgelegt werden," von neuem gestempelt, die Stempel-Gebühr darf aber nur einmal und nur da erhoben werden, wo der Frachtbrief zum erstenmal zur Stempelung vorgelegt wird.

Ueber Waaren, welche durch die Eigenthümer selbst mit eigenem oder gemiethetem Fuhrwerk verführt werden, ist eine Desiignation dem Ober-Zollamt zu übergeben, welche dieselben Erfordernisse, wie der Frachtbrief, erfüllt, und durchaus der gleichen Behandlung mit diesem unterliegt.

§. 12.

Prüfung der Declaration.

Die Richtigkeit der Declaration wird geprüft,

1) durch äußere Besichtigung,
2) durch innere Besichtigung und Abwägung.

§. 13.

Die äußere Besichtigung.

Die äußere Besichtigung muß eintreten, sobald der Frachtfahrer seine Ladung declarirt, und die Frachtbriefe vorgelegt hat.

Sie besteht in einer genauen Abzählung der Colli und Vergleichung mit den Frachtbriefen.

Wo es nöthig ist, wird die Ober- und Seiten-Bedeckung vom Wagen abgenommen; die Abladung des Wagens aber findet Statt,

a) bei der Verzollung an den Lagerhäusern im Innern und an den Verladungsplätzen, wo das Gewicht der zollbaren Gegenstände durch Abwägung zu prüfen ist,

und außerdem

b) wenn die Abzählung der Colli und die Vergleichung der Frachtbriefe mit denselben nur mittelst der Abladung möglich wird, oder aber ein besonderer Verdacht einer Defraudation vorliegt.

Das Zoll-Personal und subsidiarisch die Zoll-Casse hat für den durch sein Versehen bei dem Ab- und Aufpacken der Ladung zugefügten Schaden zu haften.

§. 14.

Innere Besichtigung und Abwägung.

Die innere Besichtigung und Abwägung findet auf Anordnung des Zollamts Statt, wenn der Verdacht einer unrichtigen Declaration des Gewichts oder Inhalts vorliegt.

Sie muß von dem Zoll-Personal mit Ordnung und Behutsamkeit vorgenommen werden, welches, und subsidiarisch für dasselbe die Zollkasse, dem Zoll-Pflichtigen verantwortlich ist.

Der Frachtfahrer kann verlangen, daß eine öffentliche Urkunds-Person zu dieser Besichtigung gezogen werde.

Die Kosten der innern Besichtigung (der Oeffnung) trägt, im Fall die Declaration richtig erfunden wird, die Zollkasse, im Fall einer unrichtigen Angabe aber der Zollpflichtige.

Das in Folge des §. 13 nöthig werdende Abladen der Waaren zum Behuf der richtigen Verzollung, so wie das Wiederaufladen, geschieht jedenfalls auf Kosten des Zollpflichtigen.

§. 15.

Behandlung der Getränke-Fuhren.

Von jedem Fuhrmann, Saum-Rößler oder Träger sind über die von ihm verführten Getränke den Zoll-Beamten besondere Frachtbriefe (Ladscheine) zu übergeben, welche enthalten müssen:

a. den Namen und Wohnort des Fuhrmanns,
b. den Ort der Versendung,
c. die Gattung und das Quantum des Getränks,
d. die Anzahl und den Gehalt der Fässer,
e. den Ort der Bestimmung und den Namen des Empfängers,
f. die Unterschrift des Versenders.

Diese Ladscheine werden mit der Ladung selbst verglichen, zu welchem Ende nicht nur der Gehalt der Fässer untersucht wird, sondern auch das Getränk selbst, wenn es die Umstände zu erfordern scheinen, gekostet werden kann.

§. 16.

Die Zoll-Erhebung.

Wenn die Untersuchung der Ladung beendigt ist, so wird der Zoll für jeden Waaren-Empfänger besonders berechnet, und eben so werden für jeden derselben besondere Zollzeichen ausgestellt.

Für jede Gattung des Zolls, für Ein- Aus- und Durchgangs-Zoll, werden besondere Zoll-Zeichen gegeben, und diese nach der Zeitfolge ihrer Ausstellung numerirt; unter den gleichen Nummern wird die Zoll-Abgabe in den Zoll-Tagbüchern vorgetragen.

Zu diesem Ende haben die Zollämter drei besondere Tagbücher,

a. für den Eingangs- } Zoll,
b. — — Ausgangs- } Zoll,
c. — — Durchgangs- } Zoll,

zu führen.

Der Zoll ist in solchen Münz-Sorten zu bezahlen, welche im Königreich gesetzlichen Cours haben, und in dem durch die Gesetze bestimmten Werth.

Die Zollschuldigkeit ist sogleich nach der Berechnung zu bezahlen, es genügt daher nicht an der bloßen Anzeige von den dem Zoll unterworfenen Gegenständen.

Wenn der Zollpflichtige nicht im Stande ist, die Zahlung zu leisten, so wird eine angemessene Quantität Waaren in Beschlag genommen, welche, wenn die Lösung des Zolls in den nächsten vier Wochen nicht erfolgt, nach Ablauf derselben öffentlich verkauft und sofort von dem Erlöß der Zoll bezogen — der Ueberrest aber dem Eigenthümer zugestellt wird.

§. 17.

Die Controle.

a. Für die Eingangs-Güter.

Außer den zur Prüfung der Deklarationen in den §§. 12—14 gegebenen Vorschriften werden noch folgende Bestimmungen zur Sicherstellung der Zoll-Gefälle getroffen:

a. die zum Eingang verzollten Güter, sie mögen auf Frachtwägen oder durch Landboten eingeführt werden, dürfen an ihrem Bestimmungs-Orte nicht anders, als unter Aufsicht des örtlichen Accise-Einbringers abgeladen werden, welcher den Inhalt der Ladung mit den Zollzeichen zu vergleichen, diejenigen Waaren, welchen kein — von einem inländischen Wagamt ausgestellter Gewichtsschein beigegeben ist, abzuwägen, und den Erfund in ein besonderes Register einzutragen, auch die sich ergebenden Unrichtigkeiten zur Untersuchung der geeigneten Behörde anzuzeigen hat.

Diese Register werden von den Cameral-Aemtern gesammelt, und je nach Ablauf eines Vierteljahrs an das Zoll-Rechnungs-Bureau eingeschickt, um mit den Zoll-Registern selbst verglichen zu werden.

Der örtliche Accise-Einbringer erhält für jede Untersuchung und Vergleichung eine Belohnung von 1 kr. vom Centner, welche auf die nächstgelegene Zollkasse zur Bezahlung angewiesen wird.

An Orten, wo Ober-Zoll-Aemter und Lagerhäuser sich befinden, muß die Abladung an diesen unter der Aufsicht eines Zoll-Beamten geschehen.

Diejenigen Eingangs-Güter, welche nicht auf Frachtwägen oder durch Landboten eingeführt werden, wie überhaupt diejenigen, bei denen eine hinreichende äußerliche Prüfung der Deklaration schon an der Gränze Statt finden kann, als: landwirthschaftliche Produkte, gemeine Weine,

gemeines Holz, Vieh ꝛc. sind dieser Controle nicht unterworfen.

b. Wenn der Siß des Ober-Zollamts nicht unmittelbar an der Eintritts-Station sich befindet, und daher die Verzollung erst alsdann vorgenommen werden kann, nachdem die zollbaren Güter schon eine Strecke Weges im Lande zurückgelegt haben; so hat der erste Gränz-Zoller den Frachtfahrern die Frachtbriefe abzunehmen, dieselben zu versiegeln, mit einem Umschlag an das Ober-Zollamt zu versehen, und den Wagen zu verschnüren und zu plombiren.

Diese Verschnürung und Plombirung darf am Siß des Ober-Zollamts nur in Gegenwart eines Zollbeamten wieder abgenommen werden.

§. 18.

b. Für die, an ein Lagerhaus addreſſirten, so wie für die Durchgangs-Güter.

Bei Gütern und Waaren, welche mit der Bestimmung an ein öffentliches Lagerhaus (§. 8) an der Gränze ankommen, und in ein solches zur Verzollung gewiesen werden, tritt gleichfalls ein

a. die Abnahme und Versieglung der Frachtbriefe zur Beförderung an das Ober-Zollamt des Bestimmungs-Orts, von welchem nach ihrer Ankunft dem Ober-Zollamt an der Eintritts-Station Nachricht zu geben ist, und

b. die Verschnürung und Plombirung, unter den im vorigen §. ertheilten Bestimmungen.

Die Abnahme und Versieglung der Frachtbriefe, so wie die Verschnürung findet auch in dem Falle Statt, wenn Durchgangs-Güter ohne Veränderung der Ladung und unvermengt mit Eingangs-Gütern durchgeführt werden.

Die Verschnürung kann erst an der Austritts-Station wieder abgenommen werden, bei welcher auch die, bei dem Eintritt versiegelten und an das Ober-Zollamt der Austritts-Station gerichteten Frachtbriefe wieder frei gegeben werden.

Nur in dem Falle, wenn besondere Zufälle eine Veränderung der Ladung während des Transports nothwendig machen, kann im Innern die Verschnürung von dem örtlichen Accise-Einbringer abgenommen werden.

Derselbe nimmt hierüber ein Protokoll auf, welches dem Frachtfahrer zur Abgabe an der Austritts-Station versiegelt zugestellt wird, und legt eine neue Verschnürung an.

Wenn Durchgangs-Güter bei dem Austritt unter einem Gränz-Zollamt controlirt und behandelt werden, welches nicht

unmittelbar an der Gränze ſich befindet, ſo iſt der Wagen von einem Zoll-Bedienten bis an die Landes-Gränze zu begleiten.

§. 19.

c. Durchgangs-Güter, welche vermengt mit Eingangs-Gütern geführt, oder im Lande ſonſt verladen werden.

Wenn Durchgangs-Güter vermengt mit Eingangs-Gütern geführt werden, oder wenn der Fuhrmann ſeine Ladung nicht ſelbſt über die Gränze führt, ſondern ſie ganz oder zum Theil andern Fuhrleuten und Boten zum weiteren Transport zu übergeben hat, ſo kann die Verladung nur an ſolchen Orten unter Aufſicht eines Zolldieners geſchehen, wo neben einem Ober-Zollamt ein öffentliches Lagerhaus ſich befindet (§. 8).

Für den weitern Transport der Durchgangs-Güter dürfen nur bekannte Fuhrleute und Frachtfahrer gebraucht werden.

Werden die Güter unbekannten Fuhrleuten übergeben, ſo haben dieſe den Eingangszoll zu hinterlegen (§. 5).

Bei der Verladung werden die Frachtbriefe und Colli genau verglichen und dieſe je nach ihrer Beſtimmung zum Eingang oder Durchgang verzollt, diejenigen Fuhrwerke, welche die Durchgangs-Güter ſofort weiter befördern, unterliegen der im §. 18 vorgeſchriebenen Behandlung.

Findet die zollamtliche Behandlung nicht ſogleich an der Gränze, ſondern erſt im Innern an einem öffentlichen Lagerhaus Statt, ſo tritt an der Gränze die Verſchnürung und das im §. 18 vorgeſchriebene Verfahren ein.

Iſt aber der Zoll ſowohl für die Ein- als Durchgangs-Güter ſchon an der Gränze entrichtet worden, die Verladung wird hingegen erſt im Innern unter einem öffentlichen Lagerhaus (§. 8) vorgenommen, ſo werden die Colli mit den Zollzeichen und Frachtbriefen genau verglichen, um die Richtigkeit der Verzollung an der Gränze zu erheben.

§. 20.

d. Güter der Spedition und des Zwiſchenhandels.

Die Güter der Spedition und des Zwiſchenhandels können nur unter den öffentlichen Lagerhäuſern behandelt werden.

Sie unterliegen dem im §. 18 vorgeſchriebenen Verfahren.

Sie behalten die Qualität als Durchgangs-Gut, ſo lang ſie in dem Lagerhauſe aufbewahrt bleiben, und nicht zum innern Verbrauch oder in ein Privat-Magazin abgelangt werden, oder in das Eigenthum eines zweiten Inländers übergehen.

Die Waaren des Zwiſchenhandels, welche innerhalb zwei Jahren nicht wieder in das Ausland geführt werden, ſind, wenn

nicht die Hinderniſſe der Ausfuhr genügend nachgewieſen werden, dem Eingangs-Zoll nach Abzug des bezahlten Durchgangs-Zolls unterworfen.

Werden einzelne Colli von Speditions-Gütern deswegen, weil die darin enthaltenen Waaren an verſchiedene Orte und Empfänger in das Ausland zu verpacken ſind, aus dem Lagerhaus in das Haus eines inländiſchen Handelsmannes gebracht, ſo muß zuvor der Inhalt der Colli genau aufgenommen, der Eingangs-Zoll nach Abzug des bereits bezahlten Durchgangs-Zolls hinterlegt, und ſodann von dem Kaufmann eine Urkunde ausgeſtellt werden, wodurch er ſich verbindlich macht, die Waaren innerhalb vier Wochen in das Lagerhaus zurückzuliefern.

Geſchieht dieſes, und findet ſich bei der vorgenommenen Vergleichung kein Anſtand, ſo wird der Eingangs-Zoll bis auf den Betrag des Durchgangs-Zolls zurückgegeben, und es werden zugleich für die einzelnen Verpackungen neue Frachtbriefe ausgefertigt, welche der oberzollamtlichen Stempelung unter Bemerkung der Nummer des Durchgangs-Zollzeichens unterliegen.

Werden aber die Waaren in jenem Termin nicht zurückgeliefert, oder kann der Beweis über die Identität der in das Lagerhaus zurückgebrachten Waaren nicht hergeſtellt werden, ſo iſt der Eingangs-Zoll verfallen.

Uebrigens iſt dem Steuer-Collegium das Recht eingeräumt, die Lagerung von Waaren des Zwiſchenhandels in Privat-Magazinen nach Erforderniß der Umſtände unter den nöthigen Controle-Anſtalten ausnahmsweiſe zu geſtatten.

§. 21.

c. Controle über die Durchgangs-Güter zwiſchen der Ein- und Austritts-Station.

Ueber alle zur Durchfuhr verzollten Güter werden zwiſchen den Ein- und Ausgangs-Ober-Zollämtern gegenſeitige Regiſter geführt, welche nach den in der Verwaltungs-Ordnung enthaltenen näheren Anweiſungen in beſtimmten Zwiſchenräumen zur Vergleichung gebracht werden, und zur Controle über die Durchgangs-Güter dienen.

§. 22.

Der Waſſer-Transport.

Mit Vorbehalt der für die Schifffahrt und Flößerei beſtehenden beſondern Abgaben werden die zu Waſſer verführten Waaren in Beziehung auf den Zoll, in ſo weit nicht für einzelne Gegenſtände beſondere vertragsmäßige Beſtimmungen vorliegen, wie die zu Land verführten Gegenſtände behandelt.

§. 23.

Der Transport auf den Poſtwägen.

Waaren, welche durch die Poſt verführt werden, unterliegen der Verzollung nach dem allgemeinen Tarif in der Art, daß jedes Poſtamt zugleich ein Zollamt bildet, welches den Eingangs-Zoll bei der Abgabe der Waaren, den Ausgangs-Zoll aber bei der Aufgabe gegen Ausſtellung von Zollzeichen erhebt.

Der erhobene Zoll wird in die Poſt-Charte eingetragen.

Die Poſtämter ſind verpflichtet, alle für die Sicherung des Zoll-Gefälls vorgeſchriebene Maßregeln zu beobachten.

Der Durchgangs-Zoll wird von den hiefür beſonders beſtimmten Poſtämtern an der Gränze erhoben, und in die Poſt-Charte eingetragen.

§. 24.

Der Gränz-Verkehr.

Zur Erleichterung des Gränz-Verkehrs wird folgendes beſtimmt:

a. diejenigen Natur-Erzeugniſſe, welche diesſeitige Staats-Angehörige von den ihnen eigenthümlichen oder zehnt- und theilbaren im Auslande gelegenen Feldern und Waldungen einführen, ſind in dem Falle vom Eingangs-Zoll befreit, wenn die Einfuhr direkt vom Feld zur Erndte- oder Herbſtzeit oder unmittelbar aus dem Wald Statt findet, wogegen diejenigen Erzeugniſſe, die zuvor im Ausland eingeheimst waren, und erſt ſpäter eingebracht werden, von dieſer Befreiung ausgeſchloſſen ſind.

Eben ſo werden

b. die gleichen Erzeugniſſe der Ausländer, jedoch mit Ausnahme des Holzes, von ihren im Lande liegenden Gütern unter der gleichen Beſchränkung, daß ſie nämlich unmittelbar vom Felde in den Wohnort und die Scheuer des angränzenden Ausländers geführt werden, vom Ausgangs-Zoll freigelaſſen, vorausgeſetzt, daß der auswärtige Staat das gleiche gegen die diesſeitigen Landes-Einwohner beobachtet.

c. Frucht- und Weingülten, welche im Auslande zu beziehen ſind, aber Beſtandtheile eines inländiſchen Guts ausmachen, werden bei der Einfuhr auf gehörige Nachweiſung vom Eingangs-Zoll freigelaſſen.

d. Den Einwohnern der Gränz-Orte iſt geſtattet, ihr Getreide in den, ihrem Wohnſitz zunächſt gelegenen ausländiſchen Mühlen zollfrei mahlen zu laſſen, ſie haben aber dem Gränz-Zollamt eine von dem Orts-Vorſteher

auszufertigende Urkunde vorzuweisen, welche das Quantum der Ausfuhr anzeigt, und bei der Rückkehr dieselbe Zollstätte einzuhalten, um das eingeführte Mehl mit dem ausgeführten Frucht-Quantum vergleichen zu lassen.

Die Orts-Vorsteher führen über die ausgestellten Urkunden Verzeichnisse, welche sie je nach Ablauf eines Vierteljahrs dem Zollamt als Rechnungs-Beleg übergeben.

Eben so wird das vom Ausland auf inländische Mühlen gebrachte Getreide von der Verzollung freigelassen, und dem Ausländer eine Urkunde über das aus dem eingeführten Getreide erzeugte Mehl zur Vorzeigung bei der Gränze zugestellt.

Eine weitere Begünstigung des Gränzverkehrs nach örtlichen Verhältnissen und nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit wird besonderen Anordnungen vorbehalten.

§. 25.

Zoll-Vergütungen.

Eine Vergütung der bezahlten Zölle findet nur in folgenden Fällen Statt:

a) von den mit einem Durchgangszoll von 24 kr. vom Centner belegten Waaren wird, wenn sie bei einem Ober-Zollamt zum Durchgang verzollt wurden und bei einem solchen wieder ausgehen, der dritte Theil des bezahlten Durchgangszolls zurückerstattet, nachdem das Ober-Zollamt die Ueberzeugung erlangt hat, daß die Frachtbriefe gehörig gestempelt, die Zollzeichen unverdächtig und mit der Ladung übereinstimmend sind.

Die Rückvergütung wird auf dem Rücken der abgegebenen Zollzeichen von dem Empfänger bescheinigt, und in ein besonderes Register eingetragen.

b) Von denjenigen Gütern, von welchen nach §. 5 der Eingangs-Zoll zur Sicherheit hinterlegt worden ist, wird derselbe, wenn die Ladung an der Eintritts-Stätte verschnürt und plombirt worden, und in diesem Zustand unverdächtig an der Austritts-Station angekommen ist, überhaupt nach hergestelltem Beweis, daß die Waaren dieselben sind, welche zur Einfuhr verzollt wurden, bis auf den Betrag von zwei Drittheilen des tarifmäßigen Durchgangs-Zolls zurückgegeben.

Die Eingangs-Zollzeichen, auf welchen die Bemerkung

angebliches Transitgut

enthalten seyn muß, werden bei der Austritts-Station abgegeben.

c) Von demjenigen Theile der vom Auslande auf inländische Märkte gebrachten und mit dem vollen Eingangs-Zoll belegten Waaren, welcher unverkauft wieder ins Ausland geht, wird der Ausgangs-Zoll nachgelassen, und auf die unverkauft gebliebene Waare zwei Drittel des bezahlten Eingangs-Zolls zurückerstattet; es muß aber von dem Zoll- oder Accise-Amt des zuletzt besuchten Markt-Orts eine Urkunde über die unverkauft gebliebenen Waaren nach vorgängiger genauer Untersuchung ausgestellt werden.

d) Für diejenigen Waaren, welche von inländischen Fabrikanten und Handwerkern auf ausländische Märkte oder Messen verführt werden, ist der Ausfuhrzoll zu entrichten; wird aber ein Theil der nämlichen Waare wieder unverkauft zurückgeführt, so ist neben Befreiung vom Eingangs-Zoll auf das unverkaufte Quantum der ganze Ausgangs-Zoll zurückzugeben, vorausgesetzt, daß die Waaren bei demjenigen Zollamt wieder zum Eingang angemeldet werden, bei welchem der Ausgangs-Zoll entrichtet worden ist, daß sie bei genauer Besichtigung als dieselben erfunden worden, welche zuvor ausgeführt wurden, und daß die Rückfuhr bei nahen Märkten innerhalb vierzehn Tagen, bei entfernten innerhalb drei Monaten erfolgt.

e) Die nicht zum Verbrauch, sondern nur zur weitern Verarbeitung, Ausrüstung oder Veredelung ein- und ausgehenden Gegenstände, so wie die zur Ausbesserung versandten Materialien und Stoffe genießen in folgenden Fällen eine Zoll-Vergütung:

Wenn für Rechnung eines Ausländers Leinwand, Garn ꝛc. im Inlande gebleicht, und Tücher, Zeuge, Garn ꝛc. gefärbt, Stoffe gestickt, Garn gewoben, Wolle, Baumwolle, Flachs und Hanf gesponnen, oder andere Gegenstände zur weiteren Verarbeitung und Veredelung eingebracht und nachher wieder zurückgenommen werden, so ist zwar bei der Einfuhr solcher Waaren der ganze Zoll nach dem Tarif zu bezahlen, hingegen bei der Wieder-Ausfuhr neben der Freiheit vom Ausgangs-Zoll der entrichtete Eingangs-Zoll

aa) bei denjenigen Gegenständen, welche mit 48 kr. vom Centner und darüber belegt sind, bis auf 24 kr.; und

bb) bei denjenigen, welche einem gerin-

gern Zoll-Anſatze unterliegen, bis auf die Hälfte zurückzugeben;

es muß aber

die Ein- und Ausfuhr innerhalb neun Monaten bei einer und derſelben Zollſtätte geſchehen, auch neben Zurückgabe der gelösten Eingangs-Zollzeichen, auf welchen die angegebene Beſtimmung zu bemerken iſt, durch ein von dem inländiſchen Bearbeiter ausgeſtelltes und von dem Orts-Vorſtand beglaubigtes Zeugniß die Identität der Waaren bewieſen werden.

Die Zoll-Beamten haben daher ſolche Waaren-Colli einer genauen Viſitation zu unterwerfen.

Wenn aber Inländer rohe Materialien und Stoffe im Ausland verarbeiten oder veredeln laſſen, ſo iſt bei dem Ein- und Ausgang der Waare der Zoll nach dem Tarif ohne Rückvergütung zu erheben, ſo weit nicht auf den Grund örtlicher und eigenthümlicher Verhältniſſe eine ſpecielle Ausnahme zugeſtanden iſt.

§. 26.

Zoll-Pflichtigkeit.

Die Zoll-Abgabe haftet auf der Waare ſelbſt.

Die Entrichtung des Zolles liegt demjenigen ob, der ſich in dem Beſitz der Waare zu der Zeit befindet, da dieſelbe an der Zollſtätte angekommen iſt.

§. 27.

Uebertretung der Zoll-Geſetze.

Uebertretungen des Zoll-Geſetzes ziehen theils die Confiskation der Waare, theils Geld- oder Freiheits-Strafen nach ſich.

§. 28.

Strafe der Zoll-Defraudation.

Wenn zollbare Waaren ein-, aus- oder durchgeführt werden, ohne daß an den §. 4 — 7 vorgeſchriebenen Zollſtätten die Anzeige gemacht, und ſomit die Verzollung ganz unterlaſſen wird;

wenn ein Theil der Zoll-Abgabe durch Nicht-Anzeige einzelner Colli oder Stücke unterſchlagen wird;

wenn eine Waare in einer Qualität angegeben wird, die nach dem Tarif geringer als die wirklich vorhandene belegt iſt;

wenn ein bloß als Durchgangsgut angegebener und verzollter Gegenſtand im Lande ganz oder zum Theil abgeſetzt wird, ohne daß die für dieſen Fall gegebenen Vorſchriften beobachtet worden ſind;

ſo iſt die nicht verzollte oder falſch deklarirte Waare dem Fiscus verfallen, mit Vorbehalt der beſondern Strafen, welche durch zugleich begangene Vergehen, z. B. durch thätliche Mißhandlung der Zoll-Beamten

und Diener oder durch Zusammenrottirungen ꝛc. verwirkt sind.

Die Confiscations-Strafe kann jedoch den dreißigfachen Betrag des Zolls nicht übersteigen.

Es kann daher dem Zoll-Defraudanten gegen Erlegung des dreißigfachen Zollbetrags die Waare, wenn sie durch Verkauf noch nicht in die Hände eines dritten Besitzers übergegangen ist, frei gegeben werden.

§. 29.

Confiscation der Waaren.

Das Eigenthum der confiscirten Waare geht unmittelbar an den Fiskus über, und kann auch gegen jeden nachfolgenden Besitzer verfolgt werden, ausgenommen, wenn dieser sie in gutem Glauben erworben hat; im letztern Fall tritt an die Stelle der Confiscation eine Geldstrafe, die dem Werthe gleich kommt, welchen die Sache zur Zeit der begangenen Defraudation gehabt hat.

§. 30.

Ist die Sache durch die Schuld des Besitzers, der sie nicht in gutem Glauben erworben hat, zu Grunde gegangen oder verdorben worden, so hat derselbe dem Fiskus den Werth zu ersetzen, welchen die Sache zur Zeit der begangenen Defraudation gehabt hat.

Eine Vergütung für den Werths-Zuwachs, welchen die Sache nach der Defraudation etwa erhalten hätte, findet nur dann Statt, wenn jener Zuwachs durch den von dem Besitzer dafür gemachten Aufwand bewirkt worden ist.

§. 31.

Wirkung des Beweises der Unschuld.

Der Beweis der Unschuld bewirkt für den Eigenthümer der Waare Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zum Behuf der Wiedererlangung der Waare oder des Erlöses aus derselben, wenn er von demjenigen, welcher sich der Defraudation schuldig gemacht hat, oder von dem, der den Defraudanten nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen, oder als Dienstherr und Miether zu vertreten schuldig ist, nach vorgängiger Ausklagung seine Entschädigung nicht hat erlangen können.

Nur in dem Falle wird dem Eigenthümer die erwähnte Vorausklage erlassen, und tritt die unmittelbare Zurückgabe der Waare ein, wenn derselbe dem Zollamt noch vor der Ankunft der Waare an der Zollstätte eine bestimmte Declaration schriftlich gemacht hat, und letztere mit der nachher ankommenden Waare vollkommen übereinstimmend erfunden wird.

Die Zollämter sind gehalten, solche Anzeigen unweigerlich anzunehmen und aufzubewahren, auch auf Verlangen den Declaranten darüber Bescheinigung zu geben.

In dem letzterwähnten Fall tritt aber gegen denjenigen, welcher die Defraudation begangen hat, vorbehältlich der besondern Strafe für den Fuhrmann oder Schiffer eine dem Werth der Waaren, oder wenn dieser den dreißigfachen Zollbetrag übersteigt, eine dem letzteren gleichkommende Strafe ein.

§. 32.

Strafe der Zoll-Defraudation durch den Güter-Fuhrmann oder Schiffer.

Wenn Fuhrleute oder Schiffer oder die Dienstboten derselben eine der im §. 28 bezeichneten Handlungen begehen, so tritt neben der Confiscation, sie mag jene selbst oder andere treffen, für die Fuhrleute und Schiffer noch eine besondere Strafe in dem Betrag des zehenfachen Zolls ein.

Für diese Strafe haftet das Schiff und Geschirr der Schiffer und Fuhrleute.

§. 33.

Unterlassene Verzollung aus Versehen oder Irrthum.

Bewiesene schuldlose Unwissenheit über faktische Umstände oder Irrthum in solchen macht straflos und befreit namentlich von der Confiscation.

Befreiung von der Confiscations- und weiterer Strafe tritt auch dann ein, wenn die Zoll-Entrichtung und die Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften wegen äußerer Hindernisse, z. B. Wassers-Feuers- Kriegs-Gefahr unmöglich oder gefährlich ist.

Wer, ehe er über eine Zoll-Defraudation zur Rede gestellt oder ehe dieselbe angezeigt ist, den Zoll nachbezahlt, ist zwar mit der gesetzlichen Strafe zu verschonen, jedoch nach dem Grad der Verschuldung mit einer Geldbuße, welche bis auf die Hälfte des Werths der unverzollten Sache zugemessen werden kann, zu belegen.

§. 34.

Nachholung des Zolls und Erstattung der Untersuchungs-Kosten.

Wird die Confiscation angesetzt, so fällt die Nachforderung des Zolls hinweg, und der etwa bezahlte Zoll wird zurückgegeben, bei jedem andern Straf-Ansatz hingegen muß der zurückgebliebene Zoll noch besonders entrichtet werden.

Die Untersuchungs-Kosten ist der Uebertreter neben der verwirkten Strafe zu erstatten schuldig.

§. 35.

Leibes-Strafe bei Unvermögenheit.

Kann wegen Unvermögenheit des Schuldigen eine Geldstrafe nicht zur Anwendung kommen, so tritt an die Stelle derselben eine Freiheitsstrafe, welche nicht nach der Confiscations-Summe allein,

sondern vielmehr nach dem Grade der Verschuldung abzumessen ist, und wenn nicht andere beschwerende Umstände eintreten, bis auf sechsmonatlichen Freiheits-Verlust gehen kann.

§. 36.

Strafe der Schleichhändler.

Wer sich durch dreimalige Bestrafung nicht abhalten läßt, die §. 28 verpönten Uebertretungen der Zoll-Gesetze fortzusetzen, oder wer, ohne Eigenthümer oder Fuhrmann zu seyn, Einschwärzung von Handelswaaren als Gewerbe treibt, soll als Schleichhändler angesehen, und neben der Confiscation der eingeschwärzten Waaren, mit einer drei bis sechsmonatlichen Freiheitsstrafe mit Zwangs-Beschäftigung belegt werden.

Findet die Confiscation der Waare selbst nach dem §. 29 nicht Statt, und kann die, für solchen Fall im §. 30 verordnete Geldstrafe wegen Unvermögenheit des Schuldigen nicht zur Anwendung gebracht werden, so kann jene Strafe bis auf einjährige Freiheitsstrafe mit Zwangs-Beschäftigung geschärft werden.

Bei einem weiteren Rückfall in dieses Verbrechen soll diese Strafe durch zeitige Entziehung und im Falle nochmaliger Wiederholung durch beständige Niederlegung desjenigen Gewerbsbetriebs, welchen der Schuldige zum Schleichhandel mißbraucht hat, geschärft werden. Da wo auf den Rückfall in das Vergehen eine höhere Strafe gesetzt ist, muß bei der Eröffnung des Erkenntnisses der Bestrafte auf diese Schärfung aufmerksam gemacht, und wie dieß geschehen in dem Publications-Protokoll ausdrücklich bemerkt und beurkundet werden.

§. 37.

Uebertretung der zur Sicherung des Zolls gegebenen Vorschriften.

Uebertretungen der Zoll-Gesetze, welche nach den vorhergehenden Bestimmungen der Confiscationsstrafe nicht unterliegen, sollen mit den in den folgenden §§. verordneten Strafen geahndet werden.

a) In die Strafe des zehnfachen Betrags des zu wenig bezahlten Zolls oder des halben Werths der Waare, wenn jener den letztern übersteigt, ist verfallen:

1.) wer Durchgangs- für Ausgangs-, oder Ausgangs- für Durchgangs-Güter verzollt;

2.) wer ohne einzelne Colli oder Stücke verschwiegen zu haben (§. 28), das Gewicht oder Maas der zollbaren Gegenstände in der Art zu gering an-

giebt, daß die Abweichung den zehnten Theil des declarirten Gewichts einer einzelnen Waare übersteigt;

3.) wer die zu verzollende Gegenstände dem Zoll-Beamten zwar anzeigt, aber die Bezahlung des Zolls nicht leistet;

4.) wer eine bei dem Eintritt als Durchgangsgut verzollte Waare bei der Abfade-Station im Innern, so wie bei der Austritts-Station nicht anmeldet und die Zollzeichen für dieselbe abgiebt.

b) Den doppelten Betrag des Ausgangs-Zolls, wovon die Hälfte als Strafe anzusehen ist, hat zu erlegen, wer Ausgangs-Güter, welche bei einem Ober-Zollamt geladen, oder die über ein solches verführt wurden, daselbst nicht behandeln läßt, und die Verzollung erst bei einer Gränzzollstätte vornimmt.

§. 38.

a) Mit einer Geldstrafe von fünfzehen Gulden wird belegt:

1.) Jeder Fuhrmann, welcher mit Waaren, die zum Eingang verzollt sind, das öffentliche Lagerhaus oder Controle-Amt umgeht, und ohne Zuziehung eines Zoll- oder Accise-Beamten verladet; deßgleichen jeder Fuhrmann, welcher unterwegs einzelne solcher Waaren, Kisten, Colli ꝛc. auf die so eben angegebene Art abladet oder abgiebt;

2) jeder Fuhrmann, durch dessen Schuld die amtlich angelegten Sigille beschädigt werden, oder der für den Fall der zufälligen Beschädigung der Verschnürung, Plombirung und Siegelung die §. 18 ertheilten Vorschriften nicht beobachtet;

3) der Kaufmann, Wirth oder jeder andere Private, vor dessen Haus mit seinem Vorwissen zum Eingang verzollte Waaren, ohne specielle zollamtliche Erlaubniß und Controlirung, abgeladen worden;

4.) wer einen unrichtigen Bestimmungs-Ort der Waare angiebt, und die ihm vorgezeichnete Straße nicht einhält.

b) Eine Strafe von drei Gulden hat verwirkt:

wer für den geleisteten Zoll die zustimmende Anzahl von Zollzeichen nicht verlangt oder annimmt.

Concurrirt mit diesen Uebertretungen der Zollgesetze ein gemeines Vergehen, so finden die Bestimmungen des §. 28 ihre Anwendung.

§. 39.

Verjährung.

Die Zollvergehen, von welchen bisher gehandelt worden ist, verjähren sich in

fünf Jahren, wenn sie nicht innerhalb dieser Zeit zur Untersuchung gebracht werden.

In gleichem Zeitraum verjährt sich auch die Schuldigkeit des Zollpflichtigen oder seiner Erben, den zurückgebliebenen Zoll nachzubezahlen.

Das auf die Confiscation gerichtete Verfahren findet auch gegen die Erben Statt. Andere Geldstrafen aber können gegen die Erben nur insoweit verfolgt werden, als die Verurtheilung schon gegen ihren Erblasser eingetreten ist.

§. 40.

Delations-Gebühr.

Der Anbringer eines Zoll-Vergehens erhält von Strafen bis zum Betrag von 200 fl. die Hälfte, über Abzug der Zoll-Gebühr und der Untersuchungs-Kosten (§. 34), als Belohnung; die zweite Hälfte der Strafe wird zu einem besondern Fonds verwendet, aus welchem Prämien für höhere und niedere Zoll-Diener, welche sich durch Dienst-Eifer auszeichnen, so wie Gratialien für verunglückte Zoll-Diener und für Wittwen und Waisen von Zoll-Dienern, ausgesetzt werden sollen.

Von dem Mehrbetrag über 200 fl. erhält der Anbringer ein Drittheil, und der ebenbemerkte Fonds zwei Drittheile.

Uebrigens sind die höheren Zoll-Beamten, als: Ober-Zollverwalter und Oberzoller, von dem Bezug jener Delations-Gebühr ausgeschlossen.

§. 41.

Vergehen der Zoll-Beamten, der Zoll-Gardisten, Zoll-Visitatoren und Zoll-Aufwärter.

Ein Zoll-Officiant, welcher ein ihm bekannt gewordenes Zoll-Vergehen aus Nachsicht gegen den Zollpflichtigen verschweigt, hat die Strafe der Dienst-Entlassung verwirkt.

Mit der Strafe der Dienstentsetzung, neben einer angemessenen Freiheitsstrafe wird belegt, welcher Zoll-Beamte den Zollpflichtigen hintergeht, damit dieser sich eines Zollfehlers schuldig mache.

Eine gleiche Strafe trifft den Zoll-Officianten, welcher mit dem Zoll-Defraudanten colludirt, sich bestechen läßt, der Concussion oder anderer ungebührlichen Exactionen überführt wird.

Welcher Zoll-Beamte für eine amtliche Verrichtung ein Geschenk angenommen hat, soll mit der Dienst-Entlassung und dem fünffachen Betrag des empfangenen Geschenks bestraft werden.

Geringere Dienstvergehungen der Zoll-Beamten und Diener werden mit den ge-

eigneten Ordnungsstrafen geahndet werden.

§. 42.

Untersuchungs- und erkennende Behörden.

In Hinsicht auf die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen des Zoll-Gesetzes, so wie in Ansehung des Recurses verbleibt es bei der bisherigen gesetzlichen Amtsgewalt der Justiz- und Verwaltungs-Behörden.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung überall in Wirkung.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Minister der Finanzen:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

b) Verordnung, in Betreff der Zoll-Verhältnisse mit den benachbarten Staaten.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Beziehung auf das unterm heutigen von Uns vollzogene Zoll-Gesetz finden Wir Uns veranlaßt, in Hinsicht auf die Handels-Verhältnisse mit den benachbarten Staaten folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die in dem Zoll-Gesetz enthaltenen Ansätze finden vorläufig keine Anwendung auf diejenigen unmittelbar aus der Schweiz eingehenden Schweizer'schen Erzeugnisse und Fabrikate, welche in dem neuen Tarif

mit 1 fl. 44 fl. vom Centner und darüber belegt ſind.

Von allen dieſen Gegenſtänden wird vorerſt und bis auf weitere Verordnung der vor dem 24. Juni 1822 beſtandene Zollſatz erhoben.

Das Gleiche findet Statt in Anſehung des aus der Schweiz eingehenden, in der Schweiz erzeugten Weins, Wein- und Obſt-Moſts und Eſſigs.

§. 2.

In Hinſicht auf den Verkehr mit dem Großherzogthum Baden bleiben die in der Verordnung vom 1. Juli 1822 (Staats- und Reg. Blatt S. 445) enthaltenen Beſtimmungen hinſichtlich folgender Gegenſtände in Wirkung:

Fabrikate von Seide und Floretſeide, gemachte Kleider, Schuhe und Hüte, Oele aller Art,

Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder und Linnen,

unverarbeitetes Leder, Corduan und Saffian,

können, wenn ſie Baden'ſches Fabrikat ſind und unmittelbar aus Baden kommen, gegen den Zoll

von Zwei Gulden 8 kr. vom Ctr.

in Württemberg eingehen, ſo wie umgekehrt die gleichen Württemberg'ſchen Erzeugniſſe in Baden gegen den gleichen Zollſatz zugelaſſen werden.

Bijouterie-Waaren

gegen den bisherigen Zoll

von Zwei Gulden von 100 fl. Werth.

Wein

gegen den bisherigen Zoll

von Sechs Gulden vom Württembergſchen Eimer.

In allen übrigen Beziehungen, namentlich auch in Anſehung des Tabaks, der Eiſen- und Stahl-Waaren, findet der neue Zoll-Tarif auch auf den Verkehr mit Baden ſeine unbedingte Anwendung.

§. 3.

Was den Verkehr mit dem Königreich Baiern betrifft, ſo bleiben

a) die in dem Staats- und Regierungs-Blatt von 1822 S. 699 hinſichtlich des Stahls, Stab-Stangen- und Zain-Eiſens, auch der Guß-Waaren, ſo wie des Weins und Weinmoſts enthaltenen gegenſeitigen Beſtimmungen bis auf Weiteres beſtehen.

Auch werden

b) die mit 31 fl. 12 kr. und 80 fl. vom Ctr. in dem neuen Zoll-Tarif belegten Gegenſtände, wenn ſie Baiern-

ſches Fabrikat ſind, und unmittelbar aus Baiern eingehen, nicht mit jenen Zollſätzen, ſondern nur mit 15 fl. 36 kr. vom Ctr. belegt, wogegen in allen übrigen Beziehungen der neue Zoll-Tarif in Ausübung kommt.

§. 4.

Die Anwendung der Ausnahme von dem allgemeinen Tarif iſt in den §§. 1, 2 und 3 genannten Fällen nur dann zuläſſig, wenn die Waare mit einem vollſtändigen Urſprungs-Schein nach den darüber im Einzelnen ertheilten Beſtimmungen verſehen iſt.

Solche Urſprungsſcheine ſind jedoch nur dann gültig, wenn ſie von den Behörden des unmittelbaren Erzeug- oder Fabrikations-Orts ausgeſtellt ſind. Zeugniſſe von den Orten des Zwiſchenhandels werden nicht angenommen.

Unſer Finanz-Miniſter iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Marſeille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Beilage zum Zoll-Geſetz vom 18. Juli 1824.

Zoll-Tarif.

Allgemeine Beſtimmungen für die Anwendung des Tarifs.

Art. 1.

Gewicht und Maas.

In der Berechnung der Zoll-Abgaben iſt überall das durch die Maas-Ordnung vom 30. November 1806 bekannt gemachte Maas und Gewicht, und zwar bei letzterem der Centner zu 104 Pfund gerechnet, zu Grunde zu legen, mithin, wenn in den Frachtbriefen und Ladſcheinen nach einem andern Maßſtab gerechnet wäre, vor allen Dingen die Quantität auf jenes württembergiſche Maas zu reduciren, wobei die in der Beilage zur Nummer 26 des Staats- und Regierungs-Blatts von 1813 enthaltenen Reductions-Tabellen der diſſeitigen Maaſe mit denen der benachbarten Staaten zur Grundlage zu nehmen ſind.

Von allen denjenigen Gegenſtänden, welche nach ihrem Gewicht zu verzollen ſind, iſt bei Erhebung des Ein- Aus- und Durchfuhrzolls das Brutto-Gewicht in Berechnung zu nehmen, und daher ein Abzug der Tara nicht zu geſtatten, auch ſind zu dieſem Ende die Waaren-Bezieher gehalten, dafür Sorge zu tragen, daß jederzeit das Brutto-Gewicht in den Frachtbriefen genau aufgeführt wird. Bei Weinen und ſonſtigen Getränken, welche nach dem Maas declarirt, aber nach dem Gewicht zu verzollen ſind, werden für den württembergiſchen Eimer ſieben Centner Brutto-Gewicht in Berechnung genommen.

Bei Feſtſetzung der Zollſätze von 1 fl. 44 kr. pr. Centner und darüber, wurde darauf Rückſicht genommen, daß der Zoll-Betrag auf 1 Pfund in Kreuzern ausgedrückt und erhoben werden kann, wornach ſomit das zu einem vollen Centner nicht zureichende Gewicht, in den Zoll-Tagbüchern dem Pfund nach aufzuführen, und hienach der Zoll zu verrechnen iſt. Was weniger als ein Pfund beträgt, unterliegt keinem Zoll-Anſatz, jedoch mit Ausnahme der erſten Claſſe.

Bei denjenigen Artikeln hingegen, deren

Zoll-Anſatz weniger als 1 fl. 44 kr. pr. Centner beträgt, iſt jede Quantität von 4 Pfund und weiter bis 13 Pfund für ¼ Centner in Berechnung zu nehmen, das unter 4 Pfund Betragende aber mit keinem Zoll zu belegen.

Bei dem Früchten-Maas wird alles, was weniger als ein ganzer und mehr als ein halber Scheffel iſt, für einen ganzen Scheffel, und was unter ½ Scheffel, jedoch nicht weniger als 1 Simri iſt, für ½ Scheffel angenommen, das unter 1 Simri Betragende aber frei gelaſſen.

Bei Weinen, Branntweinen, Bier und dergleichen Flüſſigkeiten die dem Eimer nach verzollt werden, wird das, was weniger als ein ganzes und mehr als ½ Imi iſt, für ein ganzes Imi und was unter ½ Imi, jedoch nicht weniger als 1 Maas iſt, für ½ Imi in Berechnung genommen, das unter 1 Maas Betragende aber frei gelaſſen.

Bei Roßlaſten wird nicht weiter als auf ½ Roßlaſt herunter gegangen; zwei Zugſtiere (Ochſen) werden einem Pferde gleich gerechnet, mithin die Laſt, welche ein Zugſtier führt, für ½ Roßlaſt angenommen.

Die Laſt eines Trägers (Traget) wird immer für voll angenommen, und hiernach der Zoll nach dem Anſatz im Tarif berechnet; auch wird auf weniger als ½ kr. in der Zoll-Berechnung keine Rückſicht genommen.

Art. 2.

Waaren-Declaration.

Die Declaration der Ladung muß bei Centner-Gütern durch ordentliche in dem Zoll-Geſetze §. 11 näher bezeichnete Frachtbriefe, bei Getränken, die dem Eimer nach verzollt werden, durch Ladſcheine (Zoll-Geſetz §. 15) geſchehen.

Bei allen andern Gegenſtänden, welche nach Stücken, Roßlaſten, Scheffeln ꝛc. verzollt werden, ſo wie bei allen denjenigen Centner-Gütern, die im Grenz-Verkehr und im unverpackten Zuſtande zur Verzollung kommen, kann die mündliche Anzeige genügen.

Art. 3.

Behandlung des Viehzolls.

1.) Von Pferden, Maulthieren und Eſeln iſt der Durch-Ein- und Ausfuhr-Zoll nach dem Tarif, von Schlachtvieh aber, worunter alle Gattungen von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen ohne Unterſchied des Alters begriffen ſind, ohne Rückſicht auf ihre Beſtimmung, nur der Durch- und Einfuhrzoll, jedoch kein Ausfuhrzoll zu erheben.

2.) Wenn Ausländer Pferde, Maulthiere oder Esel auf inländische Märkte bringen, und solche unverkauft wieder zurück bringen, oder wenn sie dergleichen Vieh auf disseitige Waiden oder in die Stallfütterung führen, und dasselbe wieder nach Hause nehmen, so sind sie dem Ein- und Ausfuhrzoll unterworfen. Die übrigen Vieh-Gattungen unterliegen in einem solchen Fall nur dem Eingangszoll, da sie vom Ausgangszoll nach dem Gesetze frei sind.

3.) Wenn hingegen Inländer Pferde, Maulthiere und Esel auf ausländische Märkte treiben, so sind sie zwar den Ausgangszoll zu bezahlen schuldig, werden aber dieselben nicht wirklich verkauft und sie kommen innerhalb drei Tagen an die nämliche Zollstätte wieder zurück, so unterbleibt nicht allein der Bezug des Eingangs-Zolls, sondern es wird auch der bezahlte Ausgangs-Zoll gegen Ablegung der Zollzeichen wieder zurück erstattet.

4.) Von Schlachtvieh findet in diesem Falle weder Ein- noch Ausfuhr-Verzollung Statt, es muß aber die Ausfuhr zur Vormerkung bei der betreffenden Zollstätte angezeigt werden.

5.) Die gleichen Verhältnisse finden Statt, wenn Inländer Pferde, Maulthiere und Esel oder Schlachtvieh auf ausländische Waiden oder in Stallfütterung ins Ausland geben und wiederum ins Land zurück führen; Es muß jedoch in letztern Fällen eine obrigkeitliche Urkunde, daß mit dem Vieh keine Verwechslung vorgegangen, und statt des ausgeführten kein neu aufgekauftes Vieh zurück geführt werde, bei dem Zollamt producirt werden; auch versteht es sich von selbst, daß von dem auf andere Weise, als durch Geburt entstandenen Zuwachs der Eingangs-Zoll entrichtet wird.

6.) Der Inländer, welcher im Auslande Vieh zum Zwischenhandel mit dem Ausland aufkauft, hat, es mögen Pferde, Maulthiere, Esel, oder andere Viehgattungen seyn, wie jeder transitirende Ausländer an der Eintritts-Station den Durchgangs-Zoll zu bezahlen, und sich mit den hiefür erhaltenen Zeichen an der Austritts-Station gehörig auszuweisen.

Art. 4.

Behandlung unbenannter oder allgemein benannter Waaren.

Für Waaren, welche im Tarif nicht

namentlich benannt sind, findet die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes ihre Anwendung. Waaren-Colli, welche mehrere mit verschiedenen Zollsätzen belegte Gegenstände enthalten, und wobei das Gewicht nicht für jede Waaren-Gattung besonders, sondern nur im Allgemeinen angezeigt ist, so wie Waaren, welchen eine allgemeine Benennung gegeben ist, während sie aus mehreren, mit verschiedenen Zöllen belegten Gegenständen bestehen, haben die Zoll-Einbringer nach demjenigen Artikel zu verzollen, der dem höchsten Zollsatz unterworfen ist.

Art. 5.

Besondere Bestimmung, wegen der mit 80 fl. vom Centner belegten Gegenstände.

Wenn von den mit 80 fl. vom Ctr. belegten Gegenständen ungerade Pfunde unter ½ Ctr. verzollt werden, so sind von denselben — :. 48 kr. p. Pfund zu erheben. Dasselbe geschieht auch bei größeren Quantitäten, bei denjenigen Pfunden, welche sich nicht durch Achttheile theilen lassen, z. B. bei 42 Pfund werden bezahlt

½ Ctr. = 37½ Pfund — :. 30 fl.

sodann 4½ =

à 48 kr. — — :. 3 fl. 36 kr.

33 fl. 36 kr.

Tarif des Ein- und Ausgangs-Zolls.

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Alabaster, roh	1 Centner	—	16	. . .	...	1 Centner	—	8
Alabaster-Arbeiten								
a) größere in Stücken von $\frac{1}{8}$ Ctr. und darüber	—	3	28	1 Pfund	2	—	—	12
b) kleinere in Stücken unter $\frac{1}{8}$ Ctr.	—	6	56	—	4	—	—	12
Alaun	—	—	32	. . .	...	—	—	8
Aloe	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Ananas	—	10	24	—	6	—	—	12
Anis (siehe auch Sternanis)	—	—	48	. . .	...	—	—	12
Antimonium	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Apfelsinen	—	1	44	—	1	—	—	12
Apotheker-Waaren aller Art, in so weit bei dem einen oder dem andern Artikel nicht eine namentliche Ausnahme in dem gegenwärtigen Tarif enthalten ist	—	1	44	—	1	—	—	12
Arak	—	10	24	—	6	—	—	12
Arsenik	—	1	44	—	1	—	—	12
Asche								
a) gewöhnliche	1 Simri	—	1	. . .	...	1 Simri	—	12
b) Fluß-Asche (Produkt aus Saifensiederlauge)	1 Centner	—	48	. . .	...	1 Centner	—	8
c) Aescher, oder ausgelaugte Asche	1 Roßlast	—	2	. . .	...	1 Roßlast	—	6
Auerhahn	1 Stück	—	6	. . .	...	1 Stück	—	8
Auripigment	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
Austern	—	6	56	—	4	—	—	12
Bagages, welche Reisende gehend, reitend oder fahrend für sich mit führen, wohin insbesondere auch Kleider und Handwerkszeug								

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
gehören, welche Handwerksbursche, Dienstboten ꝛc. bei sich tragen; ferner die vom Postporto befreite Bagage der mit dem Postwagen Reisenden . .	. . .	frei		. . .	...	. . .	frei	
Balsam aller Art	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
Bastwaaren, mit Ausnahme der Hüte, welche nach der Rubrik „Hüte" zu behandeln sind								
a) grobe	—	—	48	. . .	...	—	—	8
b) feine	—	10	24	1 Pfund	6	—	—	12
Baumwolle	—	—	16	. . .	...	—	—	12
Baumwollen-Garn								
a) ungefärbt	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
b) gefärbt	—	3	28	—	2	—	—	12
Baumwollen-Fabrikate, sowohl gestrickt als gewoben, ganz baumwollen, oder mit andern jedoch nicht seidenen Stoffen vermengt	—	15	36	—	9	—	—	12
Baumwollen-Streichen, Wollkrazen, Tuchmacherkrazen, alte Kniestreichen von Drath .	—	—	16	. . .	...	—	—	12
Bäume	1 Roßlast	—	12	. . .	...	1 Roßlast	—	4
Beere, Wachholder-, Heidel-, Hollunder- und andere Waldbeere, auch Wachholderbeer-Mehl	1 Centner	—	32	. . .	...	1 Centner	—	12
Bein, gemeines unverarbeitetes .	—	—	2	. . .	...	—	1	44
Bein, gebranntes	—	—	32	. . .	...	—	—	8
Beinwaaren, Kämme, Kinderspielzeug ꝛc.	—	10	24	1 Pfund	6	—	—	12
Beinschwarz	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Bergblau	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Berggrün	—	1	44	—	1	—	—	12
Bergöhl	—	1	44	—	1	—	—	12

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Berliner-Blau	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
Bernstein, unverarbeitet . .	—	1	44	—	1	—	—	12
Bernstein-Fabrikate . . .	—	15	36	—	9	—	—	12
Besenreis, Besen . . . . Kehrbesen von Reisstroh, wie Bürstenbinderwaaren.	1 Roßlast	—	4	. . .	...	. . .	verboten	
Bienen	1 Stock	—	4	. . .	...	1 Stock	—	8
Bier	1 Eimer	4	—	. . .	...	. . .	frei	
Bierhefen	—	—	32	. . .	...	. . .	frei	
Bijouterie-Waaren, vermischte, mit Ausnahme ächter goldener und silberner Borten und Bänder, gold- und silbergestickter oder gewirkter Stoffe, ächter Perlen, gefaßter und ungefaßter Edelsteine, welche einem besondern Zollsatz unterliegen .	1 Centner	15	36	1 Pfund	9	1 Centner	—	12
Bildhauer-Arbeit, Büsten ꝛc., sowohl von Holz als von Marmor, Alabaster, Serpentin ꝛc., desgleichen Modelle zu Künstler-Arbeiten	—	3	28	—	2	—	—	12
Bimsstein	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Bisam	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Blasebälge, wie Lederwaaren.								
Blauholz	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Blech,								
a) Sturzblech, gewalztes, bis auf weitere Verfügung . .	—	3	12	. . .	—	—	—	12
b) anderes Sturzblech . .	—	3	28	1 Pfund	2	—	—	12
c) Waaren hievon	—	5	12	—	3	—	—	12
d) verzinntes Blech, bis auf weitere Verfügung	—	1	4	—	—	—	—	32
e) gröbere Waaren von verzinntem Blech, als Geschirre, Röhren ꝛc.	—	5	12	—	3	—	—	12

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
f) Andere feinere Fabrikate von verzinntem Blech, auch lakirte Blechwaaren, z. B. Caffee-Bretter und alle andere lakirte Artikel von Blech . . .	1 Centner	10	24	1 Pfund	6	1 Centner	—	12
Blei, unverarbeitet	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Bleierne-Waaren:								
a) feinere, welche zu Quinqaillerie-Waaren gehören, als Kinderspielzeug ꝛc. . . .	—	10	24	1 Pfund	6	—	—	12
b) grobe, als Kugeln, Fensterblei, Brunnenröhren, Schrot ꝛc.	—	3	28	—	2	—	—	12
Bleistifte	—	6	56	—	4	—	—	12
Bleiweis	—	3	28	—	2	—	—	12
Bleizucker	—	1	44	—	1	—	—	12
Blumen, gemachte	—	80	—	—	48	—	—	12
Blumen-Zwiebel und Blumen-Gewächse	—	1	44	S. allgemeine Bestimmung. —	1	—	—	12
Blutstein	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Bolus	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Borax	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Borten, s. Gold und Silber.								
Bortenwirker oder Possamentir-Arbeiten, in so weit solche nicht in Seiden-Fabrikaten, goldenen und silbernen Stoffen, goldenen und silbernen Borten und Bändern bestehen . . .	—	15	36	—	9	—	—	12
Branntweine,								
a) in Fässern	1 Eimer	20	—	. . .	...	. . .	frei	
b) in Bouteillen und Krügen	1 Centner	3	28	1 Pfund	2			
Braunstein	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Brillen, siehe Glas.								
Brod	—	—	16	. . .	...	. . .	frei	
Bronze-Waaren	—	15	36	1 Pfund	9	1 Centner	—	12

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Buchdrucker-Schrift . . .	1 Centner	6	56	1 Pfund	4	1 Centner	—	12
Bücheln (Bucheckern) . . .	1 Scheffel	—	6	. . .	...	1 Scheffel	—	16
Bücher	1 Centner	—	32	. . .	...	1 Centner	—	12
Bürstenbinder-Waaren . .	—	6	56	1 Pfund	4	—	—	12
Butter	—	—	16	. . .	...	. . .	frei	
Cacao	—	5	12	1 Pfund	3	—	—	12
Caffee	—	3	28	—	2	—	—	12
Caffee-Surrogate, jeder Art	—	5	12	—	3	—	—	12
Cameelgarn	—	1	44	—	1	—	—	12
Campesche-Holz, siehe Farbhölzer.								
Campfer	—	1	44	—	1	—	—	12
Canarienvögel	1 Stück	—	2	. . .	...	1 Stück	—	1
Cappern	1 Centner	6	56	1 Pfund	4	1 Centner	—	12
Cardamomen	—	3	28	—	2	—	—	12
Caroben, siehe Johannisbrod.								
Caſtanien	—	—	48	. . .	...	—	—	12
Chaiſen, siehe Kutſchen.								
China	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Chocolade	—	15	36	—	9	—	—	12
Cichorien-Caffee, siehe Caffee-Surrogate.								
Citronen	—	1	44	—	1	—	—	12
Citronat	—	15	36	—	9	—	—	12
Cognac, wie Branntwein.								
Colophonium	—	—	48	. . .	...	—	—	12
Coloquinten	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Conditorei-Waaren aller Art, auch Torten und Paſteten . .	—	15	36	—	9	—	—	12
Contanti oder baares Geld . .	. . .	frei		. . .	...	. . .	frei	
Corduan, Saffian, unverarbeitet	—	6	56	1 Pfund	4	. . .	—	12
Fabricate davon	—	15	36	—	9	1 Centner	—	12
Cubeben	—	5	12	—	3	—	—	12

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Därme	1 Centner	—	16	. . .	...	1 Centner	1	44
Datteln	—	3	28	1 Pfund	2	—	—	12
Dearas, Gerberfett	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Dochtgarn, Dochte	—	—	48	. . .	...	—	—	12
Dornschlag und Hallerde. .	1 Roßlast	—	6	. . .	...	1 Roßlast	—	16
Dreherwaaren, feine . . .	1 Centner	10	24	1 Pfund	6	1 Centner	—	12
Druckerschwärze	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Druckpapier, siehe Papier.								
Dung	1 Roßlast	—	2	. . .	...	1 Roßlast	—	16
welcher von In- und Ausländern auf eigene Güter gebracht wird	. . .	frei		. . .	...	. . .	frei	
Edelsteine, gefaßt und ungefaßt. Halbedelsteine, wohin gehören Achate, Jaspise, Carniole, Onix ꝛc.	—	80	—	1 Pfund S. allgemeine Bestimmung.	48	1 Centner	—	12
a) geschliffen und verarbeitet .	1 Centner	15	36	1 Pfund	9	—	—	12
b) roh und ungeschliffen . . .	—	3	28	—	2	—	—	32
Eicheln	1 Scheffel	—	6	. . .	...	1 Scheffel	—	8
Eisen:								
a) rohes oder Massel- auch Waseheisen, Eisenfeilspäne und Hammerschlag . . .	1 Centner	—	8	. . .	...	1 Centner	—	48
b) alle Gattungen von Staab- Stangen- und Zain-Eisen auch Gußwaaren, als Kessel, Oefen, Platten, Gitter, Küchen-Geschirre ꝛc., eiserne Mörser und Waagbalken .	—	3	28	1 Pfund	2	—	—	8
c) Eisendrath	—	3	28	—	2	—	—	12
d) grobe Eisenwaaren, als Ketten, Schraubstöcke, grobe Schnallen und Ringe, Gewichte, Schlittschuhe, Bohrer, Schrauben, Aexte, Häm-								

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
mer ꝛc. Huf- Nagelschmid- und grobe Schlosser-Arbeiten; Fabrikate aus Sturzblech, Strohmesser, Strohblätter, gewalztes Eisen und Faßreife	1 Centner	5	12	1 Pfund	3	1 Centner	—	8
e) Sensen und Sicheln . . .	—	6	56	—	4	—	—	8
f) alle übrigen Fabrikate aus Eisen, welche zu Quinqaillerie-Waaren gehören . . .	—	10	24	—	6	—	—	12
g) altes Eisen zum Umschmelzen	—	—	2	. . .	...	—	—	8
h) alte eiserne Oefen und Platten, siehe Hausrath.								
Elfenbein, unverarbeitet . .	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Elfenbein, Fabrikate . . .	—	15	36	—	9	—	—	12
Elixire aller Art	—	1	44	—	1	—	—	12
Enten:								
a) zahme	2 Stück	—	1	. . .	...	. . .	frei	
b) wilde	1 —	—	4	. . .	...	1 Stück	—	5
Enzian	1 Centner	—	32	. . .	...	1 Centner	—	8
Erbselenholz:								
a) in roher ungetrockneter Gestalt, das vor dem Gebrauch noch einer besondern Bearbeitung bedarf	—	—	16	. . .	...	—	—	12
b) im andern Fall	—	—	48	. . .	...	—	—	12
Erdbirnen (Kartoffeln.) . .	1 Scheffel	—	6	. . .	...	. . .	frei	
Erde:								
a) gemeiner Töpferthon oder Hafner-Erde	1 Roßlast	—	4	. . .	...	1 Roßlast	—	16
b) Pfeiffen-, Porzellain-, Walker- und andere feinere Fabrik-Erde	1 Centner	—	8	. . .	...	—	—	48
c) rothe und gelbe Erde . .	—	—	48	. . .	...	1 Centner	—	12
Erden- oder irrdenes Geschirr, wie Hafner-Geschirr.								

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Erze:								
a) rohe Metall-Erze . . .	1 Roßlast	—	2	. . .	...	1 Roßlast	1	44
b) Hafner-Erze (Ofenfarbe, Wasserblei)	1 Centner	—	16	. . .	...	1 Centner	—	12
Esel	1 Stück	—	24	. . .	...	1 Stück	—	16
Essenzen	1 Centner	10	24	1 Pfund	6	1 Centner	—	12
Essig:								
a) in Fässern	1 Eimer	8	—	. . .	...	. . .	frei	
b) in Bouteillen	1 Centner	3	28	1 Pfund	2			
Eier	100 Stück	—	1	. . .	...	. . .	frei	
Extrait d'absintho, wie Liqueur.								
Faden, (Zwirn von Leinen)								
a) ungefärbt	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
b) gefärbt	—	3	28	—	2	—	—	12
Farbehölzer, wobei keine besondere Ausnahme gemacht ist, (namentlich siehe Blauholz)	—	—	48	. . .	...	—	—	12
Farbwaaren:								
a) feinere, als: Carmin, Cochenille, Tusch, Ultramarin ꝛc.	—	6	56	1 Pfund	4	—	—	12
b) alle übrigen, in so weit der Tarif nicht namentliche Ausnahmen enthält	—	1	44	—	1	—	—	12
Farbekästchen, wie Quincallerie-Waaren.								
Farbekräuter, gemeine . . .	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Fässer, eichene, gemachte . .	1 Eimer	—	3	. . .	...	1 Eimer	—	24
Fasanen	1 Stück	—	4	. . .	...	1 Stück	—	5
Fayence	1 Centner	6	56	1 Pfund	4	1 Centner	—	12
Federn, Bett- und Schreibfedern	—	—	48	. . .	...	—	1	44
Feigen	—	3	28	1 Pfund	2	—	—	12
Felle, siehe Häute.								
Fenchel	—	—	48	. . .	...	—	—	8

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Fernambuc	1 Centner	—	48	. . .	...	1 Centner	—	12
Feuer-Eimer von Stroh und Baſt, wie gröbere Baſtwaaren.								
Feuerſpritzen	1 Stück	10	—	. . .	...	1 Stück	—	30
Feuerſtein	1 Centner	—	16	. . .	...	1 Centner	—	12
Firniß	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Fiſchbein, unverarbeitet . .	—	1	44	—	1	—	—	12
Fiſchbein, Fabricate	—	10	24	—	6	—	—	12
Fiſche:								
a) gemeine und inländiſche . .	—	1	44	—	1	—	—	12
b) ausländiſche:								
1.) Häringe und Stockfiſche .	—	3	28	—	2	—	—	12
2.) andere ausländiſche Fiſche, friſch oder getrocknet, gedörrt, geſalzen, marinirt und geräuchert, in ſo fern nicht der Tarif weitere Ausnahmen enthält	—	6	56	—	4	—	—	12
Fiſchotter	1 Stück	—	16	. . .	...	1 Stück	—	20
Flachs	1 Centner	—	16	. . .	...	1 Centner	—	48
Fleiſch:								
a) grünes	—	—	16	. . .	...	. . .	frei	
b) dürres, als: Schinken, Würſte, geräucherte Gänſe ꝛc. .	—	6	56	1 Pfund	4	. . .	frei	
Flittern, ſiehe Gold und Silber.								
Floret-Seide, roh	—	1	44	—	1	1 Centner	—	12
Floretſeiden-Garn, gefärbt und ungefärbt	—	3	28	—	2	—	—	12
Floretſeiden-Fabrikate . .	—	31	12	—	18	—	—	12
Früchte:								
1.) inländiſche Feldfrüchte:								
a) glatte, als: Ackerbohnen, Buchwaizen, Erbis, Gerſten, Gartenbohnen, Hirſen, Linſen, Kernen, Roggen (Korn),								

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Waizen, Welsch- oder Türkisch-Korn	1 Scheffel	—	12	. . .	...	. . .	frei	
b) rauhe, als: Einkorn, Emer, Haber, Dinkel, (Spelz oder Veesen)	—	—	6	. . .	...	. . .	frei	
2.) ausländische, getrocknete, feinere Garten- und andere Früchte, in so weit nicht im gegenwärtigen Tarif bei dem einen oder dem andern Artikel eine ausdrückliche Ausnahme gemacht ist.	1 Centner	3	28	1 Pfund	2	1 Centner	—	12
3.) eingemachte feinere und überzuckerte ꝛc. Früchte	—	15	36	—	9	—	—	12
Fuchs	1 Stück	—	4	. . .	...	1 Stück	—	8
Galanterie-Waaren, in so fern solche nicht mit einem besondern Zollsatz belegt sind . . .	1 Centner	15	36	1 Pfund	9	1 Centner	—	12
Galgant	—	1	44	—	1	—	—	12
Galläpfel	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Gans	2 Stück	—	1	. . .	...	. . .	frei	
Gartengemüse, gemeine, als: Kraut, Zwiebel, Salat ꝛc. . .	1 Roßlast	—	16	. . .	...	. . .	frei	
Gartengewächse, getrocknete (Rüben)	1 Centner	—	8	. . .	...	. . .	frei	
Gemälde, siehe Malereien.								
Gerste, gerändelte, s. Kochgerste.								
Geschirr, siehe steinernes, und Lederfabrikate.								
Gewehre, fertige aller Art . .	—	6	56	1 Pfund	4	1 Centner	—	12
Gewürze aller Art, in so weit nicht bei dem einen oder dem andern Artikel eine namentliche Ausnahme im gegenwärtigen Tarif enthalten ist (siehe Pfeffer, Piment, Ingwer). .	—	5	12	—	3	—	—	12

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Gewürznelken	1 Centner	5	12	1 Pfund	3	1 Centner	—	12
Gips, roh, gemahlen und ungemahlen	1 Roßlast	—	6	. . .	...	1 Roßlast	—	2
Gips-Figuren, wie Bildhauer-Arbeit.								
Glas:								
a) Fenster-, Spiegel- und Hohlglas	1 Centner	3	28	1 Pfund	2	1 Centner	—	12
b) Kristall- und geschliffene Glas-Waaren	—	6	56	—	4	—	—	12
c) Uhrgläser, Brillen und andere optische Gläser . . .	—	5	12	—	3	—	—	12
d) Scherben	—	—	16	. . .	...	—	1	44
Glasgalle	—	—	16	. . .	...	—	—	12
Glasperlen	—	10	24	1 Pfund	6	—	—	12
Glätte	—	—	48	. . .	...	—	—	12
Glockenspeis (Glockengut, Stückgut) auch alte Glocken .	—	—	16	. . .	...	—	—	12
Gold:								
a) unverarbeitet	. . .	frei		. . .	...	. . .	frei	
b) allerlei Arten von Fabrikaten aus diesem Metall, so wie auch unächte goldgestickte Zeuge, Borten, Bänder, siehe auch Bijouterie-Waaren	1 Centner	15	36	1 Pfund	9	1 Centner	—	12
c) ächte goldene Borten und Bänder, goldgestickte oder gewirkte Stoffe	—	80	—	—	48	—	—	12
				S. allgemeine Bestimmung.				
Gras, grün	1 Wagen	—	3	. . .	...	1 Wagen	—	8
Grünspan	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
Grüze	1 Scheffel	—	16	. . .	...	. . .	frei	
Säme, siehe Spreuer.								
Gummi aller Art	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
Gummigutt	—	1	44	—	1	—	—	12

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Gurken, eingemachte	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
Gutschen, siehe Kutschen.								
Haare:								
a) Menschenhaare	—	—	32	. . .	...	—	1	44
aa) Perüquen und andere Fabrikate daraus	—	15	36	1 Pfund	9	—	—	12
b) Thierhaare:								
1.) Roßhaare	—	—	32	. . .	...	—	1	44
2.) Cameelhaare	—	—	32	. . .	...	—	—	12
3.) Kälber-, Küh-, Reh- und dergleichen Haare	—	—	16	. . .	...	—	—	12
4.) Geishaare	—	—	16	. . .	...	—	—	8
c) Teppiche und andere Fabrikate aus Roß-, Kuh-, Reh- und Geishaaren	—	6	56	1 Pfund	4	—	—	12
Haasen	1 Stück	—	2	. . .	...	1 Stück	—	8
Haasenbalg, siehe Rauch- und Pelzwerk.								
Hafnererz, Ofenfarbe, Wasserblei, siehe Erz.								
Hafner- und Töpfer-Geschirr .	1 Roßlast	1	12	. . .	...	1 Roßlast	—	8
Hanf	1 Centner	—	16	. . .	...	1 Centner	—	48
Hanfsaamen	1 Scheffel	—	16	. . .	...	1 Scheffel	—	16
Hardes, wie Kleidungsstücke.								
Harz gemeines	1 Centner	—	32	. . .	...	1 Centner	—	12
Hausenblase	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Hausfarbe (Bolus)	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Hausrath, gemeiner, wozu die schon gebrauchten Haushaltungsstücke aller Art, alte Meubles, alte Betten, alte eiserne Oefen und Platten ꝛc. gehören . .	1 Roßlast	1	12	. . .	...	1 Roßlast	—	48
Häute, rohe								
a) von Pferden, Ochsen, Kühen	1 Stück	—	2	. . .	...	1 Stück	—	24

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
b) von Schmalrindern, Kälbern	1 Stück	—	1	. . .	...	1 Stück	—	8
c) von Böcken, Ziegen, Schaafen	2 „	—	1	. . .	...	2 „	—	8
d) von Kizlen . . . . . (im Fall die Wolle noch auf den Schaaf- und Hammelfellen befindlich wäre, ist dieselbe besonders nach dem Tarif zu verzollen, und sind in solchem Falle 100 Felle für 2 Centner Wolle zu rechnen.)	2 „	—	1	. . .	...	2 „	—	3
e) von Hirschen	1 „	—	2	. . .	...	1 „	—	24
f) von Rehen	1 „	—	1	. . .	...	1 „	—	12
g) von Schweinen	1 „	—	2	. . .	...	1 „	—	8
h) Büffel-, Elend-, amerikanische Wild- und andere dergleichen Häute, in so weit sie nicht zum Pelz und Rauchwerk gehören	1 „	—	4	. . .	...	1 „	—	8
Hautspäne	1 Centner	—	16	. . .	...	1 Centner	1	44
Häringe	—	3	28	1 Pfund	2	—	—	12
Heu	1 Wanne	—	4	. . .	...	1 Wanne	—	16
Hirsch, lebend oder todt . . .	1 Stück	—	12	. . .	...	1 Stück	—	32
Hirschhorn:								
a) roh	1 Centner	—	2	. . .	...	1 Centner	1	44
b) geraspelt	—	1	44	1 Pfund	1	—	1	44
c) präparirt	—	1	44	. . .	1	—	—	8
Holz, mit Ausnahme des — den bisherigen örtlichen Wasserzöllen und forsteilichen Concessions-Geldern fernerhin unterliegenden Floßholzes,								
a) Mahagoni.	—	3	38	1 Pfund	2	—	—	12
b) ausländische feine Hölzer, als: Eben-, Cedern-, Cy-								

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
pressen-Holz, Kork, Weber-, Bind- und andere Röhren .	1 Centner	—	48	. . .	...	1 Centner	—	12
c) inländisches Holz, Brennholz, eichenes, buchenes, tannenes und vermischtes . . .	1 Klafter oder Meß	—	8					
Scheiterholz oder Reisach .	1 einspänniger Karren	—	4					
d) Bauholz, eichene ganze Stämme und Blöcke . . .	1 Stück	—	12					
Tannen, Fichten, Forchen, ganze Stämme Holländer Holz	—	—	8					
geringere Baustämme, Balken, Brunnenteuchel . . .	—	—	4					
Sägklötze	—	—	4					
e) Werkholz für Künstler und Handwerker, als: Ahorn, Apfel, Birnen, Buchen, Eichen, Erlen, Aschen, Kirschen, Lerchen, Linden, Nuß, Ulmen und Zwetschgen in Stämmen und Blöcken . .	—	—	8					
Spälter, Scheiter und Wurzelhölzer dieser Baumgattungen	1 Roßlast	—	4					
fein geschnittenes Werkholz von diesen Bäumen, siehe Holzwaaren.								
f) Schnittwaare:								
aa) von hartem Holz:								
Bretter	2 Stück	—	½					
Diele oder Bödseiten . .	2 „	—	1					
Latten	8 „	—	½					
Rahmschenkel	4 „	—	½					

10 Prozent des Werths

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
bb) von weichem Holz:								
Bretter	4 Stück	—	½					
Diele und Bödseiten . .	4 „	—	1					
Latten	16 „	—	½					
Rahmschenkel	8 „	—	½					
g) Fackeln	25 „	—	1					
h) Schindeln	1000 „	—	1					
i) Pfähle	100 „	—	1					
k) Faßstangen:								
aa) von hartem Holz:								
von 1 bis 5 Schuh . . .	4 „	—	½					
von 5 bis 10 Schuh . .	4 „	—	1					
bb) von weichem Holz:								
von 1 bis 5 Schuh . . .	8 „	—	½					
von 5 bis 10 Schuh . .	8 „	—	1					
l) Reifstangen und Hopfenstangen	4 „	—	1					
m) Kübelstäbe und andere kleine Reifwaaren . . .	1 Roßlast	—	4					
n) Flößweiden	—	—	8	. . .	...	verboten		
o) Holzfabrikate, feine, als: Kinderspielzeug, Stöcke und dergleichen, so wie alle Holzwaaren, welche zu Quinquaillleriewaaren gehören . . .	1 Centner	10	24	1 Pfund	6	1 Centner	—	12
p) Meubles, feine aller Art, als polirt und ungeschliffen ꝛc. Straßburger Strohsessel ꝛc. sie mögen offen oder in Kisten verpackt verführt werden . .	—	6	56	— .	4	—	—	12
q) Holzwaaren, gemeine, als: Rechen, Spindeln, Brechen, Ofenröhre, Kochlöffel, Schaufeln, Laden und andere Siebmacher-Arbeit, so wie auch Küfer-, Wagner-Arbeiten,								

10 Prozent des Werths.

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Sattelbäume, gemachtes Kelternholz, ingleichen fein geschnittenes Werkholz . . .	1 Roßlast	—	48	. . .	...	1 Roßlast	—	48
Honig	1 Centner	—	48	. . .	...	1 Centner	—	12
Hopfen	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Hopfenstangen, siehe Reifstangen.								
Horn, Hornspitz unverarbeitet .	—	—	2	. . .	...	—	1	44
Hornfabrikate	—	10	24	1 Pfund	6	—	—	12
Hornspäne, Hornbrocken, Klauen	—	—	2	. . .	...	—	—	12
Hornkohlen, gebrannte Hornspäne	—	—	32	. . .	...	—	—	8
Hüner	2 Stück	—	1	. . .	...	. . .	frei.	
Hüte aller Art und andere Hutmacher-Arbeit,								
a) gemeine Filzhüte, welche im Marktverkehr vorkommen.	1 Centner	—	48	. . .	...			
b) andere ausländische Hüte von Filz und Stroh und andern Stoffen (gemeine Strohhüte, siehe Strohwaaren).	—	80	—	1 Pfund	48	1 Centner	—	12
				s. allgemeine Bestimmung.				
Indigo	—	1	44	—	1	—	—	12
Ingwer	—	1	44	—	1	—	—	12
Instrumente, musikalische, physikalische, astronomische . . .	—	6	56	—	4	—	—	12
Johannisbrod	—	1	44	1 Pfund.	1	—	—	12
Irrdene Geschirre, gemeine, wie Hafnergeschirr.								
Juwelen, wie Edelsteine.								
Kälbermägen	—	—	16	. . .	...	—	—	12
Kalksteine, siehe Steine.								
Kalmus, roh	—	—	48	. . .	...	—	—	8
Karmin	—	6	56	1 Pfund	4	—	—	12

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Kartätschen, von Eisen- oder Stahldrath	1 Centner	6	56	1 Pfund	4	1 Centner	—	12
Kardendistel, siehe Streichkarden.								
Käse	—	1	44	—	1	—	—	22
Kelternholz, Braken, Spindeln, Hund ꝛc. siehe Holzwaaren.								
Kienruß	—	—	32	. . .	...	—	—	22
Kies, zum Glasmachen . . .	1 Roßlast	—	16	. . .	...	1 Roßlast	1	44
Kinderspielwaaren, hölzerne und beinerne	1 Centner	10	24	1 Pfund	6	1 Centner	—	12
Kirschnerwaare, gemachte . .	—	15	36	—	9	—	—	12
Klauen	—	—	2	. . .	...	—	1	44
Klee, siehe Gras und Heu.								
Kleesaamen	1 Scheffel	—	16	. . .	...	1 Scheffel	—	16
Kleider:								
I.) allerlei getragene und gebrauchte:								
a) welche Reisende gehend, reitend oder fahrend selbst mit sich führen	. . .	frei		. . .	...	. . .	frei	
b) welche auf Postwägen für Nicht-Passagiers und außer der von dem Postporto befreiten Bagage oder auch durch andere Fuhren transportirt werden	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
II.) alle neu gemachten Kleider, so wie auch getragene, wenn diese des Handels wegen oder zum Wiederverkauf versendet werden	—	80	—	—	48	1 Pfund	—	12
				E. allgemeine Bestimmung.				
Klesen	1 Scheffel	—	4	. . .	...	1 Scheffel	—	4
Knoppern	1 Centner	—	32	. . .	...	1 Centner	—	12
Kobalterz, Kobaltspeis . . .	—	—	2	. . .	...	—	1	44

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Kochgerste, oder alle Arten geränderter Gerste	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	. . .	frei	
Kochenille	—	6	56	—	4	1 Centner	—	12
Kohlen:								
a) Steinkohlen	1 Roßlast	—	16	. . .	...	1 Roßlast	—	16
b) Holzkohlen	—	—	2	. . .	...	. . .	10 Procent des Werths	
Köllnische Tabakspfeiffen	1 Centner	3	28	1 Pfund	2	1 Centner	—	12
Kölsch, ordinairer	—	3	28	—	2	—	—	12
Königsgelb	—	1	44	—	1	—	—	12
Korallen, unverarbeitet	—	1	44	—	1	—	—	12
Korallen-Fabrikate	—	15	36	—	9	—	—	12
Koriander	—	—	48	. . .	...	—	—	8
Kork, unverarbeitet	—	—	48	. . .	...	—	—	12
Korkstöpsel und Fabrikate von Kork	—	3	28	1 Pfund	2	—	—	12
Krapp:								
a) gedörrter	—	—	48	. . .	...	—	—	12
b) grüner	—	—	16	. . .	...	—	—	12
Kräuter:								
a) für Apotheker, in so weit der Tarif nicht ausdrückliche Ausnahmen enthält	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
b) dergleichen geringere und gemeine	—	—	48	. . .	...	—	—	8
Krebse:								
a) gemeine	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
b) ausländische kostbare	—	6	56	—	4	—	—	12
Kreide	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Kremserweis	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Küchen- und Viehsalz, gemeines.	. . .	verboten		—	...	nach besondern Verträgen		
Küfer- und Küblerwaaren . . siehe auch Holz und Fässer.	1 Roßlast	—	48	. . .	...	1 Roßlast	—	48
Kümmel	1 Centner	—	48	. . .	...	1 Centner	—	12
Kupfer und Kupferblech, unverarbeitet, so wie altes Kupfer zum Umschmelzen	—	—	32	. . .	...	—	—	12

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Kupfer-Fabrikate:								
a) feinere, als Theemaschinen, Leuchter, Schnallen, Beschläge und andere Gegenstände, welche zu Quinquaillerie-Waaren gehören	1 Centner	10	24	1 Pfund	6	1 Centner	—	12
b) grobe, als: Branntweinhäfen, Farb- und Waschkessel, Gelten, Kunsthäfen, Salat- und Handbecken, Ofen- und Kochhäfen, auch wenn diese Gegenstände noch einer weitern Bearbeitung bedürfen, ferner: Kupferdrath . . .	—	5	12	—	3	—	—	12
Kupferstiche, Malereien mit und ohne Rahmen	—	5	12	—	3	—	—	12
Kupferwasser, siehe Vitriol.								
Kutschen, Chaisen und andere Reisewagen	1 Stück	20	—	. . .	...	1 Stück	1	—
in welchen Fremde durch das Land reisen, ohne Absicht des Verkaufs	. . .	frei		. . .	...	. . .	frei	
Lachs	1 Centner	6	56	1 Pfund	4	1 Centner	—	12
Lak	—	1	44	—	1	—	—	12
Lakmus	—	1	44	—	1	—	—	12
Lahn, siehe Gold und Silber.								
Landkarten	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Laub, Waldlaub	1 zweispänniger Wagen	—	2	. . .	...	1 zweispänniger Wagen	—	3
Laufmaschinen, s. Maschinen								
Lebkuchen	1 Centner	15	36	1 Pfund	9	1 Centner	—	12
Leder, gegerbt, aber nicht weiter verarbeitet:								
a) Sohlenleder	—	3	28	—	2	—	—	12
b) alles andere Leder	—	6	56	—	4	—	—	12

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Lederfabrikate, (mit Ausnahme gemachter Kleider und Schuhe, welche einem besondern Zollsatz unterliegen,) ferner lakirtes Leder	1 Centner	15	36	1 Pfund	9	1 Centner	—	12
Leim	—	1	44	—	1	—	—	12
Leimleder	—	—	16	. . .	...	—	1	44
Leinsaamen, Leindotter . . .	1 Scheffel	—	16	. . .	...	1 Scheffel	—	16
Leinkuchen	1 Roßlast	—	16	. . .	...	1 Roßlast	—	16
Leinengarn, Schneller und Faden:								
a) ungefärbtes	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
b) gefärbtes	—	3	28	—	2	—	—	12
Leinwand:								
a) gemeine, gebleicht und ungebleicht	—	3	28	—	2	—	—	12
b) Packleinwand	—	—	32	. . .	...	—	—	8
Linnen-Fabrikate, wohin auch gemeine Landspitzen, Batist, Leinen-Band ꝛc. Kanefas, so wie die mit andern, jedoch nicht seidenen, Stoffen vermischten Artikel dieser Art gehören . . (feinere Spitzen, siehe Spitzen)	—	15	36	1 Pfund	9	—	—	12
Lerchen	1 Duzend	—	1	. . .	...	3 Duzend	—	1
Lerchenschwamm	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
Limonen	—	1	44	—	1	—	—	12
Liqueurs aller Art	—	10	24	—	6	—	—	12
Lithographirte Steinplatten .	—	1	44	—	1	—	—	12
Lohe, oder ausgelaugte Rinde, Lohkäse	1 Roßlast	—	6	. . .	...	1 Roßlast	—	24
Lorbeer	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
Lumpen, aus Stoffen aller Art.	. . .	frei		. . .	...	. . .	verboten	
Magnesia	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
Magsaamen	1 Scheffel	—	16	—	—	1 Scheffel	—	16
Kuchen davon	1 Roßlast	—	16	—	—	1 Roßlast	—	16

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Malereien oder Gemälde, sie mögen auf einem Grund von Leinwand, Holz oder Metallblech gemalt seyn	1 Centner	5	12	1 Pfund	3	1 Centner	—	12
Malz	1 Scheffel	—	8	. . .	...	. . .	frei	
Mandeln	1 Centner	3	28	1 Pfund	2	1 Centner	—	12
Manna	—	1	44	—	1	—	—	12
Mannheimer Wasser, wie Liqueurs.								
Marmor, roher	1 Roßlast	—	48	. . .	...	1 Roßlast	—	16
Marmor-Arbeiten	1 Centner	3	28	1 Pfund	2	1 Centner	—	12
Maschinen, künstliche, zusammengesetzte und Maschinerie-Theile	—	—	2	. . .	...	—	—	12
Masken	—	15	36	1 Pfund	9	—	—	12
Mastix	—	1	44	—	1	—	—	12
Materialwaaren aller Art, insoweit bei dem einen oder dem andern Artikel nicht eine namentliche Abänderung in gegenwärtigem Tarif enthalten ist .	—	1	44	—	1	—	—	12
Maulthiere	1 Stück	—	36	. . .	...	1 Stück	—	16
Meerschaum, unverarbeitet .	1 Centner	3	28	1 Pfund	2	1 Centner	—	12
Meerschaum-Fabrikate, mit oder ohne Beschläg	—	15	36	—	9	—	—	12
Mehl	1 Scheffel	—	12	. . .	...	. . .	frei	
Menning	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
Messing und Messingblech unverarbeitet, so wie altes Messing zum Umschmelzen . . .	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Messing-Fabrikate:								
a) feinere, als: Leuchter, Schnallen, Beschläge und andere Gegenstände, welche zu Quinquaillerie-Waaren gehören .	1 Centner	10	24	1 Pfund	6	1 Centner	—	12

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
b) grobe, als: Pfannen, Mörser, Kessel, Röhren, ganz oder nur theilweise verarbeitet; ferner Platten, Messingdrath	1 Centner	5	12	1 Pfund	3	1 Centner	—	12
Meubles,								
a) gemeine, oder gewöhnliche Schreiner-Arbeiten aus Eichen, Buchen, Tannen und anderem gemeinem Holz, wenn solche offen oder vermischt verführt werden	1 Roßlast	1	12	. . .	...	1 Roßlast	—	48
b) feinere, aller Art	1 Centner	6	56	1 Pfund	4	1 Centner	—	12
siehe auch Holzfabrikate.								
Milchzucker	—	1	44	—	1	—	—	12
Mineralische Wasser . . .	—	—	16	. . .	...	—	—	8
Morchen	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Mühlsteine	1 Stück	—	2	. . .	...	1 Stück	—	16
Musikalien	1 Centner	—	32	. . .	...	1 Centner	—	12
Musikalische Instrumente, siehe Instrumente.								
Muskat-Nüsse und Blüthe .	—	5	12	1 Pfund	3	—	—	12
Mutscheln	—	1	44	—	1	—	—	12
Naturalien in Kabinette von Fossilien, Pflanzen, Thieren ꝛc.	—	1	44	—	1	—	—	12
Neapolitanisch-Gelb . . .	—	1	44	—	1	—	—	12
Neublau	—	1	44	—	1	—	—	12
Nudeln	—	6	56	—	4	—	—	12
Nüsse, gemeine	1 Scheffel	—	16	. . .	...	1 Scheffel	—	8
Oblaten	1 Centner	6	56	1 Pfund	4	1 Centner	—	12
Obst, als: Aepfel, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen, Kirschen, Quitten ꝛc.								
a) grün	1 Scheffel	—	12	. . .	...	. . .	frei	
b) gedörrt	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	. . .		

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Obst-Most, bei der Einfuhr ohne Unterschied, ob er vom Ausland erkauft, oder aus im Ausland erkauftem Obst erzeugt worden ist, und sodann eingeführt wird	1 Eimer	12	—	. . .	...	1 Eimer	—	16
Ocker	1 Centner	—	48	. . .	...	1 Centner	—	12
Oele:								
a) Brenn- und Speise-Oele, als: Hanf- Lein- Reps- Rüb- Mohn- Baum- Oliven- Provencer ꝛc. Oel . .	—	5	12	1 Pfund	3	—	—	12
b) Terpentin- Stein- Berg- und andere dergleichen Oele .	—	1	44	—	1	—	—	12
c) Leccer-Oel, zum Gebrauch in den Fabriken	—	—	32	. . .	...	—	—	12
d) Vitriol-Oel	—	—	32	. . .	...	—	—	12
e) wohlriechende Oele, als: Bergamotte- Jasmin- Lavendel- ꝛc. Oel, wie Parfümerie . .	—	15	36	1 Pfund	9	—	—	12
Oelkuchen, siehe Reps- und Leinkuchen.								
Oehmd, (Ohmet, Krummet) .	1 Wanne	—	4	. . .	...	1 Wanne	—	16
Ofenrus	1 Roßlast	—	6	. . .	...	1 Roßlast	—	16
Oliven	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
Opium	—	1	44	—	1	—	—	12
Orgeln	1 Centner	6	56	1 Pfund	4	1 Centner	—	12
Orlean	—	1	44	—	1	—	—	12
Pantoffelholz, siehe Kork.								
Papier:								
a) Schreibpapier, ungebrauchtes und gebrauchtes . . .	—	1	44	—	1	—	—	12
b) Druckpapier, ebenso . . .	—	1	44	—	1	—	—	12
c) gefärbtes	—	10	24	—	6	—	—	12
Papierformen	—	10	24	—	6	—	—	12

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Pappdeckel, unverarbeitet . .	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
Pappdeckelwaaren	—	10	24	—	6	—	—	12
Parfümeriewaaren, wohin alle wohlriechende Wasser, Pulver, Seife, Pomade, aromatische Essige und Haaröle gehören	—	15	36	—	9	—	—	12
Pastell	—	1	44	—	1	—	—	12
Pech	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Pech, Schiffpech	—	—	32	. . .	...	—	—	8
Pelzwerk aller Art, siehe Rauch- und Pelzwerk.								
Pergament	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Pergament-Spähne . . .	—	—	16	. . .	...	—	1	44
Perlen, ächte	. . .	...	...	1 Pfund (S. allgemeine Verordnung.)	48	—	—	12
Perlen, unächte	1 Centner	10	24	—	6	—	—	12
Perlenmutter, unverarbeitet .	—	1	44	—	1	—	—	12
Perlenmutter-Fabrikate .	—	15	36	—	9	—	—	12
Pfeffer	—	1	44	—	1	—	—	12
Pferde:								
a) Fohlen unter 1 Jahr . .	1 Stück	—	40	. . .	...	1 Stück	—	16
b) von höherem Alter . . .	1 „	1	—	. . .	...	—	—	16
c) mit welchen Fremde durch das Land reisen, ohne Absicht sie zu verkaufen . . .	. . .	frei		. . .	...	. . .	frei	
Pferdeflachsen	1 Centner	—	16	. . .	...	1 Centner	1	44
Pfirsichkerne	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Piment	—	1	44	—	1	—	—	12
Pinsel	—	6	56	—	4	—	—	12
Platina-Fabrikate, wie Bijouterie-Waaren.								
Pomeranzen	—	1	44	—	1	—	—	12
Pomeranzenschaalen:								
a) candirte	—	15	36	—	9	—	—	12
b) getrocknete, rohe . . .	—	1	44	—	1	—	—	12

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Porzellain	1 Centner	10	24	1 Pfund	6	1 Centner	—	12
Pottasche	—	—	16	. . .	—	—	—	12
Prünellen	—	3	28	1 Pfund	2	—	—	12
Puder	—	1	44	—	1	—	—	12
Queckſilber	—	1	44	—	1	—	—	12
Quinquaillerie-Waaren (kurze Waaren):								
a) feinere, als: vergoldete und ſilberne Knöpfe, Beſchläge, Degengefäſſe, Sporn von edlen Metallen, Brillen mit Einfaſſung von Gold, Silber oder Schildkröten-Schaalen, desgleichen Doſen, Etuis, Fingerhüte von Perlenmutter, Schildkröte ꝛc. oder Gold und Silber, Stockknöpfe; Cigaro-Röhren und dergleichen von Bernſtein, Gold und Silber, feine eingelegte oder mit Griffen von Elfenbein, Perlenmutter, Gold und Silber verſehene Raſier-, Tafel- und Deſert-Meſſer, Schildkrot und mit feinen Metallen ausgelegte Kämme, ſtählerne Braſſelets ꝛc.	—	15	36	—	9	—	—	12
b) alle übrigen feineren Metall-Fabrikate aus Tombak, Meſſing, Zinn, Blech, Blei, Eiſen und Stahl, in ſo ferne ſie nicht in obige Claſſe gehören, namentlich Degengefäſſe und Kuppeln, Leuchter, Lichtputzen, Beſchläge, Schnal-								

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
len, polirte Sporn und Steigbügel, Zirkel, Reißfedern, Fingerhüte, Haar-, Steck-, Strick- und Nähnadeln, die mit beinernen und hölzernen Heften versehenen Messer und Gabeln, Caffee-Mühlen; ferner Brieftaschen mit oder ohne Instrumente, Chatoullen, ordinaire Tabacksdosen und Etuis, ordinaire Kämme von Horn und Messing, Pfeifenköpfe von Porzellain und Holz, so wie Pfeiffenröhre von Horn und Holz, Pfeiffendeckel von Messing und Messingdrath, Clavierdrath, Reit- und andere Peitschen, Knöpfe aus Horn, Messing und andern Metallen; sogenannte Nürnberger Waare, Kinderspielzeug aus Holz, Horn, Blech, Blei ꝛc. Stöcke und andere dergleichen Gegenstände	1 Centner	10	24	1 Pfund	6	1 Centner	—	12
Rauch- und Pelzwerk aller Art, 1) unverarbeitet	—	6	56	—	4	—	—	48
wenn einzelne Felle ein oder ausgeführt werden, als: Haasen-, Fuchs-, Marder-Bälge ꝛc. .	1 Stück	—	2	. . .	...	1 Stück	—	5
2) verarbeitet	1 Centner	15	36	1 Pfund	9	1 Centner	—	12
Rauchpulver	—	1	44	—	1	—	—	12
Raukarden, wie Streichkarden.								
Reben, gemeine Weinreben .	1 Roßlast	—	12	. . .	...	1 Roßlast	—	4
Reh	1 Stück	—	6	. . .	...	1 Stück	—	20

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Reis	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
Reisewagen, aller Art, siehe Kutschen.								
Repphuhn	1 Stück	—	1	. . .	...	1 Stück	—	2
Reps-Saamen	1 Scheffel	—	16	. . .	...	1 Scheffel	—	16
Reps-Kuchen	1 Roßlast	—	16	. . .	...	1 Roßlast	—	16
Rhabarber	1 Centne.	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
Rinde, eichene, ganz oder gemahlen	1 Roßlast	—	6	. . .	...	. . .	10 Procent des Werthes	
Rindvieh:								
a) Zugochsen, Zugstiere, Mastochsen, Farren	1 Stück	—	20	. . .	...	. . .	frei	
b) Kuh, Stier, Rind . . .	—	—	12	. . .	...	. . .		
c) Kalb	—	—	4	. . .	...	. . .		
Rosinen	1 Centner	3	28	1 Pfund	2	1 Centner	—	12
Roßhaar, siehe Haare.								
Röthe, siehe Krapp.								
Röthel	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Rothgerber-Leder, siehe Leder.								
Rüben, siehe Gartengewächse.								
Rum, wie Arak.								
Rupfen, siehe Packleinwand.								
Ruß	—	—	16	. . .	...	—	—	12
siehe auch Ofenruß.								
Saamen:								
a) Sämereien aller Art, in so weit in gegenwärtigem Tarif ihrer nicht besonders erwähnt ist, insbesondere Klee-, Reps-, Gras- und Lerchen-Saamen	1 Scheffel	—	16	. . .	...	1 Scheffel	—	16
b) Birkensaamen	—	—	3	. . .	...	—	—	6

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
c) feine Garten-Saamen, welche nicht nach dem Scheffel, sondern nach dem Gewicht versendet werden	1 Centner	—	16	. . .	...	1 Centner	—	48
d) welche benachbarte Ausländer über diesseitiges Territorium auf ihre Feldgüter transportiren	. . .	frei		. . .	...	. . .	frei	
Saffian, siehe Corduan.								
Safran	1 Centner	5	12	1 Pfund	3	1 Centner	—	12
Säfte (Apotheker-Waare) . .	—	1	44	—	1	—	—	12
Saftgrün	—	1	44	—	1	—	—	12
Sägmehl	1 Roßlast	—	6	. . .	...	1 Roßlast	—	16
Sago	1 Centner	3	28	1 Pfund	2	1 Centner	—	12
Saife	—	1	44	—	1	—	—	12
Sailer-Waaren, von Hanf und Werg	—	6	56	—	4	—	—	12
Saiten	—	6	56	—	4	—	—	12
Salmen	—	6	56	—	4	—	—	12
Salmiak	—	1	44	—	1	—	—	12
Salpeter und Salpetersalz . .	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Salze, insofern sie zu Apotheker-Waaren zu rechnen, und keine namentlichen Ausnahmen in diesem Tarif gemacht sind . . . (siehe auch Küchensalz.)	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Sardellen	—	6	56	—	4	—	—	12
Sassaparille	—	1	44	—	1	—	—	12
Sattler-Leder und Waaren, siehe Leder.								
Sauerklee	—	—	2	. . .	...	—	—	8
Schaafe:								
a) ältere	1 Stück	—	4	. . .	...	. . .	frei	
b) Lämmer	—	—	1	. . .	...	. . .		
Schaaffüße	1 Centner	—	16	. . .	...	1 Centner	1	44
Schaafwolle, siehe Wolle.								

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr	von jedem	fl.	kr.
Schachtelhalm	1 Centner	—	16	. . .	...	1 Centner	—	12
Scheidwasser	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Schiefersteine	—	—	16	. . .	...	—	—	12
Schiefer-(Rechnungs)Tafeln, eingefaßte	—	—	48	. . .	...	—	—	12
Schieferweiß	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Schiespulver	—	3	28	—	2	—	—	12
Schiffe, welche zum Verkauf bestimmt sind	1 Roßlast	—	48	. . .	...	1 Roßlast	—	48
Schildkröten-Schaalen . .	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
Schildkröten-Schaalen-Fabrikate	—	15	36	—	9	—	—	12
Schirme, Regen- und Sonnen-Schirme aller Art . .	—	15	36	—	9	—	—	12
Schleifsteine	—	—	16	. . .	...	—	—	12
Schmalte	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Schmalz	—	—	16	. . .	...	. . .	frei	
Schmeer	—	—	16	. . .	...	1 Centner	—	12
Schmelztiegel	—	—	48	. . .	...	—	—	8
Schmergel	—	—	32	. . .	...	—	—	8
Schnecken, gemeine	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Schnepfen	1 Stück	—	1	. . .	...	1 Stück	—	2
Schreibpapier, siehe Papier.								
Schreiner-Arbeiten, ordinäre, siehe Meubles.								
Schrot	1 Centner	3	28	1 Pfund	2	1 Centner	—	12
Schuhe:								
a) gemeine Schuhe und Stiefel, welche im gewöhnlichen Marktverkehr vorkommen . . .	—	—	48	. . .	...	—	—	12
b) andere Schuhe und Stiefel aus feinern Ledersorten und andern Stoffen	—	80	—	1 Pfund S. allgemeine Bestimmung.	48	—	—	12
Schusser	—	—	48	. . .	...	—	—	12
Schüttgelb	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Schwämme:								
a) Erdschwämme, Meerschwämme, Feuerschwämme, Zunder.	1 Centner	1	44	—	1	—	—	12
b) Holzschwämme, rohe . .	—	—	16	. . .	...	—	—	8
c) halbverarbeitete	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Schwefel	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Schwefel-Säure, wie Material-Waaren.								
Schwefel-Blüthe	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Schweinborsten	—	—	16	. . .	...	—	1	44
Schweine:								
a) Milchschweine	1 Stück	—	3	. . .	...	. . .	frei	
b) ältere	—	—	12	. . .	...	. . .		
c) wilde Schweine	—	—	12	. . .	...	1 Stück	—	30
Schwing-Flocken	1 Centner	—	16	. . .	...	1 Centner	—	12
Schwingflocken-Garn . . .	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Seegras	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Seide:								
a) rohe	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
b) Näh- und Steppseide, gefärbt und ungefärbt . . .	—	3	28	—	2	—	—	12
Seiden-Fabrikate:								
a) aus ungemischter Seide .	—	80	—	—	48	—	—	12
				S. allgemeine Bestimmung.				
b) aus Floretseide, so wie mit andern Stoffen vermischte Seiden-Fabrikate . . .	—	31	12	—	18	—	—	12
Sennes-Blätter	—	1	44	—	1	—	—	12
Senf, zubereiteter	—	15	36	—	9	—	—	12
Senfkörner, und rohes Senfmehl	—	1	44	—	1	—	—	12
Serpentin, unverarbeitet . .	—	—	16	. . .	...	—	—	8
Serpentin-Arbeiten . . .	—	6	56	1 Pfund	4	—	—	12
Siebmacher-Waaren . . .	1 Roßlast	—	48	. . .	...	1 Roßlast	—	48
Siegellak	1 Centner	6	56	1 Pfund	4	1 Centner	—	12

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr	von jedem	fl.	kr.
Silber:								
a) unverarbeitet	. . .	frei		. . .	...	. . .	frei	
b) silberne verbrochene oder wegen Abnützung blos zum Einschmelzen geeignete Geräthschaften	. . .	frei		. . .	...	. . .	frei	
c) alle Arten von Fabrikaten aus diesem Metall, so wie auch unächte silberne Borten, silbergestickte Zeuge ꝛc. s. auch Bijouterie-Waaren . .	1 Centner	15	36	1 Pfund	9	1 Centner	—	12
d) ächte silberne Borten und Bänder, silbergestickte oder gewirkte Stoffe	—	80	...	— S. allgemeine Bestimmung.	48	—	—	12
Soda	—	1	44	—	1	—	—	12
Speck	—	—	16	. . .	...	. . .	frei	
Spiegel, fertige, mit und ohne Rahmen	—	6	56	1 Pfund	4	1 Centner	—	12
Spielkarten	—	15	36	—	9	—	—	12
Spiritus aller Art	—	10	34	—	6	—	—	12
Spitzen, mit Ausnahme der gemeinen Landspitzen, welche wie Leinenfabrikate zu verzollen sind	—	30	...	— S. allgemeine Bestimmung.	48	—	—	12
Spreuer, Haberspelz oder Haberspreu, Gsäme oder Abgang beim Dreschen und Putzen der Früchte, und Mühlstaub . .	1 Scheffel	—	4	. . .	...	. . .	frei	
Stahl, alle Gattungen rohen und abgeschweisten Stahl, in Stangen, Fäßchen oder Poschen, der noch nicht zu Werkzeugen, Waffen ꝛc. verarbeitet ist . .	1 Centner	3	28	1 Pfund	2	1 Centner	—	8

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Stahl-Fabrikate, in so fern sie nicht zu feineren Quinquaillerie-Waaren gehören . . .	1 Centner	10	24	1 Pfund	6	1 Centner	—	12
Stärke, Stärkmehl	—	1	44	—	1	—	—	12
Steine:								
a) Maurer- und Quadersteine, Steinplatten, rauhe Bruch- und Sinksteine, Pflastersteine, Sohlenhofer Steinplatten, auch Sand	1 Roßlast	—	4	. . .	...	1 Roßlast	—	4
b) Kalksteine, Straßensteine .	—	—	4	. . .	...	—	—	4
c) Steine von Inländern aus eigenen oder gepachteten im Auslande liegenden Steinbrüchen eingeführt	. . .	frei		. . .	...	. . .	. . .	...
Steinernes Geschirr, gemeines	1 Roßlast	—	48	. . .	...	—	—	16
Steingut	1 Centner	6	56	1 Pfund	4	1 Centner	—	12
Steinkitt	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Sternanis	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Stiefel, siehe Schuhe.								
Stöcke, Rohr- und andere Spazierstöcke	—	10	24	—	6	—	—	12
Stockfische	—	3	28	—	2	—	—	12
Storax	—	1	44	—	1	—	—	12
Streichkarden . . . . . siehe auch Baumwollen-Krazen.	—	—	48	. . .	...	—	—	12
Streusand, gefärbter . . .	—	5	12	1 Pfund	3	—	—	12
Stroh . . . . . welches von den ins Ausland gekommenen Zehentfrüchten den Güter-Besitzern zurück gegeben wird	1 Fuder	—	6	. . .	...	1 Fuder	—	16
	. . .	frei		. . .	...	. . .	. . .	...
Strohwaaren:								
a) feine, mit Ausnahme der								

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Hüte, welche nach der Rubrik „Hüte" zu verzollen sind .	1 Centner	10	24	1 Pfund	6	1 Centner	—	12
b) gemeine Strohwaaren, worunter auch die gemeinen Bauern-Strohhüte begriffen sind.	—	—	48	. . .	...	—	—	8
Sumak	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Süsholz	—	—	48	. . .	...	—	—	12
Süsholz-Saft	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Syrup	—	1	44	—	1	—	—	12
Taback, zum Gebrauch zubereiteter Rauch- und Schnupftaback mit Einschluß der Carrotten und sonstiger zubereiteter Tabacksblätter	—	10	24	—	6	—	—	12
Tabacksblätter, rohe . . .	—	—	48	. . .	...	—	—	12
Talg, siehe Unschlitt.								
Tapeten	—	10	24	1 Pfund	6	—	—	12
Tauben	2 Stück	—	1	. . .	...	. . .	frei	
Teppiche, siehe Wollen- ꝛc. Fabrikate.								
Terpentin	1 Centner	—	32	. . .	...	1 Centner	—	8
Terpentinöl	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Thee	—	5	12	—	3	—	—	12
Theer	—	—	32	. . .	...	—	—	8
Thiere, ausländische und seltene vierfüßige, lebend	1 Stück	—	8	. . .	...	1 Stück	—	3
Thran	1 Centner	—	32	. . .	...	1 Centner	—	12
Tombak, unverarbeitet . . .	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Tombak-Fabrikate . .	—	10	24	1 Pfund	6	—	—	12
Torf	1 Roßlast	—	4	. . .	...	1 Roßlast	—	16
Träger:								
a) Ein Landkarten-, Bilder- und Büchlens-Träger . . .	1 Person	1	30	. . .	...	1 Person	—	6
b) Ein Träger mit Wetz-Feuersteinen ꝛc.	—	—	4	. . .	...	—	—	2

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
c) Ein Träger mit Obst, Garten-Gemüse ꝛc.	1 Person	—	4	. . .	...	. . .	frei	
d) Ein Träger mit gemeinem irrdenen und steinernen Geschirr	—	—	12	. . .	...	1 Person	—	4
e) Ein Träger mit gemeinen Holzwaaren, Rechen, Ofenrohr, Schaufeln ꝛc. . . .	—	—	6	. . .	...	—	—	2
f) Ein Träger mit Guckkasten, Orgel, spielender Uhr und dergleichen zur Schau für Kinder bestimmtem Spielzeug .	—	—	20	. . .	...	—	—	4
g) alle übrigen Träger haben ihre Waaren ebenfalls nach Artikeln, Gewicht und Maas, wie der gegenwärtige Tarif bestimmt, zu verzollen.								
Traß, wie Gyps.								
Trauben:								
a) grüne	1 Roßlast	—	16	. . .	...	1 Roßlast	—	16
b) halbzerdrückte; bei der Einfuhr derselben soll das darin begriffene Most-Quantum durch den Zoller und Ortsschultheißen abgeschäzt, und hienach der gesetzliche Zoll berechnet werden.								
c) getrocknete	1 Centner	3	28	1 Pfund	2	1 Centner	—	12
Trippel	—	—	32	. . .	...	—	—	8
Trüffel	—	5	12	1 Pfund	3	—	—	12
Tusche	—	6	56	—	4	—	—	12
Uhren:								
a) hölzerne	1 Stück	—	48	. . .	...	1 Stück	—	1
b) feine Stand- und andere Uhren	1 Centner	15	36	1 Pfund	9	1 Centner	—	12

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Ulmer Brod	1 Centner	—	—	. . .	...	. . .	frei	
Ulmer Gerste, siehe Kochgerste.								
Ultramarin	—	6	56	1 Pfund	4	1 Centner	—	12
Umbra	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Unschlitt.	—	—	16	. . .	...	—	—	12
Unschlitt-Lichter	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Unschlitt-Gruben, oder Abgang	—	—	16	. . .	...	—	—	12
Vanille	—	5	12	1 Pfund	3	—	—	12
Vitriol:								
a) Eisen- und Kupfer-Vitriol.	—	1	44	—	1	. . .	—	8
b) anderer Vitriol	—	—	32	. . .	...	. . .		
Vitriol-Oel	—	—	32	. . .	...	. . .	—	12
Vögel, seltene, ausländische, lebend	1 Stück	—	6	. .	...	1 Stück	—	3
Wachholderbeere, siehe Beere.								
Wachs, gelbes und weißes . .	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	48
Wachslichter und andere Fabrikate aus Wachs	—	6	56	—	4	—	—	12
Wachsleinwand (Wachstuch).	—	3	28	—	2	—	—	12
Wagenschmiere	—	—	48	. . .	...	—	—	12
Wagner-Arbeiten, wohin auch gemeine Bauernwagen, Mühlräder, Schiffe ꝛc. gehören . .	1 Roßlast	—	48	. . .	...	1 Roßlast	—	48
Waid (Färbekraut)	1 Centner	—	48	. . .	...	1 Centner	—	12
Waldrauch	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	8
Weberröhren, siehe ausländische feine Hölzer.								
Weihrauch, wie Mastix.								
Weine:								
a) teutsche in Fässern . . .	1 Eimer	12	—	. . .	...	1 Eimer	—	16
b) teutsche in Bouteillen . .	1 Centner	3	28	1 Pfund	2	1 Centner	—	12

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
c) welche nicht in zum teutschen Bund gehörigen Staaten erzeugt worden sind	1 Centner	10	24	1 Pfund	6	1 Centner	—	12
Weinbeere, siehe Rosinen, Zibeben.								
Weingeist, wie Branntwein.								
Weinhefen	1 Eimer	—	32	. . .	...	1 Eimer	—	16
Weinmost, teutscher	—	12	—	. . .	...	—	—	20
Weinstein:								
a) roher	1 Centner	—	16	. . .	...	1 Centner	—	32
b) präparirter	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Weißgerber-Leder, siehe Leder.								
Werg, Abwerg	—	—	16	. . .	...	—	—	48
Wergen-Garn	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Werkstühle, Strumpfweberstühle und andere dergleichen zusammengesetzte Maschinen .	—	—	2	. . .	...	—	—	12
Wermuth-Essenz, wie Liqueur.								
Wetzsteine	—	—	16	. . .	...	—	—	12
Wildbrät, das nicht dem Stück nach verführt wird, desgleichen abgebälgte Haasen, wie grünes und dürres Fleisch.								
Wolle, (Schaafwolle) . . .	—	1	44	1 Pfund	1	—	—	12
Wollen-Garn:								
a) ungefärbt	—	1	44	—	1	—	—	12
b) gefärbt	—	3	28	—	2	—	—	12
Wollen-Fabrikate:								
a) roh, weiße Tücher . . .	—	6	56	—	4	—	—	12
b) alle andere Tücher und Wollen-Waaren	—	15	36	—	9	—	—	12
Würste, siehe Fleisch.								
Wurzeln:								
a) gemeine	—	—	48	. . .	...	—	—	8

Zollbare Gegenstände.	Eingangs-Zoll					Ausgangs-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.	oder von jedem	kr.	von jedem	fl.	kr.
Wurzeln, ferner:								
b) feine, für Apotheken und Färbereien	1 Centner	1	44	1 Pfund	1	1 Centner	—	12
Zibeben	—	3	28	—	2	—	—	12
Ziegen	1 Stück	—	4	. . .	...	. . .	frei	
Ziegelwaare (gebrannter Zeug).	1 Roßlast	—	24	. . .	...	1 Roßlast	—	16
Zimmet	1 Centner	5	12	1 Pfund	3	1 Centner	—	12
Zinn, unverarbeitet	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Zinn-Fabrikate:								
a) feinere, welche zu Quinquaillerie-Waaren gehören . .	—	10	24	1 Pfund	6	—	—	12
b) ordinaire, als: Teller, Schüsseln und andere grobe Zinngießer-Waaren	—	5	12	—	3	—	—	12
Zink	—	—	32	. . .	...	—	—	12
Zinnbeize	—	—	32	. . .	...	—	—	8
Zinnober	—	3	28	1 Pfund	2	—	—	12
Zucker	—	2	36	—	1½	—	—	12
Zündhölzer, chemische . . .	—	10	24	—	6	—	—	12
Zwiebel, s. Garten-Gemüse.								
Zwilch	—	3	28	—	2	—	—	12
Zwirn:								
a) ungefärbt	—	1	44	—	1	—	—	12
b) gefärbt	—	3	28	—	2	—	—	12

Tarif des Durchgangs-Zolls.

Zollbare Gegenstände.	Durchfuhr-Zoll		
	von jedem	fl.	kr.
Von Centner-Gütern in der Regel . . . . . Hievon wird, wenn die Waare bei einem Oberzollamt zum Durchgang verzollt wurde, und bei einem Oberzollamt wieder ausgeht, der dritte Theil oder 8 kr. per Centner zurück erstattet.	1 Centner	—	24

Zollbare Gegenstände.	Durchfuhr-Zoll von jedem	fl.	kr.
Asche, Aescher (ausgelaugte Asche)	1 Simri	—	2
Auerhahn	1 Stück	—	2
Bagage, welche Reisende mit sich führen		frei	
Bäume	1 Roßlast	—	12
Besenreis, Besen	—	—	10
Bienen	1 Stock	—	4
Bier	1 Eimer	1	4
Bierhefen	—	—	32
Birkensaamen	1 Scheffel	—	4
Branntwein	1 Eimer	1	4
Bucheln (Bucheckern)	1 Scheffel	—	6
Canarienvögel	1 Stück	—	1
Contanti, oder baares Geld, wie Centner-Güter.			
Dornschlag, Hallerde	1 Roßlast	—	8
Dung	—	—	8
auf eigene Güter durchgeführt		frei	
Eicheln	1 Scheffel	—	6
Eisen, rohes und Masseleisen, Waseheisen, auch jede Gattung altes Eisen und Gußwaaren	1 Centner	—	4
Enten:			
a) zahme	2 Stück	—	1
b) wilde	1 „	—	1
Erbselnholz, in roher ungetrockneter Gestalt	1 Centner	—	4
Erde, Töpferthon oder Hafnererde:			
a) gemeine	1 Roßlast	—	4
b) Pfeifen-, Porzellain-, Walker- und andere feine Fabrik-Erde	—	—	16
Erden- oder irrdenes Geschirr, gemeines	—	—	10
Erdbirnen (Kartoffeln)	1 Scheffel	—	6
Erze, rohe Metall-Erze	1 Roßlast	—	16
Esel	1 Stück	—	24
Essig	1 Eimer	1	4
Eier	100 Stück	—	1
Fässer, eichene gemachte	1 Eimer	—	3
Fasanen	1 Stück	—	1

Zollbare Gegenstände.	Durchfuhr-Zoll von jedem	fl.	kr.
Fischotter	1 Stück	—	4
Früchte:			
a) glatte, als: Ackerbohnen, Buchwaizen, Erbis, Gersten, Gartenbohnen, Hirsen, Linsen, Kernen (Korn), Waizen, Welsch- oder Türkischkorn	1 Scheffel	—	12
b) rauhe, Einkorn, Emmer, Haber, Dinkel (Spelz oder Vesen).	—	—	6
Fuchs	1 Stück	—	2
Gans	2 „	—	1
Gartengemüse	1 Roßlast	—	12
Gyps, gemahlen und ungemahlen	—	—	8
Gras, grünes	1 Wagen	—	4
Grütze	1 Scheffel	—	16
Haasen	1 Stück	—	1
Hafner- und Töpfer-Geschirr	1 Roßlast	—	10
Hanfsaamen	1 Scheffel	—	16
Hausrath ꝛc.	1 Roßlast	—	36
Häute, rohe:			
a) von Pferden, Ochsen, Kühen	1 Stück	—	2
b) von Schmalrindern, Kälbern	1 „	—	1
c) von Böcken, Ziegen, Schaafen	2 „	—	1
d) von Kizlen	5 „	—	1
e) von Hirschen, Schweinen	1 „	—	2
f) von Rehen	1 „	—	1
g) Büffel-, Elend-, amerikanische Wild- und andere dergleichen Häute, in so fern sie nicht zum Pelz- und Rauchwerk gehören	1 „	—	2
Heu	1 Wanne	—	8
Hirsch, lebend oder todt	1 Stück	—	8
Holz, mit Ausnahme des den bisherigen örtlichen Wasserzöllen fernerhin unterliegenden Floßholzes,			
a) Brennholz, eichenes, buchenes, tannenes und vermischtes.	1 Klafter oder Metzen	—	8
Scheiterholz oder Reisach	1 einspänniger Karren	—	4
b) Bauholz, eichene ganze Stämme und Blöcke	1 Stück	—	16
Tannen, Fichten, Forchen, ganze Stämme Holländer Holz.	1 „	—	12
Geringere Baustämme, Balken, Brunnenteuchel	1 „	—	8
Sägklötze	1 „	—	8

Zollbare Gegenstände.	Durchfuhr-Zoll von jedem	fl.	kr.
c) Werkholz für Künstler und Handwerker ꝛc. in Stämmen und Blöcken	1 Stück	—	12
in Spältern, Scheitern und Wurzelhölzern	1 Roßlast	—	8
d) Schnittwaare:			
1.) von hartem Holz:			
Bretter	2 Stück	—	1
Diele oder Bödseiten	1 „	—	1
Latten	8 „	—	1
Rahmschenkel	4 „	—	1
2.) von weichem Holz:			
Bretter	4 „	—	1
Diele und Bödseiten	2 „	—	1
Latten	16 „	—	1
Rahmschenkel	8 „	—	1
e) Fackeln	25 „	—	2
f) Schindeln	1000 „	—	2
g) Pfähle	100 „	—	2
h) Faßtaugen:			
1.) von hartem Holz:			
von 1 bis 5 Schuh	4 „	—	1
von 5 bis 10 Schuh	4 „	—	2
2.) von weichem Holz:			
von 1 bis 5 Schuh	8 „	—	1
von 5 bis 10 Schuh	8 „	—	2
i) Reifstangen und Hopfenstangen	4 „	—	2
k) Kübelstäbe und andere kleine Reifwaaren	1 Roßlast	—	1
l) Floßweiden	—	—	8
Holzwaaren, gemeine, wie Rechen, Spindeln ꝛc. auch Küfer- und Wagner-Arbeiten, und gemachtes Kelternholz ꝛc.	—	—	36
Hüner	2 Stück	—	1
Irrdene Geschirre, siehe Erden ꝛc.			
Kalksteine ꝛc., siehe Steine.			
Kienruß	1 Centner	—	4
Kies zum Glasmachen	1 Roßlast	—	16
Klee, Sauerklee, woraus Salz producirt wird	1 Centner	—	16
Kleesaamen	1 Scheffel	—	16
Kleider, welche Reisende selbst bei sich führen	. . .	frei	

Zollbare Gegenstände.	Durchfuhr-Zoll von jedem	fl.	kr.
Kleien	1 Scheffel	—	4
Kobalterz, Kobaltspeis	1 Roßlast	—	16
Kochgerste, oder gerändelte Gerste aller Art	1 Centner	—	6
	1 Scheffel	—	16
Kohlen, Stein- und Holzkohlen	1 Roßlast	—	16
Küchen- und Viehsalz, gemeines		nach besond. Verträgen	
Küfer- und Küblerwaaren (siehe auch Holz)	1 Roßlast	—	36
Kutschen, Chaisen und andere Reisewagen	1 Stück	1	30
in welchen Fremde durch das Land reisen		frei	
Leinsaamen, Leindotter	1 Scheffel	—	16
Leinkuchen	1 Roßlast	—	36
Lerchen	1 Duzend	—	1
Lohe, Lohkäse	1 Roßlast	—	8
Malz	1 Scheffel	—	8
Marmor, roher	1 Roßlast	—	10
Maulthiere	1 Stück	—	36
Mehl	1 Scheffel	—	6
Meubles, gemeine ꝛc.	1 Roßlast	—	36
Mühlsteine	1 Stück	—	6
Nüsse, gemeine	1 Scheffel	—	8
Obst, Aepfel, Birnen ꝛc. grün	1 „	—	4
Obstmost	1 Eimer	1	4
Oehmd, (Ohmet, Krummet)	1 Wanne	—	8
Ofenruß	1 Roßlast	—	8
Pferde:			
a) Fohlen unter 1 Jahr	1 Stück	—	40
b) von höherem Alter	1 „	1	—
c) mit welchen Fremde durch das Land reisen, ohne Absicht sie zu verkaufen		frei	
Rauch- und Pelzwerk, unverarbeitet, in einzelnen Haasen-, Fuchs-, Marder-Bälgen	1 Stück	—	1
Reben (gemeine Weinreben)	1 Roßlast	—	12
Reh	1 Stück	—	6
Repphuhn	1 „	—	1
Repssaamen	1 Scheffel	—	16
Rinde, eichene, ganz oder gemahlen	1 Roßlast	—	8
Rindvieh:			
a) Zugochsen, Zugstiere, Mastochsen, Farren	1 Stück	—	20

Zollbare Gegenstände.	Durchfuhr-Zoll von jedem	fl.	kr.
b) Kuh, Stier, Rind	1 Stück	—	12
c) Kalb	1 „	—	4
Ruß	1 Centner	—	4
Saamen, aller Art; in so fern keine namentliche Ausnahme gemacht worden	1 Scheffel	—	16
von benachbarten Ausländern auf ihre Feldgüter transportirt.		frei	
Sägmehl	1 Roßlast	—	8
Schaafe:			
a) ältere	1 Stück	—	4
b) Lämmer	1 „	—	1
Schiefersteine	1 Centner	—	4
Schleifsteine	—	—	4
Schnepfen	1 Stück	—	1
Schweine:			
a) Milchschweine	1 „	—	3
b) ältere	1 „	—	12
c) wilde Schweine	1 „	—	6
Spreuer, Gsäme, Mühlstaub	1 Scheffel	—	4
Steine, Maurer- und Quadersteine, Steinplatten, rauhe Bruch- und Sinksteine, Kalk-, Pflaster- und Straßensteine	1 Roßlast	—	6
Steinern-Geschirr, gemeines	—	—	16
Strohwaaren, gemeine	—	—	36
Tauben	2 Stück	—	1
Thiere, ausländische und seltene vierfüßige, lebend	1 „	—	8
Torf	1 Roßlast	—	36
Trauben, grüne	—	—	16
Träger, deren Gegenstände sind nach den Zollsätzen für die Eingangsgüter zu verzollen.			
Vögel, ausländische, seltene, lebend	1 Stück	—	2
Wagner-Arbeiten	1 Roßlast	—	36
Weine, in Fässern	1 Eimer	1	4
Weinhefen	—	—	32
Wezsteine	1 Centner	—	4
Ziegen	1 Stück	—	4
Ziegelwaare (gebrannter Zeug)	1 Roßlast	—	10

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 6. Juli 1824.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete. Geſetze, betreffend: a) die Acciſe-Abgabe; — b) die Erhebung und Verwaltung der Wirthſchafts-Abgaben, ſo wie den Betrag derſelben für die Etats-Jahre 1824 bis 1827; — c) die Abgabe von den Hunden.

Verfügungen der Departements. Reſultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1824. — Beſtellung von 18 geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe. — Warnung, die vermeintliche Erbſchaft des im Jahr 1627 zu Hamburg verſtorbenen Feldmarſchalls der vereinigten Niederlande, Paul Würz, Barons von Ornholm, betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

a) Geſetz in Betreff der Acciſe-Abgabe.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bei den vielen Veränderungen, welche die im Jahr 1808 erſchienene Accisordnung durch die Geſetze und Verordnungen vom 16. September 1816, 17. Auguſt 1818 und 29. Juni 1821, ſo wie durch die mit dem neuen Steuerproviſorium eingeführte Gewerbſteuer erlitten, haben Wir eine Reviſion derſelben und eine nähere Beſtimmung der Accisauflage für nothwendig erachtet.

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unſers Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Im Allgemeinen.

§. 1.

Begriff der Acciſe.

Die Acciſe iſt eine Auflage auf den innern Verkehr der hienach beſtimmten Gegenſtände.

Sie ruht auf dem verkaufs- oder tauſchweiſen Umſatz des Gegenſtandes oder der Anweiſung deſſelben an Zahlungs-Statt.

Ein Tauſchcontrakt wird wie ein doppelter Kaufcontrakt angeſehen, ſo daß von jedem der vertauſchten Gegenſtände die Acciſe nach dem wahren Werth derſelben zu entrichten iſt.

§. 2.

Gegenſtände, welche der Acciſe unterworfen ſind.

Der Acciſe ſind unterworfen:

1) die Markt- und Handelswaaren ausländiſcher Handelsleute;
2) Lotterien, Theater, ausgeſtellte Seltenheiten;
3) Fahrnißverſteigerungen;
4) Wein und Getränke;
5) Schlachtvieh und Fleiſch;
6) Holz;
7) vermiſchte Artikel;
8) Veräußerungen von Gütern, Grundgefällen, ewigen Renten und Real-Gerechtigkeiten.

§. 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der im vorhergehenden §. genannten Acciſeabgabe ſind:

1) die Veräußerungen von dem unmittelbaren Eigenthume des Königs;
2) alles, was durch andere Rechtsgeſchäfte, als Kauf oder Tauſch, als z. B. durch Erbſchaft, Vermögensübergabe, Vermächtniß, Schenkung, Heirathgut, ſo wie durch gerichtliche Adjudikation ꝛc. von einem Beſitzer auf den andern übergeht;
3) die Verkäufe der Wohlthätigkeits-Vereine von den durch Arme verarbeiteten Waaren;
4) die Verkäufe der mit der Gewerbsſteuer belegten Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Vorkäufler, Hauſirer ꝛc., von ſolchen der Acciſe unterworfenen Gegenſtänden, welche dieſe vermöge ihres Gewerbes abzuſetzen befugt ſind.

Dieſe Freiheit beſchränkt ſich jedoch ganz allein auf denjenigen Verkehr, für welchen ſie durch die Gewerbsſteuer angelegt ſind, und findet nur ſo lange Statt, als ſie die letztere bezahlen.

Markt- und Handelswaaren ausländischer Kaufleute.

§. 4.

Die ausländischen Kaufleute, Krämer, Handwerksleute und Hausirer, welche Waaren zum Verkauf auf Märkten, Messen, oder auch zum Hausiren in das Land bringen, haben, insofern ihnen der Eintritt in das Land durch die Polizeigesetze nicht untersagt ist, anstatt einer Gewerbsteuer, folgendes zu entrichten:

a) die in der ersten und zweiten Abtheilung der Gewerbsteuer-Instruktion vom September 1821 aufgezählten Handwerker, so wie die in jener Instruktion §§. 7 u. 8 genannten Kleinhändler, je für einen Tag . 15 kr.

b) die Handwerker der dritten und vierten Abtheilung, je für einen Tag 24 kr.

S. die Beilage.

c) die Krämer und Kaufleute bei einem Waarenvorrath bis auf 500 fl. täglich . . . . . 1 fl.
von 500 bis 2000 fl. täglich 2 fl.
bei einem größern . . 4 fl.

Der Werth der Waaren ist vom Krämer oder Kaufmann gewissenhaft anzugeben; im Zweifelsfalle kann die Accisbehörde den Werth derselben nach geschehener Besichtigung selbst oder nach Verlangen des Accispflichtigen unter Zuziehung von Sachverständigen bestimmen und hienach die Schuldigkeit festsetzen.

Will der Ausländer die Berechtigung zum Verkauf seiner Waaren im Inlande auf längere Zeit erlangen, so ist zu entrichten:

auf die Dauer von 1 Monat das 5fache
— — — 3 Monat — 10 —
— — — 6 — — 20 —
— — — 1 Jahr das 40 —

des für einen Tag bestimmten Ansatzes, in welchem Falle ein Patent hiefür ausgestellt wird.

Die Reisenden auswärtiger Handelsleute aus Ländern, mit denen keine besondern Handels-Verträge bestehen, welche fremde Waaren zum Verkauf anbieten und Bestellungen darauf annehmen, werden sogleich bei ihrem Eintritt in das Land mit einem auf ein Jahr gültigen Patent versehen, für dessen Ertheilung eine Abgabe von 15 fl. zu entrichten ist.

Lotterien, Theater und ausgestellte Seltenheiten.

§. 5.

Diejenigen, welche sich selbst oder ihre Kunstwerke und sonstige Seltenheiten zur Schau tragen, haben zu entrichten:

a) wenn sie ein Eintrittsgeld beziehen, von jedem Gulden Erlös . . 3 kr.

b) wenn sie aber in den Straßen und Häusern herumziehen, wie Seiltänzer, Taschenspieler, Gaukler, täglich . . . . . 2 fl.

Besteht ihre Gesellschaft aus mehr als zwei Personen, so bezahlen sie das Doppelte.

Wenn sie fremde Thiere sehen lassen, täglich . . . . . 1 fl.

Musikanten mit spielenden Uhren, Orgeln und andern Instrumenten 20 kr.

Bei mehr als zwei Personen einer solchen Gesellschaft aber das Doppelte.

Die, welche mit Lotterien, Glückshäfen zu Markte und auf Kirchweihen ziehen, täglich . . 4 fl.

Sind wegen des Einzugs der Accise Kosten aufzuwenden, z. B. durch Aufstellung einer Urkundsperson, so hat der Eigenthümer des Spiels ꝛc. solche zu tragen.

Werden Gegenstände durch gewöhnliche Lotterien oder sonstiges Ausspielen verwerthet, so ist vom wirklichen Erlös

von Inländern

vom Gulden . . . 2 kr.

von Ausländern

vom Gulden . . . 3 kr.

zu erheben.

In denjenigen Fällen, wo kein Dritter als Unternehmer erscheint, vielmehr die Gesellschaft es selbst ist, welche die unter sich auszuspielenden Werthe anschafft, findet eine Accise nicht Statt.

Fahrniß-Versteigerungen.

§. 6.

Von den im Wege der öffentlichen Versteigerung veräusserten beweglichen Gegenständen wird, wenn sie auch ausserdem der Accise nicht unterworfen wären, Ein Kreuzer vom Gulden des Erlöses sowohl von In- als Ausländern erhoben.

Werden aber solche Gegenstände im Wege der Versteigerung abgesetzt, welche im gewöhnlichen Verkaufe einer höhern Accise als 1 Kreuzer vom Gulden unterliegen, wie z. B. Wein und Getränke, so sind sie auch bei der Veräusserung im Wege der Versteigerung mit dem höheren Satze zu belegen.

Frei von dieser Abgabe sind die ersten 200 fl. des Erlöses; auch sind neben diesen bei Versteigerungen unbedingt frei

a) Vieh: Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, Esel, Ziegen;

b) Feldfrüchte und Gartengewächse, Gemüse und Küchenspeisen, auch Futterkräuter.

Wein und andere Getränke.

§. 7.

Wein und andere Getränke, als: Weinmost, Obstmost, Bier, Wein- und Bier-

hefe, Eſſig, Branntwein und Liqueure, es mögen die letztern aus Früchten oder andern Stoffen erzeugt worden ſeyn, unterliegen der Acciſe, theils bei dem Umſatz nach der Eich, theils bei dem Abſatz durch die Wirthſchaftsgewerbe nach der Schenkmaas.

a) Bei dem Umſatz nach der Eichmaas wird mit Ausnahme des während des Herbſtes oder vor Martini nach der Trübeich abgeſetzten Wein- und Obſtmoſts, ſey der Verkäufer In- oder Ausländer, eine Acciſe von zwei Kreuzern vom Gulden erhoben.

Alle diejenigen Getränke, welche von einem Inländer ins Ausland verkauft werden, ſind blos dem geſetzlichen Ausfuhrzoll unterworfen, von der Acciſeabgabe hingegen befreit.

b) Aller Wein und anderes Getränke, welcher von Gaſtwirthen, beſtändigen und unbeſtändigen Zapf- und Schenkwirthen im Einzelnen nach der Schenkmaas ausgezapft und verwerthet wird, unterliegt einer Acciſe von drei Kreuzern vom Gulden.

Die Erhebung derſelben ſteht mit der Verwaltung der Wirthſchafts-Abgaben in Verbindung.

Zu allen Getränke-Verkäufen, welche der Acciſe unterworfen ſind, hat der Verkäufer den Unterkäufer, oder bei deſſen Verhinderung ſeinen Stellvertreter beizuziehen, welcher die Quantität des Getränks und die Kaufpreiſe in das Unterkaufsbuch einzutragen, und am Ende jeden Quartals einen Auszug daraus zur Belegung der Acciſerechnung zu übergeben hat.

Die Küfer und Verwalter Königlicher und anderer öffentlichen, ſo wie der gutsherrlichen Kellereien, Brauereien, Eſſigſiedereien und Branntweinbrennereien ſind überdieß verbunden, vierteljährliche Verzeichniſſe über das verkaufte Getränk zu fertigen, und dieſelben — unterzeichnet durch den Beamten — dem Acciſer zur Nachricht und Belegung ſeiner Rechnung zu übergeben.

Die Küfer werden darauf verpflichtet, bei allen Weinverkäufen, zu denen ſie gezogen werden, den Verkäufer an die Beiziehung des Unterkäufers und an die Entrichtung der Acciſe zu erinnern.

Schlachtvieh und Fleiſch.

§. 8.

Alles von Metzgern und Gaſtwirthen geſchlachtete Vieh iſt der Schlachtacciſe unterworfen.

Es wird am Orte und Tage des Schlachtens erhoben.

von einem		Mast-Ochsen .	4 fl.	— kr.
"	1	Stier bis zu 3 Jahren	3 fl.	— kr.
"	1	Kuh, Rind oder Farren . . .	1 fl.	30 kr.
"	1	Kalb . .	—	15 kr.
"	1	Schwein . .	—	24 kr.
"	1	Hammel oder Schaf	—	12 kr.
"	1	Bock oder Gais	—	12 kr.
"	1	Milchschwein .	—	6 kr.
"	1	Lamm . .	—	6 kr.
"	1	Kizlen . .	—	4 kr.

Dagegen unterbleibt alsdann die bisher gewöhnliche Erhebung der Accise von dem Erlöse aus Haut und Unschlitt.

Wer ein Stück Vieh zum Verkaufe schlachtet, ohne Metzger oder Gastwirth zu seyn, bezahlt aus dem Erlöse des Fleisches, der Haut und des Unschlitts Einen Kreuzer vom Gulden.

Eine Ausnahme findet jedoch Statt, wenn Jemand in der Nothwendigkeit sich befindet, ein durch einen nachgewiesenen Unglücksfall beschädigtes Stück Vieh zu schlachten und zu verkaufen.

Holz.

§. 9.

Alles Holz, es mag auf dem Stamm oder in Scheitern, als Brennholz oder Reisach, oder als Bau-, Klotz-, Handwerks- und sonstiges Nutz-Holz von In- oder Ausländern im Lande verwerthet werden, so wie alle Schnittwaaren, ferner Faßtaugen, Pfähle, Teicheln, Reif-Stangen und Reife, Weiden, Schindeln, Besen, Rinden, Holzkohlen, Abholz, Lohe, Torf ꝛc. sind nach dem reellen Verkaufpreis, also ohne Abzug des Hauer- und Fuhrlohns, der Accise mit einem Kreuzer vom Gulden des Erlöses unterworfen.

Das Floßholz unterliegt vor der Abfahrt, auf den Grund der wasserzollamtlichen Aufnahme, der gleichen Acciseabgabe nach den für die verschiedenen Bezirke auszumittelnden und von Zeit zu Zeit bekannt zu machenden Normalpreisen.

Was das zum Verkauf in das Ausland bestimmte Holz betrifft, so ist dasselbe

a) in so weit es dem gesetzlichen Ausfuhrzoll von 10 Procent unterliegt, von der Accise frei; wogegen

b) dasjenige Floßholz, welches im Auslande abgesetzt wird, aber von dem Ausfuhrzoll à 10 Procent gegen Entrichtung der für einzelne Flüsse hie und da noch bestehenden besonderen Wasserzollabgaben und Floß-Concessionsgelder ausgenommen ist, am Orte der Abfahrt der Accise unterliegt.

Vermischte Artikel.

§. 10.

Der Accise unterliegen ferner folgende Gegenstände, wenn sie nicht von Gewerbs-

leuten, welche mit diesen Artikeln der Gewerbsteuer unterworfen sind, zum Verkaufe gebracht werden, jedoch mit der Beschränkung, daß dasjenige, was den Werth von drei Gulden nicht erreicht, von der Acciseabgabe frei zu lassen ist, und zwar:

a) mit zwei Kreuzern vom Gulden Erlös, Roth, Schwarz- und Federwildbrät, auch Fische und Krebse;

b) mit einem Kreuzer vom Gulden,

1) Material- und Specerei-Waaren, wohin gehören:

Salpeter; Schwefel; Alaun; Vitriol; Weinstein; Sauerkleesalz; Bleiweis und andere Farbwaaren; Pottasche; gemeine Asche; dann Harz; Pech; Theer; Wagenschmiere; Kienruß; Oele aller Art und Oelkuchen; Wachs; Honig; Käse; Hirschhorn.

2) Bergwerks- und andere mineralische Produkte: als

Erze; Bau-, Schleif- und Mühlsteine; roher und gemahlener Gyps; Marmor und Alabaster; Porzellan- und Töpfer-, auch Hall-Erde; Mineral-Wasser.

3) Handelspflanzen, und zwar: Hopfen; Tabaksblätter; Krapp; Waid; Cichorien; Anis; Kümmel; Fenchel; Baumwolle, Flachs, Hanf und Werg, zubereitet und unzubereitet; auch alle Gattungen von Saamen.

Wenn jedoch Wachs, Honig, Käse, roher und gemahlener Gyps, sowie die eben genannten Handels-Pflanzen, mit alleiniger Ausnahme der Baumwolle, aus der ersten (produzirenden) Hand verkauft werden, so findet die Accis-Entrichtung nicht Statt.

4) Fabrikstoffe und andere Neben-Nutzungen aus der Viehzucht, als Häute; Felle; Bälge; Haare; Borsten; Federn; Wolle; Horn; Hornspäne; Bein; dann Unschlitt; Schmeer, Speck.

5) Fabrikate: Garn und Faden aller Art; Oblaten; Siegelwachs; Kutschen; Chaisen; Bauernwagen; Pferdegeschirr; Bibliotheken und Sammlungen von Medaillen und Kunstsachen; altes Eisen und sonstiges Metall; Kleinodien; Gold und Silber; neue Leinwand in Stücken; neue wollene und baumwollene Waaren, als gemachte Betten, Sopha und Sessel; Winterschuhe und andere zum Verkauf gefertigte neue Kleidungsstücke und Galanteriewaaren.

c) Ein Wochengeld von drei Kreuzern haben diejenigen zu entrichten, welche Beinwaaren, Bürsten, Saiten, Stroh-, Bast-

und Flechtwaaren, gemeine Holzwaaren, dann Stöcke, Rohre, Pfeifenköpfe, Dosen, Fässer, irdenes und steinernes Geschirr — auf Märkten oder durch Hausiren oder auf andere Weise zum Verkaufe öffentlich ausbieten.

Von Veräußerungen an Gütern, Grundgefällen, ewigen Renten und Real-Gerechtigkeiten.

§. 11.

Von allen Contrakten über liegende Güter, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Real-Gerechtigkeiten, worüber gerichtlich erkannt wird, ist mit Ausnahme der im §. 3, Nro. 2 oben benannten Rechts-Geschäfte, bei der gerichtlichen Erkenntniß, sodann von Contrakten bei Vermögens-Abtheilungen am Schlusse des Theilungs-Geschäfts

Ein Procent

des Kaufpreises zu entrichten.

Dagegen sind aufgehoben:

a) das in der Verordnung vom 1. Februar 1817 (Staats- und Regierungsblatt S. 60) bestimmte Stempel-Surrogat, und

b) die Abgabe für die Waisenhäuser nach der Verordnung vom 11. Febr. 1810, (Staats- und Regierungsblatt S. 60.)

Wird ein Gut unter Anbedingung einer Abgabe, z. B. eines Leibgedings, veräußert, so hat das Gericht, um den vollen Kaufswerth zu erforschen, diese Abgabe zu schätzen und den Betrag zu der ausgedrückten Kaufs-Summe zu Berechnung der Accise beizufügen.

Werden mit einem Gebäude oder mit andern Realitäten zufällig zugleich bewegliche Gegenstände verkauft, welche nach einer der vorgenannten Bestimmungen der Accise unterliegen, so sind sie nach dieser zu behandeln; werden aber Fässer, Gewerbegeräthschaften und Vorräthe mit einem Gebäude oder Gut in einem Gesamtverkaufe veräußert, so dürfen solche von dem der Accise unterworfenen Kaufschilling nicht abgezogen werden, auch wenn sie im einzelnen Verkauf der Accise nicht unterworfen wären.

Wenn bei einem Kauf, einem Contrakt, bei Vermögens-Uebergaben ꝛc. eine gewisse Summe als Heirathgut abgezogen werden darf, so ist diese von der Accise befreit.

Nähere, das Allgemeine betreffende, Bestimmungen.

§. 12.

Verbindlichkeit zur Accise-Entrichtung.

Die Entrichtung der Accise liegt dem Verkäufer ob; er haftet dafür auch in dem Falle, wenn er die Bezahlung der Accise dem Käufer anbedungen hat. In solchen

Fällen, wo durch die Anwendung dieser Bestimmung die Accise auf die Staatskasse fallen würde, ist sie vom Käufer zu entrichten. Die Ausländer werden, insoferne sie im Innern etwas umsetzen, gleich den Inländern behandelt; ist aber die von einem Ausländer erkaufte Waare, schon ehe sie in das Land eingeführt wird, in das Eigenthum des Inländers übergegangen, so findet eine Accise-Entrichtung nicht Statt.

§. 13.

Ort und Zeit der Accise-Entrichtung.

Die Accise ist an dem Ort und an dem Tage fällig, an welchem entweder die der Accise unterworfene Handlung vorgeht, oder die derselben unterworfene Sache dem neuen Besitzer übergeben wird.

Erfolgt die Uebergabe theilweise, so ist die Abgabe je an dem Tage der Uebergabe jedes einzelnen Theils fällig.

Sie ist innerhalb 24 Stunden von der Zeit an, in welcher sie verfallen ist, zu entrichten.

Den im Orte der Accise-Entrichtung angesessenen Personen wird zugestanden, wenn sie innerhalb der ersten 24 Stunden dem Acciser die Anzeige gemacht haben, die Zahlung innerhalb der nächsten 8 Tage zu leisten. Bei Verträgen, in welchen sich die Rückerwerbung bedungen worden ist, wird, wenn dieser Fall innerhalb der ersten 90 Tage von der Uebergabe an eintritt, die entrichtete Abgabe auf Nachweisung wieder zurückerstattet.

Werden Verkäufe auf Probe geschlossen, so sind solche am Tage des Contrakts dem Orts-Acciser mit der Angabe der Dauer der Probezeit anzuzeigen. Die Accise ist wirklich verfallen an dem Tage, wo der Verkauf perfect geworden. Löst sich derselbe wieder auf, so ist dem Acciser jedenfalls davon eine Anzeige zu machen.

Wenn bei der Versendung oder Uebergabe einer der Accise unterworfenen Sache der Preis im Einzelnen oder der ganze Betrag mit Bestimmtheit nicht angegeben werden kann, z. B. wenn das Gewicht oder Maas erst anderwärts auszumitteln ist, so ist von der Versendung dem Acciser des Orts, von dem die Waare abgeht, Anzeige zu machen. Die Accise-Entrichtung selbst findet zwar an dem Orte Statt, wo der Preis ausgemittelt wird und die Waare ihren neuen Besitzer erhält; der Versender hat sich jedoch darüber vor dem Acciser seines Orts auszuweisen.

§. 14.

Bescheinigung der Accise-Entrichtung.

In jeder Gemeinde ist ein Accise-Erheber aufgestellt. Derselbe ist

a) bei Strafe verbunden, für alle und jede Accis-Zahlungen mit gedruckten

Acciſezeichen vollſtändig zu beſcheinigen;

b) nur in dem beſonderen Falle, wenn ein Acciſer im Augenblick der Veracciſirung nicht hinlänglich Acciszeichen bei Handen haben ſollte, iſt er ermächtigt, gegen eine Quittung die Acciſe zu erheben; derſelbe iſt aber

c) verpflichtet, dieſe Quittung zuverläßig binnen zehn Tagen gegen Ausfolge von Acciſe-Zeichen von dem Acciſereicher wieder einzulöſen.

d) Der Beweis der Acciſezahlung kann nur entweder mit vollſtändigen Accis-Zeichen oder einer, jedoch nur die erſten zehn Tage gültigen Quittung des Accis-Erhebers oder durch einen unverdächtigen Eintrag in das Accis-Regiſter geführt werden.

e) Dem Accis-Pflichtigen liegt ob, wenn der Accis-Erheber die Abgabe der Beſcheinigung verweigern, dieſelbe nicht vollſtändig geben, oder die Quittung in dem vorgeſchriebenen Zeitraum von zehn Tagen nicht auslöſen würde, davon dem Orts-Vorſteher ſogleich die Anzeige zu machen.

§. 15.

Uebertretung der Acciſe-Geſetze.

a) Entrichtet ein nicht am Orte der Acciſe-Entrichtung angeſeſſener Acciſepflichtiger die Acciſe innerhalb der erſten 24 Stunden der Verfallzeit entweder gar nicht oder nicht vollſtändig, ſo wird er mit dem dreißigfachen Betrag der zurückgebliebenen Acciſe beſtraft.

b) Der im Orte der Acciſe-Entrichtung angeſeſſene Accispflichtige, welcher binnen 24 Stunden von der Verfallzeit an, nicht wenigſtens dem Acciſer eine Anzeige von der geſchehenen Veräußerung macht, verfällt in die Strafe des dreißigfachen Acciſe-Betrags.

c) Wenn derſelbe zwar in jener Zeit eine Anzeige macht, aber nicht innerhalb acht Tagen die Acciſe vollſtändig entrichtet, verfällt er in die Strafe des zehenfachen Betrags der zurückgebliebenen Acciſe.

d) Wenn ein nicht am Orte der Acciſe-Entrichtung angeſeſſener Accispflichtiger die Acciſe nach den erſten 24 Stunden von der Verfallzeit an entrichtet, oder ein am Orte Angeſeſſener entweder erſt nach Verlauf von 24 Stunden die Anzeige macht, oder erſt nach Verfluß von acht Tagen die Zahlung leiſtet, alles dieſes aber noch vor der Entdeckung des Vergehens geſchieht, ſo tritt die Strafe des fünfzehnfachen Acciſe-Betrags ein.

e) Wenn der Acciſepflichtige von Contrakten über liegende Güter, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Real-

Gerechtigkeiten nicht binnen vierzehn Tagen der erkennenden Obrigkeit oder dem Acciseamt eine Anzeige macht, ſo wird derſelbe mit der Strafe des zehnfachen Acciſe-Betrags belegt.

f) Wenn der Acciſepflichtige bei der Verſendung von Sachen, deren Preis erſt anderwärts ausgemittelt wird, die vorgeſchriebene Anzeige bei dem Acciſeamt des Orts der Verſendung unterläßt, ſo verfällt er in die Strafe des fünffachen Acciſe-Betrags.

g) Der Acciſepflichtige, welcher ſich über die behauptete Zahlung nicht mit Acciſezeichen oder mit der vorgeſchriebenen, jedoch nur für die erſten zehn Tage gültigen Beſcheinigung des Acciſers ausweiſen kann, verfällt in die Strafe von einem Gulden.

h) Unterläßt ein Wein-Verkäufer die im §. 7 vorgeſchriebenen Beſtimmungen, ſo verfällt er in eine Strafe von vier Gulden für jeden einzelnen Fall.

Der gleichen Strafe unterliegt der Küfer, welcher die im nämlichen §. vorgeſchriebene Erinnerung unterläßt.

Neben den auf die Nicht-Entrichtung der Acciſe geſetzten Strafen findet auch die Nachholung der Acciſe-Schuldigkeit ſelbſt Statt.

Wenn der dreißigfache Betrag der Acciſe den Werth der Sache überſteigt, ſo wird dieſer ſtatt des dreißigfachen Betrags als Strafe angeſetzt.

§. 16.

Unterlaſſene Veracciſirung aus ſchuldloſer Unwiſſenheit oder Irrthum.

Bewieſene ſchuldloſe Unwiſſenheit über faktiſche Umſtände oder Irrthum in ſolchen macht ſtraflos; auch fällt die Strafe hinweg, wenn die Acciſe-Entrichtung und die Beobachtung der dießfalls beſtehenden Vorſchriften wegen äußerer Hinderniſſe, z. B. Feuer-, Waſſers-, Kriegsgefahr, unmöglich oder gefährlich iſt.

§. 17.

Verwandlung der Geld- in Freiheitsſtrafe.

Kann wegen Unvermögenheit des Schuldigen eine Geldſtrafe nicht zur Anwendung kommen, ſo tritt an die Stelle derſelben eine Freiheitsſtrafe, welche nicht nach der Strafſumme allein, ſondern vielmehr nach dem Grade der Verſchuldung abzumeſſen iſt, und wenn nicht andere beſchwerende Umſtände eintreten, bis auf dreimonatlichen Freiheitsverluſt gehen kann.

§. 18.

Unterſuchungsſtelle für Acciſevergehen.

In Hinſicht auf die Unterſuchung und Beſtrafung von Uebertretungen des Acciſe-Geſetzes, ſo wie in Anſehung des Rekurſes, bleibt es bei den ſeitherigen geſetzlicher Beſtimmungen.

§. 19.

Verjährung der Acciſevergehen.

Acciſevergehen verjähren ſich nach Ablauf von fünf Jahren, wenn ſolche nicht innerhalb dieſer Zeit zur Anzeige oder Unterſuchung gekommen ſind.

Im gleichen Zeitraum verjährt ſich auch die Schuldigkeit des Acciſepflichtigen oder deſſen Erben, die Acciſe nachzubezahlen.

Die Strafen können gegen die Erben nur in ſo weit verfolgt werden, als die Verurtheilung ſchon gegen ihren Erblaſſer eingetreten iſt.

§. 20.

Vergehen der Acciſe-Officianten.

Ein Acciſe-Officiant, welcher ein ihm bekannt gewordenes Acciſevergehen aus Nachſicht gegen den Acciſepflichtigen verſchweigt, hat die Strafe der Dienſt-Entlaſſung verwirkt. Mit der Strafe der Dienſt-Entſetzung neben einer angemeſſenen Freiheitsſtrafe wird belegt, welcher Acciſe-Beamte den Acciſepflichtigen hintergeht, damit dieſer ſich eines Acciſefehlers ſchuldig mache.

Eine gleiche Strafe trifft den Acciſe-Officianten, welcher mit dem Acciſe-Defraudanten colludirt, ſich beſtechen läßt, der Concuſſion oder anderer ungebührlicher Exactionen überführt wird.

Welcher Acciſe-Beamte für eine amtliche Verrichtung ein Geſchenk angenommen hat, ſoll mit der Dienſt-Entlaſſung und dem fünffachen Betrag des empfangenen Geſchenks beſtraft werden.

Geringere Dienſtvergehungen der Acciſe-Beamten und Diener werden mit den geeigneten Ordnungsſtrafen geahndet werden.

§. 21.

Anbring-Gebühren.

Von den wegen Uebertretung des Acciſe-Geſetzes angeſetzten Geldſtrafen fällt die eine Hälfte dem Anbringer, die andere dem Fiscus zu. Vom Bezug von Anbring-Gebühren ſind jedoch die Cameral-Beamten ausgeſchloſſen.

§. 22.

Vorſtehendes Geſetz tritt mit dem Tage ſeiner Bekanntmachung überall in Wirkung und von da an die Accis-Ordnung vom Jahr 1808 außer Kraft.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Marſeille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

(Beilage zu dem Accise-Geſetz, §. 4.)

Verzeichniß der Handwerker.

Die erſte (oder niedrigſte) Abtheilung begreift:

Brechenmacher, Fiſcher, Formſchneider, Hafner, Hechelmacher, Jochmacher, Keßler, Korbmacher, Kreidenmacher, Leiſtſchneider, Rechenmacher, Sargenſchneider, Schachtelmacher, Schäufler, Scherenſchleifer, Schindeldecker, Schnallenmacher, Spindelmacher, Strohhutmacher, Strumpfſtricker, Verfertiger von hölzernen Uhren.

Die zweite Abtheilung faßt in ſich: Bleiſtiftfabrikanten, Buchbinder, Bürſtenbinder, Feuerwerker, Graveurs, Haarſchuhfabrikanten, Kammmacher, Kartetſchenmacher, Kienrußbereiter, Knopfmacher, Kübler, Leinenweber, die auf Verkauf arbeiten, Nagelſchmide, Pettſchierſtecher, Pfeifenmacher, Seiler, Schuhmacher, Siebmacher, Sigellak-Fabrikanten, Strumpfweber, Theerbereiter, Wachholdergeſelzſieder, Wagenſchmierfabrikanten, Wagner, Wendenmacher, Zundermacher.

In die dritte Abtheilung gehören: Band- und Bortenwirker, Baumwollenweber, Beindreher, Beutelmacher, Bildweber, Blechner, Brodbäcker, Chaiſenmacher, Darmſaitenmacher, Doſenmacher, Drathzieher, Feilenhauer, Flaſchner, Floretweber, Grobſchmide, Großuhrmacher, Gürtler, Halbſeidenweber, Holzdreher, Hutmacher, Kartenmacher, Küfer, Kupferſchmide, Lakierer, Leimſieder, Marner, Mehlhändler, Melber, Meſſerſchmide, Metzger, Nadler, Neſtler, Paſtetenbäcker, Pudermacher, Rothgießer, Säckler, Saiſenſieder, Sattler, Schirmmacher, Schloſſer, Schreiner, Schriftgießer, Schrotgießer, Schwefelſchnitten-Fabrikanten, Seidenweber, Spengler, Sporer, Teppichmacher, Tuchmacher, Uhrgehäusmacher, Zeugmacher, Zinngießer, Zirkelſchmide, Zizdrucker, Zuckerbäcker.

In die vierte (höchſte) Abtheilung ſind zu zählen:

Büchſenmacher, Ebeniſten, Emailleurs, Feuerſprizenmacher, Glockengießer, Goldarbeiter, Hammerſchmide, Inſtrumentenmacher, Juweliere, Kirſchner, Kleinuhrmacher, Mechaniker, Optiker, Rothgerber, Saffiangerber, Schwerdtfeger, Silberarbeiter, Tapeten-Fabrikanten, Vergolder, Wachstuchfabrikanten, Wachszieher, Weisgerber.

b) Geſetz, die Erhebung und Verwaltung der Wirthſchafts-Abgaben, ſo wie den Betrag derſelben für die Etats-Jahre 1824 bis 1827 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir für angemeſſen erachten, die durch das Geſetz vom 19. Mai 1821 für die Finanzjahre $18\frac{23}{24}$ angeordnete Erhebung und Verwaltung der Wirthſchafts-Abgaben, mit einigen durch die Erfahrung für nothwendig erkannten Abänderungen, auch in der Periode vom 1. Juli 1824 bis dahin 1827 fortdauern zu laſſen; ſo verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſers Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, hinſichtlich der, vom 1. Juli 1824 an in Wirkung tretenden Erhebung und Verwaltung der Wirthſchafts-Abgaben, wie folgt:

§. 1.

Der Begriff und Umfang der Wirthſchafts-Abgaben wird in der Art beibehalten, wie ſie durch die Umgelds-Ordnung vom 4. März 1815 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1815, S. 133) feſtgeſetzt ſind.

§. 2.

Die im Einzelnen geführte Verwaltung des Umgelds durch Keller-Unterſuchung und Abſtich bleibt aufgehoben, und es werden dagegen für Umgeld, Halbthaler-Geld und Acciſe Averſalſummen erhoben, welche

a) für die Oberamts-Bezirke durch das Geſetz feſtgeſtellt, und

b) in den Oberamts-Bezirken auf die einzelnen Wirthſchafts-Gewerbe, nach Maßgabe ihres Abſatzes, ausgetheilt werden.

Für die Getränke-Fabriken und Wirthſchafts-Gewerbe der Standes- und Gutsherrſchaften werden, unter der unmittelbaren Leitung des Steuer-Collegiums, die ihrem Verkehr angemeſſenen Summen beſonders beſtimmt.

§. 3.

Die für Umgeld, Sud-, Halbthalergeld und Wirthſchafts-Acciſe von Wein, Bier, Obſtmoſt, Eſſig, Branntwein und Liqueur von den Oberamts-Bezirken, mit Ausnahme der Standes- und Gutsherrſchaften, zu entrichtende Averſal-Summe wird

für die Periode vom 1. Juli 1824 bis dahin 1827 auf eine Summe von

— 579,060 fl.

bestimmt.

§. 4.

Zu dieser Summe tragen die Oberamts-Bezirke auf die bisherige Weise, nach Abzug von $\frac{1}{5}$ desjenigen, was sie bisher geleistet haben, folgende Summen bei, und zwar:

der Oberamts-Bezirk	Jährl. Anlag.
Aalen	7,669
Backnang	8,883
Balingen	6,643
Besigheim	7,400
Biberach	15,752
Blaubeuren	7,259
Böblingen	4,647
Brackenheim	6,752
Calw	6,553
Cannstadt	7,645
Ehingen	8,303
Ellwangen	16,541
Eßlingen	7,841
Freudenstadt	5,152
Gaildorf	5,583
Geißlingen	9,522
Gerabronn	11,209
Gmünd	10.005
Göppingen	14,982
Hall	13,846
Heidenheim	11,455
Heilbronn	19,926
Herrenberg	5,610
Horb	3,942
Kirchheim	9,935
Krailsheim	9,643
Künzelsau	9,074
Leonberg	7,685
Ludwigsburg	17,096
Leutkirch	5,214
Marbach	7,010
Maulbronn	5,786
Mergentheim	9,722
Münsingen	10,438
Nagold	6,289
Neuenbürg	7,157
Neckarsulm	9,563
Neresheim	7,040
Nürtingen	6,032
Oberndorf	5,541
Oehringen	10,214
Ravensburg	10,509
Reutlingen	10,165
Riedlingen	7,797
Rottenburg	11,135
Rottweil	4,795
Stuttgart, Stadt	28,226
Stuttgart, Amt	5,629
Schorndorf	5,988
Saulgau	4,396

der Oberamts-Bezirk	Zum. Ansatz.
Spaichingen	1,853
Sulz	4,090
Tettnang	7,612
Tübingen	14,697
Tuttlingen	3,898
Urach	12,986
Ulm	38,428
Vaihingen	5,525
Waiblingen	5,243
Waldsee	4,717
Wangen	6,426
Weinsberg	6,531
Wiblingen	5,677
Welzheim	6,378
Zusammen obige .	579,060

Die Verbindlichkeit der Amts-Corporationen für die Gewährung der Ausfälle findet nicht mehr Statt.

§. 5.

Zum Behuf der Unter-Austheilung dieser Summen in den einzelnen Bezirken wird das Gutachten der Gemeinde-Räthe über den Umfang der Wirthschafts-Gewerbe in ihren Gemeinden eingeholt.

Hienach geschieht die Austheilung durch den Oberamtmann, Cameral-Verwalter und Stadt-Acciser unter Zuziehung eines Aktuars.

Das Resultat der Austheilung wird im ganzen Oberamts-Bezirk den Wirthen eröffnet.

§. 6.

Nach Feststellung der Ansätze wird den Wirthen eine Frist von acht Tagen gegeben, in welchen sie theils ihre Beschwerden über die Größe ihrer Ansätze, theils ihre Erinnerungen über die Ansätze ihrer Gewerbs-Genossen vorzubringen haben.

Nach Ablauf dieses Termins tritt eine zweite Commission zur Prüfung und Erledigung der etwa vorgebrachten Einwendungen zusammen, welche aus den oben §. 5 genannten Beamten und zwei von der Amts-Versammlung zu wählenden Mitgliedern derselben besteht, wovon das eine von der Stadt, das andere vom Amt genommen wird.

Von der Entscheidung dieser Commission wird kein weiteres Mittel mehr zugelassen.

§. 7.

Wer sein Wirthschafts-Gewerbe im Laufe eines bestimmten Jahres nicht betreiben will, der hat solches noch vor dem 1. Juli dem Ober- und Cameralamt zu erklären; das Wirthschafts-Gewerbe selbst kann aber in diesem Falle nur dadurch gewahrt wer-

den, daß der doppelte Betrag des geſetzlichen Recognitions-Gelds auf die Zeit des Nichtbetriebs bezahlt wird.

Derjenige, welcher nicht vor dem 1. Juli den Betrieb ſeines Gewerbs eingeſtellt und hievon Anzeige gemacht hat, und auf welchen ſomit die jährliche Repartition der Abgabe angewendet iſt, muß den von der Vertheilungs- oder Reviſions-Behörde beſtimmten Anſatz bezahlen, und nur der Wegzug in eine andere Gemeinde oder der Tod des Umgelds-Pflichtigen, desgleichen eine geſetzliche Verhinderung der Fortſetzung des Gewerbs, kann eine Ausnahme hievon in der Art begründen, daß der Anſatz nur für das innſtehende Quartal noch zu bezahlen iſt.

Werden im Laufe eines Jahrs auf dem in der Verordnung vom 10. December 1821 (Staats- und Reg.Blatt S. 498) vorgeſchriebenen Wege neue Wirthſchafts-Gewerbe errichtet, ſo werden denſelben nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinde-Raths von der §. 5 genannten Commiſſion Zwiſchen-Anſätze gemacht, welche der Cameral-Caſſe verrechnet werden.

§. 8.

Für künftig zu errichtende Wirthſchaften und Bierbrauereien wird ein Minimum der Umgelds-Anſätze in folgendem Betrag beſtimmt:

a) Für Schild-, Speiſe- und Gaſſen-Wirthe in größeren Städten, welche ſich durch einen verhältnißmäßig lebhaften Verkehr auszeichnen, jährlich . . . 32 fl.
in den übrigen Städten, Dörfern und Weilern . 16 fl.

b) Für die Bierbrauer
in jenen Städten . . 60 fl.
in den übrigen Städten, Dörfern und Weilern . 24 fl.

§. 9.

Das Recht, Conceſſionen zu Wirthſchafts-Gewerben zu ertheilen, bleibt der Regierung vorbehalten, und wird durch die Regiminal-Behörden nach Maßgabe der beſtehenden Vorſchriften ausgeübt.

Die Conceſſions-Gelder werden nach der Umgeldsordnung von 1815, §. 9 angeſetzt.

Der den Weinberg-Beſitzern nach §. 5 der Umgelds-Ordnung geſtattete Ausſchank ihres ſelbſt erzeugten Weines kann nur unter der im §. 7 für die neu entſtehenden Wirthſchafts-Gewerbe ertheilten Beſtimmung zugelaſſen werden.

Die Anſätze derſelben dürfen jedoch nicht unter der geeigneten Rate des im vorhergehenden §. beſtimmten Minimums beſtehen.

§. 10.

Die Erhebung der ſämtlichen Wirthſchafts-Abgaben wird in jedem Oberamts-Bezirke einem beſonders zu bezeichnenden Cameral-Amt übertragen.

Die Erhebungs-Beamten ſind für die vollſtändige Erhebung nach den allgemeinen Verwaltungs-Vorſchriften verantwortlich.

Unſer Finanz-Miniſter iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Marſeille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

c) Geſetz in Betreff der Abgabe von den Hunden.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bei der auffallenden Vermehrung der Hunde, welche ſeit der Aufhebung der früher davon für die Staatskaſſe bezogenen Abgabe eingetreten iſt, und in der durch die Erfahrung erlangten Ueberzeugung, daß der Bezug einer in die Willkühr der Gemeinden geſtellten Hundetaxe für die Ortskaſſen dem Zwecke, die Anzahl der Hunde zu vermindern, nicht entſpreche, finden Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unſeres Geheimen Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, zu verordnen und zu verfügen, wie folgt:

§. 1.

Unter Aufhebung der in der Verordnung vom 26. Oktober 1818 den Ortsarmenkaſſen überlaſſenen Hundetaxe wird eine Auflage auf die Hunde für die Staatskaſſe eingeführt.

§. 2.

Die Abgabe theilt ſich in drei Abſtufungen:

Die erſte Claſſe umfaßt alle Hunde, die in den nachfolgenden Beſtimmungen nicht beſonders aufgeführt ſind, und beträgt jährlich von jedem Hund

vier Gulden,

welche in Quartalraten erhoben werden.

Die zweite Classe begreift alle Jagdhunde mit einem Ansatz von einem Gulden für den Hund.

Ueber die nothwendige Haltung derselben haben die betreffenden Oberförster zu erkennen.

Von den Hunden der dritten Classe wird eine jährliche Abgabe von vier und zwanzig Kreuzern auf den Hund bezogen.

Sie begreift in sich, mit der Beschränkung je auf einen einzigen Hund,

A) um des Gewerbes willen,

a) die Hunde der Schaafhirten,

b) . . . . . Feldschützen,

c) . . . . . Metzger,

vorausgesetzt, daß der Hund, vermöge seiner Gattung, zu dem Gewerbe des Eigenthümers sich eigne.

B) Um der Sicherheit willen,

a) die Hunde der Landboten und Frachtfahrer,

b) die Hunde solcher Unterthanen, welche in abgelegenen Häusern und Höfen in weniger als vier Familien vereint beisammen wohnen,

oder

c) entfernt von dem Orte solche Anstalten besitzen, bei welchen, wie z. B. bei Bleichen, die Haltung von Hunden zur Sicherheit nöthig ist.

§. 3.

Da, wo etwa um der Sicherheit oder des Gewerbes willen noch ein weiterer Hund unentbehrlich scheinen sollte, hat hierüber das Oberamt unter Rücksprache mit dem Cameralamt, jedoch in der Beschränkung auf einen Hund, in Anstandsfällen aber die Regierungs-Behörde in letzter Instanz zu erkennen.

Von einem Hunde, der auf diese Weise über den mit 24 kr. zu versteuernden ersten Hund noch weiter als zulässig erkannt wird, ist sodann die Abgabe der zweiten Classe mit

einem Gulden

zu entrichten.

§. 4.

Der Abgabe unterliegen alle Hunde, welche über drei Monate alt sind.

Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Jahre. Die Ortsvorstände sind mit der Aufnahme desselben beauftragt.

Wer nach dem 1. Juli einen Hund anschafft, oder die Zahl seiner Hunde vermehrt, hat innerhalb 14 Tagen dem Orts-Vorsteher die Anzeige davon zu machen und vom nächsten Quartal an die Abgabe zu entrichten.

§. 5.

Wer bei der jährlich vorzunehmenden Aufnahme der Hunde seinen Hund nicht

anzeigt, hat den doppelten Betrag der Jahrs-Abgabe zu bezahlen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher die Anzeige des in der Zwischenzeit erworbenen Hundes unterläßt.

§. 6.

Die Orts-Armenkaſſen haben den vierten Theil von dem Ertrage der Abgabe im Gemeinde-Bezirk aus der Cameral-Caſſe zu empfangen.

§. 7.

Dieſes Geſetz tritt in dem Etats-Jahr $18\frac{24}{25}$ erſtmals in Wirkung.

Für 1824 entſcheidet der Beſitzſtand vom 1. Auguſt 1824.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung deſſelben beauftragt.

Gegeben, Marſeille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Miniſter der Finanzen:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1824.

Zu der nach der Bekanntmachung vom 14. April 1824 (Reg. Blatt S. 229) auf den Monat Juni d. J. angeordneten Concurs-Prüfung sind 20 Rechts-Candidaten zugelassen worden, welche nach erstandener Prüfung nach Maßgabe der hiebei gezeigten Kenntnisse, für befähigt erkannt wurden, die praktische Dienstlaufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten; und zwar haben erhalten:

I. Das Zeugniß zweiter Classe:

1) Heinrich Harpprecht, von Oetisheim, Oberamts Maulbronn;
2) Carl Wilhelm Bürger, von Stuttgart;
3) Carl Cammerer, von Reutlingen;
4) Wilhelm Wagner, von Balingen.

II. Das Zeugniß dritter Classe, erster Abtheilung:

5) Ludwig Heinrich Lienhardt, von Stuttgart;
6) Carl Friedrich Rheinwald, von Stuttgart;
7) Alexander Burger, von Neresheim.
8) Christoph Friedrich Cronmüller, von Waiblingen;
9) Carl Otto Schott, von Steinheim, Oberamts Marbach;
10) Albert von der Lühe, von Stuttgart.
11) Carl Hopfengärtner, von Stuttgart.

III. Das Zeugniß dritter Classe, zweiter Abtheilung:

12) Rudolph v. Wechmar, von Roßdorf, im Herzogthum Sachsen-Meinungen;
13) Johann Gold, von Oberkochen, Oberamts Aalen;
14) Eduard Gloß, von Ludwigsburg;
15) Christian Gottlieb Strölin, von Stuttgart;
16) Christian Bäumlein, von Langenburg, Oberamts Gerabronn;
17) Jakob Wilhelm Pfäflin, von Reutlingen;
18) Wilhelm Gottfried Carl Freiherr vom Holz, von Alfdorf, Oberamts Welzheim.

IV. Das Zeugniß dritter Claſſe, dritter Abtheilung:

19) Gottlieb Conrad Finkh, von Reutlingen:

20) D. Chriſtian Friedrich Auguſt Tafel, von Sulzbach, Oberamts Gaildorf.

Stuttgart den 21. Juli 1824.

Maucler.

b) Beſtellung von 18 geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe.

Von denjenigen 20 Rechts-Candidaten, welche nach der vorſtehenden Verfügung vom heutigen Tage die erſte Dienſt-Prüfung genügend erſtanden haben, ſind folgende 18 zu Referendären zweiter Claſſe ihrem Anſuchen gemäß beſtellt und für die erſte Hälfte ihres Dienſt-Probe-Jahrs den K. Gerichtshöfen nachſtehender Maaßen zugetheilt worden:

I. Dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen:
1) Harpprecht,
2) Bürger,
3) Schott,
4) von der Lühe,
5) Hopfengärtner,
6) Strölin.

II. Dem K. Gerichtshofe zu Tübingen:
1) Camerer,
2) Gloz,
3) Pfäflin,
4) Finkh,

III. Dem K. Gerichtshofe zu Ellwangen:
1) Lienhardt,
2) Burger,
3) v. Wechmar,
4) Bäumlein.

IV. Dem K. Gerichtshofe zu Ulm:
1) Rheinwald,
2) Cronmüller,
3) Gold.
4) Freiherr vom Holz.

Die vorbenannten Referendäre haben ſich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen von heute binnen vierzehn Tagen zur Dienſtleiſtung anzumelden, und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige von der Statt gehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 21. Juli 1824.

Maucler.

B) Des Departements des Innern:

Der Regierung für den Neckar-Kreis.

Warnung, die vermeintliche Erbschaft des im Jahr 1676 zu Hamburg verstorbenen Feldmarschalls der vereinigten Niederlande, Paul Würz, Barons von Ornholm, betreffend.

Den dießseitigen Staats-Angehörigen, welche als vermeintliche Anverwandte des im Jahr 1676 zu Hamburg gestorbenen Feldmarschalls der vereinigten Niederlande, Paul Würz, Barons von Ornholm aus Hußem, dessen angeblich sehr beträchtliche, auf der Waisenkammer zu Amsterdam noch unvertheilt hinterlegte, Verlassenschaft aus dem Intestat-Erbfolge-Recht in Anspruch nehmen zu können sich beglaubigt, und in dieser Vermuthung die Verwendung der dießseitigen Regierung für ihre Erbschafts-Ansprüche nachgesucht haben, wurde schon früher die Belehrung ertheilt, daß die Nachweisung ihrer Anverwandtschaft mit dem besagten Feldmarschall nicht nur vielen Schwierigkeiten unterworfen sey, sondern daß auch diese Nachweisung selbst aus dem Grunde für sie nutzlos bleiben werde, weil der Feldmarschall Paul Würz mit Hinterlassung eines Testaments gestorben sey, in welchem er seine Haushälterin, Johanna van der Planken, zur Universal-Erbin seines ganzen, gegen 50,000 fl. betragenden Vermögens eingesetzt habe, und der hierüber zwischen den nächsten Intestat-Erben und der Testaments-Erbin, Johanna van der Planken, entstandene Rechtsstreit durch einen, von dem vormaligen Kaiserlichen Reichs-Hofrathe, als oberster Justiz-Behörde genehmigten, Vergleich beigelegt, und auf dessen Grundlagen die Paul Würz'sche Verlassenschaft zwischen denselben schon vor mehr als hundert Jahren vertheilt worden, und somit kein Objekt einer Erbschaft mehr vorhanden sey.

Die jetzt als Geschäftsführer der Paul Würz'schen Nachlassenschafts-Sache ausgetretenen Wilhelm Nötling von Memmingen und Carl Ferdinand Nötling zu Plochingen haben nun auch in einer neuern Eingabe ihre volle Ueberzeugung aufgesprochen, daß von einer Vererbung dieser schon längst vertheilten Verlassenschaft nun nicht mehr die Rede seyn könne, sie beglaubigen sich aber, den der Johanna van der Planken, durch den Vergleich mit den Intestat-Erben zugekommenen und durch derselben kurz darauf erfolgten Tod an ihre uneheliche Tochter, Bertha van der Planken vererbten und angeblich

gegenwärtig noch auf der Waisenkammer in Amsterdam hinterlegt seyn sollenden, Erbs-Antheil auf den Grund einer mit den Anverwandten der Bertha van der Planken getroffenen Uebereinkunft für die Würzischen Stamm-Verwandten zum Theil in Anspruch nehmen zu können, so daß derselben jetzige Ansprüche nicht mehr auf eigene vermeintliche Erb-Rechte, sondern auf ein durch Cession erworbenes Recht auf Theilnahme an der Verlassenschaft der unehelichen Tochter des gedachten Paul Würz, Bertha van der Planken, sich stüzen, falls die Erbs-Ansprüche der angeblichen Verwandten derselben geltend gemacht werden könnten.

Allein abgesehen davon, daß nach der Versicherung des K. Niederländischen Justiz-Ministeriums die jetzt in Frage stehende Verlassenschaft der Bertha van der Planken nach einem Urtheilsspruch des Reichs-Hofraths zu Wien vom 27. Juni 1691 ebenfalls unter ihre Erben längst vertheilt worden seyn soll, ist der rechtliche Anspruch erwähnter van der Plankenschen Verwandten noch keineswegs durch den Beweis begründet, daß ihnen die Nähe des Verwandtschafts-Grades zur Seite stehe.

Aus diesen Rücksichten wurde auch dem, von den Geschäftsführern in der Paul Würz'schen Nachlassenschaftssache eingelegten Gesuch um Verwendung im diplomatischen Wege und um sonstige Unterstützung nicht nur nicht entsprochen, sondern vielmehr dieselben verwarnt, auf Verfolgung der noch zur Zeit nicht begründeten, jedenfalls aber veralteten und höchst unsicheren Ansprüche irgend bedeutende Kosten zu verwenden.

Indem man nun auf diesem öffentlichen Wege die angeblichen Würz'schen, bei der Sache interessirten, Stamm-Verwandten im Königreich von der Lage dieser Erbs-Ansprüche in Kenntniß sezt, wird zugleich bemerkt, daß der Carl Ferdinand Nötling zu Plochingen, der sich in mehreren Schreiben an die Würz'schen Stamm-Verwandten als von höchsten Orten legitimirter Erheber der Beiträge von denselben fälschlich angegeben hat, wegen dieses nicht entschuldigten Benehmens zur Strafe gezogen worden sey.

Ludwigsburg den 13. Juli 1824.

v. Röll.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 30. Juli 1824.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete: a) Abgaben-Gesetz für die Etats-Jahre 1824 bis 1826. — b) Gesetz in Betreff der Vertheilung und Erhebung der Tabak-Auflage. — c) Gesetz, die Regulirung der Straßenbau-Abgabe für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen und für solche mit hervorstehenden Radnägeln betreffend. — d) Gesetz, die Ordnung der von Seite der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse geschehenden Capitalien-Aufkündigungen betreffend. — e) Gesetz über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände. — f) Gesetz, die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staatskasse betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

a) Abgaben-Gesetz für die Etats-Jahre 1824 bis 1826.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir den Haupt-Finanz-Etat für die Etats-Periode vom 1. Juli 1823 bis 30. Juni 1826 durch Verabschiedung mit Unsern getreuen Ständen festgestellt, und durch das Gesetz vom 26. Dezember 1823 die direkten Abgaben für das Finanz-Jahr $1823\frac{23}{24}$ bereits bestimmt haben, so verordnen und verfügen Wir in Hin-

ſicht auf die in den zwei weitern Finanz-Jahren $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$ zu erhebenden Abgaben, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

A.) Direkte Steuern.

§. 1.

Von Gebäuden, von Gewerben, von Grund-Eigenthum und Gefällen wird für jedes der zwei Etats-Jahre erhoben,

a) an ordentlicher direkter Steuer die Summe von . . . 2,400,000 fl.

ſodann

b) wegen übernommener Corporations-Laſten, Vereinigung der bisher beſonders erhobenen Gefäll-Steuer mit der Grund-Steuer, und Aufhebung der Patent-Acciſe . . 200,000 fl.

zuſammen Zwei Millionen Sechsmal Hundert Tauſend Gulden.

Zu dieſer Steuer tragen die drei Steuer-Quellen in folgendem Verhältniſſe bei:

Das Grund-Eigenthum mit den Gefällen . . . $\frac{17}{24}$

die Gebäude . . . . $\frac{4}{24}$

die Gewerbe . . . . $\frac{3}{24}$

§. 2.

Die direkte Steuer wird unter Zugrundlegung des neuen proviſoriſchen Cadaſters auf die Bezirke ausgetheilt, jedoch mit Vorbehalt einer in Folge der Reviſion deſſelben nöthig werdenden Ausgleichung.

§. 3.

In jedem der zwei Finanz-Jahre werden die Apanagen, die Aktiv-Capitalien, ſo wie die Beſoldungen und Penſionen in die Beſteurung gezogen.

I. Apanagen.

§. 4.

Die Apanagen unterliegen in der Art der Beſteurung,

daß von einem Bezug von jährlichen Viertauſend Achthundert Gulden . 212 fl.

von jedem weiteren Hundert Gulden aber . . . . . 6 fl. 40 kr.

zu entrichten ſind.

II. Aktiv-Capitalien.

§. 5.

Von jedem Hundert Gulden Capital werden ohne Rückſicht auf den höheren oder niederen Zinsfuß

Zwanzig Kreuzer

Steuer erhoben.

Der Beſitzſtand vom 1. Juli 1824 beſtimmt die Steuer-Entrichtung für das Jahr $18\frac{24}{25}$;

der Beſitzſtand vom 1. Juli 1825 aber die für das Jahr $18\frac{25}{26}$.

Die Aufnahme der Capitalien iſt im Laufe des Monats Auguſt eines jeden Finanzjahrs zu vollziehen.

Die Steuer ſelbſt iſt zur Hälfte
den 15. November,
zur Hälfte
den 15. Februar
in jedem der zwei Finanzjahre zu entrichten.

§. 6.

Im Uebrigen treten die Beſtimmungen des Abgabe-Geſetzes vom 29. Juni 1821 §. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 35. und 37. in Wirkung, welchen noch Folgendes beigefügt wird:

a) Diejenigen Ausländer, welche im Lande wohnen und mit keinem andern Staate in ſtaatsbürgerlicher Verbindung ſtehen, ſind der Capital-Steuer gleich den Inländern unterworfen.

b) Die der Spar- und Hülfskaſſe in Stuttgart geſetzlich eingeräumte Capitalſteuer-Freiheit erſtreckt ſich auf alle mit öffentlicher Genehmigung bereits beſtehende oder noch zu Stande kommende Hülfskaſſen, ſo weit ſie nicht durch Gewinn einen eigenen freien Ueberſchuß an Capitalien beſitzen.

c) Ebenſo werden diejenigen Capitalien der Corporationen von der Steuer frei gelaſſen, welche dieſelbe für in den Theurungs-Jahren 1816 und 1817 abgegebene Früchte zu fordern haben.

III. Beſoldungen und Penſionen.

§. 7.

Die Beſoldungen und Penſionen unterliegen der Beſteurung nach Maasgabe des Geſetzes vom 29. Juni 1821. §. 26—34, jedoch mit der Beſtimmung, daß von Beſoldungen, welche ganz oder theilweiſe in Naturalien beſtehen, die letzteren bis zu dem Anſchlag von

Drei Hundert Gulden einſchließlich freigelaſſen werden, und in der Stufenfolge für die Steuer-Anſätze außer Berechnung bleiben.

§. 8.

Was

B.) die indirekten Abgaben

betrifft,

ſo haben Wir in Hinſicht auf
den Zoll,
die Acciſe,
das Umgeld,
die Auflage von den Hunden, ſo wie auf die Form der Erhebung und Vertheilung der Tabak-Auflage,

unter heutigem Tage beſondere Geſetze erlaſſen.

§. 9.

In dem Geſetz über die Straßenbau-

Abgaben vom 28. Juni 1821 haben Wir folgende Abänderung beſchloſſen.

Das im §. 7 dieſes Geſetzes beſtimmte Straßen-Geld von ausländiſchem Vieh wird für diejenigen Schaafe, welche an Ausländer verkauft werden, auch bei größerer als zweiſtündiger Entfernung von der Gränze auf ein Maximum von Einem Kreuzer per Stück beſchränkt.

Wegen Ermäßigung des Straßen-Gelds für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen und Erhöhung deſſelben für Fuhrwerke mit hervorſtehenden Radnägeln haben Wir heute ein beſonderes Geſetz erlaſſen.

Unſer Finanz-Miniſter iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Marſeille den 28. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

b) Geſetz in Betreff der Vertheilung und Erhebung der Tabak-Auflage.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir Uns veranlaßt geſehen haben, hinſichtlich der Form der Vertheilung und Erhebung der durch das Geſetz vom 27. Juni 1821 (Staats- und Reg. Blatt von 1821 S. 345) eingeführten Tabak-Auflage einige abändernde Beſtimmungen zu treffen, ſo verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Die Tabak-Auflage wird auf den in-

nern Abſatz ſämtlicher Tabak-Fabrikanten, Groß- und Klein-Händler gelegt, und in Quartalraten erhoben.

§. 2.

Die Tabak-Fabrikanten werden nach Claſſen-Anſätzen, welche vom niedrigſten Betrag bei einem Verſchluß von 20 Ctr. und weniger von 30 fl. bis zum höchſten von 1,200 fl. aufſteigen, je nach der Verſchiedenheit ihres innern Abſatzes, beſteuert.

Das Steuer-Collegium wird für jede einzelne Tabak-Fabrik dieſe Claſſen-Anſätze beſtimmen.

§. 3.

Die Groß- und Klein-Händler mit Tabak werden abgetheilt

a) in Kaufleute

b) in eingekaufte Krämer.

Den Kaufleuten werden nach der Verſchiedenheit ihres Verſchluſſes Claſſen-Anſätze gemacht, welche vom niedrigſten Betrag bei einem Verſchluß von 2 Ctr. und weniger von 10 fl. bis zum höchſten von 300 fl. aufſteigen.

Eben ſo bewegen ſich die Claſſen-Anſätze der Krämer zwiſchen dem geringſten, bei einem Verſchluß von 25 Pfund und weniger, von 1 fl. und dem höchſten von 25 fl.

Für die Einſchätzung in die verſchiedenen Claſſen wird in jedem Oberamte eine Commiſſion niedergeſetzt, welche beſteht

a) aus dem Oberamtmann,

b) aus dem Cameral-Verwalter,

c) — — Stadt-Acciſer und

d) aus zwei von der Commiſſion zu wählenden Mitgliedern des Handelsſtandes.

Dieſe Commiſſion hat ihr Geſchäft jährlich im Monat Juli zu beſorgen.

Von den Entſcheidungen derſelben ſteht den Betheiligten der Rekurs an das Steuer-Collegium offen.

§. 4.

Sämtliche Tabak-Fabrikanten und Händler werden für dieſes Gewerb mit beſonderen Patenten verſehen.

Wer ohne ein ſolches Patent mit Tabak handelt, unterliegt neben der Nachholung der Abgabe einer Strafe von zehn Reichsthalern, welche im Wiederholungsfall geſchärft und bis zur lebenslänglichen Entziehung des Rechts mit Tabak zu handeln, geſteigert werden kann.

§. 5.

Wenn im Laufe des Jahrs neue Tabak-Handlungen entſtehen, ſo werden denſelben von dem Cameral-Amt vorläufige Anſätze gemacht, welche bis zur nächſten Jahres-Claſſifikation in Wirkung bleiben.

Tabak-Handlungen, welche im Lauf eines Jahrs aufhören, entrichten die Abgabe je für das inſtehende Quartal.

Unſer Finanz-Miniſter iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes, das im Etats-Jahr $18\frac{24}{25}$ erſtmals in Wirkung tritt, beauftragt.

Gegeben Marſeille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Wellnagel.

a) Geſetz, die Regulirung der Straßenbau-Abgabe für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen und für ſolche mit hervorſtehenden Radnägeln betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In dem §. 10 des Geſetzes über die Straßenbau-Abgaben vom 28. Juni 1821 haben Wir Uns vorbehalten,

für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen eine Ermäßigung und für diejenigen Fuhrwerke, welche hervorſtehende Radnägel führen, eine Erhöhung der Abgabe im verfaſſungsmäßigen Wege eintreten zu laſſen.

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Die in dem Geſetz vom 28. Juni 1821 beſtimmten Anſätze

a) von inländiſchen Pferden und zwar nach §. 2 dieſes Geſetzes

1) von den in der I. Claſſe aufgeführten Pferden der Frachtfahrer,
2) von den in der II. Claſſe b. bezeichneten Pferden der Landboten,
3) von den in der III. Claſſe a—c genannten, zum Fuhrweſen beſtimmten Pferden, ſo wie

b) von den in §. 7 jenes Geſetzes enthaltenen Pferden der ausländiſchen Frachtfahrer und Fuhrleute, unterliegen in dem Falle einer Ermäßigung, wenn die Radfelgen der Fuhrwerke, zu welchen ſie gebraucht werden, die hienach beſtimmte Breite haben.

§. 2.

Um dieſe Ermäßigung anſprechen zu können, wird erfordert, daß die Fuhrwerke mit Radfelgen verſehen ſeyen, die bei Frachtfahrern eine Breite von wenigſtens ſechs (Dezimal-)Zoll und bei den übrigen Fuhrwerken eine Breite von wenigſtens fünf (Dezimal-) Zoll haben.

§. 3.

Dem inländiſchen Eigenthümer ſolcher Fuhrwerke wird an der, in §. 2 des Geſetzes über die Straßenbau-Abgabe beſtimmten Averſal-Summe, und zwar

den Frachtfahrern:

a) bei ſechs Dezimal-Zoll breiten Radfelgen zwei Drittheile,

den übrigen Fuhrleuten:

b) bei fünf Dezimal-Zoll breiten Radfelgen die Hälfte

und den Ausländern an dem in §. 7 des Straßenbau-Abgaben-Geſetzes feſtgeſetzten Straßengeld nach dem oben beſagten Maas der Radfelgen

in dem zu

a) genannten Falle . . . die Hälfte

im Falle

zu b) . . . . . ein Drittheil

nachgelaſſen.

Die den inländiſchen Eigenthümern zugeſtandene Ermäßigung kann jedoch nur alsdann vollſtändig eintreten, wenn die ſämtlichen zum Frachtfuhrweſen beſtimmten Wagen eines inländiſchen Fuhrmanns mit Radfelgen von der bezeichneten Breite verſehen ſind.

Wenn daher bei einem Beſitz von drei Wagen nur einer mit breiten, die beiden anderen aber mit ſchmalen Felgen verſehen ſind, ſo beträgt die Ermäßigung nur ein Drittheil der geſetzlichen Beſtimmung für jedes zum Fuhrweſen verwendete Pferd.

§. 4.

Auf die in §. 1 nicht ausdrücklich genannten Fuhrwerke, namentlich auf Kutſchen, Chaiſen, ſo wie auf die Wagen und Karren der Landleute findet die Ermäßigung keine Anwendung.

§. 5.

Die mit hervorſtehenden Radnägeln verſehenen Fuhrwerke haben in dem Falle einen in dem ſechsten Theile der geſetzlichen Abgabe beſtehenden Zuſatz zu übernehmen, wenn der Kopf des Nagels oder der Schraube um mehr als ¼ Dezimal-Zoll über den Reif hervorſteht.

Hievon iſt jedoch ausgenommen, wenn die Fuhrleute blos im Winter bei Glatt-Eis

die platten Nägel herausnehmen und erhöhete mit Griffen einschrauben laſſen.

Unſer Finanz-Miniſter iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Marſeille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Wellnagel.

d) Geſetz, die Ordnung der von Seite der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe erfolgenden Capitalien-Aufkündigungen betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir für angemeſſen erachten, in den die Art der Capital-Ablöſung bei der allgemeinen Staats-Schulden-Zahlungskaſſe betreffenden Beſtimmungen des Staats-Schulden-Statuts vom 22. Juni 1820 §. 7 einige Abänderungen eintreten zu laſſen, ſo verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände wie folgt:

§. 1.

In dem im §. 7 jenes Statuts vorgeſehenen Falle der Aufkündigungen von Seite der Caſſe wird folgende Ordnung beobachtet:

a) Zuerſt trifft die Aufkündigung diejenigen Capitalien, welche unter läſtigeren Bedingungen und zu einem höheren als dem ordentlichen Zinsfuße aufgenommen ſind, ſo weit nicht etwa derſelben beſondere vertragsmäßige Verhältniſſe entgegen ſtehen.

b) Nach dieſen werden alle diejenigen

Capital-Posten aufgekündigt, welche 100 fl. oder weniger betragen.

c) Von den noch weiter vorhandenen Mitteln zur Schulden-Tilgung wird sodann, ohne Rücksicht auf die frühere oder spätere Zeit der Anlehnung, durch das Loos eine entsprechende Summe zur Aufkündigung bestimmt.

§. 2.

Unser Commissär bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse wird bei der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes, die Unsern getreuen Ständen, beziehungsweise dem ständischen Ausschusse, übertragen ist, Unser landesherrliches Ober-Aufsichts-Recht gehörig wahren.

Gegeben Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

c) Gesetz über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Unserer Verordnung vom 21. Juni 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 39), die Behandlung der Umlage und des Einzugs der Steuern betreffend, haben Wir Uns vorbehalten, über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände weitere und bestimmte Vorschriften zu ertheilen.

Nach Vollendung der hiezu erforderlichen Vorarbeiten verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Art. 1.

In sämtlichen Gemeinden des Königreichs ist vom 1. Juli 1824 an die Verwaltung der in dem genannten Termin vorhandenen Ausstände von dem Einzug der laufenden Steuern zu trennen.

In der Regel wird für den Einzug der Ausstände ein eigener Einbringer bestellt; es können aber namentlich diejenigen Ge-

meinden, in welchen entweder eigene Steuer-Einbringer aufgestellt sind, oder die Ausstände den Betrag einer Jahrssteuer nicht übersteigen, den Einzug derselben dem Gemeinde-Pfleger übertragen. Auch letztern Falls ist für die Ausstände eine eigene Kasse und abgesonderte Rechnung zu führen.

Art. 2.

Der Einbringer wird nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts §. 23 durch den Gemeinderath gewählt, und dem Oberamte zur Bestätigung und Verpflichtung angezeigt.

Art. 3.

Die Belohnung des Einbringers, welche nicht in einem Jahrsgehalte, sondern in einer angemessenen Einzugsgebühr besteht, wird durch den Gemeinderath im Einverständniß mit dem Bürger-Ausschuß unter oberamtlicher Genehmigung festgesetzt. Sie darf den zwanzigsten Theil der baaren Einnahmen nicht übersteigen.

Art. 4.

Ueber die — auf den 1. Juli 1824 vorhandenen Ausstände wird in jeder Gemeinde durch eine gemeinschaftliche Deputation des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses ein dreifaches Verzeichniß gefertigt.

In das erste Verzeichniß werden die uneinbringlichen Ausstände aufgenommen, unter Anführung der Gründe der Uneinbringlichkeit und der etwaigen Ersatz-Ansprüche an die Schuldhaften.

Das zweite Verzeichniß begreift die einbringlichen, aber bestrittenen Reste mit näherer Bezeichnung der hiebei obwaltenden Anstände.

Das dritte enthält die einbringlichen unbestrittenen Ausstände mit bestimmter Erklärung jedes einzelnen Schuldners, in welcher Frist er seine Schuld zu tilgen erbötig sey.

Art. 5.

Auf den Grund dieser Verzeichnisse beschließt der Gemeinderath unter gesetzmäßiger Mitwirkung des Bürger-Ausschusses

a) über den Durchstrich der uneinbringlichen Ausstände und die etwaige Regreßnahme gegen die Schuldhaften,
b) über die gerichtliche Verfolgung der bestrittenen Ausstände, über gänzliche oder theilweise Verzichtleistung auf dieselben,
c) über die Zahlungs-Termine für die übrigen Ausstände, so wie
d) über die etwa von einzelnen Schuldnern angebotene Capitalisirung und Verbriefung ihrer Rückstände.

Art. 6.

Den minder bemittelten Schuldnern sind

nach Maßgabe ihrer persönlichen und ökonomischen Verhältnisse angemessene Zahlungsfristen zu bewilligen, in welchen sie ihre Rückstände unbeschadet ihres nothdürftigen Fortkommens abzuzahlen vermögen.

Diese Ansätze sind alljährlich nach dem Rechnungsschluß durch den Gemeinderath einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen und nach Befinden der Umstände, besonders mit Rücksicht auf den Erndte- und Herbst-Ertrag, unter Rücksprache mit dem Bürger-Ausschuß zu mindern oder zu mehren.

Art. 7.

Bei dem Eintritt der Verfallzeit (Art. 6) sind die Schuldner auf bestimmte Einzugs-Tage vorzuladen, und, wenn diese Mahnung fruchtlos bleibt, durch die gesetzlichen Exekutions-Mittel zur Entrichtung ihrer Schuldigkeiten anzuhalten (Verordn. vom 30. September 1819. Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 68.).

Art. 8.

Vor Ablauf der gemeinderäthlich festgesetzten Termine (Art. 6) kann die Bezahlung des Rückstandes nur dann gefordert werden, wenn der Besitz des steuerbaren Vermögens durch Vererbung, Vergantung oder sonstige Veräußerung verändert wird.

Art. 9.

In Erbfällen ist der Steuer-Rückstand des Erblassers niemals auf einen oder mehrere Erben zu verweisen, sondern aus der unvertheilten Erbsmasse von der vorhandenen Baarschaft, oder in Ermanglung derselben mittelst Fahrniß- oder Liegenschafts-Verkaufs baar zu berichtigen.

Art. 10.

Bei Gant-Verweisungen ist das Interesse der Ausstandskasse auf jede mit den Gesetzen vereinbare Weise zu wahren.

Art. 11.

Bei dem gerichtlichen Erkenntniß über Liegenschafts-Verkäufe hat der Gemeinderath jedesmal zu untersuchen, ob und welche Steuer-Rückstände der Verkäufer zur Gemeindekasse schuldig sey, und — nach Befinden der Umstände — die ganze oder theilweise, jedenfalls aber baare Berichtigung derselben dem Käufer aufzuerlegen.

Art. 12.

Alljährlich in dem Monat Januar hat der Einbringer sein Einzugs-Register dem Gemeinderath zur Einsicht und weiteren Verfügung vorzulegen.

Ein Verzeichniß der bis dahin unberichtigten Ausstände wird unter der Bemerkung, was hierauf von Gemeinderaths

wegen verfügt worden ſey, dem Bürger-Ausſchuß mitgetheilt.

Art. 13.

Sollten einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe und Bürger-Ausſchüſſe ſelbſt mehr oder minder bedeutende Rückſtände zur Gemeindekaſſe ſchulden, ſo werden dieſelben von ſelbſt darauf bedacht ſeyn, durch gleichbaldige Tilgung jener Rückſtände ſich in den Stand zu ſetzen, bei der Vollziehung vorſtehender Anordnungen mit Unbefangenheit und Nachdruck mitzuwirken. Im entgegengeſetzten Falle ſind obige Beſtimmungen (Art. 6—12) auch gegen dieſe mit unnachſichtlicher Strenge anzuwenden.

Art. 14.

Die eingehenden Ausſtandsgelder ſind, wenn und ſoweit die Gemeinde bei der Amtspflege im Rückſtande haftet, ausſchließlich zu Tilgung dieſer Rückſtände, nach Verlichtigung derſelben aber zu Abbezahlung anderer Gemeindeſchulden oder zu Vermehrung des Grundſtocks zu verwenden.

Nur wenn die Gemeindeſchulden bezahlt ſind, und keine Gemeindeſchadens-Umlage nöthig iſt, wird eine anderwärtige Verwendung jener Gelder nach den Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts §. 26 geſtattet.

Art. 15.

Zu Verhütung künftiger Ausſtände ſind die diesfalſigen Vorſchriften der Verordnung vom 21. Juni 1819 (St. u. Reg. Bl. Nr. 39) nicht allein auf die Staatsſteuer, ſondern auch auf die Amts- und Gemeinde-Umlagen, ſo wie auf die übrigen Abgaben zur Gemeindekaſſe anzuwenden.

Art. 16.

Grundzinſe, Pachtſchillinge, Holzerlöſe, Pförchgelder, Kapitalzinſe und ſonſtige vertragsmäßige Schuldigkeiten zur Gemeindekaſſe ſollen zur Verfallzeit baar eingezogen, und nicht in die Jahrs-Abrechnung aufgenommen werden.

Art. 17.

Sollte jedoch in Folge außerordentlicher Umſtände der vollſtändige Einzug dieſer oder der übrigen Schuldigkeiten zur Gemeindekaſſe im Laufe des Rechnungs-Jahrs nicht bewirkt werden können, ſo hat der Gemeindepfleger mit dem Schluſſe des Rechnungs-Jahrs ein beurkundetes Verzeichniß jener Ausſtände dem Gemeinderath zu übergeben, welcher bei wirklicher Unvermögenheit des Schuldners eine angemeſſene Borgfriſt zu bewilligen, im entgegengeſetzten Falle aber den Schuldner zur Zahlung oder — nach Befinden der Umſtände — den Rechner zum Erſatz anzuhalten hat.

Art. 18.

Die Aufrechnung von Verzugszinsen aus den Steuer-Rückständen und andern Abrechnungsresten, welche einzelne Steuerpflichtige bis zum 1. Juli 1824 zur Gemeindekasse schuldig sind, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse ab.

Hinsichtlich der Zinsaufrechnung aus Steuer-Rückständen und andern Abrechnungs-Resten, welche einzelne Gemeinden zur Amtspflege schulden, hat es bei der jeden Orts bestehenden Einrichtung sein Verbleiben.

Von den nach dem 1. Juli 1824 entstehenden Steuerresten ist die Zinsaufrechnung allgemein aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Marseille den 17. Juli 1824.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:

von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Vellnagel.

f) Gesetz, die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staats-Casse betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch den von Uns unterm 30. Juni 1821 ertheilten Abschied, die Organisation der Gerichts- und Verwaltungs-Stellen betreffend, haben Wir (§. 33) Unsere Geneigtheit ausgesprochen, die Gehalte der öffentlichen, künftig von Uns zu ernennenden Aerzte auf die Staatskasse zu übernehmen.

In Gemäßheit dieser Zusicherung verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Art. 1.

Für jeden Oberamts-Bezirk wird ein Oberamts-Arzt bestellt, welcher von Uns nach eingeholten Collegial-Vorschlägen auf den Antrag Unseres Ministerium des Innern ernannt wird.

Wünsche, welche bei Besetzung solcher Stellen durch die Amts-Versammlungen vorgetragen werden möchten, sollen in dem Collegial-Vorschlage jederzeit besonders begutachtet werden.

Art. 2.

Der Oberamts-Arzt bezieht als solcher einen fixen Gehalt aus der Staatskasse, welcher

in den Oberämtern erster Classe auf 400 fl.
in den Oberämtern zweiter Classe auf 350 fl.
in den Oberämtern dritter Classe auf 300 fl.

bestimmt wird.

Für amtlichen Bedarf an Schreibmaterialien ꝛc. wird jedem Oberamts-Arzt eine Aversal-Entschädigung von jährlichen 10 fl. auf die Staatskasse angewiesen.

Art. 3.

Um den so eben (Art. 2) festgesetzten Gehalt hat der Oberamts-Arzt das Oberamts-Gericht und das Oberamt, so wie die in dem Bezirke desselben gelegenen standes- oder grundherrlichen Justiz- oder Polizei-Aemter als öffentlicher Gesundheits-Beamter zu unterstützen, und alle ihm in dieser Eigenschaft nach der Medicinal-Organisation vom 14. März 1814 obliegenden Amtsgeschäfte, mit den hiernach (Art. 4) bezeichneten Ausnahmen, ohne besondere Anrechnung zu besorgen.

Auch die bisher üblichen Prüfungs-Gebühren der Oberamts-Aerzte (von Lehrlingen der Wundarznei- der Apotheker-Kunst ꝛc.) sind für die Zukunft abgestellt, und demnach diese Prüfungen gleichfalls von Amtswegen vorzunehmen.

Art. 4.

Nur für die Behandlung der sogenannten Legal-Fälle (Legal-Inspektionen, Obduktionen u. s. w.) für die Besorgung der Epidemien und Viehseuchen und der derselben gleich geachteten Verwundungen durch wüthende Thiere beziehen die Oberamtsärzte auch künftig die hiefür festge-

ſetzte Belohnung, welche jedoch nicht als Beſoldungstheil, ſondern als Amts-Emolument im Sinne des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821 §. 12 zu betrachten iſt.

Bei Amtsverrichtungen auſſerhalb ihres Wohnorts erhalten ſie die regulativmäßige Entſchädigung für Zehrung und Reiſekoſten.

Art. 5.

Der Mehrbetrag der bisher mit der Stelle eines Oberamts-Arztes verbundenen Beſoldung und Emolumente über den Gehalt, welcher demſelben (nach Art. 2) auf die Staatskaſſe angewieſen wird, iſt auch künftig aus den Corporations-Kaſſen des betreffenden Bezirks zu entrichten.

Dagegen hat jeder Oberamts-Arzt neben den ihm als ſolchem obliegenden Verrichtungen auch der Berathung der Hausarmen, ſo wie der Kranken in Armenhäuſern und Spitälern, ſo weit hiefür nicht beſondere Aerzte beſtellt ſind, wie bisher ohne beſondere Belohnung ſich zu unterziehen.

Bei auswärtigen Verrichtungen dieſer Art, ſo wie bei Privat-Krankenbeſuchen erhält er die für ſolche Fälle beſtimmte Entſchädigung für Zehrung und Reiſekoſten mit Rückſicht auf die ihm angewieſene Pferds-Ration. (General-Verordnung vom 14. März 1824. N. II.)

Art. 6.

In Abſicht auf die in einzelnen Oberämtern angeſtellten Unteramts-Aerzte, Stadt-Spital- oder Armen-Aerzte hat es bei den zur Zeit beſtehenden Einrichtungen, ſo weit ſie ſich nicht auf die den Oberamts-Aerzten ausſchließlich vorbehaltene Medicinal-Polizey beziehen, noch fernerhin und ſo lang ſein Verbleiben, bis hierüber im Erledigungsfalle etwas Anderes für nöthig oder nützlich erkannt wird.

Die Amts-Verſammlungen, die Gemeinde- und Stiftungs-Räthe werden im eintretenden Falle erwägen, ob und unter welchen Modifikationen die Wieder-Beſetzung der erledigten Stelle durch das örtliche Bedürfniß erheiſcht werde; ihre desfallſigen Beſchlüſſe ſind der Regierungs-Stelle zur Genehmigung vorzulegen.

Die Bedingungen, welche mit künftiger Wieder-Beſetzung oder neuer Errichtung einer ſolchen Stelle verbunden werden, ſind vor der Wahl durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Art. 7.

Die vorſtehenden Beſtimmungen treten mit dem 1. Juli 1824 in Wirkung. Die Dienſtjahre der jetzt angeſtellten Oberamts-

Aerzte werden jedoch von ihrer ersten Anstellung als Oberamts-Arzt berechnet, wogegen dieselben auch die gesetzlichen Beiträge zum Pensions-Fonds vom 18. Nov. 1817 oder (bei den erst nach diesem Zeitpunkt Angestellten) von der Zeit ihrer Anstellung an nachzubezahlen haben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Marseille den 17. Juli 1824.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 2. August 1824.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Instruktion für die Vollziehung des Zoll-Gesetzes vom 18. Juli 1824.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Instruktion für die Vollziehung des Zoll-Gesetzes vom 18. Juli 1824.

Für die Vollziehung und sichere Handhabung des Zoll-Gesetzes vom 18. Juli 1824 und des Zoll-Tarifs werden hiedurch folgende nähere Vorschriften ertheilt, welche sowohl den K. Beamten, als auch den Abgabe-Pflichtigen zur Nachachtung dienen.

I. Ueber die Anwendung einzelner Bestimmungen des Zoll-Gesetzes.

Art. 1.

zu §. 2 des Gesetzes. Unbenannte Waaren.

Die K. Ober-Zollämter haben jeden — bei ihnen vorgekommenen Fall, wo die Verzollung eines im Tarif nicht namentlich benannten Gegenstandes analog, unter Vergleichung mit ähnlichen im Tarif enthaltenen Artikeln, vorgenommen worden ist, dem K. Steuer-Collegium anzuzeigen.

Art. 2.

zu §. 3 des Gesetzes. a) Waaren-Einfuhr für die Hofhaltung und Gesandten.

Die Frachtbriefe über die — für die K. Hofhaltungen eingehenden Gegenstände sind von den Gränz-Oberzollämtern, nach vorgängiger Vormerkung in dem Eingangs-Tagbuch, unter versiegeltem Couvert, beziehungsweise an die Ober-Zollämter Stuttgart und Ludwigsburg einzusenden, welche für die sichere Abgabe der Waare an die betreffende Hofstelle zu sorgen und hierüber dem Eintritts-Zollamt Nachricht zu ertheilen haben.

Auf gleiche Weise werden an der Gränze die Gegenstände, welche für die an dem K. Hofe akkreditirten auswärtigen Gesandten bestimmt sind, vorgemerkt, und die Frachtbriefe an das Ober-Zollamt Stuttgart couvertirt, welches nach Maßgabe der — in Beziehung auf jeden Gesandten ertheilten speciellen Bestimmung — entweder die zollfreie Ausfolge der Waare, gegen Bescheinigung des Gesandten, anzuordnen, oder die Zoll-Erhebung zu besorgen, jedenfalls aber von der Ankunft der Waare dem Eintritts-Zollamt Nachricht zu geben hat.

Art. 3.

b) Freipässe.

Die in einzelnen Fällen bewilligten Freipässe, welche von dem Steuer-Collegium unter dem Vidit des Finanz-Ministers ausgestellt werden, und worin nicht nur die von der Zoll-Entrichtung befreite Person, sondern auch die Gattung und die Quantität der Waare, auf welche die Zollfreiheit ertheilt wurde, angegeben seyn müssen, sind nur dann als gültig anzunehmen, wenn sie im Original bei den Zollämtern vorgewiesen werden.

In Fällen, wo die in einem Freipaß enthaltenen Waaren nach und nach die Zollstätte passiren, haben die Ober-Zollämter die Quantität jeden Transports auf dem Freipaß vorzumerken, und so bald die in dem Freipaß genannten Ge-

genſtände erſchöpft ſind, denſelben gegen Empfangſchein zur Hand zu nehmen und an das Steuer-Collegium einzuſenden.

Art. 4.

Die für das Gepäcke (Bagage) der Reiſenden zugeſtandene Zollfreiheit kann nicht auf Gegenſtände, welche Handlungs-Reiſende oder Fabrikanten unter dem Namen „Muſter-Waaren“ mit ſich führen, ausgedehnt werden. Solche Waaren ſind nach Maßgabe ihrer Gattung dem tarifmäßigen Zoll unterworfen. c) Muſter-Waaren.

Art. 5.

Da nach der Vorſchrift im §. 4 des Zoll-Geſetzes bei den Unter-Zollämtern nur landwirthſchaftliche Produkte, mit Ausnahme der Weine und Branntweine, zum Durchgang verzollt werden können, ſo haben die Unter-Zollämter die bei ihnen mit der angeblichen Beſtimmung „zur Durchfuhr“ vom Auslande ankommenden zu §. 4 des Geſetzes. a) Waaren, welche bei Unterzollämtern ankommen: 1) zum Durchgang.

Weine, Branntweine und alle übrigen nicht zu den landwirthſchaftlichen Produkten gehörenden Waaren, in ſo weit ſie in unverpacktem Zuſtande und zu dem Gränz-Verkehr zu rechnen ſind, und bei welchen der Eingangs-Zollſatz höher iſt, als der Durchgangs-Zollſatz,

entweder mit dem tarifmäßigen Eingangs-Zoll zu belegen, oder, wenn es die Zollenden vorziehen, mit einem Begleiter zu dem nächſt gelegenen Ober-Zollamt bringen zu laſſen.

Bei allen andern — an Unter-Zollſtätten als Tranſitgut ankommenden Waaren, zu deren Eingangs-Verzollung die Unter-Zollämter nach §. 4 des Geſetzes nicht befugt ſind, hat jedesmal die Verweiſung zu dem nächſt gelegenen Ober-Zollamt mit Begleitung einzutreten.

Eben ſo haben die Unter-Zollämter, wenn bei ihnen, auſſer landwirthſchaftlichen Produkten und zum Gränz-Verkehr gehörigen Gegenſtänden, Waaren zum Eingang ankommen würden, deren Verzollung den Unter-Zollämtern nach dem Geſetz nicht zuſteht, den Zollpflichtigen ſamt der Waare durch einen ſichern Begleiter zu dem nächſt gelegenen Ober-Zollamt bringen zu laſſen, welches über die richtige Ankunft einen Schein auszuſtellen hat. 2) zum Eingang.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dieſes Verfahren nur bei den an Nebenſtraßen liegenden Unter-Zollſtätten Statt findet, indem bei denjenigen Gränz-Zollämtern, welche die Eintritts-Stationen an den — zu dem Siz eines Ober-Zollamts führenden Hauptſtraßen bilden, die in den §§. 17 und 18 des Geſetzes vorgeſchriebene Verſieglung der Frachtbriefe und Plombirung der Frachtwägen in Anwendung kommen.

Uebrigens hängt es — in Gemäsheit der Schluß-Beſtimmung des §. 4 des Geſetzes — von der höhern Vollziehungs-Behörde ab, nach Maßgabe der örtlichen Gränz-Verhältniſſe und anderer für den Handels-Verkehr beachtenswerther Umſtände, bei einzelnen Unter-Zollämtern angemeſſene Ausnahmen von den hinſichtlich der Waaren-Verzollung im Allgemeinen angeordneten Beſchränkungen eintreten zu laſſen; weshalb das K. Steuer-Collegium, an welches die im Falle befindlichen Ober-Zollämter innerhalb vier Wochen Bericht zu erſtatten haben, das Geeignete einleiten wird.

Art. 6.

b) Durchfuhr-Zollzeichen für landwirthſchaftliche Produkte.

Die bei den Unter-Zollämtern für landwirthſchaftliche Produkte gelösten Durchgangs-Zollzeichen, ſind von den Fuhrleuten oder Eigenthümern bei ihrem Wieder-Austritt über die Gränze an das Zollamt des leztten Gränzorts abzugeben.

Die Austritts-Zollämter haben dieſe Zoll-Zeichen, nach vorgängiger Vergleichung mit den verzollten und ausgehenden Gegenſtänden zu ſammeln und bei der Quartal-Abrechnung dem Ober-Zollamt zu übergeben, von welchem ſolche — gehörig geordnet, — in der Amts-Regiſtratur aufzubewahren ſind, um hievon in Anſtandsfällen den geeigneten Gebrauch machen zu können.

Wenn jedoch ein Durchgangs-Zoll-Pflichtiger mit ſeiner Waare nur einen diesſeitigen Gränzort paſſirt, alſo dieſer zugleich Ein- und Austritts-Zollſtätte bildet, ſo kann die vorſtehende Maasregel keine Anwendung — ſondern lediglich der tarifmäßige Zollbezug Statt finden.

Art. 7.

c) Unbefugte Verzollungen der Unter-Zollämter.

Wenn ein Unter-Zoller in den geeigneten Fällen unterläßt, von angeblichen Durchgangsgütern den Eingangszoll zu erheben, ſo hat derſelbe den zurückgebliebenen Betrag bei der nächſten Abrechnung an das Oberzollamt zu erſezen.

Von Eingangs-Verzollungen, welche ein Unterzoller unbefugterweise vornimmt, hat derselbe keine Einzugs-Gebühr anzusprechen.

Die Ober-Zollämter haben in dieser Beziehung bei jeder Quartal-Abrechnung die Ein- und Durchgangs-Zoll-Tagbücher der Unter-Zoller einer vorläufigen Durchsicht zu unterwerfen, und die wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten sogleich nach obiger Vorschrift zu rügen, im Falle erschwerender Umstände aber Bericht an das Steuer-Collegium zu erstatten.

Art. 8.

zu §. 5 des Gesetzes. Sicherheits-Leistung unbekannter Frachtfahrer.

Die nach §. 5 a des Gesetzes bei den Eintritts-Oberzollämtern von unbekannten Eigenthümern oder Fuhrleuten zu leistende Sicherheit für den richtigen Durchgang der von ihnen deklarirten Transit-Güter muß bestehen:

in einer — von zwei als zahlungsfähig bekannten Inländern im Beiseyn des Ober-Zoll-Beamten auszustellenden Bürgschafts-Urkunde, wodurch dieselben sich verbindlich machen, den (in der Urkunde auszudrückenden) Eingangs-Zoll-Betrag für die in Frage stehenden Güter an das Ober-Zollamt baar zu entrichten, wenn innerhalb einer bestimmten (nach der Länge der Transit-Route zu bemessenden) Frist der Rückschein (Art. 21) über die richtige Ankunft der Güter an dem geeigneten Lagerhaus oder Austritts-Oberzollamt nicht eingekommen seyn würde.

Erfolgt der Rückschein innerhalb der bestimmten Frist, so wird die Bürgschafts-Urkunde ausgefolgt; im andern Falle aber muß der Eingangs-Zoll von den Bürgen unnachsichtlich entrichtet — und es kann solcher, bei späterer Uebergabe des Rückscheins, nur auf Legitimation des Steuer-Collegiums erstattet werden.

Die vorstehende Sicherheitsleistung findet jedoch nur bei transitirenden Kaufmanns- und Fracht-Gütern, so wie bei ausländischen Weinen und Branntweinen, Statt.

Art. 9.

zu §. 7 des Gesetzes. Durchgangs-Zollzeichen von den in Eingang übergegangenen Waaren.

Die Durchgangs-Zollzeichen von den — in Eingangs-Gut übergegangenen Waaren sind dem Zollpflichtigen abzunehmen und dem Tagbuch über den Eingangs-Zoll da, wo der Zoll verrechnet ist, beizulegen.

Art. 10.

zu §. 8 des Geſetzes. Tranſitgüter-Lagerung.

Da nach der Beſtimmung im §. 8 des Zoll-Geſetzes die Niederlegung von allen Tranſitgütern in öffentlichen Lagerhäuſern an Orten, wo kein Ober-Zollamt ſich befindet, verboten iſt, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die etwa bei einer Gränz-Zollſtätte ankommenden, an einen ſolchen Ort unter der Deklaration „Tranſitgut“ addreſſirten Waaren mit dem Eingangs-Zoll zu belegen ſind.

Art. 11.

zu §§. 12, 13, 14 und 15 des Geſetzes. Unterſuchung unrichtiger Deklaration.

Wenn ſich bei der in den §§. 12—15 des Zoll-Geſetzes vorgeſchriebenen Prüfung der Waaren-Deklaration der Zoll-Pflichtigen eine Unrichtigkeit ergibt, ſo hat der Zoll-Beamte auf der Stelle über das Faktum ein Protokoll zu verfaſſen, und ſolches, wo ein Controleur oder Zollſchreiber vorhanden iſt, von dieſem, ſo wie von dem Frachtfahrer oder Eigenthümer ſelbſt unterſchreiben zu laſſen, und hierauf eine beglaubigte Abſchrift davon dem betreffenden Oberamt zu übergeben, das ſodann die weitere geeignete Unterſuchung vornehmen und nach Maßgabe der Zoll-Geſetze verfügen wird.

Die K. Oberämter ſind angewieſen, in Fällen dieſer Art nicht die mindeſte Zögerung eintreten zu laſſen. Auch ſteht den K. Oberzoll-Beamten in andern Fällen, wo in ihrem Diſtrikt gegen die Zoll-Geſetze gehandelt wird, die erſte Unterſuchung auf die eben angezeigte Weiſe zu.

Sämtliche Ober-Zollämter haben über die im Laufe eines jeden Quartals den Oberämtern zur Unterſuchung und Beſtrafung übergebenen Defraudations-Fälle und andere Zoll-Vergehen genaue Verzeichniſſe zu führen, und ſolche mit der Bemerkung,

ob und in wie weit die oberamtliche Unterſuchung erledigt ſey,

oder, im Fall keine Unterſuchungen der Art anhängig wären, eine kurze Anzeige hievon, je vier Wochen nach Verfluß des Quartals an das Steuer-Collegium einzuſenden. In jedes neue Verzeichniß ſind immer auch die von früheren Quartalen her noch anhängigen Gegenſtände wieder aufzunehmen.

Dieſe Verzeichniſſe müſſen jedesmal vor der Einſendung den betreffenden Oberämtern zu Beifügung ihrer etwaigen Bemerkungen mitgetheilt werden.

Die von den Oberämtern oder dem K. Steuer-Collegium erkannten Strafen ſind von den Oberzoll-Beamten zu gehöriger Zeit zum Einzug zu bringen und zu verrechnen; gegen moroſe Debenten hat das Cameralamt die Perſonal-Exekution zu verhängen, und, wenn dieſe ohne Wirkung bleibt, das Oberamtsgericht um die geeignete Einſchreitung anzugehen.

Art. 12.

zu §. 13 und 17 des Geſetzes. Abwägung der Eingangs-Güter vor der Verzollung.

Jedes Ober-Zollamt — an der Gränze oder im Innern — hat die bei ſeiner Zollſtätte abgeladenen und als Eingangsgut deklarirten Waaren-Colli, welche noch mit keinem inländiſchen Waagſchein verſehen ſind, vorerſt in dem öffentlichen Waagbauſe abwägen zu laſſen und ſodann auf den Grund des Gewichts-Erfunds die Verzollung vorzunehmen, auch bei allen ſolchen Verzollungen in dem Zoll-Tagbuch am Rande beizuſetzen, daß und wo die Abwägung geſchehen iſt,

(Z. B. 4½ Ctr. Zucker . . . . 11 fl. 42 kr.
abgewogen in Heilbronn) ꝛc.

Wenn nach dem Gewichts-Erfund bei der Abwägung die Abweichung von dem in dem Frachtbrief bei einem Collo ꝛc. deklarirten Gewicht den zehnten Theil überſteigt, ſo iſt auch von dieſem wie von jedem Mehr-Gewicht der Zoll zu erheben, zugleich aber dieſe (nach §. 37 des Geſetzes) ſtrafbare Verfehlung dem Oberamt anzuzeigen, und ein angemeſſener Theil der Waaren mit Beſchlag zu belegen, welcher von dem Ober-Zollamt nur gegen Deponirung des zehnfachen Zoll-Betrags jenes Mehr-Gewichts aufgehoben werden kann.

Art. 13.

zu §. 15 des Geſetzes. Urſprungs-Zeugniſſe für teutſche Weine.

Da nach dem Tarif die nicht teutſchen Weine einem höhern Einfuhr-Zoll als die teutſchen Weine unterliegen, ſo müßen die aus teutſchen Staaten in das Königreich eingehenden Weine, neben den im §. 15 des Geſetzes angeordneten Frachtbriefen (Ladſcheinen) mit beſondern unverdächtigen von einer obrigkeitlichen Stelle desjenigen teutſchen Staates, in welchem der Wein erzeugt worden iſt, ausgeſtellten und geſiegelten Urſprungs-Zeugniſſen begleitet ſeyn.

Dieſe Zeugniſſe müßen die Namen und Orte der Verſender und Empfänger, das Quantum und den teutſchen Erzeugungs-Ort des Weins genau enthalten. Sie werden von den Zoll-Beamten zur Hand genommen und nach erfolgter Vergleichung mit den Lad-Scheinen, den Zoll-Tagbüchern beigelegt.

Wenn die zur Einfuhr nach Würtemberg beſtimmten — obgleich aus einem teutſchen Staate kommenden — Weine ohne Urſprungs-Schein oder mit einem nicht nach obigen Vorſchriften verfaßten Urſprungs-Schein an die Zollſtätte gebracht werden, ſo ſind ſolche mit dem höchſten Eingangs-Zollſatz für Weine zu belegen.

Nachgebrachte Urſprungs-Zeugniſſe dürfen von den Zoll-Beamten zwar vorläufig angenommen — ſie müßen aber ſogleich dem Steuer-Collegium zur Cognition über ihre Zuläßigkeit vorgelegt werden, bis zu deſſen Entſcheidung der als Regel beſtimmte Zollſatz zu deponiren iſt.

Art. 14.

zu §. 16 des Geſetzes. Zollzeichen-Ausſtellung.

Bei jeder Verzollung hat der Zoller auf dem Zollzeichen

a) den Namen des Zollenden,

b) die Gattung und das Quantum der Waare,

c) den Ort der Beſtimmung nebſt dem Namen des Addreſſaten,

d) den Zoll-Betrag,

und auf den Durchgangs-Zollzeichen noch beſonders

e) die Austritts-Zollſtation deutlich zu bemerken.

Wenn für eine Zahlung mehrere Zollzeichen ausgeſtellt werden müſſen, ſo hat der Zoller nicht nur auf dem Hauptzeichen die Anzahl der — dazu gegebenen weiteren Zeichen anzuzeigen, ſondern auch auf jedem der letztern das Wort „Beizeichen" nebſt der Nummer des Hauptzeichens beizuſetzen — ſodann dieſe Beizeichen dem Hauptzeichen wohl haltbar beizuheften.

Art. 15.

zu §. 17 des Geſetzes. Controle durch die Orts-Acciſer.

Nach Maßgabe des §. 17 des Geſetzes werden die Vorſtände ſolcher Orte im Innern, wo keine Ober-Zollämter beſtehen, und wo den Orts-Acciſern die Controle über die daſelbſt auf Frachtwägen oder durch Landboten zum Abladen ankommenden

ausländiſchen Eingangs-Güter

obliegt, für ein geeignetes Lokal auf der öffentlichen Waage sorgen, wo die Waaren unter Aufsicht abgeladen, und in Absicht auf Gewicht, Maas und Inhalt geprüft werden können.

Die zur Abladung ankommenden Gegenstände haben die Acciser — in so fern der Waare kein von einem inländischen Waag-Amt ausgestellter Gewichtsschein beigegeben ist — nachzuwägen, auch bei einem Verdacht, innere Besichtigung der Colli vorzunehmen, den Erfund mit der Statt gehabten Verzollung zu vergleichen und in die vorgeschriebenen Controle-Register einzutragen, welche

1.) den Tag der Controlirung,
2.) den Namen des Fuhrmanns oder Landboten, der die Waare gebracht hat,
3.) den Namen und Wohnort des Ausstellers des Frachtbriefs,
4.) den Namen und Wohnort desjenigen, welcher die Verzollung geleistet hat,
5.) den Ort und Tag der geschehenen Eingangs-Verzollung und die Nummer des Zollzeichens,
6.) die Gattung und das Gewicht der Waaren, nach den Zollzeichen,
7.) die Gattung und das Gewicht der Waaren, nach dem Erfund bei der Prüfung,
8.) den erhobenen Zoll-Nachtrag von dem erfundenen Mehrgewicht,
9.) Bemerkungen in Beziehung auf die erfundenen strafbaren und zur Anzeige gebrachten Unrichtigkeiten

enthalten müssen.

Findet sich bei dem Nachwägen der Waare eine größere Quantität, als in Verzollung genommen worden ist, so hat der Acciser, im Fall die Abweichung den zehenten Theil des Ganzen nicht übersteigt (Gesetz §. 37, lit. a Nro. 2), den Eingangs-Zoll von dem unverzollten Waaren-Quantum nach dem Tarif zu erheben, den geleisteten Zoll-Nachtrag auf den Zollzeichen zu bemerken und in das Controle-Register einzutragen. Uebersteigt die Abweichung den zehnten Theil des ganzen Collo, so wird der zu wenig bezahlte Zoll ebenfalls nachgeholt, zugleich aber die Sache dem Oberamt zur weiteren Verhandlung übergeben.

Die zu den Controle-Registern erforderlichen gedruckten Tabellen werden durch das Zoll-Revisorat den Cameral-Aemtern zugesandt, die solche nach Be- Formular Lit. A.

dürfniß an die Acciſer derjenigen Orte ihres Bezirks abgeben, in welchem ſich Kaufleute, Fabrikanten ꝛc. befinden, deren Waaren-Bezüge zu controliren ſind.

Den von den Acciſern erhobenen Nachzoll haben die Cameral-Beamten von dieſen einzuziehen und mit einer Urkunde, welche den in jedem Ort gefallenen Betrag enthalten muß, an das nächſtgelegene Ober-Zollamt gegen Quittung vierteljährig abzuliefern. Dieſe Quittung iſt ſofort mit den Controle-Regiſtern an das Zoll-Reviſorat einzuſenden.

Von dem Betrag der Lieferungen an erhobenem Nachzoll haben die Acciſer die den Unterzollern zuſtehende Einzugs-Gebühr und von den auf ihre Anzeige erfolgten Strafen die geſetzliche Anbring-Gebühr anzuſprechen.

Die an der Gränze verzollten und an Orten zur Abladung kommenden Güter, wo Zollämter ſich befinden, ſind durch dieſe nach den in dem Geſetz enthaltenen Beſtimmungen zu controliren, und die hiebei vorkommenden Zoll-Nachträge ſind in die ordentlichen Zoll-Tagbücher aufzunehmen.

Art. 16.

Unrichtigkeiten bei den Waaren-Abladungen im Innern.

Wenn ſich bei der acciſeamtlichen Controle der Waaren-Abladungen im Innern eine Unrichtigkeit ergibt, worauf, nach §. 28, 36 und 37 des Geſetzes, Strafen geſetzt ſind, ſo hat der Orts-Acciſer die Waaren in Beſchlag zu nehmen und

a) am Sitz eines Oberamts dem Oberamt unmittelbar,

b) in einem Amtsort aber vorerſt dem Schultheißen

die Anzeige hievon zu machen, welch' letzterer eine vorläufige Unterſuchung hierüber vorzunehmen, und ſodann dem Oberamt zur weitern Verfügung Bericht zu erſtatten hat.

In Fällen, wo bei der zollamtlichen Controle ſolcher Waaren-Abladungen (am Sitz eines Zollamts) eine Unrichtigkeit entdeckt wird, iſt hinſichtlich der erſten Unterſuchung nach Vorſchrift des Art. 11 zu verfahren.

Art. 17.

Stempelung oder Viſirung der Frachtbriefe im Innern.

Zum Beweis für die Frachtfahrer und Landboten, daß die Abladungen ihrer zum Eingang verzollten Güter die geſetzliche Controle paſſirt haben, ſind die Frachtbriefe hierüber an den Abladungs-Orten beziehungsweiſe von den Ober-

Zollämtern mit dem amtlichen Sigill zu ſtempeln oder von den Orts-Acciſern mit dem Beiſatz „eingeſehen“ zu unterzeichnen.

Art. 18.

Bei der in dem Zoll-Geſetze vorgeſchriebenen Verſchnürung und Plombirung der Frachtwägen wird auf nachſtehende Weiſe verfahren: zu §§. 17 b 18 b und 19 des Geſetzes.

a) Ein ſtarker Bindfaden wird über den ganzen Wagen von vornen nach hinten über die Wagenbedeckung (Bläue) gezogen, unter dieſer an den beiden Enden des Wagens befeſtigt, und jeder Endknoten mit einem Blei (Plombe) verſehen. Verfahren bei der Plombirung.

b) Ein weiterer Bindfaden iſt über die Mitte des Wagens, namentlich bei Leiterwagen über die Bäuche derſelben zu ziehen, unten auf beiden Seiten zu befeſtigen, und an jedes der Ende wiederum eine Plombe anzuhängen.

c) Die dritte und wichtigſte Verſchnürung iſt durch einen Bindfaden zu bewerkſtelligen, welcher um den ganzen Wagen nach der Länge der Seiten herumgezogen, vornen und hinten befeſtigt, und um die an den Seiten des Wagens befindlichen Ringe ſo wie um die — um die Wagen-Bedeckung gezogenen Stricke gewunden und an allen Endknoten mit Plomben verſehen wird, ſo daß dieſer Bindfaden die Bedeckung des Wagens nach allen Seiten umfaßt.

d) Bei nicht vollſtändig beladenen — jedoch mit einer Bedeckung (Bläue) verſehenen Wagen, iſt dieſelbe an beiden Enden und den Neben-Seiten ſo zuſammen zu ziehen, bis ſie ganz über den Wagen angeſpannt und dieſer dadurch geſchloſſen iſt; die zuſammengeſchloſſenen Enden der Bläue ſind hierauf mit Plomben zu ſchließen und überdieß die ad a, b und c angeordneten Schnüre und Plomben anzulegen.

e) Der Bleihaken, (Plombe) wird an jedem Endknoten dadurch angehängt, daß die beiden Enden des Bindfadens durch die Oeffnungen, welche durch den breiten Theil des Bleies gehen, gegeneinander durchgeſchoben werden und dieſes Blei mit der Zange ſo ſtark zuſammen gedrückt wird, daß der auf letzterem befindliche Stempel zu Geſicht kommt, und das Blei, ohne

seine Form und den Stempel zu verlieren, nicht mehr auseinander gebracht werden kann.

Die Plombirung einzelner Kisten, Ballots und anderer Colli geschieht auf folgende Art:

Bei Colli, welche schon mit einem Seil gebunden sind, werden nur die Knoten des Seils mit einem Bindfaden umschlungen, und an diesen Bindfaden die Blei nach der — oben Lit. e beschriebenen Weise angehängt. Bei denen Colli, die keine Seile haben, wird der Bindfaden um das ganze Collo über das Kreuz geschlungen, und das Blei auf die erwähnte Weise an dem Endknoten festgemacht.

Bei Fässern hingegen sind an beiden Böden durch die Seiten-Taugen über das Kreuz Bindfäden zu ziehen und die Blei am Ende anzuhängen.

Hiezu sind folgende Maschinen nothwendig:

1. der Stempel.

Dieser wird von dem Schlosser in Form einer platten Zange verfertigt, deren einer Theil durch den Pettschaftstecher den erforderlichen Stempel erhält;

2. die Plomben,

welche in eigenen Formen aus ganz weichem Blei gegossen werden. Die Form dieser Blei muß folgende seyn ⊂═⊃ und zum Gebrauch in der Mitte in Form eines gleichendigen Hackens zusammengebogen werden.

Die erforderlichen Plombir-Zangen werden den Zoll-Beamten und den betreffenden Orts-Accisern durch das Zoll-Revisorat zukommen.

Die von den Fuhrleuten oder Waaren-Eigenthümern zu entrichtende Plombir-Gebühr ist

für einen Frachtwagen mit 8—12	Pferden Bespannung .	36 kr.
— 6	Pferden . . .	24 kr.
— 4	Pferden und weniger .	18 kr.
wenn nur einzelne Colli zu plombiren sind, für jedes Stück .		6 kr.

für das Oeffnen und Wiederanlegen der Verschnürung und Plombirung bei Veränderung der Ladung während des Transports — die Hälfte obiger Sätze.

Von diesen Gebühren haben die Zoller und Acciser die erforderlichen Materialien an Bindfaden, Blei ꝛc. anzuschaffen, die Plomben aber, so wie den Bindfaden, welcher auf eine besonders haltbare Art zubereitet seyn muß, von dem Zoll-Revisorat zu beziehen, und dafür den Ankaufs-Preis in die Zoll-Casse zu ersetzen.

Im Fall direkte Durchgangs-Güter, oder an ein Waag-Amt im Innern am Sitz eines Ober-Zollamts addressirte Güter auf einem Fuhrwerk ankommen, das durch die Verschnürung und Plombirung nicht vollständig gegen Entnehmung der Waaren gesichert werden kann, hat die Eingangs-Verzollung nach §. 5, lit. a Nro. 2 des Gesetzes einzutreten.

Art. 19.

zu §. 18 des Gesetzes. Begleitung der Durchgangs-Güter.

Wenn — dem Gesetzgemäß — Durchgangs-Güter von einem — nicht unmittelbar an der Landes-Gränze befindlichen Ober-Zollamt durch einen Zoll-Bedienten bis an die Landes-Gränze zu begleiten sind, so hat diesem der Zoll-Pflichtige einen Lohn von 15 kr. auf die Entfernung von Einer Stunde abzureichen.

Art. 20.

zu §. 20 des Gesetzes. Lagerung in Privat-Magazinen.

Die für die Lagerung von Waaren des Zwischenhandels in Privat-Magazinen, welche das Steuer-Collegium nach Erforderniß der Umstände ausnahmsweise gestatten kann, nöthigen Controle-Anstalten werden bei jeder solchen Concessions-Ertheilung speciell vorgeschrieben werden.

Art. 21.

zu §. 21 des Gesetzes. Controle über die Transit-Güter.

Die in dem §. 21 des Zoll-Gesetzes angeordnete Controle über die zur Durchfuhr verzollten Güter zwischen den Ein- und Ausgangs-Ober-Zollämtern wird auf nachstehende Weise vollzogen:

A. Abgesondert von dem Zoll-Erhebungs-Tagbuch hat jedes Ober-Zollamt sowohl an der Gränze, es mag die Ein- oder Austritts-Station bilden, als im Innern über die bei ihm angekommenen und bereits (entweder bei dieser Stelle selbst, oder bei einem andern Ober-Zollamt) zum Durchgang verzollten Kaufmanns- und Fracht-Güter, Weine und Branntweine, ein tabellarisches

Controle-Register

Formular Lit. B.

zu führen, und, im Fall der Ort der Waaren-Ankunft nicht ſelbſt die Austritts-Station iſt, die Frachtbriefe über die tranſitirenden Waaren nebſt einem projektirten Rückſchein an das nächſt vorliegende Ober-Zollamt, das entweder der Verladungs-Platz oder die Austritts-Stätte iſt, in einem verſiegelten Couvert einzuſenden.

Die Controle-Regiſter müſſen unter drei Haupt-Abtheilungen Folgendes enthalten:

I. In Beziehung auf die Ankunft der Güter am Sitz des Ober-Zollamts:

1.) den Tag der Ankunft,

2.) den Namen des Fuhrmanns, es mag der Eigenthümer ſelbſt, oder ein Frachtfahrer ſeyn,

3.) die Benennung des Guts nach Gattung und Gewicht oder Maas, mit Bemerkung der Zahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Colli,

4.) das Ober-Zollamt, bei welchem das Gut zum Durchgang verzollt worden iſt, das Datum und die Nummer des Zollzeichens,

5.) den Beſtimmungs- oder Verladungs-Ort,

6.) den Namen des Addreſſaten nach dem Frachtbrief.

II. In Beziehung auf den Wiederabgang der Güter vom Sitz des Ober-Zollamts oder deren Abgabe gegen Eingangs-Zoll-Entrichtung:

7.) den Tag des Abgangs,

8.) den Namen des Fuhrmanns,

9.) den Namen und Ort des Ausſtellers des Frachtbriefs,

10.) den neuen Beſtimmungsort des Guts und den Namen des Addreſſaten, im Falle das Gut erſt am Sitze des Ober-Zollamts im Wege der Spedition oder des Zwiſchenhandels ſeine weitere Beſtimmung mittelſt neuer Frachtbriefe erhalten hat,

11.) die Unterſchrift des Fuhrmanns, welcher den Transport der Waare beſorgt,

12.) den Namen des Ober-Zollamts, an welches die Frachtbriefe und der projektirte Rückſchein in verſiegeltem Couvert geſendet wurden,

13.) die Nummer und das Datum des Rückscheins,

14.) die Hinweisung auf das Eingangs-Zoll-Tagbuch, im Fall das Transitgut am Sitz des Ober-Zollamts in Eingangs-Gut verwandelt worden ist.

III. Bemerkungen in Beziehung auf die etwa bei der Lagerung und Verführung der Güter sich ergebenen Anstände und deren Erledigung.

Anmerkung:

Diejenigen Ober-Zollämter, bei welchen die Güter ins Land eintreten, und, ohne Verladung, mit dem gleichen Fuhrmann und Frachtbrief sogleich weiter gehen, füllen die Columnen 7—10 mit der Bemerkung

„sogleich abgegangen"

aus, so wie diejenigen Ober-Zollämter, welche die Austritts-Stationen bilden, bei Gütern, die, ohne umgeladen zu werden, sogleich nach ihrem Ankommen über die Gränze gehen, die nämliche Bemerkung

„sogleich abgegangen"

in die Columnen 7—12 eintragen, während in die Columne 13 zu setzen ist:

„unmittelbar über die Gränze"

oder

„mit Begleitung über die Gränze".

Wenn mehrere Colli Durchgangs-Güter unter der Addresse eines und desselben Spediteurs oder Waaren-Eigenthümers und mit einem einzelnen Frachtbrief auf das Lager kommen, so ist der Eintrag in das Controle-Regiſter in der dritten Columne auf folgende Art zu machen:

Colli					
Anzahl.	Gattung.	Zeichen.	Ziffer.	Inhalt.	Gewicht oder Maas.
6	Faß	▽	1		8½ Centner
			2	Zucker	10 —
			3		10 —
			4		5½ —
			20	Caffee	8 —
			21	Pfeffer	4 —

indem der Fall eintreten kann, daß die einzelnen Colli nach und nach, oder unter verschiedenen Bestimmungen theils im Wege des Speditions- und des Zwischenhandels ins Ausland versendet, oder zum innern Verbrauch und Verkehr bezogen werden, und daher zu deren jeweiligen Einzeichnung in der zweiten Haupt-Abtheilung des Controle-Registers der erforderliche Raum frei gelassen werden muß.

Wenn auch einzelne aufs Lager gekommene Colli verpackt und die in solchen enthaltenen Waaren theilweise versendet oder bezogen werden, und deswegen in der zweiten Haupt-Abtheilung des Controle-Registers der erforderliche Raum nicht vorhanden ist, so sind dergleichen Versendungen oder Bezüge zum Eingang auf einzelne Bögen einzutragen, und diese samt den Rückscheinen, wenn das betreffende Collo völlig aufgeräumt ist, dem Controle-Register da anzunummeriren, wo der Eintrag in der ersten Haupt-Abtheilung gemacht ist.

Die erforderlichen gedruckten Tabellen zu diesen Transit-Controle-Registern werden den Ober-Zollämtern durch das Zoll-Revisorat zukommen.

Formular Lit. C.

B. Der den Frachtbriefen über die abgehenden Durchgangsgüter beizulegende projektirte tabellarische Rückschein muß nach Anleitung der II. Haupt-Abtheilung des Controle-Registers folgendes enthalten:

a) den Tag des Abgangs,
b) den Namen des Fuhrmanns,
c) die Benennung des Guts nach Gattung und Gewicht oder Maas, mit Bemerkung der Zahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Colli,
d) das Ober-Zollamt, bei welchem das Gut zum Durchgang verzollt worden ist, das Datum und die Nummer des Zollzeichens,
e) den Bestimmungs- oder Verladungs-Ort,
f) den Namen des Addressaten nach dem Frachtbrief.

Die gedruckten Formulare dieser Rückscheine erhalten die Ober-Zollämter von dem Zoll-Revisorat. Nach erfolgter richtiger Ankunft der Güter und Frachtbriefe bei dem betreffenden Ober-Zollamt und nach sofort geschehenem Eintrag in dessen Controle-Register, Hauptabtheilung I, hat dieses Ober-Zollamt den Rückschein zu beurkunden, und ohne Verzug an das Ober-Zollamt, von welchem die Güter hergekommen sind, durch die Post abzusenden. Sollte sich aber ein Anstand ergeben, wodurch die gleichbaldige Absendung des Rückscheins aufgehalten wird, so ist hievon dem betreffenden Ober-Zollamt vorläufige Nachricht zu ertheilen.

C. Wenn das Eintreffen des Rückscheins oder eine vorläufige Nachricht innerhalb der gehörigen — nach der Länge der Transit-Route zu bemessenden — Zeit erfolgt, so soll der Zoll-Beamte, welcher den Rückschein erwartet, sich sogleich mit dem Ober-Zollamt, an welches die betreffenden Güter abgegangen sind, in Communication setzen, und das geeignete Untersuchungs-Verfahren gegen den — eines Unterschleifs verdächtigen Fuhrmann einleiten.

D. Die wieder erhaltenen Rückscheine hat jedes Ober-Zollamt nach der Zeitfolge ihres Empfangs zu nummeriren und solche dem Controle-Register (Abtheilung II, Columne 13) beizuschließen.

E. Mit jedem Quartal wird von dem Ober-Zollamt ein neues Transitgüter-Controle-Register angefangen.

Die Controle-Register von den vorigen Quartalen bleiben noch so lange bei dem Ober-Zollamt, bis sämtliche in einem Quartal auf das öffentliche Lager gebrachten Güter entweder zur Fortsetzung des Transits wieder abgegangen, oder

gegen Eingangs-Zoll-Entrichtung an die Addreſſaten abgegeben und die Nachweiſungen hierüber in der II. Abtheilung des Controle-Regiſters eingetragen ſeyn werden.

Sobald hiernach das Controle-Regiſter eines Quartals als vollſtändig abgeſchloſſen und ergänzt erſcheint, ſo iſt daſſelbe ſamt Beilagen an das Zoll-Reviſorat einzuſenden. Sollte ſich dieſes über ein Jahr verziehen, ſo hat der Zoll-Beamte, nachdem er ſich vorerſt von dem Vorhandenſeyn der betreffenden Güter auf dem öffentlichen Lager überzeugt hat, den unerledigten Gegenſtand in das neueſte Regiſter vorzutragen, und dieß in dem ältern Regiſter an der geeigneten Stelle zu bemerken, ſofort das letztere an das Zoll-Reviſorat einzuſenden.

Art. 22.

zu §. 23 des Geſetzes. Poſt-Zollämter.

Die Poſtämter, als Zoll-Erhebungs-Stellen, bleiben wie bisher den benachbarten Ober-Zollämtern zugetheilt.

Sie empfangen von den Ober-Zollämtern die erforderlichen Zollzeichen und liefern an dieſelben vierteljährig das Gefäll mit den geführten Erhebungs-Tagbüchern ab.

Die zu Erhebung des Durchgangs-Zolls beſtimmten Poſtämter an der Gränze können die Durchgangs-Verzollung nur auf ſolche Güter anwenden, welche ſchon beim Eintreffen auf dem Gränz-Poſtamt an den ausländiſchen Beſtimmungs-Ort addreſſirt ſind, mithin direkte tranſitiren.

Art. 23.

zu §. 25 b des Geſetzes. Rückvergütung des deponirten Eingangs-Zolls.

Die Rückzahlung des bei tranſitirenden Waaren hinterlegten Eingangs-Zoll-Betrags darf nur bei einem Austritts-Ober-Zollamt und nur dann geleiſtet werden, wenn der Eingangs-Zoll bei einem Eintritts-Ober-Zollamt deponirt worden iſt.

Die Unter-Zollämter ſind zu ſolchen Rückvergütungen eben ſo wenig, wie zu Rückvergütungen beim Tranſit-Zoll befugt.

Art. 24.

zu §. 25 c des Geſetzes. Markt-Waaren-Einfuhr.

Die auf inländiſche Meſſen und Märkte beſtimmte Kaufmanns-Waaren und Fabrikate der Ausländer können nur bei den Ober-Zollämtern, nach vorgängiger Abwägung und Viſitation der Colli, zum Eingang verzollt werden.

Bei ihrer Ankunft am inländiſchen Beſtimmungs-Ort unterliegen dieſelben wie andere Eingangs-Güter, der zoll- oder acciſeamtlichen Controle.

Auf der Marktſtätte ſelbſt muß ſowohl das Auspacken der Waaren zum Behuf des Feilhabens, als auch nachher das Wieder-Einpacken des unverkauft gebliebenen Theils derſelben in Gegenwart einer von dem Zollamt zu beſtellenden und zu belohnenden öffentlichen Urkunds-Perſon geſchehen, welche hierüber ein Verzeichniß aufzunehmen und dem Zoll- oder Acciſe-Amt des Marktorts zuzuſtellen hat, worauf ſogleich das Nachwägen der — die übrig gebliebenen Waaren enthaltenden Colli und deren Plombirung anzuordnen iſt.

Nach Maasgabe dieſer Unterſuchung wird ſofort dem ins Ausland zurückkehrenden Waaren-Eigenthümer eine zoll- oder acciſeamtliche Urkunde über Gewicht und Gattung der unverkauft gebliebenen Waaren ausgeſtellt, um hiedurch ſeinen Anſpruch auf Rückvergütung von $\frac{3}{4}$ des bezahlten Eingangs-Zolls bei dem Austritt begründen zu können.

Dieſe Rückvergütung kann nur durch ein Gränz-Ober-Zollamt geleiſtet werden, nachdem daſſelbe die Plombirung der Waaren-Colli unverletzt — und überhaupt bei deren Vergleichung mit den Eingangs-Zollzeichen, Frachtbriefen und Markt-Urkunden alles unverdächtig erfunden hat.

Was übrigens die Jahr-Märkte in den Gränz-Orten, an welchen nicht der Sitz eines Ober-Zollamts iſt, betrifft, ſo verbleibt es bei der bisherigen Anordnung, wornach der betreffende Ober-Zoll-Beamte ſich am Tage des Markts ſelbſt in den Ort zu begeben und die Zoll-Behandlung der dort ankommenden und wieder abgehenden fremden Waaren zu beſorgen hat.

Art. 25.

Zu §. 28 des Geſetzes. Verkauf confiſcirter Waaren.

Die confiſcirten Waaren ſind, ſobald das Straf-Erkenntniß rechtskräftig geworden iſt, in demjenigen Oberamts-Bezirk, in welchem die Confiſcation erkannt wurde, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung unter der Leitung der Cameral-Beamten durch die betreffenden Zoll-Beamten oder Orts-Acciſer unter Beiziehung einer Urkunds-Perſon im Aufſtreich zu verkaufen.

Bei dem Verkauf größerer Waaren-Quantitäten ſind ſolche in angemeſſenen Parthieen, jedoch nicht unter $\frac{1}{4}$ Centner, auszubieten.

Die Zoller und Acciſer haben für die Führung des Schätzungs- und Verkaufs-Protokolls eine Taggebühr von 45 kr. anzurechnen.

Art. 26.

Verzollung nach Roßlaſten.

Wenn auf einem Fuhrwerk nur ſolche Gegenſtände, die der Roßlaſt nach zu verzollen ſind, vor eine Zollſtätte gebracht werden, ſo tritt die Verzollung ohne Rückſicht auf das Gewicht der Ladung nach der Anzahl des — dem Fuhrwerk vorgeſpannten Zugvieh's ein; befinden ſich aber auf einem Fuhrwerk mit ſolchen Gegenſtänden zugleich Waaren, für welche der Zollſatz dem Centner, Scheffel oder Stück nach beſtimmt iſt, ſo ſind dieſe zuerſt in Verzollung zu nehmen, die übrigen Theile der Ladung aber nach ihrem Gewicht pflichtmäßig zu ſchätzen und je acht Centner derſelben als eine Roßlaſt zu berechnen.

Art. 27.

Leccer-Oel und rohe weiſe Tücher.

Damit nicht unter der Deklaration „Leccer-Oel und rohe weiſe Tücher" anderes Baum- oder Oliven-Oel nnd andere Wollen-Fabrikate eingeführt werden, ſo ſind zu Begegnung ſolcher Zoll-Unterſchlagungen die unter der benannten Deklaration ankommenden Gegenſtände nur nach vorgängiger genauer Unterſuchung (Oeffnung der Colli und Beſichtigung des Inhalts) in Verzollung zu nehmen und an die Eigenthümer abzugeben.

Art. 28.

Ausfuhr zollfreier Gegenſtände.

In Anſehung der — nach dem Tarif vom Ausgangs-Zoll befreiten landwirthſchaftlichen Gegenſtände bleibt die bisherige Verfügung:

daß die einzelnen Artikel und die Menge derſelben von dem Exportanten jedesmal an der Gränz-Zollſtätte bei Vermeidung einer Strafe von 3 fl. 15 kr. für jeden Unterlaſſungsfall, genau angezeigt werden ſollen,

fernerhin in Kraft. Die Gränz-Zoller haben hierüber die vorgeſchriebenen Regiſter zu führen, welche mit der Rechnung an das Zoll-Reviſorat einzuſenden ſind.

Art. 29.

Normal-Holz-Preiſe.

Der Werth desjenigen Holzes, welches dem Ausfuhrzoll von zehn Prozent unterliegt, iſt in der Regel durch ein — von dem Orts-Vorſteher beglaubigtes — Zeugniß des inländiſchen Verkäufers über den Verkaufspreis nachzuweiſen.

Für Fälle, wo dieſes nicht geſchieht, oder — z. B. wenn der Exportant das Holz in eigenen Waldungen erzeugt hat — nicht geſchehen kann, ſind durch die Forſtämter, in deren Bezirke bedeutendere Holz-Ausfuhren Statt finden, von drei zu drei Jahren Normal-Preiſe für die Verzollung der betreffenden Holz-Gattungen zu reguliren und dem K. Steuer-Collegium zur Genehmigung vorzulegen, worauf wegen deren Anwendung die geeignete Verfügung an die Ober-Zollämter erfolgen wird.

Art. 30.

Bisherige Transit-Begünſtigungen.

In Anſehung derjenigen Routen, auf welchen gegenwärtig zu Erhaltung und Belebung des Güterzugs vermöge beſonderer höchſter Genehmigung Tranſitzoll-Moderationen beſtehen, hat es diesfalls vorläufig bei dem bisherigen Verfahren ſein Verbleiben.

Es haben aber die betreffenden Cameral- und Ober-Zollämter in Beziehung auf die Fortdauer oder Abänderung ſolcher Zoll-Moderationen, unter Berückſichtigung des neueſten Standes der Handels- und Zoll-Verhältniſſe innerhalb vier Wochen Bericht an das K. Steuer-Collegium zu erſtatten, worauf das Weitere den Umſtänden Angemeſſene verfügt werden wird.

II. Ueber die beſonderen Obliegenheiten des Verwaltungs- und Rechnungs-Perſonals.

Art. 31.

Zoll-Rechnungs-Bureau.

Durch das — unter dem K. Steuer-Collegium ſtehende Zoll-Reviſorat mit der Zollſchreiberei und Zollzeichendruckerei wird die Reviſion ſämtlicher Zoll-Rechnungen, ſo wie die Verfertigung, Abzählung und Spedirung der Zollzeichen beſorgt, daher am Ende jeden Quartals die Ober-Zollbeamten ihre Rechnungen mit ihren eigenen und mit den Erhebungs-Tagbüchern der Unter-Zollämter, auch übrig gebliebenen Zollzeichen und andern Belegen an das Zoll-Reviſorat einzuſchicken haben.

Art. 32.

Cameral-Beamte.

Die Cameral-Beamten haben von der Amts-Verwaltung der Ober-Zoll-Beamten und der Anwendung der Zoll-Geſetze fortwährend nähere Kenntniß zu

nehmen. Auch sind dieselben angewiesen, alle Gebrechen, die sie entweder in Beziehung auf die Amtsführung des Zoll-Personals oder die bestehenden Einrichtungen in Erfahrung bringen, bei Pflichten dem Steuer-Collegium anzuzeigen.

Art. 33.

Ober-Zoll-Beamte. a) Allgemeine Obliegenheiten.

Die Ober-Zoll-Verwalter und Ober-Zoller sind vornämlich zur Verzollung der ankommenden und abgehenden kaufmännischen Güter, welche bei den Unter-Zollämtern nicht verzollt werden dürfen, ferner zur Durchgangs-Verzollung aller nicht in die Classe der landwirthschaftlichen Producte gehörenden Waaren, und dann überhaupt zur Zoll-Erhebung in dem Ort ihres Wohnsitzes bestimmt; sie führen zugleich die Aufsicht über die Unter-Zollämter und andern Zoll-Officianten ihres Distrikts, so wie über die darin befindlichen Waag- und Lagerhäuser; auch stehen die Waag- und Lager-Meister, Güter-Bestätter und Faktoren, sie mögen von Königlichen Behörden oder von Städten und andern Corporationen angestellt seyn, unter ihren Befehlen, und es sind die K. Ober-Zoll-Beamten befugt und verpflichtet, über eine strenge Ordnung in den Waag- und Lagerhäusern zu wachen, die Bücher, welche daselbst geführt werden, so weit es die Administration des Zolls nothwendig macht, einzusehen, und über die Abwägung und Aufbewahrung aller zollbaren Gegenstände daselbst zu disponiren.

Ueberhaupt liegt es in der Pflicht der Ober-Zoll-Beamten, den Zoll-Defraudationen durch pünktliche Anwendung der bestehenden Vorschriften und durch thätige Umsicht kräftigst entgegen zu wirken, die Zoll-Gardisten, Unter-Zoller, Aufwärter und Visitatoren zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten nachdrücklich anzuhalten, und diejenigen derselben, welche ihrem Dienst nicht Genüge thun, dem Cameralamt zur geeigneten Einschreitung anzuzeigen. Nicht weniger haben sie über die Aufstellung und Erhaltung der nöthigen Zollstöcke, Wehrbäume ꝛc. zu wachen und durch die Unter-Zoller und Officianten wachen zu lassen.

Man wird von Zeit zu Zeit die Aemter in allen Theilen ihrer Verwaltung durch eigene Commissärs visitiren, und gegen diejenigen Officianten, welchen hiebei Verfehlungen und Nachlässigkeiten zur Last fallen, strenge Ahndung eintreten lassen.

Art. 34.

b) Berichts-Erſtattungen, Befehl-Bücher und Protokoll-Führung.

Neben einer durchaus uneigennützigen Amtsführung und einer gewiſſenhaften Befolgung des Zoll-Geſetzes und der durch das Steuer-Collegium ihnen zukommenden allgemeinen und beſondern Befehle, haben die Ober-Zoll-Beamten insbeſondere folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

1.) Ueber gewöhnliche Gegenſtände des Zoll-Adminiſtrations-Weſens erſtatten ſie ihre Berichte unmittelbar an das Steuer-Collegium, weswegen ſie ein wohlgeordnetes Bericht-Conceptbuch zu führen haben; in wichtigern Fällen bringen ſie den Gegenſtand an das Cameralamt, mit dem ſie ſofort gemeinſchaftlich den geeigneten Bericht an das Steuer-Collegium zu erſtatten haben.

2.) Die ihnen zukommenden Befehle haben ſie, inſofern ſolche nicht zu Belegung der Amts-Rechnung gebraucht werden, in der Regiſtratur wohl aufzubewahren, auch alles, was zur Norm bei ihrer Amtsführung dient, in ein beſonders Befehl- oder Normalien-Buch einzutragen.

3.) Ueber alle Unrichtigkeiten, die ihnen im Zoll-Weſen vorkommen, oder von andern denuncirt werden, und über die, von ihnen hierüber vorgenommenen vorläufigen Unterſuchungen und ſonſtigen Verhandlungen haben ſie ein eigenes zuſammenhängendes Amts-Protocoll zu führen, und wenn ſie hieraus dem Oberamt beglaubigte Abſchriften oder Auszüge zur weitern Verhandlung mittheilen, genau beizuſetzen, wann und wie ſolches geſchehen ſey.

Art. 35.

c) Aufſicht über die Caſſen-Führung der Unter-Zoller.

In Abſicht auf das Caſſen- und Rechnungsweſen haben ſie nicht nur überhaupt die Obliegenheit Königlicher Caſſiere und Rechner bei den darauf geſetzten Strafen genau zu erfüllen, ſondern auch die ihnen untergebenen Unter-Zoller zu einer gewiſſenhaften Amts- und Caſſen-Führung anzuhalten, und dafür zu ſorgen, daß ſie ihre Zoll-Tagbücher, Zollzeichen-Vorräthe und Caſſen ſtets in Ordnung halten, auch die eingegangenen Gelder zu rechter Zeit einliefern.

Art. 36.

Zollzeichen-Verrechnungen und Quartal-Abrechnungen mit den Unter-Zollern.

Die Zollzeichen für jedes Quartal und für den ganzen Distrikt werden dem geeigneten Cameralamt von dem Zoll-Revisorat jedesmal vor dem Anfang des Quartals zugeschickt, von jenem dem Ober-Zoll-Beamten vorgezählt und zur einnähmlichen Verrechnung übergeben.

Fände sich zwischen der Zahl und dem Belauf der Zollzeichen und zwischen der von dem Zoll-Revisorat darüber beigelegten Specifikation eine Verschiedenheit, so ist dieselbe von dem Cameral-Beamten anzumerken und unterschriftlich zu bezeugen, zugleich aber mit dem nächsten Posttage dem Zoll-Revisorat eine gemeinschaftliche Anzeige hievon zu machen, indem man nach Verfluß einer längern Zeit oder gar nach Verfluß des ganzen Quartals der Entschuldigung der Ober-Zoller, wegen zu wenig erhaltener Zeichen, nimmer Statt geben wird.

Von dem erhaltenen Zeichen-Vorrath wird jedem Unter-Zoller eine nach den Bedürfnissen der Zollstätte berechnete Quantität von dem Ober-Zoll-Beamten abgegeben und ordentlich vorgezählt, es wird hierüber mit sämtlichen Unter-Zollern von Quartal zu Quartal förmliche und specificirte Abrechnung gepflogen, in welcher die Gattung und der Belauf der an das Unter-Zollamt abgegebenen, so wie von diesem an das Ober-Zollamt zurückgelieferten Zollzeichen und der gegen die abgegebenen Zollzeichen baar erhobene Zoll-Betrag enthalten seyn muß.

Von dieser Summe sind sodann die gesetzlich bestimmten Forderungen des Unter-Zollers an Einzugs-Gebühr, Taggeld ꝛc. in Abzug zu bringen, worauf der Ueberrest baar einzuziehen, auch die Abrechnung mit Bemerkung des Tages, an welchem abgerechnet wurde, von jedem betreffenden Unter-Zoller durch Unterschrift anzuerkennen ist.

Die im Laufe des Quartals an die Unter-Zoller abgegebenen Zubuß-Zollzeichen müssen ebenfalls specificirt in der Abrechnung aufgeführt, dabei aber jedesmal der Tag bemerkt seyn, an welchem sie in Empfang genommen wurden, gleichwie denn auch die während des Quartals von den Unter-Zollern gemachten Abschlags-Zahlungen in der Abrechnung specificirt aufgeführt und die Tage der Lieferungen angezeigt seyn müssen.

Sollte sich bei der Abrechnung zeigen, daß die baar erhobene Summe und

der Betrag der zurückgegebenen Zollzeichen den an den Unter-Zoller abgegebenen Zeichen-Betrag nicht ausgleichen, so hat derselbe das Fehlende baar zu ersetzen.

Die Abrechnungen mit den sämtlichen Unter-Zollern des Distrikts werden in ein und ebendasselbe Heft zusammen getragen und dasselbe der Ober-Zollamts-Rechnung als Beleg beigeschlossen. Die sowohl von den Unter-Zollämtern zurückgegebenen als bei dem Ober-Zollamt übrig gebliebenen Quartal-Zollzeichen werden ebenfalls der Haupt-Rechnung beigelegt und mit solcher an das Zoll-Revisorat zurückgeschickt, wo sie von dem beeidigten Zollschreiber nachgezählt und die hierauf sich beziehenden Rechnungs-Einträge nach dem Erfund abgeändert oder verificirt werden.

Die Ausstellung geschriebener Zollzeichen oder Quittungen für bezahlten Zoll ist den Zollern aufs strengste verboten.

Die Ober- so wie die Unter-Zollämter haben deßwegen Sorge zu tragen, daß sie fortdaurend mit den erforderlichen Zollzeichen-Gattungen versehen sind, und daher die Oberzoll-Beamte von dem K. Zoll-Revisorat, die Unter-Zoller aber von dem Ober-Zollamt zu rechter Zeit, und ehe wirklich ein Mangel eingetreten ist, die nöthigen Zubuß-Zeichen zu verlangen, die ihnen auch unverzüglich auf obige Weise zuzustellen sind. Welcher Zoll-Beamte gegen diese Vorschrift handelt, ist einer nachdrücklichen Bestrafung unterworfen, und wenn je der Fall einträte, daß er dennoch aus Mangel gedruckter Zollzeichen geschriebene auszustellen veranlaßt würde, so kann ihm nur dieß zur Entschuldigung dienen, daß er demungeachtet den erhobenen Zoll gewissenhaft und unter dem ausdrücklichen Beisatz „ohne Zeichen-Abgabe“ in das Zoll-Tagbuch einträgt und an die Behörde abliefert.

Da übrigens bei einem solchen Fall, so wie, wenn aus Versehen einem Zollenden weniger oder geringere Zollzeichen als der bezahlte Zoll beträgt, zugestellt werden, das Zoll-Tagbuch eine größere Einnahm-Summe enthalten muß, als aus den verwertheten Zollzeichen hervorgeht, so haben die Ober-Zoller bei ihren Abrechnungen mit den Unter-Zollern hierauf Rücksicht zu nehmen, die Einnahm-Summe der Zoll-Tagbücher mit dem Belauf der verbrauchten Zollzeichen gehörig

zu vergleichen, und dasjenige von den Unter-Zollern noch besonders einzuziehen und zu verrechnen, was etwa ohne Zeichen-Abgabe erhoben worden seyn sollte.

Art. 37.

Zoll-Tagbücher, Cassen-Tagbuch, Geld-Lieferung zur Staats-Haupt-Casse.

Die Ober-Zoll-Beamten haben nicht nur über denjenigen Zoll, den sie von den Zollenden selbst erheben, die angeordneten Zoll-Tagbücher richtig zu führen, oder da, wo Controleurs oder Zollschreiber Statt finden, durch diese führen zu lassen, sondern auch eigene Cassen-Tagbücher zu halten, in welche sie theils die von 8 zu 8 Tagen erhobenen Summen dieser Zoll-Gelder am Schluß der Woche, theils die, von den Unter-Zollämtern an sie geschehenen Geld-Lieferungen und andere amtliche Einnahmen an Zollstrafen, Ersatzposten, so wie die aus der Casse bestrittene Ausgaben sogleich der Zeitfolge nach eintragen, damit sie eine fortlaufende Uebersicht über den Zustand ihrer Casse haben.

Die eingehenden Gelder haben sie in ihrer Amtscasse wohl zu verwahren und nicht mit andern Amts- oder eigenen Geldern zu vermischen, noch weniger etwas davon zu verborgen oder in eigenen Nutzen zu verwenden, vielmehr sind von ihnen von Zeit zu Zeit angemessene Geldlieferungen an die Staats-Haupt-Casse zu machen, und wenigstens so oft sie nach Verhältniß der Größe ihrer Einnahmen 200 — 500 fl. beisammen haben, diese sogleich dahin abzusenden; am Ende des Quartals aber ist jedesmal die ganze nach Abzug der Amts-Ausgaben verbleibende Einnahms-Summe vollkommen an die Staats-Haupt-Casse einzuliefern, widrigenfalls diejenigen Beamten, die später oder weniger abliefern, nach Umständen als solche werden angesehen werden, welche das Geld in ihren Nutzen verwendet haben.

Zum Behuf der Erfüllung dieser Vorschrift haben die Ober-Zoller diejenigen Strafen und Ersatzposten, welche wegen Kürze der Zeit, wegen Nachlaß-Gesuchen ꝛc. im Laufe des Quartals nicht eingezogen werden können, in Ausstand zu bringen, übrigens aber solche im folgenden Quartal um so gewißer einzuziehen und zu liefern, als sie sofort ohne besondere Legitimation nicht mehr in Ausstand geduldet werden.

Art. 38.

Die Ober-Zollamts-Rechnungen werden vierteljährig geschlossen, gestellt, und in duplo ausgefertigt; zu dem Ende sind die Quartale

vom 1. Juli bis letzten September,
vom 1. Oktober " " Dezember,
vom 1. Januar " " März, und
vom 1. April " " Juni

bestimmt. Die unmittelbare Erhebungs-Tagbücher der Ober-Zollbeamten werden in den drei ersten Quartalen bis zu dem Ablauf des Quartals fortgeführt, im vierten Quartal aber mit dem 20. Juni geschlossen.

a) Rechnungs-stellung und Rechnungs-Termin.

Vier Wochen nach jedem dieser Termine müßen die Rechnungen mit allen Belegen bei dem K. Zoll-Revisorat übergeben seyn, weswegen die Abrechnungen mit den Unter-Einbringern wenigstens acht Tage vor dem Schlusse jeden Quartals zu treffen sind.

Diejenigen Zoll-Beamten, welche durch andere dringende Geschäfte oder Umstände an der Einsendung der Rechnung gehindert werden, haben in Zeiten Dilation nachzusuchen, widrigenfalls derjenige, welcher seine Rechnung nach dem bestimmten Termin einschickt, für jede Woche sich einer Ordnungsstrafe von drei Gulden zu gewärtigen hat.

Art. 39.

Die Ober-Zollamts-Rechnungen haben folgendes zu enthalten:

b) Rechnungs-Vorschriften.

A) in der Einnahme

werden

I. die Activ-Reste vorgetragen, sie bestehen
1.) in dem Rechnungs-Remanet,
a) vom vorigen Etats-Jahr, und
b) in den drei Zwischen-Quartalen des Etats-Jahrs,
in dem was vom vorigen Quartal als Rechnungs-Remanet übergegangen ist;

2.) in Activ-Ausſtänden,
welche wieder unterſchieden werden
a) in ſo weit ſie vom vorigen Etats-Jahr und
b) von einem Quartal des laufenden Etats-Jahrs herrühren.

Sodann folgt:

II. das Laufende
mit folgenden Rubriken:
1.) vom Eingangs-Zoll,
2.) vom Ausgangs-Zoll,
3.) vom Durchgangs-Zoll.

Unter dieſen Rubriken werden neben dem Ober-Zollamt ſämtliche Unter-Zollämter aufgeführt, die betreffenden Zoll-Tagbücher auf der Seite mit Nummern allegirt, und aus ſolchen der gefallene Zoll ſummariſch eingetragen und ausgeworfen.

4.) Liquidation der Zollzeichen.

Die den Zollern zukommenden Zollzeichen haben dieſelben mit den Gefäll-Einnahmen und den in natura zurückgegebenen Zollzeichen auf folgende Art zu liquidiren:

Vermöge anliegender Signatur des K. Zoll-Reviſorats vom erhielt das Ober-Zollamt für das Quartal folgende

1.) Eingangs-Zollzeichen
in Summe . . . . . .

Hiezu die nach dem anliegenden Conſpekt über die Zeichen-Abrechnung mit den Unter-Zollern ohne Zeichen-Abgabe erhobene Summe mit . . . . . .

Hievon werden laut beiliegendem ſpecificirtem Verzeichniſſe an Zollzeichen zurückgegeben . . . . . .

Es ſind mithin zu liquidiren . . . . . .
Die Rubrik s. Fol. enthält . . . . . .
Es iſt daher baar zu erſetzen . . . . . .

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Liquidation nur innerhalb Falz geſchieht, und daß allein die Differenz-Summe ausgeworfen und beſonders in Einnahme gezogen wird.

So wie hier die Liquidation mit den Eingangs-Zollzeichen vorgezeichnet worden iſt, folgt denn auch auf gleiche Weiſe eine Liquidation über die Ausgangs- und Durchgangs-Zollzeichen, wornach endlich die Rubrik ſummirt wird.

5.) Von Zollſtrafen und Confiscationen.

Die Oberämter haben den Ober-Zollämtern ihres Diſtrikts alle Monate beurkundete Verzeichniſſe über die von ihnen oder den höhern Behörden angeſetzte Zollſtrafen und Confiscationen zum Einzug zu übergeben, die der Rechnung beigelegt werden.

Es iſt ſofort der Geſammt-Betrag jedes einzelnen Straf-Poſtens oder Erlöſes einer confiscirten Waare nach Abzug der durch den Verkauf der confiscirten Waaren ſich ergebenden Koſten innerhalb Falz aufzuführen, hievon die Anbring-Gebühr unter Beilegung einer Quittung des Delators abzuziehen und nur der Reſt in Auswurf zu bringen.

6.) Von Erſatz-Poſten.

Wenn aus Irrthum von den Zollſchuldigen zu wenig Zoll erhoben worden iſt, oder der Zollbeamte in die vorgehende Rechnung eine unpaſſierliche Ausgabe eingebracht oder auch ein nicht bedeutender Fehler im Rechnen ſich eingeſchlichen hat, ſo werden hieraus von dem K. Zoll-Reviſorat Erſatz-Poſten gebildet, welche unverzüglich zu berichtigen und hier in Einnahme zu ſtellen ſind.

7.) Von andern Verwaltungen.

Hier iſt dasjenige in Einnahme zu ſtellen, was von andern Ober-Zoll-Beamtungen an Erſatz-Poſten, Strafen ꝛc. zum Einzug überwieſen wird.

8.) Außerordentliche Einnahmen

B) in der Ausgabe.

1.) Reſte vom vorigen Etats-Jahr.

Dasjenige, was an der in der Einnahme s. Nro. I enthaltenen Summe noch unerledigt iſt, wird hier zur Compenſation in Ausgabe geſtellt.

2.) Reste des laufenden Etats-Jahrs.

Hier wird das im Laufe des Etats-Jahrs sich etwa ergebene Guthaben des Rechners eingebracht.

3.) Im Ausstand vom laufenden Etats-Jahr.

Alle und jede Zollgefälle sind zwar auf der Stelle einzuziehen, und davon in der Regel nichts im Ausstand zu lassen, da es aber dennoch geschehen könnte, daß von den in der Einnahme enthaltenen Strafen, Ersatz-Posten ꝛc. in einem Quartal nicht mehr alles zum wirklichen Einzug hätte gebracht werden können; so ist das Rückständige hier specifice und unter der nöthigen Beurkundung zur Compensation in Ausgabe zu stellen.

4.) Rückzölle.

Der von dem Durchgangs- oder anderem Zoll nach den in dem Zoll-Gesetz enthaltenen allgemeinen Bestimmungen oder auf besondere Befehle wieder zurückerstattete Betrag ist unter Beischluß der Zollzeichen und der Bescheinigungen des Empfängers in die vorgeschriebenen Register einzutragen, wovon eines die Rückzahlungen auf Durchgangs-Güter, und das andere jene auf Ein- und Ausgangs-Güter zu enthalten hat, deren Haupt-Summen unter Allegirung des Registers hier in Auswurf zu bringen sind.

Formular Lit. D.

Formular Lit. E.

Die gedruckten Tabellen zu diesen Registern werden den Ober-Zollämtern durch das Zoll-Revisorat übersendet.

5.) Belohnungen der Zoll-Officianten.

Neben dem Ober-Zollbeamten werden unter dieser Rubrik alle beim Zollwesen angestellte und beeidigte Officianten mit der ihnen ausgesetzten Belohnung aufgeführt, und unter dem Namen eines Jeden Alles, was er an fixer Besoldung, Einzugs-Gebühr, Taggeld ꝛc. erhalten hat, unter einem Auswurf und unter Berufung auf die von ihm hiefür ausgestellte Quittung in Ausgabe gebracht.

6.) Vermischte Verwaltungs-Kosten.

Was die Administration des Zolls außer den Belohnungen der Zoll-Officianten noch weiter an Unkosten veranlaßt hat, das ist unter Anführung der Legitimation und Beilegung der Quittungen unter dieser Rubrik einzubringen.

7.) An andere Verwaltungen.

Die einem andern Ober-Zollamt zum Einzug übergebenen Erſatz-Poſten, Strafen ꝛc. ſind hier in Ausgabe zu ſtellen.

8.) Außerordentliche Ausgaben.

9.) Lieferungen in die Staats-Haupt-Caſſe.

Unter Beilegung der von der Staats-Haupt-Caſſe erhaltenen Quittungen werden unter dieſer Rubrik, die innerhalb des Quartals geſchehenen Lieferungen an die Staats-Haupt-Caſſe folgendermaßen ausgäblich verrechnet:

a) Von den Reſten des vorigen Etats-Jahrs.

Hier wird dasjenige in Ausgabe geſtellt, was von der in der Einnahme, s. Nro. I enthaltenen Summe zum Einzug gebracht und abgeliefert wurde.

b) Von Einnahmen des laufenden Etats-Jahrs

den . . . . . fl. —

den . . . . . fl. —

Da nach §. 39 des Geſetzes die in die Zoll-Caſſen fließenden Strafen zu einem beſondern Fonds verwendet werden, ſo haben die Zoll-Aemter die eingegangenen Strafgelder mit beſondern Lieferungs-Scheinen an die Staats-Haupt-Caſſe einzuſchicken und unter Beziehung auf die hiefür erhaltenen Quittungen, abgeſondert von den übrigen Gefällen, in Ausgabe zu ſtellen.

Im Uebrigen haben ſich die Ober-Zollbeamten in Anſehung der Verfaſſung und Einſendung ihrer monatlichen Caſſen-Berichte nach den deshalb von der K. Ober-Rechnungs-Kammer erlaſſenen beſonderen Vorſchriften gehörig zu achten.

Art. 40.

Handels-Bilancen.

Mit jeder Quartal-Zoll-Rechnung hat der Ober-Zoller einen Auszug aus ſeinen eigenen und aus den Zoll-Journalien ſämmtlicher Unter-Zoller über die in ſeinem ganzen Diſtrikt ein-, aus- und durchgeführte Waaren aller Art an das Zoll-Reviſorat einzuſenden.

Zu dieſen Auszügen (Handels-Bilancen) werden gedruckte Tabellen abgegeben, in deren erſten Columne die Waaren-Artikel, in der zweiten, dritten und vierten die Quantitäten der ein-, aus- und durchgeführten Waaren einzuſetzen ſind,

nachdem sie zuvor aus allen Zoll-Journalien und den Registern über ausgeführte zollfreie Gegenstände zusammen summirt wurden.

Art. 41.

Ordnung in den Zollzeichen.

Mit den Zollzeichen, die der Ober-Zoller für sich und für die Unter-Zoller erhält, hat er vorsichtig umzugehen, und solche wie Cassengeld wohl zu verwahren, indem jeder Abmangel ihm ohne weiteres zur Last fällt; eben deswegen hat er auch genau darauf zu sehen, daß die Ein-, Aus- und Durchgangs-Zollzeichen nicht miteinander vermengt, oder bei dem Ausgeben verwechselt werden; die am Ende des Quartals übrig bleibenden Zollzeichen hat er, und in sofern ein Zoll-Controleur oder Zollschreiber ihm beigegeben ist, auch dieser genau nachzuzählen, und mit Fleiß in dem der Rechnung beizulegenden Verzeichniß zu specificiren, auch bei dem Abschicken an das Zoll-Revisorat wohl zu packen, damit er nicht für die durch seine Nachlässigkeit verloren gegangenen Zeichen verantwortlich gemacht werde.

Art. 42.

Zoll-Controleur, Zoll-Schreiber und Waaghaus-Inspectoren.

Denjenigen Oberzoll-Beamtungen, wo es die Wichtigkeit und der Umfang des Amts erfordert, sind eigene Zoll-Controleurs oder Zollschreiber und Waaghaus-Inspectoren beigegeben.

Die Zoll-Controleurs haben die Zoll-Tagbücher zu führen, während dem der Ober-Zoll-Beamte alles Geld einnimmt, und die Zollzeichen unter seinem Namen ausstellt; überhaupt haben sie alle Einnahmen und Ausgaben der Ober-Zoll-Casse zu controliren und ein fortlaufendes Tagbuch darüber zu führen, auch mit dem Ende jeder Woche den Cassen-Bestand des Ober-Zoll-Beamten mit dem Inhalt des Cassen-Tagbuchs zu vergleichen, und daran zu seyn, daß das Geld der gegenwärtigen Ordnung zufolge zur Staats-Haupt-Casse von Zeit zu Zeit richtig eingeliefert werde.

Sie theilen mit den Ober-Zoll-Beamten die Aufsicht über die Beobachtung der Zoll-Gesetze im Distrikt, sie führen bei allen zollamtlichen Verhandlungen als gesetzliche Aktuarien das Protokoll und verificiren es, sie besorgen die Visitation der Waaren-Ladungen, und beurkunden die mit den Unter-Zollern getroffenen Abrechnungen.

Den Ober-Zoll-Beamten ſind ſie nur inſofern ſubordinirt, als ſie von ihnen Weiſungen, welche das Zoll-Intereſſe nothwendig macht, anzunehmen haben.

Wo keine beſondere Waaghaus-Inſpectoren angeſtellt ſind, haben die Ober-Zoller die Verrichtungen derſelben zu beſorgen.

Dieſe oder die beſonderen Waaghaus-Inſpectoren haben über die Verrichtungen der Waag- und Lager-Meiſter, Güter-Beſtätter und übrigen bei den Waag- und Lagerhäuſern angeſtellten Diener, ſo wie über die Verladung der ankommenden und abgehenden Fracht-Güter und deren richtige Verzollung eine genaue Aufſicht zu führen, und deshalb die ſpeciellen Inſtruktionen, welche ihnen nach den örtlichen Verhältniſſen des betreffenden Handels-Platzes durch das Steuer-Collegium ertheilt wurden, gewiſſenhaft zu befolgen.

In denjenigen Orten, wo Waaghaus-Inſpectoren ſich befinden, haben dieſelben die Controle-Regiſter über die Durchgangs-Güter unter Aufſicht des Ober-Zoll-Beamten zu führen.

Art. 43.

Die Ober-Zoll-Aemter haben ſtrenge darüber zu wachen, daß von den Waag- und Lagerhaus-Beamten genaue Bücher über die Ankunft, Lagerungszeit, den Wieder-Abgang und die Beſtimmung der Güter gehalten werden.

Auch iſt den Waag- und Lagermeiſtern bei ſtrenger Ahndung unterſagt, Güter, welche noch der zollamtlichen Controle unterliegen, ohne ſpecielle Erlaubniß des geeigneten Zoll-Beamten aus dem Lagerhaus abzugeben.

Art. 44.

Die Unter-Zoller ſind beſtimmt, auf den Gränz-Orten diejenigen Waaren zu verzollen, welche nicht ausſchließlich vermöge des Zoll-Geſetzes zur Verzollung bei den Ober-Zoll-Aemtern beſtimmt ſind. Unter-Zoller.

Sie haben auf alles, wodurch das Zoll-Intereſſe Schaden leiden könnte, aufmerkſam zu ſeyn, und davon unverzüglich dem ihnen vorgeſetzten Ober-Zollamt Nachricht zu geben, insbeſondere müſſen ſie ſorgen, daß den Zollſchuldi-

gen alle Nebenwege und Schlupfwinkel, die Zollstätte zu umgehen, durch Wehrbäume versperrt werden, und wo sie einen verdächtigen Reisenden erblicken, haben sie ihn anzuhalten und zu untersuchen, ob er nichts Zollbares mit sich führe.

Wenn sich ein wirklicher Anschein eines verübten oder beabsichtigten Zollvergehens darthut, haben sie davon dem Orts-Schultheißen Nachricht zu geben, der bei eigener Verantwortlichkeit verbunden ist, die verdächtige Person ergreifen und zum Oberamt zu näherer Untersuchung abführen zu lassen.

In Führung ihrer Zoll-Tagbücher haben sie allen Fleiß und die pflichtmäßigste Genauigkeit anzuwenden, auch in ihrem Cassenwesen die besonderen Obliegenheiten Königlicher Cassiere getreu zu erfüllen, die Cassengelder separat zu halten und jedesmal so oft sie 50 bis 100 fl. beisammen haben, solche an die Ober-Zoll-Beamtung abzuliefern, auch in Aufbewahrung und Ausgebung der Zollzeichen ꝛc. alles dasjenige zu beobachten, was oben Art. 35 und 40 den Ober-Zoll-Beamten aufgegeben worden ist.

Art. 45.

Distrikts-Unter-Zoller.

Da, wo ein Theil der Unter-Zoller allzuweit von der Ober-Zoll-Beamtung entfernt ist, so daß deren vierteljährige Erscheinung bei der Abrechnung mit dem Ober-Zollamt, das Abholen der Zeichen, Einliefern des Geldes ꝛc. mit zu großen Kosten und Beschwerlichkeiten verbunden seyn würde, ist mit specieller Genehmigung des K. Steuer-Collegiums unter den, auf solche Weise situirten Zollern der Tauglichste zum Distrikts-Unter-Zoller aufzustellen, welcher für sie von der Ober-Zoll-Beamtung die Zeichen empfängt, mit ihnen quartaliter abrechnet, und das von ihnen erhobene Zollgeld sammt übrig gebliebenen Zeichen an das Ober-Zollamt abliefert.

Art. 46.

Zoll-Gardisten, Zoll-Visitatoren, Zoll-Aufwärter.

Zu Bewachung der Gränze gegen Einschwärzungen und Zoll-Defraudationen sind den Ober-Zoll-Aemtern die erforderlichen Zoll-Gardisten und Zoll-Visitatoren beigegeben, die beständig an der Barriere, welche die ihnen zugetheilten Gränz-Zollstätten bilden, zu wachen, und bei Tag und Nacht, wo es die Nothwendigkeit zu erheischen scheint, zu invigiliren haben, ob nicht irgend etwas gegen die Zollgesetze vorgehe.

Jeden Zoll-Defraudanten und alle, die einen gegründeten Schein eines begangenen Zollfehlers gegen ſich haben, haben dieſelben zu der nächſten Amtsſtelle einzuliefern, übrigens aber bei zu befahren habender Caſſation und Leibesſtrafe ſich keines eigennützigen Einverſtändniſſes mit dergleichen Frevlern ſchuldig zu machen, vielmehr ihren beſchworenen Pflichten, und allem, wozu ſie der Ober-Zoll-Beamte anweiſen wird, getreulich nachzukommen, in welch' letzterer Beziehung ſie ſich auch alle 14 Tage bei dem Ober-Zollamt perſönlich zu ſtellen, ihm Rapport abzuſtatten, und weitere Weiſungen zu vernehmen, im übrigen aber ſich nach den ihnen ertheilten ſpeciellen Dienſt-Inſtructionen zu achten haben.

Neben dem wird bei jedem Ober-Zollamte ein beeidigter Zoll-Aufwärter angeſtellt, welcher nach der ihm ertheilten ſpeciellen Dienſt-Inſtruction, theils bei den zollamtlichen Verrichtungen, insbeſondere bei der Viſitation der Frachtwagen und ähnlichen Arbeiten Dienſte zu thun, theils in dem Wohnort des Ober-Zoll-Beamten die Funktionen eines Zoll-Viſitators zu verſehen hat.

In denen hinter der Gränzlinie liegenden Orten, wo keine Zollämter beſtehen, haben auch die Acciſe-Viſitatoren ihr Augenmerk auf die von der Gränze herkommenden zollbaren Gegenſtände zu richten, und die entdeckten Defraudationen bei der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Stuttgart den 24. Juli 1824.

Auf beſonderen Befehl.
v. Süskind.

Formular Lit. A.

Controle-Regiſter der Orts-Acciſer.

18 Monat / Tag	Namen des Fuhrmanns oder Landboten	Namen und Wohnort		Tag und Ort der geſchehenen Eingangs-Verzollung und Nummer des Zollzeichens	Gewicht und Gattung der Waaren		Zoll-Nachtrag von dem erfundenen Mehrgewicht.		Bemerkungen
		des Ausſtellers des Frachtbriefs	des Zollenden		nach den Zollzeichen	nach dem Erfunden bei der Prüfung	fl.	kr.	

Digitized by Google

Formular

Controle-Register über

I. Angekommen.										
18 Monat Tag	Namen des Fuhrmanns.	Colli						Tag und Ort der geschehenen Durchgangs-Verzollung und Nummer des Zollzeichens.	Bestimmungs- oder Verladungs-Ort.	Namen des Addressaten nach dem Frachtbrief.
		Anzahl.	Gattung.	Zeichen.	Nummer.	Inhalt.	Gewicht oder Maas.			

Digitized by Google

Lit. B.

die Transit-Güter.

II. Abgegangen								III. Bemerkungen.
18 Monat Tag	Namen des Fuhrmanns.	Namen und Ort des Ausstellers des Frachtbriefs.	Neuer Bestimmungsort des Guts und Namen des Addressaten.	Unterschrift des Fuhrmanns.	Namen des Ober-Zollamts, an welches die Frachtbriefe ꝛc. p. Convert gesendet werden.	Rückschein		Nummer des Eingangs-Zollzeichens beim Consumo-Bezug.	
						Nummer.	Datum.		

Digitized by Google

Formular Lit. C.

Rückschein über Transit-Güter,

Nro. welche von dem Ober-Zollamt an das Ober-Zollamt abgegangen sind.

18 Monat / Tag	Namen des Fuhrmanns.	Colli						Tag und Ort der geschehenen Durchgangs-Verzollung und Nummer des Zollzeichens.	Bestimmungs- oder Verladungs-Ort.	Namen des Addressaten nach dem Frachtbrief.
		Anzahl.	Gattung.	Zeichen.	Nummer.	Inhalt.	Gewicht oder Maas.			

Formular Lit. D.

Rückvergütungs-Register für die Durchgangs-Güter.

8. Monat / Tag	Eintritts-Ober-Zollamt	Zollzeichen. Datum	Zollzeichen. Nummer	Durchgangs-Zoll-Betrag fl.	Durchgangs-Zoll-Betrag kr.	Rückvergütungs-Betrag fl.	Rückvergütungs-Betrag kr.	Rückvergütungs-Betrag kl.	Benennung der Durchgangs-Güter.	Empfänger der Rückvergütung.

Formular Lit. E.

Rückvergütungs-Register für Ein- und Ausgangs-Güter.

18 Monat Tag	Ort der Verzollung.	Zollzeichen.		Zoll-Betrag.		Rückvergütungs Betrag.			Benennung der Gegenstände.	Empfänger der Rückvergütung.
		Datum	Nummer	fl.	kr.	fl.	kr.	bl.		

Berichtigungen.

In der Nummer 36 des Regierungs-Blatts, welche das Zoll-Gesetz enthält, sind nachstehende Fehler zu berichtigen:

S. 451, erste Columne, Lin. 1 ist anstatt „1 fl. 44 fl." zu lesen: 1 fl. 44 kr.

S. 469 beträgt der Eingangs-Zoll von Mahagoni-Holz nicht 3 fl. 33 kr., sondern 3 fl. 28 kr.

S. 471, Lin. 10 von unten ist anstatt „ungeschliffen" zu lesen: geschliffen.

S. 473 in der Columne des Ausgangs-Zolls Lin. 4 von unten ist anstatt: „1 Pfund" zu lesen: 1 Centner.

Nro. 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 5. August 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Handels- und Zoll-Vertrag zwischen der Krone Württemberg und den Fürstlichen Häusern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen. — Die Stiftung des verstorbenen Professors Tafinger zu Stuttgart für das Catharinen-Stift betreffend. — Bestellung von Schullehrer-Conferenz-Direktoren in der Diöcese Welzheim. — Bekanntmachung: 1) das Land-Examen, 2) die Prüfung der Universitäts-Candidaten betreffend. — Aufnahme von zwei ausübenden Aerzten.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 18. v. M. die Pfarrstelle bei der zu vereinigenden lutherischen und reformirten Gemeinde in Wurmberg, Oberamts Maulbronn, dem bisherigen Vikar Hallberger daselbst gnädigst übertragen, und denselben somit von der Annahme der ihm am 20. Juni d. J. verliehenen Pfarrei Onolzheim, Dekanats Crailsheim, wieder entbunden.

Unterm 12. v. M. wurde dem zur katholischen Pfarrei Kißlegg, Dekanats Wangen, ernannten Kaplan Müller in Unteressendorf, Dekanats Waldsee, die Königliche Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:

Des Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Handels- und Zoll-Vertrag zwiſchen der Krone Württemberg und den Fürſtlichen Häuſern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen.

Um den Zweck der in Folge des Wiener Vertrags vom 19. Mai 1820 zu Darmſtadt über ein gemeinſchaftliches Handels- und Zoll-Syſtem eröffneten Unterhandlungen, bei der längeren Verzögerung einer allgemeinen Vereinbarung unter ſämtlichen contrahirenden Staaten, wenigſtens vorläufig theilweiſe in Erfüllung zu bringen, haben Se. Königliche Majeſtät mit den Fürſtlichen Häuſern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen über ein gemeinſchaftliches Handels-Syſtem, wodurch den beiderſeitigen Unterthanen die Vortheile eines völlig freien gegenſeitigen Verkehrs geſichert werden, Unterhandlungen pflegen laſſen, und es ſind mit denſelben Verträge abgeſchloſſen, auch von den höchſten Contrahenten ratifizirt worden, deren Inhalt hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit die Königlichen Behörden und Unterthanen nach den darin enthaltenen Beſtimmungen im Verkehr ſich benehmen können.

Stuttgart den 28. Juli 1824

Berolbingen.

Die Vertrags-Punkte mit Hohenzollern-Sigmaringen ſind folgende:

§. 1.

Die gegenwärtige Uebereinkunft iſt als eine vorläufige und partielle Vollziehung des theils in Wien unterm 19. Mai 1820, theils durch ſpäteren Beitritt über ein gemeinſchaftliches Zoll- und Handels-Syſtem zwiſchen mehreren deutſchen Staaten abgeſchloſſenen Vertrags anzuſehen. Ihre Verbindlichkeit hört daher auf, ſobald unter Theilnahme der jetzt contrahirenden Staaten eine Uebereinkunft über ein gemeinſchaftliches Zoll-Syſtem mit einer neuen gemeinſchaftlichen Zoll-Linie in einer größeren Ausdehnung nach Maßgabe des erwähnten Vertrags zu Stande kommt.

§. 2.

Das neue Zoll-Geſetz des Königreichs Württemberg, nach dem den Ständen vorgelegten Entwurfe und vorbehältlich der bei der Verabſchiedung mit denſelben etwa noch eintretenden Modifikationen, wird für das Fürſtenthum Hohenzollern-

Sigmaringen geltend angenommen und in dem Fürſtenthum als Landes-Geſetz in dem Namen des Souverains verkündet. Alle von Seite Württembergs erfolgenden Aenderungen in der Zoll-Geſetzgebung und darauf ſich beziehenden Anordnungen werden in dem Fürſtenthum in gleicher Ordnung bekannt gemacht. Es ſoll jedoch vor ihrer Erlaſſung mit der Fürſtlichen Regierung Rückſprache genommen und deren Wünſche und Bemerkungen möglichſt berückſichtigt werden. Die Anwendung von Ein- und Ausfuhr-Verboten auf das Fürſtenthum, wenn ſie von der einen oder andern Seite in Antrag kommen, wird beſonderen Verhandlungen vorbehalten.

§. 3.

Die Zoll-Verwaltung in dem Fürſtenthum wird durch die Königl. Behörden in gemeinſchaftlichem Namen geführt und der Zoll-Ertrag von denſelben erhoben.

Für die Theilung des geſammten, in dem Königreiche ſowohl, als in den beiden Fürſtenthümern Hohenzollern erhobenen, Zollgefälls, nach Abzug der darauf ruhenden Verwaltungs-Koſten, wird die in der Bundes-Matrikel angenommene Bevölkerung als Maßſtab feſtgeſetzt. Inzwiſchen wird unabhängig von dem Erfolg der Einnahmen von Königl. Württembergiſcher Seite Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht ein reiner Ertrag von

Zwanzigtauſend Gulden

jährlich gewährt, welche am Schluſſe eines jeden Quartals je mit 5000 fl. von der Königl. Staats-Haupt-Caſſe nach der Verfügung der Fürſtlichen Hofkammer baar zu bezahlen ſind.

Ueber den jährlichen reinen Ertrag des Zollgefälls werden der Fürſtlichen Regierung diejenigen Nachweiſungen mitgetheilt werden, welche den Ständen des Königreichs, oder ihrem Ausſchuß, jährlich vorgelegt werden, ohne daß die Fürſtliche Regierung eine weitere Beurkundung fordern wird. Würde aus dieſen Berechnungen nach dem oben feſtgeſetzten Maßſtab der Bevölkerung ein die Summe von 20,000 fl. überſteigender reiner Ertrag für den Fürſtlichen Antheil ſich ergeben, ſo wird derſelbe nachbezahlt.

§. 4.

Im Innern der durch das gemeinſchaftliche Zoll-Syſtem umſchloſſenen Länder können nach vollzogener Vereinigung keine beſondere Verbrauchsſteuern auf Produkte und Fabrikate des Auslands gelegt werden.

Um die Handels-Verhältniſſe der Tabakhändler in dem Fürſtenthum jenen in dem Königreich Württemberg rückſichtlich der Abgaben gleich zu ſtellen, wird für

die Dauer der Uebereinkunft verbindlich zugesichert, daß eine möglich gleich kommende Auflage auf den innern Verbrauch des Tabaks in dem Fürstenthum eingeführt und für die Fürstlichen Cassen bezogen werden soll.

§. 5.

Der Fürstlichen Regierung bleibt die zollfreie Einfuhr fremden Salzes in dem Fürstenthum für den Fall vorbehalten, wenn nach Ablauf des gegenwärtigen, mit der Krone Württemberg bestehenden Vertrags mit einem andern Staat über die Beischaffung des Erfordernisses eine Uebereinkunft abgeschlossen werden sollte. In diesem Fall werden aber für den Verschluß in dem Fürstenthum die gleichen Salz-Preise, wie in Württemberg, eingehalten, und die zu Sicherstellung des Königl. Salz-Regals erforderlichen Maßregeln in gemeinsamer Verabredung getroffen werden. Uebrigens sollen bei der Verhandlung eines neuen Salz-Vertrags die Königl. Württembergischen Anträge vorzüglich beachtet werden.

§. 6.

Für die beiderseitigen Unterthanen wird bei dem innern Verkehr rücksichtlich der Accise, der Verbrauchs- und Verkaufs-Steuer eine volle Gleichheit bestimmt, so daß die Württemberger in dem Fürstenthum und die Fürstlichen Unterthanen in Württemberg hierin wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

§. 7.

Die Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker aus dem Fürstenthum werden von der Accis-Entrichtung im Königreiche, sowohl bei Märkten, als sonst, nach Maßgabe des §. 3, Abtheil. 4 und §. 10 des Accis-Gesetzes ganz frei gelassen, wenn sie über die Gewerbs- und Handels-Berechtigung in ihrem Wohnort, so wie über Bezahlung der Fürstlichen Gewerbsteuer durch amtliche Zeugnisse sich ausweisen.

Die gleiche Berechtigung genießen die Württemberger in dem Fürstenthum.

Der Hausierhandel in beiden Staaten unterliegt lediglich den inneren Landes-Polizei-Gesetzen.

§. 8.

Für diejenigen zollbaren Gegenstände, welche für die Personen und Hofhaltungen des regierenden Fürsten und der Fürstlichen Familie vom Auslande bezogen, oder dahin versendet werden, wird eine völlige Zoll-Befreiung zugestanden, vorbehältlich der nöthigen Sicherheits-Maßregeln, wohin namentlich die Entrichtung des Zolls gegen Wieder-Erstattung gehört.

Wenn für das Bundes-Contingent des Fürstenthums vollendete Armatur- und

Montur-Stücke ein- oder ausgeführt werden; ſo ſind ſie auf vorgängige genaue Anzeige und Nachweiſung frei zu laſſen.

Die in dem Zollgeſetz des Königreichs den fremden Geſandten und Geſchäftsträgern eingeräumte bedingte Zoll-Befreiung ſoll in gleicher Art auch für die an dem Fürſtlichen Hofe ſich aufhaltenden fremden Geſandten und Geſchäftsträger Anwendung finden.

§. 9.

Die Unterſuchungen in Zollſachen, in ſtreitigen oder Straf-Fällen werden von den zuſtändigen Fürſtlichen Behörden mit Anwendung des Königl. Zoll-Geſetzes verhandelt und entſchieden. Die von den Landes-Behörden erkannten Geldſtrafen und Confiscationen fallen nach Abzug des Zoll-Betrags und geſetzlichen Antheils für den Anzeiger dem Fürſtlichen Fiscus anheim.

Die Straf-Rekurſe gehen in ordnungsmäßigem Wege an die oberen Landes-Behörden. Geſuche um Nachlaß von Strafen im Gnadenwege ſind vor den Landesfürſten zu bringen.

§. 10.

Die Straßen-Abgaben dürfen im Fürſtenthum während der Dauer des Vertrags den in dem Württembergiſchen Straßen-Abgaben-Geſetz vom 28. Juni 1821 — Staats- und Regierungs-Blatt S. 361 — beſtimmten Betrag nicht überſteigen, ſo lange in Württemberg nicht ein höherer Tarif eingeführt wird.

Die für Rechnung der Gemeinden im Fürſtenthum zu beziehenden Brücken- und Pflaſter-Gelder ſollen über den jetzigen Beſtand nicht erhöht und bei Auswechslung des Vertrags die dermaligen Tarife mitgetheilt werden.

§. 11.

An der Grenze des Fürſtenthums gegen das Großherzogthum Baden und das Königreich Baiern wird eine Zoll-Linie gebildet, welche in gemeinſchaftlichem Einverſtändniß vorläufig bezeichnet worden iſt, und bei der Vollziehung des Vertrags von einer gemeinſchaftlichen Commiſſion ausgeführt werden wird.

Die vom Ausland umſchloſſenen Parcellen des Fürſtenthums, namentlich: Dautenbronn, Igelswies, Oberndorf und Thalheim, werden in Anſehung der Zoll-Entrichtung als Ausland behandelt. Im innern Verkehr genießen die Einwohner dieſer Parcellen die Vortheile der übrigen Unterthanen des Fürſtenthums.

§. 12.

Die in dem Fürſtenthum anzuſtellenden Zoll-Beamten werden von der Krone Württemberg ernannt und bei den Fürſt-

lichen Landes-Behörden auf das Zoll-Geſetz und die Inſtruktionen verpflichtet; das Verpflichtungs-Protokoll iſt in Abſchrift dem Königlichen Steuer-Collegium mitzutheilen.

Bei Dienſt-Anſtellungen ſollen die Fürſtlichen Unterthanen, ſo weit ſie dazu befähigt ſind, beſonders berückſichtigt werden.

§. 13.

Die Zollämter in dem Fürſtenthum werden den Namen:

„Königlich Württembergiſches und Fürſtlich Hohenzollern-Sigmaringenſches Zollamt“

führen, und das Königliche und Fürſtliche Wappen ſoll bei den Erhebungs-Stellen und Lagerhäuſern angeſchlagen werden.

§. 14.

Die Koſten der Verwaltung, der Zoll-Einrichtung und der geſammten Zoll-Aufſicht werden von der Krone Württemberg ohne einen Beitrag von den Fürſtlichen Caſſen aus den theilbaren Zoll-Gefällen beſtritten.

Die Fürſtliche Regierung übernimmt die Verpflichtung, für die nöthigen Lagerhäuſer angemeſſene Locale auszumitteln, wovon, wenn die Gemeinden dieſelben nicht gegen den Bezug der Waag- und Lager-Gelder abtreten wollten, die Zoll-Verwaltung einen billigen Miethzins zu entrichten, alsdann aber die Waag- und Lager-Gelder für ſich zu beziehen hat.

§. 15.

Der Anfangs-Termin der Vollziehung des Vertrags iſt der der Einführung des neuen Zoll-Geſetzes. Die Dauer des Vertrags wird, inſofern die im §. 1 erwähnte Vorausſetzung nicht eintreten ſollte, auf einen Zeitraum von zehn Jahren feſtgeſetzt.

Es ſteht jedoch ſowohl der Königlichen, als der Fürſtlichen Staats-Regierung frei, denſelben auch im Laufe dieſer zehn Jahre in der Art aufzukündigen, daß der Vertrag vom Tage der Aufkündigung an, noch Ein Jahr in Wirkung bleibt. Wenn vor dem Ablaufe der für die Dauer des Vertrags beſtimmten Zeit nicht ein Jahr zuvor die Anzeige von der Aufkündigung deſſelben erfolgt, ſo wird er als für ein weiteres Jahr ſtillſchweigend verlängert angeſehen.

§. 16.

Das Fürſtenthum hat während der Dauer der Vereinigung an den Vortheilen aller von der Krone Württemberg mit auswärtigen Staaten abzuſchließenden Handels-Verträge Theil zu nehmen, auch wird vor dem Abſchluſſe derſelben jedesmal mit der Fürſtlichen Regierung Rückſprache genommen werden.

§. 17.

Die zwiſchen der Fürſtlichen Regierung und dem Großherzogthum Baden unterm 16. April 1819 wegen gegenſeitig freier Ausfuhr der Holzkohlen, des Bau- und Werkholzes und wegen verringerter Zoll-Gebühr bei der Ein- und Ausfuhr von Scheuter- und Prügelholz abgeſchloſſene Uebereinkunft bleibt an der Fürſtlich Hohenzollernſchen Grenze wie bisher in Wirkung.

§. 18.

Die Floß-Abgaben werden zu Folge einer beſondern Uebereinkunft fortan für die Fürſtlichen Caſſen erhoben.

§. 19.

Die für einzelne Gewerbe rechtmäßig hergebrachten Bannrechte ſollen durch gegenwärtigen Vertrag nicht beeinträchtigt werden.

§. 20.

Wenn während der Dauer des Vertrags Abtretungen oder Austauſchungen einzelner Landestheile vorgenommen würden, oder wenn bedeutende Veränderungen in dem Zoll-Geſetz erfolgen ſollten, wodurch die Weſenheit des beſtehenden Zoll-Syſtems verändert würde; ſo ſoll zwar die Vereinigung an ſich dadurch nicht aufgehoben, jedoch über die den neueren Verhältniſſen angemeſſene Aenderung der einzelnen Vertrags-Beſtimmungen eine neue Uebereinkunft geſchloſſen werden.

§. 21.

Der Straßenzug durch das Fürſtenthum ſoll nicht gehemmt, ſondern übereinſtimmend mit dem gemeinſchaftlichen Intereſſe möglichſt begünſtigt werden. Wenn die Königliche Staats-Regierung angemeſſen findet, für einzelne Straßen, welche theilweiſe ihre Richtung durch das Fürſtenthum nehmen, Erleichterungen in dem Straßengelde zu gewähren; ſo wird die Fürſtliche Regierung die gleiche Erleichterung für den Straßen-Antheil in dem Fürſtlichen Gebiete zugeſtehen.

§. 22.

Anſtände über Anwendung des Vertrags, auch ſonſt ſich ergebende Irrungen werden, in Entſtehung gütlicher Uebereinkunft, durch ein Compromiß entſchieden, worüber in vorkommenden Fällen die näheren Beſtimmungen verabredet werden ſollen.

Die Vertrags-Punkte mit

Hohenzollern-Hechingen

ſind folgende:

§. 1.

Die gegenwärtige Uebereinkunft iſt als eine vorläufige und partielle Vollziehung des theils in Wien unterm 19. Mai 1820,

theils durch ſpäteren Beitritt über ein gemeinſchaftliches Zoll- und Handels-Syſtem zwiſchen mehreren deutſchen Staaten abgeſchloſſenen Vertrags anzuſehen. Ihre Verbindlichkeit hört daher auf, ſobald unter Theilnahme der jetzt kontrahirenden Staaten eine Uebereinkunft über ein gemeinſchaftliches Zoll-Syſtem mit einer neuen gemeinſchaftlichen Zoll-Linie in einer größeren Ausdehnung nach Maßgabe des erwähnten Vertrags zu Stande kommt.

§. 2.

Das neue Zoll-Geſetz des Königreichs Württemberg, nach dem den Ständen vorgelegten Entwurfe und vorbehältlich der bei der Verabſchiedung mit denſelben etwa noch eintretenden Modifikationen, wird für das Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen geltend angenommen und in dem Fürſtenthum als Landes-Geſetz in dem Namen des Souverains verkündet. Alle von Seite Württembergs erfolgenden Aenderungen in der Zoll-Geſetzgebung und darauf ſich beziehenden Anordnungen werden in dem Fürſtenthum in gleicher Ordnung bekannt gemacht. Es ſoll jedoch vor ihrer Erlaſſung mit der Fürſtlichen Regierung Rückſprache genommen und deren Wünſche und Bemerkungen möglichſt berückſichtigt werden. Die Anwendung von Ein- und Ausfuhr-Verboten auf das Fürſtenthum, wenn ſie von der einen oder andern Seite in Antrag kommen, wird beſonderen Verhandlungen vorbehalten.

§. 3.

Die Zoll-Verwaltung in dem Fürſtenthum wird durch die Königl. Behörden in gemeinſchaftlichem Namen geführt und der Zoll-Ertrag von denſelben erhoben.

Für den reinen Zoll-Ertrag der Fürſtlichen Hofkammer wird derſelben, unabhängig von dem Erfolg der Einnahmen, von Königl. Württembergiſcher Seite eine Summe von jährlich

Zwölftauſend Dreihundert Gulden

in Quartals-Raten aus der Königl. Staats-Haupt-Caſſe in Stuttgart nach Verfügung der Fürſtlichen Hofkammer baar, ohne irgend eine Gegen-Aufrechnung, bezahlt.

Ueber den jährlichen reinen Ertrag des Zoll-Gefälls werden der Fürſtlichen Regierung diejenigen Nachweiſungen mitgetheilt werden, welche den Ständen des Königreichs, oder ihrem Ausſchuß, jährlich vorgelegt werden, ohne daß die Fürſtliche Regierung eine weitere Beurkundung fordern wird. Würde aus dieſen Berechnungen ſich ergeben, daß der Fürſtlichen Hofkammer nach Verhältniß der in der Bundes-Matrikel angenommenen Bevölkerung ein, die Summe von 12,300 fl.

überſteigender Antheil zukommen würde, ſo wird derſelbe nachbezahlt.

§. 4.

Im Innern der durch das gemeinſchaftliche Zoll-Syſtem umſchloſſenen Länder können nach vollzogener Vereinigung keine beſondere Verbrauchs-Steuern auf Produkte und Fabrikate des Auslands gelegt werden.

Um die Handels-Verhältniſſe der Tabakhändler in dem Fürſtenthum jenen in dem Königreich Württemberg rückſichtlich der Abgaben gleich zu ſtellen, wird für die Dauer der Uebereinkunft verbindlich zugeſichert, daß eine möglich gleichkommende Auflage auf den innern Verbrauch des Tabaks in dem Fürſtenthum eingeführt und für die Fürſtlichen Caſſen bezogen werden ſoll.

§. 5.

Der Fürſtlichen Regierung bleibt die zollfreie Einfuhr fremden Salzes in dem Fürſtenthum für den Fall vorbehalten, wenn nach Ablauf des gegenwärtigen mit der Krone Württemberg beſtehenden Vertrags mit einem andern Staat über die Beiſchaffung des Erforderniſſes eine Uebereinkunft abgeſchloſſen werden ſollte. In dieſem Fall werden aber für den Verſchluß in dem Fürſtenthum die gleichen Salz-Preiſe, wie in Württemberg, eingehalten, und die zu Sicherſtellung des Königl. Salz-Regals erforderlichen Maaßregeln in gemeinſamer Verabredung getroffen werden. Uebrigens ſollen bei der Verhandlung eines neuen Salz-Vertrags die Königl. Württembergiſchen Anträge vorzüglich beachtet werden.

§. 6.

Für die beiderſeitigen Unterthanen wird bei dem innern Verkehr rückſichtlich der Acciſe, der Verbrauchs- und Verkaufs-Steuer eine volle Gleichheit beſtimmt; ſo daß die Württemberger in dem Fürſtenthum, und die Fürſtlichen Unterthanen in Württemberg, hierin wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

§. 7.

Die Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker aus dem Fürſtenthum werden von der Accis-Entrichtung im Königreich ſowohl bei Märkten, als ſonſt, nach Maasgabe des §. 3, Abthl. 4 und §. 10 des Accis-Geſetzes ganz frei gelaſſen, wenn ſie über die Gewerbs- und Handels-Berechtigung in ihrem Wohnort, ſo wie über Bezahlung der Fürſtlichen Gewerbſteuer durch amtliche Zeugniſſe ſich ausweiſen.

Die gleiche Berechtigung genießen die Württemberger in dem Fürſtenthum.

Der Hauſierhandel in beiden Staaten unterliegt lediglich den inneren Landes-Polizei-Geſetzen.

§. 8.

Für diejenigen zollbaren Gegenſtände, welche für die Perſonen und Hofhaltungen des regierenden Fürſten und der Fürſtlichen Familie vom Auslande bezogen, oder dahin verſandt werden, wird eine völlige Zoll-Befreiung zugeſtanden, vorbehältlich der nöthigen Sicherheits-Maasregeln, wohin namentlich die Entrichtung des Zolls gegen Wiedererſtattung gehört.

Wenn für das Bundes-Contingent des Fürſtenthums vollendete Armatur- und Montur-Stücke ein- oder ausgeführt werden; ſo ſind ſie auf vorgängige genaue Anzeige und Nachweiſung frei zu laſſen.

Die in dem Zoll-Geſetz des Königreichs den fremden Geſandten und Geſchäftsträgern eingeräumte bedingte Zoll-Befreiung ſoll in gleicher Art auch für die an dem Fürſtlichen Hofe ſich aufhaltenden fremden Geſandten und Geſchäftsträger Anwendung finden.

§. 9.

Die Unterſuchungen in Zoll-Sachen, in ſtreitigen oder Straf-Fällen werden von den zuſtändigen Fürſtlichen Behörden mit Anwendung des Königl. Zoll-Geſetzes verhandelt und entſchieden. Die von den Landes-Behörden erkannten Geldſtrafen und Confiscationen fallen nach Abzug des Zoll-Betrags und geſetzlichen Antheils für die Anzeiger dem Fürſtlichen Fiscus anheim.

Die Straf-Rekurſe gehen in ordnungsmäßigem Wege an die oberen Landes-Behörden. Geſuche um Nachlaß von Strafen im Gnadenwege ſind an den Landes-Fürſten zu bringen.

§. 10.

Die Straßen-Abgaben dürfen im Fürſtenthum während der Dauer des Vertrags den in dem Württembergiſchen Straßen-Abgaben-Geſetz vom 28. Juni 1821, (Staats- und Regierungs-Blatt S. 361) beſtimmten Betrag nicht überſteigen, ſo lange in Württemberg nicht ein höherer Tarif eingeführt wird.

Die für Rechnung der Gemeinden im Fürſtenthum zu beziehenden Brücken- und Pflaſter-Gelder ſollen über den jetzigen Beſtand nicht erhöht und bei Auswechslung des Vertrags die dermaligen Tarife mitgetheilt werden.

§. 11.

Die in dem Fürſtenthum anzuſtellenden Zoll-Beamten werden von der Krone Württemberg ernannt und bei den Fürſtlichen Landes-Behörden auf das Zoll-Geſetz und die Inſtructionen verpflichtet; das Verpflichtungs-Protocoll iſt in Abſchrift

dem Königl. Steuer-Collegium mitzutheilen.

Bei Dienst-Anstellungen sollen die Fürstlichen Unterthanen, so weit sie dazu befähigt sind, besonders berücksichtigt werden.

Die besonderen Bestimmungen rücksichtlich der Uebernahme einiger der gegenwärtig im Fürstenthum angestellten Zoll-Diener sind in den dieser Convention beigefügten, und mit ihr gleich verbindliche Kraft habenden Zusatz-Artikeln festgesetzt.

§. 12.

Die Zoll-Aemter in dem Fürstenthum werden den Namen:

„Königlich Württembergisches und Fürstlich-Hohenzollern-Hechingensches Zoll-Amt“

führen, und das Königliche und Fürstliche Wappen soll bei den Erhebungsstellen und Lagerhäusern angeschlagen werden.

§. 13.

Die Kosten der Verwaltung, der Zoll-Einrichtung und der gesammten Zoll-Aufsicht werden von der Krone Württemberg ohne einen Beitrag von den Fürstlichen Cassen aus den theilbaren Zoll-Gefällen bestritten.

Für das in Hechingen, falls es von der Fürstlichen Regierung gewünscht wird, herzustellende Lagerhaus übernimmt sie die Verpflichtung, ein angemessenes Local auszumitteln, wovon, wenn die Gemeinde dasselbe nicht gegen den Bezug der Waag- und Lager-Gelder abtreten wollte, die Zoll-Verwaltung einen billigen Miethzins zu entrichten, alsdann aber die Waag- und Lager-Gelder für sich zu beziehen hat.

§. 14.

Der Anfangs-Termin der Vollziehung des Vertrags ist der der Einführung des neuen Zoll-Gesetzes. Die Dauer des Vertrags wird, insofern die im §. 1 erwähnte Voraussetzung nicht eintreten sollte, auf einen Zeitraum von zehn Jahren festgesetzt, innerhalb welchem Zeitraum von keiner Seite eine Aufkündigung Statt findet. Wenn vor dem Ablaufe der für die Dauer des Vertrags bestimmten Zeit nicht ein Jahr zuvor die Anzeige von der Aufkündigung desselben erfolgt, so wird er als für ein weiteres Jahr stillschweigend verlängert angesehen.

§. 15.

Das Fürstenthum hat während der Dauer der Vereinigung an den Vortheilen aller von der Krone Württemberg mit auswärtigen Staaten abzuschließenden Handels-Verträge Theil zu nehmen; auch wird

vor dem Abſchluſſe derſelben jedesmal mit der Fürſtlichen Regierung Rückſprache genommen werden.

§. 16.

Die für einzelne Gewerbe rechtmäßig hergebrachten Bannrechte ſollen durch gegenwärtigen Vertrag nicht beeinträchtigt werden.

§. 17.

Wenn während der Dauer des Vertrags Abtretungen oder Austauſchungen einzelner Landestheile vorgenommen würden, oder wenn bedeutende Veränderungen in dem Zoll-Geſetze erfolgen ſollten, wodurch die Weſenheit des beſtehenden Zoll-Syſtems verändert würde, ſo ſoll zwar die Vereinigung an ſich dadurch nicht aufgehoben, jedoch über die den neueren Verhältniſſen angemeſſene Aenderung der einzelnen Vertrags-Beſtimmungen eine neue Uebereinkunft geſchloſſen werden.

§. 18.

Der Straßenzug durch das Fürſtenthum ſoll nicht gehemmt, ſondern übereinſtimmend mit dem gemeinſchaftlichen Intereſſe möglichſt begünſtigt werden.

Wenn die Königl. Staats-Regierung angemeſſen findet, für einzelne Straßen, welche theilweiſe ihre Richtung durch das Fürſtenthum nehmen, Erleichterungen in dem Straßengelde zu gewähren; ſo wird die Fürſtliche Regierung die gleiche Erleichterung für den Straßen-Antheil in dem Fürſtlichen Gebiete zugeſtehen.

§. 19.

Anſtände über Anwendung des Vertrags, auch ſonſt ſich ergebende Irrungen werden, in Entſtehung gütlicher Uebereinkunft, durch ein Compromiß entſchieden, worüber in vorkommenden Fällen die näheren Beſtimmungen verabredet werden ſollen.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Die Stiftung des verſtorbenen Profeſſors Tafinger in Stuttgart für das Catharinen-Stift betreffend.

Der verſtorbene Profeſſor Tafinger dahier hat dem Catharinen-Stift neben einigen Büchern ein Capital von 1500 fl. mit der Beſtimmung vermacht, daß von den Zinſen deſſelben zwei Drittheile zur Bildung einer Lehrerin des Stiftes und ein Drittheil zur Anſchaffung von Büchern naturwiſſenſchaftlichen Inhalts verwendet werden ſollen.

Dieſe gemeinnützliche Handlung wird für den Zweck des allgemeinen Anerkenntniſſes öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 31. Juli 1824.

Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Beſtellung von Schullehrer-Conferenz-Direktoren in der Diöceſe Welzheim.

Die Leitung der Schullehrer-Conferenzen im Dekanate Welzheim hat man den Pfarrern Sülzer in Täferroth und Maier in Alfdorf gemeinſchaftlich übertragen, und Welzheim zum Conferenz-Orte beſtimmt.

Stuttgart den 27. Juli 1824.

Wächter.

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung: 1) das Land-Examen, 2) die Prüfung der Univerſitäts-Candidaten betreffend.

I. Das Land-Examen wird in dieſem Jahre am Mittwoch und Donnerſtag den 1. und 2 September gehalten werden. Alle Exſpectanten secunda vice ohne Unterſchied, welche nicht durch beſondere Reſcripte zurückgewieſen werden, haben Mittwoch den 1. September Morgens vor 7 Uhr zur ſchriftlichen Prüfung, und eben ſo alle Exſpectanten prima vice an eben dieſem Tage Morgens vor 8 Uhr zur mündlichen Prüfung, alle Petenten aber Donnerſtag den 2. September Morgens vor 8 Uhr ebenfalls zur mündlichen Prüfung, pünktlich ſich in dem hieſigen Gymnaſium einzufinden. Im Uebrigen bleibt es bei den im Jahr 1822, Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 48, gegebenen Verordnungen, welche hiemit ausdrücklich wiederholt und zur genauen Beobachtung eingeſchärft werden.

II. Die Prüfung aller derjenigen, welche im nächſten Herbſte die Univerſität für das Studium der evangeliſchen Theologie, (ſey es in oder auſſer dem Seminar in Tübingen,) der Rechts-Wiſſenſchaft, der Medicin und höhern Chirurgie, der Philoſophie, der Cameral-Wiſſenſchaft beziehen, oder von einem Fach, zu welchem ſie bereits legitimirt ſind, zum andern (namentlich auch von der niedern Chirurgie zur höhern) übergehen wollen, wird Freitag und Samſtag den 17. und 18. September im hieſigen Gymnaſium vorgenommen. Alle diejenigen, welche auf ihre Geſuche um Zulaſſung zu dieſer Prüfung nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen werden,

haben ſich bei derſelben Freitag den 17. September Morgens vor 7 Uhr pünktlich einzufinden, und Tags zuvor bei dem Rector des Gymnaſiums zu melden.

Stuttgart den 19. Juli 1824.

Sückind.

4. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme von zwei ausübenden Aerzten.

Die beiden Doctoren der Medicin und Chirurgie Stephan Steinhart, von Riedlingen, und Jakob Lorenz Truchſeß, von Eberdingen, Oberamts Vaihingen, ſind in der Medicin, höheren Chirurgie und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 19. Juli 1824.

Walther.

Dienſt-Erledigungen.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Schmerbach, Diöceſe Creglingen, welche 359 Pfarr-Genoſſen zählt und ein Einkommen von 570 fl. nach Etats-Preiſen hat, haben ſich binnen drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Güter und Zehenten ſind auf acht Jahre verpachtet.

Durch den Tod des Ober-Regierungs-Raths v. Waldbauer iſt die Stelle eines vortragenden Raths bei dem Miniſterium des Innern in Erledigung gekommen. Dieſelbe iſt mit dem etatsmäßigen Gehalte zweiter Claſſe von 1100 fl. verbunden.

Durch den Tod des Medicinal-Raths Dr. Wunderlich iſt die Stelle eines Medicinal-Raths bei der Regierung des Neckar-Kreiſes in Erledigung gekommen, mit welcher ein Normal-Gehalt von 900 fl. verbunden iſt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 7. August 1824.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete. Edikt über die Straf-Gattungen und Straf-Anſtalten. (Straf-Edikt.)

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Edikt über die Straf-Gattungen und Straf-Anſtalten. (Straf-Edikt.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Es ſind Uns die mannigfachen Unvollkommenheiten der bisher beſtandenen Straf-Anſtalten und der darauf Beziehung habenden Straf-Arten nicht entgangen.

Wir finden Uns daher bewogen, ſowohl hinſichtlich der verſchiedenen Gattungen von Strafen, welche künftig Statt finden und für allein zuläßig betrachtet werden ſollen, als auch in Bezug auf die Straf-Anſtalten — die Mittel zu deren Vollziehung — neue geſetzliche Vorſchriften zu ertheilen.

Es ſollen dieſelben den Straf-Beſtimmungen des künftigen allgemeinen Straf-Geſetz-Buches zur Grundlage dienen, wobei Wir Uns vorbehalten, in dieſem Geſetzbuche ſelbſt weitere Verbeſſerungen, nach

Maßgabe der bis zu deſſen Erſcheinen ſich hierüber ergebenden Erfahrungen, anzuordnen.

Nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verfügen und verordnen Wir hienach, wie folgt:

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Die verſchiedenen Straf-Gattungen ſind folgende:

I. Todes-Strafe;
II. Freiheits-Strafen;
III. Körperliche Züchtigung;
IV. Ehren-Strafen;
V. Vermögens-Strafen.

Von den Vermögens-Strafen handelt das gegenwärtige Geſetz nicht; in Anſehung derſelben verbleibt es bis auf Weiteres bei den beſtehenden Verordnungen.

Erſter Titel.

Von der Todes-Strafe.

Art. 2.

Die Todes-Strafe wird durch Enthauptung vollzogen.

Alle andere Arten der Hinrichtung, desgleichen alle Verſchärfungen derſelben, ſind hiermit aufgehoben.

Zweiter Titel.

Von den Freiheits-Strafen und den Freiheits-Straf-Anſtalten.

Art. 3.

Die verſchiedenen Arten der Freiheits-Strafe ſind folgende:

1.) Gefängniß;
2.) Arbeitshaus;
3.) Zuchthaus.

Art. 4.

Die Freiheits-Straf-Anſtalten ſind:

1.) die Orts- und Bezirks-Gefängniſſe;
2.) die Polizeihäuſer;
3.) die Arbeitshäuſer;
4.) das Zuchthaus.

Erſter Abſchnitt.

Von den Graden der Freiheits-Strafe.

Art. 5.

Gefängniß-Strafen überhaupt finden Statt, wenn die verübte Geſetzes-Uebertretung mit einer längſtens drei Monate dauernden Freiheits-Beſchränkung zu ahnden iſt.

Art. 6.

Die einfache Gefängniß-Strafe tritt in allen denjenigen Fällen ein, in welchen auf eine nicht über vier Wochen währende Beſchränkung der Freiheit zu erkennen iſt.

Sie wird in den Orts- und Bezirks-Gefängniſſen erſtanden.

Art. 7.

Die geſchärfte Gefängniß-Strafe kommt in Anwendung, wenn die Straf-Dauer über vier Wochen feſtgeſetzt wird. Sie ſoll in dem Polizei-Hauſe vollzogen werden.

Art. 8.

Die Strafe des Arbeits-Hauſes trifft diejenigen Verbrechen, welche mit einer mehr als dreimonatlichen und weniger als fünf Jahre dauernden Entziehung der Freiheit geahndet werden.

Sie zerfällt in zwei Abtheilungen.

Art. 9.

Die Strafe des Arbeits-Hauſes erſten Grads findet bei Verbrechen Statt, deren Begehung mit einem nicht über ein Jahr gehenden Freiheits-Verluſte gebüßt werden muß.

Art. 10.

Die Strafe des Arbeitshauſes zweiten Grads kommt zur Anwendung, wenn die zu verhängende Freiheits-Strafe die Dauer eines Jahrs überſteigt.

Art. 11.

Auf die Einſperrung in das Zuchthaus wird erkannt, wenn der Verbrecher mindeſtens eine fünfjährige Freiheits-Strafe verwirkt hat.

Sie kann auf die Lebens-Dauer des Verurtheilten verhängt werden.

Art. 12.

Statt der in den Art. 5—10 verordneten Straf-Arten iſt den Gerichten, nach ſorgfältiger Erwägung der bürgerlichen Verhältniſſe des Uebertreters und der beſonderen Umſtände des Vergehens oder Verbrechens, geſtattet, auch auf Feſtungs-Arreſt oder auf Feſtungs-Strafe zu erkennen, dergeſtalt, daß der Gefängniß-Strafe (Art. 6, 7) der Feſtungs-Arreſt, der Strafe des Arbeitshauſes erſten Grads (Art. 9) die Feſtungs-Strafe erſten Grads (Art. 13) und der Strafe des Arbeitshauſes zweiten Grades (Art. 10) die Feſtungs-Strafe zweiten Grades gleichgeachtet werden ſoll.

Eine Verwandlung der Zuchthaus-Strafe in Feſtungs-Strafe iſt unter keinen Umſtänden zuläßig.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Beſchäftigung und Behandlung der Gefangenen in den Straf-Anſtalten.

Art. 13.

Mit der Zuchthaus-Strafe, der Arbeitshaus-Strafe, und der Feſtungs-Strafe zweiten Grades iſt Zwang zur Arbeit verbunden.

Doch ſoll auch für Beſchäftigung der im Polizeihauſe verwahrten Gefangenen Vorſorge getroffen werden. (Art. 38.)

Art. 14.

Zu öffentlichen Arbeiten können nur die Arbeitshaus-Gefangenen zweiten Grades angehalten werden.

Art. 15.

Das Maas der Arbeit richtet sich nach dem Straf-Grade in der Art, daß dasselbe bei den leichteren Strafen geringer ist, als bei den schwereren.

Art. 16.

Die sonstige Behandlung der Straf-Gefangenen ist gleichfalls nach dem Unterschiede des Grades der Strafe zu bemessen. Sie ist bei denjenigen gelinder, welche eine leichtere Straf-Art zu erstehen, bei denen härter, welche eine der Gattung nach schwerere Strafe abzubüßen haben.

Art. 17.

Als Momente für diesen Unterschied werden hier bezeichnet: die Gestattung der Annahme von Besuchen; die Erlaubniß, sich im Freien zu bewegen; die Reichung besserer Kost; die Gewährung einer bequemeren Schlafstätte.

Art. 18.

Vermöglichen Gefangenen jeder Art wird ein mäßiger, im Voraus bestimmter Beitrag zu ihren Unterhaltungs-Kosten angesetzt, in so weit diese durch den Werth oder den Erlös der Arbeit (Art. 13, 14) nicht gedeckt werden können.

Art. 19.

Für die Arbeitshaus-Gefangenen zweiten Grades, so wie für die Zuchthaus-Sträflinge findet eine ausgezeichnete gleichförmige Bekleidung Statt.

Art. 20.

Die besseren Subjecte unter den Arbeitshaus-Gefangenen ersten Grades können zu ökonomischen Verrichtungen und Geschäften in dem Arbeitshause und im Zuchthause verwendet werden (Hofschäffer).

Art. 21.

Die Festungs-Straf-Gefangenen zweiten Grades werden durch Abschreiben und durch ähnliche, der früheren Bildungs-Laufbahn des Einzelnen entsprechende Arbeiten beschäftigt.

Dabei sind jedoch andere angemessene Beschäftigungs-Zweige nicht ausgeschlossen.

Den bestimmten Gegenstand dieser Arbeit für einzelne Fälle hat die den Straf-Anstalten vorgesetzte Oberbehörde (Art. 40) festzusetzen.

Art. 22.

Die Festungs-Straf-Gefangenen können niemals angehalten werden, ihre Arbeit in einer andern Anstalt, außerhalb der Festung, zu verrichten.

Art. 23.

Die Festungs-Arrestanten dürfen die

Feſtung nicht verlaſſen; ſie ſind jedoch innerhalb derſelben, die täglichen Anmeldungen bei dem Feſtungs-Commandanten abgerechnet, in ihrer Freiheit nicht beſchränkt.

Art. 24.

Die Feſtungs-Straf-Gefangenen erſten Grades haben Haus-Arreſt, aber nicht Zimmer-Arreſt. Sie können mit Bewilligung des Feſtungs-Commandanten Beſuche empfangen, und dergleichen in dem Hauſe bei anderen Gefangenen ablegen. Sie haben die Erlaubniß, täglich zwei Stunden lang das Gefängniß-Gebäude zu verlaſſen, und ſich im Innern der Feſtung ohne Begleitung zu bewegen; auch iſt ihnen die freie Correſpondenz mit Freunden und Angehörigen geſtattet.

Art. 25.

Die Feſtungs-Straf-Gefangenen zweiten Grades bleiben in ihren Zimmern eingeſchloſſen; bei Beſuchen, deren Annahme der Feſtungs-Commandant ihnen etwa erlaubt, muß ſtets ein Aufſeher anweſend ſeyn.

Unter Begleitung von Wache dürfen ſie im innern Raume der Feſtung ſich täglich nur eine Stunde lang ergehen. Briefe, die ſie empfangen, oder ſchreiben, ſind jederzeit von dem Feſtungs-Commandanten vorgängig zu durchſehen.

Dritter Abſchnitt.

Von den Schärfungen der Freiheits-Strafe.

Art. 26.

Die Schärfung der Strafe mittelſt öffentlicher Ausſtellung kann nur mit der Verurtheilung zur Arbeitshaus-Strafe zweiten Grades und mit der Zuchthaus-Strafe verbunden werden.

Art. 27.

Körperliche Züchtigung, als gerichtlicher Strafzuſatz, iſt bei der Strafe des Arbeitshauſes und des Zuchthauſes allein zuläßig.

Art. 28.

Sie darf die Zahl von fünfzig Streichen niemals überſteigen und iſt bei dem Eintritt des Sträflings in das Arbeitshaus oder in das Zuchthaus zu vollziehen.

Die Anzahl der Streiche ſoll in dem Urtheile beſtimmt werden.

Auch kann dieſes Schärfungs-Mittel nur nach beifälligem Gutachten des bei der Straf-Anſtalt angeſtellten Arztes in Anwendung kommen.

Art. 29.

Die einfache Gefängniß-Strafe kann gegen Trunkenbolde, ſchlechte Haushälter, muthwillige Jungen ꝛc. dadurch geſchärft werden, daß der Gefangene je den dritten Tag auf Waſſer und Brod beſchränkt wird. Bei der Strafe des Polizeihauſes, des Arbeitshauſes und des Zuchthauſes kann

Schärfung durch zeitliche Schmälerung der Koſt, Vermehrung der Arbeit, minder bequeme Einrichtung der Schlafſtätte, engeren Gewahrſam, verfügt werden.

Die Anlegung von Feſſeln, als Schärfungs-Mittel, iſt nur bei Gefangenen des Arbeitshauſes und des Zuchthauſes zuläßig.

Art. 30.

Als Schärfung der Feſtungs-Strafe kann auf die periodiſche oder zeitliche Entziehung der einen oder der andern Vergünſtigung, welche mit dem betreffenden Straf-Grade nach den obigen Beſtimmungen (Art. 24, 25) verbunden iſt, erkannt werden.

Art. 31.

Eine Verbindung mehrerer Schärfungs-Mittel findet unter den Vorausſetzungen und Beſtimmungen der Art. 26 und ff. nach Befinden der Umſtände Statt.

Art. 32.

Die Reklusion nach erſtandener Strafe bis zu erprobter Beſſerung findet nicht mehr Statt, ſondern Jeder, der die ihm zuerkannte Strafe erſtanden hat, iſt aus der Straf-Anſtalt ſogleich zu entlaſſen.

Vierter Abſchnitt.

Von den rechtlichen Wirkungen der Freiheits-Strafen in Beziehung auf Dienſt- und bürgerliche Verhältniſſe.

Art. 33.

Staats-Diener, die zum Zuchthaus, zum Arbeitshaus, oder zur Feſtungs-Strafe zweiten Grades verurtheilt werden, haben zugleich die Dienſt-Entſetzung verwirkt.

Wird gegen einen Staats-Diener die Feſtungs-Strafe erſten Grades über die Dauer von ſechs Monaten erkannt, ſo iſt damit die Dienſt-Entlaſſung nothwendig verbunden.

Art. 34.

Strafen, welche den Verluſt der Dienſt-Stelle zur Folge haben, ziehen auch den Verluſt der Penſion oder des Quieszenten-Gehalts nach ſich, wenn ſolche gegen Diener, die nicht im activen Staats-Dienſte angeſtellt ſind, erkannt werden.

Art. 35.

Die Vorſchriften der Art. 33 und 34 ſind in gleicher Weiſe auch auf Gemeinde-Diener anwendbar.

Art. 36.

Verluſt des Adels und aller Würden und Ehren-Vorzüge, ins Beſondere der Orden und Verdienſt-Medaillen, der Hof- und Ehren-Aemter, iſt eine nothwendige rechtliche Folge der Verurtheilung in die Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe.

Art. 37.

Der zum Zuchthaus, zum Arbeitshaus, und zur Feſtungs-Strafe zweiten Grades Verurtheilte wird aller Wahl-Rechte, der

ſtaatsbürgerlichen ſowohl, als der gemeindebürgerlichen, verluſtig.

Art. 38.

Während des Vollzugs einer Freiheits-Strafe kann der Verurtheilte ſein Wahl-Recht nicht ausüben.

Dagegen kann er während des Vollzugs der Strafe gewählt werden, in ſoferne er nicht zu einer Strafe verurtheilt iſt, welche nach Art. 37 Verluſt der Wahl-Rechte nach ſich zieht.

Art. 39.

Hinſichtlich der Wirkungen der Strafen auf privatrechtliche Verhältniſſe und Befugniſſe wird das Geſetzbuch ſeiner Zeit das Nähere beſtimmen.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Ober-Aufſicht über die Straf-Anſtalten und Gefangenen.

Art. 40.

Den verſchiedenen Straf-Anſtalten iſt eine aufſehende Behörde unter dem Juſtiz-Miniſterium vorgeſetzt, welcher die Local-Beamten und Diener untergeben ſind.

Sie hat die Verwaltung dieſer Anſtalten zu leiten und die Disciplin in denſelben zu handhaben.

Art. 41.

Verfehlungen und Vergehen der Gefangenen gegen die Disciplinar-Vorſchriften und die Ordnung der Anſtalt werden, wenn ſie von ſchwererer Art ſind, von der oberaufſehenden Behörde ſelbſt, in leichteren Fällen aber von den einzelnen Beamten und Aufſehern gerügt.

Art. 42.

Als ſolche Disciplinar-Strafen kommen in Anwendung:

Schmälerung der Koſt, Vermehrung der Arbeit, minder bequeme Einrichtung der Schlafſtätte, engerer Gewahrſam, Anlegung von Feſſeln, körperliche Züchtigung.

Art. 43.

Die körperliche Züchtigung, als Disciplinar-Strafmittel, darf die Zahl von 25 Streichen niemals überſteigen.

Auf dieſe Zahl kann nur von der oberaufſehenden Behörde erkannt werden.

Die körperliche Züchtigung kommt nur gegen Arbeitshaus- und Zuchthaus-Gefangene in Anwendung.

Desgleichen iſt die Anlegung von Feſſeln bei ſolchen, welche ihr Vergehen mit Gefängniß büßen, und bei Feſtungs-Gefangenen ausgeſchloſſen (vergl. Art. 27—31).

Dritter Titel.

Von der körperlichen Züchtigung.

Art. 44.

Die körperliche Züchtigung, als für ſich beſtehende Strafe, darf die Zahl von fünfzig Streichen nicht überſteigen.

Die Anzahl der Streiche iſt im Urtheile zu beſtimmen.

Auch hier wird vorgängiges ärztliches Gutachten erfordert (vergl. Art. 28).

Vierter Titel.

Von Ehren- und demüthigenden Strafen.

Art. 45.

Zu den Ehren-Strafen, welche gegen öffentliche Beamte, ſowohl wegen Dienſt-Vergehen, als wegen gemeiner Vergehen verhängt werden können, gehören:

1.) die Dienſt-Entſetzung,

2.) die Dienſt-Entlaſſung.

Art. 46.

Die Dienſt-Entſetzung (Caſſation) hat den Verluſt des Dienſt-Ranges und Gehalts, desgleichen der ſtaatsbürgerlichen und gemeindebürgerlichen Wahl-Rechte, ſamt der Unfähigkeit zu allen Würden und Aemtern zur Folge.

Art. 47.

Die Dienſt-Entlaſſung (Dimiſſion) zieht den Verluſt des Dienſt-Ranges und Gehalts, nicht aber die Unfähigkeit zur Wiederanſtellung in öffentlichen Aemtern nach ſich.

Doch kann mit der Entlaſſung aus beſonderen Gründen die Erklärung der Unfähigkeit zu gewiſſen, in dem Urtheile näher zu beſtimmenden Aemtern verbunden werden.

Im letzteren Falle verliert der Verurtheilte ſeine ſtaatsbürgerlichen Wahl-Rechte.

Art. 48.

Die Dienſt-Entſetzung ſowohl als die Dienſt-Entlaſſung kann als ſelbſtſtändige Strafe oder in Verbindung mit einer Freiheits-Strafe erkannt werden, unbeſchadet der Beſtimmungen des Art. 33, nach welchen der Verluſt der Amts-Stelle mit den dort erwähnten Freiheits-Strafen nothwendig verbunden iſt

Art. 49.

In Anſehung der demüthigenden Strafen, nämlich: der Zurückſetzung eines Beamten auf eine an Rang und Gehalt geringere Stelle (Remotion), des Widerrufs, der Abbitte, und des gerichtlichen Verweiſes hat es bis auf Weiteres bei den beſtehenden Normen ſein Bewenden.

Art. 50.

Den Gerichten ſteht nicht zu, auf andere, als die in dieſem Geſetz genannten Strafen zu erkennen.

Fünfter Titel.

Von Verwandlung der Strafen.

Art. 51.

Die Verwandlung von Freiheits-Strafen in Geldbußen iſt unzuläßig.

Dagegen findet Verwandlung von Geld-

in Gefängniß-Strafen unter folgenden Voraussetzungen Statt:

1.) bei Minderjährigen bis zu vollendetem sechszehnten Jahre;

2.) bei den unter Curatel stehenden Verschwendern;

3.) bei Solchen, welche die ausgesprochene Strafe zu bezahlen nicht vermögen.

Art. 52.

Bei solcher Verwandlung soll der Betrag von Einem Gulden einer vier und zwanzigstündigen Gefängniß-Strafe gleichgeachtet, jedoch die Dauer der Freiheits-Entziehung nicht über drei Monate erstreckt werden.

Art. 53.

Wenn von ausländischen Vaganten und Bettlern eine Freiheits-Strafe verwirkt worden ist, welche die Dauer der Arbeitshaus-Strafe ersten Grades nicht übersteigt, so kann dieselbe von den Gerichten verwandelt werden, und zwar in der Art,

1.) daß, wenn die verwirkte Strafe sechsmonatliche Einsperrung in ein Arbeitshaus nicht übersteigt, der Uebertreter, nach vorgängigem Gutachten des Gerichts-Arztes, mit einer Züchtigung von fünf und zwanzig bis zu fünfzig Streichen belegt, und für den Wiederbetretungs-Fall mit der Verdopplung der verwirkten Freiheits-Strafe bedroht wird; wenn aber

2.) die verschuldete Strafe sechsmonatliche Freiheits-Entziehung überschreitet, so ist der Verbrecher eine Stunde lang auszustellen, und jene Züchtigung, unter gleicher Bedrohung, öffentlich an ihm zu vollziehen.

In beiden Fällen ist derselbe sodann über die Gränze zu schaffen und an seine Obrigkeit, wo dieses thunlich, abzuliefern.

Sechster Titel.

Von den erkennenden Behörden.

Art. 54.

Die Zuständigkeit der Gemeinde-Obrigkeiten und der einzelnen Bezirks-Beamten in Erkennung einfacher Gefängniß-Strafen ist nach dem Edikt über die Rechts-Pflege in den unteren Instanzen vom 31. December 1818, §. 40, 194, nach dem Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1812 §. 15, 16, 98, 104 und der Königl. Verordnung vom 8. December 1818 (Reg. Blatt vom J. 1819 S. 5) zu ermessen.

Art. 55.

Die Oberamts-Gerichts-Collegien sind bis zur längsten Dauer der Gefängniß-Strafe oder des Festungs-Arrestes (Art. 5, 12) zu erkennen befugt.

Art. 56.

Innerhalb der ihnen eingeräumten Straf-Befugniß erkennen die Oberamts-Gerichts-Collegien über Vergehen, welche nach den

beſtehenden Geſetzen und dem Gerichts-Gebrauche in der Regel mit keiner höheren, als einer dreimonatlichen Freiheits-Strafe geahndet werden. Wo nach der beſonderen Beſchaffenheit des Falls, z. B. wegen Zuſammenfluſſes mehrerer Vergehen, oder wegen Rückfalls des Uebertreters u. dergl. mehr, eine höhere Strafe begründet iſt, ſind die Acten an den zuſtändigen Gerichtshof zur Entſcheidung einzuſenden.

Art. 57.

Unter der kaum gedachten Vorausſetzung gehören zur Straf-Competenz der Oberamts-Gerichts-Collegien:

Wörtliche und thätliche Injurien, welche die Straf-Befugniß der Orts-Obrigkeit und die des Oberamts überſteigen; Körper-Verletzungen ohne gefährliche oder bleibende Beſchädigung; Diebſtähle, wenn der Werth des Entwendeten die Summe eines großen Diebſtahls nicht erreicht, auch das Vergehen nicht durch Einbruch, Einſteigen, Führung von Waffen, oder auf andere Weiſe ausgezeichnet iſt; Wild-Diebſtähle unter derſelben Beſchränkung; Betrug, Unterſchlagung, Erpreſſung, Beſchädigung des Eigenthums, wenn der Werth des Gegenſtandes die Summe von dreißig Gulden nicht überſteigt, auch ſonſt keine erſchwerende Umſtände damit verknüpft ſind; Fälſchung von Privat-Urkunden, von Päſſen und Wanderbüchern; Verſchuldungen bei einem Vermögens-Zerfall, Pflegſchafts-Caſſen-Reſte, wenn die Reſt-Summe nicht mehr als fünfzig Gulden beträgt; Bruch des Hand-Gelübdes; Widerſetzlichkeit gegen untergeordnete obrigkeitliche Diener, ſoferne dieſe nicht Landjäger ſind; Ehebruch; Concubinat; gewerbsmäßige Unzucht; Dienſt-Vergehen der ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Beamten, in ſo weit das Vergehen nicht mit Zurückſetzung oder Entlaſſung vom Amte verpönt iſt.

Art. 58.

In Beziehung auf die Straf-Befugniß der höheren Verwaltungs-Collegien hat es bei den bisherigen Beſtimmungen ſein Verbleiben.

Die Abrügung der Spiel-Exzeſſe, des Wuchers, und einfacher Fleiſches-Vergehen (Scortationen) iſt für die Zukunft den Kreis-Regierungen und Beziehungsweiſe den Oberämtern innerhalb der Gränzen ihrer Straf-Befugniſſe übertragen.

Art. 59.

Treffen mit den vorbezeichneten, durch die Verwaltungs-Stellen zu erledigenden Uebertretungen (Art. 58) gemeine Vergehen (Art. 57) zuſammen; ſo tritt die Zuſtändigkeit der Gerichte ein.

Art. 60.

Die Competenz der Gerichtshöfe ist begründet:

1.) wenn auf eine höhere als dreimonatliche Freiheits-Strafe, auf körperliche Züchtigung (als gerichtliche Strafe, vergl. Art. 43), auf Zurückſetzung, Entlaſſung oder Entſetzung eines Staats- oder Gemeinde-Dieners, wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen nach den beſtehenden Straf-Geſetzen oder dem Gerichts-Gebrauch zu erkennen iſt (vergl. Art. 56);

2.) wenn Vergehen zur Unterſuchung kommen, welche in den Art. 57, 58 nicht genannt ſind, ohne Unterſchied, ob ſolche die Straf-Befugniß der Oberamts-, Gerichts- und Verwaltungs-Collegien überſteigen oder nicht.

Die Gerichtshöfe ſind verbunden, ihre Urtheile dem Königl. Ober-Tribunal zur Reviſion vorzulegen, wenn eine zwanzigjährige Zuchthaus- oder noch höhere Strafe Gegenſtand derſelben iſt.

Art. 61.

Wo die beſtehenden Geſetze ein Vergehen oder Verbrechen mit einer Gefängniß- oder Arreſt-Strafe über drei Monate, mit Feſtungs-Arbeit oder mit Zuchthaus-Strafe unter fünf Jahren bedrohen, iſt von den Gerichten in Zukunft und bis zu der Einführung eines Straf-Geſetzbuchs auf Arbeitshaus- oder Feſtungs-Strafe (Art. 8, 9, 10, 12) nach den bezeichneten Abtheilungen zu erkennen.

Siebenter Titel.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Art. 62.

Vom 1. Juli 1825 ab, iſt die Verſetzung der in den jetzt beſtehenden Straf-Anſtalten verwahrten Gefangenen in diejenigen zu bewirken, welche durch das gegenwärtige Geſetz beſtimmt ſind.

Art. 63.

Hiebei iſt in nachſtehender Weiſe zu verfahren:

Feſtungs-Arbeits-Sträflinge, welche zu einer fünfjährigen, oder höheren Freiheits-Strafe verurtheilt worden, ſind in das Zuchthaus, unter Wahrung des zwiſchen beiden Strafarten beſtehenden Vergleichungs-Maasſtabes abzuliefern.

Diejenigen Gefangenen, welche eine Feſtungs-Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe unter fünf Jahren abzubüßen haben, werden in das Arbeitshaus abgeführt.

Art. 64.

Die zur Recluſion nach erſtandener Hauptſtrafe Verurtheilten, die ſich zur Zeit der allgemeinen Verſetzung noch in den Polizei-Häuſern befinden, werden in

diejenigen Straf-Anſtalten zurückgebracht, von welchen ſie in die Polizei-Häuſer verſetzt worden ſind.

Sie ſollen daſelbſt bis zum Ablauf der erkannten Recluſion in abgeſonderter Verwahrung gehalten werden.

Art. 65.

Nach Maasgabe dieſer Vorſchriften iſt die Verſetzung der hiebei betheiligten Gefangenen durch die den Straf-Anſtalten vorgeſetzte Oberbehörde vorzubereiten, und von den zuſtändigen Gerichtshöfen Mittels Erkenntniſſes endlich zu verfügen.

Art. 66.

Die Beſtimmungen der Art. 2, 5, 6, 7, 11, 12, 26—28, 32—39, 44—60 des gegenwärtigen Geſetzes treten einen Monat nach deſſen Verkündung in Wirkſamkeit; die durch die Art. 8, 9, 10, 13—25, 29—31, 40—43, 61 angeordneten, ſobald die vollſtändige Einrichtung der Straf-Anſtalten deren Vollziehung zuläßt.

Art. 67.

Die Militär-Straf-Geſetzgebung nach ihrem ganzen Umfange, wird durch das vorliegende Geſetz nicht abgeändert.

Unſer Miniſter der Juſtiz iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben Marſeille den 17. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Miniſter der Juſtiz:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 10. August 1824.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete. Gesetze, in Betreff: a) der Uebernahme weiterer Staats-Schulden aus den neuen Landes-Theilen; — b) der Berichtigung von Gehalts-Reklamationen aus der Zeit der vorigen Regierung.

Verfügungen der Departements. Aufnahme eines ausübenden Arztes. — Verordnung in Betreff der Vollziehung des Gesetzes wegen Berichtigung der Gehalts-Reklamationen aus der Zeit der vorigen Regierung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

a) Gesetz in Betreff der Uebernahme weiterer Staats-Schulden aus den neuen Landes-Theilen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wegen Ausscheidung der vermög des §. 119 der Verfassungs-Urkunde von den neuen Landestheilen zu übernehmenden Staatsschulden haben Wir mit den vormaligen Landschaften und Reichsstädten Vergleichs-Verhandlungen pflegen lassen, nach deren Beendigung nun zu völliger Erledigung der vorgelegenen Ansprüche, außer den durch die Gesetze vom 14. März und 29. Juni 1821 bereits übernommenen

Staatsschulden, noch mehrere zu übernehmen sind.

Sowohl in Ansehung dieser, als der von einzelnen Standesherrn Unseres Königreichs in Folge staatsvertragsmäßiger Bestimmungen noch zu übernehmenden Schulden, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Nach den beigefügten zwei Verzeichnissen werden

A.) von vormaligen Landschaften und Reichsstädten	1'789,373 fl.
B.) von Standes-Herrschaften	460,645 fl.
zusammen .	2'250,018 fl.

zur Staatsschuld übernommen, welche von den bei den einzelnen Uebernahms-Summen bemerkten Terminen an zu verzinsen sind.

§. 2.

In Ansehung der Schulden-Uebernahmen von den Landschaften und Reichsstädten finden die in dem Gesetze vom 14. März 1821 §§. 3—8 enthaltenen Bestimmungen Statt, wofern die einzelnen Vergleiche nicht abweichende Bedingungen enthalten.

§. 3.

Für die durch gegenwärtige Uebernahme eintretende Vermehrung der Staatsschuld um 2'250,018 fl. werden der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse neue Deckungsmittel in der Maße zugewiesen, daß der nach §. 4 des Statuts anzuweisende jährliche Beitrag um die der Capital-Vermehrung entsprechende Zins-Summe mit einem Zehentheil Zulage erhöhet wird.

Gegeben Marseille den 27. Juli 1824.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Der Finanz-Minister:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Lit. A.

Letztes Verzeichniß

der von den Steuer-Contributions- und Landschafts-Cassen vormals Reichs- und Kreisständischer Gebiete und von ehemaligen Reichsstädten im Wege der Uebereinkunft auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse zu übernehmenden Passiven.

Namen der betheiligten Landschaften und Städte.	Grundherrschaft.	Aversalsumme der auf den Gesamtstaat zu übernehmenden Passiven.	Vorläufig erhaltene Unterstützung.	Bleibt zu übernehmen.	Besondere Bestimmungen.
Neckar-Kreis.					
Weil, vormalige Reichsstadt.	Der Staat.	7,500 fl.	—	7,500 fl.	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Heilbronn, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	120,000 fl.	—	120,000 fl.	Vom 1. Juli 1823 an verzinslich.
Eßlingen, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	104,000 fl.	—	104,000 fl.	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Schwarzwald-Kreis.					
Reutlingen, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	130,000 fl.	—	130,000 fl.	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Jart-Kreis.					
Kirchberg, Contributions-Casse.	Der Fürst von Hohenlohe-Kirchberg.	9,000 fl.	600 fl.	8,400 fl.	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Bartenstein, Contributions-Casse.	Der Fürst von Hohenlohe-Bartenstein.	98,000 fl.	5,000 fl.	93,000 fl.	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Limpurg-Gaildorf-Wurmbrand, Contributions-Casse.	Der Staat und der Fürst von Solms-Braunfels, je zur Hälfte.	4,500 fl.	—	4,500 fl.	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
				467,400 fl.	

Namen der betheiligten Landschaften und Städte.	Grundherrschaft.	Aversalsumme der auf den Gesamtstaat zu übernehmenden Passiven.	Vorläufig erhaltene Unterstützung.	Bleibt zu übernehmen.	Besondere Bestimmungen.
Comburg, Contributions-Casse.	Der Staat.	15,000 fl.	—	15,000 fl.	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Gmünd, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	217,000 fl.	—	217,000 fl.	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Aalen, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	8,700 fl.	—	8,700 fl.	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Hall, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	325,000 fl.	—	325,000 fl.	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Donau-Kreis.					
Landschaft Wiesensteig.	—	3,273 fl.	—	3,273 fl.	1,273 fl. vom 11. Nov. 1797 u. 2,000 fl. vom 1. Juli 1824 an verzinslich.
Das vormalige Weingartsche Dorf Hofen.	—	3,000 fl.	—	3,000 fl.	Vom 1. Juli 1823 an verzinslich u. der Landschafts-Casse Weingarten zugehörig.
Wangen, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	461,000 fl.	41,000 fl.	420,000 fl.	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Ulm, vormalige Reichsstadt.	—	80,000 fl.	—	80,000 fl.	Vom 1. Juli 1821 an verzinslich.
Biberach, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	250,000 fl.	—	250,000 fl.	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
			—	1'321,973	
				467,400	
			Summe	1'789,373	

Lit. B.

Verzeichniß

der von einzelnen Standesherrſchaften auf den Staat zu übernehmenden Paſſiv-Schulden.

Namen der Standesherren.	Beſitzungen derſelben.	zu übernehmende Schulden-Summe.	Beſondere Beſtimmungen.
Die Fürſten von Oettingen-Wallerſtein, und Oettingen-Spielberg.	In den Oberämtern Ellwangen, Neresheim und Heidenheim, im Jart-Kreiſe.	460,645 fl.	Vom 6. Nov. 1810 an verzinslich.

b) Gesetz in Betreff der Berichtigung von Gehalts-Reklamationen aus der Zeit der vorigen Regierung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die mannigfaltigen Beschwerden, welche bei Unserm Regierungs-Antritte über frühere Vernachtheiligung in Dienst-Verhältnissen erhoben worden, haben Uns veranlaßt, zu deren Prüfung eine eigene (Reklamations-) Commission anzuordnen.

Nachdem der zu Anmeldung bei derselben angesetzte Präclusiv-Termin längst abgelaufen ist, und sämtliche eingereichte Forderungen vollständig liquidirt worden sind, so verordnen und verfügen Wir, Behufs der endlichen Befriedigung derselben, nach Anhörung Unsers Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Die nach dem Abschlusse des Liquidations-Geschäfts zu bezahlenden Rückstände aus der Zeit der vorigen Regierung im Betrage von 330,657 fl. 15 kr. werden zur Zahlung auf die Ausstandskasse übernommen, welcher die aus derselben Zeit herrührenden Activ-Ausstände zugewiesen sind.

§. 2.

Die Verwaltungs-Behörde der Ausstandskasse (Ober-Rechnungs-Kammer) stellt den Betheiligten für den Betrag ihrer Forderungen Cassenscheine aus, welche je auf 100 fl. und den Inhaber lauten. Reste unter 100 fl. werden baar berichtigt.

§. 3.

Die Einlösung der ausgegebenen Cassenscheine durch Bezahlung ihres Nennwerthes wird in sechs gleichen Jahres-Fristen, je auf den 15. December, und 1824 erstmals vollzogen.

§. 4.

Die Cassenscheine, in welchen der Zeitpunkt ihrer Einlösung ausgedrückt wird, sind unter die Gläubiger durch das Loos zu vertheilen.

§. 5.

Für den Fall, daß neben Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Ausstandskasse die baaren Mittel der letzteren nicht hinreichten, um die festgesetzte jährliche Einlösung der vorgedachten Cassenscheine zu bewirken, wird der Ausstandskasse der hiezu erforderliche Credit bei der Staats-Schulden-Zahlungskasse eröffnet.

Die zuletzt genannte Caſſe iſt ermächtigt, den Bedarf gegen Verzinſung aufzunehmen, und hat alsdann den der Ausſtandskaſſe geleiſteten Vorſchuß als verzinslichen Activ-Poſten zu künftiger Berichtigung vorzumerken.

Unſer Finanz-Miniſter iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Marſeille den 27. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Carl Friedrich Theurer, von Stuttgart, iſt in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe geprüft und ermächtigt worden, dieſe Wiſſenſchaften auszuüben.

Stuttgart den 2. Auguſt 1824.

Walther.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Verordnung in Betreff der Vollziehung des Geſetzes wegen Berichtigung der Gehalts-Reklamationen aus der Zeit der vorigen Regierung.

In Abſicht auf die Vollziehung des Geſetzes vom 27. Juli 1824, wegen Berichtigung der Gehalts-Reklamationen aus der Zeit der vorigen Regierung, wird

den Betheiligten hiedurch folgendes zur Kenntniß gebracht:

1.) die auszugebenden Kaſſenſcheine werden nach dem beigefügten Formular lithographirt, und von den unter jenem genannten Vorſtande, Referenten und Secretär der Ober-Rechnungs-Kammer unterſchrieben. Sie ſind nach den Zahlungs-Friſten in ſechs Reihen getheilt, und mit Buchſtaben (A—F) bezeichnet; jede Reihe hat ihre eigenen fortlaufenden Nummern.

2.) Die Verlooßung der Scheine geſchieht unter der Leitung einer Deputation von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer den 1. September d. J. in dem ſogenannten Stok-Gebäude dahier. Den Betheiligten iſt freigeſtellt, hiebei gegenwärtig zu ſeyn.

3.) Nach vollzogener Verlooßung werden jedem Betheiligten die ihm zugefallenen Scheine, ſo wie die ſogleich baar zu bezahlenden Reſte unter 100 fl. poſtfrei überſendet werden.

Stuttgart den 4. Auguſt 1824.

Weckherlin.

A. 166.

Kaſſenſchein

für

—:· 100 fl. :· Ein Hundert Gulden, zahlbar auf den 15. December 1824.

In Gemäßheit des Geſetzes vom 27. Juli 1824, die Berichtigung der Gehalts-Reklamationen aus der Zeit der vorigen Regierung betreffend, ſind gegen Zurückgabe dieſes für den Innhaber gültigen Scheins, auf den 15. December 1824 bei der Königl. Ausſtands-Caſſe in Stuttgart —:· 100 fl. baar zu empfangen.

Die Zahlung iſt dadurch geſichert, daß nach Art. 5 des Geſetzes die Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe durch Geld-Aufnahmen einzutreten hat, wenn es der Ausſtands-Caſſe an eigenen baaren Mitteln fehlen ſollte.

Stuttgart den 1. September 1824.

Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, als beſonders ernannte Verwaltungs-Behörde der Ausſtands-Caſſe:

(Sigill der Ober-Rechnungs-Kammer.)

(Unterz.) v. Raht.

Ludwig.

Vdt. Viſcher.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 16. August 1824.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, eine Erhöhung der Löhnung der Unteroffiziere des Landjäger-Corps und der Landjäger erster Klasse betreffend. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Aalen. — Die Prüfung für die Aufnahme in das Wilhelmsstift (kathol. Convikt) betreffend. — Verfügung, die der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse für die Etats-Jahre 18$^{24}/_{25}$ zugewiesenen Einnahmen betreffend. — Die Dispensations-Ertheilung für Katholiken zu Trauungen in der geschlossenen Zeit betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, eine Erhöhung der Löhnung der Unteroffiziere des Landjäger-Corps und der Landjäger erster Klasse betreffend.

Nachdem durch den mit den Ständen verabschiedeten Haupt-Finanz-Plan für die Jahre 18$^{24}/_{26}$ der Etat des Landjäger-Corps Behufs einer angemessenen Ver-

ſtärkung des Corps und einer theilweiſen Löhnungs-Erhöhung für die Mannſchaft die entſprechende Erhöhung erhalten hat, ſo werden die Oberamts-Pflegen des Königreichs hiemit angewieſen, den ſämtlichen Unteroffizieren des Landjäger-Corps (den Feldwebeln, Obermännern und Rottenmeiſtern) eine Löhnungs-Erhöhung von täglichen zehn Kreuzern, und denjenigen Landjägern, welche ihnen von dem Commando als Landjäger erſter Claſſe werden bezeichnet werden, eine Löhnungs-Erhöhung von täglichen ſechs Kreuzern, vom 1. Juli d. J., oder, ſo weit ſolche Individuen erſt ſpäter eingetreten ſeyn ſollten, vom Tage ihres Eintritts an, im Namen und auf Rechnung der Staatskaſſe auszubezahlen.

Stuttgart den 10. Auguſt 1824.

Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöceſe Aalen.

An die Stelle des auf die Pfarrei Steinenberg beförderten Pfarrers M. Dillenius, von Ober-Böbingen, welcher die Schullehrer-Conferenzen in der Diöceſe Aalen mit ausgezeichnetem Eifer bisher geleitet hatte, iſt der Pfarrer Arnold in Lauterburg mit der Leitung der Schullehrer-Conferenzen in der Diöceſe Aalen beauftragt worden.

Stuttgart den 29. Juli 1824.

Wächter.

3. Des Studienraths.

Die Prüfung für die Aufnahme in das Wilhelmsſtift (den katholiſchen Convikt) betreffend.

An den Gymnaſien in Ellwangen und Rottweil wird Donnerſtag und Freitag den 9. und 10. September d. J. die Prüfung für die Aufnahme in das K. Wilhelms-Stift (den katholiſchen Convikt) in Tübingen abgehalten.

Indem man ſich deßhalb auf die Verfügungen vom 10. Auguſt 1818 Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 48 beruft, werden die katholiſchen Pfarrämter aufgefordert, diejenigen Schüler, welche an auswärtigen Lehr-Anſtalten ſich aufhalten,

ſogleich zu erinnern, daß ſie ſich längſtens am Tage vor der Prüfung bei dem Vorſtand der Prüfungs-Commiſſion und dem Rector des Gymnaſiums zu melden haben.

Eine Prüfung für die vorläufige Legitimation zum künftigen Studium der katholiſchen Theologie findet im Laufe d. J. bei den, durch die Verordnung vom 11. December 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 73) niedergeſetzten Commiſſionen bis auf weitere Verordnung nicht Statt.

Stuttgart den 2. Auguſt 1824.

Süskind.

B.) Des Departements der Finanzen:

1. Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, die der Staats-Schulden-Zahlungs-Kaſſe für die Etats-Jahre 18$^{24}/_{25}$ zugewieſenen Einnahmen betreffend.

Nach §. 4 des Staats-Schulden-Statutes vom 22. Juni 1820 ſollen der Staats-Schulden-Zahlungs-Kaſſe vor dem Anfang jedes Etatsjahrs ſolche Staats-Einkünfte, auf deren Erhebung mit Sicherheit gerechnet werden kann, zum unmittelbaren Bezuge durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft angewieſen werden.

Durch Verabſchiedung mit den Ständen iſt nun beſtimmt worden, daß der Staats-Schulden-Zahlungs-Kaſſe für jedes der zwei Etatsjahre 18$^{24}/_{25}$ zur Entrichtung ihrer Verbindlichkeiten im jährlichen Belauf von . . . . 1'508,511 fl. 35 kr. folgende Mittel zugewieſen werden ſollen:

1.) Von der direkten Steuer 443,511 fl. 35 kr.

2.) Von dem Ertrag der Salinen 400,000 fl. — kr.

3.) Von der Acciſe . . 250,000 fl. — kr.

4.) Von dem Umgeld . 350,000 fl. — kr.

5.) Von der Capital-Steuer 65,000 fl. — kr.

— 1'508,511 fl. 35 kr.

1.) Die direkte Steuer mit 443,511 fl. 35 kr. wird bei folgenden Oberamtspflegen zum unmittelbaren Bezug angewieſen:

bei der Amtspflege

Biberach . . 20,000 fl. — kr.

Brackenheim .	25,000 fl. — kr.
Crailsheim .	20,000 fl. — kr.
Göppingen .	35,000 fl. — kr.
Heilbronn .	30,000 fl. — kr.
Herrenberg .	30,000 fl. — kr.
Kirchheim .	34,000 fl. — kr.
Leonberg . .	42,000 fl. — kr.
Leutkirch . .	30,000 fl. — kr.
Ravensburg .	40,000 fl. — kr.
Schorndorf .	18,511 fl. 35 kr.
Stuttgart .	20,000 fl. — kr.
Tübingen .	24,000 fl. — kr.
Urach . . .	25,000 fl. — kr.
Vaihingen .	20,000 fl. — kr.
Waldsee . .	30,000 fl. — kr.
Zusammen . .	443,511 fl. 35 kr.

2.) Die auf den Salinen-Ertrag angewiesenen 400,000 fl. sind in monatlichen Raten von der Haupt-Verwaltung der Salinen-Gefälle an die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse abzuliefern.

3.) Die in der Summe von 250,000 fl. angewiesene Accise ist von folgenden Cameral-Aemtern abzuliefern, und zwar:

Aalen, in Unterkochen	4,600 fl. —
Alpirsbach	2,400 fl. —
Altenstaig	2,000 fl. —
Backnang	2,000 fl. —
Balingen	3,000 fl. —
Bebenhausen, in Lustnau	1,000 fl. —
Beutelspach . . .	3,200 fl. —
Bietigheim	6,200 fl. —
Blaubeuren . . .	3,600 fl. —
Brackenheim . . .	2,800 fl. —
Crailsheim	3,800 fl. —
Creglingen	8,000 fl. —
Dornstädt	2,200 fl. —
Ellwangen	2,600 fl. —
Eßlingen	8,000 fl. —
Friederichshafen . .	2,000 fl. —
Gaildorf	2,800 fl. —
Geißlingen	4,800 fl. —
Gmünd	4,400 fl. —
Göppingen	4,800 fl. —
Großbottwar . . .	3,500 fl. —
Gundelsheim . . .	1,200 fl. —
Güglingen	1,200 fl. —
Hall	7,500 fl. —
Heidenheim	2,400 fl. —
Heiligkreuzthal . .	6,200 fl. —
Herbrechtingen . . .	2,500 fl. —
Herrenalb	1,000 fl. —
Hirsau	3,800 fl. —
Horb	5,000 fl. —
Kapfenburg	3,600 fl. —
Kirchheim	2,800 fl. —
Kochendorf . . .	3,800 fl. —
Langenau	3,400 fl. —

Leonberg	1,400 fl. —
Lorch	2,000 fl. —
Ludwigsburg	9,000 fl. —
Marbach	3,600 fl. —
Maulbronn	2,000 fl. —
Merklingen	1,600 fl. —
Murrhardt	2,400 fl. —
Mürsingen	1,400 fl. —
Nellingen	1,500 fl. —
Neuffen	3,200 fl. —
Oberndorf	3,500 fl. —
Oehringen	5,200 fl. —
Pfullingen	9,200 fl. —
Reuthin	1,400 fl. —
Rosenfeld	1,200 fl. —
Rottenburg	3,800 fl. —
Rottenmünster	1,800 fl. —
Roth am See	4,200 fl. —
Schorndorf	6,600 fl. —
Schönthal	8,800 fl. —
Sindelfingen	5,000 fl. —
Tettnang	1,200 fl. —
Ulm	12,600 fl. —
Vaihingen	3,500 fl. —
Waiblingen	5,400 fl. —
Wangen	5,200 fl. —
Weil im Schönbuch	2,800 fl. —
Weingarten	6,400 fl. —
Weinsberg	4,400 fl. —
Wiblingen	2,600 fl. —
Wiesensteig	1,800 fl. —
Wiernsheim	2,000 fl. —
Zwiefalten	1,200 fl. —
Zusammen	250,000 fl. —

4.) Das Umgeld mit 350,000 fl. ist bei folgenden Cameral-Aemtern zu erheben, und zwar:

Backnang	8,883 fl. 12 kr.
Biberach	15,752 fl. 48 kr.
Böblingen, Sindelfingen	4,647 fl. 12 kr.
Brackenheim	6,752 fl. — kr.
Calw, Hirsau	6,553 fl. 36 kr.
Cannstadt	7,644 fl. 48 kr.
Ehingen	8,303 fl. 12 kr.
Eßlingen	7,841 fl. 36 kr.
Frendenstadt, Dornstädt	5,152 fl. 48 kr.
Roth am See, Gerabronn	11,208 fl. 48 kr.
Gmünd	10,004 fl. 48 kr.
Hall	13,846 fl. 24 kr.
Heidenheim	11,455 fl. 12 kr.
Heilbronn	19,925 fl. 36 kr.
Herrenberg, Reuthin	5,609 fl. 36 kr.
Horb	3,941 fl. 36 kr.
Künzelsau, Schönthal	9,073 fl. 36 kr.
Leonberg	7,684 fl. 48 kr.
Leutkirch	5,213 fl. 36 kr.
Maulbronn	5,785 fl. 36 kr.
Mergentheim	9,721 fl. 36 kr.
Nagold, Reuthin	6,288 fl. 48 kr.

Neckarſulm, Kochendorf	9,563 fl. 12 kr.
Neuenbürg	7,156 fl. 48 kr.
Oberndorf	5,540 fl. 48 kr.
Oehringen	10,213 fl. 36 kr.
Ravensburg, Weingarten	10,508 fl. 48 kr.
Rottenburg	11,135 fl. 12 kr.
Rottweil	4,795 fl. 12 kr.
Saulgau, Heiligkreuzthal	4,396 fl. — kr.
Spaichingen, Rottenmünſter	1,852 fl. 48 kr.
Stuttgart, Stadt	28,225 fl. 36 kr.
— Amt, Nellingen	5,628 fl. 48 kr.
Sulz, Oberndorf	4,089 fl. 36 kr.
Tettnang	7,612 fl. — kr.
Tuttlingen	3,898 fl. 24 kr.
Urach	12,986 fl. 24 kr.
Vaihingen	5,524 fl. 48 kr.
Waiblingen	5,243 fl. 12 kr.
Waldſee	4,716 fl. 48 kr.
Wangen	6,425 fl. 36 kr.
Weinsberg	6,531 fl. 12 kr.
Welzheim, Lorch an 6,378 fl. 24 kr. hieher	2,664 fl. — kr.
Zuſammen	350,000 fl. — kr.

5.) Die Capital-Steuer mit 65,000 fl. wird die Staats-Schulden-Zahlungs-Kaſſe mittelſt des Abzugs derſelben an der Zinszahlung bei ſich ſelbſt erheben.

Die direkte Steuer und die Acciſe ſind ſo viel möglich in gleichen einmonatlichen — die Umgelds-Gefälle aber in dreimonatlichen Raten an die Schulden-Zahlungs-Kaſſe abzuliefern, und die betreffenden Cameral-Verwalter und beziehungsweiſe Oberamtspfleger ſind dafür verantwortlich, daß ſie die der Schulden-Zahlungs-Kaſſe angewieſenen Gelder unter keinem Vorwande an eine andere, als die Schulden-Zahlungs-Kaſſe, oder auf eine von derſelben im geſetzlichen Wege ausgeſtellte Anweiſung verabfolgen.

Die an die Staats-Schulden-Zahlungs-Kaſſe abliefernden Beamten ſetzen übrigens ihre Verrechnung auf die bisherige Weiſe fort, ſie erſtatten ihre monatlichen Kaſſen-Berichte an die Ober-Rechnungs-Kammer und rechnen ihre Lieferungen zur Schulden-Zahlungs-Kaſſe der Staats-Haupt-Kaſſe als mittelbare Lieferungen auf.

Von der Staats-Schulden-Zahlungs-Kaſſe werden die von ihr unterfertigten Quittungen für die einzelnen Zahlungen jedesmal ungeſäumt der Staats-Haupt-Kaſſe übergeben, damit bei dieſer die Zahlungen ebenfalls auf die Bücher gebracht, daß dieſes geſchehen, auf den Quittungen bemerkt und letztere ſodann erſt

den abliefernden Beamten zugesendet werden.

Sollte die auf eine Amtsstelle angewiesene Summe von derselben wegen Unzulänglichkeit ihrer Einnahme nicht gewährt werden können, so wird die Staats-Haupt-Kasse den Abmangel der Schulden-Zahlungs-Kasse ersetzen.

Stuttgart den 12. August 1814.

Für den Finanz-Minister:
v. Weisser.

2. Des Steuer-Collegium.

Die Dispensations-Ertheilung für Katholiken zu Trauungen in der geschlossenen Zeit betreffend.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß in Betreff der Dispensations-Ertheilung von Trauungen in der geschlossenen Zeit hie und da unrichtige Ansichten und ungleiche Behandlung Statt finden; so wird, nach vorgängiger Rücksprache mit dem K. katholischen Kirchenrathe bekannt gemacht, daß, da die Katholiken zu Trauungen in der geschlossenen Zeit die Dispensation einzuholen haben, sie hiefür eben so die ganze Taxe, wie die Protestanten, zu bezahlen verbunden sind. Jedoch ist für die Katholiken die Zwischenzeit vom Sonntag Exaudi bis zum Sonntag Trinitatis nicht, wie bei den Protestanten, geschlossen.

Stuttgart den 10. August 1814.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

Durch gerichtliches Erkenntniß vom 29. Mai d. J. ist das in der zweiten Besoldungs-Klasse stehende Oberamt Geißlingen erledigt worden.

Durch die Ernennung des auf die Pfarrei Onolzheim, Diöcese Crailsheim, bestimmt gewesenen Vikars M. Hallberger zum Pfarrer zu Wurmberg ist erstere

Pfarrei, deren Verhältniſſe in dem Reg. Blatt Nro. 20. beſchrieben ſind, wieder erlediget. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Die Bewerber um das erledigte Diakonat Leonberg, deſſen Einkommen auf 625 fl. nach Etats-Preiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Die erledigte Pfarrei Walddorf, Diöceſe Nagold, enthält 814, und die mit ihr vereinigte, eine Stunde entfernte Pfarrei Ober-Schwandorf 482 evangeliſche Einwohner. Neben allen gewöhnlichen Gottesdienſten in der Kirche zu Walddorf hat der Pfarrer alle Caſual-Gottesdienſte und jeden Sonn- und Feſttag einen Gottesdienſt in der Kirche zu Ober-Schwandorf zu halten. Das Einkommen, wovon die Zehenten auf mehrere Jahre an die Gemeinden verpachtet ſind, iſt auf 739 fl. nach Etats-Preiſen berechnet. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Zuffenhauſen, Diöceſe Ludwigsburg, mit 1120 Kirchen-Genoſſen und einem Einkommen von 808 fl. nach Etats-Preiſen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 44.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 19. August 1824.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Erkenntniſſe der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat Juni 1824.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz-Departements.

Die in dem Monat Juni 1824 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgeſprochenen Erkenntniſſe betreffend.

In dem verfloſſenen Monat Juni ſind von ſämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachſtehende Erkenntniſſe ausgeſprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur ſolche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienſt-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 1. Juni wurde:

1. in der Rekursſache des Friedrich Rittmann, von Baumerlenbach, O.A. Oehringen, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 5. Februar wegen Ehebruchs und Mißhandlung ſeiner Ehefrau

wider ihn gefällte (S. 202 des Reg. Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verfällung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt;

2. in der Rekurssache des Scribenten Johann Christoph Elwert, von Reutlingen, das von dem Gerichtshofe zu Tübingen unterm 27. December 1823 wider ihn ausgesprochene Straf-Erkenntniß, durch welches Rekurrent wegen eigenmächtiger Ausdehnung erhaltener Geschäfts-Aufträge, ungesetzlicher, zum Theil betrügerischer Voraus-Erhebung des Betrages derselben, zeitiger Unterschlagung und Fälschung, neben Verfällung in den Schadens- und Kosten-Ersatz, zu zweimonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes verurtheilt worden ist, — im Wesentlichen bestätigt, auch Rekurrent zum Ersatz der Kosten zweiter Instanz für schuldig erklärt;

3. in der Rekurssache des Moses und Jakob Katz, von Rottweil, das von dem Gerichtshofe zu Tübingen unterm 29. Januar wegen gewerbsmäßig getriebenen Wuchers wider sie gefällte (S. 125 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß unter Aussetzung des Erkenntnisses in Betreff der Kosten zweiter Instanz

a) in Beziehung auf Jakob Katz bestätigt, dagegen

b) in Beziehung auf Moses Katz abgeändert, und derselbe wegen des genannten Vergehens, neben solidarischer Verbindlichkeit mit Jakob Katz zum Schadens-Ersatz und Verfällung in ⅓ der Untersuchungs-Kosten, bewandten Umständen nach, zu zehenwöchiger Zuchthausstrafe zu Markgröningen verurtheilt.

Den 5. Juni wurde:

4. in der Rekurssache des Anton Hafer, von Immenried, O.A. Wangen, der Rekurs gegen das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 5. April wegen unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls und anderer Vergehen wider ihn gefällte (S. 325 des Reg. Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde abgewiesen, auch Rekurrent zum Ersatz der Kosten zweiter Instanz für schuldig erklärt;

5. in der Rekurssache des Martin Gerber, von Wildenstein, O.A. Crailsheim, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 11. Mai wegen vierten Diebstahls und anderer Verbrechen ge-

gen ihn gefällte (S. 383 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß unter Verfällung des Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz lediglich beſtätigt.

Den 8. Juni wurde:

6. in der Rekursſache des Jakob Durſt, von Pfaffenhofen, O.A. Brackenheim, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 26. März wider ihn gefällte (S. 252 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß abgeändert, Rekurrent ſofort wegen eines bei Verwaltung einer Güterpflege durch Caſſen-Eingriffe von ihm geſetzten Reſts, neben Verfällung in den Erſatz des Schadens ſamt Zinſen und der Unterſuchungs- ſo wie der in zweiter Inſtanz erwachſenen Koſten, zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe, unter Vorbehalt eines Strafzuſatzes auf den Fall eines nicht vollſtändig zu leiſtenden Schadens-Erſatzes verurtheilt.

Den 12. Juni wurde:

7. in der Rekursſache der Marie Anne Baumann, von Baldern, O.A. Neresheim, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 11. Mai wider ſie gefällte (S. 383 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß abgeändert, die Angeſchuldigte ſofort wegen vielfacher kleiner Haus-Diebſtähle, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz des Schadens und ſämtlicher Verhafts- und Unterſuchungs- auch der in zweiter Inſtanz erwachſenen Koſten, zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe verurtheilt.

Den 19. Juni wurde:

8. in der Rekursſache des ſuſpendirten Schultheißen Matthäus Kopp, von Poppenweiler, O.A. Ludwigsburg, und Conſorten, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen wider Kopp unterm $\frac{29}{11}$. Juli 1823 gefällte (S. 606 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß abgeändert, der Angeſchuldigte ſofort wegen fortgeſetzter Fälſchung durch wiſſentlich falſche Angaben der Steuer-Rückſtände in den Unterpfands-Zetteln, Dienſtnachläßigkeit und anderer Vergehen, neben Verfällung in den Erſatz des Schadens und in einen angemeſſenen Theil der Unterſuchungs- ſo wie in einen Theil der in zweiter Inſtanz aufgegangenen Koſten zur Caſſation von ſeinen Aemtern, Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle, Abnahme ſeiner ſilbernen Verdienſt-Medaille und zu ſechswöchiger Gefängnißſtrafe verurtheilt;

9. in der Rekursſache des Johann Georg Geiſſelhard, von Oberſtetten, O.A. Münſingen, das von dem Gerichtshofe

zu Ulm unterm 29. Mai wider ihn gefällte (S. 398 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß dahin bestätigt, daß Rekurrent wegen Wanderbuchs-Fälschung, wiederholten Vagirens, frecher Lügen vor der Obrigkeit und vorsätzlicher Beschädigung seines Gefängnisses, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, seiner Verhafts-, Untersuchungs- und der in zweiter Instanz erwachsenen Kosten zu einer vier und einhalbmonatlichen Polizeihausstrafe nebst einem Willkomm mit fünfzehen Stockstreichen zu verurtheilen sey.

Den 28. Juni wurde:

10. in der Rekurssache des Amtschreibers Kurz, von Dürrmenz, O.A. Maulbronn, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm $\frac{22}{23}$. December 1823 wider ihn gefällte (S. 59 des Reg. Blatts von 1824 enthaltene) Straf-Erkenntniß abgeändert, Rekurrent sofort wegen wiederholter grober Injurien und Verläumdungen gegen den Oberamts-Richter Laux zu Maulbronn, fortgesetzten Zuvielbezugs für Ausfertigung von Obligationen, Anstellung unqualificirter und untauglicher Gehülfen, übertriebener Verdienst-Anrechnungen und mehrfacher Dienst-Vergehen, neben dem Ersatze des Zuviel-Bezogenen und des sonstigen Schadens, auch Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, so wie der Kosten zweiter Instanz, zur Versetzung auf eine im Einkommen geringere Amtschreiberei oder ähnliche Stelle außer dem O.A. Gerichts-Bezirke von Maulbronn, und zu vierwöchiger Festungs-Arreststrafe verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 9. Juni wurde:

1. in der Revisionssache von dem K. Ober-Tribunal, als Ations-Instanz, zwischen der Gemeinde Reuthin, O.A. Obernborf, Kl., Antin, Revidentin, und der K. Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis zu Reutlingen, Bekl., Atin, Revisin, paktirte Steuer betreffend, die gegen das von der zweiten Instanz unter dem 12. März d. J. ausgesprochene bestätigende Erkenntniß eingelegte Revision als unstatthaft von Amts wegen verworfen;

2. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen dem Johann Georg Frey, von Göttelfingen, O.A. Freudenstadt, Bekl., Anten, Anten, und dem Friedrich Klumpp zu Besenfeld, dessel-

ben O.A., Kl., Qaten, Aten, Wässerungs-Gerechtigkeit betreffend, das den 28. Juli 1823 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

3. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Sailer Friedrich Stolpp, von Groß-Sachsenheim, O.A. Vaihingen, Kl., Aten, Mit-Anten, Wieder-Anten, und der Stadt- und Amts-Corporation Vaihingen, Bekl., Antin und Atin, Wieder-Atin, Chausseebau-Accord betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 14., publ. den 22. Mai, die eingewandte Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt. (d. 9. Juni.)

Den 11. Juni wurde:

4. in der Nichtigkeits-Klagsache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen, zwischen den Erben des verstorbenen Küfer-Obermeisters Weiß zu Stuttgart, Bekl., Anten, Qnten, und dem pensionirten Major v. Brecht zu Cannstadt, Kl., Aten, Qaten, eine Entschädigungs-Forderung betreffend, die angebrachte Nichtigkeitsklage unter Verurtheilung der Qnten in die Kosten dieser Instanz abgewiesen.

5. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen dem Bäckermeister Johann Georg Frey zu Altenstadt, O.A. Geislingen, Kl., Anten, Wieder-Anten, und den Kindern des Georg Köpf daselbst, Bekl., Aten, Wieder-Aten, die Rückerstattung eines Capitals samt Zinsen betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 10., publ. den 31. Mai, die eingewandte Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen. (d. 11. Juni.)

6. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen Christian Friedrich Müller zu Eltingen, O.A. Leonberg, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Jakob Mundinger daselbst, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Ansprüche aus geführter Vermögens-Verwaltung und Abrechnung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 14., publ. den 30. Mai, die eingewandte Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt. (d. 12. Juni.)

Den 14. Juni wurde:

7. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen der Ehefrau des Friedrich Feuchter, von Gottwolshausen, O.A. Hall, Kl., Antin, Wie-

der-Antin, und dem Schultheißen Frenz daſelbſt und Conſorten, Bekl., Aten, Wieder-Aten, die Nichtigkeit eines Verkaufs betreffend, das deſertoriſche Erkenntniß voriger Inſtanz vom 19. December 1823 durch Ordination wieder aufgehoben.

8. In der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen der Wittwe des Nagelſchmids Bauer zu Dörzbach, O.A. Künzelsau, Kl., Antin, Wieder-Antin, und ihrem geweſenen Kriegsvogt Veit Meiſter daſelbſt, Bekl., Aten, Wieder-Aten, eine Entſchädigungs-Forderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 30. April, publ. den 25. Mai, die eingewandte Berufung wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung der Antin in die Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt. (d. 14. Juni.)

9. In der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen der Ehefrau des jung Peter Baß, Eliſabeth geb. Hübler zu Roigheim, O.A. Neckarſulm, Lntin, Antin, Wieder-Antin, ſodann dem Gottlieb Bauer daſelbſt, und dem Juden Hirſch Thalheimer zu Sennfeld im Großherzogthum Baden, Mit-Lnten, Aten, Wieder-Aten, Separations-Anſprüche im Gant des Ehemanns der Antin betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 11. Mai, publ. den 4. Juni, die eingewandte Berufung wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung der Antin in die Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt. (d. 14. Juni.)

Den 21. Juni wurde:

10. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen der Wittwe Lang zu Stuttgart, Bekl., Qatin, Antin, jetzt Jntin, und der Wittwe des Regiſtrators Knapp daſelbſt, Kl., Qntin, Atin, jetzt Jatin, die Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand gegen das oberſtrichterliche deſertoriſche Erkenntniß vom 16. Januar d. J. und in der Hauptſache Erbſchafts-Anſprüche betreffend, das Jntiſche Geſuch um Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand unter Verurtheilung der Jntin in die Koſten dieſer Inſtanz verworfen.

Den 25. Juni wurde:

11. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen dem Hofmedicus Dr. Müller zu Calw, Lnten, Anten, Wieder-Anten, und den in den Akten genannten Gläubigern des vormaligen

Stadtboten Johann Seiz, beziehungsweise deſſen Ehefrau, zu Süglingen, O.A. Brackenheim, Mit-Lnten, Aten, Wieder-Aten, Vorzugs-Recht im Gante betreffend, das den 17. Auguſt 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz abgeändert;

12. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen den Gemeinden Versbach und Grasbronn, O.A. Ellwangen, Bekl., Intinnen, Antinnen, und den Gemeinden Birkenzell und Stödtlen, deſſelben O.A., Kl., Jatinnen, Atinnen, Quartiers-Koſten-Erſatz, jetzt Wieder-Einſetzung gegen die Deſert-Erklärung eines Beweiſes betreffend, das den 10. und 11. Juli 1823 eröffnete Urtheil voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz theils abgeändert, theils beſtätigt.

13. In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Banquier Anſelm Salomon von Rothſchild zu Paris, Kl., und des Prinzen Paul von Württemberg Königl. Hoheit, Bekl., eine Schuldforderung ſamt Zinſen betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 5. April, inſin. den 8. Juni, ſowohl in der Hauptſache, als in dem Koſtenpunkt condemnatoriſch erkannt. (d. 25. Juni.)

14. In der Actionsſache von dem Gerichtshofe in Ulm zwiſchen dem Pfarrer Meinrad Georg Häfele zu Ochſenhauſen, O.A. Biberach, Kl., Anten, und dem Herrn Fürſten von Metternich zu Wien, Bekl., Aten, eine Beſoldungs-Zulage betreffend, wurde das den 2. Auguſt 1823 eröffnete Urtheil voriger Inſtanz durch Erkenntniß vom 10. Mai, inſin. den 12. Juni, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz beſtätigt. (d. 25. Juni.)

15. In der Actionsſache von dem Gerichtshofe in Ulm zwiſchen dem Kaufmann Kik zu Biberach, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und der Chriſtine Fiſcher allda, cum cur., Kl., Atin, Wieder-Atin, Beitrag zu Ernährung eines unehelichen Kindes und Kindbett-Koſten betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 17. Mai, publ. den 4. Juni, die eingewandte Berufung wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt. (d. 25. Juni.)

Den 28. Juni wurde:

16. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen der Gemeinde Wittenfeld, O.A. Waiblingen, Bekl., Antin, Wieder-Antin, nun Jutin, und mehreren Güter-Beſitzern von Wolfs-

den, O.A. Marbach, Kl., Aten, Wieder-Aten, jetzt Jaten, den Ersatz von Straßenbau-Kosten und die Erhaltung eines Straßen-Distrikts, jetzt Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand betreffend, das angebrachte Restitutions-Gesuch wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde in der Hauptsache verworfen, und die Intin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

17. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen dem Taglöhner Jakob Herbstreut zu Glatten, O.A. Freudenstadt, und seiner Ehefrau, Kl., Anten, Wieder-Anten, sodann dem Schultheißen Christian Maier und dem Gemeinde-Pfleger Johann Georg Wurster daselbst, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Entschädigung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 4., publ. den 17. Juni, die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen. (d. 28. Juni.)

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 1. Juni wurden verurtheilt:

1. David Maier, von Nellingen, O.A. Eßlingen, wegen wiederholter Veruntreuungen und Unterschlagungen, sodann wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, auch Angabe eines falschen Namens und Geburts-Orts vor einer obrigkeitlichen Behörde, neben der Verbindlichkeit zu Vergütung des Schadens, der Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Polizeihaus, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten;
2. der bei dem Criminal-Amte Stuttgart in Untersuchung gekommene Schlosser-Junge Johann Georg Kurz, von Lustnau, O.A. Tübingen, wegen wiederholten Diebstahls und verbotswidrigen Eintritts in die Residenz, unter Zuscheidung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu dreimonatlicher Festungsstrafe mit Willkomm;
3. Johannes Bek, von Ober-Rieringen,

O.A. Vaihingen, wegen mehrerer, zwar kleiner Diebſtähle, worunter aber ein qualificirter und ein ausgezeichneter begriffen iſt, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des Schadens, ſo wie zur Bezahlung ſeiner Haft- und der Unterſuchungs-Koſten zu einer ſechsmonatlichen Feſtungsſtrafe.

Am 3. Juni wurde:

4. gegen den Taglöhner Matthäus Kopp, von Frankenbach, O.A. Heilbronn, wegen zweier kleiner und einfacher Diebſtähle, welche den vierten Diebſtahl deſſelben bilden, und wegen Bettelns, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze ſämtlicher Koſten eine achtmonatliche Zuchthausſtrafe mit Willkomm und nachherige Einſperrung in ein Polizeihaus, mindeſtens auf die Dauer von vier Monaten;

5. gegen den bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg in Unterſuchung gekommenen Poſt-Official Johann Chriſtian Trö-ſcher von da, wegen fortgeſetzter Eingriffe in die ihm anvertraute Poſtamts-Caſſe und zu deren Bedeckung verübter fortgeſetzter vielfältiger Erbrechung und zeitlicher Unterſchlagung der ihm zur Expedition übergebenen Geld-Pakete, wegen Dienſt-Nachläßigkeit und wegen verbotenen Spielens in einer auswärtigen Lotterie, neben dem Erſatz des Schadens und Bezahlung ſämtlicher Koſten, auch neben Caſſation von ſeiner Stelle als Poſt-Official und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, eine achtzehenmonatliche Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung erkannt.

Am 5. Juni wurde:

6. der Bauer David Konzi, von Schmie, O.A. Maulbronn, wegen gewaltſamer mit Mißhandlung und Verbal-Injurien verbundener Widerſetzlichkeit und zweier Wald-Exceſſe, die als wiederholte erſcheinen, neben Bezahlung der Arreſt- und $\frac{4}{7}$ der Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt.

Am 8. Juni wurde:

7. gegen den bei dem O.A.Gerichte Backnang in Unterſuchung gekommenen Matthäus Maier, von Brand, O.A. Welzheim, wegen zweier kleiner Diebſtähle, von denen der eine ausgezeichnet iſt, und welche deſſen fünftes Diebſtahls-Verbrechen ausmachen, und wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben dem Erſatze des Entwendeten und Bezahlung ſeiner Haft- und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten, eine vierzehenmo-

natliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Polizeihaus, mindestens auf die Dauer von sieben Monaten;

8. auf eine vor dem O.A.Gerichte Weinsberg verhandelte Untersuchung:

a) gegen Gottfried Ruß, von Eichelberg, O.A. Weinsberg, wegen in Gemeinschaft mit Christian Rappold und David Glaßer von da verübter wörtlicher und thätlicher Mißhandlung des Fürstlich Bartenstein'schen Waldgängers Pfeffer, aus Rache wegen einer amtlichen Anzeige, unter Aufhebung des oberamtsgerichtlichen Erkenntnisses, über die bereits erstandene Gefängnißstrafe noch eine drei und einhalbmonatliche Festungsstrafe und die Bezahlung von $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten;

b) gegen Christian Rappold, wegen gleichen Verbrechens ebenfalls eine drei und einhalbmonatliche Festungsstrafe und die Bezahlung von $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten ausgesprochen.

Am 10. Juni wurden verurtheilt:

9. Christian Eisenmann, von Waltersberg, O.A. Backnang, wegen großen Diebstahls, neben Zuscheidung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungsstrafe;

10. die bei dem O.A.Gericht Eßlingen in Untersuchung gekommene Judithe Catoline Hees zu Reichenbach, O.A. Göppingen, wegen dritten Diebstahls und wegen Begünstigung eines Diebstahls, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, auch neben dem Ersatze des noch übrigen Schadens zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Polizeihaus, wenigstens auf die Dauer von fünf Monaten;

11. Albrecht Friedauer, von Reisach, O.A. Weinsberg, wegen mehrfacher doppelter Verpfändung von Grundstücken und dadurch zu Schuld gebrachter großer Vermögens-Beeinträchtigung, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe;

12. der bei dem O.A.Gerichte Vaihingen in Untersuchung gekommene Christian Riegraf, von Poppenweiler, O.A. Ludwigsburg, wegen eines ausgezeichneten, im rechtlichen Sinne sechsten Diebstahls, ferner wegen gewerbsmäßig verübter Betrügereien, welche den zweiten Rückfall bilden, und wegen frecher Lügen, unverschämten Betragens und Injurien gegen Zeugen vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des

Schadens und Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und Unterſuchungs-Koſten zu vier und einhalbjähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell, nebſt Willkomm und Abſchied, und nachheriger Einſperrung in ein Polizeihaus auf die Dauer von drei Jahren;

13. Chriſtian Hinderer, von Unterhambach, O.A. Weinsberg, wegen zwar kleinen, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebſtahls, ferner wegen eines Fund-Diebſtahls und eines mittelſt Fälſchung verübten Betrugs, neben Bezahlung der Arreſt- und Unterſuchungs-Koſten zu zwanzigmonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Reklusion in ein Polizeihaus, mindeſtens auf die Dauer von zehen Monaten.

Am 15. Juni wurde:

14. die bei dem O.A.Gerichte Neckarſulm in Unterſuchung gekommene Joſephe Abele, von Hörligkofen, O.A. Gmünd, wegen Ehebruchs, wiederholter Scortation, zweimaliger Verheimlichung ihrer Schwangerſchaft und hülfloſer Geburt, neben Bezahlung ſämtlicher Koſten mit achtmonatlicher Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg belegt.

Am 17. Juni wurde:

15. der bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg in Unterſuchung gekommene Heinrich Sanzenbacher, von Affalterbach, O.A. Marbach, wegen zweier wiederholter Diebſtähle, von denen der eine ausgezeichnet und groß iſt, neben der Verbindlichkeit zu Vergütung des noch übrigen Schadens und Bezahlung der Haft- und Unterſuchungs-Koſten zu ſiebenmonatlicher Feſtungsſtrafe;

16. der bei dem Criminalamte Stuttgart in Unterſuchung gekommene Bäcker-Geſelle Johann Hauſer, von Fellbach, O.A. Cannſtadt, wegen großen Diebſtahls und Fälſchung, neben Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten, zu fünfmonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt.

Am 19. Juni wurde:

17. dem bei dem O.A.Gerichte Eßlingen in Unterſuchung gekommenen Wilhelm Heinrich Bek, von Murr, O.A. Marbach, wegen dritten Diebſtahls und eingeſtandener Wald-Exceſſe, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten, eine neunmonatliche Feſtungsſtrafe mit Willkomm und nachherige Einſperrung in ein Polizeihaus, mindeſtens auf die Dauer von fünf Monaten, zuerkannt.

Am 22. Juni wurde:

18. Catharine Heller, von Wißlensdorf,

O.A. Weinsberg, wegen abſichtlicher Verläugnung ihrer Schwangerſchaft, hülfloſer Geburt, und Verwahrloſung ihres neugebornen Kindes, auch Beiſeitſchaffung deſſelben nach ſeinem Tode und wiederholten Unzuchts-Vergehens, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Haft-Inſpections- und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu fünfzehenmonatlicher Zuchthausſtrafe;

19. der Buchbinder Lorenz Friedrich Volk, von Backnang, wegen thätlicher Widerſetzlichkeit und wegen ſchwerer Injurien gegen ſeinen Orts-Vorſtand und deſſen Amtsdiener, neben Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt.

Am 23. Juni wurde:

20. auf den Grund einer vor dem O.A.Gericht Eßlingen verhandelten Unterſuchung wider den ſuſpendirten Weg-Inſpector Wolf, von Möhringen, und Conſorten, wegen Betrügereien beim Straßenbau:

a) Johann David Koch, von Wangen, wegen vieler in ſeiner Eigenſchaft als herrſchaftlicher Wegmeiſter bei dem Straßenbau gewerbsmäßig verübter Betrügereien mittelſt Fälſchung, ferner wegen grober Nachläßigkeiten und Eigenmächtigkeiten bei Verrechnung der Koſten von Straßen-Arbeiten, wegen falſcher Beurkundung von Koſten-Verzeichniſſen und anderer Dienſt-Vergehen, mit Berückſichtigung der bei einigen Vergehen eintretenden mildernden Umſtände, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu achtmonatlicher Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung und zu Bezahlung von $\frac{15}{72}$ der Unterſuchungs-Koſten;

b) Johann Georg Muſſinger, von Ober-Eßlingen, wegen Theilnahme an mehreren, bei dem Straßenbau vorgekommenen, zum Theil großen Betrügereien mittelſt Fälſchung zu fünfmonatlicher Feſtungsſtrafe und Bezahlung von $\frac{12}{72}$ der Unterſuchungs-Koſten;

c) Johannes Wolf, ſuſpendirter Weg-Inſpektor zu Möhringen, wegen Veranlaſſung und mehrfacher Begünſtigung der fälſchlichen Verrechnung von Taglöhnen für beſoldete Wegknechte und für Boten, ferner wegen grober Nachläßigkeit in Beaufſichtigung der unter ſeiner Leitung ſtehenden Straßen-Arbeiten, und bei der Reviſion der dabei eingereichten Koſten-Verzeichniſſe, und wegen anderer Dienſt-Vergehen zu vierzehentägiger Gefäng-

nißſtrafe und Entlaſſung von ſeiner Stelle als Weg-Inſpektor, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung von $\frac{6}{12}$ der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

Am 26. Juni wurde:

21. auf den Grund der vor dem O.A.Gerichte Maulbronn gepflogenen Unterſuchung:

a) Margarethe Probſt, von Uihingen, O.A. Göppingen, wegen gewerbsmäßiger Betrügereien, Landſtreicherei, Concubinats und frecher Lügen vor Gericht, neben dem Erſatz des Schadens zu achtmonatlicher Zuchthausſtrafe;

b) Johannes Pfaus, von Lützenhardt, O.A. Horb, wegen gewerbsmäßiger Betrügereien, fortgeſetzten Bettelns und Vagirens, auch frecher Lügen vor Gericht, neben dem Erſatz des Schadens zu ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Polizeihaus, mindeſtens auf die Dauer von drei Monaten, verurtheilt, und der Koſten-Punkt einſtweilen ausgeſetzt.

An demſelben Tage wurde:

22. Magdalene Baumeiſter, von Schöckingen, O.A. Leonberg, wegen wiederholter Ueberſchreitung ihres Confinations-Orts und wegen wiederholten Vagirens, neben Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Zwangs-Arbeit in dem Polizeihaus zu Eßlingen verurtheilt.

Am 28. Juni wurde:

23. in der von dem O.A.Gerichte Brackenheim verhandelten Unterſuchungsſache

a) gegen Ludwig Bernhard Remele,

b) gegen Michael Heinrich Remele, von Klingenberg, O.A. Brackenheim, wegen gemeinſchaftlich verübter grober Mißhandlung ihres Vaters, gegen Jeden, neben Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und $\frac{1}{3}$ der Unterſuchungs-Koſten, eine achtmonatliche Feſtungsſtrafe, und

c) gegen Andreas Remele von da, wegen Theilnahme an der Mißhandlung ſeines Vaters, neben Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und $\frac{4}{12}$ der Unterſuchungs-Koſten eine viermonatliche Feſtungsſtrafe;

24. in der von dem O.A.Gerichte Vaihingen weiter verhandelten Unterſuchungsſache wider Chriſtiane Friderike Werner, von Münſingen, gegen die Wittwe Eliſabeth Ziegler, von Kirchheim am Neckar, O.A. Beſigheim, wegen Begünſtigung eines Diebſtahls der Werner, in Betracht der wegen Diebſtahls ſchon erſtandenen bedeutenden Criminal-Stra-

fen, eine viermonatliche Zuchthausſtrafe erkannt, und wegen der Unterſuchungs-Koſten das Angemeſſene verfügt.

2. Civil-Senat.

1. Unter dem 1. Juni wurden in der Ationsſache von dem Stadtgerichte zu Stuttgart zwiſchen Marie Magdalene und Georg Adam Maier auf dem Seegartenhof, Kl., Anten, und den Erben des Heinrich Ludwig und Jakob Heinrich Keller zu Stuttgart, Bekl., Aten, Schadens-Erſatz aus einem Pacht-Vertrage betreffend, die Kl., Anten, nach von ihnen gegen das erſtrichterliche Beweis-Erkenntniß de publ. 3. Aug. 1820 eingelegter Berufung unter Vergleichung der Koſten beider Inſtanzen mit ihrer Klage abgewieſen.
2. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte zu Beſigheim zwiſchen Jakob Friedrich Maier, von Gruppenbach, Jaten, Anten, und ſeinem Stiefſohne Georg Nuß von da, Inten, Aten, Arreſtklage betreffend, wurde unterm 23. April und inſinuirt den 21. Mai d. J. die Berufung wegen Verſäumniſſes der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten zum Erſatz der Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt. (d. 1. Juni.)
3. Unterm 3. Juni wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Beſigheim zwiſchen Chriſtoph Lochner, Wagnermeiſter zu Lauffen, Nachkl., Anten, und Johannes Clauß und Conſorten daſelbſt, Nachbekl., Aten, verſchiedene Forderungen in der Nachklage betreffend, die Berufung, ſo viel die fünf erſten Punkte der Nachklage betrifft, wegen Mangels an der appellabeln Summe nicht angenommen, rückſichtlich des ſechsten Punkts aber die definitive confirmatoriſche oder reformatoriſche Entſcheidung ſowie die Entſcheidung über den Punkt der Prozeß-Koſten an die Bedingung der Abſchwörung oder Verweigerung eines deferirten Eides geknüpft.
4. Unter dem 4. Juni wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Cannſtadt zwiſchen des Weingärtners Joſeph Gottlieb Seyffer zu Ober-Türkheim Ehefrau, Lntin in dem Concurſe des verſtorbenen Weingärtners und Heiligen-Pflegers Bernhard Bodenhöfer daſelbſt, Antin, und der Bernhard Bodenhöfer'ſchen Gantmaſſe-Curatel, Latin, Atin, die mütterliche Erbguts-Forderung der Antin betreffend, die Berufung wegen

Mangels an einer gegründeten Beſchwerde verworfen, und die Antin in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

5. Unter dem 4. Juni wurde in der Ations-ſache von dem O.A.Gerichte Brackenheim zwiſchen der Ehefrau des Sebaſtian Meyle, von Thamm, Kl., Antin, Intin, und dem Stadtrath Schilling zu Brackenheim, Bekl., Aten, Iaten, Entſchädigung, nun Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand gegen ein deſertoriſches Erkenntniß betreffend, die Kl. Antin, Intin rückſichtlich der in dem erſtrichterlichen Beſcheide de publ. 10. Oktober 1820 enthaltenen theilweiſen Verurtheilung derſelben in die Koſten des Prozeſſes mit ihrem Geſuch, um Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand gegen das Verſäumniß der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift und gegen das in deren Folge am $\frac{7}{20}$. Februar 1821 ausgeſprochene deſertoriſche Erkenntniß unter Verurtheilung derſelben in die Koſten dieſer Inſtanz abgewieſen.

6. Unterm 8. Juni wurde in der Ations-ſache von dem O.A.Gerichte Weinsberg zwiſchen den Caſpar Cramer'ſchen Eheleuten, Lnten, in dem Concurſe des auf dem Rappenhof verſtorbenen Amtmanns Johann Friedrich Anns, Anten, und der Wittwe des Gemeinſchuldners, ſodann dem Kaufmann Chriſtian Anns zu Hall, und der K. Cameral-Verwaltung zu Weinsberg, Mit-Lnten, Aten, das Vorzugs-Recht der Antiſchen Forderung betreffend, das von dem Richter voriger Inſtanz den 7. Januar 1818 eröffnete Erſtigkeits-Urtheil unter Compenſation der Prozeß-Koſten in dieſer Inſtanz abgeändert.

7. Unterm 8. Juni wurde in der Ations-ſache von dem O.A.Gerichte Backnang zwiſchen Catharine Hinterkopf von der Althütte, Kl., Antin, und Georg Adam Friz von da, Bekl., Aten, Anſprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, theils non devolutorie, theils confirmatorie unter Vergleichung der Koſten erkannt.

8. In der Nichtigkeits-Klag- und Ations-ſache von dem O.A.Gerichte Weinsberg zwiſchen der Gemeinde Bizfeld, Bekl., Qntin, Antin, und dem Adlerwirth Wirth zu Waldbach, Namens ſeiner Ehefrau, Kl., Qatin, Atin, die Errichtung eines Steinbruchs und den Gebrauch des zu demſelben führenden Wegs betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom $\frac{12. \text{ Mai}}{9. \text{ Juni}}$ die Bekl., Antin mit der gegen das erſtrichterliche Urtheil vom 22. Juli 1822 erhobenen Nichtig-

keits-Klage abgewiesen, und dieses Urtheil unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

9. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Neckarsulm zwischen Ludwig Kaiser, von Mökmühl, Kl., Acten, und dem Juden David Samuel, von Korb, Bekl., Acten, Entschädigung aus einem Pferdshandel betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 7., insin. den 26. Mai, die Berufung wegen versäumter Nothfrist für verlassen erklärt, und Act in sämtliche Kosten dieser Instanz verurtheilt. (d. 9. Juni.)

10. Unter dem 9. Juni wurde in der Actionssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen Sophie Meißelbach in Weimar, Kl, Antin, und dem Ober-Lieutenant Wagner im ersten Infanterie-Regiment zu Stuttgart, Bekl., Acten, Entschädigungs-Ansprüche betreffend, das unter dem 9. Sept. l. c. 1823 eröffnete Urtheil erster Instanz theils bestätiget, theils abgeändert, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten beider Instanzen.

11. Unter dem 10. Juni wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg zwischen Christoph Kaufmann, Lammwirth zu Eßlingen, Lnten, Anten, und den in dem Gant-Prozesse des verstorbenen Ober-Lieutenants v. Schliz zu Ludwigsburg in die letzte Classe locirten Gläubigern, Mit-Lnten, Acten, Vorzugs-Recht im Gante betreffend, das unterrichterliche Urtheil de publ. 8. Januar 1823 unter Vergleichung der Prozeß-Kosten bestätigt.

12. Unter dem 10. Juni wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Brackenheim zwischen Johannes Zeller, von Nordheim, Bekl., Acten, und dem Hofrath Hallwachs, vormaligen Großherzoglich Hessischen Rent-Beamten zu Kürnbach, jetzigen Landrath zu Darmstadt, Kl., Acten, Erfüllung eines Kaufs-Vertrags betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Acten in die Prozeß-Kosten dieser Instanz nicht angenommen.

13. Unter dem 16. Juni wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Brackenheim zwischen Friderike, Ehefrau des Georg Schüzlen zu Ochsenbach, geb. Oehler, Kl., Antin, und dem Waldschützen Buchwald, von Häfnerhaslach, Bekl., Acten, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, die eingelegte Berufung in Beziehung auf die Tauf- und Kindbett-Kosten-Forderung wegen Mangels der Actionssumme

als an den Oberrichter nicht erwachsen, erklärt, hinsichtlich der Kinds-Ernährungs-Kosten aber das unter dem 9. Oktober 1821 eröffnete Urtheil erster Instanz bestätigt, unter Verurtheilung der Antin in die Prozeß-Kosten dieser Instanz.

14. Unter dem 16. Juni wurde in der durch ein desertorisches Erkenntniß erledigten Actionssache zwischen dem Kübler-Obermeister Schneider, als Pfleger der Bäcker Nagel'schen Kinder in Ludwigsburg, Lnten, Anten, und der Stiftungs-Pflege Heilbronn, Mit-Lntin, Atin, Eigenthums-Ansprüche in dem Gante des Friedrich Wildermuth von Frauenzimmern betreffend, das von dem Lnten, Anten, angebrachte Gesuch um Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand unter Verurtheilung desselben in die verursachten Kosten abgewiesen.

15. Unter dem 17. Juni wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg zwischen der Wittwe des daselbst verstorbenen Hof-Kassiers Vischer, als Lntin in dem Gante ihres Ehegatten, Antin, und der Ehegattin des Pfarrers M. Rooschüz zu Hohenasperg, Mit-Lntin, Atin, Compensations-Ansprüche betreffend, das unterm 15. März v. J. eröffnete Locations-Urtheil unter Vertheilung der Antin in die Prozeß-Kosten bestätigt.

16. Unter dem 17. Juni wurde in der Actionssache von dem O.A.Gericht Heilbronn zwischen Aaron L. Salomon zu Sontheim, Kl., Anten, und dem Bierbrauer Joh. Michael Hentges dem ältern zu Heilbronn, Bekl., Aten, Compensations-Recht betreffend, die gegen das am 12. Mai 1823 eröffnete Urtheil erster Instanz eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen.

17. Unter dem 18. Juni wurde in der Actionssache von dem O.A.Gericht Eßlingen zwischen Sophie Ulrike, Ehefrau des Johann Friedrich Omerle zu Plochingen, Bekl., Antin, und Friderike, Ehefrau des Hirschwirths Rösch zu Nozingen, Kl., Atin, Herausgabe väterlichen Vermögens und Schuldforderung betreffend, nachdem von der Bekl. Antin der, der Kl. Atin in dem Urtheile vom 28. Januar d. J. auferlegte Eid nachgelassen worden ist, das besagte Urtheil nunmehr unter Compensation der in beiden Instanzen aufgewendeten Kosten für unbedingt erklärt.

18. In der Debitsache des verstorbenen

Obersten Gottfried Daniel von Ziethen, Commandeurs des K. Invaliden-Corps wurde unter dem 25. Juni d. J. das Purifications-Erkenntniß gefällt.

19. Unterm 26. Juni wurde in der Actionssache von dem O.A.Gericht Eßlingen als Remissions-Gericht zwischen der K. Staats-Haupt-Cassen-Verwaltung, Lntin, Antin, und der Debit-Masse-Curatel des cassirten und nun verstorbenen Oberamtmanns und Kellers v. Liebenstein zu Hornberg, Latin, Atin, verschiedene Forderungen betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz, de publ. 12. Oktober 1821, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten theils bestätigt, theils abgeändert, theils aufgehoben.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 2. Juni wurden geschieden wegen beharrlicher Weigerung die Ehe fortzusetzen:

1. Rosine, geb. Schmid, Kl., von David Kurz, von Rottmannsberg, O.A. Backnang, Bekl., unter Vergleichung der Kosten;
2. Martin Hennige zu Bönnigheim, O.A. Besigheim, Kl., von Johanne Christiane, geb. Sommer, Bekl., unter Compensation der Kosten.

An demselben Tage wurde geschieden;

3. Johann Jakob Schaudt, Schlosser in Güglingen, O.A. Brackenheim, Kl., von Regine Christine, geb. Haas, Bekl., wegen Ehebruchs der Letztern, unter Verurtheilung derselben in die Kosten.

Den 23. Juni wurde geschieden:

4. der Chirurg Georg Adam Mozer, von Rutesheim, O.A. Leonberg, Kl., von Juliane, geb. Schweizer, von Dizingen, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Letztern in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung derselben in die Kosten.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Den 4. Juni wurde auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Tuttlingen geführten Untersuchung Joseph Bippus, von Habsen, O.A. Rottweil, wegen wiederholten Diebstahls zu einjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell mit

derbem Willkomm und nachheriger Einſchließung in das Polizeihaus zu Rottenburg, wenigſtens auf die Dauer von ſechs Monaten, ſo wie zu Bezahlung ſeiner Haft- und der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

2. An demſelben Tage wurde der Schultheiß Johannes Buck, von Bronnen, O.A. Reutlingen, wegen Führung von Neben-Rechnungen, von ſeiner Stelle entlaſſen, und unter ſolidariſcher Verbindlichkeit mit ſeinen Genoſſen zum Erſatz der unpaſſirlichen, durch Neben-Rechnungen verdeckten Ausgaben und zu Bezahlung von $\frac{1}{5}$ der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

3. Den 8. Juni wurde auf den Grund der von dem O.A.Gericht Urach geführten Unterſuchung, Anne, Ehefrau des Metzgers Johannes Schöllhammer, von Neckartenzlingen, O.A. Nürtingen, wegen wiederholten Diebſtahls zu einer dreijährigen Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg und nachheriger Einſperrung in ein Polizeihaus, wenigſtens auf die Dauer von anderthalb Jahren, ſo wie zu Bezahlung ihrer Haft- und der ſämtlichen Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

4. Den 10. Juni wurde Johannes Henne, von Altingen, O.A. Herrenberg, wegen zwar kleinen, jedoch im rechtlichen Sinne vierten Diebſtahls und wegen gefährlicher, jedoch in der Trunkenheit gemachter Drohungen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ſeiner Haft- und Unterſuchungs-Koſten, zu einer einjährigen Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachheriger Einſperrung in das Polizeihaus zu Rottenburg, wenigſtens auf die Dauer von ſechs Monaten verurtheilt.

5. Den 11. Juni wurde Joſeph Fiſcher, von Beffendorf, O.A. Oberndorf, wegen Sodomie, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ſeiner Haft- und der Unterſuchungs-Koſten, zu dreijähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell mit einfachem Willkomm verurtheilt, und dabei verfügt, daß derſelbe nach abgelaufener Strafzeit unter ortspolizeiliche Aufſicht geſtellt werden ſolle.

6. An demſelben Tage iſt Johann Georg Härtter, von Sulz, wegen kleinen, jedoch dritten und dabei ausgezeichneten Diebſtahls, ſo wie wegen Bettelns, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz des geſtifteten Schadens und zu Bezahlung ſeiner Haft- und $\frac{2}{3}$ der Unterſuchungs-Koſten, zu ſiebenmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen und zu nachheriger Einſchließung in das Polizei-

haus zu Rottenburg, wenigstens auf die Dauer von drei und einem halben Monate verurtheilt worden.

7. Den 21. Juni wurde der Feldmesser Jakob Flammer, von Reutlingen, wegen unfreiwilliger Schwächung der Anne Marie Diez, von Metzingen, sodann wegen eines an der vormaligen Stiftungs-Verwaltung in Reutlingen durch falsche Anrechnungen für das Straßenbau-Geschäft begangenen Betrugs, endlich wegen einer früher begangenen wiederholten Scortation, zu einer zwei und einhalbjährigen Festungs-Arbeitsstrafe, zum Ersatze seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, so wie der — der vormaligen Stiftungs-Verwaltung zuviel berechneten Kosten verurtheilt.

8. Den 28. Juni wurde auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Rottweil geführten Untersuchung, Anton Eckmann, von Sulgen, O.A. Oberndorf, wegen eines ausgezeichneten und zugleich dritten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen mit Willkomm und zu nachheriger Einschließung in das Polizeihaus zu Rottenburg, wenigstens auf die Dauer von drei Monaten, verurtheilt.

9. An demselben Tage wurde der suspendirte Schultheiß und Unter-Acciser Anton Ruggaber, von Nordstetten, O.A. Horb, wegen der ihm in letzterer Eigenschaft zur Last fallenden Cassen-Eingriffe und zu deren Bedeckung verübten Fälschungen, so wie wegen grober Dienst-Nachläßigkeiten und hierdurch zum Theil verschuldeter Verkürzung des herrschaftlichen Interesse, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz der durch seine Verschuldung den öffentlichen Cassen erweislichermaßen entzogenen Gelder und zu Bezahlung von $\frac{4}{7}$ der Untersuchungs-Kosten von seinen bisher bekleideten Stellen entsetzt, zu jeder künftigen Anstellung für unfähig erklärt und zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt.

2. Civil-Senat.

1. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Rottenburg zwischen den Simon Leonhard'schen Eheleuten zu Obernau, Kl., Anten, und Magdalene Knaisch daselbst, Bekl., Actin, Zurückforderung von Alimenten und von Kindbett-Kosten

betreffend, wurde durch Beſchluß vom 19., publ. den 24. Mai, die ergriffene Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdenſchrift für verlaſſen erkannt, unter Verurtheilung der Anten in die Koſten zweiter Inſtanz (d. 1. Juni.)

2. Den 2. Juni wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Calw zwiſchen dem Kaufmann Jakob Friedrich Stälin zu Calw, Lnten, Anten, und der K. Kreis-Finanz-Kammer in Reutlingen, als Vertreterin der K. Cameral-Verwaltung Rottenmünſter, Mit-Lntin, Atin, Vorzugsrecht in dem Gante des Chriſtian Fuchtmann zu Teinach betreffend, das unterm 8. Auguſt 1823 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz, jedoch mit Beweis-Nachlaß für denſelben, beſtätigt.

3. Den 4. Juni wurde in der Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gerichte Rottweil zwiſchen Marie Flaig, von Flözlingen, Kl., Qntin, und Chriſtian Kohler von da, Bekl., Qaten, Schadens-Erſatz betreffend, die erhobene Nichtigkeitsklage ohne weitere Verhandlung verworfen, und die Qntin in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

4. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Nagold zwiſchen Conrad Maier, von Haugſtett, Lnten, Anten, und dem Gantgüter-Pfleger des Nikolaus Luz, von Oberthalheim, Laten, Aten, die Aufhebung einer früheren Schulden-Verweiſung betreffend, wurde durch Beſchluß vom 21. April, eröffnet den 22. Mai die ergriffene Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdenſchrift für verlaſſen erklärt, und der Ant in die Koſten der zweiten Inſtanz verurtheilt. (d. 4. Juni.)

5. Den 8. Juni wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Freudenſtadt zwiſchen der Weinmänn'ſchen Stiftung zu Tübingen, Kl., Antin, und der Gemeinde Hauſen am Thann, Bekl., Atin, eine hypothekariſche Klage betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß vom 11. März 1823 beſtätigt und die Antin in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

6. In der Actionsſache zwiſchen den Johann Rommel'ſchen Kindern zu Neuenbürg, Lnten, Anten, und der Gantmaſſe ihres Vaters, Latin, Atin, die Richtigkeit der Verweiſung im Concurſe des Letzteren betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 5., eröffnet den 21. Mai, die ergriffene Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdenſchrift unter Verurtheilung der Anten

in die Koſten der zweiten Inſtanz für verlaſſen erklärt. (d. 8. Juni.)

Eben ſo wurde erkannt:

7. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Freudenſtadt zwiſchen Ulrich Strähler und Conſorten von Pfalzgrafenweiler, Kl., Anten, und der Oberamts-Pflege zu Freudenſtadt, Bekl., Actin, eine Entſchädigungs-Forderung betreffend, vermöge Beſchluſſes vom 18. eröffnet den 29. Mai. (d. 8. Juni.)

8. Den 22. Juni wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Oberndorf zwiſchen Johann Georg Wagner und Conſorten von Mößingen, Kl., Anten, und den Erben des Balthas Heine, von Epfendorf, Bekl., Acten, eine Klage auf Schadens- und Koſten-Erſatz wegen eines Mühlen-Pachts betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß vom 29. November 1822 unter Verurtheilung der Anten in die Koſten der zweiten Inſtanz, jedoch mit Beweis-Nachlaß für dieſelben, beſtätigt.

9. An demſelben Tage wurde der von dem Rappenwirth Michael Rapp, von Walddorf, O.A. Nagold, ergriffene Rekurs gegen das wider ihn von dem O.A.Gerichte Nagold ausgeſprochene Gant-Erkenntniß als unſtatthaft verworfen.

10. Den 25. Juni wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Calw zwiſchen Joſua Braun, von Reutlingen, Kl., Anten, und Jakob Schnaufer, von Calw, Bekl., Acten, einen Pferdehandel betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz verworfen.

11. Den 30. Juni wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Oberndorf zwiſchen Friedrich Walter, von Römlensdorf, Bekl., Anten, und Jakob Sauer daſelbſt, Kl., Acten, eine Klage auf Aufhebung eines gütlichen Vertrags über ein Wäſſerungs-Recht betreffend, das den 18. November 1822 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß theils beſtätigt, theils mit einem Beweis-Nachlaß für den Kl., Acten abgeändert, unter Vergleichung der Koſten der zweiten Inſtanz.

12. An demſelben Tage wurde der von dem geweſenen Amts-Pfleger Canz in Sulz ergriffene Rekurs gegen das wider ihn von dem O.A.Gerichte daſelbſt ausgeſprochene Gant-Erkenntniß als unbegründet verworfen.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 9. Juni wurde geſchieden:

der Rothgerber Johannes Bazle, von Metzingen, O.A. Urach, Kl., von Marie Agnes, geb. Straßer von da, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Beklagten in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Unterm 10. Juni wurde:

1. Joh. Georg Strohmaier, von Kaiſersbach, O.A.-Welzheim, wegen mehrerer kleiner Familien-Diebſtähle, und zweier Haus-Diebſtähle, wegen an ſeiner leiblichen Mutter verübter Thätlichkeit, wegen Verletzung des Handgelübdes durch Entfernung von ſeinem Wohnort, ſo wie wegen aſotiſchen Lebenswandels, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze der entwendeten Effekten, und neben Bezahlung von $\frac{1}{10}$ der Unterſuchungs- ſo wie auch ſeiner ſämtlichen Azungs- und Arreſt-Koſten, zu ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe mit einem Willkomm von fünf und zwanzig Stockſtreichen verurtheilt.

Unterm 15. Juni wurde:

2. auf den Grund einer vor dem O.A.Gericht Hall verhandelten Unterſuchung gegen Johannes Wolf, von Dankoltsweiler, O.A. Ellwangen, wegen vier kleiner, einfacher Diebſtähle, welche im rechtlichen Sinn ſein zweites Diebſtahls-Verbrechen bilden, wegen heimlicher Verlaſſung ſeines Dienſtes, wiederholten Herumlaufens ohne Vorweis, wegen verſchiedener betrüglicher Handlungen und aſotiſchen Lebenswandels, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz des Schadens und Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten, eine fünfmonatliche Feſtungsſtrafe mit Willkomm erkannt.

An demſelben Tage wurden:

3. auf eine vor dem O.A.Gerichte Gaildorf geführte Unterſuchung:

a) Matthäus Holzner, von Jaxtheim, O.A. Neresheim, wegen complottmäßig verübter Widerſetzlichkeit gegen die Transportmannſchaft und gefährlicher Mißhandlung derſelben, ſodann wegen vieler im Complott und gewerbsmäßig verübter Diebſtähle, unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts,

zu einer Festungsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten, und

b) Johann Jakob Schwenninger, von Oberdorf, O.A. Neresheim, wegen gleicher im Complott mit jenem verübten Verbrechen, so wie wegen Concubinats und eines Scortations-Vergehens, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu einer dreijährigen Festungsstrafe, auch jeder neben seinen eigenen Arrest-Kosten je in $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, so wie zum Ersatze des Schadens, und zwar in solidum mit seinen Diebsgenossen, verurtheilt.

Den 16. Juni wurde:

4. gegen den gewesenen Gemeinde-Pfleger Wendel Schenk, von Niederrimbach, O.A. Mergentheim, wegen eines durch unordentliche Rechnungsführung und Vermischung öffentlicher Gelder mit seinem Privat-Vermögen gesetzten Cassen-Rests, so wie wegen unrichtiger Beurkundung seiner Rechnung, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts eine viermonatliche Festungsstrafe ausgesprochen und die Bezahlung eines angemessenen Antheils der Untersuchungs-Kosten verfügt.

Unterm 19. Juni ist:

5. Wilhelm Kneller, von Triensbach, O.A. Künzelsau, wegen verübten großen, ausgezeichneten, und zugleich im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben Ersatz des erweislichen Schadens und Zahlung sämtlicher Kosten, zu einjähriger Festungsstrafe und nachheriger sechsmonatlicher Reclusion in einem Polizeihaus verurtheilt worden; ferner wurde:

6. gegen Hirsch Levi, von Ailringen, O.A. Künzelsau, wegen mehrerer an seinem Dienstherrn begangener Veruntreuungen, und wegen eines mittelst Fälschung verübten Betrugs, eine viermonatliche Zuchthausstrafe, neben Ersatz des Schadens und Zahlung sämtlicher Kosten erkannt, und derselbe wegen des Bezüchts einer weiteren Veruntreuung von 30 fl. von der Instanz entbunden;

7. gegen die Eve Catharine Quint, von Bartenstein, O.A. Gerabronn, wegen verbotswidriger Entfernung von ihrem Wohnort und wiederholten Vagirens und Bettelns, in Betracht der früher wegen gleicher Vergehen von ihr erstandenen Strafen, neben der Verurtheilung in sämtliche Kosten, eine sechsmonat-

liche Reclusion in einem Polizeihaus nebst einfachem Willkomm ausgesprochen;

8. Johann Friedrich Sperr, von Sindringen, O.A. Oehringen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, so wie wegen verbotswidrigen Verlassens seines Wohnorts, neben Bezahlung sämtlicher Kosten zu neunmonatlicher Festungsstrafe mit einem Willkomm von vierzig Stockstreichen und nachheriger Reclusion in einem Polizeihaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens auf die Dauer eines Jahrs, verurtheilt.

Unterm 22. Juni wurde:

9. gegen Christine Lindenmann, von Sontheim, O.A. Heidenheim, wegen der mit ihrem natürlichen Vater, Georg Lindenmann, von Steinheim, Königl. Baiern'schen Landgerichts Günzburg, verübten ehebrecherischen Blutschande, unter Berücksichtigung der vorliegenden mildernden Umstände, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, eine achtzehnmonatliche Zuchthausstrafe erkannt.

Den 23. Juni wurde:

10. in der vor dem O.A. Gericht Crailsheim verhandelten Untersuchung gegen Gertrude Seibold, von Rosenberg, O.A. Ellwangen, wegen Kindsmords, noch nachträglich die Elisabeth Friz, von Rosenberg, wegen grober Nachläßigkeit in der Aufsicht über ihre Tochter Gertrude, deren heimliche Niederkunft, und verbrecherische Handlungen gegen das neugeborene Kind sie vermuthen konnte, so wie wegen heimlicher Beerdigung einer frühern Leibesfrucht ihrer Tochter zur Verheimlichung eines Scortations-Vergehens derselben, neben Zuscheidung ihrer eigenen Arrest-Azungs- und eines angemessenen Antheils der Untersuchungs-Kosten, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Unterm 26. Juni ist:

11. gegen Melchior Pfizer, von Wildgarten, O.A. Gaildorf, wegen zweier ausgezeichneten Diebstähle und wegen wiederholten Funddiebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und Zahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, eine fünfmonatliche Festungsstrafe ausgesprochen worden.

2. Civil-Senat.

Unterm 2. Juni wurde:

1. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwischen der Auguste Hartung zu Stuttgart cum cur., Kl., Antin, und den Concurs-Gläubigern des vormaligen Steuer-Secretärs Burger, von Langenburg, Bekl., Aten, eine Pekulienforderung samt Zinsen betreffend, die Berufung wegen gänzlichen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz verworfen.
2. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwischen Sellgmann Gutmann in Feuchtwangen, Lnten, Anten, und dem Cameralamt zu Crailsheim, Lnten, Aten, Vorzugsrecht im Gant der Helene Maier von Lautenbach betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 10. April, publ. 15. Juni, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 2. Juni.)
3. In der Rekurssache des Leonhard Schwäble, von Zang, wurde der gegen das von dem O.A.Gericht Heidenheim unterm 22. März ausgesprochene Gant-Erkenntniß ergriffene Rekurs vermöge Beschlusses vom 8. Mai wegen Versäumung der Nothfrist für verlassen erklärt. (d. 4. Juni.)
4. In der Rekurssache des Ludwig Kaltdorf, von Charlottenberg, gegen das von dem Königl. Fürstlich Hohenlohe-Bartensteinschen Amtsgericht Pfedelbach unterm 22. März ausgesprochene Gant-Erkenntniß wurde vermöge Beschlusses vom 8. Mai wegen Versäumung der Nothfrist der Rekurs für verlassen erklärt. (d. 4. Juni.)
5. Den 3. Mai wurde der von Michael Weidner in Markelshofen ergriffene Rekurs gegen das wider ihn von dem O.A.Gerichte Crailsheim ausgesprochene Gant-Erkenntniß wegen Mangels einer Beschwerde verworfen. (d. 4. Juni.)
6. Unterm 8. Juni wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Welzheim zwischen der K. Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis, Lntin, Antin, und Andreas Rohrer und Genossen, von Lorch, Mit-Lnten, Aten, Vorzug im Matthäus Waguerschen Gant betreffend, das untergerichtliche Urtheil unter Verurtheilung der Antin in die Kosten lediglich bestätigt.
7. An demselben Tage wurde in der Ations-

ſache von dem O.A.Gericht Aalen zwiſchen der Schuldentilgungs-Caſſe des vormaligen Fürſtenthums Ellwangen, Lntin, Antin, und dem Cameralamt Aalen, Laten, Aten, Vorzugsrecht im Gant des Michael Baiermeiſter von Dewangen betreffend, der in dem dieſſeitigen Erkenntniſſe vom 16. December 1822 der Lntin, Antin nachgelaſſene Beweis für geführt erklärt, und ſonach derſelben in Beziehung auf ihre Forderung und Zinſe das ordentliche Separationsrecht von dem Erlöſe des Lehenhofs, unter Vergleichung der von beiden Theilen aufgewendeten Koſten zuerkannt. Ferner wurde:

8. in der Rechtsſache der Gemeinde Eſſingen, Vorkl., Nachbekl., gegen die Freiherrlich von Wöllwarthſche Gutsherrſchaft, Vorbekl., Nachkl., Schulhaus-Bau-Verbindlichkeit in der Vor- und Schaafwaide-Pachtgelds-Schuldigkeit in der Nachklage betreffend, die Vorklägerin mit der Vorklage ab- und die Nachklage an den Richter erſter Inſtanz, unter Vergleichung der Koſten und Verurtheilung der Vorkl. in die Sporteln aus dem Streit-Gegenſtand der Vorklage, verwieſen.

9. In der Ations- und Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gerichte Welzheim zwiſchen der Ehefrau des Chriſtian Kugler, von Mannenberg, cum curat., Qntin, Antin, und der Gantmaſſe ihres Ehemanns, ſo wie der Pflegſchaft der Wellerſchen Kinder in Schmalenberg, Qaten, Aten, wurde vermöge eines unterm 30. März ausgeſprochenen Beſchluſſes, eröffnet den 3. Mai, das von dem vormaligen O.A.Gerichte Lorch unterm 2. März 1819 eröffnete Lokations-Urtheil als nichtig aufgehoben, und das damalige Gericht in alle Koſten verurtheilt, ein neueres auf dieſes Urtheil geſtützte Verfahren des O.A.Gerichts Welzheim, unter gleichfallſiger Verurtheilung in die Koſten, caſſirt, und eine neue geſetzmäßige Verhandlung dieſer Sache in erſter Inſtanz angeordnet. (d. 9. Juni.)

10. Unterm 12. Juni wurde in der Nichtigkeitsklage und Ationsſache von dem O.A.Gericht Aalen zwiſchen dem Profeſſor und Dekan Münch in Tübingen, Lnten, Anten, und dem Güter-Pfleger und mehreren Gläubigern des Eberhard Blezinger, von Unterkochen, Aten, Location betreffend, das untergerichtliche Verfahren als nichtig aufgehoben und die betreffenden Mitglieder des O.A.Gerichts in die Koſten verurtheilt;

11. in der Ationsſache von dem O.A.Ge-

richt Ellwangen zwiſchen der Schulden-Tilgungs-Caſſe, nunmehr der Amts-Corporation daſelbſt, Lntin, Antin, und den Gantgläubigern des Joſeph Horlacher vom Heuhof, Lnten, Aten, Vorzugsrecht betreffend, die Antin mit ihrer erſten Beſchwerde wegen Mangels an der appellablen Summe, mit der zweiten Beſchwerde als ungegründet, unter Verurtheilung in die Koſten, abgewieſen; ferner:

12. die Ationsſache von dem O.A.Gericht Aalen zwiſchen der Wittwe Seipel, von Ansbach, Lntin, Antin, und dem K. Bergrath in Stuttgart, und Conſorten, Laten, Aten, Vorzug im Gant des Eberhard Blezinger von Unterkochen betreffend, unter Beziehung auf die Annullation des Verfahrens und Urtheils des O.A.Gerichts in dieſer Sache, von hier weggewieſen.

13. Unterm 14. Juni wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwiſchen Lazarus Salomon von da, Bekl., Anten, und dem Michael Mak vom Schweizerhof, Kl., Aten, Klage aus einem Kauf-Vertrag betreffend, das untergerichtliche Urtheil, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten, lediglich beſtätigt.

14. An demſelben Tag wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gericht Hall zwiſchen dem Zoll-Gardiſten David Stuber von da, nun zu Crailsheim, Kl., Anten, und dem Müller Friedrich Schneider zu Rieden, O.A. Hall, Bekl., Aten, eine Heurathguts-Forderung betreffend, die Berufung wegen Mangels in den Formalien der Ations-Einwendung, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten, abgewieſen. Ferner wurde:

15. in der Nichtigkeitsklage und Ationsſache von dem O.A.Gerichte Welzheim zwiſchen Johannes Hinderer, Hirſchwirth daſelbſt, Kl., Anten, Anten, und Gottlieb Breier, Bauer von da, Bekl., Aaten, Aten, Anſprüche aus einer Bürgſchaft betreffend, die Nichtigkeitsklage als unſtatthaft verworfen, das untergerichtliche Urtheil aber unter Vergleichung der Koſten abgeändert;

16. in der Rechtsſache der Grundholden zu Leinzell, Kl. wider die Freiherrlich von Langiſche Debitmaſſe-Adminiſtration Bekl., Frohndienſte und andere gutsherrliche Anſprüche betreffend, die erhobene Provokationsklage, unter Verurtheilung der Kl. in die Koſten, wegen Mangels der Competenz des Gerichtshofs verworfen.

17. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwiſchen Matthäus

Bäuschel, von Wermuthshausen, Kl., Anten, gegen den Juden Isak Jakob zu Niederstetten, Bekl., Aten, pcto condict. indebiti, wurde vermöge Beschlusses vom 8. Mai, eröffnet den 8. Juni, Kl., Ant mit seiner Klage abgewiesen und in sämtliche Kosten verurtheilt. (den 14. Juni.)

18. Den 16. Juni wurde in der Actionssache von dem O.A.Gericht Aalen zwischen der Landesnothdurfts-Casse zu Ellwangen, Kl., Antin, und Joseph Holl zu Abtsgmünd und Cons., Bekl., Aten, Pfandschaftsklage betreffend, die Berufung hinsichtlich der Hauptsumme wegen Mangels an der appellabeln Summe nicht angenommen, hinsichtlich der Zinsen aber das untergerichtliche Urtheil, unter Vergleichung der Kosten, abgeändert;

An demselben Tage wurde ferner:

19. in der Actionssache von dem ehemaligen Fürstlich Würzburg'schen Ganerbinat-Amt Künzelsau zwischen den Georg Heinrich Hoffmann'schen Erben von Künzelsau, Bekl., Anten, und Melchior Deitigsmann in Mannheim, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, das von dem Unterrichter unterm 10. December 1808 eröffnete Urtheil unter Verurtheilung des Anten in die Kosten bestätiget;

20. in der Rechtssache des Stiftungs-Verwalters Reyscher in Nürtingen, Vorkl., Nachbekl., gegen den K. Baiernschen Geheimenrath, Freiherrn von Böhnen, Vorbekl., Nachkl., Zinsforderung betreffend, der Vorkl. mit der Vorklage, in so weit sie nicht von dem Vorbekl. anerkannt wurde, und der Nachkläger mit der Nachklage, unter Vergleichung der Kosten, abgewiesen;

21. in der Actionssache von dem O.A.Gericht Aalen zwischen Heinrich Bernlöher von Straßdorf, Bekl., Anten, und der K. Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis, Kl., Atin, eine Bürgschafts-Forderung betreffend, wurde auf Abschwörung eines Ergänzungs-Eides von Seite des Bekl. erkannt.

22. An demselben Tage wurde in der Actionssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen dem Fürstlich Hohenlohschen Ober-Rentamt zu Waldenburg, Kl., Wiederkl., Anten, und dem Bauern Friedrich Dieterich, von Gailenkirchen, Bekl., Wiederbekl., Aten, Zurück-Erstattung widerrechtlich erhobenen Handlohns in der Wiederklage betreffend, das untergerichtliche Urtheil unter Verurtheilung der Antischen Parthie in die Kosten bestätiget.

23. In der Actionssache von dem O.A.Ge-

richte Neresheim zwiſchen den Erben des Pfarrers Frankenreuther in Röttingen, Bekl., Pcten, Anten, und den Erben des Pfarrers Kieſer in Ziemetshauſen, Kl., Pnten, Aten, Zurückforderung einer bezahlten Nichtſchuld, nun Zuläßigkeit eines Beweis-Antrittes betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 15. Mai, inſin. den 1. Juni, die von dem O.A.Gerichte unterm 25. Februar 1822 vorgenommene Publikation des — von dem K. Juſtiz-Collegium zu Ulm unterm 12. Juni 1818 gefällten Beweis-Erkenntniſſes, ſo wie das ganze auf dieſen Publikations-Act gefolgte Produktions-Verfahren von Amts wegen als nichtig aufgehoben, und eine neue ordnungsmäßige Eröffnung des gedachten Erkenntniſſes, und die Einleitung des weitern geeigneten Verfahrens angeordnet, auch das betheiligte Gerichtsperſonal in die — durch ſein nichtiges Verfahren veranlaßte Koſten verurtheilt. (d. 16. Juni.)

24. Den 12. April, publ. den 3. Juni wurde in der Ations- und Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwiſchen Georg Simon Böttler, von Schillingsfürſt, Kl., Qnten, Anten, und Michael Erbel zu Michelbach, Bekl., Qaten, Aten, Gewährleiſtung betreffend, unter Verwerfung der angeſtellten Nichtigkeitsklage als ungegründet, die ergriffene Berufung in der Hauptſache wegen Mangels an der appellablen Summe, im Koſtenpunkte aber wegen Mangels an einer Beſchwerde zurückgewieſen, und Qnt, Ant in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt. (d. 16. Juni.)

25. In der Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwiſchen Johann Georg Eßwein, von Heilberg, Kl., Qnten, gegen die Gläubiger des Georg Baier daſelbſt, Bekl., Qaten, die Verbindlichkeit zur Bezahlung von Abfahrts-Gebühren von einem Kaufe betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 8. Mai, eröffnet den 1. Juni, die Nichtigkeits-Klage als ungegründet verworfen, und Kl., Qnt in die Koſten verurtheilt. (d. 16. Juni.)

26. Unterm 19. Juni wurde in der Rechtsſache zwiſchen den in den Acten genannten Dienſtbauren zu Oberſöllbach, Inten, und dem Herrn Fürſten von Hohenlohe-Waldenburg, und den Mandatarien ſeiner Gläubiger, Jaten, Leiſtung von Frohndienſten betreffend, auf Abſchwörung des von den Inten dem Jaten angetragenen Eides erkannt.

27. Unter dem 21. Juni wurde in der

Rechtsſache zwiſchen dem Hofgerichtsrath Pilger, in Gießen, Kl., und dem Herrn Fürſten von Hohenlohe-Oehringen, Bekl., Schuldforderung betreffend, der Herr Bekl. von der Klage entbunden, unter Verurtheilung des Kl. in die Koſten.

28. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwiſchen Johann Michael Veit, von Kirchberg, Kl., Anten, gegen Adam Hornberger in Kreuzfeld, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde die ergriffene Berufung vermöge Beſchluſſes vom 22. Mai, eröffnet den 11. Juni, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten, für verlaſſen erklärt. (d. 21. Juni.)

29. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwiſchen den Erben des Michael Franz, von Helmshof und Conſ., Bekl., Anten, und Sophie Franz, verehelichte Stemmler von Geroldshauſen, Kl., Atin, Herausgabe der väterlichen Erbſchaft betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 17. April, eröffnet den 3. Juni, die ergriffene Berufung theils wegen Mangels an einer Beſchwerde, theils als unſtatthaft verworworfen, und die Anten in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

30. Den 23. Juni wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwiſchen der Gemeinde Rechenberg, Bekl., Antin, und dem dortigen Condominat, Kl., Aten, Eigenthumsklage betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels einer Beſchwerde, unter Verurtheilung der Anten in die Koſten, verworfen.

Ferner wurde:

31. in der Nichtigkeitsklag- und Actionsſache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwiſchen dem Schenkwirth, Chriſtoph Halbritter, von Crailsheim, Vorbekl., Nachkl., Anten, Anten, und Johannes Schlenk, von Künhofen, K. Baiern'ſchen Landgerichts Heesbruk, Vorkl., Nachbekl., Aten, Aten, Mit-Anten, Klage aus dem Kaufvertrag betreffend, die angebrachte Nichtigkeits-Klage verworfen, jedoch in der Vorklage das untergerichtliche Erkenntniß abgeändert, in der Nachklage aber die Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe nicht angenommen, unter Vergleichung der Koſten;

32. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwiſchen den Gebrüdern Stemmler, von Geroldshauſen, Bekl, Anten, und der Gemeinde Simmetshauſen, Kl., Atin, Waidbienſtbarkeit betreffend, das untergerichtliche Urtheil, unter Verurtheilung der Anten

in die Koſten, beſtätigt.

Unterm 26. Juni wurde:

33. in der Rechtsſache der Gemeinde Kaiſersbach, O.A. Welzheim, Intin, gegen die K. Finanz-Kammer des Neckar-Kreiſes, Jatin, in Betreff der Verbindlichkeit, den Schultheißen zu beſolden, die Imploration zurückgewieſen;

34. in der Rechtsſache zwiſchen den Erben des Johann Georg Wibel, Kaufmanns und Zuckerbäckers zu Hamburg, Inten, und den Erben der Amtmann Wibelſchen Eheleute zu Ernsbach, Jaten, ein Legat, nun Exekution eines in dieſer Beziehung erlaſſenen reichskammergerichtlichen Urtheils betreffend, die nachgeſuchte Hülfsvollſtreckung erkannt, und der Jatiſche Theil in ſämtliche Koſten dieſes Streites verurtheilt;

35. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Neresheim zwiſchen den in den Akten genannten Grundholden des Hoſpitals zu Nördlingen, Goldhauſen ꝛc., Jaten, Anten, und dem Magiſtrat der Stadt Nördlingen, Inten, Aten, Klage auf Beſitz von Holzfuhrfrohnen betreffend, das untergerichtliche Urtheil, unter Verurtheilung der Anten in die Koſten, beſtätigt;

36. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwiſchen den Georg Michael Groß'ſchen Eheleuten zu Roth am See, Inten, Anten, und den Ceſſionarien des Depoſitoriums des vormalig Preußiſchen Juſtizamtes zu Crailsheim, Jaten, Aten, Forderung, jetzt Wiedereinſetzung in den vorigen Stand betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 8. Mai, eröffnet den 8. Juni, die Ation wegen Unerheblichkeit der von den Anten vorgebrachten Beſchwerden, unter Verurtheilung der Anten in die Koſten, von Amts wegen verworfen. (d. 26. Juni.)

37. In der Ations- und Nichtigkeitsklag-Sache zwiſchen dem Juden Iſak Jakob, von Niederſtetten, Lnten, Anten, und den in den Akten benannten Gläubigern des Kaufmanns Friedrich Zeller, von Herbſthauſen, Luten, Aten, Abſonderungs-Recht betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 27. März d. J., eröffnet den 28. April, die eingelegte Berufung, unter Verwerfung der angeſtellten Nichtigkeitsklage, wegen Ungrunds der erhobenen Beſchwerde weggewieſen. (d. 26. Juni.)

38. Unterm 28. Juni wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwiſchen der Ehefrau des Johann Georg Spamann, von Mainkling, Lntin, Antin, und den in der dritten und weitern Claſ-

ſen locirten Concurs-Gläubigern ihres Ehemannes, Mit-Lnten, Aten, Beibringens-Zurückforderung betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß unter Verurtheiluug der Antin in die Koſten, beſtätigt.

Unter dem 30. Juni wurde:

39. in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwiſchen Franz Ringler, von Pfahlheim, Lnten, Anten, und den Stiftungs-Pflegen von Hahlheim und Haiſterhofen, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht im Gante des Nikolaus Schöllmann zu Pfahlheim betreffend, das von dem Unterrichter unterm 3. Januar 1823 eröffnete Urtheil, unter Vergleichung der Koſten, abgeändert;

40. in der Rechtsſache zwiſchen den Einwohnern zu Reippersberg, Unterroth, Stiershof und Erlenhof, Kl., und dem Gräflich Solms-Aſſenheim'ſchen Rentamt Oberroth, Bekl., Wildſchadens-Vergütung betreffend, das bekl. Rentamt zu Bezahlung der von den Kl. geforderten Wildſchadens-Vergütung verurtheilt.

41. An demſelben Tage wurde in der Rechtsſache zwiſchen den Einwohnern zu Käshof, Ottenried und Mezlenshof, Kl., und der Gräflich Solms-Braunfels'ſchen Forſt-Verwaltung in Gaildorf, Bekl., Wildſchadens-Vergütung betreffend, die bekl. Forſt-Verwaltung zu Bezahlung der von den Kl. geforderten Wildſchadens-Vergütung verurtheilt; ferner wurde:

42. in der Rechtsſache zwiſchen der Stadt-Gemeinde Ingelfingen und der Dorf-Gemeinde Griesbach, Kl., wider den Herrn Fürſten zu Hohenlohe-Oehringen und Ingelfingen, Bekl., Aufhebung des Dienſt- und Holz-Geldes betreffend, die eingereichte Klage angebrachtermaßen verworfen;

43. das in der Rechtsſache zwiſchen dem Platzmeiſter Frank zu Königsbronn, Kl., und der K. Kriegs-Caſſe, Bekl., Forderung an Gage nebſt zwei Pferds-Rationen, und für geliefertes Fleiſch an das vormalig Württemberg'ſche Kreis-Contingent betreffend, unter dem 22. Januar 1822 eröffnete bedingte Urtheil bereiniget, und der Kl. mit ſeiner Klage unbedingt abgewieſen.

44. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Neresheim zwiſchen Nicolaus Schiele zu Ommenheim, Bekl., Anten, und dem Juden Abraham Baer, von Pflaumloch, im Namen des Abraham

Jonas Schwab, Hoffactors zu Oettingen, jetzt deſſen Maſſe-Curatel, Kl., Aten, Schuldforderung von 715 fl. betreffend, wurde das dieſſeitige Erkenntniß vom 26. Februar inſ. 9. April 1822 unter Verurtheilung des Aten in die Koſten der Beweisführung, für bereiniget angenommen.

45. In der Actionsſache von dem O.A.Gericht Oehringen zwiſchen Roſine Weismann, von Ohrnberg, c. curat. Lutin, Antin. und dem Güterpfleger der Chriſtoph Genth'ſchen Gantmaſſe von da, Laten, Aten, wurde vermöge Beſchluſſes vom 3. April, eröffnet den 29. Mai, das unterm 18. Auguſt 1823 ausgeſprochene untergerichtliche Locations-Urtheil nebſt der darauf gebauten Schulden-Verweiſung unter Verurtheilung des betreffenden Gerichtsperſonals in die dadurch verurſachten Koſten, von Amtswegen als nichtig aufgehoben. (d. 30. Juni.)

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 18. Juni wurden geſchieden, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe:

1. Suſanne, geb. Vogt, von Gaildorf, Kl., von Albrecht Deutele, Kammmacher daſelbſt, Bekl., und
2. der Weingärtner, Tobias Friederich Stilz, von Schnait, O.A. Schorndorf, Kl., von Johanne Margarethe, geb. Ellwanger, Bekl., je unter Verurtheilung der Bekl. in die Koſten.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Den 3. Juni wurde:

1. der katholiſche Kaplan Ignaz Seeburger, von Haslach, O.A. Tettnang, wegen fortgeſetzter Fälſchung von Privat-Urkunden von ſeinem Kirchenamte entlaſſen und in den Erſatz der Un-

tersuchungs-Kosten verurtheilt.

2. Den 5. Juni wurde:

a) Agatha, Ehefrau des Balthasar Späth, von Bergle, O.A. Tettnang, und

b) Joseph Späth, von Althaus, desselben O.A., wegen ehebrecherischen Incests, erstere zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, letzterer zu einer Festungsstrafe von gleicher Dauer verurtheilt und beiden der Ersatz der Untersuchungs-Kosten zu gleichen Theilen zugeschieden.

Den 16. Juni wurde:

3. der Stiftungs-Pfleger und Stadtrath Johann Ludwig Hirrlen, von Münsingen, wegen eines, theils durch Cassen-Eingriffe, theils durch Fahrläßigkeit herbeigeführten, jedoch bereits ersetzten, großen Cassenrests und wegen dabei begangener fortgesetzter Fälschungen seiner Ämter entsetzt, zu Bekleidung jeder öffentlichen Stelle für unfähig erklärt und zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen, mit einer seiner Körperbeschaffenheit angemessenen Beschäftigung und zum Kosten-Ersatz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

4. Conrad Galler, von Unteropfingen, O.A. Leutkirch, wegen Salz-Einschwärzung, statt der verwirkten, wegen seiner Vermögenslosigkeit nicht zu erhebenden Geldstrafe, zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen, mit seiner Körperbeschaffenheit angemessener Beschäftigung und zum Kosten-Ersatze verurtheilt.

Den 21. Juni wurde:

5. Jakob Ekart, von Ulm, wegen wiederholten asotischen Lebenswandels, auch betrügerischen Schuldenmachens, zur Einsperrung im Polizeihause daselbst bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von acht Monaten und zu dem Kosten- und Schadens-Ersatze verurtheilt.

Am 23. Juni wurde:

6. Conrad Hospach, von Oberailingen, O.A. Tettnang, wegen mehrerer — an seiner Stiefmutter verübter Entwendungen und wegen wiederholter Landstreicherei, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, und

7. der bei dem O.A.Gerichte Biberach in

Unterſuchung gekommene Fidel Schneider, von Munderkingen, O.A. Ehingen, wegen zweier kleiner einfacher, jedoch den dritten Rückfall begründender Diebſtähle und wegen oft wiederholten Vagirens und Lügen vor Gericht, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatze zu einjähriger Zuchthausſtrafe in Markgröningen nebſt Willkomm und Abſchied und nachheriger Einſperrung in dem Polizeihauſe zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von ſechs Monaten verurtheilt, auch die Stellung des Angeſchuldigten unter geſchärfte ortspolizeiliche Aufſicht nach erſtandener Strafe verordnet.

8. Am 26. Juni wurde:

a) der ſuſpendirte Gemeinde-Pfleger Chriſtian Schmid, von Themmenhauſen, O.A. Blaubeuren, wegen Führung von Neben-Rechnungen, Fälſchung von Rechnungs-Urkunden und Theilnahme an Gemeinde-Zechen ſeiner Stelle entſetzt, zu Bekleidung jedes öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und zu ſechswöchiger Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt;

b) der ſuſpendirte Schultheiß Georg Jungінger daſelbſt, wegen gleicher Vergehen ſeiner Stelle entſetzt, zu Bekleidung eines jeden öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und zu dreiwöchiger Gefängnißſtrafe verurtheilt, und

c) der Gemeinde-Pfleger, gegenwärtige Schultheißen-Amts-Verweſer, Albrecht Geiwiz von da, wegen ſich zu Schulden gebrachter mittelbarer Einwilligung in die Führung von Neben-Rechnungen durch Theilnahme an Zechen auf Koſten der Gemeinde, ſeiner Stelle entſetzt und zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt.

Zugleich wurde wegen des Schadens- und Koſten-Erſatzes das Angemeſſene verfügt.

Unter demſelben Tage wurde:

9. der bei dem Ober-Amte Geißlingen in Unterſuchung gekommene Johannes Bentel, von Singen, dieſes O.Amts, wegen wiederholt fortgeſetzten Vagirens und Bettelns, neben dem Koſten-Erſatze zu viermonatlicher Einſperrung im Polizeihauſe zu Ulm verurtheilt.

Den 28. Juni wurde:

10. Anton Volkmuth, von Laupheim,

O.A. Wiblingen, wegen wiederholter Fälschung von Privat-Urkunden und wegen Beihülfe zu einem versuchten großen Betrug, zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt und zugleich hinsichtlich des Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt.

An demselben Tage wurde weiter:

11. Joseph Dreyer, von Weidach, O.A. Blaubeuren, wegen Ueberschreitung seiner Confinirung und oft wiederholten Vagirens, neben dem Kosten-Ersatze zu siebenmonatlicher Einsperrung im Polizeihause zu Ulm verurtheilt, und

12. der Schultheiß Joseph Schäfer, von Walpertshofen, O.A. Wiblingen, wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde seiner Stelle entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 30. Juni wurde:

13. auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Tettnang gepflogenen Untersuchung:

a) Joseph Gabott, von Eisenbach, wegen thätlicher Mißhandlung seiner Mutter, unbotmäßigen Benehmens im Arrest und versuchten Ausbruchs aus demselben, unter Einrechnung eines Theils des von ihm erstandenen Arrests, zu einer körperlichen Züchtigung von zwanzig Stockstreichen und nachheriger neunmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen, und

b) der Schneider Friedrich Mauselin zu Ravensburg, wegen gewerbsmäßiger Diebshehlerei, auch wegen frechen und hartnäckigen Läugnens vor Gericht, unter Einrechnung eines Theils des von ihm erstandenen Arrests noch zu einer seiner Körperbeschaffenheit angemessenen viermonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen verurtheilt.

Zugleich wurde wegen des Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt.

2. Civil-Senat.

Den 31. Mai / 1. Juni wurde:

1. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ravensburg zwischen Johann Anton Hoher von Rußmaier, Kl., Anten, und Bernhard Futterer von dort, Bekl., und Aloys Schlegel und Carl Fuel von Rußmaier, Advocaten, sämtlich Aten, Wegdienstbarkeit betreffend, das am 15. September 1813 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz, jedoch mit Beweisnachlaß und unter Aussetzung des Kostenpunkts, bestätigt.

Am 4. Juni wurde:

2. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Biberach zwischen der Kaufmann Cramer'schen Gantmasse-Curatel zu Stuttgart, Lntin, Antin, und der Weber Claus'schen Gantmasse-Curatel zu Biberach, Latin, Atin, Absonderungsrecht im Claus'schen Gante betreffend, das am 10. Mai 1822 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß, unter Verurtheilung der Antin in den Ersatz der Kosten, bestätigt.

Am 8. Juni wurde:

3. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Blaubeuren, als Remissions-Gericht in dem Rechtsstreit des Sprachlehrers Schöllkopf zu Geislingen, Kl., nun Anten, gegen den Stadt- und Stiftungsrath daselbst, Bekl., nun Aten, Besoldungs- und Entschädigungs-Ansprüche betreffend, die Action wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen und Antischer Theil in sämtliche Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 12. Juni wurde:

4. in der Rechtssache zwischen der Wittwe Lauterwein zu Weingarten, Kl., gegen das Steuer-Collegium, Bekl., Brauerei- und Wirthschafts-Abgaben betreffend, die beklagte Stelle von der gegen sie erhobenen Klage entbunden und die Kl. in die Kosten des Prozesses verurtheilt, und

5. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Tettnang zwischen Johann Haller, von Blankenried, Kl., Nachbekl., Anten, und Jakob David Essinger, von Buchau, Bekl., Nachkl., Aten, Zins- und Entschädigungs-Ansprüche wegen zu frühe bezogenen Güter-Kaufschillings in der Vor- und Kaufschillings-Rückstand in der Nachklage betreffend, die Action wegen Mangels an einer gegründeten Be-

ſchwerde verworfen und Ant in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

Den 18. Juni wurde:

6. in der Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gericht Ulm zwiſchen dem Finanz-Kammer-Reviſor Winter ſelbſt, Bekl., Unten, und Georg Heinrich Kellers Söhnen in Stuttgart, Kl., Uaten, Waaren-Forderung betreffend, das unterm 27. März d. J. eröffnete unterrichterliche Erkenntniß, unter Verurtheilung des Unten in den Erſatz der Koſten dieſer Inſtanz und in eine Geldbuße von zehen Reichsthalern wegen muthwilliger Streitſucht, lediglich beſtätigt.

Unterm 25. Juni wurde:

7. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Wiblingen zwiſchen der Gemeinde Dellmenſingen, Kl., Antin, und den Gebrüdern v. Hayder, als Guts-Beſitzern daſelbſt, Bekl., Aten, Verbindlichkeit zu Haltung des männlichen Zucht-Viehes betreffend, das unter dem 3/8 November 1822 eröffnete Erkenntniß erſter Inſtanz unter Verurtheilung der Antin in die Koſten beſtätigt, und

8. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Münſingen zwiſchen dem Stiftungs-Verwalter Dieterich in Ulm, Unten, Anten, und den Gläubigern im Conrad Langlois'ſchen Gante zu Ingſtetten, Unten, Aten, Vorzug in dieſem Gante betreffend, vermöge Beſchluſſes vom 11., eröffnet den 26. Mai, die eingelegte Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt. (den 25. Juni.)

Den 28. Juni wurde:

9. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Geißlingen, zwiſchen dem Schultheiß Bauer, von Weiſſenſtein, und deſſen Ehefrau, Bekl., Wiederkl., Anten und der Wittwe Thereſe Reble von Donzdorf, cum curat. Kl. Wiederbekl., Atin, Entſchädigungs-Forderung in der Vor- und Erbſchafts-Anſprüche in der Nachklage betreffend, das am 22. Juli 1823 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Antiſchen Theils in die Koſten dieſer Inſtanz beſtätigt.

Am 30. Juni wurde:

10. in der Rechtsſtreitigkeit zwiſchen der Wittwe Chriſtiane Werner in Stutt-

gart, Kl., und dem Regierungs-Direktor Entreß von Fürstenegg, nun in Ellwangen, Bekl., rückständige Hausmiethe betreffend, condemnatorisch erkannt, unter Verurtheilung des beklagten Theils in die Kosten des Prozesses.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 17. Juni wurden geschieden:

1. der Bauer Johannes Frey, von Klein-Eißlingen, O.A. Göppingen, Kl., von Marie Ursula, geb. Bühler, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Letzteren in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten, und
2. Johanne, geb. Wörlin, von Ulm, Kl., von dem Federnhändler Matthäus Schemmer daselbst, Bekl., aus gleichem Grunde wie zu 1. und gleichfalls unter Verurtheilung des beklagten Theils in die Kosten.

Stuttgart den 14. August 1824.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 45.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 23. August 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die Verleihung der Verdienst-Medaille an den Landjäger-Rottenmeister Schneider und die Belohnung des Landjägers Hahn betreffend. — Vorschrift, betreffend die Vorprüfung der nicht in einer öffentlichen Schule befindlichen Jünglinge, die bei dem Land-Examen erscheinen wollen. — Aufforderung der Bewerber um die Aufnahme in die K. Thier-Arznei-Schule. — Instruktion für die Vollziehung des Gesetzes vom 18. Juli 1824, die Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Holzheim, Dekanats Göppingen, dem Pfarr-Verweser M. Cleß, von Steinenberg, Dekanats Schorndorf, und die erledigte evangelische Pfarrei Bergfelden, Dekanats Sulz, dem Pfarr-Vikar M. Scholder in Heubach, Dekanats Aalen, gnädigst übertragen.

Sodann ist durch höchste Entschließung von demselben Tage der Amtsschreiber Kurz

zu Dürrmenz, Oberamts Maulbronn, auf die Amtsschreiberei Forchtenberg, Oberamts Oehringen, und

der Amtmann und Amtsschreiber Mödel zu Forchtenberg auf die Amtsschreiberei Dürrmenz versetzt worden.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung von demselben Tage dem bisherigen Lehrer der französischen Sprache an der Universität, Professor Gerlach, die nachgesuchte Dienst-Entlassung ertheilt.

Unterm 15. d. M. wurde dem bisherigen Auditoriats-Amtsverweser, Oberlieutenant Flattich, die erledigte Auditors-Stelle bei der Artillerie-Brigade, und

dem seitherigen Oberamts-Gerichts-Aktuar zu Rottenburg, Landauer, die erledigte Auditors-Stelle bei der vierten Infanterie-Brigade übertragen.

Unter eben diesem Tage ist der Stadtschreiber Meinrad Arnaud in Sigmaringen zum K. Post-Verwalter daselbst ernannt, und

der Verleihung des Charakters eines Ober-Postamts-Sekretärs an den ersten Ober-Postamts-Offizialen Nagel zu Heilbronn die höchste Bestätigung ertheilt worden.

Durch Entschließung des K. Ministerial-Raths vom 31. v. M. ist der Kanzellist Niemez bei der Regierung des Jart-Kreises wegen körperlicher Gebrechen auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Unterm 12. d. M. erhielt der auf die katholische Mariä-Kaplanei in Leutkirch ernannte Repetent in Tübingen, Xaver Khoun, von Rottweil, die Königl. Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Die Verleihung der Verdienst-Medaille an den Landjäger-Rottenmeister Schneider und die Belohnung des Landjägers Hahn betreffend.

Durch höchste Entschließung vom 15. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem zu Künzelsau stationirten Landjäger-Rottenmeister Schneider zur Belohnung für die von ihm unter Beihülfe des Landjägers Hahn mit eben so viel Klugheit

als Thätigkeit bewirkte Wiederbeifahung des zu Hall aus dem Gefängniſſe ausgebrochenen Raubmörders Karl Bauer, und in Anerkennung ſeiner weiteren, um die öffentliche Sicherheit bereits erworbenen Verdienſte die ſilberne Verdienſt-Medaille zu verleihen, und dem Landjäger Hahn eine Geld-Prämie gnädigſt zu bewilligen geruht.

Stuttgart den 18. Auguſt 1824.

Schmidlin.

2. Des Studienraths.

Vorſchrift, betreffend die Vorprüfung der nicht in einer öffentlichen Schule befindlichen Jünglinge, die bei dem Land-Examen erſcheinen wollen.

Man hat zu bemerken gehabt, daß die beſtehende Verordnung, nach welcher junge Leute, die bei dem Land-Examen erſcheinen wollen, aber in keiner öffentlichen lateiniſchen Schule Unterricht genießen, wenigſtens bei der Viſitation der ihnen nächſt gelegenen lateiniſchen Schule ſich vor dem Pädagogarchen ſtellen, und ſich von demſelben prüfen laſſen ſollen, nicht immer beobachtet wird. Es wird daher dieſe Vorſchrift hiemit erneuert, und den Pädagogarchen aufgegeben, dieſelbe bei Gelegenheit in Erinnerung zu bringen, und ſich darnach zu achten.

Stuttgart den 13. Auguſt 1824.

Süskind.

3. Behörde für die Königl. Thier-Arznei-Schule.

Aufforderung der Lehr-Candidaten für das Schuljahr 18²⁴/₂₅.

Bei der Königl. Thier-Arznei-Schule zu Stuttgart wird, wie bisher, zu Anfang Novembers ein neuer Lehr-Curſus beginnen.

Hinſichtlich der erforderlichen Eigenſchaften, welche die Aufnahme geſtatten, verweist man auf die im Jahre 1822 ergangene Bekanntmachung. (Staats- und Reg. Blatt Nro. 53. S. 611.) Die Königl. Oberämter werden hierbei erſucht, die eingehenden Geſuche der unterzeichneten Stelle bald möglich zuzuſenden, um ſolche dem Königl. Miniſterium des Innern zur Entſcheidung in geeigneter Zeit vorlegen zu können.

Von getroffener hoher Verfügung werden die betreffenden Königl. Oberämter in Kenntniß geſetzt werden.

Stuttgart den 17. Auguſt 1824.

Walz.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Instruktion für die Vollziehung des Gesetzes vom 18. Juli 1824, die Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben betreffend.

(Mit einer Beilage.)

§. 1.

Das Gesetz vom 18. Juli 1824 bezeichnet diejenige Summe, welche jeder Oberamts-Bezirk, mit Ausnahme der Standes- und Gutsherrschaften, an den Wirthschafts-Abgaben für die Etatsjahre $18\frac{24}{25}$ jährlich beizutragen hat.

Es sind in eben diesem Gesetz diejenigen Behörden bestimmt, welche die Unter-Austheilung dieser Summen in den einzelnen Bezirken vorzunehmen haben; das Gesetz verordnet ferner, daß die Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben in den Oberamts-Bezirken ungetheilt diejenige Cameral-Verwalter besorgen sollen, welche damit schon früher durch das Dekret vom 24. Juli 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 51) und durch nachgefolgte Verfügungen beauftragt worden sind.

Für die Vollziehung dieses Gesetzes ertheilt nun das K. Steuer-Collegium den K. Ober- und Kameralämtern folgende Instruktion:

§. 2.

Die jährliche Vertheilung und Umlage der Aversalsumme ist im Monat August vorzunehmen, und das ganze Geschäft so zu beschleunigen, daß die Erhebung der ersten Rate (vom 1. Juli bis letzten September) auf den 1. Oktober keinem Anstand unterliegt.

§. 3.

Da nach der Bestimmung des Gesetzes §. 4 die Oberamts-Corporationen nicht mehr verbunden sind, für die möglichen Ausfälle einzustehen; so wird den Ober- und Cameral-Beamten, den Stadt-Accisern, so wie überhaupt der — mit der Austheilung beauftragten Commission (Gesetz §. 5) zur besondern Pflicht gemacht, diesem — für die Staatskasse wichtigen Umlage-Geschäfte ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen, und bei eigener Verantwortlichkeit durch eine umsichtige und verhältnißmäßig gleiche Vertheilung der Abgabe, den Antheil an der Aversalsumme, welchen jeder Oberamts-Bezirk zu über-

nehmen hat, um so gewisser sicher zu stellen, als die Beitragssumme so bedeutend herabgesetzt worden ist.

§. 4.

Zum Behuf der jährlichen Unter-Austheilung der Aversalsumme auf die einzelnen Wirthschafts-Gewerbe ist von dem Gemeinderath eines jeden Orts gutächtliche Aeußerung über den Umfang der einzelnen Wirthschafts-Gewerbe und ihre Verhältnisse gegen einander einzuholen; diese Gutachten müssen in der Mitte des Monats Juli dem Ober- und Cameralamt übergeben werden.

Zu den Gemeinderäthen versiehet man sich, daß sie ihr Gutachten auf die ihnen beiwohnende Kenntniß von dem Umfange jedes Wirthschafts-Gewerbes gewissenhaft gründen, und zu dem Ende sich angelegen seyn lassen werden, den Wirthschafts- und Getränke-Fabrikations-Betrieb jedes Einzelnen fortdaurend so zu beobachten, daß sie von jedem anzugeben im Stande sind,

a) wie überhaupt die Wirthschaft gehe,

b) wie stark etwa im Jahre der Getränke-Verschluß an Wein, Most, Bier, Branntwein ꝛc. seyn möchte,

c) wie sich die Wirthschaft zu den übrigen verhalte,

d) wie hoch sich bei Brauern, Brennern ꝛc. das jährliche Fabrikations-Quantum belaufen könne ꝛc.

§. 5.

Zum Behuf der neuen Unter-Austheilung haben der Oberamtmann und Cameral-Verwalter durch den — zum Umlage-Geschäft beizuziehenden verpflichteten Aktuar, nach anliegendem Formular, ein tabellarisches Verzeichniß über die Wirthschaften jeder Art, und über die — von jedem Wirthschafts-Gewerbe in dem letztverflossenen Jahr bezahlte Umgelds- ꝛc. Aversal-Abgabe fertigen zu lassen.

§. 6.

Sind die Vorbereitungs-Geschäfte beendigt, und solche — so wie die gesammelten Notizen — von dem Oberamtmann, Cameral-Verwalter und Stadt-Acciser sorgfältig geprüft; so haben die Commissions-Glieder, welchen es überlassen bleibt, den bisherigen Ober-Umgelder zu dem Umlage-Geschäft beizuziehen, alle — auf eine möglichst gleiche Vertheilung der Umgelds-Abgabe einwirkende Umstände gemeinschaftlich zu erwägen, und hiebei nicht nur die eingeholten Gutachten der Gemeinderäthe, und andere aufgenommene Notizen, so wie die Erfahrung über die Leistungen des letzten Jahrs zu benützen, sondern auch vorzüglich den neuesten Zustand der Wirthschaften ins Auge zu fassen, sofort auf diese

Grundlagen die Unter-Austheilung der Umgelds-Abgabe auf alle im Anfang des Etats-Jahrs vorhanden gewesene und bis zur Zeit der Umlage neu entstandene Wirthschafts-Gewerbe, mit Ausschluß der gutsherrlichen Wirthschaften und Brauereien, so wie derjenigen Wirthe, welche ihre Gewerbe am 1. Juli der Vorschrift gemäs eingestellt haben (§. 11) gewissenhaft vorzunehmen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der nach dem Gesetz §. 4 bewilligte Abzug von $\frac{1}{3}$ an derjenigen Umgelds-Aversalsumme welche die Oberamts-Bezirke bisher geleistet haben, in der neuen Unter-Austheilung den einzelnen Wirthschaften — nicht ohne weiteres, in verhältnißmäßig gleichen Quoten an dem frühern Ansatz gutgeschrieben werden dürfe, vielmehr beruhet die Bestimmung der künftigen Beitrags-Schuldigkeit der einzelnen auf neuer Prüfung der dermalen bestehenden Verhältnisse, wornach die bisherigen Concurrenz-Quoten der Wirthe sich theils erhöhen, theils vermindern werden.

§. 7.

Bei der Vertheilung der Auflage ist ferner auch auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was von Wirthschaften, welche zwischen dem Jahr entstehen, namentlich von selbst erzeugtem — und durch Ausschank verschlossenem Getränke, etwa im Laufe des Jahrs zu erheben seyn dürfte; jedoch ist die Umlage-Summe nie so sehr zu vermindern, daß nicht mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen wäre, es werde durch neu entstandene Wirthschaften und Ansätze eine gleich große Summe in Zuwachs kommen.

§. 8.

Nach vollzogener Umlage ist durch das Oberamt das Resultat der Vertheilung ungesäumt zu publiciren.

Zu diesem Ende hat jeder Orts-Vorsteher sämtliche Wirthe seines Orts auf Einmal zu versammeln, und denselben in Gegenwart aller die einzelnen Beitrags-Quoten mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß vermeintliche Beschwerden dagegen, so wie etwaige Erinnerungen über die — ihren Gewerbs-Genossen gemachte Ansätze in der gesetzlichen Frist von acht Tagen, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, bei der niedergesetzten Commission und zunächst bei dem Oberamt anzubringen seyen, und daß nach diesem Termin keine weitere Einwendung oder Beschwerde-Führung mehr angenommen werde.

Ueber diese Publikations-Verhandlung ist ein — von dem Orts-Vorsteher zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, und solches dem Oberamt einzusenden, damit

daſſelbe von dem Tage der geſchehenen Bekanntmachung unterrichtet werde.

Sollte am Tage der Bekanntmachung einer oder der andere von den Wirthen abweſend ſeyn, ſo iſt ſolches in dem Protokoll zu bemerken, die Publikation in der Folge bei jedem Einzelnen nachzuholen, und hiernach das Protokoll zu vervollſtändigen.

§. 9.

Nach Ablauf der zu Einreichung der Beſchwerden und Erinnerungen beſtimmten Friſt hat ſich die Commiſſion, welche aus den — in §. 6 des Geſetzes bezeichneten Beamten, und zwei von der Amts-Verſammlung zu wählenden — durch den Oberamtmann für dieſe Verhandlung beſonder zu verpflichtenden Mitgliedern und aus einem Aktuar beſteht, innerhalb acht Tagen zu verſammeln, die Reklamanten einzuberufen, ſofort die bei der erſten Commiſſion vorgebrachten Beſchwerden und Erinnerungen genau zu prüfen und zu erledigen.

Die Einwendungen, welche einzelne Wirthe theils gegen die ihnen ſelbſt, theils gegen die — ihren Gewerbs-Genoſſen von der erſten Commiſſion beſtimmte Beitrags-Anſätze machen, ſind im Protokoll zu bemerken, und die Entſcheidungen der Rekurs-Commiſſion beizufügen. Gegen die Erkenntniſſe dieſer zweiten Commiſſion wird kein weiteres Mittel mehr zugelaſſen.

§. 10.

Wer ſein Wirthſchafts-Gewerbe mit Vorbehalt des Wirthſchafts-Rechts niederlegen will, muß ſolches vor der Jahrs-Umgelds-Repartition, nämlich vor dem 1. Juli, und zwar vor Oberamt, zu Protokoll erklären.

Für das Jahr $18\frac{4}{5}$ darf der Termin angemeſſen verlängert — und im Fall der Aufkündigung eine verhältnißmäßige Umgelds-Rate angeſetzt werden.

Beim Einſtellen der Wirthſchaften kann das Recht ſelbſt nur dadurch gewahrt werden, daß der doppelte Betrag des geſetzlichen Recognitions-Gelds auf die Zeit des Nichtbetriebs bezahlt wird. (§. 7 des Geſetzes.)

Wenn aber ein Wirth ſeine Wirthſchaft nicht zugleich mit dem Privilegium ſelbſt, ſondern mit dem Vorbehalt deſſelben aufgibt, darf derſelbe im Laufe des Jahrs die Wirthſchaft nicht wieder anfangen und betreiben, vielmehr wird derſelbe, wenn er das Gewerbe dennoch fortſetzt, mit der darauf geſetzlich beſtimmten Strafe belegt.

Die K. Ober- und Cameralämter haben ſolche Wirthe unter ſtrenge Aufſicht zu ſtellen, auch dafür zu ſorgen, daß den

betreffenden Gemeinden diejenige Wirthe, welche ihr Wirthschafts-Gewerbe im Lauf eines bestimmten Jahrs nicht mehr betreiben wollen, durch den Orts-Vorstand genannt, auch das Wirthschafts-Zeichen eingezogen oder abgenommen werde.

Derjenige Umgelds-Pflichtige, welcher das Einstellen seiner Wirthschaft zu der gesetzlich bestimmten Zeit nicht erklärt hat, und auf welchen daher die Jahrs-Repartition angewendet worden ist, muß den ihm bestimmten Ansatz auf das ganze Jahr bezahlen, wenn er auch mit diesem Ansatz oder mit dem Bescheid der Beschwerde-Commission nicht zufrieden ist, oder wenn er die Wirthschaft nicht betreibt. Nur der Wegzug in eine andere Gemeinde, oder der Tod des Umgelds-Pflichtigen, deßgleichen eine gesetzliche Verhinderung in Fortsetzung des Gewerbes, kann eine Ausnahme hievon in der Art begründen, daß der Ansatz nur für das laufende Quartal zu bezahlen ist.

Wird aber die Wirthschaft durch die Wittwe fortgesetzt, oder geht eine dingliche Wirthschaft auf einen andern Besitzer über, so ist der Ansatz für das ganze Jahr unverändert fortzubezahlen.

§. 11.

Wenn ein Wirth seine Wirthschaft ganz niederlegen, nämlich auf das Recht selbst verzichten will, so ist er an keine Zeit gebunden, und hat derselbe, wenn es im Laufe des Jahrs geschiehet, nur noch die laufende Quartal-Rate zu bezahlen.

§. 12.

Unerachtet denjenigen Wirthschafts-Berechtigten, welche neben der Wirthschaft ein weiteres — mit dieser nicht zusammenhängendes, d. h. ein besonder concessionirtes Gewerbe, z. B. eine Brauerei treiben, frei stehet, nur das Eine oder Andere fortzusetzen, so dürfen dagegen, wenn z. B. die Schildwirthschaft als Hauptsache, obgleich unter Vorbehalt des Rechts, eingestellt wird, die davon abhängigen Gewerbe, z. B. Bierschank ꝛc. ohne besonders hiezu ertheilte Erlaubniß, ebenfalls nicht mehr betrieben werden.

§. 13.

In dem vorbezeichneten Falle nun, wenn nämlich ein Wirth mehrere für sich bestehende Wirthschafts-Gewerbe, z. B. eine Wirthschaft und eine Bierbrauerei zugleich betreibt, und nur auf das eine Recht verzichten will, ist ihm, wenn es im Laufe des Jahrs geschiehet, und der Ansatz für jedes Gewerb nicht abgesondert bestehet, ein verhältnißmäßiger Abzug für die übrigen Quartale zu machen.

§. 14.

Nach vollständiger Beendigung des Umlage-Geschäfts haben sodann das Ober- und Cameralamt dem K. Steuer-Collegium über folgende Punkte Bericht zu erstatten:

1.) wie viel an der — dem Oberamt angesetzten Aversal-Summe von der Vertheilungs-Commission umgelegt worden sey, wie viel nämlich die Total-Summe nach der ersten Umlage betrage?

2.) Im Fall Reklamationen gegen diese Umlage vorgekommen, wie hoch sich die Total-Summe, gegründet auf die — nach der Entscheidung oder Abänderung der Beschwerde-Commission modificirte Vertheilung, belaufe?

Zugleich ist mit diesem Bericht ein doppeltes Verzeichniß über die Umlage-Kosten, welche für die nicht in Besoldung stehende Personen, so wie für die etwa nothwendig werdende Reisen nach den gesetzlichen Tarifen zu berechnen sind, zur Dekretur vorzulegen.

§. 15.

Um den Abgabe-Beitrag von den im Laufe des Jahrs neu entstehenden Wirthschaften mit möglichster Zuverläßigkeit bestimmen zu können, hat der betreffende Gemeinderath dem Ober- und Cameral-Amt in einer gutächtlichen Aeußerung bestimmte Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse, die ökonomische Einrichtung, die Getränke-Vorräthe, über die Anzahl und Größe der Kessel ꝛc. desjenigen zu geben, welcher eine Bierbrauerei oder Wirthschaft eröffnen will; zugleich ist aber auch in diesem Gutachten, unter Berücksichtigung aller einschlagenden — und insbesondere der örtlichen Verhältnisse, anzudeuten, welchem von den bereits bestehenden Wirthschafts-Gewerben diese neue Wirthschaft in ihrem künftigen Betrieb etwa gleich kommen oder sich annähern dürfte.

Das Ober- und Cameral-Amt haben sofort den Zwischen-Ansatz, welcher jedoch nicht unter das — im Gesetz §. 8 bestimmte Minimum sinken darf, zu reguliren.

Uebrigens kann von dem Wirthschafts-Recht so lange kein Gebrauch gemacht werden, bis das dafür angesetzte Concessions-Geld bezahlt ist.

§. 16.

Was den — den Weinberg-Besitzern gestatteten ¾jährigen Ausschank ihres selbst erzeugten Weins berifft; so hat der Gemeinderath sich vorerst zu überzeugen, ob der Wein wirklich eigen erzeugtes Gewächs sey, und sodann nach vorheriger Vernehmung des Weinberg-Besitzers und Prüfung

seiner Angabe eine gutächtliche Aeusserung oder eine Urkunde über das zum Ausschank bestimmte Quantum und den Werth desselben auszustellen, worauf sofort das Ober- und Cameral-Amt die Abgaben davon vorschriftmäßig zu berechnen haben.

Die auf diese Art berechnete Abgabe, welche jedoch nicht weniger als das im Gesetz §. 8 und 9 bestimmte Minimum betragen darf, muß sodann von dem Weinberg-Besitzer vollständig bezahlt werden.

Hingegen ist ihm, wenn das Quantum in einem Quartal nicht abgesetzt worden seyn sollte, erlaubt, den Weinschank auch im zweiten Quartal gegen weitere Entrichtung von 1 fl. Concessions- und 32 kr. Recognitions-Geld fortzusetzen.

§. 17.

Derjenige Bierschenke, welcher Bier vom Ausland bezieht, hat sich bei dem Ober- und Cameral-Amt zu melden, und sind ihm sofort in einem Zwischen-Ansatz die Abgaben nach §. 35 der Umgelds-Ordnung zu bestimmen.

§. 18.

Die Zwischen-Ansätze, welche im Laufe des Etats-Jahrs zu machen sind, geschehen, wenn der Cameral-Verwalter nicht in dem Orte des Oberamts-Sitzes wohnt, zwischen dem Ober- und Cameralamt durch schriftliche Mittheilung, und sind von letzterem in der Umgelds-Jahrs-Rechnung nicht unter der Jahrs-Umlage, sondern unter den Zwischen-Ansätzen zu verrechnen.

§. 19.

Würde Jemand ein Wirthschafts-Gewerbe heimlich oder ohne Erlaubniß treiben, oder derjenige, welcher zum unbeständigen Ausschank seines selbst erzeugten oder erkauften Getränks Erlaubniß erhalten hat, das bestimmte — und ins Umgeld berechnete Ausschanks-Quantum überschreiten; so hat der Orts-Vorsteher, welcher über derlei Gesetzes-Uebertretungen zunächst wachen soll, hievon dem betreffenden Oberamt unverzüglich Anzeige zu machen, das Oberamt sogleich Untersuchung diesfalls vorzunehmen, und hiebei nach den Bestimmungen der Umgelds-Ordnung, welche in dergleichen Fällen unverändert zur Richtschnur dienen, u verfahren.

§. 20.

Mit der neu regulirten Aversal-Beitrags-Quote von jeder Privat-Wirthschaft hat das betreffende Cameral-Amt auch das jährliche Recognitions-Kessel- und Hafen-Geld, und neben diesen Abgaben von Privat-Wirthschaften die Umgelds-2c. Schuldigkeiten von den gutsherrlichen Wirthschaften und Brauereien, welche letztere

das Königliche Steuer-Collegium auf dießfalls eingeforderte gutächtliche Berichte ſelbſt beſtimmen wird, in Quartal-Raten zu erheben.

§. 21.

Den Einzug der Wirthſchafts-Abgaben hat der Cameral-Verwalter in der Oberamts-Stadt vorzunehmen, und die Wirthe zu Bezahlung ihrer Schuldigkeit dahin einzuberufen.

Sollte jedoch die Oberamts-Stadt für einen Theil der Orte des Oberamts-Bezirks zu entfernt liegen; ſo iſt dem Erhebungs-Beamten erlaubt, noch einen zweiten Ort für den Einzug der Wirthſchafts-Abgaben zu beſtimmen.

Uebrigens iſt der Einzug dieſer Wirthſchafts-Abgaben ſo zu beſchleunigen, daß die Staats-Haupt-Caſſe in der erſten Woche nach dem Quartal Lieferungen hievon erhält, und längſtens in der dritten Woche nach dem Quartal-Termin das Gefäll vollſtändig abgeliefert wird.

§. 22.

Gegen diejenigen Wirthe, welche ihre ſchuldige Abgabe nicht auf die beſtimmte Termine bezahlen, hat das Cameralamt ſogleich die geſetzlichen Mittel zur Beitreibung anzuwenden, und wenn dieſe fruchtlos bleiben, nach Maßgabe der Verordnung vom 13. und 14. Juli 1823 die oberamtsgerichtliche Hülfe um ſo mehr nachzuſuchen, weil keine Ausſtände in den Rechnungen angenommen werden, von welchen nicht nachgewieſen iſt, daß wegen Beitreibung derſelben die geſetzlichen Mittel zu rechter Zeit, aber ohne Erfolg angewendet worden ſind, und daß überhaupt ſolche Hinderniſſe vorliegen, welche die Nachführung im Ausſtand rechtfertigen.

§. 23.

Die Umgelds-Entſchädigungen ſind wie bisher aus der Umgelds-Kaſſe für Rechnung der Staats-Kaſſe auszubezahlen.

§. 24.

In Anſehung der Jahrs-Rechnungs- und Quartal-Berichts-Einſendung an das Königliche Umgelds-Reviſorat hat es vor der Hand bei den beſtehenden Vorſchriften, und namentlich der Verordnung vom 4. Januar 1823 ſein Verbleiben, wonach ſich die Umgelds-Erhebungs-Beamten genau zu achten haben.

§. 25.

Die Berichte in Umgelds-Verwaltungsſachen ſind von den betreffenden Ober- und Cameral-Beamten gemeinſchaftlich, von den letztern aber die — auf das Kaſſen- und Rechnungs-Weſen ſich beziehenden Berichte allein zu erſtatten; auch haben die Oberämter über die von ihnen ertheilte

Wirthſchafts-Conceſſionen und die deshalb angeſetzte Gebühren das — nach der Verordnung vom 28. Januar 1823 (Staats- und Reg. Bl. Nro. 36. §. 11) vorgeſchriebene Verzeichniß an das Königliche Umgelds-Reviſorat einzuſenden.

Stuttgart den 19. Auguſt 1824.

Süskind.

Dienſt-Erledigungen.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Reuſten, Diöceſe Herrenberg, welche 680 Pfarr-Genoſſen enthält, und deren Einkommen auf 694 fl. nach Etats-Preiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Kocherthürn, Oberamts und Dekanats Neckarſulm, wird wieder beſetzt werden. Sie begreift den Pfarrort mit einigen Filialhöfen und die in den umliegenden evangeliſchen Orten wohnenden Katholiken, dermal 559 Pfarrgenoſſen. Das Einkommen belauft ſich an Güter-Ertrag, Zehnten, Grundgefällen und Kapitalzinſen, über Abzug der Ausgabe für einen beſtändigen Vikar, auf 1270 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich insbeſondere bewerben wollen, haben ihre Bittſchriften vorſchriftmäßig binnen vier Wochen an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

Gedruckt bei S. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Beilage zu Nro. 45. des Reg. Blatts von 1824.

Oberamt N. N.

Protokoll

über

die Umlage der Wirthschafts-Gefälle auf die einzelnen Abgabe-Pflichtigen

vom 1. Juli
bis zum 30. Juni

Namen der Orte und der Wirthe.	Art des Gewerbes.	Betrag an Umgeld, Accise und Halbthaler-Geld von 18$^{50}/_{51}$.	Notizen über den Umfang der Gewerbe aus den Berichten der Gemeinderäthe.
		fl.	

Ansatz der Averſal-Summe von der Vertheilungs-Commiſſion.	Betrag der Verminderung von der Beſchwerde-Commiſſion.	Reſt wirkliche Averſal-Summe.	Anmerkungen.
fl.	fl.	fl.	

Digitized by Google

Nro. 46.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 28. August 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die Wahl zweier Staatsdiener zu ständischen stellvertretenden Mitgliedern des Staats-Gerichtshofs betreffend. — Instruktionen für die Vollziehung a) des Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824 in Beziehung auf die Steuern von Apanagen, Aktiv-Capitalien, Besoldungen und Pensionen; — b) des Accise-Gesetzes und des Gesetzes über die Auflage auf die Hunde; — c) des Gesetzes wegen Erhebung und Vertheilung der Tabak-Auflage; — d) des Gesetzes wegen Regulirung der Straßen-Bau-Abgabe für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen und für solche mit hervorstehenden Radnägeln.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. die Referendäre erster Classe,

Glaser, von Ulm,
Joseph v. Mayr, von Ehingen,
Fetzer, von Reutlingen, und
Carl Krauß, von Oehringen,

in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht.

Glaser hat Calw, v. Mayr — Ravensburg, Fetzer — Reutlingen, Krauß — Künzelsau zum Wohnorte gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben ver-

mögе höchſter Entſchließung von demſelben Tage die mittelſt Erhebung der früher in Langenſchemmern, Dekanats Biberach, beſtandenen Kaplanei neuerrichtete katholiſche Pfarrei daſelbſt dem Präzeptor Haueiſen in Ehingen,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Warth, Dekanats Nagold, dem ſeitherigen Pfarr-Verweſer Wagner, von Reuſten, Dekanats Herrenberg,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Pflummern, Dekanats Münſingen, dem Pfarr-Verweſer Schmoller, von Pfeffingen, Dekanats Balingen, gnädigſt übertragen, und

dem evangeliſchen Pfarrer Seefried in Altenmünſter, Dekanats Crailsheim, die nachgeſuchte Dienſt-Entlaſſung ertheilt.

Vermöge höchſter Entſchließung von eben dieſem Tage iſt der evangeliſche Pfarrer Moz in Unter-Jeſingen, Dekanats Herrenberg, als dienſtunfähig, und

der 78 Jahre alte katholiſche Pfarrer Erhard in Binswangen, Dekanats Riedlingen, ſeinem Anſuchen gemäß, in den Ruheſtand verſetzt worden.

Ferner haben Seine Königl. Majeſtät vermöge höchſten Dekrets vom 20. d. M. dem Geheimen-Raths-Kanzelliſten Hahn den Titel eines Sekretärs zu ertheilen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

Die Wahl zweier Staatsdiener zu ſtändiſchen ſtellvertretenden Mitgliedern des Staats-Gerichtshofs betreffend.

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 18. d. M. dem Oberamts-Richter Frey in Cannſtadt und dem Ober-Tribunal-Rath v. Baur zur Annahme der auf ſie gefallenen Wahl zu ſtändiſchen ſtellvertretenden Mitgliedern des Staats-Gerichtshofs Höchſt Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht haben; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. Auguſt 1824.

Für den Miniſter:
v. Otto.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

a) Instruktion für die Vollziehung des Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824 in Beziehung auf die Steuern von Apanagen, Aktiv-Capitalien, Besoldungen und Pensionen.

Zu Vollziehung des Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824 (Reg. Blatt Nro. 38) so weit sich dasselbe auf die Steuern von Apanagen, Activ-Capitalien, Besoldungen und Pensionen bezieht, erhalten die damit beauftragten Beamten folgende Erläuterungen und Anweisungen.

§. 1.

Im Allgemeinen verweist das K. Steuer-Collegium auf die Vollziehungs-Instruktion vom 29. Juni 1821 (Reg. Blatt Nro. 56), auf die erläuternden Bemerkungen zum Gesetz vom 26. December 1823 und auf die durch einzelne Erlasse gegebenen Bestimmungen.

Diese Vorschriften bleiben, so weit sie durch das neue Gesetz vom 18. Juli 1824 keine Veränderung erlitten haben, in Wirksamkeit, und es haben sich die K. Beamten nach denselben auch bei der Steuer-Aufnahme pro $18\frac{2}{25}$ zu benehmen.

§. 2.

Da die Aufnahme der Capital-Steuer im Laufe des Monats August eines jeden Finanzjahrs vollzogen werden soll, (Gesetz, §. 5) so werden die K. Oberämter angewiesen, dieselbe für das Etatsjahr $18\frac{4}{25}$ unverzüglich einzuleiten.

Die angeordneten Haupt-Uebersichten, samt Beilagen, sind dem K. Steuer-Collegium für jedes Finanzjahr spätestens je auf den 1. November mit Bericht vorzulegen.

§. 3.

Den K. Oberämtern wird hiebei zur besondern Pflicht gemacht, die Fassionen, Protokolle und Urkunden über den Betrag der Activ-Capitalien mit den Aufnahme-Verzeichnissen von $18\frac{3}{24}$ zu vergleichen, und da, wo sich in den neuen Aufnahmen ein bedeutender Minder-Betrag findet, die Ursachen desselben genau zu untersuchen, und hievon dem K. Steuer-Collegium jedesmal bei Uebergabe der Haupt-Berechnung Anzeige zu machen, welches dann weitere Verfügungen treffen wird.

Auch werden die K. Oberämter erinnert, zu Folge des §. 12 der Vollziehungs-Instruktion vom 29. Juni 1821 die Exemten-Listen sorgfältig zu prüfen und keine

Befreiung zu gestatten, welche nicht gesetzlich begründet ist.

§. 4.

Die Königlichen Oberämter haben dafür zu sorgen, daß die Capital-Steuern für die Jahre $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$ auf die in dem Gesetz vom 18. Juli 2824 §. 5 genannten Termine eingezogen und je auf den 15. Dezember und 15. Februar in die Staats-Haupt-Casse unfehlbar vollständig geliefert werden.

§. 5.

Da die Capital-Steuer für den 1. Juli $18\frac{19}{20}$ erst am 22. Juni 1820 ausgeschrieben wurde, folglich bei öffentlichen Cassen erst an den Zinsen, welche vom 1. Juli $18\frac{20}{21}$ zahlbar waren, abgezogen werden konnte, indessen aber für jedes folgende Jahr eine Capital-Steuer bestand und nie zwei Steuern an einem Jahrs-Zins in Abzug gebracht werden durften; so sind die öffentlichen Cassen mit dem Einzug der Capital-Steuer bis jetzt in der Regel um ein Jahr im Rückstand geblieben.

Dieselben werden daher angewiesen, nach dem Beispiel der Staatsschulden-Zahlungscasse an denjenigen Capital-Zinsen, welche zwischen dem 1. Juli 1824 und 1. Juli 1825 verfallen, zwei Capital-Steuern auf einmal abzuziehen, nämlich die rückständige von $18\frac{23}{24}$ und die laufende von $18\frac{24}{25}$. Diese Verfügung bezieht sich nur auf solche Capitalien, welche vor dem 15. Mai 1820 bei einer öffentlichen Casse angelegt waren, in sofern bei den nachher angelegten keine Steuer im Rückstand seyn wird. Bei der Ausstellung von Befreiungs-Urkunden ist auf obige Bestimmungen Rücksicht zu nehmen.

§. 6.

Die Aufnahme der Besoldungs- und Pensions-Steuern hat so bald zu geschehen, daß die Verzeichnisse längstens bis 1. April eines jeden Finanz-Jahrs dem Königlichen Steuer-Collegium vorgelegt werden können.

Der Zahlungs-Termin bleibt für die beiden Jahre $18\frac{24}{25}$ und $18\frac{25}{26}$ der 1. April.

Die Einlieferung der Steuern an die Staats-Haupt-Casse muß noch im Laufe des Monats April geschehen.

§. 7.

Wenn sich ein Einkommen im Laufe des Etats-Jahrs durch Todes-Fall, Versetzung, Quiescirung oder Pensionirung verändert hat, so ist bei Berechnung der Steuer-Schuldigkeit für jede Periode der Betrag eines ganzen Jahrs-Einkommens zu Grund zu legen, und es sind die Raten nicht von dem Einkommen, sondern von derjenigen Steuer zu berechnen, welche es das ganze Jahrs-Einkommen betroffen

hätte, wenn keine Veränderung eingetreten wäre.

§. 8.

Die nach dem neuen Abgaben-Geſetz §. 7 bis zu dem Belauf von 300 fl. steuerfrei bleibenden Naturalien, (worunter nicht nur Getraide, ſondern auch Wein, Holz, Heu, Stroh, Obſt, Hanf ꝛc. gehören) ſind in den Faſſionen von dem ganzen Einkommen in Abzug zu bringen; der Ueberreſt wird in die Haupt-Ueberſicht aufgenommen, und es iſt nur von dieſem die Steuer zu berechnen.

§. 9.

Wenn ſich das Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht, oder nur unbedeutend verändert hat, ſo genügt es, ſtatt einer förmlichen Faſſion, an einer Anzeige, daß ſich nichts verändert habe.

In ſolchen Fällen werden die K. Oberämter von dem im letzten Jahr fatirten Betrag des Einkommens den Anſchlag der Naturalien bis auf 300 fl. in Abzug bringen, den Ueberreſt aber in Beſteurung ziehen.

Hiebei wird übrigens bemerkt, daß veränderliche Theile des Einkommens, wie z. B. Zehenten ꝛc. zu Folge des Abgaben-Geſetzes vom 29. Juni 1821 §. 29, auch für die Jahre $18\frac{2}{20}$ nach dem Durchſchnittertrag der Jahre 1817, 1818 und 1819 zu berechnen ſind.

§. 10.

Die angeordneten Haupt-Ueberſichten behalten ihre bisherige Form, nur mit dem Unterſchied, daß die Naturalien bis auf 300 fl. (nach §. 7 oben) in denſelben wegbleiben und daß die Einzugs- und Lieferungs-Gebühren von der Haupt-Summe abgezogen werden.

Die Königl. Oberämter ꝛc. werden nun angewieſen, ſich nach dieſen Vorſchriften genau zu achten.

Stuttgart den 20. Auguſt 1824.

Schlund.

b) Inſtruktion für die Vollziehung des Acciſe-Geſetzes und des Geſetzes über die Auflage auf die Hunde, vom 18. Juli 1824.

A. Acciſe-Geſetz.

Nachdem das Acciſe-Geſetz vom 18. Juli 1824 mit dem wegen der Auflage auf die Hunde mittelſt öffentlicher Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt Nro. 34 in Wirkſamkeit tritt; ſo ſieht man ſich veranlaßt, zu Vollziehung und Handhabung der darin enthaltenen Beſtimmungen folgende nähere Vorſchriften zu ertheilen.

§. 1.

1.) Markt- und Handels-Waaren ausländiſcher Kaufleute ꝛc. (§. 4.)

Zu Ergänzung der — in §. 4 des Geſetzes angeführten Beilage wird bemerkt: daß unter den in den hier allegirten §. 7 und 8 der Gewerb-Steuer-Inſtruktion vom September 1821 genannten Kleinhändlern

„alle diejenigen Händler verſtanden ſind, „deren Gewerbs-Capital die Summe „von 200 fl. nicht erreicht, daß ferner „namentlich hieher zu zählen ſind:

„Hauſirer und Krämer mit Säme„reien, mit Bierhefe, Branntwein, „Eſſig, mit Hafnergeſchirr und Glas„waaren, mit Barometern, Bildern, „Landkarten, Kupferſtichen, mit „Schirmen, alten Kleidern, mit „Rechen, Spindeln, Brechen, Ofen„röhren, Schaufeln, Schachteln, mit „Strohhüten und andern Stroh„waaren, mit Zainen, Körben, Sie„ben, Wannen, Mausfallen, Vogel„käfigen und andern Drathwaaren, „mit Flören, Neſteln u. dgl. Ar„tikeln;

dieſe zahlen, wenn ſie Ausländer ſind, täglich 15 kr. (§. 4.)

Auf den hiefür ausgeſtellten Acciſe-Zeichen iſt jedesmal der Tag der Ausſtellung mit Worten einzuſchreiben, und der Betrag der Acciſe, mittelſt Abgebung der erforderlichen Anzahl von Acciſe-Zeichen, vollſtändig zu beſcheinigen, auch auf dem Hauptzeichen die Zahl der Tage, für welche Acciſe-Zeichen ausgeſtellt worden, mit Worten beizuſetzen, z. B.

„auf ſieben Tage.“

§. 2.

Fortſetzung.

Nach dem Zoll- und Handels-Vertrag mit den Fürſtenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen vom 18. Juli 1824 Reg.-Blatt Nro. 40 iſt für die beiderſeitigen (Königl. Württembergiſchen und Fürſtlich Hohenzollernſchen) Unterthanen bei dem innern Verkehr rückſichtlich der Acciſe, der Verbrauchs- und Verkaufs-Steuer völlige Gleichheit beſtimmt worden; die berechtigten und in ihrer Heimath Gewerbſteuer entrichtenden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker aus jenen Fürſtenthümern werden daher von der Acciſe-Entrichtung im Königreiche ſowohl bei Märkten als ſonſt, wenn ſie ſich als ſolche durch amtliche Zeugniſſe ausweiſen, frei gelaſſen, ſo wie auch die württembergiſchen Unterthanen bei dem Verkehr in den gedachten Fürſtenthümern ganz gleiche Berechtigung genießen, und ſich deshalb in eintretenden Fällen mit einem von dem

Orts-Vorſtand auszuſtellenden Ausweis zu verſehen haben.

Die übrigen ausländiſchen Handelsleute, Krämer, Handwerksleute und Hauſirer, welche die inländiſchen Meſſen und Jahrmärkte beſuchen, haben, ſo wie ſie an dem Ort, wo der Jahrmarkt gehalten wird, ankommen, bei dem Acciſeamt ſich zu melden, und ſich wegen des bezahlten Eingangs-Zolls durch Vorweiſung der eingelößten Zoll-Zeichen zu legitimiren, was ihnen bei dem Eintritt in das Land durch das Zollamt zu erkennen zu geben iſt.

Eben ſo haben die Oberämter und Grenz-Zollämter diejenigen Reiſenden auswärtiger Handelsleute, aus Ländern, mit welchen keine beſondere Handels-Verträge beſtehen, wenn ſie in der Abſicht, fremde Waaren zum Verkauf anzubieten, und Beſtellungen darauf anzunehmen, ins Land kommen, ſogleich bei ihrem Eintritt zu erinnern, daß ſie bei dem Acciſeamt (Cameralamt) ein auf ein Jahr gültiges Patent mit 15 fl. zu löſen haben, widrigenfalls ſie mit der in der Verordnung vom 24. Juni 1822 beſtimmten Strafe des zehnfachen Betrags belegt werden würden.

Sowohl für dieſe, als für die Patente an Ausländer, wegen der Berechtigung zum Verkauf der Waare auf längere Zeit (§. 4), erhalten die Cameral-Beamte eine Anzahl geeigneter Formulare.

Was die letztbezeichneten Patente insbeſondere betrifft, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß im eintretenden Falle das befragte Patent nur der Acciſe-Entrichtung wegen ausgeſtellt, und dabei vorausgeſetzt wird, daß der Berechtigung zum Handel ſelbſt von Seite der Polizei-Behörde kein Hinderniß entgegen ſtehe.

Die auf die Reiſenden auswärtiger Handelsleute gelegte Patent-Abgabe wird bis auf weitere Verordnung auf diejenigen nicht angewendet, welche im Auftrage von Kaufleuten und Fabrikanten aus Baiern, Baden und der Schweiz Geſchäfte machen.

§. 3.

Fortſetzung.

Bezieht der ausländiſche Handelsmann ꝛc. mehrere Märkte des Landes nach einander, ohne zuvor wieder aus dem Lande gegangen zu ſeyn, oder ohne die Berechtigung zum Verkauf ſeiner Waaren im Inlande auf längere und zwar auf die hinreichende Zeit, nämlich vom letzten Tag des erſten Markts an gerechnet, erlangt, und das dafür beſtimmte Patent gelöst zu haben (§. 4), ſo hat er auf jedem Markt, den er aufs neue bezieht, die betreffende Klaſſen-

Accise zu bezahlen; in solchen Fällen sind sodann, statt der auf der ersten Marktstätte vorgewiesenen Eingangs-Zollzeichen, die je auf dem vorangegangenen Markt eingelösten Accise-Zeichen oder das Patent vorzuweisen.

§. 4.

Fortsetzung.

Die Accise-Aemter und die denselben durch das Cameralamt beizugebenden Urkunds-Personen haben sich einen oder einige Tage vor angehendem Markte, so wie an den Markttagen selbst in dem für den Accise-Einzug bestimmten Lokal zu versammeln, wo jeder, der die Messe mit Waaren beziehen will, zu erscheinen, sein Eingangs-Zollzeichen vorzuweisen, und sonach die Markt-Accise, gegen Empfang der Accise-Zeichen, zu bezahlen hat. Die Acciser und Urkunds-Personen werden nachdrücklich erinnert, hiebei mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, und sich bei hoher Strafe keiner Partheilichkeit, Eigennützigkeit oder Nachläßigkeit schuldig zu machen.

§. 5.

Fortsetzung.

Ueber die auf den Messen und Märkten erhobene Accise hat der Acciser ein eigenes Verzeichniß zu führen, solches am Ende von den Urkunds-Personen unterschreiben zu lassen, und sodann unter Beilegung des Verzeichnisses den Betrag in dem Accise-Journal (Tagbuch) summarisch aufzunehmen.

§. 6.

2.) Lotterien, Theater, ausgestellte Seltenheiten. (§. 5.)

Da das Gesetz bei Gegenständen, welche durch gewöhnliche Lotterien oder sonstiges Ausspielen verwerthet werden, keine Ausnahme bestimmt, so sind auch solche Gegenstände, welche das Accise-Gesetz im gewöhnlichen Verkehr nicht namentlich der Accise unterwirft, und insbesondere auch Feldfrüchte und Vieh in dem Falle der Abgabe unterworfen, wenn sie durch Lotterien oder sonstiges Ausspielen verwerthet werden.

§. 7.

3.) Fahrniß-Versteigerungen. (§. 6.)

Wenn mehrere Personen nicht durch eigene Veranstaltung, sondern durch einen dritten, gleichsam als Beauftragten, z. B. durch den öffentlich aufgestellten Auktionär eine Fahrniß-Versteigerung vornehmen lassen, ferner, wenn von Seite einer gemeinschaftlichen Erbsmasse, ehe die Fahrniß unter den Erben verloost, und ehe mithin der einzelne Eigenthümer derselben bekannt ist, eine Versteigerung gehalten wird, findet die Accise-Befreiung der es-

ſten 200 fl. des Erlöſes nur von der Geſamtſumme deſſelben Statt.

Wenn Erben über die einem jeden bereits zugetheilten Fahrnißſtücke zu gleicher Zeit eine Verſteigerung halten, ſo bleibt der Antheil des einzelnen Eigenthümers bis auf die Summe von 200 fl. acciſefrei, wogegen die aus einer Erbsmaſſe in einer gemeinſchaftlichen Auction von den Erben ſelbſt erkauften Stücke wie der übrige Erlös veracciſirt werden müſſen.

§. 8.

Fortſetzung.

Der Actuar der Auction, oder in deſſen Ermanglung der Auctioneur und Ausrufer, haben über den Erlös eine Urkunde zum Acciſeamt auszuſtellen, und dafür beſorgt zu ſeyn, daß die ſchuldige Acciſe ſogleich entrichtet werde.

§. 9.

4.) Wein und Getränke. (§. 7.)

Ein im Ort nicht Angeſeſſener, er ſey In- oder Ausländer, welcher im Herbſt Weinmoſt erkauft, und ſolchen in gemiethete Keller einlegt, ſpäterhin aber abführt, hat von der Einlage des Weins dem Orts-Acciſer die Anzeige zu machen, widrigenfalls bei der nach Martini erfolgten Abfuhr angenommen wird, daß er den Wein im Herbſte nicht eigenthümlich an ſich gebracht habe, mithin in den geeigneten Fällen die Acciſe davon wie von ſpäter verkauftem Wein zu entrichten ſey.

§. 10.

Der inländiſche Käufer von acciſbaren Getränken, hat zu gleicher Zeit mit der dem Verkäufer obliegenden Acciſe-Entrichtung

a) einen Schein (Ladſchein) über die Quantität des Getränkes und der davon bezahlten Acciſe von dem Unterkäufer oder deſſen Stellvertreter zu löſen, (Staats- u. Reg. Bl. von 1821 S. 761) und

b) dieſen Schein dem Acciſer des Orts, wohin das Getränk kommt, ſogleich bei der Ankunft und noch ehe der Wagen abgeladen oder der Wein eingekellert wird, zuzuſtellen, damit der Acciſer Einſicht von der Ladung und ob ſolche mit dem Schein übereinſtimme, nehme.

Sollte ſich hiebei oder auch ſonſt zeigen, daß der Schein mit der Ladung nicht übereinſtimmt, in der Art nämlich, daß eine Acciſe-Umgehung vorhanden wäre, ſo ſetzt ſich der Käufer der Gefahr aus, als Theilhaber an dieſem Vergehen des Verkäufers angeſehen und beſtraft zu werden.

Von dieſer Anordnung iſt der Käufer

durch den Unterkäufer bei Zustellung des Ladscheins jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§. 11.

Fortsetzung.

Wenn Weinhändler, welche Weinmost im Herbst erkauft haben, diesen gleichwohl vor Martini desselben Jahrs, jedoch nicht nach der Trübeich, wieder verkaufen, so haben sie die Accise-Befreiung nicht zu genießen, vielmehr tritt bei einem solchen Wiederverkauf die gewöhnliche Accise mit 2 kr. vom Gulden ein.

§. 12.

Fortsetzung.

Die Unterkäufer haben bei vorkommenden Wein-Verkäufen vom Käufer an Unterkaufs-Gebühr 6 kr. pr. Eimer, und aus der Acciskasse für den Quartal-Auszug des Unterkaufsbuchs 5 kr. vom Blatt zu beziehen.

§. 13.

3.) Schlachtvieh und Fleisch. (§. 8.)

Die Thorwärte in Städten haben, wofern keine Schlachtvieh-Accise-Akkorde mit den Metzgern im Orte bestehen, über alles eingebrachte Vieh eine genaue Aufsicht zu tragen, den Metzgern die Vieh-Urkunden zu vergleichen, und diese alle Abende an das Acciseamt zu übergeben, auch dabei die Anstände zu bemerken, die sie bei dem einen oder andern wahrgenommen haben. Hiefür erhalten die Thorwarte eine angemessene Belohnung aus der Acciskasse.

§. 14.

Da die Schlachtvieh-Accise nach mehreren Anzeigen bisher sehr mangelhaft besorgt worden zu seyn scheint und dieser Artikel einen Haupt-Gegenstand des Accise-Gefälls ausmacht, so ist demselben alle Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere aber werden die Orts-Vorstände angewiesen, über das an inländische Metzger verkaufte Vieh und die darüber ausgestellte Vieh-Urkunden fortlaufende genaue Register zu führen, und solche am Ende eines jeden Quartals an die Cameralämter einzusenden, welch letztere solche alsdann dem Accise-Revisorat, gelegenheitlich der Rechnungs-Einsendung, vorzulegen haben, um sie mit den verschiedenen Accise-Rechnungen vergleichen zu können.

§. 15.

Fortsetzung.

Zum Behuf des Schlacht-Accise-Einzugs muß in den den Metzgern zu ertheilenden Vieh-Urkunden, worin Kälber, Rinder und Stiere vorkommen, jedesmal das Alter derselben beigesetzt werden, es muß ferner nicht nur der Geschlechts- sondern auch der Taufname des Metzgers eingetragen seyn und es darf das, von

zwei oder mehreren Metzgern in einem Ort eingekaufte Vieh nicht in eine Urkunde zusammen gefaßt werden; dagegen mag bei mehreren gleichzeitigen Einkäufen von einem und demselben Metzger in einem und demselben Ort nur eine Urkunde ausgestellt werden.

§. 16.

Fortsetzung.

Die Schlacht-Accise-Register müssen nach einer gleichen Form gefertigt, es muß in solche das geschlachtete Vieh nach den Urkunden spezifik eingetragen, bei jedem Posten das Datum der Accise-Entrichtung eingesetzt, und am Ende das Verzeichniß von den Fleischschätzern oder Viehschauern unterschrieben werden.

§. 17.

6.) Holz. (§. 9.)

Die Stadt- und Gemeinde- auch Stiftungs-Pfleger, so wie die gutsherrlichen Rentbeamten, haben vierteljährige Verzeichnisse über die geschehenen Holzverkäufe an das Acciseamt auszustellen, welche Verzeichnisse der Rechnung beizulegen sind.

§. 18.

7.) Oekonomische Artikel. (§. 10.)

Da Hopfen, Tabaksblätter, Krapp, Wald, Cichorien, Anis, Kümmel, Fenchel, Flachs, Hanf, Werg, Saamen, so wie Wachs, Honig, Käse, Gips — in dem Fall der Accise nicht unterliegen, wenn diese Artikel aus der ersten Hand, d. h. von demjenigen, der sie gebaut und zubereitet hat, verkauft werden (§. 10 Nro 3), so ist in Fällen, wo dieses Erforderniß zur Freilassung zweifelhaft erscheint, ein genügender Ausweis von dem Orts-Vorstand hierüber zu verlangen; ein gleiches Verfahren tritt ein, wo von dergleichen Gegenständen die Gewerbsleute angeben, daß sie damit der Gewerbssteuer unterworfen seyen, wenn nämlich solches nicht ausser allem Zweifel seyn sollte.

§. 19.

8.) Von Veräußerungen an Gütern, Grund-Gefällen oder Renten, und Real-Gerechtigkeiten. (§. 11.)

In dem §. 15 des Gesetzes ist bestimmt, daß, wenn der Accispflichtige von Contrakten, worüber gerichtlich zu erkennen ist, nicht innerhalb 14 Tagen der erkennenden Obrigkeit oder dem Acciseamt eine Anzeige mache, derselbe mit der Strafe des zehnfachen Accisebetrags belegt werde.

Der Accispflichtige muß sich daher, wenn er nicht in der angegebenen Zeit zugleich mit der Anzeige die Bezahlung der Accise verbindet, mit einer Urkunde, daß die Anzeige geschehen seye, versehen lassen.

§. 20.

Fortsetzung.

Ding- Schlüssel- und Trink-Gelder sind zum Kaufschilling zu schlagen, auch sind wie bisher die auf unverzinsliche Zieler verkauften Güter ebenso wie die für baar Geld verkauften zu behandeln.

§. 21.

Fortsetzung.

Am Ende jeden Quartals haben die Stadt- und Gemeinde-Räthe, wie auch Waisengerichte, über alle vorgegangene Güter-Contrakte spezifike Verzeichnisse dem Acciseamt zuzustellen, welche der Accise-Rechnung beigelegt werden.

§. 22.

Fortsetzung.

Die Güter-Accise ist in der Regel, wenn keine besondere Bestimmungen für einzelne Fälle gegeben werden, von demjenigen Acciseamt einzuziehen, in dessen Bezirk die Güter zur gerichtlichen Erkenntniß gebracht werden.

§. 23.

9.) Ort und Zeit der Accise-Entrichtung.

(§. 13.)

Da nicht in jedem Ort ein Accise-Erheber aufgestellt ist (§. 14), sondern bisweilen mehrere Orte einem Acciseamt zugetheilt sind, so versteht sich von selbst, daß die Angesessenen der zugetheilten Orte, in Beziehung auf die in den §§. 13. 14. 15. des Gesetzes bezeichneten Fälle, den Einwohnern des Wohnorts des Accisers gleich zu behandeln sind.

§. 24.

10.) Die Straf-Bestimmungen betreffend.

(zu §. 13. 14. und 15. des Gesetzes.)

Gleich wie das Gesetz eine Vorschrift gibt, wie der Beweis über die geschehene Accisezahlung geführt werden soll, also ist es nöthig, daß der Accisepflichtige, wenn er seine Schuldigkeit nicht sogleich entrichtet, sondern nur dem Acciser, nach Maßgabe des §. 13 eine Anzeige macht, den gebührenden Beweis über diese Anzeige führe. Es wird daher zu Abscheidung vieler Weitläufigkeiten, welche mit Zeugen-Beweisen oder Eideszuschiebungen verbunden seyn würden, verordnet, daß der Acciser jede ihm gemachte Anzeige mit Bemerkung des Tags, an welchem solche geschehen ist, in sein Accise-Register eintragen, und daß der Accisepflichtige sich hierüber eine Bescheinigung, welche ihm der Acciser nicht verweigern darf, ausstellen lassen soll.

Der §. 15 bestimmt die Strafen, womit die verschiedenen Uebertretungen der Accise-Gesetze belegt werden sollen.

Um die Fälle, auf welche diese Straf-

Bestimmungen Anwendung finden sollen, näher zu bezeichnen, und zugleich den Haupt-Grundsatz des Gesetzes,

daß, wenn der Accisepflichtige noch vor eingetretener Rüge seinen Fehler verbessert, eine gelindere verhältnißmäßige Strafe Statt finden solle,

auf die einzelnen Uebertretungsfälle durchzuführen, werden die verschiedenartigen Uebertretungen mit den darauf anzuwendenden Strafsätzen hienach aufgezählt:

A. Wenn ein nicht am Orte der Accise-Entrichtung angesessener Accisepflichtiger die Accise innerhalb der ersten 24 Stunden der Verfallzeit entweder gar nicht, oder nicht vollständig entrichtet,

1.) er entrichtet sie aber noch vor Entdeckung des Vergehens, so tritt die Strafe des fünfzehnfachen Accise-Betrags,

2.) kommt hingegen das Vergehen vor Entrichtung der Accise-Schuldigkeit zur Rüge, so tritt die Strafe des dreißigfachen Betrags der zurückgebliebenen Accise ein.

B. Wenn der im Orte der Accise-Entrichtung angesessene Accisepflichtige

1.) binnen 24 Stunden von der Verfallzeit an dem Accifer eine Anzeige von der geschehenen Veräußerung macht, und

a) innerhalb acht Tagen die Accise entrichtet, so findet eine Strafe nicht Statt;

b) wird die Accise innerhalb acht Tagen nicht,

aa) jedoch nachher, noch vor eingetretener Rüge bezahlt, so besteht die Strafe im fünffachen,

bb) außerdem aber im zehnfachen Accise-Betrag.

2.) Wenn der Accisepflichtige die binnen 24 Stunden erforderliche Anzeige nicht macht,

a) er macht sie aber nachher noch vor Entdeckung des Vergehens, und bezahlt die Accise

aa) innerhalb acht Tagen von der Verfallzeit an, so tritt die Strafe des zehnfachen,

bb) nach acht Tagen die des fünfzehnfachen Accise-Betrags ein.

b) Wird hingegen die unterlassene gesetzliche Anzeige früher gerügt, ehe der Accisepflichtige seinen Fehler verbessert, so wird er um das dreißigfache gestraft.

C. Wenn Contrakte über Realitäten der erkennenden Obrigkeit oder dem Accisamt nicht innerhalb vierzehn Tagen,

1.) jedoch vor eingetretener Rüge angezeigt werden, ſo beſteht die Strafe im fünffachen,

2.) außerdem aber im zehnfachen des Acciſe-Betrags.

D. Der Acciſepflichtige, welcher bei der Verſendung von Sachen, deren Preis erſt anderwärts ausgemittelt wird, die §. 13 vorgeſchriebene Anzeige zu machen unterläßt, verfällt in die Strafe des fünffachen Acciſe-Betrags.

E. Wer keine Acciſe-Zeichen, oder keine Acciſe-Quittung, welche jedoch nur für die erſten zehn Tage gilt, aufweiſen kann, wird, wenn die geſchehene Acciſezahlung durch einen unverdächtigen Eintrag in das Acciſe-Regiſter bewieſen wird, um Einen Gulden geſtraft.

F. Der Verkäufer eines acciſebaren Getränks verfällt, ſo oft er den Unterkäufer oder deſſen Stell-Vertreter beizuziehen unterläßt, in eine Strafe von 4 fl.

G. Einer gleichen Strafe von 4 fl. unterliegt der Käufer, wenn er den Verkäufer an die Beiziehung des Unterkäufers und an die Entrichtung der Acciſe nicht erinnert.

§. 25.

Allgemeine Verwaltungs-Vorſchriften:

a) bei der Zeichen-Ausſtellung.

Die Acciſer haben auf den Zeichen Gewicht und Maas ꝛc. deutlich zu bemerken, und auf den Hauptzeichen immer die Zahl der Neben- (Bei-) Zeichen anzuzeigen.

§. 26.

b) Tagbücher.

Ueber die Acciſe-Einnahmen haben die Acciſer Tagbücher zu führen, in welche ſie, der Zeit-Ordnung nach, alle einzelnen Einnahme-Poſten unverzüglich einzuſchreiben haben.

Sie bemerken hiebei den Tag, den Namen des Verkäufers und Käufers, die Quantität und Qualität, und beziehungsweiſe den Werth oder Erlös der Waare, von welcher die Acciſe bezahlt worden iſt. Auf dem Falz zur Rechten wird der Acciſe-Betrag ausgeworfen, und zur Linken auf den geeigneten §. des Geſetzes zurückgewieſen. Am Ende des Tagbuchs wird das Acciſe-Gefäll ſummirt, und dann nachgewieſen, wie viel insbeſondere aus jedem §. des Acciſe-Geſetzes unter jener Summe begriffen iſt.

Das Acciſe-Tagbuch gibt die Grundlage, und zugleich einen Haupt-Beleg der Acciſe-Rechnung, welche die Acciſer jedes Quartal zum Cameralamt zu übergeben haben.

§. 27.

c) Rechnungen.

Die Cameral-Beamten haben künftig

die Accise-Rechnungen alle Quartal, nach dem den Cameral-Beamten zugefertigten Formular, welches ganz den Kassen-Rapporten angepaßt ist, zu stellen, und längstens in der fünften Woche nach dem Quartal an das Accise-Revisorat einzuschicken, auch diesen Rechnungen zugleich den vorgeschriebenen summarischen Extrakt beizuschließen.

Den Straßen-Gefäll-Rechnungen ist in Beziehung auf die Verrechnung der Reste und des Laufenden, d. h. in soferne beide abgesondert behandelt werden müssen, eben dieselbe Einrichtung zu geben, welche in den Accise-Rechnungs-Formularien vorgeschrieben ist.

§. 28.

d) Zeichen-Liquidation.

Die Zeichen-Liquidation in den Tagbüchern wie in den Rechnungen ist nicht spezifik, sondern nur summarisch einzutragen, und die von den Accisern dem Cameralamt zurückgegebenen Zeichen dürfen nicht zur Kanzlei eingeschickt, sondern sie sollen alsdann durch den Cameral-Beamten vernichtet werden.

B. Gesetz über die Abgabe von den Hunden.

§. 1.

Aufnahme der Hunde. (§. 4.)

Die Aufnahme der Hunde (§. 4) geschieht in der Regel zu gleicher Zeit mit der Vieh-Aufnahme zum Behuf der Straßenbau-Abgaben durch den Orts-Vorstand.

Wer angibt, daß sein Hund nicht über drei Monate alt sey, hat solches, in Anstandsfällen, bei seinen bürgerlichen Pflichten zu bekräftigen.

§. 2.

Aufnahmelisten.

Der Orts-Vorstand stellt die spezifiken Aufnahmelisten, nachdem solche vorher von dem Oberamtmann und beziehungsweise wegen der Jagdhunde von dem Oberförster mit ihrem Vidit versehen sind, dem Cameral-Beamten zu. Dieser fertigt hieraus ein Haupt-Verzeichniß, welches die Uebersicht gewährt:

a) wie viele Hunde
   aa) mit der Auflage zu . . . 4 fl. — kr.
   bb) — — — — . . . 1 fl. — kr.
   cc) — — — — . . . — fl. 24 kr.
   in jedem Ort des Oberamts-Bezirks vorhanden, und wie viel demnach
b) die Abgabe nach diesen Abtheilungen und im Ganzen betrage.

Dieſes Haupt-Verzeichniß iſt an das Acciſe-Reviſorat des Steuer-Collegiums einzuſenden, und zwar in gegenwärtigem Jahr längſtens in der Mitte des Monats September, künftig zu Ende des Monats Juli. Die ſpeciellen Verzeichniſſe werden den Orts-Acciſern zum Behuf des Einzugs zurückgegeben, welche am Ende des Jahrs dem Acciſe-Tagbuch beigelegt werden.

Die Verzeichniſſe über diejenigen Hunde, welche während des Rechnungs-Jahrs, d. h. nach dem 1. Juli (und heuer nach dem 1. Auguſt) angeſchafft werden, ſind am Ende des Etats-Jahrs dem gedachten Reviſorat vorzulegen, einſtweilen aber iſt es wegen des Einzugs ebenſo, wie mit den Jahrs-Verzeichniſſen zu halten, ſo, daß der, welcher während eines Quartals einen neuen Hund anſchafft, oder die Anzahl der Hunde vermehrt, vom folgenden Quartal an, auf den übrigen Theil des Jahrs die Abgabe zu leiſten hat.

§. 3.

Belohnung des Orts-Vorſtands für die Aufnahme, und des Acciſers für den Einzug.

Den Orts-Vorſtänden paſſirt für die Aufnahme der Hunde das kommunordnungsmäßige Taggeld, und für das Verzeichniß drei Kreuzer vom Blatt, den Acciſern aber zwei Kreuzer Einzugs-Gebühr vom Gulden, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß ſolche den in Normal-Gehalten ſtehenden Acciſern an dieſen abgezogen wird.

§. 4.

Antheil der Orts-Armen-Kaſſen. (§. 6.)

Der den Orts-Armen-Kaſſen zukommende vierte Theil des reinen Gefälls iſt denſelben von Quartal zu Quartal gegen Beſcheinigung zu bezahlen, und es iſt der Betrag, gleich den Lieferungen zur Staats-Kaſſe, nur abgeſondert von dieſen, zu verrechnen.

Stuttgart den 21. Auguſt 1824.

Schkind.

c) Instruktion für die Vollziehung des Gesetzes vom 18. Juli 1824, die Erhebung und Vertheilung der Tabak-Auflage betreffend.

§. 1.

Die Tabak-Auflage trifft den Absatz im innern Verkehr. (§. 1.)

Verhältnisse deßhalb mit den Hohenzollernschen Fürstenthümern.

Die Tabak-Auflage ist nach dem Gesetz von dem Absatz im innern Verkehr zu erheben.

Unter innerem Verkehr wird hier der Absatz innerhalb der Württembergischen Zollgrenzen verstanden. (§. 1.)

§. 2.

Sie wird nach Classen-Ansätzen erhoben. (§. 2. 3.)

Die Tabak-Auflage wird nach Classen-Ansätzen, und zwar:

1.) bei den Tabak-Fabrikanten durch das Steuer-Collegium unmittelbar bestimmt werden; was sodann

2.) die Groß- und Kleinhändler mit Tabak betrifft, worunter auch die Fabrikanten in Ansehung desjenigen, was sie im Detail an Privatpersonen absetzen, begriffen sind, so theilen sich solche nach §. 3 des Gesetzes

a) in Kaufleute,

b) in eingekaufte Krämer.

§. 3.

Eintheilung der Classen.

a) Für die Kaufleute werden folgende Classen je mit zwei Abstufungen festgesetzt, in welche sie nach Verhältniß ihres Verschlusses und Geld-Erlöses durch die im Gesetz §. 3 bezeichnete Commission einzuschätzen sind.

		Verschluß		Erste Abstufung: Erlös nach geringern Preisen.		Zweite Abstufung: bei etwas lebhafterem Verkehr, Verschluß in höheren Preisen, überhaupt besserem Betrieb ꝛc.
I. Classe	—	2 Ctr. u. darunter	—		10 fl.	
II. Cl.	über	2 bis 3 Ctr.	—	15 fl.	—	20 fl.
III. Cl.	—	3 bis 5 Ctr.	—	25 fl.	—	30 fl.
IV. Cl.	—	5 bis 8 Ctr.	—	35 fl.	—	45 fl.
V. Cl.	—	8 bis 12 Ctr.	—	50 fl.	—	60 fl.
VI. Cl.	—	12 bis 18 Ctr.	—	75 fl.	—	90 fl.
VII. Cl.	—	18 bis 25 Ctr.	—	100 fl.	—	125 fl.
VIII. Cl.	—	25 bis 36 Ctr.	—	150 fl.	—	180 fl.

IX. Cl.	—	36 bis 50 Ctr.	—	200 fl.	—	250 fl.
X. Cl.	—	50 Ctr.	—		300 fl.	

In der niedrigsten Classe beträgt die Auflage 10 fl. und in der höchsten 300 fl.

b) Für die Krämer.

I. Cl.	—	25 Pfd. u. darunter	—		1 fl.	
II. Cl.	über	25 bis 50 Pfd.	—	2 fl.	—	3 fl.
III. Cl.	—	50 bis 100 Pfd.	—	4 fl.	—	6 fl.
IV. Cl.	—	100 bis 200 Pfd.	—	8 fl.	—	12 fl.
V. Cl.	—	200 bis 300 Pfd.	—	12 fl.	—	18 fl.
VI. Cl.	—	300 bis 500 Pfd.	—		25 fl.	

Bei diesen beträgt die Auflage in der niedrigsten Classe 1 fl. und in der höchsten 25 fl.

§. 4.

Das Verfahren der Commission hiebei.

Die Einschätzung geschiehet nach Oberamts-Bezirken in der Oberamts-Stadt. Derjenige Cameral-Verwalter, welcher durch das Staats- und Reg. Bl. von 1821 S. 496 und durch nachgefolgte Verfügungen für den Umgelds-Einzug bezeichnet ist, ist als Mitglied der Commission anzusehen. Wegen des Einzugs der Tabak-Auflage in Orten anderer Cameralamts-Bezirke ist hienach im §. 5 das Erforderliche bestimmt.

Die Commission hat bei ihrer Einschätzung mit Umsicht und Genauigkeit zu verfahren, und in Fällen, wo es die Nothwendigkeit erfordert oder wenn der Pflichtige durch die Classifikation sich beschwert glaubt, demselben zu überlassen, mittelst seiner Handelsbücher und anderer glaubwürdiger Dokumente den Beweis zu führen, daß sein Verschluß in keinem der nächstverflossenen Jahre diejenige Summe erreicht habe, welche der auf ihn angewandten Classe zum Grunde liegt.

Uebrigens leuchtet es von selbst in die Augen, daß die bisherigen sehr mangelhaften und unrichtigen Fassionen hiebei keineswegs zum Anhaltpunkt taugen; dagegen kann da, wo der Commission der Umfang der Gewerbs-Verhältnisse der Einzelnen nicht bekannt seyn sollte, das Gutachten der Gemeinde-Räthe zu Begründung eines verhältnißmäßigen Classen-Ansatzes eingeholt werden.

Allenfallsige Rekurse (§. 3 d. G.) sind innerhalb drei Wochen bei dem Steuer-Collegium einzulegen.

§. 5.

Behandlung und Form der Verzeichniſſe.

Ueber die Claſſifikations-Verhandlung wird nach Art der bisherigen Acciſe-Claſſifikations-Protokolle ein ſpecifikes Verzeichniß aufgenommen.

Aus demſelben fertigt der Cameral-Beamte ein Haupt-Verzeichniß nach Ortſchaften, und ſendet ſolches zu Ende des Monats Juli (heuer ſo bald als möglich) an das Steuer-Collegium mit Bericht ein, von wo aus dem Cameralamt die erforderliche Anzahl von Patent-Formularen zum Behuf des Einzugs, welcher je in Quartalraten zu geſchehen hat, überſendet werden wird. Für die Bezahlung der Abgabe wird auf dem Patent ſelbſt beſcheinigt.

Da übrigens das Tabaks-Gefäll in den Acciſe-Rechnungen verrechnet wird; ſo hat der mit der Aufnahme beſchäftigte Cameral-Beamte von denjenigen Orten, welche nicht ſeinem Bezirke angehören, die Anſätze den betreffenden Cameralämtern mit der erforderlichen Anzahl von Patent-Formularen zu Verfügung des Einzugs und Verrechnung derſelben in den Acciſe-Rechnungen mitzutheilen.

§. 6.

Zwiſchen-Anſätze.

Die nach §. 4 des Geſetzes von dem Cameral-Beamten zu machenden Zwiſchen-Anſätze ſind in dem Haupt-Verzeichniß, welches der letzten Acciſe-Quartal-Rechnung beizulegen iſt, nachträglich zu bemerken, und es iſt auch hiefür ein Patent auszuſtellen, zu welchem Ende einige Formulare weiter als nach dem eingeſandten Haupt-Verzeichniß nothwendig ſind, werden beigelegt werden.

§. 7.

Wenn Tabak-Handlungen aufhören.

Wenn Tabak-Handlungen im Laufe eines Jahrs aufhören (§. 5 d. G.) ſo ſind die Patente mit einer diesfälligen Beurkundung darauf von Seite des Orts-Vorſtands zurückzugeben, und ſolche der Acciſe-Rechnung des darauf folgenden nächſten Quartals beizulegen.

Stuttgart den 21. Auguſt 1824.

Süskind.

d) Instruktion für die Vollziehung des Gesetzes vom 18. Juli 1824, die Regulirung der Straßen-Bau-Abgabe für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen und für solche mit hervorstehenden Radnägeln betreffend.

§. 1.

Breite der Radfelgen bei inländischen Fuhrwerken.

In dem §. 2 des Gesetzes über die Straßenbau-Abgaben vom 28. Juni 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 40) sind von inländischen Pferden folgende Ansätze festgesetzt:

1.) In erster Classe von denjenigen Pferden der Frachtfahrer, welche zu dem Betrieb eines anhaltenden Fuhrwerks bestimmt sind, jährlich 12 fl. für jedes Pferd.

2.) In zweiter Classe unter andern

b) von den Pferden der Landboten, welche wöchentlich 16 Stunden und darüber, ohne Einrechnung des Rückwegs, auf den Straßen fahren 8 fl.

3.) In dritter Classe

a) von den Pferden der Landboten, welche wöchentlich 6 bis 15 Poststunden, wie oben, auf den Straßen zurücklegen;

b) von den Pferden, welche von den Besitzern bedeutender Mahlmühlen zum Transport der Früchte und des Mehls außerhalb der Orts-Markung, unter Benützung der Straßen, verwendet werden;

c) von den Pferden, welche die Eigenthümer zum Fahren oder Vorspann vermiethen, oder zu Akkords-Fuhren auf den Straßen verwenden, je 4 fl.

Bei diesen Straßen-Geld-Ansätzen tritt nun nach §. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1824 folgende Ermäßigung ein:

bei

1.) der ersten Classe, wenn die Wagen der Frachtfahrer mit Radfelgen von wenigstens 6 Decimal-Zoll Breite versehen sind, wird, statt 12 fl. nur eine Abgabe von 4 fl. von jedem für dieses Fuhrwesen verwendeten Pferd erhoben.

Hat jedoch der inländische Frachtfahrer mehrere, zum Fracht-Fuhrwesen bestimmte Wagen, wovon einer oder mehrere nicht mit Radfelgen von der bezeichneten Breite versehen sind, so tritt auch die Ermäßigung nicht vollständig, sondern nur verhältnißmäßig ein; wenn z. B. ein inländischer Frachtfahrer, dessen Pferde der Abgabe von 12 fl. für jedes unterliegen, drei Wagen hat, so entrichtet er

a) wenn alle drei Wagen mit 6 Zoll breiten Radfelgen versehen sind, nach

Abzug $\frac{2}{3}$ Ermäßigung

à 8 fl. noch 4 fl. p. Pferd;

b) wenn nur zwei Wagen damit verſehen ſind, ſo beträgt dieſe Ermäßigung $\frac{1}{3}$ weniger, alſo nur 5 fl. 20 kr. und die Abgabe auf das Pferd iſt 6 fl. 40 kr.

c) wenn nur 1 Wagen jene Einrichtung der breiten Radfelgen hat, ſo beträgt die Ermäßigung $\frac{2}{3}$ weniger, alſo nur 2 fl. 40 kr. und die Abgabe auf das Pferd iſt alsdann 9 fl. 20 kr.

Bei 2 und 3, wenn die Wagen der Landboten, Müller ꝛc. mit Radfelgen von wenigſtens 5 Decimal-Zoll Breite verſehen ſind, wird beziehungsweiſe

bei 2, ſtatt 8 fl. nur 4 fl.

bei 3, ſtatt 4 fl. nur 2 fl.

von jedem für dieſes Fuhrweſen verwendeten Pferd erhoben; übrigens findet bei dem Beſitz mehrerer Wagen die zu 1 gegebene Weiſung und Berechnung ebenfalls ihre geeignete Anwendung.

§. 2.

Bei ausländiſchen Fuhrwerken.

Nach §. 7 des Geſetzes über die Straßenbau-Abgaben vom 28. Juni 1821 wird von den ausländiſchen Frachtfahrern und Fuhrleuten eine Straßen-Abgabe nach der Weite des Wegs, und zwar von 3 kr. p. Stunde und Pferd erhoben.

Dieſe iſt nun nach §. 3 des Geſetzes vom 18. Juli 1824 dahin ermäßigt worden, daß

a) von Frachtfahrern, welche Wagen mit 6 Dezimal-Zoll breiten Radfelgen führen, nur die Hälfte, alſo $1\frac{1}{2}$ kr. ſtatt 3 kr. und

b) von andern Fuhrleuten, welche Wagen mit wenigſtens 5 Dezimal-Zoll breiten Radfelgen haben, 2 kr. ſtatt 3 kr. pr. Stund und Pferd zu erheben iſt.

§. 3.

Verfahren zu Unterſuchung der Breite der Radfelgen.

Bei inländiſchen Fuhrwerken iſt die Unterſuchung und Beurkundung der Radfelgen-Breite von derjenigen Behörde, welche nach §. 11 des Straßenbau-Abgaben-Geſetzes vom 28. Juni 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 365) mit der Aufnahme des Viehſtandes beauftragt iſt, und zugleich in Verbindung mit dieſem Geſchäft jedesmal vorzunehmen, bei Ausländern hingegen hat zuerſt der Straßen-Geld-Einbringer an dem Ort, wo der Wagen ins Land kommt, und dann auch der Einbringer des Orts, von wo aus

der Wagen wieder zurückkehrt, die Breite der Radfelgen zu unterſuchen, damit hiedurch eine gewiſſe Controle hierüber geführt werden möge.

Die oben berührte Urkunde der Vieh-Aufnahme-Commiſſion iſt der Rechnung beizulegen.

§. 4.

Fuhrwerke mit hervorſtehenden Radnägeln.

Da nach §. 5 des Geſetzes vom 18. Juli 1824 die mit hervorſtehenden Radnägeln verſehenen Fuhrwerke, in dem Falle ½ der geſetzlichen Abgabe als Zuſatz zu dieſer zu übernehmen haben, wenn der Kopf des Nagels oder der Schraube um mehr als ¼ Decimal-Zoll über den Reif hervorſteht; ſo iſt es wegen Unterſuchung dieſes Verhältniſſes auf die oben ad 3 bezeichnete Weiſe zu halten.

Endlich wird den Cameralämtern aufgegeben, zu Vollziehung der in dem Abgaben-Geſetz (Reg. Blatt S. 516. §. 9) wegen des Straßen-Gelds von Schaafen, welche an Ausländer verkauft werden, gegebenen geſetzlichen Beſtimmung den Straßen-Geld-Einbringern die erforderliche Weiſung zugehen zu laſſen.

Stuttgart den 21. Auguſt 1824.

Süskind.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 47.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 4. September 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck der Morgen- und Abend-Opfer von Witschel und der Reformations-Predigten von Reinhard. — Rang des Gewehr-Fabrik-Verwalters zu Oberndorf. — Vorschrift für die Vollziehung des Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824, in Beziehung auf die Umlage der direkten Staats-Steuer pro 18²⁴/₂₅.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Dekrete vom 18. v. M. dem bisherigen Stadtgerichts-Aktuar zu Stuttgart, Sekretär Stein, die Stelle eines Ober-Revisors bei dem K. Ober-Tribunal,

dem Referendär erster Classe, Schweickhardt, das Oberamts-Gerichts-Aktuariat in Urach,

dem Referendär erster Classe, Stockmayer, das Oberamts-Gerichts-Aktuariat in Gmünd, und

dem Referendär erster Classe, Gentner, das Oberamts-Gerichts-Aktuariat zu Blaubeuern zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Dekrete vom 20. v. M. die erle-

digte Rathsſtelle bei dem K. Ober-Tribunal dem bisherigen Oberamts-Richter in Waiblingen, Ober-Tribunal-Rath v. Bolley, und

die erledigte Sekretärsſtelle bei dem K. Juſtiz-Miniſterium dem Referendär zweiter Claſſe, Pfizer, zu übertragen,

den Ober-Juſtiz-Aſſeſſor Fleiſchmann zu Ulm in gleicher Eigenſchaft zu dem K. Gerichtshof in Tübingen zu verſetzen, auch

dem Geheimen Regiſtrator Lebret, und dem Geheimen Sekretär, Hofrath v. Kauffmann, den Titel und Rang von Regierungs-Räthen zu ertheilen geruht.

Ferner haben Seine Königl. Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 24. v. M. dem Lehrer Hering bei der Thier-Arzneiſchule in Stuttgart den Charakter eines Profeſſors der Thierheilkunde gnädigſt verliehen, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 26. v. M. den Privat-Dozenten der Rechte an der Univerſität Würzburg, D. Roth, zum außerordentlichen Profeſſor der Rechte an der Univerſität Tübingen für das Lehrfach des katholiſchen Kirchenrechts gnädigſt ernannt, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Tiefenbach, Dekanats Knittlingen, dem Diakonus Martin, von Knittlingen, gnädigſt übertragen.

Endlich haben Seine Königl. Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 26. v. M. von den an dem Gymnaſium in Rottweil erledigten Lehrſtellen

die vierte Profeſſors-Stelle an der oberen Gymnaſial-Abtheilung dem bisherigen Verweſer derſelben, Repetenten Regele,

die fünfte Profeſſors-Stelle, in Verbindung mit der erledigten Kaplanei zu Allerheiligen allda, dem Lehrer an der dritten Klaſſe der unteren Gymnaſial-Abtheilung, Profeſſor Keller,

die hiedurch in Erledigung gekommene Lehrer-Stelle an der dritten (oberſten) Klaſſe der unteren Gymnaſial-Abtheilung in Verbindung mit der erledigten evangeliſchen Stadt-Pfarrers-Stelle dem Repetenten M. Eyth an dem evangeliſchen Seminar zu Tübingen mit dem Charakter als Profeſſor, und

die unterſte Präzeptors-Stelle an der unteren Gymnaſial-Abtheilung dem Lehramts-Candidaten Villinger zu Rottweil gnädigſt übertragen, auch

dem Präzeptor an der zweiten unteren Klaſſe, Hauber, den Titel eines Ober-Präzeptors verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des Miniſterium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck der Morgen- und Abend-Opfer von Witſchel und der Reformations-Predigten von Reinhard.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 18. d. M. dem Buchhändler, Kommerzienrath Seidel von Roſenthal, zu Sulzbach in Baiern, ein Privilegium gegen den Nachdruck der achten vermehrten und verbeſſerten Auflage von Witſchel's Morgen- und Abend-Opfer, und der Reformations-Predigten, drei Bände, von Reinhard, auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen geruht; welches mit Hinweiſung auf die Königl. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 25. Auguſt 1824.

Schmidlin.

B.) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Miniſterium.

Rang des Gewehr-Fabrik-Verwalters zu Oberndorf.

Seine Königliche Majeſtät haben in Beziehung auf das Rang-Verhältniß des Gewehr-Fabrik-Verwalters zu Oberndorf, vermöge Dekrets vom 24. d. M. verordnet, daß derſelbe in die Cathegorie der Hütten-Amts-Verwalter (ſiebente Stufe der Rang-Ordnung) geſetzt werden ſoll.

Stuttgart den 27. Auguſt 1824.

Franquemont.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Vorschrift für die Vollziehung des Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824, in Beziehung auf die Umlage der direkten Staats-Steuer pro $18^{24}/_{25}$.

Nach dem Abgaben-Gesetz vom 18. Juli 1824 sollen als ordentliche direkte Staats-Steuer . . . . . 2'400,000 fl.
sodann wegen übernommener Corporations-Lasten, Vereinigung der bisher besonders erhobenen Gefäll-Steuer mit der Grund-Steuer, und Aufhebung der Patent-Accise, weitere . . . . 200,000 fl.

Zusammen . . . . . 2'600,000 fl.

und zwar zu $\frac{17}{24}$ vom Grund-Eigenthum und den Gefällen, nämlich

a) vom Grund-Eigenthum
— : 1'734,205 fl.

b) von den Gefällen
— : 107,462 fl.

zusammen mit . 1'841,667 fl.

zu $\frac{4}{24}$ von Gebäuden,
mit . 433,333 fl.

und zu $\frac{3}{24}$ von Gewerben
mit . 325,000 fl.

zusammen . . 2'600,000 fl.

erhoben und eingeliefert werden.

Diese Steuer ist unter Zugrundlegung des neuen provisorischen Catasters auf die in der Beilage ersichtliche Weise, auf die einzelnen Oberämter, die K. Hof-Domänen-Kammer, und die Besitzer der — auf die Staats-Casse radizirten ewigen Renten, vertheilt worden, jedoch mit Vorbehalt einer, in Folge der Revision des provisorischen Catasters nöthig werdenden Ausgleichung.

Einzelne, zur Anzeige gekommene, bei Aufnahme des Catasters begangene Rechnungs- und andere Verstoße, wurden bei gegenwärtiger Umlage bereits berücksichtigt.

Eben so sind, im Fall künftig, namentlich in Folge der in manchen Oberämtern erst im laufenden Jahr Statt findenden Trennung der verschiedenen Catasters-Zweige, hie und da noch Unrichtigkeiten entdeckt werden sollten, solche dem K. Steuer-Collegium anzuzeigen, damit die Catasters danach rectifizirt werden können.

Die K. Oberämter haben nunmehr unverweilt die Austheilung der Steuer auf die einzelnen Orte und Gutsherrschaften, nach der Grundlage des neuen provisorischen Catasters vorzunehmen.

Was die Unter-Austheilung auf die einzelnen Contribuenten betrifft, so wurde schon früher bestimmt, daß solche in der Regel je abgesondert auf das Gebäude- Gewerbe- und Grund-Cataster zu geschehen habe.

Da jedoch bei manchen Oberämtern diese Vorschrift bis jetzt nicht zur Ausführung kam, theils weil die Trennung im vorigen Jahre, wegen der Zeitkürze bei mehreren nicht vorgenommen werden konnte, theils weil bei anderen die Umstände es nöthig machten, die Umlage nach dem bisher bestandenen Steuerfuß für das Etatsjahr $18\frac{3}{4}$ noch beizubehalten; so ist, um eine Uebersicht von denjenigen Oberämtern zu erhalten, bei welchen jene Trennung noch nicht Statt gefunden hat, unter Anführung der Gründe, dem K. Steuer-Collegium Anzeige hievon zu machen.

Da es für die Erhaltung der Ordnung in dem Staats-Haushalte, und für die Bestreitung der Staats-Bedürfnisse von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig ist, daß die Steuer-Gelder zur rechten Zeit eingehen, so haben die K. Oberämter, unter Beachtung der wegen des Steuer-Einzugs gegebenen früheren Bestimmungen, solche Einleitungen zu treffen, daß die Oberamts-Pflegen mit Ablieferung der Steuern pünktlich einzuhalten im Stande seyn mögen.

Zugleich werden die Oberämter nachdrücklich angewiesen, daß sie da, wo ein Wetterschlag Statt gefunden hat, die vorgeschriebenen Steuer-Nachlaß-Berechnungen bei eigener Verantwortlichkeit in den gesetzlichen Terminen einsenden, indem nur alsdann ein angemessener Rückstand in den Steuer-Lieferungen wegen eines Wetterschlags zugelassen werden kann, wenn die Berechnungen zur gehörigen Zeit eingeschickt worden sind.

Stuttgart den 28. August 1824.

Süskind.

Vertheilung der direkten Staats-Steuer auf die Oberämter des Königreichs, die Hof-Domainen-Kammer und die Renten-Beſitzer, pro $18\frac{24}{25}$.

	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Summe.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckar-Kreis.					
Backnang	24,002	6,726	6,606	432	37,766
Beſigheim	25,166	8,854	5,013	866	39,899
Böblingen	24,562	7,470	5,326	380	37,738
Brackenheim	24,128	6,209	4,010	1,530	35,877
Cannſtadt	19,696	7,134	4,714	344	31,888
Eßlingen	22,404	5,970	5,754	778	34,906
Heilbronn	23,634	11,409	9,655	1,634	46,332
Leonberg	33,301	9,620	5,716	1,178	49,815
Ludwigsburg	30,603	11,461	7,868	1,104	51,036
Marbach	32,703	7,059	5,378	782	45,922
Maulbronn	24,786	6,822	5,032	259	36,899
Neckarſulm	31,987	7,301	4,531	1,309	45,128
Stuttgart, Stadt	6,009	27,449	26,160	51	59,669
Stuttgart, Amt	24,482	7,347	4,775	835	37,439
Waihingen	21,227	6,126	4,982	849	33,184
Waiblingen	25,110	6,719	5,367	176	37,372
Weinsberg	24,056	5,368	4,003	1,309	34,736
	417,856	149,044	114,890	13,816	695,606

	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Summe.
II. Schwarzwald-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Balingen	23,313	5,597	5,897	632	35,439
Calw	15,814	6,103	5,040	319	27,276
Freudenstadt	20,743	4,359	3,613	59	28,774
Herrenberg	27,875	7,274	3,109	395	38,653
Horb	20,116	5,751	3,709	1,269	30,845
Nagold	17,855	5,658	5,121	529	29,163
Neuenbürg	13,742	4,790	3,345	582	22,459
Nürtingen	23,768	6,243	3,740	616	34,372
Oberndorf	19,705	4,578	3,455	703	28,441
Reutlingen	25,756	7,799	6,973	800	41,328
Rottenburg	29,671	8,922	4,233	821	43,647
Rottweil	22,290	4,634	2,853	1,308	31,085
Spaichingen	18,682	3,009	1,669	568	23,928
Sulz	20,657	4,018	2,232	286	27,193
Tuttlingen	23,675	4,620	4,514	1,108	33,917
Tübingen	22,015	8,724	6,493	769	38,001
Urach	25,473	6,447	6,163	299	38,382
	371,150	98,531	72,159	11,063	552,903

	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Summe.
III. Donau-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Biberach	43,210	8,951	6,711	5,623	64,495
Blaubeuern	23,621	4,120	2,456	791	30,988
Ehingen	37,761	6,758	3,869	6,211	54,599
Geißlingen	21,223	5,400	3,670	1,566	31,859
Göppingen	32,711	8,007	6,537	1,107	48,362
Kirchheim	27,312	7,354	5,612	444	40,722
Leutkirch	31,852	5,378	3,222	2,744	43,196
Münsingen	25,565	3,856	3,131	1,641	34,193
Ravensburg	39,938	7,508	5,789	1,467	54,702
Riedlingen	37,314	8,511	4,272	4,777	54,874
Saulgau	42,973	6,070	3,646	2,552	55,241
Tettnang	29,493	5,649	2,309	939	38,390
Ulm	33,759	12,919	12,103	2,977	61,758
Waldsee	45,878	7,919	4,096	4,463	62,356
Wangen	30,046	3,576	3,694	1,930	41,246
Wiblingen	25,557	5,418	3,942	3,732	38,649
	528,213	109,394	75,059	42,964	755,630

	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Summe.
IV. Jaxt-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Aalen	16,990	3,003	3,496	1,557	25,046
Crailsheim	21,635	4,388	4,424	1,377	31,824
Ellwangen	28,324	5,759	3,404	1,414	38,901
Gaildorf	23,721	3,350	3,824	1,208	32,103
Gerabronn	50,254	5,960	5,328	3,068	64,610
Gmünd	19,868	4,761	5,260	1,658	31,547
Hall	39,159	6,900	6,469	1,945	54,473
Heidenheim	29,436	6,760	5,548	712	42,456
Künzelsau	32,705	6,286	5,146	2,132	46,269
Mergentheim	38,552	6,219	4,791	2,271	51,833
Neresheim	25,101	4,002	3,181	3,896	36,180
Oehringen	47,093	7,343	5,348	2,512	62,696
Schorndorf	19,870	6,341	3,811	215	30,237
Welzheim	18,491	3,882	2,429	567	25,369
	411,199	74 954	62,459	24,932	573,544
	1'728,418	431,923	324,567	92,775	2'577,683
V. Die Königl. Hof-Domänen-Kammer	5,787	1,410	433	9,789	17,419
VI. Königl. Staats-Kasse-Renten	—	—	—	4,898	4,898
	1'734,205	433,333	325,000	107,462	2'600,000

Dienst-Erledigungen.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Groß-Glattbach, Diöceſe Dürrmenz, welche 780 Kirchen-Genoſſen zählt, und deren Einkommen nach Abzug von 2½ Scheffel Roggen und 15 fl. Geld zum geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds auf 1007 fl. nach Etats-Preiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Dem künftigen Pfarrer wird zur Bedingung gemacht, daß er ſich eine etwa eintretende Aenderung in den Zehend-Verhältniſſen gefallen laſſe.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Eſchenbach, Diöceſe Göppingen, mit 540 Pfarr-Genoſſen, und einem Einkommen von 680 fl. nach Etats-Preiſen, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Hagelloch, Diöceſe Herrenberg, welche 550 Pfarr-Genoſſen zählt, und mit einem Einkommen von 768 fl. nach Etats-Preiſen verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Durch den Tod des Revierförſters Schulz iſt das Revier Simozheim, zweiter Claſſe, Forſts Wildberg, in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 48.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 9. September 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Hauptfestes zu Cannstadt betreffend. — Bekanntmachung der für das nächste Winter-Halbjahr auf der Universität Tübingen angekündigten Vorlesungen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 20. v. M. den bisherigen Adjunkt Weber bei dem statistisch-topographischen Bureau zum Buchhalter für die Handels-Bilanz und die übrigen Kanzlei-Geschäfte des Bureau, und

durch höchste Entschließung vom 31. v. M. den bisherigen Amts-Verweser der Revierförsters-Stelle zweiter Classe zu Reichenberg, v. Schiller, definitiv zu dieser Stelle zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von letztgedachtem Tage die erledigte katholische Pfarrei Irrendorf, im Oberamts-Bezirk Tuttlingen, dem Pfarrer Volz in Renquishausen, Dekanats Wurmlingen, und

vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. die Diakonats-Stelle zu Weilheim, im Dekanats-Bezirk Kirchheim, dem Pfarr-Verweser Steinheil zu Häslach, Dekanats Stuttgart, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Hauptfestes zu Cannstadt betreffend.

In Beziehung auf das nächst bevorstehende landwirthschaftliche Fest zu Cannstadt findet man sich veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

§. 1.

Das landwirthschaftliche Hauptfest wird in diesem Jahre Dienstags den 28. September, Vormittags, auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannstadt gefeiert.

§. 2.

Bei diesem Feste werden alle diejenigen Pferde, welche auf einem der diesjährigen Partikularfeste zu Hall, Besigheim, Rottenburg, Münsingen, Göppingen, Biberach, Riedlingen, Ulm und Ravensburg, einen der für jene Feste ausgesetzten Preise erhalten haben, so wie die Rindviehstücke und Schweine, welchen auf den gedachten Festen zu Göppingen und Besigheim die für diese Vieh-Gattungen bestimmten Preise zuerkannt worden sind, vorgeführt, und zur Bewerbung um die Hauptpreise zugelassen.

§. 3.

Die Eigenthümer der so eben genannten Thiere erhalten eine Reisekosten-Entschädigung von dreißig Kreutzern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannstadt, und von einem Gulden für die Kosten des Aufenthalts an dem leztern Orte. Die Entfernung von Cannstadt ist durch eine von dem Oberamt ihres Wohnorts beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

§. 4.

Uebrigens bleibt es jedem Vieh- oder Pferdehalter des Königreichs unbenommen, mit seinen Pferden oder sonstigen Hausthieren, wenn solche auch auf keinem der obigen Bezirks-Feste erschienen und für preiswürdig erkannt worden sind, sich bei dem Hauptfeste einzufinden, und um die für das Leztere ausgesezten Preise zu bewerben. Der Eigenthümer hat sich jedoch in diesem Falle darüber auszuweisen, daß er das Thier selbst erzogen, oder wenigstens schon ein Jahr lang im Besitz habe.

§. 5.

Die Hauptpreise sind wie bisher neben einer silbernen Medaille

für die drei beſten vierjährigen Hengſte:
20 — 10 — 5 Dukaten,
für die drei beſten vierjährigen Stuten:
10 — 8 — 4 Dukaten,
für die drei beſten zweijährigen Zuchtſtiere:
10 — 5 — 2 Dukaten,
für die drei beſten Kühe mit dem erſten Kalb:
10 — 5 — 2 Dukaten,
für die drei beſten feinwolligten, vierſchauflichten Widder:
8 — 4 — 2 Dukaten,
für die drei beſten feinwolligten, vierſchauflichten Mutterſchaafe:
6 — 3 — 2 Dukaten,
für die drei beſten Eber:
5 — 2 — 1 Dukaten,
für die drei beſten Mutterſchweine:
4 — 2 — 1 Dukaten.

Niemand kann jedoch mehr als einen Preis für dieſelbe Viehgattung erhalten.

§. 6.

Sämtliche Preisbewerber haben ſich am Tage vor dem Feſte (den 27. September) und zwar mit den Schaafen und Schweinen Vormittags neun Uhr, mit den Pferden, Stieren und Kühen aber Mittags ein Uhr bei dem verordneten Schau-Gerichte zu Cannſtadt einzufinden, und die oben (§. 3 und 4) vorgeſchriebenen Urkunden vorzulegen.

§. 7.

An demſelben Tage (27. September) Nachmittags vier Uhr haben ſich die Eigenthümer der zum Wett-Rennen beſtimmten Pferde, namentlich aber die Eigenthümer der bei den verſchiedenen Partikular-Feſten hiezu ausgezeichneten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen Zeugniſſe über die inländiſche Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und ſich für das mit dem Hauptfeſte verbundene Wett-Rennen einſchreiben zu laſſen.

§. 8.

Die Eigenthümer der Renn-Pferde erhalten die oben (§. 3) feſtgeſetzte Entſchädigung für Aufenthalt und Reiſekoſten.

§. 9.

Die Rennpreiſe beſtehen wie im vorigen Jahre in einer Medaille und
dreißig Dukaten für den erſten,
zwanzig für den zweiten,
zehn für den dritten,
acht für den vierten und
vier Dukaten für den fünften Preis.

§. 10.

Jeder Preisbewerber, ſei es nun um die Rennpreiſe oder um die landwirthſchaftlichen Preiſe, hat ſich bei Verluſt ſeiner An-

ſprüche am Tage des Feſtes ſpäteſtens Vormittags neun Uhr mit ſeinem Thiere auf der für die betreffende Thiergattung angewieſenen Stelle einzufinden.

§. 11.

Die Zuerkennung und die feierliche Austheilung der Preiſe, der Umzug der Preisträger u. ſ. w. geſchieht auf die bisher übliche Weiſe.

§. 12.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben beſtimmten Preiſe Anſpruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder andern Hausthieren aufzuweiſen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausſtellung deſſelben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Feſtes mitzuwirken.

§. 13.

In gleicher Abſicht ſind zu Vorführung einiger der ausgezeichnetſten Hengſte und Stuten von den Königlichen Privat-Geſtüten und dem Land-Geſtüte, ſo wie der ſchönſten Böcke und Mutterſchaafe von den K. Schäfereien, die geeigneten Befehle ertheilt worden.

§. 14.

Zur Ausſtellung von andern landwirthſchaftlichen Produkten oder Fabrikaten, Werkzeugen, Maſchinen ꝛc., welche derzeit noch minder bekannt und der beſonderen Aufmerkſamkeit des vaterländiſchen Publikums würdig ſind, werden beſondere Buden aufgeſchlagen werden.

§. 15.

Zum Genuß dieſer Ausſtellungen bleibt dem ſchauluſtigen Publikum nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, ſondern auch die Rennbahn ſelbſt, letztere jedoch nur bis zum Anfang der Preiſe-Vertheilung, geöffnet.

Nur der innere — zur Aufſtellung der verſchiedenen Thiergattungen beſtimmte Raum bleibt zu Verhütung jeden Unfalls für die Zuſchauer geſchloſſen.

§. 16.

In gleicher Abſicht iſt der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausſchluß von Wagen und Pferden, geſtattet. Hunde mitzuführen bleibt bei unnachſichtlichem Verluſte des Hundes verboten.

§. 17.

Je mehr dieſe polizeilichen Anordnungen blos auf die eigene Sicherheit und möglichſte Bequemlichkeit der Zuſchauer berechnet ſind; deſto gewiſſer glaubt man ſich der Hoffnung überlaſſen zu dürfen, daß die Ordnung des Feſtes nicht durch

unbescheidene Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheits-Wachen von jedermann — ohne Unterschied des Standes — die gebührende Folge geleistet werde.

Stuttgart den 5. September 1824.

Schmidlin.

2. Rectoratamt der Universität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern für das nächste Winter-Halbjahr angekündigt sind.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 25. Oktober festgesetzt.

Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

Die öffentlichen Vorträge über Religion und Christenthum für die Studirenden evangelischer Confession aus allen Fakultäten wird Prof. Klaiber Donnerstags von 11—12 Uhr halten.

Den ersten Theil der christlichen Dogmatik wird D. Wurm öffentlich vortragen Abends 4 Uhr.

Biblische Anthropologie und Christologie wird Prof. Klaiber wöchentlich in 3 Stunden Morgens 8 Uhr, oder zu einer andern gelegenern Stunde, in Privat-Vorlesungen lehren.

Eine philosophische Einleitung in die Dogmatik der evangelischen Kirche wird wöchentlich in 4 Stunden Privatdocent D. Hase, nach seinem nächstens im Druck erscheinenden Leitfaden, vortragen.

Ebenderselbe ist auf Verlangen zu einem Examinatorium in der Dogmatik bereit.

Den ersten Theil der theologischen Moral wird Prof. Klaiber öffentlich vortragen Abends 6—7 Uhr.

Eine Einleitung in die Schriften des A. T. unter Voransendung einer Geschichte der göttlichen Anstalten zu Verbreitung der wahren Religion unter der Menschheit, wird D. Steudel in Privat-Vorlesungen um 10 Uhr geben.

Ebenderselbe wird die Psalmen oder ein anderes Buch des A. T. öffentlich erklären Abends 5 Uhr.

Prof. Jäger wird ein apokryphisches Buch des A. T. öffentlich 3—4 Uhr, privatim 10—11 Uhr die kleinen Propheten erläutern.

Zu Vorlesungen über das Evangelium und die Briefe Johannis erbietet sich Privatdocent D. Hase.

Zu Vorleſungen über den Brief an die Römer Repetent Kling.

Die beiden Briefe Pauli an die Corinthier, oder die Paſtoralbriefe dieſes Apoſtels mit Einſchluß des Briefs an die Philipper wird D. Wurm in Privat-Vorleſungen Vormittags 9 Uhr erklären.

Exegetiſch-praktiſche Privat-Vorleſungen über die evangeliſchen Pericopen wird Prof. Schmid Morgens 8 Uhr oder zu einer andern gelegeneren Stunde halten.

Den erſten Theil der chriſtlichen Kirchengeſchichte wird Prälat D. v. Bengel öffentlich um 11 Uhr lehren, und die Lehrſyſteme der verſchiedenen chriſtlichen Kirchen ſeit der Reformation nach Planks Abriß einer hiſtoriſch-vergleichenden Darſtellung ꝛc. privatim um 3 Uhr vortragen.

Eine hiſtoriſche Darſtellung des Lebens, der Schriften und Lehrſätze der Kirchenväter im erſten und zweiten Jahrhundert wird wöchentlich zweimal Prof. Klaiber in Privat-Vorleſungen 8—9 Uhr oder zu einer andern gelegeneren Stunde geben.

Die Grundſätze der Homiletik und Catechetik wird Prof. Schmid Abends 4 Uhr öffentlich vortragen, und die homiletiſchen und katechetiſchen Uebungen der Mitglieder des Prediger-Inſtituts zu leiten fortfahren.

Paſtoral-Theologie wird Oberhelfer M. Preßel dreimal in der Woche Abends 6—7 Uhr lehren.

Die Uebungen der theologiſchen Geſellſchaft werden in einigen Stunden der Woche nach Verſchiedenheit der Fächer zu leiten fortfahren Prälat D. v. Bengel, D. Wurm, D. Steudel, Prof. Schmid und Prof. Klaiber.

b) Katholiſche Fakultät.

Theologiſche Encyklopädie und Methodologie trägt D. v. Drey wöchentlich dreimal vor.

Hiſtoriſch-critiſche Einleitung in die Schriften des A. Teſtaments lehrt D. Herbſt wöchentlich dreimal.

Ebenderſelbe erklärt in jeder Woche fünfmal die Weiſſagungen des Jeſaias und Jeremias.

Das Evangelium des Matthäus erklärt D. Feilmoſer in fünf wöchentlichen Stunden.

Die Briefe an die Galater und Römer erklärt Derſelbe ebenfalls in fünf Stunden.

Die chriſtliche Kirchengeſchichte trägt Privatdocent Möhler wöchentlich in ſieben Stunden vor.

Derſelbe lehrt zwei Stunden in der

Woche die Patrologie und erklärt einen griechiſchen oder lateiniſchen Kirchenſchriftſteller.

Den erſten Theil der Dogmatik lehrt D. v. Drey wöchentlich in ſieben Stunden.

Den erſten Theil der chriſtlichen Sittenlehre trägt D. Hirſcher in fünf wöchentlichen Stunden vor.

Derſelbe lehrt in eben ſo viel Stunden die Homiletik und Katechetik, und hält homiletiſche Betrachtungen über ſchwerere Abſchnitte der Evangelien.

Rechtswiſſenſchaft.

Encyklopädie der Rechtswiſſenſchaft wird Ober-Juſtiz-Aſſeſſor D. Wächter dreimal wöchentlich, um 4 Uhr oder zu einer andern bequemen Stunde, vortragen.

Naturrecht. S. Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Inſtitutionen des römiſchen Rechts wird Privatdocent Lang nach Konopacks Inſtitutionen, 2te Ausg. 1824. fünfmal wöchentlich um 3 Uhr lehren.

Pandekten wird Prof. D. v. Malblank anfangen, um 9 und 11 Uhr, nach ſeinem Lehrbuch; Prof. D. Schrader fortſetzen, in denſelben Stunden (Donnerſtags um 9 Uhr) nach Günther; Prof. D. Wächter mit Ausnahme des Perſonen- und Erbrechts vortragen, ſechsmal wöchentlich um 9 und 11 Uhr, nach Thibaut (6te Ausg. 1823).

Zu Repetitorien über die Pandekten erbietet ſich Privatdocent Lang.

Römiſche Rechtsgeſchichte wird Prof. D. Schrader, nach Hugo, um 3 Uhr (Donnerſtags um 11 Uhr) vortragen.

Deutſches Privatrecht wird Prof. D. Rogge in noch zu beſtimmenden Stunden lehren.

Lehnrecht nach Pätz Derſelbe.

Württembergiſches Privatrecht Prof. D. v. Malblank um 2 Uhr.

Deutſches Staatsrecht ſowohl gemeines als württembergiſches, in Verbindung mit dem Cameral-Staatsrechte, nach ſeinem Grundriſſe und mit Benutzung ſeines Corpus jur. publ. German. academ. Tub. 1825 Prof. D. Michaelis um 10 Uhr.

Deutſche Reichs- und Rechts-Geſchichte nach ſeinem Syſtem, fünfmal wöchentlich um 8 Uhr, Derſelbe nach Verlangen.

Württembergiſche Geſchichte, mit beſonderer Rückſicht auf die Staats-Verfaſſung und Verwaltung, ſo wie auf den Cultur-Zuſtand des Volks in den verſchiedenen Zeitaltern, Ober-Juſtiz-

Aſſeſſor D. Wächter zwei oder dreimal wöchentlich, in noch zu beſtimmenden Stunden, auf Verlangen.

Praktiſches Völkerrecht, mit Uebungen verbunden, Prof. D. Mohl, nach Saalfelds Grundriß, Göttingen 1809, viermal wöchentlich um 10 Uhr.

Gemeines deutſches und württembergiſches Strafrecht Prof. D. Wächter nach ſeinem Lehrbuche des römiſch-deutſchen Strafrechts. Stuttg. 1824, fünfmal wöchentlich um 5 Uhr.

Gemeines und württembergiſches Kirchenrecht der Katholiken und Proteſtanten Prof. D. Scheurlen nach ſeinem zu Anfang Novembers erſcheinenden Grundriß und, ſo viel ſichs thun läßt, mit Anwendung des Wieſeſchen Lehrbuchs, fünfmal wöchentlich, um 8 Uhr.

Gemeinen und württembergiſchen Civil-Prozeß Prof. D. Michaelis, nach Martin, um 4 Uhr.

Die ſummariſchen Prozeſſe, einſchließlich des gemeinen und württembergiſchen Concurs-Prozeſſes Prof. D. Scheurlen, nach Martin, dreimal wöchentlich, um 4 Uhr.

Gemeinen und württembergiſchen Straf-Prozeß Vice-Direktor v. Weber, nach Martin, fünfmal wöchentlich, um 3 Uhr.

Praktikum nebſt Relatorium wird Prof. D. Scheurlen viermal wöchentlich um 10 Uhr halten.

Heilkunde.

Naturgeſchichte, Chemie. S. Naturwiſſenſchaften und Staatswirthſchaft.

Encyklopädie der Heilkunde bietet Prof. D. Hofacker an.

Derſelbe iſt zu Vorleſungen über Geſchichte der Medicin bereit.

Anatomie des menſchlichen Körpers wird Prof. D. Rapp vortragen.

Zu Repetitorien über Anatomie erbietet ſich Prof. D. Baur.

Derſelbe lehrt Oſteologie, und ertheilt im Präpariren und in der Anſtellung gerichtlicher Leichenöffnungen Unterricht.

Phyſiologie des Menſchen trägt Prof. D. F. G. v. Gmelin vor.

Derſelbe lehrt allgemeine Pathologie.

Allgemeine Pathologie wird ebenfalls D. H. F. Autenrieth in der Stunde von 4—5 leſen.

Noſologie wird Kanzler D. J. H. F. v. Autenrieth in der Stunde von 9—10 fortſetzen.

Zu Vorleſungen über einen ſpeciellern Theil der Heilkunde erbietet ſich Prof. D. F. G. v. Gmelin.

Pastoral-Medicin wird D. J. S. Weber vortragen.

Derselbe erbietet sich zu Vorlesungen über Frauenzimmer- und Kinderkrankheiten, wöchentlich in drei Stunden, so wie zu medicinischen Repetitorien.

Specielle Chirurgie wird Prof. D. L. S. Riecke lehren.

Ueber denselben Gegenstand wird Prof. D. C. F. v. Gärtner Vorlesungen halten.

Einen Cursus chirurgischer Operationen trägt Prof. D. Riecke vor; so wie Derselbe zu Vorlesungen über Augenheilkunde sich erbietet.

Vorlesungen über Geburtshülfe, so wie über Materia chirurgica wird Prof. D. C. F. v. Gärtner halten.

Derselbe erbietet sich zu chirurgischen und geburtshülflichen Repetitionen.

Die innerliche Clinik wird Kanzler D. J. H. F. v. Autenrieth besorgen;

die chirurgische und geburtshülfliche Clinik aber Prof. D. L. S. Riecke.

Die Materia medica der Hausthiere wird Prof. D. Hofacker lehren.

Philosophische Wissenschaften.

Prof. Schott wird öffentlich die Logik nach Schulze, privatim entweder Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften ebenfalls nach Schulze, oder allgemeine ältere oder neuere Geschichte der Philosophie lehren.

Prof. v. Eschenmayer wird öffentlich von 8—9 Uhr das Naturrecht lehren.

Prof. Sigwart wird in schicklichen Stunden Anthropologie und auf Verlangen Metaphysik lehren.

J. Schönweiler, prov. Dir. des Wilhelms-Stifts, wird in wöchentlichen drei Stunden über Erziehungs- und Unterrichts-Lehre lesen, auch die Ordnung und Einrichtung der katholischen Elementarschulen des Königreichs erläutern.

Mathematik.

Prof. v. Bohnenberger wird von 11—12 Uhr Elementar-Mathematik lehren, auch erbietet sich Derselbe zu Vorlesungen über die Differential- und Integral-Rechnung.

Prof. Poppe wird wöchentlich fünfmal von 9—10 Uhr nach seinem Lehrbuche (Lehrbuch der reinen Mathematik, 2te Aufl. Frankf. 1820) reine Mathematik lehren.

Privatdocent Kapff wird wöchentlich viermal allgemeine Arithmetik und ebene Geometrie lehren; er erbietet

sich ebenfalls, den theoretischen Theil der Physik vorzutragen.

Prof. Poppe wird dreimal wöchentlich von 10—11 Uhr die Maschinenkunde, nach seinem Lehrbuche der Maschinenkunde, Tüb. 1821. vortragen.

D. Heigelin erbietet sich zu Vorlesungen über die höhere Baukunst.

Naturwissenschaften.

Naturkunde Württembergs oder Statistik Württembergs in naturhistorischer Hinsicht trägt Prof. Schübler von 11—12 oder 2—3 Uhr vor, in Verbindung mit Demonstrationen über die in dem naturhistorischen Cabinet aufgestellten Naturprodukte.

Vorlesungen über specielle Chemie wird Prof. D. C. L. Sigwart halten.

Pharmaceutische Chemie durch Versuche erläutert wird in der Stunde von 10—11 Prof. D. C. G. Gmelin vortragen. Derselbe wird dabei zugleich die wichtigeren Capitel der allgemeinen Chemie cursorisch durchgehen.

Geschichte, Statistik.

Prof. Haug wird den ersten Theil der Universal-Geschichte öffentlich von 9—10 Uhr vortragen.

Deutsche Reichs- und Württembergische Geschichte. S. Rechtswissenschaft.

Statistik lieſt wöchentlich fünfmal um 3 Uhr Prof. D. Mohl.

Schöne Wissenschaften, alte und neue Sprachen und Literatur.

D. Heigelin wird fünfmal wöchentlich zu einer schicklichen Stunde die Aesthetik lehren.

Mythologie wird Prof. Tafel vortragen.

Repetent Donner wird als Fortsetzung seiner mythologischen Vorlesungen, in zwei wöchentlichen Stunden die Religions-Geschichte der Römer, und auf Verlangen auch die der Griechen vortragen.

D. Steudel wird die arabische Sprache lehren.

Den Unterricht in der syrischen Sprache setzt D. Herbst wöchentlich drei Stunden fort.

Repetent M. Moser erbietet sich zu Fortsetzung seiner, hauptsächlich für Uebungen in der hebräischen Grammatik und Syntax berechneten Vorlesungen über die Psalmen, oder, wenn es gewünscht würde, über ein anderes Buch des A. T. mit hebräischen Stylübungen.

Prof. Conz wird von 3—4 Uhr den Oedipus des Sophokles erklären, und die Erläuterung des Euthyphron des Platon beifügen.

Ebenderſelbe wird Horazens Briefe erklären, und iſt erbötig, die Regeln eines guten deutſchen Styls vorzutragen.

Prof. Tafel wird den Pindar erläutern.

Ebenderſelbe wird griechiſche und lateiniſche Uebungen halten.

Repetent Donner erbietet ſich zu Vorleſungen über die Satiren des Perſius.

Prof. v. Scheerer wird öffentlich um 1 Uhr in ſeiner Wohnung Voltaire's histoire de Charles XII. roi de Suéde erklären, und damit praktiſche Uebungen und Geſpräche verbinden.

Prof. Emmert wird in ſchicklichen Stunden öffentlich ſein Buch: a collection of voyages and travels erklären.

Derſelbe erbietet ſich privatim zu Vorleſungen über franzöſiſche, italiäniſche und engliſche Sprache.

Staatswirthſchaft.

National-Oekonomie wird Prof. Fulda von 11—12 Uhr vortragen.

Agrikulturchemie mit den Grundſätzen der auf forſt- und landwirthſchaftliche Gewerbe angewandten Chemie überhaupt wird Prof. Schübler von 4—5 Uhr vortragen.

Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft wird Privatdocent Widenmann nach ſeinem „Syſtem der Forſtwiſſenſchaft Tübingen 1824“ fünf Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr vortragen.

Ebenderſelbe wird ſeine Vorleſungen über die Forſtwirthſchaftslehre in geeigneten Stunden fortſetzen.

Maſchinenkunde. S. Mathematik.

Höhere Baukunſt. S. Mathematik.

Landwirthſchafts-Polizei wird Prof. v. Forſtner von 8—9 Uhr, fünf Stunden wöchentlich lehren.

Die Vorleſungen über Polizei- und Polizeirecht oder Verwaltungs-Praxis werden ſpäter beſonders angezeigt werden.

Zu Vorleſungen über das Rechnungsweſen mit Zuziehung von Schmidlins Handbuch (Stuttgart 1823) dreimal wöchentlich, um 8 Uhr, erbietet ſich Pupillenrath Jeitter.

Kameralrecht. S. Rechtswiſſenſchaft.

Statiſtik Württembergs. S. Naturwiſſenſchaft.

Tübingen den 28. Auguſt 1824.

D. Schübler, d. Z. Rector.

Dienſt-Erledigungen.

Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Ober-Böbingen, Diöceſe Aalen, welche mit Einſchluß der Filialien 380 Kirchen-Genoſſen enthält, und mit einem Einkommen von 684 fl nach Etats-Preiſen verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Durch den Tod des Oberamts-Arztes D. Braun in Spaichingen iſt die Stelle des dortigen Oberamts-Arztes erledigt worden. — Dieſelbe iſt mit einem Gehalte von 350 fl. aus der Staatskaſſe und 100 fl. nebſt einer Pferds-Ration aus den betheiligten Corporations-Caſſen verbunden. Die Bewerber haben ſich unter Beobachtung der in der Miniſterial-Verfügung vom 25. Juli 1823 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 578) vorgezeichneten Formen bei der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes zu melden.

Berichtigungen.

In der Nummer 46 des Regierungs-Blatts ſind

S. 678, §. 13, Lin. 4 von unten nach „Vieh-Urkunden“ die Worte einzuſchalten: „abzunehmen, die Zahl und Beſchaffenheit des Vieh's mit den Urkunden“ —

S. 682, §. 24, Lin. 4 von unten iſt anſtatt „Käufer“ zu leſen: Küfer — und

S. 683, §. 2, Lin. 4 von unten — anſtatt „Oberamts-Bezirks“ zu leſen: Cameral-Amts-Bezirks.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 49.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 18. September 1824.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete. K. Verordnung, die einstweilige Fortdauer der hinsichtlich der Preßfreiheit bestehenden Bestimmungen betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Glaser. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors der Diöcese Schorndorf. — Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Schönthal neu aufgenommenen Zöglinge. — Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

K. Verordnung, die einstweilige Fortdauer der hinsichtlich der Preßfreiheit bestehenden Bestimmungen betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem in der Sitzung der Bundes-Versammlung vom 16. v. M. festgesetzt worden ist, daß diejenigen Bestimmungen, welche in der Sitzung vom 20. Sept. 1819 hinsichtlich der Freiheit der Presse provisorisch auf fünf Jahre getroffen und durch Unsere Verordnung vom 1. Oktbr. 1819 (Regierungs-Blatt Nro. 66 S. 683) be-

kannt gemacht worden ſind, noch ſo lange in Kraft bleiben, bis die im Art. 18 der deutſchen Bundes-Akte vorbehaltene Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit durch Vereinbarung über ein definitives Preßgeſetz erfolgt ſeyn wird; ſo machen Wir dieſes zur allgemeinen Nachachtung bekannt, und wollen hiemit, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, verordnet haben, daß auf ſo lange die für Tagblätter und Zeitſchriften, mit Inbegriff aller nicht über zwanzig Druckbogen haltenden Druckſchriften, angeordnete Cenſur noch fortzubeſtehen hat.

Gegeben Stuttgart den 14. September 1824.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:

von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Vellnagel.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 20. v. M. den Ober-Juſtiz-Aſſeſſor, D. Tſcherning in Tübingen, zum Ober-Juſtizrath bei dem K. Gerichtshof in Ulm,

den bisher dem K. Gerichtshof in Tübingen als Hülfs-Arbeiter zugetheilten Juſtizrath Knapp zum Ober-Juſtizrath bei dem dortigen Gerichtshof,

den Ober-Juſtiz-Aſſeſſor v. Breitſchwert in Tübingen zum Ober-Juſtizrath bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen, und

den Ober-Juſtiz-Aſſeſſor, D. Hoffacker in Eßlingen, zum Ober-Juſtizrath bei dem dortigen Gerichtshofe zu befördern geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 31. v. M. das Revier Geradſtetten, Schorndorfer Forſts, dem Waldſchützen, Unterförſter Hoffmann, von Bodelshauſen,

das Revier Oberndorf, Sulzer Forſts, dem ſeitherigen Amts-Verweſer, Forſt-Aſſiſtenten Gunzert,

das Revier Altenſtadt, Forſts Kirchheim, dem bisherigen Förſter Herrmann zu Pflummern, Forſts Zwiefalten, und

durch höchſtes Dekret vom 4. d. M. das hiedurch erledigte Revier Pflummern dem Förſter Fiſcher, von Langentrog, Forſts Tettnang, gnädigſt übertragen.

Ferner haben Seine Königl. Majeſtät durch höchſtes Dekret vom 3. d. M. den Referendär erſter Claſſe, Bröm, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Gaildorf zu ernennen, und

den Referendär erſter Claſſe, Härlin, zu Ellwangen, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. — Derſelbe hat Ellwangen zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Endlich haben Seine Königl. Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage die erledigte Pfarrei Orlach, Dekanats Hall, dem Pfarrer Maiſch in Spielberg, Dekanats Nagold,

die erledigte Pfarrei Hauſen an der Würm, Dekanats Leonberg, dem Vikar Kurz zu Welzheim,

die erledigte Pfarrei Burgſtall, Dekanats Marbach, dem Pfarrer Biſſinger zu Sulzbach am Kocher, Dekanats Gaildorf,

die erledigte Pfarrei Hohenſtaufen, Dekanats Göppingen, dem Pfarrer Kimmel zu Thumlingen, Dekanats Freudenſtadt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 4. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Kocherſteinsfeld, im Dekanats-Bezirk Neuenſtadt, dem Pfarrer Schlotterbek zu Willsbach, Dekanats Weinsberg, auch

durch höchſtes Dekret vom 7. d. M. dem Rechts-Conſulenten Kreeb in Ludwigsburg die erledigte Stelle eines Ober-Juſtiz-Prokurators bei dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen gnädigſt übertragen.

Unterm 21. v. M. wurde dem zur katholiſchen Pfarrei Eberhardzell, Dekanats Waldſee, ernannten bisherigen Pfarrer Mayr in Bartenſtein die Königliche Beſtätigung ertheilt.

Den 7. d. M. iſt die patronatherrſchaftliche Präſentation des ſeitherigen Pfarrers, M. Haldenwang, zu Mühlen am Neckar, Diöceſe Sulz, auf die erledigte Pfarrei Buttenhauſen, Diöceſe Münſingen, beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Glaser.

Da der Rechts-Consulent Glaser, bisher in Calw, nunmehr Urach zu seinem Wohnorte gewählt hat; so wird solches hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. September 1824.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Schorndorf.

Die Leitung der zweiten Schullehrer-Conferenz in der Schorndorfer Diöcese, welche der vormalige Pfarrer Günzler in Steinenberg mit rühmlichem Eifer verwaltet hat, ist seinem Nachfolger, dem Pfarrer M. Dillenius in Steinenberg übertragen worden.

Stuttgart den 7. September 1824.

Süskind.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Schönthal neu aufgenommenen Zöglinge.

Von 64 Schülern, welche bei dem diesjährigen Land-Examen erschienen sind, um in das evangelische Seminar zu Schönthal aufgenommen zu werden, sind folgende 33 aufgenommen worden:

1.) Wilhelm Christian Binder, Sohn des Decans in Ludwigsburg;
2.) Carl Julius Cramer, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart;
3.) Friedrich Christmann, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Benningen;
4.) Carl Friedrich Ehmann, Sohn des Pfarrers in Hohengehren;
5.) Christoph Eberhard Elwert, Sohn des Goldarbeiters in Reutlingen;
6.) Albert Friedrich Fernand, Sohn des Knopfmachers in Stuttgart;
7.) Eberhard Gottlob Firnhaber,

Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Nehren;

8.) Friedrich Fiſcher, Sohn des Revierförſters in Ringingen;

9.) Carl Friedrich Haakh, Sohn des Notars in Heilbronn;

10.) Paul Heyd, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Plochingen;

11.) Carl Chriſtoph Adolph Hoffmann, Sohn des Pfarrers in Deizisau;

12.) Otto Hölder, Sohn des Profeſſors am Gymnaſium in Stuttgart;

13.) Friedrich Wendel Hummel, Sohn des verſtorbenen Stadtſchreibers in Saulgau;

14.) Friedrich Wilhelm Gottlieb Krauß, Sohn des Seifenſieders in Stuttgart;

15.) Carl Heinrich Krauß, Sohn des Ephorus in Urach;

16.) Heinrich Kraz, Sohn des verſtorbenen Oberhelfers in Kirchheim;

17.) Chriſtoph Wilhelm Heinrich Kreh, Sohn des verſtorbenen Gaſtwirths in Lehrenſteinsfeld;

18.) Carl Ludwig Laux, Sohn des Oberamts-Pflegers in Schorndorf;

19.) Ernſt Ludwig Mutſchler, Sohn des Ober-Juſtizraths in Eßlingen;

20.) Emil Friedrich Naſt, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Lampoldshauſen;

21.) Chriſtian David Friedrich Palmer, Sohn des Schullehrers in Winnenden;

22.) Chriſtian Friedrich Gottlob Reinhardt, Sohn des Amtsſchreibers in Schelklingen;

23.) Chriſtoph Friedrich Reinhardt, Sohn des Amtsſchreibers in Beutelsbach;

24.) Carl Auguſt Renz, Sohn des Stadtraths und Bäckermeiſters in Schorndorf;

25.) Günther Carl Ludwig Auguſt Römer, Sohn des Ober-Kriegsraths in Stuttgart;

26.) Ludwig Wilhelm Friedrich Seeger, Sohn des Reallehrers in Wildbad;

27.) Franz Heinrich Vogel, Sohn des Kaſtenknechts in Brackenheim;

28.) Carl Gottlob Weitbrecht, Sohn des verſtorbenen Kupferſchmidts in Schorndorf;

29.) Wilhelm Chriſtian Friedrich Weyhenmayer, Sohn des Stiftungs-Verwalters in Ludwigsburg;

30.) Carl August Friedrich Widmann, Sohn des Kunstwebers in Cannstadt;

31.) Johann Ulrich Wirth, Sohn des Gastwirths in Weinsberg;

32.) Johann Wilhelm Heinrich Zeller, Sohn des verstorbenen Decans in Herrenberg;

33.) Christian Friedrich Ziegler, Sohn des Schullehrers in Heilbronn;

Der Tag des Eintritts in das Seminar Schönthal ist Mittwoch der 20. Oktober.

Stuttgart den 17. September 1824.

Süskind.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Christoph Friedrich Theurer, von Stuttgart, ist in der Medicin, höheren Chirurgie und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieser Wissenschaften ermächtigt worden.

Stuttgart den $\frac{7}{14}$. September 1824.

Walther.

Dienst-Erledigungen.

Durch gerichtliches Erkenntniß vom 26. Juni d. J. ist das in der zweiten Besoldungs-Klasse stehende Oberamt Wiblingen definitiv erledigt worden.

Da bei dem K. Gerichtshofe für den Schwarzwald-Kreis eine Procurators-Stelle zu besetzen ist; so werden die Bewerber um solche hiemit aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem genannten K. Gerichtshofe zu melden.

An dem Gymnasium in Ellwangen ist die Stelle eines Zeichnungs-Lehrers erledigt, mit welcher eine Besoldung von 300 fl. an Geld verbunden ist. Der Zeichnungs-Lehrer hat wochentlich acht Lehrstunden zu übernehmen, und muß besonders in geometrischen und architektonischen Zeichnungen und in der freien Handzeichnung methodischen Unterricht zu geben im Stande seyn. Die Bewerber um diese Stelle haben, unter Anschluß ihrer Zeugnisse und einiger Zeichnungs-Proben nebst Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, sich bei dem K. Studienrath innerhalb vier Wochen zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 50.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 24. September 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die Errichtung von zwei niederen Convicten für die Zöglinge des katholischen geistlichen Standes betreffend. — Bestellung eines Schul-Conferenz-Direktors in der Diöcese Göppingen. — Namhaftmachung der Ober-Zollämter.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. dem vormaligen Oberamts-Gerichts-Actuar in Reutlingen, Panzer, das Oberamts-Gerichts-Actuariat in Riedlingen zu übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. den vormaligen Cameral-Amts-Verweser Kirn zu Rottweil zum Pupillen-Aktuar bei dem Stadtgericht Stuttgart zu ernennen geruht.

Unterm 11. d. M. erhielt der auf die katholische Kaplanei in Rimpach, Dekanats Wangen, ernannte Vikar Fürst, von Herbertingen, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Die Errichtung von zwei niederen Convicten für die Zöglinge des katholiſchen geiſtlichen Standes betreffend.

Durch die Verordnung vom 25. Oktober 1817, die katholiſchen Lehranſtalten im Königreiche betreffend, (St. u. Reg. Blatt S. 513) haben Seine Königl. Majeſtät Sich vorbehalten, für die in den philologiſchen Vor-Studien begriffenen Candidaten des katholiſchen geiſtlichen Standes beſondere Bildungs- und Erziehungs-Anſtalten in einigen katholiſchen Gymnaſial-Städten zu errichten.

Nachdem nun die hiezu erforderlichen Geldmittel auf dem letzten Landtage zur Verabſchiedung gekommen ſind; ſo haben Seine Königl. Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 17. d. M. die wirkliche Errichtung zwei niederer Convicte für den gedachten Zweck angeordnet, und für die innere Einrichtung derſelben auf die Höchſtdenſelben im Einverſtändniſſe mit dem biſchöflichen General-Vikariat gemachten Anträge folgende Beſtimmungen ertheilt:

§. 1.

Die beiden neu zu errichtenden Convicte ſind der Bildung und Erziehung der Candidaten des katholiſchen geiſtlichen Standes während der ſogenannten Gymnaſial-Studien bis zum Uebergang auf die Univerſität gewidmet.

§. 2.

Den Gymnaſial-Unterricht genießen die Convictoren in den am Sitze des Convictes befindlichen öffentlichen Lehranſtalten; ſie ſind in dieſer Beziehung den Statuten dieſer Anſtalt unterworfen, und dem Vorſtand und den Lehrern derſelben zum ſtatutenmäßigen Gehorſam verpflichtet.

Für zweckmäßige Benützung dieſes Unterrichts, für Belebung und Leitung des Privatfleißes, für die ſittliche und religiöſe Erziehung der Zöglinge, ſo wie für die beſondere Vorbildung zu ihrem künftigen Berufe (Unterricht im Kirchengeſang ꝛc.) wird von Seite des Convictes geſorgt.

§. 3.

Jeder der beiden Convicte umfaßt demnach Zöglinge aus vier verſchiedenen Gymnaſial-Klaſſen, welche ſich unter die beiden Convicte in zwei gleiche Hälften, in jedem

derſelben aber in vier möglichſt gleiche Jahres-Kurſe theilen.

Die Zahl der Convictoren eines Kurſes wird nach dem Bedarf der katholiſchen Kirche in Württemberg für die Folgezeit auf dreißig, für die nächſten Jahre aber auf vierzig, und ſomit die Geſamtzahl der Zöglinge beider Convicte auf 160, künftig 120 feſtgeſetzt.

§. 4.

Die Aufnahme der neuen Zöglinge geſchieht alljährlich vor dem Anfang des Winter-Halbjahrs durch den katholiſchen Kirchenrath.

§. 5.

Der Aufzunehmende darf an keinem, von dem Prieſterſtande ausſchließenden Gebrechen des Körpers oder des Geiſtes, überhaupt aber an keinem chroniſchen Uebel leiden; er muß in dem fünfzehnten Jahre ſtehen, d. h. an dem 1. Oktober deſſelben Jahrs das vierzehnte Lebensjahr bereits zurück gelegt und das ſechszehnte noch nicht angetreten haben.

§. 6.

Die Aufnahme-Geſuche ſind, von dem Candidaten eigenhändig geſchrieben, von deſſen Vater oder Pfleger aber mitunterzeichnet, vor dem Anfang des Sommer-Halbjahrs dem gemeinſchaftlichen Oberamt des Bezirkes, welchem der Bittſteller nach ſeinen bürgerlichen Verhältniſſen angehört, zum Beibericht zu übergeben.

Die Bittſchrift muß

a) den vollſtändigen Namen, den Geburtsort (mit Bezeichnung des Oberamts) Tag, Monat und Jahr der Geburt des Bittſtellers,

b) den Namen, Stand und Wohnort der Eltern oder des Pflegers,

c) eine ungefähre Angabe des gegenwärtigen und künftigen Vermögens des Bittſtellers, und

d) eine gedrängte Erzählung ſeiner Lebens- und Bildungs-Geſchichte, (namentlich wo und wie lang er die Elementar-Schule und weitere Lehr-Anſtalten beſucht habe) enthalten, auch

e) durch den Taufſchein des Bittſtellers,

f) durch ein von dem Oberamtsarzt ſeines letzten Aufenthaltsortes ausgeſtelltes verſchloſſenes Zeugniß über ſeine körperliche Tüchtigkeit (§. 5), und

g) durch die Fortgangs- und Sitten-Zeugniſſe der frühern und bisherigen Lehrer des Bittſtellers belegt ſeyn.

§. 7.

Diejenigen Candidaten, denen es nach dem Inhalt ihrer Bittſchriften oder deren Beilagen an einer der geſetzlichen Eigenſchaften (§. 5) mangelt, ſind von dem Kir-

chenrath ohne weiteres zurückzuweiſen. Die Uebrigen werden zu einer im Laufe des Monats Auguſt vorzunehmenden Concurs-Prüfung einberufen.

Auf den Grund dieſer Prüfung und mit Rückſicht auf die oben (§. 3) feſtgeſetzte Normalzahl entſcheidet der katholiſche Kirchenrath über die wirkliche Aufnahme; die Namen der Aufgenommenen werden durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

§. 8.

Die Convicts-Zöglinge genießen freie Wohnung in dem Convicts-Gebäude, und eine ihrem Alter und künftigen Stande angemeſſene Verpflegung.

Für Heitzung und Beleuchtung, für Wäſche, für Schreibmaterialien und ſonſtigen Nebenaufwand wird von jedem Zöglinge bei ſeinem Eintritt und mit dem Anfang eines jeden Semeſters ein Averſal-Beitrag von 10 fl. an die Inſtitutskaſſe entrichtet.

§. 9.

Die ärztliche oder wundärztliche Berathung der Kranken geſchieht unentgeldlich; die weitern Krankheits-Koſten (Arzneyen, Kranken-Speiſen, Getränke ꝛc.) werden von dem Kranken ſelbſt beſtritten.

Nur bei langwierigen oder anſteckenden Krankheiten darf, wofern ſolches ohne Gefahr für den Kranken geſchehen kann, die vorübergehende Entfernung deſſelben aus der Anſtalt verfügt werden.

§. 10.

Die Convictoren ſind zur Tragung einer gleichförmigen, ihrem künftigen Beruf entſprechenden Kleidung verpflichtet.

Die Anſchaffung und Erhaltung derſelben, ſo wie der Betten, der Linnen und der kleinern Hausgeräthſchaften liegt den Zöglingen ob.

§. 11.

Der Gymnaſial-Unterricht ſowohl als der beſondere Unterricht (im Kirchengeſang ꝛc.) wird den Convictoren unentgeldlich ertheilt.

Die benöthigten Bücher, Inſtrumente, Muſikalien ꝛc. hat jeder Zögling auf eigene Koſten anzuſchaffen.

§. 12.

Die bisher für die dem katholiſchen geiſtlichen Stande beſtimmten Gymnaſiaſten ausgeſetzten Staats-Stipendien werden, als unter der Etats-Summe für die niedern Convicte begriffen, mit der wirklichen Eröffnung der letztern eingezogen.

§. 13.

Obgleich durch die oben (§. 3) feſtgeſetzte Normalzahl für den ganzen Bedarf der katholiſchen Kirche Württembergs zurei-

chend geſorgt iſt; ſo bleibt es doch jedem, welcher die hiezu erforderlichen Mittel und Fähigkeiten beſitzt, auch künftig unbenommen, ſeine Gymnaſial-Studien auch außer dem Convicte auf eigene Koſten fortzuſetzen, und nach Beendigung derſelben um Aufnahme in den höhern Convict (das Wilhelmsſtift) oder um Zulaſſung zu dem akademiſchen Studium der Theologie außer dem Convicte zu bitten.

§. 14.

Mit dem Eintritt in den Convict übernimmt jeder Zögling die Verpflichtung, ſich dem katholiſchen geiſtlichen Stande zu widmen, für denſelben geiſtig und ſittlich auszubilden, und dereinſt zum Dienſte der vaterländiſchen Kirchen- oder Lehr-Anſtalten gebrauchen zu laſſen, im Entſtehungs-Fall aber die auf ihn verwendeten Koſten nach dem hiefür beſtehenden Tarif zu erſetzen.

§. 15.

Das erſte Halbjahr wird als Probezeit betrachtet. Wenn demnach im Laufe deſſelben ein Convictor als unbrauchbar für die Anſtalt oder als untauglich zum geiſtlichen Stande erſcheint, ſo wird derſelbe durch den Kirchenrath, jedoch (den Fall eigener Verſchuldung ausgenommen) ohne Erſatzleiſtung, aus dem Convicte entlaſſen.

§. 16.

Wenn ein Zögling nach erſtandener Probezeit aus Mangel an Talent oder an Fleiß in den Studien zurückbleibt, ſo kann derſelbe gegen tarifmäßige Erſatzleiſtung durch den Kirchenrath zu Wiederholung des Jahrskurſes angehalten, bei nicht erfolgender Beſſerung aber auf den Antrag des Kirchenraths durch das Miniſterium des Innern aus dem Convict entfernt werden.

§. 17.

Wer durch Unſittlichkeit, Irreligioſität oder Unbotmäßigkeit ſich des von ihm erwählten Berufes unwürdig beweist, die Ehre des geiſtlichen Standes oder die Ordnung in der Anſtalt gefährdet, wird nach dem Maaß ſeiner Verſchuldung mit Disciplinar-Strafen belegt, mit der Entfernung aus der Anſtalt bedroht, oder auf den Antrag des Kirchenraths gegen Erſatz der Koſten aus dem Convicte ausgeſtoßen.

§. 18.

Im Fall eines freiwilligen Austritts aus der Anſtalt wird die Erſatzleiſtung nur in dem Falle nachgeſehen, wenn ein Convictor durch irgend einen unglücklichen Zufall ohne ſein Verſchulden gehindert wird, die angetretene Laufbahn fortzuſetzen, oder nach beendigter Bildungs-Laufbahn

in den Kirchen- oder Schuldienſt einzutreten.

§. 19.

Ueber die bisher aufgezählten Verpflichtungen (§. 14—18) hat jeder Convictor und mit ihm deſſen Eltern oder Pfleger ſogleich nach erfolgter Aufnahme eine förmliche Verſicherungs-Urkunde auszuſtellen, welche bei dem Eintritt in den Convict dem Vorſtand zu übergeben, und durch dieſen an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken iſt.

§. 20.

Jeder der beiden Convicte erhält einen eigenen Inſpektor zum Vorſtande, welcher aus der Zahl der im Sitze deſſelben angeſtellten Profeſſoren oder Kirchendiener auf den Vorſchlag des katholiſchen Kirchenraths unter Rückſprache mit dem biſchöflichen Ordinariat (Generalvikariat) durch den König ernannt wird.

Derſelbe erhält neben freier Wohnung im Convicts-Gebäude eine ſeinen Dienſt-Verrichtungen angemeſſene Belohnung aus der Inſtitutskaſſe.

§. 21.

Zur unmittelbaren Aufſicht über die Convictoren, über den Beſuch der Unterrichtsſtunden, über den Privatfleiß und das ſittliche Verhalten der Zöglinge werden für jeden der beiden Convicte zwei Unter-Inſpektoren (Repetenten) von dem Kirchenrathe beſtellt.

§. 22.

Die Verwaltung der Inſtituts-Kaſſe, die Beſorgung der Oekonomie des Hauſes und der Privatrechnungen der Zöglinge wird durch den katholiſchen Kirchenrath einem dem Vorſtande koordinirten Oekonomie-Verwalter übertragen.

Die Annahme und Entlaſſung des Pförtners und der übrigen Hausdiener bleibt dem Vorſteher der Anſtalt überlaſſen.

§. 23.

Die ſämtlichen Anſtellungen bei den Convicten (die Stellen der Inſpektoren mit eingeſchloſſen) ſind nicht als ſtehende Aemter, ſondern als beſondere, jederzeit widerrufliche Aufträge zu betrachten.

Der Widerruf erfolgt auf dieſelbe Weiſe wie die Ernennung geſchehen iſt.

§. 24.

Die Oberaufſicht über die beiden Convicte iſt dem K. katholiſchen Kirchenrath übertragen, welcher das biſchöfliche Ordinariat (General-Vikariat) alljährlich von dem Zuſtande derſelben, von der Zahl der Zöglinge, von ihren wiſſenſchaftlichen Fortſchritten und ihrem ſittlichen Betragen in Kenntniß ſetzt.

Dem Landes-Biſchof (General-Vikar)

oder deſſen Commiſſarien bleibt unbenommen, bei ihrer Anweſenheit am Sitze der Convicte von denſelben Einſicht zu nehmen, und ihre diesfallſigen Wünſche oder Deſiderien der Obraufſichts-Behörde mitzutheilen.

Stuttgart den 20. September 1824.

Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Beſtellung eines Schul-Conferenz-Direktors in der Diöceſe Göppingen.

An die Stelle des Pfarrers M. Biberſtein in Holzheim iſt nach deſſen Beförderung auf die Pfarrei Ballendorf die Leitung der Schullehrer-Conferenzen im obern Bezirk der Diöceſe Göppingen dem Pfarrer M. Cleß in Holzheim übertragen worden.

Stuttgart den 14. September 1824.

Wächter.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Nambaftmachung der Ober-Zollämter.

Unter Beziehung auf den Art. 10 der zu Vollziehung des Zoll-Geſetzes erlaſſenen Inſtruktion vom 24. Juli 1824 (Reg. Blatt Nro. 39) wird hiedurch bekannt gemacht,

I.) daß nach der durch höchſte Entſchließung vom 20. v. M. genehmigten Feſtſtellung der neuen Zoll-Linie künftig in dem Königreiche und in den mit Württemberg in Beziehung auf die Zoll-Verwaltung durch Vertrag vereinigten Hohenzollernſchen Fürſtenthümern, folgende vierzig Ober-Zoll-Aemter beſtehen:

A. Gegen die Grenze:

Alpirsbach,
Biberach,
Bopfingen,
Calw,
Crailsheim,
Ebingen,
Ellwangen,
Enzberg,
Ferthofen,
Freudenſtadt,
Friedrichshafen, Ober-Zoll-Verwaltung,
Heidenheim,
Heilbronn, Ober-Zoll-Verwaltung,
Heimsheim,
Iſny,
Knitlingen,

Krauchenwies, K. Württemb. Fürſtl. Hohenzollern'ſches Ober-Zoll-Amt,
Künzelsau,
Leutkirch,
Mergentheim,
Neresheim,
Neuenbürg,
Oehringen,
Ravensburg,
Rottweil,
Schramberg,
Sigmaringen, K. Württemb. Fürſtl. Hohenzollern'ſches Ober-Zoll-Amt,
Tuttlingen,
Ulm, Ober-Zoll-Verwaltung,
Wangen.

B. Im Innern:

Cannſtadt,
Eßlingen,
Gmünd,
Hall,
Hechingen, K. Württemb. Fürſtl. Hohenzollern'ſches Ober-Zoll-Amt,
Ludwigsburg,
Reutlingen,
Riedlingen,
Stuttgart, Ober-Zoll-Verwaltung,
Tübingen;

II.) daß die bisherigen Ober-Zoll-Aemter

Balingen,
Mengen,
Münſingen, und
Sulz,

aufgelöst worden ſind.

Stuttgart den 18. September 1824.

Auf beſondern Befehl.

Süskind.

Dienſt-Erledigungen.

Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Aichſchieß, Diöceſe Schorndorf, mit 240 Pfarr-Genoſſen, und einem Einkommen von 775 fl. nach Etats-Preiſen, ſo wie

die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Willſpach, Diöceſe Weinsberg, mit 1002 Pfarr-Genoſſen und einem Einkommen von 536 fl. nach Etats-Preiſen, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 51.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 25. September 1824.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Erkenntniſſe der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat Juli 1824.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz-Departements.

Die in dem Monat Juli 1824 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgeſprochenen Erkenntniſſe betreffend.

In dem verfloſſenen Monat Juli ſind von ſämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachſtehende Erkenntniſſe ausgeſprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur rechtskräftige Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienſt-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 3. Juli wurde:

1. in der Rekursſache des Gränzzollers Adolph Bommer zu Neuhaus, O.A. Tettnang, der Rekurs gegen das von dem Gerichtshofe zu Ulm, wegen Beihülfe zu Wein-Einſchwärzungen unterm

18. Oktober 1823 wider ihn gefällte (S. 917 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde abgewiesen, auch Rekurrent zum Ersatze der Kosten zweiter Instanz für schuldig erklärt.

Eben so wurde:

2. Den 6. Juli in der Rekurssache des Unter-Accisers und vormaligen Gemeinde-Pflegers Christoph Fischer, von Deizisau, O.A. Eßlingen, hinsichtlich des von dem Gerichtshofe zu Eßlingen, wegen eines durch Fahrläßigkeit gesetzten Cassenrestes wider ihn unterm 16. December 1823 gefällten (S. 56 des Reg. Blatts von 1824 enthaltenen) Straf-Erkenntnisses, der Rekurs unter Verfällung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen.

Den 9. Juli wurde:

3. in der Rekurssache des Bäckers Christoph Röthle, von Vaihingen an der Enz, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen wegen Fälschung, Betrugs und anderer Vergehen unterm 6. April 1824 gegen ihn gefällte (S. 302 des Reg. Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß im Wesentlichen, unter Verfällung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, bestätigt;

4. in der Rekurssache des suspendirten Schultheißen Johann Bernhard Ritter, von Dünsbach, O.A. Gerabronn, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 21. Oktober 1823 gegen ihn gefällte (S. 912 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß abgeändert, Rekurrent sofort wegen rechtswidriger Eingehung eines Vertrages mit den zu seinem Bezirke gehörigen Gemeinden Dünsbach und Brachbach in Amts-Angelegenheiten, rechtswidriger Verschweigung des Standes der Sache zur Zeit der schriftlichen Beurkundung des früheren mündlichen Vertrages, und bekundeter grober Eigennützigkeit, zur Entlassung von seinem Amte und zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe so wie zum Ersatz der Untersuchungs- und der in zweiter Instanz erwachsenen Kosten verurtheilt;

5. in der Rekurssache des Scribenten Philipp Pleß, von Stuttgart, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 26. März 1824 wider ihn gefällte (S. 352 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß abgeändert, Rekurrent sofort wegen mehrerer Unterschlagungen, neben Verfällung in

seine Verhafts-, $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs- und in die in zweiter Instanz erwachsenen Kosten, so wie in den Ersatz des Schadens, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt.

Den 13. Juli wurde:

6. in der Rekursſache des vormaligen Oberamts-Actuars Haußmann zu Oberndorf der Rekurs gegen das von dem Gerichtshofe zu Tübingen unterm 4. December 1823 wegen Veruntreuung, Fälschung und anderer Vergehen wider ihn gefällte (S. 63 des Reg. Blatts von 1824 enthaltene) Straf-Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, auch Rekurrent zum Ersatze der Kosten zweiter Instanz angehalten.

Den 20. Juli wurde:

7. in der Rekursſache der Marie Barbara Maierhöfer, von Hirschfelden, O.A. Gaildorf, der Rekurs gegen das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen wegen Vagirens und Bettelns unterm 1. Juli d. J. wider sie gefällte Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz verworfen.

Den 24. Juli wurde:

8. in der Rekursſache des Revierförsters Michael Fischer zu Langentrog, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm $\frac{11}{12}$. December 1823 wider ihn gefällte (S. 81 des Reg. Blatts von 1824 enthaltene) Straf-Erkenntniß dahin abgeändert, daß der Bezücht einer Bestechung und mehrfacher Geschenkannahmen gegen den Rekurrenten auf sich beruhen zu lassen, Rekurrent dagegen hinsichtlich des Verdachts der Geschenkannahmen von Parthien bei zwei einzelnen Fällen nur von der Instanz zu entbinden, und sofort neben dem Ersatz sämtlicher Kosten erster und zweiter Instanz, auf eine seiner bisherigen gleiche Stelle ohne Vergütung der Umzugs-Kosten zu versetzen, auch wegen einer Real-Injurie zu einer Strafe von zehen Reichsthalern zu verurtheilen sey;

9. in der Rekursſache des Carl Gauß, von Ochsenhöfle, O.A. Weinsberg, der Rekurs gegen das unterm 20. März wider ihn gefällte Erkenntniß, durch welches das wider ihn unterm 6. November 1823 wegen Widersetzlichkeit ausgesprochene (S. 945 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß beharrt worden ist, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, auch Rekurrent zum Ersatze der Kosten zweiter Instanz für schuldig erklärt.

II. Civil-Senat.

1. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen Jakob Kübler vom Hörschhof, O.A. Backnang, Kl., Aten, nun Anten, und dem Johann Veit von da, Bekl., Anten, nun Aten, Bezahlung eines Wald-Kaufschillings betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 4., publ. den 24. Juni, die eingewandte Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt. (d. 2. Juli.)

Eben so wurde erkannt:

2. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Johann Caspar Ulmer, als Güterpfleger der alt Gollmer'schen Ehefrau, sodann den Joachim Gollmer'schen Söhnen, Gebhard, Balthasar und Georg, zu Möhringen, O.A. Stuttgart, Lnten, Aten, nun Anten, und dem pensionirten Hof-Küchenmeister Breitling zu Stuttgart, Mit-Luten, Anten, nun Aten, Separations-Recht in dem Gant des alt Joachim Gollmer betreffend, vermöge Beschlusses vom 4., publ. den 21. Juni. (d. 2. Juli) und

3. in der Actionssache von dem Gerichtshofe in Eßlingen zwischen Conrad Stein zu Hohenek, O.A. Ludwigsburg, Kl., Anten, Wieder-Anten, und der Stadt- und Amts-Körperschaft Vaihingen, Bekl., Atin, Wieder-Atin, Entschädigungs-Forderung aus einem Straßenbau-Akkord betreffend, vermöge Beschlusses vom 14., publ. den 19. Juni. (den 2. Juli.)

4. Den 5. Juli wurde in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen dem Joseph Kistenfeger zu Offingen, O.A. Riedlingen, und den übrigen in den Akten benannten Besitzern der Baumgarten-Wiese daselbst; Bekl., Anten, Wieder-Anten, und dem Fürstlich Thurn und Taxisschen Ober-Rentamt zu Buchau, Kl., Aten, Wieder-Aten, Verweigerung des Oehmdrechts und Schadens-Ersatz betreffend, das den 20. November 1823 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz abgeändert.

5. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem David Winger zu Oppelsbohn, O.A. Waiblingen, Kl., Aten und Anten, Wieder-Anten, und der Gemeinde Oppelsbohn, Bekl., Antin und Atin, Wieder-Atin, die freie Benutzung eines Brunnens und

des denſelben umgebenden freien Platzes betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 14., publ. den 28. Juni, die eingewandte Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz abgewieſen. (d. 5. Juli.)

6. Den 9. Juli wurde in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen dem Kaufmann Johann Jakob Kohler zu Spaichingen, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Branntweinhändler Joſeph Rees daſelbſt, jetzt deſſen Gantmaſſe-Curatel, Bekl., Atin, Wieder-Atin, einen Branntwein-Lieferungs-Akkord betreffend, das den 25. Oktober 1823 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz abgeändert, und der At zu Abſchwörung des Reinigungs-Eids für verbunden erkannt, auch für den Fall der Abſchwörung oder Verweigerung dieſes Eides die End-Entſcheidung in der Hauptſache ſowohl als im Koſtenpunkt eventuell ausgeſprochen.

7. Den 12. Juli wurde in der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen dem Joſeph Maier, von Kottſpiel, O.A. Ellwangen, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Juden Haium Iſrael, von Oberndorf, Bekl., Aten, Wieder-Aten, die Aufhebung eines Vergleichs betreffend, das den 14. Juni 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten ſämtlicher Inſtanzen abgeändert.

8. In der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen dem Schultheiß Adrion zu Schömberg, O.A. Freudenſtadt, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und der Gantmaſſe-Curatel des Lindenwirths Johann Georg Haas in Freudenſtadt, Kl., Aten, und Mit-Anten, jetzt Wieder-Aten, die Paulianiſche Klage betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 21. April, publ. den 1. Juni, das Verfahren der beiden vorigen Inſtanzen und die den 8. März 1822 und den 30. Mai 1823 eröffneten Erkenntniſſe derſelben unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz als nichtig aufgehoben. (d. 16. Juli.)

9. In der Ationsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen Andreas Wößner vom Locherhof, O.A. Spaichingen, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Johannes Jauch ebendaſelbſt, Bekl., Aten, Wieder-Aten, die Bezahlung eines Kaufſchillings-Reſts betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 25. Juni, publ. den 5. Juli, die eingewandte Berufung wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der

Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt. (d. 16. Juli.)

10. Den 19. Juli wurde in der Ations-ſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen dem Rechts-Conſulenten Dr. Feßer zu Stuttgart, als Vertreter der auswärtigen Creditorſchaft des Marquis v. Montperny, Laten, Anten, und den Freiherrn Ernſt und Carl v. Menzingen, zu Menzingen, Lnten, Aten, Befriedigung der Aten aus der in Württemberg befindlichen Montperny'ſchen Vermögensmaſſe wegen einer Forderung nebſt Zinſen betreffend, das den 16. März 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz abgeändert.

11. Den 23. Juli wurde in der Ations-ſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen dem Weber Jakob Bek in Wildbad, Bekl., Aten, nun Anten, und dem Kaufmann Jakob Friedrich Dettinger in Calw, Kl., Anten, nun Aten, Pfandklage betreffend, das den 5. und 6. December 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz in der Hauptſache unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz beſtätigt.

12. Den 26. Juli wurde in der Ations-ſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen Gottlobin Mäcken zu Reutlingen, als Erbin des geweſenen Conrectors Kalbſell daſelbſt, Vorkl., Nachbekl., Antin, Wieder-Antin, und dem Goldarbeiter Ludwig Elwert daſelbſt, Vorbekl., Nachkl., Aten, und Mit-Anten, einen Abrechnungs-Streit betreffend, nach Abſchwörung des dem Aten, Mit-Anten zugeſchobenen Eides das am 26. März d. J. gefällte bedingte reformatoriſche oberſtrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz für purificirt erklärt.

13. Den 30. Juli wurde in der Ations-ſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen dem Handlungshaus Wergo und Comp. zu Cannſtadt, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und dem Kaufmann Bartholomäus Bouqué zu Avignon, Kl., Aten, Wieder-Aten, Anſprüche aus einem Kauf-Contrakt und eine Zahlung mittelſt Wechſels betreffend, das den 1. November 1823 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Verurtheilung des Antiſchen Theils in die Koſten dieſer Inſtanz beſtätigt.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Der bei dem O.A.Gerichte Neckarsulm in Untersuchung gekommene Johann Peter Talmon, von Serres, O.A. Maulbronn, wurde vermöge Beschlusses vom 3., und eröffnet den 10. Juli, wegen wiederholten Betrugs, Unterschlagung und wiederholten Vagirens, in Anbetracht der von ihm früher wegen ähnlicher Vergehen erstandenen Strafen, neben Bezahlung sämtlicher Kosten zu einer achtmonatlichen Festungsstrafe mit Willkomm, und nachheriger Einsperrung in ein Polizeihaus, mindestens auf die Dauer von vier Monaten verurtheilt. (d. 15. Juli.)

2. Auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Brackenheim gepflogenen Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 3., eröffnet den 15. Juli, der gewesene Gemeinde-Pfleger Andreas Meidinger, von Neipperg, wegen durch Nachläßigkeit und unordentliche Rechnungs-Führung gesetzten, aber bereits ersetzten Cassen-Rests, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines verrechnenden Amtes und Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu vierwöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt. (d. 22. Juli.)

3. Auf den Grund der bei dem Criminalamte Stuttgart verhandelten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 13., eröffnet den 17. Juli, die Anne Marie Abt, von Schlatt, O.A. Göppingen, wegen wiederholter Unzucht in der Residenz, wiederholten Vagirens, wiederholten Lügens vor Gericht und eines Funddiebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Kosten zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe, und nachheriger dreimonatlicher Zwangs-Arbeit in einem Polizeihause verurtheilt. (d. 24. Juli.)

4. Auf den Grund einer bei gedachtem Criminalamte gepflogenen Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 15., eröffnet den 20. Juli, die Susanne Margarethe Kraus, von Ober-Urbach, O.A. Schorndorf, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, und wiederholten verbotswidrigen Eintritts in die Residenzstadt Stuttgart, neben Erstat-

tung sämtlicher Kosten zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger dreimonatlicher Reklusion in ein Polizeihaus verurtheilt. (d. 24. Juli.)

5. Vermöge Beschlusses vom 17., eröffnet den 22. Juli, wurde die Louise Schorndorfer, von Mühlhausen, O.A. Vaihingen, wegen wiederholten Vagirens, Unzucht-Vergehens, Injurien gegen einen Landjäger und Lügen vor Gericht, neben Bezahlung sämtlicher Kosten zu sechsmonatlicher Zwangs-Arbeit in einem Polizeihause verurtheilt. (d. 24. Juli.)

6. Vermöge Beschlusses vom 17., eröffnet den 23. Juli, wurde Friedrich Könngott, von Heilbronn, wegen eines großen Funddiebstahls, so wie wegen Entweichung aus dem Hause seines Lehrherrn und Vagirens, neben dem Ersatze des Entwendeten und Bezahlung sämtlicher Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt. (d. 27. Juli.)

7. Auf den Grund der von dem Criminalamte Stuttgart geführten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 17., eröffnet den 22. Juli, Carl Burkhardt, von Augsburg, wegen gewerbsmäßigen betrügerischen und leichtsinnigen Schuldenmachens, Vagirens, Angabe eines falschen Namens und Wohnorts und unzüchtigen Zusammenlebens mit einer Frauens-Person, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche verurtheilt. (d. 31. Juli.)

8. Vermöge Beschlusses vom 20., eröffnet den 26. Juli, wurde gegen Johannes Hofer, von Pleidelsheim, O.A. Marbach, wegen eines zwar kleinen, aber ausgezeichneten, im rechtlichen Sinne fünften Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine zwanzigmonatliche Zuchthausstrafe in Gotteszell mit Willkomm und Abschied und nachherige Einsperrung in ein Polizeihaus, mindestens auf die Dauer von zehen Monaten erkannt. (d. 31. Juli.)

9. Auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Cannstadt geführten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 22., eröffnet den 16. Juli, der Zimmer-Geselle Joseph Pfizer, von Ellingen in Baiern, wegen grober Verläumdung, versuchter Erpressung und ausgestoßener Drohungen, neben Bezahlung sämtlicher Kosten

zu sechsmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche verurtheilt. (d. 31. Juli.)

10. Auf den Grund der von dem Criminal-Amte Stuttgart geführten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 22., eröffnet den 28. Juli, die Margarethe Findeisen, von Eßlingen, wegen gewerbsmäßig getriebener Unzucht in der Residenzstadt, mit Berücksichtigung der wegen Unzucht schon erstandenen mehrfältigen Strafen, neben Bezahlung sämtlicher Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt. (d. 31. Juli.)

11. Auf den Grund der von dem O.A.-Gerichte Ludwigsburg geführten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 22., eröffnet den 26. Juli, gegen die Therese Söll, von Gmünd, wegen gewerbsmäßig in und außerhalb der Residenz verübter Unzucht, wiederholter heimlicher Verlassung ihres Confinations-Orts, wiederholten Vagirens und Bettelns, eine drei und einhalbmonatliche Zuchthausstrafe und Bezahlung ihrer Arrest-, Azungs- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten erkannt. (d. 31. Juli.)

Revisions-Erkenntniß.

12. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten Untersuchungssache gegen Johann Martin Gurr, Schmid zu Obereisesheim, O.A. Heilbronn, wurde von dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals unterm $\frac{1}{13}$., eröffnet den 19. Juli gegen den Angeschuldigten wegen fortgesetzter Versuche der ehebrecherischen Blutschande mit seiner leiblichen Tochter, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten, eine sechsjährige Zuchthausstrafe in Gotteszell erkannt.

2. Civil-Senat.

1. Unter dem 1. Juli wurde in der Actionssache von dem O.A.-Gerichte Besigheim zwischen Jakob Kiefer, Rößlenswirth zu Eßlingen, Kl., Anten, und den Christoph Schäffenakerschen Eheleuten zu Kirchheim a. N., Bekl., Aten, verschiedene Forderungen betreffend, die eingelegte Berufung, theils wegen Mangels an der appellabeln Summe, theils aber wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Kl., Anten in die Kosten dieser Instanz, nicht angenommen.

2. In der Actionssache von dem O.A.-Ge-

richte Neckarſulm zwiſchen dem Schenkwirth Aloys Beker zu Gundelsheim, Kl., Anten, und der Gemeinde allda, Bekl., Atin, Gewährleiſtung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 28. Mai, publ. den 12. Juni, die Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift, unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Koſten, für verlaſſen erklärt. (d. 2. Juli.)

3. Unterm 8. Juli wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Cannſtadt zwiſchen der Waldhornwirth Ziegler'ſchen Wittwe zu Berg, Kl., Antin, und dem jetzigen Waldhornwirth Kaufmann daſelbſt, Bekl., Aten, die Schuldenloſung auf ſämtliche aus der Gantmaſſe des verſtorbenen Antiſchen Ehemanns an den Aten verkauften Liegenſchaften betreffend, das erſtrichterliche Urtheil vom 1. März d. J., durch welches die Kl. Antin mit ihrer Loſungs-Klage abgewieſen wurde, unter Verurtheilung derſelben in die Koſten gegenwärtiger Inſtanz, beſtätigt.

4. Unterm 8. Juli wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gericht Eßlingen zwiſchen der Gemeinde Steinbach, Kl., Antin, und dem K. Kammerherrn Freiherrn v. Thumb-Neuburg zu Stuttgart, Bekl., Aten, den Beſitz eines beſchränkten Beholzungs-Rechts in einem Theil der v. Thumbſchen Waldungen betreffend, das am 1. Juni 1821 eröffnete Urtheil erſter Inſtanz unter Vergleichung der in beiden Inſtanzen aufgewendeten Koſten abgeändert.

5. Unter dem 9. Juli wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Weinsberg zwiſchen dem Rößlenswirth Hornung zu Neuhütten, Bekl., Wieder-Anten, und dem Freiherrlich v. Weiler'ſchen Rentamte zu Weiler, Wiederbekl., Aten, grundherrliche Gefälle in der Vor- und Zins-Forderung in der Nachklage betreffend, die Berufung theils wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, theils wegen Mangels an der appellabeln Summe, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz, nicht angenommen.

6. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Backnang zwiſchen Jakob Lachenmaier, von Maubach, Vorbekl., Nachkl., Anten, und Hiob Schwaderer von da, Vorkl., Nachbekl., Aten, das Eigenthum eines Ausdinghauſes betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 8., publ. den 29. Juni d. J., die Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Koſten die-

ſer Inſtanz für verlaſſen erklärt. (d. 13. Juli.)

7. In der Actionsſache von dem O.A.Gericht Heilbronn zwiſchen der Ehefrau des Mezgers Jakob Müller zu Groß-Gartach, Lntin, Antin, und der Gemeinde-Pflege allda, Mit-Lntin, Atin, Location im Müllerſchen Gante betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 8. Juni, publ. den 2. Juli, die Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung der Antin in die Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt. (d. 13. Juli.)

8. Unter dem 14. Juli wurde in der Actionsſache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwiſchen Kunigunde, Wittwe des Färbermeiſters Jakob Leins zu Rotenburg an der Tauber, Kl., Antin, und den Erben des Herzogwirths Martin Leins zu Stuttgart, Bekl., Aten, eine Abrechnungsſtreitigkeit betreffend, da ſich die Antin an dem ihr im Urtheile vom 21. Januar d. J. vorbehaltenen Beweis verſäumt hat, bemeldtes Urtheil für unbedingt und die Antin für ſchuldig erklärt, den Aten die ſeit jenem Urtheile weiter verurſachten Prozeß-Koſten zu erſetzen.

9. Unter dem 22. Juli wurde in der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Rittmeiſter Freiherrn Carl Siegfried Johannes v. Schertel zu Archshofen, O.A. Mergentheim, Kl., und der Curatel des minderjährigen Freiherrn Carl Franz Auguſt Sebaſtian v. Schertel zu Stuttgart, Bekl., Lehens-Erbſchaft betreffend, der Kl. mit ſeiner Klage unter Vergleichung der Prozeß-Koſten abgewieſen.

10. Unter dem 22. Juli wurde in der Actionsſache von dem O.A. Gerichte Backnang zwiſchen Chriſtoph Schwaderer, von Maubach, Bekl., Anten, und den Collateral-Erb. der Ochſenwirth Käß'ſchen Ehefrau von da, Kl., Aten, Ungültigkeit eines Kauf-Vertrags betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Koſten dieſer Inſtanz nicht angenommen.

11. Unter dem 23. Juli wurde in der Actionsſache von dem O.A. Gerichte Beſigheim zwiſchen den Erben des verſtorbenen Stadt-Pfarrers M. Siegel zu Bietigheim, Kl., Anten und Aten, und der Stadt-Gemeinde daſelbſt, Bekl., Atin und Antin, Entſchädigungs-Forderung betreffend, das am $\frac{1}{6}$. Oktober 1813 eröffnete Erkenntniß erſter Inſtanz unter Compenſation der Koſten aus dem Grunde aufgehoben, weil der Streit-

Gegenstand zur gerichtlichen Erörterung nicht geeignet ist.

12. Unter dem 28. Juli wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg zwischen dem Schutzjuden Abraham Herz zu Hochberg, Lnten in dem Gaute des Jakob Pflugfelder zu Möglingen und beziehungsweise Kl., Anten, und dem Rosenwirth Seybold daselbst, als Gantgüter-Pfleger, sodann der Ehefrau des Gantmanns mit ihrem Kriegsvogte, beziehungsweise Mit-Lnten und Bekl., Aten, Zinswucher betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Proceß Kosten dieser Instanz abgewiesen.

13. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Vaihingen zwischen Eberhard Bachmann zu Hohenhaslach, Kl., Anten, und dem Perrückenmacher Fribolin zu Ludwigsburg, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 1., publ. den 16. Juli, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt. (d. 29. Juli.)

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Neuenbürg geführten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 2., eröffnet den 14. Juli, Dominika Wachendörfer, von Bühl, O.A. Rottenburg, wegen wiederholten Vagirens und wegen Lügens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ihrer Haft- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt. (d. 17. Juli.)

2. Georg Ambacher, von Derendingen, O.A. Tübingen, wurde vermöge Beschlusses vom 9., eröffnet den 15. Juli, wegen eines durch Einsteigen qualificirten Diebstahls und wegen anderer ausgezeichneter Diebstähle, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens und zu Bezahlung seiner Haft- und der sämtlichen Untersuchungs-Kosten zu einer dreimonatlichen Einsperrung in das Polizeihaus in Rottenburg und zu einer ihm daselbst zu ertheilenden körperlichen Züchtigung von zwanzig Stockstreichen verurtheilt. (d. 18. Juli.)

3. Auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Tübingen geführten Unterſuchung wurde Margarethe Koſer, von Kirchheim u. T., vermöge Beſchluſſes vom 9., eröffnet den 15. Juli, wegen eines zwar kleinen, aber ausgezeichneten und wiederholten Diebſtahls und wegen eines wiederholten Scortations-Vergehens mit Rückſicht auf die von derſelben wegen Diebſtahls bereits erſtandenen mehrfachen peinlichen Strafen zu einer anderthalbjährigen Zuchthausſtrafe in Markgröningen und zu nachheriger wenigſtens neunmonatlicher Einſperrung in das Polizeihaus zu Rottenburg, ſo wie zum Erſatz des Geſtohlenen und zu Bezahlung ihrer Haft- und $\frac{7}{10}$ der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt. (d. 19. Juli.)

4. Vermöge Beſchluſſes vom 12., eröffnet den 17. Juli wurde:

a) Carl Heinrich Kaiſer, von Calw, wegen einer in Genoſſenſchaft verübten widerrechtlichen Zueignung mehrerer Schaafe und wegen eines wiederholten Holz-Frevels mit Rückſicht auf mehrfache von demſelben wegen Eigenthums-Beeinträchtigung ſchon erſtandene peinliche Strafen zu einer ſechsmonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe und zu einer ihm vor ſeiner Ablieferung zu ertheilenden körperlichen Züchtigung von zwanzig Stockſtreichen, ſo wie zu nachheriger wenigſtens dreimonatlicher Einſchließung in ein Polizeihaus, und

b) Johann Ludwig Kaiſer, von da, wegen des angegebenen erſteren Vergehens, durch eine wegen Diebſtahls und Betrugs bereits erſtandene bedeutende peinliche Strafe erſchwert, zu einer viermonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe, auch beide Inquiſiten ſolidariſch zum Erſatz des geſtifteten Schadens, und jeder zu Bezahlung ſeiner Haft- und $\frac{1}{4}$ der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt. (d. 19. Juli.)

5. Johannes Riedlinger, von Thumlingen, O.A. Freudenſtadt, wurde vermöge Beſchluſſes vom 8., eröffnet den 19. Juli, wegen wiederholter Diebſtähle, worunter ein geſetzlich großer begriffen, dann wegen Unterſchlagung und Lügen vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz des Schadens, ſeiner Haft- und der Unterſuchungs-Koſten zu einer ein und einhalbjährigen Zuchthausſtrafe in Markgröningen mit derbem Willkomm, und zu nachheriger Einſperrung in das Polizeihaus zu Rottenburg, wenigſtens auf die Dauer von

neun Monaten verurtheilt. (d. 22. Juli.)

6. Friedrich Belizer, von Urach, wurde vermöge Beſchluſſes vom 15., eröffnet den 21. Juli, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns zu ſechsmonatlicher Einſperrung in das Polizeihaus zu Rottenburg, ſo wie zu Bezahlung ſeiner Haft- und der ſämtlichen Unterſuchungs-Koſten verurtheilt. (d. 25. Juli.)

7. Vermöge Beſchluſſes vom 5., eröffnet den 24. Juli wurde:

a) der ſuſpendirte Gemeinde-Pfleger Jakob Schäuble, von Wittershauſen, O.A. Sulz, wegen fortgeſetzter und durch mehrfache Fälſchungen erſchwerter Nebenrechnungen in hohem Belaufe, wegen heimlicher Theilnahme am Zehent-Pacht und anderer geringern Vergehen von ſeinem Amte entſetzt, zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt und zu ſechswöchiger Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt, und

b) der ſuſpendirte Gemeinde-Pfleger Mutſchler, von da, wegen fortgeſetzter und durch Fälſchungen erſchwerter Nebenrechnungen, heimlicher Theilnahme am Zehent-Pacht und anderer geringeren Vergehen ſeines Amtes entſetzt, zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und mit einer vierwöchigen ſeiner Körper-Beſchaffenheit angemeſſenen Feſtungs-Arbeitsſtrafe belegt, auch hinſichtlich des Erſatzes der unpaſſirlichen durch Nebenrechnungen gedeckten Ausgaben und der Unterſuchungs-Koſten das Angemeſſene verfügt. (d. 26. Juli.)

8. Catharine Bluoſt, von Neukirch, O.A. Rottweil, wurde vermöge Beſchluſſes vom 8., eröffnet den 21. Juli, wegen einer großen Zahl gewerbsmäßig verübter ausgezeichneten Diebſtähle, welche im Geſamtbetrage die Summe eines großen Diebſtahls weit überſteigen, neben der Verbindlichkeit zu Erſtattung des noch nicht erſetzten Schadens, ihrer Haft- und $\frac{7}{8}$ der Unterſuchungs-Koſten zu fünfzehenmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen verurtheilt. (d. 27. Juli.)

9. Marie Barbara Vollmer, von Unterhauſen, O.A. Reutlingen, wurde vermöge Beſchluſſes vom 15., eröffnet den 27. Juli, wegen zweiten Ehebruchs, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der ſämtlichen Unterſuchungs-Koſten zu einer dreizehenwöchigen Zuchthausſtrafe in Markgröningen verurtheilt. (d. 31. Juli.)

2. Civil-Senat.

1. Den 23. Juli wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Balingen zwischen Johann Jakob Habfast daselbst, Bekl., Anten, und der Wittwe Rosine Ehinger, cum curatore, Kl., Atin, Mit-Antin, Rechnungs-Ablage über eine Vermögens-Verwaltung und Forderungen aus dieser betreffend, das den 26. Mai 1823 eröffnete unterrichterliche Urtheil mit einem Beweis-Nachlaß für den Anten und unter Vergleichung der Kosten der zweiten Instanz bestätigt.
2. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Oberndorf zwischen Johannes Haas von den fünf Höfen, Bekl., Anten, und Martin Dölker, von Hallwangen, Kl., Aten, Ansprüche aus einer Bürgschafts-Verbindlichkeit betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 2., eröffnet den 19. Juli, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten der zweiten Instanz für verlassen erklärt. (d. 23. Juli)
3. Den 27. Juli wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Neuenbürg zwischen der Wittwe des Gottfried Faas, von Dobel, cum curatore, Lntin, Antin, und der Heiligen-Pflege zu Feldrennach und Conf., Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht in dem Gante des Andreas Kramer von Pfinzweiler betreffend, das den 12. April 1823 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen abgeändert.
4. An demselben Tage wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Balingen zwischen Johann Christian Kaufmann, von Ebingen, Anten, und dessen Gant-Güter-Pfleger Johannes Landenberger von da, auch der Stiftungs-Verwaltung daselbst, Aten, Competenz-Ansprüche des Christian Kaufmann aus seiner Gantmasse betreffend, die gegen die Schulden-Verweisung in dieser Gantsache ergriffene Berufung als unstatthaft verworfen und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.
5. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Reutlingen zwischen dem Geometer Carl Pfund, von Pfullingen, Bekl., Anten, und der Eva Barbara Rehm von da, Kl., Atin, Privat-Satisfaction und Kindes-Ernährung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 2., eröffnet den 19. Juli, die gegen das un-

terrichterliche Erkenntniß ergriffene Berufung ohne weitere Verhandlung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten der zweiten Instanz, verworfen. (d. 27. Juli.)

6. Den 28. Juli wurde in der Ationssache von dem O.A.Gericht Urach zwischen den Erben des Melchior Rall, von Ehningen, Kl., Anten, und Melchior Leuße daselbst, Bekl., Aten, eine Erbschafts-Streitigkeit betreffend, das den 15. Juli 1823 eröffnete unterrichterliche Urtheil bestätigt, und die Anten in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

7. An demselben Tage wurde in dem in der Debitsache des Freiherrn Thaddäus v. Freiberg zu Wellendingen entstandenen Separatstreit zwischen dem gedachten Gemeinschuldner, Inten, und den Anwälten seiner Creditoren, Iaten, Competenz-Ansprüche des Inten aus seiner Debitmasse betreffend, unter Vergleichung der Kosten, für den Inten entschieden.

8. Den 30. Juli wurde der von Johann Adam Hahn, von Gomaringen, O.A. Reutlingen, ergriffene Rekurs gegen das wider ihn von dem O.A.Gericht Reutlingen ausgesprochene Gant-Erkenntniß als unstatthaft verworfen.

9. An demselben Tage wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Balingen zwischen Henriette Kurz, von Reutlingen, cum curatore, Lntin, Antin, und anderen theils durch sich selbst, theils durch den Gant-Güter-Pfleger vertretenen Gläubigern in der Concurssache des verstorbenen Kaufmanns Johann Ludwig Kurz, von Ebingen, Mit-Lnten, Aten, Liedlohn und Ersatz der Kosten von der Krankheit und Beerdigung des Gemeinschuldners betreffend, das den 26. Februar 1823 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß bestätigt, und die Antin zum Ersatz der Kosten der zweiten Instanz an die Aten, mit Ausnahme des minderjährigen Carl Christoph Kurz, welcher die von ihm in der gegenwärtigen Instanz aufgewandten Kosten selbst zu tragen hat, verurtheilt.

10. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Nagold zwischen Georg Schäfer und dessen Ehefrau, von Oberthalheim, Bekl., Anten, und den Erben des Johannes Ade von da, Kl., Aten, Festhaltung einer Heurathsabrede betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 2., eröffnet den 17. Juli, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift unter Verurtheilung der Anten in die Kosten der zweiten Instanz für verlassen erklärt. (d. 30. Juli.)

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 7. Juli wurde geschieden:

Der Schlosser Christian Friedrich Birk, von Tübingen, Kl., von Marie Barbara, geb. Schramm von da, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Barbara Ruben, von Oberurbach, O.A. Schorndorf, wurde vermöge Beschlusses vom 1., eröffnet den 2. Juli, wegen verbotswidriger Entfernung von ihrem Wohnort, verbotswidrigen Eintritts in die Residenzstadt Ludwigsburg, und wegen Ehebruchs, mit Rücksicht auf die wegen der gleichen Vergehen schon erlittenen Strafen, zu einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe, neben Bezahlung der Arrest-Azungs- und $\frac{4}{5}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 17. Juli.)
2. Joseph Hermannstetter, von Wildenstein, O.A. Crailsheim, wurde vermöge Beschlusses vom 6., eröffnet den 10. Juli, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, wegen einer an seinem Dienstherrn begangenen Unterschlagung, und wegen Gebrauchs eines falschen Privatzeugnisses, in Erwägung der früher schon gegen ihn deshalb erkannten Strafen, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung aller Kosten, zu einer sechsmonatlichen Festungsstrafe und einer Züchtigung von fünf und zwanzig Stockstreichen verurtheilt. (d. 17. Juli.)
3. Gegen Heinrich Grosch, von Künzelsau, wurde vermöge Beschlusses vom 6., eröffnet den 9. Juli, wegen verübter vier einfacher und drei ausgezeichneter Diebstähle, worunter ein großer und sechs kleine sind, und welche im rechtlichen Sinn seinen zweiten Diebstahl bildeten, so wie wegen frecher Lügen vor Gericht, neben dem Ersatz der Arrest-, Azungs- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, eine zehenmonatliche Festungsstrafe und eine Züchtigung von fünf und zwanzig Ruthenhieben erkannt. (d. 24. Juli.)
4. Der Schultheiß und Unteracciser Schimmel zu Neuler, O.A. Ellwangen, wurde

vermöge Beſchluſſes vom 13., eröffnet den 19. Juli, wegen falſcher Einſchätzung eines Lehenguts zum Zwecke der Verringerung herrſchaftlicher Laudemial-Gebühren, der von ihm bekleideten Stellen entſetzt, und zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt. (d. 24. Juli.)

5. Auf den Grund einer bei dem O.A.Gerichte Gmünd gepflogenen Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 15., eröffnet den 16. Juli:
   a) Aloys Hildebrand, von Böhmenkirchen, O.A. Geißlingen, wegen mehrjährigen Concubinats und Medicaſtrirens, zu einer viermonatlichen Zuchthausſtrafe, und
   b) die Magdalene Ohms, von Rechberghauſen, O.A. Göppingen, ebenfalls wegen mehrjährigen Concubinats und wegen Bettelns, zu einer viermonatlichen Polizeihausſtrafe, und Beide in die Unterſuchungs-Koſten zu gleichen Theilen verurtheilt. (d. 29. Juli.)

6. Georg Hofmann, von Deubach, O.A. Mergentheim, wurde vermöge Beſchluſſes vom 17., eröffnet den 20. Juli, wegen verübten kleinen, aber durch Einſteigen qualificirten und ſonſt noch unter erſchwerenden Umſtänden verübten Diebſtahls, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des Schadens und der Unterſuchungs-Koſten, mit einer ſechsmonatlichen Feſtungsſtrafe belegt. (d. 29. Juli.)

7. Stephan Köberle, von Bieringen, O.A. Künzelsau, wurde vermöge Beſchluſſes vom 6., eröffnet den 12. Juli, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns in Anbetracht ſeiner — wegen gleichen Vergehens ſchon erſtandenen Strafen, neben Bezahlung ſämtlicher Koſten, zu einer ſechsmonatlichen Feſtungsſtrafe und Züchtigung von fünf und zwanzig Stockſtreichen verurtheilt. (d. 29. Juli.)

8. Die Ehefrau des Alt Daniel Uß, von Weiler, O.A. Schorndorf, wurde vermöge Beſchluſſes vrm 3., eröffnet den 7. Juli, wegen der ſich zu Schulden gebrachten Theilnahme an einer verſuchten Brandſtiftung, zu einjähriger Zuchthausſtrafe, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ihrer eigenen Arreſt-Azungs- und $\frac{1}{7}$ der Unterſuchungs-Koſten, verurtheilt. (d. 31. Juli.)

Revisions-Erkenntnisse.

9. In der von Amtswegen zur Revision vorgelegten, von dem O.A.Gerichte Schorndorf verhandelten Untersuchungssache gegen Daniel Utz, Vater und Sohn, von Weiler, erkannte der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals unter dem 28. Juni, daß

a) Daniel Utz, der Vater, wegen unter erschwerenden Umständen sich zu Schulden gebrachten nächsten Versuchs der Brandstiftung, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Verhafts- und von $\frac{4}{7}$ der Untersuchungs-Kosten, und neben Confiscation des bei ihm vorgefundenen Gewehrs, zu neunjähriger Zuchthausstrafe zu verurtheilen, auch nach seiner Freilassung unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen;

b) dessen Sohn, Daniel Utz, wegen nächsten Versuchs der Brandstiftung, in Anbetracht der bei ihm vorhandenen besondern Milderungs-Gründe, neben Verfällung in seine Verhafts- und $\frac{3}{7}$ der Untersuchungs-Kosten, zu einer fünfjährigen Festungs-Arbeitsstrafe zu verurtheilen sey. (d. 7. Juli.)

10. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, von dem O.A.Gericht Hall verhandelten Untersuchungssache gegen Carl Bauer, von Jaxthausen, O.A. Neckarsulm, erkannte der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals unter dem 15. Mai d. J., daß der Angeschuldigte wegen verübten Raubs und nachgefolgter vorsätzlicher Tödtung des Beraubten, so wie wegen mehrerer Diebstähle, zur Strafe des Schwerdts, und neben dem Ersatz des durch seine Diebstähle verursachten Schadens, so weit solcher noch nicht geleistet ist, zu Bezahlung sämtlicher Arrest-, Azungs-, Untersuchungs- und Vertheidigungs-, so wie der Straf-Vollziehungs-Kosten zu verurtheilen sey.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 3. Juli einer Milderung des Straf-Erkenntnisses im Weg der Gnade nicht Statt gegeben, welches sodann auch unterm 14. Juli vollzogen worden ist.

2. Civil-Senat.

1. In der Actionssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen der Wittwe des Amtmanns Högg, von Tannenburg, nun in Ellwangen, Lntin,

Antin, und den Erben des Hofraths Canaris daselbst, und der Heiligen-Pflege Oberfischach, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht im Gante des Michael Hummel von Kottspiel betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 10. Mai, eröffnet den 18. Juni, rücksichtlich der Forderung der Lntin, Antin das untergerichtliche Verfahren als nichtig aufgehoben, das O.A.Gerichts-Personal in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt, und ein neues ordnungsmäßiges Verfahren angeordnet. (d. 3. Juli.)

2. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Schorndorf zwischen dem resignirten Schultheissen Rau, von Winzwangen, nun zu Ebersbach, der Ehefrau des Johannes Schanbacher, unter Beistand ihres Ehemanns von da, und Johann Georg Unterkircher, von Winzwangen, Kl., Anten, und dem ausübenden Arzte D. Schrag, von Schorndorf, Bekl., Aten, die Bezahlung einer Nichtschuld betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 15. Mai, eröffnet den 8. Juni, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten, verworfen. (d. 3. Juli.)

3. In der Nichtigkeits-Klag- und Ationssache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwischen Johann Michael Herrschers Wittwe von Gamsfeld, Kl., Qntin, Antin, und Michael Gahm, von Limbach, und Genossen, Bekl., Qaten, Aten, Abrechnungsstreit aus einem Vollmachts-Vertrag betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 19. Mai, eröffnet den 16. Juni, das untergerichtliche Erkenntniß vom 31. Januar 1822, unter Verurtheilung der beschließenden Mitglieder in die verursachten Kosten, für nichtig erklärt, und die Sache zu nochmaliger ordnungsmäßiger Entscheidung an den Richter erster Instanz zurückgewiesen. (d. 3. Juli.)

4. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen Antonie, Wittwe des Amtmanns Högg, von Tannenburg, nun in Ellwangen, Lntin, Antin, und den in den Acten genannten Gläubigern in der Gantsache des Leonhard Schimmele vom Heuhof, Lnten, Aten, Vorzugsrecht betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. Mai, eröffnet den 20. Juni, das ganze oberamtsgerichtliche Verfahren und Erkenntniß in Beziehung auf die vorliegende Rechtssache als nichtig aufgehoben, und das O.A.Gericht in die Kosten verurtheilt. (d. 3. Juli.)

5. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwischen Paul Han-

kel in Ermershauſen, Kl., Nachbekl., Anten, und Caſpar Ratz, von Creglingen, jetzt deſſen Erben, Bekl., Nachkl., Aten, mehrere Forderungen und Gegenforderungen betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 9., eröffnet den 23. Juni, die eingelegte Berufung in der Vorklage zum Theil wegen Mangels der appellablen Summe, zum Theil aber wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, ſodann in der Nachklage wegen Mangels an der appellablen Summe, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz, verworfen. (d. 3. Juli.)

6. Unterm 3. Juli wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwiſchen den Erben des Joſeph Kirſch zu Weſterhofen, Bekl., Anten, und der K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreiſes, Kl., Atin, Wirthſchafts-Abgaben betreffend, die Beſchwerde zurückgewieſen.

7. An demſelben Tage wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwiſchen den Gebrüdern Johann Chriſtoph und Chriſtian Gütner, von Gunzach, Bekl., Auten, und dem K. Preußiſchen Major, Freiherrn Hofer von Lobenſtein zu Potzdam, Kl., Aten, das Eigenthum eines Waidplatzes betreffend, auf Abſchwörung des dem Kl. zugeſchobenen Eides erkannt.

8. Unterm 5. Juli wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Oehringen zwiſchen Elias Falk, von Eſchenau, und Hajum Hänle, von Braunsbach, Lnten, Anten, und Friedrich Arnold, von Pfedelbach, Mit-Lnten, Aten, unrichtige Verweiſung im Gante des Peter Baierbach von der Holzkling betreffend, die von dem Unterrichter unterm 6. Mai 1822 eröffnete Verweiſung unter Vergleichung der Koſten abgeändert.

9. Den 7. Juli wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwiſchen der Geiſtlichen und der Armen-Verwaltung daſelbſt, Lutinnen, Antinnen, und den ihnen durch das Locations-Erkenntniß in der Gantſache des verſtorbenen Kupferſchmidts Bader von daher vorgeſetzten Gläubigern, Mit-Lnten, Aten, einen Prioritätsſtreit, jetzt Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand gegen die verſäumte Actionsnothfriſten betreffend, das am 28. April d. J. gefällte bedingte Erkenntniß, unter Verwerfung des von den Antinnen angetretenen Beweiſes, purificirt, und erkannt, daß es bei demſelben nunmehr unbedingt ſein Verbleiben haben ſoll.

10. An eben dieſem Tage wurden in der Rechtsſache zwiſchen dem Handlungs-

hauſe J. F. Gontard und Söhne von Frankfurt am Mayn, Kl., und dem Herrn Fürſten von Hohenlohe-Waldenburg, Bekl., Klage aus einem ungenannten Vertrag betreffend, die Kl. mit ihrer unſtatthaften Klage unter Verurtheilung in die Koſten abgewieſen.

11. Unterm 10. Juli wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwiſchen der K. Finanz-Kammer des Jart-Kreiſes, Lntin, Antin, und der Geiſtlichen Verwaltung zu Ellwangen, Lntin, Atin, Vorzugsrecht im Gant des Johann Mettemann von Neuler betreffend, das Urtheil erſter Inſtanz, unter Vergleichung der Koſten abgeändert.

An demſelben Tage wurde:

12. in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwiſchen der Geiſtlichen Verwaltung in Ellwangen, Lntin, Antin, und der K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreiſes und der Schuldentilgungs-Caſſe zu Ellwangen, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht im nämlichen Gant betreffend, das untergerichtliche Urtheil, unter Vergleichung der Koſten abgeändert; ferner:

13. in der Actionsſache von demſelben O.A. Gerichte zwiſchen der ledigen Magdalene Wettemann zu Neuler, Lntin, Antin, und der K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreiſes und der Geiſtlichen Verwaltung zu Ellwangen, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht in demſelben Gante betreffend, die Berufung wegen Mangels an Zuſtändigkeit des Gerichtshofs unter Verurtheilung der Antin in die Koſten, verworfen, und die Sache an den Unterrichter verwieſen; ſodann

14. in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Oehringen zwiſchen Ludwig Merker, von Pfedelbach, Lnten, Anten, und den in den Acten genannten Erben des Martin Förnsler, von Zweiflingen, Mit-Lnten, Aten, unrichtige Verweiſung im Gant des Eberhard Merker von Pfedelbach betreffend, die untergerichtliche Verweiſung unter Vergleichung der Koſten abgeändert.

15. In der Actions- und Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gericht Oehringen zwiſchen der Magdalene Streker cum curat., und der Margarethe Streker, Ehefrau des Leonhard Bolz zu Baum-Erlenbach, Lnten, Anten, und zwiſchen den Gläubigern fünfter Claſſe im Alt Ulrich Strekerſchen Gante, Lnten, Aten, Vorzug in dieſem Gant betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 22. März, eröffnet den 1. Juli, das von dem O.A.Gerichte gefällte Locations-Urtheil als nichtig aufgehoben, das

damalige Gericht in alle Koſten verurtheilt und eine neue geſetzmäßige Verhandlung dieſer Sache in erſter Inſtanz angeordnet. (d. 12. Juli.)

16. In der Ations- und Nichtigkeits-Klage von demſelben O.A.Gerichte zwiſchen Roſine, Ehefrau des Jung Ulrich Strecker zu Baum-Erlenbach, Lntin, Antin, und den Gläubigern zum Theil der dritten, ſodann der vierten und fünften Claſſe in demſelben Gante, Mit-Lnten, Aten, Vorzug in dieſem Gante betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 11. März, eröffnet den 1. Juli, das von dem O.A.Gerichte gefällte Locations-Urtheil unter Verurtheilung des damaligen O.A.Gerichts-Perſonals in alle Koſten, als nichtig aufgehoben, und eine neue geſetzmäßige Verhandlung dieſer Sache in erſter Inſtanz angeordnet. (d. 12. Juli.)

17. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Gmünd zwiſchen Anne Marie Vetter allda, cum curat., Kl., Antin, und der Magdalene Vetter von daher, cum curat., Bekl., Atin, eine Ausgedingsſtreitigkeit betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 20. April, eröffnet den 6. Juli, das untergerichtliche Erkenntniß, unter Verurtheilung des O.A.Gerichts in die den Parthien hiedurch verurſachte Koſten, als nichtig aufgehoben, und die Sache zu nochmaliger ordnungsmäßiger Entſcheidung an den Unterrichter zurückgewieſen. (d. 12. Juli.)

18. In der Ationsſache von demſelben O.A.Gerichte zwiſchen dem Bäcker Heinrich Schurr, von Gmünd, Vorbekl., Nachkl., Anten, und dem Silberarbeiter Abe von da, Vorkl., Nachbekl., Aten, Entſchädigung in der Vor- und Nachklage betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 14. Juni, eröffnet den 6. Juli, das untergerichtliche Urtheil, unter Verurtheilung der betreffenden Mitglieder des O.A.Gerichts in die Koſten, als nichtig aufgehoben. (d. 12. Juli.)

19. In der Ationsſache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwiſchen der Verwaltung der Landesnothdurfts-Caſſe allda, Lntin, Antin, und der Curatel der Gantmaſſe des Chriſtoph Forner zu Zipplingen, Latin, Atin, eine Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 14. Juni, publ. den 6. Juli, die Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift, unter Verurtheilung der Antin in die Koſten dieſer Inſtanz, für verlaſſen erklärt. (d. 12. Juli.)

20. Unterm 12. Juli wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwiſchen Georg Caſpar Bauer und dem Vormunde der Kinder des verſtorbenen Johann Georg Bauer, von Lichtel, Kl., Anten, und dem Müller Johann Georg Mak, von Jaxtheim, Bekl., Aten, Klage aus einem Ehe- und Erb-Vertrage betreffend, die ergriffene Berufung, unter Verurtheilung der Anten in die Koſten, wegen Mangels an einer Beſchwerde verworfen.

21. In der Actionsſache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwiſchen Caſpar Eberhard zu Neuler, Bekl., Anten, und dem Hirſchwirth Ziegler, von Gechingen, Kl., Aten, Gewährleiſtung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 30. Juni, publ. den 10. Juli, die ergriffene Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt. (d. 14. Juli.)

22. Unterm 14. Juli wurde das Geſuch um Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand in der Rechtsſache des Hajum Joel aus Oberndorf, Lnten, gegen die Debitmaſſe des Grafen v. Benzel-Sternau, Latin, als unſtatthaft verworfen.

23. In der Actionsſache von dem O.A.Gericht Aalen zwiſchen Matthäus Haas und Adam Brügel, von Pleidelsheim, Kl., Anten, und dem Güterpfleger der Chriſtian Brügelſchen Gantmaſſe in Niederalfingen, Bekl., Aten, unterlaſſene Einnahmen und unerwieſene Ausgaben betreffend, wurde die ergriffene Berufung unterm 24. April, eröffnet den 18. Mai, als unſtatthaft verworfen, unter Verurtheilung der Antiſchen Parthie in die Koſten dieſer Inſtanz. (d. 17. Juli.)

24. In der Actionsſache von dem O.A.Gericht Hall zwiſchen der Gemeinde zu Wekrieden, Bekl., Antin, und den Gemeinden zu Eltershofen und Erlach, Kl., Aten, eine Fahrwegsdienſtbarkeit betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 9. Juni, eröffnet den 1. Juli, die Berufung wegen nicht gehörig eingereichten Gravatorial-Libells, für verlaſſen erklärt, und die Antin in die Koſten der zweiten Inſtanz verurtheilt. (d. 17. Juli.)

25. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwiſchen den Erben der Wittwe Magdalene Blumenſtok, von Englertshauſen, Kl., Anten, und Friedrich Bek, von Onolzheim, Bekl., Aten, Ausgedings-Forderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 12. Juni, eröffnet den 7. Juli, die Action

wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung der Antin in die Koſten für verlaſſen erklärt. (d. 17. Juli.)

26. In der Actionsſache von demſelben O.A.Gerichte zwiſchen Friedrich Blumenſtok, von Englertshauſen, Kl., Anten, und Friedrich Bek, von Onolzheim, Bekl., Aten, das Eigenthum eines Korbhauſes betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 12. Juni, publ. den 7. Juli, die Action aus gleichem Grunde, wie zu 25, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten, für verlaſſen erklärt. (d. 17. Juli.)

27. In der Actionsſache von demſelben O.A.Gerichte zwiſchen Friedrich Blumenſtok, von Englertshauſen, Kl., Anten, und Friedrich Bek, von Onolzheim, Bekl., Aten, Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand und verſchiedene Forderungen betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 12. Juni, eröffnet den 7. Juli, die Action aus demſelben Grunde, wie zu 25, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten, für verlaſſen erklärt. (d. 17. Juli.)

28. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwiſchen Lorenz Göz, von Bartenſtein, Kl., Anten, und dem Juden Oſer Bär, von Mulfingen, Bekl., Aten, Anſprüche aus einer Erbſchaft betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 16. Juni, eröffnet den 6. Juli, das Geſuch des Anten um Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand verworfen. (d. 17. Juli.)

29. Den 17. Juli wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwiſchen David Kaufmann, von Heilsberg, Bekl., Anten, und Georg Friedrich Strohmeß, von Roſſach, Kl., Aten, Abrechnungsſtreit betreffend, nach von dem Anten abgeſchworenem Ergänzungs-Eid, das untergerichtliche Urtheil unter Vergleichung der Koſten theils beſtätigt, theils abgeändert.

30. An demſelben Tage wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Hall zwiſchen Jakob Knapp, von Ziegelbronn, Kl., Anten, und Leonhard Kircher, von Bubenorbis, Bekl., Aten, Heirathguts-Forderung betreffend, das unterm 31. Januar d. J. bedingt ausgeſprochene Erkenntniß für purificirt erklärt, unter Vergleichung der Koſten.

31. Ferner wurde an dieſem Tage in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Oehringen zwiſchen Joſeph Gyßo, von Unterſteinbach, Bekl., Aten, Anten, nun

Inten, und Georg Friedrich Gyßy's Wittwe, jetzt Juliane Maier allda, Kl., Antin, Atin, nun Jatin, Forderung aus einem Vertrag, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, der nachgesuchten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt gegeben, das untergerichtliche Urtheil aber, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, bestätigt.

32. Unterm 19. Juli wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwischen Nathan Gabriel Gutmann und Isaak Feidel Bischofsheimer zu Feuchtwangen, Kl., Anten, und Baruch Löw von Crailsheim, Bekl., Aten, Klage aus einem Bürgschaftsvertrage betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten, verworfen.

33. In der Actionssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen Lorenz Wolf, von Ek, Kl., Anten, Aten, und Joseph und Martin Berner von da, Bekl., Aten, und Mit-Anten, Bezahlung von Kriegskosten, Quartier- und Gemeinde-Lasten betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 21. Juni, eröffnet den 13. Juli, die ergriffene Action wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten, von Amts wegen verworfen. (d. 21. Juli.)

34. Unterm 21. Juli wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwischen der Gutsherrschaft zu Rechenberg, Kl., Antin, und der Gemeinde daselbst, Bekl., Atin, Herausgabe eines entrissenen Grundstücks betreffend, die Action wegen Mangels einer Beschwerde, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten, verworfen.

35. Unterm 24. Juli wurde in der Rechtssache zwischen Melchior Riek, von Wille, O.A. Ellwangen, Kl., und dem K. Bergrath zu Stuttgart, Bekl., eine Forderung aus einem Kohlen-Lieferungs-Akkord betreffend, Kl. unter Verurtheilung in die Kosten mit seiner Klage abgewiesen.

36. An demselben Tage wurde in der Actionssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen der Oberamtspflege Ellwangen, Bekl., Antin, und dem Handlungshause Rieker und Compagnie in Heidenheim, Kl., Aten, Klage aus einem Kauf-Vertrage betreffend, das von dem Unterrichter unterm 8. April eröffnete Erkenntniß unter Verurtheilung der Antin in die Kosten bestätigt.

37. An eben demselben Tage wurde ferner

in der Ationssache von dem O.A.Gericht Oehringen zwischen der verwittweten Justizräthin Krauß allda, Intin, Antin, und der Ehefrau des Johann Georg Messer zu Westernbach, Jatin, Atin, Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen einen abgeschlossenen Vergleich in der Spechtischen Gantsache von Ohrenberg betreffend, das unterm 31. Mai 1823 eröffnete untergerichtliche Urtheil, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten, bestätigt.

38. Unterm 26. Juli wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwischen Gottlieb Graf von Matkelsheim, Bekl., Anten, und den Johannes Bauer'schen Erben daselbst, Kl., Aten, Vermögens-Verwaltung betreffend, die eingelegte Berufung wegen Versäumung der Förmlichkeiten verworfen.

39. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen Johannes Pflanz zu Walxheim, Kl., Anten, und Bernhard Pflanz daselbst, Bekl., Aten, die Aufhebung eines Testaments betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 22. December 1823, eröffnet den 25. Mai 1824, das untergerichtliche Verfahren, unter Verurtheiluug des Richters erster Instanz in die Kosten, als nichtig aufgehoben, und eine neue ordnungsmäßige Verhandlung der Sache angeordnet. (d. 28. Juli.)

40. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Gmünd zwischen dem Schäfer Gottfried Kraus, von Buch, Bekl., Anten, und der Freiherrlich von Langschen Debitmasse-Verwaltung zu Gmünd, Kl., Atin, einen Pachtgelds-Rückstand betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 14. Juni, publ. den 17. Juli, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erklärt. (d. 28. Juli.)

41. Den 28. Juli wurde in der Ationssache von dem O.A.Gericht Oehringen zwischen dem Stadtrath allda, Namens der Stadtpflege daselbst, Bekl., Anten, und der K. Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis, Namens des das incamerirte Stift zu Oehringen vertretenden Cameralamts daselbst, Kl., Atin, eine Zinsenforderung aus einem Kapital von 300 fl. betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß, unter Verfällung des Antischen Theils in die Kosten zweiter Instanz, bestätigt.

42. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Gerabronnz wiſchen Mendel Gundelfinger, von Michelbach an der Lüke, Bekl., Anten, und Johann Michael Schumm und den Johann Michael Hachtel'ſchen Erben von Mezholz, Bekl., Aten, Klage wegen Verletzung und Abrechnungsſtreit betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 17. Mai, eröffnet den 22. Juli, das untergerichtliche Verfahren und Erkenntniß unter Verurtheilung der betheiligten Mitglieder des O.A.Gerichts in die den Partheien verurſachte Koſten, als nichtig aufgehoben, und die Sache ſelbſt zu nochmaliger ordnungsmäßiger Verhandlung und Entſcheidung an den Unterrichter zurückgewieſen. (d. 31. Juli.)

43. Unterm 31. Juli wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Neresheim zwiſchen dem K. Steuer-Collegium, Lnten, Anten, und dem Geheimenraths-Präſidenten v. Otto, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht im Gante des Oberacciſers Rümelin in Boppingen betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Antiſchen Theils in die Koſten beſtätigt.

44. An demſelben Tage wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwiſchen der K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreiſes, Lntin, Antin, und der Thomas Hirſchmann'ſchen Gantmaſſe zu Bergbronn, Latin, Atin, Forderungen in dieſem Gante betreffend, das unterm 26. Februa r 123 eröffnete untergerichtliche Erkenntniß, unter Vergleichung der Koſten, abgeändert.

45. Ferner wurde an dieſem Tage in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Aalen zwiſchen dem Bernhard Bühlmaier, von Holzleuten, Bekl., Anten, und der Schulden-Tilgungs-Caſſe in Gmünd, Kl., Atin, Forderung von Verzugs-Zinſen betreffend, das von dem Unterrichter unterm 1. März eröffnete Erkenntniß unter Verurtheilung des Anten in die Koſten beſtätigt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Auf den Grund einer bei dem O.A.Gerichte Biberach gepflogenen Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 5., eröffnet den 13. Juli, Carl Friedrich Haar, von Stuttgart, wegen eines einfachen, aber die Summe eines großen Diebstahls im rechtlichen Sinne mehrfach übersteigenden und den ersten Rückfall des Angeschuldigten in diese Art von Verbrechen begründenden Diebstahls, wegen Unzucht-Vergehens und frecher Lügen vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Schadens- und Kosten-Ersatze zu einer körperlichen Züchtigung mit zwanzig Stockstreichen und nachheriger zehenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt. (d. 17. Juli.)

2. Vermöge Beschlusses vom 7., eröffnet den 13. Juli, wurde Johannes Brost, von Dettingen, O.A. Kirchheim, wegen wiederholter und als Marktdiebstahl ausgezeichneter Entwendung, neben dem Kosten-Ersatze zu dreimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger zweimonatlicher Reklusion in dem Polizeihause zu Ulm verurtheilt. (d. 18. Juli.)

3. Vermöge Beschlusses vom 28. Juni, eröffnet den 7. Juli, wurde Friedrich Heim, von Voll, O.A. Göppingen, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen den Vollzug eines schultheißenamtlichen Verhaftbefehls und mehrfach erschwerter Injurien gegen seinen Ortsvorstand, neben einem angemessenen Kostentheil zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt. (d. 19. Juli.)

4. Vermöge Beschlusses vom 12., eröffnet den 16. Juli, wurde der bei dem O.A. Gerichte Tettnang in Untersuchung gekommene Anton Prim, von Burg, O.A. Wangen, wegen entfernten Versuchs eines Straßenraubs und wegen eines großen Diebstahls, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests zu ein und einhalbjähriger Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt. (d. 26. Juli.)

Revisions-Erkenntniß.

5. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten Untersuchungs-Sache gegen den suspendirten Oberamtmann Müller in Geißlingen erkannte der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals unterm 29. Mai d. J. gegen den Angeschuldigten wegen gesetzwidrigen Gebühren-Bezugs bei Criminal-Untersuchungen, wegen Geschenk-Annahmen, Begünstigung von Zehrungen auf Kosten seiner Amtsuntergebenen bei Gelegenheit der Conscriptions-Geschäfte und der dadurch veranlaßten Nebenrechnungen, so wie wegen sonstiger Dienst-Verfehlungen, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung der erweißlich bezogenen unrechtmäßigen Geschenke, so wie zu Bezahlung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, auf Entlassung vom Amte; welches Erkenntniß Seine Königliche Majestät im Wege der Gnade nicht gemildert haben.

2. Civil-Senat.

1. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Biberach zwischen dem Kaufmann David Kick zu Biberach, Kl., Anten, und dem dortigen Kaufmann F. X. Leonhard, Bekl., Aten, Genugthuung wegen Injurien betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 1., publicirt den 23. Juni, die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt. (d. 3. Juli.)
2. Den 7. Juli wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Biberach zwischen der General-Direktion der K. Württembergischen Posten zu Frankfurt a. M., Lntin, Antin, und mehreren Gant-Gläubigern des verstorbenen Posthalters Löhle zu Biberach, Mit-Lnten, Aten, Beschwerden über die Gant-Verweisung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz, verworfen.
3. Den 9. Juli wurde in der Actionssache von dem O.A.Gericht Ulm zwischen Carl Friedrich Kißling daselbst, Lnten, Anten, und der Bartholomäus Kröner'schen

Gantmaſſe-Curatel zu Lindenau, Latin, Atin, Abſonderungs-Recht im Gante betreffend, das am 20. Januar d. J. bedingt unter Beweis-Nachlaß für den Anten ergangene reformatoriſche Erkenntniß, nach nunmehr geführtem Beweis unter Vergleichung der Prozeß-Koſten für purificirt erklärt.

4. Am 10. Juli wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Geißlingen zwiſchen den Schultheiß Kübler'ſchen Erben von Kleinſüßen, dem Kronenwirth Johann Frey und dem Joſeph Nagel zu Winzingen, auch Joſepha Nagel und Michael Nagel zu Hagenbuch, Lnten, Anten, und der Gantmaſſe-Curatel der Johann Lenz'ſchen Eheleute zu Hagenbuch, Latin, Atin, Abſonderungs-Recht im Gante betreffend, das am 25. December v. J. eröffnete Urtheil erſter Inſtanz, unter Vergleichung der Prozeß-Koſten, abgeändert.

5. In der Ationsſache von dem O.A.Gericht Ulm zwiſchen dem Rebenwirth Johann Zimmermann in Ulm, Bekl., Anten, nun Inten, und der K. Cameral-Verwaltung daſelbſt, Kl., Atin, nun Jatin, Steuer-Rückſtand, nun Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen die verſäumte Nothfriſt zur Einreichung der Beſchwerdeſchrift betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 1., publ. den 19. Juni, Int mit dem angebrachten Reſtitutions-Geſuch unter Verwerfung des von ihm gemachten Eides-Anerbietens und unter Verurtheilung in die Prozeß-Koſten abgewieſen. (d. 10. Juli.)

6. Den 16. Juli wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Biberach zwiſchen dem Oberamts-Gerichts-Beiſitzer Kibel daſelbſt, Bekl., Anten, und der dortigen vereinigten Pfarr- und Kirchen-Pflege, Kl., Atin, Zehend-Pacht-Rückſtand betreffend, die Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz, für verlaſſen erklärt.

Den 20. Juli wurde:

7. in der Nichtigkeits-Klagſache von Blaubeuern zwiſchen Georg Bozenhard, von Dornſtadt, Qnten, und Florian Pfomann, Gemeinde-Pfleger daſelbſt, Qaten, Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, die gegen die von dem K. Gerichtshofe beſtätigte unterrichterliche Sentenz vorgebrachte Nullitäten-Klage wegen Incompetenz des Gerichtshofes zurückgewieſen, und

8 in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Saulgau zwischen Marie Anne Widmann, von Hopfenbach, Kl., Antin, und Johann Baptist Deigeler, von Sieſſen, Bekl., Aten, Reichung eines Leibgedings betreffend, das unterm 12. August 1823 eröffnete Urtheil erſter Inſtanz, unter Verurtheilung der Antin in die Koſten dieſer Inſtanz, lediglich beſtätigt.

Den 23. Juli wurde:

9. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Biberach zwiſchen dem Rechts-Praktikanten Volz daſelbſt, Kl., Anter, und Blaſius Dunkenberger in Attenweiler, Bekl., Aten, Pferdskauf betreffend, die Ation wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde verworfen und der Kl., Ant in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt;

10. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Waldſee zwiſchen Anton Maucher, Tafernwirth in Eberhardszell, Bekl., Anten, und dem Fürſtlich Waldburg-Wolfeggſchen Rentamt zu Waldſee, Kl., Aten, Bierbrauerei-Recht betreffend, das unterm 15. December 1823 eröffnete Erkenntniß erſter Inſtanz, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten zweiter Inſtanz beſtätigt, und

11. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Biberach zwiſchen Anton Humler in Rißegg, Kl., Anten, und dem Stadtrath Zink in Biberach, Bekl., Aten, Schuldenloſung betreffend, das den 14. Oktober 1823 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Koſten der Ations-Inſtanz abgeändert.

12. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Biberach zwiſchen Johann Jakob Friedrich Braig dortſelbſt, Bekl., Anten, und dem Stadtrath Johann Oſtermayer von dort, Kl., Aten, Bürgſchaft betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 26. Juni, eröffnet am 19. Juli, die eingewendete Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erkannt. (d. 27. Juli.)

23. Den 27. Juli wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Riedlingen zwiſchen Jakob und Benedict Stehle, von Grieningen, Kl., Anten, Adhäſen, und Conrad Haberboſch in Neufra, Bekl., Aten, Adhärenten, Bürgſchafts-

Forderung betreffend, das unterm 31. December 1822 eröffnete Erkenntniß erster Instanz, unter Verwerfung der von dem Bekl. Aten, Adhärenten vorgebrachten grundlosen Beschwerde in der Hauptsache bestätigt, im Kostenpunkte aber, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten zweiter Instanz, abgeändert.

Am 28. Juli wurde:

14. in der Nichtigkeits- Ations- und Restitutionssache von dem O.A.Gerichte Riedlingen zwischen dem Caplan Fesenmaier, von Biberach, Lnten, Qnten, Anten, Inten, und den Gant-Gläubigern des Schullehrers Cattan in Altheim, Mit-Lnten, Qaten, Aten, Jaten, Adjudikation von Gütern betreffend, und

15. in der Ationssache von demselben O.A. Gerichte zwischen der Präsenz-Pflege zu Riedlingen, Lntin, Antin, und den Gant-Gläubigern des Schullehrers Cattan zu Altheim, Mit-Lnten, Aten, Location im Gant betreffend, das unterm 8. Juli 1823 eröffnete Erkenntniß als nichtig aufgehoben und die betheiligten Mitglieder des O.A.Gerichts in die Kosten verurtheilt.

Den 31. Juli wurde:

16. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Ravensburg zwischen Johann Anton Hoher, von Rußmaier, Kl., Anten, und Bernhard Futterer, Bekl., und Alois Schlegel und Carl Fuel, Adcitaten, allerseits Aten, Wegdienstbarkeit betreffend, das unterm 31. Mai d. J. bedingt ausgesprochene confirmatorische Erkenntniß wegen unterlassener Antretung des dem Anten nachgelassenen Beweises, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, für purificirt erklärt; ferner

17. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Göppingen zwischen Anne Marie Heilig zu Bezgenrieth, Jntin, Antin, und der dortigen Gemeinde, Jatin, Atin, Vindication von 28 Ruthen Wald, nun Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand betreffend, die eingewandte Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erkannt; endlich

18. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Münsingen zwischen dem Kaufmann Johann Georg Stellwag zu Rothenburg an der Tauber, Kl., Anten, und dem Handelsjuden Simon Samuel

Hochſtetter zu Buttenhauſen, Bekl., Appellanten, Waarenſchuld betreffend, das am 6. September 1822 eröffnete Erkenntniß erſter Inſtanz, unter Verurtheilung des Appellanten in die Koſten der zweiten Inſtanz, beſtätigt.

Stuttgart den 24. September 1824.

Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 52.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 29. September 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Besetzung des Aktuariats bei dem Königlichen, Fürstlich Thurn und Taxisschen Amts-Gericht in Buchau. — Patent-Ertheilung. — Eröffnung des katholischen niederen Convikts zu Rottweil.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge gnädigsten Dekrets vom 27. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler,

den Direktor des Consistoriums v. Wächter,
den Prälaten, Ober-Consistorial-Rath v. Griesinger,

} bisherige Ritter des Civil-Verdienst-Ordens,

den Geheimen Raths-Kanzlei-Direktor Pistorius,
den Ober-Regierungs-Rath Knapp, und
den Ober-Tribunal-Rath Taglieber,

zu Rittern des Ordens der Württembergischen Krone zu ernennen geruht.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Decrets vom 27. d. M. den Staatsrath v. Schmidlin, provisorischen Chef vom Departement des Innern, zum Geheimen Rath zu ernennen geruht.

Unter demselben Tage wurden folgende Beförderungen und Veränderungen bei dem K. Armeekorps vorgenommen:

Bei der Reiterei

sind der Stabs-Offizier, Oberst v. Oldershausen und der Oberlieutenant v. Diener, vom dritten Regimente, in den Ruhestand versetzt; dagegen rücken vor:

zum Stabs-Offizier des dritten Regiments: Rittmeister erster Klasse im ersten Regimente, Oberstlieutenant v. Grempp,

zum Rittmeister erster Classe im ersten Regimente: Rittmeister zweiter Classe im zweiten Regimente, v. Eranz,

zum Rittmeister zweiter Classe im zweiten Regimente: Oberlieutenant v. Schaich, desselben Regiments,

zu Oberlieutenants: die Unterlieutenants

v. Besserer, vom vierten, beim dritten Regimente,

v. Entreß, vom vierten, beim zweiten Regimente,

v. Rueff, Adjutant des dritten Regiments, und

v. Döring, Adjutant der zweiten Brigade.

In die hiedurch erledigte Unterlieutenants-Stellen beim vierten Regimente rücken ein:

der dem dritten Regimente aggregirte Unterlieutenant Arpeau de Gallatin, und der hiezu ernannte

Wachtmeister v. Raht, des vierten Regiments.

Auch ist der Major v. Einsiedel, Commandeur der Feldjäger-Schwadron, zum Oberstlieutenant ernannt.

Bei der Artillerie

rücken die Unterlieutenants

Linck, der Fuß-Artillerie, und

Roschmann, vom Train,

zu Oberlieutenants vor.

Bei der Infanterie

ist der Commandeur des dritten Regiments, Oberst v. Biberstein, in Pension gesetzt, und dagegen

der Bataillons-Commandeur im sechsten Regimente, Oberst v. Wund, zum Commandeur des dritten Regiments ernannt.

An die Stelle des Letztern ist der Bataillons-Commandeur im siebenten Regimente, Major v. Miller, in gleicher Eigenschaft zum sechsten Regimente versetzt, und dagegen

der diesem Regimente zugetheilte Major v. Brunnow zum Bataillons-Commandeur im siebenten Regimente befördert.

Endlich ſind die Majors v. Sattler, Bataillons-Commandeur im fünften Regimente, und

Graf v. d. Lippe, Bataillons-Commandeur im vierten Regimente, zu Oberſtlieutenants ernannt.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem Geſuche des Finanz-Kammer-Reviſors Dibold zu Ellwangen, ihn wegen Krankheit in den Penſions-Stand zu verſetzen, gnädigſt entſprochen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

Beſetzung des Aktuariats bei dem Königlichen, Fürſtlich Thurn und Taxisſchen Amts-Gericht in Buchau.

Der Referendär erſter Claſſe Hippelius v. Bayerd aus Nordheim, iſt zum Actuar bei dem Königlichen, Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Amtsgericht in Buchau ernannt und zu Verſehung dieſer Stelle für gehörig befähigt erkannt worden; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 23. September 1824.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Patent-Ertheilung.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 14. d. M. dem Mechanikus Pilgram dahier ein Patent für einen von ihm nach eigener Erfindung gefertigten Wollmeſſer auf die Dauer von ſechs Jahren gnädigſt zu ertheilen geruht, welches zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 23. September 1824.

Schmidlin

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Eröffnung des katholiſchen niederen Convikts zu Rottweil.

Von den nach der K. Verordnung vom 20. d. M. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 50) neu zu errichtenden katholiſchen Convikten wird mit dem nächſtbevorſtehenden Anfang des Studienjahrs vorläufig Eines, in der Stadt Rottweil, und zwar für den ganzen Kurs derjenigen Gymnaſiaſten, welche mit dem Herbſte 1825 in das Wilhelmsſtift zu Tübingen übergehen ſollen, eröffnet werden. Jeder, welcher in dieſen (oberſten) Kurſus einzutreten geeignet und geneigt iſt, hat die §. 6 vorgeſchriebene Eingabe ausnahmsweiſe am Donnerſtag den 14. Oktober Nachmittags bei dem K. katholiſchen Kirchenrath perſönlich einzureichen, und ſich hierauf der diesfallſigen Prüfung zu unterziehen.

Wegen der Kürze der Zeit werden ſich die weltlichen und geiſtlichen Oberbeamten, auch die Pfarrer angelegen ſeyn laſſen, dieſe Bekanntmachung an die betreffenden Individuen möglichſt zu beſchleunigen.

Stuttgart den 25. September 1824.

Camerer.

Dienſt-Erledigungen.

Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Steinkirchen, Diöceſe Ingelfingen, welche mit Einſchluß der vier Filialien 418 Kirchen-Genoſſen enthält, und deren Einkommen auf 666 fl. nach Etats-Preiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Für den in Rottweil ſogleich zu eröffnenden katholiſchen niedern-Convikt werden nach den organiſchen Beſtimmungen §. 21 zwei Aufſeher (Unter-Inſpektoren) wiederruflich beſtellt. Jeder erhält nebſt der mit den Conviktoren gemeinſchaftlichen freien Verpflegung jährlich 200 fl. Gehalt einſchlüſſig des Weingelds. Dabei hat er Gelegenheit, ſich ſelbſt zum Lehramt auszubilden. Es werden Geiſtliche oder Weltliche, auch Schulproviſoren, welche die erforderlichen Eigenſchaften und Kenntniſſe, beſonders im Lateiniſchen, beſitzen, angenommen. Die Bewerber haben ihre Meldung unter ausführlicher Angabe der Perſonalien und unter Anſchluß der Scheine und Zeugniſſe, mit dem Ober- und Dekanat- oder Schulinſpektoratamtlichen Beiberichte binnen drei Wochen an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 53.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 4. Oktober 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen, wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieſes Fürſtenthum an das Königlich Württemberg'ſche Ober-Tribunal. — Die Ufer-Holzpflanzungen betreffend. — Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii 1823. — Bekanntmachung der katholiſchen Theologen, welche in dieſem Jahr die Prieſterweihe erhielten.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſtes Dekret vom 23. v. M. dem geheimen Juſtiz- Miniſterial- Kanzliſten Buob die erledigte Reviſors-Stelle bei dem K. Gerichtshof zu Ellwangen, und vermöge höchſter Entſchließung vom 27. v. M. die erledigte katholiſche Pfarrei Kocherthürn, Dekanats Neckarſulm, dem ſeitherigen Pfarrer Bröm in Iggersheim gnädigſt übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten:

der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen, wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das Königlich Württemberg'sche Ober-Tribunal.

(Mit einer Beilage.)

Nachdem von des regierenden Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen Hochfürstl. Durchlaucht, zu Vollziehung des Art. 12 der deutschen Bundes-Acte, der Antrag gestellt worden, dem K. Württemberg'schen Ober-Tribunal die Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, unter besonders zu bestimmenden Modalitäten zu übertragen, und von Seiner Majestät dem König von Württemberg gedachtem Ansuchen entsprochen worden; so ist auf die deshalb gepflogenen Unterhandlungen über diesen Gegenstand ein Vertrag abgeschlossen, auch von den höchsten Contrahenten ratificirt worden, dessen Inhalt hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 24. September 1824.

Der Justiz-Minister:
Maucler.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Art. I.

Das Königl. Württembergische Ober-Tribunal wird in den Hohenzollern-Sigmaringen'schen Sachen sich bezeichnen:

„das Königlich Württembergische und „durch Staats-Vertrag Fürstlich Ho„henzollern-Sigmaringen'sche Ober„Tribunal."

Art. II.

Dasselbe wird die Rechts-Pflege in höchster Instanz in Bezug auf alle, in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen sich dazu eignenden Rechts-Sachen ganz auf eben dieselbe Weise und mit derselben Competenz ausüben, wie solches einem, in besagtem Fürstenthum selbst er-

richteten Ober-Appellations-Gericht, rechtlicher Ordnung gemäß, und dem Zweck des Art. 12 der deutschen Bundes-Acte entsprechend, zukommen würde.

Art. III.

Es wird daher besonders verpflichtet und angewiesen werden, in allen, aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vorkommenden Rechts-Sachen die daselbst geltenden Landes-Gesetze und Ordnungen, auch rechtmäßige Gebräuche und Gewohnheiten, zu beobachten und in Anwendung zu bringen.

Art. IV.

Jede Appellationssache, die sich an das Ober-Tribunal eignet, kann von den Partheien, unter Beobachtung der gesetzlichen Fristen und Formalien, und mittelst Berufung von dem Fürstl. Hohenzollern-Sigmaringen'schen Hofgericht, in keinem Fall aber mit Uebergehung desselben von einem Untergericht, an das vertragsmäßig constituirte oberste Gericht gebracht werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch außergerichtliche Beschwerden gegen Verfügungen des Fürstlichen Hofgerichts, in den zur oberrichterlichen Dijudicatur und Remedur geeigneten Fällen, so wie Syndicats-Klagen, Nichtigkeits-Querelen und Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Rechts-Pflege gegen gedachte Justiz-Behörde bei dem Ober-Tribunal angebracht werden können.

Art. V.

Alle Erlasse des Ober-Tribunals ergehen an das Gericht zweiter Instanz, nämlich an das Hofgericht zu Sigmaringen, indem das Ober-Tribunal mit den Untergerichten in dem Fürstenthum Hohenzollern in keiner unmittelbaren Communication steht. Jene Erlasse werden in der Form rechtlicher Verfügungen und nach Maßgabe der im Art II dieser Uebereinkunft festgesetzten Grundsätze ausgefertigt.

Art. VI.

So bald bei dem Hofgericht zu Sigmaringen nach gesetzlichen Normen die Berufung an das Ober-Tribunal eingelegt ist, so werden von ersterem die Partheien zu weiterer Behandlung der Sache an das Letztere verwiesen, und es wird alsdann von diesem nach dem bei ihm gesetzlich eingeführten und übereingekommenen Prozeßgang weiter verfahren.

Art. VII.

Nach erfolgter definitiver Entscheidung werden von dem Ober-Tribunal die Akten zu Vollstreckung des Erkenntnisses an das Fürstliche Hofgericht remittirt, und von diesem wird die wirkliche Vollstreckung nach den in dem Fürstenthum gesetzlichen Formen und durch die im Lande bestehenden

und angeordneten Exekutionsmittel beſorgt.

Art. VIII.

Es bleibt den Partheien unbenommen, wofern die Exekution von Seite der Unterbehörde gehindert oder verzögert werden ſollte, ſich desfalls mit einem extrajudiciellen Rekurs zur geeigneten Remedur an das Hofgericht und bei deſſen Verweigerung an das Ober-Tribunal zu wenden.

Art. IX.

In dem nicht zu vermuthenden Falle, daß die oberſtrichterlich erkannte Vollſtreckung von dem Hofgericht in Sigmaringen ſelbſt, nach einer, auf ergriffenen Recurs wiederholten Verfügung des Ober-Tribunals, verweigert würde, iſt auf Anzeige des Letzteren von Seite des Königl. Miniſterium der Juſtiz mit der Fürſtl. Hohenzollern'ſchen oberſten Landes-Behörde hierüber Communication zu pflegen, damit von Letzterer das Hofgericht zu Befolgung der ergangenen oberſtrichterlichen Verfügung angehalten werde.

Sollte es inzwiſchen in einer irrigen Anſicht des Fürſtlichen Hofgerichts ſeinen Grund haben, daß von Letzterem die Vollſtreckung nicht gehörig beſorgt würde; ſo bleiben der Parthei auch wiederholte Recurſe an das Ober-Tribunal zu dem Ende, die Berichtigung der unterrichterlichen Anſicht zu erwirken, vorbehalten.

Art. X.

Alle Mittheilungen überhaupt, welche auf gegenwärtigen Staats-Vertrag im Allgemeinen, auf deſſen Zuſätze, oder Abänderungen in einzelnen Punkten, oder ſonſt irgend auf das Ober-Tribunal Bezug haben, werden unmittelbar zwiſchen dem Königl. Württemberg'ſchen Miniſterium der Juſtiz und der Fürſtl. Hohenzollern'ſchen Regierung verhandelt.

Art. XI.

Unter Zugrundlegung der vorſtehenden allgemeinen Beſtimmungen iſt mittelſt gemeinſamen Einverſtändniſſes eine die näheren Vorſchriften über das gerichtliche Verfahren und die Behandlung der verſchiedenen Zweige der Rechts-Verwaltung umfaſſende Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung verfaßt worden, welche als Anhang und integrirender Beſtandtheil des gegenwärtigen Staats-Vertrags zur Nachachtung für die betreffenden Gerichtsſtellen und Partheien verkündet werden ſoll.

Es wird hiebei vorbehalten, mittelſt ferneren gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſes alles dasjenige nachzutragen und zu ergänzen, was etwa zu Erreichung des dem Art. 12 der Bundes-Akte zum Grunde liegenden Zwecks, nämlich zu Sicherung

möglich beſter und prompteſter Juſtizpflege nach allen Theilen, noch nöthig, oder nützlich erfunden werden möchte.

Art. XII.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher mit dem Tage der allerhöchſten Ratifikation Seiner Majeſtät des Königs in Wirkſamkeit tritt, wird vor der Hand auf ſechs Jahre beſtimmt.

Wenn nicht deſſen Aufkündigung von der einen, oder der anderen contrahirenden Seite in der erſten Hälfte des ſechsten Jahres erfolgt; ſo iſt derſelbe als auf weitere ſechs Jahre beſtätigt zu betrachten.

Der gegenwärtige, doppelt ausgefertigte, und von den beiderſeitigen Bevollmächtigten unterzeichnete Vertrag ſoll den paciszirenden Höfen zu allerhöchſter und höchſter Ratifikation vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden ſollen längſtens innerhalb ſechs Wochen gegen einander ausgewechſelt werden.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Die Ufer-Holzpflanzungen betreffend.

Schon durch die Commun-Ordnung Cap. 3, Abſchn. 4, §. 6 (S. 77), durch das Gen. Reſcript vom 20. Februar 1792 (Knapp Repertor. Theil II. S. 638) und durch die Verordnung vom 5. Juni 1811 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1811 S. 277) iſt den Gemeinde-Vorſtehern zur Pflicht gemacht, dafür zu ſorgen, daß die Ufer der Flüſſe und Bäche mit lebendigem Holze angepflanzt, und die beſtehenden Pflanzungen gehörig geſchont und unterhalten werden.

Je entſchiedener der Vortheil iſt, den die Gemeinden ſelbſt von ſolchen Pflanzungen genießen, deſto gewiſſer ſollte erwartet werden dürfen, daß die Gemeinde-Vorſteher dieſem Gegenſtande ihre beſondere Aufmerkſamkeit widmen.

Da man indeſſen die Bemerkung gemacht hat, daß an manchen Orten in dieſer Beziehung noch Vieles zu thun übrig iſt: ſo ſieht man ſich veranlaßt, obige geſetzliche Beſtimmungen wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Die K. Oberämter haben bei ihrer perſönlichen Anweſenheit in den einzelnen Orten keine Gelegenheit zu verſäumen, um auf dieſen für die Abwendung von Waſſerſcha-

den und für die Hebung der Landeskultur gleich wichtigen Zweig der öffentlichen Verwaltung wohlthätig einzuwirken, und diejenigen Orts-Vorsteher, welche sich in Beförderung deſſelben auszeichnen werden, der vorgeſetzten Kreis-Regierung nahmhaft zu machen.

Stuttgart den 29. September 1824.

Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii 1823.

Nachdem die Rechnung über den Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds von Georgii $18\frac{22}{23}$ revidirt und juſtificirt worden iſt, wird unter Beziehung auf das Staats- und Regierungs-Blatt von 1822, Nro. 54 folgende aus dieſer Rechnung ſich ergebende Darſtellung des Zuſtandes dieſes Fonds zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Zuſtand des Fonds auf Georgii 1823.

1. Einnahme.

A. Von ſupprimirten Pfarreien.

Auf Georgii 1822 betrug ſolche nach dem Regierungs-Blatt von 1823, S. 707 5,784 fl. 59 kr. $2\frac{1}{2}$ hl.

Davon geht:

das, was von den Beſoldungen der vormaligen Prälaturen Anhauſen, Herbrechtingen, Königsbronn und Murrhardt durch K. Entſchließung vom 27. Mai 1821 zu Verbeſſerung der Gehalte der evangeliſchen Dekanate verwendet und in der Rechnung für $18\frac{21}{22}$ durch Einnahme und Ausgabe als Beſtandtheil des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds (Reg. Bl. v. 1823, S. 708—711) behandelt wurde, während daſſelbe fortwährend einen Beſtandtheil

des evangeliſchen Kirchenguts bildet und Namens deſſen von der Staatskaſſe an die betreffenden Dekanate abgereicht wird . . . . . 1,400 fl.

Reſt . . . . . 4,334 fl. 59 kr. 2½ hl.

B. Abzüge von Pfarr-Beſoldungen.

An Georgii 1822 betrugen ſolche laut des gedachten Reg. Blatts S. 709 . . . . 8,533 fl. 56 kr. 5½ hl.

Dazu

Neues:

Von der Pfarr-Beſoldung zu Bernſtadt, Diöceſe Alpeck	150 fl.
Böhringen, D. Urach	60 fl.
Gruppenbach, D. Beſigheim	68 fl.
Gültſtein, D. Herrenberg	60 fl.
Hegenlohe, D. Schorndorf	50 fl.
Kuſterdingen, D. Tübingen	150 fl.
Neckarbeihingen, D. Ludwigsburg . . .	29 fl.
Roßwag, D. Dürrmenz	28 fl. 45 kr.
Stöckenburg, D. Hall	50 fl.
Thalheim, D. Tübingen	60 fl.
Wildenthierbach, D. Creglingen	19 fl. 12 kr.
Zavelſtein, D. Calw	70 fl.
	9,328 fl. 53 kr. 5½ hl.

Davon

Abgang:

wegen Wiederaufhebung oder Verminderung früher beſtandener Abzüge von der Pfarr-Beſoldung zu Hauſen an der Lauchert, D. Münſingen	33 fl. 45 kr.

Leuzendorf, D. Blaufelden	32 fl.
Mägerkingen, D. Reutlingen	35 fl. 30 kr.
Oberholzheim, D. Biberach	13 fl.
Obriſtenfeld, D. Marbach	50 fl.
—	164 fl. 15 kr.

Reſt auf Georgii 1823 . . . . . 9,164 fl. 38 kr. 5½ hl.

Summe der Einnahme
13,549 fl. 38 kr. 2 hl.

2. Ausgabe.

A. Bleibende Zulagen.

Auf Georgii 1822 betrugen ſolche laut des Regierungs-Blatts von 1823, S. 711 . . . . . 10,150 fl. 6 kr. 3 hl.

Davon gehen die auf Mittel der eingezogenen Prälatur-Beſoldungen durch K. Decret vom 27. Mai 1821 angewieſenen Zulagen mehrerer evangeliſchen Dekanate, (Reg. Blatt vom Jahr 1823, S. 709, 710 und 711) aus dem oben angegebenen Grunde, nämlich für:

Backnang	19 fl.
Beſigheim	90 fl.
Blaubeuern	217 fl.
Calw	85 fl.
Heidenheim	6½ fl.
Leonberg	7 fl.
Ludwigsburg	109 fl.
Marbach	130 fl.
Münſingen	120 fl.
Neuenſtadt	103 fl.
Sulz	167 fl.
Tuttlingen	33 fl.
Urach	112 fl.

Waiblingen	131 fl.	
Weinsberg	108 fl.	
	1,400 fl.	
Reſt		8,750 fl 6 kr. 3 hl.
Dazu		
Neues:		
Der Pfarrei Schwarzenberg, D. Freudenſtadt	75 fl.	
Der Garniſons-Pfarrei Stuttgart	100 fl.	
Dem Dekanat Kirchheim	150 fl.	
	9,075 fl. 6 kr. 3 hl.	
Davon		
Abgang:		
Bei der Pfarrei Hauſen ob Lonthal . . .	4 fl.	
Reſt auf Georgii 1823		9,071 fl. 6 kr. 3 hl.

B. Temporäre Zulagen.

Solche betrugen an Georgii 1822 . . .	3,096 fl. 34 kr. 3 hl.	
Dazu Neues	1,069 fl. — kr. — hl.	
	4,165 fl. 34 kr. 3 hl.	
Davon Abgang	541 fl. 15 kr. — hl.	
Reſt auf Georgii 1823		3,624 fl. 19 kr. 3 hl.

Summe der Ausgabe
— 12,695 fl. 26 kr.

3. Jährlicher Ueberſchuß.

Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, zeigt ſich bei dem Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds auf Georgii 1823 eine diſponible Summe von
— 854 fl. 12 kr. 2 hl.

II. Darſtellung der Einnahmen und Ausgaben des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds von Georgii 18$\frac{24}{25}$.

1. Einnahme.

a) Beſoldungen ſupprimirter geiſtlicher Stellen	4,440 fl. 35 kr. 2½ hl.
b) Beſoldungs-Abzüge	8,505 fl. 59 kr. 4½ hl.
—	12,946 fl. 35 kr. 1 hl.

2. Ausgabe.

a) Auf Verbeſſerung anderer Pfarreien	8,855 fl. 9 kr. — hl.
b) Auf perſonelle Zulagen	3,374 fl. 38 kr. — hl.
—	12,229 fl. 47 kr. — hl.

3. Ueberſchuß,

welcher in die Kaſſe des geiſtlichen Unterſtützungs-Fonds bezahlt wird . 716 fl. 48 kr. 1 hl.

Mit dieſer Bekanntmachung wird noch die Anzeige verbunden, daß Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 19. Januar 1824 der von dem K. Conſiſtorium in Uebereinſtimmung mit der evangeliſchen Synode in Vorſchlag gebrachten Veränderung in den Normen zu Beſtimmung der Beiträge der evangeliſchen Pfarreien für den Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds Höchſt Ihre Genehmigung ertheilt haben. Hienach findet in Zukunft bei einer Beſoldung von 700—800 fl. nach Competenz-Preiſen kein Abzug Statt, und wird bei denjenigen Pfarreien, mit welchen andere unirt oder beſchwerliche Filialien verbunden ſind, der Abzug nicht von den allgemeinen Normen abhängen, ſondern jedesmal auf die Darlegung der beſondern Verhältniſſe der Pfarrei höchſten Orts beſtimmt werden.

In der Regel ſollen

von	800	bis	900 fl.	anſtatt	40 —	30 fl.
—	900	—	1000 fl.	—	60 —	40 fl.
—	1000	—	1100 fl.	—	85 —	60 fl.
—	1100	—	1200 fl.	—	100 —	80 fl.
—	1200	—	1300 fl.	—	150 —	100 fl.

abgezogen werden, und in dem ſeltenen Fall eines noch höhern Einkommens wird der Abzug, ſo wie die Frage, ob derſelbe in Geld oder Naturalien beſtehen ſoll, auf der beſondern höchſten Entſchließung beruhen.

Stuttgart den 27. Auguſt 1824. Süskind.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung der katholiſchen Theologen, welche in dieſem Jahr die Prieſter-Weihe erhielten.

Am 9. September ſind in dem Seminar zu Rottenburg zu Prieſtern geweiht, und ſonach als Gehülfen in der Seelſorge zugelaſſen werden:

Schray, Anton, von Weilderſtadt;
Mesmer, Joh. Nep., von Saulgau;
Maiböfer, Joh., von Gmünd;
Gehring, Anton, von Untergröningen;
Werner, Joh. Bapt., von Gmünd;
Wangner, Ferdinand, von Wangen;
Manz, Joſeph, von Oberbronn;
Remler, Ignaz, von Gmünd;
Köpf, Joh. Bapt., von Wäſchenbeuren;
Dalkinger, Sebaſtian, von Klapperſchenkel;
Fürſt, Friedrich, von Winnenden;
Finder, Johann, von Flochberg;
Bader, Joh. Baptiſt, von Niederalfingen;
Fritz, Georg, von Untergröningen;
Hamberger, Joh. Evang., von Ehingen.

Stuttgart den 22. September 1824.

Camerer.

Dienſt-Erledigungen.

Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Spielberg, Diöceſe Nagold, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Zu dieſer Pfarrei, welche in dem Mutterorte 476 evangeliſche Einwohner zählt, gehört das eine halbe Stunde entfernte Filial Egenhauſen mit 846 Einwohnern und eigener Kirche und Schule. Der neue Pfarrer hat an Sonn- Feſt- und Feiertagen ſowohl in Spielberg als in Egenhauſen zu predigen. An dem einen Sonntag wird die Predigt zuerſt früh nach 8 Uhr im Mutterort, und nachher in dem Filial Vormittags 10 Uhr, und daſelbſt Nachmittags eine Kinderlehre gehalten; an dem andern Sonntag findet die Frühepredigt in dem Filial, die ſpätere Predigt um 10 Uhr aber und die Kinderlehre in dem Mutterort Statt. An Feiertagen haben beide Orte Predigten ohne Kinderlehre. Wochen-Gottesdienſte hat nur der Mutterort; wenn jedoch in dem Filial eine Taufe einfällt, ſo wird dabei abwechſelnd eine Betſtunde oder Kinderlehre gehalten. An den Bußtagen wird abgewechſelt, die Caſual-Gottesdienſte werden in demjenigen Ort, wo ſie vorfallen, ge-

halten, und die Confirmation wird in beiden Orten vorgenommen. An dem Sonntage, an welchem die Kinderlehre ausfällt, wird die Sonntags-Schule zwei Stunden, je eine Stunde mit dem weiblichen und eine mit dem männlichen Geschlechte gehalten. Dem auf 622 fl. nach Etats-Preisen berechneten Einkommen der Pfarrei sind wegen der vermehrten Geschäfte 100 fl. zugelegt worden.

Die Bewerber um die evangelische Pfarrei Gingen, Diöcese Geißlingen, mit 1270 Pfarr-Genossen und einem, nach Abzug von zwei Scheffel Rocken und 13 fl. Geld auf 868 fl. nach Etats-Preisen berechneten Einkommen, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Das Präzeptorat der zweiten Classe an dem Lyceum zu Ehingen ist zur Erledigung gekommen. Die Stelle verpflichtet zu wochentlichen 28 bis 30 Lehrstunden, und wenn der Lehrer katholischer Geistlicher ist, worauf bei der Wiederbesetzung vorzüglich gesehen wird, so hat er auch an der Besorgung des Gottesdienstes an der zweiten Kirche in Ehingen Theil zu nehmen. Das ständige Einkommen des Präzeptorats besteht neben freier Wohnung oder angemessenem Hauszins in 600 fl. — (Geld und Holz) wozu noch ein Antheil an Unterrichts-Geldern von ungefähr 20 fl. kommt. Ein Lehrer, welcher Geistlicher ist, erhält zugleich einen Antheil an einigen besondern Emolumenten, welcher 25 bis 35 fl. betragen kann. Die Bewerber um die fragliche Stelle werden aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem Studienrath zu melden, wobei man zugleich unter Beziehung auf die in dem Regierungs-Blatt Nro. 74 vom Jahr 1822 enthaltene Bekanntmachung wegen der Verhältnisse der Lehrstellen an dem Lyceum überhaupt bemerkt, daß auch die zweite Lehrerstelle an der obern Abtheilung, und die Lehrerstelle der dritten Classe der untern Abtheilung noch nicht definitiv besetzt seyen.

Das erledigte Präzeptorat der vierten Classe am mittlern Gymnasium zu Stuttgart (für Schüler vom eilften bis zwölften Jahr des Alters) ist mit einem Gehalt von 1000 fl., höchstens 1100 fl. (worunter 264 fl. in Naturalien nach Etats-Preisen) verbunden, für welche der Lehrer wochentlich 30 Stunden Unterricht zu geben hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Studienrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Beilage zu Nro. 53 des Regierungs-Blatts von 1824.

Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Abschnitt I.

Von der Zuständigkeit des Königlich Württembergschen Ober-Tribunals in den bei der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Gerichts-Stelle verhandelten bürgerlichen Rechtssachen.

§. 1.

Die Zuständigkeit des Königlich Württembergischen Ober-Tribunals, in der Art. I. des Staats-Vertrags vom $\frac{1}{22}$. Juni 1824 bezeichneten Eigenschaft, erstreckt sich über alle bürgerlichen Rechtssachen, welche bei dem Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Hofgerichte angebracht worden sind, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 2.

Die Berufung an das Ober-Tribunal findet in der Regel gegen alle von dem Fürstlichen Hofgericht ergangenen förmlichen Erkenntnisse Statt, welche nach der in den Fürstlichen Landen geltenden Gesetzgebung in Rechtskraft erwachsen können.

§. 3.

Bei Ehesachen der Katholiken gebührt dem Ober-Tribunal das Erkenntniß nur rücksichtlich der Ausscheidung des Vermögens, wenn der Streit über diesen Punkt in der ordnungsmäßigen Stufenfolge bis dahin gelangt.

§. 4.

Die Fürstlichen Verwaltungs-Behörden sind in reln-privatrechtlichen Sachen, worin sie als streitende Theile vor den betreffenden Landes-Gerichten erscheinen, den Entscheidungen des Ober-Tribunals als letzter Gerichts-Instanz unterworfen.

§. 5.

Persönliche Klag-Sachen gegen den Landesfürsten oder gegen Mitglieder seiner Familie können nicht vor das Ober-Tribunal gezogen werden.

§. 6.

Das Rechtsmittel der Appellation an das Ober-Tribunal ist nur dann zulässig, wenn die Haupt-Summe der Beschwerde, mit Ausschluß der Zinsen und Kosten, dreihundert Gulden oder darüber, oder eine immerwährende Rente von mehr als zwölf Gulden jährlich beträgt.

Wenn jedoch der Streit-Gegenstand entweder eine reine Ehrensache, oder das ganze Vermögen der appellirenden Parthei betrifft, so findet die Appellation ohne Rücksicht auf die Summe Statt.

Natural-Gefälle werden mit drei vom Hundert capitalisirt. Bei unständigen Renten oder Gefällen wird eine Durch

ſchnitts-Summe von neun Jahren zum Maßſtabe angenommen. Kann dieſe Durchſchnitts-Summe nicht ausgemittelt werden, ſo iſt der einjährige Ertrag zu ſchätzen, und ſodann dieſe Schätzung zur Norm anzunehmen.

Bei Dienſtbarkeiten, welche ſich auf einen jährlichen Ertrag zurückführen laſſen, dient dieſer Ertrag zum Maßſtabe. Jedoch ſind Dienſtbarkeiten, welche einem Grundſtücke ankleben, ohne Unterſchied als appellabel anzuſehen, es wäre dann, daß der Capitalwerth des dienenden oder des herrſchenden Guts, je nachdem der Beſitzer des einen oder des andern die Appellation ergriffen hat, nicht einmal dreihundert Gulden betrüge.

§. 7.

Vorſtehende Beſtimmungen (§. 6) finden nur dann Statt, wenn die Erkenntniſſe der beiden vorigen Inſtanzen nicht gleichförmig ſind. Im Falle der Gleichförmigkeit beider Erkenntniſſe iſt die Appellations-Summe auf fünfhundert Gulden oder darüber feſtgeſetzt. Eben dieſer Maßſtab tritt in dem vorausgeſetzten Falle bei Geld- und Natural-Renten, ſo wie bei Dienſtbarkeiten, ein.

§. 8.

In den bei dem Fürſtlichen Hofgerichte in erſter Inſtanz entſchiedenen Rechtsſachen der Exemten findet die Appellation an das Ober-Tribunal Statt, wenn die Haupt-Summe der Beſchwerde fünfzig Gulden oder darüber beträgt. Hierbei kommen die übrigen Grundſätze des §. 6 analog in Anwendung.

§. 9.

Bei Klagen über unheilbare Nichtigkeit des Verfahrens kommt die Größe oder der Werth des Streit-Gegenſtandes oder der Beſchwerde nicht in Betrachtung.

Die Nichtigkeits-Klage kann jedoch nur dann begründet werden, wenn ein weſentlicher Mangel in der Perſon des Richters, oder von Seite der ſtreitenden Theile, oder an den Beſtandtheilen des Prozeſſes vorhanden iſt, oder wenn gegen ein vorliegendes rechtskräftiges Urtheil geſprochen worden, oder die Sentenz etwas Unmögliches oder Widerſprechendes enthält.

§. 10.

Die Berufung an das Ober-Tribunal, deren Zuläßigkeit im einzelnen Falle vorausgeſetzt (§. 6. ff.), hat keine ſuſpenſive Wirkung

1.) bei Streitigkeiten über den jüngſten Beſitz, in ſofern dieſer einer Parthei zugeſprochen worden;
2.) bei Arreſtſachen, in ſofern der Arreſt erkannt iſt;
3.) bei Rechts-Streitigkeiten, welche Alimente betreffen, wenn dieſe zuerkannt ſind.

Ein Erkenntniß auf Eröffnung des förmlichen Concurſes kann nur im Wege des

Rekurſes binnen dreißig Tagen bei dem Ober-Tribunal angefochten werden. Durch Ergreifung dieſes Rekurſes werden die zur Sicherheit der Gläubiger erforderlichen Verfügungen nicht gehemmt oder aufgehoben.

Abſchnitt II.

Von den Förmlichkeiten der Appellation und dem Appellations-Verfahren.

§. 11.

Die Berufung an das Ober-Tribunal geſchieht bei dem Fürſtlichen Hofgerichte entweder unmittelbar nach erfolgter Kundmachung des beſchwerenden Erkenntniſſes mündlich zum Protokolle, oder ſchriftlich mittelſt einer zu übergebenden Anzeige. Hierbei iſt die Parthei nicht verbunden, ihre Beſchwerde auszudrücken.

§. 12.

Der Termin zu Einlegung der Berufung iſt auf zehen Tage, von der Bekanntmachung des Erkenntniſſes an, feſtgeſetzt; wobei der Tag der Publikation nicht eingerechnet wird. Dieſer Termin iſt unerſtrecklich; die Verſäumniß deſſelben zieht den Verluſt des Rechtsmittels nach ſich.

Eine bloße Proteſtation gegen das Urtheil iſt nicht als Appellation zu betrachten.

§. 13.

Wenn das beſchwerende Erkenntniß der Parthei nicht unmittelbar an dem Gerichts-Orte ſelbſt, ſondern an dem Orte ihres Aufenthalts durch ſchriftliche Zuſtellung publicirt wird; ſo iſt von dem Fürſtlichen Hofgerichte die Gerichts-Stelle, in deren Bezirk der Aufenthalts-Ort der Parthei liegt, um die Publikation und Inſinuation des Urtheils und um deren ordnungsmäßige Beſcheinigung zu den Akten anzugehen.

Bei dieſer Gerichtsſtelle kann von der ſich beſchwert erachtenden Parthei die Appellation binnen der Nothfriſt von zehen Tagen mündlich eingelegt worden. Das darüber von der Gerichts-Behörde auszuſtellende Certifikat muß jedoch binnen zwanzig Tagen, von dem Tage nach der Publikation des Urtheils an gerechnet, dem Hofgerichte durch die appellirende Parthei vorgelegt worden. Bei Verſäumung dieſer unerſtrecklichen Friſt wird die Appellation für deſert angeſehen.

§. 14.

Das Fürſtliche Hofgericht hat nach angemeldeter Appellation dem Appellanten eine Beſcheinigung über die eingelegte Berufung, in welcher der Tag der Einlegung ausgedrückt ſeyn muß, auszuſtellen, auch hiervon den Appellaten zu benachrichtigen.

§. 15.

Die angemeldete Appellation muß binnen der weiteren, vom Verfluſſe der Anmeldungs- oder Vorlegungs-Friſt an (§§. 12, 13) laufenden Nothfriſt von dreißig Ta-

gen bei dem Ober-Tribunal eingeführt werden.

Zu dieſem Ende iſt der appellirenden Parthei in der nach §. 14 auszuſtellenden Beſcheinigung zugleich zu eröffnen, daß die Appellation binnen dreißig Tagen, vom Verfluß der erſten Nothfriſt an gerechnet, bei dem Ober-Tribunal ſchriftlich eingeführt und gerechtfertigt werden müſſe.

§. 16.

Die Appellations-Akten ſind ſpäteſtens binnen fünfzehn Tagen nach der Anmeldung von Amts wegen mit Bericht und Verzeichniß an das Ober-Tribunal einzuſenden.

Vermag der Appellant innerhalb der Nothfriſt von dreißig Tagen ſeine Berufung nicht vollſtändig zu rechtfertigen, ſo muß er binnen eben dieſer Friſt in der an das Ober-Tribunal gerichteten Einführungs-Schrift um Dilation zu Uebergebung ſeines ausführlichen Beſchwerde-Libells, bei Verluſt der Appellation, bitten. In einem ſolchen Falle darf der Termin zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift ſechszig Tage der Regel nach nicht überſchreiten.

§. 17.

Nach Einführung der Berufung bei dem Ober-Tribunal hat dieſes die weitere Verhandlung in der daſelbſt eingeführten geſetzlichen Ordnung des Verfahrens, ſo weit nicht die Beſtimmungen des gegenwärtigen Staats-Vertrags hierunter eine Abweichung begründen, bis zum Schluß der Sache einzuleiten.

Die Annahme oder Verwerfung der Appellation ſteht ausſchließend dem Ober-Tribunal zu.

§. 18.

Die Mittheilung der Gerichts-Akten im Original an die Partheien oder deren Prokuratoren und Rechts-Freunde iſt nicht zuläßig. Dagegen darf deren Einſicht und Benützung zu Fertigung des Beſchwerde-Libells, oder zu anderem rechtlichen Behufe, in der Kanzlei des Ober-Tribunals unter Aufſicht, niemals erſchwert werden.

§. 19.

Beſchwerden wegen unheilbarer Nichtigkeit (§. 9), ſo wie Reſtitutions-Geſuche, ſind nach gemeinrechtlichen Grundſätzen zu behandeln.

Die Nichtigkeits-Klage kann jedoch nur bei dem höheren Richter, mithin bei dem Ober-Tribunal, angebracht werden: ſoll Suſpenſiv-Wirkung eintreten, ſo muß jene gleichzeitig mit der Einreichung gerechtfertigt werden.

Abſchnitt III.

Von der Reviſion.

§. 20.

Das Ober-Tribunal bildet unter den nachſtehenden Vorausſetzungen die Reviſions-Inſtanz. Hierbei ſind jedesmal die vorigen Referenten von der Berathung und Entſcheidung gänzlich auszuſchließen,

und es ist neben dem neuen Referenten ein Correferent zu bestellen.

§. 21.

Die Revision gegen Erkenntnisse des Ober-Tribunals findet nur dann Statt, wenn dasselbe in zweiter Instanz eine Rechtssache verhandelt und entschieden hat, und wenn zugleich der Gegenstand der Beschwerde von der im §. 6 erwähnten Größe oder Beschaffenheit ist.

Daher steht dieses Rechtsmittel denjenigen Partheien zu, welche dem Fürstlichen Hofgericht in erster Instanz untergeben und bei demselben belangt worden, oder welche gegen den Exemten in erster Instanz bei diesem Gerichte als Kläger aufgetreten sind.

§. 22.

Das Rechtsmittel der Revision ist jedoch in allen denjenigen Fällen nicht zuzulassen, in welchen das Ober-Tribunal als Appellations-Gericht ein in erster Instanz von dem Fürstlichen Hofgerichte gefälltes Erkenntniß unbedingt bestätigt hat.

§. 23.

Die Revision muß innerhalb der Nothfrist von neunzig Tagen, von Zeit der Insinuation des Urtheils an gerechnet, mittelst Einreichung der Beschwerdeschrift bei dem Ober-Tribunal ergriffen werden.

Der Tag jener Insinuation kommt hiebei nicht in Berechnung.

In Ansehung der weiteren Verhandlungen findet der im §. 17 bestimmte Grundsatz Statt.

Abschnitt IV.

Von den Zuständigkeiten des Ober-Tribunals in Strafsachen.

§. 24.

In Criminalsachen findet eine Berufung gegen Straf-Erkenntnisse des Hofgerichts an das Ober-Tribunal Statt, wenn entweder auf Todesstrafe, oder auf eine die Dauer von drei Jahren erreichende Freiheitsstrafe oder auf den Verlust der Ehre (nicht blos einzelner Ehrenvorzüge oder Prärogativen) erkannt worden ist. Es bleibt jedoch der Wahl des Verurtheilten überlassen, entweder die Berufung an das Ober-Tribunal zu ergreifen, oder um Versendung der Akten an eine Juristen-Fakultät nachzusuchen. (Vergl. §§. 35, 36.)

§. 25.

Die Berufung gegen Straf-Erkenntnisse der erwähnten Art (§. 24) ist binnen zweimal vier und zwanzig Stunden nach Eröffnung der Sentenz dem publicirenden Gerichte von dem Angeschuldigten selbst, oder von seinem Vertheidiger, Vater, Vormund oder Ehegatten anzuzeigen, und sodann binnen dreißig Tagen von Zeit dieser Anmeldung bei dem Ober-Tribunal auszuführen. Die Versäumung der letzteren Frist macht jedoch nicht des ergriffenen Rechtsmittels selbst, wohl aber der Be-

fugniß zu noch besonderer Ausführung der Beschwerden verlustig.

Der Richter hat sogleich bei Eröffnung des Urtheils dem Verurtheilten das ihm zustehende Rechtsmittel und die gesetzlichen Fristen zu dessen Anmeldung und Ausführung bekannt zu machen, auch in jedem Falle bis zum Ablauf der Frist von zweimal 24 Stunden, wenn nicht ausdrücklich auf den Rekurs verzichtet wird, der Straf-Vollziehung Anstand zu geben.

§. 26.

Das Fürstliche Hofgericht ist verbunden, innerhalb fünfzehn Tagen nach Anmeldung des Rekurses die Beförderung der Akten an das Ober-Tribunal mit Bericht zu bewerkstelligen. In diesem Berichte kann sich das Hofgericht über den Gegenstand und Gehalt der Beschwerden kürzlich äußern.

§. 27.

Die Ergreifung des Rekurses hat Suspensiv-Wirkung, wofern nicht die Berufung ohne Anfechtung der Straf-Gattung nur wegen ihrer Dauer eingewendet wird.

§. 28.

Dem Ober-Tribunal als Rekurs-Instanz steht zu, das Straf-Erkenntniß des Hofgerichts nach Beschaffenheit der Umstände zu bestätigen, zu mildern oder zu schärfen.

§. 29.

Die Betretung des Gnadenwegs, sie geschehe vor oder nach Anmeldung des Rekurses, ist als Entsagung auf den Rechtsweg anzusehen.

Abschnitt V.

Von einfachen Beschwerden.

§. 30.

Beschwerden gegen das Fürstliche Hofgericht wegen nicht gesetzlich geleisteter Rechtspflege in bürgerlichen oder in Straf-Sachen, werden bei dem Ober-Tribunal angebracht. Hierbei findet keine Nothfrist Statt, auch kommt die Größe oder Beschaffenheit des Beschwerde-Gegenstandes nicht in Betrachtung.

§. 31.

Sogleich nach Einlangung einer solchen Beschwerde erläßt das Ober-Tribunal an das Hofgericht, je nach den Umständen, ein Schreiben um Bericht oder ein Beförderungs-Schreiben.

§. 32.

Das Hofgericht hat den ihm abgeforderten Bericht innerhalb der ihm hiezu anberaumten Frist zu erstatten, und darin anzuzeigen, wie der ergangenen Auflage Genüge geleistet, oder aus welchen Gründen die Beschwerde für unstatthaft anzusehen sey.

§. 33.

Im Falle beharrlicher Nichtbefolgung der Verfügung des Ober-Tribunals ist von demselben auf dem im Art. 9 des Staats-Vertrags bezeichneten Wege die

Sache zur Kenntniß der höchſten Staats-Behörde zu bringen.

§. 34.

Grundloſe oder frevelhafte Beſchwerden werden gegen den Beſchwerdeführer und deſſen Rechtsfreund nach Maasgabe der Verſchuldung unnachſichtlich mit empfindlicher Strafe geahndet.

Abſchnitt VI.

Von der Verſendung der Akten an Juriſten-Fakultäten.

§. 35.

Der Ausſpruch der deutſchen Bundes-Akte, daß jeder Parthei auf die Verſchickung der Akten an einen Schöppenſtuhl oder eine Juriſten-Fakultät anzutragen verſtattet ſey, wird ſtets gehandhabt, und es wird keiner Parthei die Gewährung eines ſolchen Geſuchs abgeſchlagen werden.

§. 36.

Dieſes Geſuch iſt bei dem Fürſtlichen Hofgerichte einzureichen, ehe von demſelben die Akten an das Ober-Tribunal eingeſendet ſind.

Iſt der Gegenſtand an das Ober-Tribunal gebracht (§§. 16, 26), ſo findet die Akten-Verſendung nicht mehr Statt.

Abſchnitt VII.

Von der Vollſtreckung der Erkenntniſſe und Verfügungen.

§. 37.

Das Ober-Tribunal iſt berechtigt, auf dem geſetzlichen Wege die Vollſtreckung ſeiner Erkenntniſſe und Verfügungen zu bewirken, und ſich darüber zu verſichern. (Vergl. Art. 7, 8, 9 des Haupt-Vertrags.)

Abſchnitt VIII.

Von den Sporteln, Succumbenz-Geldern und Strafen.

§. 38.

Ueber die Sportel-Gebühr für das Urtheil wird von dem Ober-Tribunal nach Maßgabe des Königlichen Geſetzes vom 28. Juni 1821 (Staats- und Reg. Bl. S. 349) erkannt. Der Betrag derſelben iſt von der Parthei einzuziehen und an die erwähnte oberſte Gerichtsſtelle abzuliefern.

§. 39.

Succumbenz-Gelder und Stempel-Gebühren finden nicht Statt.

§. 40.

Geld-Strafen, welche das Ober-Tribunal erkennt, werden für denjenigen Staat eingezogen, dem der Beſtrafte angehört.

Iſt der Beſtrafte keinem der beiden contrahirenden Staaten unterworfen, ſo wird die erkannte Geld-Strafe für jeden der beiden Staaten zur Hälfte eingezogen.

Abſchnitt IX.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 41.

Das Ober-Tribunal iſt in der Entſcheidung der von dem Fürſtlichen Hofgerichte an daſſelbe erwachſenden Rechtsſachen an

die ihm bekannt zu machenden Landes-Ordnungen und Gewohnheiten, und an das gemeine Recht gebunden.

Die Königlich Württembergischen Geſetze, ſo ferne ſie nicht blos die Ordnung des Prozeß-Verfahrens betreffen (§. 17), finden als ſolche (vergl. §. 42) keine Anwendung in den aus dem Fürſtenthum Hohenzollern an das Ober-Tribunal gelangenden Rechtsſachen.

§. 42.

Diejenigen Königlichen Geſetze und Verordnungen, welche für das Fürſtenthum angenommen und in demſelben gleich andern Landes-Geſetzen verkündet worden, ſollen in der Entſcheidung der aus dem Fürſtenthum erwachſenden Rechtsſachen in der Kraft wirklich verbindender Geſetze angewendet werden.

§. 43.

Die Einreichung von gerichtlichen Erklärungen oder Schriftſätzen in den von dem Fürſtlichen Hofgericht an das Ober-Tribunal erwachſenden Rechtsſachen muß durch die bei dem Ober-Tribunal angeſtellten Prokuratoren geſchehen, welche hierbei ihre allgemeinen und beſonderen Amts-Pflichten genau zu beobachten haben.

Zur Verfaſſung von dergleichen Schriften iſt jedoch jeder befugt, welcher in einem der beiderſeitigen Staaten zur Ausübung der gerichtlichen Praxis legitimirt iſt.

Auſſergerichtliche Eingaben und Beſchwerden können von dem Betheiligten ſelbſt, oder von einem nach der ebenerwähnten Beſtimmung befähigten Rechtsfreunde exhibirt werden.

Dem Ober-Tribunal wird ein amtliches Verzeichniß der in dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen zur Rechts-Praxis ermächtigten Perſonen mitgetheilt werden. Die gleiche Mittheilung hinſichtlich der Königlich Württembergiſchen Rechts-Conſulenten wird von Seite des Königlichen Juſtiz-Miniſterium an das Fürſtliche Hofgericht erfolgen.

Die Bearbeitung von Armenſachen liegt den Sigmaringenſchen Anwälten ausſchließend ob.

§. 44.

Hinſichtlich etwaiger Nichtigkeits-Beſchwerden gegen Erkenntniſſe des Ober-Tribunals wird die nähere Beſtimmung vorbehalten.

§. 45.

Vorſtehende Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung iſt nach geſchehener öffentlicher Bekanntmachung in dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen von ſämtlichen Behörden und Partheien in allen vorkommenden Fällen aufs Genaueſte zu befolgen.

Nro. 54.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 8. Oktober 1824.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck des Lehrbuchs der christlichen Religion von Dr. Bretschneider. — Die diesjährige Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen betreffend. — Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen und zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck des Lehrbuchs der christlichen Religion von Dr. Bretschneider.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. dem Buchhändler Perthes in Gotha ein Privilegium gegen den Nachdruck des Lehrbuchs der christlichen Religion für die obern Klassen der Gymnasien

von Dr. Bretſchneider auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen geruht, welches mit Hinweiſung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 30. September 1824.

Schmidlin.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Die diesjährige Aufnahme in das Wilhelmsſtift zu Tübingen betreffend.

Mit Rückſicht auf den beſtehenden großen Mangel an katholiſchen Prieſtern iſt von den Jünglingen, welche ſich für das Studium der katholiſchen Theologie bisher vorbereitet haben, in dieſem Jahr die außerordentliche Zahl von 51 in das Wilhelmsſtift zu Tübingen aufgenommen worden, nämlich:

Bayer, Wilhelm, von Altdorf, Sohn des verſtorbenen Majors.

Bertſch, Oswald, von Heudorf, Oberamts Riedlingen, Sohn des Schuſters.

Beyerle, Andreas, von Weilderſtadt, Sohn des Glaſers.

Beyerle, Dionis, von Weilderſtadt, Sohn des Nadlers.

Braiſch, Joſeph, von Ehingen, Sohn des Schneiders.

Denkinger, Joſeph, von Ehingen, Sohn des Müllers.

Embard, Joſeph, von Waldhauſen, Oberamts Riedlingen, Sohn des Bauers.

Fakler, Joſeph, von Kirchberg, Oberamts Biberach, Sohn des verſtorbenen Bauers.

Forthuber, Conrad, von Ochſenhauſen, Sohn des Thierarztes.

Glöggler, Wendelin, von Rißdiſſen, Sohn des Bauers.

Hammer, Caſpar, von Neuſeß, Sohn des Bauers.

Herrmann, Ignaz, von Horb, Sohn des Mahlers.

Heyberger, Martin, von Wachbach, Sohn des Lehrers.

Hetzinger, Bernard, von Rottenmünſter, Sohn des verſtorbenen Oberamtmanns.

Holbein, Valentin, von Gmünd, Sohn des Silberarbeiters.

Hugger, Ignaz, von Rottweil, Sohn des Webers.

Katz, Ludwig, von Rohrdorf, Oberamts Horb, Sohn des Bauers.

Kehle, Jakob, von Riedlingen, Sohn des verstorbenen Hufschmids.

Kern, Paul, von Igersheim, Sohn des Zimmermanns.

Kirsch, Joseph, von Westerhofen, Sohn des verstorbenen Schloßbeständers auf Kapfenburg.

Köhler, Anton, von Gmünd, Sohn des Spitalmeisters.

König, Karl, von Rottweil, Sohn des Kaufmanns.

Mayr, Bernard, von Ehingen, Sohn des pensionirten Ober-Accisers.

Merk, Leonard, von Ehingen, Sohn des verstorbenen Amtsdieners.

Merkle, Johann, von Wiblingen, Sohn des Sailers.

Mezger, Casimir, von Bieringen, Oberamts Künzelsau, Sohn des Schullehrers in Waldhausen, Oberamts Neresheim.

Miehlich, Jakob, von Ehingen, Sohn des Hufschmids.

Müller, Joh. Baptist, von Thannau, Sohn des Bauers.

Munding, Joseph, von Oberwachingen, Sohn des Bauers.

Mantsch, Michael, von Wangen, Sohn des Flaschners.

Philipp, Modest, von Wiblingen, Sohn des Schneiders.

Reihing, Xaver, von Rottenburg, Sohn des Kirschners.

Richter, Xaver, von Ellwangen, Sohn des Kaufmanns.

Rießler, Joseph, von Mühlhausen, Oberamts Geißlingen, Sohn des Schultheißen.

Ruckgaber, Franz, und

Ruckgaber, Heinrich, Söhne des Registrators in Stuttgart.

Schaller, Peter, von Neuhausen, Oberamts Eßlingen, Sohn des Bauers.

Scherer, Joh. Baptist, von Wiblingen, Sohn des Söldners.

Schmalholzer, Andreas, von Wangen, Sohn des verstorbenen Pflästerers.

Schmid, Joſeph, von Unterſulmetingen, Sohn des verſtorbenen Zimmermanns.

Schnekenbühl, Joſeph, von Wangen, Sohn des Bäckers.

Schöninger, Joh. Georg, von Weilderſtadt, Sohn des Bäckers.

Schreivogel, Fidel, von Rottenburg, Sohn des Rothgerbers.

Schuler, Joh. Georg, von Ravensburg, Sohn des verſtorbenen Müllers.

Schweizer, Johann, von Deggingen, Sohn des Ipfermeiſters.

Seeberger, Markus, von Sommersried, Sohn des Bauers.

Simeon, Johann, von Albertshofen, Sohn des verſtorbenen Taglöhners.

Steiger, Valentin, von Geißlingen, Oberamts Balingen, Sohn des Oekonomie-Dieners.

Walther, Philipp, von Wurmlingen, Oberamts Rottenburg, Sohn des Bauers.

Zepf, Joſeph, von Dürbheim, Sohn des Bauers.

Ferner unter einer noch zu erfüllenden Bedingung:

Fürſt, Ignaz, von Biberach, Sohn des Schuhmachers.

Die neu aufgenommenen ſowohl als die älteren Zöglinge haben ſich am Samſtag den 23. Oktober im Wilhelmsſtifte einzufinden, und die vorgeſchriebenen Erforderniſſe mitzubringen.

Stuttgart den 5. Oktober 1824.

Camerer.

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommenen und zum akademiſchen Studium höherer Wiſſenſchaften ermächtigten Jünglinge.

In Folge der in dieſem Monat mit 93 Jünglingen für das akademiſche Studium höherer Wiſſenſchaften vorgenommenen Prüfungen ſind wegen unzureichender Kenntniſſe vom Studium der evangeliſchen Theologie 12, von dem der Rechts-Wiſſenſchaft 4, von dem der Medicin 7, von dem der höhern Chirurgie 3, von dem der höhern Thierarzneikunde 1, von dem der Cameral-Wiſſenſchaft 5, vor der Hand zurückgewieſen worden.

Hingegen ſind

I. in das evangeliſche Seminar zu Tübingen zum Studium der evangeliſchen

Theologie aufgenommen worden (außer denjenigen, welche aus dem niedern Seminar in das höhere einrücken) von 19 Bewerbern folgende 8:

1.) Wilhelm Carl Christian Bühler, Sohn des Schullehrers in Hohenmemmingen,

2.) Carl August Cloß, Sohn des Hofbuchbinders in Stuttgart,

3.) Carl Friedrich Albert Hauff, Sohn des Pfarrers in Bondorf,

4.) Johann Jakob Knecht, Sohn des verstorbenen Bäckermeisters in Mittelstadt,

5.) Julius Nördlinger, Sohn des Bortenwirkers in Tübingen,

6.) Johann Christoph Stephan Reiff, Sohn des Schulmeisters in Oberhausen,

7.) Christian Adolph Steudel, Sohn des Kaufmanns in Eßlingen,

8.) Christian Ulrich Wagner, Sohn des verstorbenen Buchdruckers in Ulm.

II. Zum Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars sind ermächtigt worden:

1.) Johann Gottlieb Barth, Sohn des Gemeinde-Pflegers in Calmbach,

2.) Christian Friedrich Beßmer, Sohn des Schullehrers in Dettingen am Schloßberg,

3.) Immanuel Gottlieb Friedrich Breitschwerdt, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Erbstetten,

4.) Franz Friedrich Eduard Dinckelaker, Sohn des Amtspflegers in Stuttgart,

5.) Carl Heinrich Faber, Sohn des Stiftspredigers in Obristenfeld,

6.) Christian Heinrich Feucht, Sohn des Gräflich Reischach'schen Verwalters in Rieth,

7.) Christoph Glanz, Sohn des verstorbenen Stadtpfarrers in Markgröningen;

8.) Carl Gotthilf Herwig, Sohn des Dekans in Eßlingen,

9.) Johann Joseph Helbling, Sohn des Meßners in Reutlingen,

10.) Christoph Friedrich Horlacher, Sohn des Schullehrers in Neckardenzlingen,

11.) Carl Friedrich Kappler, Sohn des Schultheißen in Dobel,

12.) Philipp Christoph Klein, Sohn des Pfarrers in Schnaitheim,

13.) Michael Mäulen, Sohn des Schultheißen in Neuhausen a. d. Erms,

14.) Gottlob Schick, Sohn des verstorbenen Kaufmanns in Stuttgart,

15.) Friedrich Schlooz, Sohn des Hofschauspielers in Stuttgart,

16.) Johann Chriſtian Ludwig Franz Vogt, Sohn des Bäckermeiſters in Oehringen,

17.) Carl Friedrich Werner, Sohn des verſtorbenen Präzeptors in Tübingen.

III. Zum Studium der Rechts-Wiſſenſchaft ſind ermächtigt worden:

1.) Friedrich Wilhelm Carl Graf v. Dillen, Sohn des Oberſt-Hofmeiſters,

2.) Carl Ludwig Eckart, Sohn des Freiherrlich v. Berlichingenſchen Rents-Beamten in Keſſach,

3.) Ferdinand Frick, Sohn des Rechts-Conſulenten in Böblingen,

4.) Albert Hoß, Sohn des Ober-Rechnungs-Raths in Stuttgart,

5.) Adolph Hölder, Sohn des Profeſſors am Gymnaſium in Stuttgart,

6.) Philipp Friedrich Keppler, Sohn des Kaufmanns in Pfullingen,

7.) Ludwig Jakob Kolb, Sohn des Fabrikanten in Salach,

8.) Chriſtoph Gottfried Kornmann, Sohn des Kaufmanns in Crailsheim,

9.) Albert Eberhard Lempp, Sohn des verſtorbenen Geheimenraths in Stuttgart,

10.) Adolph Moſer, Sohn des verſtorbenen Ober-Finanz-Raths in Stuttgart,

11.) Julius Friedrich Mögling, Sohn des Oberamtmanns in Heidenheim,

12.) Conſtantin v. Neurath, Sohn des verſtorbenen Juſtiz-Miniſters in Stuttgart,

13.) Heinrich Schneider, Sohn des Bauers in Lauffen,

14.) Auguſt Zürner, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Flein.

IV. Zum Studium der Medicin ſind ermächtigt worden:

1.) Bernhard Frieß, Sohn des Zimmermeiſters in Gmünd,

2.) Auguſt Wilhelm Koch, Sohn des vormaligen Oberamts-Pflegers in Balingen,

3.) Franz Joſeph Köhler, Sohn des verſtorbenen Gaſtwirths in Gmünd,

4.) Auguſt Krauß, Sohn des Ober-Conſiſtorial-Raths in Stuttgart,

5.) Johann Ludwig Mezger, Sohn des Stadtraths in Ludwigsburg,

6.) Gottfried Wirth, Sohn des Schulmeiſters in Eichach.

V. Zum Studium der Philoſophie und Philologie:

1.) Jakob Friedrich Kies, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Unterjeſingen,

2.) Johann Plieninger, Sohn des verſtorbenen Schullehrers in Maſſenbach,

3.) Albert Friedrich Veil, Sohn des Dekans in Vaihingen,

4.) Chriſtian Friedrich Zimmer, Sohn des Schreinermeiſters in Tübingen.

VI. Zum Studium der Cameral-Wiſſenſchaft:

1.) Carl Blum, Sohn des verſtorbenen Kaufmanns in Biberach,

2.) Albert Emil v. Bühler, Sohn des Gräflich v. Neipperg'ſchen Rent-Beamten in Schwaigern,

3.) Johann Heinrich Auguſt Eiſenmenger, Sohn des Fürſtlich Hohenlohe-Langenburgiſchen Ober-Rentamtsraths in Langenburg,

4.) Carl Franz Fortenbach, Sohn des Fürſtlich Hohenlohe-Waldenburgiſchen Hof-Kammerraths in Waldenburg,

5.) Hermann Heigelin, Sohn des Regierungs-Raths in Stuttgart,

6.) Leopold Friedrich Heinrich Märklin, Sohn des Pfarrers in Aldingen,

7.) Carl Reinhard v. Röder, Sohn des General-Lieutenants,

8.) Auguſt Chriſtoph Rücker, Sohn des Schullehrers in Neckargartach,

9.) Adolph Schenk, Sohn des Pfarrers in Hohbach,

10.) Lambert Siegle, Sohn des Wundarztes in Weil der Stadt,

11.) Carl Guſtav Speidel, Sohn des verſtorbenen Stadtſchreibers in Gmünd,

12.) Wilhelm Weckherlin, Sohn des Finanz-Miniſters in Stuttgart,

13.) Chriſtian Zeyer, Sohn des Kaufmanns in Eßlingen.

VII. Zum Studium der Forſt-Wiſſenſchaft:

1.) Albert v. Brand, Sohn des General-Majors in Ludwigsburg,

2.) Johann Ludwig Brecht, Sohn des Schultheißen in Weißlinsburg,

3.) Wilhelm Ernſt v. Gültingen, Sohn des verſtorbenen Kammerherrn in Stuttgart.

Stuttgart den 29. September 1824.

Süskind.

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Altenmünſter, Diöceſe Crailsheim, mit 230 evangeliſchen Einwohnern, und einem Einkommen von 525 fl. nach Etats-Preiſen, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 55.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienſtag, den 12. Oktober 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Termine zu Vornahme der nächſten Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre. — Die Beſtimmung der Filial-Zuchthäuſer zu Markgröningen und Heilbronn zu Arbeitshäuſern betreffend. — Verfügung in Betreff der gegen die Verwendung der Staats-Steuern von Seite der Steuer-Einnehmer für fremdartige Zwecke zu ergreifenden Maßregeln. — Bekanntmachung, die Unterbringung der Waiſenhaus-Zöglinge in Handwerkslehren betreffend.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Zuffenhauſen, Dekanats Ludwigsburg, dem ſeitherigen Pfarrer Daniel zu Dürrwangen, Dekanats Balingen, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Waldorf, Dekanats Nagold, dem ſeitherigen Präzeptor Oſiander in Beſigheim zu übertragen, auch

durch höchſtes Dekret vom 4. d. M. den vormaligen Oberamts-Gerichts-Aſſiſtenten

in Gerabronn, Löser, zum geheimen Kanzlisten bei dem K. Justiz-Ministerium zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. die erledigte Stelle eines Ober-Regierungs-Raths dem bisherigen Ober-Regierungs-Assessor, Regierungs-Rath Schlayer, und

das erledigte Oberamt Crailsheim dem seitherigen Oberamts-Verweser Schwarz zu Spaichingen gnädigst übertragen, auch

den Ober-Justiz-Sekretär Haas in Ellwangen zum Ober-Justiz-Assessor bei dem K. Gerichtshofe daselbst,

den Oberamts-Gerichts-Aktuar Bandel, von Waiblingen, zum Ober-Justiz-Assessor bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen, und

den Rechts-Consulenten Gaupp zum Ober-Justiz-Assessor bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen gnädigst ernannt.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage ist dem Oberamts-Verweser Fischer das Oberamt Nürtingen,

dem Oberamts-Verweser Pfeiffer das Oberamt Oberndorf, und

dem Oberamts-Verweser Schmidlin das Oberamt Waldsee definitiv übertragen worden.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung von eben diesem Tage das erledigte Dekanat Balingen mit der Stadtpfarrei daselbst dem Stadtpfarrer Gundert in Murrhardt, auch

das erledigte Cameralamt Gaildorf dem bisherigen Finanz-Kammer-Revisor Seeger in Ellwangen, und

das erledigte Cameralamt Rottenmünster dem bisherigen Finanz-Kammer-Revisor Klett in Ludwigsburg zu übertragen geruht.

Endlich haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. den bisher bei dem Revisorate der Finanz-Kammer in Ludwigsburg angestellten Revisor Valet zum Revisorate der Finanz-Kammer in Ulm, und

den bisher bei letzterem angestellten Revisor Pfleiderer zum Revisorate der Finanz-Kammer in Ludwigsburg, ihrem beiderseitigen Wunsche gemäß, zu versetzen geruht.

Unterm 30. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Gornhofen, Oberamts und Dekanats Ravensburg, ernannte Vikar Singer, von Egesheim, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Termine zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 10. Juni 1824 (Reg. Bl. S. 360) sich zu der zweiten Dienst-Prüfung angemeldet und, nach erfolgter Zulassung zu derselben, ihre Probe-Arbeiten in der festgesetzten Zeit übergeben haben, werden hierdurch benachrichtigt, daß im Monat November d. J. ihre Prüfung bei dem K. Ober-Tribunal vorgenommen werden wird, und sie dabei in drei Abtheilungen zu erscheinen haben.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Pressel,
Firnhaber,
Nagel,
Raimund Lang,
Emil Schott,
Sigmund Schott,
Carl Lang,
Abel.

Die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Bazlen,
Hezel,
Hecker,
Dreis,
v. Bagnato,
Zeyer,
Finkh,
Knapp,
Kübel.

Die dritte Abtheilung aus den Referendären:

Gerster,
Schweizerbarth,
Wünsch,
Württemberger,
Strauß,
Moser,
Buzorini, Ober-Justiz-Sekretär zu Ellwangen,
v. Kaufmann,
Joseph Buzorini.

Die Referendäre der ersten Abtheilung haben am Dienstag den 2. November, die der zweiten am Dienstag den 9. November, und die der dritten Abtheilung am Dienstag den 16. November d. J. zu Stuttgart sich

einzufinden und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen sich (Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr) auf der Kanzlei des Ober-Tribunals zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu erhalten.

Die zu der bevorstehenden Prüfung zwar ebenfalls zugelassenen, hievor aber nicht genannten Referendäre, welche ihre Probe-Arbeiten binnen der anberaumten Frist nicht eingereicht haben, werden hiemit, dem angedrohten Präjudiz gemäß, von dieser Semester-Prüfung ausgeschlossen und auf die nächste verwiesen.

Stuttgart den 6. Oktober 1824.

Maucler.

b) Die Bestimmung der Filial-Zuchthäuser zu Markgröningen und Heilbronn zu Arbeitshäusern betreffend.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Beziehung auf die Vollziehung des Straf-Edikts vom 17. Juli d. J. durch höchste Entschließung vom 4. d. M. verfügt haben, daß die bisherigen Filial-Zuchthäuser zu Markgröningen und Heilbronn zu Arbeitshäusern fortan bestimmt seyn sollen; so wird diese höchste Anordnung zur öffentlichen Kenntniß andurch gebracht.

Stuttgart den 6. Oktober 1824.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

v) Verfügung in Betreff der gegen die Verwendung der Staats-Steuern von Seite der Steuer-Einnehmer für fremdartige Zwecke zu ergreifenden Maßregeln.

Durch die Commun-Ordnung Kapitel 5, Abschnitt 3, §. 3, so wie durch das General-Reskript vom 10. September 1807, §. 2, (Reg. Blatt S. 423) ist den Steuer-Einbringern der Gemeinden und den Amtspflegern zur Pflicht gemacht, die eingehenden Staats-Steuergelder ausschließend zur Steuerlieferung, und unter keinem Vorwande für fremdartige, namentlich für Gemeinde- und Corporations-Zwecke zu verwenden. Durch neuere Erfahrungen hat sich jedoch ergeben, daß dieser gesetzlichen Vorschrift öfters zuwider gehandelt werde.

Um daher die Festhaltung derselben zu sichern, haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 14. d. M. bis zum Erscheinen der neuen Rechnungs-Instruktion folgende provisorische Anordnungen zu genehmigen geruht, und zwar:

A. Für die Steuer-Einbringer der Gemeinden:

1.) Die Orts-Vorsteher haben von 3 zu 3 Monaten, die Gemeinderäthe aber mit jedem Jahresschlusse nach den in der Verordnung vom 21. Juni 1819 (die Aufstellung von Steuer-Einbringern betreffend) §. 19 enthaltenen nähern Bestimmungen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der aufgestellte Steuer-Einbringer oder der mit dem Steuer-Einzuge beauftragte Gemeinde-Pfleger die eingezogenen Steuern wirklich und vollständig zur Amtspflege geliefert habe.

2.) Wenn in Folge dieser Untersuchung die Steuergelder zwar noch nicht vollständig zur Amtspflege geliefert, jedoch in der Kasse vorhanden sind, so ist der Steuer-Einbringer, in so fern dieselben die im §. 17 der erwähnten Verordnung vom 21. Juni 1819 bestimmte Summe (in Städten und größern Flecken 300— 500 fl., in Dörfern und Weilern aber 100 fl.) übersteigen, zu deren unverzüglicher Ablieferung an die Amtspflege anzuhalten.

3.) Sollten hingegen die eingegangenen Steuergelder weder vollständig geliefert, noch auch in der Kasse vorräthig gefunden werden, so ist hievon dem vorgesetzten Oberamt zur weitern Untersuchung die Anzeige zu machen.

4.) Auf gleiche Weise hat der Amtspfleger, wenn und so oft derselbe bei einzelnen Gemeinden eine Stockung der Steuerlieferungen wahrnimmt, dem Oberamt Bericht zu erstatten, damit solches nicht allein die erforderlichen Mahnungen oder Executiv-Maßregeln, sondern auch nach Befinden der Umstände nähere Untersuchung gegen den Steuer-Einbringer verfügen möge.

5.) Außerdem hat der Oberamtmann die ihm obliegende Revision und Abhör der Gemeinde-Rechnungen zu der Prüfung zu benützen, ob die eingezogenen Steuergelder auch wirklich an die Amtspflege abgeliefert worden seyen.

Diese Prüfung hat sich aber nicht blos auf die zur Justifikation kommende Rechnung, sondern auch auf die laufende Verwaltung des zur Zeit der Abhör

im Amte ſtehenden Steuer-Einbringers zu erſtrecken, was um ſo eher geſchehen kann, als ohnehin bei den Abhören Nachrechnungen über die neuen Einnahmen und Ausgaben gezogen werden.

B. Für die Amtspfleger, als Unter-Einbringer der Staatskaſſe.

1.) Die Amtspfleger haben nicht nur bei jeder Lieferung eines Gemeinde-Steuer-Einbringers in dem Einzugs-Regiſter und in der Quittung genau zu bemerken, wie viel hierunter an Staatsſteuer begriffen ſey, ſondern auch in ihren Kaſſe-Tagbüchern bei der Einnahme und bei der Ausgabe die Unterſcheidung

a) für den Staat,

b) für die Amts-Corporation

einzuführen, wodurch nicht nur der Rechner ſelbſt ſein Verhältniß zu beiden fortwährend überſieht, ſondern auch den aufſehenden Stellen die Einſicht erleichtert wird.

2.) So wie der Orts-Vorſteher den Steuer-Einbringer, ſo hat der Oberamtmann den Amtspfleger von drei zu drei Monaten zu unterſuchen, ob er die eingezogenen Staatsſteuern richtig abgeliefert habe, im Anſtandsfalle das Nöthige anzuordnen, oder nach Umſtänden ſpeziellere Unterſuchung vorzunehmen.

3.) Von der Staatskaſſe wird der Amtspfleger, wenn er mit den Lieferungen nicht vorſchriftmäßig einhält, erinnert, und wenn dieſe Erinnerungen fruchtlos bleiben ſollten, auf Exekution oder Unterſuchung angetragen werden.

4.) Wenn mit dem Schluſſe des Rechnungsjahres der Amtspfleger ſeine Schuldigkeiten zur Staatskaſſe nicht vollſtändig abzuliefern im Stande iſt, ſo hat ſich derſelbe durch ein von dem Oberamte beurkundetes Verzeichniß gegen die Staatskaſſe auszuweiſen, daß und bei welchen Gemeinden ein Rückſtand an Staatsſteuern haftet.

Vorſtehende Beſtimmungen ſind ſogleich nach dem Empfang dieſer Verordnung aller Orten in Vollzug zu ſetzen.

In ſoferne jedoch die Amtspfleger ihre Tagbücher bereits angelegt und die ſeit dem 1. Juli d. J. vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben in denſelben nach der bisherigen Weiſe vorgemerkt haben, will man geſtatten, daß dieſe Tagbücher erſt mit dem nächſten Rechnungsjahre die vorgeſchriebene neue Einrichtung erhalten.

Die K. Oberämter und Kreis-Regierungen werden beauftragt, hiernach die erforderlichen Anordnungen zu treffen, der Vollziehung derſelben namentlich auch bei

Gelegenheit der Ruggerichte und Oberamts-Viſitationen ſich zu verſichern, und die diesfallſigen Verſäumniſſe der ihnen untergeordneten Beamten mit gebührender Strenge zu rügen.

Stuttgart den 30. September 1824.

Schmidlin.

b) Bekanntmachung, die Unterbringung der Waiſenhaus-Zöglinge in Handwerkslehren betreffend.

Der §. 10 der Waiſenhaus-Ordnung vom 1. Juli 1810 macht es der Waiſen-Anſtalt zur Pflicht, für das weitere Fortkommen der aus der Anſtalt tretenden Zöglinge zu ſorgen, namentlich die Knaben, welche der Erlernung von Handwerken gewidmet werden, in einer Lehre unterzubringen.

Zur erleichterten Vollziehung dieſer Beſtimmung wird nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät folgendes vorgeſchrieben:

1.) Die gemeinſchaftlichen Ober- und Unterämter der Heimath des austretenden Waiſenhaus-Zöglings ſind verpflichtet, wenn ſie von der Waiſenhaus-Behörde deßhalb requirirt werden, für denſelben einen Lehrmeiſter in der gewählten Profeſſion aufzuſuchen, und im Namen der Anſtalt die Abſchließung des Lehrvertrags nach den Bedingungen, die ihnen von den Waiſenhaus-Behörden mitgetheilt werden, zu beſorgen.

2.) Auch in Fällen, wo es ſich nicht von Unterbringung eines in ihrem Ort oder Bezirk heimathlichen Waiſenhaus-Zöglings handelt, ſind die gedachten Aemter verpflichtet, die Waiſenhaus-Behörden auf deren Erſuchen in der Ausmittlung von Handwerks-Lehren für ihre Zöglinge durch ſorgfältige Erkundigung nach Lehrmeiſtern, die zur Annahme derſelben geneigt wären, zu unterſtützen.

3.) Dem ausgemittelten Lehrmeiſter wird der Waiſenhaus-Zögling durch den weltlichen Vorſteher des Wohnorts des erſteren übergeben, und zugleich eine Abſchrift des Lehrvertrags bei dem Vorſteher niedergelegt. Derſelbe, wie der zu gleicher Zeit von der Uebergabe zu benachrichtigende geiſtliche Vorſteher, iſt verpflichtet, den Lehrling im Auge zu behalten, und über das gegenſeitige Betragen von Lehrmeiſter und Lehrling der Waiſenhaus-Behörde auf Verlangen Auskunft zu geben.

Bei Irrungen, die ſich zwiſchen dem

Lehrmeister und Lehrling ergeben, hat sich der Ortsvorsteher die schleunige Beilegung oder Entscheidung derselben zur besonderen Pflicht zu machen, auch, wenn der Lehrling dem Meister entweichen sollte, unter Rücksprache mit der Waisenhaus-Behörde für die unverweilte Zurückbringung desselben zu dem Meister, oder, wo diese nicht angemessen erscheint, für die Auseinandersetzung des Lehrmeisters und Lehrjungen Sorge zu tragen.

4.) Die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1810, §. 23, daß

1. die aus dem Waisenhause entlassenen Knaben, wenn sie ein zünftiges Gewerbe erlernen wollen, als Lehrjungen unentgeldlich ein- und ausgeschrieben werden, und

2. daß die Meister, welche solche Knaben in die Lehre nehmen, an keine Wartzeit gebunden seyn sollen,

werden hier mit der Bemerkung wiederholt, daß die erstere Vorschrift auch jede Anforderung einer Gebühr an den Lehrmeister für das Ein- und Ausschreiben des von der Waisen-Anstalt übernommenen Lehrjungen ausschließe. Zugleich wird die Weisung an die Behörden beigefügt, daß den Meistern, welche Waisenhaus-Zöglinge in die Lehre nehmen, wenn sie hiebei Dispensation von der Beschränkung in der Zahl der Lehrjungen nöthig haben, diese taxfrei ertheilt werden soll.

Stuttgart den 4. Oktober 1824.

Schmidlin.

Dienst-Erledigungen.

Durch die Beförderung des Ober-Regierungs-Assessors, Regierungs-Raths Schlayer, ist die Stelle eines Ministerial-Assessors bei dem Departement des Innern, mit einem Gehalte von 1500 fl., in Erledigung gekommen. Bei der Wiederbesetzung derselben wird vorzugsweise auf einen Rechnungs-Verständigen, welcher mit praktischer Kenntniß des Rechnungs- und Steuerwesens wissenschaftliche Bildung verbindet, Rücksicht genommen werden. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem Ministerium des Innern zu melden.

Durch die Ernennung des seitherigen Oberamts-Verwesers Schwarz zum Oberamtmann in Crailsheim ist das in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Spaichingen in Erledigung gekommen; die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 56.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 18. Oktober 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Uebereinkunft mit Baden in Betreff der gegenseitigen Auslieferung und Bestrafung der Salz-Einschwärzer. — Die genauere Beobachtung der wegen des Maaßes der Garnhaspeln ertheilten Vorschriften betreffend. — Verbot des unbefugten Gebrauchs des Posthorns. — Nachtrag zu dem Verzeichniß der zur Prüfung von Gemeinde-ꝛc. Bauten ermächtigten Bauverständigen. — Bestellung eines Referendärs im Departement des Innern. — Nachträgliche Bekanntmachung zweier zum akademischen Studium ermächtigten Jünglinge. — Erneuerung der die zeitige Einsendung der Gewitter-Schadens-Berechnungen betreffenden Vorschrift.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 5. d. M. den Ober-Justiz-Assessor Mayer in Eßlingen zum Oberamts-Richter in Waiblingen mit dem Titel und Rang eines Ober-Justiz-Raths zu ernennen, und

durch höchstes Dekret von demselben Tage den Oberamts-Richter Münch zu Gmünd, auf sein Ansuchen wegen sehr zerrütteter Gesundheit, in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch

höchste Entschließung vom 9. d. M. die in Erledigung gekommene Pfarrei Schmerbach, Dekanats Creglingen, dem Pfarrer Kelber zu Riedbach, Dekanats Blaufelden, gnädigst verliehen.

Für die patronatherrschaftliche Nomination des Pfarrers v. Jan zu Ohrenberg, Diöcese Oehringen, auf die erledigte evangelische Pfarrei Schrozberg, Diöcese Blaufelden, ist den 30. v. M. die Bestätigung ertheilt worden.

Unterm 5. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Braunenweiler, Oberamts und Dekanats Riedlingen ernannte Pfarrer Merkle, von Buchau, die Königliche Bestätigung.

Die patronatherrschaftliche Nomination des Vikars Bezzenberger, von Ober-Boihingen, zu der erledigten evangelischen Pfarrei Kochendorf, Diöcese Neuenstadt, ist den 8. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Uebereinkunft mit Baden in Betreff der gegenseitigen Auslieferung und Bestrafung der Salz-Einschwärzer.

Da mit dem Großherzogthum Baden in Beziehung auf gegenseitige Auslieferung und Bestrafung der Salz-Einschwärzer die Uebereinkunft getroffen worden ist, daß

1.) jeder Staat die Salz-Einschwärzungen in das Gebiet des andern nach seinen eigenen Landes-Gesetzen bestrafe,

2.) die Salz-Einschwärzer demjenigen Staate, welchem sie angehören, dieselbe mögen in dem einen oder dem andern Lande, oder in beiden eingeschwärzt haben, zur Bestrafung übergeben, hingegen

3.) Unterthanen eines dritten Staates auf Ersuchen jedesmal an denjenigen der contrahirenden Staaten ausgeliefert werden sollen, in welchem sie eine Salz-Einschwärzung zuletzt begangen haben,

und da Seine Königliche Majeſtät dieſer Uebereinkunft die allerhöchſte Genehmigung ertheilt haben; ſo wird ſolche hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 13. Oktober 1824.

Beroldingen.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Die genauere Beobachtung der wegen des Maaſes der Garnhaſpeln ertheilten Vorſchriften betreffend.

Durch die K. Maas-Ordnung vom 30. November 1806 §. 18 iſt in Uebereinſtimmung mit den ältern Geſetzen eine durchgängige Gleichheit der Garnhaſpeln vorgeſchrieben, und die Weite derſelben auf zwei Ellen für den ganzen und auf anderthalb Ellen für den halben Schnellerhaſpel feſtgeſetzt worden.

Zu Handhabung dieſer geſetzlichen Vorſchrift ſind nicht allein durch die gedachte Maas-Ordnung §. 44 periodiſche Viſitationen der Garnhaſpeln bei denjenigen, welche ſie auf den Verkauf verfertigen, oder ſich derſelben beim Spinnen um den Lohn bedienen, oder das Garn Schnellerweis verkaufen, angeordnet, ſondern auch die in dem General-Reſcript vom 1. Auguſt 1791 enthaltenen Strafbedrohungen unter dem 13. Oktober 1812 dahin erneuert worden, daß die bei den erwähnten Viſitationen unrichtig erfundenen Haſpeln ſogleich zerbrochen, und ſowohl diejenigen, welche ſich eines ungepfechteten Haſpels bedient haben, als auch die Verkäufer derſelben mit Einer kleinen Frevel-Strafe belegt werden ſollen.

Dieſer wiederholten Mahnungen ungeachtet ſcheint jene Vorſchrift in mehreren Oberämtern des Königreichs zum großen Nachtheil der Leinwand-Fabrikation und des Garn- und Schnellerhandels nicht mit der gehörigen Strenge gehandhabt zu werden. Man ſieht ſich daher veranlaßt, die ſämtlichen Oberämter und übrigen Polizei-Stellen des Königreichs anzuweiſen, über der genauen Vollziehung der vorliegenden Verordnungen mit größerm Ernſte zu wachen, beſonders aber die befohlenen Viſitationen mit aller Strenge vornehmen zu laſſen, und die hiebei entdeckten Unrichtigkeiten unnachſichtlich zu ahnden.

Stuttgart den 9. Oktober 1824.

Schmidlin.

b) Verbot des unbefugten Gebrauchs des Posthorns.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von Reisenden, und zwar namentlich von reisenden Handlungsdienern, welche theils mit eigenen, theils mit Miethpferden zweispännig fahren, Post-Hörner geführt und geblasen werden.

Da nun das Posthorn zu den unterscheidenden Attributen der Post-Anstalt und der Gebrauch desselben zu den ausschliessenden Vorrechten dieser Anstalt gehört, so sieht man sich veranlaßt, den Gebrauch des Posthorns allen übrigen Reisenden wiederholt und bei Strafe Eines Reichsthalers zu untersagen.

Zugleich werden sämtliche Polizei-Behörden des Königreichs angewiesen, auf die Zuwiderhandelnden Acht zu haben, und sie neben Abnahme des Posthorns zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Stuttgart den 12. Oktober 1824.

Schmidlin.

c) Nachtrag zu dem Verzeichniß der zur Prüfung von Gemeinde-Bauten ermächtigten Bauverständigen.

Unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 19. April 1823, die Behandlung der Amtscorporations-, Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend (Reg. Blatt S. 319), wird andurch bekannt gemacht, daß der quiescirende Landbaumeister Uber in das Verzeichniß der zur Prüfung von Gemeinde- und Corporations Bauten ermächtigten Bauverständigen nachträglich aufgenommen worden ist.

Stuttgart den 12. Oktober 1824.

Schmidlin.

d) Bestellung eines Referendärs.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 12. d. M. gnädigst genehmigt, daß der Cameral-Candidat Eduard v. Breitschwert, von Stuttgart, als Referendär des Departements des Innern aufgenommen, und dem Bureau des Ministeriums zugetheilt werde.

Stuttgart den 14. Oktober 1824.

Schmidlin.

2. Des Studienraths.

Nachträgliche Bekanntmachung zweier zum akademiſchen Studium ermächtigten Jünglinge.

Außer den im Regierungs-Blatt Nro. 54 genannten Jünglingen ſind auch noch

Georg Heinrich Biermann, Sohn des Gaſtwirths in Künzelsau, und

Carl Riederer, Sohn des Pfarrers in Kaltenweſten,

zum akademiſchen Studium der evangeliſchen Theologie ermächtiget worden.

Stuttgart den 9. Oktober 1824.

Süskind.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Erneuerung der die zeitige Einſendung der Gewitter-Schadens-Berechnungen betreffenden Vorſchrift.

Die Königl. Ober- und Cameralämter werden unter Beziehung auf die Verordnung vom 8. December 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 71) nachdrücklich erinnert, die Gewitterſchadens-Berechnungen jedesmal längſtens bis zum letzten December, unter Beobachtung der unterm 20. November 1809 und 11. Februar 1814 gegebenen allgemeinen Vorſchriften, um ſo gewiſſer hieher zu übergeben, als außerdem das in der angeführten Verordnung vom 8. December 1818 angedrohte Präjudiz unfehlbar in Anwendung gebracht und jede ſpäter einkommende Berechnung nicht mehr beachtet werden würde.

Stuttgart den 12. Oktober 1824.

Süskind.

Dienſt-Erledigungen.

Durch die Ernennung des Ober-Juſtiz-Aſſeſſors Mayer in Eßlingen zum Oberamts-Richter in Waiblingen iſt bei dem K. Gerichtshof für den Neckar-Kreis eine Aſſeſſors-Stelle erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

Nachdem das Einkommen der erledigten Pfarrei Goldbach, Diöceſe Crailsheim,

welche 480 Pfarr-Genoſſen enthält, von 453 fl. auf 530 fl. nach Etats-Preiſen erhöhet worden iſt, ſo werden die Bewerber aufgerufen, ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Die Bewerber um die erledigte Stadtpfarrei Murrhardt, Diöceſe Backnang, deren Verhältniſſe in dem Staats- und Regierungs-Blatt von 1822 Nro. 48, S. 544 beſchrieben ſind, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Das erledigte Präzeptorat in Tuttlingen iſt mit einem Einkommen von 373 fl., worunter 157 fl. Naturalien nach Etats-Preiſen berechnet, 47 fl. Gütergenuß, und der zu 30 fl. angeſchlagene Genuß einer freien Wohnung begriffen ſind, und wozu noch der freie Bezug von Holz für den Hausgebrauch oder ſtatt deſſen der Bezug von 8 Klaftern Holz (zu 40 fl. berechnet) kommt, verbunden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben innerhalb 14 Tagen ihre Eingaben an den K. Studienrath einzureichen.

Das erledigte Präzeptorat Freudenſtadt, mit welchem die Muſik-Direktors- und Organiſten-Stelle verbunden iſt, gewährt ein Einkommen von 431 fl., wobei die nach Etats-Preiſen berechneten Naturalien 174 fl. betragen, und worunter der zu 25 fl. angeſchlagene Genuß einer freien Wohnung begriffen iſt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben längſtens innerhalb drei Wochen ihre Eingaben an den K. Studienrath einzuſenden.

Durch die Beförderung des bisherigen Finanz-Kammer-Reviſors Klett in Ludwigsburg auf das Cameralamt Rottenmünſter, und des bisherigen Finanz-Kammer-Reviſors Seeger, von Ellwangen, auf das Cameralamt Gaildorf, iſt eine etatsmäßige Reviſors-Stelle bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg, und eine gleiche Stelle bei der Finanz-Kammer in Ellwangen in Erledigung gekommen.

Das Revier Steinheim zweiter Claſſe, im Forſt Heidenheim, iſt durch den Tod des Förſters Hausmann in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 57.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 22. Oktober 1824.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Erkenntniſſe der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat Auguſt 1824.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz-Departements.

Die in dem Monat Auguſt 1824 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgeſprochenen Erkenntniſſe betreffend.

In dem verfloſſenen Monat Auguſt ſind von ſämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachſtehende Erkenntniſſe ausgeſprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur rechtskräftige Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienſt-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 5. Auguſt wurde:

1. in der Rekursſache des ſuſpendirten Stadtſchreibers Georg Friedrich Wullen zu Geißlingen und Conſorten, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 15. September 1823 wider Wullen ge-

fällte (S. 829 des Reg. Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, Rekurrent sofort wegen großer Eigenmächtigkeit und Nachläßigkeit in Behandlung des Geschäfts der Unterpfandsbücher-Erneuerung und des Gebühren-Bezugs hiebei, Hülfeleistung zu der von einem Gantmann an Gegenständen seiner Masse verübten kleinen Unterschlagung, mehrfältiger unerlaubter Geschenkannahmen, einer jedoch unter mildernden Umständen versuchten Erpressung und mehrerer weiterer Verfehlungen, neben Ersatz des widerrechtlich Bezogenen, übrigens unter Aussetzung des Erkenntnisses in Betreff der Kosten erster Instanz, zur Entlassung von seinem Amte und zu dreimonatlichem Festungs-Arrest, so wie zu Bezahlung der Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

2. in der Rekurssache des vormaligen Stadtschreiberei-Gehülfen zu Geißlingen, Johann Kießer, von Altenstadt, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 12. Januar d. J. wider ihn gefällte Erkenntniß dahin bestätiget, daß Rekurrent wegen Verfälschung einer öffentlichen Urkunde in Betracht der ihm hiebei zur Seite stehenden mildernden Umstände, neben Ausschließung von den Verrichtungen eines Substituten, (hinsichtlich welcher ihm ohnehin die gesetzliche Befähigung abgeht,) und Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu einer vierwöchigen Gefängnißstrafe zu verurtheilen, so wie auch zum Ersatze der Kosten zweiter Instanz anzuhalten sey; sodann

3. in der Rekurssache der Wittwe Elisabeth Ziegler, von Kirchheim, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen, wegen Diebstahls-Begünstigung unterm 28. Juni d. J. gefällte (S. 629 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß unter Verfällung der Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz, lediglich bestätiget.

Den 6. August wurde:

4. in der Rekurssache des Schultheißen Fidel Waggershäuser, von Berg, O. A. Tettnang, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 31. Mai d. J. wider ihn gefällte (S. 398 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß dahin bestätigt, daß Rekurrent wegen Zulassung des gerichtlichen Erkenntnisses über den Verkauf eines verpfändeten Guts als freien Eigenthums, doppelter gerichtlicher Verpfändung derselben Grundstücke, zeitlicher Unterschlagung amtlich anvertraut erhaltener Gelder und anderer Vergehen, neben Verfällung in den Er-

ſatz des Schadens und ſämtlicher Koſten erſter und zweiter Inſtanz, von ſeiner Stelle zu kaſſiren, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig zu erklären und zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung zu verurtheilen, auch nach Maßgabe des künftigen näheren Erfunds über den ſich ergebenden Schaden und die Erſatzfähigkeit des Rekurrenten ſich ein Strafzuſatz gegen ihn vorzubehalten ſey;

5. in der Rekursſache des Forſtwarths Grüninger zu Dobel, O.A. Neuenbürg, das von dem Gerichtshofe zu Tübingen, unterm 17. April d. J. wider ihn gefällte (S. 315 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß abgeändert, Rekurrent ſofort hinſichtlich des Wilderei-Verdachts von der Inſtanz entbunden, dagegen wegen Unterſchlagung und Fälſchung, neben Verfällung in den Erſatz des Schadens, eines angemeſſenen Theils der Unterſuchungs- und ſämtlicher in zweiter Inſtanz erwachſener Koſten zur Entlaſſung und zu vierzehntägiger Gefängnißſtrafe verurtheilt.

Den 14. Auguſt wurde:

6. in der Rekursſache des Subſtituten Kraft, von Altdorf, nachmaligen Steuer-Commiſſärs zu Leutkirch, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 11. Oktober 1823 wider ihn gefällte (S. 916 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß abgeändert, Rekurrent ſofort wegen übertriebener Koſten-Anrechnungen für Schreiberei-Geſchäfte, neben Verbindlichkeit zum Erſatz des Schadens, eines angemeſſenen Theiles der Unterſuchungs- und ſämtlicher Koſten zweiter Inſtanz, zu vierwöchiger Gefängnißſtrafe verurtheilt, dagegen der wider ihn erſtandene Verdacht mehrerer Betrugshandlungen und Fälſchungen bis auf nähere Anzeigen beruhen gelaſſen;

7. in der Rekursſache des Martin Brandſtetter, von Glems, O.A. Urach, das wegen großen, im Complott und zur Nachtzeit mittelſt Einbruchs in der Reſidenzſtadt verübten Diebſtahls, ſo wie wegen weiterer Vergehen von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 25. Februar d. J. wider ihn gefällte (S. 190 des Reg. Blatts eingerückte) Erkenntniß rückſichtlich der Strafbemeſſung geſchärft, Rekurrent ſofort zu vierjähriger Zuchthausſtrafe und zum Erſatze der Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt.

Den 20. Auguſt wurde:

8. in der Rekursſache des Michael Aichelz

und Genoſſen, ſämtlich von Neiblingen, O.A. Kirchheim, der Rekurs gegen das wegen eines am 16. September 1823 zu Neiblingen erfolgten Aufſtandes von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 30. März d. J. ausgeſprochene (S. 275 des Reg. Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß gegen nachbenannte Perſonen:

a) Michael Aichele,
b) Johann Georg Aichele,
c) Johann Friedrich Röſch,
d) Johann Georg Hepperle,
e) Jakob Drechsler,
f) Jakob Aichele,
g) Sophie Margarethe Aichele,
h) Johannes Reichert,
i) Johann Georg Ruoß,
k) Bernhard Hepperle,
l) Konrad Kuch,
m) Johannes Hepperle,
n) Jakob Frasch,
o) Johannes Pfäffle,
p) Chriſtian Röſch, und
q) Anne Marie Sprandel

wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde abgewieſen, auch ſämtlichen Rekurrenten die Bezahlung der Koſten zweiter Inſtanz zu gleichen Theilen auferlegt; ferner:

9. in der Rekursſache des ſuſpendirten Unterförſters Matthäus Welker, von Walkersbach, O.A. Welzheim, der Rekurs gegen das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen, wegen Veruntreuung herrſchaftlichen Scheiterholzes und mehrerer anderer zum Theile grober Dienſtvergehen wider ihn gefällte (S. 385 des Reg. Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Koſten zweiter Inſtanz wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde verworfen.

Den 25. Auguſt wurde:

10. in der Rekursſache des Jakob Heim, von Boll, O.A. Göppingen, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 28. Juni d. J. gefällte, ihn wegen gewaltſamer Befreiung eines Polizei-Arreſtanten und erſchwerter Injurien, unter Einrechnung eines Theiles des erſtandenen Arreſtes, neben Verfällung in ſeine Verhafts- und einen angemeſſenen Theil der Unterſuchungs-Koſten zu vier und einhalbmonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilende Erkenntniß in der Hauptſache beſtätigt, auch Rekurrent zum Erſatz der Koſten zweiter Inſtanz für ſchuldig erklärt.

Den 31. Auguſt wurde:

11. in der Rekursſache des Nikolaus Ulrich, von Ehingen, das von dem Ge-

richtshofe zu Ulm unterm 8. Juli d. J. gefällte Straf-Erkenntniß abgeändert, der Angeschuldigte sofort wegen Körper-Verletzung und Lügen vor Gericht, in Anbetracht der ihm zur Seite stehenden Milderungs-Gründe, zu zweimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zu Erstattung der Kur-, eines angemessenen Theils der Untersuchungs- und sämtlicher Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 9. August wurde:

1. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen Michael Mack, von Plattenhardt, und Jakob Mögle, von Möhringen, O.A. Stuttgart, Vorbekl., Nachkl., Acten, Wieder-Acten, und der K. Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis zu Ludwigsburg, Vorkl., Nachbekl., Acten, Wieder-Acten, Beständgelds-Rückstands-Forderung in der Vor- und Entschädigungs-Ansprüche in der Nachklage betreffend, das den 13. März 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz abgeändert;
2. in der Revisionssache von dem K. Ober-Tribunal, als Actions-Instanz, zwischen der K. Baier'schen Invaliden-Casse zu Ansbach, Cntin, Atin, Revidentin und der verwittweten Kreis-Direktorin Kranz zu Crailsheim, nun deren Erben, Mit-Cnten, Acten, Revisen, Vorzugsrecht im Gant betreffend, das den 27. Juni 1823 in zweiter Instanz gefällte Erkenntniß unter Verurtheilung der Revidentin in die Kosten dieser Instanz bestätigt;
3. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem vormaligen Bürgermeister Johann Georg Maier zu Köngen, O.A. Eßlingen, Kl., Acten, nun Anten, und den Erben des Bürgermeisters Wolfgang Schmidetterdaselbst, Bekl., Anten, nun Acten, die Vergütung eines Rechnungs-Rests betreffend, das den 7. Oktober 1823 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz abgeändert.

Den 11. August wurde:

4. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem vormaligen Oberamtmann Blum und mehreren Mitgliedern des vormaligen Stadt-Magistrats zu Markgröningen, Bekl., Acten, Wieder-Acten, und den vier jüngern Kindern des daselbst verstorbe-

nen Müllers Peter Röthelhuber daſelbſt, Kl., Aten, Wieder-Aten, Mit-Anten, den Erſatz großmütterlichen Vermögens betreffend, das den 23. Oktober 1823 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz abgeändert.

Den 13. Auguſt wurden:

5. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen den Gemeinden Alt-Krautheim, Ober- und Unter-Gaisbach, Ebersthal, Diebach und Morlach, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und dem Fürſtlich Salm-Krautheimſchen Rentamt Krautheim, Kl., Aten, Wieder-Aten, Frohnen und Gefälle betreffend, die den 17. Auguſt 1819 und 19. Januar 1823 eröffneten Erkenntniſſe der beiden vorigen Inſtanzen rückſichtlich der Gemeinde Diebach, neuem Vorbringen der Partheien zu Folge aufgehoben, auch wurde ein gegen die übrigen Gemeinden gerichteter Anſpruch zum beſondern Verfahren verwieſen, in Anſehung der andern Punkte aber die weitere Verhandlung in dieſer Inſtanz eingeleitet.

Den 16. Auguſt wurden:

6. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen Michael Pfeffer und deſſen Ehefrau von Ihlingen, O.A. Horb, Lnten, Anten, Wieder-Anten, und den Gant-Gläubigern des Michael Pfeffer, Mit-Lnten, Aten, Wieder-Aten, die Behandlung des Pfeffer'ſchen Schuldenweſens und beziehungsweiſe die Zurückforderung des Beibringens der Pfeffer'ſchen Ehefrau betreffend, das den 17. Oktober 1823 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Verurtheilung der Koſten dieſer Inſtanz beſtätigt.

Den 18. Auguſt wurde:

7. in der Actionsſache von dem ehemaligen Actions-Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen dem Müller Chriſtoph Knorr zu Scheppach, O.A. Weinsberg, Bekl., Aten, nun Anten, und dem Freiherrn v. Weiler zu Weiler, Kl., Anten, nun Aten, Handlohns- und Frohn-Pflichtigkeit betreffend, das den 28. Auguſt 1818 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz beſtätigt.

8. In der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen Friedrich Gottlieb Landbek zu Oehringen, nun deſſen Erben, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und dem Bärenwirth Georg Mögerle daſelbſt, nun deſſen Concurs-

Masse-Curatel, Kl., Atin, Wieder-Atin, Schuldforderung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 25. Juni, publ. den 9. August, die eingewandte Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt. (d. 20. August.)

9. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Bierbrauer Wilhelm Mergenthaler zu Ludwigsburg, Vorbekl., Nachkl., Anten, Wieder-Anten, und dem Jakob Baumgärtner zu Groß-Asbach, O.A. Backnang, Vorkl., Nachbekl., Aten, Wieder-Aten, Forderungen aus einem Akkord betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 2. Juli, publ. den 16. August, das den 24. Januar 1823 eröffnete Urtheil voriger Instanz theils bestätigt, theils abgeändert. (d. 20. August.)

10. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen Albrecht Retter, von Mainhardt, O.A. Weinsberg, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und dem Albrecht Riedel daselbst, Kl., Aten, Wieder-Aten, Schätzung des Ertrags einer Wiese betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 12. publ. den 29. Juli, die eingewandte Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen. (den 20. August.)

Den 23. August wurde:

11. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Agatha Haas, geb. Raiblin zu Oberndorf, Bekl., Atin, nun Antin, und der Ehefrau des Stadtschreibers Hugarth zu Staufen, im Grosherzogthum Baden, und Conf., Kl., Anten, nun Aten, die Nichtigkeit eines Testaments betreffend, das den 12. April 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Den 12. August wurden geschieden:

1. Friedrich Wilhelm, Freiherr v. Wöllwarth, K. Kammerherr und Ober-Regierungs-Rath in Stuttgart, Kl., von Marie Sophie, geb. Freiin Rüdt von Collenberg zu Bödigheim, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Letztern in

Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung derselben in die Kosten;

2. Johann Jakob Schuster, Weingärtner in Stuttgart, Kl., von Christine Dorothee, geb. Bronner daselbst, Bekl., wegen Ehebruchs von Seite der Letztern, unter Verurtheilung derselben in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Vermöge Beschlusses vom 15., eröffnet beziehungsweise den 23. und 28. Juli wurden:

a) der Küfer, Conrad Bader, von Ilsfeld, O.A. Besigheim, wegen zweier qualificirten und ausgezeichneten in Genossenschaft verübten Diebstähle, Mißhandlung des Nachtwächters Müller, wiederholten Wald-Excesses mit gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen Forst-Officianten, und anderer Vergehen zu achtzehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell;

b) Tobias Britsch, wegen entfernten Mord-Attentats gegen den Schultheißen Ludwig zu Ilsfeld, und wegen eines wiederholten qualificirten und im Complott mit Bader und Adam Bartenbach verübten Diebstahls zu dreijähriger Zuchthausstrafe in Markgröningen;

c) Adam Bartenbach, wegen mehrerer qualificirter und ausgezeichneter in Genossenschaft verübter und wiederholter Diebstähle, zu achtzehenmonatlicher seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Polizeihaus wenigstens auf die Dauer von acht Monaten;

d) David Britsch, wegen eines wiederholten qualificirten im Complott mit Bader und Bartenbach verübten Diebstahls zu fünfmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt, und rücksichtlich des Schadens- und Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt. (d. 3. August.)

2. Vermöge Beſchluſſes vom 20. Juli, eröffnet den 1. Auguſt, wurde gegen den Acciſer, Steuer-Einbringer und Obmann des Bürger-Ausſchuſſes, Georg Friderich Reuz, von Neckargartach, O.A. Heilbronn, wegen der in den von ihm verwalteten Curatelen durch Caſſen-Eingriff geſetzten Reſte und zu Verdeckung derſelben verübter fortgeſetzter Fälſchungen, ſodann wegen eines in der Eigenſchaft als Steuer-Einbringer zum größten Theile mittelſt verübter Caſſen-Eingriffe geſetzten Reſtes, endlich wegen Fälſchung einer Privat-Urkunde, neben Entſetzung von ſeinen Aemtern und Unfähigkeits-Erklärung zu fernerer Bekleidung eines öffentlichen Amtes, auch der Verbindlichkeit zum Erſatze des Schadens und Bezahlung ſeiner eigenen Arreſt-Azungs- und $\frac{49}{72}$ der Unterſuchungs-Koſten eine zwei und einhalbjährige Zuchthausſtrafe erkannt. (d. 5. Auguſt.)

3. Vermöge Beſchluſſes vom 22., eröffnet den 26. Juli, wurde der Schneidergeſelle Carl Chriſtoph Stöhr, von Stuttgart, wegen großer, theils vollbrachter, theils verſuchter Betrügereien, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des Schadens und Bezahlung der Haft- und Unterſuchungs-Koſten zu ſechszehenmonatlicher Feſtungsſtrafe mit Willkomm verurtheilt. (d. 5. Auguſt.)

4. Der bei dem Criminal-Amte Stuttgart in Unterſuchung gekommene Schuſtergeſelle Joſeph Schieß, von Horb, wurde vermöge Beſchluſſes vom 24., eröffnet den 29. Juli, wegen zweier den Betrag eines großen Diebſtahls überſteigender Betrügereien und einer kleinen Unterſchlagung, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ſämtlicher Koſten mit fünfmonatlicher Feſtungsſtrafe belegt. (d. 5. Auguſt.)

5. Auf den Grund der von dem Criminal-Amte Stuttgart geführten Unterſuchung wurden vermöge Beſchluſſes vom 27. Juli, eröffnet den 2. Auguſt:

a) Johann Chriſtoph Schumacher, von Ober-Eßlingen, wegen mehrerer mittelſt Einbruchs und Beſchädigung von Gartenhäuſern im Complott mit Gottlieb Adam Schnepf verübter Diebſtähle und wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben ſolidariſcher Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatz und Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zu ſechszehenmonatlicher Zuchthaus-

ſtrafe mit Willkomm und Abſchied und nachheriger Einſperrung in ein Polizeihaus, wenigſtens auf die Dauer von acht Monaten;

b) Gottlieb Adam Schnepf, von Böblingen, wegen derſelben im Complott mit Johann Chriſtoph Schumacher verübten Diebſtähle, welche deſſen fünftes Diebſtahls-Verbrechen im rechtlichen Sinne bilden, und wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben ſolidariſcher Verbindlichkeit zum Erſatze des Schadens und Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und der andern Hälfte der Unterſuchungs-Koſten zu zwanzigmonatlicher Feſtungsſtrafe und nachheriger Reklusion in ein Polizeihaus, wenigſtens auf die Dauer von zehen Monaten verurtheilt. (d. 12. Auguſt.)

6. Die bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg in Unterſuchung gekommene Friderike Mönch, aus Kirchheim am Neckar, O.A. Beſigheim, wurde vermöge Beſchluſſes vom 22., eröffnet den 26. Juli, wegen Fälſchung eines Paſſes, Ueberſchreitung der Confination, wiederholten Vagirens und wiederholter gewerbsmäßiger Unzucht, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ſämtlicher Koſten zu achtmonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Polizeihaus mindeſtens auf die Dauer von vier Monaten verurtheilt. (d. 12. Auguſt.)

7. Auf den Grund der bei dem Criminalamte Stuttgart geführten Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 29. Juli, eröffnet den 4. Auguſt, gegen Johann Friderich Koch von da, wegen dritten Diebſtahls, neben Bezahlung ſämtlicher Koſten, eine ſechsmonatliche Feſtungs-Arbeit mit Willkomm und nachherige dreimonatliche Reklusion in ein Polizei-Haus erkannt. (d. 14. Auguſt.)

8. Auf den Grund der bei gedachtem Criminalamte geführten Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 7., eröffnet beziehungsweiſe den 14. und 16. Auguſt

a) Ferdinand Steinkrug aus Jaxtberg, O.A. Künzelsau, wegen fortgeſetzter und wiederholter Paßfälſchung, auch betrüglicher Erſchleichung eines Paſſes, mehrjähriger Landſtreicherei und betrüglichen Bettelns, mehrjährigen Concubinats, gewaltſamen Ausbruchs aus einem Gefängniß, und frecher Lügen vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ſeiner Arreſt-

Azungs- auch $\frac{3}{6}$ der Unterſuchungs-Koſten zu achtzehenmonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Einſperrung in ein Polizei-Haus, mindeſtens auf die Dauer von neun Monaten;

b) Jakob Lang, von Saarbrücken, in Rhein-Preuſſen, wegen eines kleinen, jedoch wiederholten Diebſtahls, Vagirens, Bettelns, und Concubinats, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des Schadens, ſeiner Haft- und $\frac{1}{6}$ der Unterſuchungs-Koſten zu ſiebenmonatlicher Zuchthausſtrafe mit Abſchied und nachheriger Auslieferung an ſeine Orts-Obrigkeit;

c) Anne Marie Siegel, von Higelsheim, im Grosherzogthum Baden, wegen Concubinats und Vagirens, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ihrer Haft- und $\frac{1}{6}$ der Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Ausweiſung aus den K. Staaten;

d) Caroline Braun, von Knittlingen, O.A. Maulbronn, wegen wiederholten Vagirens, mehrjährigen Concubinats und gewerbsmäßiger Unzucht, in Anbetracht der vielen von ihr wegen gleicher Vergehen fruchtlos erſtandenen Strafen, neben der Verbindlichkeit zu Vergütung ihrer Arreſt- Azungs- und $\frac{1}{6}$ der Unterſuchungs-Koſten zu ſiebenmonatlicher Zuchthausſtrafe mit Willkomm verurtheilt. (d. 19. Auguſt.)

9. Vermöge Beſchluſſes vom 27. Juli, eröffnet den 5. Auguſt, wurde Eliſabeth Magdalene Trunk, von Obriſtenfeld, O.A. Marbach, wegen wiederholten Vagirens und wiederholten Unzucht-Vergehens, neben Bezahlung ſämtlicher Koſten zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe mit Willkomm und nachheriger Einſperrung in ein Polizeihaus wenigſtens auf die Dauer von vier Monaten verurtheilt. (d. 21. Auguſt.)

10. Auf den Grund einer bei dem O.A. Gerichte Stuttgart gepflogenen Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 5., eröffnet den 9. Auguſt, Friedrich Föll, von Zell, O.A. Backnang, wegen wiederholten Concubinats, Vagirens und Bettelns, neben Verfällung in ſeine Haft- und in die Hälfte der Unterſuchungs-Koſten mit einer viermonatlichen Feſtungsſtrafe belegt. (d. 21. Auguſt.)

11. Gegen die bei dem Criminal-Amte Stuttgart in Unterſuchung gekommene Anne Marie Wandel, von Frikenhauſen, O.A. Nürtingen, wurde vermöge Beſchluſſes vom 24. Juli, eröffnet

den 9. Auguſt, wegen fortgeſetzter Erpreſſungs-Verſuche und Injurien gegen die obrigkeitliche Behörde ein Zuſatz zu der früher gegen ſie erkannten ſiebenmonatlichen Zuchthausſtrafe zu Ludwigsburg von vier Monaten, unter Zuſcheidung der Koſten der neuern Unterſuchung, erkannt. (d. 23. Auguſt.)

12. Vermöge Beſchluſſes vom 7., eröffnet den 14. Auguſt, wurde der Weingärtner Johannes Wied, von Steinreinach, O.A. Waiblingen, wegen grober, durch Drohungen erſchwerter, mit bleibendem Nachtheile verbundener Körper-Verletzung und muthwilligen Lügens und Läugnens vor Gericht, neben Bezahlung der Arreſt- Azungs- und der Unterſuchungs- auch der Kur-Koſten des Verletzten zu einer ſechsmonatlichen Feſtungsſtrafe verurtheilt. (d. 23. Auguſt.)

13. Gegen Friedrich Eheim, von Kochendorf, O.A. Neckarſulm, wurde vermöge Beſchluſſes vom 12., eröffnet den 18. Auguſt, wegen drei kleiner und wiederholter Diebſtähle, wovon einer qualificirt iſt, und wegen wiederholter Diebſtahls-Begünſtigung, neben dem Erſatze des Entwendeten und Bezahlung ſeiner Arreſt- Azungs- und $\frac{4}{12}$ der Unterſuchungs-Koſten eine ſiebenmonatliche Feſtungsſtrafe mit Willkomm ausgeſprochen. (d. 23. Auguſt.)

14. Vermöge Beſchluſſes vom 17., eröffnet den 21. Auguſt, wurde gegen Johannes Häberle, von Großheppach, O.A. Waiblingen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns und einer kleinen Veruntreuung, in Betracht der bereits erſtandenen vielen Strafen, neben Zuſcheidung ſämtlicher Koſten, eine einjährige Zuchthausſtrafe mit Willkomm und einjährige Reklusion in ein Polizeihaus erkannt. (d. 26. Auguſt.)

15. Vermöge Beſchluſſes vom 8. Juli, eröffnet den 10. Auguſt, wurde gegen die Ehefrau des Jakob Ade, von Groß-Aſpach, O.A. Backnang, wegen Ehebruchs, neben Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten eine Zuchthausſtrafe von dreizehen Wochen erkannt. (d. 26. Auguſt.)

16. Vermöge Beſchluſſes vom 10., eröffnet den 18. Auguſt, wurde Friederich Bauer, von Ellhofen, O.A. Weinsberg, wegen Mißhandlung ſeiner Ehefrau und bedeutender fortgeſetzter Verwundungen ſeines Stief-Sohns, auch ungebührlichen Betragens vor Gericht, neben Zuſcheidung ſämtlicher Koſten zu zehenmonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt. (d. 26. Auguſt.)

17. Auf den Grund der bei dem O.A.Gerichte Weinsberg geführten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 14., eröffnet den 20. August, gegen Margarethe Barbara Geiger, von Besigheim, wegen wiederholten, im rechtlichen Sinne siebenten Diebstahls, Ueberschreitung der Confination, Vagirens und Lügen vor Gericht, neben Bezahlung sämtlicher Kosten eine vier und dreivierteljährige Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus mindestens auf die Dauer von drei Jahren ausgesprochen. (d. 26. August.)

18. Auf den Grund der bei dem O.A.Gericht Heilbronn verhandelten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 29. Juli, eröffnet den 11. August, Rosine Hägele, von Marbächle, O.A. Saildorf, wegen grober Lügen vor Gericht durch fälschliches Vorgeben eines früher verübten Kindsmords, wegen Ehebruchs und Unzucht im Zuchthause zu Ludwigsburg und verübten großen Betrugs, ferner wegen gewerbsmäßiger Unzucht in der Residenzstadt Stuttgart und Annahme eines falschen Namens, endlich wegen Verläumdung und vielfältiger Lügen und Läugnens vor Gericht, neben Bezahlung ihrer eigenen Arrest-Azungs- und ¾ der Untersuchungs-Kosten über die ihr unterm 15. Januar d. J. wegen Diebstahls zuerkannte zehenmonatliche Zuchthausstrafe noch zu weiterer vierzehenmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt. (d. 28. August.)

19. Vermöge Beschlusses vom 19., eröffnet den 25. August, wurde der Zeichnungs-Lehrer an der Real-Schule, Ludwig Gabriel Neker, zu Stuttgart, wegen mehrerer kleiner Diebstähle und Unterschlagung von sechs silbernen Caffe-Löffeln mittelst Brechung eines eidlichen Hand-Gelübdes, neben Entsetzung von seiner Stelle als Zeichnungs-Lehrer und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes mit einer drei und einhalbmonatlichen Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung unter Verurtheilung in seine Haft- und Untersuchungs-Kosten belegt. (d. 28. August.)

20. Vermöge Beschlusses vom 3., eröffnet den 14. August, wurde Jakob Matthäus Schäfer, von Hannweiler, O.A. Waiblingen, wegen bedeutender, durch Führung von Waffen erschwerter Körper-Verletzungen, ferner wegen injuriöser Aeußerungen vor Gericht und we-

gen hartnäckigen Läugnens, neben Bezahlung seiner eigenen Arrest- und Azungs- und $\frac{1}{6}$ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt. (d. 28. August.)

21. Auf den Grund der von dem Criminalamte Stuttgart geführten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 19., eröffnet den 25. August, gegen Catharine Eger, von Bonlanden, O.A. Stuttgart, wegen eines großen unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls und eines Diebstahls-Versuchs, desgleichen wegen Funddiebstahls, welche Vergehen den zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne bilden, sodann wegen Unterschlagung und Lügen vor Gericht, neben Bezahlung der Arrest-Azungs- und von $\frac{5}{6}$ der Untersuchungs-Kosten eine zehenmonatliche Zuchthausstrafe nebst Willkomm ausgesprochen. (d. 31. August.)

22. Auf den Grund der bei dem O.A. Gericht Heilbronn gepflogenen Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 19., eröffnet den 25. August, Sibille Ezel, aus Ulm, wegen wiederholten Diebstahls, neben Bezahlung ihrer Haft-Azungs- und der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger Zwangsarbeit in einem Polizeihause mindestens auf die Dauer von einem halben Jahr verurtheilt. (d. 31. August.)

Revisions-Erkenntniß.

23. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten Untersuchungssache gegen Daniel Schneider, von Münster, O.A. Cannstadt, hat der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals unterm 2. December v. J. gegen den Angeschuldigten wegen zweier böslich von ihm verübten Brandstiftungen, neben dem Ersatze des Brandschadens, der Heilungs-Kosten der bei dem Löschen verletzten Personen, ferner seiner Haft- Azungs- Vertheidigungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten eine zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu Gotteszell erkannt.

Der Ministerial-Rath hat, in Vollmachts Namen des Königs, nach einer Entschließung vom $\frac{31. \text{ Juli}}{14. \text{ Aug.}}$ einer Milderung des vorstehenden Straf-Erkenntnisses im Gnadenwege nicht Statt gegeben.

2. Civil-Senat.

1. Unter dem 5. Auguſt wurde in der Ations- und Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg zwiſchen Conrad Staudenmaier, Chemiker daſelbſt, jetzt deſſen Erben, Kl., Anten, Wieder-Anten und Qnten, und dem Schutzjuden Wolf Judas allda, Bekl., Aten, Wieder-Aten und Qaten, die Errichtung eines Hofthors betreffend, das von dem Richter erſter Inſtanz den 7. April 1819 ausgeſprochene untergängliche Erkenntniß beſtätigt, unter Vergleichung der in dieſer Inſtanz aufgegangenen Koſten.
2. Unter dem 5. Auguſt wurde in der Ationsſache von demſelben O.A.Gerichte zwiſchen der Debitmaſſe-Curatel des verſtorbenen General-Majors v. Viſcher und der Vormundſchaft der zwei jüngſten Töchter deſſelben, Lntinnen in dem Conkurs des Reviſors Valet zu Ludwigsburg, Antinnen, und dem Rittmeiſter v. Viſcher, dermalen zu Eßlingen, Mitluten, Aten, das Vorzugsrecht der Antiſchen Forderung betreffend, das von dem Richter voriger Inſtanz ausgeſprochene Urtheil unter Compenſation der in gegenwärtiger Inſtanz aufgewendeten Koſten beſtätigt.
3. In der Concursſache des zu Heilbronn verſtorbenen Obriſten v. Seeger, wurde unterm $\frac{\text{so. Juni}}{\text{10. Aug.}}$ d. J. das Purifications-Erkenntniß ausgeſprochen.
4. Unter dem 22. Auguſt wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Leonberg zwiſchen Chriſtian Friedrich Müller zu Eltingen, Kl., Anten, und Jakob Mundinger von da, Bekl., Aten, Anſprüche aus geführter Vermögens-Verwaltung und Abrechnung betreffend, da ſich der Bekl. At an dem ihm in dem Urtheile vom 14. Januar, inſin. 5. Februar d. J. vorbehaltenen Beweis verſäumt hat, bemeldtes Urtheil unter Verurtheilung des Bekl. Aten in die dem Kl. Anten ſeit jenem Urtheile in dieſer Inſtanz verurſachten Prozeß-Koſten für unbedingt erklärt.
5. Unter dem 12. Auguſt wurde in der Ationsſache von dem Stadtgerichte zu Stuttgart zwiſchen dem Handelsmann Daniel Einhorn, von St. Gallen, Vorkl., Nachbekl., Anten, und dem Handelsmann Johann Ludwig Altweg, von Berg im Canton Aargau, Vorbekl., Nachkl., Aten, Wechſelforderung in der Vor- und Entſchädigungs-Forderung in der Nachklage betreffend, in der Vorklage auf Abſchwörung des Reinigungs-Eides von Seite des Vorkl.,

Nachbekl., Anten, mit angehängter alternativer Entscheidung erkannt, die Entscheidung in der Nachklage aber ausgesetzt.

6. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Weinsberg zwischen den Jung Sebastian und Georg Michael Rudolphschen Eheleuten zu Weinsberg, beziehungsweise Lnten und Laten in dem Jung Sebastian und Georg Michael Rudolph'schen Concurs, Anten, und der Curatel der Rudolph'schen Gantmasse, Latin, Atin, wurde vermöge Beschlusses vom 10. Juni, publ. den 2. August, die von den Jung Sebastian Rudolph'schen Eheleuten und von Georg Michael Rudolph gegen die den 12. April 1812 in ihren Concurssachen eröffnete Verweisung eingewendete Action wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, dagegen die Action der Georg Michael Rudolph'schen Ehefrau als ganz unstatthaft verworfen, und zwar unter Verurtheilung der Anten in die Prozeß-Kosten dieser Instanz. (d. 13. August.)

7. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Marbach zwischen Christine, Gottlob Westers Ehefrau in Hebsack, O.A. Schorndorf, Intin, Antin, und der Johannes Schaid'schen Pflegschaft von Rielingshausen, Jatin, Atin, Vermögens-Ausfolge betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 13., publ. $\frac{18}{21}$. Juli, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und die Antin zum Ersatz der in dieser Instanz aufgegangenen Kosten verurtheilt. (d. 13. August.)

8. Unter dem 17. August wurde in der Rechtssache erster Instanz zwischen Adam Danner, von Thalheim, und dessen in den Akten genannten Consorten, Kl., und der Reinhardt v. Gemmingen'schen Guts-Herrschaft daselbst, Bekl., Wildschadens-Ersatz betreffend, auf Eidesleistung mit angehängter alternativer End-Entscheidung erkannt.

9. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Marbach zwischen Dorothee, des Johannes Schmid zu Klein-Aspach Ehefrau, Bekl., Antin, und den Jakob Häuser'schen Kindern daselbst, Kl., Aten, die Mitbezahlung väterlicher Schulden betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 30. Juni, publ. 2. Juli, die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung der Antin in die Ko-

ſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt. (d. 17. Auguſt.)

10. Unter dem 26. Auguſt wurde in der Actionsſache von demſelben O.A.Gerichte zwiſchen Liebmann Maier zu Freudenthal, O.A. Beſigheim, Kl., Anten, und den Mitgliedern des Gemeinderaths zu Mundelsheim, Bekl., Anten, actio subsidiaria betreffend, die Berufung des Kl. gegen das demſelben am 8. September 1823 eröffnete Urtheil erſter Inſtanz wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, unter Verurtheilung deſſelben in die Prozeß-Koſten dieſer Inſtanz, nicht angenommen.

11. Unter dem 27. Auguſt wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Brackenheim zwiſchen dem Schäfer Widmann zu Güglingen, Bekl., Anten, und den Inhabern des Balzhofs zu Cleebronn, Kl., Aten, Entſchädigungs-Forderung betreffend, das unterm 24. November 1822 eröffnete Erkenntniß erſter Inſtanz unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz beſtätigt.

12. Unter dem 27. Auguſt wurde in der Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gerichte Brackenheim zwiſchen dem Adlerwirth Mogger zu Waldmöſſingen, Bekl., Anten, und dem Oberamts-Aktuar Fürch zu Geißlingen, Kl., Aaten, Bürgſchaftsforderung betreffend, Ant mit ſeiner gegen das Erkenntniß erſter Inſtanz de publ. 23. December 1823 erhobenen Nichtigkeits-Klage abgewieſen und zum Erſatze der ſeinem Gegner in dieſer Inſtanz verurſachten Prozeß-Koſten verurtheilt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 11. Auguſt wurden geſchieden wegen beharrlicher Weigerung die Ehe fortzuſetzen:

1. Johann Georg Rumpf, Wundarzt zu Cannſtadt, Kl., von Regine Friderike, geb. Sylich, Bekl., unter Compenſation der Koſten;
2. Carl Hauber, Wagner zu Erbſtetten, O.A. Marbach, Kl., von Philippine Caroline, geb. Bayh, von Oppelſpohn, O.A. Waiblingen, Bekl., unter Vergleichung der Koſten.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Jung Johannes Raible, von Nordstetten, O.A. Horb, wurde durch Erkenntniß vom 30. Juli, eröffnet den 7. August, wegen eines großen Familien-Diebstahls, dann wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Landjäger im Dienste und wegen Lügens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt. (d. 13. August.)

2. Auf den Grund der von dem O.A. Gerichte Rottenburg geführten Untersuchung wurden durch Erkenntniß vom 12. eröffnet den 20. August, wegen im Complott verübten Ausbruchs aus dem Polizeihause daselbst

a) Felix Honer, von Gößlingen, O.A. Rottweil, neben einer körperlichen Züchtigung von 25 Stockstreichen, zu einer sechsmonatlichen,

b) Christoph Knöller, von Engelbrand, O.A. Neuenbürg, neben einer gleichen körperlichen Züchtigung von 25 Stockstreichen, zu einer fünfmonatlichen, und

c) Georg Adam Lohmann, von Frikenhausen, O.A. Nürtingen, neben einer körperlichen Züchtigung von 15 Stockstreichen, zu einer viermonatlichen Verlängerung ihrer durch frühere Erkenntnisse bestimmten Reklusionszeit in dem Polizeihause zu Rottenburg, auch jeder solidarisch zum Ersatz des durch den Ausbruch verursachten Schadens, und zu Bezahlung seiner Haft- und ⅓ der aufgelaufenen Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 25. August.)

3. Philipp Jakob Akerer, von Holzhausen, O.A. Sulz, wurde durch Erkenntniß vom 2., eröffnet den 20. August, wegen mehrerer ausgezeichneten Diebstähle, und eines in Genossenschaft versuchten qualificirten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens und zu Bezahlung seiner Haft- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt. (d. 25. August.)

4. Christian Hauser, von Albingen, O.A. Spaichingen, wurde durch Erkenntniß vom 26. Juli, eröffnet den 6. August, wegen mehrfacher und wiederholter Ur-

kunden-Fälschung, auch wiederholten Vagirens zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen, so wie zum Ersatze seiner Haft- und der sämtlichen Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 28. August.)

5. Stephan Werner, von Bleichstetten, O.A. Urach, wurde durch Erkenntniß vom 29. Juli, eröffnet den 7. August, wegen wiederholten und ausgezeichneten, zum Theil ersetzten Diebstahls und betrügerischer Verpfändung eines fremden Guts zu achtmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, zum Ersatz des gestifteten Schadens, so weit solcher noch nicht geleistet ist, und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 28. August.)

6. Matthäus Schuh, von Gönningen, O.A. Tübingen, wurde durch Erkenntniß vom 29. Juli, eröffnet den 11. August, wegen ausgezeichneten und im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, unter Vorbehalt eines Straf-Zusatzes wegen Vagirens, falls sich deßhalb in der noch anzustellenden Untersuchung eine weitere Schuld ergeben sollte, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe in Markgröningen und zu nachheriger wenigstens sechsmonatlicher Einsperrung in das Polizeihaus zu Rottenburg, so wie zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 28. August.)

7. Fidel Pauli, von Wurmlingen, O.A. Tuttlingen, wurde durch Erkenntniß vom 30. Juli, eröffnet den 11. August, wegen mehrjährigen Concubinats und wegen Führung eines falschen Wanderbuchs, auch wegen wiederholten Vagirens und Bettelns zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 28. August.)

8. Cäcilie Staller, von Wellendingen, O.A. Spaichingen, wurde auf den Grund der von dem O.A. Gerichte Rottweil geführten Untersuchung durch Erkenntniß vom 30. Juli, eröffnet den 7. August, wegen wiederholter unerlaubter Entfernung aus ihrem Wohnorte, sodann wegen wiederholter Landstreicherei und wiederholten Unzucht-Vergehens, auch ungebührlichen Betragens gegen den sie arretirenden Landjäger zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und einer daselbst zu erstehenden körperlichen Züchtigung von zwanzig Ruthenstreichen, so wie zu Bezahlung ihrer Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 28. August.)

9. Johannes Mutſchler, von Marſchalkenzimmern, O.A. Sulz, wurde durch Erkenntniß vom 30. Juli, eröffnet den 6. Auguſt, wegen mehrerer, zwar kleinen, jedoch ausgezeichneten Diebſtähle, und eines Diebſtahls-Verſuchs, dann wegen Concubinats, müßigen Herumziehens und Bettelns, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatze und zu Bezahlung ſeiner Haft- und ¾ der Unterſuchungs-Koſten zu einer ſechsmonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt. (d. 28. Auguſt.)

10. Die Ehefrau des Joſeph Grenzler, Johanne, geb. Hofmeiſter, von Geißlingen, O.A. Balingen, wurde durch Erkenntniß vom 30. Juli, eröffnet den 21. Auguſt, wegen Beihülfe zu der von ihrem Ehemann verübten zweimaligen Brandſtiftung und dem dadurch verübten Betrug zu dreijähriger Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg, zur ſubſidiären Haftung für den durch die Brandſtiftung der Brandverſicherungs-Caſſe zugefügten Schaden und zu Bezahlung ihrer Haft- und Vertheidigungs-, ſo wie ¼ der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt. (d. 28. Auguſt.)

11. Thereſe Roth, von Oberndorf, wurde durch Erkenntniß vom 5., eröffnet den 10. Auguſt, wegen zweier großen und ausgezeichneten Diebſtähle, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz des geſtifteten Schadens, ſoweit ſolcher noch nicht geleiſtet iſt, und zu Bezahlung ihrer Haft- und der ſämtlichen Unterſuchungs-Koſten zu einer fünfzehenmonatlichen Zuchthausſtrafe in Markgröningen verurtheilt. (d. 28. Auguſt.)

12. Cäcilie Zuber, von Roßwangen, O.A. Spaichingen, wurde durch Erkenntniß vom 2., eröffnet den 9. Auguſt, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen, ſo wie zu Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten verurtheilt. (d. 28. Auguſt.)

13. Catharine Friderike Kienle, von Holzgerlingen, O.A. Böblingen, wurde, auf den Grund der von dem O.A. Gerichte Calw geführten Unterſuchung, durch Erkenntniß vom 9., eröffnet den 14. Auguſt, wegen zwar kleinen, jedoch ausgezeichneten und wiederholten Diebſtahls, ſo wie wegen mehrfacher Betrügereien, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz des geſtifteten Schadens, ſo weit ſolcher noch nicht geleiſtet iſt, und zu Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen verurtheilt. (d. 28. Auguſt.)

14. Andreas Walther, von Beuren, O.A. Nürtingen, wurde durch Erkenntniß vom 9., eröffnet den 16. Auguſt, wegen zwar kleinen, jedoch ausgezeichneten und wiederholten Diebſtahls, ſodann wegen mehrfacher Betrügereien, Vagirens und eines Scortations-Vergehens, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des geſtifteten Schadens, ſo weit ſolcher noch nicht geleiſtet iſt, und zu Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt. (d. 28. Auguſt.)

15. Auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Sulz geführten Unterſuchung wurde Roſine Seher, von Heiligenzimmern, Fürſtl. Hohenzollern-Sigmaringen'ſchen O.A. Haigerloch, durch Erkenntniß vom 13., eröffnet den 20. Auguſt, wegen verbotswidrigen Wiedereintritts in das Königreich und wegen Bettelns, ſodann wegen drei kleiner, aber im rechtlichen Sinne dritter Diebſtähle und wegen Lügens vor Gericht zu zehenmonatlicher Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg, mit einfachem Willkomm, zu abermaliger Ausweiſung aus den Königl. Staaten, nach erſtandener Strafe, unter Androhung noch ſchärferer Ahndung für den abermaligen Wiedereintritt, zum Erſatze des Schadens, ſo weit derſelbe noch nicht geleiſtet iſt, ſo wie ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten verurtheilt. (d. 28. Auguſt.)

Reviſions-Erkenntniß.

16. In der dem Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals von Amts wegen zur Reviſion vorgelegten, vor dem O.A.Gerichte Balingen verhandelten Unterſuchungsſache gegen Joſeph Grenzler, von Geißlingen, wurde der Angeſchuldigte durch Erkenntniß vom 17. Juli d. J., wegen fortgeſetzter durch zweimaliges Anzünden ſeines Hauſes verübter Brandſtiftung und dadurch an der Brandſchadens-Verſicherungs-Caſſe theils verſuchten, theils ausgeführten groben Betruges, ſodann wegen Mißhandlung ſeines Vaters, mehrfältiger Mißhandlung ſeiner Ehefrau, mehrerer kleiner Diebſtähle und eines durch fälſchliches Handgelübde erſchwerten Betrugs-Verſuchs, zu zwölfjähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell, zum Erſatz der aus der Brandſchadens-Verſicherungs-Caſſe erhaltenen Summe ſamt Zinſen von dem Tage des Empfangs an, ſo wie des noch ſonſt durch die Brandſtiftung den öffentlichen Caſſen verurſachten Ko-

ſten-Aufwands und des durch ſeine Diebſtähle geſtifteten erweislichen Schadens, endlich zu Bezahlung ſeiner Haft- Vertheidigungs- und ¾ der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt; welches Erkenntniß der K. Miniſterial-Rath, in Vollmachts-Namen des Königs, vermöge Entſchließung vom 11. Auguſt im Gnadenwege zu mildern ſich nicht bewogen gefunden hat.

2. Civil-Senat.

1. Den 7. Auguſt wurde der von Johann Georg Motteler, von Gärtringen, O.A. Herrenberg, ergriffene Rekurs gegen das wider ihn von dem O.A.Gericht Herrenberg ausgeſprochene Gant-Erkenntniß mittelſt Ordination erledigt.

2. Den 13. Auguſt wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Tuttlingen zwiſchen dem Freiherrn Johann Anton v. Ulm zu Werrenwag, ſo wie deſſen Concursmaſſe-Curator, Oberamts-Pfleger Schüz zu Tübingen, Kl., Anten, und der Gemeinde Kolbingen, Bekl., Atin, das Eigenthum der ſämtlichen auf Kolbinger Markung gelegenen Allmanden und Allmand-Waldungen, mit Ausſchluß eines der Gemeinde Kolbingen anerkannt zugehörigen Waldes, ſo wie das Recht einer Bauholz-Abgabe aus den Kolbinger Allmand-Waldungen betreffend, das den 19. Juli 1823 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Antiſchen Theils in die Koſten der zweiten Inſtanz beſtätigt.

3. Den 17. Auguſt wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Rottenburg zwiſchen der Wittwe, ſo wie den Erben des Johann Michael Eberhart, von Bodelshauſen, Kl., Anten, und den in den Akten benannten Mitgliedern des vormaligen Dorfs-Gerichts zu Bodelshauſen, Bekl., Aten, Entſchädigung wegen einer für einen Mitſchuldner zu bezahlenden Schuld betreffend, das den 17. November v.J. gefällte bedingte Erkenntniß unter Vergleichung der Koſten zweiter Inſtanz purificirt.

4. Den 25. Auguſt wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Tübingen zwiſchen der Gemeinde zu Wankheim, Jatin, Antin, und dem Freiherrn von St. André zu Kreſpach, Jnten, Aten, Störung im neueſten Beſitze der Schafwaid-Gerechtigkeit auf der Markung von Wankheim betreffend, die ergriffene

Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten der zweiten Instanz, verworfen.

5. An demselben Tage wurde in der Nichtigkeits- Klag- und Actionssache von dem O.A.Gerichte Spaichingen zwischen dem General- Lieutenant und Kriegsraths- Präsidenten Freiherrn v. Hügel in Stuttgart, Qnten, Inten, Anten, und den ihm im Gante des Joseph Fischinger von Gosheim vorgesetzten Gläubigern, Qaten, Jaten, Aten, Vorzugs-Recht in dem gedachten Gante betreffend, das Gesuch des Qnten, Inten, Anten um Wieder- Einsetzung in den vorigen Stand gegen das unterm 21. Oktober v. J. ausgesprochene disseitige desertorische Erkenntniß, so wie die gegen das Prioritäts-Erkenntniß des O.A.Gerichts Spaichingen in dem oben gedachten Gante vom ½. Juli v. J. erhobene Nichtigkeits-Klage unter Verurtheilung des Qnten in die Kosten dieser Instanz als unbegründet verworfen.

6. Den 31. August wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Reutlingen zwischen dem Rothgerber Jakob Friedrich Grüninger daselbst, Bekl., Anten, und dem Lederhändler Michael Frey in Zug in der Schweiz, Kl., Aten, eine Forderung von 20 Louisd'or betreffend, unter Abänderung des unterrichterlichen Erkenntnisses vom 26. September v. J. dem Aten die Abschwörung eines purgatorischen Eides auferlegt, und die alternative Entscheidung für den Fall der Ablegung und den der Verweigerung des Eides beigefügt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 18. August wurden geschieden:

1. Christiane Louise, geb. Köhle, von Emmingen, O.A. Nagold, Kl., von Johannes Beutler, Weber daselbst, Bekl., und
2. der Sailer Caspar Blaich, von Neuenbürg, Kl., von Elisabeth Margarethe, geb. Bub von da, Bekl.,

je (1 u. 2) wegen beharrlicher Weigerung der Beklagten in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Letztern in die Kosten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Auf den Grund einer bei dem Königl. Fürstlich Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein'schen Amts-Gerichte Pfedelbach gepflogenen Untersuchung, wurde vermöge Beschlusses vom 20., eröffnet den 22. Juli, Caroline Hasser, von Pfedelbach, O.A. Weinsberg, wegen gewerbsmäßig verübter wiederholter Diebstähle, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens, so wie ihrer Arrest-Azungs- und der Untersuchungs-Kosten, zu zweijähriger Zuchthausstrafe mit einfachem Willkomm, und nachheriger Reklusion in dem Polizeihaus in Eßlingen auf ein Jahr verurtheilt. (d. 3. August.)

2. Gegen Rosine Strähle, von Bruk, O.A. Welzheim, wurde vermöge Beschlusses vom 8., eröffnet den 17. Juli, wegen wiederholten Concubinats, so wie wegen Abläugnens ihrer Schwangerschaft vor der Orts-Obrigkeit, eine dreimonatliche Polizeihausstrafe als Zusatz zu der ihr unterm 10. Oktober 1822 wegen Concubinats und anderer Vergehen zuerkannten noch nicht erstandenen zweimonatlichen Zwangs-Arbeitshausstrafe erkannt, und dieselbe zu Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 3. August.)

3. Anton Schunter, Weber von Beutelsbach, O.A. Schorndorf, wurde vermöge Beschlusses vom 22., eröffnet den 23. Juli, wegen wiederholten Bettelns, in Erwägung der vielen schon erstandenen Strafen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, mit einer achtmonatlichen Polizeihausstrafe belegt. (d. 3. August.)

4. Gegen Carl Schwarz, von Ober-Sontheim, O.A. Gaildorf, wurde vermöge Beschlusses vom 13., eröffnet den 21. Juli, wegen gefährlicher Körper-Verletzung, neben der Verurtheilung in sämtliche Untersuchungs- und Cur-Kosten, eine viermonatliche Festungsstrafe ausgesprochen. (d. 5. August.)

5. Marie Catharine Louise Barthel, von Hall, wurde vermöge Beschlusses vom 15., eröffnet den 19. Juli, wegen auf betrügerische Art getriebener unbefugter Mäklereien und wegen groben Wuchers, zu fünfmonatlicher Polizeihausstrafe und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 5. August.)

6. Johanne Jakobine Stengle, von Schorndorf, wurde vermöge Beſchluſſes vom 27., eröffnet den 30. Juli, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, wegen Angabe eines falſchen Namens und Abläugnens ihrer Schwangerſchaft vor der Obrigkeit, ſo wie wegen Scortation, zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger dreimonatlicher Polizeihausſtrafe, ſo wie zu Bezahlung ſämtlicher Koſten verurtheilt, und erkannt, daß die Angeſchuldigte nach erſtandener Strafe unter ortspolizeiliche Aufſicht zu ſtellen ſey. (d. 10. Auguſt.)

7. Anton Grimminger, von Bartholomä, O.A. Gmünd, iſt vermöge Beſchluſſes vom 22., eröffnet den 26. Juli, wegen wiederholten Vagirens und wiederholten Bruchs der an Eidesſtatt abgegebenen Handtreue, zu einem Zuſatz von vierwöchiger Feſtungs-Arbeitsſtrafe zu der unterm 3. April gegen ihn wegen Paßfälſchung, Vagabundität und andern Vergehen erkannten zehenwöchigen Feſtungs-Arbeitsſtrafe, ſo wie zu Bezahlung der Koſten ſeines Verhafts und der Unterſuchung, verurtheilt worden. (d. 10. Auguſt.)

8. Vermöge Beſchluſſes vom 3., eröffnet den 4. Auguſt, wurde

a) Jakob Bauer, von Fachſenfeld, O.A. Aalen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, zu neunmonatlicher, und

b) deſſen Bruder, Caſpar Bauer, wegen der gleichen Vergehen, zu ſechsmonatlicher Polizeihausſtrafe verurtheilt, auch Beiden der Erſatz der Arreſt-Azungs- und Unterſuchungs-Koſten zu gleichen Theilen zugeſchieden. (d. 17. Auguſt.)

9. Gegen Heinrich Rupp, von Rupertshofen, O.A. Gaildorf, wurde vermöge Beſchluſſes vom 22., eröffnet den 26. Juli, wegen mehrerer erſter, kleiner und einfacher Diebſtähle, ſo wie wegen betrügeriſchen Schuldenmachens, neben Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten, eine dreimonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe mit einfachem Willkomm erkannt. (d. 17. Auguſt.)

10. Auf den Grund einer bei dem O.A.Gerichte Künzelsau gepflogenen Unterſuchung, wurde vermöge Beſchluſſes vom 29. Juli, eröffnet den 2. Auguſt, Joſeph Endreß, aus Sallney in Böhmen, wegen eines attentirten, ſo wie wegen eines vollführten Diebſtahls, welches ſein drittes Diebſtahls-Verbrechen begründet, auch wegen verbotswidrigen Wieder-Eintritts in das

Königreich, neben dem Erſatz des Schadens und ſämtlicher Verhaft- und Unterſuchungs-Koſten, zu einer ſechsmonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe und einer Züchtigung von 25 Stockſtreichen verurtheilt und dabei verordnet, daß derſelbe nach erſtandener Strafe unter Androhung ſchärferer Ahndung für den Fall der Wiederbetretung des Königreichs, in ſeine Heimath verwieſen werde. (d. 17. Auguſt.)

11. Johann Georg Vögel, von Groß-Altorf, O.A. Hall, wurde vermöge Beſchluſſes vom 5., eröffnet den 7. Auguſt, wegen eines zwar kleinen, aber qualificirten und unter erſchwerenden Umſtänden verübten im rechtlichen Sinne zweiten Diebſtahls, neben Bezahlung ſeiner Arreſt- Azungs- und Unterſuchungs-Koſten, zu fünfmonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt. (d. 21. Auguſt.)

12. Johann Bek, von Laibach, O.A. Künzelsau, wurde vermöge Beſchluſſes vom 31. Juli, eröffnet den 2. Auguſt, wegen wiederholter Betrügerei und wegen Bruchs eines Verſprechens an Eidesſtatt, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz des Schadens und der Unterſuchungs-Koſten, mit einer fünfmonatlichen Polizeihausſtrafe belegt. (d. 23. Auguſt.)

13. Auf den Grund einer bei dem O.A. Gerichte Crailsheim gepflogenen Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 10., eröffnet den 11. Auguſt, Johannes Büttner, von Regelsweiler, O.A. Ellwangen, wegen verſuchten kleinen und ausgezeichneten, und wegen eines wirklich verübten kleinen ausgezeichneten, im rechtlichen Sinne fünften Diebſtahls, zu einer vierjährigen Zuchthausſtrafe und zu einem Willkomm von vierzig Stockſtreichen, neben Zahlung ſämtlicher Arreſt- Azungs- und Unterſuchungs-Koſten verurtheilt. (d. 26. Auguſt.)

14. Auf eine von dem O.A. Gerichte Gmünd geführte Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 31. Juli, eröffnet den 2. Auguſt, Anne Marie Mausneſt, von Lorch, O.A. Welzheim, wegen kleinen, ausgezeichneten und im rechtlichen Sinne vierten Diebſtahls, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ihrer Arreſt- Azungs- ſo wie der Unterſuchungs-Koſten zu einer achtzehenmonatlichen Zuchthausſtrafe mit Willkomm und nachheriger neunmonatlichen Reklusion in einem Polizeihaus verurtheilt. (d. 26. Auguſt.)

15. Gegen Benedikt Müller, von Unterböbingen, O.A. Gmünd, wurde ver-

möge Beſchluſſes vom 14., eröffnet den 19. Auguſt, wegen mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widerſetzlichkeit gegen den Schultheißen und gegen den Polizeidiener von Unter-Böbingen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung eines angemeſſenen Antheils der Unterſuchungs-Koſten, eine viermonatliche Feſtungsſtrafe erkannt. (d. 28. Auguſt.)

16. Chriſtian Banzhaf, aus Straßdorf, O.A. Gmünd, wurde vermöge Beſchluſſes vom 7., eröffnet den 11. Auguſt, wegen kleinen, einfachen, aber vierten Diebſtahls, neben dem Erſatze des Schadens und Zahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten, zu einjähriger Zuchthausſtrafe und nachheriger ſechsmonatlicher Reklusion in einem Polizeihaus verurtheilt. (d. 28. Auguſt.)

2. Civil-Senat.

1. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Gaildorf zwiſchen Georg Stephan, von Oberfiſchach, Bekl., Anten, und dem Schultheißen Georg Horlacher von Wolpertsdorf, Kl., Aten, eine Bürgſchaft betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 10, eröffnet den 28. Juli, die Berufung wegen Mangels in den Förmlichkeiten der Einlegung derſelben als nicht hieher erwachſen erklärt, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten. (d. 3. Auguſt.)

2. Unterm 3. Auguſt wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwiſchen der Gemeinde Herbſthauſen, Kl., Antin, und der Gemeinde Bronn, Bekl., Atin, Verbindlichkeit zu Ernährung einer Waiſe betreffend, das Urtheil erſter Inſtanz, unter Verurtheilung der Antin in die Koſten, beſtätigt.

3. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Gmünd zwiſchen der Appollonia Mayer, geb. Brenner von da, nun zu Dinkelsbühl, cum cur. Lutin, Antin, und der Curatel der Gantmaſſe des Kaufmanns Franz Anton Mayer zu Gmünd, Latin, Atin, die Location einer Forderung im Gante des Letztern betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 23. Juni, eröffnet den 2. Auguſt, die eingewandte Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift, unter Verurtheilung der Antin in die Koſten für verlaſſen erklärt. (d. 7. Auguſt.)

4. Den 7. Auguſt wurden in der Rechtsſache zwiſchen dem vormaligen Juſtizrath Ko-

ber und dem Rent-Beamten Krauß zu Adolzfurth, Kl., und dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg, Bekl., Entschädigung für Haus- und Güter-Genuß betreffend, die Kl. mit ihren Entschädigungs-Ansprüchen unter Verurtheilung in die Kosten abgewiesen.

5. An demselben Tage wurde in der Ationssache von dem O.A.Gericht Aalen zwischen Simson Beiswanger in Augsburg, Kl., Anten, und den Rentamtmann Hafnerschen Erben zu Niederalfingen, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß vom 24. Januar 1823 unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

6. Unterm 9. August wurde in der Ationssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen Caspar Feuchter, Bauern in Hagenbach, Kl., Anten, und dem Bürgermeister Romig in Hall, nunmehr dessen Universal-Erbin, M. M. Bölz daselbst, Bekl., Atin, Wässerungsstreit betreffend, das unterm 28. December 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz bestätigt, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz.

7. In der Nichtigkeits-Klag- und Ationssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen Stephan Hörner, von Ilzhofen, Bekl., Nachkl., Qnten, Anten, Inten, und den Kindern der Ehefrau des Johann Georg Baz zu Onolzheim, Kl., Nachbekl., Qaten, Aten, Iaten, Abrechnungsstreit betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 21. Juni, publ. den 22. Juli, die erhobene Nichtigkeits-Klage als gänzlich ungegründet verworfen, und die gegen das unterm 21. Februar 1823 eröffnete Urtheil erster Instanz ergriffene Berufung, unter Verwerfung des angebrachten Gesuches um Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, für verlassen erklärt. (d. 11. August.)

8. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Neresheim zwischen dem Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Rentamt zu Kirchheim, Kl., Anten, und dem Müller Aloys Wolfram, von Aufhausen, Bekl., Aten, Handlohns-Berechnung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 23. Juni, eröffnet den 31. Juli, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Antischen Rentamts in die Kosten verworfen. (d. 11. August.)

9. In der Richtigkeits-Klagsache von dem O.A. Gerichte Mergentheim zwischen Leonhard Stetter, von Kreglingen, Kl., Anten, und Michael Beks Wittwe all-

da, Bekl., Atin, Erfüllung eines Kaufs betreffend, wurde das unterm 26. November v. J. ausgesprochene untergerichtliche Erkenntniß mittelst Ordination vom 5. Mai d. J., eröffnet den 6. Juli, von Amtswegen aufgehoben und das betreffende Gerichts-Personal in die Kosten verurtheilt. (d. 14. August.)

10. Unterm 14. August wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwischen den Erben des Schullehrers Hammer, von Hellmannshofen, Kl., Anten, und dem Schullehrer Reiner zu Gründelhart und den Erben des Wirths Sprügel zu Hohnhart, Bekl., Aten, Klage aus der Vormundschaft betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß vom 21. Juni, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz abgeändert.

11. Den 17. August wurde der von den Marx Renner'schen Eheleuten zu Markolsheim gegen das von dem O.A.Gerichte Mergentheim gegen sie ausgesprochene Gant-Erkenntniß ergriffene Recurs als unstatthaft verworfen.

12. Unterm 11. August wurde in der Actionssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen der Gemeindepflege Pfahlheim, Lntin, Antin, und den Pfarrkirchen-Pflegen zu Jaxtzell und Neuler, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht in dem Gant des Xaver Götz in Pfahlheim betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß, unter Vergleichung der Kosten, theils bestätigt, theils abgeändert.

13. Unterm 25. August wurde in der Rechtssache zwischen Caspar Sandmaier, von Oelrichsbronn, als Güterpfleger des Xaver Manz daselbst, Kl., und dem Finanzrath Rau in Ellwangen, Bekl., Zurückforderung einer Nichtschuld betreffend, der Bekl. in die Bezahlung der eingeklagten Summe und sämtlicher Kosten verurtheilt.

14. An demselben Tage wurde in der Actionssache von dem O.A.Gericht Heidenheim zwischen der Gemeinde Fleinheim, Lntin, Antin, und den Gebrüdern Johannes und Heinrich Baß und der Ehefrau des Georg David Froß in Fleinheim, Vorzugsrecht im Gant des Bauern Christian Oker von da betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Antin in die Kosten verworfen.

15. In der Actionssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen Johann Georg Hettenbach, von Gaisbach, Kl., Anten, und Michael Binder, von Arnsdorf, Bekl., Aten, Klage aus dem Kaufvertrag betreffend, wurde das untergericht-

liche Erkenntniß vom 30. Mai 1823, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten bestätigt.

16. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen Clemens Faas, von Minderoffingen, und Lucia Roder, von Geißlingen, Lnten, Anten, und der Wittwe des Joseph Roder, von Geißlingen, Lntin, Atin, Vorzug im Roderschen Gant betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 7. Juli, eröffnet den 24. August, das oberamtsgerichtliche Verfahren als nichtig aufgehoben, und die betreffenden Mitglieder des Oberamtsgerichts in die Kosten verurtheilt. (d. 28. August.)

17. Den 28. August wurde in der Rechtssache des Guts-Besitzers Pistorius, zu Burleswangen, O.A.Crailsheim, Kl., Inten, gegen den Herrn Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, Bekl., Iaten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen einen Vergleich und Klage aus einem Darlehens-Vertrag betreffend, der Kl. Int mit seinem unstatthaften Gesuch und Klage, unter Verurtheilung in die Kosten abgewiesen.

18. An demselben Tage wurde in der Ationssache von dem O.A. Gerichte Schorndorf zwischen dem Rothgerbermeister Reef in Stuttgart, Lnten, Anten, und dem Sekretär Haug allda, als Curator der von Gölling'schen Curatel, Lnten, Aten, Absonderungsrecht in dem Conrad Huber'schen Gant zu Schnait betreffend, das Erkenntniß erster Instanz vom 30. August 1823, unter Beweisnachlaß für den Anten bestätigt, und Ant in die Kosten verurtheilt.

19. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen Georg Christoph Streker von Hohenstadt, Bekl., Anten, und der Ehefrau des Werkmeisters Sapper zu Heidenheim, Kl., Atin, einen Abrechnungsstreit betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 30. Juni, publ. den 30. Juli, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt. (d. 30. August.)

20. Unterm 30. August wurde in der Nichtigkeits-Klage und Ationssache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwischen Lazarus Salomon, von Crailsheim, Kl., Anten, Qnten, und Simon Rosenmann und Conf., von Lobenhausen, Bekl., Aten, Qaten, eine Kaufschillings-Forderung betreffend, die erhobene Nichtigkeits-Klage verworfen, das unter dem $\frac{5}{13}$. December 1823 eröffnete Urtheil erster Instanz aber, unter Vergleichung der Kosten, abgeändert.

21. An demſelben Tage wurden in der Rechtsſache zwiſchen der Gemeinde Roth, Kl., und der K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreiſes, Bekl., Klage auf Beſitz der Zehendfreiheit eines Gemeinguts betreffend, die Kl. mit ihrer Klage als unſtatthaft, unter Verurtheilung in die Koſten, abgewieſen;

22. in der Ationsſache zwiſchen der Ehefrau des Wundarzts Bezold zu Groß-Altdorf, Lntin, Antin, und der Gantmaſſe ihres Ehemanns, Latin, Atin, eine Illaten-Forderung betreffend, das unterm 10. Okt. 1823 / 19. Juli 182. eröffnete Lokations-Erkenntniß durch Ordination aufgehoben und die Sache zur weitern ordnungsmäßigen Verhandlung an den Unterrichter zurückgewieſen.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Vermöge Beſchluſſes vom 7., eröffnet am 13. Juli, wurde Gebhard Haag, von Rappersweiler, O.A. Tettnang, wegen boshaften Baumverderbens, ſodann weiterer fortgeſetzter Eigenthums-Beſchädigung und wegen eines Diebſtahls an Pflug-Geräthſchaften, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatze, zu halbſtündiger Ausſtellung mit aufgeheftetem Zettel: „Baumſchänder“ und nachheriger achtmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen mit Willkomm verurtheilt. (d. 7. Auguſt.)

2. Vermöge Beſchluſſes vom 12., eröffnet am 27. Juli, wurde die Wittwe Eliſabeth Jehlin, von Goſpach, O.A. Geißlingen, wegen oft wiederholten Vagirens und Bettelns und Ueberſchreitung ihrer Confination, fortgeſetzten aſotiſchen Lebens, wiederholten kleinen Betrugs, auch Lügen vor Gericht, neben dem Schadens- und Koſten-Erſatze zur Einſperrung im Polizeihauſe zu Ulm bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von einem Jahr und zu einer körperlichen Züchtigung mit zwölf Ruthenhieben verurtheilt. (d. 7. Auguſt.)

3. Auf den Grund einer von dem O.A.Gericht Ehingen verhandelten Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 21. Juli, eröffnet beziehungsweiſe am 29. deſſelben Monats und am 3. Auguſt:

a) der Stiftungs-Pfleger Jakob Werkmann, von Rechtenſtein, O.A. Ehingen, wegen theilweiſe durch Unordnung

verschuldeten Cassenrests und wegen fortgesetzter Fälschung seiner Rechnungen durch Nachführung abgelöster Capitalien seiner Stelle entsetzt, zu Bekleidung jedes öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu einer seinem hohen Alter angemessenen sechswöchigen Gefängnißstrafe, desgleichen zum Ersatze des Rests samt Zinsen und zu Bezahlung von $\frac{9}{10}$ an den Untersuchungs-Kosten, und

b) der Schultheiß Matthias Traub, von Unterwilzingen, O.A. Münsingen, wegen der sich zu Schulden gebrachten Fälschung einer Namens-Unterschrift in einer öffentlichen Urkunde bewandten Umständen nach zur Entlassung vom Amte und zu Erstattung von $\frac{1}{10}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 7. August.)

4. Vermöge Beschlusses vom 21., eröffnet am 23. Juli, wurde Christian Simon, von Stubersheim, O.A. Geißlingen, wegen großen, durch Einsteigen qualificirten und zugleich ausgezeichneten Diebstahls zu einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe und zum Kosten-Ersatze verurtheilt. (d. 7. August.)

5. Vermöge Beschlusses vom 26., eröffnet am 30. Juli, wurde Magdalene Gugelhahn, von Upflamör, O.A. Riedlingen, wegen Ueberschreitung ihrer Confination und wiederholter Landstreicherei und Bettelns, neben dem Kosten-Ersatze, zu fünfmonatlicher Einsperrung im Polizeihause zu Ulm, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes für den Fall einer bei den eingeleiteten weiteren Nachforschungen sich gegen dieselbe herausstellenden höheren Verschuldung verurtheilt. (d. 7. August.)

6. Vermöge Beschlusses vom 29. Juli, eröffnet den 6. August, wurde der vormalige Gemeinde-Pfleger Matthäus Funck, von Haisterkirch, O.A. Waldsee, wegen durch Vermischung der Cassengelder mit eigenen und Verwendung derselben in seinen Nutzen entstandenen großen, jedoch bereits vollständig erstatteten Cassenrestes, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt und zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen, so wie zum Kosten-Ersatze verurtheilt. (d. 14. August.)

7. Auf den Grund einer von dem O.A. Gericht Ulm geführten Untersuchung wurde durch Erkenntniß vom 11., eröffnet am 14. August, wegen Miturheberschaft an einem großen, complottmäßig ausgeführten, qualificirten und erschwerten Diebstahle:

a) Nikolaus Knaus, von Dettingen, O.A. Heidenheim, zu achtmonatlicher,

b) Jakob Banzhaf, von da, zu siebenmonatlicher und

c) Xaver Schindelbeck, von Stetten, O.A. Ulm, gleichfalls zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, jeder auch zum Ersatz des gestifteten Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, seiner eigenen Verhafts- und ⅓ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 21. August.)

8. Durch Erkenntniß vom 2., eröffnet den 9. August, wurde Conrad Stüble, von Lempfriedsweiler, O.A. Tettnang, wegen kleinen Familien-Diebstahls, großer betrüglicher Eigenthums-Verletzung, Ueberschreitung der Nothwehr gegen seinen Vater und asotischen Lebenswandels, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt. (d. 21. August.)

9. Vermöge Beschlusses vom 2., eröffnet am 6. August, wurde der bei dem K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Amts-Gericht Obermarchthal in Untersuchung gekommene Peter Scholter, von Staringen, Großherzoglich Badenschen Bezirksamts Stockach, wegen wiederholter Ueberschreitung des Verbots des Wiedereintritts in das Königreich und damit verbundenen Vagirens, wegen wiederholten Diebstahls, auch frechen Lügens und Läugnens vor Gericht, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze zu zwei und einhalbjähriger Zuchthaus-Arbeitsstrafe in Gotteszell mit derbem Willkomm und derbem Abschied und zur Ausweisung aus dem Königreiche nach erstandener Strafe unter Androhung geschärfter Ahndung für den Wiederbetretungsfall verurtheilt. (d. 21. August.)

10. Durch Beschluß vom 7., eröffnet den 13. August, wurde Sophie Zik, von Dürnau, O.A. Göppingen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, auch wegen kleinen Diebstahls, mit Rücksicht auf die wegen Diebstahls schon früher erhaltenen Correktionen, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze zu viermonatlicher Einsperrung in dem Polizeihause zu Ulm verurtheilt. (d. 21. August.)

11. Vermöge Beschlusses vom 29. Juli, eröffnet am 9. August, wurde gegen den Bäcker Johann Georg Bühle, von Blaubeuren, wegen entfernten Versuchs der Nothzucht und wegen eines

Unzucht-Vergehens, neben dem Kosten-Ersatze auf sechsmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt. (d. 21. August.)

12. Durch Erkenntniß vom 11., eröffnet am 14. August, wurde Johann Staudinger, von Weiler, O.A. Geißlingen, wegen nächsten Versuchs der Nothzucht an einem dreizehnjährigen Mädchen, neben dem Kosten-Ersatze zu vierjähriger Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt. (d. 21. August.)

13. Gegen Margarethe Moll, von Ohmden, O.A. Kirchheim, wurde vermöge Beschlusses vom 7., eröffnet am 18. August, wegen mehrerer Diebstähle, worunter sich ein großer und ein Hausdiebstahl befinden, und die theilweise durch die Art ihrer Verübung, sämtlich aber wegen ihrer Gewerbsmäßigkeit ausgezeichnet sind, und den ersten Rückfall der Angeschuldigten in diese Art von Verbrechen begründen, desgleichen wegen Lügen vor Gericht, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze auf neunmonatliche Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachherige Einsperrung im Polizeihause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten erkannt. (d. 25. August.)

14. Vermöge Beschlusses vom 28. Juli, eröffnet am 13. August, wurde Joseph Anton Zimmermann, von Wurzach, O.A. Leutkirch, wegen fortgesetzter thätlicher, zum Theil mittelst Gebrauchs von Waffen verübter und beziehungsweise mit Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen Landjäger und einen Polizeidiener, auch anderer geringerer Vergehen, neben dem Kosten-Ersatze zu neunmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt. (d. 25. August.)

15. Auf den Grund einer von den O.A. Gerichten Kirchheim und Ulm gepflogenen Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 26., eröffnet am 28. Juli, Friederich Rauscher, von Schlattstall, O.A. Kirchheim, wegen eines durch Einsteigen qualificirten, außerdem aber durch Aufbrechen eines Kastens innerhalb des Hauses und durch complottmäßige Verübung erschwerten Diebstahls, dann wegen Wanderbuchs-Fälschung und geschäftlosen Herumlaufens, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests zu sechs und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt. (d. 28. August.)

16. Vermöge Beschlusses vom 16., eröffnet am 24. August, wurde Martin

Manz, von Pflummern, O.A. Riedlingen, wegen fortgesetzten asotischen Lebens und schwerer Real-Injurien zu viermonatlicher Einsperrung im Polizeihause zu Ulm und zum Kosten-Ersatze verurtheilt. (d. 28. August.)

17. Auf den Grund einer vor dem O.A. Gerichte Riedlingen verhandelten Untersuchung wurde vermöge Erkenntnisses vom 2., eröffnet am 17. August:

a) der Maurergeselle Florian Munding, von Zwifaltendorf, O.A. Riedlingen, wegen mehrfacher ausgezeichneter und erschwerter, zum Theil complottmäßig verübter Diebstähle und Diebstahls-Versuche, welche dessen vierten Rückfall begründen, zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten nebst Willkomm und nachheriger Einsperrung im Polizeihause zu Ulm auf die Dauer von sechszehen Monaten, und

b) Joseph Wenghardt, von Ober-Stadion, O.A. Ehingen, wegen zweier im Complott verübter, ausgezeichneter und erschwerter Diebstähle und eines Diebstahls-Versuchs, welche dessen zweiten Rückfall begründen, zu achtzehnmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger neunmonatlicher Einsperrung im Polizeihause zu Ulm verurtheilt.

Zugleich wurde hinsichtlich des Schadens- und Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt. (d. 28. August.)

18. Vermöge Beschlusses vom 12., eröffnet am 13. August, wurde Johann Georg Steiner, von Birenbach, O.A. Göppingen, wegen kleinen, aber wiederholten Diebstahls und wegen gewerbsmäßig verübter bedeutender Wald-Verwüstung, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt. (d. 28. August.)

19. Durch Erkenntniß vom 16., eröffnet am 23. August, wurde Amanda Schönherr, von Unter-Sulmetingen, O.A. Biberach, wegen oft wiederholten Vagirens, neben dem Kosten-Ersatze zur Einsperrung im Polizeihause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten, verurtheilt. (d. 28. August.)

20. Vermöge Beschlusses vom 11., eröffnet am 20. August, wurde Wunibald Lieder, von Scheer, O.A. Saulgau, wegen Ehebruchs und wiederholter Mißhandlung seiner Ehefrau unmittelbar nach einer wegen ähnlicher Verfehlung erhaltenen Correktion, neben dem Ko-

ſten-Erſatze zu dreizehenwöchiger Feſtungsſtrafe verurtheilt. (d. 28. Auguſt.)

21. Vermöge Erkenntniſſes vom 16., eröffnet den 26. Auguſt, wurde der Anwalt Moſer, von Volkersheim, O.A. Biberach, wegen eines durch Mißbrauch ſeines Amtes begangenen Betrugs und pflichtwidrig unterlaſſener Anzeige eines zu ſeiner Kenntniß gekommenen Vergehens, ſo wie wegen Geſchenk-Annahme ſeiner Stelle entſetzt und zu Bekleidung jedes öffentlichen Amtes für unfähig erklärt. (d. 31. Auguſt.)

2. Civil-Senat.

1. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Biberach zwiſchen Franz Joſeph Staib, von Ummendorf, Bekl., Anten, und Johannes Lenzenhuber von dort, Kl., Aten, Baukoſten-Forderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 17., publicirt den 31. Juli, die eingelegte Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz verworfen. (d. 3. Auguſt.)

Den 4. Auguſt wurde:

2. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Wiblingen zwiſchen dem Kronenwirth Johannes Epple, von Gros-Laupheim, Bekl., Anten, und der freiherrlich von Welden'ſchen Gutsherrſchaft daſelbſt, Kl., Atin, die Entrichtung eines jährlichen Bierſud-Gelds von 156 fl. betreffend, das unterm 3. Juli 1821 eröffnete Erkenntniß erſter Inſtanz in der Hauptſache beſtätigt, rückſichtlich der Verzugs-Zinſe und Prozeß-Koſten aber theilweiſe abgeändert.

3. In der Rechtsſache zwiſchen Tobias Streb, von Stuttgart, Kl., und dem Grafen Chriſtoph von Degenfeld zu Eybach, Bekl., Arbeits-Verdienſtforderung betreffend, wurde vermöge Urtheils vom 25. Juni, eröffnet den 19. Juli, der Bekl. von der gegen ihn angeſtellten Klage entbunden, unter Verurtheilung des Kl. in die Koſten. (d. 10. Auguſt.)

4. Am 13. Auguſt wurde in der Actionsſache von dem O.A. Gerichte Waldſee zwiſchen der Wittwe des Bauern Alois Frick zu Haiſterkirch, cum curatore, Bekl., Antin, und Joſeph Brandel zu Wurzach, als Güterpfleger der Johann Karg'ſchen Gantmaſſe daſelbſt, Kl., Aten, dann Alois Renz von da, Intervenienten, Forderung aus einer Bürg-

ſchaft betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung der Antin in die Koſten dieſer Inſtanz verworfen.

Den 14. Auguſt wurde:

5. In der Nichtigkeits-Klagſache von dem O.A.Gerichte Riedlingen zwiſchen der Stiftungspflege Altheim, Bekl., Antin, und Anton Gläsle, Bauern daſelbſt, Kl., Aaten, die Bezahlung eines Lehen-Loskaufſchillings betreffend, die Beſchwerde gegen das am 31. Dezember 1822 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung der Antin in die Koſten dieſer Inſtanz als grundlos abgewieſen, und

6. in der Actionsſache von demſelben O.A. Gerichte zwiſchen Michael Ott, von Friedingen, Kl., Anten, und der Gemeinde daſelbſt, Bekl., Atin, Entſchädigungs-Forderung betreffend, die Action wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, unter Verurtheilung des Kl., Anten in die Koſten dieſer Inſtanz verworfen.

Den 16. Auguſt wurde:

7. der Recurs des Johann Vollſtetter, von Altheim, gegen das von dem O.A.Gericht Ehingen gegen ihn gefällte Gant-Erkenntniß, als unſtatthaft erkannt.

8. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Blaubeuern zwiſchen dem Hirſchwirth Jakob Friederich Herrman zu Laingen, Kl., Anten, und Johann Stecher von dort, Bekl., Aten, das Recht der Setzung eines Zauns betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 27. Juli, eröffnet den 6. Auguſt, die eingelegte Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt. (d. 17. Auguſt.)

9. In der Actionsſache von dem O.A.Gericht Ulm zwiſchen Georg Gärtner zu Söhnſtetten, Kl., Anten, und den Martin Braunmüller'ſchen Erben zu Ellingen, Bekl., Aten, Schuldreſts-Forderung von 55 fl. ſamt Zinſen betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 30. Juni, publicirt den 6. Auguſt, die eingelegte Berufung für verlaſſen erkannt. (d. 21. Auguſt.)

Ebenſo wie zu 9 wurde:

10. in der Actionsſache zwiſchen denſelben Parthieen, Schuld-Forderung von 1513 fl. 40 kr. betreffend, durch Beſchluß von demſelben Tage und eröffnet wie oben, erkannt. (d. 21. Auguſt.)

Den 25. Auguſt wurde:

11. in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Ehingen zwiſchen dem Schäfer Ludwig Frank zu Neuffen, Bekl., An-

ten, und der Gertrude Wörz, Maierei-Pächterin zu Mochenthal, cum cur., Kl., Atin, Erfüllung eines Waidepachts und Entschädigung betreffend, das unterm 16. Juli 1823 eröffnete Erkenntniß erster Instanz, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen, theils bestätigt, theils abgeändert, und

12. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Göppingen zwischen Johann Rapp, Jakob Maier und Bartholomäus Böhringer, von Schlath, Bekl., Anten, und Johann Weiler, von Göppingen, Kl., Aten, Ansprüche auf Ersatz rückständigen Kaufschillings von verkauften Gütern betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen.

Eben so wurde:

13. den 26. August in der Actionssache von dem K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Amtsgerichte zu Buchau zwischen Joseph Köberle, von dem Seelenhof, Bekl., Anten, und Anton und Moriz Blersch, von Uigendorf, Kl., Aten, Gewährleistung für ein verkauftes Pferd betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen.

14. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Biberach zwischen Johann Georg Gerster zu Birkendorf, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Schultheiß Spohn von dort, auch Fidel Schmid, von Mettenberg, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Wegdienstbarkeit betreffend, wurde durch Beschluß vom 14., publicirt am 25. August, die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erkannt. (d. 27. August.)

Am 27. August wurde:

15. Thaddäus Fischbach, von Altbierlingen, mit seinem Rekurs gegen das Gant-Erkenntniß des O.A.Gerichts Ehingen abgewiesen, und

16. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Göppingen zwischen dem Löwenwirth Friedrich Dannenhauer zu Dettingen, Kl., Nachbekl., Anten, Pnten, und Johann Georg Rau, vormaligen Schultheißen zu Bünzwangen, Bekl., Nachkl., Aten, Adhärenten und Peten, Schadens-Ersatz-Forderung aus einem Gesellschafts-Vertrag in der Vor- und Kaufschillings-Rest von 600 fl. in der

Nachklage betreffend, unter Verwerfung des über den zweiten Punkt des bedingt confirmatoriſchen Erkenntniſſes vom $\frac{13}{25}$. März d. J. angetretenen Zeugen-Beweiſes und Verweiſung der Eidesleiſtung von bekl. Seite an den Unterrichter, dieſes Erkenntniß auch hinſichtlich des zweiten Punkts als purificirt erkannt, und die Koſten dieſer Inſtanz verglichen.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 12. Auguſt wurde geſchieden:

Der Strumpf-Fabrikant Tobias Ludwig Kutter zu Ravensburg, Kl., von Regine, geb. Stief daſelbſt, Bekl., wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Bekl. in die Koſten.

Stuttgart den 20. Oktober 1824.

Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 58.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 25. Oktober 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Verzeichniß der in den katholischen niedern Convikt zu Rottweil aufgenommenen Zöglinge. — Die bevorstehende Weinlese betreffend.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. die kathol. Pfarrei Steinberg, Dekanats Wiblingen, in Verbindung mit der Pfarrei Dorndorf, desselben Dekanats, dem bisherigen Pfarrer Ammann des leztern Orts, vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. die zweite Diakonatsstelle und das Präzeptorat zu Göppingen dem Vikarius Conz zu Oferdingen gnädigst übertragen, und

durch höchste Entschließung vom 16. d. M.

den Lehrer der französischen Sprache an der Universität zu Tübingen, Professor v. Scheerer, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. die erledigte Medicinal-Raths-Stelle bei der Regierung des Neckar-Kreises dem Medicinal-Rath, Dr. Hochstetter in Reutlingen, nach seinem Ansuchen gnädigst zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der, nach Art. 1. der Dienst-Prüfungs-Instruktion für das K. Ober-Tribunal vom 30. November 1810 im Monat December d. J. Statt findenden, ersten Dienst-Prüfung (Prüfung der Rechts-Candidaten) zugelassen zu werden wünschen, werden in Gemäßheit des kaum gedachten Art. 1. hiemit aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften eingerichtet seyn müssen, bis zum 15. November d. J. bei dem K. Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nicht-Einhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Stuttgart den 18. Oktober 1824.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des katholischen Kirchenraths.

Die erste Aufnahme in den katholischen niedern Convikt zu Rottweil betreffend.

In Beziehung auf die Bekanntmachung im Regierungs-Blatt Nro. 52, S. 764 sind, besonders auch mit Rücksicht auf den dermaligen Mangel an Geistlichen, sol-

gende 50 Gymnaſiaſten des oberſten Curſes in den katholiſchen niedern Convikt zu Rottweil aufgenommen worden:

Benz, Johann, von Lauchheim, Sohn des Zieglers.

Bettenmann, Norbert, von Berg, Oberamts Ehingen, Sohn des Webers.

Bleßger, Georg, von Gmünd, Sohn des Maurers.

Blochinger, Joſeph, von Ellwangen, Sohn des Kaſtenknechts.

Braig, Anton, von Rißdiſſen, Sohn des verſtorbenen Bauers.

Brauch, Kaſpar, von Igersheim, Sohn des verſtorbenen Weingärtners.

Bullinger, Xaver, von Unterkochen, Sohn des Schneiders.

Bundſchuh, Ignaz, von Hagenbuch, Sohn des Müllers.

Butterſtein, Joſeph, von Großengſtingen, Sohn des verſtorbenen Schuſters.

Frank, Philipp, von Löffelſtelzen, Sohn des Zimmermanns.

Fuchs, Johann Kaſpar, von Mergentheim, Sohn des Bauers.

Haberboſch, Martin, von Scheer, Sohn des Strumpfwebers.

Haiſch, Franz Joſeph, von Ochſenhauſen, Sohn des Krämers.

Haßler, Kaſpar, von Holbach, Sohn des Taglöhners.

Heid, Auguſt, von Ehingen, Sohn des Wirths.

Hornung, Joſeph, von Ellwangen, Sohn des Spitalmeßners.

Hummler, Martin, von Kleindiſſen, Sohn des Bauers.

Kuhn, Joh., von Wäſchenbeuren, Sohn des Wirths.

Mayer, Benedikt, von Ißgatshofen, Sohn des verſtorbenen Bauers.

Mayer, Johann, von Mittellengenfeld, Sohn des Bauers.

Mayer, Kaſpar, von Onatsfeld, Sohn des Bauers.

Melber, Vinzens, von Gmünd, Sohn des Schneiders.

Nachbauer, Rudolph, von Weilderſtadt, Sohn des Hutmachers.

Neubrand, Andreas, von Emerkingen, Sohn des Schullehrers.

Pfleghaar, Joſeph, von Schlier, Sohn des Schneiders.

Rauſcher, Robert, von Gmünd, Sohn des Goldarbeiters.

Riß, Thadäus, von Weißenſtein, Sohn des Holzwarths in Gmünd.

Roſenkranz, Rupert, von Söflingen, Sohn des Poſtkondukteurs in Ulm.

Sauter, Anton, von Hemighofen, Sohn des verſtorbenen Schreiners.

Schauder, Franz Joſeph, von Horb, Sohn des Säcklers.

Schenz, Joſeph, von Oberſulmentingen, Sohn des Schullehrers.

Schibel, Johann Nepomuk, von Seebronn, Sohn des Bauers.

Schlipf, Michael, von Sulzdorf, Sohn des Bauers.

Schmidle, Joſeph, von Ellwangen, Sohn des Taglöhners.

Schneiderhan, Anton, von Nordſtetten, Sohn des Gemeindepflegers.

Schnell, Johann Baptiſt, von Rottenburg, Sohn des Säcklers.

Schupp, Michael, von Mariabronn, Sohn des Bauers.

Seibold, Patriz, von Hohenſtadt, Oberamts Aalen, Sohn des Bauers.

Selig, Hygin, von Unlingen, Sohn des Glaſers.

Sichler, Thomas, von Rottweil, Sohn des Wirths.

Steiner, Friedrich, von Altdorf, Sohn des Stadtacciſers in Ehingen.

Steinhart, Simon, von Schelklingen, Sohn des Handelsmanns.

Volz, Alois, von Ehingen, Sohn des Schullehrers.

Wanner, Joh. Nepomuk, von Munderkingen, Sohn des Mezgers.

Wangmüller, Maximilian, von Biberach, Sohn des verſtorbenen Zimmermanns.

Welte, Caſpar, von Stetten, Oberamts Tuttlingen, Sohn des Nagelſchmids.

Werfer, Moriz, von Ellwangen, Sohn des verſtorbenen Wagners.

Widmann, Jakob, von Altshauſen, Sohn des Zoll-Aufwärters in Neresheim.

Wiedenhöfer, Joſeph, von Neunheim, Sohn des Bauers.

Wirth, Joſeph, von Ehingen, Sohn des Schmids.

Dieſe Zöglinge haben ſich am Samſtag den 30. Oktober im Convikte einzufinden, und mit den vorgeſchriebenen Erforderniſſen zu verſehen.

Stuttgart den 19. Oktober 1824.

Camerer.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, die bevorſtehende Weinleſe betreffend.

Indem diejenigen K. Cameralämter, welche Weingefälle zu verwalten haben, in Anſehung der diesjährigen Weinleſe auf die beſtehenden Verordnungen hingewieſen werden, wird denſelben noch folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1.) Da die Zeitigung der Trauben in den meiſten Gegenden ſehr ungleich iſt, ſo haben die Cameral-Beamten beſonders darauf zu wirken, daß der neuerlich ergangenen öffentlichen Aufforderung wegen ſorgfältiger Ausleſung des reifen, und überhaupt wegen Abſonderung des beſſeren von dem geringeren Gewächſe Folge gegeben werde.

Ebenſo ſind die eingehenden Gefäll-Weine nach ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit in beſondere Fäſſer ſammeln zu laſſen.

2.) Von dem Gefäll-Ertrag der Finanz-Verwaltung ſind die derſelben obliegenden Ausgaben an Beſoldungen und Penſionen nach Maßgabe der ergehenden beſondern Anweiſungen zur gehörigen Zeit unter der Kelter abzureichen, wobei beſonders darauf zu ſehen iſt, daß die Beſoldeten ihren Wein nicht von dem abzuſondernden geringen Gewächs erhalten.

3.) Wegen des übrigen Betrags der Weingefälle werden die K. Cameralämter von den Kreis-Finanz-Kammern beſondere Weiſung erhalten, von welchen dieſelben auch in Anſtandsfällen Beſcheid einzuholen haben.

Uebrigens haben die K. Cameralämter die vorläufigen Anzeigen an das Finanz-Miniſterium über das Ergebniß der Weinleſe (Staats- und Regierungs-Blatt von 1822, S. 763) möglichſt zu beſchleunigen, ſo wie den Finanz-Kammern die vorgeſchriebenen Herbſt-Rechnungen zur gehörigen Zeit einzuſenden.

Stuttgart den 21. Oktober 1824.

Weckherlin.

Dienſt-Erledigung.

Durch die Verſetzung des Medicinal-Raths Dr. Hochſtetter von der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes zu der des Neckar-Kreiſes iſt bei erſterer Kreis-Regierung eine Medicinal-Raths-Stelle in Erledigung gekommen, mit welcher ein Normal-Gehalt von 900 fl. verbunden iſt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 59

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 28. Oktober 1824.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Erinnerung an die Weinberg-Besitzer zu zweckmäßigerer Behandlung des Weinbaues und der Wein-Zubereitung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Erinnerung an die Weinberg-Besitzer zu zweckmäßigerer Behandlung des Weinbaues und der Wein-Zubereitung.

Es ist durch viele Beispiele erwiesen, daß die vaterländischen Weine in manchen Gegenden des Landes bei zweckmäßiger Auswahl und Behandlung der Reben, sorgfältiger Zubereitung des Weines im Herbste und angemessener Behandlung desselben im Keller einer höhern Veredlung fähig sind. Dennoch haben die bisherigen Beispiele und die mehrfältigen Verordnungen und Belehrungen bei der Mehrzahl der Weinberg-Besitzer nur selten Nacheiferung erweckt. Da aber die Verbesserung des vaterländischen Weinbaues, als eines wichtigen Nahrungszweiges, alle Aufmerksam-

keit verdient; so werden hiemit die Weinberg-Besitzer in den für den Weinbau vorzüglich geeigneten Gegenden des Landes aufgefordert, um ihres eigenen Vortheiles willen auf eine zweckmäßigere Wein-Kultur ihr Bestreben zu richten.

Besonders wünschenswerth ist es, daß schlechte, nur ein geistloses Getränke gewährende Reben-Gattungen nach und nach ausgerottet, neu anzulegende Weinberge, statt der vielerlei, theils früher, theils später reifenden Traubengattungen, nur mit wenigen der Lage und dem Boden zusagenden und zu gleicher Zeit reifenden edlen Rebensorten angepflanzt, vor der Weinlese die allgemeine Zeitigung abgewartet, bei ungleicher Zeitigung das reife Gewächs sorgfältig ausgelesen, das Erzeugniß der besseren Weinberge nicht mit dem Gewächse aus den schlechteren vermischt, die Traubenkämme abgesondert, der Most nicht bis zu eintretender Gährung an den Trübern gelassen, Wasser und andere fremdartige Zusätze entfernt und bei der Zubereitung des Weines die größte Reinlichkeit beobachtet werde.

Denjenigen Weinbergs-Inhabern, welche sich in Verbesserung des Weinbaues auszeichnen werden, wird hiemit im Allgemeinen angemessene Erleichterung und Unterstützung zugesichert, welche, je nach den Umständen, in Abgabe guter Rebengattungen zu Bestockung neuer Weinberge, Bewilligung einer temporären Zehntfreiheit, Befreiung vom Kelterbann oder anderen Bewilligungen bestehen kann.

Die Ober- und Cameral-Beamten, so wie die Orts-Vorsteher werden angewiesen, durch Belehrung und Aufmunterung der Weinberg-Besitzer zu Erreichung des Zweckes mitzuwirken.

Beispiele verbesserter Wein-Kultur und Unterstützungs-Gesuche der Weinberg-Besitzer, welche sich um die Verbesserung des Weinbaues verdient machen, sind in der Regel durch die Kreis-Regierungen dem Ministerium des Innern vorzulegen; in dem Falle aber, wenn die Gesuche die temporäre Befreiung von den Zehnten oder einer andern Abgabe betreffen, sind solche durch die Kreis-Finanz-Kammern bei dem Finanz-Ministerium einzureichen.

Stuttgart den 16. Oktober 1824.

Schmidlin. Weckherlin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 60.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 4. November 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Vollzug der K. Deklaration vom 6. December 1821 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen reichsunmittelbaren Adels betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck des Trauerspiels: „König Ottokars Glück und Ende". — Aufforderung an die evangelischen Dekane, die Einsendung der Vikariats-Tabellen betreffend. — Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge gnädigsten Dekrets vom 2. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem im General-Quartiermeister-Stab angestellten Hauptmann v. Berg'er, der mit einem unter seinem Befehl stehenden Sapeur-Commando bei der vor einigen Tagen eingetretenen großen Wassersnoth an verschiedenen Orten, mit der höchsten Anstrengung und augenscheinlicher eigener Lebensgefahr, eine bedeutende Zahl von Personen mitten aus den Fluthen gerettet hat, als Anerkenntniß und Belohnung dieses edelmüthigen Benehmens das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu ertheilen geruht.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 21. v. M. dem zu Reutlingen wohnenden vormaligen Cameral-Verwalter Seiferheld die Erlaubniß zu Ausübung der Rechts-Praxis für die Dauer seiner Quiescenz zu ertheilen,

vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Hagelloch, Dekanats Herrenberg, dem Pfarrer Dörr zu Erpfingen, im Dekanats-Bezirk Reutlingen, zu übertragen, und

durch höchstes Dekret vom 25. v. M. dem Oberamts-Richter Steinhardt zu Neckarsulm das erledigte Oberamtsgericht Gmünd zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. das erledigte Oberamt Geißlingen mit dem davon abhängenden Gehalt zweiter Klasse, dem bisherigen provisorischen Amtmann und Amtsschreiber Geß zu Köngen, und

das evangelische Dekanat und die Stadt-Pfarrei Sulz dem Diakon Binder daselbst gnädigst übertragen, auch

den bisherigen Cameral-Verwalter Schober in Wiernsheim auf seine Bitte unter Vorbehalt seines Titels und Rangs zum Finanz-Kammer-Revisor in Ludwigsburg zu ernennen, und dagegen

dem bisherigen Finanz-Kammer-Revisor Jariz in Ludwigsburg das Cameral-Amt Wiernsheim zu übertragen geruht.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. die evangelische Pfarrei Wippingen, im Dekanats-Bezirk Blaubeuern, dem Vikar Mammel zu Wippingen, und

die evangelische Pfarrei Onolzheim, Dekanats Crailsheim, dem Vikar Bürner zu Buttenhausen, Dekanats Münsingen, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, den Vollzug der K. Deklaration vom 8. December 1821 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen reichsunmittelbaren Adels betreffend.

(Mit zwei Beilagen.)

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 26. März v. J. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 20, S. 286 ff.) wird hiemit das zweite Verzeichniß der

Beilage II

zur Nro. 60 des Reg. Blatts von 1824.

Nachträge zu dem erſten Verzeichniſſe derjenigen Ritterguts-Beſitzer,

auf welche

die Königliche Deklaration vom 8. December 1821

Anwendung findet.

(Staats- und Regierungs-Blatt von 1823, S. 290 ff.)

Zu I.) Neckar-Kreis.

Zu Nro. 4. Da der Freiherr v. Bouwinghauſen nach einer neueren Erläuterung ſeinen Verzicht nicht auf die Forſt-Gerichtsbarkeit ausdehnen wollte, ſo kommt ihm die Ausübung derſelben zu.

Zu Nro. 6. Bei der Freiherrlichen Familie v. Gaisberg-Helfenberg hat es die nämliche Bewandtniß.

Zu Nro. 11. Die Erbin der Freifrau v. Gemmingen-Steinsfeld, Freifrau Louiſe v. Gbler-Ravensburg, geb. Freiin v. Gemmingen-Rappenau, hat auf die Patrimonial- und Forſt-Gerichtsbarkeit nunmehr unbedingten Verzicht geleiſtet, folglich die Surrogate der erſteren nach §. 30 der K. Deklaration auszuüben.

Zu Nro. 13. Die Freiherrn v. Knieſtedt-Schaubeck haben auf die Orts-Polizei nun unbedingt verzichtet, mithin die im §. 41 der K. Deklaration bezeichneten Surrogate derſelben anzuſprechen.

Zu Nro. 16. Dem Freiherrn v. Palm-Mühlhauſen gebühren nun, nachdem er unbedingten Verzicht auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei geleiſtet hat, die in den §§. 30 und 41 der K. Deklaration für dieſen Fall eingeräumten Rechte.

Zu Nro. 19. Von der Gräfin v. Pückler gilt das Gleiche, wie von dem Freiherrn v. Bouwinghauſen (oben zu Nro. 4).

Zu III.) Jaxt-Kreis.

Zu Nro. 3. Bei den Freiherrn v. Berlichingen-Roſſach, als Theilhabern an Rechenberg,

Zu Nro. 44. bei den Freiherrn v. Crailsheim-Rügland, und

Zu Nro. 46. bei der Gräfin v. Degenfeld-Schomburg-Rechenberg iſt das bei dem Freiherrn v. Bouwinghauſen (oben zu Nro. 4) Bemerkte zu wiederholen.

Zu Nro. 50. Freiherr Hofer v. Lobenſtein hat nachträglich auch auf die Orts-Polizei verzichtet, mithin die Surrogate derſelben nach §. 41 der K. Deklaration geltend zu machen.

Zu Nro. 54. Bei der Freifrau v. Pleſſen-Rechenberg tritt der gleiche Fall, wie bei dem Freiherrn v. Bouwinghauſen (oben zu Nro. 4) ein.

Zu Nro. 56. Freiherr v. Sekendorf-Gutend iſt in gleichem Falle mit dem Freiherrn Hofer v. Lobenſtein (oben zu Nro. 50).

Zu Nro. 63. Freifrau v. Wöllwarth-Rechenberg iſt hinſichtlich der Forſt-Gerichtsbarkeit wie Freiherr v. Bouwinghauſen (oben zu Nro. 4) zu behandeln.

Zu IV.) Donau-Kreis.

Zu Nro. 33. Freiherr v. Raßler (ſ. Schwarzwald-Kreis) iſt hier mit dem Schloßgut Gammerſchwang, Oberamts Ehingen, nachzutragen.

Digitized by Google

Ritterguts-Beſitzer, auf welche die Beſtimmungen der K. Deklaration vom 8. December 1821, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels betreffend, Anwendung finden, nebſt einigen Nachträgen zu dem erſten Verzeichniſſe, in den Beilagen I und II zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. Oktober 1824.

Schmidlin.

b) Privilegium gegen den Nachdruck des Trauerſpiels „König Ottokars Glück und Ende“.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 24. d. M. dem Kaiſerlich Oeſtreichiſchen Hof-Concipiſten Franz Grillparzer in Wien ein Privilegium gegen den Nachdruck des im Verlage von J. B. Wallishauſer daſelbſt erſcheinenden Trauerſpiels „König Ottokars Glück und Ende“ auf die Dauer von ſechs Jahren gnädigſt zu ertheilen geruht; welches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 28. Oktober 1824.

Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Aufforderung an die evangeliſchen Dekane, die Einſendung der Vikariats-Tabellen betreffend.

Man hat mehrfach wahrzunehmen gehabt, daß die längſt angeordneten Vikariats-Tabellen auf Georgii und Martini öfters gar nicht, öfters nicht auf den vorgeſchriebenen Termin eingeſandt werden. Man erinnert die Dekane hiemit, in Einſendung derſelben pünktlich zu ſeyn, widrigenfalls dieſe Tabellen durch eigene Boten auf Koſten der Saumſeligen werden abgeholt werden. Zugleich werden die Dekane an die ebenfalls beſtehende Verordnung erinnert, von jedem in ihrer Diöceſe entbehrlich werdenden Vikar ſogleich beſondere Anzeige an das K. Conſiſtorium zu machen.

Stuttgart den 22. Oktober 1824.

Wächter.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Chirurgie Ignaz Schurr, von Gmünd, ist in der höheren Chirurgie und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieser Wissenschaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 18. Oktober 1824.

Walther.

Dienst-Erledigungen.

Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Möttlingen, Diöcese Calw, welche mit Einschluß der Filiallen 768 Kirchen-Genossen zählt, und deren Einkommen auf 745 fl. nach Etats-Preisen berechnet ist, und

die Bewerber um die erledigte Stadt-Pfarrei Lauffen, Diöcese Besigheim, deren Parochie 3600 Kirchen-Genossen enthält, und welche mit einem Einkommen von 783 fl. nach Etats-Preisen verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Durch den Tod des bei der Regierung des Donau-Kreises angestellten Registrators Sieß ist dessen Stelle, welche mit dem Expeditors-Gehalt zweiter Klasse von 800 fl. verbunden ist, erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Donau-Kreises zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Beilage I

zu Nro. 60 des Reg. Blatts von 1824.

Zweites Verzeichniß

derjenigen Rittergutsbesitzer,

auf welche

die Königliche Deklaration vom 8. December 1821

Anwendung findet.

Familien.	Besitzungen.
	I.) Neckar-
65.) Freiherr v. Sturmfeder.	Oppenweiler, Oberamts Backnang.
	II.) Schwarzwald-
66.) Fürstin v. Colloredo-Mannsfeld.	Schloßgut Sindlingen, Oberamts Herrenberg.
67.) Freiherr v. Gültlingen.	Berneck, Garrweiler und Gaugenwald, Oberamts Nagold.
	III.) Jart-
68.) Freiinnen v. Berlichingen-Hengstfeld.	Antheil an Hengstfeld, Oberamts Gerabronn.

Innhaber.	Bemerkungen.
Kreis.	
Ferdinand Carl Georg, Königl. Kammerherr.	Hat sich für die Ausübung der Ortspolizei und Forst-Gerichtsbarkeit unter Verzichtleistung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit erklärt, und demnach statt der letzteren die im §. 30 der Königl. Deklaration bezeichneten Rechte anzusprechen.
Kreis.	
Philippine, geb. Gräfin v. Oettingen-Baldern.	Hat auf die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Forst-Gerichtsbarkeit verzichtet, und hiernach die in den §§. 30 und 41 der K. Deklaration zugesicherten Rechte zu genießen. Uebrigens bleiben der Fürstin die persönlichen Rechte des hohen Adels unter den in dem ritterschaftlichen Statute für die Theilnahme der Mitglieder standesherrlicher Familien an den ritterschaftlichen Corporationen zu ertheilenden Bestimmungen vorbehalten.
a) Heinrich Albrecht, Königl. Hauptmann. b) Christian Carl, c) Friedrich, d) Wilhelm Ernst.	Gleiche Verzichtleistung, wie bei der Fürstin von Colloredo-Mannsfeld (Nro. 66.)
Kreis.	
a) Fanny, b) Ida Wilhelmine, c) Sophie Dorothee, d) Emilie Ernestine Charlotte, e) Marie Wilhelmine Alexandrine.	Verzichtleistung wie bei der Fürstin v. Colloredo-Mannsfeld (Nro. 66.)

Familien.	Besitzungen.
69.) Freiherr v. Eyb.	Dörzbach, Oberamts Künzelsau.
70.) Freifrau v. Gemmingen-Hengstfeld.	Antheil an Hengstfeld, Oberamts Gerabronn.
71.) Freiherr v. Rakniz.	Laibach, Oberamts Künzelsau.
72.) Freiherr v. Stetten.	Kocherstetten, Oberamts Künzelsau, nebst Zugehörden.

Innhaber.	Bemerkungen.
A. Vom älteren Hauſe. 1. Eyerloher Linie: a) Carl Wilhelm Conſtantin, K. Kammerherr und Ober-Juſtizrath. b) Ludwig Ernſt Wilhelm Alexander, K. Baiern-ſcher Oberlieutenant. c) Conſtantin Albert Friedrich Georg, Kaiſ. Oeſtreichiſcher Rittmeiſter. d) Albert Friedrich Julius, desgleichen. e) Philipp Wilhelm Friedrich, K. Baiern'ſcher Landgerichts-Praktikant. f) Friedrich Wilhelm, penſionirter Königl. Hauptmann. 2. Wiederſpacher Linie: g) Auguſt Ludwig Friedrich Alexander, K. Baiern'ſcher Major. h) Ernſt Johann Heinrich Franz. B. Vom jüngeren Hauſe: i) Ludwig Carl Ernſt Chriſtian Alexander, Königl. Oberlieutenant. k) Chriſtian Ludwig Ernſt. l) Ludwig Heinrich Wilhelm, Großherzogl. Badiſcher Major und Kammerherr.	Gleicher Verzicht, wie von Seite der Fürſtin von Colloredo-Mannsfeld. (Nro. 66.)
Henriette, geb. v. Berlichingen, Gattin des Regierungs-Direktors Freiherrn v. Gemmingen.	Verzicht gleich der Fürſtin von Colloredo-Mannsfeld. (Nro. 66.)
Guſtav, Cadet in K. Baiern'ſchen Dienſten.	Wie die vorige.
A. Vom innern Hauſe. 1. Lieutenant'ſcher Linie: a) Maximilian, Königl. Kammerherr und Rittmeiſter außer Dienſt. b) Ferdinand, penſionirter Kaiſ. Oeſtreichiſcher Rittmeiſter. 2. Rittmeiſter'ſcher Linie: c) Henriette. B. Vom äußern Hauſe: d) Alexander Maximilian, vormaliger K. Preußiſcher Major. e) Eugen Gottfried Heinrich, vormal. K. Preußiſcher Oberlieutenant.	Haben auf die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Ortspolizei, nicht aber auf die Forſt-Gerichtsbarkeit verzichtet, und demnach neben der letzteren die in den §§. 30 und 41 der K. Deklaration eingeräumten Rechte auszuüben.

Familien.	Besitzungen.
Zu 72.) Freiherr v. Stetten.	
73.) Freiherr v. Thannhausen.	Thannhausen, Oberamts Ellwangen.
	IV.) Donau.
74.) Freiherr v. Bernhausen.	Ober- und Unter-Herrlingen, und Klingenstein, Oberamts Blaubeuren.
75.) Graf v. Schenk-Castell.	Oberdischingen, Bach und Wernau, Oberamts Ehingen.
76.) Freiherr v. Ungelter.	Oberstozingen, Oberamts Ulm.
77.) Freiherr v Welden-Klein-Laupheim.	Klein-Laupheim, Oberamts Wiblingen.

Innhaber.	Bemerkungen.
C. Vom Buchenbacher Hauſe.	
1. Buchenbacher Linie:	
f) Carl Ludwig Magnus, Großherzogl. Badiſcher Oberforſtmeiſter.	
2. Bodenhofer Linie:	
g) Gottfried, der Forſtwiſſenſchaft Befliſſener.	
a) Johann Janaz Friedrich, b) Carl Johann, c) Auguſt Friedrich, d) Friedrich Ludwig.	Verzicht gleichwie die Fürſtin von Colloredo-Mannsfeld (Nro. 66.)
Kreis.	
Franz Gebhardt, Königl. Kammerherr.	Wie Freiherr v. Stetten (oben Nro. 72.)
Franz Joſeph, Kaiſ. Oeſtreichiſcher Kammerherr.	Verzicht wie bei der Fürſtin v. Colloredo-Mannsfeld (Nro. 66.)
Johann Nepomuk Friedrich, Königl. Oberlieutenant (außer Dienſt.)	Desgleichen.
Ludwig Joſeph Anton Gebhard, Königl. Kammerherr und Landvogt. (a. D.)	Wie Freiherr v. Stetten (oben Nro. 72.)

Digitized by Google

Nro. 61.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 16. November 1824.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete. Gesetz, die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuld betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1825 betreffend. — Die Bezahlung des Regierungs-Blatts von Seite der Gemeinde-, Stiftungs- und anderer Kassen betreffend. — Bekanntmachung von Vorsichts-Maßregeln zu Verhütung weiterer Nachtheile der Statt gehabten Ueberschwemmung. — Zulage für das Dekanat Kirchheim zu Haltung eines Vikars. — Aufnahme zweier ausübenden Aerzte. — Vertheilung von Preisen an Studirende. — Das Resultat der Concurs-Prüfung im Baufache betreffend. — Belobung ꝛc. mehrerer Offiziere und Soldaten, die sich bei der letzten Ueberschwemmung durch Hülfeleistung ausgezeichnet haben. — Die Vollziehung des Straßenbau-Abgaben-Gesetzes betreffend. — Ernennung zweier Vorsteher der Sparkasse.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz, die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuld betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bei der Eröffnung des jüngst beendigten Landtags haben Wir die Zusicherung ertheilt, daß Wir bereitwillig die Maßregeln anordnen werden, die zur Erleichterung der Abgabe-Pflichtigen führen können.

In der Verringerung des Zinsfußes, welche in neueren Zeiten sowohl in Unseren als in anderen Staaten wahrzunehmen gewesen, liegt nach Unserer Ueberzeugung ein Mittel, zu diesen erwünschten Zwecken zu gelangen.

Wir haben daher nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verfügt, wie folgt:

Art. 1.

Unter Aufhebung des §. 6 des Staats-Schulden-Statuts vom 22. Juni 1820 wird unter den nachstehenden Bestimmungen der Zinsfuß der Staatsschuld auf vier und ein halb vom Hundert herabgesetzt, sofern bei einzelnen Capitalien besondere Verhältnisse der Ausführung dieser Maßregel nicht im Wege stehen.

Art. 2.

Zu Bewirkung derselben soll die ständische Verwaltungs-Behörde der Staatsschuld sich vor allen Dingen der zur Ausführung der Maßregel erforderlichen Mittel versichern. Bei Anschaffung der letzteren ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Resultate in Vergleichung mit dem seitherigen Aufwande dem Staate jeden Falls unbestreitbare Vortheile gewähren.

Art. 3.

Nach Maßgabe der erlangten Mittel ist sodann an die Staats-Gläubiger, welche sich nicht in dem, Art. 1 bezeichneten Falle der Ausnahme befinden, specielle Aufforderung zu erlassen, sich in einem vom Tage der geschehenen Verkündung zu berechnenden Termine von sechs Wochen darüber zu erklären, ob sie in die gedachte Herabsetzung des Zins-Fußes willigen oder nicht.

Art. 4.

Diejenigen Staats-Gläubiger, von welchen in dem festgesetzten sechswöchentlichen Termine bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse in Stuttgart eine Erklärung nicht einkommt, werden, kraft des gegenwärtigen Gesetzes, als in die mehrerwähnte Herabsetzung einwilligend, angenommen.

Art. 5.

Wenn dagegen bei der kaum genannten Kassen-Behörde innerhalb der vorbestimmten Frist ablehnende Erklärungen eingereicht werden, so sind die Aussteller derselben durch jene Behörde alsbald zu benachrichtigen, daß sie ihre Kapitalforderung samt den verfallenen Zinsen in dem vertragsmäßigen Termine ausbezahlt erhalten werden.

Art. 6.

Die unter der Aufsicht Unserer Staats-Behörden stehenden Körperschaften und Pflegschaften sind ermächtigt, die ihnen

zugehörigen Staats-Kapitalien gegen den Bezug von 4½ pCt. Zinsen unaufgekündigt zu lassen.

Art. 7.

Unser Commissär bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse wird bei der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes, die Unseren getreuen Ständen, beziehungsweise dem ständischen Ausschusse, übertragen wird, Unser landesherrliches Ober-Aufsichts-Recht gehörig wahren.

Gegeben Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben, nachdem vermöge Dekrets vom 11. v. M. der Hof-Kammer-Direktor v. Kohlhaas wegen Kränklichkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, durch höchste Entschließung vom 3. d. M. dem Geheimen Legations-Rath, Geheimen Cabinets-Sekretär v. Gärttner, neben seiner bisherigen Stelle, diejenige eines Direktors der Hof-Domänen-Kammer gnädigst zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 25. v. M. den Referendär erster Classe, Teuffel, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Märtingen gnädigst ernannt,

vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Groß-Glattbach, Dekanats Dürrmenz, dem Pfarrer Straßer zu Sondelfingen, im Dekanat Urach,

vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. die erledigte Lehrstelle der vierten Classe des mittleren Gymnasiums zu Stuttgart dem Präzeptor Schall in Schorndorf, mit dem Titel eines Professors,

vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. die erledigte Pfarrei Eschenbach, Dekanats Göppingen, dem Pfarr-Vikar Engel zu Nehren, Dekanats Tübingen, und

vermöge höchster Entschließung vom 4.

d. M. die erledigte Pfarrei Biberach, Dekanats Heilbronn, dem Vikar Schiller zu Mainhardt, Dekanats Weinsberg, gnädigst übertragen,

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. den Pfarrer Schönweiler zu Emerfelden, im Oberamt Riedlingen, zum Direktor am Wilhelmsstift und zum katholischen Stadtpfarrer in Tübingen definitiv gnädigst ernannt,

vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. die erledigte evangelische Diakonats-Stelle zu Leonberg dem Repetenten des evangelischen Seminariums zu Tübingen, Moser,

die erledigte Pfarrei Willspach, im Dekanat Weinsberg, dem Diakonats-Verweser Megnin zu Haiterbach, im Dekanats-Bezirk Nagold,

die erledigte Pfarrei Aichschieß, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Schott zu Eschenau, Dekanats Weinsberg, auch

die erledigte Pfarrei Oberböbingen, im Dekanat Aalen, dem Vikar Huber zu Luzhausen, im Dekanat Alpek, gnädigst übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. dem Lehrer der Arithmetik und Geometrie an der lateinischen Lehr-Anstalt zu Eßlingen, Bienz, den Titel eines Präzeptors ertheilt.

Endlich haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 8. d. M. den Ober-Justiz-Sekretär Holland, in Tübingen, zum Ober-Justiz-Prokurator bei dem K. Gerichtshof daselbst auf sein Ansuchen zu ernennen und

durch höchste Entschließung vom 10. d. M. die erledigte Revierförsters-Stelle III. Classe zu Lenningen, Forsts Kirchheim, dem vormaligen Unterförster, Forstwarth Pahl, von Walkersbach, Forsts Schorndorf, zu übertragen geruht.

Unter dem 9. d. M. wurde der Hauptmann erster Klasse im dritten Infanterie-Regimente, v. Backmeister, zum Invaliden-Corps versetzt,

sodann unter dem 10. d. M. der Hauptmann zweiter Klasse im zweiten Infanterie-Regimente, v. Schweizer, zum Hauptmann erster Klasse im dritten Infanterie-Regimente,

der Oberlieutenant v. Waldinger, im zweiten Infanterie-Regimente, zum Hauptmann zweiter Klasse in diesem Regimente befördert, und

die Unterlieutenants v. Hayder, des achten Infanterie-Regiments, v. Lancken, Schützen-Offizier des ersten, Dounj, Schützen-Offizier des dritten Infanterie-

Regiments, zu Oberlieutenants ernannt und erſterer zum zweiten Infanterie-Regimente verſetzt.

Auch iſt der Unterlieutenant und Regiments-Adjutant Rueff, des vierten Reiter-Regiments, zum Oberlieutenant befördert worden.

II. Verfügungen des Departements.

A.) Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

Die Einſendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1825 betreffend.

Unter Beziehung auf die Verfügung des K. Miniſterium des Innern vom 1. d. M. (hienach S. 866) betreffend die Berichtigung der Abonnements-Gebühren für die auf Rechnung öffentlicher Kaſſen anzuſchaffenden Exemplare des Regierungs-Blatts, werden hierdurch die mit dem Einzug dieſer Gebühren in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen, ſo wie die K. Poſtämter aufgefordert, ſolche im Betrag von drei Gulden für den ganzen Jahrgang 1825 im Laufe des Monats December d. J. an die Kaſſe des Regierungs-Blatts einzuſenden.

Sofern jedoch bei einzelnen Oberämtern oder Poſtämtern der Einzug dieſer Gebühren ſich verzögern ſollte; ſo wird wenigſtens erwartet, daß dieſelben noch vor dem 1. Januar 1825 der Kaſſe des Regierungs-Blatts von der, mit Ausnahme der Frei-Exemplare Königlicher Amts-Stellen, für die Oberamts-Bezirke und die Poſt-Expeditionen erforderlichen Anzahl von Exemplaren Nachricht ertheilen werden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derſelben Zeit die Abonnements-Gebühren bei der gedachten Kaſſe zu berichtigen, und es ſteht ihnen, ſo wie allen übrigen Privat-Abonnenten frei, für das erſte Semeſter des Jahrgangs 1825 mit 1 fl. 30 kr., oder für den ganzen Jahrgang mit 3 fl. zu pränumeriren.

Stuttgart den 11. November 1824.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Die Bezahlung des Regierungs-Blatts von Seite der Gemeinde-, Stiftungs- und anderer Kaſſen betreffend.

Durch die Bekanntmachung des K. Juſtiz-Miniſteriums vom 12. November 1823 (Staats- und Reg. Blatt S. 835) iſt ſämtlichen Abonnenten des Regierungs-Blatts frei gegeben worden, die Gebühr für den ganzen Jahrgang zumal zu entrichten.

Da dieſe Bezahlungsweiſe, zumal bei der Geringfügigkeit der Summe, nicht nur für die Redaktion des Regierungs-Blatts, ſondern auch für die Abonnenten eine zweckmäßige Geſchäfts-Verminderung erzielt, ſo werden alle unter dem Departement des Innern ſtehenden Gemeinde-, Stiftungs- und Corporations-Kaſſen, welche zur Haltung des Regierungs-Blatts nach der Verordnung vom 22. Jan. 1807 verpflichtet ſind, desgleichen diejenigen Beamten, welche das Regierungs-Blatt auf Koſten einer unter dem Departement des Innern ſtehenden Spezial-Kaſſe anzuſchaffen haben, legitimirt und angewieſen, von jetzt an je auf einen ganzen Jahrgang des Regierungs-Blatts zu abonniren und damit die Vorausbezahlung der Abonnements-Gebühr für das ganze Jahr zu verbinden. Auch verſieht man ſich zu den K. Poſtämtern, ſo wie zu den ſtandesherrlichen Polizei-Beamtungen, daß ſie dieſer Anordnung auch ihrerſeits nachkommen werden.

Stuttgart den 1. November 1824.

Schmidlin.

b) Bekanntmachung von Vorſichts-Maßregeln zu Verhütung weiterer Nachtheile der Statt gehabten Ueberſchwemmung.

Um dem nachtheiligen Einfluſſe, welchen die letzte Ueberſchwemmung und deren Folgen auf die Geſundheit der Menſchen und Hausthiere äußern könnte, möglichſt zu begegnen, findet man ſich veranlaßt, nachſtehende Vorſichts-Maßregeln zur allgemeinen Nachachtung und Belehrung bekannt zu machen:

1.) Die allgemeinen Anordnungen, welche in dieſen und ähnlichen Fällen zu Erhaltung des Geſundheits-Zuſtandes von Obrigkeitswegen getroffen werden

können, ſind allzubekannt, als daß es hiezu einer beſondern Anweiſung und Belehrung bedürfte.

Dahin gehören die Ableitung ſtehengebliebener Sümpfe durch Abzugs-Gräben, die Ausreinigung verſchütteter Dohlen und Gräben, die Herſtellung des freien Laufs der Bäche und Flüſſe durch Entfernung der in ihren Beeten angehäuften Hinderniſſe, die Einſcharrung ausgewühlter Leichname, die Reinigung des Straßen-Pflaſters von dem daſſelbe bedeckenden Schlamm, die Reinigung verſchütteter und verſchlammter Trink-Quellen und ihrer Leitung u. ſ. w.

Die Orts-Vorſteher und Oberämter ſind dafür verantwortlich, daß dieſe Anordnungen, ſo weit ſolche durch den fortwährend hohen Waſſerſtand bis jetzt verzögert worden ſeyn ſollten, nunmehr ohne längern Aufſchub getroffen, und mit Ernſt und Eifer in Vollzug geſetzt werden.

2.) Die frühere oder ſpätere Wieder-Beziehung der unter Waſſer geſtandenen Wohnungen iſt zu ſehr von der Oertlichkeit, von der Conſtruktion der Gebäude, von der Art ihrer Benützung, von der ſonſtigen Lebensweiſe ihrer Bewohner und von ſo manchen äußern Verhältniſſen abhängig, als daß man es angemeſſen finden könnte, hierüber ins Allgemeine gehende Vorſchriften zu ertheilen. Es liegt in der Pflicht der Aerzte, zumal der öffentlich angeſtellten Aerzte, hierin die Obrigkeit ſowohl als die in dem Falle befindlichen Familien mit Rath und Gutachten zu unterſtützen, und die den Orts- und Perſonal-Verhältniſſen angemeſſenen Mittel zur Entfernung der feuchten Dünſte, ſo wie zum Schutze gegen dieſelben an die Hand zu geben.

3.) Als Mittel zu dem ſo eben gedachten Zwecke verdient empfohlen zu werden, daß aller etwa um das Fußgemäuer der Erdgeſchoſſe angehäufte Schlamm ſogleich hinweggebracht, und dem Tagwaſſer der möglichſt freie Abfluß von dem Gebäude gegeben werde; daß ferner der Bretterboden der überſchwemmt geweſenen Gelaſſe ausgeriſſen, der unter ihm befindliche naſſe Schutt oder Spreu herausgehoben, und ſtatt deſſen trockener Flußſand oder Kies (der jetzt an den Geſtaden in Menge zu haben iſt) oder Ziegelſtücke und dergleichen und über dieſe eine Lage trockener Spreu eingefüllt, und auf dieſe die indeſſen im Freien

getrockneten Bodenbretter wieder aufgenagelt werden; daß das Täferwerk und die sogenannten Lamberien in solchen Gelassen ebenfalls hinweggebrochen, getrocknet und erst nach völliger Austrocknung der Mauern wieder auf diese aufgenagelt werden; daß hierauf einige Tage lang vom Morgen bis zum Abend die mit Oefen versehenen Gelasse mäßig geheizt, und dabei durch theilweise Oeffnung von Fenstern und Thüren ein Luftzug bewerkstelligt; daß bei Nacht in diesen, in den unheizbaren aber Tag und Nacht, Fenster und Thüren geöffnet, daß in allen Gelassen täglich ein oder mehrere Male in einer auf eine Steinplatte oder auf ein Eisenblech gestellten Kohlpfanne mit Vorsicht ein Flammfeuer abgebrannt; endlich der Boden täglich mit trockenem Sand bestreut, und am andern Tage wieder ausgefegt werde.

4.) Nach erfolgter Wieder-Beziehung solcher Wohnungen erfordert die Vorsicht, daß die Bettstätten noch einige Wochen lang nicht unmittelbar an die Wände angerückt, Kammern und Stuben jeden Morgen gelüftet, und Flammfeuer von Wachholderholz darin abgebrannt werden. Eine Bettdecke von einem wollenen Teppich (etwa mit einem leichteren Federbette darüber) ist in solchen Fällen der Gesundheit zuträglicher, als die gewöhnlichen schweren Federbettdecken.

5.) Sollten der angewendeten Vorsichts-Maßregeln ungeachtet sich in den, der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesenen Orten und Wohnungen mehr oder weniger bedenkliche Krankheitsfälle ereignen, so ist hievon auf der Stelle dem Orts-Vorsteher und durch diesen dem Oberamt die Anzeige zu machen, welches sofort den Oberamts-Arzt zur nähern Untersuchung abzuordnen, und nach Befinden der Umstände die, bei Epidemien gewöhnlichen, Einleitungen zu treffen hat.

6.) Da in Fällen dieser Art der Genuß gesunder und kräftiger Nahrungsmittel häufig die Stelle des Arznei-Gebrauches zu ersetzen vermag, so haben die Ortsvorsteher und Oberämter in Zeiten dafür zu sorgen, daß die armen, etwa erkrankenden Bewohner solcher Häuser im Anfange des Winters mit etwas Fleisch, Essig, Salz, Branntwein unterstützt werden können.

7.) In den unter Wasser gestandenen Kellern sind die Thüren und Fen-

läden offen zu halten, große Flammfeuer auf den Kellerböden anzuzünden und dieſe wo möglich mit trockenem Fluß-Sand zu überſchütten.

Die in den Kellern vorhanden geweſenen Vorräthe an Kartoffeln, Rüben und anderem Wurzelwerk ſind, nachdem ſie abgewaſchen worden, auf den Hausböden oder unter Schopfen zu trocknen, und erſt, wenn der Keller mehr ausgetrocknet iſt, wieder in dieſen zu bringen. Das wahrſcheinlich ſchimmelnde eingemachte Sauerkraut iſt unbrauchbar, und in die Dungſtätten zu verſcharren und zuzudecken.

8.) Naß gewordene Frucht muß durch Wenden und Schaufeln und Ausbreiten auf dem Boden getrocknet werden. Feuchtes Mehl kann im Backofen getrocknet werden, eigentlich durchnäßtes wird beſſer in einen Taig gemacht, und in dünne Scheiben zu Zwieback geformt, den man nachher ſtoßen und zu Suppen und andern Mehlſpeißen verwenden kann.

9.) Da die Geſundheit der Pferde, des Rindviehes und anderer Hausthiere durch deren Aufenthalt in naßkalten Ställen in hohem Grade gefährdet wird, ſo iſt für die möglichſt ſorgfältige Reinigung der Ställe von Schleim und durchnäßtem Miſt, für trockene, reichliche Streu, für das tägliche Austreiben des Viehes bei guter Witterung, während die Stallungen gelüftet werden, Sorge zu tragen.

10.) Vorzügliche Aufmerkſamkeit erfordert das Füttern des naß gewordenen Heu's und Oehmds, inſoferne die Erfahrung lehrt, daß durch den Genuß von verſchlammtem Futter bösartige Viehſeuchen erzeugt werden können. Wenn daher ein ſolches verſchlammtes Heu oder Oehmd noch als Nahrung für das Vieh benützt werden ſoll, ſo müßte es zuvor auf folgende Weiſe behandelt werden:

Nachdem daſſelbe gehörig ausgebreitet und getrocknet worden iſt, wird es auf einer Diele, (Scheuer-Tenne) bei offenen Thüren und Läden, um möglichſt viel Luftzug zu erhalten, geklopft und alsdann wiederholt tüchtig aufgeſchüttelt, damit ſich die, an den Halmen hängenden, fremdartigen und ſchlammigen Stoffe abſondern, und beim ſtarken Ausſchütteln von dem Luftzug weggeführt werden.

Hierauf beſprenge man es vor dem Verfüttern mit ſtarkem Salzwaſſer und vermiſche es noch mit Stroh-

Für das Rindvieh kann ein solches gereinigtes Heu und Oehmd, mit Stroh zu Häckerling geschnitten, und überdiß noch mit Rüben, Kartoffeln ꝛc. vermischt, gefüttert werden. Oefteres Salzreichen mit Wachholderbeeren vermischt ist noch besonders zu empfehlen.

Die Königl. Oberämter werden angewiesen, für die möglichst schleunige und allgemeine Bekanntmachung des gegenwärtigen Erlasses, so wie für den Vollzug der in demselben enthaltenen Anordnungen pflichtmäßig zu sorgen.

Stuttgart den 8. November 1824.

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Zulage für das Dekanat Kirchheim zu Haltung eines Vikars.

In der im diesjährigen Regierungs-Blatt bekannt gemachten Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungsfonds für evangelische Geistliche auf Georgii 1823 ist S. 773 unter den neuen bleibenden Zulagen eine von 150 fl. für das Dekanat Kirchheim angeführt.

Zur Erläuterung dieses Posten wird hiedurch nachträglich bemerkt, daß diese Zulage dem Dekanat Kirchheim als ein Beitrag zu Haltung eines Vikars für die ihm zugetheilte Pfarrei Oethlingen ausgesetzt worden ist.

Stuttgart den 9. November 1824.

Wächter.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Der Doktor der Medicin August Abele, von Schorndorf, und der Doctor der Medicin und Chirurgie Ludwig Friederich Jenisch, von Nürtingen, sind in der Medicin, höheren Chirurgie und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieser Wissenschaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 3. November 1824.

Walther.

4. Rectoratamt der Universität Tübingen.

Vertheilung von Preisen an Studirende.

Am heutigen Tage, als an dem Geburtstage des verewigten Königs Friedrich wurden wieder sowohl die von Höchstdemselben und des regierenden Königs Wilhelm Majestät, als auch die in der Fürstlich Speierischen und der von Palmischen Stiftung bestimmte Preise an diejenige Studirende, deren Abhandlungen, abgelegte Predigten und Katechisationen des Preises würdig erkannt worden, öffentlich ausgetheilt.

Von der evangelisch-theologischen Fakultät erhielt den Preis:

Johann Heinrich Bernhard Lübkert, von Rheinfeld im Holsteinischen, Theol. Stud.

Von der katholisch-theologischen Fakultät, welche im vorigen Jahr keinen Preis zuerkannte:

Maximilian Wocher, von Neutrauchburg, Theol. Cand. und

Carl Thomas Eyth, von Geißlingen, Theol. Cand., Beide im Wilhelmsstift.

Der öffentlichen Belobung würdig wurden erklärt:

Anton Carl Huberich, von Igersheim, und

Johann Evangelista Dangel, von Oepfingen; Beide im Wilhelmsstift.

Die juridische Fakultät erhielt für ihre Aufgabe keine Abhandlung.

Von der medizinischen Fakultät wurde der Preis zu Theil dem

Georg Heinrich Nick, von Stuttgart, Med. et Chir. Stud.

Von der philosophischen Fakultät:

dem Carl Heinrich Hauber, von Denkendorf, Theol. Stud.

Der öffentlichen Belobung würdig wurde erklärt:

Werner Henle, aus Schömberg, im Wilhelmsstift.

Die staatswirthschaftliche Fakultät erhielt keine Abhandlung.

Den chirurgischen Preis erhielt

Johannes Schradin, von Reutlingen, Pensionär im Clinikum.

Oeffentliche Belobung wurde dem

Ludwig Gruel, von Owen, Chir. Stud. zuerkannt.

Von der evangelisch-theologischen Fakultät erhielt im Predigen den ersten Preis:

Gottlob Heinrich Ferdinand Scholl, von Haubersbronn, Theol. Cand. im

protestantischen Seminarium,

den zweiten, über welchen zwischen

Wilhelm Frisch, von Stuttgart, und

Carl Christian Friedrich Stockmaier, von Stuttgart, Beide im protestantischen Seminarium,

das Loos entschied,

Wilhelm Frisch.

Bei der katholisch-theologischen Fakultät den ersten Preis:

Johann Georg Fischbach, von Ehingen an der Donau;

den zweiten:

Anton Göbel, von Rottweil, beide Theol. Stud. im Wilhelmsstift.

Von der evangelisch-theologischen Fakultät, im Catechisiren, den ersten Preis:

Carl Christoph Friedrich Stockmaier, von Hirschlanden;

den zweiten Preis:

Ludwig Heinrich Kapff, von Göppingen; Beide im protestantischen Seminarium.

Von der katholisch-theologischen Fakultät, den ersten Preis:

Matthias Dorn, von Rottweil, im Wilhelmsstift;

den zweiten:

Johann Baptist Werner, von Gmünd, aus dem Seminarium in Rottenburg,

zwischen welchem und

Anton Rieck, von Hohenstadt, im Wilhelmsstift,

deswegen das Loos entschieden hatte.

Die Preisfrage bei der Fürstlich Speierschen Stiftung wurde von zwei Studirenden beantwortet.

Den gewöhnlichen Preis erhielt

Georg Beßler, aus Reichenbach,

einen außerordentlichen:

Johann Georg Fischbach, aus Ehingen an der Donau; Beide im Wilhelmsstift.

Von dem für die Beantwortung der philologischen Preisfrage aus der von Palmischen Stiftung bestimmten Preis, wurde der größere Theil dem

Carl Adolph Schmid, von Roßwaag, Theol. Cand. im protestantischen Seminarium,

der kleinere dem

Joseph Mack, von Mergentheim, im Wilhelmsstift,

zuerkannt, und dieser zugleich der öffentlichen Belobung würdig erklärt.

Tübingen den 6. November 1824.

Jäger, d. Z. Rektor.

C.) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Das Reſultat der Concurs-Prüfung im Baufache betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 3. Mai v. J. (Staats- und Reg. Blatt S. 369) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Architekten

Gabriel, (Ferdinand,) von Waldſee, bei der Königl. Bau- und Garten-Direktion in Stuttgart angeſtellt,

Gabriel, (Carl,) von Stuttgart, derzeit Bau-Inſpektorats-Verweſer in Hall,

Rupp, von Reutlingen, derzeit in Voll, Oberamts Göppingen, wohnhaft, und

Würger, von und in Stuttgart,

bei der mit denſelben vorgenommenen Concursprüfung im Baufache das Zeugniß zweiter Claſſe erhalten haben, und dem zufolge ſowohl zur Anſtellung im unmittelbaren Staatsdienſte als zur geſetzmäßigen Reviſion der Bauplane der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen für befähigt erkannt worden ſind.

Stuttgart den 4. November 1824.

Schmidlin. Weckherlin.

D.) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Miniſterium.

Belobung ꝛc. mehrerer Offiziere und Soldaten, die ſich bei der letzten Ueberſchwemmung durch Hülfeleiſtung ausgezeichnet haben.

Bei der am 29. und 30. v. M. eingetretenen großen Ueberſchwemmung wurde eine Abtheilung des Sapeurkorps unter dem Kommando des Hauptmanns v. Berger und Oberlieutenants Schele, vom General-Quartiermeiſterſtab, nebſt einer Abtheilung Unteroffiziere der dritten Infanterie-Brigade unter dem Kommando der Oberlieutenants v. Pflüger und v. Glaſer des fünften und Güntner des ſechsten Infanterie-Regiments, verwendet, um in den Dörfern Schwieberdingen und Biſſingen mittelſt Pontons die Rettung mehrerer Menſchen zu verſuchen, welche durch die hochangeſchwollenen Fluthen der augenſcheinlichſten Gefahr

des Ertrinkens ausgesetzt waren.

Den muthvollen und beharrlichen Anstrengungen dieser Kommandos hatte eine bedeutende Anzahl von Personen die Befreiung aus der dringendsten Lebensgefahr zu verdanken.

Seine Königliche Majestät geruhten hierauf als Merkmal der höchsten Anerkennung dieser ausgezeichneten Dienstleistungen nicht nur dem Hauptmann v. Berger (wie bereits bekannt gemacht worden) das Ritterkreuz des Kron-Ordens zu verleihen, sondern auch der Mannschaft 8 silberne Civil-Verdienst-Medaillen zu bewilligen, welche an folgende Individuen vertheilt wurden:

Vom Sapeur-Corps:

dem Ober-Feldwebel Gutbrod, von Bernbach, O.A. Münsingen,

dem Feldwebel Kettner, von Weikersheim, O.A. Mergentheim,

dem Obermann Weissert, von Oßweil, O.A. Ludwigsburg,

dem Obermann Wirth, von Möglingen, O.A. Ludwigsburg.

Vom fünften Infanterie-Regimente:

dem Obermann Koch, von Hausen, O.A. Spaichingen,

dem Obermann Bauser, von Wehingen, O.A. Spaichingen.

Vom sechsten Infanterie-Regimente:

dem Feldwebel Seizer, von Lorch, O.A. Welzheim,

dem Obermann Hägelau, von Waldhausen, O.A. Welzheim.

Zugleich werden in Folge höchsten Befehls außer sämtlichen bereits obengenannten Offizieren noch weiter nachstehende Individuen öffentlich belobt:

Vom Sapeur-Corps:

Feldwebel Ottenbacher, von Heuchlingen, O.A. Aalen,

Obermann Holländer, von Ludwigsburg,

Obermann Cloos, von Biberach,

Rottenmeister Kraft, von Hüttenreuthe, O.A. Saulgau,

Sapeur Förg, von Schönebürg, O.A. Wiblingen,

Sapeur Sippel, von Schwieberdingen, O.A. Ludwigsburg,

Sapeur Kauffmann, von Bissingen, O.A. Kirchheim,

Sapeur Sautter, von Weilheim, O.A. Balingen,

Sapeur Mühlberger, von Schnaitheim, O.A. Heidenheim,

Sapeur Bühler, von Gültstein, O.A. Herrenberg,

Tambour Kille, von Nürtingen.

Digitized by

Vom fünften Infanterie-Regimente:

Obermann Schaaf, von Mundelsheim, O.A. Marbach,

Obermann Seiz, von Harthausen, O.A. Mergentheim,

Obermann Jung, von Vaihingen,

Rottenmeister Stoz, von Ludwigsburg.

Vom sechsten Infanterie-Regimente:

Feldwebel Miller, von Kirchheim u. T.,

Feldwebel Wagner, von Mergentheim,

Obermann Knoll, von Trochtelfingen, O.A. Neresheim,

Obermann Breckle, von Rommelshausen, O.A. Cannstadt,

Obermann Schnierle, von Ebenspiel, O.A. Calw,

Obermann Streng, von Hollenbach, O.A. Künzelsau,

Obermann Kugler, von Kirchheim, O.A. Neresheim,

Rottenmeister Kuch, von Ludwigsburg.

Stuttgart den 13. November 1824.

Franquemont.

E.) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Die Vollziehung des Straßenbau-Abgaben-Gesetzes betreffend.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß häufig Inländer mit Pferden und anderem Vieh über die Grenze gehen, ohne ihre Straßenbau-Abgaben-Patente bei sich zu führen, oder die Straßenbau-Abgabe zu entrichten, wie solches in dem Gesetze vom 28. Juni 1811 (Reg. Blatt Nro. 40, §. 5, S. 363) vorgeschrieben ist, und daß diese Unterlassung gewöhnlich mit der Ausrede der Unkenntniß dieser Vorschrift entschuldigt wird.

Da nun eine solche Ausflucht nach erfolgter Promulgation dieses Gesetzes durch das K. Regierungs-Blatt schon im Allgemeinen keine Berücksichtigung verdient, überdies der Verordnung vom 13. November 1812 (Reg. Blatt Nro. 50, S. 573) gemäß anzunehmen ist, daß das Straßenbau-Abgaben-Gesetz auch auf die gewöhnliche Weise noch zur besondern Kenntniß der Einwohnerschaft jeder Gemeinde gebracht worden sey; so wird sämtlichen Oberämtern und Cameralämtern aufgegeben, über die Befolgung dieses Gesetzes, mit Rücksicht auf die Normal-Verordnung vom 30. September 1823, sorgfältig zu

wachen, den Einzug der Straßenbau-Abgabe von jedem, welcher durch Vorweiſung ſeines Patents ſeine Befreiung nicht ſogleich darthun kann, ſo wie die Beſtrafung der Uebertreter, ohne Rückſicht auf die Einwendung der Unkenntniß des Geſetzes, zu verfügen, insbeſondere aber den Viſitatoren, Grenzzollern, Acciſern ꝛc. alle Aufmerkſamkeit hierauf einzuſchärfen.

Stuttgart den 6. November 1824.

Süskind.

III. Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins.

Ernennung zweier Vorſteher der Sparkaſſe.

Seine Königliche Majeſtät haben den Ober-Regierungs-Rath Wächter und den Kaufmann und Stadtgerichts-Beiſitzer Wölffing zu Vorſtehern der Württembergiſchen Spar-Caſſe ernannt.

Stuttgart den 2. November 1824.

Hartmann.

Dienſt-Erledigungen.

Bei den K. Gerichtshöfen in Ulm und Tübingen iſt je eine Sekretärs-Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelben haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem betreffenden Gerichtshofe zu melden.

Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Erpfingen, Diöceſe Reutlingen, mit 656 Kirchen-Genoſſen, und einem Einkommen von 756 fl. nach Etats-Preiſen, und

die Bewerber um das erledigte Diakonat Sulz, mit welchem ein Einkommen von 660 fl. nach Etats-Preiſen verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Neben den gewöhnlichen Diakonats-Geſchäften hat der Diakon zu Sulz die eine halbe Stunde entfernte Pfarrei Holzhauſen zu verſehen, und in der dortigen Kirche die Caſual-Gottesdienſte, und je den zweiten Sonntag eine Predigt ſamt Kinderlehre, und viermal jährlich das Abendmahl zu halten.

Gedruckt bei C. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 62.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 22. November 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Resultate der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Monat November 1824. — Amts-Vorschrift für die evangelischen Kirchen-Konvente. — Die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1825 betreffend.

Dienst-Erledigung.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 11. d. M. den Referendär erster Classe, Bellino, von Rottenburg, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Neuenbürg zu ernennen, und

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Spaichingen dem aggregirten Militär-Oberarzte und ausübenden Arzte zu Kochendorf, Oberamts Neckarsulm, Dr. Wenz, zu übertragen geruht.

Die patronatherrschaftliche Nomination des Vikars M. Siegmund Friedrich Cranz aus Edelfingen auf die erledigte evangelische Pfarrei Ohrnberg, Dekanats Oehringen, ist den 12. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Resultate der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Monat November 1824.

Von den in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 10. Juni 1824 (Regierungs-Blatt S. 360) zu der im November d. J. Statt gehabten Semestral-Prüfung zugelassenen 26 Referendären zweiter Classe sind drei wegen ungenügenden Erfolgs ihrer Prüfung zur Zeit zurückgewiesen, nachstehende 23 aber zu Referendären erster Classe bestellt worden:

A.

1.) Gustav Abel, von Tübingen;
2.) Herrmann Knapp, von Alpirspach;
3.) Friedrich Matthäus Zeyer, von Eßlingen.

B.

4.) Gottlieb Schweißerbarth, von Stuttgart;
5.) Johann Adam Bazlen, von Metzingen;
6.) Georg Sigmund Schott, von Stuttgart;
7.) Franz Kübel, von Kirchheim;
8.) Georg Emil Schott, von Vaihingen;
9.) Carl v. Kauffmann, aus Regensburg.

C.

10.) Johann Friedrich Nagel, von Eßlingen;
11.) Ludwig Heinrich Pressel, von Stuttgart;
12.) Carl August Lang, von Herrenberg;
13.) August Strauß, von Heilbronn;
14.) Franz Joseph Gerster, von Tautenhofen;
15.) Carl Friedrich Dreis, von Heilbronn;
16.) Gottlieb Heinrich Hecker, von Eberdingen;
17.) Martin Wünsch, von Mergentheim;
18.) Joseph Buzorini, von Scheer.

19.) Eberhard Moser, von Backnang;
20.) Gustav Heinrich Firnhaber, von Stuttgart;
21.) Maximilian Buzorini, Sekretär bei dem Gerichtshofe in Ellwangen.

22.) Carl Finkh, von Nürtingen;
23.) Friedrich v. Bagnato, von Waldsee.

Stuttgart den 19. November 1824.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Amts-Vorſchrift für die evangeliſchen Kirchen-Konvente.

Es iſt für nöthig erachtet worden, die Vorſchriften über die Zuſammenſetzung, den Wirkungskreis und den Geſchäfts-Gang der evangeliſchen Kirchen-Konvente einer Prüfung zu unterwerfen und dieſelbe auf eine zeitgemäße Weiſe neu zu beſtimmen.

Die evangeliſche Synode hat daher den Gegenſtand in Gemeinſchaft mit dem evangeliſchen Conſiſtorium in Berathung gezogen und nach den Ergebniſſen hiebei an das Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens Anträge erſtattet.

In Gemäßheit der hierauf ergangenen höchſten Entſchließung vom 10. d. M. ſind nun folgende Beſtimmungen als Amts-Vorſchrift für die evangeliſchen Kirchen-Konvente feſtgeſetzt worden.

I. Bildung der Kirchen-Konvente.

§. 1.

In jedem evangeliſchen Pfarr-Orte des Königreichs beſteht, ohne Rückſicht auf das Religions-Bekenntniß der Mehrzahl der Orts-Einwohner und ohne Unterſchied, ob der Ort für ſich eine bürgerliche Gemeinde bildet, oder als bloße Parcelle einer andern Gemeinde zugetheilt iſt, ein evangeliſcher Kirchen-Konvent.

§. 2.

Daſſelbe findet Statt in jeder evangeliſchen Filial-Gemeinde, welche für ſich, oder in Verbindung mit den katholiſchen Orts-Einwohnern eine bürgerliche Gemeinde bildet, vorausgeſetzt, daß

a) entweder der größere Theil der Orts-Einwohner der evangeliſchen Konfeſſion zugethan iſt, oder

b) daß, wenn die evangeliſchen Einwohner die Minderzahl bilden, in dem Orte entweder eine eigene evangeliſche Schule oder beſondere Stiftungen für gottesdienſtliche Zwecke evangeliſcher Konfeſſion beſtehen.

§. 3.

In evangeliſchen Filial-Orten, welche bloße Parzellen einer größeren bürgerlichen Gemeinde ſind, beſteht in dem Falle ein beſonderer evangeliſcher Filial-Kirchen-Konvent, wenn der Filial-Ort

a) einer andern bürgerlichen Gemeinde als derjenigen ſeines kirchlichen Mutter-Orts zugetheilt iſt, und

b) zugleich eine eigene evangelische Schule oder besondere Stiftungen für gottesdienstliche Zwecke der evangelischen Konfession besitzt.

§. 4.

Außer den vorbenannten Fällen (§. 2 und 3) stehen die evangelischen Einwohner von Filial-Orten unter dem evangelischen Kirchen-Konvente des Mutter-Orts.

§. 5.

Mitglieder des evangelischen Kirchen-Konvents sind

1.) in Orten, welche der Sitz eines Gemeinderaths sind,
die evangelischen Orts-Geistlichen,
der Orts-Vorsteher,
der Stiftungs-Pfleger,
zwei bis drei Beisitzer vom Haupt-Orte, und
je ein Beisitzer aus jedem mit einer besondern Kirchen-Stiftung oder Schule begabten — dem Kirchen-Konvent untergeordneten Filial-Orte;

2.) in Orten, die bloße Gemeinde-Parzellen bilden (§. 3.)
der Geistliche,
der Anwald,
der Stiftungs-Pfleger, sofern eine Stiftung vorhanden ist, und
ein bis zwei Beisitzer.

§. 6.

Wenn der Orts-Vorsteher und der Stiftungs-Pfleger der katholischen Konfession zugethan sind, so steht denselben, so weit es sich in dem evangelischen Kirchen-Konvente von Religion und Kirchen-Sachen handelt, kein Stimmrecht zu; sondern dieses ist auf polizeiliche, so wie auf Schul- und ökonomische Gegenstände beschränkt.

§. 7.

Die Beisitzer des Kirchen-Konvents werden in Orten, die bürgerliche Gemeinden bilden, von den evangelischen Mitgliedern des Stiftungs-Raths aus ihrer Mitte gewählt.

Wenn der Stiftungs-Rath nur so viele evangelische Mitglieder zählt, als zu Besetzung des Kirchen-Konvents erforderlich sind, so sind diese von Amts wegen zugleich die Beisitzer des Konvents. Wenn aber derselbe die erforderliche Zahl nicht enthält, so sind die fehlenden Beisitzer durch die evangelischen Orts-Einwohner zu wählen.

Bei einer solchen Wahl sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Raths analog anzuwenden.

§. 8.

Auf gleiche Weise werden in denjenigen Filial-Orten, in welchen der Bestimmung

Digitized by Google

des §. 3 zu Folge Filial-Kirchen-Konvente bestehen sollen, die Beisitzer von den evangelischen Orts-Einwohnern aus ihrer Mitte gewählt.

§. 9.

Bei Angelegenheiten, welche den ganzen Pfarrei-Verband gemeinschaftlich angehen (z. B. bei Kirchen- und Pfarrhaus-Bauten, gemeinschaftlichen Stiftungen ꝛc.), treten die Filial-Kirchen-Konvente mit demjenigen des Mutter-Orts zum Behuf der gemeinsamen Berathung und Beschlußnahme zusammen.

II. Wirkungs-Kreis.

§. 10.

Der evangelische Kirchen-Konvent hat im Allgemeinen die Obliegenheit, die Kirchen- Sitten- und Schul-Polizei in dem Bezirke der Orts-Kirchen-Gemeinde zu handhaben.

Außerdem liegt demselben nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts auch die Besorgung der laufenden Stiftungs-Geschäfte und der Armen-Unterstützung, letztere unter Rücksprache mit der Orts-Armen-Leitung, ob.

In gemischten Orten, in welchen Kirchen-Konvente beider Konfessionen bestehen, kommt die letztere Obliegenheit dem — nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts bestellten gemeinschaftlichen Kirchen-Konvente zu.

§. 11.

Als Kirchen-Polizei-Behörde hat der Kirchen-Konvent das Beste seiner Kirche und Kirchen-Gemeinde, so weit es von äußerlichen Einrichtungen abhängt, den bestehenden Gesetzen gemäß zu besorgen, und unter gewissenhafter Vermeidung alles Eingreifens in das innere Familienleben der Gemeinde-Glieder und sorgfältige Schonung der Gewissens-Freiheit die äußerliche Kirchen- und Sittenzucht zu handhaben.

§. 12.

Derselbe hat daher

1.) über die Beobachtung und Vollziehung der Kirchen-Gesetze in der Gemeinde zu wachen,
2.) für die Ordnung und Würde bei Abhaltung der öffentlichen Gottesdienste zu sorgen und alle Störungen derselben zu verhüten,
3.) über den baulichen Stand und die Reinlichkeit der Kirchen-Gebäude zu wachen, und über die Kirchen-Stühle nach herkömmlicher Ordnung zu verfügen

§. 13.

Er hat ferner über die Beobachtung der über die Feier der Sonn-Fest- und

Feiertage bestehenden Gesetze Sorge zu tragen.

Jedes Mitglied des Kirchen-Konvents ist verbunden, die von ihm in dieser Hinsicht wahrgenommenen Uebertretungen dem Pfarrer oder Orts-Vorsteher anzuzeigen.

§. 14.

Der Kirchen-Konvent hat endlich mit Klugheit und Gewissenhaftigkeit darüber zu wachen, daß durch Privat-Erbauungs-Zusammenkünfte, durch Sekten und Separatisten die Erreichung des Zwecks der kirchlichen Verbindung nicht gestört werde.

Er hat daher die in der Gemeinde etwa bestehenden Pietisten-Versammlungen zu beobachten, und wenn bei denselben Unordnungen und Mißbräuche vorgehen, nach Befinden der Umstände entweder selbst einzuschreiten oder der betreffenden Behörde eine Anzeige davon zu machen.

§. 15.

Das religiös-sittliche Leben der im Umfang der Gemeinde befindlichen Personen gehört nur soweit unter die Aufsicht und Censur des Kirchen-Konvents, als durch Vernachläßigung der Erziehung der Kinder durch Eltern und Pfleger, oder durch Ausbrüche der Irreligiosität, Verhöhnung des Heiligen, Umtriebe des Aberglaubens und der Sektirerei, oder durch rohe und zum Aergerniß gereichende Aeußerungen der Unsittlichkeit die öffentliche christliche Kirchen- und Sittenzucht verletzt wird.

§. 16.

Im Uebrigen wird das religiös-sittliche Privatleben der Gemeinde-Glieder der Seelsorge der Beichtväter anheimgegeben, und dem Kirchen-Konvent ist nur gestattet, dem Geistlichen diesfalls nöthige Mittheilungen zu machen, und ihn zu Ausübung seiner beichtväterlichen Pflichten aufzufordern.

§. 17.

Die Amtsbefugniß des Kirchen-Konvents in Kirchen- und Sitten-Polizei-Sachen erstreckt sich über alle und jede Mitglieder der Kirchen-Gemeinde, und über alle innerhalb des Pfarr-Bezirks geschehene, seinen Geschäfts-Kreis berührende Handlungen.

Vor demselben haben sich daher auch beurlaubte Soldaten und Auswärtige (auf geschehene Requisition an ihre Obrigkeit) zu stellen, zu verantworten und seinen Verfügungen sich zu unterwerfen.

Bei Störungen, welche von Genossen der katholischen Konfession begangen werden, hat der evangelische Kirchen-Konvent mit dem zuständigen katholischen Kirchen-Konvent Rücksprache zu nehmen.

§. 18.

Als Aufsichts-Behörde für die örtlichen

Schul-Anſtalten hat der Kirchen-Konvent darüber zu wachen, daß die beſtehenden Verordnungen über das Schulweſen im Bereich der Pfarr-Gemeinde genau beobachtet werden, und er wird deshalb auf die General-Schul-Verordnung vom 31. December 1810, ſo wie auf die nachgefolgten allgemeinen und beſonderen Vorſchriften verwieſen.

§. 19.

Der Antheil, den der Kirchen-Konvent an der Verwaltung des örtlichen Stiftungs-Vermögens (§. 10) zu nehmen hat, iſt durch das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822 beſtimmt.

§. 20.

Das Armenweſen hat der Kirchen-Konvent (§. 10) unter Rückſprache mit den freiwilligen Mitgliedern des örtlichen Wohlthätigkeits-Vereins nach den beſtehenden Geſetzen zu beſorgen, zu dem Ende über Erhaltung und zweckmäßige Verwendung der Armenfonds, Abſtellung des Bettels und Beſchäftigung der Armen zu wachen.

§. 21.

Kranke, Blödſinnige, Wittwen, Waiſen, unmündige Kinder und hülfloſe Alte werden der Berathung und dem Schutze des Kirchen-Konvents in jeder Hinſicht beſonders empfohlen.

§. 22.

Der Kirchen-Konvent führt die nächſte Aufſicht über die niederen Diener der Kirche, und der damit in Verbindung ſtehenden Anſtalten, wie Meßner, Todtengräber Leichſäger ꝛc. und ahndet die Dienſt-Verſäumniſſe derſelben.

§. 23.

Der Kirchen-Konvent hat in ſeinem Wirkungs-Kreiſe zunächſt Ermahnungen und Warnungen zur Beſſerung der Kirchen-Genoſſen anzuwenden. In Fällen aber, wo dieſes Correktions-Recht für den Zweck nicht zureicht, ſind die weltlichen Mitglieder des Kirchen-Konvents ermächtigt, Geld- oder Gefängniß-Strafen zu erkennen, welche jedoch in Gemeinden dritter Klaſſe zwei Reichsthaler oder 24 Stunden Gefängniß, in Gemeinden zweiter Klaſſe drei Reichsthaler oder 36 Stunden Gefängniß, und in Gemeinden erſter Klaſſe vier Reichsthaler oder 48 Stunden Gefängniß nicht überſteigen dürfen.

Die Kirchen-Konvente in Filialien (§. 3) ohne Gemeinde-Verfaſſung ſind hierin denjenigen in den Gemeinden dritter Klaſſe gleich zu achten.

§. 24.

Ob Geld- oder Gefängniß-Strafe anzuwenden ſey, bleibt, wo geſetzliche Vorſchriften nichts beſtimmen, dem gewiſſen-

haften und klugen Ermessen der weltlichen Mitglieder des Kirchen-Konvents anheimgestellt.

§. 25.

Die von dem Kirchen-Konvente angesetzten Geldstrafen fallen der Stiftungs-Kasse des Orts zu.

§. 26.

Schullehrer können wegen kleiner Dienst-Vergehungen oder anstößigen Wandels, falls die vorhergehenden Ermahnungen des Geistlichen nichts fruchten, vor den Kirchen-Konvent beschieden und da zurechtgewiesen werden.

Scheint Bestrafung derselben nöthig, so ist an das gemeinschaftliche Oberamt zu berichten.

§. 27.

In Fällen, welche eine die Befugniß des Kirchen-Konvents übersteigende Strafe erfordern, oder die, wie z. B. Injurien und Schlaghändel, nicht vor denselben gehören, steht dem Kirchen-Konvent weder Untersuchung noch Bestrafung zu, sondern es sind solche den betreffenden Behörden zur Verfügung anzuzeigen und zu überlassen.

§. 28.

Von dem Straf-Erkenntniß der Kirchen-Konvente findet, sofern nicht etwa die Erhaltung des kirchenkonventlichen Ansehens eine ungesäumte Gefängniß-Strafe nöthig macht, der Rekurs an das Oberamt nach Maßgabe der Gesetze Statt.

§. 29.

Strengere geistliche Strafen, wie die Ausschließung von kirchlichen Handlungen und Vorrechten oder aus der Kirchen-Gemeinschaft, sind der obersten Kirchen-Behörde vorbehalten.

III. Verhältniß zu dem gemeinschaftlichen Oberamt.

§. 30.

Die Kirchen-Konvente sind der Aufsicht und Leitung der gemeinschaftlichen Oberämter untergeben. Diesen haben sie auch Fälle, die ihre Befugnisse überschreiten, oder deren Erledigung sie nicht erwirken konnten, vorzulegen.

Dagegen haben die Kirchen-Konvente das Recht, zu Aufrechthaltung ihres Ansehens und Durchführung ihrer Anordnungen, wo es nöthig ist, von den gemeinschaftlichen Oberämtern Unterstützung zu verlangen.

§. 31.

Sollte der Kirchen-Konvent durch eine Verfügung des gemeinschaftlichen Oberamts sich in seinen Rechten gekränkt, oder in seiner Wirksamkeit sich von demselben verlassen glauben, so kann er an die geeignete höhere Behörde sich wenden.

IV. Geſchäftsgang.

§. 32.

Die Mitglieder des Kirchen-Konvents verſammeln ſich auf die vom erſten Geiſtlichen (unter Rückſprache mit dem weltlichen Vorſteher) an ſie ergangene Einladung in der Regel monatlich einmal, in Filialien jährlich wenigſtens viermal, in einem ſchicklichen Lokal, um über die vorliegenden Gegenſtände ſich zu berathſchlagen.

§. 33.

Kein Mitglied darf ohne erhebliche Urſachen und vorgängige Anzeige bei dem Vorſtand von den Sitzungen wegbleiben.

§. 34.

Kein Kirchen-Konvent kann ohne Beiſeyn des Pfarrers und des erſten weltlichen Orts-Vorſtehers (oder der von ihnen in wichtigen Verhinderungs-Fällen beſtellten Amts-Verweſer) gehalten werden.

§. 35.

Die zu verhandelnden Gegenſtände werden der Reihe nach zur Berathung und Abſtimmung gebracht, wobei, jedoch mit Ausnahme von Straf-Verfügungen, dem weltlichen Vorſteher die erſte, und im Fall der Stimmengleichheit dem dirigirenden Geiſtlichen die entſcheidende Stimme zuſteht.

§. 36.

Das Protokoll wird in der Regel von dem Geiſtlichen, oder, wo deren mehrere ſind, von dem jüngſten derſelben geführt, nach vorherigem Verleſen von den Mitgliedern unterſchrieben und von dem Dirigirenden aufbewahrt.

§. 37.

Mit Kirchen-Genoſſen, die in Rechtsſachen einen befreiten Gerichts-Stand genießen, hat der Kirchen-Konvent, wenn ihr perſönliches Erſcheinen nicht weſentlich erfordert wird, ſchriftliche Verhandlung zu pflegen.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich nun die evangeliſchen Kirchen-Konvente und die denſelben vorgeſetzten gemeinſchaftlichen Oberämter zu achten.

Auf beſonderen höchſten Befehl.

Stuttgart den 29. Oktober 1824.

Wächter.

C.) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1825 betreffend.

Da die Zeit herannaht, wo die Aushebung für das Jahr 1825 vorbereitet werden muß, ſo werden die mit dieſen Vorbereitungs-Geſchäften beauftragten Behörden

auf die Verfügung vom 16. November 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1820, S. 587) und die in derselben angeführte Instruktion verwiesen, und besonders an die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Termine erinnert.

Zu dem §. 11 der Instruktion von 1819, welcher in diesem Jahr zum fünftenmale zur Anwendung kommt, wird noch besonders bemerkt, daß zur nachträglichen Aufnahme in die Rekrutirungs-Listen diesmal sich diejenigen Militär-Pflichtigen eignen, welche vermöge ihres Alters bei der Aushebung von 1820, 1821, 1822, 1823 und 1824 hätten aufgezeichnet werden sollen, aber damals übergangen wurden, was mithin nur bei Jünglingen, die im Jahr 1799, 1800, 1801, 1802 und 1803 geboren sind, der Fall seyn kann.

Stuttgart den 16. November 1824.

Kapff.

Dienst-Erledigung.

Unter Beziehung auf die im Regierungs-Blatt Nro. 32 d. J. enthaltene Anzeige von Erledigung der evangelischen Garnisons-Pfarrei Hohen-Asperg wird nachträglich bekannt gemacht, daß das damals zu 483 fl. nach Etats-Preisen berechnete Einkommen dieser Pfarrei inzwischen mit 300 fl. barem Gelde verbessert worden ist, und folglich diese Pfarrstelle nunmehr ein Einkommen von 783 fl. größten Theils in Geld neben freier, zur Aufnahme einer Familie erweiterten, Wohnung zu genießen hat. Es wird deshalb zum Bewerben um diese in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Pfarrei ein neuer Termin von drei Wochen mit dem Anfügen eröffnet, daß außer den schon genannten kirchlichen Arbeiten dem künftigen Garnisons-Pfarrer zu besserer religiöser Berathung der Sträflinge noch besondere Obliegenheiten werden zugeschieden werden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 63.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 26. November 1824.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Erkenntniſſe der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat September 1824.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat September 1824 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntniſſe betreffend.

In dem verflossenen Monat September sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur rechtskräftige Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienst-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 4. September wurde:

1. in der Rekursſache des resignirten Amts-Pflegers Merkt, von Spaichingen, der Rekurs gegen das unterm 25. April 1823 von dem Gerichtshofe zu Tübingen, wegen Veruntreuung öffentlichen Vermö-

gens zu Gunsten eines Anderen und Theilnahme an einer solchen, gefällte (S. 396 des Reg. Blatts von 1823 eingerückte) Straf-Erkenntniß, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, auch Rekurrent zum Ersatze der Kosten zweiter Instanz für schuldig erklärt.

An demselben Tage wurde ferner:

2. in der Rekurssache des Ludwig Bernhard Remmele und Consorten von Klingenberg, O.A. Brackenheim, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen
   a) gegen Ludwig Bernhard Remmele, und
   b) Michael Heinrich Remmele, wegen gemeinschaftlich verübter grober Mißhandlung ihres Vaters, und
   c) gegen Andreas Remmele von da, wegen Theilnahme an der Mißhandlung seines Vaters unterm 28. Juni d. J. gefällte (S. 629 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz lediglich bestätiget.

Den 6. September wurde:

3. in der Rekurssache des Georg Heink, von Morsbach, O.A. Künzelsau, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 14. August d. J. wider ihn gefällte, ihn wegen wiederholten Bettelns und Vagirens zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und 25 Stockstreichen, neben Verfällung in sämtliche Kosten, verurtheilende Erkenntniß, lediglich bestätigt, auch Rekurrent zum Ersatze der Kosten zweiter Instanz für schuldig erklärt.

Den 11. September wurde:

4. in der Rekurssache des Schreiberei-Gehülfen Heinrich Greif, von Ludwigsburg, hinsichtlich des von dem Gerichtshofe zu Eßlingen, wegen unter erschwerenden Umständen sich zu Schuld gebrachten Versuchs der Entführung und der Bigamie, so wie auch einiger anderer Vergehen unterm 29. Juli d. J. wider ihn gefällten, ihn neben Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und seiner Verhafts- und Untersuchungs-Kosten zu achtzehnmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilenden Erkenntnisses, der Rekurs wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde abgewiesen, und dem Rekurrenten die Erstattung der in zweiter Instanz erwachsenen Kosten auferlegt.

Ferner wurde an diesem Tage:

5. in der Rekurssache des Adam Allgayer, Mezgers von Harthausen, O.A.

Stuttgart, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen, wegen Theilnahme an complottmäßig verübten Betrügereien durch Borgen bei dem Viehhandel unterm 18. Mai d. J. wider ihn gefällte (S. 385 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz lediglich bestätigt.

Den 18. September wurde:

6. in der Rekurssache des Johann Georg Kratzeisen, von Dizingen, O. A. Leonberg, der Rekurs gegen das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 28. August d. J. wegen wiederholten Vagirens und wiederholter Ueberschreitung des Confinations-Ortes, auch Angabe eines falschen Namens wider ihn gefällte Erkenntniß auf fünfmonatliche Zwangs-Arbeit in einem Polizeihause, neben Verfällung in seine Verhafts- und Untersuchungs-Kosten, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Rekurrent in den Ersatz der Kosten zweiter Instanz verfällt.

An demselben Tage wurde:

7. in der Rekurssache des Zoll-Visitators Matthäus Greiner zu Mergentheim, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 24. Juli d. J. gefällte Erkenntniß, wornach Rekurrent wegen eigennütziger Collusion mit einem Zoll-Defraudanten und wegen einer Erpressung, neben Cassation und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu einer sechswöchigen Festungs-Arbeitsstrafe, und zum Ersatz des Schadens, so wie eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden, dahin bestätiget, daß in Gemäßheit der organischen Bestimmungen des Straf-Ediktes vom 17. Juli d. J. die erkannte sechswöchige Freiheitsstrafe nunmehr in dem Polizeihause zu vollziehen, auch Rekurrent die Kosten der Rekurs-Instanz zu tragen schuldig sey.

Den 23. September wurde:

8. in der Rekurssache des Johannes Eisenlohr, von Reutlingen, das von dem Gerichtshofe zu Tübingen unterm 2. August d. J. wider ihn wegen wiederholter Mißhandlung seiner Ehefrau und anderer Vergehen ausgesprochene Erkenntniß wegen offenbarer Frivolität des Rekurses abgeändert und Rekurrent neben Zuscheidung der Kosten zweiter Instanz zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

II. Civil-Senat.

1. Den 3. September wurde in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Johann Jakob Maier, so wie der Catharine Knödler, geb. Maier, zu Lorch, O.A. Welzheim, Lnten, Anten, Wieder-Anten, sodann der zweiten Ehefrau und den Kindern erster Ehe des Hirschwirths, Johann Christian Maier daselbst, Mit-Lnten, Aten, Wieder-Aten, Vorzugsrecht im Gante, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen.
2. Den 6. September wurde in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Güterpfleger der Valentin Bernhardt'schen Gantmasse in Wimmenthal, O.A. Weinsberg, Lnten, Aten, Anten, und der K. Cameral-Verwaltung zu Weinsberg, Lntin, Antin, Atin, Schuld-Forderung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Antischen Theils in die Kosten dieser Instanz nicht angenommen.
3. Den 6. September wurde in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen der Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Domainen-Kanzlei zu Wertheim, in Vertretung des Fürstl. Rentamts zu Sulzbach, Kl., Antin, Wieder-Antin, und den Erben der Anne Dorothee, des Johann Georg Kugler zu Lautern, Ehefrau, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Hauptrecht betreffend, die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz abgewiesen.
4. An demselben Tage wurde in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen der Regine Barbara, Ehefrau des Adam Kaiser zu Elpertsheim, O.A. Mergentheim, Kl., Antin, Wieder-Antin, und dem Ludwig Fug und Consorten, ebendaselbst, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Eigenthumsklage, jetzt Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz verworfen.
5. In der Nichtigkeitsklag- und Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Siedmeister v. Seyfferheld und dem Küblermeister Friedrich Bölz daselbst, Bekl., Qnten, Anten,

Wieder-Onten, Wieder-Anten, und dem proviſoriſchen Oberſieder Carl Bauermann zu Friderichshall, Namens ſeiner in den Akten benannten Kinder, Kl., Oaten, Aten, Wieder-Oaten, Wieder-Aten, Siedens-Gerechtigkeit betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 20. Auguſt, publ. den 7. September, unter Verwerfung der angebrachten Nichtigkeits-Klage, die gegen das Erkenntniß voriger Inſtanz eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung der Onten, Anten in die Koſten dieſer Inſtanz abgewieſen. (d. 10. September.)

6. In der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen dem geweſenen Müller Johann Georg Ley zu Gröningen, O.A. Crailsheim, Laten, Anten, Wieder-Anten, und dem Chriſtoph Trump, Johann Jakob Ley, und Johann Michael Ley daſelbſt, Lnten, Aten, Wieder-Aten, die Lokation verſchiedener von Letztern in dem Gante des Anten eingeklagten Forderungen betreffend, wurde vermöge Erkenntniſſes vom 21. Juni, publ. den 14. Auguſt, die eingelegte Berufung theils wegen Mangels an der appellabeln Summe, theils wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde verworfen. (d. 10. September.)

7. In der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen dem Jakob Zündel, Beſitzer der Lohmühle zu Schützingen, O.A. Maulbronn, Kl., Anten, Wieder-Anten, und der Gemeinde Schützingen, Bekl., Atin, Wieder-Atin, Beholzungs-Gerechtigkeit betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 12., publ. den 30. Juli, die eingewandte Berufung wegen Verſäumung der geſetzlichen Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt. (d. 13. September.)

8. In der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen den Simon Leonhardt'ſchen Eheleuten zu Obernau, O.A. Rottenburg, Kl., Onten, Inten, Anten, und dem Güter-Pfleger der Florian Stähle'ſchen Gantmaſſe daſelbſt, Bekl., Oaten, Iaten, Aten, eine Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, wurde vermöge Erkenntniſſes vom 13. Auguſt, publ. den 9. September, die Berufung unter Verwerfung des unbegründeten Reſtitutions-Geſuchs wegen Verſäumung der zweiten Actions-Nothfriſt, unter Verurtheilung der Anten in die Koſten dieſer Inſtanz abgewieſen. (d. 13. September.)

9. Den 17. September wurde in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen den Caſimir Seeger'ſchen Eheleuten zu Murrhardt, O.A. Backnang, auch dem Wirth Franz Carl Ruthardt allda, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Gottlieb Ottenbacher ebendaſelbſt, Bekl., Aten, Wieder-Aten, die Aufhebung eines Vergleichs betreffend, das den 27. April / 20. Mai 1823 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Verurtheilung der Anten in die Koſten dieſer Inſtanz beſtätigt.

10. Den 20. September wurde in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen der Wittwe Roſine Dorothea Kollmar zu Oehringen, Lntin, Antin, Wieder-Antin, und der Dorothea Eliſabeth Margarethe Eleonore Graf von da, auch dem Chriſtian Weippert, von Weinsbach, Mit-Lnten, Aten, Wieder-Aten, Vorzugsrecht in dem Gante der Ehefrau des Bäckers Michael Blinzinger betreffend, das den 10. April 1823 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten dieſer Inſtanz beſtätigt.

11. Den 24. September wurde in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen der Gemeinde Wankheim, O.A. Tübingen, Vorkl., Wiederbekl., Antin, und dem Freiherrn v. St. André zu Königsbach, als Gutsherrn zu Wankheim, Vorbekl., Wiederkl., Aten, in der Vorklage die Zurückerſtattung ohne Verbindlichkeit bezahlter grundherrlicher Abgaben, und in der Wiederklage die Verbindlichkeit zu ſolchen Abgaben betreffend, das den 25. April 1823 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten beider Inſtanzen theils beſtätigt, theils abgeändert.

12. Den 24. September wurde in der Actionsſache von dem Gerichtshofe in Eßlingen zwiſchen der Ehegattin des Ober-Juſtiz-Raths, Oberamts-Richters Zeller zu Stuttgart und Conſorten, Bekl., Anten, und der Ehegattin des Ober-Hof-Gärtners Boſch daſelbſt, Kl., Atin, Erbſchafts-Anſprüche betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz, abgewieſen.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Vermöge Beſchluſſes vom 21., eröffnet den 30. Auguſt, wurde Johann Waker, von Möhringen, O.A. Stuttgart, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben der unter dem 5. Auguſt d. J. wider ihn erkannten einmonatlichen Zwangsarbeit zu einer weiteren fünfmonatlichen Zwangsarbeit in einem Polizeihauſe und zu Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten verurtheilt. (d. 4. September.)

2. Auf den Grund der von dem Criminal-Amte Stuttgart gepflogenen Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 23., eröffnet den 28. Auguſt, gegen Chriſtiane Herz, von Schorndorf, wegen verſuchter Abtreibung ihrer Leibesfrucht, und wegen dritten Scortations-Vergehens, neben dem Erſatze ſämtlicher Koſten eine fünfmonatliche Zuchthausſtrafe erkannt. (d. 4. September.)

3. Leonhard Müller, von Hof- und Lembach, O.A. Marbach, wurde vermöge Beſchluſſes vom 5., eröffnet den 26. Auguſt, wegen eines verübten ausgezeichneten, im rechtlichen Sinne dritten Diebſtahls und wegen Tabaks-Einſchwärzung, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatze zu achtzehenmonatlicher Zuchthausſtrafe in Gotteszell mit Willkomm und nachheriger Zwangsarbeit in einem Polizeihauſe, mindeſtens auf die Dauer von neun Monaten, verurtheilt. (d. 7. September.)

4. Gegen den bei dem O.A. Gerichte Neckarſulm in Unterſuchung gekommenen Georg Joos, von Kaiſersbach, O.A. Marbach, wurde vermöge Beſchluſſes vom 10., eröffnet den 20. Auguſt, wegen thätlicher mit Mißhandlung verbundener Widerſetzlichkeit gegen einen Landjäger, neben Bezahlung der Arreſt-Azungs- und $\frac{6}{12}$ der Unterſuchungs-Koſten eine viermonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe erkannt. (d. 9. September.)

5. Auf den Grund der von dem O.A. Gerichte Ludwigsburg geführten Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 28. Auguſt, eröffnet den 2. September, gegen Philipp Bühler, Glaſermeiſter von Lorch, O.A. Welzheim, wegen

dritten und ausgezeichneten Diebstahls, so wie wegen Vagirens und Bettelns und endlich wegen thätlicher Mißhandlung der beiden Glasermeister Garb von Gmünd und Gairing von Göppingen, neben Bezahlung sämtlicher Kosten eine neunmonatliche Zuchthausstrafe und fünfmonatliche Reklusion in einem Polizeihaus ausgesprochen. (d. 9. September.)

6. Vermöge Beschlusses vom 19., eröffnet den 27. August, wurde Elisabeth Berner, von Altdorf, O.A. Böblingen, wegen wiederholten Vagirens und unzüchtigen Lebenswandels, wegen eines Funddiebstahls und Bettelns, neben dem Ersatz der Arrest-Azungs- und ⅓ der Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Zwangsarbeit in einem Polizeihause, mindestens auf die Dauer von vier Monaten, belegt. (d. 11. September.)

7. Vermöge Beschlusses vom 28. August, eröffnet den 2. September, wurde Jakob Unterzuber, von Heumaden, O.A. Stuttgart, wegen Bettelns und eines ausgezeichneten, im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und Bezahlung der Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt. (d. 11. September.)

8. Vermöge Beschlusses vom 26. August, eröffnet den 4. September, wurde gegen den bei dem O.A. Gerichte Marbach in Untersuchung gestandenen Ludwig Schanz von Erpfingen, O.A. Reutlingen, wegen wiederholter Fälschung eines Ausweises, wiederholten Bettelns und Vagirens und eines einfachen kleinen Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine dreimonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Polizeihaus, mindestens auf die Dauer von zwei Monaten, erkannt. (d. 11. September.)

9. Auf den Grund der von dem O.A. Gerichte Leonberg geführten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 4., eröffnet den 10. September, David Harsch, von Vaihingen, O.A. Stuttgart, wegen eines zwar kleinen, aber ausgezeichneten, im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, und wegen thätlicher Widersetzlichkeit, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Polizeihaus, mindestens auf die Dauer von vier Monaten verurtheilt. (d. 15. September.)

10. Auf den Grund der von dem O.A.Gericht Eßlingen geführten Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 9., eröffnet den 14. September, gegen den Polizeihaus-Sträfling Michael Haberkern, von Schützingen, O.A. Maulbronn, wegen zwar kleinen, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebſtahls, neben dem Erſatze des Entwendeten und Bezahlung der Unterſuchungs-Koſten eine achtmonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe, nebſt einer körperlichen Züchtigung von fünf und zwanzig Stockſtreichen erkannt. (d. 15. September.)

11. Vermöge Beſchluſſes vom 21. Auguſt, eröffnet den 7. September, wurde der Schultheiß Baier, von Friolzheim, O.A. Leonberg, wegen Theilnahme an Neben-Rechnungen, Fälſchung zum Behuf ihrer Verdeckung und eines durch Fälſchung verübten Betrugs von ſeinem Amte caſſirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt, und zu vierwöchiger Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung innerhalb der Feſtung, auch zum Erſatz des Schadens und zu Bezahlung der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten, und

12. auf den Grund einer bei dem O.A.Gericht Eßlingen gepflogenen Unterſuchung vermöge Beſchluſſes vom 9., eröffnet den 15. September der Polizeihaus-Sträfling Jakob Schuler, Schuſter-Geſelle von Backnang, wegen zwar kleinen, aber im rechtlichen Sinne vierten Diebſtahls, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ſämtlicher Koſten, zu fünfzehenmonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt. (d. 16. September.)

13. Vermöge Beſchluſſes vom 17. Auguſt, eröffnet den 7. September wurde

a) gegen Eliſabeth Bauer, von Roigheim, O.A. Neckarſulm, wegen im Complott verübter großer Betrügereien durch Geiſter-Beſchwörung, welche den zweiten Rückfall bilden, neben dem Erſatz des geſtifteten Schadens unter ſolidariſcher Verbindlichkeit und Bezahlung ihrer eigenen Arreſt-Azungs- und $\frac{5}{20}$ der Unterſuchungs-Koſten, eine achtzehenmonatliche Zuchthausſtrafe und nachherige Einſperrung in ein Polizeihaus, mindeſtens auf die Dauer von neun Monaten;

b) gegen Jakob Sailer von da, wegen gleicher Vergehen, neben dem Schadens-Erſatze unter ſolidariſcher Verbindlichkeit und Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und $\frac{3}{20}$ der Unterſuchungs-Koſten eine zehenmonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe;

c) gegen Michael Bauer von da, we-

gen der gleichen Vergehen, neben dem Schadens-Erſatze unter ſolidariſcher Verbindlichkeit und Bezahlung ſeiner Arreſt-Azungs- und $\frac{3}{20}$ der Unterſuchungs-Koſten eine ſechsmonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe;

d) gegen Iſaak Wolf, von Korb, deſſelben O.Amts, wegen gleicher Vergehen, neben dem Schadens-Erſatz und Bezahlung der Arreſt-Azungs- und $\frac{3}{20}$ der Unterſuchungs-Koſten, eine ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe;

e) gegen Wolf David, von Korb, wegen Theilnahme an den verübten Betrügereien, neben dem Erſatze des Schadens unter ſolidariſcher Verbindlichkeit und Bezahlung ſeiner eigenen Arreſt-Azungs- und $\frac{3}{20}$ der Unterſuchungs-Koſten eine ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe erkannt. (d. 18. September.)

14. Der bei dem O.A.Gerichte Weinsberg in Unterſuchung gekommene Georg Wagner, von Hagenbach, O.A. Hall, wurde vermöge Beſchluſſes vom 12., eröffnet den 28. Auguſt, wegen zweier kleiner, vor Publikation eines unterm 5. Auguſt d. J. gegen ihn gefällten Erkenntniſſes verübter Diebſtähle, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatze über die erkannte ſechsmonatliche Feſtungsſtrafe und nachherige Zwangsarbeit in einem Polizeihauſe auf die Dauer von drei Monaten zu einem Strafzuſatze von vierwöchiger Feſtungsarbeit, und vierzehentägiger Einſperrung in das Polizeihaus verurtheilt. (d. 22. September.)

15. Gegen Chriſtoph Gehrer, von Kleinbottwar, O.A. Marbach, wurde vermöge Beſchluſſes vom 2., eröffnet den 13. September, wegen im Complott verübter grober Mißhandlung eines Waldſchützen aus Rache wegen einer Amtshandlung des Letztern, eine fünfmonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe ausgeſprochen, und der Koſtenpunkt noch ausgeſetzt. (d. 22. September.)

16. Auf den Grund einer bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg gepflogenen Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 31. Juli, eröffnet den 14. September, der Feſtungs-Sträfling Sebaſtian Schmid, von Marbach, O.A. Künzelsau, wegen abermaliger Entweichung von der Feſtung zu einem Zuſatze von zwei und einhalbjähriger Zuchthausſtrafe zu Gotteszell über den noch nicht erſtandenen Reſt ſeiner frühern Strafen und zu einer in zwei auf einander folgenden Tagen zu erſtehenden körperlichen Züchtigung von je vierzig

Stockſtreichen, auch zu Bezahlung der Hälfte der oberamtsgerichtlichen Unterſuchungs-Koſten verurtheilt.

Vermöge Entſchließung vom 21. Juli hat jedoch der K. Miniſterial-Rath in Vollmachtsnamen des Königs die erkannte körperliche Züchtigung von achtzig Stockſtreichen auf die Hälfte im Gnadenwege herabgeſetzt. (d. 22. September.)

17. Gegen Franz Gottfried Rommel, von Stuttgart, wurde vermöge Beſchluſſes vom 16., eröffnet den 20. September, wegen wiederholter gewerbsmäßig getriebener Betrügereien und fortgeſetzten leichtſinnigen Lebenswandels, neben Erſtattung ſämtlicher Koſten, eine viermonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe erkannt. (d. 23. September.)

18. Vermöge Beſchluſſes vom 2., eröffnet den 8. September, wurde gegen Chriſtoph Rudolph, Seifenſieder in Bönnigheim, O.A. Beſigheim, wegen durch Caſſen-Eingriffe und unordentliche Rechnungsführung geſetzten Pflegſchafts-Caſſenreſts, und zu theilweiſer Verdeckung deſſelben begangener Fälſchung, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des Schadens und Bezahlung der Unterſuchungs-Koſten, eine viermonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe auegeſprochen. (d. 23. September.)

19. Jakob Stork, von Illingen, O.A. Maulbronn, wurde vermöge Beſchluſſes vom 7., eröffnet den 18. September wegen ehrenbeleidigender Aeußerungen gegen den Oberamts-Richter, groben Betragens vor Gericht und Ungehorſams gegen die Obrigkeit zu einem Zuſatze von vierwöchiger Polizeihausſtrafe zu der früher gegen ihn erkannten zehnwöchigen gleichen Strafe, ſo wie zu Bezahlung der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt. (d. 23. September.)

20. Vermöge Beſchluſſes vom 7., eröffnet den 11. September, wurde dem Muſikus Friedrich Hauber, von Stuttgart, wegen wiederholter Aſotie und wiederholten betrügeriſchen Bettelns, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ſämtlicher Koſten eine zehenmonatliche Zwangsarbeit im Polizeihauſe zuerkannt. (d. 23. September.)

21. Die bei dem Criminal-Amte Stuttgart in Unterſuchung gekommene Caroline Feſky, von Ludwigsburg, wurde vermöge Beſchluſſes vom 7., eröffnet den 11. September, wegen wiederholten Vagirens, wiederholten verbotswidrigen Eintritts in die Reſidenzſtadt Stuttgart und wegen zweier kleiner Diebſtähle,

neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung sämtlicher Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe, nebst Willkomm verurtheilt. (d. 23. September.)

22. Gegen den Siebmacher Johann Georg Krazeisen, von Dizingen, O.A. Leonberg, wurde vermöge Beschlusses vom 28. August, eröffnet den 2. September, wegen wiederholten Vagirens, wiederholter Ueberschreitung des Confinations-Ortes und Angabe eines falschen Namens, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, eine fünfmonatliche Zwangsarbeit in einem Polizeihause erkannt. (d. 25. September.)

23. Johann Georg Welz, von Eberstadt, O.A. Weinsberg, wurde vermöge Beschlusses vom 16., eröffnet den 22. September, wegen ehebrecherischen Zuwandels und verübten Ehebruchs, ferner wegen Vagirens, neben Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten mit fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt. (d. 25. September.)

24. Eberhard Friedrich Burkhard, von Stuttgart, wurde vermöge Beschlusses vom 16., eröffnet den 20. September, wegen wiederholten Diebstahls, wiederholten Weglaufens aus dem Spinnhause und abermaligen Bettelns und Vagirens zu neunmonatlicher Festungsarbeit und einer körperlichen Züchtigung von fünf und zwanzig Stockstreichen, so wie zu Bezahlung sämtlicher Kosten verurtheilt. (d. 25. September.)

25. Vermöge Beschlusses vom 19., eröffnet den 31. August, wurde Jakob Friedrich Maier, von Gruppenbach, O.A. Besigheim, wegen fortgesetzter injuriöser und unerwiesener Bezüchte gegen den Schultheiß Vogel daselbst, neben der ihm schon unterm 11. Oktober 1823 zuerkannten dreimonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe noch mit einer weitern einmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe unter Zuscheidung der auf die neuere Untersuchung ergangenen Kosten belegt. (d. 29. September.)

26. Gegen den Scribenten Heinrich Greif, von Ludwigsburg, wurde vermöge Beschlusses vom 11. Juli 11. Sept., eröffnet den 20. September, wegen unter erschwerenden Umständen zu Schuld gebrachten Versuchs der Entführung und der Bigamie, auch zum Behufe der Ausführung seines Vorhabens beabsichtigter Vermögens-Beeinträchtigung, endlich wegen einer vollbrachten Unterschlagung, neben Unfähigkeits-Erklärung zu künftiger Bekleidung eines öffentlichen Amtes und der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und Bezahlung sämtlicher

Koſten, eine achtzehenmonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe ausgeſprochen. (d. 29. September.)

27. Vermöge Beſchluſſes vom 31. Juli, eröffnet den 23 September, wurde in der von den O.A.Gerichten Künzelsau und Ludwigsburg verhandelten Unterſuchungsſache gegen den Feſtungs-Sträfling Johann Georg Ohr, von Schönbronn bei Schillingsfürſt im Baiernſchen, wegen eines im Complott mit Johann Anton Kranz verübten großen und qualificirten Diebſtahls, neben dem Erſatze des Schadens und Bezahlung ſeiner eigenen Arreſt-Azungs- und ¼ der Unterſuchungs-Koſten ein Zuſatz von vier Monaten Feſtungsarbeit zu der ihm von dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofes zu Ellwangen am 4. März d. J. wegen ähnlicher Verbrechen angeſetzten Strafe erkannt. (d. 29. September.)

Reviſions-Erkenntniß.

28. In der von Amts wegen zur Reviſion vorgelegten, von dem O.A.Gerichte Maulbronn verhandelten Unterſuchungsſache gegen Magdalene Lauſer, von Eberdingen, O.A. Vaihingen, erkannte der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals unter dem 13. December 1823, daß die Angeſchuldigte wegen nächſten Verſuchs des Kindsmords und durch Fahrläßigkeit verſchuldeter Tödtung ihres neugebornen Kindes, neben Bezahlung ihrer Haft- Azungs- der Legal-Inſpektions- und ¾ der Unterſuchungs-Koſten zu achtzehenjähriger Zuchthausſtrafe zu verurtheilen ſey.

Der K. Miniſterial-Rath hat, in Vollmachtsnamen des Königs, vermöge Entſchließung vom 31. Juli / 21. Auguſt und eröffnet den 11. September, einer Milderung des vorſtehenden Straf-Erkenntniſſes im Wege der Gnade nicht Statt gegeben.

2. Civil-Senat.

1. Unter dem 1. September wurde in der Actionsſache von dem Stadt-Gerichte zu Stuttgart als Remiſſions-Gerichte zwiſchen den Gemeinden Plochingen, Ober-Eßlingen und Nellingen, Kl., Antinnen, und den Gemeinden des Stuttgarter Amts-Ober-Amts, mit Ausnahme von Möhringen und Vaihingen, Bekl., Atimen, Theilungs-Klage betreffend, das am 18. Oktober 1822 eröffnete Ur-

theil erſter Inſtanz unter Vergleichung der in beiden Inſtanzen aufgewendeten Koſten abgeändert.

2. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Maulbronn zwiſchen jung Jakob Riekert, von Sternenfels, Inten, Anten, und Luiſe Maier von da, Jatin, Atin, Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ex capite novorum gegen ein wegen Privat-Genugthuung, Kindes-Ernährung und Erſtattung der Kindbett-Koſten von gedachtem O.A.Gerichte gefälltes Erkenntniß betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 6., eröffnet den 21. Auguſt, die eingelegte Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt. (d. 1. September.)

Eben ſo wurde erkannt:

3. vermöge Beſchluſſes vom 27. Juli, eröffnet den 18. Auguſt, in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Beſigheim zwiſchen den Erben des Georg Adam Bäuerle, von Happenbach, als vormaligen Pflegers des Gottlieb Kurz, von Brettach, Bekl., Anten, und den Gottlieb Kurz'ſchen Eheleuten daſelbſt, Kl., Aten, Erfüllung einer Verbindlichkeit aus Gewährſchafts-Leiſtung betreffend. (d. 1. September.)

4. Unter dem 2. September wurde in der Ationsſache von demſelben O.A.Gerichte zwiſchen Immanuel Marx von Freudenthal, Vorkl., Nachbekl., Anten, und Andreas Herrmann, von Kirchheim a. N. Vorbekl., Nachkl., Aten, Erfüllung eines Vergleichs in der Vor- und Zurückforderung einer Nichtſchuld in der Nachklage betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß vom 28. Auguſt 1822 unter Vergleichung der Prozeß-Koſten dieſer Inſtanz mit einer Modifikation der darin enthaltenen Eides-Formel beſtätiget.

5. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Backnang als Remiſſions-Gerichte zwiſchen den Jakob Hahn'ſchen Eheleuten zu Winnenden, Kl., Anten, und den Mit-Erben an der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Bäckers Johann Georg Fiſcher von da, Bekl., Aten, Aufhebung eines Vergleichs und Haus-Verkaufs betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 29. Juli, eröffnet den 23. Auguſt, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung der Anten in die Koſten dieſer Inſtanz nicht angenommen. (d. 7. September.)

6. Unter dem 7. September wurde in der Actionssache von dem O. A. Gerichte Waiblingen zwischen dem Schultheißen Huber zu Leutenbach, Bekl., Wiederkl., Anten, und Melchior Schönleber daselbst, Kl., Wiederbekl., Aten, Auseinandersetzung der Vermögens-Verhältnisse bis zur Ehescheidung der Tochter des Anten von dem Aten betreffend, das unter dem 6. Februar d. J. gefällte und den 1. April eröffnete bedingte Erkenntniß nach erfolgter Eidesleistung für unbedingt erklärt.

7. Unter dem 10. September wurde in der Actionssache von dem vormaligen Stadt-Gerichte zu Stuttgart, als Remissions-Gerichte zwischen den Erben des verstorbenen Bürgermeisters Renner zu Dornstetten und Consorten, Vorkl., Nachbekl., Anten und Aten, und den Erben des verstorbenen Bürgermeisters Wekherlin zu Cannstadt, Vorbekl., Nachkl., Aten und Anten, Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, das unter dem 23. Juli 1810 eröffnete Erkenntniß erster Instanz unter Vergleichung der Prozeß-Kosten theils bestätigt, theils abgeändert.

8. Unter dem 15. September wurde in der Actionssache von dem O. A. Gerichte Böblingen zwischen den Erben des Bartholomäus Klemm zu Sindelfingen, Bekl., Anten, und den Erben des Amtmanns und Stadtschreibers Wagner daselbst, Kl., Aten, Bürgschafts-Forderung betreffend, das am 13. Oktober 1823 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Verurtheilung der Anten in die Kosten der Actions-Instanz bestätigt.

9. Unter dem 15. September wurde in der Rechtssache zwischen Philipp Mietsch zu Westernhausen und den Erben des daselbst verstorbenen Johann Georg Gehrig, Vorkl., Nachbekl., und den Freiherrn v. Ellrichshausen zu Assumstadt, Vorbekl., Nachkl., wechselseitige Forderungen aus einem aufgelößten Pacht-Verhältnisse betreffend, ein zum Theil bedingtes, zum Theil unbedingtes Erkenntniß unter Vergleichung der Prozeß-Kosten gefällt.

10. Unter dem 17. September wurde in der Actionssache von dem Stadtgerichte zu Stuttgart als Remissionsgerichte zwischen den Kindern des zu Brackenheim verstorbenen Cameral-Verwalters Klaiber, Bekl., Anten, und der K. Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis, Kl., Atin, den Ersatz eines Amts-Restes betreffend, das von dem Richter voriger Instanz am 28. August 1821 ausge-

ſprochene Urtheil unter Vergleichung der Prozeß-Koſten beſtätigt.

11. An demſelben Tage wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte zu Beſigheim zwiſchen Friedrich Seybold zu Möglingen, Lnten in dem Concurſe des Stephan Jakob Tochtermann zu Bietigheim, Anten, und der Stadtpflege zu Bietigheim, Mit-Lntin, Atin, die Gant-Verweiſung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung des Anten in die Koſten verworfen.

12. In der Gantſache des zu Heilbronn verſtorbenen Obriſten v. Seeger wurde am 3. September das Purifikations-Erkenntniß nebſt der Verweiſung eröffnet. (d. 17. September.)

13. Unter dem 23. September wurde in der Rechtsſtreitigkeit erſter Inſtanz zwiſchen dem Staats-Miniſter Freiherrn v. Phull in Stuttgart, Kl., und dem K. Kammerherrn, Ober-Regierungsrath Freiherrn v. Wöllwarth allda, Bekl., Zurücknahme zweier verkauften Pferde betreffend, der Bekl. unter Verurtheilung in die Prozeß-Koſten, dem Kl. den erhaltenen Pferds-Kaufſchilling zurück zu erſtatten, für ſchuldig erklärt.

14. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Beſigheim zwiſchen Wilhelm Moll, von Laufen, Bekl., Anten, und Catharine Schmid von da, Kl., Atin, Anſprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 20. Auguſt, eröffnet den 8. September, die Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt. (d. 23. September.)

Eben ſo wurde erkannt:

15. vermöge Beſchluſſes vom 27. Auguſt, eröffnet den 18. September, in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Marbach zwiſchen Alexander Erb, von Steinheim an der Murr, Kl., Anten, und der Gemeinde-Pflege daſelbſt, Bekl., Atin, Aufhebung einer Pfandbeſtellung betreffend. (d. 29. September.)

Desgleichen:

16. vermöge Beſchluſſes vom 20. Auguſt, eröffnet den 13. September, in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Backnang zwiſchen den Johannes Veil'ſchen Eheleuten von Rottmannsberg, Kl., Anten, und Georg Badmann von da, Bekl., Aten, Schuldenloſung betreffend, (d. 29. September); ferner

17. vermöge Beſchluſſes vom 20. Auguſt,

eröffnet den 17. September, in der Actionssache von dem O.A.Gerichte zu Neckarsulm zwischen Christian Schick, von Kochersteinsfeld, Bekl., Anten, und Christine Müller von da, Kl., Actin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, (d. 29. September) und

18. vermöge Beschlusses vom 20. August, eröffnet den 13. September, in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Backnang zwischen den Johannes Veil'schen Eheleuten von Rottmannsberg, Kl., Anten, und Johann Friedrich Veil von da, Bekl., Acten, Schuldenlosung betreffend. (d. 29. September.)

19. Unter dem 30. September wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Maulbronn zwischen der K. Finanz-Kammer des Neckar-Kreises, Kl., Actin, und Philipp Künkele, als Besitzer der Mühle zu Sündelbach, Bekl., Acten, rückständiges Geld-Surrogat für Hundehaltung betreffend, das Erkenntniß vom [illegible] d. J. unter Vergleichung der Kosten auch im Punkte der Verzugs-Zinsen für unbedingt erklärt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 22. September wurden geschieden wegen beharrlicher Weigerung in Fortsetzung der Ehe:

1. Barbara Welz, geb. Schmid, von Holzgerlingen, Kl., von Johannes Welz, Bauern zu Gebersheim, O.A. Leonberg, Bekl., und
2. Margarethe Kauffmann, geb. Gnam, von Hohenacker, O.A. Waiblingen, Kl., von Philipp Friedrich Kauffmann, Bauern daselbst, Bekl., je unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Johann Martin Bühler, von Dußlingen, O.A. Tübingen, wurde durch Erkenntniß vom 19., eröffnet den 25. August, wegen Fälschung in Betracht der mehrfachen wegen desselben Verbrechens bereits von ihm erstandenen peinlichen Strafen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und der sämtlichen Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt. (d. 2. September.)

2. Auf den Grund der von dem O A. Gerichte Balingen geführten Untersuchung wurde Anton Häberlen, von Rottenburg, durch Erkenntniß vom 12., eröffnet den 20. August, wegen wiederholter Diebstähle, wegen Angabe eines falschen Namens vor der Obrigkeit, Lügens vor Gericht und ordnungswidrigen Betragens in dem Sicherheits-Gefängniß, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten und zum Ersatz des verursachten Schadens, soweit solcher nicht schon geleistet ist, zu einer achtzehenmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen mit derbem Willkomm verurtheilt, und dabei verfügt, daß derselbe nach erstandener Strafe in seinem Geburtsorte Rottenburg confinirt werden solle. (d. 3. September.)

3. Johann Martin Jenter, von Ostdorf, O.A. Balingen, wurde durch Erkenntniß vom 20., eröffnet den 25. August, wegen im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und der sämtlichen Untersuchungs-Kosten zu einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen nebst Willkomm und zu nachheriger wenigstens viermonatlicher Einsperrung in das Polizeihaus zu Rottenburg verurtheilt. (d. 3. September.)

4. Stephan Kinkele, von Seeburg, O.A. Urach, wurde durch Erkenntniß vom 23., eröffnet den 28. August, wegen wiederholten Vagirens zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu Bezahlung seiner Haft- und der sämtlichen Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 9. September.)

5. Philipp Eisele, von Zillhausen, O.A. Balingen, wurde durch Erkenntniß vom 3., eröffnet den 11. September, wegen fortgesetzter Unzuchts-Versuche mit einem noch unmannbaren Mädchen über zwölf Jahre zu einer sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zu Bezahlung seiner Haft- und der sämtlichen Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 20. September.)

6. Johann Caspar Landenberger, von Ebingen, O.A. Balingen, wurde durch Erkenntniß vom 25. August, eröffnet den 11. September, wegen zwar kleinen, jedoch wiederholten Betrugs, mit Rücksichtnahme auf seine wegen ähnlicher Vergehen bereits mehrfach erstandenen peinlichen Strafen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens und zu Bezahlung seiner Haft- und der sämtlichen Untersu-

chungs-Koſten zu vierzehenmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen verurtheilt. (d. 3. September.)

7. Auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Tübingen geführten Unterſuchung wurde Chriſtiane Scheerer, von Bezingen, O.A. Reutlingen, durch Erkenntniß vom 13., eröffnet den 20. September wegen vier Betrügereien, deren Geſamtbetrag den eines großen Diebſtahls überſteigt, ſodann wegen wiederholten Vagirens und wiederholten Unzuchts-Vergehens, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze des geſtifteten Schadens, ſo weit derſelbe noch nicht geleiſtet iſt, ſo wie ihrer Haft- und der ſämtlichen Unterſuchungs-Koſten zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen verurtheilt. (d. 23. Sept.)

8. Der Sattler Caſpar Schlaich, von Balingen, wurde durch Erkenntniß vom 13., eröffnet den 21. September, wegen thätlicher, durch Mißhandlung und mehrfache Injurien erſchwerter Widerſetzlichkeit gegen einen Landjäger und gegen andere Polizei-Officianten, ſodann wegen fortgeſetzter Völlerei, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze ſeiner Haft- und der ſämtlichen Unterſuchungs-Koſten, zu achtmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt. (d. 30. September.)

2. Civil-Senat.

1. Den 3. September wurde der von Fidel Geiger, von Kiebingen, gegen das von dem O.A.Gerichte Rottenburg unterm 9. Auguſt wider ihn ausgeſprochene Gant-Erkenntniß ergriffene Rekurs als unbegründet verworfen.

2. Den 8. September wurden in der Nichtigkeits- Klag- und untergänglichen Actionsſache von dem O.A.Gerichte Rottenburg zwiſchen den Anton Zug'ſchen Eheleuten zu Hirrlingen, Bekl., Anten, nun Qnten, Wieder-Anten, und Sebaſtian Zug daſelbſt, Kl., Aten, nun Qaten, Wieder-Aten, das Miteigenthum einer Hofraite und das Eigenthum eines Platzes an dem vormals Johannes Zug'ſchen Haus betreffend, die den Qnten, Wieder-Anten in dem Erkenntniſſe vom 24. December 1823 nachgelaſſenen Beweiſe für nicht hergeſtellt erkannt und daher jenes bedingte Erkenntniß unter Vergleichung der Koſten für unbedingt erklärt.

3. An demſelben Tage wurde der von dem

Finanz-Kammer-Kanzelliſten Beaupré in Reutlingen gegen das von dem O.A. Gerichte daſelbſt unterm 27. v. M. wider ihn ausgeſprochene Gant-Erkenntniß ergriffene Rekurs durch Ordination erledigt.

4. Den 10. September wurde in der Concursſache zwiſchen den ſämtlichen in den Akten benannten Gläubigern der zu Herrenberg verſtorbenen Wittwe des geweſenen Ober-Forſtmeiſters am Stromberg, Freiherrn Carl Friedrich Philipp v. Sekendorf, Lnten, und dem gerichtlich beſtellten Contradiktor, Ober-Juſtiz-Prokurator, Dr. Gmelin in Tübingen, Laten, das den 18. März d. J. in mehreren Punkten bedingt ausgeſprochene Lokations-Erkenntniß purificirt.

5. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Rottweil zwiſchen Johannes Dreher, von Hauſen am Thann, Kl., Anten, und dem geweſenen Schultheißen Zaiſer und Conſorten von Neukirch, Bekl., Aten, Entſchädigungs-Anſprüche betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 2. Juli, eröffnet den 30. Auguſt, die ergriffene Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erkannt, und der Ant in die Koſten der zweiten Inſtanz verurtheilt. (d. 10. September.)

Eben ſo wurde erkannt

6. vermöge Beſchluſſes vom 27. Auguſt, eröffnet den 17. September, in der Ationsſache von dem O.A. Gerichte Freudenſtadt zwiſchen dem Konditor Krauß, von Herrenberg, Kl., Anten, und dem Poſthalter Stokinger, von Pfalzgrafenweiler, und Conſorten, Bekl., Aten, einen Abrechnungsſtreit betreffend. (d. 24. September.)

7. Den 29. September wurde in der Rechtsſache zwiſchen den Freiherrn Wilhelm und Ferdinand v. Teſſin zu Kilchberg, und dem Freiherrn Franz Benjamin v. Teſſin zu Hochdorf, Bekl., Inten, und dem vormaligen v. Teſſin'ſchen Rentbeamten zu Kilchberg, Chriſtian Friedrich Rümelin, jetzt deſſen Erben, Kl., Jaten, die Erſtattung rückſtändigen Dienſt-Einkommens, jetzt die Wiederherſtellung in den vorigen Stand gegen die rechtskräftigen Urtheile vom 29. Oktober 1819 und 14. September 1822 betreffend, das angebrachte Reſtitutions-Geſuch als rechtlich nicht begründet verworfen, auch die Inten mit der in dem Verfahren dieſes Reſtitutions-Streits vorgebrachten Nichtigkeits-Klage abgewieſen, und in die Koſten dieſes Rechtsſtreits verurtheilt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

1. Den 1. September wurde die Ehe zwischen Jung Jakob Friedrich Mehl, von Zavelstein, O.A. Calw, Kl., und Magdalene, geb. Weber, von Alzenberg, deſſelben O.A., Bekl., wegen Betrugs von Seite der Letztern unter Verurtheilung derſelben in die Koſten als nichtig aufgehoben.

Sodann wurden geſchieden:

2. Den 1. September:
Anne Margarethe, geb. Walter, von Sondelfingen, O.A. Urach, Kl., von Johann Martin Schmid von da, Bekl., wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Bekl. in die Koſten;
3. den 15. September:
Marie Agathe, geb. Wannenwetſch, von Metzingen, O.A. Urach, Kl., von Caſpar Krohmer daſelbſt, Bekl., und
4. der Zeugmacher Philipp Heinrich Stängle, von Metzingen, O.A. Urach, Kl., von Margarethe, geb. Koch von da, Bekl., beide Letztere (3 und 4) wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit der Bekl. in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung derſelben in die Koſten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Vermöge Beſchluſſes vom 29. Juli, eröffnet den 9. Auguſt, wurde Anne Marie Maierhöfer, von Forſt, O.A. Gerabronn, wegen Täuſchung des Zuchthaus-Pflegamts zum Behuf ihrer Entlaſſung, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, Bruch des Handgelübdes, und wegen frecher Lügen vor Oberamt, zu einer weitern Zuchthausſtrafe von ſechs Wochen und einer Züchtigung von fünfzehen Stockſtreichen als Zuſatz zu der unter dem 3. April d. J., wegen wiederholten Vagirens und gewerbsmäßiger Unzucht gegen ſie erkannten viermonatlichen Zuchthausſtrafe verurtheilt. (d. 4. September.)
2. Auf den Grund der von dem O.A Gerichte Künzelsau geführten Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 19., eröffnet den 23. Auguſt, Johann Georg Eder, von Waldhauſen, O.A. Neresheim, wegen Injurien und thätlicher Widerſetzlichkeit gegen einen Landjäger, in Betracht der mehreren wegen gleicher Vergehen ſchon erlittenen Strafen, zu einer ſeiner Leibes-Beſchaffenheit ange-

messenen sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, neben Bezahlung sämtlicher Kosten verurtheilt. (d. 4. September.)

3. Auf den Grund einer von den O.A.Gerichten Gerabronn und Mergentheim geführten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 29. Juli, eröffnet den 23. August, Elisabeth Neubert, von Weikersheim, O.A. Mergentheim, wegen versuchten und zum Theil consummirten Betrugs, wegen eines Scortations- und zweier Ehebruchs-Vergehen, so wie wegen Bruchs gegebener Handtreue an Eidesstatt in Erwägung der wegen Diebstahls schon wiederholt erstandenen Strafen, mit einer einjährigen Zuchthausstrafe belegt, und zu Bezahlung eines angemessenen Antheils an den Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 4. September.)

4. Christoph Peter Knab, von Heuberg, O.A. Oehringen, wurde vermöge Beschlusses vom 26., publ. den 30. August, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe mit einem Willkomm von dreißig Stockstreichen verurtheilt. (d. 11. September.)

5. Georg Heink, von Morsbach, O.A. Künzelsau, wurde vermöge Beschlusses vom 14., eröffnet den 17. August, wegen wiederholten Bettelns und Vagirens zu einer sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und einer Züchtigung von fünf und zwanzig Stockstreichen, neben Bezahlung sämtlicher Kosten verurtheilt, und zugleich verordnet, daß er nach erstandener Strafe unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werde. (d. 11. September.)

6. Auf den Grund der von dem O.A.Gericht Oehringen geführten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 26., eröffnet den 30. August,

a) Joseph Heer, von Berlichingen, O.A. Künzelsau, wegen mehrerer ersten, kleinen, einfachen Diebstähle, so wie wegen wiederholten Concubinats, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und Zahlung seiner Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, mit einer viermonatlichen Polizeihausstrafe belegt, und zugleich verordnet, daß er nach erstandener Strafe unter ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werde;

b) Magdalene Rehmann, von Oeh-

ringen, wegen nachgefolgter Theilnahme an den von Heer verübten Diebstählen, und wiederholten Concubinats, neben Zahlung ihrer Arrest- Azungs- und der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Polizeihausstrafe verurtheilt. (d. 11. September.)

7. Auf den Grund der bei den O.A.Gerichten Aalen und Neresheim geführten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 4., eröffnet den 6. September, Catharine Hauber, von Randenweiler, O.A. Crailsheim, wegen gewerbsmäßig verübter Diebstähle, welche den vierten Diebstahl im rechtlichen Sinne bilden, und einer Veruntreuung, wegen Verkehrs mit Diebsgesindel und wiederholten Vagirens und Bettelns, wegen fortgesetzten unzüchtigen Lebens und anderer Vergehen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens, ihrer eigenen Arrest- und Azungs-Kosten, und eines angemessenen Antheils an den Untersuchungs-Kosten, mit Einschluß des von ihr noch zu erstehenden Restes ihrer Reklusion, zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, und zugleich verfügt, daß sie nach erstandener Strafe unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht zu stellen sey. (d. 11. September.)

8. Anne Marie Barbara Maierhöfer, von Hirschfelden, O.A. Gaildorf, wurde vermöge Beschlusses vom 1., eröffnet den 5. Juli, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns in Rücksicht der früher deshalb schon erstandenen vielen Strafen, zu einer achtmonatlichen Polizeihausstrafe, so wie in ihre Arrest- und in ⅔ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 11. September.)

9. Der Schuster-Geselle Heinrich Schmid, von Hohebach, O.A. Künzelsau, wurde vermöge Beschlusses vom 19., eröffnet den 23. August, wegen unerlaubter Entfernung von seiner Heimath, woselbst er unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt war, wegen groben und unanständigen Betragens vor Gericht, und wegen wiederholten Vagirens, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, mit einer siebenmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und einer körperlichen Züchtigung von 25 Stockstreichen belegt. (d. 14. September.)

10. Auf den Grund der von dem O.A.Gericht Oehringen verhandelten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 12., eröffnet den 20. August.

a) Johann Adam Röhrle, von Mai-

bach, O.A. Hall, wegen Concubinats, neben Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Polizeihausstrafe;

b) Elisabeth Schwalb, von Weickersholz, O.A. Gerabronn, wegen gleichen Vergehens, so wie wegen Vagirens, neben Bezahlung der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Polizeihausstrafe verurtheilt. (d. 18. September.)

11. Johann Arnweiler, von Laibach, O.A. Künzelsau, wurde vermöge Beschlusses vom 26., eröffnet den 31. August, wegen verübten kleinen und einfachen, im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und der Untersuchungs-Kosten zu einer fünfzehenmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt. (d. 18. September.)

12. Auf den Grund der von dem O.A. Gerichte Welzheim geführten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 21. August, eröffnet den 13. September, Johann Eisenmann, von Waldenmaier, O.A. Backnang, wegen gefährlicher Körperverletzung mit einer sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt, und wegen des Kostenpunkts das Angemessene verfügt. (d. 18. September.)

13. Aloys Spegel, von Thannhausen, O.A. Ellwangen, wurde vermöge Beschlusses vom 4., eröffnet den 6. September, wegen eines durch Erbrechung des Opferstocks erschwerten Kirchen-Diebstahls, wegen wiederholter Scortation, so wie wegen Vagirens und Bettelns, neben dem Ersatze des verursachten Schadens, in so weit solcher noch nicht geschehen, und der Bezahlung seiner Arrest-, Azungs- und $\frac{1}{5}$ der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und einer Züchtigung von 25 Stockstreichen verurtheilt. (d. 20. September.)

14. Auf den Grund der von dem O.A. Gerichte Mergentheim geführten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 11., eröffnet den 16. September, gegen den Mezger David Bayerle, von Winnenden, O.A. Waiblingen, wegen grober Unbotmäßigkeit gegen einen Landjäger, und wegen einer an seinem früheren Dienstherrn verübten großen, indessen bereits ersetzten Veruntreuung, auch wegen einer verübten kleinen Betrügerei, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, so wie zum Ersatz des noch nicht vergüteten Schadens, eine viermonatliche Fe-

stungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen. (d. 25. September.)

15. Auf den Grund einer vor dem O.A.Gerichte Welzheim verhandelten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 18., eröffnet den 22. September, die Catharine Kübler, von Leinzell, O.A. Gmünd, wegen Bruchs eines Handgelübdes, wegen fortgesetzten Vagirens und Lügen vor Gericht, neben der ihr durch das Erkenntniß vom 20. April d. J. zuerkannten neunmonatlichen zu einer weiteren zweimonatlichen Zuchthausstrafe, so wie zu Bezahlung sämtlicher Kosten verurtheilt. (d. 30. September.)

Revisions-Erkenntniß.

16. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, vor dem O.A.Gericht Oehringen verhandelten Untersuchungssache gegen Friedrike List, von Künzelsau, wurde von dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals unterm 31. August 6. Sept., eröffnet den 15. September, erkannt: daß die Angeschuldigte wegen wiederholter Scortation und mehrerer und einfacher Diebstähle, welche ihren fünften Diebstahl im rechtlichen Sinne begründen, neben dem Ersatze des Schadens, so weit derselbe noch nicht bereits geleistet worden, auch Verfällung in ihre Verhafts-Azungs-Vertheidigungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu siebenjähriger Zuchthausstrafe und dreijähriger Reklusion in einem Polizeihause; desgleichen zu Erstehung des Restes der ihr letztmals zuerkannten Zwangs-Arbeitshausstrafe zu verurtheilen sey.

2. Civil-Senat.

1. Unter dem 1. September wurde in der Ationssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen der Gantmasse der Michael Hägel'schen Wittwe in Röhlingen, Bekl., Antin, und der Geistlichen Verwaltung in Ellwangen, jetzt der Stiftungspflege von Halheim, Kl., Atin, Ersatzforderungen betreffend, das unter dem 11. Dezember 1821 bedingt ausgesprochene Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen, für purificirt erkannt.

2. In der Ationssache von demselben O.A. Gerichte zwischen den Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Grundholden zu Zöbingen, Lindorf, Lippach, und

Walxheim, Bekl., Aten, und dem Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Rentamt Kirchheim, Kl., Anten, Küchengefälle betreffend, wurde unterm 14. July, eröffnet den 31. August, das untergerichtliche Erkenntniß, unter Verurtheilung des betreffenden O.A.Gerichts-Personals in die Kosten, aufgehoben, und die Sache zur ordnungsmäßigen Verhandlung und Entscheidung an das Untergericht zurückgewiesen. (d. 4. September.)

3. Die Ationssache von dem vormaligen O.A.Gerichte Gerabronn zwischen der Wittwe des Pfarrers Bührer zu Elpersheim, Lntin, Antin, und den Steuer-Secretär Burger'schen Gant-Gläubigern, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht im Gant betreffend, wurde, da das vormalige Provinzial-Justiz-Collegium zweiten Senats in Rottenburg, theils gar nicht, theils nichtig erkannt hatte, mittelst Beschlusses vom 9. August, eröffnet den 31. August, an den Unterrichter zu Fällung eines Erkenntnisses zurückgewiesen. (d. 4. September.)

4. Unter dem 4. September wurde in der Rechtssache zwischen Leonhard Ehrler von Billingsbach, Kl. und den Erben des Freiherrn von Stetten zu Bodenhof, Bekl., Zurückbezahlung eines Zehentkaufschillings betreffend, der Bekl., zu Bezahlung der eingeklagten Kaufschillings-Summe unter Vergleichung der Kosten, verurtheilt; —

5. An demselben Tage wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwischen der Gemeinde Amrichshausen, Kl., Antin, und den Gemeinden Mäusdorf und Kugelhof, Bekl., Aten, Markungsstreit betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß auf dem Wege der Ordination aufgehoben, und die Sache zum weitern geeigneten Verfahren an den Unterrichter zurückgewiesen.

6. In der Ationssache von demselben O.A.Gerichte zwischen dem Rent-Beamten Fest zu Berlichingen, Luten, Anten, und Bernhard Ekert, Valentin Gros, so wie der Bernhard Berchthold'schen Ehefrau von da, und der Stiftungspflege Weldingsfelden, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht im Bernhard Berchtoldschen Gante betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 30. Juni, eröffnet den 1. September, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt. (d. 6. September.)

7. Unterm 10. September wurde in der

Rechtsſache zwiſchen Friedrich Albert v. Baldinger zu Lorch, Kl. und der K. Staatshaupt-Caſſen-Verwaltung, Bekl., Penſions-Anſprüche betreffend, der Kl. mit der vorgebrachten Klage ab- und an die betreffende Adminiſtrativſtelle verwieſen.

An demſelben Tage wurden:

8. in der Rechtsſache zwiſchen den vormals Reichsſtadt Rothenburg'ſchen Unterthanen, Kl., und der K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreiſes, Bekl., Frohndienſtgelder betreffend, die Kl. mit ihrer unſtatthaften Klage unter Verurtheilung in die Koſten, abgewieſen, und

9. die in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwiſchen Joh. Michael Riegel von Niederſtetten, Bekl., Anten, und Emanuel Hirſch allda, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, ergriffene Berufung wegen gänzlichen Mangels einer Beſchwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten verworfen.

10. In der Actionsſache von dem O.A.Gericht Oehringen zwiſchen Chriſtian Ziegler von Ernsbach, Lnten, Anten, und dem Güterpfleger der Gantmaſſe des Michael Ley von da, Lnten, Aten, Vorzugsrecht im Gant, nun Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand betreffend, wurde den 17. Juli, eröffnet den 30. Auguſt, die erbetene Reſtitution als unſtatthaft verworfen. (d. 13. September.)

11. In der Actionsſache von demſelben O.A.Gerichte zwiſchen Ludwig Sailer von Ohrenberg und Jakob Schäfer von Neuenſtein, Lnten, Anten, und dem Güterpfleger der Friedrich Weiß'ſchen Gantmaſſe, Laten, Aten, Vorzugsrecht im Gant des Friederich Weiß betreffend, wurde unterm 3., eröffnet den 30. Auguſt, die Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift, unter Verurtheilung der Anten in die Koſten, für verlaſſen erklärt. (d. 13. September.)

12. Unterm 13. September wurde in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwiſchen Joſeph Brenner von Randenweiler, Vorbekl., Nachkl., Anten, und Anton Stöcker von Stimpfach, Vorkl., Nachbekl., Aten, Forderung aus einem Pacht- und Kauf-Vertrag in der Vor- und Forderung aus einem Darlehen in der Nachklage betreffend, das oberamtsgerichtliche Erkenntniß vom 24. März im Wege der Ordination aufgehoben, und ein neues ordnungsmäßiges Verfahren angeordnet.

13. Unterm 15. September wurde in der

Ationssache von dem O.A.Gericht Aalen zwischen Johannes Sorg auf dem Giggerle, Bekl., Anten, und der Schulden-Zahlungs-Kasse in Gmünd, Kl., Atin, eine Zinsenforderung aus einem Steuerrest betreffend, das untergerichtliche Erkentniß, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, bestätigt.

14. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Künzelsau zwischen der Gemeinde zu Hollenbach, Kl., Antin, nun Intin, und dem vormaligen Schäferei-Beständer Johann Michael Rum zu Roth, nun in Dörzbach, Bekl., Aten, nun Jaten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das in der Sache ausgesprochene desertorische Erkenntniß, in der Hauptsache aber eine Entschädigungs-Klage betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 7. August, insin. den 14. September die Intin mit dem angebrachten Wiedereinsetzungs-Gesuch wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde in der Hauptsache abgewiesen und in die Kosten dieser Instanz verurtheilt. (d. 18. September.)

15. Den 18. September wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Neresheim zwischen Baltas Breitenbücher von Bopfingen, Kl., Anten, und Heinrich Buttersack allda, Bekl., Aten, Ersatzforderung betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß vom 11. July 1818, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, unbedingt bestätigt.

16. An demselben Tage wurde in der Ationssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen der Wittwe Marie Anne Zeller von Zipplingen, Bekl., Antin, und Andreas Zeller von da, Kl., Aten, Herausgabe einer Erbschaft betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß vom 3. Februar d. J. unter Verurtheilung des Aten in die Kosten, reformirt.

17. In der Ationssache von demselben O.A.Gerichte zwischen dem Schutzjuden Hajum Israel von Oberdorf, Lnten, Anten, und mehreren Gläubigern des Johann Georg Köder zu Neuler, Mit-Lnten, Aten, das Vorzugsrecht einer Schuldforderung im Gante des Letztern betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 1., eröffnet den 11. September, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt und der Ant in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt. (d. 18. September.)

18. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen Aloys Baier

von Geislingen, als Pfleger des abwesenden Joseph Rathgeber von Unterwilflingen, Lnten, Anten, und den im Gante des Alt Joseph Rathgeber daselbst ihm vorgesetzten Gläubigern, Lnten, Aten, Vorzug im Gante betreffend, ist durch Beschluß vom 1., eröffnet den 14. September die Berufung des Anten wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden. (d. 23. September.)

19. Unterm 23. September wurde in der Ationssache von demselben O.A.Gerichte zwischen der K. Baiernschen Stiftungs-Pflege zu Raustetten, Lntin, Jatin, Antin, und der K. Cameral-Verwaltung zu Ellwangen, Mit-Lntin, Intin, Atin, Vorzug im Gante, nun Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, die eingelegte Berufung, als gegen ein nicht in Rechtskraft erwachsendes richterliches Decret gerichtet, zurückgewiesen, und dem O.A.Gericht Ellwangen die weitere ordnungsmäßige Verhandlung dieser Sache aufgegeben.

20. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Crailsheim, zwischen Michael Mak auf dem Sixenhofe, Bekl., Anten, und dem Contradictor der Freiherrlich v. Knöringen'schen Debitmasse, Kl., Aten, Entrichtung des kleinen Zehnten betreffend, wurde unterm 14. August, eröffnet den 8. September die Berufung des Anten wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen. (23. September.)

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 24. September wurden geschieden, wegen beharrlicher Weigerung die Ehe fortzusetzen:

1. Wilhelm August Brotbek, Gold- und Silber-Arbeiter zu Heidenheim, Kl., von Ursula Christine, geb. Fürgang, von Aalen, Bekl.;
2. Rosine, geb. Bosin, von Plüderhausen, O.A. Schorndorf, Kl., von Johann Friederich Denner daselbst, Bekl.;
3. Anne Marie, geb. Schumacher, von Lautenbach, O.A. Crailsheim, Kl., von Georg Jacob Rehwald daselbst, Bekl.;
4. Johann Michael Baß, Bürger, Bierbrauer und Wirth in Crailsheim, Kl., von Friederike, geb. Krauß, von Blaufelden, Bekl., je (1—4) unter Vergleichung der Kosten;

5. Marie Catharine, geb. Oeſterle, von Hall, Ehefrau des abweſenden Metzgers und vormaligen Traubenwirths Georg David Engelhard zu Gelbingen, O.A. Hall, Kl., von dieſem ihrem Ehemann, Bekl., wegen böslicher Verlaſſung, unter Verurtheilung des Letztern in die Koſten.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Vermöge Beſchluſſes vom 28. Juni, publicirt am 7. Juli, wurde Jakob Heim, von Voll, O.A. Göppingen, wegen gewaltſamer Befreiung eines Polizei-Arreſtanten und mehrfach erſchwerter Injurien gegen ſeinen Orts-Vorſtand unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts, neben dem Koſten-Erſatze zu vier und einhalbmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt. (d. 4. September.)
2. Vermöge Beſchluſſes vom 4., publicirt den 21. Auguſt, wurde der Waldmeiſter Roſenſtiel, von Saulgau, wegen Nebenrechnungen und Fälſchungen ſeiner Rechnung von ſeinem Amte caſſirt, zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und zu einer Geldbuße von fünfzehn Reichsthalern und zum Koſten-Erſatze verurtheilt. (d. 4. September.)
3. Anton Weller, von Munderkingen, O.A. Ehingen, wurde vermöge Beſchluſſes vom 14., eröffnet am 19. Auguſt, wegen mehrerer zwar kleiner und erſetzter, theilweiſe jedoch ausgezeichneter, oder erſchwerter Entwendungen, welche zuſammen den Werth eines großen Diebſtahls überſteigen, desgleichen wegen mit Hausfriedensbruch verbundener Mißhandlung und frechen Läugnens vor Gericht, in Betracht der wegen Diebſtahls bereits erlittenen polizeilichen Beſtrafung, neben dem Schadens- und Koſten-Erſatze zu fünfmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt. (d. 4. September.)
4. Auf den Grund einer von dem K. Fürſtlich Thurn- und Taxisſchen Amtsgericht Obermarchthal gepflogenen Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 23., eröffnet am 31. Auguſt, Franz Joſeph Kellermann, von Attenweiler, O.A. Biberach, wegen wiederholten Vagirens, frecher Lügen vor der Obrigkeit und unanſtändigen Betragens vor Gericht, neben dem Koſten-Erſatze zu viermonatlicher Einſperrung in

das Polizeihaus zu Ulm mit einem Willkomm von fünf und zwanzig Stockstreichen verurtheilt. (d. 4. September.)

5. Auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Tettnang geführten Untersuchung wurden vermöge Beschlusses vom 23., eröffnet am 31. August:

a) Joseph Jäger, von Oberrussenried, O.A. Tettnang, wegen Vagabundität zu viermonatlicher Einsperrung im Polizeihause zu Ulm, und

b) Genofeva Milz, von Bekenreute, K. K. Oestreichischen Landgerichts Bregenz, wegen verbotswidrigen Wieder-Eintritts in das Königreich und wiederholten Vagirens zu einer körperlichen Züchtigung mit fünfzehn Ruthenstreichen und nachheriger drei und einhalbmonatlicher Arbeitshausstrafe zu Markgröningen verurtheilt. Zugleich wurde hinsichtlich des Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt. (d. 11. September.)

6. Durch Beschluß vom 25., eröffnet am 28. August, wurde Johann Georg Vetter, von Kuchen, O.A. Geißlingen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben dem Kosten-Ersatze zu fünfmonatlicher Einsperrung im Polizeihause zu Ulm und zu einer körperlichen Züchtigung von dreißig Stockstreichen verurtheilt, auch dessen Stellung unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe verordnet. (d. 11. September.)

7. Durch Beschluß vom 25., eröffnet am 30. August wurden, auf den Grund einer vor dem O.A.Gerichte Waldsee verhandelten Untersuchung,

a) Johann Michael Follmer, von Isny, O.A. Wangen, wegen mehrerer complottmäßig verübter, theils qualificirter, theils ausgezeichneter Diebstähle, welche den ersten Rückfall desselben in diese Art von Verbrechen begründen, sodann wegen wiederholten Vagirens und Bettelns und wegen frechen Läugnens vor Gericht zu zehenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe mit Willkomm, und

b) Chrysostomus Mayer, von Hechingen, wegen Miturheberschaft bei den Diebstählen des Follmer, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes für den Fall einer früher bereits wegen Diebstahls erlittenen Bestrafung zu achtmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche unter Straf-Bedrohung für den Wiederbetretungsfall verurtheilt. Zugleich wurde hinsichtlich des Kosten-

und Schadens-Erſatzes das Angemeſſene verordnet. (d. 11. September.)

8. Auf den Grund einer vor dem O.A.Gerichte Wiblingen gepflogenen Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 30. Auguſt, eröffnet am 8. September, Jakob Preßmer, von Ueberkingen, O.A. Geißlingen, wegen mehrerer kleiner, aber größtentheils ausgezeichneter Diebſtähle, die den erſten Rückfall deſſelben in dieſe Art von Verbrechen begründen, und einiger anderer geringerer Vergehen, neben dem Schadens- und Koſten-Erſatze zu neun und einhalbmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und einer körperlichen Züchtigung von fünfzehn Stockſtreichen verurtheilt, auch deſſen Stellung unter ſtrenge ortspolizeiliche Aufſicht nach erſtandener Strafe verordnet. (d. 15. September.)

9. Durch Beſchluß vom 18. Auguſt, eröffnet am 4. September, wurde:

a) Crescentia Herter, von Indelhauſen, O.A. Münſingen, wegen wiederholten Ehebruchs und eines concurrirenden Unzuchts-Vergehens zu zwei und zwanzigwöchiger Zuchthausſtrafe in Markgröningen, und

b) Jakob Strobel, von ebendaher, wegen wiederholten Ehebruchs zu ſechsmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt, auch Beiden der Erſatz der Unterſuchungs-Koſten zu gleichen Theilen auferlegt. (d. 15. September.)

10. Vermöge Beſchluſſes vom 6., eröffnet am 11. September, wurde Anne Marie Harſcher, von Pfronſtetten, O.A. Münſingen, wegen zweier Diebſtähle, wovon der eine durch Einſteigen qualificirt erſcheint und wegen fortgeſetzten aſotiſchen Lebenswandels, mit Rückſicht auf die wegen Diebſtahls und Aſotie bereits erſtandenen polizeilichen Strafen, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatz zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe in Markgröningen mit Willkomm verurtheilt. (d. 25. September.)

11. Durch Beſchluß vom 4., eröffnet am 10. September, wurde Sebaſtian Belſtler, von Weißenſtein, O.A. Geißlingen, wegen vierten Diebſtahls, und wiederholten Bettelns, neben dem Koſten-Erſatze zu achtmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachheriger viermonatlicher Einſperrung in dem Polizeihauſe zu Ulm verurtheilt. (d. 25. September.)

12. Vermöge Beſchluſſes vom 6., eröffnet am 11. September, wurde der bei dem O.A.Gerichte Münſingen in Unterſuchung gekommene Johann Georg Bieg, von Mugger, O.A. Ravensburg, we-

gen Miturheberschaft bei einem complottmäßig verübten großen, bewaffneten und qualificirten Diebstahle, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze, in Beziehung auf letzteren unter solidarischer Verbindlichkeit, zu zweijähriger Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, und die Stellung desselben unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe verordnet. (d. 25. September.)

13. Auf den Grund einer vor dem O.A.Gerichte Wangen verhandelten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 30. August, eröffnet den 9. September, Joseph Weh, von Ausnang, O.A. Leutkirch, wegen zweier kleinen Diebstähle, wovon jedoch der eine als ausgezeichnet erscheint, und die den zweiten Rückfall des Angeschuldigten in diese Art von Verbrechen begründen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, und die Stellung desselben unter ortspolizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe verordnet. (d. 25. September.)

14. Durch Beschluß vom 13., eröffnet am 17. September, wurde der bei dem O.A. Gerichte Riedlingen in Untersuchung gekommene Anton Geirs, vulgo Wenzels, von Emmingen ob Eck, Großherzoglich Badenschen Bezirksamts Engen, wegen eines großen durch Einsteigen qualificirten und als Hausdiebstahl ausgezeichneten Diebstahls und anderer Vergehen, mit Rücksicht auf eine schon früher wegen Diebstahls von den Badenschen Gerichten wider ihn erkannte und zum Theil vollzogene Criminal-Strafe, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze zu einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe mit Willkomm von fünf und zwanzig Stockstreichen und zur Ausweisung aus dem Königreiche nach erstandener Strafe verurtheilt. (d. 25. September.)

15. Vermöge Beschlusses vom 12., eröffnet am 21. August, wurde der Schultheiß Fridolin Heutele, von Erisdorf, O.A. Riedlingen, wegen Miturheberschaft bei einer zum Behuf der Verwendung von Commungeldern zu unerlaubten Ausgaben geführten Nebenrechnung und damit concurrirender falscher Rechnungs-Beurkundung seiner Stelle entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und zu achttägiger Gefängnißstrafe verurtheilt. (d. 25. September.)

16. Vermöge Beschlusses vom 28. August, eröffnet am 6. September, wurde der vormalige Gräflich v. Wassenheim'sche

Rentmeister Andreas Lommel zu Heggbach, O.A. Biberach, wegen groſser Veruntreuungen im Amte und einer Fälschung, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze zu siebenmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt. (d. 25. September.)

17. Vermöge Beschlusses vom 30. August, eröffnet am 15. September, wurde auf den Grund einer von dem O.A. Gerichte Ravensburg geführten Untersuchung:

a) Antonie Stocker, von Rohrmoos, O.A. Ravensburg, wegen Theilnahme an dem Münz-Verbrechen ihres Ehemannes Joseph Stocker durch Ausgabe der von solchem gefertigten unächte Münzen zu dreijähriger Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg,

b) Anton Dingler, von Oberau, O.A. Wangen, wegen Beihülfe zu dem Münz-Verbrechen des Joseph Stocker und Anton Schilling zu ein und einhalbjähriger Zuchthausstrafe in Markgröningen,

c) Johann Maier, von Saamen, O.A. Wangen, wegen ähnlicher Beihülfe zu zweijähriger Zuchthausstrafe in Markgröningen,

d) Matthäus Friker, von Trists, O.A. Wangen, wegen Theilnahme an dem Münz-Verbrechen des Joseph Stocker durch wissentliche Annahme und Verbreitung der von diesem gefertigten falschen Münzen und wegen vorsätzlicher Begünstigung gedachten Verbrechens zu einer Zuchthausstrafe zu Markgröningen von zwei Jahren und drei Monaten,

e) Martin Lang, von der Thanne, wegen Theilnahme an dem Münz-Verbrechen des Joseph Stocker durch wissentliche Einwechselung und Ausgabe falschen Geldes zu ein und einhalbjähriger Zuchthausstrafe in Markgröningen, endlich

f) Franz Xaver Habholz, von Grund, wegen Theilnahme an dem Münz-Verbrechen des Stocker durch Annahme und Ausgabe falscher Münzen zu dreivierteljähriger Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt.

Zugleich wurde hinsichtlich des Schadens- und Kosten-Ersatzes angemessene Verfügung getroffen. (d. 25. September.)

18. Auf den Grund einer von dem O.A. Gerichte Ravensburg gepflogenen Untersuchung wurde durch Erkenntniß vom 15., eröffnet am 24. September, Cornel Bergler, von Mazenhaus, O.A. Tettnang, wegen im rechtlichen Sinne vier-

ten Diebſtahls, neben dem Koſten-Erſatze zu zehenmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und einer körperlichen Züchtigung von fünf und zwanzig Stockſtreichen verurtheilt. (d. 30. September.)

2. Civil-Senat.

1. Den 7. September wurde in der Actionsſache von dem O.A. Gerichte Leutkirch, zwiſchen dem Weißgerber Joſeph Pflug zu Biberach, Namens ſeiner Ehefrau Marie Victoria, geb. Schuſter, Inten, Anten, und dem Adam Schuſter zu Berkheim, Jaten, Aten, Arreſtrechtfertigung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verfällung des Anten in ſämtliche Koſten dieſer Inſtanz verworfen.

2. In der Actionsſache von demſelben O.A.Gerichte zwiſchen dem Kronenwirth Franz Anton Braun zu Berkheim, Lnten, Anten, und dem Schultheißen Weiß in Kirchberg, als Güterpfleger der Maſſe des verſtorbenen Pfarrers Reiſer daſelbſt, Laten, Aten, Forderung für Bier betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 13., publicirt den 30. Auguſt die eingelegte Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Koſten für verlaſſen erklärt. (7. September.)

Ebenſo wurde erkannt:

3. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Blaubeuern, zwiſchen Jacob Ilg von Themmenhauſen, Kl., Anten, und Georg Wittlinger von Aichen, Bekl., Aten, Abrechnung betreffend, vermöge Beſchluſſes vom 20., publicirt den 26. Auguſt (d. 7. September); und

4. in der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Biberach, zwiſchen Michael Harder von da, Bekl., Anten, und der Hoſpital-Verwaltung Biberach, Kl., Atin, Haltung eines Zuchtſtiers betreffend, vermöge Beſchluſſes vom 13., publicirt den 26. Juli. (d. 7. September.)

5. Den 14. September wurde in der Rechtsſache zwiſchen dem Bürgermeiſter v. Wachter in Memmingen und den übrigen in den Acten genannten Betheiligten, Kl., und dem Freiherrn Johann Nepomuck von Ungelter auf Oberſtotzingen, Bekl., einen Capital-Forderungs-Reſt ſamt Zinſen, auch Immiſſion in das Rittergut Oberſtotzingen betreffend, unter Vergleichung der Koſten condemnatoriſch erkannt.

6. In der Actionssache von dem O.A.Gericht Ehingen, zwischen dem Thier-Arzte Käser in Munderkingen, Bekl., Anten, und dem Regiments-Thier-Arzte Seizer in Ludwigsburg, Kl., Aten, Kaufschillings-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 27. Juli, publ. 7. August die Action wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerden-Ausführung unter Verurtheilung des Anten in die erwachsenen Kosten für verlassen erkannt. (15. September.)

Ebenso wurde erkannt:

7. in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Göppingen zwischen Johannes Bühler von Hohenstaufen, Bekl., Anten, und seiner Ehefrau Helene, geb. Köpf, Kl., Atin, Alimentations-Ansprüche betreffend, vermöge Beschlusses vom 4., publicirt den 11. September. (20. September.)

8. Am 20. September wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Saulgau, zwischen Anne Marie Haggenmüller, verwittweten Stump zu Pfullendorf, mit ihrem Kriegsvogte, Kl., Antin, und den sämtlichen Testaments-Erben der Victoria Beller verehelichten Fenker dortselbst, Bekl., Aten, Erbsansprüche betreffend, das am 19. Februar 1823 eröffnete unterrichterliche Urtheil unter Verurtheilung der Antin in den Ersatz aller in dieser Instanz erwachsenen Kosten bestätigt.

9. Den 22. September wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Blaubeuern zwischen dem Wirth Franz Anton Lieder zu Burgrieden, Kl., Anten, und dem Tuchmacher Josua Härtlein zu Blaubeuern, Bekl., Aten, dann dem Stadtschäfer Leonhard Weigele allda, Litisdenunciaten, Kaufschillings-Rest nebst Zinsen betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen.

10. An demselben Tage wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Göppingen zwischen dem Oberacciser Amos zu Adelberg, als Verwalter des von der ausgewanderten Justine Charlotte Widmann, von Adelberg, und deren zwei Töchtern, zurückgelassenen Vermögens, Kl., Anten, und dem Stadtpfleger Ott zu Göppingen, als früherem Pfleger der Widmann'schen Töchter, Bekl, Aten, Ersatz-Ansprüche wegen eines während der Verwaltung des Letztern im Gante durchgefallenen Capitals von 100 fl. samt Zinsen betreffend, das unterm 5. Mai

1823. eröffnete Urtheil erſter Inſtanz, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz, lediglich beſtätigt.

11. Am 23. September wurde in der Ations- und Nichtigkeits-Klag-Sache von dem O.A.Gerichte Riedlingen zwiſchen der gräflich von Staufenberg'ſchen Gutsherrſchaft zu Wilflingen, Lntin, Antin, Qntin, und Franziske und Joſephine Kloß in Riedlingen, Mit-Lntinnen, Atinnen, Qatinnen, Vorzug im Gante des Alois Wallimann in Wilflingen betreffend, das am 9. Mai 1823 eröffnete Prioritäts-Erkenntniß, ſo wie die unter dem 5. Auguſt deſſelben Jahrs eröffnete Gantverweiſung als nichtig aufgehoben, und die Sache, unter Verurtheilung des O.A.Gerichts in die Koſten, zu nochmaliger ordnungsmäßiger Verhandlung und Entſcheidung an daſſelbe zurückgewieſen.

Am nämlichen Tage wurde:

12. in der Ationsſache von demſelben O.A. Gerichte zwiſchen dem Bauern Nikolaus Blank, von Saugarten, Lnten, Anten, und mehreren Gläubigern des Joſeph Rhein zu Uigendorf, Mit-Lnten, Aten, Vorzug im Gante des Letztern betreffend, die gegen das am 30. Juni d. J. eröffnete erſtrichterliche Erkenntniß ergriffene Ation wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, unter Verurtheilung des Anten in den Erſatz der Koſten, verworfen, und

13. die von dem Stadt-Schultheißen Thaddäus Eduard Miller in Riedlingen, Lnten, Anten, in der Gantſache des Dominikus Lattner, von Saulgau, ergriffene Ation, als gegen eine nicht appellable Verfügung in Betreff der Maſſe-Verwaltung gerichtet, für unſtatthaft erklärt.

14. Unterm 24. September wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Leutkirch zwiſchen dem Johannes Kolb, von Waltershofen, Kl., Anten, und der dortigen Pfarrei, Bekl., Atin, Entſchädigung für Haus-Baukoſten betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz, verworfen.

15. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Biberach zwiſchen dem vormaligen Rentmeiſter Sutor zu Biberach, Lnten, Anten, und den Gläubigern des Johannes Egle, von Ober-Sulmetingen, Mit-Lnten, Aten, Location im Egle'ſchen Gante betreffend, wurde die Berufung vermöge Beſchluſſes vom 4., publicirt den 13. September, wegen Verſäumung

der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt. (d. 24. September.)

Den 29. September wurde:

16. in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Ulm zwiſchen Johannes Danner, von Neenſtetten, Bekl., Anten, und Chriſtian Häge von da, auch Johann Georg Häge, von Weidenſtetten, Kl., Aten, Theilnahme an einem Hofguts-Kauf betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz und in eine Fiskal-Strafe von fünf Reichsthalern wegen muthwilliger Streitſucht verworfen.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 23. September wurde geſchieden:

der Schuſter Chriſtian Friedrich Franz in Biberach, Kl., von Chriſtine, geb. Heider, Bekl., wegen Ehebruchs der Letzteren, unter Verurtheilung derſelben in die Koſten.

Stuttgart den 25. November 1824.

Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 64.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 3. December 1824.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung in Betreff des Fortganges des Instituts der öffentlichen Kinder-Industrieschulen. — Ertheilung eines Privilegium gegen den Nachdruck eines Choralbuchs. — Bekanntmachung, die Prüfungen der Wundärzte erster, zweiter und dritter Classe, der Geburtshelfer und der Apotheker aus dem Donau- und Schwarzwald-Kreis betreffend. — Bekanntmachung einer Aufforderung an die Staats-Gläubiger zur Erklärung über die Herabsetzung des Zinsfußes. — Aufruf an alle geprüfte und nicht definitiv angestellte Mitglieder vom Schreiberstande zur Anzeige ihrer persönlichen Verhältnisse. — Preis-Aufgabe, die Verbesserung des Weinbaues und der Weinbereitung betreffend.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung in Betreff des Fortganges des Instituts der öffentlichen Kinder-Industrieschulen.

Nach dem Rechenschafts-Berichte der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins von dem Verwaltungs-Jahre $18\frac{23}{24}$ hat in diesem Jahre, in Vergleichung mit

dem vorangegangenen, die Zahl der öffentlichen Kinder-Industrie-Anstalten von 260 auf 342, und die Zahl der Theilnehmenden von 10,064 auf 14,087 sich erhöht, und es hat sich im Allgemeinen das erfreuliche Resultat ergeben, daß das der öffentlichen Wohlfahrt in mancher Hinsicht so förderliche Institut dieser Schulen fortwährend an Zutrauen und an Umfang gewinnt, und im Vorwärtsschreiten begriffen ist.

Seine Königliche Majestät haben jene sehr bedeutende Vermehrung der gedachten Anstalten mit besonderem Interesse wahrgenommen, und höchstem Befehle zu Folge wird dieselbe zu weiterer Nacheiferung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. November 1824.

Für den Departements-Chef:
der Justiz-Minister,
Maucler.

b) Ertheilung eines Privilegium gegen den Nachdruck eines Choralbuchs.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. d. M. der Metzler'schen Buchhandlung dahier ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlag erscheinenden vierstimmigen Choral-Melodien der evangelischen Kirche auf sechs Jahre und in der Maße, daß damit zugleich auch der Nachdruck des Werkes in Ziffern statt mit Noten ausgeschlossen wird, gnädigst zu ertheilen geruht; welches unter Hinweisung auf die Königliche Verordnung vom 25. Febr. 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 27. November 1824.

Für den Departements-Chef:
der Justiz-Minister,
Maucler.

2. Der medizinischen Fakultät in Tübingen.

Bekanntmachung, die Prüfungen der Wundärzte erster, zweiter und dritter Classe, der Geburtshelfer und der Apotheker aus dem Donau- und Schwarzwald-Kreis betreffend.

Um die bei dem Collegium medico-chirurgicum zu Tübingen vorzunehmenden Prüfungen der Wundärzte erster, zweiter und dritter Classe, der Geburtshelfer und Apo-

theker aus dem Donau- und Schwarzwald-Kreis mit den Prüfungen des Medicinal-Collegium in Stuttgart, die sich über die zwei andern Kreise erstrecken, gleichförmiger zu machen, ist die Verfügung getroffen worden, daß auch in Tübingen diese Prüfungen in Zukunft nur viermal im Jahr, je in der zweiten Hälfte der Monate Februar, Mai, August und November, Statt finden, und daß dabei mehrere Candidaten des nämlichen Fachs zusammen geprüft werden.

Diejenigen, welche zu Ausübung dieser Fächer befähigt werden wollen, haben sich deswegen jedesmal vor dem ersten Tag der Monate Februar, Mai, August und November schriftlich bei der medizinischen Fakultät um Zulassung zur Prüfung zu melden, die nöthigen Zeugnisse beizulegen, und sodann die Einberufung auf einen bestimmten Tag zu erwarten. Die Wundärzte haben in ihren Bittschriften zugleich anzugeben, ob sie für die erste, zweite oder dritte Classe legitimirt zu seyn wünschen.

Wer mit der Anmeldung sich verspätet oder die Erfordernisse nicht gehörig beibringt, wird von der nächsten Prüfung ausgeschlossen und auf die folgende verwiesen werden.

Es wird zugleich bemerkt, daß in Zukunft der Vormittag des Prüfungs-Tags zu schriftlicher Beantwortung angemessener schriftlich aufgegebener Fragen bestimmt ist.

Tübingen den 23. November 1824.

Dr. Schübler, Professor, d. Z. Dekan.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung einer Aufforderung an die Staats-Gläubiger zur Erklärung über die Herabsetzung des Zinsfußes.

Nachdem das Gesetz vom 18. Juli d. J., in Folge dessen die Zinse aus der Staatsschuld auf 4½ pro Cent herabgesetzt werden sollen, durch das Regierungs-Blatt vom 16. November d. J. Nro. 61, bekannt gemacht worden ist; so unterstellt man, es werden die sämtlichen Orts-Vorsteher des Königreiches für die Verkündung des kaum gedachten Gesetzes nach Anleitung der Verfügung vom 13. November 1812, (Staats- und Regierungs-Blatt S. 573) gehörig gesorgt haben.

In Befolgung der Bestimmungen desselben ist von Seite der Staats-Schulden-

Zahlungs-Kasse an alle Staats-Gläubiger die vorgeschriebene specielle Aufforderung ergangen.

Da aber gleichwohl der ständische Ausschuß das Ansuchen gestellt hat, die nachstehende Bekanntmachung der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse durch das Regierungs-Blatt zu allgemeiner Kenntniß zu bringen, so wird demselben durch Einrückung der erwähnten Bekanntmachung andurch entsprochen.

Stuttgart den 2. December 1824.

Weckherlin.

Beilage zu vorstehender Verfügung.

Nachdem das Gesetz vom 18. Juli 1824 durch das Regierungs-Blatt vom 16. d. M. Nro. 61. bekannt gemacht worden ist, und nunmehr in Folge desselben der Zins aus der Staatsschuld auf 4½ Procent herabgesetzt werden soll; so sind unter dem heutigen Tage an die Staats-Gläubiger besondere Schreiben deswegen erlassen worden. Da aber der Fall als möglich anzunehmen ist, daß wegen der Ungewißheit der Wohnorte mancher Gläubiger die gedachten Schreiben nicht alle in die Hände der Adressaten kommen dürften; so werden hierdurch die Staats-Gläubiger im Allgemeinen von der Vollziehung des obigen Gesetzes in Kenntniß gesetzt, mit dem Anhang, daß diejenigen, welche nicht innerhalb sechs Wochen von untengesetztem Tag an ihre ablehnende Erklärung bei der Casse übergeben würden, in Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes als in die Herabsetzung einwilligend werden angesehen werden.

Stuttgart den 20. November 1824.

Staats-Schulden-Zahlungs-Casse.

C.) Der Organisations-Vollziehungs-Commission.

Aufruf an alle geprüfte und nicht definitiv angestellte Mitglieder vom Schreiberstande zur Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse.

Um eine Uebersicht über diejenigen Mitglieder vom Schreiberstande zu erhalten, welche in Folge erstandener Prüfungen die Befähigung erlangt haben, vermittelst wirklicher Anstellung oder als Gehülfen im öffentlichen Dienste verwendet zu werden, ergeht hiemit an die in diese Cathegorie gehörigen Individuen die Aufforderung, von heute an binnen sechs Wochen über ihre persönlichen Verhältnisse in der hienach bezeichneten Art tabellarischen Bericht an die K. Organisations-Vollziehungs-Commission zu erstatten.

Diese Tabelle, welche vom Aussteller

zu unterzeichnen ist, hat folgende Rubriken zu umfassen:

1.) Wohnort und Oberamts-Bezirk.
2.) Vor- und Zuname.
3.) Alter (mittelst Angabe des Geburtstages) und Religion.
4.) Familien-Verhältnisse.
(Hiebei ist anzugeben der Name des Vaters; sodann — ob der Aussteller unverehlicht oder verheirathet sey und letzteren Falls ob und wie viele Kinder er habe?)
5.) Benennung der Prüfungs-Behörde und Datum des erhaltenen Zeugnisses.
6.) Bemerkungen.
(Angabe der dermaligen Bestimmung ꝛc.)

Die Einsendung dieser Tabelle wird von denjenigen Mitgliedern des Schreiber-Standes erwartet, welche eine oder einige der bei der ehemaligen Regierung, der Rent-Kammer oder dem Kirchen-Rathe, oder späterhin bei den Departements des Innern und der Finanzen angeordnet gewesenen Substituten- oder Dienst-Prüfungen erstanden haben und nicht im Staats-Dienste definitiv angestellt sind oder ihre Laufbahn als Schreiber ein für allemal verlassen haben.

Die erhaltenen Prüfungs-Zeugnisse sind der Tabelle in beglaubigter Abschrift beizuschließen.

Stuttgart den 22. November 1824.

Maucler.

III. Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins.

Preis-Aufgabe, die Verbesserung des Weinbaues und der Weinbereitung betreffend.

Schon viele Beispiele haben bewiesen, daß in mehreren Gegenden des Landes die vaterländischen Weine, wenn die Reben zweckmäßig ausgewählt, gepflegt und der daraus gewonnene Wein im Herbst sorgfältig behandelt wird, einer höheren Veredlung fähig sind.

Da nun aber die bis jetzt gemachten Erfahrungen und Beobachtungen hierüber noch nicht gehörig gesammelt und belehrend zusammengestellt, noch viel weniger so allgemein bekannt sind, daß der Weinbergs-Besitzer das Geeignete daraus entnehmen und in Anwendung bringen könnte,

ſo haben Seine Königliche Majeſtät unter andern zur Verbeſſerung des vaterländiſchen Weinbau's Höchſtdenſelben gemachten Vorſchlägen auch den genehmigt, daß auf die beſte auf Erfahrung gegründete Beantwortung der Frage —

„welches wäre das durch Erfahrung bewährte, beſte Verfahren, den Württemberg'ſchen Weinbau überhaupt zu verbeſſern, insbeſondere aber den Moſt im Herbſte am beſten zu bereiten und im Keller am zweckmäßigſten zu behandlen und zu veredlen“

ein Preis von 40 Dukaten ausgeſetzt werde.

Denjenigen nun, welche ſich um dieſen Preis bewerben wollen, wird zur unerläßlichen Bedingung gemacht, daß

1.) die Abhandlungen hierüber ſpäteſtens am 31. Dezember 1825 der unterzeichneten Stelle mit dem Namen und Wohnort des Verfaſſers beſonders verſiegelt übergeben, und

2.) alle Vorſchläge auf Erfahrung gegründet, wohl ausführbar und den eigenthümlichen Verhältniſſen Württembergs ganz angemeſſen ſeyn müſſen.

Stuttgart den 26. November 1824.

Hartmann.

Dienſt-Erledigung.

Die erledigte evangeliſche Pfarrei Sulzbach am Kocher enthält mit Einſchluß der 37 Filialien 1795 Kirchen-Genoſſen, und iſt mit einem Einkommen von 790 fl. nach Etats-Preiſen verbunden. Es ſind jedoch nur in zwei derſelben eigene Gottesdienſte zu halten, nämlich in dem ¾ Stunden entfernten Filial Herberg, neben den Caſual-Gottesdienſten jährlich fünf Abendmahls-Predigten, und in dem nahe gelegenen Schloß Schmiedelfeld jährlich drei Predigten. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 65.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 11. December 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Belobung und Belohnung mehrerer Bürger von Offenau und Jartfeld, Oberamts Neckarsulm.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben bei Feststellung der Ordnungs-Liste für die Collegial-Stellen des Finanz-Departements vermöge höchster Entschließung vom 10. August d. J. den bei dem statistisch-topographischen Bureau angestellten Professor Memminger den Räthen bei den Mittelstellen des Finanz-Departements gleich zustellen, und demselben den Titel eines Finanz-Raths zu ertheilen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. die erledigte Johannis-Kaplanei zu Biberach dem Pfarrer v. Zwerger zu Ingerkingen, Oberamts Biberach, seinem Ansuchen gemäß gnädigst übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. dem der K. Gesandtschaft zu Paris zugetheilten Ober-Lieutenant v. Meerheimb, vom K. General-Quartiermeister-Stab-, den Titel und Rang eines Legations-Sekretärs zu ertheilen gnädigst geruht.

Ferner haben Seine Königl. Majestät durch höchste Entschließung vom 6. d. M. die bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg erledigte Revisorsstelle dem bisherigen Lehen-Allodifikations-Commissär Wurm in Zwiefalten, und

die bei der Finanz-Kammer in Ellwangen erledigten Revisorsstellen dem seitherigen Revisorat-Amtsverweser, vormaligen Stifts-Verwalter, Kapf, und

dem bei der K. Hof-Domänen-Kammer angestellten Revisions-Assistenten Hahn gnädigst übertragen.

Unter dem 7. d. M. wurde der Oberlieutenant v. Landauer, des achten Infanterie-Regiments, zum Schützen-Offizier im zweiten Infanterie-Regimente ernannt.

Unterm 25. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Seekirch, Ober- und Dekanat-Amts Riedlingen, ernannte Pfarrer Gärtner, von Blochingen, die Königliche Bestätigung.

Die Nomination des Pfarrers M. Johann Julius Friederich Ammon zu Michelbach, Dekanats Oehringen, auf die erledigte Stadt-Pfarrei Ingelfingen ist unter dem 26. v. M. bestätigt worden.

Unter dem 6. d. M. ist dem für die erledigte Post-Verwalters-Stelle zu Aalen in Vorschlag gebrachten Kronenwirth Franz Majer daselbst die höchste Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg. Bl. S. 418,) werden hiedurch diejenige Referendäre zweiter Classe, welche zu Erstehung der zweiten Dienst-Prüfung befähigt und die Zulassung zu derselben nachzusuchen gesonnen sind, aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche auf die vorgeschriebene Weise und unter Angabe ihres Aufenthalts-Orts, bis zum 15 Januar 1825 bei

dem K. Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nicht-Einhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächstbevorstehenden Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der Prüfungs-Commission des K. Ober-Tribunals die zur Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugestellt werden.

Stuttgart den 2. December 1824.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Belobung und Belohnung mehrerer Bürger von Offenau und Jartfeld, Oberamts Neckarsulm.

Bei der kürzlich Statt gehabten so bedeutenden Ueberschwemmung haben die Bürger Johann Adam Schott und dessen Sohn, Johann Joseph, von Offenau, sodann Franz Joseph Ortwein, Franz Ortwein und Kaspar Kieser, von Jartfeld, sich durch die mit Muth, Entschlossenheit und unermüdeter Anstrengung bewirkte Rettung mehrerer Personen aus der augenscheinlichsten Todes-Gefahr und durch anderwärtige thätige Hülfeleistung rühmlichst ausgezeichnet.

Nachdem Seine Königliche Majestät auf den Höchst Denselben hierüber erstatteten Bericht vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die öffentliche Belobung gedachter braven Männer befohlen, und als Anerkenntniß und Belohnung ihrer edelmüthigen Handlungen:

a) dem Johann Adam Schott, von Offenau, die silberne Verdienst-Medaille, und ihm und seinem Sohne, der ihn bei seinen Anstrengungen thätig unterstützt hat, zusammen ein Gnadengeschenk von einhundert Gulden, sodann

b) dem Franz Joseph Ortwein, Franz Ortwein und Kaspar Kieser, von Jartfeld, ein Gnadengeschenk von je fünf und fünfzig Gulden zu verwilligen gnädigst geruht haben,

so wird diese höchste Verfügung hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 3. December 1824.

Für den Departements-Chef:

der Justiz-Minister,

Maucler.

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um die evangeliſche Pfarrei Dürrwangen, Diöceſe Balingen, welche mit Einſchluß von zwei Filialien 1450 Kirchen-Genoſſen enthält, und 740 fl. nach Etats-Preiſen an Einkommen erträgt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. In dem ¾ Stunden entfernten Filial Laufen ſind, neben den Caſual-Gottesdienſten, an allen Sonn- Feſt- Feier- und Bußtagen, Predigten zu halten.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 66.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 18. December 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Deklaratorische Verordnung, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen, im Falle des ungenügend geführten Beweises. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Aufnahme eines Justiz-Referendärs. — Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. — Verfügung, die Richtigstellung der Medicinal-Gewichte betreffend. — Befreiung von der Accise für den zwischen Martini 1824 und Georgii 1825 von den Producenten zu verkaufenden neuen Wein. — Bekanntmachung in Betreff der Abgabe von Brennholz an die zu Stuttgart angestellten Staatsdiener. — Die zu Winnenden errichtete Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Deklaratorische Verordnung, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen, im Falle des ungenügend geführten Beweises.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben zu vernehmen gehabt, daß in Beziehung auf die Bestimmungen des §. 22 der Novelle vom 15. September 1822 (Reg. Blatt S. 685, 686), betreffend das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen im Falle des ungenügend geführten Beweises, darüber Zweifel entstanden seyen, ob die für beweispflichtig erkannte

Parthei unter den in dem Geſetze angeführten Vorausſetzungen ſich einzig des Eides-Antrags bedienen dürfe, oder ob ſie auſſer dieſem auch etwaige andere Beweismittel annoch benützen könne.

Zu Beſeitigung dieſer Zweifel finden Wir Uns, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, bewogen, hiemit zu erklären, daß bei der Faſſung des §. 22 der Novelle vom 15. September 1822 die Meinung nicht dahin gegangen ſey, in dem daſelbſt vorgeſehenen Falle auſſer dem Eides-Antrag die in dem §. 39 Lit. e des Abſchieds in Organiſations-Sachen vom 30. Juni 1821 erwähnte Benützung anderer Mittel auszuſchließen.

Hiernach haben ſämtliche Gerichtsſtellen Unſeres Königreichs in vorkommenden Fällen ſich zu achten, und bleiben übrigens die näheren Beſtimmungen in Beziehung auf das Verfahren bei dem nach erklärter Beweispflichtigkeit nachgetragenen Beweiſe der künftigen umfaſſenden Civil-Prozeß-Ordnung vorbehalten.

Gegeben Stuttgart den 9. December 1824.

Wilhelm.

Der Miniſter der Juſtiz:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 6. d. M. dem vormaligen Oberamtmann zu Geißlingen Müller, auf ſein Anſuchen die Erlaubniß zu Ausübung der Rechts-Praxis zu ertheilen geruht.

Derſelbe wird ſeinen Wohnſitz in Ulm nehmen.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſtes Dekret vom 7. d. M. die erledigte Sekretärs-Stelle bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen dem bisherigen Ober-Juſtiz-Rath und Oberamts-Richter in Gerabronn, Müller, übertragen.

Ferner haben Seine Königl. Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. die erledigte Patronats-Pfarrei zu Eutendorf, Dekanats Gaildorf, dem bisherigen Pfarrverweſer zu Münſter und Eutendorf, M. Stiefel,

vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. die erledigte Pfarrei Spielberg, im Dekanats-Bezirk Nagold, dem Pfarr-Verweſer Vogt zu Kocherſtetten, Dekanats Künzelsau,

das erledigte Präzeptorat in Tuttlingen dem Präzeptor Schumacher, von Herrenberg, auf ſein Anſuchen, und

das erledigte Präzeptorat in Freudenſtadt dem Vikar Jäck am Gymnaſium zu Stuttgart,

vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. die erledigte Pfarrei Möttlingen, Dekanats Calw, dem Vikar Barth zu Effringen, im Dekanats-Bezirk Nagold, und

die erledigte Pfarrei Altenmünſter, Dekanats Crailsheim, dem Vikar Löchner zu Pfedelbach, Dekanats Oehringen, zu übertragen, auch

durch höchſtes Dekret vom 13. d. M. den Stadt-Gerichts-Aktuar Hartmann in Stuttgart zum Sekretär bei dem K. Gerichtshof in Ulm zu ernennen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

Aufnahme eines Referendärs zweiter Claſſe.

Der Rechts-Candidat D. Chriſtian Friedrich Auguſt Tafel, von Sulzbach, Oberamts Gaildorf, welcher im Monat Juni d. J. die erſte Dienſtprüfung genügend erſtanden hat, iſt zum Referendär zweiter Claſſe ſeinem Anſuchen gemäß beſtellt und für die erſte Hälfte ſeines Dienſt-Probejahrs dem K. Gerichtshof in Eßlingen zugetheilt worden.

Stuttgart den 11. December 1824.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des Miniſterium des Innern.

a) Die Belobung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

In Gemäßheit der §§. 49 und 50 der K. Verordnung in Betreff der Organiſation des Landjäger-Corps vom 5. Juni v. J. werden die mehreren Unter-Offi-

zieren dieſes Corps und Landjägern, welche ſich durch Entſchloſſenheit, Umſicht und Dienſt-Eifer beſonders ausgezeichnet haben, für die erſte Hälfte des laufenden Etats-Jahrs durch Geld-Prämien oder Belobung zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht:

a) Geld-Prämien haben erhalten:

die Obermänner
Banholzer in Heilbronn,
Döbele in Leonberg,
Mayer in Tübingen,
Bondiz in Neresheim und
Sommer in Waldſee;

die Rottenmeiſter
Laib in Neckarſulm,
Mayer in Böblingen,
Feilmeyer in Rottenburg,
Schneider in Künzelsau und
Gränicher in Ravensburg;

die Landjäger erſter Klaſſe
Schmid in Leonberg,
Keller in Urach,
Freiſinger in Oberndorf,
Döpfenhardt in Welzheim,
Haaga in Künzelsau,
Doſter in Heidenheim,
Buß in Ellwangen,
Klunzinger in Neresheim,
Knorr in Saulgau und
Schappeler in Ravensburg;

die Landjäger zweiter Klaſſe
Schneider in Beſigheim,
Weis in Waldſee,
Stecher in Wiblingen,
Schäffer in Wangen und
Ganther in Ehingen.

b) Oeffentliche Belobung verdienen:

der Feldwebel Wenz in Freudenſtadt;

die Obermänner
Feil in Neuenbürg,
Fries in Geislingen,
Mauthe in Saulgau und
Jos in Riedlingen;

die Rottenmeiſter
Dentler in Oberndorf,
Jung in Gerabronn,
Schlenker in Oehringen,
Rohr in Gaildorf und
Kühnle in Wiblingen;

der Landjäger erſter Klaſſe
Rößler in Urach;

die Landjäger zweiter Klaſſe
Gihring in Tübingen,
Braun in Urach,
Horn in Künzelsau,
Schänzle in Wiblingen, und
Schwarz in Ravensburg.

Stuttgart den 10. December 1824.

Für den Departements-Chef:
der Juſtiz-Miniſter,
Maucler.

b) Verfügung, die Richtigstellung der Medicinal-Gewichte betreffend.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß bei den Medicinal-Visitationen in mehreren Apotheken Gewichte vorgefunden worden sind, welche zwar mit dem Pfechtzeichen des Hirschhorns versehen, demungeachtet aber zu leicht waren, und da die erforderliche möglichste Genauigkeit in Richtigstellung der Medicinal-Gewichte am sichersten dadurch erreicht werden kann, wenn nur eine Behörde sich damit zu beschäftigen hat, so wird hiemit verfügt, wie folgt:

1.) Für die Zukunft hat das Pfechtamt in Stuttgart ausschließlich die Befugniß und die Verpflichtung, die Medicinal-Gewichte im Lande zu berichtigen.

Die unter dessen Aufsicht von einem beeidigten Pfechter gepfechteten Medicinal-Gewichte sind von dem Pfechtamte noch besonders unter Zuziehung eines von dem Medicinal-Collegium zu bezeichnenden hiesigen Apothekers nach den vorgeschriebenen Normal-Gewichten mit aller Sorgfalt zu prüfen, und wenn sie richtig erfunden werden, so ist die Schachtel, in welcher sie zum Verkauf ausgesetzt zu werden pflegen, mit dem Stadt-Siegel und mit der Aufschrift zu versehen:

Controllirt von dem Pfechtamt zu Stuttgart.

Die unrichtig erfundenen Gewichte hingegen sind zur Berichtigung zurück zu geben.

2.) Für das Pfechten ist je von einer 35 Gewichtstücke (zusammen ¼ Pfd.) enthaltenden Schachtel dem beeidigten Pfechter eine Gebühr von 24 kr., für die Controlle dem städtischen Pfechtamt eine Gebühr von 6 kr. von jeder Schachtel zu entrichten.

3.) Nur die auf jene Weise gepfechteten und für richtig erkannten Medicinal-Gewichte dürfen künftig in den Apotheken des Landes gebraucht und in dem Handel für das Inland geführt werden.

4.) Die Oberamtsärzte werden ausdrücklich dafür verantwortlich gemacht, daß sie auf die Richtigkeit der Medicinal-Gewichte in den Apotheken ihres Bezirks die sorgfältigste Aufmerksamkeit verwenden, und hierin kein Versäumniß sich zu Schulden kommen lassen.

5.) Sollte vom 1. Januar künftigen Jahrs an in einer Apotheke ein Medicinal-Gewicht vorgefunden werden, das nicht auf vorstehende Weise rich-

tig geſtellt, und entweder zu leicht oder zu ſchwer iſt, ſo iſt der im Falle befindliche Apotheker deshalb zur Verantwortung und zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Stuttgart den 14. December 1824.

Schmidlin.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

a) Befreiung von der Acciſe für den zwiſchen Martini 1824 und Georgii 1825 von den Producenten zu verkaufenden neuen Wein.

Bei den Schwierigkeiten, welche der Abſatz des dießjährigen Weins durch die große Ueberſchwemmung und die dadurch herbeigeführte Beſchädigung der Brücken und Straßen zur Herbſtzeit gefunden hat, haben Seine Königliche Majeſtät durch die höchſte Entſchließung vom 5. December d. J. zu genehmigen geruht,

daß der von Weinbergbeſitzern eingekellerte dießjährige Wein, wenn er zwiſchen Martini 1824 und Georgii 1825 aus dem Keller von den Producenten ſelbſt verkauft wird, acciſefrei gelaſſen werde.

Stuttgart den 13. December 1824.

Weckherlin.

b) Bekanntmachung in Betreff der Abgabe von Brennholz an die zu Stuttgart angeſtellten Staatsdiener.

Durch die Verordnung vom 12. Januar 1818 iſt den in hieſiger Reſidenz angeſtellten Staatsdienern der Bezug eines gewiſſen Quantum Buchenholz aus dem Holzgarten zu Berg im Preiſe von 15 fl. per Meß geſtattet worden.

Nach Aufhebung des Holzgartens in Berg wird nun den betreffenden Staatsdienern das bisherige Quantum Buchenholz aus dem Holzgarten in Stuttgart, jedoch, da ſtatt des Floßholzes, auf der Achſe beigeführtes Holz gegeben werden muß, in dem Preiſe von 17 fl. per Meß abgereicht werden; welches hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Stuttgart den 16. December 1824.

Weckherlin.

III. Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins.

Die zu Winnenden errichtete Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder betreffend.

Bei der großen Menge verwahrloster Kinder, die oft noch weit mehr zu bedauern sind, als Waisen im engern Sinne des Worts, macht die unterzeichnete Stelle auf den von dem Privatverein in Winnenden gegenwärtig im Druck ausgehenden Bericht aufmerksam, der über die dortige Paulinen-Pflege oder Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder genauere Auskunft giebt. Auch bildungsfähige Taubstumme und Blinde, für welche ein besonderer Unterricht veranstaltet ist, werden daselbst aufgenommen, und es ist Zweck des Privatvereins, nicht nur durch Gewöhnung der Zöglinge an Arbeitsamkeit für ihr künftiges bürgerliches Wohlergehen, sondern auch durch sorgfältige Bildung ihres Herzens für ihre höhere Wohlfarth besorgt zu seyn.

Die Zahl der dortigen Zöglinge ist jetzt 35 und könnte des Raumes wegen bis auf 50 vermehrt werden. Die Ernährungs-Kosten für einen Zögling belaufen sich nicht höher, als auf jährliche 25 fl., die auch mit Naturalien, besonders Brodfrüchten, in gleichem Werthe bezahlt werden können, und die Kosten für die Kleidung auf 10 fl. jährlich, wofür ebenfalls Kleidungsstoffe in gleichem Werth angenommen werden; zur Deckung der übrigen Bedürfnisse hoffen die Mitglieder des Privatvereins durch freie Wohlthätigkeit christlicher Menschenfreunde die erforderliche Unterstützung zu erhalten, die ihnen bei dem ächtchristlichen Zweck, den sie im Auge haben, wohl nicht entgehen wird.

Stuttgart den 1. December 1824.

Hartmann.

Dienst-Erledigungen.

Durch den Tod des Regierungs-Direktors Entreß v. Fürsteneck zu Ellwangen ist bei der Regierung des Jaxt-Kreises eine etatsmäßige Raths-Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben innerhalb vier Wochen sich bei der Kreis-Regierung zu melden.

Das in der ersten Besoldungs-Classe

ſtehende Oberamts-Gericht Gerabronn mit dem Wohnſitze in Langenburg, iſt durch gerichtliches Erkenntniß in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſes Amt haben ſich binnen vier Wochen an den K. Gerichtshof in Ellwangen zu wenden.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Oſtelsheim, Diöceſe Calw, deren Verhältniſſe in dem Königl. Regierungs-Blatt vom Jahr 1822 S. 814 beſchrieben ſind, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 67.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 23. December 1824.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Erkenntniſſe der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat Oktober 1824.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz-Departements.

Die in dem Monat Oktober 1824 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgeſprochenen Erkenntniſſe betreffend.

In dem verfloſſenen Monat Oktober ſind von ſämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachſtehende Erkenntniſſe ausgeſprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur rechtskräftige Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienſt-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 2. Oktober wurde:

1. in der Rekursſache des Feldmeſſers Jakob Flammer, von Reutlingen, das von dem Gerichtshofe zu Tübingen unterm 21. Januar d. J. wegen unfreiwilliger Schwächung, Betrugs und Scor-

tation wider ihn gefällte (S. 636 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß, unter Verfällung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, in der Hauptsache bestätigt.

Den 6. Oktober wurde:

2. in der Rekurssache des Unterförsters Häring, von Gomadingen, O.A. Münsingen, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 2. Juli d. J. gefällte Erkenntniß dahin bestätigt, daß Rekurrent wegen Veruntreuung, Geschenkannahme von einer Parthie und anderer Vergehen, neben Verfällung in den Ersatz des Schadens und der Untersuchungs-Kosten und Erstattung der erhaltenen Geschenke an den Armenfond des Amtssitzes, zur Entsetzung von der von ihm bekleideten Stelle zu verurtheilen, auch die in zweiter Instanz erwachsenen Kosten zu bezahlen schuldig sey;

3. in der Rekurssache des Johann Anton Kranz, von Ober-Wittstadt im Großherzogthum Baden, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm $\frac{1}{2}$. Juli d. J. gefällte Erkenntniß dahin bestätigt, daß der Angeschuldigte wegen Entweichung von der Festung, Diebstahls, wiederholten Concubinats und anderer Vergehen, unter Verfällung in den Ersatz des Schadens, neben der im Gnadenwege auf 25 Stockstreiche bereits herabgesetzten Züchtigung mit 80 Stockstreichen in zwei auf einander folgenden Tagen, zu zweijähriger Arbeitshausstrafe zu Heilbronn zu verurtheilen, auf den Fall jedoch, daß die Züchtigung wegen körperlicher Hindernisse nach ärztlichem Befund Anstand haben sollte, wegen deren Verwandlung sich ein Strafzusatz vorzubehalten, hinsichtlich der Kosten aber Rekurrent, neben dem in dem Erkenntnisse des Gerichtshofs ausgesetzten, unterdessen aber auf $\frac{6}{8}$ bestimmten, Antheil an den Untersuchungs-Kosten, in sämtliche Kosten zweiter Instanz zu verfällen sey.

Den 13. Oktober wurde:

4. in der Rekurssache des Festungs-Sträflings Philipp Pleß, von Stuttgart, der Rekurs gegen das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 5. August d. J. gefällte, ihn wegen Unterschlagung und betrüglichen Schuldenmachens, neben Verfällung in den Ersatz des Schadens und der Kosten, zu einer weiteren fünfmonatlichen Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilende Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, auch Rekurrent zum

Erſatz der Koſten zweiter Inſtanz für ſchuldig erklärt.

Den 16. Oktober wurde:

5. in der Rekursſache des geweſenen Gemeinde-Pflegers Lorenz Bertſch, von Kocherthürn, O.A. Neckarſulm, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 14. Auguſt d. J. gefällte Erkenntniß dahin beſtätigt, daß der Angeſchuldigte wegen durch Nachläßigkeit und unordentliche Rechnungsführung geſetzten Caſſenreſts und falſcher Verurkundung, neben dem bereits geleiſteten Erſatz des Reſtes und neben Verbindlichkeit zu Bezahlung der Zinſe, zur Entlaſſung von ſeiner Stelle als Gemeinderath, Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines mit Verrechnung verbundenen öffentlichen Amtes und zu ſechswöchiger Polizeihausſtrafe verurtheilt ſeyn ſoll.

Den 30. Oktober wurde:

6. in der Rekursſache des evangeliſchen Pfarrers Wilhelm Lang zu Kirchheim, O.A. Neresheim, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 29. December 1823 wider ihn gefällte (S. 74 des Reg. Blatts von 1824 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, der Angeſchuldigte ſofort wegen zeitlicher Verwendung von Geldern der ihm anvertraut geweſenen Allmoſenkaſſe in ſeinen Privatnutzen und anderen geringeren Dienſtvergehens, ſo wie wegen anſtößigen und ärgerlichen Lebenswandels, neben Verfällung in ſämtliche Koſten erſter und zweiter Inſtanz zur Entlaſſung von dem von ihm bekleideten Pfarramte und zu dreimonatlichem Feſtungsarreſt verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 1. Oktober wurde:

1. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen dem Hoftanzmeiſter Kauz, nun deſſen Erben, zu Stuttgart, Bekl., Acten, nun Anten, und Heinrike Mändlen zu Reutlingen, cum cur., Kl., Actin, nun Atin, Ernährung eines unehelichen Enkels betreffend, das den 30. Mai v. J. eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz durch Ordination, unter Vergleichung der Koſten aufgehoben.

Den 15. Oktober wurde:

2. in der Actionsſache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen dem Stadtpfleger, Rechts-Conſulenten Herlikofer zu Gmünd, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und der Wittwe Zimmermann zu Unterböbingen, Kl., Atin, Wieder-Atin,

Aufhebung eines Güterkaufs, nun Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand betreffend, das den 8. Juni v. J. eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten bestätigt;

3. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Kupferschmid Groß zu Hall, Namens seiner Ehefrau, und Conf., Kl., Anten, Wieder-Anten, und den Erben des Andreas Mulfinger daselbst, Bekl., Aten, Wieder-Aten, das Eigenthum eines Hauses betreffend, die Berufung unter Verurtheilung der Anten in die Kosten für verlassen erklärt.

4. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen der Gemeinde Rengershausen, O.A. Mergentheim, Kl., Antin, und dem Freiherrn v. Eyb zu Dörzbach, Bekl., Aten, Kriegskosten-Beiträge betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 10. September, publicirt den 4. Oktober, die eingelegte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung der Antin in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 15. Oktober.)

Den 18. Oktober wurde:

5. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen dem Kaufmann Johann Jakob Kohler zu Spaichingen, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Branntweinhändler Joseph Rees daselbst, jetzt dessen Gantmasse-Curatel, Bekl., Atin, Wieder-Atin, einen Branntwein-Lieferungs-Akkord betreffend, nach Abschwörung des dem Atischen Theile auferlegten Reinigungs-Eids das am 9. Juli d. J. gefällte reformatorische oberstrichterliche Erkenntniß, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz, für purificirt erklärt;

6. in der Revisionssache von dem K. Ober-Tribunal zwischen der gräflich Degenfeld-Schomburgischen Gutsherrschaft zu Groß-Eislingen, Bekl., Atin, Revidentin, und der K. Finanz-Kammer des Donau-Kreises, so wie der katholischen Pfarrei zu Groß-Eislingen, Kl., Antin, Revisin, Noval-Zehendrecht betreffend, das Erkenntniß zweiter Instanz vom 14. Juni 1822 unter Vergleichung der Kosten bestätigt;

7. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen Christoph Rokenstihl, jetzt Conrad Hohloch, zu Reutlingen, Kl., Anten, Wieder-Anten, Inten, und Philipp Stechenfinger daselbst, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Jaten, Erfüllung eines Kaufvertrags, jetzt

Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand betreffend, Ant mit seinem Wieder-Einsetzungs-Gesuche gegen das Erkenntniß vom 27. Juni 1823 unter Verfällung in die Kosten abgewiesen;

8. in der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen den Erben des Friedrich Geiger zu Neckarhausen, Kl., Anten, Wieder-Anten, und Georg Rommel zu Justingen, nun dessen Erben, Bekl., Aten, Wieder-Aten, verschiedene Forderungen betreffend, nach Abschwörung des den Aten auferlegten Eides das am 4. Juni d. J. gefällte bedingte reformatorische oberstrichterliche Erkenntniß, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz, für purificirt erklärt.

9. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen Sophie Barbara, Gottlieb Wägelins Wittwe zu Neuenstein, Antin, Antin, Wieder-Antin, und den Concurs-Gläubigern des Franz Meißner, Windmüllers daselbst, Mit-Anten, Aten, Wieder-Aten, das Purifikations-Urtheil betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 13. September, publicirt den 11. Oktober, die Berufung unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt. (d. 22. Oktober.)

10. Den 25. Oktober wurde in der Nichtigkeits-Klagsache des vormaligen Schultheißen Franz Joseph Kiene zu Waldburg, O.A. Ravensburg, Anten, gegen seine Creditorschaft, Aatin, Nichtigkeit des Gantverfahrens betreffend, der Ant mit seiner Beschwerde abgewiesen.

11. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen dem Chirurgen Ludwig Schumann zu Klein-Gartach, O.A. Brackenheim, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Stadtrath zu Cannstadt, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Entschädigungs-Ansprüche betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 3., publicirt den 16. September, die eingelegte Action unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 25. Oktober.)

12. In der Actionssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen Ludwig Kaiser, von Möckmühl, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Juden David Samuel, von Korb, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Entschädigung aus einem Pferdshandel betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 3. September, publicirt den 7. Oktober, die eingewandte Berufung wegen Versäumung der zweiten Actions-Nothfrist unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt. (d. 25. Oktober.)

13. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwiſchen den Erben des Xaver Engler zu Immenried, Kl., Anten, Wieder-Anten, und der Wittwe des geweſenen Schultheißen Benedikt Fricker von da, Bekl., Atin, Wieder-Atin, Aufhebung eines Kaufs betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 13. September, publicirt den 5. Oktober, die eingewandte Berufung unter Verurtheilung der Anten in die Koſten für verlaſſen erklärt. (d. 25. Oktober.)

14. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwiſchen Immanuel Simon von Ernsbach, Lnten, Aten, nun Anten, und dem Major v. Renner zu Polling, Mit-Lnten, Anten, nun Aten, Vorzug im Salmiſchen Sante betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 13. September, publicirt den 18. Oktober, die Berufung, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten, für verlaſſen erklärt. (d. 25. Oktober.)

Den 29. Oktober wurde:

15. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwiſchen dem Bäckermeiſter Sebaſtian Weiß zu Stuttgart, Bekl., Aten, nun Anten, und dem Juden Löw Simon zu Freudenthal, Kl., Anten, nun Aten, Entſchädigungs-Anſprüche betreffend, das den 14. Juni 1823 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz, unter Vergleichung der Koſten beſtätigt;

16. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen Johann Georg Scheuch, von Gullen, O.A. Ravensburg, Kl., Aten, nun Anten, und der Wittwe des Alois Heimpel zu Ravensburg, Bekl., Antin, nun Atin, Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, das den 16. März 1823 eröffnete Erkenntniß voriger Inſtanz, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten beſtätigt;

17. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwiſchen Andreas Maiſer zu Riedlingen, Kl., Wieder-Bekl., Anten, Wieder-Anten, und dem Ober-Amtmann Bäuerlen, auch dem Stadt-Pfleger Stoß daſelbſt, Bekl., Wieder-Kl., Aten, Wieder-Aten, Genugthuung und Entſchädigung in der Vor- und Genugthuung in der Wieder-Klage betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten abgewieſen.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Vermöge Beſchluſſes vom 22. September, eröffnet den 1. Oktober wurden:

a) Johann Adam Münzing, von Flein, O.A. Heilbronn, wegen eines im Complotte mit Heinrich Deiß verübten großen und ausgezeichneten Diebſtahls, und

b) Heinrich Deiß von da, wegen intellektueller Urheberſchaft und Theilnahme an dem von Münzing verübten Diebſtahl, jeder zu einjähriger,

c) Wilhelm Münzing, wegen nachgefolgter Theilnahme an dem großen Diebſtahl ſeines Sohnes Adam zu viermonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt, und rückſichtlich des Schadens- und Koſten-Erſatzes das Angemeſſene verfügt. (d. 2. Oktober.)

2. Vermöge Beſchluſſes vom 22., eröffnet den 28. September, wurde gegen Johann Leonhard Diem, von Groß-Gartach, O.A. Heilbronn, wegen mehrerer gewerbsmäßig verübter kleiner Diebſtähle, verſuchter Prellerei, und wegen Vagirens, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatz, eine ſechsmonatliche Feſtungsarbeit erkannt. (d. 2. Oktober.)

3. Vermöge Beſchluſſes vom 22., eröffnet den 27. September, wurde der Schneider-Geſelle Johann Friedrich Stökle, von Stuttgart, wegen wiederholten Entweichens aus dem Spinnhauſe, wiederholten Vagirens und Bettelns und wiederholter Fälſchung, neben der Verbindlichkeit zum Erſatze ſämtlicher Koſten, zu einer körperlichen Züchtigung von 25 Stockſtreichen und zu neunmonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt. (d. 2. Oktober.)

4. Der bei dem O.A.Gerichte Weinsberg in Unterſuchung gekommene Küfer Johann Conrad Morlock, von Forchtenberg, O.A. Oehringen, wurde vermöge Beſchluſſes vom 15., eröffnet den 21. September, wegen eines in verabredeter Verbindung verübten großen und qualificirten Diebſtahls, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz ſämtlicher Koſten mit achtmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe belegt. (d. 5. Oktober.)

5. Auf den Grund der bei dem O.A.Gericht Heilbronn geführten Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 25. September, eröffnet den 4. Oktober, gegen

Joseph Schwarz, aus Scheer, O.A. Saulgau, wegen zweier Hausdiebstähle, welche den dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne bilden, ferner wegen einer kleinen Unterschlagung und eines Funddiebstahls, auch ehrenrühriger Bezüchte und Injurien, neben Vergütung des Schadens und Bezahlung der Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine zehenmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt. (d 12. Oktober.)

6. Auf den Grund der bei dem Criminalamte Stuttgart verhandelten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 29. September, eröffnet den 7. Oktober, die Dorothee Neher, von Zell, O.A. Eßlingen, wegen wiederholten Vagirens und wiederholten verbotswidrigen Betretens der Residenzstadt Stuttgart, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung sämtlicher Kosten, zu einer körperlichen Züchtigung von 25 Stockstreichen und zu sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 12. Oktober.)

7. Vermöge Beschlusses vom 25. September, eröffnet den 5. Oktober, wurde der bei dem O.A.Gerichte Neckarsulm in Untersuchung gekommene Thomas Baumann, von Langenrieden, Großherzoglich Badenschen Bezirksamts Boxberg, wegen thätlicher mit Körper-Verletzung verbundener Widersetzlichkeit und Injurien gegen Landjäger, ferner wegen Excesses in der Trunkenheit, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{5}{6}$ der Untersuchungs-Kosten mit fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt. (d. 14. Oktober.)

8. Auf den Grund der bei dem O.A.Gerichte Backnang geführten Untersuchung wurde vermöge Beschlusses vom 29. September, eröffnet den 4. Oktober,

a) der Schäfer Georg Friedrich Weißvogel, von Feuerbach, O.A. Stuttgart, wegen wiederholten Concubinats, neben Bezahlung seiner eigenen Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsarbeit, und

b) Catharine Kurz von da, wegen wiederholten Concubinats, Vagirens, und Ueberschreitung der Confination, neben Bezahlung ihrer eigenen Arrest-Azungs- und der anderen Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu einer drei und einhalbmonatlichen Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 14. Oktober.)

9. Durch Erkenntniß vom 22., eröffnet den 29. September, wurde gegen den suspendirten Gemeinde-Pfleger Jakob Braun, von Möhringen, O.A. Stutt-

gart, wegen geführter Nebenrechnungen, neben der Entlaſſung von ſeiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines verrechnenden Amtes, auch neben der Verbindlichkeit zum Koſten- und Schadens-Erſatze eine vierzehentägige Gefängnißſtrafe ausgeſprochen. (d. 14. Oktober.)

10. Gegen die bei dem O.A. Gerichte Leonberg in Unterſuchung gekommene Chriſtine Holzinger, von Wiernsheim, wurde vermöge Beſchluſſes vom 29. September, eröffnet den 5. Oktober, wegen Unterſchlagung und wiederholten Vagirens, neben Erſtattung ſämtlicher Koſten, eine achtmonatliche Arbeitshausſtrafe erkannt. (d. 14. Oktober.)

11. Auf den Grund der von dem O.A Gerichte Neckarſulm geführten Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 2., eröffnet den 8. Oktober, der Dienſtknecht Johann Joſeph Schwarz, von Steinbach, O.A. Hall, wegen eines ausgezeichneten Diebſtahls und eines Funddiebſtahls, welche im rechtlichen Sinne das ſechste Diebſtahls-Vergehen des Inquiſiten bilden, neben dem Erſatze des Schadens und Bezahlung ſämtlicher Arreſt- und Unterſuchungs-Koſten zu einer körperlichen Züchtigung von 25 Stockſtreichen und zu vier und einhalbjähriger Feſtungsarbeit verurtheilt. (d. 14. Oktober.)

12. Vermöge Beſchluſſes vom 5., eröffnet den 13. Oktober, wurde

a) gegen Ludwig Friedrich Laiblen, Färber von Waiblingen, und

b) Roſine Barbara Bernhard, von Winnenden, wegen ehebrecheriſchen Concubinats und zwar gegen Laiblin eine viermonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe, gegen die Bernhard eine viermonatliche Arbeitshausſtrafe, unter Verurtheilung derſelben in den Erſatz der Unterſuchungs-Koſten zu gleichen Theilen, erkannt. (d. 16. Oktober.)

13. Auf den Grund der von dem Criminalamte Stuttgart geführten Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 12., eröffnet den 16. Oktober, gegen Johannes Memminger, von Tübingen, wegen dreier kleiner Diebſtähle und wegen Vagirens, in Betracht der bereits fünfmal wegen Diebſtahls erlittenen peinlichen Strafen, neben dem Erſatze des Schadens und Bezahlung ſeiner Haft- und Unterſuchungs-Koſten eine achtzehenmonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe erkannt. (d. 19. Oktober.)

14. Vermöge Beſchluſſes vom 7., eröffnet den 14. Oktober, wurde dem Friedrich)

Kunze, von Hohenacker, O.A. Waiblingen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten, eine einjährige Arbeitshausstrafe zuerkannt. (d. 21. Oktober.)

15. Vermöge Beschlusses vom 29. September, eröffnet den 12. Oktober, wurde David Wolz, Küfer von Ilsfeld, O.A. Besigheim, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersaße des Schadens und Bezahlung von ⅓ der Untersuchungs-Kosten, mit zehenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt. (d. 23. Oktober.)

16. In der Rekurssache der Ehefrau des Christian Hagenbucher, von Mainhardt, wurde vermöge Beschlusses vom 9., eröffnet den 18. Oktober, das von dem Königlichen Fürstlich-Hohenlohe-Bartenstein'schen Amts-Gericht Mainhardt unterm 16. September d. J. gefällte Erkenntniß abgeändert, Rekurrentin sofort wegen Ehebruchs und der von ihr früher zu Schuld gebrachten Scortations-Vergehen, neben Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs- und der in zweiter Instanz erwachsenen Kosten zu dreizehenwöchiger Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 23. Oktober.)

17. Auf den Grund der von dem O.A. Gerichte Weinsberg verhandelten Untersuchung wurde durch Erkenntniß vom 29. September, eröffnet den 7. Oktober, Magdalene Lannert, von Baierbach, O.A. Hall, wegen ehebrecherischen Zuwandels und verübten Ehebruchs, neben Brechung des eidlichen Angelöbnisses und Vagirens zu einer fünf und einhalbmonatlichen Arbeitshausstrafe und zur Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 26. Oktober.)

18. Vermöge Beschlusses vom 16., eröffnet den 23. Oktober, wurde gegen die bei dem Criminal-Amte Stuttgart in Untersuchung gekommene Johanne Beate, Ehefrau des Bäckers Jakob Böhm, von Bietigheim, O.A. Besigheim, wegen betrüglichen Bettelns und Vagirens, Angabe eines falschen Namens und Lügen, unter Berücksichtigung der wegen Betrugs und Vagirens bereits erstandenen Strafen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung sämtlicher Kosten, eine achtmonatliche Arbeitshausstrafe erkannt. (d. 26. Oktober.)

19. Vermöge Beschlusses vom 29. September, eröffnet den 11. Oktober, wurde gegen den gewesenen Gemeinde-Pfleger Georg Adam Föll zu Happenbach, O.A. Besigheim, wegen eines durch Cassen-Eingriffe gesetzten Cassen-Rests,

nachläßiger und ordnungswidriger Amtsführung, neben der Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts, und dem Ersatz der Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen. (d. 26. Oktober.)

20. Gottlieb Huber, Zimmermann von Lienzingen, O.A. Maulbronn, wurde durch Erkenntniß vom 9., eröffnet den 16. Oktober, wegen wiederholter mit Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen untergeordneten Diener in Ausübung seines Amts, so wie wegen wiederholter grober Injurien und gefährlicher Drohungen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest-, Azungs- und der Untersuchungs-Kosten zu einer achtmonatlichen Festungsarbeit verurtheilt. (d. 26. Oktober.)

21. Auf den Grund der bei dem O.A. Gerichte Marbach gepflogenen Untersuchung wurde vermöge Erkenntnisses vom 2., eröffnet den 14. Oktober, der suspendirte Schultheiß Kienzer, von Erbstetten, wegen grober Eigenmächtigkeit, ferner wegen Feld-Diebstahls, Veruntreuung von Gemeinde-Eigenthum, Geschenk-Annahme, Unterschlagung, Injurien, Unbotmäßigkeit und wegen verschiedener anderer Dienstvergehen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens und Bezahlung von $\frac{4}{5}$ der Untersuchungs-Kosten, desgleichen neben der Cassation von seinem Amte zu viermonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt. (d. 26. Oktober.)

22. Durch Erkenntniß vom 7., eröffnet den 21. Oktober, wurde der Gemeinde-Rath Eberhard Harth, von Steinheim, O.A. Marbach, wegen Pflegschafts-Cassen-Rests und verübter Fälschungen zu Bedeckung desselben, neben Entsetzung von seiner Gemeinderaths-Stelle zu achtmonatlicher Arbeitshausstrafe, so wie zum Ersatze des Rests samt Zinsen und Bezahlung von $\frac{1}{6}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 29. Oktober.)

23. Vermöge Erkenntnisses vom 9., eröffnet den 16. Oktober, wurde der Gemeinde-Pfleger Friedrich Traub, von Rappach, O.A. Weinsberg, wegen Nachläßigkeit in Führung seines Amts, neben Entlassung von der Stelle eines Gemeinde-Pflegers und Erstattung der aufgelaufenen Untersuchungs-Kosten mit einer Geldstrafe von zwei kleinen Freveln belegt. (d. 29. Oktober.)

24. Gegen den gewesenen Gemeinde-Pfleger Johann Christoph Sieber, von Groß-Sachsenheim, O.A. Vaihingen, wurde vermöge Beschlusses vom 9., eröffnet den 25. Oktober, wegen mittelst Eingriffs in die Gemeinde-Casse und grober Nachläßigkeit in seiner Verwaltung gesetzten Cassenrests, ferner wegen temporärer Unterschlagungen an der Friedrich Stolpp'schen Güterpflege und wegen eines Pflegschafts-Cassenrests, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes und Verfällung in die Untersuchungs-Kosten eine dreimonatliche Polizeihausstrafe erkannt. (d. 29. Oktober.)

25. Auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg verhandelten Untersuchung wurde vermöge Erkenntnisses vom 16., eröffnet am 23. Oktober, der Festungs-Sträfling Michael Aufrecht, von Riedenberg, O.A. Stuttgart, wegen Versuchs der Entweichung von der Festung, neben dem Ersatz der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und einer körperlichen Züchtigung von 15 Stockstreichen verurtheilt. (d. 29. Oktober.)

Hiebei ist anzufügen, daß von vier (an sich zu öffentlicher Bekanntmachung geeigneten) Erkenntnissen im Laufe des Monats Oktober der Rekurs an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals ergriffen worden ist.

2. Civil-Senat.

1. Unter dem 1. Oktober wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Besigheim zwischen den Erben des Gemeinde-Pflegers Philipp Christian Meurer zu Bönnigheim, Bekl., Anten, und den Erben des zu Heilbronn verstorbenen Kaufmanns Rosa, Kl., Aten, eine Subsidiar-Klage betreffend, das den 15. Februar 1823 eröffnete Urtheil erster Instanz, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten beider Instanzen abgeändert.

2. Unter dem 1. Oktober wurde in der Actionssache von dem O.A.Gericht Heilbronn zwischen dem Schutzjuden und Handelsmann Veit Löw zu Sontheim, Kl., Anten, und dem Handlungshaus Gebrüder Rauch daselbst, Bekl., Aten, Mandatsklage betreffend, das den 18. Februar 1822 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten bestätigt.

3. In der Actionssache von dem O.A.Ge-

richte Brackenheim zwiſchen Criſpin Rebmann, von Heilſingen, O.A. Rottenburg, Kl., Anten, und den Küfer Remmele'ſchen Eheleuten zu Brackenheim, Bekl., Aten, die Wieder-Erſtattung einer bezahlten Zeche betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 19. Auguſt, eröffnet den 20. September, die eingelegte Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz nicht angenommen. (d. 5. Oktober.)

4. Unter dem 7. Oktober wurde in der Actionsſache von dem O.A. Gerichte Cannſtadt zwiſchen der Vormundſchaft des Friederich und der Friederike Kommerell, von Tübingen, Kl., Antin, und dem Adlerwirth Ludwig Kommerell zu Cannſtadt, jetzt Löwenwirth zu Ehningen, O.A. Böblingen, Bekl., Aten, die Herausgabe der in den Acten bezeichneten Capitalien betreffend, die von der Kl., Antin, gegen das den 19. Januar d. J. gefällte oberamtsgerichtliche Erkenntniß eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung der Antin in die Prozeß-Koſten dieſer Inſtanz nicht angenommen.

5. Unter dem 8. Oktober wurde in der Actionsſache von dem O.A. Gerichte Weinsberg zwiſchen Jakob Bauer zu Lehrenſteinsfeld Bekl., Anten, und Catharine, Ehefrau des Joſeph Hornig, auch Catharine Barbara Hornig daſelbſt, cum curat., Kl., Atinnen, Entſchädigung für erlittene Mißhandlung betreffend, der Ant wegen Mangels an der appellabeln Summe mit ſeiner Berufung unter Verurtheilung in die Koſten dieſer Inſtanz abgewieſen.

6. Unter dem 12. Oktober wurde in der Actionsſache von dem O.A. Gerichte Brakenheim zwiſchen dem Sternwirth Berner in Stockheim, Bekl., Anten, jetzt Inten, und Friederich Frank in Frauenzimmern, Kl., Aten, jetzt Iaten, einen Abrechnungsſtreit, dermalen Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen das unterm $\frac{6}{27}$. Febr. l. J. gefällte (S. 253 des Reg. Bl. eingerückte) Urtheil betreffend, die gebetene Reſtitution unter Verurtheilung der Inten in die Prozeß-Koſten abgeſchlagen.

7. Unter dem 13. Oktober wurde in der Actionsſache von dem O.A. Gerichte Weinsberg zwiſchen Chriſtine Cambacher, von Baad, Kl., Antin, und Georg Bühler von da, Bekl., Aten, Anſprüche wegen unehelicher Schwängerung betreffend, das unter dem 29. April d. J.

gefällte bedingte Erkenntniß nach Ablegung des darin erkannten Eides unter Vergleichung der Prozeß-Kosten purifizirt.

8. Unter dem 14. Oktober wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Böblingen zwischen Christine Friederike, des Johann Jakob Gutscher, Bäckers Ehefrau zu Stuttgart, Kl., Antin und Atin, und Louise, des Glockenwirths Friederich Heinrich Schönhut Wittwe zu Sindelfingen, geb. Weikh, Bekl., Atin und Mit-Antin, die Gültigkeit eines Testaments betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß vom $\frac{21. \text{ Dec. } 1823}{3. \text{ Jan. } 1824}$ unter Vergleichung der Prozeß-Kosten dieser Instanz bestätigt.

9. In der Ationssache von dem O.A Gericht Heilbronn zwischen dem Schutzjuden Herrmann Massenbach zu Schluchtern, Kl., Anten, und Michael Heiß zu Grosgartach, Bekl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 17. September, eröffnet den 6. Oktober, die gegen das erstrichterliche Urtheil vom 4. Juni d. J. eingewandte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt. (d. 15. Okt.)

10. Unter dem 21. Oktober wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Stuttgart zwischen dem Maurer Johann Ruk zu Plattenhardt, Bekl., Anten, und dem Maurer Wilhelm Sigle von da, nun dessen Erben, Kl., Aten, Forderung aus einem Gesellschafts-Vertrag betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten des Prozesses dieser Instanz nicht angenommen.

11. Unter dem 21. Oktober wurde in der Ationssache dem O.A.Gerichte Waiblingen zwischen Jakob Laib, von Rieden, Kl., Anten, und Jakob Liedle, von Hohenacker, Bekl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde nicht angenommen, und der Ant in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

12. Unter dem 22. Oktober wurde in der Ationssache von dem O.A. Gerichte Marbach zwischen der Friedrich Lauterwasserschen Ehefrau zu Rielingshausen, Intin, Antin, und ihren Kindern erster Ehe Johann und Ludwig Lauterwasser daselbst, Jaten, Aten, die Revision des anerstorbenen Vermögens der Jaten bei dem ersten Gante des Ehemanns der

Jutin betreffend, die Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung der Antin in die Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt.

13. Unter dem 22. Oktober wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Böblingen zwiſchen Gabriel Mennet zu Dägingen, Bekl., Anten, und dem Bäckermeiſter Carl Heim zu Heilbronn, Kl., Aten, Lehrgelds- und Krankheits-Koſten-Forderung betreffend, die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe nicht angenommen und daher Ant unter Verurtheilung in die Koſten dieſer Inſtanz abgewieſen.

14. Unter dem 22. Oktober wurde in der Ationsſache von dem Stadtgerichte zu Stuttgart zwiſchen der Heiligen-Pflege zu Neckar-Gartach, Nachbekl., Lntin, Antin, und der Gantmaſſe-Verwaltung des Glokengießers Johann Jakob Kurz zu Stuttgart, Latin, Nachkl., Atin, Entſchädigung in der Vor- und Arbeits-Lohns-Forderung in der Nachklage betreffend, in der Vorklage zu Gunſten der Lntin, Antin, erkannt, und die Atiſche Maſſe-Verwaltung mit ihrer Nachklage abgewieſen, unter Vergleichung der Koſten zweiter Inſtanz.

15. Unter dem 26. Oktober wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Leonberg zwiſchen Johann Georg Schüle, Schneider, Jakob Schüle, Schuſter, und Chriſtine Jakobine geb. Schüle, Ehefrau des Leinewebers Riexinger, ſämtlich von Merklingen, Kl., Anten, und Melchior Dürr daſelbſt und Conſorten, Bekl., Aten, den Erſatz abhanden gekommener Früchte betreffend, nach abgeſchworenem Haupt-Eide durch den Bekl., Aten, Melchior Dürr, das bedingte Urtheil vom 5. Februar d. J. unter Verurtheilung der Anten in die Koſten für unbedingt erklärt.

16. Unter dem 27. Oktober wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Cannſtadt, als Remiſſions-Gerichte zwiſchen der Amts-Körperſchaft Vaihingen, Bekl., Antin, und dem Müller Stein zu Hohenek, Kl., Aten, Forderung aus einem Straßen-Bau-Akkorde betreffend, Kl., At mit ſeiner Klage abgewieſen, und in die Koſten beider Inſtanzen verurtheilt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 20. Oktober wurden geschieden wegen beharrlicher Weigerung die Ehe fortzusetzen:

1. Christiane Guth, geb. Spahmann, von Züttlingen, O.A. Neckarsulm, Kl., von dem Mezger Jung Ludwig Guth zu Mökmühl, desselben O.Amts, Bekl., und
2. Elisabeth Böhringer, geb. Bubek, Kl., von dem Weingärtner Jung Friedrich Böhringer zu Waiblingen, Bekl.; je unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Auf den Grund einer von dem O.A. Gerichte Tuttlingen commissarisch geführten Untersuchung wurde durch Erkenntniß vom $\frac{10}{16}$., eröffnet den 28. September, der vormalige Amtspfleger Silvester Merkt zu Spaichingen, wegen falscher Anrechnung von Diäten für nicht gemachte Reisen, und dadurch versuchten Betrugs, dann wegen der ihm bei der Amtspflege und den zugehörigen Neben-Administrationen zur Last fallenden unachtsamen und unordentlichen Cassen- und Rechnungsführung, und dadurch herbeigeführten, zwar ersetzten, jedoch bedeutenden Cassen-Rests, ferner wegen eigenmächtiger Erhebung undekretirter Kosten nach ihrem vollen Betrag, endlich wegen der ihm als Freiherrl. v. Wiederhold'schen Administrator zur Last fallenden verspäteten Verrechnung der den Pächtern der Wiederhold'schen Güter anbedungenen Verleihungs-Kosten und einer zu deren Bedeckung begangenen Urkunden-Fälschung, und wegen der in gleicher Eigenschaft sich zu Schuld gebrachten Theilnahme an einem wucherlichen Darlehens-Contrakt, außer der wegen anderer Vergehen, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Verwaltung jeden öffentlichen Amts unter dem 25. April v. J. wider ihn erkannten zehenmonatlichen Festungsstrafe noch zu einer weiteren sechsmonatlichen Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung und zum Schadens- und Kosten-Ersatz verurtheilt. (d. 4. Oktober.)
2. Auf den Grund einer vor dem O.A. Gericht Herrenberg verhandelten Untersuchung wurden durch Erkenntniß vom 30. August, eröffnet den 8. September:

a) Johann Schöller, von Pfäffingen, O.A. Balingen, wegen zweier wiederholten Diebstähle, wovon der eine ein großer und ausgezeichneter ist, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, und zu einer körperlichen Züchtigung von 15 Stockstreichen, und

b) Stephan Sattler, von Thailfingen, wegen Beihülfe zu einem großen Diebstahl, sodann wegen eines verübten großen, qualificirten Familien-Diebstahls, und wegen dreier in Genossenschaft verübten kleinen Diebstähle, wovon einer ein ausgezeichneter ist, zu neunmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, auch hinsichtlich des Kosten- und Schadens-Ersatzes das Angemessene verfügt. (d. 8. Oktober.)

3. Durch Erkenntniß vom 20. August, eröffnet den 1. September, wurde Johannes Hummel, von Groß-Engstingen, O.A. Reutlingen, wegen eines von ihm als Güterpfleger gesetzten vorsätzlichen Cassenrests zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zum Schadens- und Kosten-Ersatz verurtheilt, auch zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt. (d. 8. Oktober.)

4. Auf den Grund einer von dem O.A. Gerichte Sulz geführten Untersuchung wurde durch Erkenntniß vom 23. September, eröffnet den 1. Oktober, Catharine Rauster, von Gündelwangen, Großherzoglich Badenschen Bezirksamts Bondorf, wegen wiederholten Vagirens und unerlaubten Eintritts in das Königreich, so wie wegen eines Unzuchts-Vergehens, zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe und zum Ersatz ihrer Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt, auch ihre Ausweisung aus dem Königreich nach erstandener Strafe verfügt. (d. 8. Okt.)

5. Durch Erkenntniß vom 28. September, eröffnet den 6. Oktober, wurde Jeremias Kächele, von Böringen, O.A. Urach, wegen mehrfacher, im rechtlichen Sinn vierten Diebstähle, worunter mehrere theils qualificirte, theils ausgezeichnete begriffen, so wie wegen Fälschung eines Ausweises, zu vier und einhalbjähriger Zuchthausstrafe nebst einem Willkomm von 50 Stockstreichen, und zum Schadens- und Kosten-Ersatz verurtheilt. (d. 14. Oktober.)

6. Durch Erkenntniß vom 16., eröffnet den 29. September, wurde der Gemeindepfleger Chrysostomus Freudenmann, von Groß-Engstingen, O.A. Reutlingen, wegen durch Cassen-Eingriffe herbeigeführter Cassen-Reste, neben Entsetzung von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Be-

kleidung jeden öffentlichen Amtes, zu dreimonatlicher Polizeihausstrafe und zum Schadens- und Kosten-Ersatz verurtheilt. (d. 15. Oktober.)

7. Durch Erkenntniß vom 20. September, eröffnet den 5. Oktober, wurde der Pfarr-Verweser Johann Machia zu Reichenbach, O.A. Spaichingen, wegen in Gemeinschaft verübter Körper-Verletzungen, und einer durch grobe Real-Injurien erschwerten Unbotmäßigkeit gegen die Orts-Obrigkeit, neben Entfernung von der provisorisch bekleideten Stelle, zu zweimonatlichem Festungs-Arrest verurtheilt, auch in Ansehung des Kosten- und Schadens-Ersatzes das Angemessene verfügt. (d. 15. Oktober.)

8. Durch Erkenntniß vom 24. September, eröffnet den 8. Oktober, wurde Barbara Boni, von Wurmlingen, O.A. Tuttlingen, wegen wiederholten Concubinats, Vagirens, Scortation, und Bruchs eines Handgelübdes, zu sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe und zum Kosten-Ersatz verurtheilt, auch ihre Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe verfügt. (d. 15. Oktober)

9. Durch Erkenntniß vom 4., eröffnet den 13. Oktober, wurde Matthäus Weigold, von Lauterbad, O.A. Freudenstadt, wegen nächsten Versuchs der Sodomie und wegen versuchter Unterschlagung zu zweijähriger Arbeitshausstrafe, und zu einer körperlichen Züchtigung von 25 Stockstreichen, so wie zum Kosten-Ersatz verurtheilt. (d. 18. Oktober.)

20. Durch Erkenntniß vom 7., eröffnet den 18. Oktober, wurde Johann Georg Nau, von Blaichstetten, O.A. Urach, wegen fortgesetzter durch Fälschung von Unterpfands-Zetteln und Obligationen verübter groben Betrügereien, neben Entsetzung von der bisher von ihm bekleideten Umgelders- und Accisers-Stelle, auch Unfähigkeits-Erklärung zu Verwaltung jeden öffentlichen Amts, zu achtzehenmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung, und zum Schadens- und Kosten-Ersatz verurtheilt. (d. 29. Oktober.)

11. Durch Erkenntniß vom 8., eröffnet den 21. Oktober, wurde der Gemeinde-Pfleger Melchior Dongus, von Dekenpfronn, O.A. Calw, wegen verschuldeten Cassenrests von seinem Amt entlassen, und zu einer Geldbuße von

drei kleinen Frevels, so wie zum Ersatz des Rests und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 30. Oktober.)

Hiebei ist anzufügen, daß von zwei (an sich zu öffentlicher Bekanntmachung geeigneten) Erkenntnissen im Laufe des Monats Oktober der Rekurs an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals ergriffen worden ist.

2. Civil-Senat.

1. In der Actionssache von dem O.A.Gericht Oberndorf zwischen Johann Roth, von Beffendorf, Bekl., Anten, und Carl Rebholz und Consorten von Bettenhausen, Kl., Acten, Erfüllung eines Kauf-Vertrags betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 16., eröffnet den 28. September, die eingewandte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 1. Oktober.)
2. Eben so wurde erkannt in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Nagold zwischen dem Juden Benedikt Hirsch, von Baisingen, Kl., Anten, und den Erben des Sonnenwirths Gottlieb Dietsch, von Rohrdorf, Bekl., Acten, Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, vermöge Beschlusses vom 15., eröffnet den 28. September. (d. 1. Oktober.)
3. In der Actionssache von dem O.A.Gerichte Spaichingen zwischen dem Hoffaktor Aron Liebmann, von Hechingen, Kl., Anten, und der Heiligen-Pflege Hausen am Thann, Bekl., Actin, Schuldforderung betreffend, wurde durch Urtheil vom 5. August, eröffnet den 27. September, das unterrichterliche Erkenntniß mit einer näheren Bestimmung bestätigt und der Ant in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt. (d. 5. Oktober.)
4. Den 30. Oktober wurde in der Actionssache von dem O.A.Gericht Oberndorf zwischen Michael Bächle, von Mariazell, Bekl., Anten, und dem Schiffer Philipp Jakob Dörner, von Schiltach, Großherzogl. Badenschen Bezirks-Amts Hornberg, Kl., Acten, einen Abrechnungs-Streit betreffend, theils unter Bestätigung, theils unter Abänderung des unterm 11. Juni 1823 eröffneten unterrichterlichen Erkenntnisses dem Acten die Abschwörung eines Ergänzungs-Eides und eines ihm von dem Anten in zweiter Instanz deferirten weiteren Eides auferlegt, und die Entscheidung für den Fall der Ablegung und den der Verweigerung dieser Eide beigefügt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 27. Oktober wurde geſchieden:

Der Säckler Philipp Bernhard Wittel, von Reutlingen, Kl., von Eliſabeth, geb. Hummel von da, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung der Bekl. in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung derſelben in die Koſten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Auf den Grund einer vor dem O.A.Gerichte Welzheim verhandelten Unterſuchung, wurde vermöge Beſchluſſes vom 11., eröffnet den 13. September, Friedrich Trautwein, von Beſigheim, wegen Lügens vor Gericht und wiederholten Vagirens, in Betracht der ſchon früher vielfach erſtandenen Strafen, zu einjähriger Arbeitshausſtrafe nebſt einem Willkomm von 40 Stockſtreichen, ſo wie zur Bezahlung ſämtlicher Koſten verurtheilt. (d. 2. Okt.)
2. Durch Beſchluß vom 14., eröffnet den 17. Auguſt, wurde Jakob Friedrich Niſi, von Hall, wegen dreier kleinen einfachen und eines großen Diebſtahls, welche im rechtlichen Sinne den dritten Diebſtahl bilden, ſo wie wegen thätlicher Widerſetzlichkeit gegen den Damnifikaten bei ſeiner Ergreifung nach verübtem Diebſtahl zu einer fünfzehenmonatlichen Arbeitshausſtrafe und einem Willkomm von 40 Stockſtreichen verurtheilt. (d. 2. Oktober.)
3. Gegen Carl Falkenſtein, von Schorndorf, wurde durch Beſchluß vom 18., eröffnet den 22. September, wegen eines zwar kleinen, aber als Hausdiebſtahl ausgezeichneten Diebſtahls und wegen wiederholten Vagirens, neben der Bezahlung ſämtlicher Koſten und dem Erſatz des noch nicht vergüteten Schadens, eine ſechsmonatliche Arbeitshausſtrafe ausgeſprochen. (d. 5. Oktober.)
4. Durch Erkenntniß vom 25., eröffnet den 28. September, wurde der Jude Löw Jonas, von Anſhauſen, O.A. Neresheim, wegen eines großen und qualificirten an — dem Gottesdienſte ſeiner Glaubens-Genoſſen gewidmeten Gegenſtänden verübten Diebſtahls zu einer ſechsmonatlichen Arbeitshausſtrafe und zu Bezahlung aller Koſten verur-

theilt. (d. 5. Oktober.)

5. Bernhard Krauß, von Stuppach, O.A. Mergentheim, wurde vermöge Erkenntniſſes vom 18., eröffnet den 24. September, wegen dreier zwar kleiner, aber theils qualificirter, theils ausgezeichneter Diebſtähle, welche im rechtlichen Sinne als dritte zu betrachten ſind, neben dem Erſatz des noch nicht vergüteten Schadens und der Bezahlung ſämtlicher Koſten zu ein und einhalbjähriger Arbeitshausſtrafe nebſt einem Willkomm von 40 Stockſtreichen verurtheilt. (d. 5. Oktober.)

6. Gegen Anne Barbara Dettenberger, von Niederſtetten, O.A. Gerabronn, wurde vermöge Beſchluſſes vom 16., eröffnet den 22. September, wegen wiederholten Vagirens, Bettelns, und falſcher Namens-Angabe vor obrigkeitlichen Stellen, ferner wegen eines wiederholten im rechtlichen Sinne fünften Diebſtahls, und eines Meineides, erſchwert durch eine verläumderiſche Betrugs-Anſchuldigung, neben dem Erſatze des geſtifteten Schadens und Bezahlung der Arreſt- Azungs- Vertheidigungs- und Unterſuchungs-Koſten, eine ſiebenjährige Zuchthausſtrafe erkannt. (d. 9. Oktober.)

7. Durch Erkenntniß vom 20. September, eröffnet den 2. Oktober, wurde Friederike Erlenmaier, von Plüderhauſen, O.A. Welzheim, wegen fortgeſetzten im rechtlichen Sinne dritten Ehebruchs, wegen Lügens vor Gericht und wegen eines verſuchten Betrugs, zu einer achtmonatlichen Arbeitshausſtrafe, neben Koſten-Erſtattung, verurtheilt. (d. 14. Oktober.)

8. Auf den Grund der von dem Amtsgericht Pfedelbach geführten Unterſuchung, iſt Catharine Regine Emer, von Windiſchenbach, O.A. Oehringen, durch Erkenntniß vom 30. September, eröffnet den 4. Oktober, wegen abermaligen Vagirens, Bettelns und wiederholter Scortation, neben Bezahlung ſämtlicher Koſten, zu einer achtmonatlichen Arbeitshausſtrafe ſo wie zu einem Willkomm von 20 Stockſtreichen verurtheilt worden. (d. 16. Oktober.)

9. Nach einem Beſchluß vom 7., eröffnet den 20. September, iſt gegen Leonhard König, von Michelbach, O.A. Gaildorf, wegen Concubinats und Baumverderbens, neben Erſatz des Schadens und neben Bezahlung von $\frac{2}{3}$ der Unterſuchungs-Koſten eine fünfmonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe erkannt worden. (d. 16. Oktober.)

10. Durch Erkenntniß vom $\frac{25}{5}$. Septem-

ber, eröffnet den 4. Oktober, wurde Franziske Dörr, von Apfelbach, O.A. Mergentheim, wegen nächsten Versuches eines durch Gift zu bewirkenden Gatten-Mordes, sodann wegen einer durch grobe Fahrläßigkeit herbeigeführten Tödtung des Christian — und Vergiftung des Caspar Kohlschreiber von da, neben Bezahlung der Untersuchungs- so wie der Heilungs-Kosten, zu einer neunjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. (d. 16. Oktober.)

11. Auf den Grund einer bei dem O.A. Gericht Ellwangen gepflogenen Untersuchung, wurde vermöge Beschlusses vom 5., eröffnet den 8. Oktober:

a) Christian Rötter, aus Ansbach, wegen Angabe eines falschen Namens und Geburtsorts, wegen verübten kleinen Betrugs, und eines zwar kleinen und einfachen, aber im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, so wie wegen Vagirens und unzüchtigen Lebens, zu einer Züchtigung von 45 Stockstreichen und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich; und

b) die Sophie Kern, von Biswangen, K. Baiernschen gräflich Pappenheim'schen Herrschafts-Gerichts zu Pappenheim, wegen Angabe eines falschen Namens und Geburtsorts, wegen verübten kleinen Betrugs, und eines zwar kleinen und einfachen aber im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls, so wie wegen Vagirens und unzüchtigen Lebens, zu ein und einhalbjähriger Arbeitshausstrafe, nebst einem Willkomm von 25 Streichen und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich verurtheilt, auch wegen der Kosten-Erstattung angemessene Verfügung getroffen. (d. 16. Oktober.)

12. Vermöge Beschlusses vom 2., eröffnet den 7. Oktober, ist gegen Catharine Degeler von Heidenheim, wegen wiederholten Vagirens, Bettelns und afotischen Lebenswandels eine fünfmonatliche Arbeitshausstrafe, neben Zuscheidung der Kosten erkannt worden. (d. 16. Okt.)

13. Durch Erkenntniß vom 28., eröffnet den 30. September, wurde Rosine Geiger, von Weiler, O.A. Schorndorf, wegen dritter Scortation, wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft, absichtlich hülfloser heimlicher Geburt, nachläßiger Behandlung und sodann bewirkter Aussetzung ihres neugeborenen Kindes, zu einer einjährigen Arbeitshausstrafe neben den Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 19. Oktober.)

Digitized by Google

14. Auf den Grund einer bei den O.A.Gerichten Ludwigsburg und Aalen gepflogenen Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 23. September, eröffnet den 7. Oktober:

a) Anne Catharine Kurz, vom Krummenhof, O.A.Aalen, wegen eines durch neuere Unterſuchung gegen ſie erhobenen kleinen, aber durch Einſteigen qualificirten, in Gemeinſchaft verübten Kleider-Diebſtahls, welcher im rechtlichen Sinne als dritter Diebſtahl erſcheint, zu einem Zuſatz viermonatlicher Arbeitshausſtrafe zu der unterm 22. December v. J. gegen ſie ausgeſprochenen achtmonatlichen Zuchthausſtrafe, ſo wie zu einem angemeſſenen Theil der Unterſuchungs-Koſten; ſodann

b) Catharine Pattermann, von Pfannenſtiel, O.A. Aalen, wegen Miturheberſchaft an dem erwähnten, im rechtlichen Sinn dritten Diebſtahl und wegen frecher Lügen vor Gericht zu einer achtmonatlichen Arbeitshausſtrafe und einer Züchtigung mit 25 Streichen, neben Bezahlung eines angemeſſenen Theils der Koſten, verurtheilt. (d. 19. Oktober.)

15. Auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Mergentheim gepflogenen Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 25. September, eröffnet den 5. Oktober, gegen David Bayerle, von Winnenden, O.A. Waiblingen, wegen des in Folge weiterer Unterſuchung ſich ergebenen Vergehens des Hazardſpielens zu der unterm 11. September d. J. gegen denſelben erkannten viermonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe, ein Zuſatz von einem Monate Feſtungs-Arbeitsſtrafe erkannt. (d. 19. Oktober.)

16. Auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Hall geführten Unterſuchung wurde durch Erkenntniß vom 2., eröffnet den 9. Oktober, Johann Chriſtoph Klöpfer, von Heilbronn, wegen Ehebruchs und einer in Genoſſenſchaft und in gewinnſüchtiger Abſicht verübten Beſchädigung öffentlichen Eigenthums, unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Verhafts, zu einer viermonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe, zu ſeinen Verhafts- und zu ⅔ der Unterſuchungs-Koſten verurtheilt. (d. 19. Oktober.)

17. Der Hafnergeſelle, Michael Hizler, von Schnaitheim, O.A. Heidenheim, wurde vermöge Beſchluſſes vom 5., eröffnet den 8. Oktober, wegen nächſten Verſuchs einer ehebrecheriſchen Noth-

Digitized by Google

zucht, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze sämtlicher in dieser Untersuchungssache erlaufenen, so wie der etwaigen Kur-Kosten, zu einer vierjährigen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt; überdies, für den Fall, da ein bleibender Schaden als Folge der erlittenen Mißhandlung sich ergeben sollte, ein weiterer Straf-Zusatz vorbehalten. (d. 19. Oktober.)

18. Auf den Grund einer bei dem O.A. Gericht Aalen gepflogenen Untersuchung, wurde vermöge Beschlusses vom 9., eröffnet den 11. Oktober, Johanne Krauß, von Kaisersbach, O.A. Welzheim, wegen Fälschung, wiederholter Ueberschreitung ihrer Confination und Lügen vor Gericht, zu einer fünfmonatlichen Arbeitshausstrafe, so wie zum Ersatze sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 19. Oktober.)

19. Auf den Grund der vor dem O.A. Gericht Ellwangen verhandelten Untersuchung, wurde durch Erkenntniß vom 3., eröffnet den 14. August, der Geistlichen-Verwaltungs-Amts-Verweser Hauff, von Ellwangen, wegen der ihm zu Last fallenden, wenigstens mittelbaren Beihülfe zu dem von dem Juden Seligmann Löw in Oberndorf und Consorten mit den Stiftungs-Geldern gewerbsmäßig getriebenen großen Wucher, wegen großer Nachläßigkeit in Berechnung von Zinsen zum Schaden seiner Amtskasse, wegen unerlaubter Geschenk-Annahme bei dem Ausleihen von Cassen-Geldern, so wie wegen wissentlicher Begünstigung eines von dem gedachten Juden gegen das bestehende Verbot abgeschlossenen Gutskaufs, von seinem provisorisch bekleideten Amte eines geistlichen Verwalters in Ellwangen, entfernt, und zu dreimonatlichem Festungs-Arrest verurtheilt, auch rücksichtlich der Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens und der aufgegangenen Untersuchungs-Kosten das Angemessene verfügt. (d. 21. Oktober.)

20. Durch Beschluß vom 19. August, eröffnet den 3. September, wurde der gewesene Gemeinde-Pfleger Matthäus Volk, von Oberkessach, O.A. Künzelsau, wegen der Eigenmächtigkeit, mit welcher er zuerst ein vermeintliches Guthaben sich selbst bezahlt machte, nachher aber einen Cassen-Defekt durch Heimzahlung von Passiv-Capitalien der Gemeinde deckte, so wie wegen eines durch sehr unordentliche und nachläßige Rechnungsführung entstandenen, jedoch sogleich ersetzten Cassen-Rests, zu einer Geldstrafe von fünfzehen Reichs-

thalern verurtheilt, und zu Bekleidung eines Caſſenamts für unfähig erklärt. (d. 23. Oktober.)

21. Auf den Grund der von dem O.A.Gerichte Welzheim geführten Unterſuchung wurde vermöge Beſchluſſes vom 2., eröffnet den 6. Oktober, Andreas Georgii, von Hundsholz, O.A. Schorndorf, wegen wiederholten Concubinats, Vagirens und eines kleinen Betrugs, neben ſeinen Arreſt- und der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten, zu einer fünfmonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt. (d. 23. Oktober.)

22. Vermöge Beſchluſſes vom 16., eröffnet den 18. Oktober, wurde Georg Michael Steinbrenner, von Wackershofen, O.A. Hall, wegen eines großen, durch Einſteigen qualificirten, im rechtlichen Sinne vierten Diebſtahls, neben Bezahlung ſämtlicher Arreſt- Azungs- und Unterſuchungs-Koſten, und dem Erſatz des Schadens, zu einer vierjährigen Arbeitshausſtrafe und einem Willkomm von 25 Stockſtreichen verurtheilt. (d. 30. Oktober.)

Hiebei iſt anzufügen, daß von drei (an ſich zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten) Erkenntniſſen im Laufe des Monats Oktober der Rekurs an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals ergriffen worden iſt.

2. Civil-Senat.

1. In der Actionsſache von dem O.A.Gerichte Neresheim zwiſchen dem Wirthe, Anton Reichherzer, von Aufhauſen, Bekl., Anten, und dem Maierei-Beſtänder Joſeph Maier von Kapfenburg, Kl., Acten, Forderungen und Gegen-Forderungen aus einem Kauf-Vertrag betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 4., eröffnet den 25. September, das untergerichtliche Erkenntniß vom 17. Mai d. J., unter Verurtheilung der betreffenden Gerichts-Mitglieder in die Koſten als nichtig aufgehoben, und eine neue ordnungsmäßige Berathung und Fällung des Erkenntniſſes angeordnet. (d. 2. Oktober.)

2. In der Actionsſache von dem O.A. Gerichte Crailsheim zwiſchen Johannes Geiger, von Himmelreich, Bekl., Anten, und den zu der ehemaligen Marſch-Station Gründelhardt gehörigen Orten, Kl., Acten, Quartiers-Koſten-Beitrag betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 10., eröffnet den 23. September, das untergerichtliche Verfahren und Urtheil erſter Inſtanz als nichtig aufgehoben, und die

Kl., an die geeignete Administratio-Stelle verwiesen. (d. 2. Oktober.)

3. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen dem Schuster Stoll, von Hall, Lnten, Anten, und der Gantmasse des Sophonias Göhring daselbst, Latin, Atin, Vorzug im Gante betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 13., eröffnet den 16. September, die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe weggewiesen. (d. 4. Oktober.)

4. In der Ationssache von demselben O.A. Gerichte zwischen der Wittwe des Andreas Koch, von Hall, Lntin, Antin, und der Gantmasse des Sophonias Göhring daselbst, Latin, Atin, Vorzug im Gante betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 13., eröffnet den 17. September, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung der Antin in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 4. Oktober.)

5. Unterm 13. Sept. 4. Okt. wurde in der Ationssache von demselben O.A.Gerichte zwischen dem Salzsieder Georg Andreas Koch, von Hall, Lnten, Anten, und dem Kaufmann Sandel daselbst, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht im Gante des Sophonias Göhring betreffend, die Berufung als gegen ein längst rechtskräftiges Urtheil gerichtet, verworfen, und Ant in die Kosten verurtheilt.

6. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Heidenheim zwischen Johannes Heimerdinger in Pfrondorf, Kl., Anten, und der Nusser'schen Debitmasse-Administration, von Argenweiler, Bekl., Atin, Verletzung im Kauf betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 12., eröffnet den 26. Juli, die gegen das Erkenntniß vom 5. April ergriffene Berufung, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten als verlassen erkannt. (d. 8. Oktober.)

7. In der Ationssache von demselben O.A.Gerichte zwischen Georg Melchior Häcker, von Gussenstadt, Lnten, Anten und dem Güterpfleger der Gantmasse des Kronenwirths Häcker in Gussenstadt, Latin, Atin, Vorzug im Gante betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 4., eröffnet den 17. September die eingelegte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlass.n erklärt. (d. 8. Oktober.)

8. Unterm 9. Oktober wurde in der Ationssache zwischen der Wittwe des Hofraths Brenner, von Dinkelsbühl, Lntin, Antin, und dem Kaufmann Chrysostomus

Maier in Gmünd, Laten, Aten, Vorzugsrecht im Franz Anton Maierschen Gant betreffend, das Ganturtheil bestätigt, die Verweisung aber unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

An demselben Tage wurde:

9. in der Actionssache zwischen denselben Parthieen, Absonderungs-Recht betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an Beschwerde, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten verworfen, und

10. in der Actionssache von dem vormaligen O.A.Gerichte Gerabronn zwischen dem Amtspfleger Gundlach zu Blaufelden, Kl., Anten, und Andreas Ott zu Heiligenbronn, Bekl., Aten, eine Handlohnsforderung betreffend, auf Abschwörung des dem Bekl., Aten deferirten Eides, mit angehängter alternativer End-Entscheidung erkannt.

11. Unterm 11. Oktober wurde in der Actionssache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwischen Georg Gahm, von Irlfshausen, Kl., Anten, und dem Schultheißen Michael Diehm, von Wiesenbach, Bekl., Aten, Klage aus dem Anastasianischen Gesetz betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

12. In der Actionssache von dem O.A.Gericht Heidenheim zwischen Georg Melchior Schüle, Johann Banzhaf, und Martin Kraus zu Gussenstadt, Bekl., Inten, Anten, und der Gemeinde zu Schalkstetten, Kl., Jatin, Atin, die Vindikation eines Walddistrikts betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 25. August, publicirt den 28. September, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz, von Amts wegen für verlassen erklärt. (d. 11. Oktober.)

13. Unterm 16. Oktober wurde in der Rechtssache der Instituts-Verwaltung zu Neuenstein, Kl., gegen die Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Kirchberg, Langenburg und Oehringen, Bekl., Abreichung verschiedener Nutzungen betreffend, erkannt, daß die Kl. mit ihrer Klage auf fernere Abreichung eines Beitrags von jährlichen 55 fl., so wie auf Abreichung der eingeklagten jährlichen Besoldungs-Raten an das Institut-Personal abzuweisen; dagegen die Herrn Bekl. schuldig seyen, die in der Stiftungs-Urkunde aufgeführten 60 Klafter Scheuterholz jährlich der Kl. abzureichen, und in der Frohne beiführen zu lassen; unter Vergleichung der Kosten.

14. Unterm 18. Oktober wurde in der

Ationssache von dem O.A. Gerichte Welzheim zwischen Michael Fritz, von Hohenrechberg, Bekl., Anten, und den Johannes Schuster'schen Kindern, von Großdeinbach, Kl., Aten, Verletzung im Kaufe betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

15. In der Rekurssache des Ludwig Christoph Steinhofer, von Plüderhausen, gegenwärtig zu Stuppach wohnhaft, gegen das von dem O.A.Gerichte Mergentheim wider denselben ausgesprochene Ganterkenntniß, wurde vermöge Beschlusses vom 2., eröffnet den 13. Oktober, der Rekurs wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen. (d. 20. Oktober.)

16. Am 20. Oktober wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwischen der Wittwe des Christian Friedrich Vollmer, Gastwirths zu Steinsbronn, Bekl., Antin, und Friedrich Vollmer, Adlerwirth zu Neuenstein, Kl., Aten, Erbschaftsstreit betreffend, auf Ableistung des dem Kl., Aten zugeschobenen Haupteides, mit eventuell angehängter alternativer End-Entscheidung erkannt.

17. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Gaildorf zwischen Friedrich Wahl, von Oedendorf und Consorten, Kl., Anten, und Jakob Wahl daselbst und Consorten, Bekl., Aten, Erbschaftsstreit betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. September, eröffnet den 13. Oktober, nondevolutorisch erkannt. (d. 23. Oktober.)

18. Unterm 23. Oktober wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwischen dem Freiherrlich von Crailsheim'schen Rentamt Hornberg, Kl., Anten, und Johann Georg Stimpfig zu Gröningen, Bekl., Aten, Handlohns-Abgabe betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten verworfen.

19. Unterm 25. Oktober wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Welzheim zwischen dem Stadtrath in Cannstadt, Kl., Anten, und dem Oberamtsarzt D. Frösner zu Welzheim, Bekl., Aten, Rückerstattung einer erhaltenen Unterstützung betreffend, das am 3. Mai eröffnete untergerichtliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

20. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Gaildorf zwischen Carl Hofmann, von Unterroth, Kl., Anten, und Peter Ellinger daselbst, Bekl., Aten, Schul-

den-Loſung betreffend, wurde unterm 16., eröffnet den 20. Oktober, die ergriffene Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten für verlaſſen erklärt. (d. 27. Oktober.)

21. Unterm 27. Oktober wurde in der Rechtsſache der abgeſchiedenen Ehegattin des Majors v. Parrot, geb. Kutter zu Ravensburg, Kl., Nachbekl., und dem gedachten Major v. Parrot zu Comburg, Bekl., Nachkl., Alimente und Kindbettkoſten in der Vorklage, Anſprüche auf den Genuß des Heurathguts, Rückforderung mehrerer angeblich amovirter Effekten und die Zurückgabe der Kinder in der Nachklage betreffend, der Bekl., Nachkl. zur Alimentenreichung verurtheilt, und mit ſeiner unſtatthaften Nachklage abgewieſen, unter Verurtheilung in alle durch dieſen Rechtsſtreit erwachſenen Koſten.

22. An demſelben Tage wurde in der Rechtsſache zwiſchen Georg Manz, von Rindelbach, Kl., und dem K. Bergrath, Namens der Hüttenamts-Caſſe zu Waſſeralfingen, Bekl., Zurückforderung einer bezahlten Nichtſchuld betreffend, der Bekl. von der Klage entbunden, und Kl. in alle Koſten dieſes Rechtsſtreits verurtheilt.

23. In der Ationsſache von dem O.A.Gericht Heidenheim zwiſchen dem Cameralamt Langenau, Lnten, Anten, und der Creditorſchaft des Georg Michael Häcker, von Guſſenſtadt, Laten, Aten, Vorzug in der Location betreffend, wurde unterm 23. Auguſt, eröffnet den 14. Sept., die ergriffene Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift für verlaſſen erklärt, und das Antiſche Cameralamt in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt. (d. 29. Oktober.)

24. In der Ationsſache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwiſchen Matthäus Leibbrand von Strombach, Kl., Anten, und dem Handelsmann Hirſch Sandel Leviti, von Mönchsroth, ein Anlehen ſamt Zinſen betreffend, wurde unterm 9., eröffnet den 26. Oktober, die Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Koſten für verlaſſen erklärt. (d. 29. Oktober.)

25. Den 29. Oktober wurde in der Rechtsſache zwiſchen den in den Akten genannten Dienſtbauern von Oberſöllbach, In-

ten, und dem Herrn Fürſten Carl v. Hohenlohe-Waldenburg und den Mandatarien ſeiner Gläubiger, Taten, Leiſtung von Frohndienſten betreffend, das unterm 19. Juni d. J. ausgeſprochene Erkenntniß bereinigt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Vermöge Beſchluſſes vom 20., eröffnet den 29. September, wurde Nikolaus Walter, von Ehingen, wegen kleinen, aber erſchwerten Diebſtahls, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatz zu fünfmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt. (d. 6. Oktober.)
2. Durch Erkenntniß vom 20., eröffnet am 28. September wurde die bei dem O.A.Gerichte Ravensburg in Unterſuchung gekommene Catharine Beck, von Waldegg, O.A. Leutkirch, wegen großen, erſchwerten und im rechtlichen Sinne dritten Diebſtahls, neben dem Koſten-Erſatze zu zehenmonatlicher Arbeitshausſtrafe und einer körperlichen Züchtigung von 15 Streichen verurtheilt. (d. 9. Oktober.)
3. Vermöge Beſchluſſes vom 17., eröffnet am 23. Juli, wurde der ſeitherige Polizei-Commiſſär Blech in Heilbronn auf den Grund einer vor dem O.A.Gerichte Blaubeuern verhandelten Unterſuchung wegen in der Eigenſchaft als ehemaliger Scribent in der Stiftungs-Verwaltung Blaubeuern ſich zu Schulden gebrachter mehrfacher betrüglicher Gelderhebungen und anderer Vergehen ſeiner Stelle entſetzt, und zu vierwöchiger Feſtungsſtrafe mit angemeſſener Beſchäftigung und zum Koſten-Erſatze verurtheilt. (d. 11. Oktober.)
4. Durch Erkenntniß vom 20., eröffnet am 30. September, wurde auf den Grund einer vor dem O.A.Gerichte Waldſee geführten Unterſuchung Thereſe Schlachter, von Ravensburg, wegen Veruntreuung und wiederholten Vagirens unter Berückſichtigung der von derſelben ſchon früher wegen Eigenthums-Beeinträchtigung erſtandenen Strafen, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatze zu fünfmonatlicher Arbeitshausſtrafe verurtheilt, und zugleich die Stellung derſelben unter ſtrenge ortspolizeiliche Aufſicht nach erſtandener Strafe verordnet. (d. 16. Oktober.)
5. Vermöge Beſchluſſes vom 20., eröffnet am 29. September, wurde Margarethe Klein, von Dettingen, O.A. Kirchheim,

wegen mehrerer gewerbsmäßig verübter Diebstähle, sodann wegen Ehebruchs, Bettelns und Unbotmäßigkeit, mit Rücksicht auf die wegen Diebstahls schon früher von ihr erstandene polizeiliche Strafe, neben dem Kosten-Ersatze zu fünfmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 20. Oktober.)

6. Durch Erkenntniß vom 30. September, eröffnet am 11. Oktober, wurde Joseph Broß, von Zwings, O.A. Waldsee, wegen wiederholten ausgezeichneten Diebstahls zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zum Kosten- und Schadens-Ersatz verurtheilt. (d. 21. Oktober.)

7. Durch Erkenntniß vom 11., eröffnet am 20. Oktober, wurde auf den Grund einer vor dem Königl. Fürstlich Thurn und Taxisschen Amtsgerichte Obermarchthal geführten Untersuchung

a) Matthäus Hellerich, von Steinach, O.A. Waiblingen, wegen mehrerer kleiner und einfacher Diebstähle, Beihülfe zu einer Fälschung, dann wegen Concubinats, Vagirens und frechen Läugnens, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze zu vier und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, und

b) Catharine Göz, von Ulm, wegen Beihülfe und nachgefolgter Theilnahme in Betreff der Diebstähle des Hellerich, sodann wegen Concubinats, wiederholter Urkunden-Fälschung und wiederholten Vagirens, auch frechen Läugnens vor Gericht in Betracht der schon mehrmals wegen Diebstahls und anderer Vergehen erstandenen Strafen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu neunmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 30. Okt.)

8. Vermöge Beschlusses vom 13., eröffnet am 21. Oktober, wurde Catharine Birr, von Gerhausen, O.A. Blaubeuern, wegen zweier kleiner und einfacher Diebstähle und wegen Ehebruchs, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze zu dreizehenwöchiger Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 30. Oktober.)

9. Durch Erkenntniß vom 18., eröffnet am 21. Oktober, wurde der bei dem O.A. Gericht Ulm in Untersuchung gekommene Johannes Kreiser, von Gerstetten, O.A. Heidenheim, wegen eines den fünften Rückfall in dieses Verbrechen begründenden Diebstahls zu zweijähriger Arbeitshausstrafe und einer körperlichen Züchtigung von 25 Stockstreichen, neben dem Kosten-Ersatze verurtheilt. (d. 30. Oktober.)

Nachtrag zu dem Verzeichniſſe vom Monat September 1824.

10. Vermöge Beſchluſſes vom 16., eröffnet am 26. Auguſt, wurde Chriſtoph Friedrich Geißel, von Unterlenningen, O.A. Kirchheim, wegen Mißhandlung ſeines Vaters und Concubinats zu ſechsmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und zum Koſten-Erſatze verurtheilt. (d. 8. September.)

11. Durch Erkenntniß vom 6., eröffnet am 11. September, wurde auf den Grund einer von dem O.A.Gerichte Wiblingen geführten Unterſuchung:

a) Anton Trenkler, von Untermädingen, K.Baiernſchen Landgerichts Lauingen, wegen wiederholten verbotswidrigen Wiedereintritts in das Königreich, wiederholten Vagirens, ehebrecheriſchen Concubinats und wegen Fälſchung zu ſieben und einhalbmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und einer körperlichen Züchtigung von 30 Stockſtreichen, auch wiederholter Ausweiſung nach erſtandener Strafe unter Bedrohung mit geſchärfter Strafe für den Wiederbetretungsfall, und

b) Monica Widmann, von Eggingen, O.A. Blaubeuern, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, und wegen ehebrecheriſchen Concubinats unter Rückſichtnahme auf die früher wegen Ehebruchs von ihr erſtandene Strafe zu ſechsmonatlicher Arbeitshausſtrafe verurtheilt, auch die Stellung der Letzteren unter ſtrenge polizeiliche Aufſicht nach erſtandener Strafe verordnet. (d. 22. September.)

12. Vermöge Beſchluſſes vom 23. Auguſt, eröffnet am 13. September, wurde die bei dem O.A.Gericht Ulm in Unterſuchung gekommene Marie Anne Hanaldin, von Reichenbach, O.A. Göppingen, wegen Ehebruchs und Bruchs des Handgelübdes, neben dem Koſten-Erſatze zu vierzehenwöchiger Arbeitshausſtrafe verurtheilt. (d. 25. September.)

Hiebei iſt anzufügen, daß von fünf (an ſich zu öffentlicher Bekanntmachung geeigneten) Erkenntniſſen im Laufe des Monats Oktober der Rekurs an den Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals ergriffen worden iſt.

2. Civil-Senat.

1. Am 5. Oktober wurde in der Ationssache von dem O.A. Gerichte Biberach zwiſchen dem Müller Johann Schultheiß, von Heggbach, Bekl., Anten, und Johann Georg Bieker, von Troppau in Schleſien, Kl., Aten, die Gültigkeit eines Vergleichs betreffend, die eingelegte Berufung gegen das am 30. Juni d. J. eröffnete erſtrichterliche Erkenntniß wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt, und
2. in der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Handelsmann Chriſtian Heinrich Stuber in Stuttgart, Lnten, und der Freifrau v. Speth, geb. v. Landsberg zu Niedernay im Elſaß, Mit-Lntin, das von dem Erſtern in Anſpruch genommene Abſonderungs-Recht in der Carl v. Speth'ſchen Debitſache betreffend, der Lnt Stuber zu Abſchwörung des ihm zugeſchobenen Reinigungs-Eides für verbunden erkannt, auch für den Fall der Abſchwörung oder Verweigerung dieſes Eides die End-Entſcheidung in der Hauptſache ſowohl, als im Koſtenpunkte eventuell ausgeſprochen.
3. In der Ationsſache von dem O.A.Gericht Ulm zwiſchen Georg Gärtner, von Söhnſtetten, O.A. Heidenheim, Kl., Anten, und den Inteſtat-Erben des verſtorbenen Martin Braunmüller, von Oellingen, Bekl., Aten, Schuld-Forderung ſamt Zinſen betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 13., eröffnet am 28. September, das von dem Anten angebrachte Geſuch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen das deſertoriſche Erkenntniß vom 30. Juni d. J. verworfen. (d. 6. Oktober.)
4. In der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Biberach zwiſchen Matthäus Abt, von Laupertshauſen, Kl., Anten, und Joſeph Sproll von da, Bekl., Aten, Loſung betreffend, wurde die Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift vermöge Beſchluſſes vom 23., publicirt den 28. September, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erklärt. (d. 6. Oktober.)
5. Am 12. Oktober wurde in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Saulgau

zwiſchen Martin und Ignaz Schneß, von Altshauſen, Kl., Anten, und Agatha Reiſchmann, von Fleiſchwangen, Bekl., Atin, Erbſchafts-Theilung betreffend, die eingewendete Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung der Anten in die Koſten dieſer Inſtanz verworfen.

Am 15. Oktober wurde:

6. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Leutkirch zwiſchen dem Forſtverwalter Walchner in Wolfegg, Kl., Anten, und dem Bräumeiſter Kohler daſelbſt, Bekl., Aten, Erſatz-Forderung betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung des Anten in die Koſten von Amts wegen verworfen, und
7. in der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Bürgermeiſter v. Wachter zu Memmingen und Conſorten, Kl., und dem Freiherrn Nepomuk v. Ungelter zu Oberſtoßingen, Bekl., die Gültigkeit eines Falllehen-Allodifications-Vertrages betreffend, der Antrag der Kl. auf Verweigerung der Ratification und beziehungsweiſe Annullirung des befragten Vertrages für unbegründet und die Kl. zum Erſatze ſämtlicher durch dieſen Streit veranlaßten Koſten für verbunden erklärt.

Den 16. Oktober wurde:

8. in der Ationsſache von dem O.A.Gerichte Wangen zwiſchen dem Kaufmann Rupert Kuen in Kißlegg, Bekl., Anten, und dem Kaufmann David Kick in Biberach, Kl., Aten, Injurien und Privat-Genugthuung betreffend, die eingewendete Berufung als eine nicht appellable unterrichterliche Straf-Verfügung und eine nicht mehr im Streit befangene inappellable Erſatzſumme betreffend, unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz verworfen, und
9. in der Nullitäten- und eventuellen Ationsſache von dem Königl. Fürſtlich Thurn und Taxisſchen Amtsgerichte Scheer zwiſchen Franz Joſeph Knoll, von Friedberg, Qnten, Anten, und Georg Sauter und Michael Oſtermaier von dort, Qten, Aten, Wegdienſtbarkeit betreffend, das unterm 15. Mai d. J. eröffnete erſtrichterliche Erkenntniß als nichtig unter Verurtheilung des Richters erſter Inſtanz in die erwachſenen Koſten aufgehoben, und die Sache zu nochmaligem ordnungsmäßigem Verfahren an

den Unterrichter zurückgewiesen.

10. Den 19. Oktober wurde in der Ationssache von dem O.A. Gericht Ulm zwischen dem Handelsmann David Kick zu Biberach, Kl., Anten, und dem Handelsmann Martin Kölle zu Ulm, Bekl., Aten, Genugthuung wegen Ehr-Verletzung betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen.

11. Den 22. Oktober wurde in der von der Wittwe des Meßners Steidle, von Amtzell, O.A. Ravensburg, unter Beistand ihres Kriegsvogts und des Pflegers ihrer Kinder, gegen den K. katholischen Kirchenrath anhängig gemachten Klagsache, den Besitz des sogenannten Meßnerguts und Hauses zu Amtzell betreffend, unter Verurtheilung der Kl. in die Prozeß-Kosten absolutorisch erkannt.

Den 23. Oktober wurde:

12. in der Ationssache von dem O.A. Gerichte Blaubeuern zwischen Anne Marie Mann zu Blaubeuern, Kl., Antin, und Ludwig Rübling, von da, Bekl., Aten, Vaterschaft und Kinds-Ernährung betreffend, das Gesuch der Antin um Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift verworfen.

13. In der Ationssache von dem O.A. Gerichte Leutkirch zwischen Johannes Kolb, von Waltershofen, Kl., Anten, und der dortigen Pfarrei, Bekl., Atin, Entschädigung aus einem Haus-Verkauf betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 24. September, publicirt den 11. Oktober, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdefrist unter Verurtheilung des antischen Theils in die Kosten dieser Instanz verworfen. (d. 23. Oktober.)

14. Den 26. Oktober wurde in der Ationssache von dem O.A. Gerichte Biberach zwischen den Zehend-Holden zu Bellamont, Bekl., Anten, und dem Herrn Fürsten v. Metternich, Kl., Aten, Klee-Zehenden betreffend, das den 14. December 1822 eröffnete Erkenntniß erster Instanz unter Beweis-Nachlaß für den Antischen Theil und Aussetzung des Kosten-Punktes bestätigt.

15. In der Ationssache von dem O.A. Gericht Ehingen zwischen Georg Geiselhard in Allmendingen, Bekl., Anten, und Moses Joseph in Laupheim, Kl., Aten, Schuld-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 12., publicirt den 22. Oktober, die eingelegte

Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz für verlaſſen erkannt. (d. 29. Oktober.)

Den 29. Oktober wurde:

16. in der Actionsſache von dem O.A.Gericht Ulm zwiſchen Leonhard Gröll, Spitalbauern daſelbſt, Bekl., Anten, und dem K. Cameralamt Ulm, Kl., Aten, eine Arrdragen-Forderung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung des Anten in die Koſten verworfen, und

17. in der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Herrn Fürſten von Thurn und Taxis, Inten, und der Großherzoglich Baden'ſchen Gefäll-Verwaltung zu Riedlingen, Jatin, Beſitz in dem angeſprochenen Mühlbau-Recht zu Hailtingen betreffend, die Jatin, unter Verurtheilung des Herrn Inten in die Koſten, von der gegen ſie erhobenen Klage entbunden.

Stuttgart den 21. December 1824.

Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 68.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 31. December 1824.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Einrichtung von Bau-Protokollen bei Brücken- und Wasserbauten betreffend. — Bekanntmachung, die Veränderung des Namens des dem Grafen zu Waldeck und Pyrmont gehörigen Schloßguts Stöckenhof betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben gnädigst geruht, durch allerhöchstes Dekret vom 24. d. M. Ihren Adjutanten, den General-Major Prinzen Heinrich von Hohenlohe-Kirchberg, zum außerordentlichen Königl. Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserl. Russischen Hofe zu ernennen.

Vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Amtsverweser der hofkammerlichen Försters-Stelle zu Winnenden, Dreher, zum wirklichen Förster daselbst, und

vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. die bei der Regierung des Schwarz-

wald-Kreises erledigte Kreis-Medicinal-Raths-Stelle dem Oberamtsarzt D. Bossert zu Herrenberg gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. die erledigte Stadtpfarrei Murrhardt, im Dekanats-Bezirk Backnang, dem Pfarrer Mezger zu Schüzingen, Dekanats Knittlingen,

vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. die erledigte Stadtpfarrei Laufen, Dekanats Besigheim, dem Diakonus Köhler in Vaihingen an der Enz,

die erledigte Pfarrei Steinkirchen, Dekanats Künzelsau, dem Pfarrvikar Rieth zu Hohenstaufen, Dekanats Göppingen, und

die erledigte Pfarrei Gingen, Dekanats Geißlingen, dem evangelischen Stadt-Pfarrer Osiander zu Ellwangen gnädigst übertragen, auch

durch höchste Entschließung von demselben Tage den katholischen Pfarrer Wieland in Untergriesingen, Dekanats Ehingen, und

vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. den Professor Wurm am Gymnasium zu Stuttgart, auf ihr Ansuchen, in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Ferner haben Seine Königl. Majestät durch höchstes Dekret vom 21. d. M. den Oberamts-Gerichts-Aktuar Schott zu Gerabronn zum Sekretär bei dem K. Gerichtshofe zu Tübingen,

den Referendär erster Classe, Franz Kübel, von Kirchheim, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Waiblingen,

den Referendär erster Classe, Bazlen, von Mezingen, Oberamts Urach, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Rottenburg,

den Referendär erster Classe, Nagel, von Eßlingen, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Neckarsulm, und

den Referendär erster Classe, v. Kaufmann, aus Stuttgart, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Oberndorf zu ernennen geruht.

Unterm 24. d. M. wurde der Adjutant des Königs, Oberst Prinz Heinrich v. Hohenlohe-Kirchberg, zum Generalmajor befördert;

unterm 26. d. M. der Rittmeister erster Classe im dritten Reiter-Regiment, v. Maucler, zum Adjutanten des Königs,

der Rittmeister zweiter Classe im ersten Reiter-Regiment, v. Kapff, zum Rittmeister erster Classe im dritten Reiter-Regiment, und im ersten Reiter-Regiment

der Oberlieutenant und Schüßenoffizier v. Weißenstein zum Rittmeister zweiter Classe, und

der Unterlieutenant v. Falkenstein zum Oberlieutenant ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, die Einführung von Bau-Protokollen bei Brücken- und Wasserbauten betreffend. (Mit einer Beilage und einer Unter-Beilage.)

Die letzte Ueberschwemmung und deren zerstörende Wirkungen besonders auf die Brücken, größere Dohlen, Ufermauern und andere die Flüsse und größeren Bäche unmittelbar berührende Bauwerke, haben aufs Neue dargethan, wie höchst nöthig es ist, daß diese nach Zweck und Geldwerth in der Regel sehr wichtigen Bauwerke einer fleißigeren, aufmerksamen und verständigen Aufsicht unterstellt werden, damit jede kleinere Beschädigung in ihrem Entstehen entdeckt und alsbald reparirt, und somit größeren Beschädigungen oder gänzlichem Einsturze vorgebeugt werden könne.

Zur Erleichterung dieser Aufsicht (über deren zweckmäßige Behandlung die Polizei- und Baubeamten demnächst besondere Instruktionen erhalten werden) so wie zu richtiger Beurtheilung der im Augenblick der Gefahr zu ergreifenden Maßregeln ist es wesentlich nothwendig, die natürliche oder künstliche Gründung jener Bauwerke mit größerer Zuverläßigkeit zu kennen, als dieß wenigstens bei den ältern und zum Theil bei den wichtigsten derselben der Fall ist.

Um diesem sehr fühlbaren Mangel allmählich abzuhelfen, findet man sich veranlaßt, andurch die Anordnung zu treffen, daß künftig bei jedem Brückenbau, so wie bei jedem größern Dohlen- oder Ufermauer-Bau, ohne Unterschied, ob solcher auf Staatskosten, oder auf Rechnung von Gemeinde- und Korporations-Kassen vorgenommen wird, ein ordentliches Bau-Protokoll geführt, und in diesem alles in obiger Beziehung Wissenswerthe eingetragen, insbesondere aber nöthigenfalls unter Beifügung erläuternder Handzeichnungen bemerkt werde:

A.

der mittlere und der bekannte niedrigste Wasserstand, von welchem der erstere als Normalfläche für alle Tiefen- und Höhen-Maße, und der letztere als Normale für die Holzgründungen zu dienen hat, deren in der Regel keine weniger als

zwei Schuh

unter dem niedrigſten Waſſer angelegt werden ſoll.

In Ermanglung einer ordentlichen Pegel-Einrichtung iſt jener mittlere Waſſerſtand noch vor dem Angriff der Arbeit durch einen Eichpfahl zu bezeichnen, und deſſen Höhe ſofort nach vollendetem Bau an einem ſchicklichen unwandelbaren Theil deſſelben auf möglichſt dauerhafte Weiſe zu bemerken.

B.

Ob und welcher natürliche Grund den Bau trägt,

a) auf welche Art derſelbe in Abſicht auf ſeine Tüchtigkeit
durch Nachgrabung,
durch Pfahl-Einrammungen oder
durch Bohr-Verſuche
erforſcht worden;

b) von welcher Beſchaffenheit derſelbe erfunden wurde, und

c) wie tief (unter dem mittleren Waſſerſtand) die Oberfläche deſſelben gelegen war.

C.

Ob eine künſtliche Gründung Statt fand,

a) ob mit oder ohne Fangdamm,

b) ob in waſſerdichten Käſten oder auf Faſchinaden,

c) ob mit einem einfachen Schwellenroſt, oder

d) mit einem Pfahlroſt,

e) von welcher Holzgattung, in welcher Stärke, und in welcher Eintheilung die Röſte gezimmert und angefertigt,

f) ob ſie ausgepflaſtert, mit eichenen, tannenen oder forcheuen Dielen belegt oder nur ausgefüllt wurden,

g) ob die Pfahlröſte mit Spundwänden umgeben, und wie dieſe ausgeführt wurden,

h) wie die Pilotirungen (im Fall ſolche durch die Oertlichkeit gefordert wurden) vollzogen worden ſeyen.

Für dieſen letzteren als den wichtigſten Theil des ganzen Protokolls iſt die nähere Vorſchrift in der beiliegenden Tabelle gegeben, welche in jedem eintretenden Falle nach allen Rubriken pünktlich auszufüllen iſt.

D.

Welche Struktur dem aufliegenden Gemäuer gegeben wurde,

a) ob und in welchem Verhältniß mit durchlaufenden Quaderſchichten, oder

b) mit einer Quader-Bekleidung und gemauertem Kern.

Außer dieſen hier beſonders ausgehobenen Punkten iſt in das Bau-Protokoll alles dasjenige aufzunehmen, was für die künftige Beobachtung und Behandlung des

Bauwerks nur einigermaßen von Wichtigkeit seyn kann.

Der für das betreffende Bauwerk bestellte Bauführer ist mit der Führung des Bau-Protokolls zu beauftragen, und für dessen Richtigkeit verantwortlich zu machen.

Nach Vollendung des Baues ist das Bau-Protokoll mit den zugehörigen Bauplanen, Bau-Ueberschlägen, Bau-Akkorden, dem Uebernahms-Protokoll, der Meß- und Garantie-Urkunde und mit dem richtig gestellten Kosten-Verzeichniß der für die Dekretur des letztern zuständigen Behörde vorzulegen, und bei Gemeinde- und Stiftungs-Bauten von dem Orts-Vorstande, bei Staats-Bauten aber von der Kreis-Regierung aufzubewahren. Eine Abschrift des Bau-Protokolls wird im erstern Falle bei dem Oberamt und der Kreis-Regierung, in dem letztern bei der Weg-Inspektion und dem Orts-Vorstande niedergelegt.

Stuttgart den 17. December 1824.

Schmidlin.

b) Bekanntmachung, die Veränderung des Namens des dem Grafen zu Waldeck und Pyrmont gehörigen Schloßguts Stöckenhof betreffend.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. dem Grafen zu Waldeck und Pyrmont die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt haben, dem ihm gehörigen Schloßgut Stöckenhof im Oberamt Gaildorf den Namen „Waldeck“ geben zu dürfen, so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 22. December 1824.

Schmidlin.

Dienst-Erledigungen.

Der Ober-Justizrath D. Gmelin zu Ulm ist am 13. d. M. mit Tod abgegangen. Die Bewerber um die hiedurch bei dem K. Gerichtshofe für den Donau-Kreis erledigte Raths-Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

Durch die Beförderung des Oberamts-Arztes D. Bossert auf die Kreis-Medicinalraths-Stelle zu Reutlingen ist die Oberamts-Arztsstelle zu Herrenberg in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt von 350 fl. aus der Staatskasse und von 170 fl. nebst einer Pferdsration

aus den betheiligten Corporations-Caſſen verbunden iſt. — Die Bewerber haben ſich unter Beobachtung der in der Miniſterial-Verfügung vom 25. Juli 1823 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 578) vorgezeichneten Formen bei der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes zu melden.

Die katholiſche Pfarrſtelle in Engerazhofen, Oberamts und Dekanats Leutkirch, wird wieder beſetzt werden. Sie begreift den Pfarrort ſamt 5 Filial-Weilern, mit zuſammen 625 Einwohnern. — Das Einkommen belauft ſich an Güterertrag, Zehnten und Gebühren auf 980 fl.

Die katholiſche Pfarrſtelle in Hailtingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, wird wieder beſetzt werden. Sie begreift den Pfarrort mit 333 Einwohnern. Das Einkommen belauft ſich an Güterertrag, Zehnten, Grundgefällen, Beſoldungen und Gebühren auf 960 fl. Der neue Pfarrer muß zugleich gegen angemeſſene Belohnung eine benachbarte Pfarrei einige Jahre lang verſehen. Auch wird vorzüglich auf einen Mann Rückſicht genommen werden, welcher für das Schul-Inſpektorat geeignet iſt. Die Geiſtlichen, welche ſich um vorſtehende Stellen insbeſondere bewerben wollen, haben ihre Bittſchrift vorſchriftmäßig binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrathe einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Unter-Beilage

N:

Plan für die Pilotirung zu dem IIten Mittel-Pfeiler

an der Neckar-Brücke bei N.N.

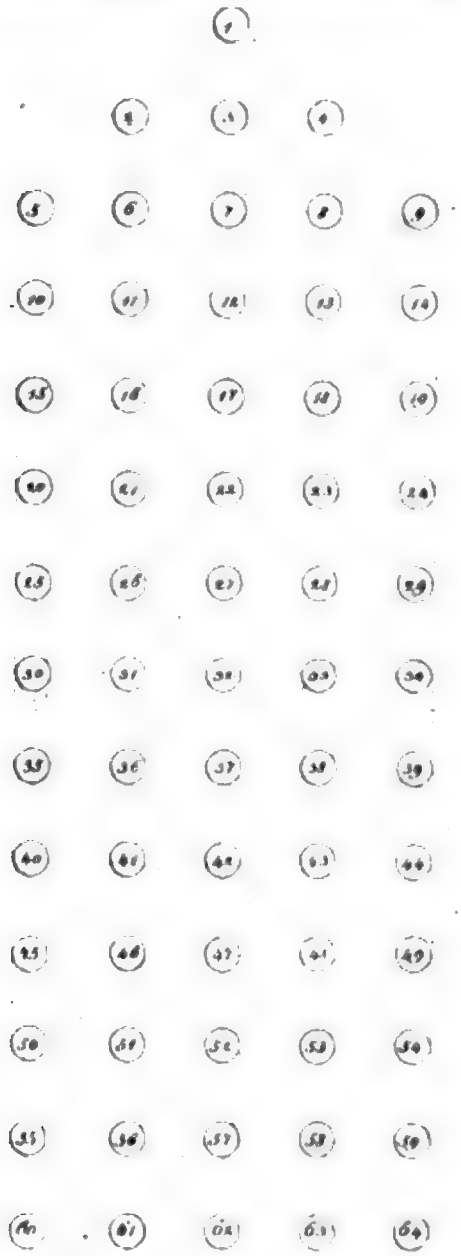

Digitized by Google

(Name des Orts.)

Oberamts . . . . . .

Straße von . . . . . nach . . . . . .

. . . . . Bau

. . . . . .

. . . . . .

Tabelle

über die nach den beiliegenden Planen eingerammten Pfähle,

mit . . . . . Unterbeilagen

von Nro. 1 bis . . . .

Der einzurammenden Pfähle						Mit oder ohne Schuh.	Gewicht der Schuhe.		Des Rammklozes			
Nummer.	Holzgattung.	Länge vor dem Einrammen.		Stärke 2′ über der Spitze.					Gewicht.		mittl. Fallhöhe.	
		Schuh.	Zoll.	Schuh.	Zoll.		Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Schuh.	Zoll.
(Nach der beispielsweise beiliegenden Zeichnung.)												

Mannſchaft		Zahl der Hizen (à 20 Schläge) bis zum Stehen des Pfahls.	Abſchnitt vom Pfahl.		Reſt von der Spitze bis unter die Roſtſchwelle.		wovon				Bemerkungen.
							im Grund.		außer dem Grund.		
am Zug.	an der Lade.		Schuh.	Zoll.	Schuh.	Zoll.	Schuh.	Zoll.	Schuh.	Zoll.	

Digitized by Google

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom

Jahr 1824.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahre 1824 erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1823.

19. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck zweier Schriften des Dekans Bahnmaier in Kirchheim. 3.

23. Evangel. Consistorium. Die Schul-Conferenz-Direktoren in der Diöcese Ingelfingen betr. 6.

Januar 1824.

2. Ministerium des Innern. Verfügung, die Behandlung der, der Wuth verdächtigen und der von denselben gebissenen Thiere betr. 3.

3. Königl. Dekret. Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1824 betr. 1.

— Katholischer Kirchenrath. Die Sonntags-Christenlehren und Schulen betr. 13

5. Ministerium des Innern. Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betr. 11.

7. Kriegs-Ministerium. Die Erfordernisse zur Aufnahme in die Anstalt der Offiziers-Zöglinge betr. 6.

8. Justiz-Ministerium. Die neue Ausgabe des Hof- und Staats-Handbuchs betr. 10.

9. Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militär-Pflichtigen zu Berichtigung der Rekrutirungs-Listen und zu Ziehung des Looses für die dießjährige Aushebung 15.

12. Justiz-Ministerium. Resultate der Semestral-Prüfung der Justiz-Referendäre im November 1823. 11.

— Ministerium des Innern. Den Besuch der Landes-Universität betr. 13.

13. Evangel. Consistorium. Schullehrer-Conferenz-Bezirke in der Diöcese Böblingen. 38.

15. Steuer-Collegium. Die Vertheilung der direkten Steuer für das Etatsjahr 18$^{24}/_{25}$ betr. 19.

19. Ministerium des Innern. Instruktion für die K. Oberämter, die Behandlung der Gesuche um Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit betr. 30.

— Ebend. Instruktion für die K. Oberämter,

die Behandlung der Dispensationen von Vorschriften der Handwerks-Ordnungen betr. 32.

19. Studienrath. Die Form der Bittschriften um Uebertragung von Lehrstellen betr. 38.

20. Katholischer Kirchenrath. Das Camerariat im Landkapitel Neresheim betr. 38.

21. Ministerium des Innern. Errichtung einer Pfarrei zu Schlier, O.A. Ravensburg. 38.

— Ober-Aufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt. Aufruf an Eltern und Gemeinden, zur Benutzung der im Eßlinger Schullehrer-Seminar zu eröffnenden Taubstummen-Schule. 45.

22. Ministerium des Innern. Instruktion für die Oberämter, die Anweisung von Wohnsitzen für Heimathlose betr. 34.

24. Katholischer Kirchenrath. Die Einrichtung der Gesuche um Schuldienste, den zu denselben zu erstattenden Beibericht und das von der Schul-Commission auszustellende Zeugniß betr. 96.

26. Ober-Aufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt. Aufforderung zur Einsendung der tabellarischen Verzeichnisse der taubstummen und blinden Kinder. 39.

27. General-Direktion der K. Württembergischen Posten. Bekanntmachung, die Angabe des Inhalts und Werths der zur fahrenden Post übergebenen Gegenstände betr. 109.

29. Steuer-Collegium. Die Verzollung des aus dem Kanton Schwyz eingehenden Kirschenwassers betr. 39.

30. Kriegs-Ministerium. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt. 45.

31. Katholischer Kirchenrath. Das Camerariat im Landkapitel Ravensburg betr. 100.

Februar.

2. Ministerium des Innern. Die Belobung des Oberamtmanns Stängel in Gmünd wegen seiner Verdienste um Kinder-Beschäftigungs-Anstalten in diesem Oberamte betr. 44.

3. Katholischer Kirchenrath. Eine Schulstiftung des verstorbenen Pfarrers Probst in Schmiechen betr. 100.

5. Justiz-Ministerium. Das Resultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1823 betr. 42.

— Ebend. Die Bestellung von 22 geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betr. 43.

— Steuer-Collegium. Die Erhebung der Steuer von Aktiv-Kapitalien, Besoldungen, Pensionen und Apanagen für das Etatsjahr 18$^{24}/_{25}$ betr. 46.

6. Evangel. Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren in der Diöcese Besigheim betr. 96.

11. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat December 1823. 47—88.

— Evangel. Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren in der Diöcese Göppingen betr. 103.

12. Königl. Dekret. Weitere Vertagung der Stände-Versammlung. 93.

13. Ober-Rekrutirungs-Rath. Vorladung der Militär-Pflichtigen zur dießjährigen Aushebung. 89.

— Ebend. Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung. 91.

15. Miniſterien der Juſtiz und der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung einer mit der Königlich Baieriſchen, Großherzoglich Heſſiſchen, Herzoglich Naſſauiſchen, Fürſtlich Hohenzollern-Sigmaringenſchen und Hohenzollern-Hechingenſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft, über Vergütung derjenigen Koſten, welche durch Requiſitionen in Strafrechtsfällen bei den gegenſeitigen Gerichtsſtellen veranlaßt werden. 102.

17. Rektoratamt der Univerſität Tübingen. Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den akademiſchen Lehrern auf der Univerſität Tübingen für das Sommer-Halbjahr von 1824 angekündigt ſind. 146.

18. Finanz-Miniſterium. Beſtellung von drei Finanz-Referendären. 103.

19. Studienrath. Vorprüfung der Iſraeliten für das Studium auf der Univerſität. 106.

20. Ebend. Bekanntmachung der zum akademiſchen Studium höherer Wiſſenſchaften legitimirten Jünglinge. 107.

— Finanz-Miniſterium. Verleihung einer ſilbernen Civil-Verdienſt-Medaille. 110.

21. Kriegsrath. Die Beſteurung der Perſonen, welche neben der goldenen Militär-Verdienſt-Medaille noch ein anderes Einkommen beziehen, betr. 110.

26. Criminal-Senat des Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis. Straf-Erkenntniß gegen den Kaufmann Friedrich Andreas Braun zu Calw. 159.

26. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die topographiſche Beſchreibung des Königreichs betr. 145.

28. Königl. Verordnung, den Vollzug der K. Deklaration vom 27. Oktober 1823 über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Bartenſtein betr. 155.

— Juſtiz-Miniſterium. Die in dem Monat Januar 1824 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgeſprochenen Erkenntniſſe betr. 113 — 142.

29. Finanz-Miniſterium. Aufnahme von zwei Forſt-Referendären. 154.

März.

8. Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen. Die Perſonal-Organiſation in den Königlichen, Fürſtlich Hohenlohe-Bartenſtein'ſchen Amtsbezirken betr. 158.

— Miniſterium des Innern. Patent für die Fabrikation von Fingerhüten. 160.

— Staats-Caſſen-Verwaltung. Die Bezeichnung der Geldrollen betr. 162.

9. Evangel. Conſiſtorium. Termine zur Prüfung der Schulamts-Candidaten. 161.

13. Katholiſcher Kirchenrath. Die dießjährige Dienſt-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen betr. 166.

— Ebend. Die dießjährigen Dienſt-Prüfungen der katholiſchen Schullehrer und Proviſoren betr. 179.

13. Kathol. Kirchenrath. Die Prüfungen für katholische Musterlehrer betr. 179.
— Ebend. Die dießjährigen Prüfungen der katholischen Schul-Jucipienten betr. 179.
15. Ministerium des Innern. Fabrik-Privilegium für die in Calw befindliche Wollen-Manufaktur des Kaufmanns Enslin zu Stuttgart. 160.
16. Ebend. Die dem Kaufmann Eberhard Heinrich Georgii in Calw ertheilte Bewilligung zu Führung des ihm von dem Fürsten von Fürstenberg verliehenen Titels eines fürstlichen Bergraths betr. 160.
— Justiz Ministerium. Besetzung des Aktuariats bei dem Königl. Fürstlich Thurn und Taxisschen Amtsgerichte Neresheim. 166.
19. Evangel. Consistorium. Schullehrer-Conferenz-Direktoren in der Diöcese Balingen betr. 223.
22. Finanz-Ministerium. Darstellung der Resultate der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse-Rechnung für das Etatsjahr 18$^{2}/_{3}$.
23. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Pfarrer Wahler'sche Frostbeulen-Salbe betr. 178.
25. Königl. Dekret. Verordnung wegen der Einfuhr der französischen Weine, Branntweine, Weingeist, Liqueurs und Essige. 213.
26. Justiz-Ministerium. Die in dem Monat Februar 1824 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betr. 181 — 212.
— Bergrath. Den Verkauf des Vieh-Salzes betr. 216.

April.

1. Katholischer Kirchenrath. Die dießjährige Vorprüfung für die Zulassung zum deutschen Schulstande betr. 224.
— Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der abwesenden Militär-Pflichtigen zur Nachaushebung. 224.
2. Ministerium des Innern. Entziehung der dem Ludwig Schuhkrafft von Stuttgart in Armen-Sachen bewilligten Postporto-Freiheit. 221.
3. Ebend. Verfügung, die periodischen Berichte über die Schutz-Pocken-Impfung betr. 221.
8. Ebend. Die dem Buchhändler Sauerländer in Aarau ertheilten Privilegien gegen den Nachdruck zweier bei ihm erscheinenden Werke betr. 229.
— Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, den Eintritt der Königl. Fürstlich Thurn und Taxisschen Amtsgerichte, Polizeiämter und Forst-Verwaltungen in ihre amtliche Wirksamkeit betr. 238.
— Criminal-Senat des Gerichtshofs für den Neckar-Kreis. Warnung vor Christian Friedrich Ledermann von Stuttgart, als einem unbefugten Schrift-Verfasser. 295.
14. Justiz-Ministerium. Termine zur Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. 228.
— Ebend. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betr. 229.
17. Ebend. Bekanntmachung des Verzeichnisses der Notarien. 233.

20. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung der zwiſchen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Heſſen wegen Beſtrafung der Forſtfrevel in den beiderſeitigen Grenzwaldungen abgeſchloſſenen Uebereinkunft. 240.

— Evangel. Conſiſtorium. Veränderungen in den Diöceſan-Bezirken von Balingen und Sulz. 242.

— Katholiſcher Kirchenrath. Vermächtniſſe des Ober-Kirchenraths v. Werkmeiſter. 242.

25. Miniſterium des Innern. Patent-Ertheilungen für die Verfertigung von Zuggarn. 241.

26. Miniſterium des Innern. Die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen betr. 280.

— Studienrath. Die Einſendung von Exemplarien der in den inländiſchen Buchdruckereien gedruckten Schriften betr. 290.

27. Evangel. Conſiſtorium. Zuſtand des Unterſtützungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Martini 18²⁴/₂₅. 282.

30. Ebend. Schul-Conferenz-Direktoren in den Diöceſen Geißlingen und Urach betr. 287.

Mai.

1. Juſtiz-Miniſterium. Die in dem Monat März 1824 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgeſprochenen Erkenntniſſe betr. 243 — 278.

4. Katholiſcher Kirchenrath. Vermächtniß des Pfarrers Blaicher zu Saulgau für die Pfarrei Boms. 290.

11. Miniſterium des Innern. Die Verleihung ſilberner Civil-Verdienſt-Medaillen an die Landjäger Hauff und Erbulein betr. 296.

11. Evangel. Conſiſtorium. Termine für die Concurs-Prüfungen der evangeliſchen Schullehrer, Proviſoren und der Lehrlinge des deutſchen Schulſtandes. 296.

14. Juſtiz-Miniſterium. Die Einſendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semeſter 1824 betr. 295.

18. Evangel. Conſiſtorium. Schul-Conferenz-Direktoren in der Diöceſe Gaildorf betr. 334.

19. Juſtiz-Miniſterium. Die in dem Monat April 1824 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgeſprochenen Erkenntniſſe betr. 297 — 330.

22. Katholiſcher Kirchenrath. Stiftungen des Pfarrers Maucher zu Eberhardzell. 334.

24. Finanz-Miniſterium. Verfügung, die Verwilligung einer zwölfjährigen Zehntfreiheit für Neubrüche betr. 335.

25. Juſtiz-Miniſterium. Die nachträgliche Aufnahme des Johann Nepomuk Bodent zu Wolfegg in das Verzeichniß der K. Notare betr. 333.

26. Königl. Dekret. Geſetz, die Koſten der Gefangenen-Transporte betr. 331.

29. Steuer-Collegium Die Tabacks-Gefäll-Umlage betr. 340.

Juni.

1. Juſtiz-Miniſterium. Reſultate der Semeſtral-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im Mai 1824. 338.

— Miniſterium des Innern. Beſtimmung des Rangs des Stifts-Predigers M. Haas in Stuttgart. 339.

3. Justiz-Ministerium. Nachträgliche Aufnahme des Stadt-Schultheißen Bruckmann zu Heilbronn in das Verzeichniß der Notare. 339.

8. Ebend. Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher. 350.

10. Ebend. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betr. 360.

14. Ministerium des Innern. Die künftige Benennung der Zwangs-Arbeitshäuser betr. 364.

17. Ebend. Die auf den September 1824 festgesetzten Kunst- und Industrie-Ausstellung in Stuttgart betr. 364.

18. Evangel. Consistorium. Besetzung einer Schul-Conferenz-Direktors-Stelle in der Diöcese Nürtingen. 410.

21. Ministerium des Innern. Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betr. 404.

25. Justiz-Ministerium. Die in dem Monat März 1824 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betr. 367 — 402.

28. Ministerium des Innern. Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes, die Kosten der Gefangenen-Transporte betr. 405.

— Königl. Verordnung über die Besoldungen der Cameral-Verwalter. 417.

— Ober-Aufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt. Die Aufnahme in die Taubstummen- und Blinden-Anstalt und die Kosten der Verpflegung in derselben betr. 421.

30. Finanz-Ministerium. Besetzung der Königl. Fürstlich Thurn und Taxischen Forst-Reviere Sulmentingen und Neresheim. 415.

Juli.

1. Katholischer Kirchenrath. Besetzung des Schul-Inspektorats Riedlingen. 414.

2. Ministerium des Innern. Die Brandschadens-Umlage betr. 413.

— Ebend. Bekanntmachung, die Postporto-Freiheit der zweiten Vorstände des Ober-Tribunals und der Kreis-Gerichtshöfe, so wie der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd betr. 414.

5. Studienrath. Erinnerung wegen ausstehender Berichte über die im Königreich befindlichen Buchdruckereien. 421.

— Katholischer Kirchenrath. Die Activ-Capitalien der katholischen Pfarrstellen, Capla-neien und Präsenzen der Landkapitel und des Interkalarfonds betr. 424.

9. Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Münsingen. 424.

10. Ministerium des Innern. Den Besuch der Landes-Universität betr. 420.

12. Ebend. Patent-Ertheilung für die Verfertigung von Hüten ꝛc. aus Fischbein, Weiden und Spanischrohr. 423.

13. Regierung des Neckar-Kreises. Warnung, die vermeintliche Erbschaft des im Jahr 1676 zu Hamburg verstorbenen Feldmarschalls der vereinigten Niederlande, Paul Würz, Barons von Ornholm betr. 521.

16. Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Nagold. 424.

17. Königl. Dekret. Gesetz über die Behandlung der bei den einzelnen Steuer-Pflichtigen haftenden Rückstände. 531.

— Desgl. Gesetz, die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staatskasse betr. 535.

— Desgl. Edikt über die Strafgattungen und Straf-Anstalten. 589.

18. Desgl. Zollgesetz für das Königreich Württemberg. 427.

— Königl. Verordnung, in Betreff der Zoll-Verhältnisse mit den benachbarten Staaten. 450.

— Königl. Dekret. Gesetz in Betreff der Accise-Abgabe. 499.

— Desgl. Gesetz, die Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben, so wie den Betrag derselben für die Etatsjahre 1824 bis 1827 betr. 512.

— Desgl. Gesetz in Betreff der Abgabe von den Hunden. 516.

— Desgl. Abgaben-Gesetz für die Etatsjahre 1824 bis 1826. 523.

— Desgl. Gesetz in Betreff der Vertheilung und Erhebung der Taback-Auflage. 526.

— Desgl. Gesetz, die Regulirung der Straßenbau-Abgabe für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen und für solche mit hervorstehenden Radnägeln betr. 528.

— Desgl. Gesetz, die Ordnung der von Seite der Staats-Schulden-Zahlungskasse erfolgenden Capitalien-Aufkündigungen betr. 530.

— Desgl. Gesetz, die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuld betr. 861.

19. Studienrath. Bekanntmachung: 1.) das Land-Examen, 2.) die Prüfung der Universitäts-Candidaten betr. 587.

21. Justiz-Ministerium. Resultate der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1824. 519.

— Desgl. Bestellung von 18 geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe. 520.

24. Steuer-Collegium. Instruktion für die Vollziehung des Zollgesetzes vom 18. Juli 1824. 539.

27. Königl. Dekret. Gesetz in Betreff der Uebernahme weiterer Staatsschulden aus den neuen Landestheilen. 601.

— Desgl. Gesetz in Betreff der Berichtigung von Gehalts-Reklamationen aus der Zeit der vorigen Regierung. 606.

— Evangel. Consistorium. Bestellung von Schullehrer-Conferenz-Direktoren in der Diöcese Welzheim. 587.

28. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Handels- und Zoll-Vertrag zwischen der Krone Württemberg und den fürstlichen Häusern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen. 576.

29. Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Aalen. 610.

31. Ministerium des Innern. Die Stiftung des verstorbenen Professors Tafinger in Stuttgart für das Catharinen-Stift betr. 586.

August.

2. Studienrath. Die Prüfung für die Auf-

nahme in das Wilhelmsſtift (den katholiſchen Convikt) in Tübingen betr. 610.

4. Finanz-Miniſterium. Verordnung in Betreff der Vollziehung des Geſetzes wegen Berichtigung der Gehalts-Reklamationen aus der Zeit der vorigen Regierung. 607.

10. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die Erhöhung der Löhnung der Unteroffiziere des Landjäger-Corps und der Landjäger erſter Claſſe betr. 609.

— Steuer-Collegium. Die Diſpenſations-Ertheilung für Katholiken zu Trauungen in der geſchloſſenen Zeit betr. 615.

12. Finanz-Miniſterium. Verfügung, die der Staats-Schulden-Zahlungskaſſe für die Etatsjahre $18^{24}/_{25}$ zugewieſenen Einnahmen betr. 611.

13. Studienrath. Vorſchrift, betreffend die Vorprüfung der nicht in einer öffentlichen Schule befindlichen Jünglinge, die bei dem Land-Examen erſcheinen wollen. 659.

14. Juſtiz-Miniſterium. Erkenntniſſe der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat Juni 1824. 617—656.

17. Behörde für die Königl. Thier-Arznei-Schule. Aufforderung der Lehr-Candidaten für das Schuljahr $18^{24}/_{25}$. 659.

18. Miniſterium des Innern. Die Verleihung der Verdienſt-Medaille an den Landjäger-Rottenmeiſter Schneider und die Belohnung des Landjägers Hahn betr. 658.

19. Steuer-Collegium. Inſtruktion für die Vollziehung des Geſetzes vom 18. Juli 1824, die Erhebung und Verwaltung der Wirthſchafts-Abgaben betr. 660.

20. Steuer-Collegium. Inſtruktion für die Vollziehung des Abgaben-Geſetzes vom 18. Juli 1824 in Beziehung auf die Steuern von Apanagen, Aktiv-Capitalien, Beſoldungen und Penſionen. 671.

21. Juſtiz-Miniſterium. Die Wahl zweier Staatsdiener zu ſtändiſchen ſtellvertretenden Mitgliedern des Staats-Gerichtshofs betr. 670.

— Steuer-Collegium. Inſtruktion für die Vollziehung des Acciſe-Geſetzes und des Geſetzes über die Auflage auf die Hunde, vom 18. Juli 1824. 673.

— Ebend. Inſtruktion für die Vollziehung des Geſetzes vom 18. Juli 1824, die Erhebung und Vertheilung der Taback-Auflage betr. 685.

— Ebend. Inſtruktion für die Vollziehung des Geſetzes vom 18. Juli 1824, die Regulirung der Straßenbau-Abgabe für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen und für ſolche mit hervorſtehenden Radnägeln betr. 688.

25. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Morgen- und Abend-Opfer von Witſchel und der Reformations-Predigten von Reinhard. 693.

27. Kriegs-Miniſterium. Rang des Gewehr-Fabrik-Verwalters zu Oberndorf. 693.

— Evangel. Conſiſtorium. Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii 1823. 770.

28. Steuer-Kollegium. Vorſchrift für die Vollziehung des Abgabengeſetzes vom 18. Juli 1824 in Beziehung auf die Umlage

der direkten Staats-Steuer pro 182⅔. 694.
— Rektoratamt der Universität Tübingen. Bekanntmachung der Vorlesungen, welche für das Winter-Halbjahr 182⅔ angekündigt sind. 705.

September.

5. Ministerium des Innern. Die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Haupt-Festes zu Cannstadt betr. 702.
7. Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Schorndorf. 716.
14. Königl. Verordnung, die einstweilige Fortdauer der hinsichtlich der Preß-Freiheit bestehenden Bestimmungen betr. 713.
— Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Göppingen. 725.
17. Studienrath. Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Schönthal neu aufgenommenen Zöglinge. 716.
18. Steuer-Kollegium. Namhaftmachung der Ober-Zollämter. 725.
20. Ministerium des Innern. Die Errichtung zweier niederen Convikte für die Zöglinge des katholischen geistlichen Standes betr. 720.
22. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung der katholischen Theologen, welche in diesem Jahr die Priester-Weihe erhielten. 775.
23. Justiz-Ministerium. Besetzung des Aktuariats bei dem Königl. Fürstl. Thurn und Taxis'schen Amtsgericht in Buchau. 763.
— Ministerium des Innern. Patent-Ertheilung für einen neu erfundenen Wollmesser. 763.
24. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat Juli 1824. 727.
— Ministerium der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten. Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das Königl. Württemberg'sche Ober-Tribunal. 766.
25. Katholischer Kirchenrath. Eröffnung des katholischen niederen Convikts zu Rottweil. 764.
29. Ministerium des Innern. Die Ufer-Holzpflanzungen betr. 769.
— Studienrath. Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen und zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge. 780.
30. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Lehrbuchs der christlichen Religion von Dr. Bretschneider. 777.
— Ebend. Verfügung in Betreff der gegen die Verwendung der Staats-Steuern von Seite der Steuer-Einnehmer für fremdartige Zwecke zu ergreifenden Maßregeln. 788.

Oktober.

4. Ebend. Bekanntmachung, die Unterbringung der Waisenhaus-Zöglinge in Handwerkslehren betr. 791.
5. Katholischer Kirchenrath. Die dießjährige Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen betr. 778.

6. Justiz-Ministerium. Termine zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. 787.

— Ebend. Die Bestimmung der Filial-Zuchthäuser zu Markgröningen und Heilbronn zu Arbeitshäusern betr. 788.

9. Ministerium des Innern. Die genauere Beobachtung der wegen des Maßes der Garn-Haspeln ertheilten Vorschriften betr. 795.

— Studienrath. Nachträgliche Bekanntmachung zweier zum akademischen Studium ermächtigten Jünglinge. 797.

12. Ministerium des Innern. Verbot des unbefugten Gebrauchs des Posthorns. 796.

— Ebend. Nachtrag zu dem Verzeichniß der zur Prüfung von Gemeinde-Bauten ermächtigten Bau-Verständigen. 796.

— Steuer-Collegium. Erneuerung der die zeitige Einsendung der Gewitter-Schadens-Berechnungen betreffenden Vorschrift. 797.

13. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Uebereinkunft mit Baden in Betreff der gegenseitigen Auslieferung und Bestrafung der Salz-Einschwärzer. 794.

14. Ministerium des Innern. Bestellung eines Referendärs bei diesem Departement. 796.

16. Ministerium des Innern und der Finanzen. Erinnerung an die Weinberg-Besitzer zu zweckmäßigerer Behandlung des Weinbaues und der Wein-Zubereitung. 845.

18. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betr. 840.

19. Katholischer Kirchenrath. Die erste Aufnahme in den katholischen niedern Convikt zu Rottweil betr. 840.

20. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs von dem Monat August 1824. 709—837.

21. Finanz-Ministerium. Verfügung, die bevorstehende Weinlese betr. 843.

22. Evangel. Consistorium. Aufforderung an die evangelischen Dekane, die Einsendung der Vikariats-Tabellen betr. 849.

26. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, den Vollzug der K. Deklaration vom 8. December 1821 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen reichsunmittelbaren Adels betr. (mit einem zweiten Verzeichniß derjenigen Ritterguts-Besitzer, auf welche die gedachte K. Deklaration Anwendung findet.) 848.

28. Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck des Trauerspiels: „König Ottokars Glück und Ende." 849.

29. Evangel. Consistorium. Amts-Vorschrift für die evangelischen Kirchen-Konvente. 879.

November.

1. Ministerium des Innern. Die Bezahlung des Regierungs-Blatts von Seite der Gemeinde-Stiftungs- und anderer Kassen betr. 866.

2. Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins. Ernennung zweier Vorsteher der Sparkasse. 876.

4. Ministerien des Innern und der Finanzen. Das Resultat der Conkurs-Prüfung im Bausache betr. 873.

6. Rektoratamt der Universität Tübingen. Ver-

theilung von Preisen an Studirende. 871.

— Steuer-Collegium. Die Vollziehung des Straßenbau-Abgaben-Gesetzes betr. 875.

8. Ministerium des Innern. Bekanntmachung von Vorsichts-Maßregeln zu Verhütung weiterer Nachtheile der Statt gehabten Ueberschwemmung. 866.

9. Evangel. Consistorium. Zulage für das Dekanat Kirchheim zu Haltung eines Vikars. 870.

12. Justiz-Ministerium. Die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1825 betr. 865.

13. Kriegs-Ministerium. Belobung ꝛc. mehrerer Offiziere und Soldaten, die sich bei der letzten Ueberschwemmung durch Hülfeleistung ausgezeichnet haben. 873.

16. Ober-Rekrutirungs-Rath. Die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1825 betr. 885.

19. Justiz-Ministerium. Resultate der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Monat November 1824. 878.

19. Ministerium des Innern. Bekanntmachung in Betreff des Fortganges des Instituts der öffentlichen Kinder-Industrieschulen. 925.

22. Organisations-Vollziehungs-Commission. Aufruf an alle geprüfte und nicht definitiv angestellte Mitglieder vom Schreiberstande zur Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse. 928.

23. Medicinische Fakultät in Tübingen. Bekanntmachung, die Prüfungen der Wundärzte erster, zweiter und dritter Classe, der Geburtshelfer und der Apotheker aus dem Donau- und Schwarzwald-Kreis betr. 926.

25. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat September 1824. 887. — 924.

26. Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins. Preis-Aufgabe, die Verbesserung des Weinbaues und der Weinbereitung betr. 929.

27. Ministerium des Innern. Ertheilung eines Privilegium für die Metzlersche Buchhandlung in Stuttgart gegen den Nachdruck eines in dem Verlag derselben erscheinenden Choralbuchs. 926.

December.

1. Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins. Die zu Winnenden errichtete Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder betr. 941.

2. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betr. 932.

— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung einer Aufforderung an die Staats-Gläubiger zur Erklärung über die Herabsetzung des Zinsfußes. 927.

3. Ministerium des Innern. Belobung und Belohnung mehrerer Bürger von Offenau und Jartfeld, Oberamts Neckarsulm, wegen Lebensrettung mehrerer Personen bei der kürzlich Statt gehabten Ueberschwemmung. 933.

9. Königl. Dekret. Deklaratorische Verordnung, betreffend das Verfahren in bür-

gerlichen Streitſachen, im Falle des ungenügend geführten Beweiſes. 935.

10. Miniſterium des Innern. Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betr. 937.

11. Juſtiz-Miniſterium. Ausnahme eines Referendärs zweiter Claſſe. 937.

13. Finanz-Miniſterium. Befreiung von der Acciſe für den zwiſchen Martini 1824 und Georgii 1825 von den Producenten zu verkaufenden neuen Wein. 940.

14. Miniſterium des Innern. Verfügung die Richtigſtellung der Medicinal-Gewichte betr. 939.

16. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung in Betreff der Abgabe von Brennholz an die zu Stuttgart angeſtellten Staatsdiener. 940.

17. Miniſterium des Innern. Verfügung, die Einführung von Bau-Protokollen bei Brücken- und Waſſerbauten betr. 981.

21. Juſtiz-Miniſterium. Erkenntniſſe der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat Oktober 1824. 943.—978.

22. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die Veränderung des Namens des dem Grafen zu Waldeck und Pyrmont gehörigen Schloßguts Stöckenhof betr. 983.

II.

Alphabetiſches Sach-Regiſter.

A.

Abgaben. ſ. Steuern.

Acciſe. Geſetz in Betreff der Acciſe-Abgabe. 499. Begriff der Acciſe. 500. §. 1. Gegenſtände der Acciſe. 500. §. 2. Acciſefreie Gegenſtände. 500. §. 3. Beſondere Beſtimmungen: für die Markt- und Handels-Waaren ausländiſcher Kaufleute ꝛc. 501. §. 4. u. 511. für Lotterien, Theater und ausgeſtellte Seltenheiten. 501. §. 5. für Fahrniß-Verſteigerungen. 502. §. 6. für Wein- ꝛc. Verkäufe. 502. §. 7. für Schlachtvieh und Fleiſch. 503. §. 8. für Holzverkäufe. 504. §. 9. für vermiſchte Artikel. 504. §. 10. für Veräußerungen von Gütern, Grundgefällen, ewigen Renten und Real-Gerechtigkeiten. 506. §. 11. Die Verbindlichkeit zur Acciſe-Entrichtung iſt eine perſönliche. 506. §. 12. Ort und Zeit der Acciſe-Entrichtung. 507. §. 13. Beſcheinigung für die Acciſe. 507. §. 14. Strafen gegen Uebertretungen der Acciſe-Geſetze. 508. §. 15. Strafloſigkeit bei einer aus ſchuldloſer Unwiſſenheit oder aus Irrthum unterlaſſenen Veracciſirung. 509. §. 16. Verwandlung der Geld- in Freiheits-Strafen. 509. §. 17. Unterſuchungsſtelle bei Acciſe-Vergehen. 509. §. 18. Verjährung der Acciſe-Vergehen. 510. §. 19. Amts-Vergehen der

Acciſe-Offizianten. 510. §. 20. Anbringe-Gebühren. 510. §. 21. — Inſtruktion zu Vollziehung des Acciſe-Geſetzes 673. in Beziehung auf Markt- und Handelswaaren ausländiſcher Kaufleute ꝛc. 674. f. §. 1—5. Lotterien, Theater, ausgeſtellte Seltenheiten; 676. §. 6. Fahrniß-Verſteigerungen; 676. f. §. 7, 8. Wein und Getränke; 677. f. §. 9—12. Schlachtvieh und Fleiſch; 678. f. §. 13—16. Holz; 679. §. 17. Oekonomiſche Artikel; 679. §. 18. Veräußerungen an Gütern, Grund-Gefällen oder Renten, und Real-Gerechtigkeiten. 679. f. §. 19—22. Ort und Zeit der Acciſe-Entrichtung. 680. §. 23. Die Straf-Beſtimmungen betreffend. 680. §. 24. Allgemeine Verwaltungs-Vorſchriften. 682. — Befreiung von der Acciſe für den zwiſchen Martini 1824 und Georgii 1825 verkauften neuen Wein. 940.

Adel. Deſſen Verluſt iſt eine Folge der Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe. 594. Art. 36. Zweites Verzeichniß der zum vormals reichsunmittelbaren Adel gehörigen Ritterguts-Beſitzer, deren ſtaatsrechtliche Verhältniſſe geordnet ſind. 848 und 851. ff.

Aerzte. Geſetz wegen Uebernahme der Gehalte der öffentlichen Aerzte auf die Staatskaſſe. 535.

Amtspfleger. ſ. Oberamtspfleger.

Anſtellungs-Geſuche. Form derſelben bei Lehrſtellen, welche vom Studienrath reſſortiren. 38. Einrichtung und Behandlung derſelben in Beziehung auf katholiſche Schuldienſte. 96.

Apanagen-Steuer. ſ. Steuern.

Apotheker. ſ. Maas-Ordnung und Prüfungen.

Arbeitshäuſer. Beſtimmung der Filial-Zuchthäuſer zu Markgröningen und Heilbronn zu Arbeitshäuſern. 788. ſ. auch Straf-Rechtspflege.

Aushebung. ſ. Rekrutirung.

Ausſtandscaſſe. Uebernahme der Gehalts-Rückſtände von Reklamanten aus der Zeit der vorigen Regierung auf dieſe Caſſe. 606, 607.

Auswärtige Verhältniſſe; mit:

Baden. Uebereinkunft wegen Auslieferung und Beſtrafung der Salz-Einſchwärzer 794.

Baiern. Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Vergütung der durch Requiſitionen in Strafrechtsfällen veranlaßten Koſten. 102.

Heſſen (Großherzogthum). Gleiche Uebereinkunft. 102. Uebereinkunft wegen Beſtrafung der Forſtfrevel in den beiderſeitigen Grenzwaldungen. 240.

Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen. Uebereinkunft wegen Vergütung der Koſten in Strafrechtsfällen. 102. Handels- und Zoll-Verträge. 576. Inſtruktion zu Vollziehung des §. 6. in den Handelsverträgen mit beiden Staaten. 674. §. 2.

Hohenzollern-Sigmaringen. Vertrag, wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellationsgerichts für dieſes Fürſtenthum an das K. Württembergiſche Ober-Tribunal, (mit angehängter Ober-Appellationsgerichts-Ordnung.) 766.

Naſſau. Uebereinkunft wegen Vergütung der Koſten in Strafrechtsfällen. 102.

B.

Bauweſen. Nachträge zum Verzeichniß der zur Prüfung von Corporations-Bauten ermächtigten Bauverſtändigen. 796. 873. Einführung von Bau-Protokollen bei Brücken- und Waſſer-Bauten. 981.

Belohnungen, öffentliche, und Belohnungen; mehrerer Landjäger. 11. 296. 404. 658. 937. Des Oberamtmanns Stängel zu Gmünd. 44. mehrerer Offiziere und Soldaten, die ſich bei der letzten Ueberſchwemmung durch Hülfeleiſtung ausgezeichnet haben. 873.

Beſoldungen ſ. Gehalte.

Beſoldungs-Steuer. Erhebung derſelben pro 18$^{3}/_{4}$. 46. namentlich bei denjenigen, welche neben dem Gehalt der goldenen Militär-Verdienſt-Medaille noch ein anderes Einkommen beziehen. 110. Beſteurung der Beſoldungen pro 18$^{4}/_{5}$. 525. 671.

Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds. ſ. evangeliſches Kirchenweſen.

Beweis-Verfahren. ſ. Prozeß.

Bierbrauereien. ſ. Wirthſchafts-Abgaben.

Bittſchriften. ſ. Anſtellungs-Geſuche.

Blinden-Erziehung. ſ. Taubſtummen-Erziehung.

Brand-Verſicherungs-Anſtalt. Umlage vom 2. Juli 1824. 413.

Brennholz. Abgabe deſſelben an die zu Stuttgart angeſtellten Staatsdiener. 940.

Brücken-Bauweſen. ſ. Bauweſen.

Buchdruckereien. Die Einſendung von Exemplarien der im Inlande gedruckten Schriften an den Studienrath betreffend. 290. Anzeige von der Errichtung, dem Aufhören oder der Veränderung der Firma von Buchdruckereien betreffend. 292. 421.

C.

Cameral-Verwalter. Regulirung ihrer Gehalte. 417. ihre Obliegenheiten in Beziehung auf die Zoll-Verwaltung. 559. Art. 32.

Capitalien. Erhebung der Capital-Steuer pro 18$^{3}/_{4}$. 46. Deßgleichen pro 18$^{4}/_{5}$. 524. 671. Abzug der doppelten Capital-Steuer im Lauf des J. 18$^{4}/_{5}$ von gewiſſen bei öffentlichen Caſſen ſtehenden Capitalien. 672. §. 5. Die Ablöſung von Activ-Capitalien katholiſcher Kirchen-Pfründen ꝛc. betreffend. 424.

Caſſation ſ. Dienſt-Entſetzung.

Caſſe. ſ. Staats-Haupt-Caſſe.

Cenſur für Tagblätter, Zeitſchriften und die nicht über 20 Bogen haltende Druckſchriften. 713.

Chirurgen. ſ. Prüfungen.

Chriſtenlehren. ſ. Schulweſen, katholiſches.

Civil-Rechtspflege. ſ. Prozeß.

Convikte. Errichtung von zwei niederen Convikten für die Zöglinge des katholiſchen geiſtlichen Standes. 720. Eröffnung des einen dieſer Convikte zu Rottweil. 764. Verzeichniß der in dieſen Convikt erſtmals aufgenommenen Zöglinge. 840.

Criminal-Sachen. ſ. Straf-Rechtspflege.

D.

Dienſt-Entlaſſung und Entſetzung — iſt bei Staats- und Gemeinde-Dienern die Folge gewiſſer Strafen. 594. Art. 33—35.

Sie ſind Ehrenſtrafen, die ſowohl wegen Dienſt-, als wegen gemeiner Vergehen verhängt werden können. 596. Art. 45. Rechtliche Folgen Beider. 596. Art. 46, 47. Beide können ſowohl ſelbſtſtändig als in Verbindung mit einer Freiheitsſtrafe erkannt werden. 596. Art. 48.

Dimiſſion. ſ. Dienſt-Entlaſſung.

Diöceſan-Eintheilung ſ. evangeliſches Kirchenweſen.

Diſpenſation — der Katholiken zu Trauungen in der geſchloſſenen Zeit. 615.

Druckſchriften. ſ. Buchdruckereien und Cenſur.

E.

Erkenntniſſe. ſ. Rechts-Erkenntniſſe.

Erziehungs-Anſtalt; zu Winnenden, für verwahrloſte Kinder. 941.

F.

Feſtungs-Arreſt und Feſtungs-Strafe ſ. Straf-Rechtspflege.

Fingerhüte. ſ. Patent-Ertheilungen.

Fleiſches-Vergehen ſ. Scortationen.

Forſt- und Jagd-Weſen. Uebereinkunft mit Heſſen wegen Beſtrafung der Forſtfrevel in den beiderſeitigen Grenz-Waldungen. 240.

Franzöſiſche Weine, Branntweine ꝛc. Deren Einfuhr betreffend. 213.

Froſtbeulen-Salbe. Erlaubniß für den Pfarrer Wahler, von Kupferzell zu deren Verkauf. 178.

G.

Garnhaſpeln. Erneuerung der wegen des Maßes derſelben beſtehenden Vorſchriften. 795.

Geburtshelfer. ſ. Medicinal-Weſen, und Prüfungen.

Gefangene. Geſetz, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend. 331. Inſtruktion zu Vollziehung dieſes Geſetzes. 405.

Gehalte. K. Verordnung, die Regulirung der Gehalte der Cameral-Verwalter betreffend. 417. Verluſt des Gehalts iſt Folge der Dienſt-Entſetzung und Entlaſſung. 596. Art. 46, 47. — ſ. auch Reklamationen.

Geldrollen. Bezeichnung derſelben bei Sendungen an die Staats-Hauptkaſſe. 162.

Gemeinde-Diener. Rechtliche Folgen der Freiheits-Strafen in Beziehung auf ihre Dienſt-Verhältniſſe. 591. Art. 33—35. Dienſt-Entſetzung und Entlaſſung als Ehrenſtrafen gegen Gemeinde-Diener und rechtliche Folgen dieſer Strafen 596. Art. 45—48.

Gemeinſchaftliche Oberämter. ſ. Oberämter.

Gewitter-Schaden. Die zeitige Einſendung der hierüber aufgenommenen Berechnungen an das Steuer-Collegium betreffend. 797.

H.

Handels-Sachen. Einſendung von Handels-Bilancen von Seite der Ober-Zoller. 569. Art. 40. Handels-Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen. 576. 674. §. 2. ſ. übrigens Zollweſen.

Handwerks-Sachen. Inſtruktion für die Oberämter, zur Behandlung der Diſpenſationen von Vorſchriften der Handwerks-Ordnungen 32. Unterbringung der Waiſenhaus-Zöglinge in Handwerks-Lehren. 791.

Haſpeln. ſ. Garnhaſpeln.
Hebammen. ſ. Medicinal-Weſen.
Heimathloſe. Inſtruktion für die Oberämter zur Anweiſung von Wohnſitzen für dieſelbe. 34.
Hof- und Staats-Handbuch. Neue Ausgabe deſſelben. 10.
Holz. ſ. Brennholz.
Holz-Cultur. Aufforderung zu Beförderung der Uferholz-Pflanzungen. 769.
Hunde. Geſetz über die Abgabe von den Hunden. 516. Aufhebung der den Orts-Armenkaſſen überlaſſenen Hundetaxe und Einführung einer Auflage zum Beſten der Staatskaſſe. 516. §. 1. Claſſifikation der Hunde und Feſtſetzung der Abgabe je nach den Claſſen 516. §. 2. Ausnahmen von der Regel des §. 2. 517. §. 3. Nähere Beſtimmung der Abgabe-Pflichtigkeit. 517. §. 4. Strafe der unterlaſſenen Anzeige. 517. §. 5. Antheil der Orts-Armenkaſſen am Ertrag dieſer Abgabe. 518. §. 6. Tranſitoriſche Beſtimmungen. 518. §. 7. — Inſtruktion zu Vollziehung dieſes Geſetzes. 683. f. §. 1—4.

J.

Induſtrie-Ausſtellung. ſ. Kunſt-Ausſtellung.
Induſtrie-Schulen. Bekanntmachung in Betreff des Fortgangs dieſes Inſtituts. 925.
Inquiſitions-Koſten. ſ. Straf-Rechtspflege.
Iſraeliten. Vorprüfung derſelben für das Univerſitäts-Studium. 106.
Juden. ſ. Iſraeliten.

K.

Kapitalien ſ. Capitalien.
Kirchen-Konvente. Amts-Vorſchrift für die evangeliſchen Kirchen-Konvente. 877. Bildung derſelben. 879—881. §. 1—9. Wirkungskreis. 881—884. §. 10—29. Verhältniß zum gemeinſchaftlichen Oberamt. 884. §. 30, 31. Geſchäftsgang. 885. §. 32—37.
Kirchenweſen, evangeliſches. Veränderungen in den Diöceſan-Bezirken von Balingen und Sulz. 242. Zuſtand des Unterſtützungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche pro Martini 18²⁰/₂₁. 282. Bildung einer Pfarrei zu Notzingen, Diöceſe Kirchheim. 348. Zuſtand des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche, auf Georgii 1823. 770. 879.
Kirchenweſen, katholiſches. Errichtung einer Pfarrei zu Schlier, O.A. Ravensburg. 38. Desgl. zu Schmalegg, deſſelben O.A. 100. Beſetzung der Kammeriat-Aemter in den Land-Kapiteln: Neresheim; 38. Ravensburg. 100. Warnung für die Schuldner katholiſcher Kirchen-Stiftungen ꝛc wegen Zurückforderung der Original-Schuldſcheine bei Capital-Ablöſungen. 424. Erhebung der Kaplanei zu Langenſchemmern, O.A. Biberach, zu einer Pfarrei. 561. 670. Errichtung von zwei niederen Convikten für die Zöglinge des katholiſchen geiſtlichen Standes. 720. Verzeichniß der Theologen, welche im Jahr 1824 die Prieſterweihe erhalten haben. 775.
Kirſchenwaſſer. ſ. Zollweſen.

Königreich. Topographiſche Beſchreibung deſſelben. 145.

Krämerei-Gerechtigkeit. Behandlung der Geſuche um Ertheilung derſelben. 30.

Kunſt-Ausſtellung. Anzeige von einer öffentlichen Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellung in Stuttgart. 364.

L.

Landjäger-Corps. Verfügung wegen Einſendung der auf den 30. Juni 1824 verfallenden Landjäger-Koſten-Verzeichniſſe. 220. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 11. 296. 404. 658. 937. Erhöhung der Löhnung der Unter-Offiziere und der Landjäger erſter Claſſe. 609.

Landwirthſchaft. ſ. Weinbau.

Landwirthſchaftliches Hauptfeſt. Deſſen diesjährige Feier betreffend. 702.

Lehrſtellen. Form der Bittſchriften um Uebertragung der vom Studienrath reſſortirenden Lehrſtellen. 38. ſ. auch Anſtellungs-Geſuche.

M.

Maas-Ordnung. Handhabung ihrer Vorſchriften in Beziehung auf die Garnhaſpeln. 795. Richtigſtellung der Medicinal-Gewichte. 939.

Medicinal-Polizei. Behandlung der der Wuth verdächtigen Thiere. 3. Froſtbeulen-Salbe des Pfarrers Wahler. 178. Richtigſtellung der Medicinal-Gewichte. 939.

Medicinal-Weſen. Die periodiſchen Berichte über die Schutzpocken-Impfung betr. 221. Vorſchriften in Betreff der Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen. 280. Geſetz, wegen Uebernahme der Gehalte der öffentlichen Aerzte auf die Staatskaſſe. 535.

N.

Nachdruck. ſ. Privilegien.

Neubrüche. ſ. Zehendfreiheit.

Notarien. Verzeichniß derſelben. 233. 333. 339.

Noval-Zehenden. ſ. Zehend-Freiheit.

O.

Oberamtspfleger. Controle gegen dieſelben zu Verhütung der Verwendung der Staats-Steuern zu frembartigen Zwecken. 783.

Oberämter. Verhältniß der evangeliſchen Kirchen-Konvente zu den gemeinſchaftlichen Oberämtern 884.

Ober-Tribunal. Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für das Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen an daſſelbe (mit angehängter Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung). 765.

Ober-Zollämter. Namhaftmachung derſelben. 725.

Offiziers-Zöglinge. Erforderniſſe zur Aufnahme derſelben in die Bildungs-Anſtalt. 6. Termin zur Prüfung für dieſe Aufnahme. 45.

Orden. Verleihung des Ordens der Württemberg'ſchen Krone. 215. 231. Bewilligung zu Annahme fremder Orden. 9. 41. 143. 232. 349. Verluſt der Orden iſt eine Folge der Zuchthaus- oder Arbeitshausſtrafe. 594. Art. 36.

P.

Patent-Ertheilungen. für die Fabrikation von Fingerhüten. 160. für die Verfertigung

von Zug-Garn. 241. Desgleichen von Hüten und Kappen aus Fischbein, Weiden und Spanischrohr. 423. für die Verfertigung von Wollmessern. 763.

Pensionen. Erhebung der Pensions-Steuer pro 18$^{3}/_{4}$ 46. Desgl. pro 18$^{3}/_{5}$. 525. 671. Verlust der Pension als Folge von gewissen Freiheits-Strafen. 594. Art. 34.

Pfarr-Stellen, erledigte. Aichschieß. 726. Altstadt Rottweil. 180. Altenmünster. 784. Balingen, Dekanat. 335. Ballendorf. 163. Bergfelden. 361. Besigheim, Diakonat. 225. Biberach, Diöcese Heilbronn. 415. Burgstall. 416. Calw, Dekanat 40. Dachtel. 226. Diefenbach. 415. Dürrwangen. 934. Ehningen, Diöcese Böblingen. 111. Erpfingen. 816. Eschenbach. 700. Faurndau. 40. Gächingen. 288. Gingen. 776. Goldbach. 425. 797. Göppingen, erstes Diakonat. 347. zweites Diakonat. 426. Göttelfingen. 163. Grafenberg. 335. Groß-Glattbach. 700. Groß-Ingersheim. 230. Grömbach. 16. Hagelloch. 700. Hausen an der Würm. 425. Hegenlohe. 361. Hohen-Asperg, Garnisons-Pfarrei. 410. 886. Hohenstaufen. 415. Holzheim. 410. Honhardt. 335. Irrendorf. 416. Kayh. 40. Kochersteinsfeld. 361. Kochertürn. 668. Korb. 163. Langenschemmern. 361. Laufen, Stadtpfarrei. 850. Leidringen. 225. Leonberg, Diakonat. 616. Lombach. 40. Lonsee. 8. Magolsheim. 242. Markgröningen, Diakonat. 40. Mehrstetten. 336. Mezingen, Diakonat. 225. Mössingen. 111. Möttlingen. 850. Murrhardt, Stadtpfarrei. 798. Neckar-Denzlingen. 8. Neckar-Gartach. 288. Neckar-Weihingen. 28. Nezingen. 348. Ober-Böbingen 712. Onolzheim. 238. 615. Orlach. 422. Ostelsheim. 942. Owen, Diakonat. 225. Pflummern. 410. Pfrungen 163. Reusten. 668. Rottweil, Altstadt. 180. Schmalegg. 100. Schmerbach 588. Schwabbach. 230. Spielberg. 775. Steinenberg. 336. Steinkirchen. 764. Stubersheim. 8. Sulz, Dekanat. 288. Sulz, Diakonat. 876. Sulzbach a. K. 930. Waiblingen, Dekanat. 7. Walddorf, Dek. Nagold. 616. Warth. 348. Weilheim, (Dek. Kirchheim,) Diakonat. 426. Willspach. 726. Wippingen. 361. Zuffenhausen. 616.

Polizei-Häuser — Benennung für die bisherigen Zwangs-Arbeitshäuser. 364. s. auch Straf-Rechtspflege.

Posthorn. Verbot des unbefugten Gebrauchs desselben. 796.

Postporto-Freiheit. Entziehung der dem L. Schuhkraft von Stuttgart bewilligten — 221. Bewilligung derselben für die zweiten Vorstände des Ober-Tribunals und der Kreis-Gerichtshöfe, und Ausdehnung derselben für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd auf das Postwagen-Porto. 414.

Postwesen. Vorschrift wegen Angabe des Inhalts und Werths der zur fahrenden Post übergebenen Gegenstände. 109. Eigenschaft und Verpflichtungen der Postämter als Zollämter. 441. §. 24. 556. Art. 22.

Preß-Freiheit. Einstweilige Fortdauer der

hinsichtlich derselben unter dem 1. Oktober 1819 bekannt gemachten Bestimmungen. 713.

Priesterweihe. s. katholisches Kirchenwesen.

Privilegien: gegen den Nachdruck zweier Schriften des Dekans Bahnmaier. 3. für eine Wollenmanufaktur zu Calw. 160. gegen den Nachdruck von Zschokke's Schweizerlands-Geschichte und von Hirzels französischer Sprachlehre. 229. Desgleichen der Morgen- und Abendopfer von Witschel und der Reformations-Predigten von Reinhard. 693. Desgl. des Lehrbuchs der christlichen Religion von Dr. Bretschneider. 777. Desgl. von Grillparzers Trauerspiel „König Ottokars Glück und Ende" 849. Desgl. der vierstimmigen Choral-Melodien der evangelischen Kirche. 926.

Prozeß. Deklaratorische Verordnung, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, im Falle des ungenügend geführten Beweises. 935.

Prüfungen.

A) Im Justiz-Departement.

Anordnung der Semester-Prüfungen der Rechts-Candidaten. 229. 840. Resultate dieser Prüfungen. 42. 519. Anordnung der Semester-Prüfungen der Justiz-Referendäre. 360. 932. Termine zu Vornahme dieser Prüfungen. 223. 787. Resultate dieser Prüfungen. 11. 338. 878.

B) Im Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

1) Bei dem evangelischen Consistorium:

Termine zur Prüfung der evangelischen Schulamts-Candidaten. 161. Desgl. zu den Concurs-Prüfungen der evangelischen Schullehrer, Provisoren und Lehrlinge des deutschen Schulstandes. 296.

2.) Bei dem katholischen Kirchenrath.

Termine zur Prüfung der katholischen Geistlichen. 166. der katholischen Schullehrer, Provisoren, Musterlehrer und Schul-Incipienten. 179. Vorprüfung der katholischen Schulamts-Candidaten. 224.

3) Bei dem Studienrath.

Prüfung der Israeliten für das Universitäts-Studium. 106. Land-Examen und Prüfung der Universitäts Candidaten. 587. Prüfung für die Aufnahme in des Wilhelmsstift. 610. Erneuerte Vorschrift wegen der Vorprüfung der nicht in einer öffentlichen Schule befindlichen Jünglinge, die bei dem Land-Examen erscheinen wollen. 659.

4.) Bei der medizinischen Fakultät zu Tübingen.

Bekanntmachung in Betreff der periodischen Vornahme der Prüfungen der Wundärzte 1. 2. und 3. Classe, der Geburtshelfer und der Apotheker aus dem Schwarzwald- und Donau-Kreise 926.

C) In den Departements des Innern und der Finanzen.

Resultat der Concurs-Prüfung im Baufache. 873.

Q.

Quieszenten. Verlust des Quieszenten-Gehalts als Folge gewisser Freiheitsstrafen. 594. Art. 34.

R.

Radfelgen. ſ. Straßenbau-Abgaben.

Rang. Verluſt des Dienſtrangs als Folge der Dienſt-Entſetzung und Entlaſſung. 596. Art. 46, 47.

Rang-Ordnung. Rang des Stiftspredigers zu Stuttgart. 339. des Gewehrfabrik-Verwalters zu Oberndorf. 693.

Rechts-Conſulenten. Wohnſitz-Veränderung des R. C. Glaſer. 716.

Rechts-Erkenntniſſe.

a.) der ſämtlichen Gerichtshöfe, monatweiſe bekannt gemacht:
Monat Dezember 1823. 47—88. Januar 1824. 113—142. Februar. 181—212. Merz. 243—278. April. 297—330. Mai. 367—402. Juni. 617—656. Juli. 727—760. Auguſt. 799—837. September. 887—924. Oktober. 943—978.

b.) einzeln bekannt gemachte Straf-Erkenntniſſe: gegen den Kaufmann Braun zu Calw. 159. gegen den vormaligen Scribenten Ledermann, zu Stuttgart. 295.

Rechtspflege. ſ. Ober-Tribunal; Prozeß; Straf-Rechtspflege.

Reclamationen. Geſetz in Betreff der Uebernahme von Gehalts-Reclamationen aus der Zeit der vorigen Regierung. 606. Verordnung zu Vollziehung dieſes Geſetzes. 607.

Recurs. Von Straferkenntniſſen der evangeliſchen Kirchen-Konvente findet der Rekurs an das Oberamt Statt. 884.

Regierungs-Blatt. Einſendung der Abonnements-Gebühren. 295. 865. — Vorſchrift für die öffentlichen Caſſen, wegen zumaliger Bezahlung dieſer Gebühren auf den ganzen Jahrgang. 866.

Rekrutirung. Geſetz in Betreff der Aushebung für 1824. 1. Vorladung der Militär-Pflichtigen zur Berichtigung der Rekrutirungs-Liſten und zu Ziehung des Looſes. 15. Vorladung zur Aushebung. 89. Repartition der Contingente. 91. Vorladung zur Nachaushebung. 224. Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1825. 885.

Remotion. Als demüthigende Strafe gegen Beamte. 595. Art. 49.

S.

Salz. ſ. Vieh-Salz.

Salz-Einſchwärzer. Uebereinkunft mit Baden, wegen gegenſeitiger Auslieferung und Salz-Einſchwärzer. 793.

Schaafe. Herabſetzung der Straßenbau-Abgabe für an Ausländer verkaufte Schaafe. 526.

Schreiberſtand. Aufforderung an die geprüften Mitglieder dieſes Standes zur Angabe ihrer perſönlichen Verhältniſſe. 928.

Schul-Conferenz-Direktoren. Deren Beſtellung in den Diöceſen: Aalen 610. Balingen. 223. Beſigheim. 96. Böblingen. 38. Gaildorf. 334. Geißlingen. 287. Göppingen. 103. 725. Ingelfingen. 6. Münſingen. 424. Nagold. 424. Nürtingen. 410. Schorndorf. 716. Urach. 287. Welzheim. 587.

Schulden-Zahlungs-Caſſe. Rechenſchaft über die Verwaltung derſelben von 18$^{2}/_{3}$. 167. Geſetz, die Ordnung der Capitalien-Aufkündigung von Seite dieſer Caſſe betref-

fend. 550. Geſetz wegen Uebernahme weiterer Staatsſchulden aus den neuen Landestheilen 601. Dotirung dieſer Caſſe für 18¾. 611. Herabſetzung des Zinsfußes der Staatsſchuld. 861. 927.

Schulweſen. ſ. Induſtrie-Schulen.

Schulweſen, katholiſches. Die Sonntagsſchulen und Chriſtenlehren betreffend. 13. Vorſchriften für die Einrichtung und Behandlung der Bittſchriften um Uebertragung von Schuldienſten. 96. Beſetzung der Schul-Inſpektorate: Zwiefalten. 366. Riedlingen. 414.

Schutzpocken-Impfung. ſ. Medicinal-Weſen.

Scortationen. Ueberweiſung ihrer Beſtrafung von den Gerichten an die Kreis-Regierungen und beziehungsweiſe die Oberämter. 598. Art. 58.

Seminarien. Aufnahme von 33 Zöglingen in das Seminar zu Schönthal. 716. Desgl. von 8 Jünglingen in das evangel. Seminar zu Tübingen. 781.

Sonntags-Schulen. ſ. Schulweſen, katholiſches.

Sparcaſſe. Ernennung zweier Vorſteher derſelben. 876.

Staatsdiener. Rechtliche Folgen der Freiheitsſtrafen in Beziehung auf ihre Dienſt-Verhältniſſe. 594. Art. 31—35. Dienſt-Entſetzung, Dienſt-Entlaſſung und Remotion, als Ehren- und demüthigende Strafen gegen Beamte, und rechtliche Folge dieſer Strafen. 596 Art. 45—49.

Staats-Gerichtshof. Wahl zweier Staatsdiener zu ſtändiſchen ſtellvertretenden Mitgliedern deſſelben. 670.

Staats-Handbuch. ſ. Hof- und Staats-Handbuch.

Staats-Hauptcaſſe. Bezeichnung der an dieſelbe einzuſendenden Geldrollen. 162.

Staatsſchuld. ſ. Schulden-Zahlungs-Caſſe.

Standesherrn. K. Verordnung, den Vollzug der K. Deklaration v. 27. Oktober 1823 über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Bartenſtein betreffend. 155. Perſonal-Organiſation in den Hohenlohe-Bartenſtein'ſchen Amts-Bezirken. 158. Desgl. in den Thurn- und Taxis'ſchen Amts Bezirken. 166. 415. Eintritt der Thurn- und Taxisſchen Amtsgerichte, Polizeiämter und Forſt-Verwaltungen in ihre amtliche Wirkſamkeit. 238.

Ständ-Verſammlung. Weitere Vertagung derſelben bis 21. April 1823. 93.

Steuer-Einnehmer. Controle gegen dieſelbe zu Verhütung der Verwendung der Staats-Steuern zu fremdartigen Zwecken. 788.

Steuern. Vertheilung der direkten Steuer pro 18²⁵/₂₆. 19. Desgl. pro 18²⁶/₂₇. 694. Erhebung der Capital-, Beſoldungs-, Penſionen- und Apanagen-Steuer pro 18²⁵/₂₆. 46. Abgaben-Geſetz pro 18²⁶/₂₇. 523. Geſetz über die Behandlung der Steuer-Rückſtände. 531. Inſtruktion zu Vollziehung des Abgaben-Geſetzes pro 18²⁶/₂₇ in Beziehung auf die Apanage-, Capital-, Beſoldungs- und Penſions-Steuer. 671.

Stiftungen (einzelne). Schulſtiftung des Pfarrers Probſt zu Schmiechen. 100. Stiftung eines Schulfonds zu Dürrmettingen. 145. des Pfarrers Knapp zu Schrozberg zu Gründung eines Proviſorats daſelbſt. 161. Schulſtiftungen eines Ungenannten für Sontheim und Thalheim. 162. des Ober-Kirchenraths v. Werkmeiſter für das Landkapitel Stuttgart und die Kirche und Schule zu Steinbach. 242. des Pfarrers Blaicher zu Saulgau für die Pfarrei Boms. 290. des Pfarrers Maucher zu Eberhardzell. 334. des Profeſſors Teſinger zu Stuttgart. 526.

Stiftungs-Verwaltung. Warnung für die Schuldner katholiſcher Kirchen-Pfründen ꝛc. bei der Ablöſung von Capitalien. 424.

Straf-Anſtalten und Strafgattungen. ſ. Straf-Rechtspflege.

Straf-Befugniß; der evangeliſchen Kirchen-Konvente. 883. f. §. 23—29.

Straf-Erkenntniſſe. ſ. Rechts-Erkenntniſſe.

Straf-Rechtspflege. Uebereinkunft mit einigen Nachbar-Staaten wegen gegenſeitiger Vergütung der durch Requiſitionen in Straf-Rechtsfällen veranlaßten Koſten. 102. Verzeichniß flüchtiger Angeſchuldigten und Verbrecher. 350. Edikt über die Straf-Gattungen und Straf-Anſtalten. 589. Aufzählung der Straf-Gattungen. 590. Art. 1. Todesſtrafe. 590. Art. 2. Arten der Freiheitsſtrafe; 590. Art. 3. der Freiheits-Strafanſtalten. 590. Art. 4. Maas für die Gefängnißſtrafen überhaupt. 590. Art. 5. Maas der einfachen Gefängnißſtrafe und Ort ihrer Erſtehung. 590. Art. 6. Desgl. der geſchärften Gefängnißſtrafe 591. Art. 7. Maas der Arbeitshausſtrafe überhaupt. 591. Art. 8. Maas der Arbeitshausſtrafe erſten und zweiten Grades. 591. Art. 9, 10. Maas der Zuchthausſtrafe. 591. Art. 11. Bedingte Zuläßigkeit des Feſtungsarreſts und der Feſtungsſtrafe. 591. Art. 12. Bei welchen Strafen Zwang zur Arbeit — 591. Art. 13; und namentlich zu öffentlicher Arbeit Statt finde? 592. Art 14. Verhältniß des Maaſes der Arbeit zum Straf-Grade. 592. Art. 15. Die Behandlung der Straf-Gefangenen richtet ſich ebenfalls nach dem Straf-Grade. 595. Art. 16. Momente für den Unterſchied in der Behandlung der Straf-Gefangenen. 592. Art. 17. Anſatz eines Beitrags zu den Unterhaltungs-Koſten bei vermöglichen Straf-Gefangenen 592. Art 18. Ausgezeichnete Bekleidung für die Arbeitshaus-Gefangene zweiten Grades und die Zuchthaus-Sträflinge. 592. Art. 19. Hofſchäffer. 592. Art. 20. Beſchäftigung der Feſtungs-Strafgefangenen zweiten Grades; — 592. Art. 21. die jedoch nur innerhalb der Feſtung Statt finden kann. 592. Art. 22. Behandlung der Feſtungs-Arreſtanten; 592. Art. 23. der Feſtungs-Strafgefangenen erſten und zweiten Grades. 593. Art. 24, 25. Schärfung der Strafe durch öffentliche Ausſtellung; 593. Art. 26. durch körperliche Züchtigung. 593. Art. 27. Modalitäten der letzteren. 593. Art. 28. Weitere Schärfungs-

Digitized by Google

mittel; 593. Art. 29. namentlich bei der Festungsstrafe. 594. Art. 30. Verbindung mehrerer Schärfungsmittel; 594. Art. 31. Aufhebung der Reklusion nach erstandener Strafe. 594. Art. 32. Bezeichnung der Strafarten, welche bei Staats- und Gemeinde-Dienern die Dienst-Entsetzung oder Entlassung, und bei Pensionärs und Quieszenten den Verlust der in dieser Eigenschaft bezogenen Gehalte zur Folge haben. 594. Art. 33—35. Verlust aller Ehrenvorzüge ꝛc. des Adels, der Orden ꝛc. ist eine Folge der Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe 594. Art. 36. Verlust der Wahlrechte als Folge gewisser Freiheitsstrafen. 594. Art. 37. Suspension der aktiven (nicht auch der passiven) Wahlrechte während des Vollzugs einer den Verlust dieser Rechte nicht nach sich ziehenden Freiheits-Strafe. 595. Art. 38. Ober-Aufsichts-Behörde über die Straf-Anstalten. 595. Art. 40. Abrügung von Disciplinar-Vergehen der Gefangenen. 595. Art. 41. Arten der Disciplinar-Strafen gegen Gefangene. 595. Art. 42. Beschränkte Anwendbarkeit der körperlichen Züchtigung und der Anlegung von Fesseln, als Disciplinar-Mittel. 595. Art. 43. Körperliche Züchtigung, als Strafe. 595. Art. 44. Dienst-Entsetzung und Entlassung, als Ehrenstrafen gegen Beamte. 596. Art. 45. Rechtliche Folgen der Dienst-Entsetzung; 596. Art. 46. der Dienst-Entlassung. 596. Art. 47. Beide Arten von Dienst-Entfernung finden mit oder ohne eine Freiheitsstrafe Statt. 596. Art. 48. Einstweilige Belassung bei den bestehenden Normen in Ansehung der demüthigenden Strafen. 596. Art. 49. Verbot des Erkennens auf andere, als die in diesem Gesetz genannten Strafen. 596. Art. 50. Beschränkte Zulässigkeit der Straf-Verwandlung; 596, 97. Art. 51, 52. insbesondere bei ausländischen Vaganten und Bettlern. 597. Art. 53. — Befugnisse der Gemeinde-Obrigkeiten und der einzelnen Bezirks-Beamten zu Erkennung von Freiheitsstrafen. 597. Art. 54. Desgl. der Oberamts-Gerichts-Collegien. 597. Art. 55, 56. Bezeichnung der zur Straf-Competenz der O.A.Gerichts-Collegien gehörigen Fälle. 598. Art. 57. Straf-Befugniß der höheren Verwaltungs-Collegien. 598. Art. 58. Zuständigkeit der Gerichte bei der Concurrenz gemeiner Vergehen. 598. Art. 59. Bezeichnung der zur Straf-Competenz der Gerichtshöfe, so wie zur Revision durch das Ober-Tribunal sich eignenden Fälle. 599. Art. 60. Einstweilige Anwendbarkeit der Arbeitshaus- oder Festungsstrafe. 599. Art. 61. Transitorische Bestimmungen wegen Versetzung der vorhandenen Straf-Gefangenen in die neuen Straf-Anstalten. 599. f. Art. 62—65. Zeit des Eintritts der Wirksamkeit der verschiedenen Bestimmungen dieses Edikts. 600. Art. 66. Ausnahme der Militär-Straf-Gesetzgebung von den Wirkungen dieses Edikts. 600. Art. 67.

Strafrekurs, s. Rekurs.

Straßenbau-Abgaben. Herabsetzung derselben bei an Ausländer verkauften Schaafen. 526. Gesetz, in Betreff der Regulirung

dieſer Abgaben für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen und für ſolche mit hervorſtehenden Radnägeln. 516. Inſtruktion zu Vollziehung dieſes Geſetzes. 688. Erinnerung an die genauere Befolgung des §. 5 des Straßenbau-Abgaben-Geſetzes v. J. 1821. 875.

T.

Taback-Handel. Auflage auf denſelben pro 18$^{21}/_{25}$. 340. Geſetz über die Vertheilung und Erhebung der Taback-Auflage. 526. Inſtruktion zu Vollziehung dieſes Geſetzes. 685.

Tagblätter. ſ. Cenſur.

Taubſtummen-Erziehung. Aufforderung zur Einſendung der Verzeichniſſe der taubſtummen und blinden Kinder. 39. Aufruf zur Benützung der Taubſtummen-Schule zu Eßlingen. 45. Aufnahme in die Anſtalt zu Gmünd für das Lehrjahr vom 1. September 18$^{24}/_{25}$. 421.

Thier-Arznei-Schule. Aufforderung der Lehr-Candidaten für das Schuljahr 18$^{24}/_{25}$. 659.

Topographie. Die topographiſche Beſchreibung des Königreichs wird zur Anſchaffung aus öffentlichen Caſſen empfohlen. 145.

Transporte. ſ. Gefangene.

Trauungen. Die Katholiken haben in der geſchloſſenen Zeit die Diſpenſation zu Trauungen einzuholen und hiefür dieſelbe Taxe, wie die Proteſtanten, zu bezahlen. 615.

U.

Ueberſchwemmung. Vorſichts-Maßregeln zu Verhütung weiterer Nachtheile der Statt gehabten Ueberſchwemmung. 866. Belobung ꝛc. mehrerer Offiziere und Soldaten, die ſich bei der Ueberſchwemmung durch Hülfeleiſtung ausgezeichnet haben. 873.

Uferholz-Pflanzungen. Aufforderung zu deren Beförderung. 769.

Umgeld. ſ. Wirthſchafts-Abgaben.

Univerſität. Beſuch derſelben im Winterhalbjahr 18$^{23}/_{24}$. 13. Desgl. im Sommerhalbjahr 1824. 420. Benennung der zum akademiſchen Studium legitimirten Jünglinge. 107. 780. 797. Bekanntmachung der angekündigten Vorleſungen. 146. 705. Preiſe-Vertheilung an Studirende. 871. ſ. auch Prüfungen, und Wilhelmsſtift.

V.

Vaccination. ſ. Medicinal-Weſen.

Verbrecher. Verzeichniß flüchtiger Verbrecher. 350.

Verdienſt-Medaillen. Verluſt derſelben als Folge der Zuchthaus- oder Arbeitshausſtrafe. 594. Art. 36.

Vermächtniſſe. ſ. (einzelne) Stiftungen.

Vicariats-Tabellen. Vorſchrift, wegen deren zeitiger Einſendung. 849.

Vieh-Salz. Anſtalten zum Verkauf deſſelben in allen Theilen des Königreichs. 216.

W.

Wahlen. Der Kirchen-Konvents-Mitglieder 880. §. 7. 8.

Wahl-Rechte. Verluſt derſelben als Folge gewiſſer Freiheitsſtrafen. 594. Art. 37. Suſpenſion der activen (nicht auch der paſſiven) Wahlrechte während des Vollzugs einer den Verluſt dieſer Rechte nach ſich ziehenden

Digitized by Google

Freiheitsſtrafe. 595. Art. 38. Verluſt derſelben als Folge der Dienſt-Entſetzung. 596. Art. 46. Bedingter Verluſt der ſtaatsbürgerlichen Wahlrechte als Folge der Dienſt-Entlaſſung. 596. Art. 47.

Waiſenhaus-Zöglinge. ſ. Handwerksſachen.

Wartzeit. Befreiung der Meiſter, welche einen Waiſenhaus-Zögling in die Lehre nehmen, von der Wartzeit. 792.

Waſſerbauweſen. ſ. Bauweſen.

Waſſerſchaden. ſ. Ueberſchwemmung.

Wein-Acciſe. Befreiung von der Acciſe für den zwiſchen Martini 1824 und Georgii 1825 verkauften neuen Wein. 910.

Weinbau. Erinnerung zu zweckmäßiger Behandlung des Weinbaues und der Weinbereitung. 845. Preisaufgabe die Verbeſſerung des Weinbaues und der Weinbereitung betreffend. 929.

Weinleſe. Verfügung des Finanz-Miniſterium in Betreff derſelben und des Einzugs und der Verwendung der Weingefälle. 843.

Wilhelmsſtift. Verzeichniß der in daſſelbe im J. 1824 aufgenommenen Jünglinge. 778. ſ. auch Prüfungen.

Wirthſchafts-Abgaben. Geſetz, die Erhebung und Verwaltung derſelben, ſo wie deren Betrag pro 18$^{24}/_{27}$ betreffend. 512. Begriff und Umfang der Wirthſchafts-Abgaben. 512. §. 1. Erhebung dieſer Abgaben nach Averſal-Summen. 512. §. 2. Feſtſetzung dieſer Averſal-Summen: im Ganzen. 512. §. 3. im Beſonderen, nach Oberamts-Bezirken. 513. §. 4. Unter-Austheilung dieſer Averſal-Summen in den Oberamts-Bezirken. 514. §. 5. Berichtigung dieſer Unter-Austheilung. 514. §. 6. Behandlung der im Laufe des Jahrs aufhörenden und der neu entſtehenden Wirthſchafts-Gewerbe. 514. §. 7. Minimum der Umgelds-Anſätze für künftig zu errichtende Wirthſchaften und Bierbrauereien. 515. §. 8. Wirthſchafts-Conceſſionsertheilung. 515. §. 9. Erhebung der Wirthſchafts-Abgaben je durch einen Cameral-Beamten in einem Oberamts-Bezirke. 516. §. 10. — Inſtruktion für die Vollziehung dieſes Geſetzes. 660.

Wohlthätigkeits-Anſtalten. Erziehungs-Anſtalt für verwahrloste Kinder zu Winnenden. 941.

Wollen-Manufactur ſ. Privilegien.

Wollmeſſer. ſ. Patent-Ertheilungen.

Wundärzte. ſ. Prüfungen.

Wuth. Behandlung der der Wuth verdächtigen Thiere. 5.

Z.

Zehend-Freiheit. Verwilligung einer zwölfjährigen Zehend Freiheit für Neubrüche. 335.

Zeitſchriften. ſ. Cenſur.

Zinsfuß. Herabſetzung deſſelben bei der Staatsſchuld auf 4½ Prozente. 861. dißfällige Aufforderung an die Staatsgläubiger. 927.

Zollweſen. Verzollung des aus dem Canton Schwytz eingehenden Kirſchenwaſſers. 39. Einfuhr und Verzollung der franzöſiſchen Weine, Branntweine, Eſſige ꝛc. 213. Zoll-Geſetz vom 18 Juli 1824. 427. ff. Inhalt deſſelben: Allgemeine Beſtimmungen. 428. §. 1. Gegenſtände für die Zoll-Ent-

richtung. 428. §. 2. Zollfreie Gegenstände. 429. §. 3. Anstalten für die Zoll-Erhebung. 430. §. 4. Eingangs-Zoll. 431. §. 5. Ausgangs-Zoll. 431. §. 6. Durchgangs-Zoll. 432. §. 7. Lagerhäuser. 432. §. 8. Behandlung der herrenlosen Güter in den Lagerhäusern. 433. §. 9. Declaration der zollbaren Gegenstände von Seite der Reisenden und der Frachtfahrer. 434. §. 10, 11. Prüfung der Declaration durch äußere und innere Besichtigung und Abwägung. 435. §. 12—14. Behandlung der Getränke-Fuhren. 436. §. 15. Zoll-Erhebung. 436. §. 16. Controle: für die Eingangs-Güter. 437. §. 17. für die an ein Lagerhaus adressirten, und für die Durchgangs-Güter. 438. §. 18. für die mit Eingangs-Gütern vermengten, oder sonst im Lande verladenen Durchgangs-Güter. 439. §. 19. für die Güter der Spedition und des Zwischenhandels. 439. §. 20. für die Durchgangs-Güter zwischen der Ein- und Austritts-Station. 440. §. 21. Zoll-Verhältnisse beim Wasser-Transport. 440. §. 22. Desgl. bei dem Transport auf den Postwägen. 441. §. 23. Erleichterung des Gränz-Verkehrs. 441. §. 24. Zoll-Vergütungen. 442. §. 25. Zoll-Pflichtigkeit; reelle, persönliche. 444. §. 26. Strafarten gegen Uebertretungen der Zoll-Gesetze. 444. §. 27. Strafe der Zoll-Defraudation. 444. §. 28. Confiscation der Waaren. 445. §. 29, 30. Beweis der Unschuld von Seite des Eigenthümers der Waaren. 445. §. 31. Bestrafung der durch den Fuhrmann oder Schiffer verübten Defraudation. 446. §. 32. Unterlassene Verzollung aus Versehen oder Irrthum. 446. §. 33. Nachholung des Zolls und Erstattung der Untersuchungs-Kosten. 446. §. 34. Leibesstrafen gegen unvermögliche Defraudanten. 446. §. 35. Bestrafung des Schleichhandels. 447. §. 36. Strafen gegen Uebertretungen der zur Sicherung des Zolls gegebenen Vorschriften. 447. §. 37, 38. Verjährung der Zollvergehen und Verbindlichkeit der Erben des Zoll-Defraudanten. 448. §. 39. Delations-Gebühren. 449. §. 40. Bestrafung der Amtsvergehen von Zollbeamten. 449. §. 41. Untersuchungs- und erkennende Behörden in Zoll-Defraudationssachen. 450. §. 42. — Zoll-Verhältnisse mit der Schweiz, mit Baden und Baiern. 450. — Zoll-Tarif. Allgemeine Bestimmungen für die Anwendung desselben. 453—456. Gewicht und Maas. 453. art. 1. Waaren-Declaration. 454. art. 2. Behandlung des Viehzolls. 454. art. 3. Behandlung unbenannter oder allgemein benannter Waaren. 455. art. 4. Bestimmung wegen der mit 80 fl. vom Etner belegten Gegenstände. 456. art. 5. — Tarif des Ein- und Ausgangs-Zolls. 457. Tarif des Durchgangs-Zolls. 493. — Instruction für die Vollziehung des Zoll-Gesetzes. 539. Handels- und Zoll-Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen. 576. — Verzeichniß sämtlicher Ober-Zollämter. 725.

Zuchthäuser. Bestimmung der Filial-Zucht-

häuſer zu Markgröningen und Heilbronn zu Arbeitshäuſern. 788. ſ. auch Straf-Rechtspflege.]

Zurückſetzung. ſ. Remotion.
Zwangs-Arbeitshäuſer. Erhalten den Namen: Polizeihäuſer. 364.

III.

Perſonen-Regiſter.

Abeille 228.
Abel 135. 787. 878.
Abele 118. 627. 870.
Abraham 193.
Abt 733. 975.
Achberger 327. 368.
Ackermann 51.
Ade 742. 749. 810.
v. Adelsheim 391.
Adrion 731.
Aich 63.
Aichele 202. 275. (3) 276. 801. 802. (4)
Akerer 816.
Albert 364.
v. Alberti 232.
Allgaier 385. 838.
Allinger 119.
Altweg 813.
Ambacher 738.
Ammann 329. 839.
Ammon 106. 932.
Amos 922.
Andelmann 405.
v. Anhäuſer 116.
Anns 310. 631. (2)
Appenzeller 210.
v. Arand 310.
v. Arensberg, Graf 115.
Arnaud 653.
Arnold 610. 747.
Arnweiler 910.
Auch 236.
Auerbacher 184. 200. 370.
Aufrecht 954.
v. Autenrieth 150. (2) 708. 709.
Autenrieth 2. 75. 150. (2) 184. 708.
Ayaſſe 313.

Babel 197.
Bach 143.
Bachmann 738.
v. Backmeiſter 864.
Backmeiſter 166.
Bader 248. 313. (2) 394. 747. 775. 806.
Badmann 902.
v. Bagnato 787. 878.
Bahnmaier 3.
Baier 79. 247. 248. 269. 278. 646. 895. 914.
Baierbach 747.
Baiermeiſter 643.
Baieger 356.
Balbach 196.
v. Baldinger 105. 112. 864. 913.
Bandel 786.
Banholzer 12. 404. 938.
Banzhaf 825. 831. 969.
Bartenbach 806.
Barth 95. 324. 781. 937.
Barthel 822.
Baß 389. 827. 915.
Batz 195. 622.
Bauer 62. 67. 182. 195. 205. 215. 387. 420. 622. (2) 655. 745. 750. 753. 810. 823. (2) 895 (2) 955.
Bauermann 891.
Bauhofer 137.
Baumann 78. 232. 241. 288. 374. 383. 412. 619. 950.
v. Baumbach 232.

Baumbaſt 83.
Baumeiſter 629.
Baumgärtner 12. 54. 130. 805.
v. Baur 232. 670.
Baur 80. 84. 86. 137. 141. 150. 177. 708. (2)
Bauſer 874.
Bay 204.
Bayer 324. 778.
Bayerd 339. 763.
Bayerle 910. 965.
Bayh 815.
Baz 826.
Bazing 42.
Bazle 639. 787.
Bazlen 878. 980.
Bächle 961.
Bäder 207.
Bär 303. 649. 751.
Bäuchle 12. 306. 404.
Bäuerle 900. 918.
Bäumlein 519. 520.
Bäuſchel 645.
Beaupré 906.
Becherer 314.
Beck 75. 235. 297. 972.
Beilharz 185.
Beiswanger 826.
Beiswenger 357.
Bek 48. 58. 183. 624. 627. 732. 750. 751. (2) 824. 826.
Beker 736.
Belizer 740.
Beller 922.
Bellino 228. 339. 877.
Belſtler 918.
Bender 76. 113.
Bengel 146. 147. (2) 197. 706. (2)
Beutel 652.
Benz 197. 304. 841.
v. Benzel-Sternau, Graf 750.
Benzing 125.
Benzinger 43. 44.
v. Berg 263.
Berg 310.
Berchtold 330. 912.
v. Berger 847. 873. 874.
Berger 71. 85. 236. 271.
Bergler 920.
v. Berlichingen-Heugſtfeld 852.
v. Berlichingen-Roſſach 860.
Berner 62. 253. 752. 894. 955.
Bernhard 128. 315. 376. 830. 951.
v. Bernhauſen 856.
Bernlöher 645.
v. Beroldingen, Graf 143.
Bertrand 261. 554.
Bertſch 250. 298. 778. 945.
v. Beſſerer 762.
Beßmer 781.
Bettenmann 841.
Betting 117.
Betzler 872.
Beurlin 400.
Beutel 250.
Beutelſpacher 308.
Beutler 821.
Beuttenmüller 310.
Beutter 53.
Beyerer 309.
Beyerlen 372. 778. (2)
Bez 202.
Bezner 2.
Bezold 235. 271. 311. 829.
Bezzenberger 794.
v. Biberſtein 762.
Biberſtein 279. 725.
Bieg 918.
Biek 387.
Bieker 975.
Bienz 864.
Bier 374.
Bierer 29.
Biermann 797.
Bilfinger 125. 166. 237.
Binder 43. 44. 87. 716. 827. 848.
Bippus 634.
Birk 743.
Birkenmaier 203.
Biſchofsheimer 752.
Biſſinger 715.
Blaich 821.
Blaicher 290.
Blank 415. 923.
Blankenhorn 128.
Blech 972.
Bleibel 107.
Blenk 399.
Blerſch 836.
Bletzger 841.
Bletzinger 75. 643. 644.
Blind 375.
Blinzinger 892.

Blochinger 841.
Blum 783. 803.
Blumenſtok 268. 390. 750. 751. (2)
Blumentritt 328.
Blumhard 108.
Bluoſt 640.
Bodenhöfer 630.
Bodent 333.
Bofinger 294.
v. Bohnenberger 151. 709.
Bolay 256.
v. Bolley 692.
Bolley 112.
Bollſtetter 835.
Bolſiner 383.
Bolz 748.
Bommer 727.
Bonditz 938.
Boni 960.
Bonz 254.
Boſch 140. 197. 376. 892.
Boſin 915.
Boſſert 980.
Bothner 380.
Bottinger 351.
Bouqué 732.
v. Bouwinghauſen 859.
Bozenhard 48. 277. 757.
Bögel 824.
Böhm 249. 952.
Böhme 351.
v. Böhnen 77. 645.
Böhner 258.
Böhringer 210. 251. 836. 958.
Bök 395.
Böklen 280.
Bölz 890.
Böuiſch 59. 115.
Böſch 65.
Böttle 48.
Böttler 646.
Böz 323.
Braig 758. 841.
Braiſch 778.
v. Brand 783.
Brand 320.
Brandel 834.
v. Brandenſtein 230.
Brandſtetter 190. 373. 801.
Brauch 841.
Braun 12. 43. 44. 124. 159. 354. 638. 712. 809. 921. 938. 950.
v. Braunendal 237.
Braunmüller 835. 975.
Brarmaier 63.
v. Brecht 84. 621.
Brecht 359. 783.
Breckle 875.
Breeg 137.
Breier 644.
Breitenbücher 914.
Breitling 202. 254. 730.
v. Breitſchwert 151. 225. 714. 796.
Breitſchwerdt 781.
Brekle 377.
Brenner 67. 267. 825. 913. 968.
Brenzing 392.
Breſſand 337.
v. Breuning 311.
Breuſch 65.
Brielmaier 211.
Britſch 806. (2)
Brod 258.
Bronner 359. 806.
Broſt 255.
Brotbeck 360. 915.
Brotz 973.
Brökel 62.
Bröm 228. 339. 715. 765.
Brukmann 309. 339.
v. Brunnow 762.
Brügel 10. 424. 750.
Brügmann 95.
Bub 821.
Bubek 958.
Buchele 157.
Buchholz 277.
Buchmüller 108.
Buchtel 187. 305.
Buchwald 632.
Buk 257. 635.
Bulling 71.
Bullinger 841.
Bundſchuh 841.
Buob 765.
Burger 519. 520. 642. 912.
Burk 380.
Burkert 158.
Burkhard 55. 121. 264. 734. 898.
Buſch 268. (2)

Digitized by Google

Butterſack 914.
Butterſtein 341.
Butz 12. 267. (2) 933.
Buzorini 334. 787. (2) 878. (2)
v. Bühler 783.
Bühler 30. 68. 265. 313. 380. 656. 781. 874. 893. 903. 922. 955.
Bühlmaier 754.
Bührer 912.
Bührle 831.
v. Bülow 41.
Bürger 519. 520.
Bürk 128.
Bürner 88.
Büttner 824.
Bürenmann 12.

Cambacher 955.
Camerer 519. 520.
Canaris 746.
Canz 638.
Cattan 759. (2)
Chardon 313. 324.
Chriſt 382.
Chriſtlieb 103. 245.
Chriſtmann 68. 371. 718.
Claus 391. (2) 630. 654.
Cleß 657. 725.
Cloos 874.
Cloß 781.
Cloßius 148. 149. (3) 293.
v. Colloredo-Mannsfeld, Fürſtin 852.
Colomb 358.
Conrad 196.
Conz 152. 289. 710. 711. 859.
Cotta von Cottendorf 68.
v. Crailsheim-Rügland 860.
Cramer 310. 631. 654. 716.
Cramon 95.
v Cranz 762.
Cranz 877.
Cronmüller 519. 520.
Crönlein 296.
Cuhorſt 95.
Currlin 59.

Dalkinger 775.
Dambacher 133.
Dangel 871.
Daniel 223. 735.
Dann 94.
Dannenhauer 277. 856.
Danner 814. 924.
David 896.
Däuber 271.
Däubler 304. 358.
Dederer 236.
Degeler 964.
Degen 43. 44.
v. Degenfeld-Schomburg, Graf 577. 834. 863. 946.
Dehlinger 135.
Deigeler 753.
Deiſſer 299.
Deiß 949.
Delaß 306.
Demler 420.
Denkinger 778.
Denneler 378.
Denner 915.
Dentler 404. 938.
Dettenberger 963.
Dettinger 732.
Deutele 650.
Deyling 55.
Dibold 126. 403. 763.
Diebacher 131.
Diebold 380.
Diem 206. 949. 969.
v. Diener 762.
Dierolf 390.
Dieterich 18. 645. 655.
Dietigsmann 645.
Dietrich 128.
Dietſch 961.
Diez 636.
Difert 307.
Dill 188.
v. Dillen, Graf 782.
Dillenius 412. 610. 716.
Dinckelaker 781.
Dingler 920.
Dittus 354.
v. Dizinger 17.
Doll 112.
Dollinger 327.
Dongus 960.
Donner 152. 157. 710. 711.
Dorn 328. 872.
Dorner 128.
Dorſch 106.
Dorſler 405.

Doſter 12. 938.
Dounz 864.
Döbele 404. 938.
Döbler 741.
Döpfenhardt 938.
v. Döring 762.
Döring 358.
Dörner 961.
Dörr 356. 848. 964.
Dörtenbach 241.
Dötſchmann 825.
Drechsler 275. 802.
Dreher 114. 127. 273. 906. 979.
Dreiß 57. 228. 787. 878.
v. Drey 148. 706. 707.
Dreyer 653.
Dunkenberger 330. 758.
Durſt 252. 619.
Dürr 61. 201. 251. 256. 381. 957.
Dürrich 102.

Ebenſperger 43. 44.
Eberhardt 12. 750. 820.
Ebert 211.
Eble 108.
Eck 354.
Eckart 782. 912.
Eckmann 636.
Edel 211.
Eder 907.
Edinger 299.
Effinger 66.
Ege 228. 276. 338. 405.
Eger 812.
Eggenweiler 12. 405.
Egle 83. 263. 925.
Egner 357.
Eheim 810.
Ehinger 741.
Ehler 129.
Ehmann 726.
Ehmer 357.
Ehret 249. 307.
Ehrlenſpiel 237.
Ehrler 387. 912.
Ehrmann 189. (2)
Eiberger 389.
Einhorn 813.
v. Einſiedel 762.
Einsle 278.
Einſtein 212. 401.
Eiſele 904.
Eiſenhard 872.
Eiſenlohr 889.
Eiſenmann 626. 910.
Eiſenmenger 390. 783.
Elart 651.
Eller 377.
Ellinger 970.
v. Ellrichshauſen 901.
Ellwanger 650.
Elſäſſer 38. 235. 242.
Elwert 247. 287. 381. 618. 716. 732.
Emer 963.
Emhard 778.
Emmert 153. 711. (2)
Endreß 388. 823.
Endriß 305.
Engel 863.
Engelhard 916.
Engler 83. 948.
Enslin 160.
v. Entreß 762.
Entreß v. Fürſteneck 264. 656. 941.
Enz 338.
Epple 834.
Erath 404.
Erb 52. 902.
Erbe 194.
Erbel 646.
Ergenzinger 195.
Erhard 353. 670.
Erkert 202. 205.
Erlenmaier 963.
Erno 377.
v. Eſchenmayer 150. 151. 709.
Eſel 114.
Eſſinger 654.
Eßlinger 257.
Eßwein 646.
v. Eyb 154. 232. 338. 391. 854. 946.
Eyth 692. 871.
Ezel 812.

Faas 741. 828.
Faber 18. 410. 781.
Fackelmann 322.
Fahr 390.
Fakler 258. 322. 778.
Falk 747.

v. Falkenſtein 980.
Falkenſtein 962.
Faßnacht 353. 395.
Fauſt 75.
Federer 308.
Feeſer 276.
Feil 938.
Feilenſchmid 277.
Feilmeyer 938.
Feilmoſer 147. 706. (2)
Felber 85.
Feldner 383.
Fener 412.
Fenker 922.
Ferber 316.
Fernand 716.
Feſenmaier 759.
Feſky 897.
Feſt 912.
Fetzer 194. 201. 228. 298. 317. 339. 669. 732.
Feucht 781.
Feuchter 135. 621. 826.
v. Feuerbach 3.
Finder 775.
Finkele 140.
Finkh 278. 520. (2) 787. 878.
Finſterlen 294.
Finz 184.
Firnhaber 716. 787. 878.
Fiſchbach 836. 872. (2)
Fiſcher 56. 80. 87. 109. 141. 185. 192. 245. 252. 280. 358. 370. 384. 404. 623. 635. 715. 717. 728. 729. 786. 900.
Fiſchinger 821.
Flaig 116. 637.
Flammer 636. 943.
Flattich 11. 658.
Fleiner 11. 157.
Fleiſchhauer 10.
Fleiſchmann 96. 232. 692.
Follmer 917.
Forner 749.
Forſter 278.
v. Forſtner 153. 711.
Fortenbach 783.
Forthuber 778.
Foß 52.
Föhr 50.
Föll 809. 952.
Förg 874.
Förnsler 748.
Fraas 235.
v. Frank 293.
Frank 49. 67. 70. 78. 253. 649. 835. 841. 955.
Frankenreuther 646.
v. Franz 311.
Franz 135. 647. 924.
Frasch 276. (2) 802.
Frauz 318.
v. Freiberg 316.
v. Freiberg-Allmendingen 84.
v. Freiberg-Hellsberg 84.
v. Freiberg-Wellendingen 84. 263. 742.
Freiſinger 12. 405. 930.
Frenz 622.
Freudenmann 959.
Frey 140. 165. 620. 621. 656. 670. 757. 821.
Freybler 116.
Fribolin 738.
Frick 17. 158. 782. 834.
Fricker 948.
Friedauer 626.
Friedel 190. 237. 329.
Friedinger 414.
Friedrich 371.
Fries 938.
Frieſinger 138.
Frieß 140.
Fricker 83. 920.
Friſch 872.
Fritz 94. 255. 287. 631. 641. 775. 782. 970.
Froſt 280.
Froß 827.
Fröhlich 194.
Frölich 50. 108.
Fröbner 970.
Fuchs 58. 129. 210. 278. 841.
Fuchtmann 637.
Fuel 654. 759.
Fug 390. 890.
Fulda 153. (2) 711.
Funk 206. 830.
Furterer 654. 759.
Fürch 815.
Fürgang 915.
Fürſt 719. 775. 780.

Gaab 108.
Gabler 160.

Gabott 653.
Gabriel 873. (2)
Gahm 746. 969.
Gairing 894.
v. Gaisberg-Helfenberg 859.
Gaiſſer 326.
de Gallatin 232. 239. 762.
Galler 651.
Gam 76.
Gampper 253.
Gansmüller 378.
Ganther 938.
Ganzenmüller 356.
Garb 894.
Gaſſert 385.
Gaukler 394.
Gaupp 294. 786.
Gauß 72. 240. 245. 729.
Gayer 52. 271.
Gäbelin 352.
v. Gärtner 150. (2) 709. (3)
v. Gärttner 863.
Gärtner 133. 835. 932. 975.
Gärttner 95. 100.
Gebert 70.
Gebhard 196. 209. (3) 257. 258. 370.
Gehrer 896.
Gehrig 901.
Gehring 775.
Gehweiler 54.
Geier 355.
Geiger 86. 137. 139. 273. 811. 905. 947. 964. 967.
Geirs 919.
Geiſel 187. 974.
Geiſelhard 398. 619. 977.
v. Geispizheim 263.
Geiwiz 652.
Geldenbot 379.
v. Gemmingen 814. 854. 859.
Genth 650.
Gentner 197. 228. 339. 394. 691.
Georgii 160. 195. 258. 967.
Gerber 383. 618.
Gerlach 153. 658.
Gerſter 142. 787. 836. 878.
Gerthofer 81.
Geß 350. 848.
Geßler 6.
Geyer 215.
Geyring 324.
Gihring 938.
Girr 973.
Gißler 253.
Glanz 781.
v. Glaſer 873.
Glaſer 228. 338. 401. 669. 716.
Gläsle 835.
Gleißberg 95.
Glocker 43. 44.
Glok 207.
Gloz 519. 520.
Glöggler 778.
Gluf 272.
Glück 410.
Glückherr 354.
v. Gmelin 150. 151. (2) 708. (3)
Gmelin 151. 215. 710. 906. 983.
Gnam 903.
Gneuting 353.
Godelmann 309.
Gold 356. 519. 520.
Gollmer 254. 730.
Gontard 748.
Goeger 202.
Goßweiler 236.
Gottlieb 313.
Gottſelig 306.
Göbel 872.
Göhring 968. (3)
Gökeler 210.
v. Göler-Ravensburg 859.
v. Gölling 828.
Göltenboth 388.
Gölz 63. 370.
Göppel 50. 330.
Göß 94.
Götz 274. 751. 827. 973.
Graf 126. 251. 259. 404. 753. 892.
Graff 64.
Gramer 317.
Grau 272.
Grauer 52. 107.
Gräber 351.
Gränicher 938.
Gräsle 192.
Greif 888. 898.
Greil 49.
Greiner 56. 207. 323. 889.
v. Grempp 762.

Grenzler 818. 819.
Greul 106. 183.
Grieb 259.
Griesbach 197.
v. Grieſinger 761.
Grillparzer 849.
Grimm 127. 260.
Grimminger 823.
Gros 319. 355. 648. 912. 946.
Groſch 131. 743.
Gröll 978.
Gruel 871.
Grund 356.
Gründler 139.
Grünfelder 275.
Grüninger 315. 801. 821.
Gſeller 85.
Gubitz 279.
Guebhard 42.
Gugelhahn 830.
Guggenheimer 117.
Guhl 318. (2)
Gundelfinger 76. 183. 322. 754.
Gundert 786.
Gundlach 969.
Gunzenhäuſer 212.
Gunzert 715.
Gurr 735.
Gurrath 374.
Gutbrod 12. 874.
Gutekunſt 200.
Guth 958.
Gutknecht 80.
Gutmann 642. 752.
Gutſcher 955.
v. Gültlingen 783. 852.
Günthner 246.
Günzel 234.
Günzler 144. 716.
Gütner 747.
Gwinner 77.
Gylich 815.
Gyßy 751. 752.

Haag 12. 52. 829.
Haaga 938.
Haager 237.
Haakh 51. 235. 717.
Haar 251. 755.
Haas 11. 18. 69. 108. 166. 339. 372. 634. 731. 741. 750. 786. 805.
Haberbosch 758. 841.
Haberkern 895.
Haberkorn 248.
Habfaſt 741.
Habholz 920.
Hachtel 754.
Hackſpacher 384.
Hafen 325.
Hafenreffer 228. 339.
Hafer 618.
Hafner 280. 370. 826.
Hagborn 120.
Hagel 87. 212.
Hagenbucher 952.
Hagenmaier 117.
Haggenmüller 922.
Hagmaier 265.
Hahn 11. 95. 107. 233. 259. 405. 628. 670. 742. 900. 932.
Haid 12.
v. Haider 84.
v. Hainau 192. 370.
Haiſch 841.
Haiſt 107.
Hakert 318.
Hakh 256.
Halbritter 647.
Haldenwang 715.
Hallberger 403. 575.
Haller 325. 654.
Hallwachs 632.
Halm 12. 404.
Hamberger 775.
Hammer 303. 778. 827.
Hampp 312. (2)
Hanald 973.
Hanauer 129.
Hande 373.
Hanes 348. 361.
Hankel 746.
Hannemann 390.
Hardegg 108.
Harder 921.
v. Hardt 18.
Harpprecht 294. 519. 520.
Harr 265.
Harſch 248. 894.
Harſcher 918.
Hartenek 185.
Harth 953.
Hartlaub 51.
Hartmann 63. 101. 108. 192. 239. 370. 937.

v. Harttmann 290.
Hartung 642.
Haſe 146. (2) 147. 705. (3)
Haſelberger 62.
Haſelmeier 106.
Haſſer 822.
Haſſert 135. 207.
Haßler 841.
Hauber 53. 101. 111. 234. 323. 375. 692. 815. 871. 897. 909.
v. Haubert 141.
Haueiſen 670.
Hauff 15. 215. 296. 781. 966.
Haug 54. 152. 199. 304. 710. 828.
Hauſer 129. 211. 258. 277. 352. 627. 816.
Hausmann 63. 190. 729. 798.
Hay 196.
v. Hayder 655. 864.
Hayum 85.
Häberle 109. 810. 904.
Häcker 968. 971.
Häfele 236. 623.
Häge 80. 924.
Hägel 911.
Hägelau 874.
Hägele 115. 120. 811.
Häker 392.
Häule 388. 747.
Häring 405. 944.
Härlin 72. 207. 228. 339. 368. 715.
Härtlein 922.
Härtter 635.
Häuſer 814.
Häußler 239.
Heberle 274.
Hechinger 79.
Hecker 787. 878.
Heer 908.
Heermann 101. 111.
Hees 626.
Hegi 261. 368.
Hehl 373. 404.
Heid 129. 841.
Heider 924.
Heidle 12.
Heigelin 43. 44. 108. 152. 710. (2) 783.
Heilig 72. 759.
Heilmann 119.
Heim 802. 916. 957
Heimerdinger 968.
Heimpel 948.
Heine 638. 756.
Heink 249. 888. 908.
Heinkel 358.
Heinrich 12. 328.
Heinzelmann 379.
Heinzmann 232.
Heiß 130. 956.
Helbling 781.
Heller 627.
Hellerich 378. 973.
Hellmuth 76.
Helmreich 302.
Hemminger 182.
Henkel 211.
Henle 871.
Henne 635.
Hennige 634.
Henßler 280. 352.
Heutges 633.
Heppeler 188.
Hepperle 275. 276. (2) 330. 802. (3)
Herbſt 147. 153. 287. 706. (2) 710.
Herbſtreit 127. 624.
v. Herdegen 3.
Herele 183.
Hering 662.
Herlikofer 945.
Hermannſtetter 743.
Herrmann 43. 44. 50. 130. 212. 251. 715. 778. 835. 900.
Herrſcher 746.
Herſchner 76.
Hertel 402.
Herter 278. 913.
Herterich 133.
Herwig 781.
Herz 738. 893.
Herzog von Eſſingen 215.
Heſchel 53. 57.
Heß 54. 299. 325.
Hetſch 219.
Hettenbach 827.
Hetzinger 778.
Heutele 919.
Heyderger 778.
Heyd 17. 102. 111. 717.

Hezel 787.
Hildebrand 744.
v. Hiller 108.
Hiller 136.
Hils 116.
Himpel 369.
Hinderer 51. 196. 627. 644.
Hinterkopf 255. 651.
Hipellus 228.
Hirnſtein 306.
Hirrlen 651.
Hirſch 83. 193. 203. 913. 961.
Hirſcher 148. 707. (2)
Hirſchlein 205.
Hirſchmann 754.
Hirzer 276.
Hizler 965.
Hoch 235.
v. Hochſtetter 256.
Hochſtetter 760. 840. 844.
Hofacker 150. (3) 708. (2) 709. 714.
Hofer 734.
Hofer von Lobenſtein 747. 860.
Hoffmann 107. 129. 360. 645. 714. 717.
Hofmann 73. 157. 202. 223. 237. 268. 294. 744. 970.
Hofmeiſter 818.
Hofſtetter 353.
v. Hohenlohe-Bartenſtein, Fürſt 134. 155. 322.
v. Hohenlohe-Kirchberg, Fürſt 393. 969.
v. Hohenlohe-Kirchberg, Prinz 979. 980.
v. Hohenlohe-Langenburg, Fürſt 393. 969.
v. Hohenlohe-Oehringen, Fürſt 647. 649. 828. 969.
v. Hohenlohe-Waldenburg, Fürſt 324. 394. (3) 646. 748. 972.
Hoher 654. 759.
Hohloch 946.
Holbein 302. 779.
Holder 188.
Holl 645.
Holland 864.
Holländer 874.
vom Holz 519. 520.
Holzinger 951.
Holzmann 50.
Holzner 639.
Holzwarth 307.
Honecker 298.
Honer 816.
Honold 393.
Hopfengärtner 519. 520.
Hopfenziz 266. (2)
Horlacher 392. 644. 781. 825.
Horn 938.
Hornberger 647.
Hornig 955.
Hornikel 374.
v. Hornſtein 401.
Hornung 736. 841.
Hoſer 234.
Hoſpach 651.
Hoß 782.
Hottmann 376.
Högg 745. 746.
Höh 305.
Höhn 68.
Höhnle 350. 366.
Hökle 127. 380.
Hölder 334. 717. 782.
Hön 371.
Hörcher 70.
Hördt 10.
Hörlein 109.
Hörner 826.
Hörz 12.
Höſchele 369.
v. Huber 293.
Huber 194. 247. 309. 828. 864. 901. 953.
Huberich 871.
Hugarth 805
Hugger 779.
Humler 758.
Hummel 208. 717. 746. 959. 962.
Hummler 841.
Hunn 122.
Hunſinger 211.
Huppmann 302.
Huſuadel 139.
Hutter 205.
Hübler 622.
Hübſch 57.
Hübſchle 128.
v. Hügel 232. 821.
Hüttinger 308.

Jakob 645. 648.
v. Jan 794.
Jariz 848.
v. Jasmund 184.
Jauch 201. 306. 731.
Jaumann 38.
Jäck 937.
Jäger 53. 62. 109. 146. 270. 317. 322. 705. 917.
Jäggle 246.
Jbelin 275.
Jeler 312.
Jehlin 829.
Jeitter 149. 711.
Jemann 298.
Jenisch 870.
Jenter 260. 904.
Jerg 212.
v. Jfflinger-Granegg 128.
Jlg 384. 921.
Jmhof 273.
In der Mühle 369.
Jocher 115.
Joel 750.
Jonas 962.
Joos 893.
Jos 938.
Joseph 78. 977.
Jsrael 731. 914.
Jtzig 54.
Judas 813.
Jung 12. 178. 195. 875. 938.
Junginger 652.

Kaiser 255. 334. 336. 390. 632. 739. (2) 890. 947.
Kalbfell 247. 381. 732.
Kallenberger 386.
Kaltorf 204. 642.
Kamesaska 316.
Kammerer 423.
Kanz 196. 381.
Kapf 151. 709. 932.
Kapff 234. 236. 872. 980.
Kappel 12.
Kappelmann 200.
Kappler 199. 781.
Karg 834.
Karle 187.
Katz 125. 618.
v. Kaufmann 154. 228. 245. 692. 787. 878. 980.
Kaufmann 67. 116. 309. 317. 632. 736. 741. 751. 874. 903.
Kaulla 108.
Kausler 43. 44.
Kauz 60. 945.
Kayffel 386.
Kaz 375. 779.
Kächele 330. 959.
Käser 912.
Käß 737.
Kehle 779.
Kehm 330.
Kehringer 257.
Kelber 794.
Keller 257. 309. 378. 381. 630. 655. 692. 938.
Kellermann 916.
Kemler 186.
Kempter 130.
Kenner 30.
Kenngott 294. 317.
Keppler 293. 379. 782.
Kerber 65.
Kern 87. 139. 215. 779. 964.
Keßler 50. (2) 193. 256. 327.
Kettner 874.
Khoun 658.
Kibel 757.
Kible 86.
Kick 756. 976. 977.
Kieser 735.
Kiene 947.
Kieninger 30.
Kienle 818.
Kienzer 953.
Kies 390. 782.
Kieser 136. 401. 646. 800. 933.
Kießling 61.
Kik 141. 623.
Kille 874.
Kimmel 715.
Kinkele 904.
Kircher 751.
Kirsch 779.
Kinzy 159.
Kipf 12. 404.
Kircher 134.
Kirn 108. 259. 719.
Kirsch 747.
Kistenfeger 730.

Kißling 141. 756.
Kittel 109.
Klaiber 18. 146. 147. (2) 706. (3) 706. (2) 901.
Klauß 253.
Klein 12. 334. 781. 972.
Kleinbach 323.
Kleinmann 96.
Klemm 901.
Klenk 58. 196.
Klett 786. 798.
Kling 49. 278. 706.
Klinge 126.
Klinger 141. 307. 396.
Klingler 201. 376.
v. Klok 328.
Klotz 923.
Klotzbücher 12. 205.
Klöpfer 356. 967.
Klumpp 52. 620.
Klunzinger 938.
Klüpfel 8.
Knab 908.
Knaisch 262 636
Knapp 116. 134. 161. 166. 622. 714. 751. 761. 787. 878.
Knauer 193.
Knaupp 309.
Knaus 104. 108 255. 831.
Knecht 65. 181. 249. 781.
Knehr 274.
Kneller 640.
v. Kniestedt-Schaubeck 859.
Knoll 302. 330. 397. 875. 976.
Knorr 12. 804. 938.
Knödler 51. 392. 890.
Knöller 816.
v. Knöring 945.
Kober 228. 270. 280. 338. 393. 825.
Koch 265. 353. 354. 628. 782. 808. 874. 907. 968. (2)
Kochendörfer 78.
Kohler 212. 318. 378. 637. 731. 946. 976.
v. Kohlhaas 863.
Kohlschreiber 964.
Kolb 95. 359. 385. 782. 923. 977.
Kolesch 278.
Kollmar 892.
Kommerell 955.
Konzi 625.
Kopp 619. 625.
Korn 220. 287.
Kornmann 782.
Koser 739.
Kottler 211.
Kotz 140.
Köberle 744. 836.
Köder 914.
Köderer 77.
Kögel 176.
Köhle 821.
Köhler 357. 779. 782. 980.
Kölle 108. 977.
König 249. 316. 416. 779. 963.
v. Königsegg-Aulendorf, Graf 87.
Könngott 734.
Köpf 140. 621. 775. 922.
Köstlin 18. 318.
Köhle 300.
Kraft 182. 202. 204. 258. 371. 801. 874.
Kraisle 325.
Kramer 211. 741.
Kranz 803. 899. 944.
Kratt 198.
Kratzeisen 889. 893.
Krauch 105.
Kraus 55. 74. 134. 339. 388. 733. 753. 969.
Krauß 11. 43. 44. 95. 228. (2) 314. 339. 669. 717. (2) 753. 782. 826. 906. 915. 963. 966.
Krautter 385.
Kraz 717.
Krämer 118. 207.
Kränkel 308.
Krebs 60. 306.
Kreeb 715.
Kreh 717.
Krehl 153. 178.
Kreiser 973.
Kreß 390.
Kreuser 425.
Krimmer 121. 182.
Krohmer 907.
Kronmüller 12.
Kröner 12. 141. 756.
Kruck 64.
Krumm 61.

Kuch 276. (2) 802. 875.
Kuen 976.
Kugel 318.
Kugler 643. 875. 890.
Kuhn 60. 69. 184. 264. 841.
Kull 187.
Kulmbach 11. 95.
Kumberger 195.
Kunze 952.
Kurz 59. 73. 119. 620. 624. 634. 657. 715. 742. 900. 950. 957. 965.
Kußmaul 200.
Kutter 837.
Kuttler 74.
Kuttruff 61.
Kutzle 263.
Kübel 11. 106. 787. 878. 980.
Kübler 204. 255. 308. 320. (2) 730. 757. 911.
Küchel 144. 424.
Kücherer 251.
Kühner 51. 358. 372.
Kühnle 62. 194. 938.
Kümmel 399.
Kümmelmann 389.
Kümmerle 198. 386.
Küngeter 319.
Künkele 319. 903.
Künzel 191.
Küsterer 61.
Küßner 351.

Lachenmaier 395. 736.
Laib 12. 404. 938. 956.
Laiblin 951.
Lambach 69.
Lambacher 313.
Lambrecht 383.
v. Lancken 864.
v. Landauer 932.
Landauer 11. 52. 95. 658.
Landbek 804.
Landenberger 741. 904.
Lauderer 117.
Landsberg 975.
Landthaler 84.
Landwehr 190.
v. Lang 77. 644. 753.
Lang 74. 79. 108. 116. 148. 149. 150. 397. 622. 707. (2) 787. (2) 809. 878. 920. 945.
Langlois 655.
Lannert 952.
Laquai 265.
Lasser 94.
Lattner 86. 923.
Lauermann 324.
Lauflehner 12.
Laukhuf 370.
Lauser 899.
Lauterwasser 956.
Lauterwein 654.
Laur 235. 716.
Lämle 273.
Längle 52.
Lebret 692.
Lechler 75. 404.
Ledermann 295. 381.
Lehmann 67.
Leibbrand 312. 971.
Leibfarth 264.
Leins 129. 193. 196. 737.
Leitner 391.
Lempp 412. 782.
Lemppenau 11.
Lender 82.
Lendle 382. (2)
Lenduer 119.
Lenz 48. 757.
Lenzenhuber 834.
Leonhard 200. 636. 756. 891.
Leopold 192.
Lerch 73.
Leube 236.
Leuze 384. 742.
Levi 193. 640.
Leviti 971.
Ley 78. 392. 891. (3) 913.
Lieb 354.
v. Liebenstein 634.
Liebmann 961.
Lieber 833. 922.
Lienhardt 519. 520.
Lilg 278.
Limberger 351.
Linck 762.
Lindauer 232. 364.
v. Linden 43. (2) 44. (2)
Lindenberger 195.
Lindenmaier 107.
Lindenmann 641.
Linder 212.

Digitized by Google

Linſenmann 127.
Lipp 18.
v. d. Lippe, Graf 10. 763.
Liſt 911.
Lobmüller 264.
Locher 188.
Lochner 630.
Lohmann 816.
Lommel 920.
Lorenz 405.
Lorenzer 138.
Loſer 63.
Lotterer 199.
Löchner 104. 937.
Löffelhardt 305.
Löffler 250. 412.
Löhle 84. 756.
Löricher 316.
Löſer 786.
Löw 206. 378. 752. 954. 966.
Lubolt 68.
Ludwig 249. 806.
Luik 307.
Lumpp 273.
Lung 207.
Lutz 317. 637.
Lüdkert 871.
von der Lühe 519. 520.

Maas 77.
Machia 960.
Mack 803. 872.
Madelon 388.
Maier 2. 8. 12. (2) 30. 71. 80. 85. 121. 123. 127. 135. 270. 271. (2) 272. 274. 298. 319. 329. (2) 374. 392. 404. (2) 587. 624. (2) 625. 670. (2) 637. 642. 731. 752. 803. 815. 836. 890. (3) 898. 900. 920. 967. 969.
Maierhöfer 318. 729. 907. 909.
Maihöfer 775.
Mailänder 271.
Maile 58.
Maiſenhölder 257.
Maiſer 400. 948.
Maiſch 715.
Majer 11. 144. 932.
Mak 201. 644. 750. 915.
v. Malblank 148. 149. (2) 707. (2)
Mammel 848.
v. Mandelsloh, Graf 416.
Mangold 12.
Mann 208. 247. 977.
Manz 775. 827. 833. 971.
Marſchall 246.
Martin 692.
Marx 900.
Marz 235.
v. Maſſenbach 377.
Maſſenbach 957.
Mathes 189.
Mattes 252.
Maucher 334. 758.
v. Maucler 980.
Maurer 63. 129.
Mauſelin 653.
Mausneſt 824.
Mauthe 938.
Mauz 118.
v. Mayer 254.
Mayer 109. 234. (2) 323. 352. 355. 793. 797. 825. (2) 841. (3) 917. 938. (2)
v. Mayersbach 94.
v. Mayr 228. 339. 416. 669.
Mayr 715. 779.
Mäcken 247. 381. 752.
Mändlen 945.
Mäntſch 121.
Märkel 364.
Märklin 103. 118. 122. 380. 783.
Mäulen 364. 781.
v. Meerheimb 932.
Megnin 864.
Mehl 907.
Mehrer 250.
Meidinger 733.
Meiſter 205. 390. 622.
Meißelbach 632.
Meißner 393. 947.
Melber 841.
Memminger 333. 931. 951.
Menheld 137.
Menner 275.
Mennet 957.
v. Menzingen 732.
Mergenthaler 805.
Merk 779.
Merker 748.
Merkle 779. 791.

Merklin 56. 75.
Merkt 201. 887. 958.
Merz 139. 348. 361.
Mesmer 87. 775.
Messer 753.
Messerschmidt 2.
Mettenmann 748.
v. Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Fürst, 141. 276. 400. 623. 977.
Metzger 131.
Metzler 926.
Meurer 954.
Meyle 631.
Mezger 64. 393. 779. 782. 980.
Michael 322.
Michaelis 149. (3) 152. 193. 256. 707. (2) 708.
Michel 69.
v. Michelberger 279.
Miehlich 779.
Mietsch 901.
v. Miller 77. 762.
Miller 43. 44. 330. 875. 923.
Milz 917.
Mittler 350.
Model 321. 658.
Mogger 67. 815.
Mohl 11. 95. 220. 264. 708. 710.
Mohr 208. 227. 255. 378. 424.
Moll 831. 902.
Monn 192.
Montigel 110.
v. Montperny 732.
Morlok 120. 352. 949.
Mosapp 128.
Moser 8. 157. 710. 782. 787. 834. 864. 878.
Motteler 820.
Moz 670.
Mozer 634.
Mozet 244.
Mögerle 804.
Mögle 803.
Möglin 233. 338. 784.
Möhler 148. 706. (2)
Möhrlin 85.
Mönch 808.
Möslang 87.
Mößner 123. 187. 215. 353.
Mugler 156.
Mulfinger 186. 389. 946.
Munding 412. 779. 833.
Mundinger 194. 621. 813.
Muntsch 779.
Munz 196. 277.
Mussinger 628.
Mutschler 717. 740. 818.
Mühlberger 319. 874.
Mühleck 131.
v. Mülinen, Graf 349.
Müller 42. 43. 44. 67. 109. (2) 134. 136. 194. (2) 258. 260. 263. (2) 300. 319. 380. 397. 412. 415. 575. 621. 622. 737. 756. 779. 806. 813. 824. 893. 903. 936. (2)
Münch 147. 643. 793.
v. Münchhausen 133. 370.
Mündler 142. 330.
Münz 182. 191.
Münzing 949. (2)
Mützel 280.

Nachbauer 841.
Nagel 203. 258. 311. 633. 658. 757. 787 878. 980.
Nast 43. 44. 717.
Nau 960.
Navarr 359. 396.
Nägele 324.
Neef 828.
Negele 18. 158. 692.
Neher 950.
Neker 811.
Nesch 262.
Nestel 353.
Nestle 128.
Neßler 356.
Neubert 908.
Neubrand 842.
v. Neubronner 184.
Neuburger 212. 402.
Neumaier 265.
v. Neurath 782.
Neuz 807.
Nick 872.
Nied 75.
Niederhöfer 234.
Niederleutner 390.
Niemez 658.
Niethammer 109.
Niklas 77. 270.

Niſi 961.
Niſſel 66.
Nohrer 208.
Noller 269.
v. Normann-Ehrenfels, Graf 100.
Nothdurft 321.
Nördlinger 781.
Nuſſer 968.
Nuß 630.
Nübling 977.

v. Obermaier 276.
Oberreuter 182.
Ohms 744.
Ohr 899.
Oker 817.
v. Oldershauſen 762.
Omerle 254. 633.
v. Ornholm 521.
Orth 241. 356.
Ortmann 12. 405.
Ortwein 12. 933.
Oſiander 215 318. 785. 980.
Oſt 82.
Oſtermayer 758. 976.
Oſtertag 319.
Oswald 326.
Ott 313. (2) 835. 922. 969.
Ottenbacher 874. 892.
v. Otto 754.
Otto 310.
Ochsle 280.
Oehler 632.
Oelmaier 141.
Oeſterlen 6. 18. 108. 206. 916.
Oetinger 262.
v. Oettingen-Wallerſtein, Fürſt 134. 322.

Pabſt 232.
v. Pach 51. 264.
Pahl 6. 350. 864.
v. Palm 183. 860.
Palmer 717.
Panzer 719.
v. Parrot 192. 971.
Parrot 314.
Pattermann 73. 266. 965.
Pauli 817.
Perthes 777.
Peter 86.
Petermann 128.
Pfanzer 132.
Pfau 123. 218.
Pfaudler 326.
Pfaus 83. 629.
Pfäffle 276. 312. 802.
Pfäflin 519. 520.
Pfeffer 804.
Pfeifer 134. 333. 786.
v. Pfizer 3.
Pfizer 641. 692. 734.
Pflanz 753.
Pfleghaar 841.
Pfleiderer 258. 786.
Pflug 921.
Pflugfelder 728.
v. Pflüger 813.
Pflüger 259. 323.
Pfomann 277. 757.
Pfuderer 195.
Pfund 741.
Pfundſtein 352.
Philipp 779.
v. Phull 902.
Pichler 103.
Pilger 647.
Pilgram 763.
Piſtorius 158. 761. 828.
v. Pleſſen-Rechenberg 860.
Pleß 252. 728. 944.
Plieninger 783.
Poppe 151. 153. 709. 710.
Pöpperle 78.
Präpara 311.
Preßel 706. 787. 878.
Preßmer 918.
Preuſſer 310.
Prielmaier 11. 106.
Prim 755.
Primaveſi 192.
Probſt 100. 200. 619.
v. Prümmer 108.
v. Pückler, Gräfin 860.
v. Pückler und Limpurg, Graf 387.

Quant 380.
Quante 126.
Quint 130. 640.

Rahmer 300.
v. Rabt 762.
Raibley 370. 805. 816.

Raiſer 315.
Raith 198.
v. Rakuiz 854.
Rall 742.
Rammenſtein 49. 311.
Rapp 137. 152. 638. 708. 836.
Rappold 202. 205 626.
v. Raßler 43. 44. 860.
Rathgeber 77. 269. 915.
Ratz 747.
v. Rau 60.
Rau 75. 277. 359. 746. 827. 836.
Rauch 954.
Rauſcher 831. 841.
Rauſer 128. 300.
Rauſter 959.
Rebholz 961.
Reble 86. 655.
Rebmann 908. 955.
Rees 731. 946.
Rehfues 88.
Rehm 741.
Rehwald 915.
Reich 400.
Reichenbach 278.
Reichert 228. 276. 327. 339. 368. 411. 802.
Reichherzer 967.
Reichmann 210. 245.
Reiff 781.
Reihing 779.
Reiner 827.
Reinhardt 17. 177. 312. 323. 717. (2)
Reinwald 204.
v. Reiſchach 123.
Reiſcher 645.
Reiſchmann 976.
Reiſer 921.
Reiter 86.
v. Reizenſtein 193. 232.
Remele 629. (3) 888. (3) 955.
Remler 775.
Rempfer 249.
v. Renner 388. 948.
Renner 827. 901.
Renz 717. 834.
Retter 805.
Retrich 395.
Reuling 28.
Reuſchle 219. 424.
Reuß 294.
Reutter 244.
Rhein 923.
v. Rheinwald 333.
Rheinwald 519. 520.
Rhodius 18. 218.
Richter 779.
Rieck 872.
Riecke 150. (2) 709. (3)
Riecker 144. 752.
Riedel 805.
Riederer 133. 797.
Riedlinger 739.
Riegel 913.
Rieger 62.
Riegraf 626.
Riek 752.
Rieke 333.
Rieker 398.
Riekert 136. 900.
Riem 310.
Rieß 300.
Rießler 779.
Rieth 980.
Riethmüller 377.
Rieringer 256. 957.
Ringler 649.
Ritter 728.
Rittmann 134. 202. 207. 617.
Ritz 842.
Rockenhauſer 381.
Roder 828.
Rogg 12. 405.
Rogge 294. 707. (2)
Rokenſtihl 946.
Rohr 938.
Rokenbauch 124.
Roller 67. 68. (2) 197. 352. 379
v. Rom 2. 8. 166.
v. Romig 74.
Romig 826.
Romel 119.
Rommel 78. 314. 637. 897. 947.
Rooſchütz 363. 633.
Roſa 954.
Roſchmann 762.
Roſenberger 60. 301.
Roſenkranz 842.
Roſenmann 828.
Roſenſtiel 916.
Roſer 290.

Roſt 95. 312. (2)
Rottenbacher 400.
Roth 74. 199. 238. 305. 404. 692. 818. 961.
Rothfus 372.
v. Rothſchild 623.
Rothſchild 127. 264.
v. Röder 783.
Röhrle 909.
Röll 47. 228. 339. 411.
Römer 717.
Röſch 29. 103. 130. 254. 275. 276. 633. 802. (2)
Röſ'er 220. 405. 938.
Röthelhuber 804.
Röthle 302. 728.
Rötter 964.
Ruben 743.
Rubensdörfer 391. (2)
Ruckgaber 779. (2)
Rudolph 814. 897.
v. Rueff 762.
Rueff 864.
Rueß 108.
Ruff 122.
Ruggaber 436.
Ruk 266. 956.
Rum 914.
Rumpf 815.
Runft 59.
Ruoß 276. 401. 802.
Rupp 12. (2) 823. 833.
Ruß 626.
Ruthart 141. 232. 243. 892.
Ruthhard 61.
Rücker 783.
Rüdt von Collenberg 805.
Rümelin 420. 754. 906.

Sailer 895. 913.
v. Saint André 53. 820. 892.
Salat 134.
Salis 86.
Salm 388. 948.
Salomon 633. 644. 828.
Salzer 108.
Samuel 632. 947.
Sandel 243. 968.
Sandmaier 827.
Sanzenbacher 627.
Sapper 828.
v. Sattler 763.
Sattler 42. 959.
Sauer 638.
Sauerländer 229.
Sauter 82. 271. 842. 976.
Sautter 315. (2) 874.
Sämann 69. 196.
Sättele 178. 190.
Schaaf 875.
Schabell 158.
Schabhart 166.
Schad 395.
v. Schade 105.
Schade 300.
Schaia 267.
v. Schaich 762.
Schaid 814.
Schall 403. 863.
Schaller 779.
Schandacher 77. 746.
Schanz 894.
Schappeler 938.
Scharpf 209.
Schauder 842.
Schaudt 634.
Schauffele 50.
Schächterle 258.
Schädle 261.
Schäfer 12. 43. 44. 56. 259. 377. 653. 742. 811. 913. 938.
Schäffenaker 735.
Schänzle 938.
Schättle 316.
Schäuble 740.
Scheerans 384.
v. Scheerer 840.
Scheerer 121. 905.
Schele 873.
v. Schelhas 254.
Schelle 190.
Schellmann 134. (2)
Schemmer 656.
Schenk 357. 640. 783.
v. Schenk-Caſtell 856.
Schenk v. Geyern 193.
Schenk v. Winterſtedt 254.
Schenz 842.
Schenzinger 325.
Scheppacher 405.
v. Scherer 153. 711. 840.
Scherer 779.
v. Schermar 180.
v. Scherrich 87.

Scherrüble 189.
v. Schertel 737.
Scheu 392.
Scheuch 948.
Scheuerle 251.
Scheurer 70. 379. 387.
Scheurlen 149. (2) 708. (3)
Schibel 842.
Schick 903.
Schieber 102.
Schieferle 266. 299.
Schiele 649.
Schiemer 109.
Schieß 807.
Schik 191. 781.
v. Schiller 701.
Schiller 56. 322. 864.
v. Schilling 232. 261.
Schilling 631. 920.
Schilpp 302. 371.
Schimmel 743.
Schimmele 746.
Schimpf 188. 303.
Schindelbeck 831.
Schittenhelm 67.
Schlachter 972.
Schlaich 280. 905.
Schlayer 786. 792.
Schlegel 100. 654. 759.
Schleicher 267. 398.
Schleuk 647.
Schlenker 126. 938.
Schlicht 304.
Schlipf 133. 842.
v. Schliz 632.
Schloos 781.
Schloßstein 131.
Schlotterbek 715.
Schmai 389.
Schmalholzer 779.
Schmalstig 38.
Schmelzle 66. 127.
Schmid 11. 77. 126 129. 144. 146. (2) 147. (2) 190. 195. 212. 253. 265. 326. (2) 356. 370. 378. 379. 380. 634. 652. 706. (3) 780. 814. 836. 872. 896. 902. 903. 907. 909. 938.
Schmidetter 823.
Schmidle 812.
v. Schmidlin 762.
Schmidlin 254. 786.
Schmidt 2. 132. 353.
Schmitt 159. 236. (2)
Schmittele 79.
Schmoller 424. 670.
Schnarrenberger 405.
Schnaufer 69. 638.
Schneider 12. 61. 62. 82. 120. 125. 205. 248. 311. 375. 378. 389. 404. 633. 644. 652. 658. 782. 812. 938. (2)
Schneiderhan 842.
Schnekenbühl 780.
Schnell 842.
Schnellinger 319.
Schnepf 807. 808.
Schnetz 976.
Schnierle 875.
Schnirring 405.
Schnitzler 380.
Schnurr 65.
Schober 257.
Schoch 269 351.
Schoder 828.
Scholder 657.
Scholl 871.
Scholter 398. 831.
Schomdorfer 120. 734.
v. Schott 43. 44. 276.
Schott 150. 235. 246. 519. 520. 709. 787. (2) 864. 878. (2) 933. 980.
Schök 196.
Schöllkopf 10.
Schöll 192. 264.
Schöller 959.
Schöllhammer 635.
Schöllkopf 654.
Schöllmann 649. 864.
Schöner 200.
Schönherr 833.
Schönhut 956.
Schöninger 780.
Schönle 69. 260.
Schönleber 309. 321. 901.
Schönweiler 709.
Schörtel 318.
Schrade 61.
Schrader 148. (2) 707. (2)
Schradi 208.
Schradin 871.
Schraft 183.
Schrag 75. 746.

v. Schraishuon 232. 239.
Schramm 743.
Schray 775.
Schreyvogel 359. 780.
Schuh 333. 817.
Schuhkrafft 221.
Schuler 780. 895.
Schultheiß 975.
Schulz 700.
Schumacher 807. 915. 937.
Schumann 311. 320. 947.
Schumm 754.
Schunter 822.
Schupp 842.
Schurr 749. 850.
Schuſter 85. (2) 107. 316. 327. 806. 921. 970.
Schübler 151. 152. 710. 711.
Schüle 57. 256. 269. 389. 957. 969.
Schürle 136.
Schüßler 11. 144.
Schüz 380. 820.
Schüzle 259. 632.
v. Schwab 3.
Schwab 317. 650.
Schwabenton 310.
Schwaderer 736. 737.
Schwager 60. 115.
Schwalb 910.
Schwarz 12. 53. 186. 206. 258. 303. 320. 786. 822. 938. 950. 951.
Schwarzkopf 60. 301. 317.
Schwarzmann 43. 44.
Schwarzwälder 12. 404.
Schwäble 642.
Schwägelbauer 395.
Schwegler 334.
Schwehr 203.
Schweigle 374.
Schweikhardt 228. 338. 691.
Schweikher 42.
Schweikle 50.
v. Schweizer 864.
Schweizer 234. 254. 317. 353. 378. 634. 780.
Schweizerbarth 787. 878.
Schwenk 184.
Schwenninger 640.
Schwerdtle 82.
Schwertfeger 246.
Schwitzgäbele 316.
v. Seckendorf, Graf 53.
v. Seckendorf 228. 263. 339. 860. 906.
Seeburger 650. 780.
Seefried 11. 144. 670.
v. Seeger 144. 813. 902.
Seeger 53. 269. 294. 355. 717. 786. 798. 892.
v. Seele 50.
Seemann 120. 237.
Seez 72. 74.
Seher 819.
Seibold 130. 641. 842.
Seidel von Rosenthal 693.
Seidlinger 357.
Seifferheld 204.
Seipel 644.
Seiz 48. 333. 623. 875.
Seizer 874. 922.
Selig 842.
Senz 369.
v. Seutter 228. 339. 412. (2)
Seybold 738. 902.
Seyboth 52. 325.
Seyfer 67. 263. 630.
v. Seyferheld 323. 890.
Seyferheld 848.
Sezler 205.
Sichler 842.
Sieber 951.
Siegel 737. 809.
Siegfried 321.
Siegle 195. 249. 351. 371. 785.
Siegner 18.
Sieß 850.
Sigel 294. 378.
Sigle 956.
Sigwart 151. (3) 294. 709. 710.
Silber 141.
Simeon 780.
Simon 206. 388. 830. 948. (2)
Sing 267.
Singer 209. 786.
Sippel 874.
Sommer 12. 257. 405. 634. 938.
Sorg 914.
Soll 735.
Spahr 393.
Spamann 648. 958.
Spatz 312.

Späth 85. 396. 651.
Specht 753.
Spegel 910.
Speidel 107. 785.
Spengler 326.
Sperr 641.
Speth 83. 86. 975.
Spielmann 187.
Spohn 836.
Sprandel 276. 802.
Sproll 975.
Sprösser 412. 416.
Sprügel 827.
Stadelmann 133.
v. Stadion Warthausen 401.
Stahl 75. 206. 308. 392.
Staib 834.
Staiger 109.
v. Stain 264.
Staller 817.
Stark 412.
Staub 412.
Staudenmaier 324. 813.
Staudinger 831.
v. Staufenberg, Graf 923.
Stauffer 118.
Stäbler 52.
Stähle 200. 308. 333. 376. 891.
Stälin 637.
Stängel 44.
Stängle 907.
Stechenfinger 946.
Stecher 835. 938.
Steeger 207.
Steger 130.
Stegmaier 108. 267. (2) 320.
Stegmüller 81.
Stehle 758.
Steible 977.
Steiger 780.
Steigler 322.
v. Stein 246.
Stein 255. 691. 730. 957.
Steinaker 76.
Steinbach 209.
v. Steinberg 43. 44. 141.
Steinbrenner 967.
Steiner 81. 263. 833. 842.
Steinhart 588. 842. 848.
Steinhäuser 316.
Steinheil 701.
Steinhofer 970.
Steinkrug 808.
Steinmetz 75.
Steinwandt 128.
Stellwag 759.
Stemmler 647. (2)
Stengle 310. 823.
Stephan 132. 373. 825.
v. Sternenfels 280.
v. Stetten 386. 387. 854. 856. 912.
Stetter 390. 826.
Steudel 146. (2) 147. (2) 153. 705. (2) 706. 710. 781.
Stief 837.
Stiefel 936.
Stilz 650.
Stimpfig 970.
Sting 68. (2)
Stocker 920.
Stockmaier 18. 228. 338. 691. 872. (2)
Stohrer 642.
Stolinger 906.
Stolmaier 42. 45. 195.
Stoll 290. 968.
Stollenmaier 12.
Stolpp 192. 621. 954.
Stork 897.
v. Storr 100.
Storr 245. 400.
Stoß 400. 948.
Stoz 352. 875.
Stöcker 913.
Stöhr 123. 807.
Stökle 949.
Stölzer 405.
Strakan 118.
Straßer 68. 639. 863.
Straub 85. 304.
Strauß 787. 878.
Strähl 138.
Strähle 822.
Strähler 638.
Streb 834.
Strecker 133. 404. 748. 749. 828.
Streich 42. 237.
Streng 875.
Striker 269.
Strobel 918.
Strohmaier 639.
Strohmetz 751.
Ströbele 277.

Strölin 519. 520.
Stuber 644. 975.
Stuft 264.
Stump 922.
Stumpe 233.
Sturm 203.
v. Sturmfeder 852.
Stüber 48. 194.
Stüble 831.
Stükle 115.
Stürmlinger 399.
Sutor 923.
Sülzer 587.
Süßmuth 369.

Tafel 152. 228. 338. 520. 710. 711. (2) 937.
Tafinger 586.
Taglieber 761.
Talmon 733.
Tapfer 208.
v. Taube, Gräfin 192. 370.
v. Teſſin 906.
Teuffel 228. 338. 863.
Thalheimer 195. 622.
v. Thaer 231.
v. Thannhauſen 856.
Theurer 607. 718.
Thoma 272.
Thomann 260.
Thon 43. 44.
v. Thumb-Neuburg 736.
Thurner 139.
v. Thurn und Taxis, Fürſt 978.
Tobler 385.
Tochtermann 902.
Traub 58. 62. 206. 262. 830. 953.
Trautwein 962.
Trefz 313.
Trenkler 973.
Trinkler 81. (2)
v. Trott 289.
Tröſcher 625.
Truchſeß 588.
Truckenmüller 206.
Trump 891.
Trunk 809.
Tſcherning 714.

Uber 129. 796.
Uhl 236. 382.
Ullmann 397.
v. Ulm 820.
Ulmer 254. 730.
Ulrich 395. 802.
v. Ungelter 856. 921. 976.
Unger 309.
Unterkircher 746.
Unterzuber 321. 894.
Urban 277.
Utz 198. 744. 745.

Valet 786. 813.
v. Varnbüler 9. 10. 183.
Veeſer 414.
Veiel 337.
Veil 107. 255. 783. 902. 903. (2)
Veit 307. 647. 780.
Venninger 239.
Veſter 814.
Vetter 94. 203. 302. 327. 359. 363. 366. 749. 917.
Villinger 692.
v. Viſcher 813. (2)
Viſcher 633.
Vogel 132. 717. 898.
Vogler 381.
Vogt 650. 782. 937.
Volk 628. 966.
Volkmuth 652.
Vollmer 252. 264. 740. 970.
Volz 38. 95. 183. 193. 330. 701. 758. 842.
Völter 142.
Völz 826.
Vötter 107. 218.

Wachendörfer 738.
v. Wachter 921. 976.
Wacker 59. 114. 355.
Wagenländer 116.
Wagenmann 228.
Waggershauſer 398.
Waggershäuſer 800.
Wagner 12. 58. 68. 71. 270. 374. 519. 632. 638. 670. 781. 875. 896. 901.
Wahl 970.
Wahler 178. 355.
Waible 70.
Waizenegger 315.
Waker 191. 893.
Walcher 86.

Walchner 976.
v. Waldbauer 588.
v. Waldburg Zeil Wurzach, Fürſt 87.
v. Waldeck und Pyrmont, Graf 983.
Waldenmaier 207. 308. 376.
Waldkaum 314.
Walker 52. 315.
Wallimann 923.
Wallinger 329.
Walſer 154.
v. Walter 232.
Walter 70. 138. 237. 638. 907. 972.
Walther 780. 819.
Walz 86. 126. 197.
Wandel 85. 182. 809.
Wangner 775.
Wangmüller 842.
Wannenwetſch 907.
Wanner 842.
Waſner 66.
v. Wächter 761.
Wächter 61. 148. (3) 707. (2) 708. (2) 876.
Wägelin 393. 947.
v. Weber 149. 708.
Weber 150. (2) 199. 235. 267. 701. 709. (2) 907.
v. Wechmar 519. 520.
Weckherlin 783.
Weh 919.
Weidner 642.
Weigele 922.
Weigle 55.
Weigold 184. 185. 960.
Weihing 129. 260.
Weil 51. 107. 265. 350.
v. Weiler 804.
Weiler 836.
Weingart 144.
Weinland 220.
Weinmann 129. 637.
Weippert 892.
Weis 958.
Weishaar 127.
Weismann 650.
Weiſſert 874.
Weiß 12. 106. 108. 114. 396. 397. 621. 913. 921. 948.
Weißenſtein 980.
Weißer 355.
Weißvogel 950.
Weitbrecht 412. 717.
Welkerlin 901.
v. Welden 834. 856.
Weldi 276. 278.
Welker 385. 802.
Weller 57. 272. 405. 643. 916.
Welling 354.
Welte 353. 842.
Welz 898. 903.
Weng 246.
Wenger 329.
Wengert 72. 269.
Wenghardt 833.
Wenz 12. (2) 877. 938.
Wenzler 250. 367.
Werfer 842.
Wergo 732.
Werkmann 829.
v. Werkmeiſter 242.
Werner 88. 109. 142. 290. 373. 629. 655. 775. 782. 817. 872.
Werra 132.
Wettemann 748.
Wetzel 274. (2)
Weyhenmayer 717.
Weyhereter 301.
Wezel 369.
Wibel 648.
Widenmann 152. 153. 711. (2)
Widmaier 202. 378.
Widmann 42. 359. 381. 718. 758. 815. 842. 922. 973.
Wied 810.
Wiedenhöfer 323. 842.
v. Wiederhold 201.
Wiederoder 12.
Wiedmann 203.
Wieland 76. 257. 980.
Wieſenfarth 199.
Wieſenfath 125.
Wieſinger 135.
Wild 52.
Wildermuth 311. 633.
Wilhelm 395.
Williardts 350.
Willmer 197.
Windhag 385.
Windiſch 323.
Winger 730.
Winkler 256.

Winter 204. 655.
Wipfinger 131.
Wirth 631. 718. 782. 842. 874.
Witte 197.
Wittel 962.
Wittlinger 921.
Wocher 871.
Wohnhaas 79.
Wolf 107. 124. 186. (2) 328. 628. (2) 639. 752. 896.
Wolfram 826.
Wolk 323.
Wolz 952.
Wölffing 876.
v. Wöllwarth 132. 272. 370. 387. 643. 806. 860. 902.
Wörlin 656.
Wörner 259.
Wörz 836.
Wößner 201. 731.
Wuhrer 126.
v. Wullen 366.
Wullen 401. 799.
v. Wund 762.
Wunderlich 102. 111. 588.
Wurm 146. (2) 147. (2) 705. 706. (2) 932. 980.
v. Wurmſer 193.
Wurſt 301. 378.
Wurſter 127. 198. 624.
Wurzbach 244.
Wünſch 787. 878.
Würger 873.
Würich 53.
Würthele 122.
Württemberger 787.
Würz, Baron von Ornholm 521.
Prinz Paul von Württemberg 184. (2) 377. 623.

Xander 321.

Zaiſer 906.
Zaißer 43. 44.
Zeh 268.
Zeiller 247.
Zeller 71. 376. 632. 648. 718. 892. 914.
Zennek 358.
Zepf 780.
Zeyer 783. 787. 878.
Ziegler 49. 78. 186. 523. 629. 718. 736. 750. 800. 913.
v. Ziethen 634.
Zik 831.
Zimmer 783.
Zimmermann 95. 306. 757. 831. 945.
Zink 329. 768.
Zinkſtein 71. 265. 357.
Zirkler 351.
Zoller 271.
Zuber 818.
Zug 69. 905.
Zündel 124. 891.
Zürner 782.
Zwerger 931.

IV.

Ort-Regiſter.

Aalen 94. 643. 932.
Achſtetten 84.
Affaltrach 2.
Aichſchieß 726. 864.
Airheim 30.
Alpirſpach 10. 725.
Altenmünſter 670. 784. 937.
Altenſtadt 416. 715.
Altenſtaig 144.
Altheim 85. 835.
Alt-Hengſtett 381.
Alt-Krautheim 804.
Amlishagen 390.
Amrichshauſen 912.
Ansbach 803.

Bach 215.
Backnang 106. 412.

Balingen 177. 242. 335. 726. 786.
Ballendorf 94. 163. 279.
Bartenſtein 158. 159. (2) 715.
Beldersroth 394.
Bellamont 977.
Belſenberg 95.
Berg 399. 400.
Bergfelden 242. 333. 361. 657.
Bersbach 623.
Beſigheim 215. 225. 785.
Beutingen 76. 207.
Bezgenrieth 759.
Biberach 117. 144. 415. 719. 757. 864. 921. 931.
Bickelsberg 242.
Bietigheim 195. 737. 902.
Binswangen 670.
Birkenzell 623.
Bittenfeld 623.
Bizfeld 631.
Blaubeuern 215. 692.
Blochingen 932.
Bodelshauſen 820.
Bopfingen 719.
Böblingen 289 292. 412.
Bönnigheim 163.
Böttingen 10. 85. (2)
Brackenheim 42. 412.
Braunenweiler 794.
Bräunisheim 10.
Breitenberg 21
Brittheim 242.
Bronn 825.
Buchau 730. 763. 794.
Burgſtall 42. 416. 715.
Buttenhauſen 715.
Büſchelhof 324.

Calw 18. 40. 280. 280. 725.
Cannſtadt 144. 165. 311. 726. 947. 970.
Caſſel 134.
Cleebronn 815.
Crailsheim 272. 391. 412. 415. 642. 648. 725. 786.

Dachtel 215. 226. 333.
Dätzingen 157.
Deggingen 399.
Dellmenſingen 655.
Demingen 38.
Diebach 804.
Diefenbach 415. 692.
Dorndorf 839.
Dornſtadt 277.
Dornſtetten 280.
Dürmentingen 246.
Dürrmenz 658. (2)
Dürrwangen 785. 934.

Eberhardzell 715.
Ebersthal 804.
Ebingen 725. 741.
Ehartsweiler 207.
Ehingen 670. 776.
Ehningen 10. 18. 105. 111. 227.
Ellenberg 106. 112. 279.
Ellwangen 2. 154. 386. 388. (2) 389. (2) 393. 394. 643. 644. 645. 718. 725. 774. 748. (2) 749. 752. 911. 915. 980.
Eltershofen 750.
Emerfelden 864.
Endersbach 62.
Engerazhofen 984.
Enzberg 725.
Erbſtetten 192.
Erlach 750.
Erlangen 254.
Erlenhof 649.
Erpfingen 848. 876.
Eſchenau 864.
Eſchenbach 178. 700. 863.
Eſchenthal 106.
Eſſingen 643.
Eßlingen 61. 300. 726. 864.
Eutendorf 280. 936.

Faurndau 29. 40. 178.
Feldrennach 741.
Ferthofen 725.
Fleinheim 827.
Frankfurt a. M. 756.
Freiburg 401.
Freudenſtadt 280. 288. 638. 725. 798. 837.
Friderichshall 280.
Friedingen 30. 835.
Friedrichshafen 725.
Frikenhofen 2.
Fürfeld 177.

Gaildorf 280. 350. 412. 416. 649. 715. 786.

Gächingen 94. 288. 337.
Geißlingen 615. 654. 848
Gerabronn 936. 942. 980.
Geradstetten 336. 714.
Gerlingen 10.
Gerstetten 269.
Giengen 393. 404. 776. 980.
Gleichen 159.
Gmünd 18. 158. 691. 726. 754. 793. 848. 914.
Goldach 247.
Goldbach 412. 425. 797.
Goldhausen 648.
Gornhofen 786.
Göppingen 42. 112. 280. 347. 412. (2) 426. 839.
Göttelfingen 163.
Grafenberg 166. 355. 412.
Graebronn 623.
Griesbach 649.
Groß-Eislingen 946.
Groß-Gartach 253. 737.
Groß-Glattbach 700. 833.
Groß-Ingersheim 230. 333.
Groß-Laupheim 117.
Grömbach 16. 219.
Gründelhardt 967.
Grüningen 401.
Gschwend 215. 218. 364.
Gundelsheim 736.

Hagelloch 232. 700. 848.
Hailtingen 984.
Haisterhofen 649.
Halheim 393 (2) 649. 917.
Hall 726.
Hausen am Thann 637. 961.
Hausen an der Würm 425. 715.
Hechingen 726.
Hegenlohe 337. 361. 412.
Heidenheim 725.
Heilbronn 311. 633. 725. 783.
Heimerdingen 105.
Heimsheim 725.
Herbstlhausen 825.
Herrenalb 166. 176. 338. 348.
Herrenberg 937. 980. 983.
Heudorf 412.
Heufelden 30.
Hohenasperg 363. 410. 886.
Hohenstaufen 2. 8. 166. 415. 715.
Hohnhardt 412.
Hollenbach 914.
Holzheim 280. 410. 657.
Honhardt 335.
Horb 42. 46. 166.
Hornberg 970.
Hühlen 269.

Jartzell 827.
Jesingen 333. 412.
Iggersheim 765.
Indelhausen 83.
Ingelfingen 649. 932.
Ingerkingen 931.
Irrendorf 426. 701.
Irrmannsweiler 218. 364.
Isingen 242.
Iny 725.

Kaisersbach 648.
Kayh 40. 166.
Käshof 649.
Kesselfeld 394.
Kirchberg 322.
Kirchheim 106. 826. 870. 912.
Kißlegg 575.
Kleebronn 815.
Klein-Laupheim 117.
Kuittlingen 692. 725.
Kochendorf 280. 350. 791.
Kochersteinsfeld 361. 715.
Kochertürn 668. 765.
Kolbingen 820.
Korb 163. 290.
Kögen 848.
Königsbronn 393.
Krauchenwies 726.
Krautheim 804.
Kugelhof 912.
Künzelsau 158. 218. 645. 726.

Langenau 971.
Langenbrand 380.
Langenburg 77. 270.
Langenschemmern 361. 670.
Langentrog 715.
Laßbach 386.
Lauchheim 116. 269.
Lauffen 850. 980.
Lautern 278.
Leibringen 225. 242. 335.
Leinzell 77. 644.
Lenningen 864.
Leonberg 95. 144. 412. 616. 864.

Digitized by Google

Leutkirch 658. 726.
Lindorf 911.
Lippach 911.
Lombach 18. 40. 333.
Lonsee 8. 219.
Ludwigsburg 94. 95. (2) 726.

Magolsheim 242. 350.
Mainhardt 158.
Markgröningen 17. 40. 178. 788. 803.
Massenbach 377.
Maulbronn 101. 102. 111.
Mäusdorf 912.
Mehrstetten 219. 336. 412.
Meisterstallhof 270.
Mengen 726.
Mergentheim 158. 411. 726.
Metzingen 95. 215. 225. 350.
Mezlenshof 649.
Michelbach 76. 207. 932.
Morlach 804.
Morsbach 386.
Mössingen 102. 111. 232.
Möttlingen 144. 850. 937.
Mundelsheim 815.
Murrhardt 106. 338. 786. 798. 980.
Mühlen am Neckar 715.
Münsingen 726.

Neckar-Denzlingen 8. 144.
Neckar-Gartach 288 412. 957.
Neckarsulm 158. 848. 980.
Neckarweihingen 28. 165.
Neenstetten 84.
Neresheim 94. (2) 166. 415. 726.
Neuburg 300.
Neuenbürg 726. 877.
Neuenstein 76. 207. 969.
Neuler 827.
Nozingen 348. 412.
Nördlingen 648.
Nürtingen 786. 865.

Ober-Bäbingen 412. 712. 864.
Ober-Ensingen 42.
Ober-Fischach 746.
Ober-Gaisbach 804.
Ober-Marchthal 412.
Oberndorf 270. 715. 786. 980.
Oberroth 649.
Ober-Schnaitheim 386.
Ober-Söllbach 646. 971.
Ochsenhausen 87. 400.
Ohrenberg 794. 877.
Onolzheim 106. 238. 403. 575. 615. 848.
Oppelsbohn 730.
Orlach 422. 715.
Ostelsheim 942.
Ottenried 649.
Owen 178. 225.
Oehringen 18. 76. 134. 158. 233. 280. 387. 726. 753.
Oettingen 386.

Perouse 412.
Pfahlheim 827.
Pfedelbach 158.
Pflummern 410. 670. 715. (2)
Pfrungen 163. 280.
Plochingen 94. 102. 350. 899.
Prävorst 62.

Raustetten 915.
Ravensburg 212. 726.
Rechenberg 271. 647. 752.
Reichenberg 701.
Reippersberg 649.
Rengertshausen 391. (2) 946.
Renquishausen 701.
Reusten 668.
Reuthin 246. 620.
Reutlingen 144. 726.
Riedbach 794.
Riedlingen 719. 726. 759. 978.
Rimpach 719.
Rohr 364.
Rosenfeld 166. 176. 242. 338. 348.
Roth 387. 829.
Rothenzimmern 242.
Rottenburg 95. 200. 333. 404. 913. 980.
Rottenmünster 336. 637. 786.
Rotweil 30. 180. 195. 290. 692. 726. 764.

Sattel 400.
Schalkstetten 969.
Schlatt 399.
Schlier 38.
Schmalegg 100. 215.

Digitized by Google

Schmerbach 583. 791.
Schorndorf 101. 823.
Schönbrunn 76.
Schönthal 101. 102. 111. 142.
Schramberg 726.
Schrozberg 794.
Schützingen 124. 891. 980.
Schwabbach 230. 363.
Schweinhausen 87. 399.
Schwieberdingen 257.
Seckirch 932.
Sigmaringen 658. 726.
Simmetshausen 647.
Simmozheim 700.
Sondelfingen 863.
Söflingen 42.
Spaichingen 68. 712. 786. 792. 877.
Spielberg 715. 775. 937.
Steinbach 736.
Steinberg 839.
Steinheim an der Murr 902.
Steinenberg 141. 336. 412.
Steinheim 798.
Steinkirchen 412. 764. 980.
Stetten 84.
Stiershof 649.
Stöckenhof 983.
Stöttlen 623.
Stubersheim 8. 220.
Stuttgart 17. 18. 94. (2) 95. 134. 144. 691. 719. 726. 776. 863. 937.
Sulmentingen 415.
Sulmingen 178.
Sulz 101. 242. 288. 726. 848. 856.
Sulzbach am Kocher 715 930.
Sulzbach an der Murr 890.

Tettnang 106.
Teufringen 42.
Thumlingen 715.
Tiefenbach s. Diefenbach.
Trailfingen 85.
Trichtingen 220. 242.
Trochtelfingen 387.
Tuttlingen 106. 126. 726. 798. 937.
Tübingen 29. 144. 726. 864.

Ulm 726. 757. 978.
Unteressendorf 575.
Unter-Gaisbach 804.
Unter-Griesingen 980.
Unter-Jesingen 670.
Unterriflingen 38.
Unterroth 649.
Unterschnaitheim 386.
Untersontheim 106. 163. 279.
Upfingen 18.
Urach 18. 380. 691.

Vaihingen 165. 176. 192. 256. 350. 621. 730. 957. 980.
Vichberg 350.
Vöhringen 242.

Waiblingen 7. 177. 220. 786. 793. 980.
Walddorf 616. 785.
Waldenburg 645.
Waldmannshofen 106.
Waldrennach 380.
Waldsee 18. 758. 786.
Wallerstein 387.
Waltershofen 923. 977.
Walrheim 912.
Waugen 2. 8. 29. 177. 400. 726.
Waukheim 870. 892.
Warth 227. 318. 670.
Wasseralfingen 971.
Weidenstetten 84.
Weiler 736.
Weilheim 412. 426. 701.
Weil im Schönbuch 404.
Weinsberg 376. 631. 890.
Weisbach 324.
Wekrieden 250.
Weldingsfelden 912.
Welzheim 101. 144.
Wertheim 890.
Westerhofen 269.
Westernach 394.
Westernhausen 391.
Wettenberg 400. (2)
Wiblingen 718.
Wiernsheim 848. (2)
Willsbach 715. 726. 864.
Winnenden 941. 979.
Wippingen 361. 848.
Wolfsölden 623.
Wurmberg 575.

Zöbingen 911.
Zuffenhausen 616. 785.
Zwiefalten 366.

In den Nummern 11, 33, 39 und 48 des Regierungs-Blatts von 1824 sind, je am Ende der Blätter, Berichtigungen und Druckfehler angezeigt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google